



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

# **Stellungnahmen Vernehmlassungsverfahren**

Totalrevision der Verordnung über die  
eidgenössische Berufsmaturität (BMV)

# Inhaltsverzeichnis

**Übersicht** (in alphabetischer Reihenfolge nach offizieller oder sprachlich abgeleiteter Abkürzung)

<b>Kürzel</b>	<b>Organisation</b>
AG	Kanton Aargau
AI	Kanton Appenzell Innerrhoden
AKAD/Minerva	AKAD College AG/Minerva AG
ALV	Aargauischer Lehrerinnen- und Lehrerverband
AR	Kanton Appenzell Ausserrhoden
BBZG	Berufsbildungszentrum Goldau
BCH-FPS	Dachverband Berufsbildung Schweiz BCH-FPS
BE	Kanton Bern
BFH	Berner Fachhochschule
BIKAS	Bildung Kaufleute Schweiz
BL	Kanton Basel-Landschaft
BS	Kanton Basel-Stadt
BSA	Berufsschule Aarau
BS Bülach	Berufsschule Bülach
BZT	Bildungszentrum für Technik Frauenfeld
CP	Centre Patronal
economiesuisse	economiesuisse
EHB	Eidgenössische Hochschule für Berufsbildung
FH Schweiz	FH Schweiz Dachverband Absolvent:innen Fachhochschulen
FR	Kanton Freiburg
GE	Canton de Genève
GL	Kanton Glarus
GR	Kanton Graubünden
H+	H+ Die Spitäler der Schweiz
HotellerieSuisse	HotellerieSuisse
IGKG	Interessengemeinschaft Kaufmännische Grundbildung Schweiz
IHZ	Industrie- und Handelskammer Zentralschweiz
JU	Canton du Jura
KIMS	Konferenz der Informatikmittelschulen Schweiz
KSHW	Konferenz Schweizer Handels- und Wirtschaftsmittelschulen
KV Schweiz	Kaufmännischer Verband Schweiz
KV ZH	Wirtschaftsschule KV Zürich
LBZ	Laufbahnzentrum, Berufs- und Laufbahnberatung Zürich
LCH	Dachverband Lehrerinnen und Lehrer Schweiz
LKB	Lehrpersonen Konferenz Berufsfachschulen Zürich
LU	Kanton Luzern
NE	Canton de Neuchâtel
NGO	Bildungscoalition NGO
NW	Kanton Nidwalden
OdA AgriAliForm	OdA AgriAliForm
OdA Santé	OdASanté, nationale Dach-Organisation der Arbeitswelt Gesundheit
OdA Umwelt	OdA Umwelt
OVAP	Ausbildungs- und Prüfungsbranche Öffentliche Verwaltung
OW	Kanton Obwalden
PLR	PLR Les Libéraux-Radicaux

Profunda	profunda-suisse, Fachverband der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung
SAV	Schweizerischer Arbeitgeberverband
SAVOIRSOCIAL	SAVOIRSOCIAL
SBBK	Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz
SBV	Schweizerischer Baumeisterverband
SBV Agriprof	Schweizer Bauernverband / Agriprof
SBW	SBW Neue Medien
SDK	Schweizerische Direktorinnen- und Direktorenkonferenz der Berufsfachschulen
SG	Kanton St.Gallen
SGB	Schweizerischer Gewerkschaftsbund
sgv	Schweizerischer Gewerbeverband
SH	Kanton Schaffhausen
SK BSLB	Schweizerische Konferenz für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung
SKKBS	Schweizerische Konferenz kaufmännischer Berufsschulen
SO	Kanton Solothurn
SP	Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Spitex Schweiz	Spitex Schweiz
Suissetec	Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband
SVMEP	Syndicat vaudois des maîtres de l'enseignement professionnel
Swiss Olympic	Swiss Olympic
Swissmem	Swissmem
swissuniversities	swissuniversities
SWR	Schweizerischer Wissenschaftsrat
SZ	Kanton Schwyz
TG	Kanton Thurgau
TI	Cantone Ticino
TRBS	Table Ronde Berufsbildender Schulen
Travail.Suisse	Travail.Suisse
UR	Kanton Uri
VBB	Vereinigung der Fachpersonen der Berner Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung
VBV	Berufsbildungsverband der Versicherungswirtschaft
VD	Canton de Vaud
VS	Canton du Valais
VSP	Verband Schweizerischer Privatschulen
ZG	Kanton Zug
ZH	Kanton Zürich

## REGIERUNGSRAT

Regierungsgebäude, 5001 Aarau  
Telefon zentral 062 835 12 40  
Fax 062 835 12 50  
regierungsrat@ag.ch  
www.ag.ch/regierungsrat

### A-Post Plus

Staatssekretariat für Bildung,  
Forschung und Innovation  
Einsteinstrasse 2  
3003 Bern

26. Juni 2024

### **Totalrevision der Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. April 2024 wurden die Kantonsregierungen eingeladen, zu obengenannter Angelegenheit Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat des Kantons Aargau bedankt sich für diese Gelegenheit und äussert sich wie folgt:

Die Berufsmaturität hat sich als Scharnier zwischen der Berufsbildung und den Fachhochschulen zu einem zentralen Element des Schweizer Bildungsraums entwickelt. Für Jugendliche und Erwachsene wie auch für die Unternehmen und die Innovations- und Konkurrenzfähigkeit der Wirtschaft ist sie von grosser Bedeutung. Sie ist zudem ein wesentliches Element für die Durchlässigkeit des schweizerischen Bildungssystems.

Damit die Berufsmaturität auch künftig ein attraktives Angebot für leistungsstarke Jugendliche bleibt, hat das Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) nach umfassenden Vor- und Bedarfsabklärungen das Projekt "Berufsmaturität 2030" gestartet. Damit sollen die Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung, BMV) wie der Rahmenlehrplan optimiert und die verbundpartnerschaftliche Zusammenarbeit und Kommunikation rund um die Berufsmaturität verstärkt werden.

Der Regierungsrat misst der Berufsmaturität eine hohe Bedeutung und Wichtigkeit für den Bildungsraum Schweiz generell wie den Bildungsraum Nordwestschweiz im Speziellen bei. Er begrüsst deshalb die Bemühungen zur Gewährleistung der Aktualität der Berufsmaturität und hinsichtlich eines reibungslosen Übergangs von den Berufs- zu den Fachhochschulen. Die Zielsetzung der Verordnungsrevision, verständlichere und sinnvollere Regelungen und damit eine höhere Verbindlichkeit zu schaffen wie die Umsetzung zu erleichtern, wird begrüsst und insgesamt als erreicht erachtet.

Differenzen zur vorgeschlagenen Verordnung und entsprechenden Anpassungs- beziehungsweise Präzisierungsbedarf sieht der Regierungsrat in einzelnen Punkten. Die wesentlichen sind folgend aufgeführt:

- Die Vereinheitlichung der schriftlichen Abschlussprüfungen pro Ausrichtung wird grundsätzlich begrüsst. Für die schulisch organisierte Grundbildung (SOG) ist die vorgeschlagene Regelung aber insofern problematisch, als dass die Lehrgänge stärker auf den schulischen Bereich fokussieren und somit vertiefte Kompetenzen in den Grundlagen-, Schwerpunkt- und Ergänzungsfächer vermittelt werden. Dies soll auch in den Abschlussprüfungen entsprechend abgebildet werden. Für die schulisch organisierte Grundbildung muss deshalb weiterhin die Möglichkeit bestehen, eigene Prüfungen durchzuführen. Der Artikel ist dahingehend zu ergänzen.

- Weiter soll den Schülerinnen und Schülern der SOG – analog der Regelung für die gymnasiale Maturität in der neuen Verordnung über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (Maturitäts-Anerkennungsverordnung, MAV) – die Möglichkeit eröffnet werden können, die zweite Landessprache aus Französisch und Italienisch auszuwählen. Der entsprechende Artikel ist dahingehend zu ergänzen.
- Die vorgesehene Regelung, dass Lernende nur vom Fremdsprachenunterricht, nicht aber von der Erfahrungsnote dispensiert werden können, ist nicht nachvollziehbar. Eine Volldispensation soll weiterhin möglich sein.
- Dass neu eine vertiefende Diskussion in die Bewertung der interdisziplinären Projektarbeit einfließt, wird insbesondere vor dem Hintergrund neuer digitaler Möglichkeiten wie Künstliche Intelligenz (KI) begrüsst. Bezüglich der Gewichtung der einzelnen Bestandteile wird die Vorgabe einer Spannweite gewünscht, wobei die exakte Gewichtung den Schulen überlassen werden soll.
- Bildung ist ein dynamisches Feld, das sich in einer ständigen Entwicklung befindet. Weiterentwicklungen sollen weiterhin gemacht, gefördert und erprobt werden. Die Einführung einer Verordnungspflicht und die weiteren vorgesehenen Hürden für Pilotprojekte laufen dem zuwider.
- Es wird begrüsst, dass nur für mehrsprachige und Blended Learning-Bildungsgänge ein neues Anerkennungsverfahren vorgesehen wird, wobei die Neuerungen für die mehrsprachige Berufsmaturität nicht als derart gewichtig erachtet werden, dass dies ein vollständiges neues Verfahren erfordert. Der Regierungsrat setzt auf ein pragmatisches Vorgehen seitens SBFI mit geringerem Aufwand und Reduktion des Gesuchumfangs auf die Änderungen.
- Die Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2026 ist für die Mehrheit der Bildungsgänge mit Ausbildungsstart im August umsetzbar. Da es in verschiedenen Kantonen aber auch Bildungsgänge gibt, die im Februar starten, ist eine Inkraftsetzung per 1. Januar 2026 nicht zweckmässig. Die Inkraftsetzung ist deshalb auf den 1. März 2026 zu verschieben. Der Revision folgen zudem kantonale Rechtsanpassungen, die viel Zeit beanspruchen. Die neuen Grundlagen sollten deshalb frühzeitig, bis Juli 2025, erlassen und bekannt sein.

Weitere Ausführungen sind dem beigelegten Antwortformular zu entnehmen.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Vernehmlassung.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrats

Dr. Markus Dieth  
Landammann

Joana Filippi  
Staatsschreiberin

Beilage

- Antwortformular

Kopie

- vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch



10. April 2024

---

## Vernehmlassung

# zur Totalrevision der Berufsmaturitätsverordnung BMV und des Rahmenlehrplans für die Berufsmaturität RLP-BM sowie zur BM-Strategie der Verbundpartner und von Swissuniversities

Rücksendung bis **spätestens 24. Juli 2024** an [vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch](mailto:vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch)

---

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen möglichst kurz / stichwortartig.
- Kopieren Sie nicht ganze Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz, an.
- Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.
- Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (WORD und PDF) zu.
- Bitte beachten Sie die Vernehmlassungsfrist (24.7.2024).

Wie danken für Ihre Mitarbeit.



## **Stellungnahme von**

**Name / Organisation:** Regierungsrat des Kantons Aargau

**Adresse :** Regierungsgebäude, 5001 Aarau

**Kontaktperson :** Sandro Schneider, Leiter Sektion Schulische Bildung, Abteilung Berufsbildung und Mittelschule

**Telefon :** 062 835 22 01

**E-Mail :** sandro.schneider@ag.ch

**Datum :** 26. Juni 2024

## **1) Allgemeine Bemerkungen**



## 2) Zur Berufsmaturitätsverordnung

<b>Art.</b>	<b>Abs.</b>	<b>Bst.</b>	<b>Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag</b>	<b>Allfällige Kommentare zum erläuternden Bericht</b>
8			Den Schülerinnen und Schülern der schulisch organisierten Grundbildung (SOG) soll – analog der Regelung für die gymnasiale Maturität in der neuen Verordnung über die Anerkennung von gymnasialen Maturitätsausweisen (Maturitäts-Anerkennungsverordnung, MAV) – die Möglichkeit eröffnet werden können, die zweite Landessprache aus Französisch und Italienisch auszuwählen. Der Artikel ist dahingehend zu ergänzen.	
13	2			<p>Im erläuternden Bericht wird ergänzend festgehalten, dass "<i>der erneute Besuch der BM 2 – d.h. der erneute Besuch eines gesamten BM 2-Bildungsgangs – nach einem oder zwei erfolglosen BM 2-Prüfungsversuchen</i>" nicht gestattet ist.</p> <p>Diese Regelung wird als inkonsistent und übermässig streng wahrgenommen und daher klar abgelehnt. Inkonsistent, da ein Besuch der Berufsmaturität (BM) II nach nicht bestandener BM I möglich ist. Übermässig streng, da komplett ausser Acht gelassen wird, dass sich Personen im Lauf ihres Lebens weiterentwickeln und Aus- und Weiterbildungen, bei denen sie zu einem früheren Zeitpunkt gescheitert sind, zu einem späteren Zeitpunkt erfolgreich meistern können. Die Regelung läuft damit dem vielfach propagierten Prinzip des lebenslangen Lernens zuwider und bringt keinen erkennbaren Mehrwert mit sich.</p> <p>Im Übrigen bleibt unklar, wie diese Bestimmung überhaupt umgesetzt werden sollte, wird sie doch nur im erläuternden Bericht, nicht aber in der Verordnung selbst erwähnt. Unklar bleibt zudem die Umsetzung dieser Regelung beziehungsweise die Überprüfbarkeit des bisherigen Bildungsverlaufs der Lernenden.</p>



				Im erläuternden Bericht wäre schliesslich zu präzisieren, was unter "einem oder zwei erfolglosen BM 2-Prüfungsversuchen" zu verstehen ist.
20	4		<p>Die Vereinheitlichung der schriftlichen Abschlussprüfungen pro Ausrichtung wird grundsätzlich begrüsst.</p> <p>Für die SOG ist die vorgeschlagene Regelung aber insofern problematisch, als dass da die Lehrgänge stärker auf dem schulischen Bereich liegen und somit vertiefte Kompetenzen in der Grundlagen-, Schwerpunkt- und Ergänzungsfächer vermittelt werden. Dies soll auch in den Abschlussprüfungen entsprechend abgebildet werden. Für die SOG muss deshalb weiterhin die Möglichkeit bestehen, eigene Prüfungen durchzuführen. Der Artikel ist dahingehend zu ergänzen.</p>	
22	2 & 3		Zustimmung zur Verschiebung der Kompetenz zu den Kantonen; gewünscht wird eine nationale Empfehlung zur Anerkennung und Umrechnung der Fremdsprachendiplome.	
22	4		Die Regelung, dass Lernende nur vom Fremdsprachenunterricht, nicht aber von der Erfahrungsnote dispensiert werden können, ist nicht nachvollziehbar. Eine Volldispensation soll weiterhin möglich sein.	
23	7		Dass neu eine vertiefende Diskussion in die Bewertung der interdisziplinären Projektarbeit einfließt, wird begrüsst. Bezüglich der Gewichtung der einzelnen Bestandteile wird die Vorgabe einer Spannweite vorgeschlagen, siehe Anmerkung zum Rahmenlehrplan.	
31			Bildung ist ein dynamisches Feld, das sich in einer ständigen Entwicklung befindet. Weiterentwicklungen sollen weiterhin gemacht und erprobt werden können. Die Einführung einer Einschränkung, die Pilotversuche nur über Verordnung und nur in eingeschränkten Gebieten erlaubt, wird deshalb abgelehnt. Die Regelungen in der Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung, BMV) zu den Pilotprojekten stehen zudem im Widerspruch zur in der Leitlinie 8 der Strategie für die Berufsmaturität festgehaltenen Förderung flexibler BM-Modelle.	
32	2		Dass Pilotversuche nur noch möglich sein sollen, wenn mindestens zwei Kantone diese gemeinsam beantragen, wird abgelehnt. Es ist nicht einsichtig, weshalb die Entwicklung der Berufsmaturität erschwert wird. Der Nutzen, dass an mindestens zwei Schulen in zwei Kantonen ein Versuch durchzuführen, verhindert und verzögert tendenziell proaktive Entwicklungen durch die Schulen.	



33			Es ist nicht einsichtig, weshalb der Bund für solche Entwicklungen eine Verordnungspflicht statuiert, zumal Pilotversuche in diesem Feld für den Bund keinerlei finanzielle Folgen haben. Die Festlegung einer fixen Dauer der Befristung wird abgelehnt.	
34			Lernenden aufgrund eines spontanen Umentscheids den Bildungsgangwechsel zu ermöglichen, stellt je nach Situation hohe organisatorische Anforderungen. Der Wechsel müsste dann in einen Bildungsgang erfolgen, der von den Lektionenschichtungen über die Semester identisch ausgestaltet ist. Von dieser Auflage ist abzusehen. Eine zusätzliche ausdrückliche Erklärung zur Teilnahme an einem Bildungsgang wird ebenfalls abgelehnt.	
40	3 & 4		Der Revision folgen kantonale Rechtsanpassungen, die neben der Lehrplanarbeit ebenfalls Zeit beanspruchen. Die neuen Grundlagen sollten deshalb rechtzeitig, bis spätestens Juli 2025, erlassen und bekannt sein.	
40	7		Es wird begrüsst, dass nur für mehrsprachige und Blended Learning-Bildungsgänge ein neues Anerkennungsverfahren vorgesehen wird, wobei die Neuerungen für die mehrsprachige Berufsmaturität nicht als derart gewichtig erachtet werden, dass dies ein vollständiges neues Verfahren erfordert. Es wird auf ein pragmatisches Vorgehen seitens Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation (SBFI) mit geringerem Aufwand und Reduktion des Gesuchumfangs auf die Änderungen gesetzt.	
41			Die Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2026 ist für die Mehrheit der Bildungsgänge mit Ausbildungsstart im August umsetzbar. Da es in verschiedenen Kantonen aber auch Bildungsgänge gibt, die im Februar starten, ist eine Inkraftsetzung per 1. Januar 2026 nicht zweckmässig. Die Inkraftsetzung ist deshalb auf den 1. März 2026 zu verschieben, damit für alle Angebote die Umsetzung auf August 2026 beginnt.	



### **3) Zum Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität:**

Zur Information: in der Einleitung des Rahmenlehrplans sind die vorgenommenen Anpassungen kurz aufgeführt. Um die Orientierung zu erleichtern, sind alle Anpassungen und Ergänzungen gelb markiert.

<b>Seite</b>	<b>Kapitel</b>	<b>Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag</b>
34	6.3.2	"Die Kantone entscheiden selbstständig [...], ob und in welcher Ausrichtung der Berufsmaturität <u>die zweite Landessprache</u> auf fortgeschrittenerem Niveau unterrichtet [...] wird."  Änderung: "die zweite Landessprache" ersetzen mit "Englisch".
148	9.1.5.3	"Die Schule legt je für schriftliche Arbeiten, für kreative Produktionen und für technische Produktionen vor Beginn einer IDPA die Anteile der Bewertung des Erarbeitungsprozesses, des Produkts und der Präsentation mit vertiefender Diskussion an der Note für die IDPA fest."  Als Richtlinie wird die Vorgabe einer Spannweite bezüglich Gewichtung der einzelnen Bestandteile in der Gesamtnote vorgeschlagen. Die exakte Gewichtung kann durch die Schulen festgelegt werden.

### **4) Zur Strategie für die Berufsmaturität**

<b>Strategie für die Berufsmaturität</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zum Einführungstext «Strategie für die Berufsmaturität»</b>
	Keine Bemerkungen

<b>Nr. Grundsatz</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zu «Dafür steht die Berufsmaturität»</b>
	Keine Bemerkungen



<b>Nr. strategische Leitlinie</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zur strategischen Leitlinie für die Berufsmaturität</b>
8	Siehe Anmerkung zur BMV, Art. 31



## Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei  
Marktgasse 2  
9050 Appenzell  
Telefon +41 71 788 93 11  
info@rk.ai.ch  
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

---

Per E-Mail an  
vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch

Appenzell, 4. Juli 2024

### **Totalrevision der Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. April 2024 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Totalrevision der Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität zukommen lassen.

Die Standeskommission hat die Unterlagen geprüft.

Sie begrüsst die geplante Totalrevision und unterstützt die Stellungnahme der Schweizerischen Berufsbildungsämterkonferenz SBBK, welche an der Plenarversammlung vom 23. Mai 2024 verabschiedet wurde.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

#### **Im Auftrage von Landammann und Standeskommission**

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

*Beilage:*  
Antwortformular

#### *Zur Kenntnis an:*

- Erziehungsdepartement Appenzell I.Rh., Hauptgasse 51, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)



Fachstellungnahme BM 2030 der SBBK | Stand 23. Mai 2024 |

---

## **Vernehmlassung**

# **zur Totalrevision der Berufsmaturitätsverordnung BMV und des Rahmenlehrplans für die Berufsmaturität RLP-BM sowie zur BM-Strategie der Verbundpartner und von Swissuniversities**

Rücksendung bis spätestens 24. Juli 2024 an [vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch](mailto:vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch)

---

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen möglichst kurz / stichwortartig.
- Kopieren Sie nicht ganze Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz, an.
- Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.
- Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (WORD und PDF) zu.
- Bitte beachten Sie die Vernehmlassungsfrist (24.7.2024).

Wie danken für Ihre Mitarbeit.



**Stellungnahme von**

**Name / Organisation:** Standeskommission des Kantons Appenzell I.Rh.

**Adresse:** Marktgasse 2, 9050 Appenzell

**Kontaktperson:** Ratschreiber Markus Dörig

**Telefon:** +41 71 788 93 11

**E-Mail:** [info@rk.ai.ch](mailto:info@rk.ai.ch)

**Datum:** 4. Juli 2024



## **1) Allgemeine Bemerkungen**

- Ziel von dem Teilprojekt 3 war es, die Anerkennungsprozesse zu überprüfen, zu verschlanken und vermehrt zu digitalisieren. Die Resultate aus dem Teilprojekt 3 sind nicht Gegenstand der dreimonatigen öffentlichen Vernehmlassung. Die erarbeiteten Dokumente (neues Anerkennungsformular und überarbeiteter Leitfaden) werden gemäss heutiger Planung Mitte August 2024 in eine vierwöchige kantonale Anhörung gehen, damit die Kantone über die Absichten informiert sind und allfällige Rückmeldungen zu den erarbeiteten Grundlagen geben können.
- Die angestrebte Klärung von Begriffen und Ausräumung von missverständlichen Formulierungen wird begrüsst und ist gut gelungen.



## 2) Zur Berufsmaturitätsverordnung

<b>Art.</b>	<b>Abs.</b>	<b>Bst.</b>	<b>Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag</b>	<b>Allfällige Kommentare zum erläuternden Bericht</b>
1 Gegenstand	--	--	Keine Bemerkung zur inhaltlich unveränderten Bestimmung.	
2 Eidg. Berufsmaturität	--	--	Keine Bemerkung zur inhaltlich unveränderten Bestimmung.	
3 Ziel der eidg. Berufsmaturität	--	--	Die Schärfung, dass als dritte Sprache Englisch vorgesehen ist, wird ausdrücklich begrüsst. Diese Sprache ist bedeutsam für die Studierfähigkeit.	
4 Erwerb der erweiterten Allgemeinbildung	--	--	Keine Bemerkung zur inhaltlich unveränderten Bestimmung.	
5 Bildungsumfang	3	c	Die Aufnahme von Blended Learning als reguläre Unterrichtsoption durch diese Formulierung wird sehr begrüsst.	Die Klärung der Begrifflichkeiten und Rahmenbedingungen auf Bundesebene ist zu begrüssen. Zum angemessenen Anteil Blended Learning am Gesamtvolumen wird es unterschiedliche Meinungen geben können und in Ermangelung einer bisherigen Regelung durch den Bund haben sich unterschiedliche Praxen in den Kantonen entwickelt. Der Vorteil einer gemeingültigen Definition für den Bereich der Berufsmaturität überwiegt den vorübergehenden Nachteil der Anpassungen für schon bestehende Bildungsgänge. Dass die Anpassung einlaufend geschehen kann, ist wichtig.
6 Unzulässiger Lohnabzug	--	--	Keine Bemerkung zur unveränderten Bestimmung.	
7 Gliederung	--	--	Es wird begrüsst, dass der bisherige Absatz 3 gestrichen wird. Insbesondere in der BM 2 wird usanzgemäss nicht vorgeschrieben, dass die	



			BM Ausrichtung im Zusammenhang mit der absolvierten Grundbildung stehen muss, da dies der Durchlässigkeit im Bildungssystem widerspräche. In der BM 1 sind kaum je berufsreine Klassen möglich, was die Wahl der Fächer selbst dann verunmöglicht hätte, wenn es eine echte solche gegeben hätte.	
8 Grundlagenbereich	--	--	Die Schärfung, dass als dritte Sprache Englisch vorgesehen ist, wird ausdrücklich begrüsst. Diese Sprache ist bedeutsam für die Studierfähigkeit. Es wird weiter begrüsst, dass die bisherige Bindung an die Anforderungen der Grundbildung gestrichen wird. In der neuen, klareren Formulierung wird nicht mehr der Anschein erweckt, die Schulen hätten einen Gestaltungsraum oder gar eine Gestaltungspflicht.	
9 Schwerpunktbereich	3	--	Die Klärung wird ausdrücklich begrüsst. Bis anhin war nicht klar, welches die Ausnahme zur Regel wäre, dass zwei Schwerpunktfächer besucht werden.	
10 Ergänzungsbereich	--	--	Keine Bemerkung zur inhaltlich unveränderten Bestimmung.	
11 Interdisziplinäres Arbeiten	1	--	Die Aufhebung der starren Prozentvorgabe für das interdisziplinäre Arbeiten wird begrüsst. Es wird an den Kantonen und Schulen sein, die Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass der Interdisziplinarität der ausreichende zeitliche Raum gegeben wird. Dass dies nun besser am effektiven Unterricht angepasst werden kann, ist sinnvoll.	
11	4	--	Die Festlegung der Anzahl zu erbringenden Leistungen in der Verordnung statt wie bisher im Rahmenlehrplan, ist sinnvoll.	
11	5	--	Es wird ausdrücklich begrüsst, dass die Verordnung besser klärt, wann die IDPA erstellt werden soll. Die bisherige Formulierung führte in mehr als einem Fall zu Vorbehalten in den Anerkennungsverfahren. Für einzelne Angebote (weniger im Falle von SOG-Angeboten für Kauffrau/Kaufmann EFZ) wird die derzeitige Regelung durch erhöhten Praxisbezug begrüsst. Dennoch ist der vorgeschlagenen Änderung Vorrang zu gewähren, da sie auch der Tatsache Rechnung trägt, dass das Praktikum im Betrieb	Die Erstellung und der Abschluss der IDPA in vollschulischen Angeboten mit Praktikum neu wieder während der BM-Ausbildung und nicht mehr im Praktikum wird begrüsst und ist folgerichtig, da das Praktikum im Zusammenhang mit der Grundbildung steht, nicht im Zusammenhang mit der Berufsmaturitätsausbildung als solcher.



			<p>mit Blick auf das Qualifikationsverfahren EFZ absolviert wird, nicht mit Bezug auf den Abschluss der Berufsmaturität als solcher.</p> <p>Für den Abschluss der IDPA vor dem Praktikum spricht auch klar, dass eine Wiederholung der nicht bestandenen BM Prüfung unmittelbar im Anschluss mit einer Repetition des letzten BM Jahres erfolgen kann. In der bisherigen Lösung ist eine Repetition der Prüfung streng interpretiert erst nach dem Praktikum und damit mit einer Lücke in der Beschulung möglich.</p>	
12 Rahmenlehrplan	2	a	<p>Die Bindung der Bildungsziele an die Fachbereiche der Fachhochschulen statt an die berufliche Grundbildung ist sinnvoll.</p>	
13 Besuch des Berufsmaturitätsunterrichts und Organisation der Bildungsgänge	2	--	<p>Es ist sehr zu begrüßen, dass für Absolvierende einer lehrbegleitenden BM (BM 1) im Falle des Misserfolgs explizit der vollständige Besuch einer BM 2 erlaubt wird. Damit wird den hohen Anforderungen einer BM 1 angemessen Rechnung getragen und die BM 1 gefördert.</p>	
13	3	--	<p>Die Aufnahme der Eckwerte 2-4-5 zur Förderung der BM 1 in die BMV und damit Erhebung dieser Formen zu regulären Modellen, nachdem diese in den letzten Jahren erprobt werden konnten, stärkt die BM 1, erleichtert das Wesen um die Anerkennung von Bildungsgängen und ist daher sehr zu begrüßen.</p> <p>Der ebenfalls von der EDK gutgeheissene Eckwert 6 wird mit Art. 21 Abs. 3 nBMV ebenfalls aufgenommen.</p>	
14 Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren	1	--	<p>Die Klärung bezüglich der Mindestvoraussetzungen für die Zulassung zur BM ist sinnvoll. Insbesondere die neue Ausweitung auf gleichwertige Abschlüsse nach Art. 69a und Art. 69b BBV behebt eine Schwierigkeit der bisherigen Regelung, die Fachkräfte mit ausländischen Abschlüssen von der Absolvierung einer Berufsmaturität weitgehend ausschlossen. Dies ist eine wichtige Verbesserung mit Blick auf den Fachkräftemangel.</p>	<p>Für die praktische Umsetzung ist der Hinweis auf den Unterschied zwischen anerkannten Abschlüssen und Niveaubestätigung in Bezug auf die Gleichwertigkeit von grosser Bedeutung.</p> <p>Es muss gehofft werden, dass das SBFI in seinen entsprechenden Informationen insbesondere auch auf dem Internet zur Anerkennung von Abschlüssen entsprechende Ergänzungen machen wird. Dies damit Kandida-</p>



				tinnen und Kandidaten aus dem Ausland sich für die Erlangung einer Anerkennung beziehungsweise der eigenen Erstbeurteilung, ob eine genügende Anerkennung eines Abschlusses vorliegt oder erlangt werden kann, leichter werden zurechtfinden können. Dadurch wird die Arbeit der Kantone erleichtert und die BM besser gefördert.
15 Dispensationen aufgrund der Anrechnung bereits erbrachter Lernleistungen	--	--	Die Klärung in Bezug auf den Eintrag eines Vermerks «erfüllt» wird begrüsst.	Die Klärung zu den für die Dispensation zu berücksichtigenden Leistungen wird begrüsst.
16 Promotion	6	--	Die Anpassung der Promotionsvoraussetzungen für die 2-semesterige Vollzeitausbildung BM 2 kann kontrovers betrachtet werden. Für die einheitliche Gestaltung für alle Ausbildungsmodelle sprechen gute Gründe der Transparenz und Übersichtlichkeit wie auch der Chancengleichheit. Personen, die eine Herausforderung mit mehr Stoff pro Semester annehmen, werden nicht mehr strenger beurteilt als Personen mit längeren Ausbildungen. Die Praxis hat sicherzustellen, dass die gute Beratung der Kandidatinnen und Kandidaten gelingt, so dass nicht vermehrt Personen das Ziel einer Berufsmaturität endgültig verfehlen, weil sie trotz ungenügender Leistungen zur Schlussprüfung antreten und auch die Wiederholung nicht schaffen.	Die Klärung, dass sich die Wiederholung auf die zwei Semester vor der letzten Nichtpromotion beziehen kann, wird sehr begrüsst.
17 Mehrsprachiger Berufsmaturitätsunterricht und mehrsprachige Berufsmaturität	--	--	Die Überführung der Regelungen zum Umfang des Unterrichts in der Fremdsprache sowie des Umfangs der Fremdsprache in den Prüfungen vom Rahmenlehrplan in die Berufsmaturitätsverordnung wird ausdrücklich begrüsst.	
18 Begriff	--	--	Keine Bemerkung zur inhaltlich unveränderten Bestimmung gemäss bisherigem Artikel 19.	



19 Regelung, Vorbereitung und Durch- führung	--	--	Die Regelung sieht neu die Zuständigkeit der Kantone vor, die Prüfungen vorzubereiten. Dass die Kantone weiterhin frei sind, die erforderlichen Schritte an geeignete Gremien zu delegieren wird durch die Erläuterungen bestätigt, was hier als wichtig betont wird.	
20 Abschluss- prüfungen	3	--	Es wird ausdrücklich begrüsst, dass die Sprachregionen in mehrsprachigen Kantonen separat betrachtet werden können. Eine andere Regelung hätte unweigerlich die Gefahr einer Diskriminierung einer Gruppe geschaffen. Die Festschreibung in der BMV anstelle der Erläuterungen, dass auch mehrere Kantone gemeinsam Prüfungen durchführen können, wäre wünschbar.	
20	4	--	Es handelt sich um eine für etliche Kantone weitreichende Neuerung, dass die Prüfungen kantonale identisch zu erfolgen hat. Entsprechend wichtig sind ausreichende Übergangsfristen, damit insbesondere in Kantonen mit vielen Absolvierenden einer Ausrichtung die Umsetzung ohne Zwischenfälle gelingen kann.	Die Konkretisierungen, wann von der Einheitlichkeit der Prüfung abgewichen werden kann, sind von entscheidender Wichtigkeit. Die Gewährleistung des Qualifikationsverfahrens in der beruflichen Grundbildung darf nicht durch eine zu enge Festlegung gefährdet werden. Die entsprechenden Erläuterungen zu Absatz 4 sind deshalb ausdrücklich zu begrüssen, ebenso wie die expliziten Überlegungen zum Umgang mit interkantonalen Anbietern.
21 Zeitpunkt der Abschluss- prüfungen	3	--	Die Aufnahme des Eckwerts 6 bezüglich der Teilfächer in Naturwissenschaften und Sozialwissenschaften in die BMV wird begrüsst. Die erzielte Klärung in Bezug auf Schwerpunktfächer mit Teilfächern ist hilfreich für die praktische Umsetzung und schafft Rechtssicherheit in diesem Punkt.	
22 Fremdspra- chendiplome	1	--	Es ist zu begrüssen, dass sich die Schulen weiterhin auf Fremdsprachendiplome vorbereiten können, welche die Abschlussprüfung zu ersetzen erlauben.	Die Erläuterungen halten fest, dass nur die Vorbereitung auf die Diplomprüfung an der jeweiligen Schule zur Befreiung von der Prüfung führen kann. Da die Erläuterungen nicht fordern, dass die Vorbereitung ausschliesslich im Berufsmaturitätsunterricht selbst erfolgen muss, bleibt den Kantonen die Möglichkeit, den konkreten Bedingungen



				ausreichend Rechnung zu tragen und gegebenenfalls durch eine Schulkooperation von kleinen Schulen oder für Ausrichtungen, die bis anhin weniger Absolvierende mit dem Wunsch nach Sprachdiplomen kannten, die Chancengleichheit für alle Kandidatinnen und Kandidaten in diesem Feld zu gewährleisten. Dies wird begrüsst.
22	2	--	Die Abkehr davon, dass der Bund festlegt, welche Fremdsprachendiplome anerkannt werden anstelle der Abschlussprüfung, wird in der Praxis Herausforderungen schaffen, damit weiterhin in allen Kantonen eine vergleichbare Anrechnung erfolgt. Die Mehrheit der Kantone hätten die Beibehaltung der bisherigen Praxis begrüsst.	
22	5	--	Diese Bestimmung entspricht teilweise der Empfehlung Nr. 11 der SBBK und damit weitgehend der Praxis in den meisten Kantonen. Sie wird grundsätzlich begrüsst, da sie eine zusätzliche Klarheit schafft für Absolvierende, die das Diplom erst im Laufe des Berufsmaturitätsunterrichts erwerben. Für Sprachdiplome auf Niveau C1 und höher, respektive 2 Stufen über dem Abschlussniveau, wäre eine Ermöglichung der Voll-Dispensation wünschbar. Es besteht neu ein gewisser Widerspruch zu Art. 15 Abs. 1, was ausgeräumt werden sollte.	
23 Notenbe- rechnung	2 und 3	--	Die Abmilderung der starken Rundungskaskade wird ausdrücklich begrüsst, dies ist ein langjähriges Anliegen von Schulen und Kantonsvertretungen. Aus Sicht der Kantone wäre es gar wünschenswert gewesen, noch weiterzugehen.	Die Auflistung der Auswirkungen durch eine tabellarische Darstellung ist für die praktische Umsetzung sehr hilfreich.
23	7	--	Die Aufnahme einer vertiefenden Diskussion zur IDPA als Aspekt der Bewertung wird ausdrücklich begrüsst mit Blick auf die Entwicklungen von KI und digitalen Möglichkeiten.	
24 Bestehen	--	--	Keine Bemerkung zur inhaltlich unveränderten Bestimmung gemäss bisherigem Artikel 25.	
25 Wiederho- lung	--	--	Die übersichtliche Gliederung der Inhalte zur Berechnung der Noten mit und ohne Wiederholung des Unterrichts, die dadurch besser verständlich geworden sind, wird begrüsst.	



25	4	--	Dass den Kantonen überlassen wird festzulegen, ob im Ergänzungsbe- reich im Wiederholungsfall mündlich oder schriftlich geprüft wird, ist zu begrüssen. Es hat sich in den Kantonen seit der letzten Revision eine bewährte Praxis entwickelt.	
25	5	--	Der Ersatz der mündlichen Prüfung im interdisziplinären Arbeiten durch eine Präsentation mit vertiefender Diskussion aufgrund einer spezifi- schen erarbeiteten Leistung wird ausdrücklich begrüsst. Diese Regelung trägt der Natur des interdisziplinären Arbeitens besser Rechnung und gibt eine klärende Basis für die Definition der konkreten Umsetzung durch die Kantone.	
26 Folgen des Nichtbeste- hens	--	--	Keine Bemerkung zur unveränderten Bestimmung des bisherigen Art. 27 Abs. 1. Die Streichung des bisherigen zweiten Absatzes ist sinnvoll.	
27 Notenaus- weis und eidg. Berufs- maturitäts- zeugnis	--	--	Keine Bemerkung zur inhaltlich unveränderten Bestimmung.	
28 Anerkennung von Bil- dungsgän- gen	--	--	Die Reduktion der Anerkennungskriterien unter Beachtung der kantona- len Zuständigkeiten wird begrüsst. Ebenfalls wird begrüsst, dass die Möglichkeit von Auflagen und Behebungsfristen nunmehr auf Ebene der Verordnung festgelegt werden.	Im erläuternden Bericht wird auf den Einbezug von Exper- tinnen und Experten bei der Beurteilung der Anerken- nungsberichte hingewiesen. Eine angemessene Vertre- tung der Kantone ist anzustreben.
29 Qualifikation der Lehr- kräfte	--	--	Die sprachliche Vereinheitlichung in Bezug auf die Berufsbildungsver- ordnung wird begrüsst. Dass kein Hinweis auf den Rahmenlehrplan ent- halten ist, der in Kapitel 9.2.5 ebenfalls Anforderungen an die Lehrperso- nenqualifikationen formuliert, wird bedauert. Es wird angeregt, in diesem Artikel auch auf den Rahmenlehrplan zu verweisen. Insbesondere da in den Kantonen anstellungsrechtliche Folgen bei Nichterfüllung der Quali- fikation resultieren, sollte der Rahmenlehrplan als Grundlage für Vorga- ben ausdrücklich erwähnt werden.	
30			Die sprachliche Schärfung der inhaltlich unveränderten Bestimmung wird begrüsst.	



Entzug der Anerkennung				
31 Bevilligung	--	--	Die Option von Pilotversuchen, die durch das SBFI durch Verfügung bewilligt werden können, soll offenbar gestrichen werden. Dies ist nicht sinnvoll. Bildung ist ein dynamisches Feld, das sich in einer ständigen Entwicklung befindet. Das zuständige Amt (SBFI) sollte zwingend weiterhin zusammen mit den Kantonen, welche die Aufsicht über die Angebote letztlich führen, Weiterentwicklungen machen und erproben können. Die Einführung einer Einschränkung, die Pilotversuche nur über Verordnung und nur in eingeschränkten Gebieten noch erlaubt, wird abgelehnt. Die Regelungen in der BMV zu den Pilotprojekten stehen im Widerspruch zur Förderung flexibler BM Modelle der Leitlinie 8 der Strategie für die Berufsmaturität. Für die Attraktivität der BM ist eine angemessene Flexibilität unabdingbar.	
32 Gesuch	2		Dass Pilotversuche nur noch möglich sein sollen, wenn mindestens zwei Kantone diese gemeinsam beantragen, wird ausdrücklich abgelehnt. Es ist nicht einsichtig, weshalb die Entwicklung der Berufsmaturität zunehmend erschwert wird. Der Nutzen, dass an mindestens zwei Schulen ein Versuch durchzuführen ist und das in zwei Kantonen, verhindert und verzögert proaktive Entwicklungen durch die Schulen. Sollte diese Bestimmung in dieser Form verbleiben, so erwarten die Kantone, dass sie möglichst flexibel ausgelegt werde.	
33 Verordnungen des SBFI zu den Pilotprojekten	--	--	Pilotversuche in diesem Feld haben für den Bund keinerlei finanzielle Folgen. Kaum je wird auch eine Projektunterstützung erwogen auf Antrag hin. Es ist nicht einsichtig, weshalb der Bund für solche Entwicklungen unter solchen Umständen eine Verordnungspflicht statuiert. Die Festlegung einer fixen Dauer der Befristung wird abgelehnt.	
34 Teilnahme			Die Kantone können sich angesichts dieser Bestimmung des Eindrucks nicht erwehren, dass der Bund Pilotprojekte per se eigentlich verhindern möchte. Ist ein Pilotprojekt einmal gestartet und die Lernenden in diesem Zug unterwegs, so stellt es organisatorisch je nach Situation einige Anforderungen, um wegen eines spontanen Umentscheidens von Lernenden den Bildungsgangwechsel zu ermöglichen. Der Wechsel müsste	



			<p>dann in einen Bildungsgang erfolgen, der von den Lektionenschichtungen über die Semester genau gleich ausgestaltet ist. Ein solches Um-entscheidungsrecht nach Gutdünken im Sinne eines jederzeitigen Rückkommens auf einen einmal getroffenen Entscheid ist praxisfern. Ebenso praxisfern erscheint es, dass eine zusätzliche ausdrückliche Erklärung zur Teilnahme an einem Bildungsgang gefordert wird, zudem die Absolvierenden sich ausdrücklich schon angemeldet haben.</p> <p>Die Verordnungspflicht für Pilotversuche mag vielerorts aufgrund der weitreichenden Folgen gerechtfertigt sein. In Bezug auf den stark reglementierten Ausbildungsmodus der Berufsmaturität ist sie es nicht.</p>	
35 Evaluation und Bericht- erstattung			Diese Berichterstattung und Schlussbeurteilung entspricht bereits dem bisherigen Vorgehen bei Pilotversuchen und hat sich bewährt.	
36 Kosten			Dies entspricht den bisherigen Regelungen. Der Absicherung des Bundes in diesem Punkt steht nichts entgegen, wenn auf die Verordnungspflicht und die übrigen Erschwerungen verzichtet wird.	
37 Bund	--	--	Keine Bemerkungen. Bezüglich des Wegfalls der Bestimmung zu Pilotversuchen im bisherigen Art. 32c der BMV verweisen wir auf die Stellungnahme zu den Art. 31 bis 36 des 8. Abschnitt Pilotprojekte oben.	
38 Kantone			Keine Bemerkungen.	
39 Aufhebung bisherigen Rechts	--	--	Keine Bemerkungen.	
40 Übergangs- bestimmun- gen	2		Der Zeitpunkt der letztmaligen Wiederholung könnte sich in der Praxis als knapp gewählt erweisen für Personen, die 2025 in eine vierjährige Ausbildung starten, die Ausbildung aus verschiedensten denkbaren Gründen um ein Jahr verlängern, die Schlussprüfung nicht bestehen und in der Folge die Repetitionsprüfung aus gerechtfertigten Gründen nicht unmittelbar antreten können. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass diese seltenen Fälle pragmatisch gut lösbar sein werden.	



40	6		Die klar definierten und in der Anzahl überschaubar gehaltenen Unterlagen für die Erneuerung der Anerkennungsverfügungen werden begrüsst. Aufgrund der Digitalisierungsbestrebungen auch in der öffentlichen Verwaltung würde ein Tool zur Einreichung der Anträge und Dossiers ohne Medienbrüche ausdrücklich begrüsst.	
40	7		Es wird begrüsst, dass lediglich für mehrsprachige und Blended Learning-Bildungsgänge ein neues Anerkennungs-gesuch bzw. ein neues Anerkennungsverfahren vorgesehen wird. Gleichwohl werden die Neuerungen für die mehrsprachige Berufsmaturität nicht als derart gewichtig erachtet, dass dies ein vollständig neues Verfahren erfordert. Wir vertrauen darauf, dass das SBFI ein Vorgehen gestalten wird, das den Aufwand gegenüber dem bisherigen Verfahren massiv verringern wird.	
40	9		Anerkennungsgesuche gemäss bisherigem Art. 29 BMV, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung hängig sind, werden nach dieser Verordnung beurteilt. Die Kantone gehen davon aus, dass altrechtlich gestartete Bildungsgänge zu ordentlichen Abschlüssen führen werden. Die Gesuche sind zu erneuern unter Einreichung der erforderlichen Unterlagen nach neuem Verfahren. Es wäre begrüsst worden, wenn noch hängige Verfahren ohne Neueinreichung unter das neue Recht genommen würden. Anpassungen, die aufgrund des Rechtswechsels erforderlich würden, sollten zur Vereinfachung nicht primär durch Auflagen geregelt werden, sondern durch die vorgängige Einforderung angepasster Unterlagen.	
41 Inkrafttreten			Die Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2026 ist für die Mehrheit der Bildungsgänge mit Ausbildungsstart im August umsetzbar. Da es in verschiedenen Kantonen aber auch Bildungsgänge gibt, die im Februar starten, ist eine Inkraftsetzung per 1. Januar 2026 nicht zweckmässig. Die Bildungsgänge, die im Februar 2026 starten, müssten bei diesem Inkraftsetzungsdatum alle Unterlagen der betroffenen Kantone auf Ende Januar 2026 schon bereit stehen. Es käme für diese Kantone in den entsprechenden Ausrichtungen nicht die Frist vom 31. Juli 2026 zur Anwendung für die Anpassung der kantonalen Vorschriften und Lehrpläne. Alle Kantone, die solche im Februar startenden Bildungsgänge haben, kämen damit in einen massiven Umsetzungsdruck. Die Umsetzungsarbeiten müssten nicht nur vor Inkraftsetzung am 1. Januar 2026 gestartet	



		<p>werden, sondern voraussichtlich gar noch vor Entscheid durch den Bundesrat über die definitive Fassung. Mit einer Verabschiedung durch den Bundesrat vor Juni 2025 kann aber nicht realistisch gerechnet werden angesichts der erforderlichen Zeitläufe für die Verarbeitung der Vernehmlassungsergebnisse. Entsprechend stünde den Kantonen bestenfalls knapp ein halbes Jahr zur Verfügung für die Erarbeitung und Inkraftsetzung, wenn sie sich von Beginn an auf die finalisierten Fassungen der Unterlagen abstützen können sollen.</p> <p>Insbesondere in zweisprachigen Kantonen sind die Fristen für die Umsetzung aufgrund der erforderlichen Übersetzungs- und Konsolidierungsarbeiten im Übrigen noch zusätzlich knapp.</p> <p>Aus den obenerwähnten Gründen ist die Inkraftsetzung zwingend auf den 1. März 2026 zu verschieben, damit für alle Angebote die Umsetzung auf August 2026 beginnt.</p>	
--	--	--	--



### 3) Zum Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität:

Zur Information: in der Einleitung des Rahmenlehrplans sind die vorgenommenen Anpassungen kurz aufgeführt. Um die Orientierung zu erleichtern, sind alle Anpassungen und Ergänzungen gelb markiert.

<b>Seite</b>	<b>Kapitel</b>	<b>Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag</b>
1	Einleitung	Es wird ausdrücklich begrüsst, dass die im Rahmen der Totalrevision gemachten Anpassungen mehrheitlich formeller Art sind und auf gemachten Erfahrungen und Studienergebnissen basieren. Die Kantone sind der Meinung, dass die Zielsetzungen der Revision, darunter die Verständlichkeit der Texte zu verbessern, klare Rahmenbedingungen für bisher mangelhaft geregelte Bereiche zu setzen und die Studierfähigkeit der BM-Absolventinnen und BM-Absolventen zu fördern, mit den Anpassungen erreicht werden können.
11	4 Lektionen und Lernstunden	Die Möglichkeit, auch in BM 1-Bildungsgängen insgesamt 80 Lektionen abweichend zur Lektionen-Tabelle zuzuordnen zu können, wird begrüsst, auch wenn damit eine grössere Diversität der Ausgestaltung der BM-Bildungsgänge in Kauf genommen wird. Die Aggregation der Hinweise zur Verschiebung von Lektionen gegenüber der Lektionen-Tabelle an einem Ort anstelle an bisher zwei Orten im RLP-BM trägt zur Übersichtlichkeit und Kohärenz des Dokuments bei.
12	4 Gleiche Kompetenzen und Anforderungen für die Eidg. BM-Prüfung	Der verbindliche Hinweis auf die Eidgenössische Berufsmaturitätsprüfung im RLP-BM wird begrüsst.
13	5 Lektionen-Tabelle	Die Anpassung der Lektionentafel der BM-Ausrichtung Wirtschaft und Dienstleistungen wird begrüsst. Vor dem Hintergrund der Handlungskompetenzorientierung der revidierten Grundbildung Kaufleute EFZ wäre eine stärkere Harmonisierung der BM Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft mit den anderen BM-Ausrichtungen wünschenswert gewesen. Die im Rahmen dieser Zielsetzung getroffenen Massnahmen werden deshalb explizit begrüsst, so z.B. die Reduktion der Lektionendotation des Fachs Mathematik.
14	5 Erläuterungen zur Lektionen-Tabelle	Die Flexibilisierung des Anteils des interdisziplinären Arbeitens am Berufsmaturitätsunterricht wird explizit begrüsst.
15	5 Erläuterungen zur Lektionen-Tabelle	Vergleich oben. Die Überprüfung der BM Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft war aufgrund der revidierten beruflichen Grundbildung notwendig. Die vorgeschlagenen Anpassungen werden begrüsst.
19f	6.1.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Überarbeitung der IKT-Kompetenzen wird begrüsst. Sie sind wegleitend für zukunftsorientierten BM-Unterricht.



		Vor dem Hintergrund der raschen Entwicklung in diesem Gebiet besteht die Gefahr, dass sie rasch überholt sein werden. Das wird in Kauf genommen.
20f	6.1.4 Lerngebiete und fachliche Kompetenzen	Die Anpassung der Reihenfolge schriftliche und mündliche Kommunikation hat keine nominellen Änderungen zur Folge.
25	6.2.2 Allgemeine Bildungsziele, Hinweis auf das zu erreichende Niveau in der zweiten Landessprache	Die Fachhochschulen machen seit längerem darauf aufmerksam, dass ein Fremdsprachenniveau B2, insbesondere in Englisch eine wichtige Komponente der Studierfähigkeit darstellt. Die Möglichkeit, kantonal ein höheres Niveau für den BM-Unterricht und die Abschlussprüfungen festzulegen, wird sehr begrüsst. Damit wird den Kantonen die Förderung der Lernenden auf der Basis der bereits erworbenen Kompetenzen ermöglicht. Die Umrechnung der Abschlussprüfungsnote auf das tieferliegende Niveau B1 wird hingegen eher kritisch betrachtet. Eine transparentere Lösung wäre das Ausweisen des kantonal festgelegten Zielniveaus im BM-Notenausweis. Dass die Gleichwertigkeit der Abschlüsse, auch in der Darstellung, jedoch ebenfalls eine grosse Wichtigkeit hat, ist aber nachvollziehbar, weshalb die Lösung befürwortet wird.
25f	6.2.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Überarbeitung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
26ff	6.2.4.1 Gruppe 1	Keine Bemerkungen.
29f	6.2.4.2 Gruppe 1 (fortgeschritten)	Vergleich Rückmeldung zu 6.2.2, S. 25.
30	6.2.4.3 Gruppe 2 (BM 1)	Die Klärung, dass sich die Aufteilung der Lektionen auf die BM 1 bezieht, wird begrüsst.
31f	6.2.4.4 Gruppe 2 (BM 2)	Keine weiteren Bemerkungen.
34	6.3.2 Allgemeine Bildungsziele, Hinweis auf das zu erreichende Niveau im Fach Englisch	Vergleich Rückmeldung zu 6.2.2, S. 25.
35	6.3.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Überarbeitung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
36ff	6.3.4.1 Gruppe 1 (Standard)	Keine Bemerkungen.
39	6.3.4.2 Gruppe 1 (fortgeschritten)	Vergleich Rückmeldung zu 6.2.2, S. 25.



39f	6.3.4.3 Gruppe 2 (BM 1)	Die Klärung, dass sich die Aufteilung der Lektionen auf die BM 1 bezieht, wird begrüsst.
40f	6.3.4.4 Gruppe 2 (BM 2)	Keine weiteren Bemerkungen.
42	6.4.1 Das Grundlagenfach Mathematik im Überblick	Die Harmonisierung der Ziel- und Lektionenvorgaben für die beiden Typen der BM Wirtschaft und Dienstleistungen wird begrüsst.
43ff	6.4.4.1 Gruppe 1	Die Erhöhung der Anzahl Lektionen für das Lerngebiet 1 Arithmetik/Algebra auf Kosten der Geometrie wird begrüsst als Antwort auf die veränderten Austrittskompetenzen der Volksschulabgängerinnen- und Volksschulabgängern seit Einführung des Lehrplans 21 / PER.
46ff	6.4.4.2 Gruppe 2	Keine Bemerkungen.
50ff	6.4.4.3 Gruppe 3	Vergleich Rückmeldung zu 6.4.1, S. 42.
53ff	6.4.4.4 Gruppe 4	Keine Bemerkungen.
56ff	6.4.4.5 Gruppe 5	Keine Bemerkungen.
59	7.1.1 Das Schwerpunktfach Finanz- und Rechnungswesen im Überblick	Die Präzisierung der Lektionen für die BM 2 Typ Wirtschaft wird begrüsst.
60	7.1.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
60ff	7.1.4.1 Gruppe 1 (BM 1)	Keine Bemerkungen.
65ff	7.1.4.2 Gruppe 1 (BM 2)	Der Nachweis der Schnittmengen zwischen den Lerngebiete der BM und den in der beruflichen Grundbildung (tronc commun und/oder Option Finanzen) vermittelten Kompetenzen wird sehr begrüsst und geschätzt.
71	7.1.4.3 Gruppe 2	Die Ergänzung der Tabelle inklusive der beinhalteten Präzisierungen wird begrüsst.
72f	7.2.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
78	7.3.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.



81ff	7.4.4 Lerngebiete und fachliche Kompetenzen	Keine Bemerkungen. Die Änderungen erfolgen im Rahmen eines Abgleichs der vermittelten Lerngebiete im Grundlagenfach und im Schwerpunktfach und erscheinen stimmig.
86	7.5.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
87-108	7.5.4.1-7.5.4.4	Keine Bemerkungen zu den Präzisierungen der fachlichen Lernziele.
110	7.6.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
115	7.7.1 Das Schwerpunktfach Wirtschaft und Recht	Die Präzisierung der Lektionen für die BM 2 Typ Wirtschaft wird begrüsst.
116	7.7.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
116ff	7.7.4.1 Gruppe 1 (BM 1)	Keine Bemerkung zu den unveränderten Bestimmungen.
120ff	7.7.4.2 Gruppe 1 (BM 2)	Der Nachweis der Schnittmengen zwischen den Lerngebieten der BM und den in der beruflichen Grundbildung vermittelten Kompetenzen wird sehr begrüsst und geschätzt.
124ff	7.7.4.3 Gruppe 2	Keine Bemerkungen.
127ff	7.7.4.4 Gruppe 3	Keine Bemerkungen.
131	8.1.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
134f	8.2.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
139	8.3.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
145	9.1.1 Interdisziplinäres Arbeiten im Überblick	Die Flexibilisierung des Anteils des interdisziplinären Arbeitens am Berufsmaturitätsunterricht wird explizit begrüsst. Es wird vorgeschlagen, den Satz «Insbesondere für die Erarbeitung der für die Generierung der Erfahrungsnote notwendigen IDAF-Leistungen gemäss Art. 11 Abs. 4 BMV sowie für den Erwerb der überfachlichen Kompetenzen gemäss Kapitel 9.1.3 sind die Schulen verantwortlich für die Festlegung einer ausreichenden Anzahl Lektionen.» wie folgt umzuformulieren:



		<p>Es liegt in der Verantwortung der Schulen, eine ausreichende Anzahl Lektionen für die Erarbeitung der für die Generierung der Erfahrungsnote notwendigen IDAF-Leistungen gemäss Art. 11 Abs. 4 BMV sowie den Erwerb der überfachlichen Kompetenzen gemäss Kapitel 9.1.3 zu gewährleisten, festzulegen.</p> <p>Es ist unklar, ob sich die sechs Fächer auf die Leistungsbeurteilung oder den Unterricht beziehen. Es wird ange-regt, dass das SBFI eine Klärung anstrebt.</p>
145f	9.1.2 Allgemeine Bildungsziele	Keine Bemerkungen.
146f	9.1.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
147	9.1.4.1 Begriff	Keine Bemerkungen.
147	9.1.4.2 Organisation	<p>Die Anpassungen verfolgen das Ziel, den Schulen mehr Freiraum in der Gestaltung der IDAF zu gewähren und werden begrüsst.</p> <p>Die Präzisierung, dass mindestens sechs unterschiedliche Fächer am IDAF beteiligt sein müssen, ist umfassend und wird begrüsst.</p>
147	9.1.4.3 Bewertung	Keine Bemerkung zu den unveränderten Bestimmungen.
148	9.1.5.1. Begriff	Vergleich Rückmeldung zu Art. 11 Abs. 5 BMV.
148	9.1.5.3 Bewertung	<p>Die Ergänzung einer vertiefenden Diskussion im Anschluss an die Präsentation wird angesichts der Entwicklun-gen im Bereich der Künstlichen Intelligenz begrüsst.</p> <p>Weiter wird begrüsst, dass den Schulen weiterhin die Gewichtung der einzelnen Bereiche nach spezifischer Ge-gebenheit überlassen wird.</p> <p>Die Präzisierung mit Bezug auf Einzel- oder Teamarbeiten im letzten Absatz wird ebenfalls begrüsst.</p>
149	9.2.1 Mehrsprachige Angebote im Überblick	Die Präzisierung der bereits bisher bestehenden Angebote «mehrsprachiger Unterricht» und «mehrsprachige Berufsmaturität» wird begrüsst. Ein immersiver Unterricht war bisher nicht explizit möglich. Dass dies explizit erwähnt und ermöglicht wird, ist zeitgemäss und wird ebenfalls sehr begrüsst.
149	9.2.2 Kompetenzen	Keine Bemerkungen.
150	9.2.3 Grundangebot "Mehrsprachi- ger Unterricht"	Keine Bemerkungen.



150	9.2.3.2 Sprachen	Wir schlagen eine Neuformulierung dieses schwer verständlichen Satzes vor. Zum Beispiel: «In den Fächern mit mehrsprachigem Unterricht ergänzt oder ersetzt (immersiv) die zweite Landessprache oder Englisch die erste Landessprache als Unterrichtssprache.»
150	9.2.3.3 Anzahl Lektionen	Keine Bemerkungen.
150	9.2.3.4 Bewertung	Keine Bemerkungen.
150	9.2.3.5 Vermerk in den Semesterzeugnissen	Keine Bemerkungen.
150	9.2.3.6 Abschlussprüfungen	Keine Bemerkungen zur unveränderten Bestimmung.
151	9.2.4 Erweitertes Angebot "Mehrsprachige Berufsmaturität"	Die Präzisierungen werden begrüsst.
151	9.2.4.1 Fächer	Keine Bemerkungen zu den lediglich sprachlich angepassten Bestimmungen.
151	9.2.4.2 Sprachen	Wir schlagen eine Neuformulierung dieses schwer verständlichen Satzes vor. Zum Beispiel «In den Fächern mit mehrsprachigem Unterricht ergänzt oder ersetzt (immersiv) die zweite Landessprache oder Englisch die erste Landessprache als Unterrichtssprache.»
151	9.2.4.3 Anzahl Lektionen	Keine Bemerkungen.
151	9.2.4.4 Bewertung	Keine Bemerkungen.
151	9.2.4.5 Vermerk in den Semesterzeugnissen	Keine Bemerkungen.
151f	9.2.4.6 Abschlussprüfungen	<p>Es wird begrüsst, dass die sprachlichen Kompetenzen in den überarbeiteten Bestimmungen aus der Bewertung explizit ausgeklammert werden. Damit wird dem Konzept des bilingualen Unterrichts / CLIL / Immersion besser entsprochen. Es ist zudem davon auszugehen, dass dies zur Förderung der mehrsprachigen Berufsmaturität beitragen wird.</p> <p>Dass Antworten nur dann berücksichtigt werden, wenn sie in der Zielsprache verfasst werden, erscheint schlüssig. Dass die kantonal einheitlichen Abschlussprüfungen auch für mehrsprachige Berufsmaturitätsbildungsgänge verwendet und teilweise oder ganz übersetzt werden sollen, erscheint nicht in jedem Fall der Qualität der Abschlussprüfungen zuträglich.</p>



		Im Falle der mehrsprachigen Kantone wird davon ausgegangen, dass die Regelung mit Augenmass auszulegen ist. So müssen im Falle des immersiven Unterrichts mit Absolvierenden der Partnersprache die Prüfungen abgelegt werden können, die auch von den Klassenkameradinnen und Klassenkameraden abgelegt werden, mit denen der Unterricht im Fach effektiv besucht wurde. Unbesehen des Umstands, dass gegenüber der Stammklasse in einzelnen Fächern dadurch eine andere Prüfung zur Anwendung kommt. Im Falle echter bilingualer Bildungsgänge, in denen beide Sprachgruppen den Unterricht gemeinsam besuchen und beide zu 50 Prozent in der anderen Sprache partizipieren, wird ebenfalls davon ausgegangen, dass entweder die Prüfung der einen Sprachgruppe oder jene der anderen zur Anwendung kommt, aber nicht in einer Klasse zwei verschiedene Prüfungssets zum Einsatz kommen. Dass solche Finessen und Besonderheiten im Rahmenlehrplan nicht definiert werden, wird ausdrücklich begrüsst.
152	9.2.4.7 Vermerk im Notenausweis	Keine Bemerkungen zu den lediglich sprachlich angepassten Bestimmungen.
152	9.2.5 Anforderungen an die Lehrpersonen	Die Ergänzung, dass im spezifischen, beschriebenen Fall die Weiterbildung in zweisprachiger Didaktik oder Immersionsdidaktik nicht verlangt wird, wird begrüsst.
153-157	9.3 Richtlinien zum Blended Learning	Die Richtlinien zum Blended Learning werden explizit begrüsst. Sie schaffen einen Rahmen für zeitgemässes Lernen in unterschiedlichen Settings.
153-155	9.3.1 Definition von Blended Learning, inkl. der drei Lernsettings	Die anschauliche Definition und Beschreibung von Blended Learning inklusive der drei Lernsettings wird sehr begrüsst.
155	9.3.2 Verständnis des Begriffs "Lektion" im Rahmen von BL-Angeboten	Die Präzisierung in Art. 5 BMV und der ergänzenden Bestimmung im RLP-BM wird begrüsst.
155f	9.3.3 Chancen und Risiken des BL	Keine Bemerkungen.
156	9.3.4 Eckwerte für die Umsetzung von BL-Angeboten	Die Präzisierung des Umfangs der Präsenzlektionen und der vor Ort zu leistenden Lektionen für die BM 1 und die BM 2 wird begrüsst. Diese Rahmenbedingungen ermöglichen die Entwicklung qualitativ hochstehender Bildungsgänge. Von privaten Anbietern wird diese Vorgabe allerdings bei langjährig bestehenden Bildungsgängen eine Reduktion des Umfangs des begleiteten, selbstorganisierten Lernens bedeuten.
156f	9.3.5 Zentrale Aspekte bei der Entwicklung...	Die Vorgaben zur Konzeption von BL-Angeboten werden begrüsst. Die im Anhang 4 Kapitel 5 des RLP-BM abgebildete tabellarische Übersicht ist eine sehr nützliche Hilfestellung.



157	9.3.6 Anforderungen an die Lehrpersonen	Die Bestimmungen werden begrüsst.
158	10 Formen der Abschlussprüfungen	Neu soll den Kantonen überlassen werden, welche Hilfsmittel an den Abschlussprüfungen zugelassen sind. Es ergibt Sinn, dass die Kantone dies im Zuge der Regelung der Erstellung der kantonalen Abschlussprüfungen pro Ausrichtung festlegen müssen. In der Umsetzung bedeutet dies für die Kantone Aufwand, auch in der interkantonalen Abstimmung.
158f	10.1 Formen der Abschlussprüfungen im Grundlagenbereich	Keine Bemerkungen zu den lediglich sprachlich überarbeiteten Bestimmungen.
159f	10.2 Formen der Abschlussprüfungen im Schwerpunktbereich	Keine Bemerkungen zu den lediglich sprachlich überarbeiteten Bestimmungen. Der Hinweis zur Berechnung der Prüfungsnote in den Fächern Sozialwissenschaften und Naturwissenschaften wird begrüsst.
161f	10.3 Formen der Abschlussprüfungen bei einer Wiederholung der Berufsmaturitätsprüfung	Die präzisierten Bestimmungen zum Erwerb neuer Noten in den Ergänzungsfächern im Rahmen der Wiederholung der Berufsmaturitätsprüfung werden sehr begrüsst. Die gewährte Flexibilität betreffend der Prüfungsform (schriftlich oder mündlich) bei den Ergänzungsfächern wird ebenfalls begrüsst.
163	10.4 Weitere Hinweise, Abschlussniveau der zweiten Landessprache/ Englisch	Dass das Resultat der Prüfungsnote auf das Zielniveau B1 umgerechnet werden muss, wird kritisch angesehen (vgl. oben). Dahingegen wird begrüsst, dass dies für die Erfahrungsnote aufgrund der Sprachfortschritte während des BM-Unterrichts nicht der Fall ist (Niveau B2 erst am Schluss des BM-Unterrichts erreicht, eine Umrechnung der Erfahrungsnote würde zu einer Verzerrung der Leistungen führen).
163	10.4 Weitere Hinweise, Fremdsprachendiplome	Die Abkehr davon, dass der Bund festlegt, welche Fremdsprachendiplome anerkannt werden anstelle der Abschlussprüfung, wird in der Praxis Herausforderungen schaffen, damit weiterhin in allen Kantonen eine vergleichbare Anrechnung erfolgt (vgl. Empfehlung Nr. 11 der SBBK). Die Präzisierungen zum Zeitpunkt des Entscheids für oder gegen den Erwerb eines Fremdsprachendiploms werden begrüsst.
167	11 Schlussbestimmungen	Die Inkraftsetzung des Rahmenlehrplans auf den 1. Januar 2026 bietet, wie auch eine Inkraftsetzung der BMV auf dieses Datum, für Kantone mit Bildungsgängen mit Start im Februar, eine grosse Herausforderung. Auch wenn vor dem Hintergrund, dass der RLP-BM keine tiefgreifenden Neuerungen beinhaltet, welche es notwendig machen würden, dass alle Lehrpläne neu erarbeitet werden müssten, die Umsetzung nicht gleich anspruchsvoll sein wird wie bei einer echten Totalrevision, ist der Inkraftsetzungszeitpunkt zwingend auf den 1. März 2026 zu verschieben.
173ff	Anhang 2	Die Überarbeitung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.



	Liste überfachlicher Kompetenzen	
176-179	Anhang 3 Allgemeine Kriterien für die Bewertung der IDPA	Die Überarbeitung der Kriterien für die Bewertung der IDPA wird begrüsst. Da das Qualifikationsverfahren in die Hoheit des Kantons fällt, wird angeregt, dass der Kanton Vorgaben zur Gewichtung der Kriterien festlegen kann.
180	Anhang 4, 1 Struktur und Ausgestaltung der Lehrpläne für anerkannte Bildungsgänge	Keine Bemerkungen.
181	Anhang 4, 2 Umsetzung der Lehrpläne für anerkannte Bildungsgänge	Keine Bemerkungen.
181	Anhang 4, 3 Kantonale Vorbereitung und Validierung der schriftlichen Abschlussprüfungen	Es handelt sich um eine für etliche Kantone weitreichende Neuerung, dass die Prüfungen kantonal identisch zu erfolgen haben. Die Konkretisierungen, wann von der Einheitlichkeit der Prüfung abgewichen werden kann, sind von entscheidender Wichtigkeit. Die Gewährleistung des Qualifikationsverfahrens in der beruflichen Grundbildung darf nicht gefährdet werden durch eine zu enge Festlegung. Die Empfehlungen betreffend der konkreten Umsetzung werden begrüsst, auch wenn sie wiederum sehr operativ ausfallen.
182	Anhang 4, 4 Hinweise zum Umgang mit Anwendungen der künstlichen Intelligenz	Die Hinweise entsprechen dem aktuellen Stand der Diskussionen und werden in diesem Sinne begrüsst.
183f	Anhang 4, 5 Beispiel für die Darstellung einer Lektionen-Tabelle als Bestandteil eines BL-Konzepts	Die exemplarische Lektionen-Tabelle wird sehr begrüsst.
185-190	Anhang 5 Glossar	Keine Bemerkungen zu den Anpassungen im Glossar. Diese werden begrüsst.

#### **4) Zur Strategie für die Berufsmaturität**

<b>Strategie für die Berufsmaturität</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zum Einführungstext «Strategie für die Berufsmaturität»</b>
	Keine Bemerkungen, die Strategie wird begrüsst.



<b>Nr. Grundsatz</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zu «Dafür steht die Berufsmaturität»</b>
1	Dieser Punkt erscheint wichtig, da er ermöglicht, Jugendliche mit sehr guten schulischen Leistungen am Ende der obligatorischen Schulzeit für die Berufsbildung zu gewinnen.
2	Wir begrüßen die Erinnerung, die an dieser Stelle gemacht wird, an die Bedeutung der Abschlüsse der Höheren Berufsbildung und der Hochschulen, für welche die Berufsmaturität qualifiziert. Diese Bildungswege müssen als komplementär und nicht konkurrierend betrachtet werden, um den Fachkräftebedarf der Wirtschaft bestmöglich zu decken.
3	Keine Bemerkungen.
4	Es muss darauf hingewiesen werden, dass die Berufsmaturität auf den Erwerb einer erweiterten Allgemeinbildung fokussiert ist. Der Nutzen der Ausbildung beschränkt sich demnach nicht allein auf den Hochschulzugang, was in diesem Absatz zu unserer Zufriedenheit hervorgehoben wird.
5	Wir begrüßen diesen Grundsatz. Um nebst Lehrbetrieben explizit auch Unternehmen anzusprechen, welche keine Lernende ausbilden, jedoch gelernten Berufsleuten den berufsbegleitenden BM 2-Unterricht ermöglichen, schlagen wir vor, dass der Begriff Lehrbetrieb mit «und Unternehmen» ergänzt wird.

<b>Nr. strategische Leitlinie</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zur strategischen Leitlinie für die Berufsmaturität</b>
1-7	Keine Bemerkungen, wird begrüsst.
8	Wir begrüßen diese strategische Leitlinie, da wir letzthin im Rahmen von Berufsrevisionen feststellen mussten, dass die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung des lehrbegleitenden Berufsmaturitätsunterrichts vernachlässigt wurden. Die Regelungen in der BMV zu den Pilotprojekten stehen im Widerspruch zur Förderung flexibler BM-Modelle der Leitlinie. Für die Attraktivität der BM ist eine angemessene Flexibilität unabdingbar.
9	Wir begrüßen die klare Positionierung der Berufsmaturitätsabsolventinnen und -absolventen als Hauptzielgruppe der Fachhochschulen. Die Leitlinie erscheint uns vor dem Hintergrund der zunehmenden Anzahl von gymnasialen Maturandinnen und Maturanden, welche sich für FH-Studiengänge einschreiben, opportun. Sie stellt sicher, dass den Inhaberinnen und Inhabern einer Berufsmaturität keine Nachteile gegenüber gymnasialen Maturitätsabsolventinnen- und Absolventen erwachsen, indem das Anforderungsniveau der Fachhochschulstudiengänge sich den schulischen Kenntnissen und Kompetenzen der letzteren angleichen.



10	Keine Bemerkungen, wird begrüsst.



10. April 2024

---

## Vernehmlassung

# zur Totalrevision der Berufsmaturitätsverordnung BMV und des Rahmenlehrplans für die Berufsmaturität RLP-BM sowie zur BM-Strategie der Verbundpartner und von Swissuniversities

Rücksendung bis **spätestens 24. Juli 2024** an [vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch](mailto:vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch)

---

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen möglichst kurz / stichwortartig.
- Kopieren Sie nicht ganze Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz, an.
- Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.
- Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (WORD und PDF) zu.
- Bitte beachten Sie die Vernehmlassungsfrist (24.7.2024).

Wie danken für Ihre Mitarbeit.



## **Stellungnahme von**

**Name / Organisation : AKAD College AG/Minerva AG (Unternehmen der Kalaidos Bildungsgruppe Schweiz)**

**Adresse : Jungholzstrasse 43, 8050 Zürich / Effingerstrasse 31, 3008 Bern**

**Kontaktperson : Claudia Zürcher**

**Telefon : +41 44 307 32 00**

**E-Mail : c.zuercher@akad.ch**

**Datum : 12. Juli 2024**

### **1) Allgemeine Bemerkungen**

Die BM 2 ist ein starker Eckpfeiler im Bildungssystem und gibt Erwachsenen die Möglichkeit in einem anderen beruflichen und privaten Setting ihre Laufbahnoptionen zu erweitern. Der Rahmenlehrplan sollte nicht auf der Basis von willkürlich gewählten Einschränkungen Erwachsenen vorschreiben wie sie zu ihrem Abschluss kommen. In der Vergangenheit wurde bewiesen, dass berufstätige Erwachsene in der Lage sind, mit einem für sie optimalen Lehr- und Lernarrangement den BM-Abschluss zu erreichen. Wir fordern daher, dass diese Möglichkeiten zu Gunsten der Erwachsenen nach wie vor offengehalten werden.



## 2) Zur Berufsmaturitätsverordnung

Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag	Allfällige Kommentare zum erläuternden Bericht
3	1	e	<i>Dieser Passus ist ein starkes Argument für Blended Learning und eine zukunftsorientierte Interpretation</i>	
3	4		<i>Auch dieser Passus pocht als eines der Ziele des Berufsmaturitätsunterrichts auf ein hohes Mass an Selbständigkeit und Nachhaltigkeit im Lernen, was für einen grosszügig bemessenen Spielraum von Blended Learning spricht.</i>	
16	6		<b>Provisorische Promotion</b> <i>Provisorische Promotionen sollen Chancen auf einen Erfolg erhöhen und den Dropout senken. Unsere langjährige Erfahrung zeigt, dass diese Chance selten genutzt wird, dafür die Erfolgsquoten massiv beeinträchtigt werden. Passus ganz streichen oder zumindest eine provisorische Promotion in das Abschlusssemester verunmöglichen</i>	<i>Der erläuternde Bericht sieht eine provisorische Promotion auch in der BM 2 in einem Einjahresmodell vor. Das heisst konkret, dass dort niemand von der Berufsmaturitätsprüfung abgehalten werden kann, es sei denn die Schule darf rigorose Richtlinien für eine provisorische Promotion aufstellen. Wir empfehlen, den Schulen für einen zielführenden BM-Abschluss entsprechende Richtlinien aufstellen zu lassen, damit die Erfolgsquote auch gewährleistet werden kann.</i>
20	4		<b>Identische Prüfungen innerhalb des Kantonsgebietes</b> <i>verunmöglichen kantonsübergreifende Prüfungen, Im erläuternden Bericht sind dazu Ausnahmen vorgesehen. Die Partnerschaft zwischen AKAD und Minerva ist auf eine solche angewiesen, um die Gleichzeitigkeit der Prüfungen in allen betroffenen Kantonen gewährleisten zu können. Wir bevorzugen wie bis anhin ein interkantoniales Konkordat, in dem festgelegt wird, welcher Kanton jeweils federführend ist. Damit die Prüfungen kantonsübergreifend gleichzeitig und einheitlich durchgeführt werden können, wie es dieser Artikel der neuen BMV verlangt, braucht es zwingend eine separate Serie, da die Kantone ihre Prüfungstermine BM 2 voraussichtlich nicht harmonisieren werden. Das Modell AKAD / Minerva sieht heute zwei ordentliche Prüfungssessionen vor. Diese sind zwingend einzuhalten, ansonsten werden private Bildungsanbieter in der Handels- und Gewerbefreiheit unzulässig eingeschränkt.</i>	<i>Der erläuternde Bericht geht von regulären Sommersessionen aus. Die Unterscheidung von Sommer- und Winter-sessionen ist zu streichen, so dass lediglich von Prüfungssessionen gesprochen werden kann.</i>



### 3) Zum Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität:

Zur Information: in der Einleitung des Rahmenlehrplans sind die vorgenommenen Anpassungen kurz aufgeführt. Um die Orientierung zu erleichtern, sind alle Anpassungen und Ergänzungen gelb markiert.

<b>Seite</b>	<b>Kapitel</b>	<b>Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag</b>
25	6.2.2	Hinweis auf das zu erreichende Niveau in der zweiten Landessprache In diesem Absatz werden die Kantone ermächtigt auf ihrem Hoheitsgebiet autonom zu bestimmen, ob das Niveau B1 (nationales Minimum oder B2 (kantonale Abweichung) erreicht werden soll, Dieser Föderalismus wirkt der schweizweiten Vergleichbarkeit von Abschlüssen entgegen. Wünschenswert wäre eine einheitliche, klare Regelung. Die FH werden in der zweiten Landessprache eher keine Präferenz haben, in Englisch aber klar B2. Damit dies dann für die Kantone einfacher geht, soll die Schule am Schluss die Note der Abschlussprüfung umrechnen. Letztlich wird allenfalls ein Niveau höher geprüft, dieses aber dann «falsch» benotet.
34	6.3.2	Dito zu Seite 25:  Hinweis auf das zu erreichende Niveau in der zweiten Landessprache In diesem Absatz werden die Kantone ermächtigt auf ihrem Hoheitsgebiet autonom zu bestimmen, ob das Niveau B1 (nationales Minimum oder B2 (kantonale Abweichung) erreicht werden soll, Dieser Föderalismus wirkt der schweizweiten Vergleichbarkeit von Abschlüssen entgegen. Wünschenswert wäre eine einheitliche, klare Regelung. Die FH werden in der zweiten Landessprache eher keine Präferenz haben, in Englisch aber klar B2. Damit dies dann für die Kantone einfacher geht, soll die Schule am Schluss die Note der Abschlussprüfung umrechnen. Letztlich wird allenfalls ein Niveau höher geprüft, dieses aber dann «falsch» benotet.
156	9.3.4	<b>Eckwerte für die Umsetzung von Blended Learning Angeboten</b>  In der BM 2 haben die Angebote insbesondere das Ziel, die spezifische Situation von Berufstätigen zu berücksichtigen. Um den Qualitätsanspruch an das Lehren und Lernen, über den gesamten Bildungsgang zu gewährleisten, umfassen die Präsenzlektionen mit der ganzen Klasse mindestens 40% des gesamten Berufsmaturitätsunterrichts. Davon finden mindestens 75% vor Ort statt.



		<p>Für die BM 2 bedeutet dies konkret, dass eine Berufstätigkeit von maximal 60% für eine einjährige BM 2 möglich ist, da 40% synchrone Unterrichtsmomente (vor Ort oder auf Distanz) gefordert sind. Dies bedeutet etwas über 14 Lektionen pro Schulwoche (40 Kalenderwochen). Der Rahmenlehrplan widerspricht sich damit selbst, da die spezifische Situation von Berufstätigen nicht/zu wenig berücksichtigt wird. Die neue Vorschrift von 40% bedeutet eine Praxisänderung um 10% gegenüber der früheren Regelung.</p> <p>AKAD / Minerva haben in den vergangenen fünf Jahren rund 2500 kantonale BM-Zeugnisse (ungefähr 6% aller Abgänger/innen in CH) verteilen dürfen. All diese Abgänger*innen haben Lehrgänge speziell für Berufstätige besucht. AKAD / Minerva können mittels einer unabhängigen Studie nachweisen, dass sich diese Kohorte von Abgänger*innen weder in Abschlussnoten noch in künftigen Studienerfolgen signifikant von anderen Berufsmaturanden*innen unterscheiden. Die Festlegung von 40% synchronen Momenten innerhalb des Berufsmaturitätsunterrichts ist willkürlich gewählt und keineswegs wissenschaftlich nachgewiesen.</p> <p>Antrag: der Prozentsatz ist um 10% zu senken, damit auch künftig echte Alternativen für Berufstätige zur Erlangung der BM2 möglich bleiben.</p>

#### **4) Zur Strategie für die Berufsmaturität**

<b>Strategie für die Berufsmaturität</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zum Einführungstext «Strategie für die Berufsmaturität»</b>

<b>Nr. Grundsatz</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zu «Dafür steht die Berufsmaturität»</b>

<b>Nr. strategische Leitlinie</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zur strategischen Leitlinie für die Berufsmaturität</b>
-----------------------------------	---



--	--



10. April 2024

---

## Vernehmlassung

# zur Totalrevision der Berufsmaturitätsverordnung BMV und des Rahmenlehrplans für die Berufsmaturität RLP-BM sowie zur BM-Strategie der Verbundpartner und von Swissuniversities

Rücksendung bis **spätestens 24. Juli 2024** an [vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch](mailto:vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch)

---

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen möglichst kurz / stichwortartig.
- Kopieren Sie nicht ganze Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz, an.
- Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.
- Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (WORD und PDF) zu.
- Bitte beachten Sie die Vernehmlassungsfrist (24.7.2024).

Wie danken für Ihre Mitarbeit.



## **Stellungnahme von**

**Name / Organisation : Aargauischer Lehrerinnen- und Lehrerverband alv**

**Adresse : Entfelderstrasse 61**

**Kontaktperson : Beat Gräub**

**Telefon : 062 824 77 60**

**E-Mail : graeub@alv-ag.ch**

**Datum : 05.06.2024**

### **1) Allgemeine Bemerkungen**

Positiv ist die Tatsache, dass die Artikel eher konkreter werden und das Englisch in den meisten Berufsmaturitätslehrgängen aufgewertet wird. Ebenfalls positiv sind die Sprachdiplome, die weiterhin möglich sind und die didaktischen Möglichkeiten, die die Verordnung eröffnet aber nicht vorschreibt. Positiv ist ferner, dass die Berufsmatura weiterhin integriert in die Grundbildung oder danach absolviert werden kann. Die Möglichkeit zu Pilotlehrgängen ist grundsätzlich zu begrüßen, neben den pädagogisch-didaktischen Kriterien sind aber auch die Belastungen der Lehrpersonen zu berücksichtigen.

Es ist sehr positiv, dass die Anforderungen für Lehrpersonen, die in Berufsmaturalehrgängen unterrichten wollen, hoch sind. So kann eine hohe Qualität erwartet und gehalten werden.

Die BM2 Vollzeit soll wie bisher zwei Semester dauern. Da angedacht ist, dass ein Austritt erst nach zwei ungenügenden Zeugnissen möglich ist, läuft dies darauf hinaus, dass Lernende, die sich für den Vollzeitlehrgang qualifiziert haben, automatisch zur Abschlussprüfung angemeldet sind. Die Promotion würde in den zweisemestrigen Vollzeitlehrgängen defacto abgeschafft. Dies lehnen wir ab, weil wir dies nicht für zielführend halten.

Auch die BM-Strategie scheint und grundsätzlich gut. Sie sollte aber noch konkreter werden. Wir würden ferner neben der breiten Allgemeinbildung die vertieften Fachkenntnisse und die Durchlässigkeit über die Passerelle an die Universitäten erwähnen.



## 2) Zur Berufsmaturitätsverordnung

<i>Art.</i>	<i>Abs.</i>	<i>Bst.</i>	<i>Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag</i>	<i>Allfällige Kommentare zum erläuternden Bericht</i>
12	3		Hier müssen zusätzlich die Berufs- bzw. Lehrpersonenverbände miteinbezogen werden.	
16	6		Mit dieser Bestimmung werden Personen, die zum einjährigen (zweisemestrigen) Vollzeitlehrgang zugelassen sind, automatisch an der Schlussprüfung teilnehmen dürfen. Dies ist nicht zielführend und sollte korrigiert werden.	Wer die Promotionsvoraussetzungen nicht erfüllt, <b>wird bei den zweisemestrigen Vollzeitlehrgängen vom Berufsmaturitätsunterricht ausgeschlossen. In den berufsbegleitenden Teilzeitlehrgängen werden diese Personen</b> einmal provisorisch promoviert; beim zweiten Mal wird er oder sie vom Berufsmaturitätsunterricht ausgeschlossen. Wird der Unterricht zur Vorbereitung der Wiederholung der Berufsmaturitätsprüfung besucht (Art. 25 Abs. 3), entfallen die Promotionsvoraussetzungen.
23			Die aktuellen Rundungsregeln sind für uns in Ordnung. Damit sind die Rundungsregeln zwar strenger als in der Grundbildung, jedoch analog zu anderen Maturitätslehrgängen.	



### 3) Zum Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität:

Zur Information: in der Einleitung des Rahmenlehrplans sind die vorgenommenen Anpassungen kurz aufgeführt. Um die Orientierung zu erleichtern, sind alle Anpassungen und Ergänzungen gelb markiert.

<b>Seite</b>	<b>Kapitel</b>	<b>Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag</b>
34	6.3.2.	Es ist zu begrüßen, dass im Fach Englisch das Niveau B1 und in der «BM Wirtschaft und Dienstleistungen, Fachrichtung Wirtschaft» B2 angestrebt wird. B2 ist nötig, da einige Fachhochschulen in der Zwischenzeit bilinguale Wirtschaftslehrgänge anbieten.
19-139	6-8	Wir bewerten es positiv, dass weiterhin Fächer unterrichtet werden sollen. Somit ist ein strukturierter Ansatz und ein wissenschaftlicher Aufbau des Orientierungswissens möglich.
156	9.3.4.	Blended-Learning darf nicht dazu führen, dass die Lernenden «allein gelassen» werden. Schullektionen dürfen deshalb nicht eingespart werden. Nur 40 % Präsenzlektionen bei der BM2 halten wir als zu tief. Erfahrungen zeigen, dass mindestens 60 % der Lektionen in Präsenz erfolgen müssen, damit der Lehrgang erfolgreich abgeschlossen werden kann. Auch ein Minimum von 60 % Präsenzlektionen gibt den Schulen die Möglichkeit flexible Profile einzuführen. Dies ist positiv, stellt aber auch hohe Anforderungen an die Räumlichkeiten in den Schulen. Raumsparübungen dürfen nicht mit Blended-Learning verknüpft werden. Blende-Learning stellt ohnehin hohe Anforderungen an die Lehrgänge. Die Schulen müssen genügend Ressourcen erhalten und Lehrpersonen weiterbilden können. Die Kantone müssen durch den Bund in die Pflicht genommen werden.



#### 4) Zur Strategie für die Berufsmaturität

<b>Strategie für die Berufsmaturität</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zum Einführungstext «Strategie für die Berufsmaturität»</b>
Unklar	«Durchlässigkeit», «Karrieresprungbrett», «Attraktivität der Berufslehre» sind ein bisschen banale strategische Ziele. Diese sollten klarer formuliert werden und auch irgendwie messbar sein.

<b>Nr. Grundsatz</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zu «Dafür steht die Berufsmaturität»</b>
2.	Formulierung: statt «...nebst den Abschlüssen...» sollte es heissen «...zusammen mit den Abschlüssen...»
4.	Formulierung: «... Sie ermöglicht leistungsstarken Lernenden der beruflichen Grundbildung und Berufsleuten eine Erweiterung des Allgemeinwissens, der Vertiefung von Fachkenntnissen und sie bietet damit eine solide Grundlage...»
5.	Formulierung: statt «...schulisch...» sollte es heissen «...intellektuell...»

<b>Nr. strategische Leitlinie</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zur strategischen Leitlinie für die Berufsmaturität</b>
5	Neben der breiten und aktuellen Allgemeinbildung sollten noch die vertieften Fachkenntnisse erwähnt werden bzw. eine strategische Leitlinie der BM sein. Also statt «...vermitteln eine breite Allgemeinbildung und...» «...vermitteln eine breite Allgemeinbildung, vertiefte Fachkenntnisse und...»
6	Unseres Erachtens sollte auch die Durchlässigkeit zu den Universitäten erwähnt werden bzw. eine strategische Leitlinie sein. Am Ende des Abschnitts sollte noch ein Satz ergänzt werden «Über attraktiv gestaltete Passerellen besteht die Möglichkeit an eine Universität wechseln zu können.» Es stellt sich ferner die Frage, ob einzelne BM-Richtungen nicht direkt den Zugang zu gewissen Universitätslehrgängen gewährleisten sollen. Bspw. ist es denkbar, dass die «BM Wirtschaft und Dienstleistungen, Fachrichtung Wirtschaft» den Zugang zu einem Jus- oder einem VWL-Lehrgang an einer Universität gewährleistet. Ähnlich, wie früher die Absolvierung eines Lehrerseminars die Möglichkeit zu einem Universitätsstudium eröffnete.



Departement Bildung und Kultur, 9102 Herisau

Staatssekretariat für Bildung, Forschung und  
Innovation SBF1  
Frau Flavia Bortolotto  
Einsteinstrasse 2  
3003 Bern

per E-Mail an:  
vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch

**Alfred Stricker**  
Regierungsrat  
Tel. +41 71 353 68 20  
alfred.stricker@ar.ch

Herisau, 24. Juli 2024

**Eidg. Vernehmlassung; Totalrevision der Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität; Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Bortolotto

Mit Schreiben vom 10. April 2024 wurden die Kantonsregierungen vom Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) zur Vernehmlassung in titelerwähntem Geschäft eingeladen. Das Geschäft wurde dem Departement Bildung und Kultur zur direkten Erledigung zugewiesen. Für die Möglichkeit zur Stellungnahme bedanke ich mich.

Für die Stellungnahme von Appenzell Ausserrhoden verweise ich auf das ausgefüllte Antwortformular in der Beilage.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Alfred Stricker, Regierungsrat

Beilage: - Antwortformular Appenzell Ausserrhoden (Word und pdf)



---

## Vernehmlassung

# zur Totalrevision der Berufsmaturitätsverordnung BMV und des Rahmenlehrplans für die Berufsmaturität RLP-BM sowie zur BM-Strategie der Verbundpartner und von Swissuniversities

Rücksendung bis spätestens 24. Juli 2024 an [vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch](mailto:vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch)

---

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen möglichst kurz / stichwortartig.
- Kopieren Sie nicht ganze Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz, an.
- Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.
- Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (WORD und PDF) zu.
- Bitte beachten Sie die Vernehmlassungsfrist (24.7.2024).

Wie danken für Ihre Mitarbeit.



**Stellungnahme von**

**Name / Organisation:** Kanton Appenzell Ausserrhoden, Departement Bildung und Kultur

**Adresse:** Obstmarkt 3, 9100 Herisau

**Kontaktperson:** Bleisch Peter

**Telefon:** 071 353 67 40

**E-Mail:** peter.bleisch@ar.ch

**Datum:** 24. Juli 2024



## 1) Allgemeine Bemerkungen

- Der Begriff «Noten» wird in mehreren Artikeln der Verordnung verwendet. Dieser Begriff sollte jeweils konkretisiert werden, z.B. Semesternote, Zeugnisnote, Erfahrungsnote, Gesamtnote.
- Die angestrebte Klärung von Begriffen und Ausräumung von missverständlichen Formulierungen wird begrüsst und ist gut gelungen.

## 2) Zur Berufsmaturitätsverordnung

<b>Art.</b>	<b>Abs.</b>	<b>Bst.</b>	<b>Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag</b>	<b>Allfällige Kommentare zum erläuternden Bericht</b>
5	3	c	Die Aufnahme von Blended Learning als reguläre Unterrichtsoption durch den Begriff "Schulunterricht" anstatt "schulische Präsenzzeiten" wird sehr begrüsst.	Die Klärung der Begrifflichkeiten und Rahmenbedingungen auf Bundesebene ist zu begrüssen. Zum angemessenen Anteil Blended Learning am Gesamtvolumen wird es unterschiedliche Meinungen geben können und in Ermangelung einer bisherigen Regelung durch den Bund haben sich unterschiedliche Praxen in den Kantonen entwickelt. Der Vorteil einer gemeingültigen Definition für den Bereich der Berufsmaturität überwiegt den vorübergehenden Nachteil der Anpassungen für schon bestehende Bildungsgänge. Dass die Anpassung einlaufend geschehen kann, ist wichtig.
7	--	--	Es wird begrüsst, dass der bisherige Absatz 3 gestrichen wird. Insbesondere in der BM 2 wird usanzgemäss nicht vorgeschrieben, dass die BM Ausrichtung im Zusammenhang mit der absolvierten Grundbildung stehen muss, da dies der Durchlässigkeit im Bildungssystem widerspräche. In der BM 1 sind kaum je berufsreine Klassen möglich, was die Wahl der Fächer selbst dann verunmöglicht hätte, wenn es eine echte solche gegeben hätte.	
8	1	c	Die Schärfung, dass als dritte Sprache Englisch vorgesehen ist, wird ausdrücklich begrüsst (auch in den Zielen gemäss Art. 3 Abs. 1 lit. g VE-BMV). Diese Sprache ist bedeutsam für die Studierfähigkeit.	



8	3	--	Es wird begrüsst, dass die bisherige Bindung an die Anforderungen der Grundbildung gestrichen wird. In der neuen, klareren Formulierung wird nicht mehr der Anschein erweckt, die Schulen hätten einen Gestaltungsraum oder gar eine Gestaltungspflicht.	
9	3	--	Die Klärung wird ausdrücklich begrüsst. Bis anhin war nicht klar, welches die Ausnahme zur Regel wäre, wonach zwei Schwerpunktfächer zu besuchen sind.	
11	1	--	Die Aufhebung der starren Prozentvorgabe für das interdisziplinäre Arbeiten wird begrüsst. Es wird an den Kantonen und Schulen sein, die Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass der Interdisziplinarität der ausreichende zeitliche Raum gegeben wird. Dass dies nun besser am effektiven Unterricht angepasst werden kann, ist sinnvoll.	
11	4	--	Die Festlegung der Anzahl zu erbringenden Leistungen in der Verordnung statt wie bisher im Rahmenlehrplan, ist sinnvoll.	
11	5	--	Es wird ausdrücklich begrüsst, dass die Verordnung besser klärt, wann die IDPA erstellt werden soll. Die bisherige Formulierung führte in mehr als einem Fall zu Vorbehalten in den Anerkennungsverfahren. Für einzelne Angebote (weniger im Falle von SOG-Angeboten für Kauffrau/Kaufmann EFZ) wird die derzeitige Regelung durch erhöhten Praxisbezug begrüsst. Dennoch ist die vorgeschlagene Änderung zu bevorzugen, da sie auch der Tatsache Rechnung trägt, dass das Praktikum im Betrieb mit Blick auf das Qualifikationsverfahren EFZ absolviert wird, nicht mit Bezug auf den Abschluss der Berufsmaturität als solcher. Für den Abschluss der IDPA vor dem Praktikum spricht auch klar, dass eine Wiederholung der nicht bestandenen BM Prüfung unmittelbar im Anschluss mit einer Repetition des letzten BM Jahres erfolgen kann. In der bisherigen Lösung ist eine Repetition der Prüfung streng interpretiert erst nach dem Praktikum und damit mit einer Lücke in der Beschulung möglich.	Die Erstellung und der Abschluss der IDPA in vollschulischen Angeboten mit Praktikum neu wieder während der BM-Ausbildung und nicht mehr im Praktikum wird begrüsst und ist folgerichtig, da das Praktikum im Zusammenhang mit der Grundbildung steht, nicht im Zusammenhang mit der Berufsmaturitätsausbildung als solcher.
12	2	a	Die Bindung der Bildungsziele an die Fachbereiche der Fachhochschulen statt an die beruflichen Grundbildung ist sinnvoll.	
13	2	--	Es ist sehr zu begrüssen, dass für Absolvierende einer lehrbegleitenden BM (BM 1) im Falle des Misserfolges explizit der vollständige Besuch einer BM 2 erlaubt wird. Damit wird den hohen Anforderungen einer BM 1 angemessen Rechnung getragen und die BM 1 gefördert.	



13	3	--	<p>Die Aufnahme der Eckwerte 2-4-5 zur Förderung der BM 1 in die BMV und damit die Erhebung dieser Formen zu regulären Modellen, nachdem diese in den letzten Jahren erprobt werden konnten, stärkt die BM 1, erleichtert das Wesen um die Anerkennung von Bildungsgängen und ist daher sehr zu begrüßen.</p> <p>Der ebenfalls von der EDK gutgeheissene Eckwert 6 wird mit Art. 21 Abs. 3 VE-BMV ebenfalls aufgenommen.</p>	
14	1	--	<p>Die Klärung bezüglich der Mindestvoraussetzungen für die Zulassung zur BM ist sinnvoll. Insbesondere die neue Ausweitung auf gleichwertige Abschlüsse nach Art. 69a und 69b BBV behebt eine Schwierigkeit der bisherigen Regelung, die Fachkräfte mit ausländischen Abschlüssen von der Absolvierung einer Berufsmaturität weitgehend ausschlossen. Dies ist eine wichtige Verbesserung mit Blick auf den Fachkräftemangel.</p>	<p>Für die praktische Umsetzung ist der Hinweis auf den Unterschied zwischen anerkannten Abschlüssen und Niveaubestätigung in Bezug auf die Gleichwertigkeit von grosser Bedeutung.</p> <p>Es wird angeregt, dass das SBFI in seinen entsprechenden Informationen – insbesondere auch auf dem Internet – zur Anerkennung von Abschlüssen entsprechende Ergänzungen machen wird. Dies damit Kandidatinnen und Kandidaten aus dem Ausland sich für die Erlangung einer Anerkennung beziehungsweise der eigenen Erstbeurteilung, ob eine genügende Anerkennung eines Abschlusses vorliegt oder erlangt werden kann, leichter zurechtfinden. Dadurch wird die Arbeit der Kantone erleichtert und die BM besser gefördert.</p>
15	--	--	<p>Die Klärung in Bezug auf den Eintrag eines Vermerks "erfüllt" wird begrüsst.</p>	<p>Die Klärung zu den für die Dispensation zu berücksichtigenden Leistungen wird begrüsst.</p>
16	6	--	<p>Die Anpassung der Promotionsvoraussetzungen für die 2-semesterige Vollzeitausbildung BM 2 kann kontrovers betrachtet werden.</p> <p>Eine provisorische Promotion in einem BM 2 Vollzeitlehrgang ist sinnlos.</p> <p>Vorschlag: In zweisemestrigen Vollzeitbildungsgängen ist keine provisorische Promotion möglich. Es erfolgt direkt ein Ausschluss aus dem Berufsmaturitätsunterricht.</p> <p>Oder:</p> <p>In zweisemestrigen Vollzeitbildungsgängen wird auf eine Promotion verzichtet. (Wenn diese sowieso keine Auswirkungen hat, kann sie auch weggelassen werden).</p> <p>Frage: Könnten Kantone anstelle der Promotion auch eine Probezeit einführen?</p>	<p>Die Klärung, dass sich die Wiederholung auf die zwei Semester vor der letzten Nichtpromotion beziehen kann, wird sehr begrüsst.</p>



17	--	--	Die Überführung der Regelungen zum Umfang des Unterrichts in der Fremdsprache sowie des Umfangs der Fremdsprache in den Prüfungen vom Rahmenlehrplan in die Berufsmaturitätsverordnung wird ausdrücklich begrüsst.	
19	--	--	Die Regelung sieht neu die Zuständigkeit der Kantone vor, die Prüfungen vorzubereiten. Dass die Kantone weiterhin frei sind, die erforderlichen Schritte an geeignete Gremien zu delegieren wird durch die Erläuterungen bestätigt, was hier als wichtig betont wird.	
20	3	--	Es wird ausdrücklich begrüsst, dass die Sprachregionen in mehrsprachigen Kantonen separat betrachtet werden können. Eine andere Regelung hätte unweigerlich die Gefahr einer Diskriminierung einer Gruppe geschaffen. Die Festschreibung in der BMV anstelle der Erläuterungen, dass auch mehrere Kantone gemeinsam Prüfungen durchführen können, wäre wünschenswert.	
20	4	--	Es handelt sich um eine für etliche Kantone weitreichende Neuerung, dass die Prüfungen kantonal identisch zu erfolgen hat. Entsprechend wichtig sind ausreichende Übergangsfristen, damit insbesondere in Kantonen mit vielen Absolvierenden einer Ausrichtung die Umsetzung ohne Zwischenfälle gelingen kann.	Die Konkretisierungen, wann von der Einheitlichkeit der Prüfung abgewichen werden kann, sind von entscheidender Bedeutung. Die Gewährleistung des Qualifikationsverfahrens in der beruflichen Grundbildung darf nicht gefährdet werden durch eine zu enge Festlegung. Die entsprechenden Erläuterungen zu Absatz 4 sind deshalb ausdrücklich zu begrüßen, ebenso wie die expliziten Überlegungen zum Umgang mit interkantonalen Anbietern.
21	3	--	Die Aufnahme des Eckwertes 6 bezüglich der Teilfächer in Naturwissenschaften und Sozialwissenschaften in die BMV wird begrüsst. Die erzielte Klärung in Bezug auf Schwerpunktfächer mit Teilfächern ist hilfreich für die praktische Umsetzung und schafft Rechtssicherheit in diesem Punkt.	
22	1	--	Es ist zu begrüßen, dass die Schulen weiterhin auf Fremdsprachendiplome vorbereiten können, welche die Abschlussprüfung zu ersetzen erlauben.	Die Erläuterungen halten fest, dass nur die Vorbereitung auf die Diplomprüfung an der jeweiligen Schule zur Befreiung von der Prüfung führen kann. Da die Erläuterungen nicht fordern, dass die Vorbereitung ausschliesslich im Berufsmaturitätsunterricht selbst erfolgen muss, bleibt den Kantonen die Möglichkeit, den konkreten Bedingungen ausreichend Rechnung zu tragen und gegebenenfalls



				durch eine Schulkoooperation von kleinen Schulen oder für Ausrichtungen, die bis anhin weniger Absolvierende mit dem Wunsch nach Sprachdiplome kannten, die Chancengleichheit für alle Kandidatinnen und Kandidaten zu gewährleisten in diesem Feld. Dies wird begrüsst.
22	2	--	Die Abkehr davon, dass der Bund festlegt, welche Fremdsprachendiplome anerkannt werden anstelle der Abschlussprüfung, wird in der Praxis Herausforderungen schaffen, damit weiterhin in allen Kantonen eine vergleichbare Anrechnung erfolgt.	
22	5	--	Die Bestimmung wird grundsätzlich begrüsst, da sie eine zusätzliche Klarheit schafft für Absolvierende, die das Diplom erst im Laufe des Berufsmaturitätsunterrichtes erwerben. Für Sprachdiplome auf Niveau C1 und höher, resp. 2 Stufen über dem Abschlussniveau, wäre eine Ermöglichung der Voll-Dispensation wünschbar. Es besteht neu ein gewisser Widerspruch zu Art. 15 Abs. 1, welcher ausgeräumt werden sollte.	
23	2, 3	--	Die Abmilderung der starken Rundungskaskade wird ausdrücklich begrüsst. Sie ist ein langjähriges Anliegen von Schulen und Kantonsvertretungen. Es wäre gar wünschenswert gewesen, noch weiterzugehen.	Die Auflistung der Auswirkungen durch eine tabellarische Darstellung ist für die praktische Umsetzung sehr hilfreich.
23	7	--	Die Aufnahme einer vertiefenden Diskussion zur IDPA als Aspekt der Bewertung wird ausdrücklich begrüsst mit Blick auf die Entwicklungen von KI und digitalen Möglichkeiten.	
25	--	--	Die übersichtliche Gliederung der Inhalte zur Berechnung der Noten mit und ohne Wiederholung des Unterrichts, die dadurch besser verständlich geworden sind, wird begrüsst.	
25	4	--	Es wird begrüsst, dass es den Kantonen überlassen wird festzulegen, ob im Ergänzungsbereich im Wiederholungsfall mündlich oder schriftlich geprüft wird. Seit der letzten Revision hat sich in den Kantonen eine bewährte Praxis entwickelt.	
25	5	--	Der Ersatz der mündlichen Prüfung im interdisziplinären Arbeiten durch eine Präsentation mit vertiefender Diskussion aufgrund einer spezifischen erarbeiteten Leistung wird ausdrücklich begrüsst. Diese Regelung trägt der Natur des interdisziplinären Arbeitens besser Rechnung und gibt eine klärende Basis für die Definition der konkreten Umsetzung durch die Kantone.	



28	--	--	Die Reduktion der Anerkennungskriterien unter Beachtung der kantonalen Zuständigkeiten wird begrüsst. Ebenfalls wird begrüsst, dass die Möglichkeit von Auflagen und Behebungsfristen nunmehr auf Ebene der Verordnung festgelegt werden.	Im erläuternden Bericht wird auf den Einbezug von Expertinnen und Experten bei der Beurteilung der Anerkennungsberichte hingewiesen. Eine angemessene Vertretung der Kantone ist anzustreben.
29	--	--	Die sprachliche Vereinheitlichung in Bezug auf die Berufsbildungsverordnung wird begrüsst. Dass kein Hinweis auf den Rahmenlehrplan enthalten ist, der in Kapitel 9.2.5 ebenfalls Anforderungen an die Lehrpersonenqualifikationen formuliert, wird bedauert. Es wird angeregt, in diesem Artikel auch auf den Rahmenlehrplan zu verweisen. Insbesondere da in den Kantonen anstellungsrechtliche Folgen bei Nichterfüllung der Qualifikation resultieren, sollte der Rahmenlehrplan als Grundlage für Vorgaben ausdrücklich erwähnt werden.	
30			Die sprachliche Schärfung wird begrüsst.	
31	--	--	Die Option von Pilotversuchen, die durch das SBFI durch Verfügung bewilligt werden können, soll offenbar gestrichen werden. Dies ist nicht sinnvoll. Bildung ist ein dynamisches Feld, das sich in einer ständigen Entwicklung befindet. Das zuständige Amt (SBFI) sollte zwingend weiterhin zusammen mit den Kantonen, welche die Aufsicht über die Angebote letztlich führen, Weiterentwicklungen machen und erproben können. Die Einführung einer Einschränkung, die Pilotversuche nur über Verordnung und nur in eingeschränkten Gebieten noch erlaubt, wird abgelehnt. Die Regelungen in der BMV zu den Pilotprojekten stehen im Widerspruch zur Förderung flexibler BM Modelle der Leitlinie 8 der Strategie für die Berufsmaturität. Für die Attraktivität der BM ist eine angemessene Flexibilität unabdingbar.	
32	2		Dass Pilotversuche nur noch möglich sein sollen, wenn mindestens 2 Kantone diese gemeinsam beantragen, wird ausdrücklich abgelehnt. Es ist nicht einsichtig, weshalb die Entwicklung der Berufsmaturität zunehmend erschwert wird. Der Nutzen, dass an mindestens 2 Schulen ein Versuch durchzuführen ist und das in zwei Kantonen, verhindert und verzögert proaktive Entwicklungen durch die Schulen. Sollte diese Bestimmung in dieser Form verbleiben, wird erwartet, dass diese möglichst flexibel ausgelegt wird.	



33	--	--	<p>Pilotversuche in diesem Feld haben für den Bund keinerlei finanzielle Folgen. Kaum je wird auch eine Projektunterstützung erwogen auf Antrag hin. Es ist nicht einsichtig, weshalb der Bund für solche Entwicklungen eine Verordnungspflicht statuiert unter solchen Umständen. Die Verordnungspflicht für Pilotversuche mag vielerorts aufgrund der weitreichenden Folgen gerechtfertigt sein. In Bezug auf den stark reglementierten Ausbildungsmodus der Berufsmaturität ist sie es nicht. Auch die Festlegung einer fixen Dauer der Befristung wird abgelehnt.</p>	
34			<p>Ist ein Pilot einmal gestartet und die Lernenden in diesem Zug unterwegs, stellt es organisatorisch je nach Situation einige Anforderungen, um wegen eines spontanen Umentscheidens von Lernenden den Bildungsgangwechsel zu ermöglichen. Der Wechsel müsste dann in einen Bildungsgang erfolgen, der von den Lektionenschichtungen über die Semester genau gleich ausgestaltet ist. Ein solches Umentscheidungsrecht nach Gutdünken im Sinne eines jederzeitigen Rückkommens auf einen einmal getroffenen Entscheid ist praxisfern. Ebenso praxisfern erscheint es, dass eine zusätzliche ausdrückliche Erklärung zur Teilnahme an einem Bildungsgang gefordert wird, zudem die Absolvierenden sich ausdrücklich schon angemeldet haben.</p>	
35			<p>Diese Berichterstattung und Schlussbeurteilung entspricht bereits dem bisherigen Vorgehen bei Pilotversuchen und hat sich bewährt.</p>	
36			<p>Dies entspricht den bisherigen Regelungen. Der Absicherung des Bundes in diesem Punkt steht nichts entgegen, wenn auf die Verordnungspflicht und die übrigen Erschwerungen verzichtet wird.</p>	
40	2		<p>Der Zeitpunkt der letztmaligen Wiederholung könnte sich in der Praxis als knapp gewählt erweisen für Personen, die 2025 in eine vierjährige Ausbildung starten, die Ausbildung aus verschiedensten denkbaren Gründen um ein Jahr verlängern, die Schlussprüfung nicht bestehen und in der Folge die Repetitionsprüfung aus gerechtfertigten Gründen nicht unmittelbar antreten können. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass diese seltenen Fälle pragmatisch gut lösbar sein werden.</p>	
40	6		<p>Die klar definierten und in der Anzahl überschaubar gehaltenen Unterlagen für die Erneuerung der Anerkennungsverfügungen werden begrüsst.</p>	



			Aufgrund der Digitalisierungsbestrebungen auch in der öffentlichen Verwaltung würde ein Tool zur Einreichung der Anträge und Dossiers ohne Medienbrüche ausdrücklich begrüsst.	
40	7		Es wird begrüsst, dass lediglich für mehrsprachige und Blended Learning-Bildungsgänge ein neues Anerkennungs-gesuch bzw. ein neues Anerkennungsverfahren vorgesehen wird. Gleichwohl werden die Neuerungen für die mehrsprachige Berufsmaturität nicht als derart gewichtig erachtet, dass dies ein vollständiges neues Verfahren erfordert. Es wird darauf vertraut, dass das SBFI ein Vorgehen gestalten wird, das den Aufwand gegenüber dem bisherigen Verfahren massiv verringern wird.	
40	9		Anerkennungsgesuche gemäss bisherigem Artikel 29 BMV, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung hängig sind, werden nach dieser Verordnung beurteilt. Es wird davon ausgegangen, dass altrechtlich gestartete Bildungsgänge zu ordentlichen Abschlüssen führen werden. Die Gesuche sind zu erneuern unter Einreichung der erforderlichen Unterlagen nach neuem Verfahren. Es wäre begrüsst worden, wenn noch hängige Verfahren ohne Neueinreichung unter das neue Recht genommen würden. Anpassungen, die aufgrund des Rechtswechsels erforderlich würden, sollten zur Vereinfachung nicht primär durch Auflagen geregelt werden, sondern durch die vorgängige Einforderung angepasster Unterlagen.	
41			Die Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2026 ist für die Mehrheit der Bildungsgänge mit Ausbildungsstart im August umsetzbar. Da es in verschiedenen Kantonen aber auch Bildungsgänge gibt, die im Februar starten, ist eine Inkraftsetzung per 1. Januar 2026 nicht zweckmässig. Für Bildungsgänge, die im Februar 2026 starten, müssten bei diesem Inkraftsetzungsdatum alle Unterlagen der betroffenen Kantone auf Ende Januar 2026 schon bereitstehen. Es käme für diese Kantone in den entsprechenden Ausrichtungen nicht die Frist vom 31. Juli 2026 zur Anwendung für die Anpassung der kantonalen Vorschriften und Lehrpläne. Alle Kantone, die solche im Februar startenden Bildungsgänge haben, kämen damit in einen massiven Umsetzungsdruck. Die Umsetzungsarbeiten müssten nicht nur vor Inkraftsetzung am 1. Januar 2026 gestartet werden, sondern voraussichtlich gar noch vor Entscheidung durch den Bundesrat über die definitive Fassung. Mit einer Verabschiedung durch den	



		<p>Bundesrat vor Juni 2025 kann aber nicht realistisch gerechnet werden angesichts der erforderlichen Zeitläufe für die Verarbeitung der Vernehmlassungsergebnisse. Entsprechend stünde den Kantonen bestenfalls knapp ein halbes Jahr zur Verfügung für die Erarbeitung und Inkraftsetzung, wenn sie sich von Beginn an auf die finalisierten Fassungen der Unterlagen abstützen können sollen.</p> <p>Insbesondere in zweisprachigen Kantonen sind die Fristen für die Umsetzung aufgrund der erforderlichen Übersetzungs- und Konsolidierungsarbeiten im Übrigen noch zusätzlich knapp.</p> <p>Aus den obenerwähnten Gründen ist die Inkraftsetzung zwingend auf den 1. März 2026 zu verschieben, damit für alle Angebote die Umsetzung auf August 2026 beginnt.</p>	
--	--	---	--

### **3) Zum Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität:**

*Zur Information: in der Einleitung des Rahmenlehrplans sind die vorgenommenen Anpassungen kurz aufgeführt. Um die Orientierung zu erleichtern, sind alle Anpassungen und Ergänzungen gelb markiert.*

<b>Seite</b>	<b>Kapitel</b>	<b>Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag</b>
1	Einleitung	Es wird ausdrücklich begrüsst, dass die im Rahmen der Totalrevision gemachten Anpassungen mehrheitlich formeller Art sind und auf gemachten Erfahrungen und Studienergebnissen basieren. Mit den Anpassungen können die Zielsetzungen der Revision, darunter die Verständlichkeit der Texte zu verbessern, klare Rahmenbedingungen für bisher mangelhaft geregelte Bereiche zu setzen und die Studierfähigkeit der BM-Absolventinnen und BM-Absolventen zu fördern, erreicht werden.
11	4 Lektionen und Lernstunden	Die Möglichkeit, auch in BM 1-Bildungsgängen insgesamt 80 Lektionen abweichend zur Lektionen-Tabelle zu ordnen zu können wird begrüsst, auch wenn damit eine grössere Diversität der Ausgestaltung der BM-Bildungsgänge in Kauf genommen wird. Die Aggregation der Hinweise zur Verschiebung von Lektionen gegenüber der Lektionen-Tabelle an einem Ort anstelle an bisher zwei Orten im RLP-BM trägt zur Übersichtlichkeit und Kohärenz des Dokuments bei.
12	4 Gleiche Kompetenzen und Anforderungen für die Eidg. BM-Prüfung	Der verbindliche Hinweis auf die Eidgenössische Berufsmaturitätsprüfung im RLP-BM wird begrüsst.



13	5 Lektionen-Tabelle	Die Anpassung der Lektionentafel der BM-Ausrichtung Wirtschaft und Dienstleistungen wird begrüsst. Vor dem Hintergrund der Handlungskompetenzorientierung der revidierten Grundbildung Kaufleute EFZ wäre eine stärkere Harmonisierung der BM Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft mit den anderen BM-Ausrichtungen wünschenswert gewesen. Die im Rahmen dieser Zielsetzung getroffenen Massnahmen werden deshalb explizit begrüsst, so z.B. die Reduktion der Lektionendotation des Fachs Mathematik.
14	5 Erläuterungen zur Lektionen-Tabelle	Die Flexibilisierung des Anteils des interdisziplinären Arbeitens am Berufsmaturitätsunterricht wird explizit begrüsst.
15	5 Erläuterungen zur Lektionen-Tabelle	Vgl. oben. Die Überprüfung der BM Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft war aufgrund der revidierten beruflichen Grundbildung notwendig. Die vorgeschlagenen Anpassungen werden begrüsst.
19f	6.1.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Überarbeitung der IKT-Kompetenzen wird begrüsst. Sie sind wegleitend für zukunftsorientierten BM-Unterricht. Vor dem Hintergrund der raschen Entwicklung in diesem Gebiet besteht die Gefahr, dass sie rasch überholt sein werden. Das wird in Kauf genommen.
25	6.2.2 Allgemeine Bildungsziele, Hinweis auf das zu erreichende Niveau in der zweiten Landessprache	Die Fachhochschulen machen seit längerem darauf aufmerksam, dass ein Fremdspracheniveau B2 insbesondere in Englisch eine wichtige Komponente der Studierfähigkeit darstellt. Die Möglichkeit, kantonal ein höheres Niveau für den BM-Unterricht und die Abschlussprüfungen festzulegen wird sehr begrüsst. Damit wird den Kantonen die Förderung der Lernenden auf der Basis der bereits erworbenen Kompetenzen ermöglicht. Die Umrechnung der Abschlussprüfungsnote auf das tieferliegende Niveau B1 wird hingegen eher kritisch betrachtet. Eine transparentere Lösung wäre das Ausweisen des kantonal festgelegten Zielniveaus im BM-Notenausweis. Dass die Gleichwertigkeit der Abschlüsse, auch in der Darstellung, jedoch ebenfalls eine grosse Wichtigkeit hat, ist aber nachvollziehbar, weshalb die Lösung befürwortet wird.
25f	6.2.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Überarbeitung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
29f	6.2.4.2 Gruppe 1 (fortgeschritten)	Vgl. Rückmeldung zu 6.2.2 S. 25.
30	6.2.4.3 Gruppe 2 (BM 1)	Die Klärung, dass sich die Aufteilung der Lektionen auf die BM 1 bezieht, wird begrüsst.
34	6.3.2 Allgemeine Bildungsziele, Hinweis auf das zu erreichende Niveau im Fach Englisch	Vgl. Rückmeldung zu 6.2.2 S. 25.
35	6.3.3	Die Überarbeitung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.



	Überfachliche Kompetenzen	
39	6.3.4.2 Gruppe 1 (fortgeschritten)	Vgl. Rückmeldung zu 6.2.2 S. 25.
39f	6.3.4.3 Gruppe 2 (BM 1)	Die Klärung, dass sich die Aufteilung der Lektionen auf die BM 1 bezieht, wird begrüsst.
42	6.4.1 Das Grundlagenfach Mathematik im Überblick	Die Harmonisierung der Ziel- und Lektionenvorgaben für die beiden Typen der BM Wirtschaft und Dienstleistungen wird begrüsst.
43ff	6.4.4.1 Gruppe 1	Die Erhöhung der Anzahl Lektionen für das Lerngebiet 1 Arithmetik/Algebra auf Kosten der Geometrie wird begrüsst als Antwort auf die veränderten Austrittskompetenzen der Volksschulabgänger/innen seit Einführung des Lehrplan 21 / PER.
50ff	6.4.4.3 Gruppe 3	Vgl. Rückmeldung zu 6.4.1 S. 42.
59	7.1.1 Das Schwerpunktfach Finanz- und Rechnungswesen im Überblick	Die Präzisierung der Lektionen für die BM 2 Typ Wirtschaft wird begrüsst.
60	7.1.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
65ff	7.1.4.2 Gruppe 1 (BM 2)	Der Nachweis der Schnittmengen zwischen den Lerngebiete der BM und den in der beruflichen Grundbildung (tronc commun und/oder Option Finanzen) vermittelten Kompetenzen wird sehr begrüsst und geschätzt.
71	7.1.4.3 Gruppe 2	Die Ergänzung der Tabelle inkl. der beinhalteten Präzisierungen wird begrüsst.
72f	7.2.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
78	7.3.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
81ff	7.4.4 Lerngebiete und fachliche Kompetenzen	Die Änderungen erfolgen im Rahmen eines Abgleichs des vermittelten Lerngebiete im Grundlagenfach und im Schwerpunktfach und erscheinen stimmig.
86	7.5.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
110	7.6.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.



115	7.7.1 Das Schwerpunktfach Wirtschaft und Recht	Die Präzisierung der Lektionen für die BM 2 Typ Wirtschaft wird begrüsst.
116	7.7.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
120ff	7.7.4.2 Gruppe 1 (BM 2)	Der Nachweis der Schnittmengen zwischen den Lerngebiete der BM und den in der beruflichen Grundbildung vermittelten Kompetenzen wird sehr begrüsst und geschätzt.
131	8.1.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
134f	8.2.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
139	8.3.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
145	9.1.1 Interdisziplinäres Arbeiten im Überblick	Die Flexibilisierung des Anteils des interdisziplinären Arbeitens am Berufsmaturitätsunterricht wird explizit begrüsst. Es wird vorgeschlagen, den Satz "Insbesondere für die Erarbeitung der für die Generierung der Erfahrungsnote notwendigen IDAF-Leistungen gemäss Artikel 11 Absatz 4 BMV sowie für den Erwerb der überfachlichen Kompetenzen gemäss Kap. 9.1.3 sind die Schulen verantwortlich für die Festlegung einer ausreichenden Anzahl Lektionen." wie folgt umzuformulieren: "Es liegt in der Verantwortung der Schulen, eine ausreichende Anzahl Lektionen für die Erarbeitung der für die Generierung der Erfahrungsnote notwendigen IDAF-Leistungen gemäss Artikel 11 Absatz 4 BMV sowie den Erwerb der überfachlichen Kompetenzen gemäss Kap. 9.1.3 zu gewährleisten, festzulegen." Es ist unklar, ob sich die 6 Fächer auf die Leistungsbeurteilung oder den Unterricht bezieht. Es wird angeregt, dass das SBFI eine Klärung anstrebt.
146f	9.1.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
147	9.1.4.2 Organisation	Die Anpassungen verfolgen das Ziel, den Schulen mehr Freiraum in der Gestaltung der IDAF zu gewähren und werden begrüsst. Die Präzisierung, dass mindestens sechs unterschiedliche Fächer am IDAF beteiligt sein müssen, ist umfassend und wird begrüsst.
148	9.1.5.1. Begriff	Vgl. Rückmeldung zu Art. 11 Abs. 5 VE-BMV.
148	9.1.5.3 Bewertung	Die Ergänzung einer vertiefenden Diskussion im Anschluss an die Präsentation wird angesichts der Entwicklungen im Bereich der Künstlichen Intelligenz begrüsst. Weiter wird begrüsst, dass den Schulen weiterhin die Gewichtung der einzelnen Bereiche nach spezifischer Gegebenheit überlassen wird.



		Die Präzisierung mit Bezug auf Einzel- oder Teamarbeiten im letzten Absatz wird ebenfalls begrüsst.
149	9.2.1 Mehrsprachige Angebote im Überblick	Die Präzisierung der bereits bisher bestehenden Angebote "mehrsprachiger Unterricht" und "mehrsprachige Berufsmaturität" wird begrüsst. Eine immersiver Unterricht war bisher nicht explizit möglich. Dass dies explizit erwähnt und ermöglicht wird, ist zeitgemäss und wird ebenfalls sehr begrüsst.
150	9.2.3.2 Sprachen	Wir schlagen eine Neuformulierung dieses schwer verständlichen Satzes vor. Z.B.: "In den Fächern mit mehrsprachigem Unterricht ergänzt oder ersetzt (immersiv) die zweite Landessprache oder Englisch die erste Landessprache als Unterrichtssprache."
151	9.2.4 Erweitertes Angebot "Mehrsprachige Berufsmaturität"	Die Präzisierungen werden begrüsst.
151	9.2.4.2 Sprachen	Wir schlagen eine Neuformulierung dieses schwer verständlichen Satzes vor. Z.B.: "In den Fächern mit mehrsprachigem Unterricht ergänzt oder ersetzt (immersiv) die zweite Landessprache oder Englisch die erste Landessprache als Unterrichtssprache."
151f	9.2.4.6 Abschlussprüfungen	<p>Es wird begrüsst, dass die sprachlichen Kompetenzen in den überarbeiteten Bestimmungen aus der Bewertung explizit ausgeklammert werden. Damit wird dem Konzept des bilingualen Unterrichts / CLIL / Immersion besser entsprochen. Es ist zudem davon auszugehen, dass dies zur Förderung der mehrsprachigen Berufsmaturität beitragen wird.</p> <p>Dass Antworten nur dann berücksichtigt werden, wenn sie in der Zielsprache verfasst werden, erscheint schlüssig. Dass die kantonal einheitlichen Abschlussprüfungen auch für mehrsprachige Berufsmaturitätsbildungsgänge verwendet und teilweise oder ganz übersetzt werden sollen, erscheint nicht in jedem Fall der Qualität der Abschlussprüfungen zuträglich.</p> <p>Im Falle der mehrsprachigen Kantone wird davon ausgegangen, dass die Regelung mit Augenmass auszulegen ist. So müssen im Falle des immersiven Unterrichts mit Absolvierenden der Partnersprache die Prüfungen abgelegt werden können, die auch von den Klassenkameradinnen und Klassenkameraden abgelegt werden, mit denen der Unterricht im Fach effektiv besucht wurde. Unbesehen des Umstandes, dass gegenüber der Stammklasse in einzelnen Fächern dadurch eine andere Prüfung zur Anwendung kommt. Im Falle echter bilingualer Bildungsgänge, in denen beide Sprachgruppen den Unterricht gemeinsam besuchen und beide zu 50% in der anderen Sprache partizipieren, wird ebenfalls davon ausgegangen, dass entweder die Prüfung der einen Sprachgruppe oder jene der anderen zur Anwendung kommt, aber nicht in einer Klasse zwei verschiedene Prüfungssets zum Einsatz kommen. Dass solche Finessen und Besonderheiten im Rahmenlehrplan nicht definiert werden, wird ausdrücklich begrüsst.</p>
152	9.2.5 Anforderungen an die Lehrpersonen	Die Ergänzung, dass im spezifischen, beschriebenen Fall die Weiterbildung in zweisprachiger Didaktik oder Immersionsdidaktik nicht verlangt wird, wird begrüsst.



153-157	9.3 Richtlinien zum Blended Learning	Die Richtlinien zum Blended Learning werden explizit begrüsst. Sie schaffen einen Rahmen für zeitgemässes Lernen in unterschiedlichen Settings.
153-155	9.3.1 Definition von Blended Learning, inkl. der drei Lernsettings	Die anschauliche Definition und Beschreibung von Blended Learning inkl. der drei Lernsettings wird sehr begrüsst.
155	9.3.2 Verständnis des Begriffs "Lektion" im Rahmen von BL-Angeboten	Die Präzisierung in Art. 5 VE-BMV und der ergänzenden Bestimmung im RLP-BM wird begrüsst.
156	9.3.4 Eckwerte für die Umsetzung von BL-Angeboten	Die Präzisierung des Umfangs der Präsenzlektionen und der vor Ort zu leistenden Lektionen für die BM 1 und die BM 2 wird begrüsst. Diese Rahmenbedingungen ermöglichen die Entwicklung qualitativ hochstehender Bildungsgänge. Trotzdem wird mehr Gestaltungsspielraum, vor allem in der BM 1 gewünscht. 25% für Blended Learning scheinen eher knapp. Auch für FH ist es sinnvoll, wenn Lernende bereits ausgiebig Erfahrungen im Bereich Blended Learning haben.
156f	9.3.5 Zentrale Aspekte bei der Entwicklung...	Die Vorgaben zur Konzeption von BL-Angeboten werden begrüsst. Die im Anhang 4 Kap. 5 des RLP-BM abgebildete tabellarische Übersicht ist eine sehr nützliche Hilfestellung.
157	9.3.6 Anforderungen an die Lehrpersonen	Die Bestimmungen werden begrüsst.
158	10 Formen der Abschlussprüfungen	Neu soll den Kantonen überlassen werden, welche Hilfsmittel an den Abschlussprüfungen zugelassen sind. Es ergibt Sinn, dass die Kantone dies im Zuge der Regelung der Erstellung der kantonalen Abschlussprüfungen pro Ausrichtung festlegen. müssen. In der Umsetzung bedeutet dies für die Kantone Aufwand, auch in der interkantonalen Abstimmung.
159f	10.2 Formen der Abschlussprüfungen im Schwerpunktbereich	Der Hinweis zur Berechnung der Prüfungsnote in den Fächern Sozialwissenschaften und Naturwissenschaften wird begrüsst.
161f	10.3 Formen der Abschlussprüfungen bei einer Wiederholung der Berufsmaturitätsprüfung	Die präzisierten Bestimmungen zum Erwerb neuer Noten in den Ergänzungsfächern im Rahmen der Wiederholung der Berufsmaturitätsprüfung werden sehr begrüsst. Die gewährte Flexibilität betreffend der Prüfungsform (schriftlich oder mündlich) bei den Ergänzungsfächern wird ebenfalls begrüsst.
163	10.4	Dass das Resultat der Prüfungsnote auf das Zielniveau B1 umgerechnet werden muss, wird kritisch angesehen (vgl. oben). Hingegen wird begrüsst, dass dies für die Erfahrungsnote aufgrund der Sprachfortschritte während



	Weitere Hinweise, Abschlussniveau der zweiten Landessprache/ Englisch	des BM-Unterrichts nicht der Fall ist (Niveau B2 erst am Schluss des BM-Unterrichts erreicht, eine Umrechnung der Erfahrungsnote würde zu einer Verzerrung der Leistungen führen).
163	10.4 Weitere Hinweise, Fremdsprachendiplome	Die Abkehr davon, dass der Bund festlegt, welche Fremdsprachendiplome anerkannt werden anstelle der Abschlussprüfung, wird in der Praxis Herausforderungen schaffen, damit weiterhin in allen Kantonen eine vergleichbare Anrechnung erfolgt. Die Präzisierungen zum Zeitpunkt des Entscheids für oder gegen den Erwerb eines Fremdsprachendiploms werden begrüsst.
167	11 Schlussbestimmungen	Die Inkraftsetzung des Rahmenlehrplanes auf den 1. Januar 2026 bietet, wie auch eine Inkraftsetzung der BMV auf dieses Datum, für Kantone mit Bildungsgängen mit Start im Februar, eine grosse Herausforderung. Auch wenn vor dem Hintergrund, dass der RLP-BM keine tiefgreifenden Neuerungen beinhaltet, welche es notwendig machen würden, dass alle Lehrpläne neu erarbeitet werden müssten, die Umsetzung nicht gleich anspruchsvoll sein wird wie bei einer echten Totalrevision, ist der Inkraftsetzungszeitpunkt zwingend auf den 1. März 2026 zu verschieben.
173ff	Anhang 2 Liste überfachlicher Kompetenzen	Die Überarbeitung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
176-179	Anhang 3 Allgemeine Kriterien für die Bewertung der IDPA	Die Überarbeitung der Kriterien für die Bewertung der IDPA wird begrüsst. Da das Qualifikationsverfahren in die Hoheit des Kantons fällt, wird angeregt, dass der Kanton Vorgaben zur Gewichtung der Kriterien festlegen kann.
181	Anhang 4, 3 Kantonale Vorbereitung und Validierung der schriftlichen Abschlussprüfungen	Es handelt sich um eine für etliche Kantone weitreichende Neuerung, dass die Prüfungen kantonale identisch zu erfolgen hat. Die Konkretisierungen, wann von der Einheitlichkeit der Prüfung abgewichen werden kann, sind von entscheidender Bedeutung. Die Gewährleistung des Qualifikationsverfahrens in der beruflichen Grundbildung darf nicht gefährdet werden durch eine zu enge Festlegung. Die Empfehlungen betr. der konkreten Umsetzung werden begrüsst, auch wenn sie wiederum sehr operativ ausfallen.
182	Anhang 4, 4 Hinweise zum Umgang mit Anwendungen der künstlichen Intelligenz	Die Hinweise entsprechen dem aktuellen Stand der Diskussionen und werden in diesem Sinne begrüsst.
183f	Anhang 4, 5 Beispiel für die Darstellung einer Lektionen-Tabelle als Bestandteil eines BL-Konzepts	Die exemplarische Lektionen-Tabelle wird sehr begrüsst.



#### 4) Zur Strategie für die Berufsmaturität

<b>Strategie für die Berufsmaturität</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zum Einführungstext «Strategie für die Berufsmaturität»</b>
	Keine Bemerkungen, die Strategie wird begrüsst.

<b>Nr. Grundsatz</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zu «Dafür steht die Berufsmaturität»</b>
1	Dieser Punkt erscheint wichtig, da er ermöglicht, Jugendliche mit sehr guten schulischen Leistungen am Ende der obligatorischen Schulzeit für die Berufsbildung zu gewinnen.
2	Wir begrüssen die Erinnerung, die an dieser Stelle gemacht wird, an die Bedeutung der Abschlüsse der Höheren Berufsbildung und der Hochschulen, für welche die Berufsmaturität qualifiziert. Diese Bildungswege müssen als komplementär und nicht konkurrierend betrachtet werden, um den Fachkräftebedarf der Wirtschaft bestmöglich zu decken.
4	Es muss darauf hingewiesen werden, dass die Berufsmaturität auf den Erwerb einer erweiterten Allgemeinbildung fokussiert ist. Der Nutzen der Ausbildung beschränkt sich demnach nicht allein auf den Hochschulzugang, was in diesem Absatz zu unserer Zufriedenheit hervorgehoben wird.
5	Wir begrüssen diesen Grundsatz. Um nebst Lehrbetrieben explizit auch Unternehmen anzusprechen, welche keine Lernende ausbilden, jedoch gelernten Berufsleuten den berufsbegleitenden BM 2-Unterricht ermöglichen, schlagen wir vor, dass der Begriff Lehrbetrieb mit "und Unternehmen" ergänzt wird.

<b>Nr. strategische Leitlinie</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zur strategischen Leitlinie für die Berufsmaturität</b>
1-7	Keine Bemerkungen, wird begrüsst.
8	Wir begrüssen diese strategische Leitlinie, da wir letzthin im Rahmen von Berufsrevisionen feststellen mussten, dass die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung des lehrbegleitenden Berufsmaturitätsunterrichts vernachlässigt wurden. Die Regelungen in der BMV zu den Pilotprojekten stehen im Widerspruch zur Förderung flexibler BM-Modelle der Leitlinie. Für die Attraktivität der BM ist eine angemessene Flexibilität unabdingbar.



9	Wir begrüßen die klare Positionierung der Berufsmaturitätsabsolventinnen und -absolventen als Hauptzielgruppe der Fachhochschulen. Die Leitlinie erscheint uns vor dem Hintergrund der zunehmenden Anzahl von gymnasialen Maturandinnen und Maturanden, welche sich für FH-Studiengänge einschreiben, opportun. Sie stellt sicher, dass den Inhaberinnen und Inhabern einer Berufsmaturität keine Nachteile gegenüber gymnasialen Maturitätsabsolvent/innen erwachsen, indem das Anforderungsniveau der Fachhochschulstudiengänge sich den schulischen Kenntnissen und Kompetenzen der letzteren angleichen.
10	Keine Bemerkungen, wird begrüsst.



10. April 2024

---

## Vernehmlassung

# zur Totalrevision der Berufsmaturitätsverordnung BMV und des Rahmenlehrplans für die Berufsmaturität RLP-BM sowie zur BM-Strategie der Verbundpartner und von Swissuniversities

Rücksendung bis **spätestens 24. Juli 2024** an [vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch](mailto:vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch)

---

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen möglichst kurz / stichwortartig.
- Kopieren Sie nicht ganze Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz, an.
- Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.
- Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (WORD und PDF) zu.
- Bitte beachten Sie die Vernehmlassungsfrist (24.7.2024).

Wie danken für Ihre Mitarbeit.



## **Stellungnahme von**

**Name / Organisation : Berufsbildungszentrum Goldau**

**Adresse : Zaystrasse 44, 6410 Goldau**

**Kontaktperson : Alois Blättler, Bereichsleiter BM**

**Telefon : +41 41 855 27 77**

**E-Mail : alois.blaettler@bbzg.ch**

**Datum : 20. Juni 2024**

### **1) Allgemeine Bemerkungen**

Die Revision ist begrüßenswert und enthält viele gute Anpassungen.

Gerne nehmen wir nachfolgend Stellung zu Änderungen, welche aus unserer Sicht nicht optimal sind und dringend angepasst werden sollten.



## 2) Zur Berufsmaturitätsverordnung

Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag	Allfällige Kommentare zum erläuternden Bericht
11	4		<p><b>Die Bedingung, dass mind. 2 Leistungen pro Semester abgelegt werden müssen, soll für <u>zweisemestrige</u> Lehrgänge <u>nicht</u> gelten.</b> Art. 4 muss entsprechend eindeutig umformuliert werden.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>•Bei zweisemestrigen Lehrgängen sind mindestens 3 Leistungen zu erbringen. Sinnvollerweise werden diese auf beide Semester verteilt, also z.B. zwei IDAFs im 1. Semester und ein IDAF im 2. Semester. Nach aktuellem Wortlaut von Art. 4 wäre eine solche sinnvolle Aufteilung nicht zulässig und alle drei IDAFs müssten im gleichen Semester durchgeführt werden. Das sind zu viele!</li></ul>	
20	3, 4		<p>Eine kantonal einheitliche Abschlussprüfung ist nicht anzustreben.</p> <p><b>Entsprechend sollen in Artikel 20 die <u>Absätze 3+4 gestrichen</u> und die <u>bisherigen Bestimmungen beibehalten</u> werden.</b></p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>•Regionale Verbände sind sinnvoller als starre kantonale Verbände. Im Kanton Schwyz z.B. ist der innere Kantonsteil wirtschaftlich wie kulturell Teil des Wirtschaftsraumes Zentralschweiz, der äussere Kantonsteil des Wirtschaftsraumes Zürich. Daher erfolgt schon heute in gewissen Fächern eine erfolgreiche Zusammenarbeit des inneren Kantonsteils mit dem Kanton Luzern. Der äussere Kantonsteil hingegen ist eher Richtung Zürich ausgerichtet. Eine Zusammenarbeit innerhalb der Kantongrenzen aufzuzwingen und damit wichtige regionale Gegebenheiten zu missachten, wäre der Sache nicht dienlich und würde zu sehr grossem Widerstand und Unverständnis bei den Betroffenen führen.</li><li>•Die Verpflichtung zur Zusammenarbeit ist in einigen Fächern kontraproduktiv. Insbesondere im Fach Deutsch ist eine Vereinheitlichung der Prüfungen nicht anzustreben und widerspricht dem Geist des recht offen gestalteten RLP, welcher der Lehrperson sinnvollerweise viele Freiheiten gibt, um auf aktuelle Themen und klassenspezifische Interessen einzugehen und den Unterricht adressatengerecht und interessant zu gestalten. Ein Zwang zur Vereinheitlichung würde diese Vorteile nicht nur zunichtemachen, sondern zusätzlich zu grossem Frust bei Schüler und Lehrer führen.</li></ul>	



### **3) Zum Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität:**

Zur Information: in der Einleitung des Rahmenlehrplans sind die vorgenommenen Anpassungen kurz aufgeführt. Um die Orientierung zu erleichtern, sind alle Anpassungen und Ergänzungen gelb markiert.

<b>Seite</b>	<b>Kapitel</b>	<b>Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag</b>
160	10.2	<b>Die Art und Weise, wie die gewichtete Prüfungsnote Naturwissenschaften und Sozialwissenschaften (entsprechend der Lektionenzahl ihrer Teilfächer) berechnet wird, soll nicht vorgeschrieben werden.</b> <i>Begründung: Die vorgeschriebene Berechnungsart mit unterschiedlicher Anzahl Punkte ist umständlich, da die Punktevergabe zwischen den beiden Teilprüfungen koordiniert werden muss und so unnötiger administrativer Aufwand entsteht. Eine korrekte Gewichtung kann ebenso gut und ohne jeglichen Koordinationsaufwand und Einschränkung mit gewichteten Teilnoten erfolgen.</i>



#### 4) Zur Strategie für die Berufsmaturität

<b>Strategie für die Berufsmaturität</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zum Einführungstext «Strategie für die Berufsmaturität»</b>

<b>Nr. Grundsatz</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zu «Dafür steht die Berufsmaturität»</b>

<b>Nr. strategische Leitlinie</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zur strategischen Leitlinie für die Berufsmaturität</b>






10. April 2024

---

## Vernehmlassung

# zur Totalrevision der Berufsmaturitätsverordnung BMV und des Rahmenlehrplans für die Berufsmaturität RLP-BM sowie zur BM-Strategie der Verbundpartner und von Swissuniversities

Rücksendung bis spätestens 24. Juli 2024 an [vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch](mailto:vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch)

---

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen möglichst kurz / stichwortartig.
- Kopieren Sie nicht ganze Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz, an.
- Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.
- Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (**WORD und PDF**) zu.
- Bitte beachten Sie die Vernehmlassungsfrist (24.7.2024).

Wie danken für Ihre Mitarbeit.



## Stellungnahme von

Name / Organisation : BCH-FPS, Berufsbildung Schweiz, Fachsektion BCH-BM

Adresse : BCH/FPS, Berufsbildung Schweiz, Groffelstrasse 25b, 9470 Buchs

Kontaktpersonen : Patricia Biner (Co-Präsidentin BCH/FPS) und Renate Siegenthaler (Präsidentin Fachsektion BCH-BM)

Telefon : T 033 221 62 88 (Geschäftsstelle)

E-Mail : [pbiner@bch-fps.ch](mailto:pbiner@bch-fps.ch) ; [renate.siegenthaler@bms-zuerich.ch](mailto:renate.siegenthaler@bms-zuerich.ch)

Datum : 18.07.2024

### 1) Allgemeine Bemerkungen

- Wir stellen uns entschieden gegen ein Provisorium im zweisemestrigen BM2-Bildungsgang. Dies würde *de facto* bedeuten, alle Lernenden dieses Bildungsganges automatisch zur Maturitätsprüfung gelangen. Bedenkt man, dass immer mehr Kantone dazu übergehen, die Aufnahmeprüfungen bei guten EFZ-Noten für die BM2 abzuschaffen, würde dies bedeuten, dass Lernende ohne Überprüfung des vorhandenen Wissens in den allgemeinbildenden Fächern direkt zur Berufsmaturitätsprüfung zugelassen werden.
- Wir begrüssen die flexiblere Handhabung der IDAF, lehnen aber die Vorgabe von 6 beteiligten Fächern ab.
- Wir lehnen die Kürzung um 40 Lektionen bei der Mathematik im BM-Typ Wirtschaft ab, dies geht nicht einher mit einer entsprechenden Anpassung des zu behandelnden Stoffumfangs.
- Wir begrüssen, dass den Kantonen die Möglichkeit eröffnet wird, das Niveau des Englischunterrichts auf B2 zu erhöhen. Allerdings darf in diesem Zug keinesfalls die Mindestanforderung auf B1 gesenkt werden. Bei den rezeptiven Kompetenzen ist unbedingt das Niveau B1+ beizubehalten.
- Das Datum der Inkraftsetzung vom 1. Januar 2026 sehen wir als zu kurzfristig. Gerade die neue Regelung bezüglich der Abschlussprüfungen stellt insbesondere die grossen Kantone wie Bern oder auch die sehr kleinen wie Glarus vor grosse Herausforderungen, die nicht derart schnell zu bewältigen sind.
- Wir nehmen mit Erstaunen zur Kenntnis, dass die Eidgenössische Berufsmaturitätskommission (Art.33 BMV alt) ersatzlos gestrichen wurde und fragen uns, wer die Aufgaben dieser in Zukunft übernehmen soll. Wir stellen den Antrag, die EBMK beizubehalten.



## 2) Zur Berufsmaturitätsverordnung

Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag	Allfällige Kommentare zum erläuternden Bericht
11	4		<p>«Es gibt in mind. zwei Semestern je mind. zwei Leistungen. (Bei zweisemestrigen Bildungsgängen sind drei Leistungen zu erbringen) <u>Eine</u> Leistung umfasst ein Thema aus mindestens zwei Fächern und steht in Bezug zur Arbeitswelt.»</p> <p>Unklare Formulierung, was bedeutet «eine»? Jede der Leistungen oder nur eine einzelne? Wenn es «jede» sein sollte, befürchten wir, dass die IDAF zu riesigem Koordinationsaufwand und zu noch grösserem Gewicht führen wird. In einigen Fächern fehlt es jetzt schon Zeit, um dem RLP gerecht zu werden.</p> <p><b>Antrag:</b> «<u>Mindestens</u> eine Leistung umfasst ein Thema aus mindestens zwei Fächern und steht in Bezug zur Arbeitswelt»</p>	<p><i>Bemerkung: Im Zusammenhang mit RLP 9.1.4. (mind. 6 unterschiedliche Fächer müssen am IDAF beteiligt sein) wird wohl jede der Leistungen zwei Fächer beinhalten.</i></p>
11	5		<p>«In den letzten zwei Semestern des BM-Unterrichts verfassen/gestalten die Lernenden eine IDPA»</p> <p>Diese Vorgabe wird von einigen als zu starr gesehen. Die Schulen verlieren ihre Gestaltungsspielräume, wie bspw. bei 4-jährigen Ausbildungsgängen die IDPA ins 3. Lehrjahr zu verlegen und so die Mehrfachbelastung der Lernenden beim Abschluss zu schmälern.</p> <p><b>Antrag:</b> Wie bisher: «Gegen Ende des Bildungsgangs verfassen oder gestalten die Lernenden...»</p>	
16	6		<p><i>Alle BM-Typen können neu einmal provisorisch promoviert werden.</i></p> <p>Wir sehen dies kritisch, v.a. beim zweisemestrigen BM2-Vollzeitlehrgang. Dies bedeutet de facto, dass die Lernenden beim zweisemestrigen Bildungsgang automatisch zur Maturitätsprüfung zugelassen werden. Immer mehr Kantone gehen dazu über, die Aufnahmeprüfungen bei guten Vornoten für die BM 2 abzuschaffen. Da eine gute EFZ-Note nicht zwingend auf eine gute Leistung in den Grundlagenfächern hinweist, starten viele Lernende mit unzureichenden Voraussetzungen in Deutsch, Französisch oder Mathematik. Diese Wissenslücken lassen sich</p>	



		<p>während des anspruchsvollen Vollzeitlehrgangs nicht beheben, ganz im Gegenteil die Defizite werden immer grösser. Müssen solch überforderte Lernende mitgezogen werden, bindet das nicht nur Ressourcen der Lehrpersonen, sondern auch das Lernklima in der Klasse leidet und die Unterrichtsqualität sinkt.</p> <p>Das Problem wird sich künftig noch verschärfen, weil laut den Unterlagen zur Vernehmlassung ABU 2030 die Abschlussprüfung im Fach Allgemeinbildung abgeschafft werden soll. Die EFZ-Note wird damit künftig noch weniger mit der Allgemeinbildung zu tun haben. Generell befürchten wir einen Qualitätsverlust des BM-Abschlusses.</p> <p><b>Antrag:</b> Bei den zweisemestrigen Bildungsgängen ist aufgrund der kurzen Ausbildungsdauer auf eine provisorische Promotion zu verzichten.</p>	
--	--	---	--



### 3) Zum Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität:

Zur Information: in der Einleitung des Rahmenlehrplans sind die vorgenommenen Anpassungen kurz aufgeführt. Um die Orientierung zu erleichtern, sind alle Anpassungen und Ergänzungen gelb markiert.

Seite	Kapitel	Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag
40	6.3.2 Hinweise auf das zu erreichende Niveau im Fach Englisch	Mit dem neuen Rahmenlehrplan scheint das Niveau gesenkt zu werden, falls es sich nicht um einen Irrtum handelt: Im derzeitigen Lehrplan werden die rezeptiven Kompetenzen (skills) auf Niveau B1+ festgelegt, was den Vorkenntnissen aus der Sekundarstufe Rechnung trägt. In Hinsicht auf die Studierfähigkeit ist dieses Niveau mindestens beizubehalten, damit ansatzweise englischsprachige Texte rezipiert werden können.
50ff	6.4.4.3 Gruppe 3	Die Kürzung um 40 Lektionen geht nicht einher mit einer entsprechenden Anpassung des zu behandelnden Stoffumfangs (Arithmetik / Algebra: -3L, Datenanalyse: -5L, beides ohne sichtbare Anpassung des Stoffumfangs). Als Vergleich: In der GESO-BM sind für die Datenanalyse mit Datenerhebung 35L eingeplant, bei der vorliegenden kaufmännischen BM für denselben Inhalt nur gerade 15L. Es ist zudem zu hinterfragen, dass gerade bei den Anwendungen im wirtschaftlichen Kontext so viele Lektionen gestrichen werden (Wirtschaftsmathematik: -20L), da gerade diese Verknüpfungen mit der Wirtschaft doch für eine kaufmännische BM zentral sind. Dies ist besonders störend, zumal die konkrete Entlastung durch das Weglassen des Themas Preisbildung sehr gering ist. <b>Fazit:</b> Fast der gleiche Stoff soll in deutlich weniger Zeit erarbeitet werden. Und dies im Wissen, dass das Niveau der Lernenden in Mathematik beim Eintritt in die BM erschreckend tief ist und dass es sich hierbei um eine kaufmännische BM handelt. <b>Antrag:</b> Die Kürzung um 40L im Bereich Mathematik soll entweder gestrichen werden oder es sollen die Lerninhalte sinnvoll, zielgerichtet und effektiv an die zur Verfügung stehenden Lektionen angepasst werden. Dabei soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass es sich um eine kaufmännische Ausbildung handelt.
147	9.1.4.2 Organisation	Die Präzisierung, dass mindestens sechs unterschiedliche Fächer am IDAF beteiligt sein müssen, erschwert die Organisation des IDAF unnötig. <b>Antrag:</b> Auf die Mengenvorgabe von 6 sollte verzichtet werden.
151f	9.2.4.6 Abschlussprüfungen	Der Satz "Antworten in der ersten Landessprache sind bei Prüfungsaufgaben, welche in der Fremdsprache zu lösen sind, nicht zu berücksichtigen." ist ersatzlos zu streichen. Es soll im Ermessen der Lehrpersonen als



		ExpertInnen liegen, ob eine Antwort als richtig zu gewichten ist oder nicht. Das Prinzip des bili-Unterrichts, dass der Inhalt und nicht die Sprache zu beurteilen ist, wird so verletzt.
159	9.3.1 Definition von Blended Learning	In der Vorlage heisst es, dass Blended Learning «die klassische Lehr-Lern-Methoden mit den aktuellen Möglichkeiten von digitalen Medien und Anwendungen optimal verknüpfen» soll. Die später aufgeführten Beispiele machen aber deutlich, dass BLE keinesfalls nur digital stattfinden muss. Deshalb liegt es nahe, hier digitale Medien nur als eine Option zum BLE anzuführen.
161	9.3.1.3	Individuelles Lernen ist von BLE zu trennen, da es a) eben nicht von den LP angeleitet wird, wie die angeführten Beispiele zeigen: Hausaufgaben, Prüfungsvorbereitung. Es darf nicht den 1440 Unterrichtslektionen zugerechnet werden, sondern den verbleibenden Lernstunden.
162	9.3.4 Eckwerte für die Umsetzung von Blended Learning Angeboten	Die Vorschriften zum Blended Learning und dem Präsenzunterricht scheinen angesichts der rasanten Entwicklung des digitalen Lernens deutlich zu eng. Zudem basieren die Eckwerte auf einer Studie, die nicht den wissenschaftlichen Kriterien entspricht. Das Verhältnis 60% Präsenzunterricht und 40% ortsunabhängiges Lernen können nicht abgestützt werden, sondern sind willkürlich. Zugleich ist es weder notwendig noch didaktisch nachvollziehbar, Zahlen für nicht synchrones Lernen vor Ort und ortsunabhängiges synchrones Lernen festzulegen.  Anstelle der Eckwerte schlagen wir vor, dass verschiedene didaktische Modelle angeboten werden, wie Flipped Classroom oder 3K-Modell von Michael Kerres etc.
165	10.2 Formen der Abschlussprüfung im Schwerpunktbereich	Im RLP ist gemäss 10.1 & 10.2. eine zweiteilige Abschlussprüfung in <b>Mathematik TALS</b> vorgesehen. Aus folgenden Gründen wird vorgeschlagen, die <b>SPF Prüfung auf zweimal 75 Minuten zu reduzieren</b> (statt wie bisher zweimal 90 Minuten).  Gleichbehandlung mit GLF (zweimal 75 Minuten) aufgrund derselben Lektionenanzahl (je 200 Lektionen im GLF und SPF). Es ist nicht nachvollziehbar, warum eine gleiche Stundendotation zu einer 20% längeren Prüfungsdauer führt.



#### 4) Zur Strategie für die Berufsmaturität

<b>Strategie für die Berufsmaturität</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zum Einführungstext «Strategie für die Berufsmaturität»</b>
	Bei den «Strategischen Leitlinien» ergibt sich unserer Meinung nach ein Widerspruch zwischen den Zielen, «den Einstieg zu optimieren» (prüfungsfreier Eintritt?) sowie «den Verbleib in der BM unterstützen» (Dropout-Reduktion) und «den direkten Weg an die FH / die vorbehaltlose Aufnahme an die FH» zu sichern. In die gleiche Richtung geht das löbliche Ziel, die BM zu stärken, dies darf aber nicht mit einem Rückgang der Qualität einhergehen. Die Fachhochschulreife gilt es schlussendlich für alle zu erreichen.

<b>Nr. Grundsatz</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zu «Dafür steht die Berufsmaturität»</b>

<b>Nr. strategische Leitlinie</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zur strategischen Leitlinie für die Berufsmaturität</b>
9	Wir begrüßen die klare Positionierung der Berufsmaturitätsabsolventinnen und -absolventen als Hauptzielgruppe der Fachhochschulen. Die Leitlinie erscheint uns vor dem Hintergrund der zunehmenden Anzahl von gymnasialen Maturandinnen und Maturanden, welche sich für FH-Studiengänge einschreiben, opportun. Sie stellt sicher, dass den Inhaberinnen und Inhabern einer Berufsmaturität keine Nachteile gegenüber gymnasialen Maturitätsabsolvent/innen erwachsen, indem das Anforderungsniveau der Fachhochschulstudiengänge sich den schulischen Kenntnissen und Kompetenzen der letzteren angleichen.



Regierungsrat

Postgasse 68  
Postfach  
3000 Bern 8  
info.regierungsrat@be.ch  
www.be.ch/rr

Staatskanzlei, Postfach, 3000 Bern 8

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,  
Bildung und Forschung WBF

Per E-Mail als PDF- und Word-Dokument an:  
vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch

RRB Nr.: 660/2024 26. Juni 2024  
Direktion: Bildungs- und Kulturdirektion  
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

## **Vernehmlassung des Bundes: Totalrevision der Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität (BMV) Stellungnahme des Kantons Bern**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. April 2024 wurde der Kanton Bern eingeladen, zum Entwurf der totalrevidierten Verordnung des Bundesrates über die eidgenössische Berufsmaturität sowie zur Revision des Rahmenlehrplans über die Berufsmaturität im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens Stellung zu nehmen. Der Regierungsrat dankt für die Möglichkeit, sich zu den Entwürfen zu äussern.

Der Vorlage stimmt der Regierungsrat grundsätzlich zu. Aus Sicht des Kantons Bern wurde mit den moderaten Anpassungen eine gute Basis für die Weiterentwicklung der Berufsmaturität geschaffen.

Dem Kanton Bern ist wichtig, dass durch die überarbeitete Verordnung und den Rahmenlehrplan die Weiterentwicklung der Berufsmaturität nicht behindert, sondern gefördert und den Kantonen genügend Spielraum für die Berücksichtigung besonderer Bedürfnisse belassen wird. In diesem Zusammenhang wird ausdrücklich bedauert, dass Pilotprojekte durch die Vorlage aus Sicht des Kantons Bern unnötig erschwert werden.

Unsere detaillierte Stellungnahme entnehmen Sie bitte dem beigefügten Antwortformular.

Der Regierungsrat dankt Ihnen für die Berücksichtigung seiner Anliegen.

Freundliche Grüsse

**Im Namen des Regierungsrates**



Evi Allemann  
Regierungspräsidentin



Christoph Auer  
Staatschreiber

Verteiler

- Bildungs- und Kulturdirektion

Beilagen

- Antwortformular - Stellungnahme des Kantons Bern



# Vernehmlassung

## zur Totalrevision der Berufsmaturitätsverordnung BMV und des Rahmenlehrplans für die Berufsmaturität RLP-BM sowie zur BM-Strategie der Verbundpartner und von Swissuniversities

Rücksendung bis spätestens 24. Juli 2024 an [vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch](mailto:vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch)

---

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen möglichst kurz / stichwortartig.
- Kopieren Sie nicht ganze Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz, an.
- Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.
- Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (WORD und PDF) zu.
- Bitte beachten Sie die Vernehmlassungsfrist (24.7.2024).

Wie danken für Ihre Mitarbeit.



**Stellungnahme von**

**Name / Organisation:** Kanton Bern, Bildungs- und Kulturdirektion, Mittelschul- und Berufsbildungsamt

**Adresse:** Kasernenstrasse 27, 3013 Bern

**Kontaktperson:** Rebekka Schraner, Leiterin Fachstelle Berufsmaturität

**Telefon:** 031 633 87 24

**E-Mail:** rebekka.schraner@be.ch

**Datum:** 6. Juni 2024



## **1) Allgemeine Bemerkungen**

- Ziel von Teilprojekt 3 war es, die Anerkennungsprozesse zu überprüfen, zu verschlanken und vermehrt zu digitalisieren. Die Resultate aus dem Teilprojekt 3 sind nicht Gegenstand der dreimonatigen öffentlichen Vernehmlassung. Die erarbeiteten Dokumente (neues Anerkennungsformular und überarbeiteter Leitfaden) werden gemäss heutiger Planung Mitte August 2024 in eine vierwöchige kantonale Anhörung gehen, damit die Kantone über die Absichten informiert sind und allfällige Rückmeldungen zu den erarbeiteten Grundlagen geben können.
- Die angestrebte Klärung von Begriffen und Ausräumung von missverständlichen Formulierungen wird begrüsst und ist gut gelungen.



## 2) Zur Berufsmaturitätsverordnung

<b>Art.</b>	<b>Abs.</b>	<b>Bst.</b>	<b>Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag</b>	<b>Allfällige Kommentare zum erläuternden Bericht</b>
1 Gegenstand	--	--	Keine Bemerkung zur inhaltlich unveränderten Bestimmung.	
2 Eidg. Berufsmaturität	--	--	Keine Bemerkung zur inhaltlich unveränderten Bestimmung.	
3 Ziel der eidg. Berufsmaturität	--	--	Die Schärfung, dass als dritte Sprache Englisch vorgesehen ist, wird ausdrücklich begrüsst. Diese Sprache ist bedeutsam für die Studierfähigkeit.	
4 Erwerb der erweiterten Allgemeinbildung	--	--	Keine Bemerkung zur inhaltlich unveränderten Bestimmung.	
5 Bildungsumfang	3	c	Die Aufnahme von Blended Learning als reguläre Unterrichtsoption durch diese Formulierung wird sehr begrüsst.	Die Klärung der Begrifflichkeiten und Rahmenbedingungen auf Bundesebene ist zu begrüssen. Zum angemessenen Anteil Blended Learning am Gesamtvolumen wird es unterschiedliche Meinungen geben können und in Ermangelung einer bisherigen Regelung durch den Bund haben sich unterschiedliche Praxen in den Kantonen entwickelt. Der Vorteil einer gemeingültigen Definition für den Bereich der Berufsmaturität überwiegt den vorübergehenden Nachteil der Anpassungen für schon bestehende Bildungsgänge. Dass die Anpassung einlaufend geschehen kann, ist wichtig.
6 Unzulässiger Lohnabzug	--	--	Keine Bemerkung zur unveränderten Bestimmung.	
7 Gliederung	--	--	Es wird begrüsst, dass der bisherige Absatz 3 gestrichen wird. Insbesondere in der BM 2 wird usanzgemäss nicht vorgeschrieben, dass die	



<b>Art.</b>	<b>Abs.</b>	<b>Bst.</b>	<b>Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag</b>	<b>Allfällige Kommentare zum erläuternden Bericht</b>
			BM Ausrichtung im Zusammenhang mit der absolvierten Grundbildung stehen muss, da dies der Durchlässigkeit im Bildungssystem widerspräche. In der BM 1 sind kaum je berufsreine Klassen möglich, was die Wahl der Fächer selbst dann verunmöglicht hätte, wenn es eine echte solche gegeben hätte.	
8 Grundlagenbereich	--	--	Die Schärfung, dass als dritte Sprache Englisch vorgesehen ist, wird ausdrücklich begrüsst. Diese Sprache ist bedeutsam für die Studierfähigkeit. Es wird weiter begrüsst, dass die bisherige Bindung an die Anforderungen der Grundbildung gestrichen wird. In der neuen, klareren Formulierung wird nicht mehr der Anschein erweckt, die Schulen hätten einen Gestaltungsraum oder gar eine Gestaltungspflicht.	
9 Schwerpunktbereich	3	--	Die Klärung wird ausdrücklich begrüsst. Bis anhin war nicht klar, welches die Ausnahme zur Regel wäre, dass zwei Schwerpunktfächer besucht werden.	
10 Ergänzungsbereich	--	--	Keine Bemerkung zur inhaltlich unveränderten Bestimmung.	
11 Interdisziplinäres Arbeiten	1	--	Die Aufhebung der starren Prozentvorgabe für das interdisziplinäre Arbeiten wird begrüsst. Es wird an den Kantonen und Schulen sein, die Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass der Interdisziplinarität der ausreichende zeitliche Raum gegeben wird. Dass dies nun besser am effektiven Unterricht angepasst werden kann, ist sinnvoll.	
11	4	--	Die Festlegung der Anzahl zu erbringenden Leistungen in der Verordnung statt wie bisher im Rahmenlehrplan, ist sinnvoll.	
11	5	--	Es wird ausdrücklich begrüsst, dass die Verordnung besser klärt, wann die IDPA erstellt werden soll. Die bisherige Formulierung führte in mehr als einem Fall zu Vorbehalten in den Anerkennungsverfahren. Für einzelne Angebote (weniger im Falle von SOG-Angeboten für Kauffrau/Kaufmann EFZ) wird die derzeitige Regelung durch erhöhten Praxisbezug begrüsst.	Die Erstellung und der Abschluss der IDPA in vollschulischen Angeboten mit Praktikum neu wieder während der BM-Ausbildung und nicht mehr im Praktikum wird begrüsst und ist folgerichtig, da das Praktikum im Zusammenhang mit der Grundbildung steht, nicht im Zusammenhang mit der Berufsmaturitätsausbildung als solcher.



<b>Art.</b>	<b>Abs.</b>	<b>Bst.</b>	<b>Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag</b>	<b>Allfällige Kommentare zum erläuternden Bericht</b>
			<p>Dennoch ist der vorgeschlagenen Änderung Vorrang zu gewähren, da sie auch der Tatsache Rechnung trägt, dass das Praktikum im Betrieb mit Blick auf das Qualifikationsverfahren EFZ absolviert wird, nicht mit Bezug auf den Abschluss der Berufsmaturität als solcher.</p> <p>Für den Abschluss der IDPA vor dem Praktikum spricht auch klar, dass eine Wiederholung der nicht bestandenen BM Prüfung unmittelbar im Anschluss mit einer Repetition des letzten BM Jahres erfolgen kann. In der bisherigen Lösung ist eine Repetition der Prüfung streng interpretiert erst nach dem Praktikum und damit mit einer Lücke in der Beschulung möglich.</p>	
12 Rahmenlehrplan	2	a	Die Bindung der Bildungsziele an die Fachbereiche der Fachhochschulen statt an die berufliche Grundbildung ist sinnvoll.	
13 Besuch des Berufsmaturitätsunterrichts und Organisation der Bildungsgänge	2	--	Es ist sehr zu begrüßen, dass für Absolvierende einer lehrbegleitenden BM (BM 1) im Falle des Misserfolges explizit der vollständige Besuch einer BM 2 erlaubt wird. Damit wird den hohen Anforderungen einer BM 1 angemessen Rechnung getragen und die BM 1 gefördert.	
13	3	--	<p>Die Aufnahme der Eckwerte 2-4-5 zur Förderung der BM 1 in die BMV und damit Erhebung dieser Formen zu regulären Modellen, nachdem diese in den letzten Jahren erprobt werden konnten, stärkt die BM 1, erleichtert das Wesen um die Anerkennung von Bildungsgängen und ist daher sehr zu begrüßen.</p> <p>Der ebenfalls von der EDK gutgeheissene Eckwert 6 wird mit Art. 21 Abs. 3 nBMV ebenfalls aufgenommen.</p>	



<b>Art.</b>	<b>Abs.</b>	<b>Bst.</b>	<b>Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag</b>	<b>Allfällige Kommentare zum erläuternden Bericht</b>
14 Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren	1	--	Die Klärung bezüglich der Mindestvoraussetzungen für die Zulassung zur BM ist sinnvoll. Insbesondere die neue Ausweitung auf gleichwertige Abschlüsse nach Art. 69a und 69b BBV behebt eine Schwierigkeit der bisherigen Regelung, die Fachkräfte mit ausländischen Abschlüssen von der Absolvierung einer Berufsmaturität weitgehend ausschlossen. Dies ist eine wichtige Verbesserung mit Blick auf den Fachkräftemangel.	<p>Für die praktische Umsetzung ist der Hinweis auf den Unterschied zwischen anerkannten Abschlüssen und Niveaubestätigung in Bezug auf die Gleichwertigkeit von grosser Bedeutung.</p> <p>Es muss gehofft werden, dass das SBFI in seinen entsprechenden Informationen insbesondere auch auf dem Internet zur Anerkennung von Abschlüssen entsprechende Ergänzungen machen wird. Dies damit Kandidatinnen und Kandidaten aus dem Ausland sich für die Erlangung einer Anerkennung beziehungsweise der eigenen Erstbeurteilung, ob eine genügende Anerkennung eines Abschlusses vorliegt oder erlangt werden kann, leichter werden zurechtfinden können. Dadurch wird die Arbeit der Kantone erleichtert und die BM besser gefördert.</p>
15 Dispensationen aufgrund der Anrechnung bereits erbrachter Lernleistungen	--	--	Die Klärung in Bezug auf den Eintrag eines Vermerks "erfüllt" wird begrüsst.	Die Klärung zu den für die Dispensation zu berücksichtigenden Leistungen wird begrüsst.
16	3	--	Keine Bemerkungen.	<p>Aus der Konsultation der Schulen im Kanton Bern hat sich gezeigt, dass die ausschliessliche Erwähnung der IDAF gegenüber der bisherigen Erwähnung des interdisziplinären Arbeitens zu Verunsicherung geführt hat.</p> <p>Der Kanton Bern regt an, die Erläuterungen zum Absatz 3 wie folgt erläuternd zu ergänzen:</p> <p>«Die Formulierung gegenüber dem bisherigen Art. 17 Abs. 3 wurde dahingehend präzisiert, als nur die IDAF, nicht mehr das gesamt interdisziplinäre Arbeiten erwähnt</p>



<b>Art.</b>	<b>Abs.</b>	<b>Bst.</b>	<b>Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag</b>	<b>Allfällige Kommentare zum erläuternden Bericht</b>
				werden. Letzteres umfasst auch die IDPA, welche die Prüfungsnote des interdisziplinären Arbeitens darstellt und entsprechend nicht Gegenstand eines Semesterzeugnisses sein kann.»
16 Promotion	6	--	<p>Die Anpassung der Promotionsvoraussetzungen für die 2-semesterige Vollzeitausbildung BM 2 kann kontrovers betrachtet werden. Für die einheitliche Gestaltung für alle Ausbildungsmodelle sprechen gute Gründe der Transparenz und Übersichtlichkeit wie auch der Chancengleichheit. Personen, die eine Herausforderung mit mehr Stoff pro Semester annehmen, werden nicht mehr strenger beurteilt als Personen mit längeren Ausbildungen.</p> <p>Die Praxis hat sicherzustellen, dass die gute Beratung der Kandidatinnen und Kandidaten gelingt, so dass nicht vermehrt Personen das Ziel einer Berufsmaturität endgültig verfehlen, weil sie trotz ungenügender Leistungen zur Schlussprüfung antreten und auch die Wiederholung nicht schaffen.</p>	Die Klärung, dass sich die Wiederholung auf die zwei Semester vor der letzten Nichtpromotion beziehen kann, wird sehr begrüsst.
17 Mehrsprachiger Berufsmaturitätsunterricht und mehrsprachige Berufsmaturität	--	--	Die Überführung der Regelungen zum Umfang des Unterrichts in der Fremdsprache sowie des Umfangs der Fremdsprache in den Prüfungen vom Rahmenlehrplan in die Berufsmaturitätsverordnung wird ausdrücklich begrüsst.	
18 Begriff	--	--	Keine Bemerkung zur inhaltlich unveränderten Bestimmung gemäss bisherigem Artikel 19.	



<b>Art.</b>	<b>Abs.</b>	<b>Bst.</b>	<b>Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag</b>	<b>Allfällige Kommentare zum erläuternden Bericht</b>
19 Regelung, Vorbereitung und Durch- führung	--	--	Die Regelung sieht neu die Zuständigkeit der Kantone vor, die Prüfungen vorzubereiten. Dass die Kantone weiterhin frei sind, die erforderlichen Schritte an geeignete Gremien zu delegieren wird durch die Erläuterungen bestätigt, was hier als wichtig betont wird.	
20 Abschluss- prüfungen	3	--	Es wird ausdrücklich begrüsst, dass die Sprachregionen in mehrsprachigen Kantonen separat betrachtet werden können. Eine andere Regelung hätte unweigerlich die Gefahr einer Diskriminierung einer Gruppe geschaffen. Die Festschreibung in der BMV anstelle der Erläuterungen, dass auch mehrere Kantone gemeinsame Prüfungen durchführen können, wäre wünschenswert.	
20	4	--	Es handelt sich um eine für etliche Kantone, auch den Kanton Bern, weitreichende Neuerung, dass die Prüfungen kantonal identisch zu erfolgen hat. Entsprechend wichtig sind ausreichende Übergangsfristen, damit insbesondere in Kantonen mit vielen Absolvierenden einer Ausrichtung die Umsetzung ohne Zwischenfälle gelingen kann.  Der Kanton Bern als zweisprachiger Kanton betont die Notwendigkeit, dass für die Sprachregionen getrennte Prüfungen durchgeführt werden können. Dies muss auch dann gelten, wenn bilinguale Angebote eine Überschneidung in einzelnen Fächern hervorrufen, da ansonsten die Bilingualität gefährdet statt gefördert würde und die Benachteiligung einer sprachlichen Minorität drohen könnte.	Die Konkretisierungen, wann von der Einheitlichkeit der Prüfung abgewichen werden kann, sind von entscheidender Wichtigkeit. Die Gewährleistung des Qualifikationsverfahrens in der beruflichen Grundbildung darf nicht gefährdet werden durch eine zu enge Festlegung. Die entsprechenden Erläuterungen zu Absatz 4 sind deshalb ausdrücklich zu begrüssen, ebenso wie die expliziten Überlegungen zum Umgang mit interkantonalen Anbietern.
21 Zeitpunkt der Abschluss- prüfungen	3	--	Die Aufnahme des Eckwertes 6 bezüglich der Teilfächer in Naturwissenschaften und Sozialwissenschaften in die BMV wird begrüsst. Die erzielte Klärung in Bezug auf Schwerpunktfächer mit Teilfächern ist hilfreich für die praktische Umsetzung und schafft Rechtssicherheit in diesem Punkt.	



<b>Art.</b>	<b>Abs.</b>	<b>Bst.</b>	<b>Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag</b>	<b>Allfällige Kommentare zum erläuternden Bericht</b>
22 Fremdsprachendiplome	1	--	Es ist zu begrüßen, dass die Schulen weiterhin auf Fremdsprachendiplome vorbereiten können, welche die Abschlussprüfung zu ersetzen erlauben.	Die Erläuterungen halten fest, dass nur die Vorbereitung auf die Diplomprüfung an der jeweiligen Schule zur Befreiung von der Prüfung führen kann. Da die Erläuterungen nicht fordern, dass die Vorbereitung ausschliesslich im Berufsmaturitätsunterricht selbst erfolgen muss, bleibt den Kantonen die Möglichkeit, den konkreten Bedingungen ausreichend Rechnung zu tragen und gegebenenfalls durch eine Schulkooperation von kleinen Schulen oder für Ausrichtungen, die bis anhin weniger Absolvierende mit dem Wunsch nach Sprachdiplome kannten, die Chancengleichheit für alle Kandidatinnen und Kandidaten zu gewährleisten in diesem Feld. Dies wird begrüsst.
22	2	--	Die Abkehr davon, dass der Bund festlegt, welche Fremdsprachendiplome anerkannt werden anstelle der Abschlussprüfung, wird in der Praxis Herausforderungen schaffen, damit weiterhin in allen Kantonen eine vergleichbare Anrechnung erfolgt. Die Mehrheit der Kantone hätten die Beibehaltung der bisherigen Praxis begrüsst, so auch der Kanton Bern..	
22	5	--	Diese Bestimmung entspricht teilweise der Empfehlung Nr. 11 der SBBK und damit weitgehend der Praxis in den meisten Kantonen. Sie wird grundsätzlich begrüsst, da sie eine zusätzliche Klarheit schafft für Absolvierende, die das Diplom erst im Laufe des Berufsmaturitätsunterrichtes erwerben. Für Sprachdiplome auf Niveau C1 und höher, resp. 2 Stufen über dem Abschlussniveau, wäre eine Ermöglichung der Voll-Dispensation wünschbar. Es besteht neu ein gewisser Widerspruch zu Art. 15 Abs. 1, was ausgeräumt werden sollte.	
23 Notenberechnung	2 und 3	--	Die Abmilderung der starken Rundungskaskade wird ausdrücklich begrüsst, dies ist ein langjähriges Anliegen von Schulen und Kantonsvertretungen. Aus Sicht der Kantone, so auch des Kantons Bern, wäre es gar wünschenswert gewesen, noch weiterzugehen.	Die Auflistung der Auswirkungen durch eine tabellarische Darstellung ist für die praktische Umsetzung sehr hilfreich.



<b>Art.</b>	<b>Abs.</b>	<b>Bst.</b>	<b>Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag</b>	<b>Allfällige Kommentare zum erläuternden Bericht</b>
				Aufgrund des grossen praktischen Nutzens der Tabelle in Umsetzung wäre eine Erläuterung, dass selbstverständlich bei Ergänzungsfächern die auf Dezimale gerundete Erfahrungsnote in der Folge direkt auf halbe und ganze Noten gerundet wird, um die Fachnote zu generieren, hilfreich. Dadurch wären alle Anwendungsfälle abgedeckt.
23	7	--	Die Aufnahme einer vertiefenden Diskussion zur IDPA als Aspekt der Bewertung wird ausdrücklich begrüsst mit Blick auf die Entwicklungen von KI und digitalen Möglichkeiten.	
24 Bestehen	--	--	Keine Bemerkung zur inhaltlich unveränderten Bestimmung gemäss bisherigem Artikel 25.	
25 Wiederholung	--	--	Die übersichtliche Gliederung der Inhalte zur Berechnung der Noten mit und ohne Wiederholung des Unterrichts, die dadurch besser verständlich geworden sind, wird begrüsst.	
25	4	--	Dass den Kantonen überlassen wird festzulegen, ob im Ergänzungsbe- reich im Wiederholungsfall mündlich oder schriftlich geprüft wird, ist zu begrüssen. Es hat sich in den Kantonen seit der letzten Revision eine bewährte Praxis entwickelt.	
25	5	--	Der Ersatz der mündlichen Prüfung im interdisziplinären Arbeiten durch eine Präsentation mit vertiefender Diskussion aufgrund einer spezifischen erarbeiteten Leistung wird ausdrücklich begrüsst. Diese Regelung trägt der Natur des interdisziplinären Arbeitens besser Rechnung und gibt eine klärende Basis für die Definition der konkreten Umsetzung durch die Kantone.	
26 Folgen des Nichtbestehens	--	--	Keine Bemerkung zur unveränderten Bestimmung des bisherigen Artikels 27 Absatz 1. Die Streichung des bisherigen zweiten Absatzes ist sinnvoll.	
27 Notenausweis und	--	--	Keine Bemerkung zur inhaltlich unveränderten Bestimmung.	



<b>Art.</b>	<b>Abs.</b>	<b>Bst.</b>	<b>Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag</b>	<b>Allfällige Kommentare zum erläuternden Bericht</b>
eidg. Berufsmaturitätszeugnis				
28 Anerkennung von Bildungsgängen	--	--	Die Reduktion der Anerkennungskriterien unter Beachtung der kantonalen Zuständigkeiten wird begrüsst. Ebenfalls wird begrüsst, dass die Möglichkeit von Auflagen und Behebungsfristen nunmehr auf Ebene der Verordnung festgelegt werden.	Im erläuternden Bericht wird auf den Einbezug von Expertinnen und Experten bei der Beurteilung der Anerkennungsberichte hingewiesen. Eine angemessene Vertretung der Kantone ist anzustreben.
29 Qualifikation der Lehrkräfte	--	--	Die sprachliche Vereinheitlichung in Bezug auf die Berufsbildungsverordnung wird begrüsst. Dass kein Hinweis auf den Rahmenlehrplan enthalten ist, der in Kapitel 9.2.5 ebenfalls Anforderungen an die Lehrpersonenqualifikationen formuliert, wird bedauert. Es wird angeregt, in diesem Artikel auch auf den Rahmenlehrplan zu verweisen. Insbesondere da in den Kantonen anstellungsrechtliche Folgen bei Nichterfüllung der Qualifikation resultieren, sollte der Rahmenlehrplan als Grundlage für Vorgaben ausdrücklich erwähnt werden.	
30 Entzug der Anerkennung			Die sprachliche Schärfung der inhaltlich unveränderten Bestimmung wird begrüsst.	
31 Bewilligung	--	--	Die Option von Pilotversuchen, die durch das SBFI durch Verfügung bewilligt werden können, soll offenbar gestrichen werden. Dies ist nicht sinnvoll. Bildung ist ein dynamisches Feld, das sich in einer ständigen Entwicklung befindet. Das zuständige Amt (SBFI) sollte zwingend weiterhin zusammen mit den Kantonen, welche die Aufsicht über die Angebote letztlich führen, Weiterentwicklungen machen und erproben können. Die Einführung einer Einschränkung, die Pilotversuche nur über Verordnung und nur in eingeschränkten Gebieten noch erlaubt, wird abgelehnt. Die Regelungen in der BMV zu den Pilotprojekten stehen im Widerspruch zur Förderung flexibler BM Modelle der Leitlinie 8 der Strategie für die Berufsmaturität. Für die Attraktivität der BM ist eine angemessene Flexibilität unabdingbar.	



<b>Art.</b>	<b>Abs.</b>	<b>Bst.</b>	<b>Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag</b>	<b>Allfällige Kommentare zum erläuternden Bericht</b>
32 Gesuch	2		<p>Dass Pilotversuche nur noch möglich sein sollen, wenn mindestens 2 Kantone diese gemeinsam beantragen, wird ausdrücklich abgelehnt. Es ist nicht einsichtig, weshalb die Entwicklung der Berufsmaturität zunehmend erschwert wird. Der Nutzen, dass an mindestens 2 Schulen ein Versuch durchzuführen ist und das in zwei Kantonen, verhindert und verzögert proaktive Entwicklungen durch die Schulen.</p> <p>Sollte diese Bestimmung in dieser Form verbleiben, so erwarten die Kantone, so auch der Kanton Bern, dass sie möglichst flexibel ausgelegt werde.</p>	
33 Verordnungen des SBFJ zu den Pilotprojekten	--	--	<p>Pilotversuche in diesem Feld haben für den Bund keinerlei finanzielle Folgen. Kaum je wird auch eine Projektunterstützung erwogen auf Antrag hin. Es ist nicht einsichtig, weshalb der Bund für solche Entwicklungen eine Verordnungspflicht statuiert unter solchen Umständen.</p> <p>Die Festlegung einer fixen Dauer der Befristung wird abgelehnt.</p>	
34 Teilnahme			<p>Die Kantone können sich angesichts dieser Bestimmung des Eindrucks nicht erwehren, dass der Bund Pilotprojekte per se eigentlich verhindern möchte. Ist ein Pilot einmal gestartet und die Lernenden in diesem Zug unterwegs, so stellt es organisatorisch je nach Situation einige Anforderungen, um wegen eines spontanen Umentscheidens von Lernenden den Bildungsgangwechsel zu ermöglichen. Der Wechsel müsste dann in einen Bildungsgang erfolgen, der von den Lektionenschichtungen über die Semester genau gleich ausgestaltet ist. Ein solches Umentscheidungsrecht nach Gutdünken im Sinne eines jederzeitigen Rückkommens auf einen einmal getroffenen Entscheid ist praxisfern. Ebenso praxisfern erscheint es, dass eine zusätzliche ausdrückliche Erklärung zur Teilnahme an einem Bildungsgang gefordert wird, zudem die Absolvierenden sich ausdrücklich schon angemeldet haben.</p> <p>Die Verordnungspflicht für Pilotversuche mag vielerorts aufgrund der weitreichenden Folgen gerechtfertigt sein. In Bezug auf den stark reglementierten Ausbildungsmodus der Berufsmaturität ist sie es nicht.</p>	



<b>Art.</b>	<b>Abs.</b>	<b>Bst.</b>	<b>Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag</b>	<b>Allfällige Kommentare zum erläuternden Bericht</b>
35 Evaluation und Bericht- erstattung			Diese Berichterstattung und Schlussbeurteilung entspricht bereits dem bisherigen Vorgehen bei Pilotversuchen und hat sich bewährt.	
36 Kosten			Dies entspricht den bisherigen Regelungen. Der Absicherung des Bundes in diesem Punkt steht nichts entgegen, wenn auf die Verordnungspflicht und die übrigen Erschwerungen verzichtet wird.	
37 Bund	--	--	Keine Bemerkungen. Bezüglich des Wegfalls der Bestimmung zu Pilotversuchen im bisherigen Art. 32c der BMV verweisen wir auf die Stellungnahme zu den Artikeln 31-36 des 8. Abschnitt Pilotprojekte oben.	
38 Kantone			Keine Bemerkungen.	
39 Aufhebung bisherigen Rechts	--	--	Keine Bemerkungen.	
40 Übergangs- bestimmun- gen	2		Der Zeitpunkt der letztmaligen Wiederholung könnte sich in der Praxis als knapp gewählt erweisen für Personen, die 2025 in eine vierjährige Ausbildung starten, die Ausbildung aus verschiedensten denkbaren Gründen um ein Jahr verlängern, die Schlussprüfung nicht bestehen und in der Folge die Repetitionsprüfung aus gerechtfertigten Gründen nicht unmittelbar antreten können. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass diese seltenen Fälle pragmatisch gut lösbar sein werden.	
40	6		Die klar definierten und in der Anzahl überschaubar gehaltenen Unterlagen für die Erneuerung der Anerkennungsverfügungen werden begrüsst. Aufgrund der Digitalisierungsbestrebungen auch in der öffentlichen Verwaltung würde ein Tool zur Einreichung der Anträge und Dossiers ohne Medienbrüche ausdrücklich begrüsst.	
40	7		Es wird begrüsst, dass lediglich für mehrsprachige und Blended Learning-Bildungsgänge ein neues Anerkennungsgesuch bzw. ein neues An-	



<b>Art.</b>	<b>Abs.</b>	<b>Bst.</b>	<b>Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag</b>	<b>Allfällige Kommentare zum erläuternden Bericht</b>
			erkenntnisverfahren vorgesehen wird. Gleichwohl werden die Neuerungen für die mehrsprachige Berufsmaturität nicht als derart gewichtig erachtet, dass dies ein vollständiges neues Verfahren erfordert. Wir vertrauen darauf, dass das SBFJ ein Vorgehen gestalten wird, das den Aufwand gegenüber dem bisherigen Verfahren massiv verringern wird.	
40	9		Anerkennungsgesuche gemäss bisherigem Artikel 29 BMV, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung hängig sind, werden nach dieser Verordnung beurteilt. Der Kanton Bern geht davon aus, dass altrechtlich gestartete Bildungsgänge zu ordentlichen Abschlüssen führen werden. Die Gesuche sind zu erneuern unter Einreichung der erforderlichen Unterlagen nach neuem Verfahren. Es wäre begrüsst worden, wenn noch hängige Verfahren ohne Neueinreichung unter das neue Recht genommen würden. Anpassungen, die aufgrund des Rechtswechsels erforderlich würden, sollten zur Vereinfachung nicht primär durch Auflagen geregelt werden, sondern durch die vorgängige Einforderung angepasster Unterlagen.	
41 Inkrafttreten			<p>Die Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2026 ist für die Mehrheit der Bildungsgänge mit Ausbildungsstart im August umsetzbar. Da in verschiedenen Kantonen aber auch Bildungsgänge gibt, die im Februar starten, ist eine Inkraftsetzung per 1. Januar 2026 nicht zweckmässig. Die Bildungsgänge, die im Februar 2026 starten, müssten bei diesem Inkraftsetzungsdatum alle Unterlagen der betroffenen Kantone auf Ende Januar 2026 schon bereitstehen. Es käme für diese Kantone in den entsprechenden Ausrichtungen nicht die Frist vom 31. Juli 2026 zur Anwendung für die Anpassung der kantonalen Vorschriften und Lehrpläne.</p> <p>Alle Kantone, die solche im Februar startenden Bildungsgänge haben, kämen damit in einen massiven Umsetzungsdruck. Die Umsetzungsarbeiten müssten nicht nur vor Inkraftsetzung am 1. Januar 2026 gestartet werden, sondern voraussichtlich gar noch vor Entscheid durch den Bundesrat über die definitive Fassung. Mit einer Verabschiedung durch den Bundesrat vor Juni 2025 kann aber nicht realistisch gerechnet werden</p>	



<b>Art.</b>	<b>Abs.</b>	<b>Bst.</b>	<b>Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag</b>	<b>Allfällige Kommentare zum erläuternden Bericht</b>
			<p>angesichts der erforderlichen Zeitläufe für die Verarbeitung der Vernehmlassungsergebnisse. Entsprechend stünde den Kantonen bestenfalls knapp ein halbes Jahr zur Verfügung für die Erarbeitung und Inkraftsetzung, wenn sie sich von Beginn an auf die finalisierten Fassungen der Unterlagen abstützen können sollen.</p> <p>Insbesondere in zweisprachigen Kantonen sind die Fristen für die Umsetzung aufgrund der erforderlichen Übersetzungs- und Konsolidierungsarbeiten im Übrigen noch zusätzlich knapp. Dies gilt auch für den Kanton Bern, der die Grundlagen in zwei Sprachen bereitzustellen und einen zusätzlichen Zeitbedarf für die Übersetzung zu gewärtigen hat.</p> <p>Aus den obenerwähnten Gründen ist die Inkraftsetzung zwingend auf den 1. März 2026 zu verschieben, damit für alle Angebote die Umsetzung auf August 2026 beginnt.</p>	
Erläuterungen Kapitel 1 und 2				Keine Bemerkungen
4, Auswirkungen der Revision	4.2			Im Kanton Bern hat die Revision finanzielle Auswirkungen dadurch, dass für die Entwicklung einer Kultur des gemeinsamen Prüfens ein Prozess der beteiligten Schulen und Lehrpersonen erfolgen muss. Ein derartiger Prozess braucht Zeit und Engagement der Betroffenen, die Rahmenbedingungen müssen zudem geschaffen werden für diesen Prozess durch Veranstaltungen und Instrumente. Dies ist finanziell nicht vollständig neutral zu bewirken, auch wenn die Entwicklung der Qualität eines Produktes eine Daueraufgabe darstellt.



<b>Art.</b>	<b>Abs.</b>	<b>Bst.</b>	<b>Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag</b>	<b>Allfällige Kommentare zum erläuternden Bericht</b>
				<p>Ebenfalls hat die Koordination der gemeinsamen Prüfungen und die entsprechenden Vorbereitungsarbeiten zumindest initial einen gewissen finanziellen Aufwand zur Folge, der sich nicht konkret beziffern lässt. Dem Zusatzaufwand stehen mittel- und langfristig Synergiegewinne und Aufwandreduktionen bei der Erstellung und Validierung der Prüfungen gegenüber.</p> <p>Der Einschätzung, dass die Umsetzung keine Kosten verursache, kann aus Sicht des Kantons Bern so nicht zugestimmt werden.</p>
	4.3			<p>Die Abstimmung der Kantone zu den Sprachdiplomen wird einen gegenüber der Festlegung durch den Bund potentiell grösseren Aufwand bedeuten. Die Festlegung auf Ebene der Kantone erfolgt in einem aufwändigeren, formalisierten Vorgehen als es die Festlegung durch das SBFI erfordern würde. Auch dies wird für die Kantone beziehungsweise die EDK/SBBK einen auch monetären Zusatzaufwand bedeuten.</p>

### **3) Zum Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität:**

*Zur Information: in der Einleitung des Rahmenlehrplans sind die vorgenommenen Anpassungen kurz aufgeführt. Um die Orientierung zu erleichtern, sind alle Anpassungen und Ergänzungen gelb markiert.*

<b>Seite</b>	<b>Kapitel</b>	<b>Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag</b>
1	Einleitung	Es wird ausdrücklich begrüsst, dass die im Rahmen der Totalrevision gemachten Anpassungen mehrheitlich formeller Art sind und auf gemachten Erfahrungen und Studienergebnissen basieren. Die Kantone sind der Meinung, dass die Zielsetzungen der Revision, darunter die Verständlichkeit der Texte zu verbessern, klare Rahmenbedingungen für bisher mangelhaft geregelte Bereiche zu setzen und die Studierfähigkeit der BM-Absolventinnen und BM-Absolventen zu fördern, mit den Anpassungen erreicht werden können.



10	4	Bezüglich Natur, Landschaft und Lebensmittel ist anzumerken, dass nicht nur EFZ im Bereich Land- und Forstwirtschaft mit dem FH Bereich Land- und Forstwirtschaft durch diese Ausrichtung angesprochen werden, sondern auch Studien im Bereich Lebensmitteltechnologie / Food Science & Management. Die FH-Bereiche wären entsprechend durch den Bereich Lebensmitteltechnologie sinnvoll ergänzbar.
11	4 Lektionen und Lernstunden	Die Möglichkeit, auch in BM 1-Bildungsgängen insgesamt 80 Lektionen abweichend zur Lektionen-Tabelle zuzuordnen zu können wird begrüsst, auch wenn damit eine grössere Diversität der Ausgestaltung der BM-Bildungsgänge in Kauf genommen wird. Die Aggregation der Hinweise zur Verschiebung von Lektionen gegenüber der Lektionen-Tabelle an einem Ort anstelle an bisher zwei Orten im RLP-BM trägt zur Übersichtlichkeit und Kohärenz des Dokuments bei.
12	4 Gleiche Kompetenzen und Anforderungen für die Eidg. BM-Prüfung	Der verbindliche Hinweis auf die Eidgenössische Berufsmaturitätsprüfung im RLP-BM wird begrüsst.
13	5 Lektionen-Tabelle	Die Anpassung der Lektionentafel der BM-Ausrichtung Wirtschaft und Dienstleistungen wird begrüsst. Vor dem Hintergrund der Handlungskompetenzorientierung der revidierten Grundbildung Kaufleute EFZ wäre eine stärkere Harmonisierung der BM Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft mit den anderen BM-Ausrichtungen wünschenswert gewesen. Die im Rahmen dieser Zielsetzung getroffenen Massnahmen werden deshalb explizit begrüsst, so z.B. die Reduktion der Lektionendotation des Fachs Mathematik.  Dass die Lektionentafel nicht einer grundsätzlichen Diskussion und Überprüfung in Bezug auf die zusammengesetzten Fächer wie Naturwissenschaften unterzogen wurde, ist aufgrund dessen, dass keine Totalrevision erfolgte und die Harmonisierung zwischen den Ausrichtungen ein angestrebtes Ziel des SBFI ist, nachvollziehbar.
14	5 Erläuterungen zur Lektionen-Tabelle	Die Flexibilisierung des Anteils des interdisziplinären Arbeitens am Berufsmaturitätsunterricht wird explizit begrüsst.
15	5 Erläuterungen zur Lektionen-Tabelle	Vgl. oben. Die Überprüfung der BM Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft war aufgrund der revidierten beruflichen Grundbildung notwendig. Die vorgeschlagenen Anpassungen werden begrüsst.
19f	6.1.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Überarbeitung der IKT-Kompetenzen wird begrüsst. Sie sind wegleitend für zukunftsorientierten BM-Unterricht. Vor dem Hintergrund der raschen Entwicklung in diesem Gebiet besteht die Gefahr, dass sie rasch überholt sein werden. Das wird in Kauf genommen.
20f	6.1.4 Lerngebiete und fachliche Kompetenzen	Die Anpassung der Reihenfolge schriftliche und mündliche Kommunikation hat keine nominellen Änderungen zur Folge.



25	6.2.2 Allgemeine Bildungsziele, Hinweis auf das zu erreichende Niveau in der zweiten Landessprache	Die Fachhochschulen machen seit längerem darauf aufmerksam, dass ein Fremdspracheniveau B2 insbesondere in Englisch eine wichtige Komponente der Studierfähigkeit darstellt. Die Möglichkeit, kantonal ein höheres Niveau für den BM-Unterricht und die Abschlussprüfungen festzulegen wird sehr begrüsst. Damit wird den Kantonen die Förderung der Lernenden auf der Basis der bereits erworbenen Kompetenzen ermöglicht. Die Umrechnung der Abschlussprüfungsnote auf das tieferliegende Niveau B1 wird hingegen eher kritisch betrachtet. Eine transparentere Lösung wäre das Ausweisen des kantonal festgelegten Zielniveaus im BM-Notenausweis. Dass die Gleichwertigkeit der Abschlüsse, auch in der Darstellung, jedoch ebenfalls eine grosse Wichtigkeit hat, ist aber nachvollziehbar, weshalb die Lösung befürwortet wird.
25f	6.2.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Überarbeitung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
26ff	6.2.4.1 Gruppe 1	Keine Bemerkungen.
29f	6.2.4.2 Gruppe 1 (fortgeschritten)	Vgl. Rückmeldung zu 6.2.2 S. 25.
30	6.2.4.3 Gruppe 2 (BM 1)	Die Klärung, dass sich die Aufteilung der Lektionen auf die BM 1 bezieht, wird begrüsst.
31f	6.2.4.4 Gruppe 2 (BM 2)	Keine weiteren Bemerkungen.
34	6.3.2 Allgemeine Bildungsziele, Hinweis auf das zu erreichende Niveau im Fach Englisch	Vgl. Rückmeldung zu 6.2.2 S. 25.
35	6.3.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Überarbeitung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
36ff	6.3.4.1 Gruppe 1 (Standard)	Keine Bemerkungen.
39	6.3.4.2 Gruppe 1 (fortgeschritten)	Vgl. Rückmeldung zu 6.2.2 S. 25.
39f	6.3.4.3 Gruppe 2 (BM 1)	Die Klärung, dass sich die Aufteilung der Lektionen auf die BM 1 bezieht, wird begrüsst.
40f	6.3.4.4 Gruppe 2 (BM 2)	Die Hauptexpertin der Stufe Fachhochschule im Kanton Bern empfiehlt, 'Easy Reader' entweder zu streichen oder aber die höchste Stufe vorzusehen angesichts des Umstandes, dass Englisch auf Niveau B2 eine grundsätzliche Anforderung der Studierfähigkeit darstellt. Keine weiteren Bemerkungen.



42	6.4.1 Das Grundlagenfach Mathematik im Überblick	Die Harmonisierung der Ziel- und Lektionenvorgaben für die beiden Typen der BM Wirtschaft und Dienstleistungen wird begrüsst.
43ff	6.4.4.1 Gruppe 1	Die Erhöhung der Anzahl Lektionen für das Lerngebiet 1 Arithmetik/Algebra auf Kosten der Geometrie wird begrüsst als Antwort auf die veränderten Austrittskompetenzen der Volksschulabgänger/innen seit Einführung des Lehrplan 21 / PER.
46ff	6.4.4.2 Gruppe 2	Keine Bemerkungen.
50ff	6.4.4.3 Gruppe 3	Vgl. Rückmeldung zu 6.4.1 S. 42.
53ff	6.4.4.4 Gruppe 4	Keine Bemerkungen.
56ff	6.4.4.5 Gruppe 5	Keine Bemerkungen.
59	7.1.1 Das Schwerpunktfach Finanz- und Rechnungswesen im Überblick	Die Präzisierung der Lektionen für die BM 2 Typ Wirtschaft wird begrüsst.
60	7.1.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst. Zugleich macht der Hauptexperte der Fachhochschule, Kanton Bern, darauf aufmerksam, dass der Einbezug von Applikationen der Buchhaltung im Unterricht im Widerspruch zur gegebenen Stofffülle steht. Sollte erwartet werden, dass diese Applikationen aktiv beschult werden, so wären anderweitig Abstriche zu machen. Die konkreten Vorschläge für Stoffreduktionen werden hier nicht im Detail wiedergegeben, da davon ausgegangen wird, die Applikationen seien nicht breit einzusetzen und zu beschulen. Die Vorschläge werden im Bedarfsfall aber zur Verfügung gestellt.
60ff	7.1.4.1 Gruppe 1 (BM 1)	Keine Bemerkungen.
65ff	7.1.4.2 Gruppe 1 (BM 2)	Der Nachweis der Schnittmengen zwischen den Lerngebiete der BM und den in der beruflichen Grundbildung (tronc commun und/oder Option Finanzen) vermittelten Kompetenzen wird sehr begrüsst und geschätzt.
71	7.1.4.3 Gruppe 2	Die Ergänzung der Tabelle inkl. der beinhalteten Präzisierungen wird begrüsst.
72f	7.2.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
78	7.3.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.



81ff	7.4.4 Lerngebiete und fachliche Kompetenzen	Keine Bemerkungen. Die Änderungen erfolgen im Rahmen eines Abgleichs des vermittelten Lerngebiete im Grundlagenfach und im Schwerpunktfach und erscheinen stimmig.
86	7.5.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
87-108	7.5.4.1-7.5.4.4	Keine grundsätzlichen Bemerkungen zu den Präzisierungen der fachlichen Lernziele. Das SBFI hat im Rahmen der Revisionsarbeiten von den Rückmeldungen von Fachlehrpersonen zu den Naturwissenschaften Kenntnis nehmen können. Von Seiten eines Hauptexperten Stufe Fachhochschule, Kanton Bern, wurde im Rahmen der Konsultation noch darauf aufmerksam gemacht, dass die Thematik «Wellen» die Schwingungslehre voraussetze und diese deshalb zu ergänzen sei. Im Punkt 2.2 zu 7.5.4.1 wurde von der Hauptexpertin Stufe Fachhochschule noch ein Schreibfehler bemerkt, statt «wichtige» Säuren und Basen steht «wichtigste». Sie regt auch an, die Lerngebiete 6-10 über die Ausrichtungen TALS, NLL und Gesundheit und Soziales hin kohärent zu harmonisieren.
110	7.6.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
115	7.7.1 Das Schwerpunktfach Wirtschaft und Recht	Die Präzisierung der Lektionen für die BM 2 Typ Wirtschaft wird begrüsst.
116	7.7.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
116ff	7.7.4.1 Gruppe 1 (BM 1)	Keine Bemerkung zu den unveränderten Bestimmungen.
120ff	7.7.4.2 Gruppe 1 (BM 2)	Der Nachweis der Schnittmengen zwischen den Lerngebiete der BM und den in der beruflichen Grundbildung vermittelten Kompetenzen wird sehr begrüsst und geschätzt.
124ff	7.7.4.3 Gruppe 2	Keine Bemerkungen.
127ff	7.7.4.4 Gruppe 3	Keine Bemerkungen.
131	8.1.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
134f	8.2.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
139	8.3.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.



145	9.1.1 Interdisziplinäres Arbeiten im Überblick	<p>Die Flexibilisierung des Anteils des interdisziplinären Arbeitens am Berufsmaturitätsunterricht wird explizit begrüsst. Es wird vorgeschlagen, den Satz "Insbesondere für die Erarbeitung der für die Generierung der Erfahrungsnote notwendigen IDAF-Leistungen gemäss Artikel 11 Absatz 4 BMV sowie für den Erwerb der überfachlichen Kompetenzen gemäss Kap. 9.1.3 sind die Schulen verantwortlich für die Festlegung einer ausreichenden Anzahl Lektionen." wie folgt umzuformulieren:</p> <p>Es liegt in der Verantwortung der Schulen, eine ausreichende Anzahl Lektionen für die Erarbeitung der für die Generierung der Erfahrungsnote notwendigen IDAF-Leistungen gemäss Artikel 11 Absatz 4 BMV sowie den Erwerb der überfachlichen Kompetenzen gemäss Kap. 9.1.3 zu gewährleisten, festzulegen.</p> <p>Es ist unklar, ob sich die 6 Fächer auf die Leistungsbeurteilung oder den Unterricht bezieht. Es wird angeregt, dass das SBFI eine Klärung anstrebt. Aus Sicht des Kantons Bern sollte sich dies auf den Unterricht beziehen.</p>
145f	9.1.2 Allgemeine Bildungsziele	Keine Bemerkungen.
146f	9.1.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
147	9.1.4.1 Begriff	Keine Bemerkungen.
147	9.1.4.2 Organisation	<p>Die Anpassungen verfolgen das Ziel, den Schulen mehr Freiraum in der Gestaltung der IDAF zu gewähren und werden begrüsst.</p> <p>Die Präzisierung, dass mindestens sechs unterschiedliche Fächer am IDAF beteiligt sein müssen, ist umfassend und wird unter dem Vorbehalt der Bemerkung zu 9.1.1 begrüsst, solange dies nicht fordert, dass diese Fächer an den bewerteten Leistungen beteiligt sein müssen.</p>
147	9.1.4.3 Bewertung	Keine Bemerkung zu den unveränderten Bestimmungen.
148	9.1.5.1. Begriff	Vgl. Rückmeldung zu Art. 11 Abs. 5 BMV.
148	9.1.5.3 Bewertung	<p>Die Ergänzung einer vertiefenden Diskussion im Anschluss an die Präsentation wird angesichts der Entwicklungen im Bereich der Künstlichen Intelligenz begrüsst.</p> <p>Weiter wird begrüsst, dass den Schulen weiterhin die Gewichtung der einzelnen Bereiche nach spezifischer Gegebenheit überlassen wird.</p> <p>Die Präzisierung mit Bezug auf Einzel- oder Teamarbeiten im letzten Absatz wird ebenfalls begrüsst.</p>
149	9.2.1 Mehrsprachige Angebote im Überblick	Die Präzisierung der bereits bisher bestehenden Angebote "mehrsprachiger Unterricht" und "mehrsprachige Berufsmaturität" wird begrüsst. Eine immersiver Unterricht war bisher nicht explizit möglich. Dass dies explizit erwähnt und ermöglicht wird, ist zeitgemäss und wird ebenfalls sehr begrüsst.



149	9.2.2 Kompetenzen	Keine Bemerkungen.
150	9.2.3 Grundangebot "Mehrsprachiger Unterricht"	Keine Bemerkungen.
150	9.2.3.2 Sprachen	Wir schlagen eine Neuformulierung dieses schwer verständlichen Satzes vor. Z.B.: "In den Fächern mit mehrsprachigem Unterricht ergänzt oder ersetzt (immersiv) die zweite Landessprache oder Englisch die erste Landessprache als Unterrichtssprache."
150	9.2.3.3 Anzahl Lektionen	Keine Bemerkungen.
150	9.2.3.4 Bewertung	Keine Bemerkungen.
150	9.2.3.5 Vermerk in den Semesterzeugnissen	Keine Bemerkungen.
150	9.2.3.6 Abschlussprüfungen	Keine Bemerkungen zur unveränderten Bestimmung.
151	9.2.4 Erweitertes Angebot "Mehrsprachige Berufsmaturität"	Die Präzisierungen werden begrüsst.
151	9.2.4.1 Fächer	Keine Bemerkungen zu den lediglich sprachlich angepassten Bestimmungen.
151	9.2.4.2 Sprachen	Wir schlagen eine Neuformulierung dieses schwer verständlichen Satzes vor. Z.B.: "In den Fächern mit mehrsprachigem Unterricht ergänzt oder ersetzt (immersiv) die zweite Landessprache oder Englisch die erste Landessprache als Unterrichtssprache."
151	9.2.4.3 Anzahl Lektionen	Keine Bemerkungen.
151	9.2.4.4 Bewertung	Keine Bemerkungen.
151	9.2.4.5 Vermerk in den Semesterzeugnissen	Keine Bemerkungen
151f	9.2.4.6 Abschlussprüfungen	Es wird begrüsst, dass die sprachlichen Kompetenzen in den überarbeiteten Bestimmungen aus der Bewertung explizit ausgeklammert werden. Damit wird dem Konzept des bilingualen Unterrichts / CLIL / Immersion besser



		<p>entsprochen. Es ist zudem davon auszugehen, dass dies zur Förderung der mehrsprachigen Berufsmaturität beitragen wird.</p> <p>Dass Antworten nur dann berücksichtigt werden, wenn sie in der Zielsprache verfasst werden, erscheint schlüssig. Dass die kantonal einheitlichen Abschlussprüfungen auch für mehrsprachige Berufsmaturitätsbildungsgänge verwendet und teilweise oder ganz übersetzt werden sollen, erscheint nicht in jedem Fall der Qualität der Abschlussprüfungen zuträglich.</p> <p>Im Falle der mehrsprachigen Kantone wird davon ausgegangen, dass die Regelung mit Augenmass auszulegen ist. So müssen im Falle des immersiven Unterrichts mit Absolvierenden der Partnersprache die Prüfungen abgelegt werden können, die auch von den Klassenkameradinnen und Klassenkameraden abgelegt werden, mit denen der Unterricht im Fach effektiv besucht wurde. Unbesehen des Umstandes, dass gegenüber der Stammklasse in einzelnen Fächern dadurch eine andere Prüfung zur Anwendung kommt. Im Falle echter bilingualer Bildungsgänge, in denen beide Sprachgruppen den Unterricht gemeinsam besuchen und beide zu 50% in der anderen Sprache partizipieren, wird ebenfalls davon ausgegangen, dass entweder die Prüfung der einen Sprachgruppe oder jene der anderen zur Anwendung kommt, aber nicht in einer Klasse zwei verschiedene Prüfungssets zum Einsatz kommen. Dass solche Finessen und Besonderheiten im Rahmenlehrplan nicht definiert werden, wird ausdrücklich begrüsst.</p>
152	9.2.4.7 Vermerk im Notenausweis	Keine Bemerkungen zu den lediglich sprachlich angepassten Bestimmungen.
152	9.2.5 Anforderungen an die Lehrpersonen	Die Ergänzung, dass im spezifischen, beschriebenen Fall die Weiterbildung in zweisprachiger Didaktik oder Immersionsdidaktik nicht verlangt wird, wird begrüsst.
153-157	9.3 Richtlinien zum Blended Learning	Die Richtlinien zum Blended Learning werden explizit begrüsst. Sie schaffen einen Rahmen für zeitgemässes Lernen in unterschiedlichen Settings.
153-155	9.3.1 Definition von Blended Learning, inkl. der drei Lernsettings	Die anschauliche Definition und Beschreibung von Blended Learning inkl. der drei Lernsettings wird sehr begrüsst.
155	9.3.2 Verständnis des Begriffs "Lektion" im Rahmen von BL-Angeboten	Die Präzisierung in Art. 5 BMV und der ergänzenden Bestimmung im RLP-BM wird begrüsst.
155f	9.3.3 Chancen und Risiken des BL	Keine Bemerkungen.



156	9.3.4 Eckwerte für die Umsetzung von BL-Angeboten	Die Präzisierung des Umfangs der Präsenzlektionen und der vor Ort zu leistenden Lektionen für die BM 1 und die BM 2 wird begrüsst. Diese Rahmenbedingungen ermöglichen die Entwicklung qualitativ hochstehender Bildungsgänge. Von privaten Anbietern wird diese Vorgabe allerdings bei langjährig bestehenden Bildungsgängen eine Reduktion des Umfangs des begleiteten, selbstorganisierten Lernens bedeuten.
156f	9.3.5 Zentrale Aspekte bei der Entwicklung...	Die Vorgaben zur Konzeption von BL-Angeboten werden begrüsst. Die im Anhang 4 Kap. 5 des RLP-BM abgebildete tabellarische Übersicht ist eine sehr nützliche Hilfestellung.
157	9.3.6 Anforderungen an die Lehrpersonen	Die Bestimmungen werden begrüsst.
158	10 Formen der Abschlussprüfungen	Neu soll den Kantonen überlassen werden, welche Hilfsmittel an den Abschlussprüfungen zugelassen sind. Es ergibt Sinn, dass die Kantone dies im Zuge der Regelung der Erstellung der kantonalen Abschlussprüfungen pro Ausrichtung festlegen müssen. In der Umsetzung bedeutet dies für die Kantone Aufwand, auch in der interkantonalen Abstimmung.
158f	10.1 Formen der Abschlussprüfungen im Grundlagenbereich	Keine Bemerkungen zu den lediglich sprachlich überarbeiteten Bestimmungen.
159f	10.2 Formen der Abschlussprüfungen im Schwerpunktbereich	Keine Bemerkungen zu den lediglich sprachlich überarbeiteten Bestimmungen. Der Hinweis zur Berechnung der Prüfungsnote in den Fächern Sozialwissenschaften und Naturwissenschaften wird begrüsst.  Zugleich wird von Seiten der Schulen darauf aufmerksam gemacht, dass die Prüfungsdauer im Teilfach Physik von 20 Minuten keine zweckmässige Prüfung erlaubt. Eine Prüfungsdauer von 40 Minuten würde ausgewogenere Fragestellungen ermöglichen, auch wenn die Dauer der Prüfungen aus sinnvollen Überlegungen in einen Bezug zur Lektionendotation gestellt wurde.
161f	10.3 Formen der Abschlussprüfungen bei einer Wiederholung der Berufsmaturitätsprüfung	Die präzisierten Bestimmungen zum Erwerb neuer Noten in den Ergänzungsfächern im Rahmen der Wiederholung der Berufsmaturitätsprüfung werden sehr begrüsst. Die gewährte Flexibilität betreffend der Prüfungsform (schriftlich oder mündlich) bei den Ergänzungsfächern wird ebenfalls begrüsst.
163	10.4 Weitere Hinweise, Abschlussniveau der zweiten Landessprache/ Englisch	Dass das Resultat der Prüfungsnote auf das Zielniveau B1 umgerechnet werden muss, wird kritisch angesehen (vgl. Oben). Hingegen wird begrüsst, dass dies für die Erfahrungsnote aufgrund der Sprachfortschritte während des BM-Unterrichts nicht der Fall ist (Niveau B2 erst am Schluss des BM-Unterrichts erreicht, eine Umrechnung der Erfahrungsnote würde zu einer Verzerrung der Leistungen führen).



163	10.4 Weitere Hinweise, Fremdsprachendiplome	Die Abkehr davon, dass der Bund festlegt, welche Fremdsprachendiplome anerkannt werden anstelle der Abschlussprüfung, wird in der Praxis Herausforderungen schaffen, damit weiterhin in allen Kantonen eine vergleichbare Anrechnung erfolgt (vgl. Empfehlung Nr. 11 der SBBK). Die Präzisierungen zum Zeitpunkt des Entscheids für oder gegen den Erwerb eines Fremdsprachendiploms werden begrüsst.
167	11 Schlussbestimmungen	Die Inkraftsetzung des Rahmenlehrplanes auf den 1. Januar 2026 bietet, wie auch eine Inkraftsetzung der BMV auf dieses Datum, für Kantone mit Bildungsgängen mit Start im Februar, eine grosse Herausforderung. Auch wenn vor dem Hintergrund, dass der RLP-BM keine tiefgreifenden Neuerungen beinhaltet, welche es notwendig machen würden, dass alle Lehrpläne neu erarbeitet werden müssten, die Umsetzung nicht gleich anspruchsvoll sein wird wie bei einer echten Totalrevision, ist der Inkraftsetzungszeitpunkt zwingend auf den 1. März 2026 zu verschieben.
173ff	Anhang 2 Liste überfachlicher Kompetenzen	Die Überarbeitung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
176-179	Anhang 3 Allgemeine Kriterien für die Bewertung der IDPA	Die Überarbeitung der Kriterien für die Bewertung der IDPA wird begrüsst. Da das Qualifikationsverfahren in die Hoheit des Kantons fällt wird angeregt, dass der Kanton Vorgaben zur Gewichtung der Kriterien festlegen kann.
180	Anhang 4, 1 Struktur und Ausgestaltung der Lehrpläne für anerkannte Bildungsgänge	Keine Bemerkungen.
181	Anhang 4, 2 Umsetzung der Lehrpläne für anerkannte Bildungsgänge	Keine Bemerkungen.
181	Anhang 4, 3 Kantonale Vorbereitung und Validierung der schriftlichen Abschlussprüfungen	Es handelt sich um eine für etliche Kantone weitreichende Neuerung, dass die Prüfungen kantonal identisch zu erfolgen haben. Die Konkretisierungen, wann von der Einheitlichkeit der Prüfung abgewichen werden kann, sind von entscheidender Wichtigkeit. Die Gewährleistung des Qualifikationsverfahrens in der beruflichen Grundbildung darf nicht gefährdet werden durch eine zu enge Festlegung. Und auch darf in mehrsprachigen Kantonen nicht eine Benachteiligung einer Sprachgruppe resultieren. Die Empfehlungen betr. der konkreten Umsetzung werden begrüsst, auch wenn sie wiederum sehr operativ ausfallen.
182	Anhang 4, 4	Die Hinweise entsprechen dem aktuellen Stand der Diskussionen und werden in diesem Sinne begrüsst.



	Hinweise zum Umgang mit Anwendungen der künstlichen Intelligenz	
183f	Anhang 4, 5 Beispiel für die Darstellung einer Lektionen-Tabelle als Bestandteil eines BL-Konzepts	Die exemplarische Lektionen-Tabelle wird sehr begrüsst.
185-190	Anhang 5 Glossar	Keine Bemerkungen zu den Anpassungen im Glossar. Diese werden begrüsst.



#### 4) Zur Strategie für die Berufsmaturität

<b>Strategie für die Berufsmaturität</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zum Einführungstext «Strategie für die Berufsmaturität»</b>
	Keine Bemerkungen, die Strategie wird begrüsst.

<b>Nr. Grundsatz</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zu «Dafür steht die Berufsmaturität»</b>
1	Dieser Punkt erscheint wichtig, da er ermöglicht, Jugendliche mit sehr guten schulischen Leistungen am Ende der obligatorischen Schulzeit für die Berufsbildung zu gewinnen.
2	Wir begrüssen die Erinnerung, die an dieser Stelle gemacht wird, an die Bedeutung der Abschlüsse der Höheren Berufsbildung und der Hochschulen, für welche die Berufsmaturität qualifiziert. Diese Bildungswege müssen als komplementär und nicht konkurrierend betrachtet werden, um den Fachkräftebedarf der Wirtschaft bestmöglich zu decken.
3	Keine Bemerkungen.
4	Es muss darauf hingewiesen werden, dass die Berufsmaturität auf den Erwerb einer erweiterten Allgemeinbildung fokussiert ist. Der Nutzen der Ausbildung beschränkt sich demnach nicht allein auf den Hochschulzugang, was in diesem Absatz zu unserer Zufriedenheit hervorgehoben wird.
5	Wir begrüssen diesen Grundsatz. Um nebst Lehrbetrieben explizit auch Unternehmen anzusprechen, welche keine Lernende ausbilden, jedoch gelernten Berufsleuten den berufsbegleitenden BM 2-Unterricht ermöglichen, schlagen wir vor, dass der Begriff Lehrbetrieb mit "und Unternehmen" ergänzt wird.

<b>Nr. strategische Leitlinie</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zur strategischen Leitlinie für die Berufsmaturität</b>
1-7	Keine Bemerkungen, wird begrüsst.
8	Wir begrüssen diese strategische Leitlinie, da wir letzthin im Rahmen von Berufsrevisionen feststellen mussten, dass die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung des lehrbegleitenden Berufsmaturitätsunterrichts vernachlässigt wurden.



	Die Regelungen in der BMV zu den Pilotprojekten stehen im Widerspruch zur Förderung flexibler BM-Modelle der Leitlinie. Für die Attraktivität der BM ist eine angemessene Flexibilität unabdingbar.
9	Wir begrüßen die klare Positionierung der Berufsmaturitätsabsolventinnen und -absolventen als Hauptzielgruppe der Fachhochschulen. Die Leitlinie erscheint uns vor dem Hintergrund der zunehmenden Anzahl von gymnasialen Maturandinnen und Maturanden, welche sich für FH-Studiengänge einschreiben, opportun. Sie stellt sicher, dass den Inhaberinnen und Inhabern einer Berufsmaturität keine Nachteile gegenüber gymnasialen Maturitätsabsolvent/innen erwachsen, indem das Anforderungsniveau der Fachhochschulstudiengänge sich den schulischen Kenntnissen und Kompetenzen der letzteren angleichen.
10	Keine Bemerkungen, wird begrüsst.



10. April 2024

---

## Vernehmlassung

# zur Totalrevision der Berufsmaturitätsverordnung BMV und des Rahmenlehrplans für die Berufsmaturität RLP-BM sowie zur BM-Strategie der Verbundpartner und von Swissuniversities

Rücksendung bis spätestens 24. Juli 2024 an [vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch](mailto:vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch)

---

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen möglichst kurz / stichwortartig.
- Kopieren Sie nicht ganze Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz, an.
- Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.
- Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (WORD und PDF) zu.
- Bitte beachten Sie die Vernehmlassungsfrist (24.7.2024).

Wie danken für Ihre Mitarbeit.



## **Stellungnahme von**

**Name / Organisation : Berner Fachhochschule (BFH)**

**Adresse : Falkenplatz 24**

**Kontaktperson : Jochen Schellinger (Vizerektor Lehre)**

**Telefon : 079 582 46 70**

**E-Mail : [jochen.schellinger@bfh.ch](mailto:jochen.schellinger@bfh.ch)**

**Datum : 03.07.2024**

### **1) Allgemeine Bemerkungen**

Die Berner Fachhochschule BFH begrüsst grundsätzlich die Überarbeitung der Berufsmaturitätsverordnung als Schritt zur Stärkung und zukunftsgerichteten Positionierung der Berufsmaturität – dies auch angesichts der Abwertungstendenzen, die für die Berufsmaturität mit der geplanten Einführung der Titelzusätze Professional Bachelor und Professional Master einhergehen. Die BFH teilt insgesamt die Einschätzungen und Stossrichtungen von swissuniversities hinsichtlich zentraler Aspekte der Reform aus Sicht der Hochschulen (gemäss Stellungnahme vom 14.06.2024), namentlich:

- Eine Stärkung der Grundlagenfächer und übergreifender Kompetenzen (Future Skills) zur Förderung der Studierfähigkeit ist unerlässlich.
- Die fünf Ausrichtungen der BM sollen eine hinreichende fachdisziplinäre Qualifizierung sicherstellen.
- Das Englisch als Drittsprache und wesentliche Voraussetzung für ein erfolgreiches FH-Studium, ist zu begrüßen.
- Eine Stärkung und Vertiefung von interdisziplinären Ansätzen und Perspektiven wird als richtig erachtet.
- Die Einbindung neuer didaktischer Ansätze, die auch an den Hochschulen zum Einsatz kommen (z.B. Blended Learning) ist zu begrüßen.
- Die Integration einer Nachteilsausgleichsregelung wäre zielführend. Die Aufnahme einer entsprechenden Bestimmung sollte geprüft werden.



In Ergänzung dazu halten wir fest, dass wir die neu vorgesehene Unzulässigkeit, bzw. Erschwerung von Pilotversuchen gemäss Abschnitt 8 der Verordnung besonders kritisch bewerten.

Angesichts der von der Begleitgruppe FH eingebrachten und von swissuniversities bereits aufgegriffenen Verbesserungsvorschläge verzichtet die BFH auf eine detaillierte Rückmeldung zu einzelnen artikelbezogenen Formulierungen. Wir tragen die von swissuniversities zurückgemeldeten Anpassungshinweise vollumfänglich mit (insbesondere die Änderungsvorschläge für Art. 12, Art. 13 Abs. 2, Art. 32. Abs. 2, Art. 33 Abs. 1, Art. 34 Abs. 1, Art. 35 Abs. 2).

Den Vorschlag der Kantonalen Berufsmaturitätskommission für eine verbindlichere Formulierung der Regelung für die sprachregionale Vorbereitung via kantonalem RLP-BM in zweisprachigen Kantonen befürworten wir ebenfalls (Art. 20, Abs. 3: Formulierungsvorschlag: «In zweisprachigen Kantonen regelt der kantonale RLP-BM die sprachregionale Vorbereitung»). Gleiches gilt für den Änderungsvorschlag der KBMK zur Aufhebung der Verschmelzung von Chemie und Physik zu einem Fach «Naturwissenschaften» in der Ausrichtung TALS. Diese Verschmelzung hält die BFH im Sinne der Förderung der Studierfähigkeit in den naturwissenschaftlich geprägten Disziplinen ebenfalls für nicht zielführend.



10. April 2024

---

## Vernehmlassung

# zur Totalrevision der Berufsmaturitätsverordnung BMV und des Rahmenlehrplans für die Berufsmaturität RLP-BM sowie zur BM-Strategie der Verbundpartner und von Swissuniversities

Rücksendung bis **spätestens 24. Juli 2024** an [vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch](mailto:vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch)

---

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen möglichst kurz / stichwortartig.
- Kopieren Sie nicht ganze Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz, an.
- Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.
- Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (WORD und PDF) zu.
- Bitte beachten Sie die Vernehmlassungsfrist (24.7.2024).

Wie danken für Ihre Mitarbeit.



## **Stellungnahme von**

**Name / Organisation : Bildung Kaufleute Schweiz (BIKAS)**

**Adresse : Schwanengasse 9, 3011 Bern**

**Kontaktperson : Marco Niklaus, Geschäftsleiter**

**Telefon : +41 31 398 26 11**

**E-Mail : [marco.niklaus@bikas.ch](mailto:marco.niklaus@bikas.ch)**

**Datum : 04.06.2024**

### **1) Allgemeine Bemerkungen**

Alle beruflichen Grundbildungen sind handlungskompetenzorientiert aufgebaut. Deshalb erachten wir es grundsätzlich als sehr schwierig, wenn bei der BM, insbesondere bei der BM1 die Ausrichtung nach Fächern und Fachbereichen als Mass für Anrechnungen und Dispensationen gelten oder wenn gar erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden können, im Notenausweis der Vermerk «erfüllt» angebracht wird, insbesondere mit Blick auf die Allgemeinbildung.



## 2) Zur Berufsmaturitätsverordnung

Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag	Allfällige Kommentare zum erläuternden Bericht
9	4		<i>Mit Blick auf die Kaufmännische Grundbildung besteht bei den Schwerpunkten inhaltlicher Handlungsbedarf. Es müsste doch möglich sein, dass ein BM1 Absolventen und Absolventen der Kaufmännischen Grundbildung EFZ auch die Option «Technologie» wählen könnten</i>	
11	5		Wir begrüssen, dass die IDPA in den letzten zwei Semestern des Berufsmaturitätsunterrichts anfällt	
13	3	a-c	<i>Es wurden Flexibilität und mögliche Mischformen gefordert, das versucht man mit diesem Artikel zu ermöglichen. Für die Umsetzung, insbesondere mit Blick auf die digitale Datenführung von Lernendendaten und deren Leistungsdaten (Noten) und Qualifikationsleistungen sehen wir grosse Probleme. Es dürfte schwierig sein, für die vielfältigen Varianten einem Bildungstypen und den damit verbundenen Leistungen zuzuordnen. Für die digitale Datenführung und den digitalen Datenaustausch ist das eine sehr grosse Herausforderung. Weitere Stolpersteine werden bei der Anrechnung respektive Dispensation der Allgemeinbildung ausgemacht, da in unserem Beruf, der kaufmännischen Grundbildung, der ABU-Unterricht integriert erfolgt.</i>	
22	1-5		<i>Es wird wohl wieder 26 oder noch mehr unterschiedliche Abschlussprüfungen geben sowie 26 oder noch mehr Umrechnungstabellen kommen. Was unseres Erachtens nur kostentreibend ist.</i>	
26			<i>Aus unserer Sicht ist dieser Artikel störend da in der Kaufmännischen Grundbildung die Allgemeinbildung integriert unterrichtet wird und ebenfalls auf Handlungskompetenzen ausgerichtet ist. Ob der Besuch von mind. 2/3 des BM-Unterrichts tatsächlich dem gleichen Niveau entspricht, ist fragwürdig.</i>	<i>Die Feststellung gemäss Erläuterungen, dass die Anzahl absolvierter BM-Lektionen in diesen Fällen ebenfalls als ausreichend für die Dispensation von der Allgemeinbildung erachtet wird, ist aus unserer Sicht bei der integrierten ABU, wie sie die Kaufmännische Grundbildung kennt fragwürdig.</i>



### 3) Zum Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität:

Zur Information: in der Einleitung des Rahmenlehrplans sind die vorgenommenen Anpassungen kurz aufgeführt. Um die Orientierung zu erleichtern, sind alle Anpassungen und Ergänzungen gelb markiert.

<b>Seite</b>	<b>Kapitel</b>	<b>Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag</b>
13	5	Lektionen-Tabelle: Es wäre wünschenswert, wenn die Inhalte so ergänzt werden könnten, dass Lernende der Kaufmännischen Grundbildung EFZ mit BM1 auch die Option «Technologie» belegen könnten, siehe BiVo Kauffrau/Kaufmann EFZ Art. 6 Optionen und Bipla Seite 10 HKB e «Einsetzen von Technologien der digitalen Arbeitswelt»



#### 4) Zur Strategie für die Berufsmaturität

<b>Strategie für die Berufsmaturität</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zum Einführungstext «Strategie für die Berufsmaturität»</b>

<b>Nr. Grundsatz</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zu «Dafür steht die Berufsmaturität»</b>

<b>Nr. strategische Leitlinie</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zur strategischen Leitlinie für die Berufsmaturität</b>

Regierungsrat, Kasernenstrasse 31, 4410 Liestal

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,  
Bildung und Forschung WBF

Geht per Mail an:

[vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch](mailto:vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch)

Liestal, 25. Juni 2024

**Totalrevision der Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität, Vernehmlassungsantwort**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin  
Sehr geehrte Frau Bortolotto  
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir beziehen uns auf Ihre Einladung zur Vernehmlassung vom 10. April 2024 und danken Ihnen für die Gelegenheit zur Stellungnahme betreffend die Totalrevision der Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität.

Unsere Stellungnahme finden Sie in der Beilage. Wir bitten um Kenntnisnahme und Berücksichtigung unserer Anliegen, besten Dank.

Hochachtungsvoll



Monica Gschwind  
Regierungspräsidentin



Elisabeth Heer Dietrich  
Landschreiberin



25. Juni 2024

---

## Vernehmlassung

# zur Totalrevision der Berufsmaturitätsverordnung BMV und des Rahmenlehrplans für die Berufsmaturität RLP-BM sowie zur BM-Strategie der Verbundpartner und von Swissuniversities

Rücksendung bis **spätestens 24. Juli 2024** an [vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch](mailto:vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch)

---

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen möglichst kurz / stichwortartig.
- Kopieren Sie nicht ganze Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz, an.
- Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.
- Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (WORD und PDF) zu.
- Bitte beachten Sie die Vernehmlassungsfrist (24.7.2024).

Wie danken für Ihre Mitarbeit.



**Stellungnahme von**

**Name / Organisation:** Regierungsrat des Kantons Basel-Landschaft

**Adresse:** Kasernenstrasse 31, 4410 Liestal

**Kontaktperson:** Dominique Grobauer

**Telefon:** 061 552 29 35

**E-Mail:** dominique.grobauer@bl.ch

**Datum:** 25. Juni 2024



## 1) Allgemeine Bemerkungen

- Die angestrebte Klärung von Begriffen und Ausräumung von missverständlichen Formulierungen wird begrüsst und ist gut gelungen.
- Die Vorgaben für Blended Learning sind sinnvoll und sehr hilfreich für die zukünftige Umsetzung.
- BMV:
  - Art. 16, Abs. 6: Die provisorische Promotion bei der BM2 wird nicht begrüsst.
- RLP:
  - Seite 13, Kapitel 5, Lektionen-Tabelle: Typ WD-W Kürzung der Lektionen der 2. Landessprache (BM2) und die Kürzung der Mathematiklektionen wird nicht begrüsst. Zielvorgabe Niveau B2 des GER für die 2. Landessprache ist bei 120 Lektionen in der BM2 zu hoch, gemäss BIVO23 kann mit dem EFZ das Niveau B1 nicht vorausgesetzt werden.
  - Seite 34, Abschnitt 6.3.2: Die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft wünschen die Möglichkeit, dass die Noten der Abschlussprüfungen im Fach Englisch auch auf Niveau B2 ausgewiesen werden dürfen.
  - Seiten 162, Abschnitt 10.3: Formulierung bei der Wiederholung des interdisziplinären Arbeitens
- Die kantonalen Aufnahmeverfahren in die BM1 und BM2 sind sehr unterschiedlich. Diese liegen wohl auch in der Kompetenz der Kantone, aber eine Empfehlung des Bundes/SBBK betreffend den Aufnahmekriterien für die BM2 wäre wünschenswert. Zudem möchten wir anregen, dass Lernende der BM2 immer eine Kostengutsprache für eidg. anerkannten BM-Schulen erhalten sollten, unabhängig vom Wohnsitzkanton.



## 2) Zur Berufsmaturitätsverordnung

<b>Art.</b>	<b>Abs.</b>	<b>Bst.</b>	<b>Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag</b>	<b>Allfällige Kommentare zum erläuternden Bericht</b>
1 Gegenstand	--	--	Keine Bemerkung zur inhaltlich unveränderten Bestimmung.	
2 Eidg. Berufsmaturität	--	--	Keine Bemerkung zur inhaltlich unveränderten Bestimmung.	
3 Ziel der eidg. Berufsmaturität	--	--	Die Schärfung, dass als dritte Sprache Englisch vorgesehen ist, wird ausdrücklich begrüsst. Diese Sprache ist bedeutsam für die Studierfähigkeit.	
4 Erwerb der erweiterten Allgemeinbildung	--	--	Keine Bemerkung zur inhaltlich unveränderten Bestimmung.	
5 Bildungsumfang	3	c	Die Aufnahme von Blended Learning als reguläre Unterrichtsoption durch diese Formulierung wird sehr begrüsst.	Die Klärung der Begrifflichkeiten und Rahmenbedingungen auf Bundesebene ist zu begrüssen. Zum angemessenen Anteil Blended Learning am Gesamtvolumen wird es unterschiedliche Meinungen geben können, und in Ermangelung einer bisherigen Regelung durch den Bund haben sich unterschiedliche Praxen in den Kantonen entwickelt. Der Vorteil einer gemeingültigen Definition für den Bereich der Berufsmaturität überwiegt den vorübergehenden Nachteil der Anpassungen für bestehende Bildungsgänge. Dass die Anpassung fortlaufend geschehen kann, ist wichtig.
6 Unzulässiger Lohnabzug	--	--	Keine Bemerkung zur unveränderten Bestimmung.	
7 Gliederung	--	--	Es wird begrüsst, dass der bisherige Absatz 3 gestrichen wird. Insbesondere in der BM 2 wird usanzgemäss nicht vorgeschrieben, dass die	



			BM-Ausrichtung im Zusammenhang mit der absolvierten Grundbildung stehen muss, da dies der Durchlässigkeit im Bildungssystem widerspräche. In der BM 1 sind kaum je berufsreine Klassen möglich, was die Wahl der Fächer selbst dann verunmöglicht hätte, wenn es eine echte solche gegeben hätte.	
8 Grundlagenbereich	--	--	Die Schärfung, dass als dritte Sprache Englisch vorgesehen ist, wird ausdrücklich begrüsst. Diese Sprache ist bedeutsam für die Studierfähigkeit. Es wird weiter begrüsst, dass die bisherige Bindung an die Anforderungen der Grundbildung gestrichen wird. In der neuen, klareren Formulierung wird nicht mehr der Anschein erweckt, die Schulen hätten einen Gestaltungsraum oder gar eine Gestaltungspflicht.	
9 Schwerpunktbereich	3	--	Die Klärung wird ausdrücklich begrüsst.	
10 Ergänzungsbereich	--	--	Keine Bemerkung zur inhaltlich unveränderten Bestimmung.	
11 Interdisziplinäres Arbeiten	1	--	Die Aufhebung der starren Prozentvorgabe für das interdisziplinäre Arbeiten wird begrüsst. Es wird an den Kantonen und Schulen sein, die Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass der Interdisziplinarität ausreichend Raum gegeben wird.	
11	4	--	Die Festlegung der Anzahl zu erbringenden Leistungen in der Verordnung statt wie bisher im Rahmenlehrplan ist sinnvoll.	
11	5	--	Es wird ausdrücklich begrüsst, dass die Verordnung besser klärt, wann die IDPA erstellt werden soll. Die bisherige Formulierung führte in mehr als einem Fall zu Vorbehalten in den Anerkennungsverfahren. <i>Für einzelne Angebote (weniger im Falle von SOG-Angeboten für Kauffrau/Kaufmann EFZ) wird die derzeitige Regelung durch erhöhten Praxisbezug begrüsst.</i>	<i>Die Erstellung und der Abschluss der IDPA in vollschulischen Angeboten mit Praktikum neu wieder während der BM-Ausbildung und nicht mehr im Praktikum wird begrüsst und ist folgerichtig, da das Praktikum im Zusammenhang mit der Grundbildung steht, nicht im Zusammenhang mit der Berufsmaturitätsausbildung.</i>



			<p><i>Dennoch ist den vorgeschlagenen Änderungen Vorrang zu gewähren, da sie auch der Tatsache Rechnung trägt, dass das Praktikum im Betrieb mit Blick auf das Qualifikationsverfahren EFZ absolviert wird, nicht mit Bezug auf den Abschluss der Berufsmaturität.</i></p> <p><i>Für den Abschluss der IDPA vor dem Praktikum spricht auch klar, dass eine Wiederholung der nicht bestandenen BM-Prüfung unmittelbar im Anschluss mit einer Repetition des letzten BM-Jahres erfolgen kann. In der bisherigen Lösung ist eine Repetition der Prüfung streng interpretiert erst nach dem Praktikum möglich, was zu einer Lücke in der Beschulung führt.</i></p>	
12 Rahmenlehrplan	2	a	Die Bindung der Bildungsziele an die Fachbereiche der Fachhochschulen statt an die berufliche Grundbildung ist sinnvoll.	
13 Besuch des Berufsmaturitätsunterrichts und Organisation der Bildungsgänge	2	--	Es ist sehr zu begrüßen, dass für Absolvierende einer lehrbegleitenden BM (BM 1) im Falle des Misserfolges der vollständige Besuch der gleichen Ausrichtung im Rahmen einer BM 2 erlaubt wird. Damit wird den hohen Anforderungen einer BM 1 angemessen Rechnung getragen und die BM 1 gefördert.	
13	3	--	Die Aufnahme der Eckwerte 2-4-5 zur Förderung der BM 1 in die BMV und damit die Erhebung dieser Formen zu regulären Modellen, nachdem diese in den letzten Jahren erprobt werden konnten, erleichtert die Anerkennung von Bildungsgängen und ist daher sehr zu begrüßen. Der ebenfalls von der EDK gutgeheissene Eckwert 6 wird mit Art. 21 Abs. 3 nBMV ebenfalls aufgenommen.	
14 Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren	1	--	Die Klärung bezüglich der Mindestvoraussetzungen für die Zulassung zur BM ist sinnvoll. Insbesondere die Ausweitung auf gleichwertige Abschlüsse nach Art. 69a und 69b BBV behebt eine Schwierigkeit der bisherigen Regelung, die Fachkräfte mit ausländischen Abschlüssen von der Absolvierung einer Berufsmaturität weitgehend ausschlossen. Dies ist eine wichtige Verbesserung mit Blick auf den Fachkräftemangel.	<p><i>Für die praktische Umsetzung ist der Hinweis auf den Unterschied zwischen anerkannten Abschlüssen und Niveaubestätigung in Bezug auf die Gleichwertigkeit von grosser Bedeutung.</i></p> <p><i>Es muss gehofft werden, dass das SBFJ in seinen entsprechenden Informationen insbesondere auch auf dem</i></p>



				<i>Internet zur Anerkennung von Abschlüssen entsprechende Ergänzungen machen wird. Dies, damit Kandidatinnen und Kandidaten aus dem Ausland sich für die Erlangung einer Anerkennung beziehungsweise der eigenen Erstbeurteilung, ob eine genügende Anerkennung eines Abschlusses vorliegt oder erlangt werden kann, leichter orientieren können. Dadurch wird die Arbeit der Kantone erleichtert und die BM besser gefördert.</i>
15 Dispensationen aufgrund der Anrechnung bereits erbrachter Lernleistungen	--	--	Die Klärung in Bezug auf den Eintrag eines Vermerks «erfüllt» wird begrüsst.	<i>Die Klärung zu den für die Dispensation zu berücksichtigenden Leistungen wird begrüsst.</i>
16 Promotion	6	--	Die Möglichkeit der provisorischen Promotion in der BM 2 Vollzeit (1-jähriger Lehrgang) wird abgelehnt. Auch bei bester Beratung werden Kandidatinnen und Kandidaten, welche keine reellen Chancen auf das Erlangen der Berufsmaturität haben, mit dem 2. Semester beginnen. Somit wird sich die Durchfallquote bei den Abschlussprüfungen erhöhen.	<i>Die Klärung, dass sich die Wiederholung auf die zwei Semester vor der letzten Nichtpromotion beziehen kann, wird ausdrücklich begrüsst.</i>
17 Mehrsprachiger Berufsmaturitätsunterricht und mehrsprachige Berufsmaturität	--	--	Die Überführung der Regelungen zum Umfang des Unterrichts in der Fremdsprache sowie zum Umfang der Fremdsprache in den Prüfungen vom Rahmenlehrplan in die BMV wird ausdrücklich begrüsst.	
18 Begriff	--	--	Keine Bemerkung zur inhaltlich unveränderten Bestimmung gemäss bisherigem Artikel 19.	



19 Regelung, Vorbereitung und Durch- führung	--	--	Die Regelung sieht neu die Zuständigkeit der Kantone vor, die Prüfungen vorzubereiten. Dass die Kantone weiterhin frei sind, die erforderlichen Schritte an geeignete Gremien zu delegieren wird durch die Erläuterungen bestätigt, was hier als wichtig betont wird.	
20 Abschluss- prüfungen	3	--	Es wird ausdrücklich begrüsst, dass die Sprachregionen in mehrsprachigen Kantonen separat betrachtet werden können. Eine andere Regelung hätte unweigerlich zu Diskriminierung einer Gruppe geführt. Es wäre wünschbar, die Möglichkeit der kantonsübergreifenden Prüfungsdurchführung in der BMV anstatt in den Erläuterungen festzuschreiben.	
20	4	--	Dass die Abschlussprüfungen im ganzen Kanton einheitlich zu erfolgen haben, ist für viele Kantone eine weitreichende Änderung. Entsprechend wichtig sind ausreichende Übergangsfristen, damit insbesondere in Kantonen mit vielen Absolvierenden einer Ausrichtung die Umsetzung ohne Zwischenfälle gelingen kann.	<i>Die Konkretisierungen, wann von der Einheitlichkeit der Prüfung abgewichen werden kann, sind von entscheidender Wichtigkeit. Die Gewährleistung des Qualifikationsverfahrens in der beruflichen Grundbildung darf nicht gefährdet werden durch eine zu enge Festlegung. Die entsprechenden Erläuterungen zu Absatz 4 sind deshalb ausdrücklich zu begrüessen, ebenso wie die expliziten Überlegungen zum Umgang mit interkantonalen Anbietern.</i>
21 Zeitpunkt der Abschluss- prüfungen	3	--	Die Aufnahme des Eckwertes 6 bezüglich der Teilfächer in Naturwissenschaften und Sozialwissenschaften in die BMV wird begrüsst. Die erzielte Klärung in Bezug auf Schwerpunktfächer mit Teilfächern ist hilfreich für die praktische Umsetzung und schafft Rechtssicherheit in diesem Punkt.	
22 Fremdspra- chendiplome	1	--	Es ist zu begrüessen, dass die Schulen weiterhin auf Fremdsprachendiplome vorbereiten können, welche die Abschlussprüfung zu ersetzen erlauben.	<i>Die Erläuterungen halten fest, dass nur die Vorbereitung auf die Diplomprüfung an der jeweiligen Schule zur Befreiung von der Prüfung führen kann. Da die Erläuterungen nicht fordern, dass die Vorbereitung ausschliesslich im Berufsmaturitätsunterricht selbst erfolgen muss, bleibt den Kantonen die Möglichkeit, den konkreten Bedingungen ausreichend Rechnung zu tragen und die Chancengleichheit für alle Kandidatinnen und Kandidaten zu gewährleisten. Dies ist besonders wichtig für kleine Schulen und Ausrichtungen, die bis anhin weniger Absolvierende mit</i>



				<i>dem Wunsch nach Sprachdiplomen kannten. Dies wird begrüsst.</i>
22	2	--	Die Abkehr davon, dass der Bund festlegt, welche Fremdsprachendiplome anerkannt werden anstelle der Abschlussprüfung, wird in der Praxis Herausforderungen schaffen, damit weiterhin in allen Kantonen eine vergleichbare Anrechnung erfolgt. Die Mehrheit der Kantone hätten die Beibehaltung der bisherigen Praxis begrüsst.	
22	5	--	Diese Bestimmung entspricht teilweise der Empfehlung Nr. 11 der SBBK und damit weitgehend der Praxis in den meisten Kantonen. Sie wird grundsätzlich begrüsst, da sie eine zusätzliche Klarheit schafft für Absolvierende, die das Diplom erst im Laufe des BM-Unterrichts erwerben. Für Sprachdiplome auf Niveau C1 und höher, resp. 2 Stufen über dem Abschlussniveau, wäre eine Ermöglichung der Volldispensation wünschbar. Es besteht neu ein Widerspruch zu Art. 15 Abs. 1, welcher ausgeräumt werden sollte.	
23 Notenbe- rechnung	2 und 3	--	Die Abmilderung der starken Rundungskaskade wird ausdrücklich begrüsst. Dies ist ein langjähriges Anliegen von Schulen und Kantonsvertretungen. Aus Sicht der Kantone wäre es gar wünschenswert gewesen, noch weiterzugehen.	<i>Die Auflistung der Auswirkungen durch eine tabellarische Darstellung ist für die praktische Umsetzung sehr hilfreich.</i>
23	7	--	Die Aufnahme einer vertiefenden Diskussion zur IDPA als Aspekt der Bewertung wird mit Blick auf die Entwicklungen von KI und digitalen Möglichkeiten ausdrücklich begrüsst.	
24 Bestehen	--	--	Keine Bemerkung zur inhaltlich unveränderten Bestimmung gemäss bisherigem Artikel 25.	
25 Wiederho- lung	--	--	Die übersichtliche Gliederung der Inhalte zur Berechnung der Noten mit und ohne Wiederholung des Unterrichts, die dadurch besser verständlich geworden sind, wird begrüsst.	
25	4	--	Dass die Festlegung der Modalitäten von Wiederholungsprüfungen im Ergänzungsbereich den Kantonen überlassen wird, ist zu begrüssen. Es hat sich in den Kantonen seit der letzten Revision eine bewährte Praxis entwickelt.	



25	5	--	Der Ersatz der mündlichen Prüfung im interdisziplinären Arbeiten durch eine Präsentation mit vertiefender Diskussion aufgrund einer spezifischen erarbeiteten Leistung wird ausdrücklich begrüsst. Diese Regelung trägt der Natur des interdisziplinären Arbeitens besser Rechnung und gibt eine klärende Basis für die Definition der konkreten Umsetzung durch die Kantone.	
26 Folgen des Nichtbestehens	--	--	Keine Bemerkung zur unveränderten Bestimmung des bisherigen Artikels 27 Absatz 1. Die Streichung des bisherigen zweiten Absatzes ist sinnvoll.	
27 Notenausweis und eidg. Berufsmaturitätszeugnis	--	--	Keine Bemerkung zur inhaltlich unveränderten Bestimmung.	
28 Anerkennung von Bildungsgängen	--	--	Die Reduktion der Anerkennungskriterien unter Beachtung der kantonalen Zuständigkeiten wird begrüsst. Ebenfalls wird begrüsst, dass die Möglichkeit von Auflagen und Behebungsfristen nunmehr auf Ebene der Verordnung festgelegt werden.	<i>Im erläuternden Bericht wird auf den Einbezug von Expertinnen und Experten bei der Beurteilung der Anerkennungsberichte hingewiesen. Eine angemessene Vertretung der Kantone ist anzustreben.</i>
29 Qualifikation der Lehrkräfte	--	--	Die sprachliche Vereinheitlichung in Bezug auf die Berufsbildungsverordnung wird begrüsst. Dass kein Hinweis auf den Rahmenlehrplan enthalten ist, der in Kapitel 9.2.5 ebenfalls Anforderungen an die Lehrpersonenqualifikationen formuliert, wird bedauert. Es wird angeregt, in diesem Artikel auch auf den Rahmenlehrplan zu verweisen. Da in den Kantonen anstellungsrechtliche Folgen bei Nichterfüllung der Qualifikation resultieren, sollte der Rahmenlehrplan als Grundlage für Vorgaben ausdrücklich erwähnt werden.	
30 Entzug der Anerkennung			Die sprachliche Schärfung der inhaltlich unveränderten Bestimmung wird begrüsst.	
31 Bewilligung	--	--	Die Option von Pilotversuchen, die durch das SBFI durch Verfügung bewilligt werden können, soll offenbar gestrichen werden. Dies ist nicht sinnvoll. Bildung ist ein dynamisches Feld, das sich in einer ständigen	



			<p>Entwicklung befindet. Das SBFI sollte zwingend weiterhin zusammen mit den Kantonen, welche letztlich die Aufsicht über die Angebote führen, Weiterentwicklungen machen und erproben können. Die vorgeschlagene Einschränkung von Pilotversuchen wird abgelehnt.</p> <p>Die Regelungen in der BMV zu den Pilotprojekten stehen im Widerspruch zur Förderung flexibler BM-Modelle der Leitlinie 8 der Strategie für die BM. Für die Attraktivität der BM ist eine angemessene Flexibilität unabdingbar.</p>	
32 Gesuch	2		<p>Dass Pilotversuche nur noch möglich sein sollen, wenn mindestens zwei Kantone diese gemeinsam beantragen, wird ausdrücklich abgelehnt. Es ist nicht einsichtig, weshalb die Entwicklung der Berufsmaturität zunehmend erschwert wird. Die Vorgabe, dass an mindestens zwei Schulen in zwei verschiedenen Kantonen ein Versuch durchzuführen ist, verhindert und verzögert proaktive Entwicklungen durch die Schulen.</p> <p>Sollte diese Bestimmung in dieser Form verbleiben, so erwarten die Kantone, dass sie möglichst flexibel ausgelegt werde.</p>	
33 Verordnungen des SBFI zu den Pilotprojekten	--	--	<p>Pilotversuche in diesem Feld haben für den Bund keinerlei finanzielle Folgen. Kaum je wird auch eine Projektunterstützung erwogen auf Antrag hin. Es ist nicht einsichtig, weshalb der Bund unter diesen Umständen eine Verordnungspflicht für entsprechende Entwicklungen statuiert. Die Festlegung einer fixen Dauer der Befristung wird abgelehnt.</p>	
34 Teilnahme			<p>Die Kantone können sich angesichts dieser Bestimmung des Eindrucks nicht erwehren, dass der Bund Pilotprojekte per se eigentlich verhindern möchte. Ist ein Pilot einmal gestartet und sind die Lernenden in diesem Zug unterwegs, ist der Wechsel von Lernenden in andere Bildungsgänge mit beträchtlichen organisatorischen Herausforderungen verbunden. Ein allfälliger Wechsel müsste dann in einen Bildungsgang erfolgen, der von den Lektionenschichtungen über die Semester hinweg genau gleich ausgestaltet ist. Ein solches Umstellungsrecht nach Gutdünken im Sinne eines jederzeitigen Rückkommens auf einen einmal getroffenen Entscheid ist praxisfern. Ebenso praxisfern erscheint es, dass eine zusätzliche ausdrückliche Erklärung zur Teilnahme an einem</p>	



			Bildungsgang gefordert wird, zudem die Absolvierenden sich ausdrücklich schon angemeldet haben. Die Verordnungspflicht für Pilotversuche mag vielerorts aufgrund der weitreichenden Folgen gerechtfertigt sein. In Bezug auf den stark reglementierten Ausbildungsmodus der BM ist sie es nicht.	
35 Evaluation und Bericht- erstattung			Diese Berichterstattung und Schlussbeurteilung entspricht bereits dem bisherigen Vorgehen bei Pilotversuchen und hat sich bewährt.	
36 Kosten			Dies entspricht den bisherigen Regelungen. Der Absicherung des Bundes in diesem Punkt steht nichts entgegen, wenn auf die Verordnungspflicht und die übrigen Erschwerungen verzichtet wird.	
37 Bund	--	--	Keine Bemerkungen. Bezüglich des Wegfalls der Bestimmung zu Pilotversuchen im bisherigen Art. 32c der BMV verweisen wir auf die Stellungnahme zu den Artikeln 31-36 des 8. Abschnitt Pilotprojekte oben.	
38 Kantone			Keine Bemerkungen.	
39 Aufhebung bisherigen Rechts	--	--	Keine Bemerkungen.	
40 Übergangs- bestimmun- gen	2		Der Zeitpunkt der letztmaligen Wiederholung könnte sich in der Praxis als knapp gewählt erweisen für Personen, die 2025 in eine vierjährige Ausbildung starten, die Ausbildung aus verschiedensten denkbaren Gründen um ein Jahr verlängern, die Schlussprüfung nicht bestehen und in der Folge die Repetitionsprüfung aus gerechtfertigten Gründen nicht unmittelbar antreten können. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass diese seltenen Fälle pragmatisch gut lösbar sein werden.	
40	6		Die klar definierten und in der Anzahl überschaubar gehaltenen Unterlagen für die Erneuerung der Anerkennungsverfügungen werden begrüsst. Aufgrund der Digitalisierungsbestrebungen auch in der öffentlichen Verwaltung würde ein Tool zur Einreichung der Anträge und Dossiers ohne Medienbrüche ausdrücklich begrüsst.	



40	7		<p>Es wird begrüsst, dass lediglich für mehrsprachige und Blended Learning-Bildungsgänge ein neues Anerkennungs-gesuch bzw. ein neues Anerkennungsverfahren vorgesehen wird. Gleichwohl werden die Neuerungen für die mehrsprachige Berufsmaturität nicht als derart gewichtig erachtet, dass dies ein vollständiges neues Verfahren erfordert. Wir vertrauen darauf, dass das SBFI ein Vorgehen gestalten wird, das den Aufwand gegenüber dem bisherigen Verfahren massiv verringern wird.</p>	
40	9		<p>Anerkennungsgesuche gemäss bisherigem Artikel 29 BMV, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung hängig sind, werden nach dieser Verordnung beurteilt. Die Kantone gehen davon aus, dass altrechtlich gestartete Bildungsgänge zu ordentlichen Abschlüssen führen werden. Die Gesuche sind zu erneuern unter Einreichung der erforderlichen Unterlagen nach neuem Verfahren. Es wäre begrüsst worden, wenn noch hängige Verfahren ohne Neueinreichung unter das neue Recht genommen würden. Anpassungen, die aufgrund des Rechtswechsels erforderlich würden, sollten zur Vereinfachung nicht primär durch Auflagen geregelt werden, sondern durch die vorgängige Einforderung angepasster Unterlagen.</p>	
41 Inkrafttreten			<p>Die Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2026 ist für die Mehrheit der Bildungsgänge mit Ausbildungsstart im August umsetzbar. Da in verschiedenen Kantonen aber auch Bildungsgänge im Februar starten, ist eine Inkraftsetzung per 1. Januar 2026 nicht zweckmässig. Die Bildungsgänge, die im Februar 2026 starten, müssten bei diesem Inkraftsetzungsdatum alle Unterlagen der betroffenen Kantone auf Ende Januar 2026 schon bereitstehen. Es käme für diese Kantone in den entsprechenden Ausrichtungen nicht die Frist vom 31. Juli 2026 zur Anwendung für die Anpassung der kantonalen Vorschriften und Lehrpläne.</p> <p>Alle Kantone, die solche im Februar startenden Bildungsgänge haben, kämen damit in einen massiven Umsetzungsdruck. Die Umsetzungsarbeiten müssten nicht nur vor Inkraftsetzung am 1. Januar 2026 gestartet werden, sondern voraussichtlich gar noch vor Entscheid durch den Bundesrat über die definitive Fassung. Mit einer Verabschiedung durch den Bundesrat vor Juni 2025 kann aber nicht realistisch gerechnet werden</p>	



		<p>angesichts der erforderlichen Zeitläufe für die Verarbeitung der Vernehmlassungsergebnisse. Entsprechend stünde den Kantonen bestenfalls ein halbes Jahr zur Verfügung für die Erarbeitung und Inkraftsetzung, wenn sie sich von Beginn an auf die finalisierten Fassungen der Unterlagen abstützen können.</p> <p>Insbesondere in zweisprachigen Kantonen sind die Fristen für die Umsetzung aufgrund der erforderlichen Übersetzungs- und Konsolidierungsarbeiten im Übrigen noch zusätzlich knapp.</p> <p>Aus den obenerwähnten Gründen ist die Inkraftsetzung zwingend auf den 1. März 2026 zu verschieben, damit für alle Angebote die Umsetzung auf August 2026 beginnt.</p>	
--	--	---	--

### **3) Zum Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität:**

*Zur Information: in der Einleitung des Rahmenlehrplans sind die vorgenommenen Anpassungen kurz aufgeführt. Um die Orientierung zu erleichtern, sind alle Anpassungen und Ergänzungen gelb markiert.*

<b>Seite</b>	<b>Kapitel</b>	<b>Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag</b>
1	Einleitung	Es wird ausdrücklich begrüsst, dass die im Rahmen der Totalrevision gemachten Anpassungen mehrheitlich formeller Art sind und auf gemachten Erfahrungen und Studienergebnissen basieren. Die Kantone sind der Meinung, dass die Zielsetzungen der Revision, darunter die Verständlichkeit der Texte zu verbessern, klare Rahmenbedingungen für bisher mangelhaft geregelte Bereiche zu setzen und die Studierfähigkeit der BM-Absolventinnen und BM-Absolventen zu fördern, mit den Anpassungen erreicht werden können.
11	4 Lektionen und Lernstunden	Die Möglichkeit, auch in BM 1-Bildungsgängen insgesamt 80 Lektionen abweichend zur Lektionentabelle zuzuordnen zu können wird begrüsst, auch wenn damit eine grössere Diversität der Ausgestaltung der BM-Bildungsgänge in Kauf genommen wird. Die Aggregation der Hinweise zur Verschiebung von Lektionen gegenüber der Lektionentabelle an einem Ort anstelle an bisher zwei Orten im RLP-BM trägt zur Übersichtlichkeit und Kohärenz des Dokuments bei. Vgl. auch Rückmeldungen zur Lektionen-Tabelle S. 13 Kapitel 5
12	4	Der verbindliche Hinweis auf die Eidgenössische Berufsmaturitätsprüfung im RLP-BM wird begrüsst.



	Gleiche Kompetenzen und Anforderungen für die Eidg. BM-Prüfung	
13	5 Lektionen-Tabelle	<p>Die Reduktion der Lektionen der 2. Landessprache von 240 auf 120 Lektionen im Typ WD-W wird abgelehnt. Die Zielvorgabe B2 nach GER kann mit einer so tiefen Lektionenzahl nicht erreicht werden. Für Kaufleute, welche nach der neuen EFZ-Bildungsverordnung (BIVO23) abschliessen, ist es nicht mehr zwingend nötig, Französisch auf dem Niveau B1 abzuschliessen (Wahlpflichtbereich «Projekte im Mehrsprachigen Umfeld» WP-2). Sollte an der Zielvorgabe B2 in 120 Lektionen festgehalten werden, so wird angeregt, nicht nur 40 Lektionen zwischen Grundlagenbereich und Schwerpunktbereich verschieben zu können, sondern deren 80.</p> <p>Die Reduktion der Lektionenzahl in Mathematik von 240 auf 200 Lektionen im Typ WD-W wird abgelehnt und im Hinblick auf die Studierfähigkeit an Fachhochschulen für Wirtschaft als problematisch angesehen.</p>
14	5 Erläuterungen zur Lektionen-Tabelle	Die Flexibilisierung des Anteils des interdisziplinären Arbeitens am Berufsmaturitätsunterricht wird explizit begrüsst.
15	5 Erläuterungen zur Lektionen-Tabelle	Vgl. oben. Die Überprüfung der BM WD-W war aufgrund der revidierten beruflichen Grundbildung notwendig. Die vorgeschlagenen Anpassungen werden begrüsst.
19f	6.1.3 Überfachliche Kompetenzen	<p>Die Überarbeitung der IKT-Kompetenzen wird begrüsst. Sie sind wegleitend für zukunftsorientierten BM-Unterricht.</p> <p>Vor dem Hintergrund der raschen Entwicklung in diesem Gebiet besteht die Gefahr, dass sie rasch überholt sein werden. Das wird in Kauf genommen.</p>
20f	6.1.4 Lerngebiete und fachliche Kompetenzen	Die Anpassung der Reihenfolge schriftliche und mündliche Kommunikation hat keine nominellen Änderungen zur Folge.
25	6.2.2 Allgemeine Bildungsziele, Hinweis auf das zu erreichende Niveau in der zweiten Landessprache	<p>Die Fachhochschulen machen seit längerem darauf aufmerksam, dass ein Fremdspracheniveau B2 insbesondere in Englisch eine wichtige Komponente der Studierfähigkeit darstellt. Die Möglichkeit, kantonal ein höheres Niveau für den BM-Unterricht und die Abschlussprüfungen festzulegen, wird sehr begrüsst. Damit wird den Kantonen die Förderung der Lernenden auf Basis der bereits erworbenen Kompetenzen ermöglicht.</p> <p>Die Umrechnung der Abschlussprüfungsnote auf das tieferliegende Niveau B1 wird hingegen eher kritisch betrachtet. Eine transparentere Lösung wäre das Ausweisen des kantonal festgelegten Zielniveaus im BM-Notenausweis.</p> <p>Betreffend Zielvorgabe B2 für den Typ WD-W s. oben, Rückmeldung zur Lektionentabelle Seite 13.</p>



25f	6.2.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Überarbeitung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
26ff	6.2.4.1 Gruppe 1	Keine Bemerkungen.
29f	6.2.4.2 Gruppe 1 (fortgeschritten)	Vgl. Rückmeldung zu 6.2.2 S. 25.
30	6.2.4.3 Gruppe 2 (BM 1)	Die Klärung, dass sich die Aufteilung der Lektionen auf die BM 1 bezieht, wird begrüsst.
31f	6.2.4.4 Gruppe 2 (BM 2)	Keine weiteren Bemerkungen.
34	6.3.2 Allgemeine Bildungsziele, Hinweis auf das zu erreichende Niveau im Fach Englisch	Vgl. Rückmeldung zu 6.2.2 S. 25. Im Fach Englisch wird die Umrechnung der Abschlussprüfungsnote auf das tieferliegende Niveau B1 abgelehnt. In Anbetracht der Wichtigkeit dieser Sprache für die Studierfähigkeit sollte die Möglichkeit bestehen, beim kantonalen Entscheid für Niveau B2 die Abschlussprüfungen auf Niveau B2 im Zeugnis auszuweisen und nicht auf Niveau B1 umrechnen zu müssen.
35	6.3.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Überarbeitung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
36ff	6.3.4.1 Gruppe 1 (Standard)	Keine Bemerkungen.
39	6.3.4.2 Gruppe 1 (fortgeschritten)	Vgl. Rückmeldung zu 6.2.2 S. 25.
39f	6.3.4.3 Gruppe 2 (BM 1)	Die Klärung, dass sich die Aufteilung der Lektionen auf die BM 1 bezieht, wird begrüsst.
40f	6.3.4.4 Gruppe 2 (BM 2)	Keine weiteren Bemerkungen.
42	6.4.1 Das Grundlagenfach Mathematik im Überblick	Die Harmonisierung der Ziel- und Lektionenvorgaben für die beiden Typen der BM Wirtschaft und Dienstleistungen wird begrüsst.
43ff	6.4.4.1 Gruppe 1	Die Erhöhung der Anzahl Lektionen für das Lerngebiet 1 Arithmetik/Algebra auf Kosten der Geometrie wird begrüsst als Antwort auf die veränderten Austrittskompetenzen der Volksschulabgänger/innen seit Einführung des Lehrplan 21 / PER.
46ff	6.4.4.2 Gruppe 2	Keine Bemerkungen.



50ff	6.4.4.3 Gruppe 3	Vgl. Rückmeldung zu 6.4.1 S. 42.
53ff	6.4.4.4 Gruppe 4	Keine Bemerkungen.
56ff	6.4.4.5 Gruppe 5	Keine Bemerkungen.
59	7.1.1 Das Schwerpunktfach Finanz- und Rechnungswesen im Überblick	Die Präzisierung der Lektionen für die BM 2 Typ Wirtschaft wird begrüsst.
60	7.1.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
60ff	7.1.4.1 Gruppe 1 (BM 1)	Keine Bemerkungen.
65ff	7.1.4.2 Gruppe 1 (BM 2)	Der Nachweis der Schnittmengen zwischen den Lerngebieten der BM und den in der beruflichen Grundbildung (tronc commun und/oder Option Finanzen) vermittelten Kompetenzen wird sehr begrüsst und geschätzt.
71	7.1.4.3 Gruppe 2	Die Ergänzung der Tabelle inkl. der beinhalteten Präzisierungen wird begrüsst.
72f	7.2.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
78	7.3.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
81ff	7.4.4 Lerngebiete und fachliche Kompetenzen	Keine Bemerkungen. Die Änderungen erfolgen im Rahmen eines Abgleichs des vermittelten Lerngebiete im Grundlagenfach und im Schwerpunktfach und erscheinen stimmig.
86	7.5.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
87-108	7.5.4.1-7.5.4.4	Keine Bemerkungen zu den Präzisierungen der fachlichen Lernziele.
110	7.6.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
115	7.7.1 Das Schwerpunktfach Wirt- schaft und Recht	Die Präzisierung der Lektionen für die BM 2 Typ Wirtschaft wird begrüsst.



116	7.7.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
116ff	7.7.4.1 Gruppe 1 (BM 1)	Keine Bemerkung zu den unveränderten Bestimmungen.
120ff	7.7.4.2 Gruppe 1 (BM 2)	Der Nachweis der Schnittmengen zwischen den Lerngebiete der BM und den in der beruflichen Grundbildung vermittelten Kompetenzen wird sehr begrüsst und geschätzt.
124ff	7.7.4.3 Gruppe 2	Keine Bemerkungen.
127ff	7.7.4.4 Gruppe 3	Keine Bemerkungen.
131	8.1.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
134f	8.2.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
139	8.3.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
145	9.1.1 Interdisziplinäres Arbeiten im Überblick	<p>Die Flexibilisierung des Anteils des interdisziplinären Arbeitens am BM-Unterricht wird explizit begrüsst. Es wird vorgeschlagen, den Satz «Insbesondere für die Erarbeitung der für die Generierung der Erfahrungsnote notwendigen IDAF-Leistungen gemäss Artikel 11 Absatz 4 BMV sowie für den Erwerb der überfachlichen Kompetenzen gemäss Kap. 9.1.3 sind die Schulen verantwortlich für die Festlegung einer ausreichenden Anzahl Lektionen.» wie folgt umzuformulieren:</p> <p>Die Festlegung einer ausreichenden Anzahl Lektionen für die Erarbeitung der für die Generierung der Erfahrungsnote notwendigen IDAF-Leistungen gemäss Artikel 11 Absatz 4 BMV sowie für den Erwerb der überfachlichen Kompetenzen gemäss Kap. 9.1.3 liegt in der Verantwortung der Schulen.</p> <p>Es ist unklar, ob sich die sechs Fächer auf die Leistungsbeurteilung oder den Unterricht bezieht. Es wird ange-regt, dass das SBFI eine Klärung anstrebt.</p>
145f	9.1.2 Allgemeine Bildungsziele	Keine Bemerkungen.
146f	9.1.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
147	9.1.4.1 Begriff	Keine Bemerkungen.
147	9.1.4.2 Organisation	Die Anpassungen verfolgen das Ziel, den Schulen mehr Freiraum in der Gestaltung der IDAF zu gewähren und werden begrüsst.



		Die Präzisierung, dass mindestens sechs unterschiedliche Fächer am IDAF beteiligt sein müssen, ist umfassend und wird begrüsst.
147	9.1.4.3 Bewertung	Keine Bemerkung zu den unveränderten Bestimmungen.
148	9.1.5.1. Begriff	Vgl. Rückmeldung zu Art. 11 Abs. 5 BMV.
148	9.1.5.3 Bewertung	Die Ergänzung einer vertiefenden Diskussion im Anschluss an die Präsentation wird angesichts der Entwicklungen im Bereich der Künstlichen Intelligenz begrüsst. Weiter wird begrüsst, dass den Schulen weiterhin die Gewichtung der einzelnen Bereiche nach spezifischer Gegebenheit überlassen wird. Die Präzisierung mit Bezug auf Einzel- oder Teamarbeiten im letzten Absatz wird ebenfalls begrüsst.
149	9.2.1 Mehrsprachige Angebote im Überblick	Die Präzisierung der bereits bisher bestehenden Angebote «mehrsprachiger Unterricht» und «mehrsprachige Berufsmaturität» wird begrüsst. Ein immersiver Unterricht war bisher nicht explizit möglich. Dass dies explizit erwähnt und ermöglicht wird, ist zeitgemäss und wird ebenfalls sehr begrüsst.
149	9.2.2 Kompetenzen	Keine Bemerkungen.
150	9.2.3 Grundangebot "Mehrsprachiger Unterricht"	Keine Bemerkungen.
150	9.2.3.2 Sprachen	Wir schlagen eine Neuformulierung dieses schwer verständlichen Satzes vor. Z.B.: «In den Fächern mit mehrsprachigem Unterricht ergänzt oder ersetzt (immersiv) die zweite Landessprache oder Englisch die erste Landessprache als Unterrichtssprache.»
150	9.2.3.3 Anzahl Lektionen	Keine Bemerkungen.
150	9.2.3.4 Bewertung	Keine Bemerkungen.
150	9.2.3.5 Vermerk in den Semesterzeugnissen	Keine Bemerkungen.
150	9.2.3.6 Abschlussprüfungen	Keine Bemerkungen zur unveränderten Bestimmung.
151	9.2.4 Erweitertes Angebot "Mehrsprachige Berufsmaturität"	Die Präzisierungen werden begrüsst.



151	9.2.4.1 Fächer	Keine Bemerkungen zu den lediglich sprachlich angepassten Bestimmungen.
151	9.2.4.2 Sprachen	Wir schlagen eine Neuformulierung dieses schwer verständlichen Satzes vor. Z. B.: «In den Fächern mit mehrsprachigem Unterricht ergänzt oder ersetzt (immersiv) die zweite Landessprache oder Englisch die erste Landessprache als Unterrichtssprache.»
151	9.2.4.3 Anzahl Lektionen	Keine Bemerkungen.
151	9.2.4.4 Bewertung	Keine Bemerkungen.
151	9.2.4.5 Vermerk in den Semesterzeugnissen	Keine Bemerkungen
151f	9.2.4.6 Abschlussprüfungen	<p>Es wird begrüsst, dass die sprachlichen Kompetenzen in den überarbeiteten Bestimmungen aus der Bewertung explizit ausgeklammert werden. Damit wird dem Konzept des bilingualen Unterrichts / CLIL / Immersion besser entsprochen. Es ist zudem davon auszugehen, dass dies zur Förderung der mehrsprachigen BM beitragen wird. Dass Antworten nur dann berücksichtigt werden, wenn sie in der Zielsprache verfasst werden, erscheint schlüssig. Dass die kantonale einheitlichen Abschlussprüfungen auch für mehrsprachige BM-Bildungsgänge verwendet und teilweise oder ganz übersetzt werden sollen, erscheint nicht in jedem Fall der Qualität der Abschlussprüfungen zuträglich.</p> <p>Im Falle der mehrsprachigen Kantone wird davon ausgegangen, dass die Regelung mit Augenmass auszulegen ist. So müssen im Falle des immersiven Unterrichts mit Absolvierenden der Partnersprache die Prüfungen abgelegt werden können, die auch von den Klassenkameradinnen und -kameraden abgelegt werden, mit denen der Unterricht im Fach effektiv besucht wurde. Unbesehen des Umstandes, dass gegenüber der Stammklasse in einzelnen Fächern dadurch eine andere Prüfung zur Anwendung kommt. Im Falle echter bilingualer Bildungsgänge, in denen beide Sprachgruppen den Unterricht gemeinsam besuchen und beide zu 50 Prozent in der anderen Sprache partizipieren, wird ebenfalls davon ausgegangen, dass entweder die Prüfung der einen Sprachgruppe oder jene der anderen zur Anwendung kommt, aber nicht in einer Klasse zwei verschiedene Prüfungssets zum Einsatz kommen. Dass solche Finessen und Besonderheiten im Rahmenlehrplan nicht definiert werden, wird ausdrücklich begrüsst.</p>
152	9.2.4.7 Vermerk im Notenausweis	Keine Bemerkungen zu den lediglich sprachlich angepassten Bestimmungen.
152	9.2.5 Anforderungen an die Lehrpersonen	Die Ergänzung, dass im spezifischen, beschriebenen Fall die Weiterbildung in zweisprachiger Didaktik oder Immersionsdidaktik nicht verlangt wird, wird begrüsst.



153-157	9.3 Richtlinien zum Blended Learning	Die Richtlinien zum Blended Learning werden explizit begrüsst. Sie schaffen einen Rahmen für zeitgemässes Lernen in unterschiedlichen Settings.
153-155	9.3.1 Definition von Blended Learning, inkl. der drei Lernsettings	Die anschauliche Definition und Beschreibung von Blended Learning inkl. der drei Lernsettings wird sehr begrüsst.
155	9.3.2 Verständnis des Begriffs "Lektion" im Rahmen von BL-Angeboten	Die Präzisierung in Art. 5 BMV und der ergänzenden Bestimmung im RLP-BM wird begrüsst.
155f	9.3.3 Chancen und Risiken des BL	Keine Bemerkungen.
156	9.3.4 Eckwerte für die Umsetzung von BL-Angeboten	Die Präzisierung des Umfangs der Präsenzlektionen und der vor Ort zu leistenden Lektionen für die BM 1 und die BM 2 wird begrüsst. Diese Rahmenbedingungen ermöglichen die Entwicklung qualitativ hochstehender Bildungsgänge. Von privaten Anbietern wird diese Vorgabe allerdings bei langjährig bestehenden Bildungsgängen eine Reduktion des Umfangs des begleiteten, selbstorganisierten Lernens bedeuten.
156f	9.3.5 Zentrale Aspekte bei der Entwicklung...	Die Vorgaben zur Konzeption von BL-Angeboten werden begrüsst. Die im Anhang 4 Kap. 5 des RLP-BM abgebildete tabellarische Übersicht ist eine sehr nützliche Hilfestellung.
157	9.3.6 Anforderungen an die Lehrpersonen	Die Bestimmungen werden begrüsst.
158	10 Formen der Abschlussprüfungen	Neu soll den Kantonen überlassen werden, welche Hilfsmittel an den Abschlussprüfungen zugelassen sind. Es ergibt Sinn, dass die Kantone dies im Zuge der Regelung der Erstellung der kantonalen Abschlussprüfungen pro Ausrichtung festlegen müssen. In der Umsetzung bedeutet dies für die Kantone Aufwand, auch in der interkantonalen Abstimmung.
158f	10.1 Formen der Abschlussprüfungen im Grundlagenbereich	Keine Bemerkungen zu den lediglich sprachlich überarbeiteten Bestimmungen.
159f	10.2 Formen der Abschlussprüfungen im Schwerpunktbereich	Keine Bemerkungen zu den lediglich sprachlich überarbeiteten Bestimmungen. Der Hinweis zur Berechnung der Prüfungsnote in den Fächern Sozialwissenschaften und Naturwissenschaften wird begrüsst.
161f	10.3	Die präzisierten Bestimmungen zum Erwerb neuer Noten in den Ergänzungsfächern im Rahmen der Wiederholung der BM-Prüfung werden sehr begrüsst.



	Formen der Abschlussprüfungen bei einer Wiederholung der Berufsmaturitätsprüfung	Die gewährte Flexibilität betreffend der Prüfungsform (schriftlich oder mündlich) bei den Ergänzungsfächern wird ebenfalls begrüsst.
162	10.3	Bitte in der Formulierung klären: Muss diejenige IDAF, die präsentiert werden soll, neu erarbeitet werden, oder kann eine vor der Wiederholung erarbeitete IDAF präsentiert werden?
163	10.4 Weitere Hinweise, Abschlussniveau der zweiten Landessprache/ Englisch	Dass das Resultat der Prüfungsnote auf das Zielniveau B1 umgerechnet werden muss, wird kritisch angesehen (vgl. Oben). Dahingegen wird begrüsst, dass dies für die Erfahrungsnote aufgrund der Sprachfortschritte während des BM-Unterrichts nicht der Fall ist (Niveau B2 erst am Schluss des BM-Unterrichts erreicht, eine Umrechnung der Erfahrungsnote würde zu einer Verzerrung der Leistungen führen).
163	10.4 Weitere Hinweise, Fremdsprachendiplome	Die Abkehr davon, dass der Bund festlegt, welche Fremdsprachendiplome anstelle der Abschlussprüfung anerkannt werden, wird in der Praxis Herausforderungen schaffen, damit weiterhin in allen Kantonen eine vergleichbare Anrechnung erfolgt (vgl. Empfehlung Nr. 11 der SBBK). Die Präzisierungen zum Zeitpunkt des Entscheids für oder gegen den Erwerb eines Fremdsprachendiploms werden begrüsst.
167	11 Schlussbestimmungen	Die Inkraftsetzung des Rahmenlehrplans auf den 1. Januar 2026 bietet, wie auch eine Inkraftsetzung der BMV auf dieses Datum, für Kantone mit Bildungsgängen mit Start im Februar eine grosse Herausforderung. Auch wenn vor dem Hintergrund, dass der RLP-BM keine tiefgreifenden Neuerungen beinhaltet, welche es notwendig machen würden, dass alle Lehrpläne neu erarbeitet werden müssten, die Umsetzung nicht gleich anspruchsvoll sein wird wie bei einer echten Totalrevision, ist der Inkraftsetzungszeitpunkt zwingend auf den 1. März 2026 zu verschieben.
173ff	Anhang 2 Liste überfachlicher Kompetenzen	Die Überarbeitung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
176-179	Anhang 3 Allgemeine Kriterien für die Bewertung der IDPA	Die Überarbeitung der Kriterien für die Bewertung der IDPA wird begrüsst. Da das Qualifikationsverfahren in die Hoheit des Kantons fällt wird angeregt, dass der Kanton Vorgaben zur Gewichtung der Kriterien festlegen kann.
180	Anhang 4, 1 Struktur und Ausgestaltung der Lehrpläne für anerkannte Bildungsgänge	Keine Bemerkungen.
181	Anhang 4, 2 Umsetzung der Lehrpläne für anerkannte Bildungsgänge	Keine Bemerkungen.
181	Anhang 4, 3	Es handelt sich um eine für etliche Kantone weitreichende Neuerung, dass die Prüfungen kantonal identisch zu erfolgen hat.



	Kantonale Vorbereitung und Validierung der schriftlichen Abschlussprüfungen	Die Konkretisierungen, wann von der Einheitlichkeit der Prüfung abgewichen werden kann, sind von entscheidender Wichtigkeit. Die Gewährleistung des Qualifikationsverfahrens in der beruflichen Grundbildung darf nicht gefährdet werden durch eine zu enge Festlegung. Die Empfehlungen betreffend die konkrete Umsetzung werden begrüsst, auch wenn sie wiederum sehr operativ ausfallen.
182	Anhang 4, 4 Hinweise zum Umgang mit Anwendungen der künstlichen Intelligenz	Die Hinweise entsprechen dem aktuellen Stand der Diskussionen und werden in diesem Sinne begrüsst.
183f	Anhang 4, 5 Beispiel für die Darstellung einer Lektionen-Tabelle als Bestandteil eines BL-Konzepts	Die exemplarische Lektionentabelle wird sehr begrüsst.
185-190	Anhang 5 Glossar	Keine Bemerkungen zu den Anpassungen im Glossar. Diese werden begrüsst.



#### **4) Zur Strategie für die Berufsmaturität**

<b>Strategie für die Berufsmaturität</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zum Einführungstext «Strategie für die Berufsmaturität»</b>
	Keine Bemerkungen, die Strategie wird begrüsst.

<b>Nr. Grundsatz</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zu «Dafür steht die Berufsmaturität»</b>
1	Dieser Punkt erscheint wichtig, da er ermöglicht, Jugendliche mit sehr guten schulischen Leistungen am Ende der obligatorischen Schulzeit für die Berufsbildung zu gewinnen.
2	Wir begrüssen die Erinnerung an die Bedeutung der Abschlüsse der Höheren Berufsbildung und der Hochschulen, für welche die Berufsmaturität qualifiziert. Diese Bildungswege müssen als komplementär und nicht konkurrierend betrachtet werden, um den Fachkräftebedarf der Wirtschaft bestmöglich zu decken.
3	Keine Bemerkungen.
4	Es muss darauf hingewiesen werden, dass die Berufsmaturität auf den Erwerb einer erweiterten Allgemeinbildung fokussiert ist. Der Nutzen der Ausbildung beschränkt sich demnach nicht allein auf den Hochschulzugang, was in diesem Absatz zu unserer Zufriedenheit hervorgehoben wird.
5	Wir begrüssen diesen Grundsatz. Um nebst Lehrbetrieben explizit auch Unternehmen anzusprechen, welche keine Lernende ausbilden, jedoch gelernten Berufsleuten den berufsbegleitenden BM 2-Unterricht ermöglichen, schlagen wir vor, dass der Begriff Lehrbetrieb mit “und Unternehmen” ergänzt wird.

<b>Nr. strategische Leitlinie</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zur strategischen Leitlinie für die Berufsmaturität</b>
1-7	Keine Bemerkungen, wird begrüsst.
8	Wir begrüssen diese strategische Leitlinie, da wir im Rahmen von Berufsrevisionen feststellen mussten, dass die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung des lehrbegleitenden BM-Unterrichts vernachlässigt wurden. Die Regelungen in der BMV zu den Pilotprojekten stehen im Widerspruch zur Förderung flexibler BM-Modelle der Leitlinie. Für die Attraktivität der BM ist eine angemessene Flexibilität unabdingbar.



9	Wir begrüßen die klare Positionierung der Berufsmaturitätsabsolventinnen und -absolventen als Hauptzielgruppe der Fachhochschulen. Die Leitlinie erscheint uns vor dem Hintergrund der zunehmenden Anzahl von gymnasialen Maturandinnen und Maturanden, welche sich für FH-Studiengänge einschreiben, opportun. Sie stellt sicher, dass den Inhaberinnen und Inhabern einer Berufsmaturität keine Nachteile gegenüber gymnasialen Maturitätsabsolvent/innen erwachsen, indem das Anforderungsniveau der FH-Studiengänge sich den schulischen Kenntnissen und Kompetenzen der letzteren angleichen.
10	Keine Bemerkungen, wird begrüsst.



2. Juli 2024

---

## Vernehmlassung

# zur Totalrevision der Berufsmaturitätsverordnung BMV und des Rahmenlehrplans für die Berufsmaturität RLP-BM sowie zur BM-Strategie der Verbundpartner und von Swissuniversities

Rücksendung bis spätestens 24. Juli 2024 an [vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch](mailto:vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch)

---

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen möglichst kurz / stichwortartig.
- Kopieren Sie nicht ganze Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz, an.
- Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.
- Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (WORD und PDF) zu.
- Bitte beachten Sie die Vernehmlassungsfrist (24.7.2024).

Wie danken für Ihre Mitarbeit.

---



**Stellungnahme von**

**Name / Organisation:** Erziehungsdepartement des Kantons Basel-Stadt

**Adresse:** Leimenstrasse 1, 4001 Basel

**Kontaktperson:** Frau Anja Grönvold, Leiterin Abt. Berufsbildung und Berufsintegration

**Telefon:** +41 61 267 88 21

**E-Mail:** anja.groenvold@bs.ch

**Datum:** Stand: 29. Mai 2024



## 1) Allgemeine Bemerkungen

- Diese Stellungnahme ist identisch mit derjenigen vom Kanton Basel-Stadt. Abweichungen von der Musterstellungnahme der SBBK sind hellgrau hinterlegt.
- Die angestrebte Klärung von Begriffen und Ausräumung von missverständlichen Formulierungen wird begrüsst und ist gut gelungen.
- Die Vorgaben für Blended Learning sind sinnvoll und sehr hilfreich für die zukünftige Umsetzung.
- Die Musterstellungnahme der SBBK wurde grösstenteils übernommen. Abweichungen gibt es bei den Folgenden Artikeln (BMV) und Abschnitten (RLP):
  - BMV:
    - Art. 16, Abs. 6 (provisorische Promotion bei der BM2 wird nicht begrüsst)
  - RLP:
    - Seite 13, Kapitel 5, Lektionen-Tabelle: Typ WD-W Kürzung der Lektionen der 2. Landessprache (BM2) und die Kürzung der Mathematiklektionen wird nicht begrüsst. Zielvorgabe Niveau B2 des GER für die 2. Landessprache ist bei 120 Lektionen in der BM2 zu hoch, gemäss BIVO23 kann mit dem EFZ das Niveau B1 nicht vorausgesetzt werden.
    - Seite 34, Abschnitt 6.3.2: Die Kantone Basel-Stadt und Basel-Landschaft wünschen die Möglichkeit, dass die Noten der Abschlussprüfungen im Fach Englisch auch auf Niveau B2 ausgewiesen werden dürfen.
    - Seiten 162, Abschnitt 10.3: Formulierung bei der Wiederholung des interdisziplinären Arbeitens
- Die kantonalen Aufnahmeverfahren in die BM1 und BM2 sind sehr unterschiedlich. Diese liegen wohl auch in der Kompetenz der Kantone, aber eine Empfehlung des Bundes/SBBK betreffend der Aufnahmekriterien für die BM2 wäre wünschenswert. Zudem möchten wir anregen, dass Lernende der BM2 immer eine Kostengutsprache für eidg. anerkannten BM-Schulen erhalten sollten, unabhängig vom Wohnsitzkanton.



## 2) Zur Berufsmaturitätsverordnung

<i>Art.</i>	<i>Abs.</i>	<i>Bst.</i>	<i>Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag</i>	<i>Allfällige Kommentare zum erläuternden Bericht</i>
1 Gegenstand	--	--	Keine Bemerkung zur inhaltlich unveränderten Bestimmung.	
2 Eidg. Berufsmaturität	--	--	Keine Bemerkung zur inhaltlich unveränderten Bestimmung.	
3 Ziel der eidg. Berufsmaturität	--	--	Die Schärfung, dass als dritte Sprache Englisch vorgesehen ist, wird ausdrücklich begrüsst. Diese Sprache ist bedeutsam für die Studierfähigkeit.	
4 Erwerb der erweiterten Allgemeinbildung	--	--	Keine Bemerkung zur inhaltlich unveränderten Bestimmung.	
5 Bildungsumfang	3	c	Die Aufnahme von Blended Learning als reguläre Unterrichtsoption durch diese Formulierung wird sehr begrüsst.	Die Klärung der Begrifflichkeiten und Rahmenbedingungen auf Bundesebene ist zu begrüssen. Zum angemessenen Anteil Blended Learning am Gesamtvolumen wird es unterschiedliche Meinungen geben können und in Ermangelung einer bisherigen Regelung durch den Bund haben sich unterschiedliche Praxen in den Kantonen entwickelt. Der Vorteil einer gemeingültigen Definition für den Bereich der Berufsmaturität überwiegt den vorübergehenden Nachteil der Anpassungen für schon bestehende Bildungsgänge. Dass die Anpassung einlaufend geschehen kann, ist wichtig.
6 Unzulässiger Lohnabzug	--	--	Keine Bemerkung zur unveränderten Bestimmung.	
7 Gliederung	--	--	Es wird begrüsst, dass der bisherige Absatz 3 gestrichen wird. Insbesondere in der BM 2 wird usanzgemäss nicht vorgeschrieben, dass die	



			BM Ausrichtung im Zusammenhang mit der absolvierten Grundbildung stehen muss, da dies der Durchlässigkeit im Bildungssystem widerspräche. In der BM 1 sind kaum je berufsreine Klassen möglich, was die Wahl der Fächer selbst dann verunmöglicht hätte, wenn es eine echte solche gegeben hätte.	
8 Grundlagenbereich	--	--	Die Schärfung, dass als dritte Sprache Englisch vorgesehen ist, wird ausdrücklich begrüsst. Diese Sprache ist bedeutsam für die Studierfähigkeit. Es wird weiter begrüsst, dass die bisherige Bindung an die Anforderungen der Grundbildung gestrichen wird. In der neuen, klareren Formulierung wird nicht mehr der Anschein erweckt, die Schulen hätten einen Gestaltungsraum oder gar eine Gestaltungspflicht.	
9 Schwerpunktbereich	3	--	Die Klärung wird ausdrücklich begrüsst. Bis anhin war nicht klar, welches die Ausnahme zur Regel wäre, dass zwei Schwerpunktfächer besucht werden.	
10 Ergänzungsbereich	--	--	Keine Bemerkung zur inhaltlich unveränderten Bestimmung.	
11 Interdisziplinäres Arbeiten	1	--	Die Aufhebung der starren Prozentvorgabe für das interdisziplinäre Arbeiten wird begrüsst. Es wird an den Kantonen und Schulen sein, die Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass der Interdisziplinarität der ausreichende zeitliche Raum gegeben wird. Dass dies nun besser am effektiven Unterricht angepasst werden kann, ist sinnvoll.	
11	4	--	Die Festlegung der Anzahl zu erbringenden Leistungen in der Verordnung statt wie bisher im Rahmenlehrplan, ist sinnvoll.	
11	5	--	Es wird ausdrücklich begrüsst, dass die Verordnung besser klärt, wann die IDPA erstellt werden soll. Die bisherige Formulierung führte in mehr als einem Fall zu Vorbehalten in den Anerkennungsverfahren. <i>Für einzelne Angebote (weniger im Falle von SOG-Angeboten für Kauffrau/Kaufmann EFZ) wird die derzeitige Regelung durch erhöhten Praxisbezug begrüsst.</i> <i>Dennoch ist die vorgeschlagene Änderungen Vorrang zu gewähren, da sie auch der Tatsache Rechnung trägt, dass das Praktikum im Betrieb</i>	<i>Die Erstellung und der Abschluss der IDPA in vollschulischen Angeboten mit Praktikum neu wieder während der BM-Ausbildung und nicht mehr im Praktikum wird begrüsst und ist folgerichtig, da das Praktikum im Zusammenhang mit der Grundbildung steht, nicht im Zusammenhang mit der Berufsmaturitätsausbildung als solcher.</i>



			<p><i>mit Blick auf das Qualifikationsverfahren EFZ absolviert wird, nicht mit Bezug auf den Abschluss der Berufsmaturität als solcher.</i></p> <p><i>Für den Abschluss der IDPA vor dem Praktikum spricht auch klar, dass eine Wiederholung der nicht bestanden BM Prüfung unmittelbar im Anschluss mit einer Repetition des letzten BM Jahres erfolgen kann. In der bisherigen Lösung ist eine Repetition der Prüfung streng interpretiert erst nach dem Praktikum und damit mit einer Lücke in der Beschulung möglich.</i></p>	
12 Rahmenlehrplan	2	a	Die Bindung der Bildungsziele an die Fachbereiche der Fachhochschulen statt an die beruflichen Grundbildung ist sinnvoll.	
13 Besuch des Berufsmaturitätsunterrichts und Organisation der Bildungsgänge	2	--	Es ist sehr zu begrüßen, dass für Absolvierende einer lehrbegleitenden BM (BM 1) im Falle des Misserfolges der vollständige Besuch der gleichen Ausrichtung im Rahmen einer BM 2 erlaubt wird. Damit wird den hohen Anforderungen einer BM 1 angemessen Rechnung getragen und die BM 1 gefördert.	
13	3	--	Die Aufnahme der Eckwerte 2-4-5 zur Förderung der BM 1 in die BMV und damit Erhebung dieser Formen zu regulären Modellen, nachdem diese in den letzten Jahren erprobt werden konnten, stärkt die BM 1, erleichtert das Wesen um die Anerkennung von Bildungsgängen und ist daher sehr zu begrüßen. Der ebenfalls von der EDK gutgeheissene Eckwert 6 wird mit Art. 21 Abs. 3 nBMV ebenfalls aufgenommen.	
14 Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren	1	--	Die Klärung bezüglich der Mindestvoraussetzungen für die Zulassung zur BM ist sinnvoll. Insbesondere die neue Ausweitung auf gleichwertige Abschlüsse nach Art. 69a und 69b BBV behebt eine Schwierigkeit der bisherigen Regelung, die Fachkräfte mit ausländischen Abschlüssen von der Absolvierung einer Berufsmaturität weitgehend ausschlossen. Dies ist eine wichtige Verbesserung mit Blick auf den Fachkräftemangel.	<p><i>Für die praktische Umsetzung ist der Hinweis auf den Unterschied zwischen anerkannten Abschlüssen und Niveaubestätigung in Bezug auf die Gleichwertigkeit von grosser Bedeutung.</i></p> <p><i>Es muss gehofft werden, dass das SBFI in seinen entsprechenden Informationen insbesondere auch auf dem</i></p>



				<i>Internet zur Anerkennung von Abschlüssen entsprechende Ergänzungen machen wird. Dies damit Kandidatinnen und Kandidaten aus dem Ausland sich für die Erlangung einer Anerkennung beziehungsweise der eigenen Erstbeurteilung, ob eine genügende Anerkennung eines Abschlusses vorliegt oder erlangt werden kann, leichter werden zurechtfinden können. Dadurch wird die Arbeit der Kantone erleichtert und die BM besser gefördert.</i>
15 Dispensationen aufgrund der Anrechnung bereits erbrachter Lernleistungen	--	--	Die Klärung in Bezug auf den Eintrag eines Vermerks "erfüllt" wird begrüsst.	<i>Die Klärung zu den für die Dispensation zu berücksichtigenden Leistungen wird begrüsst.</i>
16 Promotion	6	--	Die Möglichkeit der provisorischen Promotion in der BM 2 Vollzeit (1-jähriger Lehrgang) wird nicht begrüsst. Auch bei bester Beratung werden Kandidatinnen und Kandidaten, welche keine reellen Chancen zum Bestehen der Berufsmaturität haben, mit dem 2. Semester beginnen und die Durchfallquote bei den Abschlussprüfungen wird sich erhöhen.	<i>Die Klärung, dass sich die Wiederholung auf die zwei Semester vor der letzten Nichtpromotion beziehen kann, wird sehr begrüsst.</i>
17 Mehrsprachiger Berufsmaturitätsunterricht und mehrsprachige Berufsmaturität	--	--	Die Überführung der Regelungen zum Umfang des Unterrichts in der Fremdsprache sowie des Umfangs der Fremdsprache in den Prüfungen vom Rahmenlehrplan in die Berufsmaturitätsverordnung wird ausdrücklich begrüsst.	
18 Begriff	--	--	Keine Bemerkung zur inhaltlich unveränderten Bestimmung gemäss bisherigem Artikel 19.	



19 Regelung, Vorbereitung und Durch- führung	--	--	Die Regelung sieht neu die Zuständigkeit der Kantone vor, die Prüfungen vorzubereiten. Dass die Kantone weiterhin frei sind, die erforderlichen Schritte an geeignete Gremien zu delegieren wird durch die Erläuterungen bestätigt, was hier als wichtig betont wird.	
20 Abschluss- prüfungen	3	--	Es wird ausdrücklich begrüsst, dass die Sprachregionen in mehrsprachigen Kantonen separat betrachtet werden können. Eine andere Regelung hätte unweigerlich die Gefahr einer Diskriminierung einer Gruppe geschaffen. Die Festschreibung in der BMV anstelle der Erläuterungen, dass auch mehrere Kantone gemeinsam Prüfungen durchführen können, wäre wünschbar.	
20	4	--	Es handelt sich um eine für etliche Kantone weitreichende Neuerung, dass die Prüfungen kantonal identisch zu erfolgen hat. Entsprechend wichtig sind ausreichende Übergangsfristen, damit insbesondere in Kantonen mit vielen Absolvierenden einer Ausrichtung die Umsetzung ohne Zwischenfälle gelingen kann.	<i>Die Konkretisierungen, wann von der Einheitlichkeit der Prüfung abgewichen werden kann, sind von entscheidender Wichtigkeit. Die Gewährleistung des Qualifikationsverfahrens in der beruflichen Grundbildung darf nicht gefährdet werden durch eine zu enge Festlegung. Die entsprechenden Erläuterungen zu Absatz 4 sind deshalb ausdrücklich zu begrüssen, ebenso wie die expliziten Überlegungen zum Umgang mit interkantonalen Anbietern.</i>
21 Zeitpunkt der Abschluss- prüfungen	3	--	Die Aufnahme des Eckwertes 6 bezüglich der Teilfächer in Naturwissenschaften und Sozialwissenschaften in die BMV wird begrüsst. Die erzielte Klärung in Bezug auf Schwerpunktfächer mit Teilfächern ist hilfreich für die praktische Umsetzung und schafft Rechtssicherheit in diesem Punkt.	
22 Fremdspra- chendiplome	1	--	Es ist zu begrüssen, dass die Schulen weiterhin auf Fremdsprachendiplome vorbereiten können, welche die Abschlussprüfung zu ersetzen erlauben.	<i>Die Erläuterungen halten fest, dass nur die Vorbereitung auf die Diplomprüfung an der jeweiligen Schule zur Befreiung von der Prüfung führen kann. Da die Erläuterungen nicht fordern, dass die Vorbereitung ausschliesslich im Berufsmaturitätsunterricht selbst erfolgen muss, bleibt den Kantonen die Möglichkeit, den konkreten Bedingungen ausreichend Rechnung zu tragen und gegebenenfalls durch eine Schulkooperation von kleinen Schulen oder für</i>



				<i>Ausrichtungen, die bis anhin weniger Absolvierende mit dem Wunsch nach Sprachdiplome kannten, die Chancengleichheit für alle Kandidatinnen und Kandidaten zu gewährleisten in diesem Feld. Dies wird begrüsst.</i>
22	2	--	Die Abkehr davon, dass der Bund festlegt, welche Fremdsprachendiplome anerkannt werden anstelle der Abschlussprüfung, wird in der Praxis Herausforderungen schaffen, damit weiterhin in allen Kantonen eine vergleichbare Anrechnung erfolgt. Die Mehrheit der Kantone hätten die Beibehaltung der bisherigen Praxis begrüsst.	
22	5	--	Diese Bestimmung entspricht teilweise der Empfehlung Nr. 11 der SBBK und damit weitgehend der Praxis in den meisten Kantonen. Sie wird grundsätzlich begrüsst, da sie eine zusätzliche Klarheit schafft für Absolvierende, die das Diplom erst im Laufe des Berufsmaturitätsunterrichtes erwerben. Für Sprachdiplome auf Niveau C1 und höher, resp. 2 Stufen über dem Abschlussniveau, wäre eine Ermöglichung der Voll-Dispensation wünschbar. Es besteht neu ein gewisser Widerspruch zu Art. 15 Abs. 1, was ausgeräumt werden sollte.	
23 Notenbe- rechnung	2 und 3	--	Die Abmilderung der starken Rundungskaskade wird ausdrücklich begrüsst, dies ist ein langjähriges Anliegen von Schulen und Kantonsvertretungen. Aus Sicht der Kantone wäre es gar wünschenswert gewesen, noch weiterzugehen.	<i>Die Auflistung der Auswirkungen durch eine tabellarische Darstellung ist für die praktische Umsetzung sehr hilfreich.</i>
23	7	--	Die Aufnahme einer vertiefenden Diskussion zur IDPA als Aspekt der Bewertung wird ausdrücklich begrüsst mit Blick auf die Entwicklungen von KI und digitalen Möglichkeiten.	
24 Bestehen	--	--	Keine Bemerkung zur inhaltlich unveränderten Bestimmung gemäss bisherigem Artikel 25.	
25 Wiederho- lung	--	--	Die übersichtliche Gliederung der Inhalte zur Berechnung der Noten mit und ohne Wiederholung des Unterrichts, die dadurch besser verständlich geworden sind, wird begrüsst.	
25	4	--	Dass den Kantonen überlassen wird festzulegen, ob im Ergänzungsbe- reich im Wiederholungsfall mündlich oder schriftlich geprüft wird, ist zu	



			begrüssen. Es hat sich in den Kantonen seit der letzten Revision eine bewährte Praxis entwickelt.	
25	5	--	Der Ersatz der mündlichen Prüfung im interdisziplinären Arbeiten durch eine Präsentation mit vertiefender Diskussion aufgrund einer spezifischen erarbeiteten Leistung wird ausdrücklich begrüsst. Diese Regelung trägt der Natur des interdisziplinären Arbeitens besser Rechnung und gibt eine klärende Basis für die Definition der konkreten Umsetzung durch die Kantone.	
26 Folgen des Nichtbestehens	--	--	Keine Bemerkung zur unveränderten Bestimmung des bisherigen Artikels 27 Absatz 1. Die Streichung des bisherigen zweiten Absatzes ist sinnvoll.	
27 Notenausweis und eidg. Berufsmaturitätszeugnis	--	--	Keine Bemerkung zur inhaltlich unveränderten Bestimmung.	
28 Anerkennung von Bildungsgängen	--	--	Die Reduktion der Anerkennungskriterien unter Beachtung der kantonalen Zuständigkeiten wird begrüsst. Ebenfalls wird begrüsst, dass die Möglichkeit von Auflagen und Behebungsfristen nunmehr auf Ebene der Verordnung festgelegt werden.	<i>Im erläuternden Bericht wird auf den Einbezug von Expertinnen und Experten bei der Beurteilung der Anerkennungsberichte hingewiesen. Eine angemessene Vertretung der Kantone ist anzustreben.</i>
29 Qualifikation der Lehrkräfte	--	--	Die sprachliche Vereinheitlichung in Bezug auf die Berufsbildungsverordnung wird begrüsst. Dass kein Hinweis auf den Rahmenlehrplan enthalten ist, der in Kapitel 9.2.5 ebenfalls Anforderungen an die Lehrpersonenqualifikationen formuliert, wird bedauert. Es wird angeregt, in diesem Artikel auch auf den Rahmenlehrplan zu verweisen. Insbesondere da in den Kantonen anstellungsrechtliche Folgen bei Nichterfüllung der Qualifikation resultieren, sollte der Rahmenlehrplan als Grundlage für Vorgaben ausdrücklich erwähnt werden.	
30 Entzug der Anerkennung			Die sprachliche Schärfung der inhaltlich unveränderten Bestimmung wird begrüsst.	



31 Bewilligung	--	--	Die Option von Pilotversuchen, die durch das SBFI durch Verfügung bewilligt werden können, soll offenbar gestrichen werden. Dies ist nicht sinnvoll. Bildung ist ein dynamisches Feld, das sich in einer ständigen Entwicklung befindet. Das zuständige Amt (SBFI) sollte zwingend weiterhin zusammen mit den Kantonen, welche die Aufsicht über die Angebote letztlich führen, Weiterentwicklungen machen und erproben können. Die Einführung einer Einschränkung, die Pilotversuche nur über Verordnung und nur in eingeschränkten Gebieten noch erlaubt, wird abgelehnt. Die Regelungen in der BMV zu den Pilotprojekten stehen im Widerspruch zur Förderung flexibler BM Modelle der Leitlinie 8 der Strategie für die Berufsmaturität. Für die Attraktivität der BM ist eine angemessene Flexibilität unabdingbar.	
32 Gesuch	2		Dass Pilotversuche nur noch möglich sein sollen, wenn mindestens 2 Kantone diese gemeinsam beantragen, wird ausdrücklich abgelehnt. Es ist nicht einsichtig, weshalb die Entwicklung der Berufsmaturität zunehmend erschwert wird. Der Nutzen, dass an mindestens 2 Schulen ein Versuch durchzuführen ist und das in zwei Kantonen, verhindert und verzögert proaktive Entwicklungen durch die Schulen. Sollte diese Bestimmung in dieser Form verbleiben, so erwarten die Kantone, dass sie möglichst flexibel ausgelegt werde.	
33 Verordnungen des SBFI zu den Pilotprojekten	--	--	Pilotversuche in diesem Feld haben für den Bund keinerlei finanzielle Folgen. Kaum je wird auch eine Projektunterstützung erwogen auf Antrag hin. Es ist nicht einsichtig, weshalb der Bund für solche Entwicklungen eine Verordnungspflicht statuiert unter solchen Umständen. Die Festlegung einer fixen Dauer der Befristung wird abgelehnt.	
34 Teilnahme			Die Kantone können sich angesichts dieser Bestimmung des Eindrucks nicht erwehren, dass der Bund Pilotprojekte per se eigentlich verhindern möchte. Ist ein Pilot einmal gestartet und die Lernenden in diesem Zug unterwegs, so stellt es organisatorisch je nach Situation einige Anforderungen, um wegen eines spontanen Umentscheidens von Lernenden den Bildungsgangwechsel zu ermöglichen. Der Wechsel müsste dann in einen Bildungsgang erfolgen, der von den Lektionenschichtungen	



			<p>über die Semester genau gleich ausgestaltet ist. Ein solches Umentscheidungsrecht nach Gutdünken im Sinne eines jederzeitigen Rückkommens auf einen einmal getroffenen Entscheid ist praxisfern. Ebenso praxisfern erscheint es, dass eine zusätzliche ausdrückliche Erklärung zur Teilnahme an einem Bildungsgang gefordert wird, zudem die Absolvierenden sich ausdrücklich schon angemeldet haben.</p> <p>Die Verordnungspflicht für Pilotversuche mag vielerorts aufgrund der weitreichenden Folgen gerechtfertigt sein. In Bezug auf den stark reglementierten Ausbildungsmodus der Berufsmaturität ist sie es nicht.</p>	
35 Evaluation und Bericht- erstattung			Diese Berichterstattung und Schlussbeurteilung entspricht bereits dem bisherigen Vorgehen bei Pilotversuchen und hat sich bewährt.	
36 Kosten			Dies entspricht den bisherigen Regelungen. Der Absicherung des Bundes in diesem Punkt steht nichts entgegen, wenn auf die Verordnungspflicht und die übrigen Erschwerungen verzichtet wird.	
37 Bund	--	--	Keine Bemerkungen. Bezüglich des Wegfalls der Bestimmung zu Pilotversuchen im bisherigen Art. 32c der BMV verweisen wir auf die Stellungnahme zu den Artikeln 31-36 des 8. Abschnitt Pilotprojekte oben.	
38 Kantone			Keine Bemerkungen.	
39 Aufhebung bisherigen Rechts	--	--	Keine Bemerkungen.	
40 Übergangs- bestimmun- gen	2		Der Zeitpunkt der letztmaligen Wiederholung könnte sich in der Praxis als knapp gewählt erweisen für Personen, die 2025 in eine vierjährige Ausbildung starten, die Ausbildung aus verschiedensten denkbaren Gründen um ein Jahr verlängern, die Schlussprüfung nicht bestehen und in der Folge die Repetitionsprüfung aus gerechtfertigten Gründen nicht unmittelbar antreten können. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass diese seltenen Fälle pragmatisch gut lösbar sein werden.	
40	6		Die klar definierten und in der Anzahl überschaubar gehaltenen Unterlagen für die Erneuerung der Anerkennungsverfügungen werden begrüsst.	



			Aufgrund der Digitalisierungsbestrebungen auch in der öffentlichen Verwaltung würde ein Tool zur Einreichung der Anträge und Dossiers ohne Medienbrüche ausdrücklich begrüsst.	
40	7		Es wird begrüsst, dass lediglich für mehrsprachige und Blended Learning-Bildungsgänge ein neues Anerkennungs-gesuch bzw. ein neues Anerkennungsverfahren vorgesehen wird. Gleichwohl werden die Neuerungen für die mehrsprachige Berufsmaturität nicht als derart gewichtig erachtet, dass dies ein vollständiges neues Verfahren erfordert. Wir vertrauen darauf, dass das SBFI ein Vorgehen gestalten wird, das den Aufwand gegenüber dem bisherigen Verfahren massiv verringern wird.	
40	9		Anerkennungsgesuche gemäss bisherigem Artikel 29 BMV, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung hängig sind, werden nach dieser Verordnung beurteilt. Die Kantone gehen davon aus, dass altrechtlich gestartete Bildungsgänge zu ordentlichen Abschlüssen führen werden. Die Gesuche sind zu erneuern unter Einreichung der erforderlichen Unterlagen nach neuem Verfahren. Es wäre begrüsst worden, wenn noch hängige Verfahren ohne Neueinreichung unter das neue Recht genommen würden. Anpassungen, die aufgrund des Rechtswechsels erforderlich würden, sollten zur Vereinfachung nicht primär durch Auflagen geregelt werden, sondern durch die vorgängige Einforderung angepasster Unterlagen.	
41 Inkrafttreten			<p>Die Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2026 ist für die Mehrheit der Bildungsgänge mit Ausbildungsstart im August umsetzbar. Da in verschiedenen Kantonen aber auch Bildungsgänge gibt, die im Februar starten, ist eine Inkraftsetzung per 1. Januar 2026 nicht zweckmässig. Die Bildungsgänge, die im Februar 2026 starten, müssten bei diesem Inkraftsetzungsdatum alle Unterlagen der betroffenen Kantone auf Ende Januar 2026 schon bereitstehen. Es käme für diese Kantone in den entsprechenden Ausrichtungen nicht die Frist vom 31. Juli 2026 zur Anwendung für die Anpassung der kantonalen Vorschriften und Lehrpläne.</p> <p>Alle Kantone, die solche im Februar startenden Bildungsgänge haben, kämen damit in einen massiven Umsetzungsdruck. Die Umsetzungsarbeiten müssten nicht nur vor Inkraftsetzung am 1. Januar 2026 gestartet</p>	



		<p>werden, sondern voraussichtlich gar noch vor Entscheid durch den Bundesrat über die definitive Fassung. Mit einer Verabschiedung durch den Bundesrat vor Juni 2025 kann aber nicht realistisch gerechnet werden angesichts der erforderlichen Zeitläufe für die Verarbeitung der Vernehmlassungsergebnisse. Entsprechend stünde den Kantonen bestenfalls knapp ein halbes Jahr zur Verfügung für die Erarbeitung und Inkraftsetzung, wenn sie sich von Beginn an auf die finalisierten Fassungen der Unterlagen abstützen können sollen.</p> <p>Insbesondere in zweisprachigen Kantonen sind die Fristen für die Umsetzung aufgrund der erforderlichen Übersetzungs- und Konsolidierungsarbeiten im Übrigen noch zusätzlich knapp.</p> <p>Aus den obenerwähnten Gründen ist die Inkraftsetzung zwingend auf den 1. März 2026 zu verschieben, damit für alle Angebote die Umsetzung auf August 2026 beginnt.</p>	
--	--	--	--

### 3) Zum Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität:

*Zur Information: in der Einleitung des Rahmenlehrplans sind die vorgenommenen Anpassungen kurz aufgeführt. Um die Orientierung zu erleichtern, sind alle Anpassungen und Ergänzungen gelb markiert.*

<b>Seite</b>	<b>Kapitel</b>	<b>Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag</b>
1	Einleitung	Es wird ausdrücklich begrüsst, dass die im Rahmen der Totalrevision gemachten Anpassungen mehrheitlich formeller Art sind und auf gemachten Erfahrungen und Studienergebnissen basieren. Die Kantone sind der Meinung, dass die Zielsetzungen der Revision, darunter die Verständlichkeit der Texte zu verbessern, klare Rahmenbedingungen für bisher mangelhaft geregelte Bereiche zu setzen und die Studierfähigkeit der BM-Absolventinnen und BM-Absolventen zu fördern, mit den Anpassungen erreicht werden können.
11	4 Lektionen und Lernstunden	Die Möglichkeit, auch in BM 1-Bildungsgängen insgesamt 80 Lektionen abweichend zur Lektionen-Tabelle zuzuordnen zu können wird begrüsst, auch wenn damit eine grössere Diversität der Ausgestaltung der BM-Bildungsgänge in Kauf genommen wird. Die Aggregation der Hinweise zur Verschiebung von Lektionen gegenüber der Lektionen-Tabelle an einem Ort anstelle an bisher zwei Orten im RLP-BM trägt zur Übersichtlichkeit und Kohärenz des Dokuments bei. Vgl. auch Rückmeldungen zur Lektionen-Tabelle S. 13 Kapitel 5



12	4 Gleiche Kompetenzen und Anforderungen für die Eidg. BM-Prüfung	Der verbindliche Hinweis auf die Eidgenössische Berufsmaturitätsprüfung im RLP-BM wird begrüsst.
13	5 Lektionen-Tabelle	<p>Die Reduktion der Lektionen der 2. Landessprache von 240 auf 120 Lektionen im Typ WD-W wird nicht begrüsst: Die Zielvorgabe B2 nach GER kann mit einer so tiefen Lektionenzahl nicht erreicht werden. Für Kaufleute, welche nach der neuen EFZ-Bildungsverordnung (BIVO23) abschliessen, ist es nicht mehr zwingend nötig, Französisch auf dem Niveau B1 abzuschliessen (Wahlpflichtbereich «Projekte im Mehrsprachigen Umfeld» WP-2). Sollte an der Zielvorgabe B2 in 120 Lektionen festgehalten werden, so wird angeregt, nicht nur 40 Lektionen zwischen Grundlagenbereich und Schwerpunktbereich verschieben zu können, sondern deren 80.</p> <p>Die Reduktion der Lektionenzahl in Mathematik von 240 auf 200 Lektionen im Typ WD-W wird nicht begrüsst und im Hinblick auf die Studierfähigkeit an Fachhochschulen für Wirtschaft als problematisch angesehen.</p>
14	5 Erläuterungen zur Lektionen-Tabelle	Die Flexibilisierung des Anteils des interdisziplinären Arbeitens am Berufsmaturitätsunterricht wird explizit begrüsst.
15	5 Erläuterungen zur Lektionen-Tabelle	Vgl. oben. Die Überprüfung der BM Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft war aufgrund der revidierten beruflichen Grundbildung notwendig. Die vorgeschlagenen Anpassungen werden begrüsst.
19f	6.1.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Überarbeitung der IKT-Kompetenzen wird begrüsst. Sie sind wegleitend für zukunftsorientierten BM-Unterricht. Vor dem Hintergrund der raschen Entwicklung in diesem Gebiet besteht die Gefahr, dass sie rasch überholt sein werden. Das wird in Kauf genommen.
20f	6.1.4 Lerngebiete und fachliche Kompetenzen	Die Anpassung der Reihenfolge schriftliche und mündliche Kommunikation hat keine nominellen Änderungen zur Folge.
25	6.2.2 Allgemeine Bildungsziele, Hinweis auf das zu erreichende Niveau in der zweiten Landessprache	<p>Die Fachhochschulen machen seit längerem darauf aufmerksam, dass ein Fremdspracheniveau B2 insbesondere in Englisch eine wichtige Komponente der Studierfähigkeit darstellt. Die Möglichkeit, kantonal ein höheres Niveau für den BM-Unterricht und die Abschlussprüfungen festzulegen wird sehr begrüsst. Damit wird den Kantonen die Förderung der Lernenden auf der Basis der bereits erworbenen Kompetenzen ermöglicht.</p> <p>Die Umrechnung der Abschlussprüfungsnote auf das tieferliegende Niveau B1 wird hingegen eher kritisch betrachtet. Eine transparentere Lösung wäre das Ausweisen des kantonal festgelegten Zielniveaus im BM-Notenausweis.</p> <p>Betreffend Zielvorgabe B2 für den Typ WD-W s. oben, Rückmeldung zur Lektionentabelle Seite 13.</p>



25f	6.2.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Überarbeitung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
26ff	6.2.4.1 Gruppe 1	Keine Bemerkungen.
29f	6.2.4.2 Gruppe 1 (fortgeschritten)	Vgl. Rückmeldung zu 6.2.2 S. 25.
30	6.2.4.3 Gruppe 2 (BM 1)	Die Klärung, dass sich die Aufteilung der Lektionen auf die BM 1 bezieht, wird begrüsst.
31f	6.2.4.4 Gruppe 2 (BM 2)	Keine weiteren Bemerkungen.
34	6.3.2 Allgemeine Bildungsziele, Hinweis auf das zu erreichende Niveau im Fach Englisch	Vgl. Rückmeldung zu 6.2.2 S. 25. Im Fach Englisch wird die Umrechnung der Abschlussprüfungsnote auf das tieferliegende Niveau B1 nicht begrüsst. In anbetracht der Wichtigkeit dieser Sprache für die Studierfähigkeit sollte die Möglichkeit bestehen, beim kantonalen Entscheid für Niveau B2 die Abschlussprüfungen auf Niveau B2 im Zeugnis auszuweisen und nicht auf Niveau B1 umrechnen zu müssen.
35	6.3.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Überarbeitung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
36ff	6.3.4.1 Gruppe 1 (Standard)	Keine Bemerkungen.
39	6.3.4.2 Gruppe 1 (fortgeschritten)	Vgl. Rückmeldung zu 6.2.2 S. 25.
39f	6.3.4.3 Gruppe 2 (BM 1)	Die Klärung, dass sich die Aufteilung der Lektionen auf die BM 1 bezieht, wird begrüsst.
40f	6.3.4.4 Gruppe 2 (BM 2)	Keine weiteren Bemerkungen.
42	6.4.1 Das Grundlagenfach Mathematik im Überblick	Die Harmonisierung der Ziel- und Lektionenvorgaben für die beiden Typen der BM Wirtschaft und Dienstleistungen wird begrüsst.
43ff	6.4.4.1 Gruppe 1	Die Erhöhung der Anzahl Lektionen für das Lerngebiet 1 Arithmetik/Algebra auf Kosten der Geometrie wird begrüsst als Antwort auf die veränderten Austrittskompetenzen der Volksschulabgänger/innen seit Einführung des Lehrplan 21 / PER.
46ff	6.4.4.2 Gruppe 2	Keine Bemerkungen.



50ff	6.4.4.3 Gruppe 3	Vgl. Rückmeldung zu 6.4.1 S. 42.
53ff	6.4.4.4 Gruppe 4	Keine Bemerkungen.
56ff	6.4.4.5 Gruppe 5	Keine Bemerkungen.
59	7.1.1 Das Schwerpunktfach Finanz- und Rechnungswesen im Überblick	Die Präzisierung der Lektionen für die BM 2 Typ Wirtschaft wird begrüsst.
60	7.1.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
60ff	7.1.4.1 Gruppe 1 (BM 1)	Keine Bemerkungen.
65ff	7.1.4.2 Gruppe 1 (BM 2)	Der Nachweis der Schnittmengen zwischen den Lerngebiete der BM und den in der beruflichen Grundbildung (tronc commun und/oder Option Finanzen) vermittelten Kompetenzen wird sehr begrüsst und geschätzt.
71	7.1.4.3 Gruppe 2	Die Ergänzung der Tabelle inkl. der beinhalteten Präzisierungen wird begrüsst.
72f	7.2.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
78	7.3.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
81ff	7.4.4 Lerngebiete und fachliche Kompetenzen	Keine Bemerkungen. Die Änderungen erfolgen im Rahmen eines Abgleichs des vermittelten Lerngebiete im Grundlagenfach und im Schwerpunktfach und erscheinen stimmig.
86	7.5.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
87-108	7.5.4.1-7.5.4.4	Keine Bemerkungen zu den Präzisierungen der fachlichen Lernziele.
110	7.6.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
115	7.7.1 Das Schwerpunktfach Wirt- schaft und Recht	Die Präzisierung der Lektionen für die BM 2 Typ Wirtschaft wird begrüsst.



116	7.7.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
116ff	7.7.4.1 Gruppe 1 (BM 1)	Keine Bemerkung zu den unveränderten Bestimmungen.
120ff	7.7.4.2 Gruppe 1 (BM 2)	Der Nachweis der Schnittmengen zwischen den Lerngebiete der BM und den in der beruflichen Grundbildung vermittelten Kompetenzen wird sehr begrüsst und geschätzt.
124ff	7.7.4.3 Gruppe 2	Keine Bemerkungen.
127ff	7.7.4.4 Gruppe 3	Keine Bemerkungen.
131	8.1.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
134f	8.2.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
139	8.3.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
145	9.1.1 Interdisziplinäres Arbeiten im Überblick	<p>Die Flexibilisierung des Anteils des interdisziplinären Arbeitens am Berufsmaturitätsunterricht wird explizit begrüsst. Es wird vorgeschlagen, den Satz "Insbesondere für die Erarbeitung der für die Generierung der Erfahrungsnote notwendigen IDAF-Leistungen gemäss Artikel 11 Absatz 4 BMV sowie für den Erwerb der überfachlichen Kompetenzen gemäss Kap. 9.1.3 sind die Schulen verantwortlich für die Festlegung einer ausreichenden Anzahl Lektionen." wie folgt umzuformulieren:</p> <p>Es liegt in der Verantwortung der Schulen, eine ausreichende Anzahl Lektionen für die Erarbeitung der für die Generierung der Erfahrungsnote notwendigen IDAF-Leistungen gemäss Artikel 11 Absatz 4 BMV sowie den Erwerb der überfachlichen Kompetenzen gemäss Kap. 9.1.3 zu gewährleisten, festzulegen.</p> <p>Es ist unklar, ob sich die 6 Fächer auf die Leistungsbeurteilung oder den Unterricht bezieht. Es wird angeregt, dass das SBFI eine Klärung anstrebt.</p>
145f	9.1.2 Allgemeine Bildungsziele	Keine Bemerkungen.
146f	9.1.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
147	9.1.4.1 Begriff	Keine Bemerkungen.
147	9.1.4.2 Organisation	Die Anpassungen verfolgen das Ziel, den Schulen mehr Freiraum in der Gestaltung der IDAF zu gewähren und werden begrüsst.



		Die Präzisierung, dass mindestens sechs unterschiedliche Fächer am IDAF beteiligt sein müssen, ist umfassend und wird begrüsst.
147	9.1.4.3 Bewertung	Keine Bemerkung zu den unveränderten Bestimmungen.
148	9.1.5.1. Begriff	Vgl. Rückmeldung zu Art. 11 Abs. 5 BMV.
148	9.1.5.3 Bewertung	Die Ergänzung einer vertiefenden Diskussion im Anschluss an die Präsentation wird angesichts der Entwicklungen im Bereich der Künstlichen Intelligenz begrüsst. Weiter wird begrüsst, dass den Schulen weiterhin die Gewichtung der einzelnen Bereiche nach spezifischer Gegebenheit überlassen wird. Die Präzisierung mit Bezug auf Einzel- oder Teamarbeiten im letzten Absatz wird ebenfalls begrüsst.
149	9.2.1 Mehrsprachige Angebote im Überblick	Die Präzisierung der bereits bisher bestehenden Angebote "mehrsprachiger Unterricht" und "mehrsprachige Berufsmaturität" wird begrüsst. Eine immersiver Unterricht war bisher nicht explizit möglich. Dass dies explizit erwähnt und ermöglicht wird, ist zeitgemäss und wird ebenfalls sehr begrüsst.
149	9.2.2 Kompetenzen	Keine Bemerkungen.
150	9.2.3 Grundangebot "Mehrsprachiger Unterricht"	Keine Bemerkungen.
150	9.2.3.2 Sprachen	Wir schlagen eine Neuformulierung dieses schwer verständlichen Satzes vor. Z.B.: "In den Fächern mit mehrsprachigem Unterricht ergänzt oder ersetzt (immersiv) die zweite Landessprache oder Englisch die erste Landessprache als Unterrichtssprache."
150	9.2.3.3 Anzahl Lektionen	Keine Bemerkungen.
150	9.2.3.4 Bewertung	Keine Bemerkungen.
150	9.2.3.5 Vermerk in den Semesterzeugnissen	Keine Bemerkungen.
150	9.2.3.6 Abschlussprüfungen	Keine Bemerkungen zur unveränderten Bestimmung.
151	9.2.4 Erweitertes Angebot "Mehrsprachige Berufsmaturität"	Die Präzisierungen werden begrüsst.



151	9.2.4.1 Fächer	Keine Bemerkungen zu den lediglich sprachlich angepassten Bestimmungen.
151	9.2.4.2 Sprachen	Wir schlagen eine Neuformulierung dieses schwer verständlichen Satzes vor. Z.B.: "In den Fächern mit mehrsprachigem Unterricht ergänzt oder ersetzt (immersiv) die zweite Landessprache oder Englisch die erste Landessprache als Unterrichtssprache."
151	9.2.4.3 Anzahl Lektionen	Keine Bemerkungen.
151	9.2.4.4 Bewertung	Keine Bemerkungen.
151	9.2.4.5 Vermerk in den Semesterzeugnissen	Keine Bemerkungen
151f	9.2.4.6 Abschlussprüfungen	<p>Es wird begrüsst, dass die sprachlichen Kompetenzen in den überarbeiteten Bestimmungen aus der Bewertung explizit ausgeklammert werden. Damit wird dem Konzept des bilingualen Unterrichts / CLIL / Immersion besser entsprochen. Es ist zudem davon auszugehen, dass dies zur Förderung der mehrsprachigen Berufsmaturität beitragen wird.</p> <p>Dass Antworten nur dann berücksichtigt werden, wenn sie in der Zielsprache verfasst werden, erscheint schlüssig. Dass die kantonal einheitlichen Abschlussprüfungen auch für mehrsprachige Berufsmaturitätsbildungsgänge verwendet und teilweise oder ganz übersetzt werden sollen, erscheint nicht in jedem Fall der Qualität der Abschlussprüfungen zuträglich.</p> <p>Im Falle der mehrsprachigen Kantone wird davon ausgegangen, dass die Regelung mit Augenmass auszulegen ist. So müssen im Falle des immersiven Unterrichts mit Absolvierenden der Partnersprache die Prüfungen abgelegt werden können, die auch von den Klassenkameradinnen und Klassenkameraden abgelegt werden, mit denen der Unterricht im Fach effektiv besucht wurde. Unbesehen des Umstandes, dass gegenüber der Stammklasse in einzelnen Fächern dadurch eine andere Prüfung zur Anwendung kommt. Im Falle echter bilingualer Bildungsgänge, in denen beide Sprachgruppen den Unterricht gemeinsam besuchen und beide zu 50% in der anderen Sprache partizipieren, wird ebenfalls davon ausgegangen, dass entweder die Prüfung der einen Sprachgruppe oder jene der anderen zur Anwendung kommt, aber nicht in einer Klasse zwei verschiedene Prüfungssets zum Einsatz kommen. Dass solche Finessen und Besonderheiten im Rahmenlehrplan nicht definiert werden, wird ausdrücklich begrüsst.</p>
152	9.2.4.7 Vermerk im Notenausweis	Keine Bemerkungen zu den lediglich sprachlich angepassten Bestimmungen.
152	9.2.5	Die Ergänzung, dass im spezifischen, beschriebenen Fall die Weiterbildung in zweisprachiger Didaktik oder Immersionsdidaktik nicht verlangt wird, wird begrüsst.



	Anforderungen an die Lehrpersonen	
153-157	9.3 Richtlinien zum Blended Learning	Die Richtlinien zum Blended Learning werden explizit begrüsst. Sie schaffen einen Rahmen für zeitgemässes Lernen in unterschiedlichen Settings.
153-155	9.3.1 Definition von Blended Learning, inkl. der drei Lernsettings	Die anschauliche Definition und Beschreibung von Blended Learning inkl. der drei Lernsettings wird sehr begrüsst.
155	9.3.2 Verständnis des Begriffs "Lektion" im Rahmen von BL-Angeboten	Die Präzisierung in Art. 5 BMV und der ergänzenden Bestimmung im RLP-BM wird begrüsst.
155f	9.3.3 Chancen und Risiken des BL	Keine Bemerkungen.
156	9.3.4 Eckwerte für die Umsetzung von BL-Angeboten	Die Präzisierung des Umfangs der Präsenzlektionen und der vor Ort zu leistenden Lektionen für die BM 1 und die BM 2 wird begrüsst. Diese Rahmenbedingungen ermöglichen die Entwicklung qualitativ hochstehender Bildungsgänge. Von privaten Anbietern wird diese Vorgabe allerdings bei langjährig bestehenden Bildungsgängen eine Reduktion des Umfangs des begleiteten, selbstorganisierten Lernens bedeuten.
156f	9.3.5 Zentrale Aspekte bei der Entwicklung...	Die Vorgaben zur Konzeption von BL-Angeboten werden begrüsst. Die im Anhang 4 Kap. 5 des RLP-BM abgebildete tabellarische Übersicht ist eine sehr nützliche Hilfestellung.
157	9.3.6 Anforderungen an die Lehrpersonen	Die Bestimmungen werden begrüsst.
158	10 Formen der Abschlussprüfungen	Neu soll den Kantonen überlassen werden, welche Hilfsmittel an den Abschlussprüfungen zugelassen sind. Es ergibt Sinn, dass die Kantone dies im Zuge der Regelung der Erstellung der kantonalen Abschlussprüfungen pro Ausrichtung festlegen. müssen. In der Umsetzung bedeutet dies für die Kantone Aufwand, auch in der interkantonalen Abstimmung.
158f	10.1 Formen der Abschlussprüfungen im Grundlagenbereich	Keine Bemerkungen zu den lediglich sprachlich überarbeiteten Bestimmungen.
159f	10.2 Formen der Abschlussprüfungen im Schwerpunktbereich	Keine Bemerkungen zu den lediglich sprachlich überarbeiteten Bestimmungen. Der Hinweis zur Berechnung der Prüfungsnote in den Fächern Sozialwissenschaften und Naturwissenschaften wird begrüsst.



161f	10.3 Formen der Abschlussprüfungen bei einer Wiederholung der Berufsmaturitätsprüfung	Die präzisierten Bestimmungen zum Erwerb neuer Noten in den Ergänzungsfächern im Rahmen der Wiederholung der Berufsmaturitätsprüfung werden sehr begrüsst. Die gewährte Flexibilität betreffend der Prüfungsform (schriftlich oder mündlich) bei den Ergänzungsfächern wird ebenfalls begrüsst.
162	10.3	Bitte in der Formulierung klären: Muss diejenige IDAF, die präsentiert werden soll, neu erarbeitete werden oder kann eine vor der Wiederholung erarbeitete IDAF präsentiert werden?
163	10.4 Weitere Hinweise, Abschlussniveau der zweiten Landessprache/ Englisch	Dass das Resultat der Prüfungsnote auf das Zielniveau B1 umgerechnet werden muss, wird kritisch angesehen (vgl. Oben). Dahingegen wird begrüsst, dass dies für die Erfahrungsnote aufgrund der Sprachfortschritte während des BM-Unterrichts nicht der Fall ist (Niveau B2 erst am Schluss des BM-Unterrichts erreicht, eine Umrechnung der Erfahrungsnote würde zu einer Verzerrung der Leistungen führen).
163	10.4 Weitere Hinweise, Fremdsprachendiplome	Die Abkehr davon, dass der Bund festlegt, welche Fremdsprachendiplome anerkannt werden anstelle der Abschlussprüfung, wird in der Praxis Herausforderungen schaffen, damit weiterhin in allen Kantonen eine vergleichbare Anrechnung erfolgt (vgl. Empfehlung Nr. 11 der SBBK). Die Präzisierungen zum Zeitpunkt des Entscheids für oder gegen den Erwerb eines Fremdsprachendiploms werden begrüsst.
167	11 Schlussbestimmungen	Die Inkraftsetzung des Rahmenlehrplanes auf den 1. Januar 2026 bietet, wie auch eine Inkraftsetzung der BMV auf dieses Datum, für Kantone mit Bildungsgängen mit Start im Februar, eine grosse Herausforderung. Auch wenn vor dem Hintergrund, dass der RLP-BM keine tiefgreifenden Neuerungen beinhaltet, welche es notwendig machen würden, dass alle Lehrpläne neu erarbeitet werden müssten, die Umsetzung nicht gleich anspruchsvoll sein wird wie bei einer echten Totalrevision, ist der Inkraftsetzungszeitpunkt zwingend auf den 1. März 2026 zu verschieben.
173ff	Anhang 2 Liste überfachlicher Kompetenzen	Die Überarbeitung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
176-179	Anhang 3 Allgemeine Kriterien für die Bewertung der IDPA	Die Überarbeitung der Kriterien für die Bewertung der IDPA wird begrüsst. Da das Qualifikationsverfahren in die Hoheit des Kantons fällt wird angeregt, dass der Kanton Vorgaben zur Gewichtung der Kriterien festlegen kann.
180	Anhang 4, 1 Struktur und Ausgestaltung der Lehrpläne für anerkannte Bildungsgänge	Keine Bemerkungen.
181	Anhang 4, 2 Umsetzung der Lehrpläne für anerkannte Bildungsgänge	Keine Bemerkungen.



181	Anhang 4, 3 Kantonale Vorbereitung und Validierung der schriftlichen Abschlussprüfungen	Es handelt sich um eine für etliche Kantone weitreichende Neuerung, dass die Prüfungen kantonal identisch zu erfolgen hat. Die Konkretisierungen, wann von der Einheitlichkeit der Prüfung abgewichen werden kann, sind von entscheidender Wichtigkeit. Die Gewährleistung des Qualifikationsverfahrens in der beruflichen Grundbildung darf nicht gefährdet werden durch eine zu enge Festlegung. Die Empfehlungen betr. der konkreten Umsetzung werden begrüsst, auch wenn sie wiederum sehr operativ ausfallen.
182	Anhang 4, 4 Hinweise zum Umgang mit Anwendungen der künstlichen Intelligenz	Die Hinweise entsprechen dem aktuellen Stand der Diskussionen und werden in diesem Sinne begrüsst.
183f	Anhang 4, 5 Beispiel für die Darstellung einer Lektionen-Tabelle als Bestandteil eines BL-Konzepts	Die exemplarische Lektionen-Tabelle wird sehr begrüsst.
185-190	Anhang 5 Glossar	Keine Bemerkungen zu den Anpassungen im Glossar. Diese werden begrüsst.



#### 4) Zur Strategie für die Berufsmaturität

<b>Strategie für die Berufsmaturität</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zum Einführungstext «Strategie für die Berufsmaturität»</b>
	Keine Bemerkungen, die Strategie wird begrüsst.

<b>Nr. Grundsatz</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zu «Dafür steht die Berufsmaturität»</b>
1	Dieser Punkt erscheint wichtig, da er ermöglicht, Jugendliche mit sehr guten schulischen Leistungen am Ende der obligatorischen Schulzeit für die Berufsbildung zu gewinnen.
2	Wir begrüssen die Erinnerung, die an dieser Stelle gemacht wird, an die Bedeutung der Abschlüsse der Höheren Berufsbildung und der Hochschulen, für welche die Berufsmaturität qualifiziert. Diese Bildungswege müssen als komplementär und nicht konkurrierend betrachtet werden, um den Fachkräftebedarf der Wirtschaft bestmöglich zu decken.
3	Keine Bemerkungen.
4	Es muss darauf hingewiesen werden, dass die Berufsmaturität auf den Erwerb einer erweiterten Allgemeinbildung fokussiert ist. Der Nutzen der Ausbildung beschränkt sich demnach nicht allein auf den Hochschulzugang, was in diesem Absatz zu unserer Zufriedenheit hervorgehoben wird.
5	Wir begrüssen diesen Grundsatz. Um nebst Lehrbetrieben explizit auch Unternehmen anzusprechen, welche keine Lernende ausbilden, jedoch gelernten Berufsleuten den berufsbegleitenden BM 2-Unterricht ermöglichen, schlagen wir vor, dass der Begriff Lehrbetrieb mit "und Unternehmen" ergänzt wird.

<b>Nr. strategische Leitlinie</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zur strategischen Leitlinie für die Berufsmaturität</b>
1-7	Keine Bemerkungen, wird begrüsst.
8	Wir begrüssen diese strategische Leitlinie, da wir letzthin im Rahmen von Berufsrevisionen feststellen mussten, dass die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung des lehrbegleitenden Berufsmaturitätsunterrichts vernachlässigt wurden. Die Regelungen in der BMV zu den Pilotprojekten stehen im Widerspruch zur Förderung flexibler BM-Modelle der Leitlinie. Für die Attraktivität der BM ist eine angemessene Flexibilität unabdingbar.



9	Wir begrüßen die klare Positionierung der Berufsmaturitätsabsolventinnen und -absolventen als Hauptzielgruppe der Fachhochschulen. Die Leitlinie erscheint uns vor dem Hintergrund der zunehmenden Anzahl von gymnasialen Maturandinnen und Maturanden, welche sich für FH-Studiengänge einschreiben, opportun. Sie stellt sicher, dass den Inhaberinnen und Inhabern einer Berufsmaturität keine Nachteile gegenüber gymnasialen Maturitätsabsolvent/innen erwachsen, indem das Anforderungsniveau der Fachhochschulstudiengänge sich den schulischen Kenntnissen und Kompetenzen der letzteren angleichen.
10	Keine Bemerkungen, wird begrüsst.



10. April 2024

---

## Vernehmlassung

# zur Totalrevision der Berufsmaturitätsverordnung BMV und des Rahmenlehrplans für die Berufsmaturität RLP-BM sowie zur BM-Strategie der Verbundpartner und von Swissuniversities

Rücksendung bis **spätestens 24. Juli 2024** an [vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch](mailto:vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch)

---

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen möglichst kurz / stichwortartig.
- Kopieren Sie nicht ganze Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz, an.
- Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.
- Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (WORD und PDF) zu.
- Bitte beachten Sie die Vernehmlassungsfrist (24.7.2024).

Wie danken für Ihre Mitarbeit.



## **Stellungnahme von**

**Name / Organisation :** Berufsschule Aarau

**Adresse :** Tellstrasse 58, 5001 Aarau

**Kontaktperson :** Margret Baumann, Rektorin

**Telefon :** 062 832 36 36

**E-Mail :** [margret.baumann@bs-aarau.ch](mailto:margret.baumann@bs-aarau.ch)

**Datum :** 22. Juli 2024

### **1) Allgemeine Bemerkungen**

Wir begrüssen die Revision der BMV im Grundsatz und unterstützen die meisten Änderungen.

Die Schärfung, dass als dritte Sprache Englisch vorgesehen ist, wird ausdrücklich begrüsst. Diese Sprache ist bedeutsam für die meisten Abschlüsse aber auch für die Studierfähigkeit. Die Aufnahme von Blended Learning als reguläre Unterrichtsoption wird sehr begrüsst. Es fördert die Flexibilität und erlaubt Modelle, die für die Lernenden aber auch für die Lehrbetriebe attraktiv sind und bereitet auf die zunehmend digitalisierte Arbeitswelt vor.

Nicht begrüsst wird die Möglichkeit der provisorischen Promotion in der BM 2 Vollzeit (1- jähriger Lehrgang). Auch bei bester Beratung werden Kandidatinnen und Kandidaten, welche keine reellen Chancen zum Bestehen der Berufsmaturität haben, mit dem 2. Semester beginnen, die Durchfallquote bei den Abschlussprüfungen wird sich erhöhen und die Qualität des Unterrichts im 2. Semester kann abnehmen.



## 2) Zur Berufsmaturitätsverordnung

<b>Art.</b>	<b>Abs.</b>	<b>Bst.</b>	<b>Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag</b>	<b>Allfällige Kommentare zum erläuternden Bericht</b>
11	4		<b>Interdisziplinäres Arbeiten</b> Das IDAF wird im Rahmen von Kleinprojekten gefördert und geübt. Durch die geforderte Anzahl beteiligter Fächer (mindestens 6, pro Leistungsnachweis je 2 Fächer) werden diese nur noch oberflächlich behandelt, gewünschter Tiefgang nicht möglich. Besser: Pro Leistungsnachweis ein Schwerpunktfach und ein weiteres Fach.	
13	2		<b>Besuch des Berufsmaturitätsunterrichts und Organisation der Bildungsgänge</b> Erfolgt die Aufnahme in die BM 2 nach der BM 1 (Abbruch oder Nichtbestehen) prüfungsfrei? In jedem Falle oder nach den Bestimmungen zur prüfungsfreien Aufnahme gemäss Kanton?	<i>Die Ergänzungen im erläuternden Bericht klären die Fragen nicht.</i>
16	6		<b>Promotion</b> Zweisemestrige Vollzeitangebote: Nichterfüllung der Promotionsvoraussetzungen nach dem ersten Semester soll weiterhin zum Ausschluss vom Bildungsgang führen. Es muss verhindert werden, dass Berufsmaturanden trotz ungenügender Leistungen den Schulbesuch nicht abbrechen und zur Schlussprüfung antreten, obwohl die Aussicht auf Erfolg keinesfalls gegeben ist. So wird schlussendlich nur die Anzahl der Repetentinnen und Repetenten erhöht, was nicht zur Qualität des BM-Unterrichts und somit zur Stärkung der BM beiträgt.	
20	3, 4		<b>Abschlussprüfungen</b> Bei vielen Standorten mit gleichen Ausrichtungen im Kanton übersteigen die Arbeiten für die Koordination der Prüfungstermine und für die Prüfungserstellung und -validierung den Mehrwert der Vereinheitlichung. Es soll sich hierbei um eine Kann-Formulierung handeln.	
22	2, 3		<b>Fremdsprachendiplome</b> Aufgabe des Bundes. Falls Kompetenz bei Kantonen, dann zwingend einheitliche Regelung und Umsetzung aller Kantone analog der aktuellen Empfehlung Nr. 11.	
22	5		<b>Fremdsprachendiplome</b> Ganze oder teilweise Dispensation vom Unterricht inklusive Erfahrungsnote muss möglich sein gemäss Art. 15 BBV.	



23	8		<b>Notenberechnung Erfahrungsnote IDAF</b> Zweisemestrige Vollzeitangebote: Rundung auch auf halbe oder ganze Noten, sonst Ungleichbehandlung gegenüber Bildungsgängen der BM 1.	
32	2		<b>Gesuch Pilotprojekte</b> Dies ist nicht sinnvoll, Bildung ist ein dynamisches Feld und das SBFI sollte weiterhin mit den Kantonen Weiterentwicklungen erproben können. Die neue Regelung verhindert und verzögert proaktive Entwicklungen durch die Schulen.	
40	5		<b>Übergangsbestimmungen</b> Für bereits anerkannte Bildungsgänge der BM 1 und BM 2 kein neues Anerkennungsverfahren durchführen, es sollen nur die angepassten Dokumente gemäss BMV und RLP eingereicht werden müssen.	



### 3) Zum Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität:

Zur Information: in der Einleitung des Rahmenlehrplans sind die vorgenommenen Anpassungen kurz aufgeführt. Um die Orientierung zu erleichtern, sind alle Anpassungen und Ergänzungen gelb markiert.

<b>Seite</b>	<b>Kapitel</b>	<b>Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag</b>
34	6.3.2	"Die Kantone entscheiden selbstständig [...], ob und in welcher Ausrichtung der Berufsmaturität die zweite Landessprache auf fortgeschrittenerem Niveau unterrichtet [...] wird." Änderung: "die zweite Landessprache" ersetzen durch "eine Fremdsprache", damit die Möglichkeit auch bei Englisch besteht.

### 4) Zur Strategie für die Berufsmaturität

<b>Strategie für die Berufsmaturität</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zum Einführungstext «Strategie für die Berufsmaturität»</b>
	Keine Bemerkungen

<b>Nr. Grundsatz</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zu «Dafür steht die Berufsmaturität»</b>

<b>Nr. strategische Leitlinie</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zur strategischen Leitlinie für die Berufsmaturität</b>



10. April 2024

---

## Vernehmlassung

# zur Totalrevision der Berufsmaturitätsverordnung BMV und des Rahmenlehrplans für die Berufsmaturität RLP-BM sowie zur BM-Strategie der Verbundpartner und von Swissuniversities

Rücksendung bis spätestens 24. Juli 2024 an [vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch](mailto:vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch)

---

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen möglichst kurz / stichwortartig.
- Kopieren Sie nicht ganze Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz, an.
- Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.
- Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (WORD und PDF) zu.
- Bitte beachten Sie die Vernehmlassungsfrist (24.7.2024).

Wie danken für Ihre Mitarbeit.



## **Stellungnahme von**

**Name / Organisation : Berufsschule Bülach**

**Adresse : Schwerzgruebstrasse 28, 8180 Bülach**

**Kontaktperson : Heidi Schümperlin**

**Telefon :**

**E-Mail : heidy.schuemperlin.koch@edu.zh.ch**

**Datum : 25. Juli 2024**

### **1) Allgemeine Bemerkungen**

- Die neuen Rundungsregeln widerspiegeln eher die Leistungen.



## 2) Zur Berufsmaturitätsverordnung

<b>Art.</b>	<b>Abs.</b>	<b>Bst.</b>	<b>Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag</b>	<b>Allfällige Kommentare zum erläuternden Bericht</b>
23	2+3		Durch die Rundung der Erfahrungsnote auf eine Dezimalstelle werden die Rundungsdifferenzen ein wenig minimiert. Es wäre aus unserer Sicht sogar sinnvoll, die Fächernoten auf eine Dezimalstelle zu runden (obwohl dies dem Grundsatz widerspricht, dass nicht genauer gerundet werden soll, als die Einzelnoten)	
			.	



### 3) Zum Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität:

Zur Information: in der Einleitung des Rahmenlehrplans sind die vorgenommenen Anpassungen kurz aufgeführt. Um die Orientierung zu erleichtern, sind alle Anpassungen und Ergänzungen gelb markiert.

<b>Seite</b>	<b>Kapitel</b>	<b>Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag</b>
13	5	Die Kürzung der Stundendotationen in Mathematik ist bezüglich Zielsetzung Studierfähigkeit nicht angebracht. Bereits heute ist die Mathematik in vielen nachfolgenden Studiengängen ein Grund für viele Studienabbrüche. Wird die Stundendotation gekürzt, muss zwingend eine entsprechende Kürzung des Stoffumfangs angestrebt werden. Aktuell wird dies bei Weitem nicht erreicht.
50	Hilfsmittel	Es fehlen genauere Angaben, mit welchen Hilfsmitteln gearbeitet werden soll und welche fachlichen Kompetenzen bei der Verwendung gefordert werden.
50	2.2	Elementare Exponential- und Logarithmusgleichungen ohne Potenzgleichungen sind für das Verständnis nicht zielführend. Deshalb führt eine Streichung der Potenzgleichungen zu keiner Lektionseinsparung.
51	3.4	Die Quadratwurzelfunktion als eigenen Funktionstypus berechnen, interpretieren und grafisch darstellen. Umkehrfunktion der quadratischen Funktion streichen. (Definitionsbereich, Wertebereich, etc. zu kompliziert)
51	3.5	Die Logarithmusfunktion auf die Basis 10 zu reduzieren, bringt keine grosse Lektionseinsparung. Eventuell vollständig auf Logarithmusfunktionen verzichten (aufgrund von Lektionenkürzungen).
52	5.2	Rentenrechnung / Tilgung (Annuität) und äquivalenter Zinssatz streichen (aufgrund von Lektionenkürzungen)



#### 4) Zur Strategie für die Berufsmaturität

<b>Strategie für die Berufsmaturität</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zum Einführungstext «Strategie für die Berufsmaturität»</b>

<b>Nr. Grundsatz</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zu «Dafür steht die Berufsmaturität»</b>

<b>Nr. strategische Leitlinie</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zur strategischen Leitlinie für die Berufsmaturität</b>






10. April 2024

---

## Vernehmlassung

# zur Totalrevision der Berufsmaturitätsverordnung BMV und des Rahmenlehrplans für die Berufsmaturität RLP-BM sowie zur BM-Strategie der Verbundpartner und von Swissuniversities

Rücksendung bis **spätestens 24. Juli 2024** an [vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch](mailto:vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch)

---

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen möglichst kurz / stichwortartig.
- Kopieren Sie nicht ganze Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz, an.
- Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.
- Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (WORD und PDF) zu.
- Bitte beachten Sie die Vernehmlassungsfrist (24.7.2024).

Wie danken für Ihre Mitarbeit.



## **Stellungnahme von**

**Name / Organisation : Bildungszentrum für Technik Frauenfeld**

**Adresse : Kurzenerchungerstrasse 8, 8500 Frauenfeld**

**Kontaktperson : Manfred Hollenstein, Prorektor**

**Telefon : 058 345 65 04**

**E-Mail : manfred.hollenstein@bztf.ch**

**Datum : 2. Juli 2024**

### **1) Allgemeine Bemerkungen**

- korrekte Bezeichnung: Technik, Architektur und Life Sciences oder Technik, Architektur, Life Sciences?
- Fremdsprachen-Diplome: eine einheitliche Zulassung der Diplome wäre weiterhin begrüssenswert. Zudem wäre ein Zielniveau auf B2 im Englisch auch bei TALS und NLL sinnvoll, denn in sehr vielen anschliessenden Studiengängen wird das Studium von englischer Literatur erwartet.
- Wie kann die maximale Besuchszahl des BM2-Bildungsganges überprüft werde, wenn ein Kandidat die Schule oder sogar den Kanton wechselt?



## 2) Zur Berufsmaturitätsverordnung

<b>Art.</b>	<b>Abs.</b>	<b>Bst.</b>	<b>Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag</b>	<b>Allfällige Kommentare zum erläuternden Bericht</b>
11	5		<i>Hier muss die Formulierung heissen: «Im letzten Jahr des Berufsmaturitätsunterrichts verfassen oder gestalten die Lernenden eine interdisziplinäre Projektarbeit.»</i>	<i>Bei den BM1 Lernenden gibt es verschiedenen Berufe, die im letzten Semester eine umfangreiche Arbeit im Betrieb erstellen müssen, z.B. IPA bei den Informatikern. Die IPA und die IDPA führen bei motivierten Lernenden dazu, dass für gute Arbeiten auch die Freizeit investiert wird. Dies führt zwangsläufig zu Kompromissen bei der einen oder anderen Arbeit.</i>
13				<i>Gemäss Artikel 16 Absatz 7 ist es möglich, ein Unterrichtsjahr zu wiederholen. Kann beim Abbruch der BM1 im letzten Jahr das letzte Jahr wiederholt werden, auch wenn das Wiederholungsjahr nach Abschluss des EFZ stattfinden?</i>
13	2		<i>Ergänzung: Zur Aufnahme in die BM2 muss ein normales Aufnahmeverfahren durchlaufen werden.</i>	<i>Andernfalls müssten Lernende aufgenommen werden, die bereits in der BM1 mit einer Nicht-Promotion bewiesen haben, dass sie den Ansprüchen der BM nicht entsprechen.</i>
16	6		<i>Mit der Änderung des bisherigen Absatz 5 sind wir überhaupt nicht einverstanden. Der neue Absatz 6 muss dem bisherigen Absatz 5 entsprechen.</i>	<i>Dass nun BM2 Vollzeit Lernende ebenfalls provisorisch werden können, führt dazu, dass sie nicht mehr ausgeschlossen werden können. Damit müssen auch Lernende bis zur BMP unterrichtet werden, bei denen man sieht, dass sie keine Chance haben, diese zu bestehen.</i>
20	4		<i>Diesen Absatz lehnen wir ab. Dass die Prüfungen identisch sein müssen, hat zur Folge, dass sie gleichzeitig stattfinden haben. Dies führt zu deutlich grösserem organisatorischem Aufwand, weil die Schulen den Prüfungszeitpunkt dann nicht mehr aufgrund ihrer unterschiedlichen Gegebenheiten (z.B. Pfingstferien) festlegen können.</i>	
23			<i>Die Anpassungen der Notenberechnungen begrüssen wir sehr. Zudem hilft die Erweiterung der IDPA Präsentation mit einer vertiefenden Diskussion den Einfluss von KI-unterstützter Erarbeitung zu mindern.</i>	



### 3) Zum Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität:

Zur Information: in der Einleitung des Rahmenlehrplans sind die vorgenommenen Anpassungen kurz aufgeführt. Um die Orientierung zu erleichtern, sind alle Anpassungen und Ergänzungen gelb markiert.

Seite	Kapitel	Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag
34		Korrektur: Die Kantone entscheiden selbstständig unter Berücksichtigung der kantonalen Gegebenheiten in Bezug auf die Umsetzung der sprachregionalen Lehrpläne der Sekundarstufe I, ob und in welcher Ausrichtung der Berufsmaturität <del>die zweite Landes-</del> <b>sprache das Fach Englisch</b> auf fortgeschrittenerem Niveau unterrichtet und die Abschlussprüfung auf Niveau B2 des GER durchgeführt wird.

### 4) Zur Strategie für die Berufsmaturität

Strategie für die Berufsmaturität	Bemerkung / Empfehlung zum Einführungstext «Strategie für die Berufsmaturität»

Nr. Grundsatz	Bemerkung / Empfehlung zu «Dafür steht die Berufsmaturität»

Nr. strategische Leitlinie	Bemerkung / Empfehlung zur strategischen Leitlinie für die Berufsmaturität



10 avril 2024

---

## Procédure de consultation

# sur la révision totale de l'ordonnance sur la maturité professionnelle (OMPr) et sur le plan d'études cadre (PEC MP) ainsi que sur la Stratégie pour la maturité professionnelle des partenaires de la formation professionnelle et de swissuniversities

A retourner **jusqu'au 24 juillet 2024** au plus tard à [vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch](mailto:vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch)

---

Veillez utiliser ce formulaire-réponse pour nous transmettre votre prise de position. Vous nous faciliterez l'évaluation des prises de position en respectant les points suivants :

- Veuillez rédiger vos commentaires de manière si possible concise / sous forme de mots-clés.
- Ne copiez pas de passages entiers des documents, mais indiquez simplement le numéro de l'article et du paragraphe pour l'ordonnance, ou la page, le chapitre, la section ou la phrase concernée pour le plan d'études cadre
- Vous pouvez agrandir les tableaux ci-dessous en fonction du nombre et de la longueur de vos avis.
- Envoyez-nous votre prise de position sous forme électronique (WORD et PDF).
- Prenez connaissance du délai de la procédure de consultation (24.07.2024)

Nous vous remercions de votre coopération.



## **Prise de position de:**

**Nom / organisation : Centre Patronal**

**Adresse, lieu : Route du Lac 2, 1094 Paudex**

**Personne de contact: Baptiste Müller**

**Téléphone : 058 796 33 41**

**Courriel : [bmuller@centrepatronal.ch](mailto:bmuller@centrepatronal.ch)**

**Date : 08.07.2024**

### **1) Remarques générales**

De manière générale, le Centre Patronal salue cette révision de l'ordonnance. Celle-ci permet de faire évoluer la maturité professionnelle aux enjeux actuels de la société et du monde du travail, par exemple s'agissant de l'anglais ou du blended learning. Certains éléments méritent toutefois d'être affinés, tels que les dispositions sur les projets pilotes, encore trop rigides ou l'implication inadéquate des hautes écoles dans les examens finaux. La diminution du nombre de périodes de mathématiques est également préoccupante.

Par ailleurs, il faut relever que la maturité professionnelle s'adresse à des personnes présentant des aptitudes scolaires plutôt qu'à des « talents », ce terme étant vaste et couvrant des domaines éloignés aux compétences requises pour achever une maturité professionnelle.

Enfin, la maturité professionnelle ne peut et ne doit pas être présentée sur un pied d'égalité avec les formations professionnelles supérieures. Ce n'est que complétée par un diplôme HES qu'elle peut être considérée comme équivalente.



## 2) sur l'Ordonnance sur la maturité professionnelle (OMPr)

<b>art.</b>	<b>al.</b>	<b>let.</b>	<b>Commentaires / remarques / éventuelle proposition de modification</b>	<b>Éventuels commentaires sur le rapport explicatif</b>
3	1	g	Le remplacement d'une troisième langue indéfinie par l'anglais est à saluer, il s'agit d'une langue importante pour la suite du parcours.	
5	3	c et d	La nouvelle formulation permet la prise en compte du blended learning comme option d'enseignement, ce qui est à saluer dans le contexte de l'évolution de la formation et de la société.	
8	1		Le remplacement d'une troisième langue indéfinie par l'anglais est à saluer, il s'agit d'une langue importante pour la suite du parcours.	
12	2		Il est approprié de fixer les objectifs en fonction des domaines des hautes écoles spécialisées, qui sont la finalité de la formation, plutôt que de fixer des objectifs liés à la formation professionnelle initiale qui en est l'accès.	
13	2		<p>La possibilité de réaliser la maturité post-apprentissage malgré un échec en maturité intégrée est à saluer. Cela encourage la poursuite d'une maturité intégrée et la rend plus attractive.</p> <p>En revanche, la dernière phrase « La filière de formation doit être suivie dans son intégralité » n'est pas acceptable. Les efforts de formation déjà fournis doivent être pris en compte. Les parties de la MP1 réussies devraient donc être prises en compte de manière appropriées dans la MP2.</p>	
20	5		<p>La participation des hautes écoles spécialisées dans le domaine opérationnel de la préparation et de la réalisation des examens finaux dépasse leurs compétences, contrairement à ce qui se passe pour le développement du plan d'études cadre. Les universités ne connaissent pas une telle implication pour la maturité gymnasiale. De même, les acteurs du degré secondaire II ne sont pas impliqués dans les évaluations de l'école obligatoire. Si certains cantons et/ou écoles professionnelles souhaitent y être associés, ils peuvent toujours le faire. En tant qu'exigence minimale, cette réglementation va cependant trop loin.</p> <p>L'alinéa 5 doit être supprimé.</p>	
21	2		Davantage de flexibilité pour les examens, de manière exceptionnelle, ne serait pas de trop pour certains cas de figure (adultes, sportifs d'élite par ex.)	
31			La position du Canton de Vaud est expressément soutenue :	



			<p>L'option de projets pilotes qui peuvent être autorisés par décision du SEFRI devrait apparemment être supprimée. Cela n'est pas judicieux. La formation est un domaine dynamique en constante évolution. L'office compétent (le SEFRI) devrait impérativement pouvoir continuer à effectuer et à tester des développements en collaboration avec les cantons, qui assurent finalement la supervision des offres. L'introduction d'une restriction, qui ne permettrait les projets pilotes que par voie d'ordonnance et uniquement dans des domaines limités, est rejetée. Les dispositions de l'OMPr relatives aux projets pilotes sont en contradiction avec la promotion de modèles de MP flexibles selon la ligne directrice 8 de la stratégie pour la maturité professionnelle. Une flexibilité adéquate est indispensable à l'attractivité de la MP.</p>	
32			<p>La position du Canton de Vaud est expressément soutenue :</p> <p>Le fait que les projets pilotes ne seraient désormais possibles que si au moins deux cantons en font la demande conjointement est expressément rejeté. Il est difficile de concevoir pourquoi le développement de la maturité professionnelle est entravé de la sorte. Le fait qu'il soit désormais nécessaire de mener un essai dans au moins deux écoles et ce, dans deux cantons, empêche et retarde les développements proactifs par les écoles. Si cette disposition devait rester en l'état, les cantons attendent qu'elle soit interprétée de la manière la plus souple possible.</p>	
33			<p>La position du Canton de Vaud est expressément soutenue :</p> <p>Les projets pilotes dans ce domaine n'ont aucune conséquence financière pour la Confédération. Il est rare qu'un soutien à un projet soit accordé sur demande. Il est difficile de concevoir pourquoi la Confédération est tenue d'édicter une ordonnance pour de tels développements, dans de telles circonstances. La détermination d'une durée fixe de la limite de temps est rejetée.</p>	
37			<p>Afin que la MP reste attractive pour les branches, l'implication des OrTra dans le pilotage stratégique et le développement de la MP après la dissolution de la Commission fédérale de la maturité professionnelle est centrale et devrait donc être explicitement reprise et précisée. La mention explicite des partenaires de la formation professionnelle et des experts serait également cohérente par rapport à l'ordonnance sur la formation professionnelle initiale.</p> <p>La proposition formulée par l'Union Patronale Suisse est expressément soutenue.</p>	



### **3) sur le Plan d'études cadre pour la maturité professionnelle (PEC MP)**

*Information: l'introduction du plan d'études cadre mentionne brièvement les adaptations effectuées. Pour faciliter l'orientation, toutes les adaptations et tous les ajouts sont surlignés en jaune.*

<b>Page</b>	<b>Chapitre</b>	<b>Commentaires / remarques / éventuelle proposition de modification</b>
18	5	La réduction de la dotation horaire pour les mathématiques est préoccupante alors qu'il s'agit d'une discipline importante pour la poursuite des études en HES. De plus, les mathématiques sont souvent absentes des plans de formation de la formation professionnelle initiale, rendant encore plus difficile leur reprise après une « pause » de plusieurs années entre la scolarité obligatoire et la maturité professionnelle, pour les étudiants en maturité post-CFC.

### **4) sur la Stratégie pour la maturité professionnelle**

<b>Stratégie pour la maturité professionnelle</b>	<b>Commentaires / recommandations concernant le texte introductif «Stratégie pour la maturité professionnelle»</b>

<b>Nr. Raison d'être</b>	<b>Commentaires / recommandations concernant le texte «Raison d'être de la maturité professionnelle»</b>
2	Bien que la maturité professionnelle intervienne après le CFC, la formulation actuelle la rend équivalent aux diplômes de la formation professionnelle supérieures, ce qui n'est pas adéquat. La MP elle-même ne produit pas encore de spécialistes hautement qualifiés. C'est la prestation du degré tertiaire, dont font partie d'une part la formation professionnelle supérieure et d'autre part les hautes écoles.



	La formulation pourrait être modifiée ainsi : <b>Suivie d'un diplôme HES</b> , elle représente ainsi, à côté des diplômes de la formation professionnelle supérieure, une voie importante pour répondre à la forte demande de personnel qualifié sur le marché du travail.
4	Compte tenu de la stratégie, la Maturité professionnelle devrait donner accès aux Hautes Ecoles Pédagogiques sans examen d'entrée.
4	« Personnes talentueuses » ne semble pas être la bonne formulation dans la mesure où ce sont davantage les performances scolaires qui sont importantes pour assurer la capacité à suivre une formation supérieure de type HES. Le terme utilisé dans le principe 5 « présentant de solides aptitudes scolaires » est plus correct.

<b>Nr. des lignes directrices</b>	<b>Commentaires / recommandations concernant le texte «Lignes directrices pour la maturité professionnelle»</b>
1	Idem, les jeunes <b>performants sur le plan scolaire</b> .
3	Il faut relever que les contraintes prévues dans l'ordonnance s'agissant des projets pilotes entrent en contradiction avec l'objectif d'attractivité poursuivi par cette ligne directrice.



10. April 2024

---

## Vernehmlassung

# zur Totalrevision der Berufsmaturitätsverordnung BMV und des Rahmenlehrplans für die Berufsmaturität RLP-BM sowie zur BM-Strategie der Verbundpartner und von Swissuniversities

Rücksendung bis **spätestens 24. Juli 2024** an [vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch](mailto:vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch)

---

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen möglichst kurz / stichwortartig.
- Kopieren Sie nicht ganze Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz, an.
- Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.
- Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (WORD und PDF) zu.
- Bitte beachten Sie die Vernehmlassungsfrist (24.7.2024).

Wie danken für Ihre Mitarbeit.



## Stellungnahme von

Name / Organisation : economiesuisse

Adresse : Hegibachstrasse 47, 8032 Zürich

Kontaktperson : Rudolf Minsch, Stv. Vorsitzender der Geschäftsleitung / Chefökonom

Telefon : 044 421 35 09

E-Mail : [rudolf.minsch@economicsuisse.ch](mailto:rudolf.minsch@economicsuisse.ch)

Datum : 15.07.2024

### 1) Allgemeine Bemerkungen

economicsuisse hat sich vorgängig mit dem Schweizerischen Arbeitgeberverband (SAV) koordiniert und unterstützt dessen Position bei der vorliegenden Vernehmlassung. Diese Stellungnahme wiederholt im Folgenden die Position des SAV.

Der SAV begrüsst die Anstrengungen zur Optimierung der Berufsmaturitätsverordnung (BMV) sowie des Rahmenlehrplans für die Berufsmaturität (RLP-BM). Es wird positiv bewertet, dass diese Anpassungen darauf abzielen, die Verständlichkeit zu verbessern und Regelungen auf Basis bisheriger Erfahrungen sinnvoll anzupassen. Insbesondere die Überprüfung und Justierung im Hinblick auf die Studierfähigkeit, einschliesslich des Grundlagenbereichs und der überfachlichen Kompetenzen, wird unterstützt. Der erläuternde Bericht ist zwar nicht Gegenstand der Vernehmlassung und doch als integraler Bestandteil der erstellten Unterlagen für die Akteure im Bildungssystem wegweisend. Umso wichtiger ist es, dass die Einbettung der Berufsmaturität (BM) parallel zu den Bildungswegen der höheren Berufsbildung (HBB) korrekt wiedergegeben und betont wird. Es entsteht sowohl im erläuternden Bericht als auch in der Strategie immer wieder der Eindruck, dass der einzige Weg, leistungsstarke Jugendliche zu fördern, über die BM und die Fachhochschule führe. Dies wird explizit auch seitens der Betriebe kritisiert und sollte daher zwingend korrigiert werden. Folgende Ausführungen im erläuternden Bericht sollten bildungssystematisch präzisiert und / oder korrigiert werden:

- Kap. 1 Ausgangslage / Seite 3, 1. Absatz: «Auch aus Sicht der Chancengerechtigkeit ist die Berufsmaturität wichtig, indem sie sozio-ökonomischbenachteiligten Personen den Zugang zur Tertiärstufe ermöglicht.» **Der Zugang zur Tertiärstufe wird dank eines EFZ-Abschlusses bereits ermöglicht und für die Bildungsgänge der höheren Berufsbildung (ebenfalls Tertiärstufe) ist keine Berufsmaturität notwendig.** Der SAV fordert den **Satz daher komplett zu streichen** oder wie folgt zu präzisieren: **Für die Chancengleichheit für sozio-**



ökonomisch benachteiligte Personen bietet die höhere Berufsbildung auch ohne Berufsmaturität eine Vielzahl an Möglichkeiten für einen Tertiärabschluss. Mit dem Erwerb der Berufsmaturität wird zudem der Zugang zu einem Hochschulabschluss (Fachhochschule) ermöglicht.

- Kap. 1 Ausgangslage / Seite 3, 2. Absatz: «Sie haben eine berufliche Grundbildung abgeschlossen und verfügen zudem über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis.» Mit dem Abschluss der beruflichen Grundbildung verfügen die Absolventen über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis, das ist kein Zusatz. Vorschlag: Sie haben eine berufliche Grundbildung mit einem eidg. Fähigkeitszeugnis abgeschlossen. Als Berufsleute [...].
- Kap. 1 Ausgangslage / Seite 6, letzter Absatz: Der Bedarf an Fachkräften mit Tertiärabschlüssen wird nicht ausschliesslich durch die BM gefördert und gedeckt, sondern bewusst auch durch Absolventinnen und Absolventen der höheren Berufsbildung. Mit der BM selbst haben sie zudem noch keinen Tertiärabschluss. Wünschenswert wäre, dass solche Aussagen entsprechend eingebettet in die gesamte Bildungssystematik geschehen: **Nebst den Abschlüssen der höheren Berufsbildung unterstützt die BM mit anschliessendem FH-Abschluss die Deckung des Bedarfs an Fachkräften mit Tertiärabschlüssen und liefert der Wirtschaft, nebst den Absolventen der Universitäten, qualifizierte Hochschulabsolventen.**

Generell scheint dem SAV wichtig, dass einerseits die branchenspezifischen Bedürfnisse des Arbeitsmarkts (aber auch die schulische Leistungsfähigkeit sowie die persönliche Entwicklung der Lernenden) berücksichtigt werden und andererseits auch in der Strategie die Weiterentwicklung der BM nicht ausschliesslich über die BM1 vorgesehen wird, sondern bewusst auch die BM2 strategisch mitgedacht wird. Gerade der Trend Richtung Teilzeitarbeit und die steigenden politischen und inhaltlichen Anforderungen an die Berufsbildung können durchaus dazu führen, dass sich Lernende bewusst für eine BM2 entscheiden und daher die Verschiebung von BM1 zu BM2 nicht ausschliesslich mit fehlenden Lehrstellenangeboten mit BM1 erklärt werden kann. Dies gilt es, auch in den Kommunikationen zu neusten Zahlen etc. zu berücksichtigen. Die Förderung der BM ist für gewisse Branchen absolut entscheidend und dort wird es auch mit Nachdruck gemacht. In anderen Branchen ist die Bedeutung der BM aber gering, da diese auch historisch bewusst auf die Berufsbildung gesetzt haben. In diesen Branchen mit der Brechstange nach zusätzlichen BM1-Absolventen zu verlangen, wird weder dem Bedarf der Wirtschaft noch der Bildungssystematik gerecht, da gerade in diesen Branchen oft hervorragende Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten in der höheren Berufsbildung zur Verfügung stehen.



## 2) Zur Berufsmaturitätsverordnung

Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag	Allfällige Kommentare zum erläuternden Bericht
				<b>Ausgangslage erläuternder Bericht: siehe Ausführungen in den Allgemeinen Bemerkungen.</b>
5	3	c und d	Die begrifflichen Präzisierungen beim Bildungsumfang (z.B. anstatt "schulische Präsenzzeit" wird "Schulunterricht" geschrieben) und damit die Berücksichtigung von Blended Learning als reguläre Unterrichtsoption wird sehr begrüsst. Es fördert die Flexibilität und erlaubt Modelle, die für die Lernenden aber auch für die Lehrbetriebe attraktiv sind und bereitet auf die zunehmend digitalisierte Arbeitswelt sowie das Studium an der Fachhochschule vor.	
13	2		<p>Die OdA sehen in Abs. 2 einen groben Widerspruch zu den aktuellen Bestrebungen, bereits erbrachte Bildungsleistungen anrechenbar zu machen. Vollständig abgeschlossene und erfolgreich absolvierte Leistungen aus der BM1 (z.B. bestandene Teilprüfungen) sollten demnach der BM2 angerechnet werden können. Dabei geht es nicht um den Erwerb der BM auf Raten, sondern darum, sicherzustellen, dass die Bildungswege für das Individuum und letztlich auch für die Wirtschaft effizient bleiben.</p> <p><b>Änderungsvorschlag:</b> Wird die Berufsmaturität während der beruflichen Grundbildung nicht bestanden oder nicht abgeschlossen, ist der Besuch des Berufsmaturitätsunterrichts nach Abschluss der beruflichen Grundbildung zulässig. <del>Es muss der ganze Bildungsgang absolviert werden.</del> <b>Erfolgreich absolvierte Leistungen aus der BM1 werden an die BM2 angemessen angerechnet und müssen nicht mehr absolviert werden.</b></p>	
14	2		<p>Für den SAV und seine Mitglieder ist es wichtiger und zielführender, wenn sich die Kantone bei den Zulassungsverfahren interkantonal koordinieren und eine Weiterentwicklung der Verfahren aufgrund von Evidenzen anstreben. Auch stimmt der Absatz auch nicht mit der Realität überein: Im Kanton Zürich wurden die Aufnahmeprüfungen für die BM abgeschafft, während es nach wie vor Aufnahmeprüfungen für die Gymnasien gibt.</p> <p><b>Änderungsvorschlag:</b> 2 Über weitere Voraussetzungen und die Verfahren der Zulassung zum Berufsma-</p>	Im erläuternden Bericht bräuchte es einen Zusatz, dass der Verfahrensentscheid interkantonal koordiniert werden soll und die Weiterentwicklung der Verfahren aufgrund von Evidenzen angestrebt werden sollte.



			teritätsunterricht entscheiden die Kantone. <del><b>Sie orientieren sich dabei an den Voraussetzungen und den Verfahren zum Übertritt in die übrigen schulischen Angebote der Sekundarstufe II.</b></del>	
16	6		Eine OdA merkt an, dass mit der neuen Promotionsregel und damit der Möglichkeit der provisorischen Promotion in der BM 2 Vollzeit (1-jähriger Lehrgang) die Durchfallquote der BM2 markant steigen könnte. Die OdA empfehlen, die Entwicklung der Durchfallquote auf übergeordneter Ebene zu beobachten.	
20	5		Die Beteiligung der Fachhochschulen im operativen Bereich der Vorbereitung und Durchführung der Abschlussprüfungen geht, anders als bei der Weiterentwicklung des Rahmenlehrplans, über deren Zuständigkeit hinaus. Die Universitäten kennen keinen solchen Einbezug bei der gymnasialen Matura. Ebenso wenig kommt den Akteuren der Sekundarstufe II eine Beteiligung an den Evaluationen in der obligatorischen Schule zu. Falls einzelne Kantone und / oder Berufsfachschulen den Einbezug wünschen, können sie dies immer noch tun. Als Minimalforderung geht diese Regelung aber zu weit.  <b>Änderungsvorschlag:</b> Art. 20, Abs. 5 streichen. <del><b>"Die Fachhochschulen werden an der Vorbereitung und Durchführung der Abschlussprüfungen angemessen beteiligt."</b></del>	
22	2		Der SAV unterstützt die vorliegende Anpassung, dass die Kantone neu gemäss ihrer Zuständigkeit entscheiden, welche Sprachdiplomprüfungen zum Ersatz der Abschlussprüfung führen. Der SAV fordert die Kantone auf, sich auf eine gemeinsame, nachvollziehbare und für die Lernenden transparente Praxis zu einigen.	
32	2		Pilotprojekte: <b>Die Verordnung sollte grundsätzlich ermöglichen und nicht unnötig stark regulativ eingreifen.</b> Der SAV empfindet die vorliegende restriktivere Auslegung eines Pilots als innovationshemmend und nicht zielführend. In der Vergangenheit sind dank des Spielraums für Pilotprojekte hochinteressante, erfolgreiche und für die Attraktivität der Berufsmaturität wichtige, neue Ansätze entwickelt worden. Selbst wenn eine Ausnahme schliesslich nur einer Region und einer Schule dient, so sollte dies gemäss Verordnung möglich sein. Ob ein bestimmter Pilot schliesslich zu einer Ausnahmeregelung führt, wird durch den vorgegebenen Prozess bestimmt. Die Verordnung stellt den Rahmen für ein KÖNNEN und nicht für ein MÜSSEN, sprich, dem SBFJ ist dann immer noch freigestellt, bei Eingaben von Pilotprojekten Empfehlungen abzugeben, weitere Kantone und Schulen für den	



			<p>Pilot zu gewinnen.</p> <p><b>Änderungsvorschlag:</b> 2 Es muss von mindestens <b>einem Kanton</b> eingereicht werden, der das Pilotprojekt <b>je</b> an mindestens einer Schule durchführen <b>wird</b>.</p>	
33	6		<p>Der Einbezug der Verbundpartner im Vorfeld der Erstellung von Verordnungen zu Pilotprojekten wird seitens des SAV begrüsst. Jedoch muss zumindest im erläuternden Bericht präzisiert werden, wie der Einbezug vorgesehen ist (Rolle TBBK?).</p>	<p>Im erläuternden Bericht fehlen präzisierende Ausführungen dazu, wie die Konsultation der Verbundpartner aussehen wird.</p>
37		c	<p>Damit die BM auch für die Branchen attraktiv bleibt, ist der Einbezug der OdA bei der strategischen Steuerung und Weiterentwicklung der BM nach der Auflösung der Eidgenössischen Berufsmaturitäts-Kommission zentral und müsste daher explizit aufgenommen und präzisiert werden. Die explizite Erwähnung der Verbundpartner und Experten wäre auch gegenüber der ABU-Verordnung konsistent.</p> <p><b>Änderungsvorschlag:</b> Es zieht für die strategische Steuerung und die Weiterentwicklung der eidgenössischen Berufsmaturität Expertinnen und Experten sowie die Verbundpartner bei. Eine Minderheit (HotellerieSuisse) lehnt die Auflösung der EBMK gänzlich ab und fordert die Wiederaufnahme des aktuellen Verordnungstextes.</p>	<p><i>Der Einbezug der Verbundpartner wird im erläuternden Bericht zwar erwähnt (als Expertinnen und Experten), jedoch sollte dies explizit in der Verordnung aufgeführt werden, da Experten im Kreis der BM insb. Vertretende von swissuniversities (Zulassungsbedingungen FH) sowie Vertretungen der PHs bedeuten könnten und die Verwendung des erläuternden Berichts unklar ist.</i></p>



### 3) Zum Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität:

Zur Information: in der Einleitung des Rahmenlehrplans sind die vorgenommenen Anpassungen kurz aufgeführt. Um die Orientierung zu erleichtern, sind alle Anpassungen und Ergänzungen gelb markiert.

Seite	Kapitel	Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag
Generell		Der SAV stützt die Eingaben von BIKAS zum Rahmenlehrplan. In der Diskussion mit den OdA kam zudem die Frage auf, inwiefern das wissenschaftliche Arbeiten effektiv in der vorgesehenen Tiefe bei der BM richtig verortet ist. Die OdA sehen die Entwicklung dieser Fertigkeiten klar bei den Fachhochschulen.
156	9.3.4	Eckwerte für die Umsetzung von Blended Learning Angeboten Die Digitalisierung verändert unter anderem die Art und Weise, wie gelehrt und gelernt wird. In dieser sich rasch wandelnden Umgebung ist es nicht zielführend, zu stark einzuschränken, zumal die Revision für die Zukunft (2030) erarbeitet wurde und die BM-Absolventen anschliessend in der Fachhochschule gerade mit digitalen Lernangeboten (Blended Learning) konfrontiert werden. Keiner der anbietenden Akteure hat ein Interesse daran, dass die Jugendlichen und Erwachsenen, die eine BM anstreben, diese nicht erfolgreich absolvieren. Der Bildungsgang muss zudem auch für Berufstätige attraktiv gestaltbar und umsetzbar sein. Der SAV erachtet daher die restriktiven und regulierenden Eckwerte (z.B. die 40% Präsenzzeit) als zu starr und unnötig und <b>fordert eine offenere Formulierung.</b>

### 4) Zur Strategie für die Berufsmaturität

Strategie für die Berufsmaturität	Bemerkung / Empfehlung zum Einführungstext «Strategie für die Berufsmaturität»
	Generell ist die Einbettung der BM ins Berufsbildungssystem an einigen Stellen nicht präzise genug. Der SAV fordert entsprechende Anpassungen und Ergänzungen.  Die Berufsmaturität fördert die Durchlässigkeit innerhalb des Bildungssystems und ist ein mögliches Sprungbrett für die Karriere. Zugleich steigert sie die Attraktivität der Unternehmen für schulisch leistungsstarke Lernende und <del>künftige Fach- und Führungskräfte</del> . Damit die Berufsmaturität auch <del>weiterhin ein gefragtes Bildungsangebot</del> in ihrer Funktion gestärkt und branchenspezifisch gefördert wird, ist die vorliegende Strategie im Rahmen des Projekts «Berufsmaturität 2030» erarbeitet worden.



	<p>Erläuterung: Die BM selbst bringt noch keine hochqualifizierten Fachkräfte hervor und ist daher in sich auch noch kein Sprungbrett für die Karriere. Sie ermöglicht in erster Linie den direkten Zugang zur FH. Die Qualifizierung von Fach- und Führungskräften ist die Leistung der Tertiärstufe, zu der einerseits die Höhere Berufsbildung (welche auch ohne BM möglich ist und auch gezielt gefördert wird) und andererseits die Hochschulen gehören. Handwerklich/ fachlich starke Jugendlichen werden beispielsweise auch durch die Berufsmeisterschaften oder Austauschprogramme gefördert. Solche Massnahmen können und sollen die Attraktivität eines Ausbildungsbetriebes für fachlich leistungsstarke Jugendliche genauso stärken.</p> <p>Es ist nicht die Aufgabe der Verbundpartner, ein Bildungsangebot zu fördern, sondern die Durchlässigkeit des Systems. Ob es für die Branchen und Lernenden schlussendlich nachgefragt wird, soll und kann vom Bedürfnis des Arbeitsmarktes und den Lernenden sowie den Berufsleuten gesteuert werden.</p>
--	--

<b>Nr. Grundsatz</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zu «Dafür steht die Berufsmaturität»</b>
2	<p>Die Berufsmaturität wird mit den Abschlüssen der Höheren Berufsbildung auf eine Stufe gestellt, was nicht korrekt ist. Die BM selbst bringt noch keine hochqualifizierten Fachkräfte hervor. Dies ist die Leistung der Tertiärstufe, zu der einerseits die Höhere Berufsbildung und andererseits die Hochschulen gehören.</p> <p>Wie bereits beim erläuternden Bericht fordert der SAV auch hier eine Anpassung des Wortlauts: «Sie leistet damit nebst den Abschlüssen der höheren Berufsbildung einen wichtigen Beitrag zur Deckung des Bedarfs an hochqualifizierten Fachkräften auf dem Arbeitsmarkt.» Abändern in: <b>Nebst den Abschlüssen der höheren Berufsbildung unterstützt die BM mit anschliessendem FH-Abschluss die Deckung des Bedarfs an Fachkräften mit Tertiärabschlüssen und liefert der Wirtschaft, nebst den Absolventen der Universitäten, qualifizierte Hochschulabsolventen.</b></p>
4	<p>Leistungsstärke gibt es auch in anderen, z.B. handwerklichen Bereichen (siehe Ausführungen beim Einführungstext). Es erscheint daher sinnvoll, von «schulisch leistungsstarken Lernenden der beruflichen Grundbildung» zu sprechen (vgl. bereits so umgesetzt in Grundsatz 5).</p>

<b>Nr. strategische Leitlinie</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zur strategischen Leitlinie für die Berufsmaturität</b>
1	<p>Wie oben angemerkt, Titel ergänzen mit: <b>Schulisch</b> leistungsstarke Jugendliche [..].</p>
2	<p>Wie unter den allgemeinen Bemerkungen bereits ausgeführt, fordert der SAV, dass Präzisierungen vorgenommen werden, um der Relevanz der BM in der jeweiligen Branche Rechnung zu tragen. Die Voraussetzungen in den verschiedenen Branchen sind sehr unterschiedlich, einerseits betreffend Stellenwert der BM und der FH-Abschlüsse in der betroffenen Branche, andererseits aber auch betreffend das Angebot. Nicht überall ist von dem suggerierten Unterangebot von Lehrstellen für interessierte Jugendliche zu sprechen.</p>



	<p><b>Änderungsvorschlag:</b> Lehrbetriebe verstehen sich als zentraler Akteur für die Erhöhung der Berufsmaturitätsquote. Als Element der Exzellenzförderung <b>in ihrer Branche</b> und der Bildung in der Gesellschaft bieten Lehrbetriebe <b>in den relevanten Branchen</b> vermehrt Lehrstellen für BM-Lernende an, vertrauen ihnen attraktive Aufgaben im Betrieb an und unterstützen sie beim Absolvieren der Berufsmaturität.</p>
3	<p>Diese Leitlinie wird begrüsst, steht allerdings im Missverhältnis zur Vernehmlassungsvorlage für die Verordnung, welche nur minimalen Spielraum für Pilotversuche zulässt. Pilote sind jedoch von entscheidender Bedeutung für die hier angestrebten attraktiven und zeitgemässen «Modelle, Lehr- und Lernformen».</p>
8	<p>Die Verbundpartner haben ein Eckwertedokument zum Berufsentwicklungsprozess erarbeitet, das im August 2024 von der TBBK abgenommen werden soll. Die BM1 kann und soll in diesen Prozess Einzug finden. Die Verbundpartner und insb. deren Vertreter in den B&amp;Q-Kommissionen müssen sich demnach einigen, inwiefern der Unterricht an Berufsfachschulen inkl. Berufsmaturität an maximal zwei Schultagen erfolgen soll. Dies hängt stark von der Relevanz der BM resp. der Nachfrage an Fachhochschulabsolventen der jeweiligen Branche ab und kann nicht pauschal über alle Berufe den Berufsentwicklungsprozess prägen. Es muss und soll den Verbundpartnern erlaubt sein, mit der entsprechenden Begründung auf diese Vorgabe zu verzichten.</p> <p><b>Änderungsvorschlag:</b> Die Verbundpartner in der Berufsbildung sind bestrebt, dass der Unterricht an Berufsfachschulen inklusive Berufsmaturität <b>in den relevanten Branchen</b> an maximal zwei Schultagen erfolgen kann. Die Kantone fördern zudem flexible Modelle der Berufsmaturität.</p>
9	<p>Eine klare Positionierung der Berufsmaturitätsabsolventinnen und -absolventen als Hauptzielgruppe der Fachhochschulen wird begrüsst.</p> <p><b>Änderungsvorschlag</b>, um dies noch zu verdeutlichen: Sie können für Quereinsteiger oder bei vorhandenen Lücken Vorbereitungskurse anbieten. Bei der Entwicklung von Bachelor-Studiengängen <b>priorisieren berücksichtigen</b> die Fachhochschulen die Kompetenzen ihres Hauptzielpublikums.</p>
10	<p>Es ist nicht Aufgabe der Betriebe, einen bestimmten Bildungsweg auf Tertiärstufe zu fördern, sondern zu ermöglichen. Welcher Bildungsweg aktiv gefördert wird, hängt vom Bedürfnis des Betriebes sowie des Individuums ab. Die Bildungsanbieter wiederum orientieren sich bei ihren Angeboten an der Nachfrage am Markt.</p> <p><b>Änderungsvorschlag</b> Titel: Der Übertritt von BM-Absolventinnen und -Absolventen in die Fachhochschulen wird <b>gefördert ermöglicht</b>. Text: [..] bieten die Fachhochschulen <b>auch vermehrt</b> flexible [..]</p>



10. April 2024

---

## Vernehmlassung

# zur Totalrevision der Berufsmaturitätsverordnung BMV und des Rahmenlehrplans für die Berufsmaturität RLP-BM sowie zur BM-Strategie der Verbundpartner und von Swissuniversities

Rücksendung bis spätestens 24. Juli 2024 an [vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch](mailto:vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch)

---

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen möglichst kurz / stichwortartig.
- Kopieren Sie nicht ganze Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz, an.
- Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.
- Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (WORD und PDF) zu.
- Bitte beachten Sie die Vernehmlassungsfrist (24.7.2024).

Wie danken für Ihre Mitarbeit.



## **Stellungnahme von**

**Name / Organisation: Eidgenössische Hochschule für Berufsbildung**

**Adresse: Kirchlindachstrasse 79, 3052 Zollikofen**

**Kontaktperson: Dr. Michael Jöhr**

**Telefon: 058 458 27 35**

**E-Mail: [michael.joehr@ehb.swiss](mailto:michael.joehr@ehb.swiss)**

**Datum: 12. Juli 2024**

## **1) Allgemeine Bemerkungen**



## 2) Zur Berufsmaturitätsverordnung

<b>Art.</b>	<b>Abs.</b>	<b>Bst.</b>	<b>Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag</b>	<b>Allfällige Kommentare zum erläuternden Bericht</b>
11	4		<p>«Eine Leistung umfasst ein Thema aus mindestens zwei Fächern des Berufsmaturitätsunterrichts...»</p> <ul style="list-style-type: none"><li>⇒ Für BM1-Lehrgänge wäre eine Öffnung überlegenswert, die ein Einbezug von Fächern der beruflichen Grundbildung ermöglichen würde (bspw. BKU, Sport, Informatik). So könnte die Erarbeitung einer IDAF-Leistung aus einem BM-Fach und einem EFZ-Fach ermöglicht werden. Dies könnte die Verbindung des BM-Faches zur Arbeitswelt der BM-Lernenden stärken und Auswirkungen auf die wahrgenommene Relevanz des BM-Faches im Berufsfeld haben.</li><li>⇒ Zu prüfen ist auch, ob anstelle von «Fächern» ein offenerer Begriff verwendet werden könnte (bspw. «Disziplin» o.Ä., wobei man sich zudem überlegen müsste, ob zwei Disziplinen aus demselben Fach möglich wären oder ob bei einer interdisziplinären Arbeit zwingend zwei Fächer beteiligt sein müssten). Die Beteiligung von mind. 6 Fächern könnte sonst für BM-Vollzeitklassen eine Herausforderung darstellen.</li></ul>	
13				Bezugnahme auf «erläuternder Bericht», Kap. 2.3. S. 7: Es erscheint unklar, ob bereits ein erfolgloser BM2-Prüfungsversuch ein erneuter Besuch eines BM2-Bildungsganges verunmöglicht oder ob dies erst nach dem zweiten erfolglosen Prüfungsversuch der Fall ist.
20	3 4		<p>«Die schriftlichen Abschlussprüfungen werden kantonale vorbereitet und validiert. In zweisprachigen Kantonen können sie sprachregional vorbereitet werden. Die schriftlichen Abschlussprüfungen in einer Ausrichtung sind innerhalb eines Kantons oder innerhalb einer Sprachregion eines Kantons identisch. In besonderen Fällen sind Abweichungen möglich.»</p> <ul style="list-style-type: none"><li>⇒ Mit dieser Regelung wird der Grundsatz «wer lehrt prüft» zumindest teilweise aufgehoben. Welche Ziele werden mit dieser Vereinheitlichung (neue kantonale Vorbereitung statt regionale Vorbereitung) verfolgt?</li></ul>	



			<p>⇒ Diese Vereinheitlichung würde voraussetzen, dass konsequent alle (inhaltlichen) RLP-Vorgaben von allen Anbietern umgesetzt/unterrichtet werden, um zu vermeiden, dass Inhalte geprüft werden, die nicht/unzureichend im Unterricht behandelt wurden.</p>	
22 alte BMV	3		<p>«In schulisch organisierten Grundbildungen mit Praktika am Schluss können die Abschlussprüfungen vor Beginn der Praktikumszeit erfolgen. Die interdisziplinäre Projektarbeit wird gegen Ende des Praktikums verfasst.»</p> <p>⇒ Diese Regelung aus der alten BMV wird in der neuen nicht übernommen. Aus welchen Gründen?</p>	



### 3) Zum Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität:

Zur Information: in der Einleitung des Rahmenlehrplans sind die vorgenommenen Anpassungen kurz aufgeführt. Um die Orientierung zu erleichtern, sind alle Anpassungen und Ergänzungen gelb markiert.

Seite	Kapitel	Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag
2, 14, 145		Richtlinien interdisziplinäres Arbeiten: Was ist das Minimum, das fürs Interdisziplinäre aufgewendet werden muss? Wäre es sinnvoll, eine Bandbreite festzulegen?
24, 30, 31 25 33ff		<p>Unterschiede BM1/BM2 bei Ausrichtung WD, Typ Wirtschaft: Es sind Unterschiede in der Anzahl Lektionen und Lernstunden bei der zweiten Landessprache und bei Englisch vorgesehen.</p> <p>Ausserdem sind Unterschiede bei «Hinweise auf das zu erreichende Niveau in der zweiten Landessprache» (S. 25) und «...im Fach Englisch» (S. 34) vorgesehen.</p> <ul style="list-style-type: none"><li>⇒ Steht diese Regelung in Zusammenhang mit der KV-Reform, wo neu fürs Englisch zwischen dem Niveau A2 und B1 gewählt werden kann?</li><li>⇒ Die Erfahrungen zeigen oftmals, dass die meisten Lernenden im Englisch besser sind als in der zweiten Landessprache. Insofern erscheint es unklar, weshalb weniger Lektionen für die zweite Landessprache zur Verfügung stehen.</li><li>⇒ Allgemein scheinen neu zu wenig Lektionen für beide Fremdsprachen in der BM2 Wirtschaft vorgesehen zu sein.</li></ul>



#### 4) Zur Strategie für die Berufsmaturität

<b>Strategie für die Berufsmaturität</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zum Einführungstext «Strategie für die Berufsmaturität»</b>

<b>Nr. Grundsatz</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zu «Dafür steht die Berufsmaturität»</b>

<b>Nr. strategische Leitlinie</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zur strategischen Leitlinie für die Berufsmaturität</b>
3	Der Titel erwähnt Lehrbetriebe, diese werden dann jedoch in den Ausführungen nicht mehr erwähnt. Es wird als sinnvoll erachtet, diese hier wieder aufzugreifen.

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF  
vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch

Zürich, 24. Juli 2024

### **Stellungnahme von FH SCHWEIZ in der Vernehmlassung zur «Totalrevision der Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität»**

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir nehmen gerne Stellung in der Vernehmlassung zur «Totalrevision der Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität».

FH SCHWEIZ befürwortet die Revision der Berufsmaturität. Die Berufsmaturität ist der Haupt-Zugranger zu den Fachhochschulen. Eine der Zulassungsvoraussetzungen an eine Fachhochschule ist eine Berufsmaturität in Verbindung mit einer beruflichen Grundbildung in einem dem Fachbereich verwandten Beruf. Über die Hälfte der BM-Absolvent:innen nimmt ein Studium an einer Fachhochschule in Angriff. Daher ist FH SCHWEIZ besonders wichtig, dass die Studierfähigkeit der BM-Absolvent:innen durch die Revision weiterhin erhalten bleibt. Der reibungslose Übergang an die Fachhochschulen muss in jeden Fall bestehen bleiben.

FH SCHWEIZ ist die Dachorganisation der regionalen und nationalen Organisationen der Absolvent:innen von Fachhochschulen. FH SCHWEIZ zählt aktuell über 80 000 Mitglieder und vertritt die Interessen sämtlicher Absolvent:innen der Fachhochschulfachbereiche Technik und Informationstechnologie, Architektur, Bau- und Planungswesen, Chemie und Life Sciences, Land- und Forstwirtschaft, Wirtschaft und Dienstleistungen, Angewandte Psychologie, Angewandte Linguistik, Gesundheit, Soziale Arbeit, Sport sowie Künste und Design.

Herzlichen Dank für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse



NR Andri Silberschmidt  
Präsident  
FH SCHWEIZ



Claudia Heinrich  
Leiterin Public Affairs  
FH SCHWEIZ



ETAT DE FRIBOURG  
STAAT FREIBURG

Conseil d'Etat CE  
Staatsrat SR

Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

T +41 26 305 10 40  
www.fr.ch/ce

Conseil d'Etat  
Route des Arsenaux 41, 1700 Fribourg

## **PAR COURRIEL**

Département fédéral de l'économie, de la  
formation et de la recherche DEFR  
Monsieur Guy Parmelin  
Conseiller fédéral  
3003 Berne

*Courriel* : [vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch](mailto:vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch)

*Fribourg, le 1<sup>er</sup> juillet 2024*

2024-705

### **Révision totale de l'ordonnance sur la maturité professionnelle fédérale (OMPr)**

Monsieur le Conseiller fédéral,

Par lettre du 10 avril 2024, vous nous avez consultés sur l'objet cité en titre, et nous vous en remercions.

Selon votre demande, vous trouverez nos apports directement dans le questionnaire annexé.

Nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de nos sentiments les meilleurs.

**Au nom du Conseil d'Etat :**

Jean-Pierre Siggen, Président



Danielle Gagnaux-Morel, Chancelière d'Etat

*L'original de ce document est établi en version électronique*

#### **Annexe**

—

Formulaire de réponse

#### **Copies**

—

à la Direction de l'économie, de l'emploi et de la formation professionnelle, pour elle et le Service de la formation professionnelle ;  
à la Chancellerie d'Etat.



10 avril 2024

---

## Procédure de consultation

# sur la révision totale de l'ordonnance sur la maturité professionnelle (OMPr) et sur le plan d'études cadre (PEC MP) ainsi que sur la Stratégie pour la maturité professionnelle des partenaires de la formation professionnelle et de swissuniversities

A retourner **jusqu'au 24 juillet 2024** au plus tard à [vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch](mailto:vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch)

---

Veillez utiliser ce formulaire-réponse pour nous transmettre votre prise de position. Vous nous faciliterez l'évaluation des prises de position en respectant les points suivants :

- Veuillez rédiger vos commentaires de manière si possible concise / sous forme de mots-clés.
- Ne copiez pas de passages entiers des documents, mais indiquez simplement le numéro de l'article et du paragraphe pour l'ordonnance, ou la page, le chapitre, la section ou la phrase concernée pour le plan d'études cadre
- Vous pouvez agrandir les tableaux ci-dessous en fonction du nombre et de la longueur de vos avis.
- Envoyez-nous votre prise de position sous forme électronique (WORD et PDF).
- Prenez connaissance du délai de la procédure de consultation (24.07.2024)

Nous vous remercions de votre coopération.



## **Prise de position de:**

**Nom / organisation : Service de la formation professionnelle du canton de Fribourg**

**Adresse, lieu : Derrière-les-Remparts 1 – 1700 Fribourg**

**Personne de contact: Christophe Nydegger, chef de service, Rebecca Gagnaux, directrice Ecole professionnelle commerciale**

**Téléphone : 026 305 25 00**

**Courriel : [sfp@edufr.ch](mailto:sfp@edufr.ch)**

**Date : 03.06.2024**

## **1) Remarques générales**

- Le projet partiel 3 visait à revoir les processus de reconnaissance, de les alléger et de les numériser davantage. Les résultats du projet partiel 3 ne font pas l'objet de la consultation publique de trois mois. Selon la planification actuelle, les documents élaborés (nouveau formulaire de reconnaissance et guide révisé) seront soumis à une audition cantonale de quatre semaines à la mi-août 2024, afin que les cantons soient informés des intentions et puissent éventuellement donner leur avis sur les bases élaborées.
- L'objectif de clarification des termes et d'élimination des formulations ambiguës est atteint et favorablement accueilli.



## 2) sur l'Ordonnance sur la maturité professionnelle (OMP)

<b>art.</b>	<b>al</b>	<b>le</b>	<b>Commentaires / remarques / éventuelle proposition de modification</b>	<b>Éventuels commentaires sur le rapport explicatif</b>
1 Objet	--	--	Aucune remarque sur la disposition inchangée.	
2 Maturité professionnelle fédérale	--	--	Aucune remarque sur la disposition inchangée.	
3 But de la maturité professionnelle fédérale	--	--	La clarification prévoyant l'anglais comme troisième langue est expressément saluée. Cette langue est importante pour l'aptitude aux études supérieures.	
4 Mode de l'acquisition de la formation générale approfondie	--	--	Aucune remarque sur la disposition inchangée.	
5 Volume d'heures de la formation	3	c	L'intégration d'un programme d'apprentissage mixte («blended learning») par cette formulation en tant qu'option d'enseignement régulière est très appréciée.	La clarification des terminologies et conditions-cadres au niveau fédéral est à saluer. Les avis divergeront quant à la part appropriée de <i>blended learning</i> dans le volume total et, en l'absence d'une réglementation fédérale jusqu'ici, différentes pratiques se sont développées dans les cantons. L'avantage d'une définition commune pour le domaine de la maturité professionnelle l'emporte sur l'inconvénient temporaire des adaptations pour les filières de formation déjà existantes. Il est important que l'adaptation puisse se faire progressivement.
6 Retenue illicite sur le salaire et prise en compte du temps de travail	--	--	Aucune remarque sur la disposition inchangée.	
7 Structure	--	--	La suppression du paragraphe 3 actuel est saluée. En particulier dans le cas de la MP 2, il n'est pas prescrit que l'orientation MP soit en relation avec la formation initiale suivie, car cela serait contraire à la perméabilité du système	



			de formation. En MP 1, il est rarement possible d'avoir des classes organisées par profession. Même si cela était possible, le choix des matières serait toujours limité.	
8 Domaine fondamental	--	--	La clarification prévoyant l'anglais comme troisième langue est expressément saluée. Cette langue est importante pour l'aptitude aux études supérieures. En outre, la suppression de l'obligation précédente de se conformer aux exigences en matière de formation de base est saluée. La nouvelle formulation, plus claire, ne donne plus l'impression que les écoles disposent d'une marge de manœuvre ou même d'une obligation à cet égard.	
9 Domaine spécifique	3	--	La clarification est expressément saluée. Jusqu'à présent, il n'était pas clairement expliqué quelle serait l'exception à la règle selon laquelle deux branches spécifiques sont suivies.	
10 Domaine complémentaire	--	--	Aucune remarque sur la disposition inchangée.	
11 Travail interdisciplinaire	1	--	La suppression de l'exigence rigide en matière de pourcentage pour le travail interdisciplinaire est saluée. Il incombera aux cantons et aux écoles d'aménager les conditions-cadres de manière à laisser suffisamment de temps pour l'interdisciplinarité. Le fait que cela puisse désormais être mieux adapté à l'enseignement effectif est judicieux.	
11	4	--	Il est judicieux de fixer le nombre de prestations à fournir dans l'ordonnance plutôt que dans le plan d'études cadre, comme cela était le cas jusqu'à présent.	
11	5	--	<p>Le fait que l'ordonnance clarifie mieux le moment où le TIP doit être élaboré est accueilli avec satisfaction. La formulation actuelle a suscité dans plus d'un cas des réserves lors des procédures de reconnaissance.</p> <p>Pour certaines offres (moins dans le cas des offres FIEc pour les employés/-ées de commerce CFC), la réglementation actuelle est appréciée pour le lien accru qu'elle propose avec la pratique.</p> <p>Cependant, la priorité doit être accordée aux modifications proposées, car elles tiennent également compte du fait que le stage en entreprise est effectué en vue de la procédure de qualification CFC, et non en vue de l'obtention de la maturité professionnelle en tant que telle.</p> <p>Il est clairement avantageux que la réalisation du TIP précède le stage, car en cas d'échec à l'examen de MP, une répétition de la dernière année de MP</p>	Le fait que le TIP dans les offres de formation en école à temps complet avec stage soit désormais à nouveau élaboré et achevé pendant la formation MP et non plus pendant le stage est logique et accueilli favorablement, car le stage est lié à la formation initiale et non à la formation de maturité professionnelle en tant que telle.



			peut être effectuée immédiatement après. Dans la solution précédente, une répétition de l'examen, interprétée strictement, n'était possible qu'après le stage, entraînant ainsi une interruption dans la scolarisation.	
12 Plan d'études cadre	2	a	Il est judicieux de lier les objectifs de formation aux domaines d'études des hautes écoles spécialisées plutôt qu'à la formation professionnelle initiale.	
13 Fréquentation de l'enseignement menant à la maturité professionnelle et organisation des filières de formation	2	--	Le fait que les personnes ayant suivi une MP intégrée (MP 1) puissent explicitement, en cas d'échec, suivre intégralement l'enseignement dans le cadre d'une MP 2 est particulièrement apprécié. Cela permet de tenir compte de manière appropriée des exigences élevées de la MP 1 et de promouvoir la MP 1.	
13	3	--	L'intégration des principes directeurs 2-4-5 pour la promotion de la MP 1 dans l'OMPr et l'élévation de ces formes au rang de modèles réguliers, après leur mise à l'épreuve au cours des dernières années, renforce la MP 1, facilite la reconnaissance des filières de formation et est donc très appréciée. Le principe directeur 6, également approuvé par la CDIP, est aussi intégré à l'art. 21, al. 3 OMPr.	
14 Conditions et procédures d'admission	1	--	La clarification concernant les conditions minimales d'admission à la MP est judicieuse. En particulier, l'extension aux diplômes équivalents selon les art. 69a et 69b OMPr résout une difficulté de la réglementation précédente, qui excluait largement les professionnels/-les titulaires de diplômes étrangers de l'obtention d'une maturité professionnelle. Il s'agit d'une amélioration importante au regard de la pénurie de personnel qualifié.	Pour sa mise en œuvre pratique, la distinction entre les diplômes reconnus et l'attestation de niveau en termes d'équivalence est d'une grande importance.  Il faut espérer que le SEFRI apportera les compléments nécessaires dans ses informations correspondantes, notamment sur Internet, concernant la reconnaissance de diplômes. Ceci afin que les candidates et candidats de l'étranger puissent s'y retrouver plus facilement pour obtenir une reconnaissance ou une première évaluation, afin de déterminer si une reconnaissance suffisante d'un diplôme existe ou peut être obtenue. Cela facilitera le travail des cantons et favorisera davantage la MP.
15 Dispense fondée sur la prise en compte des acquis	--	--	La clarification concernant l'inscription d'une mention «acquis» est saluée.	La clarification concernant les prestations à prendre en compte pour la dispense est saluée.



16 Promotion	6		D'accord d'avoir la promotion provisoire aussi pour la MP2 en une année, même si ceci sera suivi d'un taux d'échec plus élevé, nous saluons l'article en vue de l'égalité de traitement entre une personne suivant la MP2 et la MP1.	
16 Promotion	6	--	L'adaptation des conditions de promotion pour la formation à plein temps sur 2 semestres MP 2 peut être considérée comme controversée. Il existe des bonnes raisons de transparence et de clarté ainsi que d'égalité des chances en faveur d'une conception uniforme pour tous les modèles de formation. Les personnes acceptant le défi d'un programme plus chargé par semestre ne seront plus jugées plus sévèrement que celles suivant des formations plus longues. Dans la pratique, il conviendra de veiller à ce que les candidates et candidats soient bien conseillés/-ées, afin d'éviter que davantage de personnes ne ratent définitivement l'objectif d'une maturité professionnelle en se présentant à l'examen final malgré des résultats insuffisants et en échouant également à la répétition.	La clarification selon laquelle la répétition peut se rapporter aux deux semestres précédant la dernière non-promotion est accueillie favorablement.
17 Enseignement multilingue menant à la maturité professionnelle et maturité professionnelle multilingue			Nous saluons les détails donnés pour les filières multilingues, y compris la version immersive qui est pratiquée à Fribourg, un canton bilingue, depuis de nombreuses années.	
17 Enseignement multilingue menant à la maturité professionnelle et maturité professionnelle multilingue	--	--	Le transfert du plan d'études cadre vers l'ordonnance sur la maturité professionnelle des réglementations sur l'étendue de l'enseignement d'une langue étrangère ainsi que sur l'étendue de la langue étrangère dans les examens est expressément salué.	
18 Notion	--	--	Aucune remarque quant à la disposition inchangée en substance selon l'article 19 actuel.	
19 Réglementation, préparation et organisation	--	--	La réglementation prévoit désormais la compétence des cantons pour préparer les examens. Le fait que les cantons restent libres de déléguer les démarches nécessaires à des instances appropriées est confirmé par le rapport explicatif, ce qui est souligné ici comme important.	
20 Examens finaux	3	--	Le fait que les régions linguistiques puissent être considérées séparément dans les cantons plurilingues est expressément salué. Une autre disposition	



			aurait inévitablement créé un risque de discrimination à l'égard d'un groupe. Au lieu de le mentionner dans le rapport explicatif, il serait souhaitable de stipuler dans l'OMPPr que plusieurs cantons peuvent également effectuer des examens en commun.	
20	4	--	Le fait que les examens doivent se dérouler de manière identique dans tous les cantons est une nouveauté majeure pour de nombreux cantons. Il est donc important de prévoir des délais de transition suffisants pour que la mise en œuvre puisse se faire sans incidents, en particulier dans les cantons avec un grand nombre de diplômés/-ées d'une même orientation.	Les clarifications sur les conditions dans lesquelles il est possible de déroger à l'uniformité de l'examen sont d'une importance décisive. L'intégrité de la procédure de qualification dans la formation professionnelle initiale ne doit pas être mise en péril par une définition trop étroite. Les explications correspondantes relatives à l'al. 4 sont donc expressément à saluer, tout comme les réflexions explicites sur le traitement des prestataires intercantonaux.
21 Moment des examens finaux	3	--	L'intégration du principe directeur 6 concernant les disciplines partielles en sciences naturelles et en sciences sociales dans l'OMPPr est saluée. La clarification obtenue en ce qui concerne les branches spécifiques avec disciplines partielles est utile pour la mise en œuvre pratique et crée une sécurité juridique sur ce point.	
22 Diplômes de langue étrangère	1	--	Il convient de saluer le fait que les écoles puissent continuer à préparer les élèves à des diplômes de langues étrangères qui permettent de remplacer l'examen final.	Le rapport explicatif précise que seule la préparation à l'examen de diplôme dans l'école concernée peut donner lieu à une dispense d'examen. Comme les indications qui y figurent n'exigent pas que la préparation se fasse exclusivement dans l'enseignement de la maturité professionnelle, les cantons conservent la possibilité de tenir suffisamment compte des conditions locales et, le cas échéant, d'assurer l'égalité des chances pour toutes les candidates et tous les candidats dans ce domaine, notamment grâce à une coopération entre les petites écoles ou pour les orientations qui, jusqu'à présent, comptaient moins de diplômés/-ées souhaitant obtenir des diplômes de langues. Cela est salué.
22	2		Nous saluons la délégation du SEFRI aux cantons par rapport aux certificats de langue. Les cantons Romands s'engagent à se coordonner afin de garantir des solutions harmonisées dans les cantons. Une délégation au SEFRI aurait, par contre, l'avantage d'avoir une harmonisation dans toute la Suisse – on éviterait les problèmes avec des candidat-e-s qui changeraient de canton.	



22	2	--	L'abandon du fait que la Confédération détermine quels diplômes de langue étrangère sont reconnus en lieu et place de l'examen final créera des enjeux dans la pratique, afin que la reconnaissance continue à être comparable dans tous les cantons. La majorité des cantons auraient salué le maintien de la pratique actuelle.	
22	5	--	Cette disposition correspond en partie à la recommandation n° 11 de la CSFP et donc largement à la pratique de la plupart des cantons. Elle est en fait accueillie favorablement, car elle apporte une clarté supplémentaire pour les diplômés/-ées qui n'obtiennent le diplôme qu'au cours de l'enseignement de la maturité professionnelle. Pour les diplômes de langue de niveau C1 et plus, ou de deux niveaux supérieurs au niveau final, il serait souhaitable de permettre une dispense totale. Il existe désormais une certaine contradiction avec l'art. 15, al. 1, qu'il faudrait éliminer.	
23 Calcul des notes			Nous saluons l'idée d'avoir moins d'arrondies à la demi-note ou à la note entière. Cependant, nous proposons d'aller encore plus loin et de rester à la décimale partout où ceci est possible.	
23 Calcul des notes	2 et 3	--	L'atténuation de la série d'arrondis en cascade des notes est expressément saluée; il s'agit d'une demande de longue date des écoles et des représentations cantonales. Du point de vue des cantons, il aurait même été souhaitable d'aller encore plus loin.	L'énumération des implications représentée dans un tableau est très utile pour la mise en œuvre pratique.
23	7	--	L'inclusion d'une discussion approfondie sur le TIP en tant qu'élément de l'évaluation est expressément saluée, compte tenu de l'évolution de l'IA et des possibilités numériques.	
24 Critères de réussite	--	--	Aucune remarque quant à la disposition inchangée en substance selon l'article 25 actuel.	
25 Répétition	--	--	La structuration claire des contenus pour le calcul des notes avec et sans répétition de l'enseignement, qui sont ainsi devenus plus compréhensibles, est saluée.	
25	4	--	Le fait de laisser aux cantons le soin de déterminer s'ils souhaitent procéder à un examen oral ou écrit dans le domaine complémentaire en cas de répétition est à saluer. Une pratique éprouvée s'est développée dans les cantons depuis la dernière révision.	



25	5	--	Le remplacement de l'examen oral dans le travail interdisciplinaire par une présentation suivie d'une discussion approfondie sur la base d'une prestation spécifiquement élaborée est expressément salué. Cette disposition reflète mieux la nature du travail interdisciplinaire et fournit une base clarifiante pour la définition de la mise en œuvre concrète par les cantons.	
26 Conséquences en cas d'échec à l'examen	--	--	Aucune remarque quant à la disposition inchangée en substance selon l'article 27, paragraphe 1 actuel. La suppression du second paragraphe actuel est judicieuse.	
27 Attestation de notes et certificat fédéral de maturité professionnelle	--	--	Aucune remarque sur la disposition inchangée.	
28 Reconnaissance des filières de formation	--	--	La réduction des critères de reconnaissance dans le respect des compétences cantonales est saluée. Le fait que la possibilité de fixer des réserves et des délais de régularisation soit désormais prévus au niveau de l'ordonnance est également apprécié.	Le rapport explicatif fait référence à l'implication d'expertes et d'experts dans l'évaluation des rapports de reconnaissance. Il convient de viser une représentation adéquate des cantons.
29 Qualification du corps enseignant	--	--	L'homogénéisation dans la terminologie en rapport avec l'ordonnance sur la formation professionnelle est saluée. L'absence de référence au plan d'études cadre, qui formule également des exigences en matière de qualification des enseignants/-es au chapitre 9.2.5, est regrettée. Il est suggéré de faire également référence au plan d'études cadre dans cet article. En particulier, étant donné que le non-respect de la qualification a des répercussions juridiques en matière d'engagement dans les cantons, le plan d'études cadre devrait être expressément mentionné comme base pour les prescriptions.	
30 Révocation de la reconnaissance			L'amélioration de la formulation de la disposition, dont le contenu demeure inchangé, est accueillie favorablement.	
31 Autorisation	--	--	L'option de projets pilotes qui peuvent être autorisés par décision du SEFRI devrait apparemment être supprimée. Cela n'est pas judicieux. La formation est un domaine dynamique en constante évolution. L'office compétent (le SEFRI) devrait impérativement pouvoir continuer à effectuer et à tester des développements en collaboration avec les cantons, qui assurent finalement la supervision des offres. L'introduction d'une restriction qui ne permettrait les projets pilotes que par voie d'ordonnance et uniquement dans des domaines limités est rejetée. Les dispositions de l'OMP relatives aux projets pilotes	



			sont en contradiction avec la promotion de modèles de MP flexibles selon la ligne directrice 8 de la stratégie pour la maturité professionnelle. Une flexibilité adéquate est indispensable à l'attractivité de la MP.	
32-34			Nous ne saluons pas toutes les contraintes liées à la déposition d'un projet pilote auprès du SEFRI. Les critères mentionnés dans les Art. 32 à 34 rendent les projets pilotes de facto impossibles.	
32 Demande	2		Le fait que les projets pilotes ne seraient désormais possibles que si au moins 2 cantons en font la demande conjointement est expressément rejeté. Il est difficile de concevoir pourquoi le développement de la maturité professionnelle est entravé de la sorte. Le fait qu'il soit désormais nécessaire de mener un essai dans au moins 2 écoles, et ce dans deux cantons, empêche et retarde les développements proactifs par les écoles. Si cette disposition devait rester en l'état, les cantons attendent qu'elle soit interprétée de la manière la plus souple possible.	
33 Ordonnances du SEFRI sur les projets pilotes	--	--	Les projets pilotes dans ce domaine n'ont aucune conséquence financière pour la Confédération. Il est rare qu'un soutien à un projet soit accordé sur demande. Il est difficile de concevoir pourquoi la Confédération est tenue d'édicter une ordonnance pour de tels développements, dans de telles circonstances. La détermination d'une durée fixe de la limite de temps est rejetée.	
34 Participation			Face à cette disposition, les cantons ne peuvent s'empêcher de penser que la Confédération cherche, en fait, à compromettre les projets pilotes. Une fois qu'un projet pilote a été lancé et que les apprentis/-es sont engagés/-ées dans ce processus, certaines contraintes organisationnelles s'imposent, selon la situation, pour permettre un changement de filière à ceux d'entre eux/elles qui voudraient soudainement changer d'avis. Le changement devrait alors s'effectuer dans une filière de formation qui est organisée exactement de la même manière en ce qui concerne la répartition des leçons sur les semestres. Un tel droit de changement d'avis à volonté, au sens d'un retour à tout moment sur une décision déjà prise, est éloigné de la pratique. De même, il semble complexe en pratique d'exiger une déclaration supplémentaire explicite de participation à une filière de formation, alors que les personnes concernées s'y sont déjà inscrites expressément. L'obligation de prescrire des projets pilotes peut être justifiée dans de nombreux cas en raison des conséquences importantes. Elle ne l'est pas en ce	



			qui concerne le mode de formation très réglementé de la maturité professionnelle.	
35 Evaluation et rapport			Ce rapport et cette évaluation finale correspondent déjà à la procédure suivie jusqu'à présent dans le cadre de projets pilotes et ont fait leurs preuves.	
36 Coûts			Cela correspond aux réglementations actuelles. Rien ne s'oppose à ce que la Confédération se couvre sur ce point pour autant que l'obligation d'édition d'une ordonnance et les autres complications soient abandonnées.	
37 Confédération	--	--	Aucune remarque. Concernant la suppression de la disposition relative aux projets pilotes dans l'art. 32c OMPr actuel, nous renvoyons à la prise de position sur les articles 31 à 36 du paragraphe 8 sur les projets pilotes ci-dessus.	
38 Cantons			Aucune remarque.	
39 Abrogation du droit en vigueur	--	--	Aucune remarque.	
40 Dispositions transitoires	2		Dans la pratique, le délai de la dernière répétition pourrait s'avérer court pour les personnes qui entameront une formation de quatre ans en 2025, qui prolongeraient leur formation d'une année pour les raisons les plus diverses, qui échoueraient à l'examen final et qui, par la suite, ne pourraient pas se présenter immédiatement à l'examen de répétition pour de justes motifs. Cependant, il est raisonnable de supposer que ces rares cas pourront être résolus de manière pragmatique.	
40	6		Une identification claire et dans un nombre qui reste raisonnable des documents requis pour le renouvellement des décisions de reconnaissance constituent une bonne chose. En raison des efforts de numérisation également entrepris dans l'administration publique, un outil permettant de déposer les demandes et dossiers sans rupture de la chaîne de transmission serait expressément salué.	
40	7		Nous ne comprenons pas pourquoi les filières multilingues / bilingues déjà reconnues doivent faire l'objet d'une nouvelle demande de reconnaissance. Ceci ne fait pas de sens. Nous comprenons la nécessité de faire une nouvelle demande pour le blended learning, car il s'agit de quelque chose de nouveau. Les filières multilingues étaient déjà un peu réglementées dans l'ancienne Ordonnance et ont été formellement reconnues. Nous demandons que les	



			filières multilingues ne fassent pas partie de l'art. 40, al 7, mais soient traitées comme les autres (al. 5-6).	
40	7		Le fait qu'une nouvelle demande ou procédure de reconnaissance soit prévue uniquement pour les filières de formation multilingues et de <i>blended learning</i> est apprécié. Toutefois, les nouveautés concernant la maturité professionnelle multilingue ne sont pas considérées comme suffisamment importantes pour justifier une nouvelle procédure complète. Nous sommes convaincus que le SEFRI mettra en place une procédure qui réduira massivement la charge de travail par rapport à la procédure actuelle.	
40	9		Les demandes de reconnaissance au sens de l'art. 29 OMPr actuel qui sont en suspens au moment de l'entrée en vigueur de la présente ordonnance seront évaluées conformément à celle-ci. Les cantons partent du principe que les filières de formation lancées selon l'ancien droit aboutiront à des certifications reconnues. Les demandes doivent être renouvelées en présentant les documents nécessaires selon la nouvelle procédure. Il aurait été souhaitable que les procédures en cours soient soumises au nouveau droit sans nouvelle soumission. Les adaptations qui seraient nécessaires en raison du changement de droit ne devraient pas, dans un souci de simplification, être réglées en premier lieu par des réserves, mais plutôt par la demande en amont de documents adaptés.	
41 Entrée en vigueur			<p>L'entrée en vigueur au 1<sup>er</sup> janvier 2026 est réalisable pour la majorité des filières de formation qui débutent en août. Étant donné qu'il existe dans plusieurs cantons des filières de formation qui débutent en février, une entrée en vigueur au 1<sup>er</sup> janvier 2026 n'est pas appropriée. Avec cette date d'entrée en vigueur, les filières de formation qui débutent en février 2026 devraient avoir tous les documents des cantons concernés déjà prêts à la fin janvier 2026. Pour ces cantons, le délai du 31 juillet 2026 pour l'adaptation des réglementations cantonales et des plans d'études ne s'appliquerait pas dans les orientations correspondantes.</p> <p>Tous les cantons qui ont de telles filières de formation débutant en février se retrouveraient donc sous une pression considérable pour leur mise en œuvre. Les travaux de mise en œuvre devraient être lancés non seulement avant l'entrée en vigueur le 1<sup>er</sup> janvier 2026, mais probablement même avant la décision du Conseil fédéral sur la version définitive. Or, il n'est pas réaliste de</p>	



		<p>compter sur une adoption par le Conseil fédéral avant juin 2025, compte tenu du temps nécessaire au traitement des résultats de la consultation. Par conséquent, les cantons disposeraient au mieux d'à peine six mois pour l'élaboration et l'entrée en vigueur s'ils devaient pouvoir s'appuyer dès le début sur les versions finalisées des documents.</p> <p>En particulier dans les cantons bilingues, les délais de mise en œuvre sont encore plus serrés en raison des travaux de traduction et de consolidation nécessaires.</p> <p>Pour les raisons susmentionnées, l'entrée en vigueur doit impérativement être reportée au 1<sup>er</sup> mars 2026, afin que la mise en œuvre de toutes les offres commence en août 2026.</p>	
--	--	--	--



### **3) sur le Plan d'études cadre pour la maturité professionnelle (PEC MP)**

*Information: l'introduction du plan d'études cadre mentionne brièvement les adaptations effectuées. Pour faciliter l'orientation, toutes les adaptations et tous les ajouts sont surlignés en jaune.*

<b>Page</b>	<b>Chapitre</b>	<b>Commentaires / remarques / éventuelle proposition de modification</b>
5	Introduction	Il est relevé avec satisfaction que les adaptations apportées dans le cadre de la révision totale sont, pour la plupart, de nature formelle et qu'elles se basent sur les expériences faites et les résultats d'études. Les cantons sont d'avis que les objectifs de la révision, dont l'amélioration de la lisibilité des textes, la définition de conditions-cadres claires pour des sujets jusqu'ici réglementés de façon lacunaire et le renforcement de l'aptitude aux études des titulaires d'une MP, peuvent être atteints grâce aux nouvelles dispositions.
16	4 Périodes d'enseignement et heures de forma- tion	La possibilité d'attribuer également 80 leçons au total dans les filières de formation de la MP 1 en s'écartant ainsi du tableau des périodes d'enseignement est favorablement accueillie, même si cela implique une plus grande diversité dans la conception des filières de formation de la MP. L'agrégation des indications relatives au déplacement des leçons par rapport au tableau des périodes d'enseignement à un seul endroit plutôt qu'à deux endroits actuellement dans le PEC-MP contribue à la clarté et à la cohérence du document.
17	4 Compétences et exigences iden- tiques pour l'examen fédéral de maturité pro- fessionnelle	La référence obligatoire à l'examen fédéral de maturité professionnelle dans le PEC-MP est saluée.
18	5	Nous saluons la grille proposée pour la MP2 type économie afin de garantir une mise en œuvre plus harmonisée dans les cantons. Nous saluons également la réduction des périodes d'enseignement pour les mathématiques pour la MP type économie.
18	5 Tableau des péri- odes d'enseignement	L'adaptation du tableau des périodes d'enseignement pour l'orientation Économie et services de la MP est jugée opportune. Dans le contexte de l'orientation vers les compétences opérationnelles de la formation initiale révisée d'employé/-e de commerce CFC, il aurait été souhaitable d'harmoniser davantage la MP Économie et services, type "économie" avec les autres orientations de la MP. Les mesures prises dans le cadre de cet objectif sont donc bienvenues, notamment la réduction de la dotation horaire de la branche Mathématiques.



19	5 Explications relatives au tableau des périodes d'enseignement	La flexibilisation de la part du travail interdisciplinaire dans l'enseignement de la maturité professionnelle est explicitement saluée.  Cf. ci-dessus. La révision de la MP Économie et services, type "économie", était nécessaire en raison de la formation professionnelle initiale révisée. Les adaptations proposées sont saluées.
24	6.1.3 (et plusieurs fois de suite, pour chaque branche)	Nous saluons la précision par rapport à l'utilisation des technologies de l'information et de la communication (compétences TIC) et la mention explicite de l'IA.
24	6.1.3 Compétences transdisciplinaires	La révision des compétences en TIC est saluée. Elles sont déterminantes pour un enseignement de la MP orienté vers l'avenir. Compte tenu de l'évolution rapide dans ce domaine, elles risquent de devenir rapidement obsolètes. Ce risque est toléré.
24pp.	6.1.4 Domaines de formation et compétences spécifiques	L'adaptation de l'ordre dans lequel communication écrite et communication orale apparaissent n'entraîne aucun changement notable.
29	6.2.2 Objectifs généraux, Remarques concernant le niveau requis dans la deuxième langue nationale	Les hautes écoles spécialisées font depuis longtemps remarquer qu'un niveau B2 en langue étrangère, notamment en anglais, est une composante importante de l'aptitude aux études supérieures. La possibilité de fixer un niveau plus élevé au niveau cantonal pour l'enseignement de la MP et les examens finaux est très bien accueillie. Cela permet aux cantons d'encourager les apprentis/-es sur la base des compétences déjà acquises. En revanche, la conversion de la note d'examen final au niveau B1, inférieur, est perçue de manière plutôt critique. Une solution plus transparente consisterait à indiquer le niveau cible défini par les cantons dans le relevé de notes de la MP. Il est toutefois compréhensible que l'équivalence des diplômes, y compris dans la forme, ait également une grande importance, raison pour laquelle cette solution est soutenue.
30	6.2.3 Compétences transdisciplinaires	La révision des compétences transdisciplinaires est saluée.
31pp.	6.2.4.1 Groupe 1	Aucune remarque.
35	6.2.4.2 Groupe 1 (avancé)	Cf. retour sur 6.2.2 p. 29.
35	6.2.4.3 Groupe 2 (MP 1)	La clarification selon laquelle la répartition des périodes d'enseignement se réfère à la MP 1 est saluée.



36pp.	6.2.4.4 Groupe 2 (MP 2)	Aucune autre remarque.
39	6.3.2 Objectifs généraux, Remarques concernant le niveau requis dans la branche "Anglais"	Cf. retour sur 6.2.2 p. 29.
40	6.3.3 Compétences transdisciplinaire	La révision des compétences transdisciplinaires est saluée.
41pp.	6.3.4.1 Groupe 1 (standard)	Aucune remarque.
45	6.3.4.2 Groupe 1 (avancé)	Cf. retour sur 6.2.2 p. 29.
45pp.	6.3.4.3 Groupe 2 (MP 1)	La clarification selon laquelle la répartition des périodes d'enseignement se réfère à la MP 1 est saluée.
46pp.	6.3.4.4 Groupe 2 (MP 2)	Aucune autre remarque.
48	6.4.1 Vue d'ensemble de la branche fondamentale "Mathématiques"	L'harmonisation des exigences en matière d'objectifs et de périodes d'enseignement pour les deux types de MP Économie et services est saluée.
49pp.	6.4.4.1 Groupe 1	L'augmentation du nombre de périodes d'enseignement pour le domaine de formation 1 Arithmétique/Algèbre au détriment de la géométrie est saluée comme une réponse à la modification des compétences de sortie des diplômés/-ées de l'école obligatoire depuis l'introduction du Plan d'études 21 / PER.
52pp.	6.4.4.2 Groupe 2	Aucune remarque.
56pp.	6.4.4.3 Groupe 3	Cf. retour sur 6.4.1 p. 48.



60pp.	6.4.4.4 Groupe 4	Aucune remarque.
62pp.	6.4.4.5 Groupe 5	Aucune remarque.
66	7.1.1 Vue d'ensemble de la branche spécifique "Fi- nance et compta- bilité"	La précision des périodes d'enseignement pour la MP 2 Type "économie" est saluée.
67	7.1.3 Compétences transdisciplinaires	Le complément des compétences transdisciplinaires est salué.
67pp.	7.1.4.1 Groupe 1 (MP 1)	Aucune remarque.
73-78	7.1.4.2	Nous saluons les détails donnés pour la mise en œuvre de la MP2 type économie pour la branche Finance et comptabilité avec l'analyse qui a été faite pour les contenus déjà vus par les employé-e-s de commerce CFC. Nous signalons par contre que les *, **, *** et leurs combinaisons ne sont pas très faciles à suivre. Proposition : Faciliter la lecture avec des autres signes ou simplifier.
73pp.	7.1.4.2 Groupe 1 (MP 2)	La démonstration des recoupements entre les domaines de formation de la MP et les compétences acquises dans la formation professionnelle initiale (tronc commun et/ou option finance) est très appréciée et saluée.
79	7.1.4.3 Groupe 2	L'ajout du tableau et des précisions qu'il contient est apprécié.
81	7.2.3 Compétences transdisciplinaire	Le complément des compétences transdisciplinaires est salué.
86	7.3.3 Compétences transdisciplinaires	Le complément des compétences transdisciplinaires est salué.
89pp.	7.4.4 Domaines de formation et com- pétences spéci- fiques	Aucune remarque. Les modifications sont effectuées dans le cadre d'une comparaison des domaines de formation enseignés dans la discipline fondamentale et dans la discipline spécifique et semblent cohérentes.



94pp.	7.5.3 Compétences transdisciplinaires	Le complément des compétences transdisciplinaires est salué.
96-116	7.5.4.1-7.5.4.4 Domaines d'études et com- pétences spéci- fiques	Aucune remarque sur les précisions apportées aux objectifs d'apprentissage disciplinaires.
118	7.6.3 Compétences transdisciplinaires	Le complément des compétences transdisciplinaires est salué.
123	7.7.1 Vue d'ensemble de la branche spécifique "Economie et droit"	La précision des périodes d'enseignement pour la MP 2 Type "économie" est saluée.
124	7.7.3 Compétences transdisciplinaires	Le complément des compétences transdisciplinaires est salué.
125pp.	7.7.4.1 Groupe 1 (MP 1)	Aucune remarque sur les dispositions inchangées.
129pp.	7.7.4.2 Groupe 1 (MP 2)	La démonstration des recoupements entre les domaines de formation de la MP et les compétences acquises dans la formation professionnelle initiale est très appréciée et saluée.
133pp.	7.7.4.3 Groupe 2	Aucune remarque.
135pp.	7.7.4.4 Groupe 3	Aucune remarque.
139	8.1.3 Compétences transdisciplinaires	Le complément des compétences transdisciplinaires est salué.
144	8.2.3 Compétences transdisciplinaires	Le complément des compétences transdisciplinaires est salué.



148	8.3.3 Compétences transdisciplinaires	Le complément des compétences transdisciplinaires est salué.
153	9.1.1 Vue d'ensemble du "Travail inter- disciplinaire"	La flexibilisation de la part du travail interdisciplinaire dans l'enseignement de la maturité professionnelle est explicitement saluée. Il est proposé de reformuler la phrase «Les écoles veillent à définir un nombre suffisant de périodes d'enseignement afin de garantir la fourniture des prestations TIB requises selon l'art. 11, al. 4 OMPr pour générer la note d'expérience, ainsi que l'acquisition des compétences transdisciplinaires conformément au ch. 9.1.3» comme suit: Il est de la responsabilité des écoles de définir un nombre suffisant de périodes d'enseignement afin de garantir la fourniture des prestations TIB requises pour générer la note d'expérience conformément à l'art. 11, al. 4 OMPr ainsi que l'acquisition des compétences transdisciplinaires conformément au ch. 9.1.3. Il n'est pas clair si les 6 disciplines se réfèrent à l'évaluation des performances ou à l'enseignement. Il est suggéré que le SEFRI s'efforce de clarifier ce point.
154	9.1.2 Objectifs généraux	Aucune remarque.
154	9.1.3	Nous saluons l'intégration de l'IA dans les compétences transdisciplinaires. Cependant, nous aurions souhaité avoir plus de précisions par rapport à l'utilisation de l'IA dans les TIB et TIP, par exemple avec des guides en annexe ou avec plus de précisions pour la grille d'évaluation par rapport à l'IA. Réponses à des questions comme : A quel point soutenons-nous l'utilisation de l'IA ? Est-ce qu'elle est permise, si oui, comment et à quel point ? Comment éviter que toute la partie écrite soit faite par l'IA, comment le refléter dans la grille d'évaluation etc.
154pp.	9.1.3 Compétences transdisciplinaires	Le complément des compétences transdisciplinaires est salué.
155	9.1.4.1 Notion	Aucune remarque.
155	9.1.4.2 Organisation	Les adaptations ont pour objectif d'accorder aux écoles une plus grande liberté dans l'organisation des TIB, ce qui est apprécié. La précision selon laquelle au moins six branches différentes doivent être impliquées dans le TIB est compréhensible et est accueillie favorablement.
156	9.1.4.3 Evaluation	Aucune remarque sur les dispositions inchangées.
157	9.1.5.1. Notion	Cf. réponse à l'art. 11, al. 5 OMPr.
157	9.1.5.3 Evaluation	L'ajout d'une discussion approfondie à l'issue de la présentation est accueilli favorablement, compte tenu des développements dans le domaine de l'intelligence artificielle.



		<p>Le fait que les écoles continuent à avoir la liberté de pondérer les différents domaines en fonction des circonstances spécifiques est également bienvenu.</p> <p>La précision concernant les travaux individuels ou en équipe dans le dernier paragraphe est par ailleurs saluée.</p>
158	9.2.1 Vue d'ensemble des offres multilingues	La précision apportées aux offres déjà existantes «enseignement multilingue» et «maturité professionnelle multilingue» est saluée. L'enseignement en immersion n'était pas explicitement possible jusqu'à présent. Le fait que cela soit explicitement mentionné et rendu possible est opportun et également très bien accueilli.
158	9.2.2 Compétences	Aucune remarque.
159	9.2.3 Offre de base "Enseignement multilingue"	Aucune remarque.
159	9.2.3.2 Langues	Nous proposons une nouvelle formulation de cette phrase difficile à comprendre. Par exemple: «Dans les disciplines où l'enseignement est multilingue, la deuxième langue nationale ou l'anglais complète ou remplace (de manière immersive) la première langue nationale comme langue d'enseignement.»
159	9.2.3.3 Nombre de périodes d'enseignement	Aucune remarque.
159	9.2.3.4 Evaluation	Aucune remarque.
159	9.2.3.5 Mention dans les bulletins semestriels	Aucune remarque.
159	9.2.3.6 Examens finaux	Aucune remarque sur la disposition inchangée.
159	9.2.4 Offre élargie "Maturité professionnelle multilingue"	Les précisions sont saluées.
159pp.	9.2.4.1 Branches	Aucune remarque sur les dispositions simplement adaptées dans leur formulation.



160	9.2.4.2 Langues	Nous proposons une nouvelle formulation de cette phrase difficile à comprendre. Par exemple: «Dans les disciplines où l'enseignement est multilingue, la deuxième langue nationale ou l'anglais complète ou remplace (de manière immersive) la première langue nationale comme langue d'enseignement.»
160	9.2.4.3 Nombre de périodes d'enseignement	Aucune remarque.
160	9.2.4.4 Evaluation	Aucune remarque.
160	9.2.4.5 Mention dans les bulletins semestriels	Aucune remarque
160pp.	9.2.4.6 Examen finaux	<p>Le fait que les compétences linguistiques soient explicitement exclues de l'évaluation dans les dispositions révisées est apprécié. Cela correspond mieux au concept de l'enseignement bilingue / EMILE / immersion. On peut en outre supposer que cela contribuera à la promotion de la maturité professionnelle multilingue.</p> <p>Le fait que les réponses ne soient prises en compte que si elles sont rédigées dans la langue cible semble cohérent. Le fait que les examens finaux uniformisés au niveau cantonal soient également utilisés pour les filières de formation de maturité professionnelle multilingues et qu'ils soient partiellement ou entièrement traduits ne semble pas dans tous les cas favorable à leur qualité.</p> <p>Dans le cas des cantons plurilingues, on part du principe que la réglementation doit être interprétée avec discernement. Ainsi, en cas d'enseignement en immersion avec des élèves de la langue partenaire, il doit être possible de passer les mêmes examens que ceux passés par les camarades de classe avec lesquels/-les l'enseignement de la branche a été effectivement suivi, nonobstant le fait qu'un autre examen sera ainsi appliqué dans certaines matières par rapport à la classe de base. Dans le cas de filières de formation bilingues véritables, où les deux groupes linguistiques suivent les cours ensemble et participent chacun à 50% dans l'autre langue, on part également du principe que l'examen d'un groupe linguistique ou celui de l'autre s'applique, et non pas que deux ensembles d'examens différents soient utilisés dans une même classe. Le fait que de telles subtilités et particularités ne soient pas définies dans le plan d'études cadre est expressément salué.</p>
161	9.2.4.7 Mention dans l'attestation de notes	Aucune remarque sur les dispositions simplement adaptées sur le plan linguistique.



161	9.2.5 Exigences posées aux enseignants	L'ajout selon lequel, dans le cas spécifique décrit, la formation continue en didactique bilingue ou en didactique d'immersion n'est pas exigée est salué.
162-166	9.3 Directives relatives au blended learning	Les directives relatives au <i>blended learning</i> sont explicitement saluées. Elles créent un cadre pour un apprentissage contemporain dans différents contextes.
162-164	9.3.1 Définition du blended learning	La définition et la description claires du <i>blended learning</i> , y compris des trois contextes d'apprentissage spécifiques, sont très appréciées.
164	9.3.2 Compréhension de la notion de "période d'enseignement" dans le cadre d'offres de BL	La précision apportée à l'art. 5 OMP et la disposition complémentaire du PEC-MP sont saluées.
164pp.	9.3.3 Chances et risques du BL	Aucune remarque.
165pp.	9.3.4 Principes directeurs pour la mise en œuvre d'offres de BL	La précision de l'étendue des périodes d'enseignement en présentiel et des leçons à effectuer sur site pour la MP 1 et la MP 2 est saluée. Ces conditions-cadres permettent le développement de filières de formation de haute qualité. Pour les prestataires privés, cette prescription impliquera toutefois une réduction du volume de l'apprentissage accompagné et auto-organisé pour les filières de formation existant depuis de nombreuses années.
166	9.3.5 Points importants à prendre en compte pour le développement de filières de formation de BL et l'élaboration d'un concept de BL	Les directives relatives à la conception des offres de <i>blended learning</i> sont saluées. La vue d'ensemble sous forme de tableau reproduite dans l'annexe 4, chap. 5 PEC-MP est d'une grande utilité.



166	9.3.6 Exigences posées aux enseignants	Les dispositions sont saluées.
167	10 Formes des examens finaux	Il est désormais prévu de laisser aux cantons le soin de déterminer quels moyens auxiliaires sont autorisés lors des examens finaux. Il est logique que les cantons doivent le définir dans le cadre de la réglementation instaurant des examens finaux cantonaux par orientation. Dans la mise en œuvre, cela représente une charge de travail pour les cantons, y compris dans le contexte d'une harmonisation intercantonale.
167pp.	10.1 Formes des examens finaux dans le domaine fondamental	Aucune remarque sur les dispositions simplement adaptées dans leur formulation.
169pp.	10.2 Formes des examens finaux dans le domaine spécifique	Aucune remarque sur les dispositions simplement adaptées dans leur formulation. La mention concernant le calcul de la note d'examen dans les matières Sciences sociales et Sciences naturelles est saluée.
170pp.	10.3 Formes des examens finaux en cas de répétition de l'examen de maturité professionnelle	Les dispositions précisées concernant l'acquisition de nouvelles notes dans les branches complémentaires dans le cadre de la répétition de l'examen de maturité professionnelle sont très bien accueillies. La flexibilité accordée concernant la forme de l'examen (écrite ou orale) pour les branches complémentaires est également saluée.
172	10.4 Autres indications, Remarque concernant la deuxième langue nationale et l'anglais en cas d'enseignement au niveau avancé et d'un examen	Le fait que le résultat de la note d'examen doive être converti au niveau cible B1 est perçu de manière critique (cf. ci-dessus). En revanche, le fait que cela ne soit pas le cas pour la note d'expérience en raison des progrès linguistiques réalisés pendant les cours de MP est salué (le niveau B2 n'est atteint qu'à la fin des cours de MP, une conversion de la note d'expérience entraînerait une distorsion des résultats).



	final au niveau B2	
172	10.4 Diplômes de langues étrangères	L'abandon du fait que la Confédération détermine quels diplômes de langue étrangère sont reconnus en lieu et place de l'examen final créera des difficultés dans la pratique, afin que la reconnaissance continue à être comparable dans tous les cantons (voir recommandation n°11 de la CSFP). Les précisions concernant le moment auquel est prise la décision d'opter ou non pour l'obtention d'un diplôme de langue étrangère sont appréciées.
175	11 Dispositions finales	L'entrée en vigueur du plan d'études cadre au 1 <sup>er</sup> janvier 2026, tout comme l'entrée en vigueur de l'OMPr à cette date, constitue un enjeu de taille pour les cantons dont les filières de formation débutent en février. Même si le PEC-MP ne contient pas de changements fondamentaux qui nécessiteraient que tous les plans d'études soient repensés, et que la mise en œuvre ne sera pas aussi exigeante que dans le cas d'une véritable révision totale, la date d'entrée en vigueur doit impérativement être reportée au 1 <sup>er</sup> mars 2026.
182pp.	Annexe 2 Liste des compétences transdisciplinaires	La révision des compétences transdisciplinaires est saluée.
185-188	Annexe 3 Critères généraux pour l'évaluation du TIP	La révision des critères d'évaluation du TIP est saluée. La procédure de qualification relevant de la compétence du canton, il est suggéré que le canton puisse fixer des directives concernant la pondération des critères.
189	Annexe 4, 1 Structure et organisation des plans d'études pour les filières de formation reconnues	Aucune remarque.
190	Annexe 4, 2 Mise en œuvre des plans d'études pour les filières de formation reconnues	Aucune remarque.



190p.	Annexe 4, 3 Préparation et validation des examens finaux écrits à l'échelle cantonale	Le fait que les examens doivent se dérouler de manière identique dans tout le canton est une nouveauté majeure pour de nombreux cantons. Les clarifications sur les conditions dans lesquelles il est possible de déroger à l'uniformité de l'examen sont d'une importance capitale. L'intégrité de la procédure de qualification dans la formation professionnelle initiale ne doit pas être mise en péril par une définition trop étroite. Les recommandations concernant la mise en œuvre concrète sont saluées, même si elles sont très opérationnelles.
191	Annexe 4, 4 Remarques relatives à l'utilisation d'applications basées sur l'intelligence artificielle	Les indications correspondent à l'état actuel des discussions et sont saluées dans ce sens.
192p.	Annexe 4, 5 Exemple de tableau des périodes d'enseignement intégré au concept de BL	Le tableau des périodes d'enseignement est très bien accueilli.
194-199	Annexe 5 Glossaire / Explications	Aucune remarque sur les adaptations du glossaire. Celles-ci sont saluées.

#### **4) sur la Stratégie pour la maturité professionnelle**

<b>Stratégie pour la maturité professionnelle</b>	<b>Commentaires / recommandations concernant le texte introductif «Stratégie pour la maturité professionnelle»</b>
---	--



--	--

<b>Nr. Raison d'être</b>	<b>Commentaires / recommandations concernant le texte «Raison d'être de la maturité professionnelle»</b>

<b>Nr. des lignes directrices</b>	<b>Commentaires / recommandations concernant le texte «Lignes directrices pour la maturité professionnelle»</b>






Genève, le 3 juillet 2024

## Le Conseil d'Etat

2965-2024

Département fédéral de l'économie, de  
la formation et de la recherche – DEFR  
Monsieur Guy Parmelin  
Conseiller fédéral  
Palais fédéral  
3003 Berne

### **Concerne : révision totale de l'ordonnance sur la maturité professionnelle fédérale ouverture de la procédure de consultation**

Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Conseil d'Etat a pris connaissance avec intérêt de la consultation susmentionnée et vous en remercie.

Les précisions apportées dans l'Ordonnance relative à la Maturité Professionnelle ainsi que dans le Plan d'Études Cadre améliorent sensiblement la lisibilité de la maturité professionnelle et clarifient ses exigences. En particulier, l'introduction de l'apprentissage mixte et la prise en compte de l'intelligence artificielle sont saluées comme des avancées positives. Notre canton soutient donc globalement votre projet de révision.

Toutefois, la procédure de reconnaissance complète exigée pour les filières multilingues, en particulier celles récemment reconnues et n'ayant subi aucune modification, semble superflue. Il serait opportun qu'une simple demande de reconduction de la reconnaissance soit jugée suffisante dans ces cas spécifiques.

Nous joignons à la présente le formulaire de procédure de consultation complété, qui identifie également quelques autres points d'amélioration.

Vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'assurance de notre haute considération.

AU NOM DU CONSEIL D'ÉTAT

La chancelière :



Michèle Righetti-El Zayadi

La présidente :



Nathalie Fontanet

Annexe mentionnée

Copie à : [vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch](mailto:vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch)



22 mai 2024

---

## Procédure de consultation

# sur la révision totale de l'ordonnance sur la maturité professionnelle (OMPr) et sur le plan d'études cadre (PEC MP) ainsi que sur la Stratégie pour la maturité professionnelle des partenaires de la formation professionnelle et de swissuniversities

A retourner jusqu'au 24 juillet 2024 au plus tard à [vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch](mailto:vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch)

---

Veillez utiliser ce formulaire-réponse pour nous transmettre votre prise de position. Vous nous faciliterez l'évaluation des prises de position en respectant les points suivants :

- Veuillez rédiger vos commentaires de manière si possible concise / sous forme de mots-clés.
- Ne copiez pas de passages entiers des documents, mais indiquez simplement le numéro de l'article et du paragraphe pour l'ordonnance, ou la page, le chapitre, la section ou la phrase concernée pour le plan d'études cadre
- Vous pouvez agrandir les tableaux ci-dessous en fonction du nombre et de la longueur de vos avis.
- Envoyez-nous votre prise de position sous forme électronique (WORD et PDF).
- Prenez connaissance du délai de la procédure de consultation (24.07.2024)

Nous vous remercions de votre coopération.



## **Prise de position de:**

**Nom / organisation :** Canton de Genève

**Adresse, lieu :** Rue de l'Hôtel-de-Ville 6 - 1204 Genève

**Personne de contact:** Monsieur Nicolas Bindschedler

**Téléphone :** 022 546 69 21

**Courriel :** nicolas.bindschedler@etat.ge.ch

**Date :** 03.07.2024

### **1) Remarques générales**

- Les précisions apportées, tant dans l'OMPr que dans le PEC MP, améliorent la lisibilité de la MP et clarifient ses exigences. À ce titre, l'introduction du *blended learning* et la prise en compte de l'intelligence artificielle (IA) sont saluées.
- La procédure de reconnaissance complète exigée pour les filières multilingues, notamment pour celles qui n'ont pas subi de modification et qui ont été reconnues récemment, semble superflue. Une demande de reconduction de la reconnaissance devrait suffire.



## 2) sur l'Ordonnance sur la maturité professionnelle (OMPr)

<i>art.</i>	<i>al.</i>	<i>let.</i>	<i>Commentaires / remarques / éventuelle proposition de modification</i>	<i>Éventuels commentaires sur le rapport explicatif</i>
12	2	g	L'introduction du blended learning comme méthode d'enseignement est saluée.	
13	2		Évolution positive soutenue par le canton.	
22	3		Renforce l'intérêt et l'importance que les cantons se réfèrent aux recommandations CSFP.	
22	5		Exiger l'obtention d'une note d'expérience, pour les personnes au bénéfice d'un diplôme de langue attestant un niveau de langue attendu en fin de formation, semble peu cohérent avec les principes de prise en compte des acquis.	
23	1 à 9		L'atténuation de la série d'arrondissement des notes à la ½ est salué. Il n'en demeure pas moins que la lisibilité entre ce qui est au dixième et ce qui est à la demie n'est pas optimale.	
23	4		Les notes de branches et du travail interdisciplinaire pourraient être arrondies à la première décimale.	
23	8		La note d'école du TIB en MP2, qui consiste en la moyenne de trois prestations, devrait pouvoir être arrondie à la première décimale comme en MP1. Pourquoi faire une différence entre MP1 et MP2 ?	
32	2		Les conditions cadre pour les projets pilotes sont trop restrictives et n'encouragent pas à l'innovation et au développement de la MP.	
33	1 à 6		Les conditions cadre pour les projets pilotes sont trop restrictives et n'encouragent pas à l'innovation et au développement de la MP.	



### 3) sur le Plan d'études cadre pour la maturité professionnelle (PEC MP)

*Information: l'introduction du plan d'études cadre mentionne brièvement les adaptations effectuées. Pour faciliter l'orientation, toutes les adaptations et tous les ajouts sont surlignés en jaune.*

<b>Page</b>	<b>Chapitre</b>	<b>Commentaires / remarques / éventuelle proposition de modification</b>
16 et 18	4. Périodes d'enseignement et heures de formation et 5. Tableau des périodes d'enseignement	La réduction de 240 à 200 périodes d'enseignement de la branche mathématiques dans la filière ESe, type économie (WDW) est regrettée même si elle constitue une différence avec les autres filières. Cette réduction s'ajoute à celle de la réforme de l'ordonnance de formation initiale du CFC d'employé de commerce, dans laquelle la branche mathématiques a été réduite et partiellement intégrée et diluée dans les domaines de compétences opérationnelles. Il en résulte un affaiblissement de la formation dans cette branche qui constitue une exigence importante pour la formation supérieure, notamment dans le domaine de la gestion. Cette approche induit une réponse inverse à celle préconisée par l'évaluation 2021 de l'aptitude aux études HES des titulaires d'une MP (SEFRI et CSFP, 2021).
158 à 161	9.2 Directives concernant l'enseignement multilingue	L'élargissement de l'enseignement multilingue à un modèle permettant "l'enseignement intégralement dispensé dans la langue étrangère (immersion)" est salué.
162 à 166	9.3 Directives relatives au blended learning	L'introduction de la possibilité d'une formation en blended learning dans la MP est saluée.



#### 4) sur la Stratégie pour la maturité professionnelle

<b>Stratégie pour la maturité professionnelle</b>	<b>Commentaires / recommandations concernant le texte introductif « Stratégie pour la maturité professionnelle »</b>
	RAS

<b>Nr. Raison d'être</b>	<b>Commentaires / recommandations concernant le texte « Raison d'être de la maturité professionnelle »</b>
	RAS

<b>Nr. des lignes directrices</b>	<b>Commentaires / recommandations concernant le texte « Lignes directrices pour la maturité professionnelle »</b>
	RAS

**Regierungsrat**  
Rathaus  
8750 Glarus

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung  
WBF  
3003 Bern

Glarus, 4. Juli 2024  
Unsere Ref: 2024-369

**Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität**

Hochgeachteter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) gab uns in eingangs genannter Angelegenheit die Möglichkeit zur Stellungnahme. Dafür danken wir und lassen uns wunschgemäss anhand des beigelegten Antwortformulars (vgl. Beilage) gerne vernehmen.

Genehmigen Sie, hochgeachteter Herr Bundesrat, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

Freundliche Grüsse

**Für den Regierungsrat**

  
Kaspar Becker  
Landammann

  
Michael Schüepp  
Ratsschreiber-Stv.

Beilage:  
- Antwortformular

E-Mail an (PDF- und Word-Version): vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch



4. Juli 2024

---

## **Vernehmlassung**

# **zur Totalrevision der Berufsmaturitätsverordnung BMV und des Rahmenlehrplans für die Berufsmaturität RLP-BM sowie zur BM-Strategie der Verbundpartner und von Swissuniversities**

Rücksendung bis spätestens 24. Juli 2024 an [vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch](mailto:vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch)

---

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen möglichst kurz / stichwortartig.
- Kopieren Sie nicht ganze Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz, an.
- Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.
- Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (WORD und PDF) zu.
- Bitte beachten Sie die Vernehmlassungsfrist (24.7.2024).

Wie danken für Ihre Mitarbeit.



**Stellungnahme von**

**Name / Organisation:** Regierungsrat Kanton Glarus

**Adresse:** Rathaus, 8750 Glarus

**Kontaktperson:** Patrick Geissmann, Departement Bildung und Kultur, Hauptabteilungsleiter Höheres Schulwesen und Berufsbildung

**Telefon:** 055 646 62 51

**E-Mail:** patrick.geissmann@gl.ch

**Datum:** 4. Juli 2024



## **1) Allgemeine Bemerkungen**

- Die Kantone waren über verschiedene Teilprojekte gut in die Überarbeitung der Berufsmaturitätsverordnung (BMV) eingebunden. Wir begrüßen das Ergebnis im Grossen und Ganzen sehr.
- Mit Ausnahme der Rückmeldung zu Artikel 11 Absatz 5 der Berufsmaturitätsverordnung teilt der Kanton Glarus die Meinung der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK) vom 23. Mai 2024 (vgl. gelbe Markierung zur Bemerkung zu Art. 11 Abs. 5 BMV, Seite 5).



## 2) Zur Berufsmaturitätsverordnung

Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag	Allfällige Kommentare zum erläuternden Bericht
1 Gegenstand	--	--	Keine Bemerkung zur inhaltlich unveränderten Bestimmung.	
2 Eidg. Berufsmaturität	--	--	Keine Bemerkung zur inhaltlich unveränderten Bestimmung.	
3 Ziel der eidg. Berufsmaturität	--	--	Die Schärfung, dass als dritte Sprache Englisch vorgesehen ist, wird ausdrücklich begrüsst. Diese Sprache ist bedeutsam für die Studierfähigkeit.	
4 Erwerb der erweiterten Allgemeinbildung	--	--	Keine Bemerkung zur inhaltlich unveränderten Bestimmung.	
5 Bildungsumfang	3	c	Die Aufnahme von Blended Learning als reguläre Unterrichtsoption durch diese Formulierung wird sehr begrüsst.	Die Klärung der Begrifflichkeiten und Rahmenbedingungen auf Bundesebene ist zu begrüssen. Zum angemessenen Anteil Blended Learning am Gesamtvolumen wird es unterschiedliche Meinungen geben können und in Ermangelung einer bisherigen Regelung durch den Bund haben sich unterschiedliche Praxen in den Kantonen entwickelt. Der Vorteil einer gemeingültigen Definition für den Bereich der Berufsmaturität überwiegt den vorübergehenden Nachteil der Anpassungen für schon bestehende Bildungsgänge. Dass die Anpassung einlaufend geschehen kann, ist wichtig.
6 Unzulässiger Lohnabzug	--	--	Keine Bemerkung zur unveränderten Bestimmung.	
7 Gliederung	--	--	Es wird begrüsst, dass der bisherige Absatz 3 gestrichen wird. In der BM 1 sind kaum je berufsreine Klassen möglich, was die Wahl der Fächer	



			selbst dann verunmöglicht hätte, wenn es eine echte solche gegeben hätte.	
8 Grundlagenbereich	--	--	Die Schärfung, dass als dritte Sprache Englisch vorgesehen ist, wird ausdrücklich begrüsst. Diese Sprache ist bedeutsam für die Studierfähigkeit. Es wird weiter begrüsst, dass die bisherige Bindung an die Anforderungen der Grundbildung gestrichen wird. In der neuen, klareren Formulierung wird nicht mehr der Anschein erweckt, die Schulen hätten einen Gestaltungsraum oder gar eine Gestaltungspflicht.	
9 Schwerpunktbereich	3	--	Die Klärung wird ausdrücklich begrüsst. Bis anhin war nicht klar, welches die Ausnahme zur Regel wäre, dass zwei Schwerpunktfächer besucht werden.	
10 Ergänzungsbereich	--	--	Keine Bemerkung zur inhaltlich unveränderten Bestimmung.	
11 Interdisziplinäres Arbeiten	1	--	Die Aufhebung der starren Prozentvorgabe für das interdisziplinäre Arbeiten wird begrüsst. Es wird an den Kantonen und Schulen sein, die Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass der Interdisziplinarität der ausreichende zeitliche Raum gegeben wird. Dass dies nun besser am effektiven Unterricht angepasst werden kann, ist sinnvoll.	
11	4	--	Die Festlegung der Anzahl zu erbringenden Leistungen in der Verordnung statt wie bisher im Rahmenlehrplan, ist sinnvoll.	
11	5	--	Wir hätten es vorgezogen, wenn in der BM 1 die IDPA auch ab dem drittletzten Semester hätte stattfinden dürfen. Im letzten Lehrjahr sind die Lernenden in der Regel mit den Abschlussprüfungen ausreichend ausgelastet.	
12 Rahmenlehrplan	2	a	Die Bindung der Bildungsziele an die Fachbereiche der Fachhochschulen statt an die beruflichen Grundbildung ist sinnvoll.	
13 Besuch des Berufsmatu-	2	--	Es ist sehr zu begrüssen, dass für Absolvierende einer lehrbegleitenden BM (BM 1) im Falle des Misserfolges explizit der vollständige Besuch einer BM 2 erlaubt wird. Damit wird den hohen Anforderungen einer BM 1 angemessen Rechnung getragen und die BM 1 gefördert.	



ritätsunter- richts und Organisation der Bildungs- gänge				
13	3	--	<p>Die Aufnahme der Eckwerte 2-4-5 zur Förderung der BM 1 in die BMV und damit Erhebung dieser Formen zu regulären Modellen, nachdem diese in den letzten Jahren erprobt werden konnten, stärkt die BM 1, erleichtert das Wesen um die Anerkennung von Bildungsgängen und ist daher sehr zu begrüßen.</p> <p>Der ebenfalls von der EDK gutgeheissene Eckwert 6 wird mit Art. 21 Abs. 3 nBMV ebenfalls aufgenommen.</p>	
14 Zulassungs- vorausset- zungen und - verfahren	1	--	<p>Die Klärung bezüglich der Mindestvoraussetzungen für die Zulassung zur BM ist sinnvoll. Insbesondere die neue Ausweitung auf gleichwertige Abschlüsse nach Art. 69a und 69b BBV behebt eine Schwierigkeit der bisherigen Regelung, die Fachkräfte mit ausländischen Abschlüssen von der Absolvierung einer Berufsmaturität weitgehend ausschlossen. Dies ist eine wichtige Verbesserung mit Blick auf den Fachkräftemangel.</p>	<p>Für die praktische Umsetzung ist der Hinweis auf den Unterschied zwischen anerkannten Abschlüssen und Niveaubestätigung in Bezug auf die Gleichwertigkeit von grosser Bedeutung.</p> <p>Es muss gehofft werden, dass das SBFJ in seinen entsprechenden Informationen insbesondere auch auf dem Internet zur Anerkennung von Abschlüssen entsprechende Ergänzungen machen wird. Dies damit Kandidatinnen und Kandidaten aus dem Ausland sich für die Erlangung einer Anerkennung beziehungsweise der eigenen Erstbeurteilung, ob eine genügende Anerkennung eines Abschlusses vorliegt oder erlangt werden kann, leichter werden zurechtfinden können. Dadurch wird die Arbeit der Kantone erleichtert und die BM besser gefördert.</p>
15 Dispensatio- nen aufgrund der Anrech- nung bereits erbrachter Lernleistun- gen	--	--	<p>Die Klärung in Bezug auf den Eintrag eines Vermerks "erfüllt" wird begrüsst.</p>	<p>Die Klärung zu den für die Dispensation zu berücksichtigenden Leistungen wird begrüsst.</p>



16 Promotion	6	--	Die Anpassung der Promotionsvoraussetzungen für die 2-semesterige Vollzeitausbildung BM 2 kann kontrovers betrachtet werden. Für die einheitliche Gestaltung für alle Ausbildungsmodelle sprechen gute Gründe der Transparenz und Übersichtlichkeit wie auch der Chancengleichheit. Personen, die eine Herausforderung mit mehr Stoff pro Semester annehmen, werden nicht mehr strenger beurteilt als Personen mit längeren Ausbildungen. Die Praxis hat sicherzustellen, dass die gute Beratung der Kandidatinnen und Kandidaten gelingt, so dass nicht vermehrt Personen das Ziel einer Berufsmaturität endgültig verfehlen, weil sie trotz ungenügender Leistungen zur Schlussprüfung antreten und auch die Wiederholung nicht schaffen.	Die Klärung, dass sich die Wiederholung auf die zwei Semester vor der letzten Nichtpromotion beziehen kann, wird sehr begrüsst.
17 Mehrsprachiger Berufsmaturitätsunterricht und mehrsprachige Berufsmaturität	--	--	Die Überführung der Regelungen zum Umfang des Unterrichts in der Fremdsprache sowie des Umfangs der Fremdsprache in den Prüfungen vom Rahmenlehrplan in die Berufsmaturitätsverordnung wird ausdrücklich begrüsst.	
18 Begriff	--	--	Keine Bemerkung zur inhaltlich unveränderten Bestimmung gemäss bisherigem Artikel 19.	
19 Regelung, Vorbereitung und Durchführung	--	--	Die Regelung sieht neu die Zuständigkeit der Kantone vor, die Prüfungen vorzubereiten. Dass die Kantone weiterhin frei sind, die erforderlichen Schritte an geeignete Gremien zu delegieren wird durch die Erläuterungen bestätigt, was hier als wichtig betont wird.	
20 Abschlussprüfungen	3	--	Es wird ausdrücklich begrüsst, dass die Sprachregionen in mehrsprachigen Kantonen separat betrachtet werden können. Eine andere Regelung hätte unweigerlich die Gefahr einer Diskriminierung einer Gruppe geschaffen.	
20	4	--	Es handelt sich um eine für etliche Kantone weitreichende Neuerung, dass die Prüfungen kantonal identisch zu erfolgen hat. Entsprechend	Die Konkretisierungen, wann von der Einheitlichkeit der Prüfung abgewichen werden kann, sind von entscheidend-



			wichtig sind ausreichende Übergangsfristen, damit insbesondere in Kantonen mit vielen Absolvierenden einer Ausrichtung die Umsetzung ohne Zwischenfälle gelingen kann.	der Wichtigkeit. Die Gewährleistung des Qualifikationsverfahrens in der beruflichen Grundbildung darf nicht gefährdet werden durch eine zu enge Festlegung. Die entsprechenden Erläuterungen zu Absatz 4 sind deshalb ausdrücklich zu begrüssen, ebenso wie die expliziten Überlegungen zum Umgang mit interkantonalen Anbietern.
21 Zeitpunkt der Abschlussprüfungen	3	--	Die Aufnahme des Eckwertes 6 bezüglich der Teilfächer in Naturwissenschaften und Sozialwissenschaften in die BMV wird begrüsst. Die erzielte Klärung in Bezug auf Schwerpunktfächer mit Teilfächern ist hilfreich für die praktische Umsetzung und schafft Rechtssicherheit in diesem Punkt.	
22 Fremdsprachendiplome	1	--	Es ist zu begrüssen, dass die Schulen weiterhin auf Fremdsprachendiplome vorbereiten können, welche die Abschlussprüfung zu ersetzen erlauben.	Die Erläuterungen halten fest, dass nur die Vorbereitung auf die Diplomprüfung an der jeweiligen Schule zur Befreiung von der Prüfung führen kann. Da die Erläuterungen nicht fordern, dass die Vorbereitung ausschliesslich im Berufsmaturitätsunterricht selbst erfolgen muss, bleibt den Kantonen die Möglichkeit, den konkreten Bedingungen ausreichend Rechnung zu tragen und gegebenenfalls durch eine Schulkooperation von kleinen Schulen oder für Ausrichtungen, die bis anhin weniger Absolvierende mit dem Wunsch nach Sprachdiplome kannten, die Chancengleichheit für alle Kandidatinnen und Kandidaten zu gewährleisten in diesem Feld. Dies wird begrüsst.
22	2	--	Die Abkehr davon, dass der Bund festlegt, welche Fremdsprachendiplome anerkannt werden anstelle der Abschlussprüfung, wird in der Praxis Herausforderungen schaffen, damit weiterhin in allen Kantonen eine vergleichbare Anrechnung erfolgt. Die Mehrheit der Kantone hätten die Beibehaltung der bisherigen Praxis begrüsst.	
22	5	--	Diese Bestimmung entspricht teilweise der Empfehlung Nr. 11 der SBBK und damit weitgehend der Praxis in den meisten Kantonen. Sie wird grundsätzlich begrüsst, da sie eine zusätzliche Klarheit schafft für Absolvierende, die das Diplom erst im Laufe des Berufsmaturitätsunterrichtes	



			erwerben. Für Sprachdiplome auf Niveau C1 und höher, resp. 2 Stufen über dem Abschlussniveau, wäre eine Ermöglichung der Voll-Dispensation wünschbar. Es besteht neu ein gewisser Widerspruch zu Art. 15 Abs. 1, was ausgeräumt werden sollte.	
23 Notenbe- rechnung	2 und 3	--	Die Abmilderung der starken Rundungskaskade wird ausdrücklich begrüsst, dies ist ein langjähriges Anliegen von Schulen und Kantonsvertretungen. Aus unserer Sicht der Kantone wäre es wünschenswert gewesen, noch weiterzugehen.	Die Auflistung der Auswirkungen durch eine tabellarische Darstellung ist für die praktische Umsetzung sehr hilfreich.
23	7	--	Die Aufnahme einer vertiefenden Diskussion zur IDPA als Aspekt der Bewertung wird ausdrücklich begrüsst mit Blick auf die Entwicklungen von KI und digitalen Möglichkeiten.	
24 Bestehen	--	--	Keine Bemerkung zur inhaltlich unveränderten Bestimmung gemäss bisherigem Artikel 25.	
25 Wiederho- lung	--	--	Die übersichtliche Gliederung der Inhalte zur Berechnung der Noten mit und ohne Wiederholung des Unterrichts, die dadurch besser verständlich geworden sind, wird begrüsst.	
25	4	--	Dass den Kantonen überlassen wird festzulegen, ob im Ergänzungsbe- reich im Wiederholungsfall mündlich oder schriftlich geprüft wird, ist zu begrüssen. Es hat sich in den Kantonen seit der letzten Revision eine bewährte Praxis entwickelt.	
25	5	--	Der Ersatz der mündlichen Prüfung im interdisziplinären Arbeiten durch eine Präsentation mit vertiefender Diskussion aufgrund einer spezifischen erarbeiteten Leistung wird ausdrücklich begrüsst. Diese Regelung trägt der Natur des interdisziplinären Arbeitens besser Rechnung und gibt eine klärende Basis für die Definition der konkreten Umsetzung durch die Kantone.	
26 Folgen des Nichtbeste- hens	--	--	Keine Bemerkung zur unveränderten Bestimmung des bisherigen Arti- kels 27 Absatz 1. Die Streichung des bisherigen zweiten Absatzes ist sinnvoll.	
27 Notenaus- weis und	--	--	Keine Bemerkung zur inhaltlich unveränderten Bestimmung.	



eidg. Berufsmaturitätszeugnis				
28 Anerkennung von Bildungsgängen	--	--	Die Reduktion der Anerkennungskriterien unter Beachtung der kantonalen Zuständigkeiten wird begrüsst. Ebenfalls wird begrüsst, dass die Möglichkeit von Auflagen und Behebungsfristen nunmehr auf Ebene der Verordnung festgelegt werden.	Im erläuternden Bericht wird auf den Einbezug von Expertinnen und Experten bei der Beurteilung der Anerkennungsberichte hingewiesen. Eine angemessene Vertretung der Kantone ist anzustreben.
29 Qualifikation der Lehrkräfte	--	--	Die sprachliche Vereinheitlichung in Bezug auf die Berufsbildungsverordnung wird begrüsst. Dass kein Hinweis auf den Rahmenlehrplan enthalten ist, der in Kapitel 9.2.5 ebenfalls Anforderungen an die Lehrpersonenqualifikationen formuliert, wird bedauert. Es wird angeregt, in diesem Artikel auch auf den Rahmenlehrplan zu verweisen. Insbesondere da in den Kantonen anstellungsrechtliche Folgen bei Nichterfüllung der Qualifikation resultieren, sollte der Rahmenlehrplan als Grundlage für Vorgaben ausdrücklich erwähnt werden.	
30 Entzug der Anerkennung			Die sprachliche Schärfung der inhaltlich unveränderten Bestimmung wird begrüsst.	
31 Bewilligung	--	--	Die Option von Pilotversuchen, die durch das SBFI durch Verfügung bewilligt werden können, soll offenbar gestrichen werden. Dies ist nicht sinnvoll. Bildung ist ein dynamisches Feld, das sich in einer ständigen Entwicklung befindet. Das zuständige Amt (SBFI) sollte zwingend weiterhin zusammen mit den Kantonen, welche die Aufsicht über die Angebote letztlich führen, Weiterentwicklungen machen und erproben können. Die Einführung einer Einschränkung, die Pilotversuche nur über Verordnung und nur in eingeschränkten Gebieten noch erlaubt, wird abgelehnt. Die Regelungen in der BMV zu den Pilotprojekten stehen im Widerspruch zur Förderung flexibler BM Modelle der Leitlinie 8 der Strategie für die Berufsmaturität. Für die Attraktivität der BM ist eine angemessene Flexibilität unabdingbar.	
32 Gesuch	2		Dass Pilotversuche nur noch möglich sein sollen, wenn mindestens 2 Kantone diese gemeinsam beantragen, wird ausdrücklich abgelehnt. Es	



			<p>ist nicht einsichtig, weshalb die Entwicklung der Berufsmaturität zunehmend erschwert wird. Der Nutzen, dass an mindestens 2 Schulen ein Versuch durchzuführen ist und das in zwei Kantonen, verhindert und verzögert proaktive Entwicklungen durch die Schulen.</p> <p>Sollte diese Bestimmung in dieser Form verbleiben, so erwarten die Kantone, dass sie möglichst flexibel ausgelegt werde.</p>	
33 Verordnungen des SBFI zu den Pilotprojekten	--	--	<p>Pilotversuche in diesem Feld haben für den Bund keinerlei finanzielle Folgen. Kaum je wird auch eine Projektunterstützung erwogen auf Antrag hin. Es ist nicht einsichtig, weshalb der Bund für solche Entwicklungen eine Verordnungspflicht statuiert unter solchen Umständen.</p> <p>Die Festlegung einer fixen Dauer der Befristung wird abgelehnt.</p>	
34 Teilnahme			<p>Die Kantone können sich angesichts dieser Bestimmung des Eindrucks nicht erwehren, dass der Bund Pilotprojekte per se eigentlich verhindern möchte. Ist ein Pilot einmal gestartet und die Lernenden in diesem Zug unterwegs, so stellt es organisatorisch je nach Situation einige Anforderungen, um wegen eines spontanen Umentscheidens von Lernenden den Bildungsgangwechsel zu ermöglichen. Der Wechsel müsste dann in einen Bildungsgang erfolgen, der von den Lektionenschichtungen über die Semester genau gleich ausgestaltet ist. Ein solches Umentscheidungsrecht nach Gutdünken im Sinne eines jederzeitigen Rückkommens auf einen einmal getroffenen Entscheid ist praxisfern. Ebenso praxisfern erscheint es, dass eine zusätzliche ausdrückliche Erklärung zur Teilnahme an einem Bildungsgang gefordert wird, zudem die Absolvierenden sich ausdrücklich schon angemeldet haben.</p> <p>Die Verordnungspflicht für Pilotversuche mag vielerorts aufgrund der weitreichenden Folgen gerechtfertigt sein. In Bezug auf den stark reglementierten Ausbildungsmodus der Berufsmaturität ist sie es nicht.</p>	
35 Evaluation und Berichterstattung			<p>Diese Berichterstattung und Schlussbeurteilung entspricht bereits dem bisherigen Vorgehen bei Pilotversuchen und hat sich bewährt.</p>	
36 Kosten			<p>Dies entspricht den bisherigen Regelungen. Der Absicherung des Bundes in diesem Punkt steht nichts entgegen, wenn auf die Verordnungspflicht und die übrigen Erschwerungen verzichtet wird.</p>	



37 Bund	--	--	Keine Bemerkungen. Bezüglich des Wegfalls der Bestimmung zu Pilotversuchen im bisherigen Art. 32c der BMV verweisen wir auf die Stellungnahme zu den Artikeln 31-36 des 8. Abschnitt Pilotprojekte oben.	
38 Kantone			Keine Bemerkungen.	
39 Aufhebung bisherigen Rechts	--	--	Keine Bemerkungen.	
40 Übergangs- bestimmun- gen	2		Der Zeitpunkt der letztmaligen Wiederholung könnte sich in der Praxis als knapp gewählt erweisen für Personen, die 2025 in eine vierjährige Ausbildung starten, die Ausbildung aus verschiedensten denkbaren Gründen um ein Jahr verlängern, die Schlussprüfung nicht bestehen und in der Folge die Repetitionsprüfung aus gerechtfertigten Gründen nicht unmittelbar antreten können. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass diese seltenen Fälle pragmatisch gut lösbar sein werden.	
40	6		Die klar definierten und in der Anzahl überschaubar gehaltenen Unterlagen für die Erneuerung der Anerkennungsverfügungen werden begrüsst. Aufgrund der Digitalisierungsbestrebungen auch in der öffentlichen Verwaltung würde ein Tool zur Einreichung der Anträge und Dossiers ohne Medienbrüche ausdrücklich begrüsst.	
40	7		Es wird begrüsst, dass lediglich für mehrsprachige und Blended Learning-Bildungsgänge ein neues Anerkennungs-gesuch bzw. ein neues Anerkennungsverfahren vorgesehen wird. Gleichwohl werden die Neuerungen für die mehrsprachige Berufsmaturität nicht als derart gewichtig erachtet, dass dies ein vollständiges neues Verfahren erfordert. Wir vertrauen darauf, dass das SBFJ ein Vorgehen gestalten wird, das den Aufwand gegenüber dem bisherigen Verfahren massiv verringern wird.	
40	9		Anerkennungsgesuche gemäss bisherigem Artikel 29 BMV, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung hängig sind, werden nach dieser Verordnung beurteilt. Die Kantone gehen davon aus, dass altrechtlich gestartete Bildungsgänge zu ordentlichen Abschlüssen führen werden. Die Gesuche sind zu erneuern unter Einreichung der erforderlichen Unterlagen nach neuem Verfahren. Es wäre begrüsst worden,	



			wenn noch hängige Verfahren ohne Neueinreichung unter das neue Recht genommen würden. Anpassungen, die aufgrund des Rechtswechsels erforderlich würden, sollten zur Vereinfachung nicht primär durch Auflagen geregelt werden, sondern durch die vorgängige Einforderung angepasster Unterlagen.	
41 Inkrafttreten			<p>Die Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2026 ist für die Mehrheit der Bildungsgänge mit Ausbildungsstart im August umsetzbar. Da in verschiedenen Kantonen aber auch Bildungsgänge gibt, die im Februar starten, ist eine Inkraftsetzung per 1. Januar 2026 nicht zweckmässig. Die Bildungsgänge, die im Februar 2026 starten, müssten bei diesem Inkraftsetzungsdatum alle Unterlagen der betroffenen Kantone auf Ende Januar 2026 schon bereitstehen. Es käme für diese Kantone in den entsprechenden Ausrichtungen nicht die Frist vom 31. Juli 2026 zur Anwendung für die Anpassung der kantonalen Vorschriften und Lehrpläne.</p> <p>Alle Kantone, die solche im Februar startenden Bildungsgänge haben, kämen damit in einen massiven Umsetzungsdruck. Die Umsetzungsarbeiten müssten nicht nur vor Inkraftsetzung am 1. Januar 2026 gestartet werden, sondern voraussichtlich gar noch vor Entscheid durch den Bundesrat über die definitive Fassung. Mit einer Verabschiedung durch den Bundesrat vor Juni 2025 kann aber nicht realistisch gerechnet werden angesichts der erforderlichen Zeitläufe für die Verarbeitung der Vernehmlassungsergebnisse. Entsprechend stünde den Kantonen bestenfalls knapp ein halbes Jahr zur Verfügung für die Erarbeitung und Inkraftsetzung, wenn sie sich von Beginn an auf die finalisierten Fassungen der Unterlagen abstützen können sollen.</p> <p>Insbesondere in zweisprachigen Kantonen sind die Fristen für die Umsetzung aufgrund der erforderlichen Übersetzungs- und Konsolidierungsarbeiten im Übrigen noch zusätzlich knapp.</p> <p>Aus den obenerwähnten Gründen ist die Inkraftsetzung zwingend auf den 1. März 2026 zu verschieben, damit für alle Angebote die Umsetzung auf August 2026 beginnt.</p>	



### 3) Zum Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität:

Zur Information: in der Einleitung des Rahmenlehrplans sind die vorgenommenen Anpassungen kurz aufgeführt. Um die Orientierung zu erleichtern, sind alle Anpassungen und Ergänzungen gelb markiert.

Seite	Kapitel	Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag
1	Einleitung	Es wird ausdrücklich begrüsst, dass die im Rahmen der Totalrevision gemachten Anpassungen mehrheitlich formeller Art sind und auf gemachten Erfahrungen und Studienergebnissen basieren. Die Kantone sind der Meinung, dass die Zielsetzungen der Revision, darunter die Verständlichkeit der Texte zu verbessern, klare Rahmenbedingungen für bisher mangelhaft geregelte Bereiche zu setzen und die Studierfähigkeit der BM-Absolventinnen und BM-Absolventen zu fördern, mit den Anpassungen erreicht werden können.
11	4 Lektionen und Lernstunden	Die Möglichkeit, auch in BM 1-Bildungsgängen insgesamt 80 Lektionen abweichend zur Lektionen-Tabelle zuzuordnen zu können wird begrüsst, auch wenn damit eine grössere Diversität der Ausgestaltung der BM-Bildungsgänge in Kauf genommen wird. Die Aggregation der Hinweise zur Verschiebung von Lektionen gegenüber der Lektionen-Tabelle an einem Ort anstelle an bisher zwei Orten im RLP-BM trägt zur Übersichtlichkeit und Kohärenz des Dokuments bei.
12	4 Gleiche Kompetenzen und Anforderungen für die Eidg. BM-Prüfung	Der verbindliche Hinweis auf die Eidgenössische Berufsmaturitätsprüfung im RLP-BM wird begrüsst.
13	5 Lektionen-Tabelle	Die Anpassung der Lektionentafel der BM-Ausrichtung Wirtschaft und Dienstleistungen wird begrüsst. Vor dem Hintergrund der Handlungskompetenzorientierung der revidierten Grundbildung Kaufleute EFZ wäre eine stärkere Harmonisierung der BM Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft mit den anderen BM-Ausrichtungen wünschenswert gewesen. Die im Rahmen dieser Zielsetzung getroffenen Massnahmen werden deshalb explizit begrüsst, so z.B. die Reduktion der Lektionendotation des Fachs Mathematik.
14	5 Erläuterungen zur Lektionen-Tabelle	Die Flexibilisierung des Anteils des interdisziplinären Arbeitens am Berufsmaturitätsunterricht wird explizit begrüsst.
15	5 Erläuterungen zur Lektionen-Tabelle	Vgl. oben. Die Überprüfung der BM Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft war aufgrund der revidierten beruflichen Grundbildung notwendig. Die vorgeschlagenen Anpassungen werden begrüsst.
19f	6.1.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Überarbeitung der IKT-Kompetenzen wird begrüsst. Sie sind wegleitend für zukunftsorientierten BM-Unterricht.



		Vor dem Hintergrund der raschen Entwicklung in diesem Gebiet besteht die Gefahr, dass sie rasch überholt sein werden. Das wird in Kauf genommen.
20f	6.1.4 Lerngebiete und fachliche Kompetenzen	Die Anpassung der Reihenfolge schriftliche und mündliche Kommunikation hat keine nominellen Änderungen zur Folge.
25	6.2.2 Allgemeine Bildungsziele, Hinweis auf das zu erreichende Niveau in der zweiten Landessprache	Die Fachhochschulen machen seit längerem darauf aufmerksam, dass ein Fremdspracheniveau B2 insbesondere in Englisch eine wichtige Komponente der Studierfähigkeit darstellt. Die Möglichkeit, kantonal ein höheres Niveau für den BM-Unterricht und die Abschlussprüfungen festzulegen wird sehr begrüsst. Damit wird den Kantonen die Förderung der Lernenden auf der Basis der bereits erworbenen Kompetenzen ermöglicht.
25f	6.2.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Überarbeitung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
26ff	6.2.4.1 Gruppe 1	Keine Bemerkungen.
29f	6.2.4.2 Gruppe 1 (fortgeschritten)	Vgl. Rückmeldung zu 6.2.2 S. 25.
30	6.2.4.3 Gruppe 2 (BM 1)	Die Klärung, dass sich die Aufteilung der Lektionen auf die BM 1 bezieht, wird begrüsst.
31f	6.2.4.4 Gruppe 2 (BM 2)	Keine weiteren Bemerkungen.
34	6.3.2 Allgemeine Bildungsziele, Hinweis auf das zu erreichende Niveau im Fach Englisch	Vgl. Rückmeldung zu 6.2.2 S. 25.
35	6.3.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Überarbeitung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
36ff	6.3.4.1 Gruppe 1 (Standard)	Keine Bemerkungen.
39	6.3.4.2 Gruppe 1 (fortgeschritten)	Vgl. Rückmeldung zu 6.2.2 S. 25.



39f	6.3.4.3 Gruppe 2 (BM 1)	Die Klärung, dass sich die Aufteilung der Lektionen auf die BM 1 bezieht, wird begrüsst.
40f	6.3.4.4 Gruppe 2 (BM 2)	Keine weiteren Bemerkungen.
42	6.4.1 Das Grundlagenfach Mathematik im Überblick	Die Harmonisierung der Ziel- und Lektionenvorgaben für die beiden Typen der BM Wirtschaft und Dienstleistungen wird begrüsst.
43ff	6.4.4.1 Gruppe 1	Die Erhöhung der Anzahl Lektionen für das Lerngebiet 1 Arithmetik/Algebra auf Kosten der Geometrie wird begrüsst als Antwort auf die veränderten Austrittskompetenzen der Volksschulabgänger/innen seit Einführung des Lehrplan 21 / PER.
46ff	6.4.4.2 Gruppe 2	Keine Bemerkungen.
50ff	6.4.4.3 Gruppe 3	Vgl. Rückmeldung zu 6.4.1 S. 42.
53ff	6.4.4.4 Gruppe 4	Keine Bemerkungen.
56ff	6.4.4.5 Gruppe 5	Keine Bemerkungen.
59	7.1.1 Das Schwerpunktfach Finanz- und Rechnungswesen im Überblick	Die Präzisierung der Lektionen für die BM 2 Typ Wirtschaft wird begrüsst.
60	7.1.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
60ff	7.1.4.1 Gruppe 1 (BM 1)	Keine Bemerkungen.
65ff	7.1.4.2 Gruppe 1 (BM 2)	Der Nachweis der Schnittmengen zwischen den Lerngebiete der BM und den in der beruflichen Grundbildung (tronc commun und/oder Option Finanzen) vermittelten Kompetenzen wird sehr begrüsst und geschätzt.
71	7.1.4.3 Gruppe 2	Die Ergänzung der Tabelle inkl. der beinhalteten Präzisierungen wird begrüsst.
72f	7.2.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
78	7.3.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.



81ff	7.4.4 Lerngebiete und fachliche Kompetenzen	Keine Bemerkungen. Die Änderungen erfolgen im Rahmen eines Abgleichs des vermittelten Lerngebiete im Grundlagenfach und im Schwerpunktfach und erscheinen stimmig.
86	7.5.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
87-108	7.5.4.1-7.5.4.4	Keine Bemerkungen zu den Präzisierungen der fachlichen Lernziele.
110	7.6.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
115	7.7.1 Das Schwerpunktfach Wirt- schaft und Recht	Die Präzisierung der Lektionen für die BM 2 Typ Wirtschaft wird begrüsst.
116	7.7.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
116ff	7.7.4.1 Gruppe 1 (BM 1)	Keine Bemerkung zu den unveränderten Bestimmungen.
120ff	7.7.4.2 Gruppe 1 (BM 2)	Der Nachweis der Schnittmengen zwischen den Lerngebiete der BM und den in der beruflichen Grundbildung vermittelten Kompetenzen wird sehr begrüsst und geschätzt.
124ff	7.7.4.3 Gruppe 2	Keine Bemerkungen.
127ff	7.7.4.4 Gruppe 3	Keine Bemerkungen.
131	8.1.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
134f	8.2.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
139	8.3.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
145	9.1.1 Interdisziplinäres Arbeiten im Überblick	Die Flexibilisierung des Anteils des interdisziplinären Arbeitens am Berufsmaturitätsunterricht wird explizit be- grüsst. Es wird vorgeschlagen, den Satz "Insbesondere für die Erarbeitung der für die Generierung der Erfah- rungsnote notwendigen IDAF-Leistungen gemäss Artikel 11 Absatz 4 BMV sowie für den Erwerb der überfachli- chen Kompetenzen gemäss Kap. 9.1.3 sind die Schulen verantwortlich für die Festlegung einer ausreichenden Anzahl Lektionen." wie folgt umzuformulieren:



		<p>Es liegt in der Verantwortung der Schulen, eine ausreichende Anzahl Lektionen für die Erarbeitung der für die Generierung der Erfahrungsnote notwendigen IDAF-Leistungen gemäss Artikel 11 Absatz 4 BMV sowie den Erwerb der überfachlichen Kompetenzen gemäss Kap. 9.1.3 zu gewährleisten, festzulegen.</p> <p>Es ist unklar, ob sich die 6 Fächer auf die Leistungsbeurteilung oder den Unterricht bezieht. Es wird angeregt, dass das SBFI eine Klärung anstrebt.</p>
145f	9.1.2 Allgemeine Bildungsziele	Keine Bemerkungen.
146f	9.1.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
147	9.1.4.1 Begriff	Keine Bemerkungen.
147	9.1.4.2 Organisation	<p>Die Anpassungen verfolgen das Ziel, den Schulen mehr Freiraum in der Gestaltung der IDAF zu gewähren und werden begrüsst.</p> <p>Die Präzisierung, dass mindestens sechs unterschiedliche Fächer am IDAF beteiligt sein müssen, ist umfassend und wird begrüsst.</p>
147	9.1.4.3 Bewertung	Keine Bemerkung zu den unveränderten Bestimmungen.
148	9.1.5.1. Begriff	Vgl. Rückmeldung zu Art. 11 Abs. 5 BMV.
148	9.1.5.3 Bewertung	<p>Die Ergänzung einer vertiefenden Diskussion im Anschluss an die Präsentation wird angesichts der Entwicklungen im Bereich der Künstlichen Intelligenz begrüsst.</p> <p>Weiter wird begrüsst, dass den Schulen weiterhin die Gewichtung der einzelnen Bereiche nach spezifischer Gegebenheit überlassen wird.</p> <p>Die Präzisierung mit Bezug auf Einzel- oder Teamarbeiten im letzten Absatz wird ebenfalls begrüsst.</p>
149	9.2.1 Mehrsprachige Angebote im Überblick	Die Präzisierung der bereits bisher bestehenden Angebote "mehrsprachiger Unterricht" und "mehrsprachige Berufsmaturität" wird begrüsst. Eine immersiver Unterricht war bisher nicht explizit möglich. Dass dies explizit erwähnt und ermöglicht wird, ist zeitgemäss und wird ebenfalls sehr begrüsst.
149	9.2.2 Kompetenzen	Keine Bemerkungen.
150	9.2.3 Grundangebot "Mehrsprachiger Unterricht"	Keine Bemerkungen.



150	9.2.3.2 Sprachen	Wir schlagen eine Neuformulierung dieses schwer verständlichen Satzes vor. Z.B.: "In den Fächern mit mehrsprachigem Unterricht ergänzt oder ersetzt (immersiv) die zweite Landessprache oder Englisch die erste Landessprache als Unterrichtssprache."
150	9.2.3.3 Anzahl Lektionen	Keine Bemerkungen.
150	9.2.3.4 Bewertung	Keine Bemerkungen.
150	9.2.3.5 Vermerk in den Semesterzeugnissen	Keine Bemerkungen.
150	9.2.3.6 Abschlussprüfungen	Keine Bemerkungen zur unveränderten Bestimmung.
151	9.2.4 Erweitertes Angebot "Mehrsprachige Berufsmaturität"	Die Präzisierungen werden begrüsst.
151	9.2.4.1 Fächer	Keine Bemerkungen zu den lediglich sprachlich angepassten Bestimmungen.
151	9.2.4.2 Sprachen	Wir schlagen eine Neuformulierung dieses schwer verständlichen Satzes vor. Z.B.: "In den Fächern mit mehrsprachigem Unterricht ergänzt oder ersetzt (immersiv) die zweite Landessprache oder Englisch die erste Landessprache als Unterrichtssprache."
151	9.2.4.3 Anzahl Lektionen	Keine Bemerkungen.
151	9.2.4.4 Bewertung	Keine Bemerkungen.
151	9.2.4.5 Vermerk in den Semesterzeugnissen	Keine Bemerkungen
151f	9.2.4.6 Abschlussprüfungen	<p>Es wird begrüsst, dass die sprachlichen Kompetenzen in den überarbeiteten Bestimmungen aus der Bewertung explizit ausgeklammert werden. Damit wird dem Konzept des bilingualen Unterrichts / CLIL / Immersion besser entsprochen. Es ist zudem davon auszugehen, dass dies zur Förderung der mehrsprachigen Berufsmaturität beitragen wird.</p> <p>Dass Antworten nur dann berücksichtigt werden, wenn sie in der Zielsprache verfasst werden, erscheint schlüssig. Dass die kantonal einheitlichen Abschlussprüfungen auch für mehrsprachige Berufsmaturitätsbildungsgänge verwendet und teilweise oder ganz übersetzt werden sollen, erscheint nicht in jedem Fall der Qualität der Abschlussprüfungen zuträglich.</p>



		<p>Im Falle der mehrsprachigen Kantone wird davon ausgegangen, dass die Regelung mit Augenmass auszulegen ist. So müssen im Falle des immersiven Unterrichts mit Absolvierenden der Partnersprache die Prüfungen abgelegt werden können, die auch von den Klassenkameradinnen und Klassenkameraden abgelegt werden, mit denen der Unterricht im Fach effektiv besucht wurde. Unbesehen des Umstandes, dass gegenüber der Stammklasse in einzelnen Fächern dadurch eine andere Prüfung zur Anwendung kommt. Im Falle echter bilingualer Bildungsgänge, in denen beide Sprachgruppen den Unterricht gemeinsam besuchen und beide zu 50% in der anderen Sprache partizipieren, wird ebenfalls davon ausgegangen, dass entweder die Prüfung der einen Sprachgruppe oder jene der anderen zur Anwendung kommt, aber nicht in einer Klasse zwei verschiedene Prüfungssets zum Einsatz kommen. Dass solche Finessen und Besonderheiten im Rahmenlehrplan nicht definiert werden, wird ausdrücklich begrüsst.</p>
152	9.2.4.7 Vermerk im Notenausweis	Keine Bemerkungen zu den lediglich sprachlich angepassten Bestimmungen.
152	9.2.5 Anforderungen an die Lehrpersonen	Die Ergänzung, dass im spezifischen, beschriebenen Fall die Weiterbildung in zweisprachiger Didaktik oder Immersionsdidaktik nicht verlangt wird, wird begrüsst.
153-157	9.3 Richtlinien zum Blended Learning	Die Richtlinien zum Blended Learning werden explizit begrüsst. Sie schaffen einen Rahmen für zeitgemässes Lernen in unterschiedlichen Settings.
153-155	9.3.1 Definition von Blended Learning, inkl. der drei Lernsettings	Die anschauliche Definition und Beschreibung von Blended Learning inkl. der drei Lernsettings wird sehr begrüsst.
155	9.3.2 Verständnis des Begriffs "Lektion" im Rahmen von BL-Angeboten	Die Präzisierung in Art. 5 BMV und der ergänzenden Bestimmung im RLP-BM wird begrüsst.
155f	9.3.3 Chancen und Risiken des BL	Keine Bemerkungen.
156	9.3.4 Eckwerte für die Umsetzung von BL-Angeboten	Die Präzisierung des Umfangs der Präsenzlektionen und der vor Ort zu leistenden Lektionen für die BM 1 und die BM 2 wird begrüsst. Diese Rahmenbedingungen ermöglichen die Entwicklung qualitativ hochstehender Bildungsgänge. Von privaten Anbietern wird diese Vorgabe allerdings bei langjährig bestehenden Bildungsgängen eine Reduktion des Umfangs des begleiteten, selbstorganisierten Lernens bedeuten.
156f	9.3.5 Zentrale Aspekte bei der Entwicklung...	Die Vorgaben zur Konzeption von BL-Angeboten werden begrüsst. Die im Anhang 4 Kap. 5 des RLP-BM abgebildete tabellarische Übersicht ist eine sehr nützliche Hilfestellung.



157	9.3.6 Anforderungen an die Lehrpersonen	Die Bestimmungen werden begrüsst.
158	10 Formen der Abschlussprüfungen	Neu soll den Kantonen überlassen werden, welche Hilfsmittel an den Abschlussprüfungen zugelassen sind. Es ergibt Sinn, dass die Kantone dies im Zuge der Regelung der Erstellung der kantonalen Abschlussprüfungen pro Ausrichtung festlegen. müssen. In der Umsetzung bedeutet dies für die Kantone Aufwand, auch in der interkantonalen Abstimmung.
158f	10.1 Formen der Abschlussprüfungen im Grundlagenbereich	Keine Bemerkungen zu den lediglich sprachlich überarbeiteten Bestimmungen.
159f	10.2 Formen der Abschlussprüfungen im Schwerpunktbereich	Keine Bemerkungen zu den lediglich sprachlich überarbeiteten Bestimmungen. Der Hinweis zur Berechnung der Prüfungsnote in den Fächern Sozialwissenschaften und Naturwissenschaften wird begrüsst.
161f	10.3 Formen der Abschlussprüfungen bei einer Wiederholung der Berufsmaturitätsprüfung	Die präzisierten Bestimmungen zum Erwerb neuer Noten in den Ergänzungsfächern im Rahmen der Wiederholung der Berufsmaturitätsprüfung werden sehr begrüsst. Die gewährte Flexibilität betreffend der Prüfungsform (schriftlich oder mündlich) bei den Ergänzungsfächern wird ebenfalls begrüsst.
163	10.4 Weitere Hinweise, Fremdsprachendiplome	Die Abkehr davon, dass der Bund festlegt, welche Fremdsprachendiplome anerkannt werden anstelle der Abschlussprüfung, wird in der Praxis Herausforderungen schaffen, damit weiterhin in allen Kantonen eine vergleichbare Anrechnung erfolgt (vgl. Empfehlung Nr. 11 der SBBK). Die Präzisierungen zum Zeitpunkt des Entscheids für oder gegen den Erwerb eines Fremdsprachendiploms werden begrüsst.
167	11 Schlussbestimmungen	Die Inkraftsetzung des Rahmenlehrplanes auf den 1. Januar 2026 bietet, wie auch eine Inkraftsetzung der BMV auf dieses Datum, für Kantone mit Bildungsgängen mit Start im Februar, eine grosse Herausforderung. Auch wenn vor dem Hintergrund, dass der RLP-BM keine tiefgreifenden Neuerungen beinhaltet, welche es notwendig machen würden, dass alle Lehrpläne neu erarbeitet werden müssten, die Umsetzung nicht gleich anspruchsvoll sein wird wie bei einer echten Totalrevision, ist der Inkraftsetzungszeitpunkt zwingend auf den 1. März 2026 zu verschieben.
173ff	Anhang 2 Liste überfachlicher Kompetenzen	Die Überarbeitung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
176-179	Anhang 3 Allgemeine Kriterien für die Bewertung der IDPA	Die Überarbeitung der Kriterien für die Bewertung der IDPA wird begrüsst. Da das Qualifikationsverfahren in die Hoheit des Kantons fällt wird angeregt, dass der Kanton Vorgaben zur Gewichtung der Kriterien festlegen kann.



180	Anhang 4, 1 Struktur und Ausgestaltung der Lehrpläne für anerkannte Bildungsgänge	Keine Bemerkungen.
181	Anhang 4, 2 Umsetzung der Lehrpläne für anerkannte Bildungsgänge	Keine Bemerkungen.
181	Anhang 4, 3 Kantonale Vorbereitung und Validierung der schriftlichen Abschlussprüfungen	Es handelt sich um eine für etliche Kantone weitreichende Neuerung, dass die Prüfungen kantonal identisch zu erfolgen hat. Die Konkretisierungen, wann von der Einheitlichkeit der Prüfung abgewichen werden kann, sind von entscheidender Wichtigkeit. Die Gewährleistung des Qualifikationsverfahrens in der beruflichen Grundbildung darf nicht gefährdet werden durch eine zu enge Festlegung. Die Empfehlungen betr. der konkreten Umsetzung werden begrüsst, auch wenn sie wiederum sehr operativ ausfallen.
182	Anhang 4, 4 Hinweise zum Umgang mit Anwendungen der künstli- chen Intelligenz	Die Hinweise entsprechen dem aktuellen Stand der Diskussionen und werden in diesem Sinne begrüsst.
183f	Anhang 4, 5 Beispiel für die Darstellung ei- ner Lektionen-Tabelle als Be- standteil eines BL-Konzepts	Die exemplarische Lektionen-Tabelle wird sehr begrüsst.
185-190	Anhang 5 Glossar	Keine Bemerkungen zu den Anpassungen im Glossar. Diese werden begrüsst.

#### **4) Zur Strategie für die Berufsmaturität**

<b>Strategie für die Berufsmaturität</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zum Einführungstext «Strategie für die Berufsmaturität»</b>
	Keine Bemerkungen, die Strategie wird begrüsst.

<b>Nr. Grundsatz</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zu «Dafür steht die Berufsmaturität»</b>
1	Dieser Punkt erscheint wichtig, da er ermöglicht, Jugendliche mit sehr guten schulischen Leistungen am Ende der obligatorischen Schulzeit für die Berufsbildung zu gewinnen.



2	Wir begrüßen die Erinnerung, die an dieser Stelle gemacht wird, an die Bedeutung der Abschlüsse der Höheren Berufsbildung und der Hochschulen, für welche die Berufsmaturität qualifiziert. Diese Bildungswege müssen als komplementär und nicht konkurrierend betrachtet werden, um den Fachkräftebedarf der Wirtschaft bestmöglich zu decken.
3	Keine Bemerkungen.
4	Es muss darauf hingewiesen werden, dass die Berufsmaturität auf den Erwerb einer erweiterten Allgemeinbildung fokussiert ist. Der Nutzen der Ausbildung beschränkt sich demnach nicht allein auf den Hochschulzugang, was in diesem Absatz zu unserer Zufriedenheit hervorgehoben wird.
5	Wir begrüßen diesen Grundsatz. Um nebst Lehrbetrieben explizit auch Unternehmen anzusprechen, welche keine Lernende ausbilden, jedoch gelernten Berufsleuten den berufsbegleitenden BM 2-Unterricht ermöglichen, schlagen wir vor, dass der Begriff Lehrbetrieb mit "und Unternehmen" ergänzt wird.

<b>Nr. strategische Leitlinie</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zur strategischen Leitlinie für die Berufsmaturität</b>
1-7	Keine Bemerkungen, wird begrüsst.
8	Wir begrüßen diese strategische Leitlinie, da wir letzthin im Rahmen von Berufsrevisionen feststellen mussten, dass die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung des lehrbegleitenden Berufsmaturitätsunterrichts vernachlässigt wurden. Die Regelungen in der BMV zu den Pilotprojekten stehen im Widerspruch zur Förderung flexibler BM-Modelle der Leitlinie. Für die Attraktivität der BM ist eine angemessene Flexibilität unabdingbar.
9	Wir begrüßen die klare Positionierung der Berufsmaturitätsabsolventinnen und -absolventen als Hauptzielgruppe der Fachhochschulen. Die Leitlinie erscheint uns vor dem Hintergrund der zunehmenden Anzahl von gymnasialen Maturandinnen und Maturanden, welche sich für FH-Studiengänge einschreiben, opportun. Sie stellt sicher, dass den Inhaberinnen und Inhabern einer Berufsmaturität keine Nachteile gegenüber gymnasialen Maturitätsabsolvent/innen erwachsen, indem das Anforderungsniveau der Fachhochschulstudiengänge sich den schulischen Kenntnissen und Kompetenzen der letzteren angleichen.
10	Keine Bemerkungen, wird begrüsst.

Die Regierung  
des Kantons Graubünden

La Regenza  
dal chantun Grischun

Il Governo  
del Cantone dei Grigioni



Sitzung vom

25. Juni 2024

Mitgeteilt den

26. Juni 2024

Protokoll Nr.

554/2024

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

Per E-Mail an:

[vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch](mailto:vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch) (PDF- und Word-Version)

## **Totalrevision der Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin

Sehr geehrte Damen und Herren

Für die uns eingeräumte Möglichkeit zur Vernehmlassung in vorbezeichneter Angelegenheit danken wir Ihnen.

Die vorgeschlagenen Änderungen werden von der Regierung des Kantons Graubünden grundsätzlich begrüsst. Unsere Bemerkungen zu einzelnen Bestimmungen der Revisionsvorlage sowie zum Rahmenlehrplan und zur geplanten Strategie der Berufsmaturität finden sich im beiliegenden Antwortformular.

Für die Berücksichtigung unserer Anliegen danken wir Ihnen bestens.



Namens der Regierung

Der Präsident:

Dr. Jon Domenic Parolini

Der Kanzleidirektor:

i.V. C. Hartmann Lüscher



# Vernehmlassung

## zur Totalrevision der Berufsmaturitätsverordnung BMV und des Rahmenlehrplans für die Berufsmaturität RLP-BM sowie

## zur BM-Strategie der Verbundpartner und von Swissuniversities

Rücksendung bis spätestens 24. Juli 2024 an [vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch](mailto:vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch)

---

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen möglichst kurz / stichwortartig.
- Kopieren Sie nicht ganze Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz, an.
- Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.
- Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (WORD und PDF) zu.
- Bitte beachten Sie die Vernehmlassungsfrist (24.7.2024).

Wie danken für Ihre Mitarbeit.



**Stellungnahme von**

**Name / Organisation:** Regierung des Kantons Graubünden

**Adresse:** Reichsgasse 35, 7000 Chur

**Kontaktperson:** Marco Wieland

**Telefon:** 081 257 27 24

**E-Mail:** marco.wieland@ekud.gr.ch

**Datum:** 25. Juni 2024



## **1) Allgemeine Bemerkungen**

- Ziel von Teilprojekt 3 war es, die Anerkennungsprozesse zu überprüfen, zu verschlanken und vermehrt zu digitalisieren. Die Resultate aus dem Teilprojekt 3 sind nicht Gegenstand der Vernehmlassung. Die erarbeiteten Dokumente (neues Anerkennungsformular und überarbeiteter Leitfaden) werden gemäss heutiger Planung Mitte August 2024 in eine vierwöchige kantonale Anhörung gehen, damit die Kantone über die Absichten informiert sind und allfällige Rückmeldungen zu den erarbeiteten Grundlagen geben können.
- Die angestrebte Klärung von Begriffen und Ausräumung von missverständlichen Formulierungen wird begrüsst und ist gut gelungen.



## 2) Zur Berufsmaturitätsverordnung

<b>Art.</b>	<b>Abs.</b>	<b>Bst.</b>	<b>Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag</b>	<b>Allfällige Kommentare zum erläuternden Bericht</b>
<b>Art. 3</b> Ziel der eidgenössischen Berufsmaturität	--	<b>Bst. g</b>	Die Schärfung, dass als dritte Sprache Englisch vorgesehen ist, wird begrüsst. Diese Sprache ist bedeutsam für die Studierfähigkeit.	
<b>Art. 5</b> Bildungsumfang	<b>Abs. 3</b>	<b>Bst. c</b>	Der Verzicht auf den Begriff «schulische Präsenzzeiten» zugunsten des Begriffs «Schulunterricht» wird begrüsst. Dies trägt zur Erhöhung der Flexibilität bei.  Wichtig ist, dass die Entscheidkompetenz, ob und welche «Blended Learning»-Phasen es geben soll, bei den einzelnen Schulen resp. beim Kanton liegt.	Die Klärung der Begrifflichkeiten und Rahmenbedingungen auf Bundesebene ist zu begrüßen. Zum angemessenen Anteil Blended Learning am Gesamtvolumen dürfte es unterschiedliche Meinungen geben. In Ermangelung einer bisherigen Regelung durch den Bund haben sich unterschiedliche Praxen in den Kantonen entwickelt. Der Vorteil einer gemeingültigen Definition für den Bereich der Berufsmaturität überwiegt den vorübergehenden Nachteil der Anpassungen für schon bestehende Bildungsgänge.
<b>Art. 7</b> Gliederung	--	--	Es wird begrüsst, dass der bisherige Absatz 3 gestrichen wird. Insbesondere in der BM 2 wird usanzgemäss nicht vorgeschrieben, dass die BM-Ausrichtung im Zusammenhang mit der absolvierten Grundbildung stehen muss, da dies der Durchlässigkeit im Bildungssystem widerspräche. In der BM 1 sind kaum je berufsreine Klassen möglich, was die Wahl der Fächer selbst dann verunmöglicht hätte, wenn es solche gegeben hätte.	
<b>Art. 8</b> Grundlagenbereich	--	<b>Bst. c</b>	Die Schärfung, dass als dritte Sprache Englisch vorgesehen ist, wird begrüsst. Diese Sprache ist unbestrittenermassen bedeutsam für die Studierfähigkeit.  Es wird weiter begrüsst, dass die bisherige Bindung an die Anforderungen der Grundbildung gestrichen wird. In der neuen, klareren Formulierung wird nicht mehr der Anschein erweckt, die Schulen hätten einen Gestaltungsraum oder gar eine Gestaltungspflicht.	



<b>Art. 9</b> Schwerpunktbereich	<b>Abs. 3</b>	--	Die Klärung wird begrüsst. Bis anhin war nicht klar, welches die Ausnahme zur Regel wäre, wenn zwei Schwerpunktfächer besucht werden.	
<b>Art. 11</b> Interdisziplinäres Arbeiten	<b>Abs. 1</b>	--	Die Aufhebung der starren Prozentvorgabe für das interdisziplinäre Arbeiten wird begrüsst. Es liegt an den Kantonen und Schulen, die Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass der Interdisziplinarität der nötige zeitliche Raum gegeben wird. Dass dies nun besser am effektiven Unterricht angepasst werden kann, ist sinnvoll.	
<b>Art. 11</b> Interdisziplinäres Arbeiten	<b>Abs. 4</b>	--	Die Festlegung der Anzahl der zu erbringenden Leistungen in der Verordnung statt wie bisher im Rahmenlehrplan ist sinnvoll.	
<b>Art. 11</b> Interdisziplinäres Arbeiten	<b>Abs. 5</b>	--	<p>Es wird begrüsst, dass die Verordnung besser klärt, wann die IDPA erstellt werden soll (Zuordnung der IDPA wieder dem unterrichtenden Teil der Ausbildung im dritten Jahr). Die bisherige Formulierung führte in mehr als einem Fall zu Vorbehalten in den Anerkennungsverfahren.</p> <p>Für einzelne Angebote (weniger im Falle von SOG-Angeboten für Kauffrau/Kaufmann EFZ) wird die derzeitige Regelung durch erhöhten Praxisbezug begrüsst.</p> <p>Positiv zu werten ist, dass kein fixer Stundenplan (10 % des BM-Unterrichts) mehr für den Kompetenzaufbau vorgesehen ist, da der Kompetenzaufbau generell in der ganzen Ausbildung und jederzeit stattfinden muss.</p> <p>Dennoch ist den vorgeschlagenen Änderungen Vorrang zu gewähren, da sie auch der Tatsache Rechnung tragen, dass das Praktikum im Betrieb mit Blick auf das Qualifikationsverfahren EFZ absolviert wird und nicht mit Bezug auf den Abschluss der Berufsmaturität als solchen.</p> <p>Für den Abschluss der IDPA vor dem Praktikum spricht auch klar, dass eine Wiederholung der nicht bestandenen BM Prüfung unmittelbar im Anschluss mit einer Repetition des letzten BM-Jahres erfolgen kann. In der bisherigen Lösung ist eine Repetition der Prüfung streng interpretiert erst nach dem Praktikum und damit mit einer Lücke in der Beschulung möglich.</p>	Die Erstellung und der Abschluss der IDPA in vollschulischen Angeboten mit Praktikum neu wieder während der BM-Ausbildung und nicht mehr im Praktikum wird begrüsst und ist folgerichtig, da das Praktikum im Zusammenhang mit der Grundbildung und nicht mit der Berufsmaturitätsausbildung steht.



<b>Art. 12</b> Rahmenlehrplan	<b>Abs. 2</b>	<b>Bst. a</b>	Die Bindung der Bildungsziele an die Fachbereiche der Fachhochschulen statt an die beruflichen Grundbildung ist sinnvoll.	
<b>Art. 13</b> Besuch des Berufsmaturitätsunterrichts und Organisation der Bildungsgänge	<b>Abs. 2</b>	--	Es ist sehr zu begrüßen, dass für Absolvierende einer lehrbegleitenden BM (BM 1) im Falle des Misserfolgs explizit der vollständige Besuch einer BM 2 erlaubt wird. Damit wird den hohen Anforderungen einer BM 1 angemessen Rechnung getragen und die BM 1 gefördert.	
<b>Art. 13</b> Besuch des Berufsmaturitätsunterrichts und Organisation der Bildungsgänge	<b>Abs. 3</b>	--	Die Aufnahme der Eckwerte 2-4-5 zur Förderung der BM 1 in die BMV und damit Erhebung dieser Formen zu regulären Modellen, nachdem diese in den letzten Jahren erprobt werden konnten, stärkt die BM 1, erleichtert das Wesen um die Anerkennung von Bildungsgängen und ist daher sehr zu begrüßen.  Der ebenfalls von der EDK gutgeheissene Eckwert 6 wird mit Art. 21 Abs. 3 nBMV ebenfalls aufgenommen.	
<b>Art. 14</b> Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren	<b>Abs. 1</b>	--	Die Klärung bezüglich der Mindestvoraussetzungen für die Zulassung zur BM ist sinnvoll. Insbesondere die neue Ausweitung auf gleichwertige Abschlüsse nach Art. 69a und 69b BBV behebt eine Schwierigkeit der bisherigen Regelung, dass die Fachkräfte mit ausländischen Abschlüssen von der Absolvierung einer Berufsmaturität weitgehend ausgeschlossen sind. Dies ist eine wichtige Verbesserung mit Blick auf den Fachkräftemangel.	Für die praktische Umsetzung ist der Hinweis auf den Unterschied zwischen anerkannten Abschlüssen und Niveaubestätigungen in Bezug auf die Gleichwertigkeit von grosser Bedeutung. Es ist zu hoffen, dass das SBFJ in seinen Informationen insbesondere auch auf der Webseite zur Anerkennung von Abschlüssen entsprechende Ergänzungen machen wird. Damit können sich Kandidatinnen und Kandidaten aus dem Ausland für die Erlangung einer Anerkennung bzw. der eigenen Erstbeurteilung, ob eine genügende Anerkennung eines Abschlusses vorliegt oder erlangt werden kann, leichter zurechtfinden. Dadurch wird die Arbeit der Kantone erleichtert und die BM besser gefördert.



<b>Art. 15</b> Dispensatio- nen aufgrund der Anrech- nung bereits erbrachter Lernleistun- gen	<b>Abs. 1</b>	--	Dieser Absatz steht in der vorliegenden Form im Widerspruch zu Art. 22 Abs. 5 (keine Befreiung von Erfahrungsnoten in den Fremdsprachen).	Es braucht hier eine klare Schärfung, in welchen Fällen je- mand vom Unterricht dispensiert werden kann. Wie wird festgestellt, ob jemand über die "erforderlichen Fähigkei- ten und Kenntnisse" verfügt (Abs.1) bzw. wie weist er sie nach (Abs. 2)?
<b>Art. 16</b> Promotion	<b>Abs. 6</b>	--	Die Anpassung der Promotionsvoraussetzungen für die 2-semesterige Vollzeitausbildung BM 2 kann kontrovers betrachtet werden. Für die ein- heitliche Gestaltung für alle Ausbildungsmodelle sprechen gute Gründe der Transparenz und Übersichtlichkeit wie auch der Chancengleichheit. Personen, die eine Herausforderung mit mehr Stoff pro Semester an- nehmen, werden nicht mehr strenger beurteilt als Personen mit längeren Ausbildungen. Die Praxis hat sicherzustellen, dass die gute Beratung der Kandidatinnen und Kandidaten gelingt, so dass nicht vermehrt Per- sonen das Ziel einer Berufsmaturität endgültig verfehlen, weil sie trotz ungenügender Leistungen zur Schlussprüfung antreten und auch die Wiederholung nicht schaffen.	
<b>Art. 17</b> Mehrsprachi- ger Berufs- maturitätsun- terricht und mehrspra- chige Berufs- maturität	--	--	Die Möglichkeit einer mehrsprachigen BM wird befürwortet.  Die Überführung der Regelungen zum Umfang des Unterrichts in der Fremdsprache sowie des Umfangs der Fremdsprache in den Prüfungen vom Rahmenlehrplan in die Berufsmaturitätsverordnung wird begrüsst.	
<b>Art. 19</b> Regelung, Vorbereitung und Durch- führung	--	--	Die Regelung sieht neu die Zuständigkeit der Kantone vor, die Prüfungen vorbereiten. Dass die Kantone weiterhin frei sind, die erforderli- chen Schritte an geeignete Gremien zu delegieren, wird durch die Erläu- terungen bestätigt.	



<b>Art. 20</b> Abschlussprüfungen	<b>Abs. 3</b>	--	<p>Es wird begrüsst, dass die Sprachregionen in mehrsprachigen Kantonen separat betrachtet werden können. Eine andere Regelung hätte unweigerlich die Gefahr einer Diskriminierung einer Gruppe geschaffen. Die Festschreibung in der BMV anstelle der Erläuterungen, dass auch mehrere Kantone gemeinsam Prüfungen durchführen können, wäre wünschbar.</p> <p>Kantonale Abschlussprüfungen in allen Fächern setzen einen gemeinsamen Lehrplan BOG/SOG voraus und schwächen die SOG bezüglich erweiterter Allgemeinbildung. Die SOG hat in vielen Fächern eine deutlich höhere Stundendotation und mehr Stoffinhalte.</p> <p>Die Freiheit, gleiche Prüfungen pro Sprachregion ausarbeiten zu können, muss trotz der Existenz zweisprachiger Schulen in einem Kanton respektiert werden.</p>	<p>Kantonal stellen sich doch einige Fragen der Koordination (Datum der Prüfungen, Inhalte, Erstellung, Fachexperten etc.)</p> <p>Französisch als zweite Landessprache mit einem kantonal bewilligten tieferen Zielniveau B1 aufgrund des späten Beginns muss weiterhin möglich sein.</p>
<b>Art. 20</b> Abschlussprüfungen	<b>Abs. 4</b>	--	<p>Mit dieser Änderung sind wir in keiner Weise einverstanden und beantragen, Abs. 4 wie folgt zu ändern (Änderung hervorgehoben):</p> <p>Die schriftlichen Abschlussprüfungen in einer Ausrichtung sind innerhalb eines Kantons oder innerhalb einer Sprachregion <b>je Schultyp</b> identisch. In besonderen Fällen sind Abweichungen möglich.</p> <p>Vor dem Hintergrund der beiden Schultypen SOG und BOG wird mit dieser Präzisierung ein zentrales Anliegen der Handels- und Wirtschaftsmittelschulen betreffend SOG aufgegriffen:</p> <p>Es muss weiterhin möglich sein, dass Handels- und Wirtschaftsmittelschulen sowie Informatikmittelschulen eigenständig einheitliche Prüfungen erstellen können, die sich von den einheitlichen Prüfungen der BOG unterscheiden. Diese Formulierung verhindert nicht, dass Kantone, in denen historisch schon immer die gleichen Prüfungen für BOG und SOG erstellt wurden, dies auch weiterhin tun können.</p> <p>Eine gemeinsame Prüfung mit der BOG wäre eine klare Nivellierung nach unten. Zudem entstünden durch die geplante Regelung für Schulen, die zeitgleich auch noch Maturitätsprüfungen durchführen müssen,</p>	



			grosse, kaum lösbare organisatorische Probleme. Auch wäre die Verfügbarkeit von Fachexperten im ganzen Kanton am gleichen Tag – notabene teilweise parallel zu gymnasialen Maturitätsprüfungen, wo ebenfalls ein Expertenwesen besteht – ernsthaft in Frage gestellt.	
<b>Art. 21</b> Zeitpunkt der Abschlussprüfungen	<b>Abs. 1</b>		Vgl. Bemerkungen zu Art. 20 Abs. 4.	Es ist wichtig, dass in den Handels- und Wirtschaftsmittelschulen sowie Informatikmittelschulen (Model 3+1) die BM-Abschlussprüfungen vor dem Start ins Praktikumsjahr (4. Jahr) abgelegt werden.
<b>Art. 21</b> Zeitpunkt der Abschlussprüfungen	<b>Abs. 3</b>	--	Die Aufnahme des Eckwertes 6 bezüglich der Teilfächer in Naturwissenschaften und Sozialwissenschaften in die BMV wird begrüsst. Die erzielte Klärung in Bezug auf Schwerpunktfächer mit Teilfächern ist hilfreich für die praktische Umsetzung und schafft Rechtssicherheit in diesem Punkt.	
<b>Art 22</b> Fremdsprachendiplome	<b>Abs.1</b>	--	Es ist zu begrüssen, dass die Schulen weiterhin auf eine Prüfung für Fremdsprachendiplome vorbereiten können, deren Absolvierung die Abschlussprüfung im entsprechenden Fach ersetzt.	In den Erläuterungen wird festgehalten, dass nur die Vorbereitung auf die Diplomprüfung an der jeweiligen Schule zur Befreiung von der Prüfung führen kann. Nicht gefordert wird, dass die Vorbereitung ausschliesslich im Berufsmaturitätsunterricht selbst erfolgen muss. So kann den konkreten Bedingungen ausreichend Rechnung getragen werden, beispielsweise durch eine Schulkooperation kleinerer Schulen, was zu begrüssen ist.
<b>Art. 22</b> Fremdsprachendiplome	<b>Abs. 2</b>	--	Künftig sollen die Kantone entscheiden können, welche Prüfungen für fremdsprachige Diplome die Abschlussprüfung ersetzen. Diese Regel birgt ein hohes Risiko, Ungleichheiten zwischen den Kantonen zu schaffen.  Die vorgeschlagene Bestimmung ist nicht im Sinne der Qualitätsstandards, die die BM verdient, und daher abzulehnen.	
<b>Art. 22</b> Fremdsprachendiplome	<b>Abs. 5</b>	--	Diese Bestimmung entspricht teilweise der Empfehlung Nr. 11 der SBBK und damit weitgehend der Praxis in den meisten Kantonen. Es wird zusätzliche Klarheit geschaffen für Absolvierende, die das Diplom erst im Laufe des Berufsmaturitätsunterrichts erwerben. Für Sprachdiplome auf Niveau C1 und höher resp. 2 Stufen über dem Abschlussniveau wäre eine Ermöglichung der Voll-Dispensation wünschbar.	



			Die Bestimmung steht in einem gewissen Widerspruch zu Art. 15 Abs. 1, der ausgeräumt werden sollte.	
<b>Art. 23</b> Notenbe- rechnung	<b>Abs. 2</b> <b>und 3</b>	--	Die neuen Rundungsregeln bezüglich der Prüfungsnoten bei mehreren Leistungen (Abs. 2) und der Erfahrungsnoten (Abs. 3) machen das Bestehen der BM schwerer.  Dies führt bei der SOG, die mehrheitlich am Gymnasium angeschlossen sind, zu einer strengeren Norm als beim Gymnasium.  Es ist mit einer höheren Nichtbestehensquote bei den BM-Prüfungen zu rechnen. Die steht im Widerspruch zur allgemeinen strategischen Stossrichtung zur Förderung der Berufsmaturität.	Die Auflistung der Auswirkungen durch eine tabellarische Darstellung ist für die praktische Umsetzung sehr hilfreich.
<b>Art. 23</b> Notenbe- rechnung	<b>Abs. 7</b>	--	Die Aufnahme einer vertiefenden Diskussion zur IDPA als Aspekt der Bewertung wird mit Blick auf die Entwicklungen von KI und digitalen Möglichkeiten begrüsst.	
<b>Art. 25</b> Wiederho- lung	--	--	Die übersichtliche Gliederung der Inhalte zur Berechnung der Noten mit und ohne Wiederholung des Unterrichts ist verständlicher und wird begrüsst.	
<b>Art. 25</b> Wiederho- lung	<b>Abs. 4</b>	--	Dass die Kantone festlegen können, ob im Ergänzungsbereich im Wiederholungsfall mündlich oder schriftlich geprüft wird, ist zu begrüssen. Es hat sich in den Kantonen seit der letzten Revision eine bewährte Praxis entwickelt.	
<b>Art. 25</b> Wiederho- lung	<b>Abs. 5</b>	--	Der Ersatz der mündlichen Prüfung im interdisziplinären Arbeiten durch eine Präsentation mit vertiefender Diskussion aufgrund einer spezifisch erarbeiteten Leistung wird begrüsst. Diese Regelung trägt der Natur des interdisziplinären Arbeitens besser Rechnung und schafft eine klärende Basis für die Definition der konkreten Umsetzung durch die Kantone.	
<b>Art. 26</b> Folgen des Nichtbeste- hens	--	--	Die Streichung des bisherigen zweiten Absatzes ist sinnvoll.	



<b>Art. 28</b> Anerkennung von Bil- dungsgän- gen	--	--	Die Reduktion der Anerkennungskriterien unter Beachtung der kantonalen Zuständigkeiten wird begrüsst. Ebenfalls wird begrüsst, dass die Möglichkeit von Auflagen und Behebungsfristen nunmehr auf Ebene Verordnung festgelegt werden.	Im erläuternden Bericht wird auf den Einbezug von Expertinnen und Experten bei der Beurteilung der Anerkennungsberichte hingewiesen. Eine angemessene Vertretung der Kantone ist anzustreben.
<b>Art. 29</b> Qualifikation der Lehr- kräfte	--	--	Die sprachliche Vereinheitlichung in Bezug auf die Berufsbildungsverordnung wird begrüsst. Dass kein Hinweis auf den Rahmenlehrplan enthalten ist, der in Kapitel 9.2.5 ebenfalls Anforderungen an die Lehrpersonenqualifikationen formuliert, wird bedauert. Es wird angeregt, in diesem Artikel auch auf den Rahmenlehrplan zu verweisen. Insbesondere da in den Kantonen anstellungsrechtliche Folgen bei Nichterfüllung der Qualifikation resultieren, sollte der Rahmenlehrplan als Grundlage für Vorgaben ausdrücklich erwähnt werden.	
<b>Art. 30</b> Entzug der Anerkennung			Die sprachliche Schärfung der inhaltlich unveränderten Bestimmung wird begrüsst.	
<b>Art. 33</b> <b>(Geltendes Recht)</b>			Die Auflösung der «Eidgenössischen Berufsmaturitätskommission» (EBMK) erachten wir als einen grossen Fehler und einen klaren Rückschritt in einer zeitgemässen Organisation. Die gemäss «Governance» überall geforderten «Checks and Balances» werden spürbar und einseitig in Richtung SBFI verschoben.	
<b>Art. 40</b> Übergangs- bestimmun- gen	<b>Abs. 2</b>		Der Zeitpunkt der letztmaligen Wiederholung könnte sich in der Praxis als knapp gewählt erweisen für Personen, die 2025 in eine vierjährige Ausbildung starten, die Ausbildung aus verschiedensten denkbaren Gründen um ein Jahr verlängern, die Schlussprüfung nicht bestehen und in der Folge die Repetitionsprüfung aus gerechtfertigten Gründen nicht unmittelbar antreten können. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass diese seltenen Fälle pragmatisch gut lösbar sein werden.	
<b>Art. 40</b> Übergangs- bestimmun- gen	<b>Abs. 6</b>		Die klar definierten und in der Anzahl überschaubar gehaltenen Unterlagen für die Erneuerung der Anerkennungsverfügungen werden begrüsst. Aufgrund der Digitalisierungsbestrebungen auch in der öffentlichen Verwaltung würde ein Tool zur Einreichung der Anträge und Dossiers ohne Medienbrüche begrüsst.	



<b>Art. 40</b> Übergangs- bestimmun- gen	<b>Abs. 7</b>		Es wird befürwortet, dass lediglich für mehrsprachige und Blended Learning-Bildungsgänge ein neues Anerkennungs-gesuch bzw. ein neues An- erkennungsverfahren vorgesehen wird. Gleichwohl werden die Neuerungen für die mehrsprachige Berufsmaturität nicht als derart gewichtig erachtet, dass dies ein vollständiges neues Verfahren erfordert. Der Kanton Graubünden erwartet, dass das SBFI ein entsprechendes Vorgehen skizzieren und gestalten wird, das den Aufwand gegenüber dem bisherigen Verfahren massiv verringern wird.	
<b>Art. 40</b> Übergangs- bestimmun- gen	<b>Abs. 9</b>		Anerkennungsgesuche gemäss bisherigem Art. 29 BMV, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung hängig sind, werden nach dieser Verordnung beurteilt. Der Kanton Graubünden geht davon aus, dass altrechtlich gestartete Bildungsgänge zu ordentlichen Abschlüssen führen werden. Die Gesuche sind zu erneuern unter Einreichung der erforderlichen Unterlagen nach neuem Verfahren. Wünschenswert wäre gewesen, auf noch hängige Verfahren ohne Neueinreichung neues Recht zur Anwendung gelangen zu lassen. Anpassungen, die aufgrund des Rechtswechsels erforderlich würden, sollten zur Vereinfachung nicht primär durch Auflagen geregelt werden, sondern durch die vorgängige Einforderung angepasster Unterlagen.	
<b>Art. 41</b> Inkrafttreten			Die Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2026 ist für die Mehrheit der Bildungsgänge mit Ausbildungsstart im August umsetzbar. Da es in verschiedenen Kantonen aber auch Bildungsgänge gibt, die im Februar starten, ist eine Inkraftsetzung am 1. Januar 2026 nicht zweckmässig. Für Bildungsgänge, die im Februar 2026 starten, müssten bei diesem Inkraftsetzungsdatum alle Unterlagen der betroffenen Kantone auf Ende Januar 2026 schon bereitstehen. Es käme für diese Kantone in den entsprechenden Ausrichtungen nicht die Frist vom 31. Juli 2026 zur Anwendung für die Anpassung der kantonalen Vorschriften und Lehrpläne. Alle Kantone, die solche im Februar startenden Bildungsgänge haben, stünden damit unter einem massiven Umsetzungsdruck. Die Umsetzungsarbeiten müssten nicht nur vor Inkraftsetzung am 1. Januar 2026 gestartet werden, sondern voraussichtlich gar noch vor dem Entscheid durch den Bundesrat über die definitive Fassung. Mit einer Verabschiedung durch den Bundesrat vor Juni 2025 kann aber nicht realistisch ge-	



		<p>rechnet werden angesichts des erforderlichen Zeitaufwands im Zusammenhang mit der Auswertung vorliegender Vernehmlassung. Entsprechend stünde den Kantonen bestenfalls knapp ein halbes Jahr zur Verfügung für die Erarbeitung und Inkraftsetzung, wenn sie sich von Beginn an auf die finalisierten Fassungen der Unterlagen abstützen könnten. Insbesondere in zweisprachigen Kantonen sind die Fristen für die Umsetzung aufgrund der erforderlichen Übersetzungs- und Konsolidierungsarbeiten zu knapp.</p> <p>Aus den obenerwähnten Gründen ist die Inkraftsetzung zwingend auf den 1. März 2026 zu verschieben, damit für alle Angebote die Umsetzung auf August 2026 erfolgen kann.</p>	
--	--	---	--



### 3) Zum Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität:

Zur Information: in der Einleitung des Rahmenlehrplans sind die vorgenommenen Anpassungen kurz aufgeführt. Um die Orientierung zu erleichtern, sind alle Anpassungen und Ergänzungen gelb markiert.

<b>Seite</b>	<b>Kapitel</b>	<b>Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag</b>
1	<b>Einleitung</b>	Es wird ausdrücklich begrüsst, dass die im Rahmen der Totalrevision gemachten Anpassungen mehrheitlich formeller Art sind und auf gemachten Erfahrungen und Studienergebnissen beruhen. Der Kanton Graubünden ist der Meinung, dass die Zielsetzungen der Revision (bessere Verständlichkeit der Texte, klare Rahmenbedingungen für bisher mangelhaft geregelte Bereiche, Förderung der Studierfähigkeit der BM-Absolventinnen und BM-Absolventen) mit den vorgeschlagenen Anpassungen erreicht werden können.
11	<b>4 Grundsätze zum RLP-BM</b> Lektionen und Lernstunden	Die Möglichkeit, auch in BM 1-Bildungsgängen insgesamt 80 Lektionen abweichend zur Lektionen-Tabelle zuzuordnen zu können, wird begrüsst, auch wenn damit eine grössere Diversität der Ausgestaltung der BM-Bildungsgänge in Kauf genommen wird.  Die Aggregation der Hinweise zur Verschiebung von Lektionen gegenüber der Lektionen-Tabelle an einem Ort anstelle an bisher zwei Orten im RLP-BM trägt zur Übersichtlichkeit und Kohärenz des Dokuments bei.
12	<b>4 Grundsätze zum RLP-BM</b> Gleiche Kompetenzen und Anforderungen für die eidgenössische Berufsmaturitätsprüfung	Der verbindliche Hinweis auf die eidgenössische Berufsmaturitätsprüfung im RLP-BM wird begrüsst.
13	<b>5 Lektionen-Tabelle</b> Lektionen-Tabelle	Die Anpassung der Lektionentafel der BM-Ausrichtung Wirtschaft und Dienstleistungen wird begrüsst. Vor dem Hintergrund der Handlungskompetenzorientierung der revidierten Grundbildung Kaufleute EFZ wäre eine stärkere Harmonisierung der BM Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft, mit den anderen BM-Ausrichtungen wünschenswert gewesen. Die im Rahmen dieser Zielsetzung getroffenen Massnahmen werden deshalb begrüsst, so z. B. die Reduktion der Lektionendotation des Fachs Mathematik.
14	<b>5 Lektionen-Tabelle</b> Erläuterungen der Lektionen-Tabelle	Die Flexibilisierung des Anteils des interdisziplinären Arbeitens am Berufsmaturitätsunterricht wird explizit begrüsst.
15	<b>5 Lektionen-Tabelle</b> Erläuterungen der Lektionen-Tabelle	Vgl. oben. Die Überprüfung der BM Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft, war aufgrund der revidierten beruflichen Grundbildung notwendig. Die vorgeschlagenen Anpassungen werden begrüsst.



19 f.	<b>6 Grundlagenbereich</b> <b>6.1.3</b> Überfachliche Kompetenzen	Die Überarbeitung der IKT-Kompetenzen wird begrüsst. Diese Kompetenzen sind wegleitend für einen zukunftsorientierten BM-Unterricht.  Vor dem Hintergrund der raschen Entwicklung in diesem Gebiet besteht die Gefahr, dass sie rasch überholt sein werden, was jedoch in Kauf zu nehmen ist.
25	<b>6 Grundlagenbereich</b> <b>6.2.2</b> Allgemeine Bildungsziele	Die Fachhochschulen machen seit längerem darauf aufmerksam, dass ein Fremdspracheniveau B2 insbesondere in Englisch eine wichtige Komponente der Studierfähigkeit ist. Die Möglichkeit, kantonal ein höheres Niveau für den BM-Unterricht und die Abschlussprüfungen festzulegen, wird sehr begrüsst. Damit wird den Kantonen die Förderung der Lernenden auf der Basis der bereits erworbenen Kompetenzen ermöglicht.  Die Umrechnung der Abschlussprüfungsnote auf das tieferliegende Niveau B1 wird hingegen eher kritisch betrachtet. Eine transparentere Lösung wäre das Ausweisen des kantonal festgelegten Zielniveaus im BM-Notenausweis. Dass die Gleichwertigkeit der Abschlüsse, auch in der Darstellung, ebenfalls eine grosse Wichtigkeit hat, ist nachvollziehbar, weshalb die Lösung befürwortet wird.  Im Kanton Graubünden muss in der Ausrichtung Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft, für Französisch als zweite Landessprache aufgrund der fehlenden Vorbildung ein tieferes Zielniveau B1 aufgrund des späten Beginns weiterhin möglich sein.
25 f.	<b>6 Grundlagenbereich</b> <b>6.2.3</b> Überfachliche Kompetenzen	Die Überarbeitung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
29 f.	<b>6 Grundlagenbereich</b> <b>6.2.4.2</b> Gruppe 1 (fortgeschritten)	Vgl. Bemerkungen zu 6.2.2, S. 25.
30	<b>6 Grundlagenbereich</b> <b>6.2.4.3</b> Gruppe 2 (BM 1)	Die Klärung, dass sich die Aufteilung der Lektionen auf die BM 1 bezieht, wird begrüsst.
34	<b>6 Grundlagenbereich</b> <b>6.3.2</b> Allgemeine Bildungsziele, Hinweis auf das zu erreichende Niveau im Fach Englisch	Vgl. Bemerkungen zu 6.2.2, S. 25.
35	<b>6 Grundlagenbereich</b> <b>6.3.3</b> Überfachliche Kompetenzen	Die Überarbeitung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.



39	<b>6 Grundlagenbereich</b> 6.3.4.2 Gruppe 1 (fortgeschritten)	Vgl. Bemerkungen zu 6.2.2, S. 25.
39f	<b>6 Grundlagenbereich</b> <b>6.3.4.3</b> Gruppe 2 (BM 1)	Die Klärung, dass sich die Aufteilung der Lektionen auf die BM 1 bezieht, wird begrüsst.
42	<b>6 Grundlagenbereich</b> <b>6.4.1</b> Das Grundlagenfach Mathematik im Überblick	Die Harmonisierung der Ziel- und Lektionenvorgaben für die beiden Typen der BM Wirtschaft und Dienstleistungen wird begrüsst.
43 ff.	<b>6 Grundlagenbereich</b> <b>6.4.4.1</b> Gruppe 1	Die Erhöhung der Anzahl Lektionen für das Lerngebiet 1 Arithmetik/Algebra auf Kosten der Geometrie wird begrüsst als Antwort auf die veränderten Austrittskompetenzen der Volksschulabgänger/innen seit Einführung des Lehrplans 21 / PER.
50 ff.	<b>6 Grundlagenbereich</b> <b>6.4.4.3</b> Gruppe 3	Vgl. Bemerkungen zu 6.4.1, S. 42.
59	<b>7 Schwerpunktbereich</b> <b>7.1.1</b> Das Schwerpunktfach Finanz- und Rechnungswesen im Überblick	Die Präzisierung der Lektionen für die BM 2 Typ Wirtschaft wird begrüsst.
60	<b>7 Schwerpunktbereich</b> <b>7.1.3</b> Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
65 ff.	<b>7 Schwerpunktbereich</b> <b>7.1.4.2</b> Gruppe 1 (BM 2)	Der Nachweis der Schnittmengen zwischen den Lerngebieten der BM und den in der beruflichen Grundbildung (tronc commun und/oder Option Finanzen) vermittelten Kompetenzen wird sehr begrüsst.
71	<b>7 Schwerpunktbereich</b> <b>7.1.4.3</b> Gruppe 2	Die Ergänzung der Tabelle und die Präzisierungen werden begrüsst.
72 f.	<b>7 Schwerpunktbereich</b> <b>7.2.3</b> Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.



78	<b>7 Schwerpunktbereich</b> <b>7.3.3</b> Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
81 ff.	<b>7 Schwerpunktbereich</b> <b>7.4.4</b> Lerngebiete und fachliche Kompetenzen	Die Änderungen erfolgen im Rahmen eines Abgleichs des vermittelten Lerngebiets im Grundlagenfach und im Schwerpunktfach und erscheinen stimmig.
86	<b>7 Schwerpunktbereich</b> <b>7.5.3</b> Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
110	<b>7 Schwerpunktbereich</b> <b>7.6.3</b> Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
115	<b>7 Schwerpunktbereich</b> <b>7.7.1</b> Das Schwerpunktfach Wirtschaft und Recht	Die Präzisierung der Lektionen für die BM 2 Typ Wirtschaft wird begrüsst.
116	<b>7 Schwerpunktbereich</b> <b>7.7.3</b> Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
120 ff.	<b>7 Schwerpunktbereich</b> <b>7.7.4.2</b> Gruppe 1 (BM 2)	Der Nachweis der Schnittmengen zwischen den Lerngebieten der BM und den in der beruflichen Grundbildung vermittelten Kompetenzen wird sehr begrüsst und geschätzt.
131	<b>8 Ergänzungsbereich</b> <b>8.1.3</b> Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
134 f.	<b>8 Ergänzungsbereich</b> <b>8.2.3</b> Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
139	<b>8 Ergänzungsbereich</b> <b>8.3.3</b> Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.



145	<b>9 Richtlinien</b> <b>9.1.1</b> Interdisziplinäres Arbeiten im Überblick	<p>Die Flexibilisierung des Anteils des interdisziplinären Arbeitens am Berufsmaturitätsunterricht wird begrüsst. Es wird vorgeschlagen, den Satz "Insbesondere für die Erarbeitung der für die Generierung der Erfahrungsnote notwendigen IDAF-Leistungen gemäss Artikel 11 Absatz 4 BMV sowie für den Erwerb der überfachlichen Kompetenzen gemäss Kap. 9.1.3 sind die Schulen verantwortlich für die Festlegung einer ausreichenden Anzahl Lektionen." wie folgt umzuformulieren:</p> <p><b>Für die Festlegung einer ausreichenden Anzahl Lektionen für die Erarbeitung der für die Generierung der Erfahrungsnote notwendigen IDAF-Leistungen gemäss Artikel 11 Absatz 4 BMV sowie für den Erwerb der überfachlichen Kompetenzen gemäss Kap. 9.1.3 sind die Schulen verantwortlich.</b></p> <p>Es ist unklar, ob sich die sechs Fächer auf die Leistungsbeurteilung oder den Unterricht beziehen. Es wird ange-regt, dass dies vom SBFI geklärt wird.</p>
146 f.	<b>9 Richtlinien</b> <b>9.1.3</b> Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
147	<b>9 Richtlinien</b> <b>9.1.4.2</b> Organisation	<p>Die Anpassungen verfolgen das Ziel, den Schulen mehr Freiraum in der Gestaltung der IDAF zu gewähren. Dies ist zu begrüssen.</p> <p>Die Präzisierung, dass mindestens sechs unterschiedliche Fächer am IDAF beteiligt sein müssen, ist umfassend und wird begrüsst.</p>
148	<b>9 Richtlinien</b> <b>9.1.5.1.</b> Begriff	Vgl. Bemerkungen zu Art. 11 Abs. 5 BMV.
148	<b>9 Richtlinien</b> <b>9.1.5.3</b> Bewertung	<p>Die Ergänzung einer vertiefenden Diskussion im Anschluss an die Präsentation wird angesichts der Entwicklungen im Bereich der künstlichen Intelligenz begrüsst.</p> <p>Weiter wird begrüsst, dass den Schulen weiterhin die Gewichtung der einzelnen Bereiche nach spezifischer Gegebenheit überlassen wird.</p> <p>Die Präzisierung mit Bezug auf Einzel- oder Teamarbeiten im letzten Absatz wird ebenfalls begrüsst.</p>
149	<b>9 Richtlinien</b> <b>9.2.1</b> Mehrsprachige Angebote im Überblick	Die Präzisierung der bereits bisher bestehenden Angebote "mehrsprachiger Unterricht" und "mehrsprachige Berufsmaturität" wird begrüsst. Eine immersiver Unterricht war bisher nicht explizit möglich. Dass dies explizit erwähnt und ermöglicht wird, ist zeitgemäss.
150	<b>9 Richtlinien</b> <b>9.2.3.2</b> Sprachen	<p>Wir schlagen folgende Neuformulierung dieses schwer verständlichen Satzes vor:</p> <p><b>In den Fächern mit mehrsprachigem Unterricht ergänzt oder ersetzt (immersiv) die zweite Landessprache oder Englisch die erste Landessprache als Unterrichtssprache.</b></p>



151	<b>9 Richtlinien</b> <b>9.2.4</b> Erweitertes Angebot "Mehrsprachige Berufsmaturität"	Die Präzisierungen werden begrüsst.
151	<b>9 Richtlinien</b> <b>9.2.4.2</b> Sprachen	Wir schlagen folgende Neuformulierung dieses schwer verständlichen Satzes vor:  In den Fächern mit mehrsprachigem Unterricht ergänzt oder ersetzt (immersiv) die zweite Landessprache oder Englisch die erste Landessprache als Unterrichtssprache.
151 f.	<b>9 Richtlinien</b> <b>9.2.4.6</b> Abschlussprüfungen	<p>Es wird begrüsst, dass die sprachlichen Kompetenzen in den überarbeiteten Bestimmungen aus der Bewertung explizit ausgeklammert werden. Damit wird dem Konzept des bilingualen Unterrichts / CLIL / Immersion besser entsprochen. Es ist zudem davon auszugehen, dass dies zur Förderung der mehrsprachigen Berufsmaturität beitragen wird.</p> <p>Dass Antworten nur dann berücksichtigt werden, wenn sie in der Zielsprache verfasst werden, erscheint schlüssig. Dass die kantonale einheitlichen Abschlussprüfungen auch für mehrsprachige Berufsmaturitätsbildungsgänge verwendet und teilweise oder ganz übersetzt werden sollen, erscheint nicht in jedem Fall der Qualität der Abschlussprüfungen zuträglich.</p> <p>Im Falle der mehrsprachigen Kantone wird davon ausgegangen, dass die Regelung mit Augenmass auszulegen ist. So müssen bei immersivem Unterricht mit Absolvierenden der Partnersprache die Prüfungen abgelegt werden können, die auch von den Klassenkameradinnen und -kameraden abgelegt werden, mit denen der Unterricht im Fach effektiv besucht wurde, und zwar unbesehen davon, dass gegenüber der Stammklasse in einzelnen Fächern dadurch eine andere Prüfung zur Anwendung kommt. Im Falle echter bilingualer Bildungsgänge, in denen beide Sprachgruppen den Unterricht gemeinsam besuchen und beide zu 50 % in der anderen Sprache partizipieren, wird ebenfalls davon ausgegangen, dass entweder die Prüfung der einen Sprachgruppe oder jene der anderen zur Anwendung kommt, aber nicht in einer Klasse zwei verschiedene Prüfungssets zum Einsatz kommen. Dass solche Finessen und Besonderheiten im Rahmenlehrplan nicht definiert werden, wird begrüsst.</p>
152	<b>9 Richtlinien</b> <b>9.2.5</b> Anforderungen an die Lehrpersonen	Die Ergänzung, dass im spezifisch beschriebenen Fall die Weiterbildung in zweisprachiger Didaktik oder Immersionsdidaktik nicht verlangt wird, wird begrüsst.
153–157	<b>9 Richtlinien</b> <b>9.3</b> Richtlinien zum Blended Learning	Die Richtlinien zum Blended Learning werden begrüsst. Sie schaffen einen Rahmen für zeitgemässes Lernen in unterschiedlichen Settings.



153–155	<b>9 Richtlinien</b> <b>9.3.1</b> Definition von Blended Learning	Die anschauliche Definition und Beschreibung von Blended Learning inkl. der drei Lernsettings wird sehr begrüsst.
155	<b>9 Richtlinien</b> <b>9.3.2</b> Verständnis des Begriffs “Lektion” im Rahmen von Blended Learning Angeboten	Die Präzisierung in Art. 5 BMV und die ergänzende Bestimmung im RLP-BM werden begrüsst.
156	<b>9 Richtlinien</b> <b>9.3.4</b> Eckwerte für die Umsetzung von Blended Learning Angeboten	Die Präzisierung des Umfangs der Präsenzlektionen und der vor Ort zu leistenden Lektionen für die BM 1 und die BM 2 werden begrüsst. Diese Rahmenbedingungen ermöglichen die Entwicklung qualitativ hochstehender Bildungsgänge.  Von privaten Anbietern wird diese Vorgabe allerdings bei langjährig bestehenden Bildungsgängen eine Reduktion des Umfangs des begleiteten, selbstorganisierten Lernens bedeuten.
156 f.	<b>9 Richtlinien</b> <b>9.3.5</b> Zentrale Aspekte bei der Entwicklung von Blended Learning Lehrgängen und Erarbeitung eines Blended Learning-Konzepts	Die Vorgaben zur Konzeption von Blended Learning Angeboten werden begrüsst. Die im Anhang 4 Kap. 5 des RLP-BM abgebildete tabellarische Übersicht ist eine sehr nützliche Hilfestellung.
157	<b>9 Richtlinien</b> <b>9.3.6</b> Anforderungen an die Lehrpersonen	Die Bestimmungen werden begrüsst.
158	<b>10 Formen der Abschlussprüfung</b>	Neu sollen die Kantone bestimmen, welche Hilfsmittel an den Abschlussprüfungen zugelassen sind. Es ergibt Sinn, dass die Kantone dies im Zuge der Regelung der Erstellung der kantonalen Abschlussprüfungen pro Ausrichtung festlegen müssen. In der Umsetzung bedeutet dies für die Kantone Aufwand, auch im Rahmen der interkantonalen Abstimmung.
159f	<b>10 Formen der Abschlussprüfung</b> <b>10.2</b> Formen der Abschlussprüfungen im Schwerpunktbereich	Der Hinweis zur Berechnung der Prüfungsnote in den Fächern Sozialwissenschaften und Naturwissenschaften wird begrüsst.



161 f.	<b>10 Formen der Abschlussprüfung</b> <b>10.3</b> Formen der Abschlussprüfungen bei einer Wiederholung der Berufsmaturitätsprüfung	Die präzisierten Bestimmungen zum Erwerb neuer Noten in den Ergänzungsfächern im Rahmen der Wiederholung der Berufsmaturitätsprüfung werden sehr begrüsst.  Die gewährte Flexibilität betreffend die Prüfungsform (schriftlich oder mündlich) bei den Ergänzungsfächern wird ebenfalls begrüsst.
163	<b>10 Formen der Abschlussprüfung</b> <b>10.4</b> Weitere Hinweise (Abschlussniveau der zweiten Landessprache/Englisch)	Dass das Resultat der Prüfungsnote auf das Zielniveau B1 umgerechnet werden muss, erachten wir als kritisch (vgl. oben). Hingegen wird begrüsst, dass dies für die Erfahrungsnote aufgrund der Sprachfortschritte während des BM-Unterrichts nicht der Fall ist (Niveau B2 erst am Schluss des BM-Unterrichts erreicht, eine Umrechnung der Erfahrungsnote würde zu einer Verzerrung der Leistungen führen).
163	<b>10 Formen der Abschlussprüfung</b> <b>10.4</b> Weitere Hinweise (Fremdsprachendiplome)	Die Abkehr davon, dass der Bund festlegt, welche Fremdsprachendiplome anerkannt werden anstelle der Abschlussprüfung, wird in der Praxis Herausforderungen schaffen, damit weiterhin in allen Kantonen eine vergleichbare Anrechnung erfolgt (vgl. Empfehlung Nr. 11 der SBBK).  Die Präzisierungen zum Zeitpunkt des Entscheids für oder gegen den Erwerb eines Fremdsprachendiploms werden begrüsst.
167	<b>11 Schlussbestimmungen</b>	Die Inkraftsetzung des Rahmenlehrplans auf den 1. Januar 2026 wie auch eine Inkraftsetzung der BMV auf dieses Datum würde Kantone mit Bildungsgängen mit Start im Februar vor grosse Herausforderungen stellen. Der Inkraftsetzungszeitpunkt zwingend auf den 1. März 2026 zu verschieben.
173 ff.	<b>Anhang 2</b> <b>Liste überfachlicher Kompetenzen</b>	Die Überarbeitung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
176-179	<b>Anhang 3</b> <b>Allgemeine Kriterien für die Bewertung der IDPA</b>	Die Überarbeitung der Kriterien für die Bewertung der IDPA wird begrüsst. Da das Qualifikationsverfahren in die Hoheit des Kantons fällt, wird angeregt, dass der Kanton Vorgaben zur Gewichtung der Kriterien festlegen kann.
181	<b>Anhang 4</b> <b>Empfehlungen zur Umsetzung von RLP-BM und BMV 3</b>	Es handelt sich um eine für etliche Kantone weitreichende Neuerung, dass die Prüfungen kantonal identisch zu erfolgen haben.  Die Konkretisierungen, wann von der Einheitlichkeit der Prüfung abgewichen werden kann, sind von entscheidender Bedeutung. Die Gewährleistung des Qualifikationsverfahrens in der beruflichen Grundbildung darf nicht gefährdet werden durch eine zu enge Festlegung.



	Kantonale Vorbereitung und Validierung der schriftlichen Abschlussprüfungen	Die Empfehlungen betreffend die konkrete Umsetzung werden begrüsst, auch wenn sie wiederum sehr operativ ausfallen.
182	<b>Anhang 4 Empfehlungen zur Umsetzung von RLP-BM und BMV 4</b> Hinweise zum Umgang mit Anwendungen der künstlichen Intelligenz	Die Hinweise entsprechen dem aktuellen Stand der Diskussionen und werden in diesem Sinne begrüsst.
183 f.	<b>Anhang 4 Empfehlungen zur Umsetzung von RLP-BM und BMV 5</b> Beispiel für die Darstellung einer Lektionen-Tabelle als Bestandteil eines Blended Learning-Konzepts	Die exemplarische Lektionen-Tabelle wird sehr begrüsst.



#### 4) Zur Strategie für die Berufsmaturität

<b>Strategie für die Berufsmaturität</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zum Einführungstext «Strategie für die Berufsmaturität»</b>
	Die Strategie wird begrüsst.

<b>Nr. Grundsatz</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zu «Dafür steht die Berufsmaturität»</b>
1	Dieser Punkt erscheint wichtig, da er ermöglicht, Jugendliche mit sehr guten schulischen Leistungen am Ende der obligatorischen Schulzeit für die Berufsbildung zu gewinnen.
2	Wir begrüssen den Hinweis, dass die Berufsmaturität das Potenzial an Studierenden für die Hochschulen sichert. Diese Bildungswege müssen als komplementär und nicht konkurrierend betrachtet werden, um den Fachkräftebedarf der Wirtschaft bestmöglich zu decken.
4	Es ist darauf hinzuweisen, dass die Berufsmaturität auf den Erwerb einer erweiterten Allgemeinbildung fokussiert ist. Der Nutzen der Ausbildung beschränkt sich demnach nicht allein auf den Hochschulzugang, was zu Recht hervorgehoben wird.
5	Wir begrüssen diesen Grundsatz. Um nebst Lehrbetrieben explizit auch Unternehmen anzusprechen, welche keine Lernende ausbilden, jedoch gelernten Berufsleuten den berufsbegleitenden BM 2-Unterricht ermöglichen, schlagen wir vor, dass der Begriff Lehrbetrieb mit "und Unternehmen" ergänzt wird.

<b>Nr. strategische Leitlinie</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zur strategischen Leitlinie für die Berufsmaturität</b>
9	Wir begrüssen die klare Positionierung der Berufsmaturitätsabsolventinnen und -absolventen als Hauptzielgruppe der Fachhochschulen. Dadurch wird sichergestellt, dass den Inhaberinnen und Inhabern einer Berufsmaturität keine Nachteile gegenüber gymnasialen Maturitätsabsolvent/innen erwachsen, indem das Anforderungsniveau der Fachhochschulstudiengänge sich den schulischen Kenntnissen und Kompetenzen der Letzteren angleichen.



DIE SPITÄLER DER SCHWEIZ  
LES HÔPITAUX DE SUISSE  
GLI OSPEDALI SVIZZERI

An das  
Staatssekretariat für Bildung,  
Forschung und Innovation SBFI

[vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch](mailto:vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch)

Ort, Datum Bern, 4. Juli 2024  
Ansprechpartner/in Ines Trede

Direktwahl 031 335 11 11  
E-Mail [ines.trede@hplus.ch](mailto:ines.trede@hplus.ch)

**Vernehmlassungsantwort von H+ Totalrevision der Berufsmaturitätsverordnung BMV  
und des Rahmenlehrplans für die Berufsmaturität RLP-BM sowie  
zur BM-Strategie der Verbundpartner und von Swissuniversities**

Sehr geehrte Damen und Herren

H+ Die Spitäler der Schweiz dankt Ihnen für die Möglichkeit, zur o.g. Totalrevision der Berufsmaturitätsverordnung und der weiteren Dokumente Stellung zu nehmen.

Unsere folgenden Kommentare beziehen sich (wenn nicht anders deklariert) immer auf die Artikel, Abschnitte oder Seiten der neu entworfenen Dokumente. Grossmehrheitlich folgen wir in unserer Stellungnahme der Stellungnahme von OdASanté, in Bezug auf Artikel 1 oder dem Schweizer Arbeitgeberverband.

Im Namen von H+ danken wir Ihnen für die Berücksichtigung unserer Argumente und Anliegen.

Freundliche Grüsse

Anne-Geneviève Bütikofer  
Direktorin

Ines Trede  
Leiterin Bildung

Beilage: Stellungnahme von H+



10. April 2024

---

## Vernehmlassung

# zur Totalrevision der Berufsmaturitätsverordnung BMV und des Rahmenlehrplans für die Berufsmaturität RLP-BM sowie zur BM-Strategie der Verbundpartner und von Swissuniversities

Rücksendung bis **spätestens 24. Juli 2024** an [vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch](mailto:vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch)

---

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen möglichst kurz / stichwortartig.
- Kopieren Sie nicht ganze Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz, an.
- Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.
- Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (**WORD und PDF**) zu.
- Bitte beachten Sie die Vernehmlassungsfrist (24.7.2024).

Wie danken für Ihre Mitarbeit.



## **Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation / Amt : H+ Die Spitaler der Schweiz  
Kontaktperson : Ines Trede, ines.trede@hplus.ch  
Datum : 05.07. 2024

### **1) Allgemeine Bemerkungen**

H+ Die Spitaler der Schweiz bedankt sich fur die Gelegenheit, zu den Entwurfen der Verordnung und des Rahmenlehrplans Stellung nehmen zu konnen. Unsere folgenden Kommentare beziehen sich (wenn nicht anders deklariert) immer auf die Artikel, Abschnitte oder Seiten der neu entworfenen Dokumente.

Grossmehrheitlich und wenn **nicht anders deklariert**, folgen wir in unserer Stellungnahme der Stellungnahme von OdASante

Mehr als 700 FaGe-Lernende bestehen jahrlich die Berufsmaturitatsprufung Gesundheit und Soziales.  
Die Berufsmaturitat ist fur unsere Branche entsprechend wichtig.  
Wir bedanken uns fur die Gelegenheit, zu den revidierten Grundlagen Stellung nehmen zu konnen.

Insgesamt begrussen wir die Stossrichtung der vorgeschlagenen anderungen.  
Sie beinhalten notwendige Harmonisierungen und wichtige Flexibilisierungen.

Einige Vorschlage erscheinen uns hingegen nicht zielfuhrend.  
Bitte beachten Sie dazu unsere detaillierteren Stellungnahmen unten.  
Besten Dank.



### Zum erläuternden Bericht:

Aus unserer Sicht benötigt der Bericht an einigen Stellen eine Überarbeitung:

- S. 3, 1. Abschnitt: Die Aussagen zur Chancengerechtigkeit blenden die HBB als tertiäres Subsystem aus und stellen die BM einseitig als Vehikel zur Förderung von Benachteiligten dar.
- S. 3, 2. Abschnitt: Das Wort «zudem» ist wegzulassen und allenfalls durch «damit» zu ersetzen.
- S. 3: Die Förderung der BM ist nicht allein Sache der Betriebe. Die Gesellschaft und der Staat haben ebenfalls ein erhebliches Interesse an einer starken Allgemeinbildung, welche die BM fördern kann. Zudem: Die Fakten, dass der Qualifikationsbedarf der Branchen wie auch die Qualifizierungsbedürfnisse der Lernenden vielfältig sind und dass die Logiken von BM1 und BM2 unterschiedlich sind, sollten in den Ausführungen auch als legitim und zielführend angesprochen werden.
- S. 4: Wir erkennen darin keinen inhaltlichen Mehrwert aus dieser Seite. Zudem sind die dargestellten Daten und Fakten zwar generell wichtig, für den Bericht aber eine einseitige Auswahl und veralten sehr rasch. Wir empfehlen, die Seite wegzulassen.
- S. 6, 2. Absatz, erster Satz: Sehr wichtig ist aus unserer Optik, dass diese Aussage nicht ohne Hinweise auf das Bildungssystem im Allgemeinen und auf die höhere Berufsbildung im Speziellen bleibt.

### Zur Governance:

Der Arbeitsmarkt funktioniert überkantonal.

Deshalb bitten wir Sie, alle Vorschläge, die auf eine Delegation von Kompetenzen an die einzelnen Kantone abzielen, nochmals auf deren Sinnhaftigkeit für die Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden hin zu überprüfen. Die Treiber einer Delegation dürfen aus unserer Sicht nicht potenzielle Kosteneinsparungen auf Ebene des Bundes sein, wenn diese Kosten nach der Delegation (evtl. mehrfach) kantonal oder interkantonal anfallen.

Die Auflösung der EBMK ohne definierte Folgeorganisation erscheint uns ebenfalls kritisch. Der institutionalisierte Kontakt zu den Verbundpartnern und der Basis geht u.E. so verloren. Das SBFI muss Mehraufwand leisten, was – trotz unbestrittenen Möglichkeiten zu Effizienzsteigerung – die Qualität der Entscheidungen ohne zusätzliche Mittel kaum verbessern dürfte. Ausserdem dürfte der Bedarf für Expertisen, Gutachten und Studien steigen, was die Prozesse verlangsamt, das interne Knowhow des SBFI tendenziell externalisiert und so unerwünschte Abhängigkeiten und Kosten verursacht.

Entscheidend ist aus unserer Sicht, dass das SBFI die neuen Prozesse (z.B. zur Weiterentwicklung der BM – analog zur Berufsentwicklung) und Gefässe breit abstützt und in der Verordnung klar definiert.

Nahezu zeitgleich mit der BM ist die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung in Revision. Und auch die gymnasiale Maturität war bis Dezember 2023 in der Anhörung und soll im Juni 2024 verabschiedet werden. Aus Sicht von H+ wäre eine minimale Annäherung der Steuerung dieser drei wichtigen Bildungsgänge der Sekundarstufe II erstrebenswert. Wichtig wäre für uns, dass die Grundlagen aller erwähnten Bildungsgänge einen ähnlichen Steuerungsanspruch («optimale Regelungsdichte» nach Bonati (2017)) und ähnliche Prozesse der Weiterentwicklung dieser Grundlagen definieren. Die ist heute nicht gegeben, wie die unterschiedliche Ausführlichkeit der Grundlagen (Entwürfe) illustriert: RLP BM mit 14 Fächern: 196 Seiten, RLP ABU mit 12 Bezugsdisziplinen: 27 Seiten, RLP gymnasialen Maturität mit 20 Fächern: 196 Seiten. Wir bitten Sie zu prüfen, was diesbezüglich analysier- und umsetzbar ist.



Wir sind uns bewusst, dass die Kompetenzmodellierung für die BM als rein schulisches Gefäss anders ausgerichtet sein muss als für die Unterrichtsbe-  
reiche der beruflichen Grundbildung (BKU, ABU, Sport). Dennoch empfehlen wir, das Harmonisierungspotenzial zu prüfen, damit die Akteure einfacher  
den Überblick behalten können. Weil die Grundlagen der Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung und der gymnasialen Maturität ebenfalls in  
Revision sind, erscheint es uns wichtig, erste Harmonisierungsschritte direkt einzuleiten.



## 2) Zur Berufsmaturitätsverordnung

<b>Art.</b>	<b>Abs.</b>	<b>Bst.</b>	<b>Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag</b>	<b>Allfällige Kommentare zum erläuternden Bericht</b>
1-11			<i>Wir sind prinzipiell mit den vorgesehenen Änderungen einverstanden.</i>	
5			<i>Analog zum ABU fragen wir uns, ob die unterschiedliche Anzahl Lernstunden, welche zulasten der Ausbildung gehen, Sinn machen. Das bedeutet, dass nicht jede BM gleich viel wert ist, bzw. dass nicht jede BM-Absolventin/ jeder BM-Absolvent den gleichen Rucksack hat.</i>	
12			<i>Die Ausrichtungen sind ein konstitutives Element der BM. Aus unserer Sicht ist es nicht zwingend, dass die aktuell geltenden Ausrichtungen in der Verordnung namentlich genannt werden. Die Verordnung sollte aber Anforderungen an die Ausrichtungen definieren: ausreichende Abstützung auf Entwicklungen in der Arbeitswelt und an den Fachhochschulen, ausreichende Anzahl an Lernenden etc.</i>  <i>Ebenso notwendig ist eine Regelung des Prozesses, mit dem der RLP (inkl. Ausrichtungen etc.) weiterentwickelt wird – analog zu den Regelungen der Berufsentwicklung in den Bildungsverordnungen. Die Pflicht zur regelmässigen Überprüfung der Aktualität des RLP muss aus unserer Sicht ebenfalls explizit festgehalten werden.</i>	
13	2		<i>Wir schliessen uns den Anmerkungen des SAV an.</i>	
13-15 Ausser 13.2			<i>Wir sind mit den vorgesehenen Änderungen einverstanden. Sehr begrüssenswert scheint uns die Flexibilisierungsmöglichkeit, welche Art. 13 Abs. 3 bietet.</i>	
16	7		<i>Das Überlassen der Umsetzung an die Kantone erachten wir als kritisch. Das System wird damit für die Lernenden wie auch für Organisationen mit Lernenden in mehreren Kantonen unübersichtlich. Auch stellen sich Fragen bezüglich der Fairness einer föderalistischen Lösung.</i>	
17-19			<i>Wir sind mit den vorgesehenen Änderungen einverstanden.</i>	



20	5		<p>Die FH in die Prüfungen einzubeziehen, erscheint uns weder sinnvoll noch praktikabel. Auch stellen sich Fragen zur Auslegung, welche die Gefahr mit sich bringen, zu föderalistisch-heterogenen und kaum überblickbaren Lösungen zu führen. Beispiel: Entscheiden die einzelnen Kantone oder gar die einzelnen Schulen, welche FH sie an den Prüfungen beteiligen? Wieviel Mitentscheidung und Mitverantwortung bedeutet «beteiligen», wieviel unangemessene Akademisierung birgt eine solche Beteiligung? Wer trägt die Kosten der «Beteiligung»? Die Rolle die FH besteht darin, auf die zu erreichenden Kompetenzen (Rahmenlehrplan) Einfluss zu nehmen, nicht aber auf deren tatsächliche Überprüfung.</p>	
21			<p>«Bildungsgang» flexibler zu verstehen ist positiv.</p> <p>Die Positionierung ist mit der beabsichtigten Aufweichung der Regelung, dass die IDPA erst nach einem Praktikum abgeschlossen werden kann, in Frage gestellt. Der Bezug von BM und Arbeitswelt (Lernort Betrieb) wird für die SOG komplett negiert. Entsprechend ist auch für die BOG fraglich, ob ein Bezug zwischen BM und Arbeitswelt überhaupt nötig bzw. verlangt ist.</p>	
22			<p>Aus Sicht einer nationalen Dachorganisation der Arbeitswelt erscheint es unverständlich, dass eine funktionierende und weitgehend akzeptierte eidgenössische Praxis aufgegeben werden und neu die Entscheidungskompetenz bei den Kantonen liegen soll. Für überkantonal tätige Organisationen mit Lernenden in mehreren Kantonen wäre dies eine Verschlechterung der Transparenz. Auch stellen sich Fragen zur Chancengerechtigkeit. Ausserdem: Auch für die eidgenössische Berufsmaturitätsprüfung EBMP muss die Anerkennung von Fremdsprachendiplomen geregelt werden, diese Kosten fallen also sowieso an.</p>	
23-30			<p>Wir sind mit den vorgesehenen Änderungen einverstanden.</p>	
31-36			<p>Eine saubere Regulierung von Pilotprojekten begrüssen wir sehr. Die Mindestanzahl der Kantone erscheint uns für Pilotprojekte, welche diesen Namen verdienen, zu einschränkend. <b>Analog zum SAV wünschen wir, dass die Verordnung ermöglichen sollte, und nicht unnötig stark eingreifen und verhindern.</b></p>	
37-41			<p>Wir sind mit den vorgesehenen Änderungen einverstanden.</p>	



### **3) Zum Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität:**

Zur Information: in der Einleitung des Rahmenlehrplans sind die vorgenommenen Anpassungen kurz aufgeführt. Um die Orientierung zu erleichtern, sind alle Anpassungen und Ergänzungen gelb markiert.

<b>Seite</b>	<b>Kapitel</b>	<b>Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag</b>
7	2	<i>Positionierung der BM: Dieser Abschnitt muss aus unserer Sicht - unabhängig davon, welchen Stellenwert die «Strategie für die Berufsmaturität» hat - an diese angeglichen werden.</i>
8, 145f, 174, 190	3, 9, Anhänge 2 und 5	<i>Wir erachten es problematisch, dass das sog. «wissenschaftliche Schreiben» für die Berufsmaturität eine hohe Bedeutung und im RLP eine entsprechende Prominenz haben soll. Aus unserer Sicht ist die Förderung dieser «Kompetenz» eine der Hauptaufgaben der Hochschulen. Uns erscheint eine Auslagerung dieser Aufgabe an die BM deshalb nicht legitim. Im Fachlehrplan zur ersten Landessprache ist eine angemessene Vorstufe dieser Kompetenz beschrieben (S. 21) wie auch in den überfachlichen Kompetenzen zu den Sozialwissenschaften (S. 110). Dies reicht völlig aus. Bitte streichen die entsprechenden Passagen aus dem RLP.</i>
158	10	<i>Die Ausführungen über zugelassene Hilfsmittel erscheinen uns im Grundsatz begrüßenswert.  Hilfsmittel an Prüfungen entscheiden mit über den Erfolg der Kandidierenden. Ihr Einsatz muss in der Grundbildung trainiert werden können. Entsprechend reicht es nicht, wenn die Kantone erst im Prüfungsaufgebot darüber informieren. Die Hilfsmittel müssen zu Beginn des Unterrichts in den einzelnen Fächern bekannt sein. Aus unserer Sicht spricht diesbezüglich nichts gegen eine interkantonale Absprache. Der Abschnitt «Die Mitteilung ...» muss aus unserer Sicht unbedingt angepasst werden.</i>

### **4) Zur Strategie für die Berufsmaturität**

<b>Strategie für die Berufsmaturität</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zum Einführungstext «Strategie für die Berufsmaturität»</b>
--	---



*Die Berufsmaturität ist auch aus unserer Sicht ein wichtiger Pfeiler der Berufsbildung und des Bildungssystems insgesamt. Dass die Berufsmaturität stark sein muss, steht für uns ausser Frage.*

*Deshalb unterstützen wir die Positionierung der BM («Dafür steht...») mit einem Anpassungsvorschlag (s.u.) voll und ganz. Die Positionierung beschreibt die Ziele der BM als Element des Bildungssystems und ergänzt damit die Zielbeschreibung aus Sicht der Lernenden nach Art. 3 der Verordnung auf einer höheren Ebene. Die Positionierung sollte u.E. deshalb nicht in einem Zusatzpapier (Strategie) stehen, sondern im Berufsbildungsgesetz verankert sein. Gleichzeitig benötigen alle anderen Teile als Elemente des Bildungssystems eine analoge Positionierung. Wir bitten Sie zu prüfen, ob dies im Rahmen der Revision des BBG umsetzbar ist.*

*Die Positionierung der BM hat bisher der RLP umschrieben (Kap. 2). Dieser Abschnitt muss aus unserer Sicht - unabhängig davon, welchen Stellenwert die «Strategie für die Berufsmaturität» hat - an diese angeglichen werden.*

*Hingegen ist u.E. die Strategie für die Berufsmaturität ein Unikat, das Fragen aufwirft. Eine der Wichtigsten bleibt für uns weitgehend unbeantwortet: Weshalb braucht es eine solche Strategie für die BM?*

*Anschlussfragen sind:*

*Weshalb gibt es keine ähnlich prominenten Strategien für die berufliche Grundbildung? Oder für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung? Oder für die gymnasiale Bildung? Oder HFP?*

*Welchen Stellenwert hat eine «Strategie», welche Verbindlichkeit bringt sie mit sich, welche Folgen sind damit verbunden?*

*Wenn es um die «Stärkung der BM» geht, fragen wir uns: Heisst dies, dass mehr Personen die BM absolvieren sollten? Woher sollen diese Personen kommen? Und: Wie sieht die strategische Positionierung der BM gegenüber der gymnasialen Maturität, der FMS und der Allgemeinbildung in der BGB (ABU) aus?*

*Eine Strategie würde konkrete Massnahmen nach sie ziehen. Ist das der Fall?*

*Die strategischen Leitlinien beschreiben, was bereits heute der Fall sein sollte, aber kein Zielbild im engeren Sinn. Heisst das im Umkehrschluss, dass die Strategie offiziell eingesteht, dass die BM ihre bisher wenig verbindlichen Systemziele/-absichten noch nicht erreicht hat?*

<b>Nr. Grundsatz</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zu «Dafür steht die Berufsmaturität»</b>
1	<i>Talentförderung passiert nicht nur in der BM und über die BM! In jeder beruflichen Grundbildung gibt es Lernende, die als «Talente» wahrgenommen, gefördert und teilweise auch dafür ausgezeichnet werden (Lehrabschlusszeugnis, Berufswettbewerbe, Schweizer Jugend forscht etc.). Ausserdem: Eine TalenförderungsMASSNAHME klingt nach Befristung. Wir möchten Sie bitten,</i>



	<i>diesen Begriff auf geeignete Weise zu ersetzen.</i>
--	--

<b>Nr. strategische Leitlinie</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zur strategischen Leitlinie für die Berufsmaturität</b>
8	<p>Wir sind einverstanden damit, dass die BM (auch die BM2!) in der Berufsentwicklung systematisch mitgedacht werden soll. Wir erachten es wichtig, dass das SBFi in den SKBQ diesbezüglich den Lead übernimmt und beachtenswerte Punkte/zu prüfende Fragen einbringt.</p> <p>Unseres Erachtens sollte die Strategie wie auch die Erläuterungen, die Verordnung und der RLP den unterschiedlichen Charakter von BM1 und BM2 in den Ausführungen/Formulierungen berücksichtigen. Unterschiedlich hohe BM1- bzw. BM2-Quoten können je nach Branche durchaus ihre Berechtigung haben und müssen nicht per se negativ sein.</p> <p>Die Anforderung, dass die BM an max. zwei Schultagen stattfinden soll, sollte u.E. verallgemeinert werden: «Die Verbundpartner (...) Berufsmaturität konzentriert auf möglichst wenige und klar festlegbare Schultage erfolgen kann.» Diese Formulierung würde dem Anliegen der Betriebe noch immer gerecht, den Kompetenzaufbau der Lernenden auch im Betrieb optimal gestalten zu können. Mit den rasanten Veränderungen in der Arbeitswelt und den Folgen für die Bildung ist eine Begrenzung auf zwei Schultage in einem strategischen Papier mit längerfristiger Ausrichtung nicht zielführend. Ausserdem besteht mit einer starren Formulierung ein erhebliches Spannungsfeld mit dem zweiten Satz.</p>
10	<p><i>Diese Leitlinie erscheint uns als zu starker Eingriff in die Hoheit der Betriebe. Ausserdem betrifft sie die Tertiärstufe und hat deshalb u.E. in der Strategie zur Berufsmaturität keinen Platz. Besser wäre aus unserer Sicht, wenn die Leitlinien das SBFi in die Pflicht nehmen würden, den Übergang an die FH unter Einbezug der Akteure systematisch und kontinuierlich zu monitorisieren und zu optimieren.</i></p>



10. April 2024

---

## Vernehmlassung

# zur Totalrevision der Berufsmaturitätsverordnung BMV und des Rahmenlehrplans für die Berufsmaturität RLP-BM sowie zur BM-Strategie der Verbundpartner und von Swissuniversities

Rücksendung bis spätestens 24. Juli 2024 an [vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch](mailto:vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch)

---

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen möglichst kurz / stichwortartig.
- Kopieren Sie nicht ganze Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz, an.
- Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.
- Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (WORD und PDF) zu.
- Bitte beachten Sie die Vernehmlassungsfrist (24.7.2024).

Wie danken für Ihre Mitarbeit.



## **Stellungnahme von**

**Name / Organisation : HotellerieSuisse**

**Adresse : Monbijoustrasse 130, Postfach, 3001 Bern**

**Kontaktperson : Miriam Shergold**

**Telefon : 031 370 42 61**

**E-Mail : miriam.shergold@hotelleriesuisse.ch**

**Datum : 01.07.2024**

### **1) Allgemeine Bemerkungen**

HotellerieSuisse begrüsst die im Rahmen der Vorlagen unternommenen Anstrengungen, um die Grundlagen der Berufsmaturität aktuell zu halten und durch Präzisierungen ihre Umsetzung zu erleichtern. Wir danken für die Möglichkeit, zu den Vorlagen Stellung zu nehmen. Mit Befremden nehmen wir allerdings die Ausführungen eingangs des erläuternden Berichtes zur Kenntnis. Der Satz «Auch aus Sicht der Chancengerechtigkeit ist die Berufsmaturität wichtig, indem sie ökonomisch benachteiligten Personen den Zugang zur Tertiärstufe ermöglicht» assoziiert den Weg über die berufliche Grundbildung und Berufsmaturität in unvorteilhafter Weise mit biographischen Defiziten. Zugleich lässt der Abschnitt ausser Acht, dass auch die höhere Berufsbildung ein – gleichwertiger – Teil der Tertiärstufe ist. Die Berufsmaturität stellt für Berufsleute, egal welchen sozio-ökonomischen Hintergrunds, also keinesfalls den einzigen Weg zu einem Tertiärabschluss dar. Der Satz «Sie haben eine berufliche Grundbildung abgeschlossen und verfügen zudem über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis» ergibt keinen Sinn, da hier zwei Mal das Gleiche ausgesagt wird. Gemeint ist wohl, dass die betroffenen Personen ein EFZ und ausserdem eine Zugangsberechtigung zum Fachhochschulstudium besitzen. Die zweifelhafte Darstellung des Systems im erläuternden Bericht bestärkt HotellerieSuisse darin, die in der Vorlage geplante Abschaffung der Eidgenössischen Berufsmaturitätskommission zugunsten einer Aufgabenkonzentration beim SBFI abzulehnen.

### **2) Zur Berufsmaturitätsverordnung**

<b>Art.</b>	<b>Abs.</b>	<b>Bst.</b>	<b>Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag</b>	<b>Allfällige Kommentare zum erläuternden Bericht</b>
-------------	-------------	-------------	--	---



3	1	a	<p>a. ein Fachhochschulstudium <b>aufzunehmen</b>.</p> <p>Um ein Fachhochschulstudium zu absolvieren, d.h. erfolgreich abzuschliessen, sind auch Kompetenzen erforderlich, die erst während des Studiums erworben werden. Insofern erscheint der Ausdruck «aufzunehmen» wie im geltenden Recht passender. In jedem Fall sollte auf einen einheitlichen Sprachgebrauch zwischen Verordnung und RLP geachtet werden. Der RLP (S. 12) spricht weiterhin von «aufnehmen».</p>	
		g	<p>g. sich in zwei Landessprachen und Englisch zu verständigen <b>und die mit diesen Sprachen verbundenen kulturellen Umfelder zu verstehen</b>.</p> <p>Zur englischen Sprache gehört mehr als ein kulturelles Umfeld, da sie in diversen Ländern und Zusammenhängen genutzt wird.</p>	
14	2			HotellerieSuisse unterstützt die Forderung des Berichtes nach der Einführung landesweit einheitlicher Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren auf der Sekundarstufe II durch die Kantone.
20	3-4		<p>HotellerieSuisse begrüsst die präzisierten Vorgaben zur kantonal einheitlichen Vorbereitung und Durchführung der Abschlussprüfungen mit der Möglichkeit von Abweichungen im Rahmen der im erläuternden Bericht definierten besonderen Fälle.</p>	
	5		<p><del>Die Fachhochschulen werden an der Vorbereitung und Durchführung der Abschlussprüfungen angemessen beteiligt.</del></p> <p>Die planmässige Beteiligung der Fachhochschulen in die Vorbereitung und Durchführung der Abschlussprüfungen erscheint wenig praktikabel und geht, anders als es beim Rahmenlehrplan der Fall ist, über deren Zuständigkeit hinaus. Die Universitäten kennen keinen solchen Einbezug bei der gymnasialen Matura, ebenso wenig wie den Akteuren der Sekundarstufe II eine Beteiligung an den Evaluationen in der obligatorischen Schule zukommt.</p>	
22			<p>HotellerieSuisse bedauert, dass mit der Neuregelung für die Anerkennung von Fremdsprachendiplomen vom bestehenden verbindlichen und transparenten Vorgehen (Anerkennung durch das SBFI) Abschied genommen werden soll. Die im erläuternden Bericht empfohlene, zu entwickelnde gemeinsame Praxis der Kantone ist zwingend erforderlich, um für gleich lange Spiesse für die Betroffenen zu sorgen. Eine entsprechende Empfehlung im Bericht kommt einer Verankerung in der Ver-</p>	



			ordnung jedoch nicht gleich. Zudem verursacht die Entwicklung einer gemeinsamen Praxis zusätzlichen Koordinationsaufwand.	
29	4		<p><sup>4</sup> Das SBFI entscheidet <b>nach Anhörung der Eidgenössischen Berufsmaturitätskommission</b> über die Anerkennung von Bildungsgängen. <del>Es kann dabei Expertinnen und Experten beiziehen und erarbeitet Richtlinien dazu.</del></p> <p>HotellerieSuisse fordert die Beibehaltung der bewährten Eidgenössischen Berufsmaturitätskommission zwecks fortlaufender Einbindung des dort konzentrierten, multiperspektivischen Wissens im Bereich der Bildungsgänge.</p>	
30	2		<p><sup>2</sup> Vor dem Entzug einer Anerkennung hört das SBFI die zuständige kantonale Behörde <b>und die Eidgenössische Berufsmaturitätskommission</b> an.</p> <p>Vgl. Ausführungen zu Art. 29 oben.</p>	
31-36			<p>HotellerieSuisse lehnt ab, dass Pilotprojekte im Bereich der Berufsmaturität neu deutlich restriktiver gehandhabt werden sollen. Dies würde die Innovationsfähigkeit der Berufsmaturität empfindlich schwächen. In der Vergangenheit sind dank des Spielraums für Pilotprojekte hochinteressante, erfolgreiche und für die Attraktivität der Berufsmaturität wichtige neue Ansätze entwickelt worden (z.B. Flexibilisierung der Berufsmaturität im Kanton Luzern). Die Bestimmungen in der Vorlage ziehen Pilotprojekten so strenge und starre Grenzen (u.a. Erfordernis von zwei teilnehmenden Kantonen unabhängig von deren Grösse) als sei das tatkräftige Weiterdenken der BM eine zu verhütende Störaktion statt eines Verdiensts, der den involvierten Stellen ohnehin schon viel abverlangt. Gerade angesichts der sich rasch ändernden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen für die Bildung wäre es ein grosser Verlust, wenn Pilotversuche in Folge der geplanten Restriktionen nicht mehr stattfänden.</p> <p>Art. 32 <sup>2</sup> Es muss von mindestens <b>einem Kanton</b> <del>zwei Kantone</del> eingereicht werden, der das Pilotprojekt <del>je</del> an mindestens einer Schule durchführen <del>wird</del> <b>wird</b>.</p>	
33	6		<p>Art. 33: Absatz 6 lässt (zu) offen, was unter der vorgesehenen Konsultation der Verbundpartner im Vorfeld zu verstehen ist.</p>	<p>Im erläuternden Bericht fehlen Ausführungen dazu, wie die Konsultation der Verbundpartner gemäss Art. 33 Abs-6 aussehen würde.</p>



37		c	<p>HotellerieSuisse lehnt die Auflösung der Eidgenössischen Berufsmaturitätskommission ab. Die Kommission hat in den vergangenen Jahren hervorragende Arbeit geleistet und ihren Wert für die strategische Steuerung und Weiterentwicklung klar bewiesen. Dies zeigt der erläuternde Bericht im Kapitel 1 selbst auf. Der nicht näher definierte, punktuelle Einbezug von Expert:innen nach dem Gutdünken des SBFI ersetzt nicht die fortlaufende verbundpartnerschaftliche Zusammenarbeit, wie sie die Kommission ermöglicht. HotellerieSuisse blickt mit Sorge auf die in den letzten Jahren zu beobachtende, stetig zunehmende Konzentration von Aufgaben beim SBFI zu Lasten einer fortlaufenden Einbindung fachkundiger Perspektiven aus den betroffenen Kreisen in der Bildung. Vgl. dazu auch die allgemeinen Bemerkungen oben.</p> <p><b>Beibehaltung</b> von Art. 33 gemäss geltendem Recht</p>	



### 3) Zum Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität:

Zur Information: in der Einleitung des Rahmenlehrplans sind die vorgenommenen Anpassungen kurz aufgeführt. Um die Orientierung zu erleichtern, sind alle Anpassungen und Ergänzungen gelb markiert.

Seite	Kapitel	Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag
---	---	---
---	---	---

### 4) Zur Strategie für die Berufsmaturität

Strategie für die Berufsmaturität	Bemerkung / Empfehlung zum Einführungstext «Strategie für die Berufsmaturität»
---	---

Nr. Grundsatz	Bemerkung / Empfehlung zu «Dafür steht die Berufsmaturität»
2.	HotellerieSuisse kann nicht nachvollziehen, weshalb hier die Berufsmaturität mit den Abschlüssen der Höheren Berufsbildung auf eine Stufe gestellt wird. Die BM selbst bringt noch keine hochqualifizierten Fachkräfte hervor. Dies ist die Leistung der Tertiärstufe, zu der einerseits die Höhere Berufsbildung und andererseits die Hochschulen gehören. Vorschlag 2. Satz: <b>«Zusammen mit den Abschlüssen der höheren Berufsbildung unterstützt die BM mit anschliessenden FH-Abschluss die Deckung des Bedarfs an berufserfahrenen Fachkräften mit Tertiärabschluss».</b>
4.	Leistungsstärke gibt es auch in anderen, z.B. handwerklichen Bereichen. Es erscheint daher sinnvoll, von <b>«schulisch leistungsstarken Lernenden der beruflichen Grundbildung»</b> zu sprechen (vgl. bereits so umgesetzt in Grundsatz 5).



<b>Nr. strategische Leitlinie</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zur strategischen Leitlinie für die Berufsmaturität</b>
1.	Da Leistungsstärke in verschiedenen Bereichen möglich ist, empfiehlt sich in der Überschrift sowie im Text die Präzisierung « <b>Schulisch</b> leistungsstarke Jugendliche».
2.	HotellerieSuisse ist skeptisch in Hinblick auf die Erwartungen an die Lehrbetriebe als «zentraler Akteur» für die Erhöhung der Berufsmaturitätsquote. Zum einen ist fraglich, ob eine möglichst hohe Anzahl von Berufsmaturitäten Ziel des Bildungssystems sein soll. Die Wege zur persönlichen Weiterqualifikation sind vielfältig und schliessen die höhere Berufsbildung ein. Zum anderen ist darauf hinzuweisen, dass auch die Möglichkeit der BM2 existiert und die Entscheidung dafür eine individuelle, keinesfalls nur an die Einstellung des Lehrbetriebes gekoppelte Angelegenheit darstellt. Auch sind die Voraussetzungen in den verschiedenen Branchen sehr unterschiedlich. Nicht überall ist von dem suggerierten Unterangebot von Lehrstellen für interessierte Jugendliche zu sprechen.
3.	Diese Leitlinie ist zu begrüessen, steht allerdings im Missverhältnis zur Vernehmlassungsvorlage für die Verordnung, welche minimalen Spielraum für Pilotversuche lässt. Diese sind jedoch von entscheidender Bedeutung für die hier angestrebten attraktiven und zeitgemässen «Modelle, Lehr- und Lernformen».
8.	Zur Frage flexibler Modelle vgl. die Ausführungen zu Leitlinie 3.
9.	«Sie können für <b>Quereinsteigende</b> oder bei vorhandenen Lücken...»
10.	Es ist nicht Aufgabe der Betriebe, den Übertritt in einen bestimmten Bildungsweg auf der Tertiärstufe zu fördern. Die Schaffung von günstigen Rahmenbedingungen für die Weiterqualifizierung und das lebenslange Lernen (ob nahtlos oder nachgelagert, formal oder nonformal, via höhere Berufsbildung oder Hochschule) der Mitarbeitenden schafft jedoch attraktive Entwicklungsperspektiven, steigert das Know-how im Betrieb und verbessert die Wettbewerbsfähigkeit als Arbeitgeber. Die Bildungsanbieter wiederum orientieren sich bei ihren Angeboten an der Nachfrage am Markt. Diese Leitlinie erscheint daher überflüssig.



10. April 2024

---

## Vernehmlassung

# zur Totalrevision der Berufsmaturitätsverordnung BMV und des Rahmenlehrplans für die Berufsmaturität RLP-BM sowie zur BM-Strategie der Verbundpartner und von Swissuniversities

Rücksendung bis **spätestens 24. Juli 2024** an [vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch](mailto:vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch)

---

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen möglichst kurz / stichwortartig.
- Kopieren Sie nicht ganze Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz, an.
- Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.
- Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (WORD und PDF) zu.
- Bitte beachten Sie die Vernehmlassungsfrist (24.7.2024).

Wie danken für Ihre Mitarbeit.



## **Stellungnahme von**

**Name / Organisation : Interessengemeinschaft Kaufmännische Grundbildung Schweiz (IGKG Schweiz)**

**Adresse : Schwanengasse 9, 3011 Bern**

**Kontaktperson : Marco Niklaus, Geschäftsleiter**

**Telefon : +41 31 398 26 11**

**E-Mail : [marco.niklaus@igkg.ch](mailto:marco.niklaus@igkg.ch)**

**Datum : 18.06.2024**

### **1) Allgemeine Bemerkungen**

**Als Trägerschaft Interessengemeinschaft Kaufmännische Grundbildung Schweiz (IGKG Schweiz) der Kaufmännischen Grundbildung EBA stützen wir die Stellungnahme von Bildung Kaufleute Schweiz (BIKAS).**

Alle beruflichen Grundbildungen sind handlungskompetenzorientiert aufgebaut. Deshalb erachten wir es grundsätzlich als sehr schwierig, wenn bei der BM, insbesondere bei der BM1 die Ausrichtung nach Fächern und Fachbereichen als Mass für Anrechnungen und Dispensationen gelten oder wenn gar erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden können, im Notenausweis der Vermerk «erfüllt» angebracht wird, insbesondere mit Blick auf die Allgemeinbildung.



## 2) Zur Berufsmaturitätsverordnung

<b>Art.</b>	<b>Abs.</b>	<b>Bst.</b>	<b>Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag</b>	<b>Allfällige Kommentare zum erläuternden Bericht</b>
9	4		<i>Mit Blick auf die Kaufmännische Grundbildung besteht bei den Schwerpunkten inhaltlicher Handlungsbedarf. Es müsste doch möglich sein, dass ein BM1 Absolventen und Absolventen der Kaufmännischen Grundbildung EFZ auch die Option «Technologie» wählen könnten.</i>	
11	5		Wir begrüssen, dass die IDPA in den letzten zwei Semestern des Berufsmaturitätsunterrichts anfällt	
13	3	a-c	<i>Es wurden Flexibilität und mögliche Mischformen gefordert, das versucht man mit diesem Artikel zu ermöglichen. Für die Umsetzung, insbesondere mit Blick auf die digitale Datenführung von Lernendendaten und deren Leistungsdaten (Noten) und Qualifikationsleistungen sehen wir grosse Probleme. Es dürfte schwierig sein, für die vielfältigen Varianten einem Bildungstypen und den damit verbundenen Leistungen zuzuordnen. Für die digitale Datenführung und den digitalen Datenaustausch ist das eine sehr grosse Herausforderung. Weitere Stolpersteine werden bei der Anrechnung respektive Dispensation der Allgemeinbildung ausgemacht, da in unserem Beruf, der kaufmännischen Grundbildung, der ABU-Unterricht integriert erfolgt.</i>	
22	1-5		<i>Es wird wohl wieder 26 oder noch mehr unterschiedliche Abschlussprüfungen geben sowie 26 oder noch mehr Umrechnungstabellen kommen. Was unseres Erachtens nur kostentreibend ist.</i>	
26			<i>Aus unserer Sicht ist dieser Artikel störend da in der Kaufmännischen Grundbildung die Allgemeinbildung integriert unterrichtet wird und ebenfalls auf Handlungskompetenzen ausgerichtet ist. Ob der Besuch von mind. 2/3 des BM-Unterrichts tatsächlich dem gleichen Niveau entspricht, ist fragwürdig.</i>	<i>Die Feststellung gemäss Erläuterungen, dass die Anzahl absolvierter BM-Lektionen in diesen Fällen ebenfalls als ausreichend für die Dispensation von der Allgemeinbildung erachtet wird, ist aus unserer Sicht bei der integrierten ABU, wie sie die Kaufmännische Grundbildung kennt fragwürdig.</i>



### 3) Zum Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität:

Zur Information: in der Einleitung des Rahmenlehrplans sind die vorgenommenen Anpassungen kurz aufgeführt. Um die Orientierung zu erleichtern, sind alle Anpassungen und Ergänzungen gelb markiert.

<b>Seite</b>	<b>Kapitel</b>	<b>Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag</b>
13	5	Lektionen-Tabelle: Es wäre wünschenswert, wenn die Inhalte so ergänzt werden könnten, dass Lernende der Kaufmännischen Grundbildung EFZ mit BM1 auch die Option «Technologie» belegen könnten, siehe BiVo Kauffrau/Kaufmann EFZ Art. 6 Optionen und Bipla Seite 10 HKB e «Einsetzen von Technologien der digitalen Arbeitswelt»



#### 4) Zur Strategie für die Berufsmaturität

<b>Strategie für die Berufsmaturität</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zum Einführungstext «Strategie für die Berufsmaturität»</b>

<b>Nr. Grundsatz</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zu «Dafür steht die Berufsmaturität»</b>

<b>Nr. strategische Leitlinie</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zur strategischen Leitlinie für die Berufsmaturität</b>



---

## Vernehmlassung

# zur Totalrevision der Berufsmaturitätsverordnung BMV und des Rahmenlehrplans für die Berufsmaturität RLP-BM sowie zur BM-Strategie der Verbundpartner und von Swissuniversities

Rücksendung bis spätestens 24. Juli 2024 an [vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch](mailto:vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch)

---

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen möglichst kurz / stichwortartig.
- Kopieren Sie nicht ganze Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz, an.
- Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.
- Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (WORD und PDF) zu.
- Bitte beachten Sie die Vernehmlassungsfrist (24.7.2024).

Wie danken für Ihre Mitarbeit.



**Stellungnahme von**

**Name / Organisation:** Industrie- und Handelskammer Zentralschweiz IHZ

**Adresse:** Kapellplatz 2, 6002 Luzern

**Kontaktperson:** Yves Spühler, Leiter Wirtschaftspolitik und Ökonomie

**Telefon:** 041 410 68 89

**E-Mail:** yves.spuehler@ihz.ch

**Datum:** 14.06.2024



## **1) Allgemeine Bemerkungen**

- Die IHZ begrüsst, dass Begriffe präziser definiert und missverständliche Formulierungen angepasst wurden.
- Die IHZ beanstandet die Einschränkungen der Kantone bei der Durchführung von Pilotprojekten. Die Berufsmaturität ist ein zentraler Teil unseres Bildungssystems. Das Prinzip und die Möglichkeiten zum Laborföderalismus ist wichtig, um die Berufsmaturität laufend zu modernisieren und zu optimieren.



## 2) Zur Berufsmaturitätsverordnung

<b>Art.</b>	<b>Abs.</b>	<b>Bst.</b>	<b>Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag</b>	<b>Allfällige Kommentare zum erläuternden Bericht</b>
Art. 31 Bewilligung	--	--	Die deutliche Einschränkung von Pilotversuchen und der Kompetenzen des SBFI mit Artikel 31 der neuen BMV gegenüber der gegenwärtigen Regelung in Art. 31 Bst. c BMV ist aus unserer Sicht nicht nachvollziehbar. Die Berufsmaturität ist ein zentraler Teil unseres Bildungssystems. Das Prinzip und die Möglichkeiten zum Laborföderalismus ist wichtig, um die Berufsmaturität laufend zu modernisieren und zu optimieren. Zu starre gesetzliche Vorgaben verhindern Innovation in diesem Gebiet. Der Artikel könnte offener formuliert werden, insbesondere könnte Art. 31 Abs. 2 gestrichen werden.	
32 Gesuch	2		Artikel 32 Abs. 2 muss gestrichen, bzw. dahingehend umformuliert werden, dass einzelne Kantone Gesuche für Pilotprojekte stellen können. Die Einschränkung, dass mindestens zwei Kantone ein Gesuch einreichen müssen ist eine unnötige Hinderung des Laborföderalismus. Wir können nachvollziehen, dass es für den Erkenntnisgewinn förderlich ist, wenn nicht nur eine Schule an einem Pilotprojekt teilnimmt. Um Pilotprojekte nicht zu beschränken wäre es aber besser, wenn einzelne Kantone ein Gesuch stellen können und andere Kantone sich am Projekt beteiligen dürfen.	
33 Verordnungen des SBFI zu den Pilotprojekten	--	--	Wir können nicht nachvollziehen, dass in jedem Fall eines Pilotprojektes eine Verordnung nötig ist. Eine Verfügung des SBFI sollte ausreichen.	
34 Teilnahme			Bei dieser Regulierung handelt es sich um eine faktische Verhinderung von einer grossen Mehrheit potentieller Pilotprojekten. Der Artikel sollte ersatzlos gestrichen werden, da das SBFI bei der Gesuchstellung allfällige Nachteile für BM-Schülerinnen und -Schüler adressieren kann.	





### **3) Zum Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität:**

Zur Information: in der Einleitung des Rahmenlehrplans sind die vorgenommenen Anpassungen kurz aufgeführt. Um die Orientierung zu erleichtern, sind alle Anpassungen und Ergänzungen gelb markiert.

<b>Seite</b>	<b>Kapitel</b>	<b>Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag</b>
		Keine Bemerkungen

### **4) Zur Strategie für die Berufsmaturität**

<b>Strategie für die Berufsmaturität</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zum Einführungstext «Strategie für die Berufsmaturität»</b>
	Keine Bemerkungen

<b>Nr. Grundsatz</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zu «Dafür steht die Berufsmaturität»</b>
	Keine Bemerkungen

<b>Nr. strategische Leitlinie</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zur strategischen Leitlinie für die Berufsmaturität</b>
	Keine Bemerkungen

Hôtel du Gouvernement – 2, rue de l'Hôpital, 2800 Delémont

Département fédéral de l'économie,  
de la formation et de la recherche (DEFR)  
Monsieur Guy Parmelin  
Conseiller fédéral  
Palais fédéral  
3003 Berne

Hôtel du Gouvernement  
2, rue de l'Hôpital  
CH-2800 Delémont

t +41 32 420 51 11  
f +41 32 420 72 01  
chancellerie@jura.ch

(Par courriel à vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch)

Delémont, le 2 juillet 2024

## **Consultation sur la révision totale de l'ordonnance sur la maturité professionnelle fédérale**

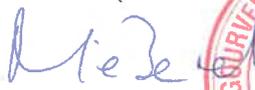
Monsieur le Conseiller fédéral,

Le Gouvernement jurassien vous remercie de le consulter sur la révision totale de l'ordonnance sur la maturité professionnelle fédérale.

Comme demandé dans votre courrier, le formulaire de réponse ci-joint a été complété et vous est ainsi retourné.

Tout en vous remerciant par avance de l'attention que vous porterez à sa prise de position, le Gouvernement vous prie de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à sa haute considération.

AU NOM DU GOUVERNEMENT DE LA  
RÉPUBLIQUE ET CANTON DU JURA

  
Rosalie Beuret Siess  
Présidente



  
Jean-Baptiste Maître  
Chancelier d'État



---

Projet de prise de position modèle cantonale MP 2030 | Etat au 11 avril 2024 | | Version pour les responsables cantonaux MP (pas encore adoptée par ces derniers)

## Procédure de consultation

# sur la révision totale de l'ordonnance sur la maturité professionnelle (OMPr) et sur le plan d'études cadre (PEC MP) ainsi que sur la Stratégie pour la maturité professionnelle des partenaires de la formation professionnelle et de swissuniversities

A retourner **jusqu'au 24 juillet 2024** au plus tard à [vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch](mailto:vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch)

---

Veillez utiliser ce formulaire-réponse pour nous transmettre votre prise de position. Vous nous faciliterez l'évaluation des prises de position en respectant les points suivants :

- Veuillez rédiger vos commentaires de manière si possible concise / sous forme de mots-clés.
- Ne copiez pas de passages entiers des documents, mais indiquez simplement le numéro de l'article et du paragraphe pour l'ordonnance, ou la page, le chapitre, la section ou la phrase concernée pour le plan d'études cadre
- Vous pouvez agrandir les tableaux ci-dessous en fonction du nombre et de la longueur de vos avis.
- Envoyez-nous votre prise de position sous forme électronique (WORD et PDF).
- Prenez connaissance du délai de la procédure de consultation (24.07.2024)

Nous vous remercions de votre coopération.





**Prise de position de:**

**Nom / organisation :** Canton du Jura, Département de la formation, de la culture et des sports, Service de la formation postobligatoire

**Adresse, lieu :** Moutier 16, 2800 Delémont

**Personne de contact :** Tristan Muller et Clément Schaffter

**Téléphone :** 032 420 71 60

**Courriel :** [sfp@jura.ch](mailto:sfp@jura.ch)

**Date :** 2 juillet 2024



1) Remarques générales



## 2) sur l'Ordonnance sur la maturité professionnelle (OMPr)

<b>art.</b>	<b>al.</b>	<b>let.</b>	<b>Commentaires / remarques / éventuelle proposition de modification</b>	<b>Éventuels commentaires sur le rapport explicatif</b>
1 Objet	--	--		
2 Maturité professionnelle fédérale	--	--		
3 But de la maturité professionnelle fédérale	--	--	Point c et d identique	
4 Mode de l'acquisition de la formation générale approfondie	--	--		
5 Volume d'heures de la formation	3	c	La réduction du volume d'heures passant de 240 à 200 périodes d'enseignement pour les mathématiques pour l'orientation « Économie et Services » ne nous paraît pas justifiée, sachant que la branche « mathématiques » n'est pas dispensée pour le CFC d'employé de commerce. Les objectifs visés dans le PEC ne pourront pas être atteints avec cette réduction du volume horaire. Il faudrait conserver 240 périodes pour atteindre ces objectifs.	
6 Retenue illicite sur le salaire et prise en compte du temps de travail	--	--		
7 Structure	--	--		
8 Domaine fondamental	--	--		
9 Domaine spécifique	3	--		
10 Domaine complémentaire	--	--		



11 Travail interdisciplinaire	1	--	<p>Nous souhaitons vivement la modification suivante : le TIP peut être commencé au plus tôt au 4e semestre et peut se terminer au plutôt à la fin du 5e semestre.</p> <p>Favorable à la suppression de l'exigence en matière de pourcentage pour le TIB</p>	Dans certaines filières, la qualité du TIP est meilleure s'il peut être terminé avant les stages en entreprises.
11	4	--	<p>Dans le cadre d'une MP2 sur 4 semestres, il est compliqué d'organiser 2 TIB par semestre pendant 2 semestres, car les branches n'apparaissent que pendant 2 semestres chacune.</p> <p>Nous proposons pour les MP2 en 4 semestre de réaliser 3 TIB en 4 semestres.</p>	Les candidats en filière MP2 en 4 semestres sont peu nombreux et regroupé avec les candidats MP2 en 2 semestres.
11	7b)	--	<p>Au point 7b), nous proposons d'ajouter : "à une problématique sociétale ou environnementale" à la problématique du monde du travail.</p>	
12 Plan d'études cadre	2	<i>a</i>		
13 Fréquentation de l'enseignement menant à la maturité professionnelle et organisation des filières de formation	2	--		
13	3	--		
14 Conditions et procédures d'admission	1	--		
15 Dispense fondée sur la prise en compte des acquis	--	--		
16 Promotion	6	--	<p>Nous souhaitons en filière MP2 que ce soit l'école qui décide de la promotion provisoire ou de l'exclusion de l'enseignement.</p>	



17 Enseignement multilingue menant à la maturité professionnelle et maturité professionnelle multilingue	--	--		
18 Notion	--	--		
19 Réglementation, préparation et organisation	--	--		
20 Examens finaux	3	--	Favorable à l'harmonisation des examens au niveau cantonal	
20	4	--		
21 Moment des examens finaux	3	--		
22 Diplômes de langue étrangère	1	--		
22	2	--		
22	5	--		
23 Calcul des notes	2 und 3	--	Favorable au changement d'arrondi et l'utilisation des 1/10.	
23	7	--		
24 Critères de réussite	--	--		
25 Répétition	--	--		
25	4	--		



25	5	--		
26 Conséquences en cas d'échec à l'examen	--	--		
27 Attestation de notes et cer- tificat fédéral de maturité professionnelle	--	--		
28 Reconnaissance des fi- lières de formation	--	--		
29 Qualification du corps en- seignant	--	--		
30 Révocation de la recon- naissance				
31 Autorisation	--	--		
32 Demande	2			
33 Ordonnances du SEFRI sur les projets pilotes	--	--		
34 Participation				
35 Evaluation et rapport				
36 Coûts				
37 Confédération	--	--		



38 Cantons				
39 Abrogation du droit en vi- gueur	--	--		
40 Dispositions transitoires	2			
40	6			
40	7			
40	9			
41 Entrée en vigueur				



### 3) sur le Plan d'études cadre pour la maturité professionnelle (PEC MP)

Information: l'introduction du plan d'études cadre mentionne brièvement les adaptations effectuées. Pour faciliter l'orientation, toutes les adaptations et tous les ajouts sont surlignés en jaune.

Page	Chapitre	Commentaires / remarques / éventuelle proposition de modification
19	5 Explications relatives au tableau des périodes d'enseignement	La révision de la MP Économie et Services, type Économie, était nécessaire en raison de la formation professionnelle initiale révisée. Les adaptations proposées sont saluées, notamment les 40 périodes supplémentaires en Finances pour M2 type économie
24	6.1.3 Compétences transdisciplinaires	Il n'y a pas de précision concernant l'utilisation de l'IA durant les évaluations.
27	6.1.4 Domaines de formation et compétences spécifiques	Point 3.4. Médias - Remplacer "filter bubble" par "bulle de filtre" - Remplacer "classer" par "évoquer" ou "se prononcer"
39	6.3.2 Objectifs généraux, Remarques concernant le niveau requis dans la branche "Anglais"	<b>Le dernier paragraphe de 6.3.2 ne reflète pas la réalité</b> – sur le papier, cela paraît logique, mais pas sur le terrain.
45f	6.3.4.3 Groupe 2 (MP 1)	240 périodes sont prévues pour arriver au niveau B2, c'est <u>peu réaliste</u> . Il en faudrait 280 pour atteindre un bon taux de réussite en fin de formation. Pour information, le niveau des élèves sortant de l'école secondaire correspond de moins en moins à celui qui est "promis". Depuis quelques temps, il est nécessaire d'enseigner des éléments de niveau A2 lorsqu'ils commencent leur formation, alors que l'on devrait réviser des compétences A2+ / B1 dans cette filière. Nous recommandons donc de <b>conserver les 280 périodes</b> qu'il y a actuellement.
46f	6.3.4.4 Groupe 2 (MP 2)	MP2 Type Economie, <b>160 périodes pour atteindre le niveau B2</b> (Cambridge First), c'est <u>impossible</u> . 200 est le minimum pour assurer un bon taux de réussite. Le passage du niveau B1 (normalement acquis en CFC) au niveau B2 est représenté par une <u>courbe exponentielle</u> , non continue comme c'est le cas pour passer du niveau A2 à B1. 6.3.4.4 / 6.6 (page 47) : l'étude de 3 ou 4 œuvres littéraires semble ambitieux, 1 ou 2 œuvres paraît plus raisonnable.



48	6.4.	<p>Nous saluons l'adaptation de la partie traitant des moyens auxiliaires.</p> <p>Dans tous les groupes, le programme d'analyse de donnée est très ambitieux par rapport au nombre de périodes attribuées.</p>
49	6.4.4.1 Groupe 1	<p>Passablement d'objectifs sont envoyés en mathématiques spécifiques (équations avec racine, inéquations, inversion de fonction, représentation graphique des fonctions trigonométriques) mais aucune période n'est retirée à l'horaire. Nous saluons cet état de fait car pour le modèle MP 2 (post CFC), nous travaillons déjà partiellement comme cela. En effet, en raison de l'examen anticipé, il ne nous était pas possible de tout couvrir sur le premier semestre.</p>
56	6.4.4.3 Groupe 3	<p>Le domaine de formation 1 (Arithmétique/algèbre) voit sa dotation en périodes d'enseignement diminuer (50 à 47), les objectifs restent pourtant identiques. De plus, dans le point 1.5, l'objectif conservé est celui qui demande le plus de temps, celui correspondant à l'orientation type « économie » plutôt que l'objectif correspondant à l'orientation type « service ».</p>
57	6.4.4.3 Groupe 3	<p>Le domaine de formation 2 (Équations et systèmes d'équations) voit sa dotation en périodes d'enseignement diminuer (50 à 48). Un seul objectif a été supprimé : « Résoudre des équations élémentaires contenant des puissances à exposants entiers et rationnels ». Cependant, cet objectif devra de toute façon être traité pour pouvoir traiter l'objectif 5.1 « Résoudre des problèmes de taux d'intérêt simples et composés ». Donc, il faudra ajouter du temps pour traiter cela dans le domaine de formation 5, si ce n'est pas fait dans le domaine de formation 2.</p>
57-58	6.4.4.3 Groupe 3	<p>Le domaine de formation 3 (Fonctions) voit sa dotation en périodes d'enseignement diminuer (70 à 60). L'objectif 3.2 du PEC actuel a été supprimé : « Esquisser le graphe d'une fonction élémentaire à partir de son équation ». Cependant, dans le nouveau PEC, il faut savoir représenter graphiquement une fonction de 1er degré (3.2), une fonction quadratique (3.3), la fonction racine carrée (3.4) et la fonction exponentielle et logarithme en base 10 (3.5). Cet objectif supprimé est de fait toujours bien présent dans le PEC. L'objectif 3.2 du PEC actuel « Déterminer l'équation d'une fonction élémentaire à partir de son graphe » est également supprimé. Cependant, pour les fonctions de degré 1, dans le point 3.2 du nouveau PEC, on trouve l'objectif « Établir l'équation d'une droite ». La suppression de l'objectif 3.2 du PEC actuel ne change donc pas les objectifs à réaliser.</p>
58	6.4.4.3 Groupe 3	<p>Le point 3.4 du nouveau PEC « Fonctions racines carrées » n'était pas enseigné dans l'orientation type Services, mais dans l'orientation de type économie uniquement.</p>
58	6.4.4.3 Groupe 3	<p>Il y a une incohérence entre le point 3.5 et le point 1.5 du nouveau PEC. Dans le point 1.5, il faut apparemment étudier les logarithmes dans toutes les bases. Dans le point 3.5, il faut apparemment étudier uniquement les logarithmes en base 10.</p>
58	6.4.4.3 Groupe 3	<p>Le domaine de formation (Analyse de données) voit sa dotation en périodes d'enseignement diminuer (20 à 15). Cependant les objectifs restent inchangés par rapport à l'ancien PEC. La dotation de 20 périodes est plus proche de la réalité.</p>
58/59	6.4.4.3 Groupe 3	<p>Le domaine de formation 5 (Éléments de mathématiques économiques) voit sa dotation en périodes d'enseignement diminuer (50 à 30). Cependant, le seul changement par rapport au PEC actuel pour l'orientation type économie est la suppression du point 5.3 qui représente seulement 7 périodes de formation. Presque tout le programme de l'orientation type économie a été conservé, le nombre de périodes attribué à ce domaine de formation est insuffisant pour réaliser les objectifs décrits, d'après notre expérience de terrain.</p>



65	6.4.4.5 Groupe 5	Le chapitre 5 de « Calcul de probabilité » est trop dense pour le nombre de périodes attribuées.
66	7.1.1 Vue d'ensemble de la branche spécifique "Finance et comptabilité"	La précision des périodes d'enseignement pour la MP 2 Type Économie est saluée notamment les 40 périodes supplémentaires.
66	7.1.2 Objectifs généraux	L'importance de la comptabilité analytique n'est pas remise en question ; toutefois, ce chapitre est traité en fin de parcours de formation et est clairement vu rapidement ! Il est à souligner que les objectifs du chapitre sont tournés exclusivement sur des calculs et pas sur le questionnement même des clés qui permettent de répartir les charges de l'entreprise sur les produits ou les sections.
67	7.1.3 Compétences transdisciplinaires	Le volume de matière à traiter rend difficile d'atteindre les compétences transdisciplinaires notamment pour la formation M1 notamment les compétences TIC (prise en main du logiciel comptable par exemple).
67ff	7.1.4.1 Groupe 1 (MP 1)	Aucun changement dans les objectifs ni dans la dotation horaire. Toutefois, il sera difficile avec un programme aussi chargé de développer des compétences interdisciplinaires (voir remarque ci-dessus).
73ff	7.1.4.2 Groupe 1 (MP 2)	Pour les bases de la comptabilité financière, ok avec une réduction de 30 périodes ; (moins 30 périodes) Pour les liquidités et opérations de crédit, la réduction de 2 périodes notamment les calculs liés aux formules d'intérêts ne sont pas enseignés en DCO-C ; (moins 2 périodes) Pour le trafic des marchandises et calculs, les calculs liés au PRAMA, PRAMV et CAN sont abordés en CFC mais devront être revus en début de formation MP ; la TVA, et le schéma des prix ne sont pas abordés en CFC ; (moins 17 périodes) Pour le personnel et les salaires ainsi que les travaux de clôture ok avec la proposition ; (moins 9 périodes) Pour la comptabilité analytique, ce domaine n'est pas du tout traité en CFC et il y a un moins de 2 périodes !
79	7.1.4.3 Groupe 2	D'accord avec la proposition des 20 périodes en moins pour la CAE.
88	7.4 Mathématiques	Ajout d'objectifs dans plusieurs chapitres (une partie venant de la branche fondamentale, le reste étant simplement des objectifs en plus [déplacement et étirement de fonction]) mais aucune période ajoutée pour les couvrir. Cela correspond en partie à une réalité de disproportion de la branche fondamentale par rapport à la branche spécifique pour la MP2. Nous craignons cependant que le problème ne s'inverse.
90	7.4.4	À l'objectif « résoudre des problèmes d'extremum » de la partie 3.1 Bases, du chapitre 3 Fonction, il pourrait être utile de préciser « sans calcul différentiel ». La formulation peut induire en erreur un nouvel enseignant.
93	7.5.1 nombre d'heures	Le nombre d'heures est surdoté par rapport aux nombres de semaines réelles (39 semaines au maximum pour une année scolaire, en retranchant les semaines d'examens pour les classes terminales et les jours fériés pour toutes les classes.) En



		moyenne le programme annuel doit être établi sur un nombre d'heures qui correspond à environ 20 % de moins que celui inscrit dans le PEC.
94f	7.5.3 Compétences transdisciplinaires	<ul style="list-style-type: none"><li>• Au sujet de l'ajout d'une compétence « pensée orientée vers le développement durable » : le contenu des cours est très peu adapté au développement de ces objectifs généraux et il ne semble pas réaliste d'arriver à les atteindre, même en modifiant notre contenu dans ce sens. Cependant, cet objectif peut éventuellement être développé lors du travail interdisciplinaire (TIB et TIP).</li><li>• Remplacer “évaluer l'utilisation de l'IA” par “utiliser l'IA de manière critique”. Le terme évaluer représente un processus métacognitif trop ambitieux à atteindre.</li></ul>
95	7.5.4	Ces 3 compétences spécifiques suivantes sont difficilement réalisables dans les périodes allouées en raison des locaux et ressources disponibles : <ul style="list-style-type: none"><li>• décrire de façon autonome une observation scientifique</li><li>• réaliser et interpréter des expériences et en rendre compte de manière autonome</li><li>• utiliser l'appareillage technique en lien avec les disciplines enseignées</li></ul>
96-97	7.5.4.1 Groupe 1 2.2	La compétence spécifique du PEC actuel “Expliquer le principe général de la réaction de neutralisation et écrire l'équation chimique correspondante” est essentielle pour ce chapitre et ne devrait pas être supprimée.
112-116	7.5.4.4 Groupe 4 3.1  4.2  6.1  9.1	Il serait pertinent de formuler la compétence spécifique suivante à l'identique du PEC pour le groupe 1 : “Exploiter la structure et les informations du tableau périodique des éléments”  La compétence “expliquer le principe général de la réaction de neutralisation et écrire l'équation chimique correspondante” est essentielle pour ce chapitre et devrait être conservée.  La première et deuxième loi de Newton nécessitent des connaissances sur le mouvement (en particulier vitesse et accélération). Les élèves n'ont pas ces prérequis, il est ambitieux de vouloir couvrir les trois lois de Newton dans ce groupe.  L'ajout du système climatique et de la compétence spécifique Expliquer les relations dans le système climatique (par exemple entre effet de serre et « zéro net ») au domaine de formation Conservation de l'énergie n'est pas réalisable dans une dotation de 5 périodes. La formulation “Types d'énergies et transformations de l'énergie” pour le domaine de formation 9.1 paraît plus pertinente ainsi que la suppression de la compétence spécifique citée précédemment.
129	7.7.4.2 Groupe 1 (MP 2)	Il serait judicieux d'indiquer le nombre de périodes à diminuer par domaines de formation pour compléter les astérisques
133ff	7.7.4.3 Groupe 2	Remarque à lier avec le point 8.3.4



		<p>La Division commerciale du CEJEF se trouve actuellement confrontée à des difficultés du fait qu'il existe « sur le papier », au niveau des aspects juridiques, une distinction entre les domaines de compétences spécifiques et les domaines de compétences complémentaires.</p> <p>A la lecture, les descriptifs sont très semblables, ce qui fait qu'il s'avère difficile de limiter la matière d'examen pour la maturité de type <i>service</i>.</p> <p>Aussi, nous proposerions de mieux distinguer les compétences, en intégrant dans les compétences spécifiques les thématiques incontournables, à savoir</p> <ul style="list-style-type: none"><li>• le domaine de formation 3.1 (idem actuellement, sans changement),</li><li>• le domaine de formation 3.2 (idem actuellement, mais <u>sans</u> le droit des successions et <u>sans</u> les droits réels),</li><li>• le domaine de formation 3.3 (idem actuellement, sans changement),</li><li>• le domaine de formation 3.4 (idem actuellement, mais <u>sans</u> le contrat de vente),</li><li>• le domaine de formation 3.5 (idem actuellement, mais <u>sans</u> le droit fiscal et <u>sans</u> la LCC).</li></ul> <p>Les thématiques sorties deviendraient alors clairement des domaines de compétences complémentaires et ainsi ne ferait plus l'objet de l'examen.</p>
138ff	8.1.1 Vue d'ensemble de la branche complémentaire "Histoire et institutions politiques"	Nous soulignons l'importance de cette branche en MP, d'autant plus qu'il n'y a pas de branche Géographie ; il aurait été regrettable que la situation soit péjorée, ce qui n'est pas le cas.
139	8.1.3 Compétences transdisciplinaires	Nous saluons les modifications concernant les compétences transdisciplinaires.
144	8.2.3 Compétences transdisciplinaires	Nous saluons les nouvelles propositions de formulations des compétences transdisciplinaires que nous jugeons en lien avec notre pratique.
144ff	8.2.4 Domaines de formation	Pas de changements pour ce qui concerne le contenu des domaines de formation et des compétences spécifiques Le contenu des domaines de formation et des compétences spécifiques demeure large et permet une liberté d'action et d'interprétation qui peut être orientée en fonction du profil de nos étudiants.
148	8.3.3 Compétences transdisciplinaires	Cf. remarque sous point 7.7.4.3  Il est proposé de mieux sérier les thématiques des domaines de compétences complémentaires. Ainsi : <ul style="list-style-type: none"><li>• le domaine de formation 3.2 comprendrait désormais le droit des successions et les droits réels,</li><li>• le domaine de formation 3.4 le contrat de vente,</li><li>• le domaine de formation 3.5 le droit fiscal et la LCC.</li></ul>



		Ces thématiques ne seraient plus un sujet de l'examen.
154f	9.1.3 Compétences transdisciplinaires	À propos de la compétence "Recherche d'informations" : il semble intéressant de compléter ainsi " <i>interroger des informateurs fiables par la recherche d'informations par des méthodes personnelles (entretiens, questionnaires, observations directes)</i> "
155	9.1.4.1 Notion	Les nuances suivantes conviendraient mieux : Conformément à l'art. 11, al. 5 à 7, OMP, « les personnes en formation rédigent ou réalisent un travail interdisciplinaire centré sur un projet ». Ce travail se rapporte à au moins deux branches de l'enseignement menant à la maturité professionnelle » et « au monde du travail <b>ou à une problématique sociétale ou environnementale</b> », se déroule « durant deux semestres de l'enseignement menant à la maturité professionnelle » ( <b>semestres 4 et 5 ou semestres 5 et 6 pour la MP1</b> ) et fait partie intégrante de l'examen de maturité professionnelle.
187	1.2.1	Il paraît utile d'ajouter : "Le lien avec le monde du travail <u><b>ou avec une problématique sociétale ou environnementale</b></u> est évident."
191	Annexe 4, 4	Le fait de totalement balayer le problème de l'utilisation de l'IA paraît un peu facile. Une philosophie commune est souhaitable. La question des évaluations, notamment des TIB/TIP étant fortement liée à cette problématique.



#### **4) sur la Stratégie pour la maturité professionnelle**

<b><i>Stratégie pour la maturité professionnelle</i></b>	<b><i>Commentaires / recommandations concernant le texte introductif «Stratégie pour la maturité professionnelle»</i></b>

<b><i>Nr. Raison d'être</i></b>	<b><i>Commentaires / recommandations concernant le texte «Raison d'être de la maturité professionnelle»</i></b>
1	
2	
3	
4	
5	



<b><i>Nr. des lignes directrices</i></b>	<b><i>Commentaires / recommandations concernant le texte «Lignes directrices pour la maturité professionnelle»</i></b>
1-7	
8	
9	
10	



10. April 2024

---

## Vernehmlassung

# zur Totalrevision der Berufsmaturitätsverordnung BMV und des Rahmenlehrplans für die Berufsmaturität RLP-BM sowie zur BM-Strategie der Verbundpartner und von Swissuniversities

Rücksendung bis spätestens 24. Juli 2024 an [vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch](mailto:vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch)

---

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen möglichst kurz / stichwortartig.
- Kopieren Sie nicht ganze Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz, an.
- Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.
- Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (WORD und PDF) zu.
- Bitte beachten Sie die Vernehmlassungsfrist (24.7.2024).

Wie danken für Ihre Mitarbeit.



**KIMS** Konferenz der  
Informatikmittelschulen  
Schweiz

**Kontaktperson: Ursula Nohl-Künzli, Präsidentin Konferenz der Informatikmittelschulen Schweiz (KIMS)**

**E-Mail:** [ursula.nohl@ag.ch](mailto:ursula.nohl@ag.ch)

**Datum: 03.06.2024**

### **1) Allgemeine Bemerkungen**

Der Entwurf zur BMV ist generell zu begrüßen, bringt mehr Flexibilität und korrigiert Schwachstellen der BMV 2009. Besonders begrüßen wir die Rückverschiebung der IDPA ins dritte Jahr.

**Nicht einverstanden sind wir mit den folgenden beiden – für uns zentralen – Punkten (vgl. Fettmarkierung auf der Seite 4 respektive 5):**

- **Art. 20. Abs. 4**
- **Art. 23 Abs. 3**

Hier erwarten wir im Rahmen der Auswertung aller Vernehmlassungsantworten Anpassungen im Sinne unserer Empfehlungen.



## 2) Zur Berufsmaturitätsverordnung

<b>Art.</b>	<b>Abs.</b>	<b>Bst.</b>	<b>Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag</b>	<b>Allfällige Kommentare zum erläuternden Bericht</b>
3	1	lit. g	Die Schärfung, dass als dritte Sprache Englisch vorgesehen ist, wird ausdrücklich begrüsst. Diese Sprache ist bedeutsam für die Studierfähigkeit.	
5	3	lit. c	Der Verzicht auf den Begriff «schulische Präsenzzeiten» zugunsten des Begriffs «Schulunterricht» wird begrüsst -> Erhöhung der Flexibilität.	Wichtig ist, dass die Hoheit des Entscheids, ob es auch bspw. «Blended Learning»-Phasen geben soll, von den einzelnen Schulen resp. vom entsprechenden Kanton entschieden werden kann.
8	1	lit. c.	Die Schärfung, dass als dritte Sprache Englisch vorgesehen ist, wird ausdrücklich begrüsst. Diese Sprache ist bedeutsam für die Studierfähigkeit.	
11	5		Sehr zu begrüssen, dass die IDPA wieder dem unterrichtlichen Teil der Ausbildung (also dem dritten Jahr) zugeordnet wird.	Die Erstellung und der Abschluss der IDPA in vollschulischen Angeboten mit Praktikum neu wieder während der BM-Ausbildung und nicht mehr im Praktikum wird begrüsst und ist folgerichtig, da das Praktikum im Zusammenhang mit der Grundbildung steht, nicht im Zusammenhang mit der Berufsmaturitätsausbildung als solcher.
12	2		Die Bindung der Bildungsziele an die Fachbereiche der Fachhochschulen statt an die beruflichen Grundbildung ist sinnvoll.	
13	2		Es ist sehr zu begrüssen, dass für Absolvierende einer lehrbegleitenden BM (BM 1) im Falle des Misserfolges der vollständige Besuch der gleichen Ausrichtung im Rahmen einer BM 2 erlaubt wird. Damit wird den hohen Anforderungen einer BM 1 angemessen Rechnung getragen und die BM 1 gefördert.	
15	1		Dieser Absatz ist in der vorliegenden Form ein Widerspruch zu Artikel 22 Absatz 5.	Es braucht hier eine klare Schärfung, in welchen Fällen jemand vom Unterricht dispensiert werden kann – sicher aber nicht durch das Vorhandensein eines Fremdsprachendiploms.
16	6 (neu)		Zusatz: Eine provisorische Promotion kann letztmals ein Jahr, eine Nichtpromotion letztmals ein halbes Jahr vor Abschluss der Berufsmaturitätsausbildung ausgesprochen werden.	Dieser Zusatz führt dazu, dass es keinen Promotionstermin mehr am Ende des sechsten Semesters – wenige Tage vor Beginn der Abschlussprüfungen – gibt. Dies entspricht auch den Usancen an den Gymnasien.



17	2		Was heisst ein Drittel der Lektionen in einem oder mehreren Fächer ausserhalb der Sprachfächer? Hier sollte ein Hinweis zum RLP eingefügt werden, ansonst es missverständlich ist.	Differenzierung und Zahlangaben wären wünschenswert
18	1		völlig einverstanden	
20	3		<p>Die Tatsache, dass die Sprachregionen in mehrsprachigen Kantonen getrennt betrachtet werden können, wird ausdrücklich begrüsst. Eine andere Bestimmung hätte unweigerlich die Gefahr der Diskriminierung einer Gruppe geschaffen.</p> <p>Wichtig für uns : Die Freiheit, gleiche Prüfungen pro Sprachregion ausarbeiten zu können, muss trotz der Existenz zweisprachiger Schulen in einem Kanton respektiert werden.</p> <p>Die schriftlichen Abschlussprüfungen werden auf kantonaler Ebene vorbereitet und validiert. In zweisprachigen Kantonen können sie auf der Ebene der einzelnen Sprachregionen vorbereitet werden. Es ist von entscheidender Bedeutung, dieses Gleichgewicht zwischen den Sprachregionen aufrechterhalten zu können: Die Zentralisierung der Prüfungen nach sprachlicher Identität.</p>	
20	4		<p>Mit dieser Änderung sind wir überhaupt nicht einverstanden und empfehlen die folgende Formulierung (neu sind die beiden gelb markieren Worte): «Die schriftlichen Abschlussprüfungen in einer Ausrichtung sind innerhalb eines Kantons oder innerhalb einer Sprachregion je Schultyp identisch. In besonderen Fällen sind Abweichungen möglich.»</p> <p>Erläuterung: Es gibt zwei Schultypen – die BOG und die SOG.</p> <p>Mit der Präzisierung wird ein zentrales Anliegen der Informatikmittelschulen (schulisch organisierten Grundbildung) aufgegriffen: Es muss weiterhin möglich sein, dass Informatikmittelschulen eigenständig einheitliche Prüfungen erstellen, die sich von den einheitlichen Prüfungen der betrieblich organisierten Grundbildung (BOG) unterscheiden. Diese flexible Formulierung verhindert aber nicht, dass in Kantonen, in denen historisch schon</p>	



		<p>immer die gleichen Prüfungen für BOG und SOG erstellen wurden, dies auch weiterhin tun können.</p> <p>Zudem gäbe die geplante Regelung für Schulen, die zeitgleich auch noch Maturitätsprüfungen durchführen müssen, grosse, kaum lösbare organisatorische Probleme.</p>	
21	1	<p>völlig einverstanden</p>	<p>Es ist wichtig, dass in den Informatikmittelschulen (Model 3+1) die BM-Abschlussprüfungen vor dem Start ins Praktikumsjahr (4. Jahr) abgelegt werden.</p>
22	2	<p>Künftig werden es die Kantone sein, die entscheiden, welche Prüfungen für fremdsprachige Diplome die Abschlussprüfung ersetzen. Diese Regel birgt ein hohes Risiko, Ungleichheiten zwischen den Kantonen zu schaffen.</p> <p>Unserer Ansicht nach ist diese Bestimmung, die darauf abzielt, den Kantonen die Entscheidung zu übertragen, welche internationalen Zertifikate berücksichtigt werden können, nicht im Sinne der Qualitätsstandards, die die BM verdient.</p>	
23	3	<p>Wir können nachvollziehen, dass die vielen Rundungskaskaden innerhalb der BM abgebaut werden müssen. Allerdings lehnen wir die Änderung der Erfahrungsnotenrundung ab. Diese Verschärfung steht im klaren Widerspruch zur Stärkung der BM.</p> <p>Es ist mit einer höheren Nichtbestehensquote bei den BM-Prüfungen zu rechnen – dies steht im Widerspruch zur allgemeinen strategischen Stossrichtung zur Förderung der Berufsmaturität.</p> <p>Es ist an der bisherigen Rundungsregelung festzuhalten.</p>	<p>Durch die vorgeschlagene neue Rundungsregel ergibt sich für die Schülerinnen und Schüler in der Tendenz eine Verschärfung bei der Notenberechnung. Diese steht im Widerspruch zur Stossrichtung, dass die Berufsmaturität zu stärken ist.</p> <p>Zudem ist zu erwähnen, dass die vorgeschlagene Rundungsregel auf eine Dezimalstelle, beispielsweise bei der Berechnung der Erfahrungsnote, der Regelung gemäss Verordnung über die Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung) vom 30. November 1998 (SR 412.103.1, ausser Kraft) entspricht. Möchte das SBFI sich nicht dem Vorwurf aussetzen, mit jeder Revision der Rechtsgrundlagen unkoordiniert die Rundungsregeln anzupassen, so wäre die neue Regel inhaltlich deutlich zu fundieren.</p>



33	bisheriges Recht	Die Auflösung der «Eidgenössischen Berufsmaturitätskommission» (EBMK) stellen wir infrage und betrachten diesen Entscheid als einen klaren Rückschritt in einer zeitgemässen Organisation. Die gemäss «Governance» überall geforderten «Checks and Balances» werden spürbar und einseitig in Richtung SBFJ verschoben.	
----	---------------------	--	--



### **3) Zum Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität:**

Zur Information: in der Einleitung des Rahmenlehrplans sind die vorgenommenen Anpassungen kurz aufgeführt. Um die Orientierung zu erleichtern, sind alle Anpassungen und Ergänzungen gelb markiert.

<b>Seite</b>	<b>Kapitel</b>	<b>Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag</b>
17	4	Begrüssenswert ist, dass nun 80 Lektionen (statt bisher 40) abweichend zur Lektionentabelle zugeteilt werden können.
18	Kap. 5	Die Anpassung der Lektionentafel für die Vertiefungsrichtung Wirtschaft und Dienstleistungen der BM ist nachvollziehbar. Die Reduktion der Stundendotation für das Fach Mathematik auf 200 Lektionen beunruhigt uns jedoch angesichts der Bedeutung dieses Faches für den erfolgreichen Abschluss des Studiums an den Fachhochschulen.
20	5	Die Flexibilisierung von IDAF wird begrüsst
21	5	Die Angleichung der Abschlusskompetenzen des Typs Dienstleistungen an den Typ Wirtschaft ist zu begrüssen
28	6	3.1: Die Angabe von Beispielen literarischer Werke ist nicht zeitgemäss. Die Fachlehrpersonen sind kompetent genug, die Werkauswahl zu gestalten.
155	9.2	Es ist unklar, wo der Unterschied zwischen «immersivem Unterricht» und dem «bilingualen Unterricht» liegt. Zudem besteht auch eine begriffliche Unklarheit zum Begriff des immersiven Unterricht an den Gymnasien. BM-Rahmenlehrplan: «Es können auch ein oder mehrere Fächer immersiv vermittelt werden.» Gymi: Immersion verlangt mindestens 50% Unterricht in der Fremdsprache.  Die grundsätzliche Einführung von immersivem Unterricht nebst dem bilingualen ist zu begrüssen – dieses Angebot muss aber für Schulen sowie für Lernende stets freiwillig sein.
183	1.3	Präsentation mit vertiefender Diskussion: Eigentlich ist es eine Präsentation zu einer mündlichen Prüfung (Kolloquium).



#### 4) Zur Strategie für die Berufsmaturität

<b>Strategie für die Berufsmaturität</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zum Einführungstext «Strategie für die Berufsmaturität»</b>
	einverstanden

<b>Nr. Grundsatz</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zu «Dafür steht die Berufsmaturität»</b>
	einverstanden

<b>Nr. strategische Leitlinie</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zur strategischen Leitlinie für die Berufsmaturität</b>
2.	Präzisierung: «Lehrbetriebe <b>in der betrieblich und schulisch organisierten Grundbildung</b> verstehen sich als zentraler Akteur für die Erhöhung der Berufsmaturitätsquote.»  Diese fett markierte Ergänzung ist wichtig, ansonsten die schulisch organisierten Angebote aussen vor bleiben.
4.	einverstanden – die BM müsste dann aber auch der direkte Zugang zu den pädagogischen Hochschulen (ohne Aufnahmeprüfung) gewährleisten
4.	Wir unterstützen generell die Förderung der BM sowie auch den Punkt «Verbleib in der BM (Reduktion von Dropouts)». Diese Punkte sind aber ein Widerspruch zur Verschärfung der Bestehensbedingungen gemäss Art. 23 der neuen BMV.



10. April 2024

## Vernehmlassung

# zur Totalrevision der Berufsmaturitätsverordnung BMV und des Rahmenlehrplans für die Berufsmaturität RLP-BM sowie zur BM-Strategie der Verbundpartner und von Swissuniversities

Rücksendung bis spätestens 24. Juli 2024 an [vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch](mailto:vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch)

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen möglichst kurz / stichwortartig.
- Kopieren Sie nicht ganze Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz, an.
- Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.
- Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (WORD und PDF) zu.
- Bitte beachten Sie die Vernehmlassungsfrist (24.7.2024).

Wie danken für Ihre Mitarbeit.

### STELLUNGNAHME VON:

Name / Firma /Organisation / Amt  
Kontaktperson  
E-Mail:

Konferenz Schweizer Handels- und Wirtschaftsmittelschulen (KSHW)  
Marika Odermatt-Coduti, Präsidentin  
marika.odermatt@esclaneuveville.ch

Datum

6.6.2024



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

**Staatssekretariat für Bildung,  
Forschung und Innovation SBF**  
Berufliche Grundbildung

## **1) Allgemeine Bemerkungen**

Der Entwurf zur BMV ist generell zu begrüßen, bringt mehr Flexibilität und korrigiert Schwachstellen der BMV 2009. Besonders begrüßen wir die Rückverschiebung der IDPA ins dritte Jahr.

**Nicht einverstanden sind wir mit den folgenden beiden – für uns zentralen – Punkten (vgl. Fettmarkierung auf der Seite 4 respektive 5):**

- **Art. 20. Abs. 4**
- **Art. 23 Abs. 3**

Hier erwarten wir im Rahmen der Auswertung aller Vernehmlassungsantworten Anpassungen im Sinne unserer Empfehlungen.

Im Weiteren bedauern wir sehr dass die EBMK aufgelöst wird und somit «Checks and Balances» einseitig verschoben werden. Dies ist ein klarer Rückschritt.



## 2) Zur Berufsmaturitätsverordnung

Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag	Allfällige Kommentare zum erläuternden Bericht
3	1	lit. g	Die Schärfung, dass als dritte Sprache Englisch vorgesehen ist, wird ausdrücklich begrüsst. Diese Sprache ist bedeutsam für die Studierfähigkeit.	
5	3	lit. c	Der Verzicht auf den Begriff «schulische Präsenzzeiten» zugunsten des Begriffs «Schulunterricht» wird begrüsst -> Erhöhung der Flexibilität.	Wichtig ist, dass die Hoheit des Entscheids, ob es auch bspw. «Blended Learning»-Phasen geben soll, von den einzelnen Schulen resp. vom entsprechenden Kanton entschieden werden kann.
8	1	lit c.	Die Schärfung, dass als dritte Sprache Englisch vorgesehen ist, wird ausdrücklich begrüsst. Diese Sprache ist bedeutsam für die Studierfähigkeit.	
11	5		Sehr zu begrüssen, dass die IDPA wieder dem unterrichtlichen Teil der Ausbildung (also dem dritten Jahr) zugeordnet wird.	Die Erstellung und der Abschluss der IDPA in vollschulischen Angeboten mit Praktikum neu wieder während der BM-Ausbildung und nicht mehr im Praktikum wird begrüsst und ist folgerichtig, da das Praktikum im Zusammenhang mit der Grundbildung steht, nicht im Zusammenhang mit der Berufsmaturitätsausbildung als solcher.
12	2		Die Bindung der Bildungsziele an die Fachbereiche der Fachhochschulen statt an die beruflichen Grundbildung ist sinnvoll.	
13	2		Es ist sehr zu begrüssen, dass für Absolvierende einer lehrbegleitenden BM (BM 1) im Falle des Misserfolges der vollständige Besuch der gleichen Ausrichtung im Rahmen einer BM 2 erlaubt wird. Damit wird den hohen Anforderungen einer BM 1 angemessen Rechnung getragen und die BM 1 gefördert.	
15	1		Dieser Absatz ist in der vorliegenden Form ein Widerspruch zu Artikel 22 Absatz 5.	Es braucht hier eine klare Schärfung, in welchen Fällen jemand vom Unterricht dispensiert werden kann – sicher aber nicht durch das Vorhandensein eines Fremdsprachendiploms.
16	6 (neu)		Zusatz: Eine provisorische Promotion kann letztmals ein Jahr, eine Nichtpromotion letztmals ein halbes Jahr vor Abschluss der Berufsmaturitätsausbildung ausgesprochen werden.	Dieser Zusatz führt dazu, dass es keinen Promotionstermin mehr am Ende des sechsten Semesters – wenige Tage vor Beginn der Abschlussprüfungen – gibt. Dies entspricht auch den Usanzen an den Gymnasien.



17	2		Was heisst ein Drittel der Lektionen in einem oder mehrerer Fächer ausserhalb der Sprachfächer? Hier sollte ein Hinweis zum RLP eingefügt werden, ansonst es missverständlich ist.	Differenzierung und Zahlangaben wären wünschenswert
18	1		völlig einverstanden	
20	3		<p>Die Tatsache, dass die Sprachregionen in mehrsprachigen Kantonen getrennt betrachtet werden können, wird ausdrücklich begrüsst. Eine andere Bestimmung hätte unweigerlich die Gefahr der Diskriminierung einer Gruppe geschaffen.</p> <p>Wichtig für uns : Die Freiheit, gleiche Prüfungen pro Sprachregion ausarbeiten zu können, muss trotz der Existenz zweisprachiger Schulen in einem Kanton respektiert werden.</p> <p>Die schriftlichen Abschlussprüfungen werden auf kantonaler Ebene vorbereitet und validiert. In zweisprachigen Kantonen können sie auf der Ebene der einzelnen Sprachregionen vorbereitet werden. Es ist von entscheidender Bedeutung, dieses Gleichgewicht zwischen den Sprachregionen aufrechterhalten zu können: Die Zentralisierung der Prüfungen nach sprachlicher Identität.</p>	
20	4		<p><b>Mit dieser Änderung sind wir überhaupt nicht einverstanden und empfehlen die folgende Formulierung (neu sind die beiden gelb markieren Worte):</b> «Die schriftlichen Abschlussprüfungen in einer Ausrichtung sind innerhalb eines Kantons oder innerhalb einer Sprachregion <b>je Schultyp</b> identisch. In besonderen Fällen sind Abweichungen möglich.»</p> <p><b>Erläuterung:</b> Es gibt zwei <b>Schultypen</b> – die BOG und die SOG.</p> <p><b>Mit der Präzisierung wird ein zentrales Anliegen der Handels- und Wirtschaftsmittelschulen (schulisch organisierten Grundbildung) aufgegriffen:</b> <b>Es muss weiterhin möglich sein, dass Handels- und Wirtschaftsmittelschulen eigenständig einheitliche Prüfungen erstellen, die sich von den einheitlichen Prüfungen der betrieblich organisierten Grundbildung (BOG) unterscheiden. Diese flexible Formulierung verhindert aber nicht, dass in Kantonen, in denen</b></p>	



			<p><b>historisch schon immer die gleichen Prüfungen für BOG und SOG erstellen wurden, dies auch weiterhin tun können.</b></p> <p><b>Zudem gäbe die geplante Regelung für Schulen, die zeitgleich auch noch Maturitätsprüfungen durchführen müssen, grosse, kaum lösbare organisatorische Probleme.</b></p>	
21	1		<p>völlig einverstanden</p>	<p>Es ist wichtig, dass in den Handels- und Wirtschaftsmittelschulen (Model 3+1) die BM-Abschlussprüfungen vor dem Start ins Praktikumsjahr (4. Jahr) abgelegt werden.</p>
22	2		<p>Künftig werden es die Kantone sein, die entscheiden, welche Prüfungen für fremdsprachige Diplome die Abschlussprüfung ersetzen. Diese Regel birgt ein hohes Risiko, Ungleichheiten zwischen den Kantonen zu schaffen.</p> <p>Unserer Ansicht nach ist diese Bestimmung, die darauf abzielt, den Kantonen die Entscheidung zu übertragen, welche internationalen Zertifikate berücksichtigt werden können, nicht im Sinne der Qualitätsstandards, die die BM verdient.</p>	
23	3		<p><b>Wir können nachvollziehen, dass die vielen Rundungskaskaden innerhalb der BM abgebaut werden müssen. Allerdings lehnen wir die Änderung der Erfahrungsnotenrundung kategorisch ab. Einerseits steht diese Verschärfung im klaren Widerspruch zur Stärkung der BM und andererseits sind Handels- und Wirtschaftsmittelschulen in der Deutschschweiz grossmehrheitlich an Gymnasien angegliedert, in denen Erfahrungsnoten gemäss kantonalen Maturitätsverordnungen auf halbe Noten zu runden sind.</b></p> <p><b>Wichtig ist, dass Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden gegenüber gymnasialen Maturandinnen und Maturanden notenberechnungsmässig nicht schlechter zu stellen.</b></p> <p><b>Im Weiteren ist mit einer höheren Nichtbestehensquote bei den BM-Prüfungen zu rechnen – im Widerspruch zur allgemeinen strategischen Stossrichtung zur Förderung der Berufsmaturität.</b></p>	



Schweizerische Eidgenossenschaft  
Confédération suisse  
Confederazione Svizzera  
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF

**Staatssekretariat für Bildung,  
Forschung und Innovation SBF  
Berufliche Grundbildung**

			<b>Zudem muss beachtet werden, dass es früher 0.1-Notenrundungen in den Handels- und Wirtschaftsmittelschulen gab, und die Erfahrungen grossmehrheitlich negativ waren.</b>	
23	7		Was heisst «Präsentation mit vertiefender Diskussion»? Müsste nicht stehen: «mit mündlicher Prüfung» oder «Kolloquium»?	
33	bisheriges Recht		Die Auflösung der «Eidgenössischen Berufsmaturitätskommission» (EBMK) betrachten wir als einen groben Fehler und einen klaren Rückschritt in einer zeitgemässen Organisation. Die gemäss «Governance» überall geforderten «Checks and Balances» werden spürbar und einseitig in Richtung SBF verschoben.	



### **3) Zum Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität:**

*Zur Information: in der Einleitung des Rahmenlehrplans sind die vorgenommenen Anpassungen kurz aufgeführt. Um die Orientierung zu erleichtern, sind alle Anpassungen und Ergänzungen gelb markiert.*

<b>Seite</b>	<b>Kapitel</b>	<b>Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag</b>
17	4	Begrüssenswert ist, dass nun 80 Lektionen (statt bisher 40) abweichend zur Lektionentabelle zugeteilt werden können.
18	Kap. 5	Die Anpassung der Lektionentafel für die Vertiefungsrichtung Wirtschaft und Dienstleistungen der BM ist nachvollziehbar. Die Reduktion der Stundendotation für das Fach Mathematik auf 200 Lektionen beunruhigt uns jedoch angesichts der Bedeutung dieses Faches für den erfolgreichen Abschluss des Studiums an der HSG.
20	5	Die Flexibilisierung von IDAF wird begrüsst
21	5	Die Angleichung der Abschlusskompetenzen des Typs Dienstleistungen an den Typ Wirtschaft ist zu begrüssen
28	6	3.1: Die Angabe von Beispielen literarischer Werke ist nicht zeitgemäss. Die Fachlehrpersonen sind kompetent genug, die Werkauswahl zu gestalten.
155	9.2	Es ist unklar, wo der Unterschied zwischen «immersivem Unterricht» und dem «bilingualen Unterricht» liegt. Zudem besteht auch eine begriffliche Unklarheit zum Begriff des immersiven Unterricht an den Gymnasien. BM-Rahmenlehrplan: «Es können auch ein oder mehrere Fächer immersiv vermittelt werden.» Gymi: Immersion verlangt mindestens 50% Unterricht in der Fremdsprache.  Die grundsätzliche Einführung von immersivem Unterricht nebst dem bilingualen ist zu begrüssen – dieses Angebot muss aber für Schulen sowie für Lernende stets freiwillig sein.
183	1.3	Präsentation mit vertiefender Diskussion: Eigentlich ist es eine Präsentation zu einer mündlichen Prüfung (Kolloquium).



#### **4) Zur Strategie für die Berufsmaturität**

<b>Strategie für die Berufsmaturität</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zum Einführungstext «Strategie für die Berufsmaturität»</b>
	einverstanden

<b>Nr. Grundsatz</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zu «Dafür steht die Berufsmaturität»</b>
	einverstanden

<b>Nr. strategische Leitlinie</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zur strategischen Leitlinie für die Berufsmaturität</b>
2.	Präzisierung: «Lehrbetriebe <b>in der betrieblich und schulisch organisierten Grundbildung</b> verstehen sich als zentraler Akteur für die Erhöhung der Berufsmaturitätsquote.»  Diese fett markierte Ergänzung ist wichtig, ansonsten die schulisch organisierten Angebote aussen vor bleiben.
4.	einverstanden – die BM müsste dann aber auch der direkte Zugang zu den pädagogischen Hochschulen (ohne Aufnahmeprüfung) gewährleisten
4.	Wir unterstützen generell die Förderung der BM sowie auch den Punkt «Verbleib in der BM (Reduktion von Dropouts)». Diese Punkte sind aber ein Widerspruch zur Verschärfung der Bestehensbedingungen gemäss Art. 23 der neuen BMV.



10. April 2024

---

## Vernehmlassung

# zur Totalrevision der Berufsmaturitätsverordnung BMV und des Rahmenlehrplans für die Berufsmaturität RLP-BM sowie zur BM-Strategie der Verbundpartner und von Swissuniversities

Rücksendung bis **spätestens 24. Juli 2024** an [vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch](mailto:vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch)

---

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen möglichst kurz / stichwortartig.
- Kopieren Sie nicht ganze Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz, an.
- Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.
- Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (WORD und PDF) zu.
- Bitte beachten Sie die Vernehmlassungsfrist (24.7.2024).

Wie danken für Ihre Mitarbeit.



## **Stellungnahme von**

**Name / Organisation : Kaufmännischer Verband Schweiz**

**Adresse : Reitergasse 9, Postfach, 8021 Zürich (bitte in der Adressatenliste anpassen)**

**Kontaktperson : Iren Brennwald, Fachverantwortliche Berufsbildung**

**Telefon : D +41 44 283 45 97**

**E-Mail : bildung@kfmv.ch**

**Datum : 02. Juli 2024**

## **1) Allgemeine Bemerkungen**



## 2) Zur Berufsmaturitätsverordnung

<b>Art.</b>	<b>Abs.</b>	<b>Bst.</b>	<b>Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag</b>	<b>Allfällige Kommentare zum erläuternden Bericht</b>
3	1		<p>Ergänzende Litera notwendig: «<i>ein Studium an einer pädagogischen Hochschule zu absolvieren.</i>»</p> <p>Der kfmv fordert eine bessere Durchlässigkeit für den Zugang zu den Pädagogischen Hochschulen (PH). Berufsleute mit Berufsmaturität sollen bezüglich Zugang zu den PH Besitzer:innen einer gymnasialen Matur gleichgestellt werden. Im Sinne eines dualen Bildungssystems muss diese Benachteiligung von jungen Berufsleuten, welche nicht nur eine Berufslehre absolvierten, sondern zusätzlich noch ein Maturitätszeugnis erwerben, beseitigt werden. Die PH dienen nicht einem akademischen Studium, sondern – ähnlich wie Fachhochschulen – der Vorbereitung auf einen Beruf mit vertieften theoretischen Erfordernissen. Bei der Umsetzung muss sichergestellt werden, dass allfällige Theorielücken im Laufe der Ausbildung geschlossen werden können.</p>	
9	4		<p>Mit Blick auf die Kaufmännische Grundbildung besteht bei den Schwerpunkten inhaltlicher Handlungsbedarf. Es muss möglich sein, dass ein BM1 Absolventen und Absolventen der Kaufmännischen Grundbildung EFZ auch die Option «Technologie» wählen könnten.</p>	
23			<p>Im erläuternden Bericht wird den Kantonen empfohlen, in Bezug auf die Berücksichtigung von Fremdsprachendiplome und deren Umrechnung in die Prüfungsnote, eine gemeinsame Praxis zu entwickeln. Wir würden eine gesamtschweizerische Regelung im Sinne einer Qualitätssicherung und Gleichbehandlung der Schüler:innen durch das SBF1 begrüßen, analog zum Verfahren welches jetzt in Kraft ist. Gerade im Hinblick auf nationale und internationale Mobilität wäre eine gesamtschweizerische Lösung richtig und wichtig.</p>	



### 3) Zum Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität:

Zur Information: in der Einleitung des Rahmenlehrplans sind die vorgenommenen Anpassungen kurz aufgeführt. Um die Orientierung zu erleichtern, sind alle Anpassungen und Ergänzungen gelb markiert.

Seite	Kapitel	Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag
13	5	Lektionen-Tabelle: Es wäre wünschenswert, wenn die Inhalte so ergänzt werden könnten, dass Lernende der Kaufmännischen Grundbildung EFZ mit BM1 auch die Option «Technologie» belegen könnten, siehe BiVo Kauffrau/Kaufmann EFZ Art. 6 Optionen und Bipla Seite 10 HKB e «Einsetzen von Technologien der digitalen Arbeitswelt». Schon jetzt herrscht in der IT-Branche ein grosser Fachkräftemangel. Gerade im Hinblick auf die weiter fortschreitende Digitalisierung der Betriebsprozesse wird der Bedarf an IT-Fachkräften aber weiter zunehmen, auch im Tertiärbereich. Würde man Kauffrauen und -männer EFZ die Teilnahme an einer eidg. Berufsmaturität in dieser Richtung erlauben, könnte man diesen Mangel an Fachkräften zumindest teilweise kompensieren.
116	7.7.3 Überfachliche Kompetenzen	Was aus unserer Sicht im Bereich überfachliche Kompetenzen zu wenig ausgeführt wird, ist die Medienkompetenz, also die Fähigkeiten verschiedenen Medienkanäle als auch deren Inhalte kompetent und vor allem <b>kritisch</b> zu nutzen sowie mit und in diesen Kanälen zu agieren. Daneben sind weiter folgende Skills zentral, um auch im zukünftigen Arbeitsmarkt bestehen zu können: Kommunikationskompetenz, Kompromiss-/ bzw. Kooperationsfähigkeit.
60	Fachspezifische Rahmenlehrpläne 7.1.4 Lerngebiete und fachliche Kompetenzen 7.1.4.1 Gruppe 1 (BM 1) Mit dem Beruf (EFZ) verwandter FH-Fachbereich: Wirtschaft und Dienstleistungen (Typ Wirtschaft)	Es ist darauf zu achten, dass dieser fachspezifische Rahmenlehrplan auf die neuen Bildungsverordnung bzw. den neuen Bildungsplan Kaufmann/Kauffrau EFZ abgestimmt ist und berücksichtigt, dass nicht alle Absolventinnen und Absolventen die Option „Finanzen“ gewählt haben.



#### **4) Zur Strategie für die Berufsmaturität**

<b>Strategie für die Berufsmaturität</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zum Einführungstext «Strategie für die Berufsmaturität»</b>
	Siehe Hinweise zu den Bemerkungen / Empfehlungen zur strategischen Leitlinie 1, 6, 9 und 10

<b>Nr. Grundsatz</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zu «Dafür steht die Berufsmaturität»</b>
	Siehe Hinweise zu den Bemerkungen / Empfehlungen zur strategischen Leitlinie 1, 6, 9 und 10

<b>Nr. strategische Leitlinie</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zur strategischen Leitlinie für die Berufsmaturität</b>
1	Es gilt darauf zu achten, dass diese Leitlinie nicht dazu führt, dass der Weiterbildungsweg über die höheren Berufsbildung noch mehr an Bedeutung verliert. Die beiden Bildungswege sollten nicht gegeneinander ausgespielt werden.
6	Der kfmv unterstützt eine bessere Durchlässigkeit für den Zugang zu den Pädagogischen Hochschulen (PH). Berufsleute mit Berufsmaturität sollen bezüglich Zugang zu den Pädagogischen Hochschulen Besitzer:innen einer gymnasialen Matur gleichgestellt werden. Im Sinne eines dualen Bildungssystems muss diese Benachteiligung von jungen Berufsleuten, welche nicht nur eine Berufslehre absolvierten, sondern zusätzlich noch ein Maturitätszeugnis erwerben, beseitigt werden. Die pädagogischen Hochschulen dienen nicht einem akademischen Studium, sondern – ähnlich wie Fachhochschulen – der Vorbereitung auf einen Beruf mit vertieften theoretischen Erfordernissen. Bei der Umsetzung muss sichergestellt werden, dass allfällige Theorielücken im Laufe der Ausbildung geschlossen werden können.
9	Der kfmv unterstützt eine bessere Durchlässigkeit für den Zugang zu den Pädagogischen Hochschulen (PH). Berufsleute mit Berufsmaturität sollen bezüglich Zugang zu den Pädagogischen Hochschulen Besitzer:innen einer gymnasialen Matur gleichgestellt werden. Im Sinne eines dualen Bildungssystems muss diese Benachteiligung von jungen Berufsleuten, welche nicht nur eine Berufslehre absolvierten, sondern zusätzlich noch ein Maturitätszeugnis erwerben, beseitigt werden. Die pädagogischen Hochschulen dienen nicht einem akademischen Studium, sondern – ähnlich wie Fachhochschulen – der Vorbereitung auf einen Beruf mit vertieften theoretischen Erfordernissen. Bei der Umsetzung muss sichergestellt werden, dass allfällige Theorielücken im Laufe der Ausbildung geschlossen werden können.



10

Es gilt darauf zu achten, dass diese Leitlinie nicht dazu führt, dass der Weiterbildungsweg über die höheren Berufsbildung noch mehr an Bedeutung verliert. Die beiden Bildungswege sollten nicht gegeneinander ausgespielt werden.



10. April 2024

---

## Vernehmlassung

# zur Totalrevision der Berufsmaturitätsverordnung BMV und des Rahmenlehrplans für die Berufsmaturität RLP-BM sowie zur BM-Strategie der Verbundpartner und von Swissuniversities

Rücksendung bis **spätestens 24. Juli 2024** an [vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch](mailto:vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch)

---

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen möglichst kurz / stichwortartig.
- Kopieren Sie nicht ganze Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz, an.
- Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.
- Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (WORD und PDF) zu.
- Bitte beachten Sie die Vernehmlassungsfrist (24.7.2024).

Wie danken für Ihre Mitarbeit.



## **Stellungnahme von**

**Name / Organisation : Wirtschaftsschule KV Zürich**

**Adresse : Postfach, 8031 Zürich**

**Kontaktperson : Benjamin Wetter**

**Telefon : 044 444 66 35**

**E-Mail : bewetter@kvz-schule.ch**

**Datum : 10. Juli 2024**

### **1) Allgemeine Bemerkungen**

- Die Flexibilisierung des IDAF-Unterrichts wird begrüsst, die Vorgabe von 6 beteiligten Fächern erachten wir aber als nicht praktikabel umsetzbar.
- Die Einführung eines „Provisoriums“ in allen BM-Bildungsgängen wird begrüsst. Das Provisorium im 2-semesterigen BM2-Bildungsgang führt de facto dazu, dass alle Neu-Eintretenden zur BMP geführt werden, auch wenn die Erfolgsaussichten aufgrund der Vornoten minimal sind.
- Die Kürzung der Stundendotationen in Mathematik muss zwingend einher gehen mit entsprechender Kürzung des Stoffumfangs. Im Moment wird dies bei weitem nicht erreicht.



## 2) Zur Berufsmaturitätsverordnung

<b>Art.</b>	<b>Abs.</b>	<b>Bst.</b>	<b>Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag</b>	<b>Allfällige Kommentare zum erläuternden Bericht</b>
16	6		Die Anpassung der Promotionsvoraussetzungen für die 2-semesterige Vollzeitausbildung BM 2 kann kontrovers betrachtet werden.	

## 3) Zum Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität:

Zur Information: in der Einleitung des Rahmenlehrplans sind die vorgenommenen Anpassungen kurz aufgeführt. Um die Orientierung zu erleichtern, sind alle Anpassungen und Ergänzungen gelb markiert.

<b>Seite</b>	<b>Kapitel</b>	<b>Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag</b>
11	4	Die Möglichkeit, auch in BM 1-Bildungsgängen insgesamt 80 Lektionen abweichend zur Lektionen-Tabelle zuordnen zu können wird begrüsst, auch wenn damit eine grössere Diversität der Ausgestaltung der BM-Bildungsgänge in Kauf genommen wird.
13	5	Die Kürzung der Stundendotationen in Mathematik muss zwingend einher gehen mit entsprechender Kürzung des Stoffumfangs. Im Moment wird dies bei weitem nicht erreicht.
25	6.2.2 Allgemeine Bildungsziele, Hinweis auf das zu erreichende Niveau in der zweiten Landessprache	Die Fachhochschulen machen seit längerem darauf aufmerksam, dass ein Fremdspracheniveau B2 insbesondere in Englisch eine wichtige Komponente der Studierfähigkeit darstellt. Die Möglichkeit, kantonal ein höheres Niveau für den BM-Unterricht und die Abschlussprüfungen festzulegen wird sehr begrüsst. Damit wird den Kantonen die Förderung der Lernenden auf der Basis der bereits erworbenen Kompetenzen ermöglicht. Die Umrechnung der Abschlussprüfungsnote auf das tieferliegende Niveau B1 wird hingegen eher kritisch betrachtet. Eine transparentere Lösung wäre das Ausweisen des kantonal festgelegten Zielniveaus im BM-Notenausweis. Dass die Gleichwertigkeit der Abschlüsse, auch in der Darstellung, jedoch ebenfalls eine grosse Wichtigkeit hat, ist aber nachvollziehbar, weshalb die Lösung befürwortet wird. Die Umrechnung aller Zeugnisnoten bei Anhebung auf das Niveau B2 würde einen enormen administrativen Aufwand bedeuten und wie auch schon bei der Umrechnung der Sprachdiplomen zu sehr vielen 6-Noten im Zeugnis führen. Die Ausweisung des Niveaus B2 statt einer Umrechnung wäre wünschenswert (auch in Anbetracht dessen, dass die meisten Lernenden schon mit Niveau B1 aus der Sekundarschule kommen).
50	Hilfsmittel	Eine Präzisierung wird erwünscht: z.B. Taschenrechner ohne CAS, nicht grafikfähig



50	2.2	Die Streichung der Potenzgleichungen führt zu keiner Lektionenreduktion, da diese für die Logarithmusgleichungen (wenn die Basis gesucht ist) gebraucht werden.
51	3.4	Die Quadratwurzelfunktion nicht als Umkehrfunktion berechnen, interpretieren und grafisch darstellen (da Definitions- und Wertebereichbestimmung schwierig ist und eine quadratische Funktion nicht monoton steigend oder fallend ist), sondern als eigener Funktionstypus berechnen, interpretieren und grafisch darstellen.
51	3.5	Die Logarithmusfunktion mit Basis 10 nicht als Umkehrfunktion der Exponentialfunktion berechnen und visualisieren, sondern komplett streichen (aufgrund von Lektionskürzungen).
52	5.2	Äquivalenter Zinssatz und Annuität streichen (aufgrund von Lektionskürzungen)
156	9.3.4 Eckwerte für die Umsetzung von BL-Angeboten	Die Präzisierung des Umfangs der Präsenzlektionen und der vor Ort zu leistenden Lektionen für die BM 1 und die BM 2 wird begrüsst. Diese Rahmenbedingungen ermöglichen die Entwicklung qualitativ hochstehender Bildungsgänge.
161f	10.3 Formen der Abschlussprüfungen bei einer Wiederholung der Berufsmaturitätsprüfung	Die präzisierten Bestimmungen zum Erwerb neuer Noten in den Ergänzungsfächern im Rahmen der Wiederholung der Berufsmaturitätsprüfung werden sehr begrüsst.

#### **4) Zur Strategie für die Berufsmaturität**

<b>Strategie für die Berufsmaturität</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zum Einführungstext «Strategie für die Berufsmaturität»</b>

<b>Nr. Grundsatz</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zu «Dafür steht die Berufsmaturität»</b>



10. April 2024

---

## Vernehmlassung

# zur Totalrevision der Berufsmaturitätsverordnung BMV und des Rahmenlehrplans für die Berufsmaturität RLP-BM sowie zur BM-Strategie der Verbundpartner und von Swissuniversities

Rücksendung bis **spätestens 24. Juli 2024** an [vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch](mailto:vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch)

---

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen möglichst kurz / stichwortartig.
- Kopieren Sie nicht ganze Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz, an.
- Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.
- Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (WORD und PDF) zu.
- Bitte beachten Sie die Vernehmlassungsfrist (24.7.2024).

Wie danken für Ihre Mitarbeit.



## Stellungnahme von

**Name / Organisation :** Laufbahnzentrum der Stadt Zürich

**Adresse :** Konradstrasse 58, 8005 Zürich

**Kontaktperson :** Anna Valicek Glarner

**Telefon :** 044 412 79 35

**E-Mail :** [anna.valicek@zuerich.ch](mailto:anna.valicek@zuerich.ch)

**Datum :** 19. Juli 2024

## 1) Allgemeine Bemerkungen

In der Vernehmlassungsvorlage «Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität» stehen in Artikel 3 die Ziele beschrieben. Ergänzend zu diesen erachten wir **die pädagogische Förderung von Laufbahngestaltungskompetenzen (LGK) innerhalb des Berufsmatura-Unterrichts** als zentral. Dies zusätzlich zu den bestehenden Angeboten der öffentlichen Berufs- und Laufbahnberatungsstellen.

Unter «Laufbahngestaltungskompetenzen» (LGK) versteht man vereinfacht Kompetenzen, die ein Mensch braucht, um die eigene Laufbahn in jedem Lebensabschnitt aktiv und selbstbestimmt zu gestalten. Die differenziertere Definition findet sich im [Bericht Nationale Strategie, Schlussbericht, Definition von Laufbahngestaltungskompetenzen](#) von *Hirschi, A., Massoudi, K., Wilhelm, F, Mullen, S. & Marciniak, J..(2023)*.

Die Förderung der LGK entspricht auch [der nationalen Strategie der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung](#). In dieser (Strategische Stossrichtung 1) ist festgelegt, dass, «Schülerinnen und Schüler, Lernende und Studierende während der gesamten Ausbildung (Primarstufe, Sekundarstufen I und II, tertiäre Ausbildungen) unter Einbezug aller relevanten Partner (Familie, Bildungsumfeld, Wirtschaft etc.) systematisch und stufengerecht in der **Entwicklung von Laufbahngestaltungskompetenzen** gefördert und auf Übergänge vorbereitet» werden



## 2) Zur Berufsmaturitätsverordnung

Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag	Allfällige Kommentare zum erläuternden Bericht
3	1	a	... ein Fachhochschulstudium zu absolvieren und sich darin auf eine anspruchsvolle Aufgabe in Wirtschaft und Gesellschaft sowie auf eine selbstbestimmte Laufbahngestaltung vorzubereiten.	
3	1	f	... erworbenes Wissen mit beruflichen und allgemeinen Erfahrungen zu verbinden und die damit geförderten Laufbahngestaltungskompetenzen für die eigene Laufbahnentwicklung zu nutzen.	<b>Die fachliche Terminologie "Laufbahngestaltungskompetenzen (LGK)" soll konkret verwendet werden.</b> In den letzten Jahren sind die Angebote an Studien-, anderen Weiterbildungs- und auch Arbeitsmarktmöglichkeiten grösser geworden – entsprechend haben auch die LGK stark an Bedeutung gewonnen. <a href="#">Bericht Nationale Strategie, Schlussbericht, Definition von Laufbahngestaltungskompetenzen</a>



### 3) Zum Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität:

Zur Information: in der Einleitung des Rahmenlehrplans sind die vorgenommenen Anpassungen kurz aufgeführt. Um die Orientierung zu erleichtern, sind alle Anpassungen und Ergänzungen gelb markiert.

Seite	Kapitel	Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag
6	1, Absatz 1, a	... ein Fachhochschulstudium zu absolvieren und sich darin auf eine anspruchsvolle Aufgabe in Wirtschaft und Gesellschaft sowie auf eine selbstbestimmte Laufbahngestaltung vorzubereiten.
6	1, Absatz 1, f	... erworbenes Wissen mit beruflichen und allgemeinen Erfahrungen zu verbinden und die damit geförderten Laufbahngestaltungskompetenzen für die eigene Laufbahnentwicklung zu nutzen.
8	3	Laufbahngestaltungskompetenzen in «überfachliche Kompetenzen» integrieren. Vorschlag: «... Es handelt sich dabei um allgemeine Fähigkeiten und persönliche Ressourcen der Lernenden (z.B. reflexive Fähigkeiten, Sozialkompetenz, Laufbahngestaltungskompetenzen)
9	3	Laufbahngestaltungskompetenzen in «allgemeine Bildungsziele» integrieren. Vorschlag: ...«Gegenwarts- und Zukunftsaufgaben, die für Gesellschaft, Wirtschaft und persönliche Lebens- und Laufbahngestaltung bedeutsam sind.»
19	6.1.2	Ende des letzten Absatzes: «... (sprachbezogene Denkkompetenz), und schliesslich eine sprachlich-kulturelle Identität und die eigene Laufbahngestaltung weiterzuentwickeln (kulturelle Kompetenz).»
20	6.1.3	Zusätzliche Aufzählung: - Laufbahngestaltungskompetenzen: Über laufbahnbezogene Ziele im Hinblick auf Studienwahl und Laufbahngestaltung reflektieren, sich eigener Ressourcen und Hindernisse zur Zielerreichung bewusst werden und Handlungsstrategien zur Umsetzung von Zielen entwickeln.  (In Anlehnung an die Definition von Laufbahngestaltungskompetenzen von Hirschi, A., Massoudi, K., Wilhelm, F, Mullen, S. & Marciniak, J.(2023). Definition von Laufbahngestaltungskompetenzen über diverse Bildungsstufen und Laufbahnphasen. Im Auftrag der Schweizerischen Konferenz für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung. Bern)
23	3.4 Medien	Zusätzliche Aufzählung: - sich inhaltlich und sprachlich auf gängigen Social Media Plattformen adäquat ausdrücken/verhalten (im privaten und beruflichen Bereich) sowie diese zielgerichtet für die Laufbahngestaltung nutzen
173	Anhang 2	In der Einleitung (nach dem 1. Satz) zur Liste überfachlicher Kompetenzen wird folgender Satz als Ergänzung vorgeschlagen:



	Liste überfachlicher Kompetenzen	...bedeutsam sind. Diese überfachlichen Kompetenzen, insbesondere die Laufbahngestaltungskompetenzen, tragen zur selbstbestimmten Lebens- und Laufbahngestaltung und zum Erhalt der Arbeitsmarktfähigkeit bei.
175	Zusätzliche Kategorie	Mit zusätzlicher Kompetenzen-Kategorie ergänzen: S. 174/175 anfügen <b>Laufbahngestaltungskompetenzen (LGK)</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Verbindung zum Bildungssystem und der Arbeitswelt herstellen</li><li>- Hindernisse erkennen und Strategien entwickeln</li><li>- Netzworfbildung und Kommunikation</li><li>- Work-Life-Balance und Rollenmanagement</li><li>- ...</li></ul>

#### 4) Zur Strategie für die Berufsmaturität

<b>Strategie für die Berufsmaturität</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zum Einführungstext «Strategie für die Berufsmaturität»</b>

<b>Nr. Grundsatz</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zu «Dafür steht die Berufsmaturität»</b>
4.	Ergänzung am Ende des 4. Abschnittes:  «...eine solide Grundlage für verschiedenste Weiterentwicklungen, insbesondere der persönlichen Laufbahngestaltung.»



<b>Nr. strategische Leitlinie</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zur strategischen Leitlinie für die Berufsmaturität</b>
1.	Begriff "Berufsberatung" ersetzen durch "Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung"



10. April 2024

---

## Vernehmlassung

# zur Totalrevision der Berufsmaturitätsverordnung BMV und des Rahmenlehrplans für die Berufsmaturität RLP-BM sowie zur BM-Strategie der Verbundpartner und von Swissuniversities

Rücksendung bis spätestens 24. Juli 2024 an [vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch](mailto:vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch)

---

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen möglichst kurz / stichwortartig.
- Kopieren Sie nicht ganze Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz, an.
- Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.
- Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (WORD und PDF) zu.
- Bitte beachten Sie die Vernehmlassungsfrist (24.7.2024).

Wie danken für Ihre Mitarbeit.



## **Stellungnahme von**

**Name / Organisation :** LCH Dachverband Lehrerinnen und Lehrer Schweiz

**Adresse :** Kulturpark, Pfingstweidstrasse 16, 8005 Zürich

**Kontaktperson :** Dagmar Rösler (Präsidentin LCH)

**Telefon :** 044 315 54 54

**E-Mail :** [d.roesler@lch.ch](mailto:d.roesler@lch.ch)

**Datum :** 24.7.2024

### **1) Allgemeine Bemerkungen**

Der Dachverband Lehrerinnen und Lehrer Schweiz (LCH) bedankt sich für die Möglichkeit, zur Totalrevision der Berufsmaturitätsverordnung BMV und des Rahmenlehrplans für die Berufsmaturität RLP-BM sowie zur BM-Strategie der Verbundpartner und von Swissuniversities Stellung nehmen zu dürfen.

- Der LCH spricht sich entschieden gegen ein Provisorium im zweisemestrigen BM»-Bildungsgang aus. Dieses Provisorium würde de facto bedeuten, dass alle Lernenden automatisch zur Maturitätsprüfung gelangen. Angesichts der Tatsache, dass immer mehr Kantone dazu übergehen, die Aufnahmeprüfungen zur BM2 bei guten EFZ-Noten abzuschaffen, bedeutet dies, dass Lernende ohne Überprüfung des vorhandenen Wissens in den allgemeinbildenden Fächern direkt zur Berufsmaturitätsprüfung zugelassen werden.
- Der LCH begrüsst die flexiblere Handhabung des IDAF. Die Vorgabe von sechs beteiligten Fächern lehnt der LCH hingegen ab.
- Ebenfalls lehnt der LCH die Kürzung um 40 Lektionen bei der Mathematik im BM-Typ Wirtschaft ab; denn diese geht nicht einher mit einer entsprechenden Anpassung des zu behandelnden Stoffumfangs.



- Der LCH begrüsst die Regelung, dass die Kantone neu die Möglichkeit haben, das Niveau des Englischunterrichts auf B2 zu erhöhen. Allerdings darf in diesem Zug keinesfalls die Mindestanforderung auf B1 gesenkt werden. Das Niveau B1+ ist bei den rezeptiven Kompetenzen unbedingt beizubehalten.
- Das Datum der Inkraftsetzung per 1.1.2026 erachten wir als zu kurzfristig. Gerade die neue Regelung bezüglich Abschlussprüfungen stellt sowohl die grossen wie auch die sehr kleinen Kantone vor grosse Herausforderungen, die innert dieser Frist nicht zu bewältigen sind.
- Der LCH stellt sich die Frage, wer bei der ersatzlosen Streichung derselben die Aufgaben der EBMK in Zukunft übernehmen soll und beantragt, die Eidgenössische Berufsmaturitätskommission (Art. 33 BMV alt) beizubehalten.



## 2) Zur Berufsmaturitätsverordnung

Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag	Allfällige Kommentare zum erläuternden Bericht
11	4		<p>... in mindestens zwei Semestern je mindestens zwei Leistungen. (In zweisemestrigen Bildungsgängen sind insgesamt mindestens drei Leistungen zu erbringen.) <u>Eine</u> Leistung umfasst ein Thema aus mindestens zwei Fächern des Berufsmaturitätsunterrichts und steht in Bezug zur Arbeitswelt.</p> <p>Unklare Formulierung, was bedeutet «eine»? Jede der Leistungen oder nur eine einzelne? Wenn es «jede» sein sollte, befürchten wir, dass die IDAF zu riesigem Koordinationsaufwand und zu noch grösserem Gewicht führen wird. In einigen Fächern fehlt es jetzt schon Zeit, um dem RLP gerecht zu werden.</p> <p><b>Antrag neue Formulierung:</b> <u>Mindestens</u> eine Leistung umfasst ein Thema aus mindestens zwei Fächern und steht in Bezug zur Arbeitswelt</p>	<p>Bemerkung: Im Zusammenhang mit RLP 9.1.4. (mind. 6 unterschiedliche Fächer müssen am IDAF beteiligt sein) wird wohl jede der Leistungen zwei Fächer beinhalten</p>
11	5		<p>In den letzten zwei Semestern des BM-Unterrichts verfassen/gestalten die Lernenden eine IDPA.</p> <p>Diese Vorgabe wird von einigen als zu starr gesehen. Die Schulen verlieren ihre Gestaltungsspielräume, wie bspw. bei 4-jährigen Ausbildungsgängen die IDPA ins 3. Lehrjahr zu verlegen und so die Mehrfachbelastung der Lernenden beim Abschluss zu schmälern.</p> <p><b>Antrag Formulierung wie bisher:</b> <i>Gegen Ende des Bildungsgangs verfassen oder gestalten die Lernenden...</i></p>	
12	3		<p>Hier müssen zusätzlich die Berufs- bzw. Lehrpersonenverbände miteinbezogen werden.</p>	



16	6	<p><i>Alle BM-Typen können neu einmal provisorisch promoviert werden.</i></p> <p>Wir sehen dies kritisch, v.a. beim zweisemestrigen BM2-Vollzeitlehrgang. Dies bedeutet de facto, dass die Lernenden beim zweisemestrigen Bildungsgang automatisch zur Maturitätsprüfung zugelassen werden. Immer mehr Kantone gehen dazu über, die Aufnahmeprüfungen bei guten Vornoten für die BM 2 abzuschaffen. Da eine gute EFZ-Note nicht zwingend auf eine gute Leistung in den Grundlagenfächern hinweist, starten viele Lernende mit unzureichenden Voraussetzungen in Deutsch, Französisch oder Mathematik. Diese Wissenslücken lassen sich während des anspruchsvollen Vollzeitlehrgangs nicht beheben, ganz im Gegenteil: Die Defizite werden immer grösser. Müssen solch überforderte Lernende mitgezogen werden, bindet das nicht nur Ressourcen der Lehrpersonen, sondern es leidet auch das Lernklima in der Klasse und die Unterrichtsqualität sinkt. Das Problem wird sich künftig noch verschärfen, weil laut den Unterlagen zur Vernehmlassung ABU 2030 die Abschlussprüfung im Fach Allgemeinbildung abgeschafft werden soll. Die EFZ-Note wird damit künftig noch weniger mit der Allgemeinbildung zu tun haben. Generell befürchten wir einen Qualitätsverlust des BM-Abschlusses.</p> <p><b>Antrag:</b> Bei den zweisemestrigen Bildungsgängen ist aufgrund der kurzen Ausbildungsdauer auf eine provisorische Promotion zu verzichten.</p> <p><b>Neue Formulierung:</b> <i>Wer die Promotionsvoraussetzungen nicht erfüllt, wird bei den zweisemestrigen Vollzeitlehrgängen vom Berufsmaturitätsunterricht ausgeschlossen. In den berufsbegleitenden Teilzeitlehrgängen werden diese Personen einmal provisorisch promoviert; beim zweiten Mal wird er oder sie vom Berufsmaturitätsunterricht ausgeschlossen. Wird der Unterricht zur Vorbereitung der Wiederholung der Berufsmaturitätsprüfung besucht (Art. 25 Abs. 3), entfallen die Promotionsvoraussetzungen.</i></p>	
----	---	--	--



### 3) Zum Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität:

Zur Information: in der Einleitung des Rahmenlehrplans sind die vorgenommenen Anpassungen kurz aufgeführt. Um die Orientierung zu erleichtern, sind alle Anpassungen und Ergänzungen gelb markiert.

Seite	Kapitel	Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag
40	6.3.2 Hinweise auf das zu erreichende Niveau im Fach Englisch	Mit dem neuen Rahmenlehrplan scheint das Niveau gesenkt zu werden, falls es sich nicht um einen Irrtum handelt: Im derzeitigen Lehrplan werden die rezeptiven Kompetenzen ( <i>skills</i> ) auf Niveau B1+ festgelegt, was den Vorkenntnissen aus der Sekundarstufe Rechnung trägt. In Hinsicht auf die Studierfähigkeit ist dieses Niveau mindestens beizubehalten, damit ansatzweise englischsprachige Texte rezipiert werden können.
50ff.	6.4.4.3 Gruppe 3	Die Kürzung um 40 Lektionen geht nicht einher mit einer entsprechenden Anpassung des zu behandelnden Stoffumfangs (Arithmetik / Algebra: -3L, Datenanalyse: -5L, beides ohne sichtbare Anpassung des Stoffumfangs). Als Vergleich: In der GESO-BM sind für die Datenanalyse mit Datenerhebung 35L eingeplant, bei der vorliegenden kaufmännischen BM für denselben Inhalt nur gerade 15L. Es ist zudem zu hinterfragen, dass gerade bei den Anwendungen im wirtschaftlichen Kontext so viele Lektionen gestrichen werden (Wirtschaftsmathematik: -20L), da insbesondere diese Verknüpfungen mit der Wirtschaft doch für eine kaufmännische BM zentral sind. <b>Fazit:</b> Fast der gleiche Stoff soll in deutlich weniger Zeit erarbeitet werden, das ist nicht realistisch.  <b>Antrag:</b> Die Kürzung um 40L im Bereich Mathematik soll entweder gestrichen werden, oder es sollen die Lerninhalte sinnvoll, zielgerichtet und effektiv an die zur Verfügung stehenden Lektionen angepasst werden. Dabei soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass es sich um eine kaufmännische Ausbildung handelt.
147	9.1.4.2 Organisation	Die Präzisierung, dass mindestens sechs unterschiedliche Fächer am IDAF beteiligt sein müssen, erschwert die Organisation des IDAF unnötig. <b>Antrag:</b> Auf die Mengenvorgabe von 6 sollte verzichtet werden.



151f.	9.2.4.6 Abschlussprüfungen	Der Satz "Antworten in der ersten Landessprache sind bei Prüfungsaufgaben, welche in der Fremdsprache zu lösen sind, nicht zu berücksichtigen." ist ersatzlos zu streichen. Es soll im Ermessen der Lehrpersonen als ExpertInnen liegen, ob eine Antwort als richtig zu gewichten ist oder nicht. Das Prinzip des bilingualen Unterrichts, dass der Inhalt und nicht die Sprache zu beurteilen ist, wird so verletzt. <b>Antrag:</b> Den Satz «Antworten in der ersten Landessprache sind bei Prüfungsaufgaben, welche in der Fremdsprache zu lösen sind, nicht zu berücksichtigen.» streichen.
165	10.2 Formen der Abschlussprüfung im Schwerpunktbereich	Im RLP ist gemäss 10.1 & 10.2 eine zweiteilige Abschlussprüfung in <b>Mathematik TALS</b> vorgesehen. Aus folgenden Gründen wird vorgeschlagen, die <b>SPF Prüfung auf zweimal 75 Minuten zu reduzieren</b> (statt wie bisher zweimal 90 Minuten):  Gleichbehandlung mit GLF (zweimal 75 Minuten) aufgrund derselben Lektionenanzahl (je 200 Lektionen im GLF und SPF). Es ist nicht nachvollziehbar, warum eine gleiche Stundendotation zu einer um 20 % längeren Prüfungsdauer führt.

#### 4) Zur Strategie für die Berufsmaturität

<b>Strategie für die Berufsmaturität</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zum Einführungstext «Strategie für die Berufsmaturität»</b>
	Bei den «Strategischen Leitlinien» ergibt sich ein Widerspruch zwischen den Zielen, «den Einstieg zu optimieren» (prüfungsfreier Eintritt?) sowie «den Verbleib in der BM unterstützen» (Dropout-Reduktion) und «den direkten Weg an die FH / die vorbehaltlose Aufnahme an die FH» zu sichern. In die gleiche Richtung geht das löbliche Ziel, die BM zu stärken, dies darf aber nicht mit einem Rückgang der Qualität einhergehen. Die Fachhochschulreife gilt es schlussendlich für alle zu erreichen.

<b>Nr. Grundsatz</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zu «Dafür steht die Berufsmaturität»</b>

<b>Nr. strategische Leitlinie</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zur strategischen Leitlinie für die Berufsmaturität</b>



---

# Vernehmlassung

## **zur Totalrevision der Berufsmaturitätsverordnung BMV und des Rahmenlehrplans für die Berufsmaturität RLP-BM sowie zur BM-Strategie der Verbundpartner und von Swissuniversities**

---

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen möglichst kurz / stichwortartig.
- Kopieren Sie nicht ganze Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz, an.
- Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.
- Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (WORD und PDF) zu.
- Bitte beachten Sie die Vernehmlassungsfrist (24.7.2024).

Wie danken für Ihre Mitarbeit.



**Stellungnahme von**

**Name / Organisation: Lehrpersonen Konferenz Berufsfachschulen Zürich LKB**

**Adresse: Haldenstrasse 89b**

**Kontaktperson: Denise Sorba**

**Telefon: +41 79 379 09 46**

**E-Mail: denise.sorba@lkbzh.ch**

**Datum: 24.5.2024**



## **1) Allgemeine Bemerkungen**

- Ziel von Teilprojekt 3 war es, die Anerkennungsprozesse zu überprüfen, zu verschlanken und vermehrt zu digitalisieren. Die Resultate aus dem Teilprojekt 3 sind nicht Gegenstand der dreimonatigen öffentlichen Vernehmlassung. Die erarbeiteten Dokumente (neues Anerkennungsformular und überarbeiteter Leitfaden) werden gemäss heutiger Planung Mitte August 2024 in eine vierwöchige kantonale Anhörung gehen, damit die Kantone über die Absichten informiert sind und allfällige Rückmeldungen zu den erarbeiteten Grundlagen geben können.
- Die angestrebte Klärung von Begriffen und Ausräumung von missverständlichen Formulierungen wird begrüsst und ist gut gelungen.

Im Namen der Lehrpersonenkonferenz der Berufsfachschulen bedanken wir uns für die Möglichkeit an der Vernehmlassung teilzunehmen. Wir haben unsere Rückmeldungen in Zusammenarbeit mit den Fachexperten und -expertinnen der Schulen im Kanton Zürich erstellt und bringen so mit unseren Hinweisen die Unterrichtspraxis und die pädagogische Betrachtung ein.

Wir erkennen die sorgfältige Vorbereitung der Revision vonseiten des SBFI, welche sich in den zur Vernehmlassung veröffentlichten Dokumenten niederschlägt. Die Revision der Verordnung sowie die Überarbeitung des Rahmenlehrplans nehmen einige von vielen Seiten gewünschte inhaltliche oder sprachliche Verbesserungen auf und tragen gleichzeitig den seit der Einführung veränderten Bedingungen im Bildungswesen und in der Gesellschaft Rechnung.

Die vorliegende Version unserer Rückmeldung – auf der Vorlage der Musterstellungnahme der SBBK – ist von Lehrpersonen mit langjähriger Erfahrung im Unterrichten auf BM-Stufe, die sich mit Engagement für diese Ausbildung und deren Lernende einsetzen, verfasst worden. Dadurch allerdings, dass die Zeitspanne für die kantonale Vernehmlassung für einen solchen Prozess sehr kurz bemessen war und überdies der Vorstand sehr kurzfristig darüber informiert wurde, dass die Einreichung sogar eine Woche früher als im offiziellen Schreiben angekündigt zu erfolgen hat, bitten wir, die aktuelle Version vorbehaltlich eventueller Änderungen anzunehmen.

Wir danken für die seriöse Prüfung unserer Hinweise.

Einige Punkte möchten wir im Voraus kurz erläutern:

- Umsetzung des IDAF wurde gelockert; Warum beharrt man dann auf der Vorgabe von 6 beteiligten Fächern, die dem Prinzip widerspricht? In der Praxis ist das kaum seriös umsetzbar.
- Wir begrüssen die klarere Regelung, dass die Abschlussprüfungen kantonal zu erstellen sind und warnen gleichzeitig vor einer Ausweitung dieser Regelung auf kantonsübergreifende Erstellungen. Die Schulen und die Lehrpersonen können damit nicht mehr direkt einbezogen werden, die AP entfernt sich vom Unterricht. Eine intensive und unterrichtsnahe Zusammenarbeit der Schulen im einzelnen Kanton, die auch eine Qualitätssicherung



bedeutet, ist nicht mehr gewährleistet. Es wäre nicht wünschenswert, diese Nähe zu den Schulen aufs Spiel zu setzen. Deshalb sind wir froh, dass nur in einzelnen Fällen Abweichungen möglich sind.

- Die Entscheidung, den Kantonen zu überlassen, welche Fremdsprachendiplome anzuerkennen sind, begrüßen wir.
- Die von vielen Seiten geforderte Abschaffung der «Rundungskaskade», die dazu führt, dass die Noten im Maturitätszeugnis stark von der eigentlichen Leistung abweichen und auch zu zufälligen Ungleichheiten führen, begrüßen wir.
- Wir raten davon ab, die provisorische Aufnahme in die Bildungsgänge der Berufsmaturität BM 2, insbesondere der vollzeitlichen, zweisemestrigen Angebote abzuschaffen und neu lediglich eine einmalige provisorische Promotion zuzulassen. Für den Teilzeit-Studiengang mag das noch angehen, aber sicherlich nicht für Vollzeit. Dies bedeutet de facto, dass die Lernenden dieses Bildungsganges automatisch zur Maturität zugelassen werden. Insbesondere bei einer systemischen Betrachtung dieser angestrebten Neuerung sind wir mit dieser Neuerung absolut nicht einverstanden. So soll laut Vernehmlassungsunterlagen in Zukunft (Siehe Vernehmlassung ABU 2030) die Abschlussprüfung im Fach Allgemeinbildung abgeschafft werden. Da aber immer mehr Kantone dazu übergehen, die Aufnahmeprüfungen bei guten Vornoten für die BM 2 abzuschaffen, bedeutet die Aufhebung der provisorischen Aufnahme in den vollzeitlichen BM 2-Lehrgang, dass Lernende ohne Überprüfung des vorhandenen Wissens in Fächern der Allgemeinbildung direkt zur Berufsmaturität zugelassen werden. Dies führt zwar zu üppigen Kopfpauschalen, eine Förderung der BM wird damit aber keinesfalls erreicht. Im Gegenteil wird ein den Ansprüchen der Fachhochschulen genügender vorbereitender Unterricht verunmöglicht. (Vgl. Art .16 Abs. 6 VE BMV) Das Argument der Gleichbehandlung zwischen BM 1 und BM 2 kann nicht gelten, denn mit der Aussetzung der Aufnahmeprüfung bei guten Vornoten bei den BM 2 Lehrgängen schafft man in vielen Kantonen wie auch im Kanton Zürich eine Ungleichheit mit der BM 1, die sehr wohl Aufnahmeprüfungen absolvieren müssen.
- Pilotprojekte ermöglichen: Freiheiten für die Schulen, neue Projekte zu lancieren, die zu ihrer Klientel, zur Infrastruktur und zum Selbstbild der Schule passen. Eine gewisse Zurückhaltung in der Bewilligung von Pilotprojekten begrüßen wir, damit einem Wildwuchs von Angeboten entgegengewirkt werden kann.
- Wir nehmen mit Erstaunen zur Kenntnis, dass die Eidgenössische Berufsmaturitätskommission (Art.33 alt) ersatzlos gestrichen wurde und fragen uns, wer die Aufgaben dieser in Zukunft übernehmen soll.



## 2) Zur Berufsmaturitätsverordnung

Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag	Allfällige Kommentare zum erläuternden Bericht
11	5	--	<p>Es wird ausdrücklich begrüsst, dass die Verordnung besser klärt, wann die IDPA erstellt werden soll. Die bisherige Formulierung führte in mehr als einem Fall zu Vorbehalten in den Anerkennungsverfahren.</p> <p><i>Für einzelne Angebote (weniger im Falle von SOG-Angeboten für Kauffrau/Kaufmann EFZ) wird die derzeitige Regelung durch erhöhten Praxisbezug begrüsst.</i></p> <p><i>Dennoch ist die vorgeschlagene Änderungen Vorrang zu gewähren, da sie auch der Tatsache Rechnung trägt, dass das Praktikum im Betrieb mit Blick auf das Qualifikationsverfahren EFZ absolviert wird, nicht mit Bezug auf den Abschluss der Berufsmaturität als solcher.</i></p> <p><i>Für den Abschluss der IDPA vor dem Praktikum spricht auch klar, dass eine Wiederholung der nicht bestandenen BM Prüfung unmittelbar im Anschluss mit einer Repetition des letzten BM Jahres erfolgen kann. In der bisherigen Lösung ist eine Repetition der Prüfung streng interpretiert erst nach dem Praktikum und damit mit einer Lücke in der Beschulung möglich.</i></p>	<p><i>Die Erstellung und der Abschluss der IDPA in vollschulischen Angeboten mit Praktikum neu wieder während der BM-Ausbildung und nicht mehr im Praktikum wird begrüsst und ist folgerichtig, da das Praktikum im Zusammenhang mit der Grundbildung steht, nicht im Zusammenhang mit der Berufsmaturitätsausbildung als solcher.</i></p> <p><i>Es gibt aber auch Vorbehalte, dass diese Regelung zu starr ist und die ursprüngliche Formulierung (gegen Ende des Ausbildungsgangs) beizubehalten sei. Den Schulen sollen Gestaltungsspielräume für die Organisation der Curricula gewährt werden. Für die SOG soll eine separate Regelung formuliert werden.</i></p>
16 Promotion	6	--	<p>Die Anpassung der Promotionsvoraussetzungen für die 2-semesterige Vollzeitausbildung BM 2 kann kontrovers betrachtet werden. Für die einheitliche Gestaltung für alle Ausbildungsmodelle sprechen gute Gründe der Transparenz und Übersichtlichkeit wie auch der Chancengleichheit. Personen, die eine Herausforderung mit mehr Stoff pro Semester annehmen, werden nicht mehr strenger beurteilt als Personen mit längeren Ausbildungen. Die Praxis hat sicherzustellen, dass die gute Beratung der Kandidatinnen und Kandidaten gelingt, so dass nicht vermehrt Personen das Ziel einer Berufsmaturität endgültig verfehlen, weil sie trotz ungenügender Leistungen zur Schlussprüfung antreten und auch die Wiederholung nicht schaffen.</p>	<p><i>Die Klärung, dass sich die Wiederholung auf die zwei Semester vor der letzten Nichtpromotion beziehen kann, wird sehr begrüsst.</i></p> <p><i>Da die Lernenden der BM2 zum grossen Teil ohne Aufnahmeprüfung die BMS besuchen können, war die bisherige Regelung für den Vollzeit-Studiengang sinnvoll. In einigen Kantonen, so auch im Kt. Zürich wurden die Aufnahmeprüfungen in die BM II bei guten Vorleistungen abgeschafft. Das führte dazu, dass ein Teil der aufgenommenen Lernenden für einen BM-Unterricht nicht geeignet ist. Mit einer prov. Promotion im ersten Semester der BM II schafft man klare Verhältnisse. Das Argument der Chancengleichheit kann hier nicht gelten, da im Kt. ZH</i></p>



				<p><i>für die Aufnahme in die die BM I eine ZAP abgelegt werden muss.</i></p> <p><i>Es wäre zu überlegen, ob in diesem Falle eine Jahrespromotion (anstelle einer Semesterpromotion) für BM2 Vollzeit anzustreben ist.</i></p>
19 Regelung, Vorbereitung und Durchführung	--	--	Die Regelung sieht neu die Zuständigkeit der Kantone vor, die Prüfungen vorzubereiten. Dass die Kantone weiterhin frei sind, die erforderlichen Schritte an geeignete Gremien zu delegieren wird durch die Erläuterungen bestätigt, was hier als wichtig betont wird.	<p><i>Mit dem Wegfall des Absatzes 3 fällt das Prinzip "Wer lehrt, der prüft." Wenn hier nicht klar ein Hinweis darauf gemacht wird, dass aktive Lehrpersonen aus den Schulen die Prüfungen erstellen, sind wir nicht mehr sicher, wer in Zukunft die Prüfungen verfasst.</i></p>
23 Notenberechnung	2 und 3	--	Die Abmilderung der starken Rundungskaskade wird ausdrücklich begrüsst, dies ist ein langjähriges Anliegen von Schulen und Kantonsvertretungen. Aus Sicht der Kantone wäre es gar wünschenswert gewesen, noch weiterzugehen.	<p><i>Die Auflistung der Auswirkungen durch eine tabellarische Darstellung ist für die praktische Umsetzung sehr hilfreich. Für eine klare und einfache Handhabung plädieren wir für folgende Regelung:</i></p> <ul style="list-style-type: none"><li><i>a) Erfahrungsnoten immer auf 0.1 gerundet (ohne Ausnahme)</i></li><li><i>b) Prüfungsnoten pro Fach immer auf 0.5 gerundet</i></li></ul>
28 Anerkennung von Bildungsgängen	--	--	Die Reduktion der Anerkennungskriterien unter Beachtung der kantonalen Zuständigkeiten wird begrüsst. Ebenfalls wird begrüsst, dass die Möglichkeit von Auflagen und Behebungsfristen nunmehr auf Ebene der Verordnung festgelegt werden.	<p><i>Im erläuternden Bericht wird auf den Einbezug von Expertinnen und Experten bei der Beurteilung der Anerkennungsberichte hingewiesen. Eine angemessene Vertretung der Kantone ist anzustreben.</i></p> <p><i>Warum fällt die Bedingung "Qualifikationsverfahren" (Art.29 Abs.2c alt) weg?</i></p>



### 3) Zum Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität:

Zur Information: in der Einleitung des Rahmenlehrplans sind die vorgenommenen Anpassungen kurz aufgeführt. Um die Orientierung zu erleichtern, sind alle Anpassungen und Ergänzungen gelb markiert.

Seite	Kapitel	Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag
1	Einleitung	Es wird ausdrücklich begrüsst, dass die im Rahmen der Totalrevision gemachten Anpassungen mehrheitlich formeller Art sind und auf gemachten Erfahrungen und Studienergebnissen basieren. Die Kantone sind der Meinung, dass die Zielsetzungen der Revision, darunter die Verständlichkeit der Texte zu verbessern, klare Rahmenbedingungen für bisher mangelhaft geregelte Bereiche zu setzen und die Studierfähigkeit der BM-Absolventinnen und BM-Absolventen zu fördern, mit den Anpassungen erreicht werden können.
11	4 Lektionen und Lernstunden	Die Möglichkeit, auch in BM 1-Bildungsgängen insgesamt 80 Lektionen abweichend zur Lektionen-Tabelle zuordnen zu können wird begrüsst, auch wenn damit eine grössere Diversität der Ausgestaltung der BM-Bildungsgänge in Kauf genommen wird. Die Aggregation der Hinweise zur Verschiebung von Lektionen gegenüber der Lektionen-Tabelle an einem Ort anstelle an bisher zwei Orten im RLP-BM trägt zur Übersichtlichkeit und Kohärenz des Dokuments bei.
12	4 Gleiche Kompetenzen und Anforderungen für die Eidg. BM-Prüfung	Der verbindliche Hinweis auf die Eidgenössische Berufsmaturitätsprüfung im RLP-BM wird begrüsst.
13	5 Lektionen-Tabelle	Die Anpassung der Lektionentafel der BM-Ausrichtung Wirtschaft und Dienstleistungen wird begrüsst. Vor dem Hintergrund der Handlungskompetenzorientierung der revidierten Grundbildung Kaufleute EFZ wäre eine stärkere Harmonisierung der BM Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft mit den anderen BM-Ausrichtungen wünschenswert gewesen. Die im Rahmen dieser Zielsetzung getroffenen Massnahmen werden deshalb explizit begrüsst, so z.B. die Reduktion der Lektionendotation des Fachs Mathematik. <i>Die Kürzung der Stundendotationen in Mathematik muss zwingend einher gehen mit entsprechender Kürzung des Stoffumfangs.</i>
14	5 Erläuterungen zur Lektionen-Tabelle	Die Flexibilisierung des Anteils des interdisziplinären Arbeitens am Berufsmaturitätsunterricht wird explizit begrüsst.
15	5 Erläuterungen zur Lektionen-Tabelle	Vgl. oben. Die Überprüfung der BM Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft war aufgrund der revidierten beruflichen Grundbildung notwendig. Die vorgeschlagenen Anpassungen werden begrüsst.



19f	6.1.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Überarbeitung der IKT-Kompetenzen wird begrüsst. Sie sind wegleitend für zukunftsorientierten BM-Unterricht. Vor dem Hintergrund der raschen Entwicklung in diesem Gebiet besteht die Gefahr, dass sie rasch überholt sein werden. Das wird in Kauf genommen.
20f	6.1.4 Lerngebiete und fachliche Kompetenzen	Die Anpassung der Reihenfolge schriftliche und mündliche Kommunikation hat keine nominellen Änderungen zur Folge. <i>Die Änderungen im RLP (Deutsch 6.1.4.) sind willkommen. Bitte den Fehler ("weiterleben" &gt; Weiter leben 3.1.) beheben.</i>
25	6.2.2 Allgemeine Bildungsziele, Hinweis auf das zu erreichende Niveau in der zweiten Landessprache	Die Fachhochschulen machen seit längerem darauf aufmerksam, dass ein Fremdspracheniveau B2 insbesondere in Englisch eine wichtige Komponente der Studierfähigkeit darstellt. Die Möglichkeit, kantonal ein höheres Niveau für den BM-Unterricht und die Abschlussprüfungen festzulegen wird sehr begrüsst. Damit wird den Kantonen die Förderung der Lernenden auf der Basis der bereits erworbenen Kompetenzen ermöglicht. Die Umrechnung der Abschlussprüfungsnote auf das tieferliegende Niveau B1 wird hingegen eher kritisch betrachtet. Eine transparentere Lösung wäre das Ausweisen des kantonal festgelegten Zielniveaus im BM-Notenausweis. Dass die Gleichwertigkeit der Abschlüsse, auch in der Darstellung, jedoch ebenfalls eine grosse Wichtigkeit hat, ist aber nachvollziehbar, weshalb die Lösung befürwortet wird. <i>Die Umrechnung aller Zeugnisnoten bei Anhebung auf das Niveau B2 würde einen enormen administrativen Aufwand bedeuteten und wie auch schon bei der Umrechnung der Sprachdiplomen zu sehr vielen 6-Noten im Zeugnis führen. Die Ausweisung des Niveaus B2 statt einer Umrechnung wäre wünschenswert (auch in Anbetracht dessen, dass die meisten Lernenden schon mit Niveau B1 aus der Sekundarschule kommen).</i>
25f	6.2.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Überarbeitung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
26ff	6.2.4.1 Gruppe 1	Keine Bemerkungen.
29f	6.2.4.2 Gruppe 1 (fortgeschritten)	Vgl. Rückmeldung zu 6.2.2 S. 25.
30	6.2.4.3 Gruppe 2 (BM 1)	Die Klärung, dass sich die Aufteilung der Lektionen auf die BM 1 bezieht, wird begrüsst.
31f	6.2.4.4 Gruppe 2 (BM 2)	Keine weiteren Bemerkungen.
34	6.3.2 Allgemeine Bildungsziele, Hinweis auf das zu	Vgl. Rückmeldung zu 6.2.2 S. 25.



	erreichende Niveau im Fach Englisch	
35	6.3.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Überarbeitung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
36ff	6.3.4.1 Gruppe 1 (Standard)	Keine Bemerkungen.
39	6.3.4.2 Gruppe 1 (fortgeschritten)	Vgl. Rückmeldung zu 6.2.2 S. 25.
39f	6.3.4.3 Gruppe 2 (BM 1)	Die Klärung, dass sich die Aufteilung der Lektionen auf die BM 1 bezieht, wird begrüsst.
40f	6.3.4.4 Gruppe 2 (BM 2)	Keine weiteren Bemerkungen.
42	6.4.1 Das Grundlagenfach Mathematik im Überblick	Die Harmonisierung der Ziel- und Lektionenvorgaben für die beiden Typen der BM Wirtschaft und Dienstleistungen wird begrüsst.
43ff	6.4.4.1 Gruppe 1	Die Erhöhung der Anzahl Lektionen für das Lerngebiet 1 Arithmetik/Algebra auf Kosten der Geometrie wird begrüsst als Antwort auf die veränderten Austrittskompetenzen der Volksschulabgänger/innen seit Einführung des Lehrplan 21 / PER.
46ff	6.4.4.2 Gruppe 2	Keine Bemerkungen.
50ff	6.4.4.3 Gruppe 3	<p><i>Die Kürzung um 40 Lektionen geht nicht einher mit einer entsprechenden Anpassung des zu behandelnden Stoffumfangs (Arithmetik / Algebra: -3L, Datenanalyse: -5L, beides ohne sichtbare Anpassung des Stoffumfangs).</i></p> <p><i>Als Vergleich: In der GESO-BM sind für die Datenanalyse mit Datenerhebung 35L eingeplant, in unserem RLP für die Datenanalyse nur gerade 15L.</i></p> <p><i>Es ist zudem zu hinterfragen, dass gerade bei den Anwendungen mit wirtschaftlichem Kontext so viele Lektionen gestrichen werden (Wirtschaftsmathematik: -20L), da gerade diese Verknüpfungen mit der Wirtschaft doch für eine kaufmännische BM zentral sind. Dies ist besonders störend, zumal die konkrete Entlastung durch das Weglassen des Themas Preisbildung sehr gering ist.</i></p> <p><b>Fazit:</b> <i>Fast der gleiche Stoff soll in deutlich weniger Zeit erarbeitet werden. Und dies im Wissen, dass das Niveau der Lernenden in Mathematik beim Eintritt in die BM leider erschreckend tief ist und dass es sich hierbei um eine kaufmännische BM handelt.</i></p>



		<b>Antrag:</b> Die Kürzung um 40L im Bereich Mathematik soll entweder gestrichen werden oder es sollen die Lerninhalte sinnvoll, zielgerichtet und effektiv an die zur Verfügung stehenden Lektionen angepasst werden. Dabei soll der Tatsache Rechnung getragen werden, dass es sich um eine kaufmännische Ausbildung handelt.
53ff	6.4.4.4 Gruppe 4	Keine Bemerkungen.
56ff	6.4.4.5 Gruppe 5	Keine Bemerkungen.
59	7.1.1 Das Schwerpunktfach Finanz- und Rechnungswesen im Überblick	Die Präzisierung der Lektionen für die BM 2 Typ Wirtschaft wird begrüsst.
60	7.1.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
60ff	7.1.4.1 Gruppe 1 (BM 1)	Keine Bemerkungen.
65ff	7.1.4.2 Gruppe 1 (BM 2)	Der Nachweis der Schnittmengen zwischen den Lerngebiete der BM und den in der beruflichen Grundbildung (tronc commun und/oder Option Finanzen) vermittelten Kompetenzen wird sehr begrüsst und geschätzt.
71	7.1.4.3 Gruppe 2	Die Ergänzung der Tabelle inkl. der beinhalteten Präzisierungen wird begrüsst.
72f	7.2.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
78	7.3.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
81ff	7.4.4 Lerngebiete und fachliche Kompetenzen	Keine Bemerkungen. Die Änderungen erfolgen im Rahmen eines Abgleichs des vermittelten Lerngebiete im Grundlagenfach und im Schwerpunktfach und erscheinen stimmig.
86	7.5.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
87-108	7.5.4.1-7.5.4.4	Keine Bemerkungen zu den Präzisierungen der fachlichen Lernziele.
110	7.6.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.



115	7.7.1 Das Schwerpunktfach Wirtschaft und Recht	Die Präzisierung der Lektionen für die BM 2 Typ Wirtschaft wird begrüsst.
116	7.7.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
116ff	7.7.4.1 Gruppe 1 (BM 1)	Keine Bemerkung zu den unveränderten Bestimmungen.
120ff	7.7.4.2 Gruppe 1 (BM 2)	Der Nachweis der Schnittmengen zwischen den Lerngebiete der BM und den in der beruflichen Grundbildung vermittelten Kompetenzen wird sehr begrüsst und geschätzt.
124ff	7.7.4.3 Gruppe 2	Keine Bemerkungen.
127ff	7.7.4.4 Gruppe 3	Keine Bemerkungen.
131	8.1.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
134f	8.2.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
139	8.3.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
145	9.1.1 Interdisziplinäres Arbeiten im Überblick	<p>Die Flexibilisierung des Anteils des interdisziplinären Arbeitens am Berufsmaturitätsunterricht wird explizit begrüsst. Es wird vorgeschlagen, den Satz "Insbesondere für die Erarbeitung der für die Generierung der Erfahrungsnote notwendigen IDAF-Leistungen gemäss Artikel 11 Absatz 4 BMV sowie für den Erwerb der überfachlichen Kompetenzen gemäss Kap. 9.1.3 sind die Schulen verantwortlich für die Festlegung einer ausreichenden Anzahl Lektionen." wie folgt umzuformulieren:</p> <p>Es liegt in der Verantwortung der Schulen, eine ausreichende Anzahl Lektionen für die Erarbeitung der für die Generierung der Erfahrungsnote notwendigen IDAF-Leistungen gemäss Artikel 11 Absatz 4 BMV sowie den Erwerb der überfachlichen Kompetenzen gemäss Kap. 9.1.3 zu gewährleisten, festzulegen.</p> <p>Es ist unklar, ob sich die 6 Fächer auf die Leistungsbeurteilung oder den Unterricht bezieht. Es wird angeregt, dass das SBFJ eine Klärung anstrebt.</p>
145f	9.1.2 Allgemeine Bildungsziele	Keine Bemerkungen.
146f	9.1.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
147	9.1.4.1 Begriff	Keine Bemerkungen.



147	9.1.4.2 Organisation	Die Anpassungen verfolgen das Ziel, den Schulen mehr Freiraum in der Gestaltung der IDAF zu gewähren und werden begrüsst. Die Präzisierung, dass mindestens sechs unterschiedliche Fächer am IDAF beteiligt sein müssen, ist umfassend und wird begrüsst.
147	9.1.4.3 Bewertung	Keine Bemerkung zu den unveränderten Bestimmungen.
148	9.1.5.1. Begriff	Vgl. Rückmeldung zu Art. 11 Abs. 5 BMV. <i>Es gibt aber auch Vorbehalte, dass diese Regelung zu starr ist und die ursprüngliche Formulierung (gegen Ende des Ausbildungsgangs) beizubehalten sei. Den Schulen sollen Gestaltungsspielräume für die Organisation der Curricula gewährt werden. Für die SOG soll eine separate Regelung formuliert werden.</i>
148	9.1.5.3 Bewertung	Die Ergänzung einer vertiefenden Diskussion im Anschluss an die Präsentation wird angesichts der Entwicklungen im Bereich der Künstlichen Intelligenz begrüsst. Weiter wird begrüsst, dass den Schulen weiterhin die Gewichtung der einzelnen Bereiche nach spezifischer Gegebenheit überlassen wird. Die Präzisierung mit Bezug auf Einzel- oder Teamarbeiten im letzten Absatz wird ebenfalls begrüsst.
149	9.2.1 Mehrsprachige Angebote im Überblick	Die Präzisierung der bereits bisher bestehenden Angebote “mehrsprachiger Unterricht” und “mehrsprachige Berufsmaturität” wird begrüsst. Eine immersiver Unterricht war bisher nicht explizit möglich. Dass dies explizit erwähnt und ermöglicht wird, ist zeitgemäss und wird ebenfalls sehr begrüsst.
149	9.2.2 Kompetenzen	Keine Bemerkungen.
150	9.2.3 Grundangebot “Mehrsprachiger Unterricht”	Keine Bemerkungen.
150	9.2.3.2 Sprachen	Wir schlagen eine Neuformulierung dieses schwer verständlichen Satzes vor. Z.B.: “In den Fächern mit mehrsprachigem Unterricht ergänzt oder ersetzt (immersiv) die zweite Landessprache oder Englisch die erste Landessprache als Unterrichtssprache.”
150	9.2.3.3 Anzahl Lektionen	Keine Bemerkungen.
150	9.2.3.4 Bewertung	Keine Bemerkungen.
150	9.2.3.5 Vermerk in den Semesterzeugnissen	Keine Bemerkungen.



150	9.2.3.6 Abschlussprüfungen	Keine Bemerkungen zur unveränderten Bestimmung.
151	9.2.4 Erweitertes Angebot "Mehrsprachige Berufsmaturität"	Die Präzisierungen werden begrüsst.
151	9.2.4.1 Fächer	Keine Bemerkungen zu den lediglich sprachlich angepassten Bestimmungen.
151	9.2.4.2 Sprachen	Wir schlagen eine Neuformulierung dieses schwer verständlichen Satzes vor. Z.B.: "In den Fächern mit mehrsprachigem Unterricht ergänzt oder ersetzt (immersiv) die zweite Landessprache oder Englisch die erste Landessprache als Unterrichtssprache."
151	9.2.4.3 Anzahl Lektionen	Keine Bemerkungen.
151	9.2.4.4 Bewertung	Keine Bemerkungen.
151	9.2.4.5 Vermerk in den Semesterzeugnissen	Keine Bemerkungen
151f	9.2.4.6 Abschlussprüfungen	<p>Es wird begrüsst, dass die sprachlichen Kompetenzen in den überarbeiteten Bestimmungen aus der Bewertung explizit ausgeklammert werden. Damit wird dem Konzept des bilingualen Unterrichts / CLIL / Immersion besser entsprochen. Es ist zudem davon auszugehen, dass dies zur Förderung der mehrsprachigen Berufsmaturität beitragen wird.</p> <p>Dass Antworten nur dann berücksichtigt werden, wenn sie in der Zielsprache verfasst werden, erscheint schlüssig. -&gt; <i>Hier haben Bili-Lehrpersonen Vorbehalte: In den Fächern Mathematik und Naturwissenschaften sollten auch Antworten in der ersten Sprache als richtig gewertet werden können (siehe Prinzip bili). Das Prinzip des bili-Unterrichts, dass der Inhalt und nicht die Sprache zu beurteilen ist, wird so verletzt. Es soll im Ermessen der Lehrpersonen als ExpertInnen liegen, ob eine Antwort als richtig zu gewichten ist oder nicht.</i></p> <p><b>Vorschlag:</b> Den Satz "Antworten in der ersten Landessprache sind bei Prüfungsaufgaben, welche in der Fremdsprache zu lösen sind, nicht zu berücksichtigen." ersatzlos streichen.</p> <p>Dass die kantonal einheitlichen Abschlussprüfungen auch für mehrsprachige Berufsmaturitätsbildungsgänge verwendet und teilweise oder ganz übersetzt werden sollen, erscheint nicht in jedem Fall der Qualität der Abschlussprüfungen zuträglich.</p> <p>Im Falle der mehrsprachigen Kantone wird davon ausgegangen, dass die Regelung mit Augenmass auszulegen ist. So müssen im Falle des immersiven Unterrichts mit Absolvierenden der Partnersprache die Prüfungen</p>



		abgelegt werden können, die auch von den Klassenkameradinnen und Klassenkameraden abgelegt werden, mit denen der Unterricht im Fach effektiv besucht wurde. Unbesehen des Umstandes, dass gegenüber der Stammklasse in einzelnen Fächern dadurch eine andere Prüfung zur Anwendung kommt. Im Falle echter bilingualer Bildungsgänge, in denen beide Sprachgruppen den Unterricht gemeinsam besuchen und beide zu 50% in der anderen Sprache partizipieren, wird ebenfalls davon ausgegangen, dass entweder die Prüfung der einen Sprachgruppe oder jene der anderen zur Anwendung kommt, aber nicht in einer Klasse zwei verschiedene Prüfungssets zum Einsatz kommen. Dass solche Finessen und Besonderheiten im Rahmenlehrplan nicht definiert werden, wird ausdrücklich begrüsst.
152	9.2.4.7 Vermerk im Notenausweis	Keine Bemerkungen zu den lediglich sprachlich angepassten Bestimmungen.
152	9.2.5 Anforderungen an die Lehrpersonen	Die Ergänzung, dass im spezifischen, beschriebenen Fall die Weiterbildung in zweisprachiger Didaktik oder Immersionsdidaktik nicht verlangt wird, wird begrüsst.
153-157	9.3 Richtlinien zum Blended Learning	Die Richtlinien zum Blended Learning werden explizit begrüsst. Sie schaffen einen Rahmen für zeitgemässes Lernen in unterschiedlichen Settings.
153-155	9.3.1 Definition von Blended Learning, inkl. der drei Lernsettings	Die anschauliche Definition und Beschreibung von Blended Learning inkl. der drei Lernsettings wird sehr begrüsst.
155	9.3.2 Verständnis des Begriffs "Lektion" im Rahmen von BL-Angeboten	Die Präzisierung in Art. 5 BMV und der ergänzenden Bestimmung im RLP-BM wird begrüsst.
155f	9.3.3 Chancen und Risiken des BL	Keine Bemerkungen.
156	9.3.4 Eckwerte für die Umsetzung von BL-Angeboten	Die Präzisierung des Umfangs der Präsenzlektionen und der vor Ort zu leistenden Lektionen für die BM 1 und die BM 2 wird begrüsst. Diese Rahmenbedingungen ermöglichen die Entwicklung qualitativ hochstehender Bildungsgänge. Von privaten Anbietern wird diese Vorgabe allerdings bei langjährig bestehenden Bildungsgängen eine Reduktion des Umfangs des begleiteten, selbstorganisierten Lernens bedeuten.
156f	9.3.5 Zentrale Aspekte bei der Entwicklung...	Die Vorgaben zur Konzeption von BL-Angeboten werden begrüsst. Die im Anhang 4 Kap. 5 des RLP-BM abgebildete tabellarische Übersicht ist eine sehr nützliche Hilfestellung.



157	9.3.6 Anforderungen an die Lehrpersonen	Die Bestimmungen werden begrüsst.
158	10 Formen der Abschlussprüfungen	Neu soll den Kantonen überlassen werden, welche Hilfsmittel an den Abschlussprüfungen zugelassen sind. Es ergibt Sinn, dass die Kantone dies im Zuge der Regelung der Erstellung der kantonalen Abschlussprüfungen pro Ausrichtung festlegen. müssen. In der Umsetzung bedeutet dies für die Kantone Aufwand, auch in der interkantonalen Abstimmung.
158f	10.1 Formen der Abschlussprüfungen im Grundlagenbereich	Keine Bemerkungen zu den lediglich sprachlich überarbeiteten Bestimmungen.
159f	10.2 Formen der Abschlussprüfungen im Schwerpunktbereich	Keine Bemerkungen zu den lediglich sprachlich überarbeiteten Bestimmungen. Der Hinweis zur Berechnung der Prüfungsnote in den Fächern Sozialwissenschaften und Naturwissenschaften wird begrüsst.
161f	10.3 Formen der Abschlussprüfungen bei einer Wiederholung der Berufsmaturitätsprüfung	Die präzisierten Bestimmungen zum Erwerb neuer Noten in den Ergänzungsfächern im Rahmen der Wiederholung der Berufsmaturitätsprüfung werden sehr begrüsst. Die gewährte Flexibilität betreffend der Prüfungsform (schriftlich oder mündlich) bei den Ergänzungsfächern wird ebenfalls begrüsst.
163	10.4 Weitere Hinweise, Abschlussniveau der zweiten Landessprache/ Englisch	Dass das Resultat der Prüfungsnote auf das Zielniveau B1 umgerechnet werden muss, wird kritisch angesehen (vgl. Oben). Dahingegen wird begrüsst, dass dies für die Erfahrungsnote aufgrund der Sprachfortschritte während des BM-Unterrichts nicht der Fall ist (Niveau B2 erst am Schluss des BM-Unterrichts erreicht, eine Umrechnung der Erfahrungsnote würde zu einer Verzerrung der Leistungen führen).
163	10.4 Weitere Hinweise, Fremdsprachendiplome	Die Abkehr davon, dass der Bund festlegt, welche Fremdsprachendiplome anerkannt werden anstelle der Abschlussprüfung, wird in der Praxis Herausforderungen schaffen, damit weiterhin in allen Kantonen eine vergleichbare Anrechnung erfolgt (vgl. Empfehlung Nr. 11 der SBBK). Die Präzisierungen zum Zeitpunkt des Entscheids für oder gegen den Erwerb eines Fremdsprachendiploms werden begrüsst.
165	10.2 Formen der Abschlussprüfung im Schwerpunktbereich	<i>Im RLP ist gemäss 10.1 &amp; 10.2. eine zweiteilige Abschlussprüfung in <b>Mathematik TALS</b> vorgesehen. Aus folgenden Gründen wird vorgeschlagen, die <b>SPF Prüfung auf zweimal 75 Minuten zu reduzieren</b> (statt wie bisher zweimal 90 Minuten).</i>



		<ul style="list-style-type: none"><li>• Gleichbehandlung mit GLF (zweimal 75 Minuten) aufgrund derselben Lektionenanzahl (je 200 Lektionen im GLF und SPF). Es ist nicht nachvollziehbar, warum eine gleiche Stundendotation zu einer 20% längeren Prüfungsdauer führt.</li><li>• Die Erfahrung aus dem Prüfungserstellungsteam zeigt, dass bei einer zu langen Prüfungsdauer, es eine Herausforderung ist, die einzelnen Stoffinhalte nicht mehrfach zu prüfen bzw. genügend sinnvolle Aufgaben zu stellen. Eine Wiederholung lässt sich kaum vermeiden und findet in der Praxis leider statt.</li><li>• Schonender Einsatz der vorhandenen Ressourcen aller Beteiligten: der Lernenden, der Lehrpersonen, der Verwaltung und nicht zuletzt der Infrastruktur (z.B. Prüfungserstellung, Validierungsprozess, Prüfungsaufsicht, Belegung von Zimmern, Entschädigung der Korrektur, Materialkosten etc.)</li><li>• Die mathematischen Fähigkeiten / Leistungen der Lernenden können durch eine längere Prüfung nicht zwingend erhoben werden. Im Gegenteil: eine zu lange Prüfungsdauer führt eher dazu, dass die Lernenden ermüden und nicht mehr die gewünschte Leistung erbringen können.</li></ul>
167	11 Schlussbestimmungen	Die Inkraftsetzung des Rahmenlehrplanes auf den 1. Januar 2026 bietet, wie auch eine Inkraftsetzung der BMV auf dieses Datum, für Kantone mit Bildungsgängen mit Start im Februar, eine grosse Herausforderung. Auch wenn vor dem Hintergrund, dass der RLP-BM keine tiefgreifenden Neuerungen beinhaltet, welche es notwendig machen würden, dass alle Lehrpläne neu erarbeitet werden müssten, die Umsetzung nicht gleich anspruchsvoll sein wird wie bei einer echten Totalrevision, ist der Inkraftsetzungszeitpunkt zwingend auf den 1. März 2026 zu verschieben.
173ff	Anhang 2 Liste überfachlicher Kompetenzen	Die Überarbeitung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
176-179	Anhang 3 Allgemeine Kriterien für die Bewertung der IDPA	Die Überarbeitung der Kriterien für die Bewertung der IDPA wird begrüsst. Da das Qualifikationsverfahren in die Hoheit des Kantons fällt wird angeregt, dass der Kanton Vorgaben zur Gewichtung der Kriterien festlegen kann.
180	Anhang 4, 1 Struktur und Ausgestaltung der Lehrpläne für anerkannte Bildungsgänge	Keine Bemerkungen.
181	Anhang 4, 2 Umsetzung der Lehrpläne für anerkannte Bildungsgänge	Keine Bemerkungen.



181	Anhang 4, 3 Kantonale Vorbereitung und Validierung der schriftlichen Abschlussprüfungen	<p>Es handelt sich um eine für etliche Kantone weitreichende Neuerung, dass die Prüfungen kantonal identisch zu erfolgen hat.</p> <p>Die Konkretisierungen, wann von der Einheitlichkeit der Prüfung abgewichen werden kann, sind von entscheidender Wichtigkeit. Die Gewährleistung des Qualifikationsverfahrens in der beruflichen Grundbildung darf nicht gefährdet werden durch eine zu enge Festlegung.</p> <p>Die Empfehlungen betr. der konkreten Umsetzung werden begrüsst, auch wenn sie wiederum sehr operativ ausfallen.</p>
182	Anhang 4, 4 Hinweise zum Umgang mit Anwendungen der künstlichen Intelligenz	<p>Die Hinweise entsprechen dem aktuellen Stand der Diskussionen und werden in diesem Sinne begrüsst.</p>
183f	Anhang 4, 5 Beispiel für die Darstellung einer Lektionen-Tabelle als Bestandteil eines BL-Konzepts	<p>Die exemplarische Lektionen-Tabelle wird sehr begrüsst.</p>
185-190	Anhang 5 Glossar	<p>Keine Bemerkungen zu den Anpassungen im Glossar. Diese werden begrüsst.</p>



#### 4) Zur Strategie für die Berufsmaturität

<b>Strategie für die Berufsmaturität</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zum Einführungstext «Strategie für die Berufsmaturität»</b>
	<p>Keine Bemerkungen, die Strategie wird begrüsst.</p> <p><i>Bei den «Strategischen Leitlinien» ergibt sich unserer Meinung nach ein Widerspruch zwischen den Zielen, «den Einstieg zu optimieren» (prüfungsfreier Eintritt?) sowie «den Verbleib in der BM unterstützen» (Dropout-Reduktion) und «den direkten Weg an die FH / die vorbehaltlose Aufnahme an die FH» zu sichern. In die gleiche Richtung geht das löbliche Ziel, die BM zu stärken, dies darf aber nicht mit einem Rückgang der Qualität einhergehen. Die Fachhochschulreife gilt es schlussendlich für alle zu erreichen.</i></p>
<b>Nr. Grundsatz</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zu «Dafür steht die Berufsmaturität»</b>
1	Dieser Punkt erscheint wichtig, da er ermöglicht, Jugendliche mit sehr guten schulischen Leistungen am Ende der obligatorischen Schulzeit für die Berufsbildung zu gewinnen.
2	Wir begrüssen die Erinnerung, die an dieser Stelle gemacht wird, an die Bedeutung der Abschlüsse der Höheren Berufsbildung und der Hochschulen, für welche die Berufsmaturität qualifiziert. Diese Bildungswege müssen als komplementär und nicht konkurrierend betrachtet werden, um den Fachkräftebedarf der Wirtschaft bestmöglich zu decken.
3	Keine Bemerkungen.
4	Es muss darauf hingewiesen werden, dass die Berufsmaturität auf den Erwerb einer erweiterten Allgemeinbildung fokussiert ist. Der Nutzen der Ausbildung beschränkt sich demnach nicht allein auf den Hochschulzugang, was in diesem Absatz zu unserer Zufriedenheit hervorgehoben wird.
5	Wir begrüssen diesen Grundsatz. Um nebst Lehrbetrieben explizit auch Unternehmen anzusprechen, welche keine Lernende ausbilden, jedoch gelernten Berufsleuten den berufs begleitenden BM 2-Unterricht ermöglichen, schlagen wir vor, dass der Begriff Lehrbetrieb mit “und Unternehmen” ergänzt wird.
<b>Nr. strategische Leitlinie</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zur strategischen Leitlinie für die Berufsmaturität</b>



1-7	Keine Bemerkungen, wird begrüsst.
8	Wir begrüssen diese strategische Leitlinie, da wir letztthin im Rahmen von Berufsrevisionen feststellen mussten, dass die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung des lehrbegleitenden Berufsmaturitätsunterrichts vernachlässigt wurden. Die Regelungen in der BMV zu den Pilotprojekten stehen im Widerspruch zur Förderung flexibler BM-Modelle der Leitlinie. Für die Attraktivität der BM ist eine angemessene Flexibilität unabdingbar.
9	Wir begrüssen die klare Positionierung der Berufsmaturitätsabsolventinnen und -absolventen als Hauptzielgruppe der Fachhochschulen. Die Leitlinie erscheint uns vor dem Hintergrund der zunehmenden Anzahl von gymnasialen Maturandinnen und Maturanden, welche sich für FH-Studiengänge einschreiben, opportun. Sie stellt sicher, dass den Inhaberinnen und Inhabern einer Berufsmaturität keine Nachteile gegenüber gymnasialen Maturitätsabsolvent/innen erwachsen, indem das Anforderungsniveau der Fachhochschulstudiengänge sich den schulischen Kenntnissen und Kompetenzen der letzteren angleichen.
10	Keine Bemerkungen, wird begrüsst.

**Bildungs- und Kulturdepartement**

Bahnhofstrasse 18  
6002 Luzern  
bkd.lu.ch

**per E-Mail**

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung  
SBFI  
[vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch](mailto:vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch)

Luzern, 14. Juni 2024

Protokoll-Nr.: 664

**Totalrevision Berufsmaturitätsverordnung; Vernehmlassung**

Sehr geehrte Damen und Herren

Im Namen und Auftrag des Regierungsrates teile ich Ihnen mit, dass wir die Revision und die Ausrichtung begrüssen. Die vorgeschlagenen Änderungen decken sich mit einem zukunftsgerichteten und kompetenzorientierten Verständnis auch auf Stufe Berufsmaturität.

Besten Dank für die Gelegenheit zur Stellungnahme und die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse



Dr. Armin Hartmann  
Regierungsrat

Beilage:

- Antwortformular



10. April 2024

---

## Vernehmlassung

# zur Totalrevision der Berufsmaturitätsverordnung BMV und des Rahmenlehrplans für die Berufsmaturität RLP-BM sowie zur BM-Strategie der Verbundpartner und von Swissuniversities

Rücksendung bis **spätestens 24. Juli 2024** an [vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch](mailto:vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch)

---

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen möglichst kurz / stichwortartig.
- Kopieren Sie nicht ganze Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz, an.
- Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.
- Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (WORD und PDF) zu.
- Bitte beachten Sie die Vernehmlassungsfrist (24.7.2024).

Wie danken für Ihre Mitarbeit.



## **Stellungnahme von**

**Name / Organisation : Kanton Luzern,**

**Adresse :Bahnhofstrasse 18. 6002 Luzern**

**Kontaktperson :Judith Lischer, Bildungs- und Kulturdepartement, Leitung Rechtsdienst**

**Telefon :041 228 52 08**

**E-Mail :judith.lischer@lu.ch**

**Datum :14. Juni 2024**

### **1) Allgemeine Bemerkungen**

- Die angestrebte Klärung von Begriffen und Ausräumung von missverständlichen Formulierungen wird begrüsst und ist gut gelungen.



## 2) Zur Berufsmaturitätsverordnung

<b>Art.</b>	<b>Abs.</b>	<b>Bst.</b>	<b>Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag</b>	<b>Allfällige Kommentare zum erläuternden Bericht</b>
1 Gegenstand	--	--		
2 Eidg. Berufsmaturität	--	--		
3 Ziel der eidg. Berufsmaturität	--	--	Die Schärfung, dass als dritte Sprache Englisch vorgesehen ist, wird ausdrücklich begrüsst. Diese Sprache ist bedeutsam für die Studierfähigkeit.	
4 Erwerb der erweiterten Allgemeinbildung	--	--		
5 Bildungsumfang	3	c	Die Aufnahme von Blended Learning als reguläre Unterrichtsoption durch diese Formulierung wird sehr begrüsst.	Die Klärung der Begrifflichkeiten und Rahmenbedingungen auf Bundesebene ist zu begrüssen. Zum angemessenen Anteil Blended Learning am Gesamtvolumen wird es unterschiedliche Meinungen geben können und in Ermangelung einer bisherigen Regelung durch den Bund haben sich unterschiedliche Praxen in den Kantonen entwickelt. Der Vorteil einer allgemeingültigen Definition für den Bereich der Berufsmaturität überwiegt den vorübergehenden Nachteil der Anpassungen für schon bestehende Bildungsgänge. Dass die Anpassung einlaufend geschehen kann, ist wichtig.
6 Unzulässiger Lohnabzug	--	--		
7 Gliederung	--	--	Es wird begrüsst, dass der bisherige Absatz 3 gestrichen wird. Insbesondere in der BM 2 wird usanzgemäss nicht vorgeschrieben, dass die	



			BM Ausrichtung im Zusammenhang mit der absolvierten Grundbildung stehen muss, da dies der Durchlässigkeit im Bildungssystem widerspräche. In der BM 1 sind kaum je berufsreine Klassen möglich, was die Wahl der Fächer selbst dann verunmöglicht hätte, wenn es eine echte solche gegeben hätte.	
8 Grundlagenbereich	--	--	Die Schärfung, dass als dritte Sprache Englisch vorgesehen ist, wird ausdrücklich begrüsst. Diese Sprache ist bedeutsam für die Studierfähigkeit. Es wird weiter begrüsst, dass die bisherige Bindung an die Anforderungen der Grundbildung gestrichen wird. In der neuen, klareren Formulierung wird nicht mehr der Anschein erweckt, die Schulen hätten einen Gestaltungsraum oder gar eine Gestaltungspflicht.	
9 Schwerpunktbereich	3	--	Die Klärung wird ausdrücklich begrüsst. Bis anhin war nicht klar, welches die Ausnahme zur Regel wäre, dass zwei Schwerpunktfächer besucht werden.	
10 Ergänzungsbereich	--	--		
11 Interdisziplinäres Arbeiten	1	--	Die Stärkung des interdisziplinären Arbeitens ist sehr positiv. Die interdisziplinäre Projektarbeit bietet den Lernenden die Möglichkeit einer vertieften Auseinandersetzung mit einer Fragestellung zu einem bestimmten beruflichen Thema und bereitet sie gut vor auf zentrale Lernsettings an Fachhochschulen.  Die Aufhebung der starren Prozentvorgabe für das interdisziplinäre Arbeiten wird begrüsst. Es wird an den Kantonen und Schulen sein, die Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass der Interdisziplinarität der ausreichende zeitliche Rahmen gegeben wird. Dass dies nun besser am effektiven Unterricht angepasst werden kann, ist sinnvoll.	
11	4	--	Die Festlegung der Anzahl zu erbringenden Leistungen in der Verordnung statt wie bisher im Rahmenlehrplan, ist sinnvoll.	
11	5	--	Es wird ausdrücklich begrüsst, dass die Verordnung besser klärt, wann die IDPA erstellt werden soll. Die bisherige Formulierung führte in mehr	Die Erstellung und der Abschluss der IDPA in vollschulischen Angeboten mit Praktikum neu wieder während der



			<p>als einem Fall zu Vorbehalten in den Anerkennungsverfahren. Für einzelne Angebote (weniger im Falle von SOG-Angeboten für Kauf- frau/Kaufmann EFZ) wird die derzeitige Regelung durch erhöhten Pra- xisbezug begrüsst.</p> <p>Dennoch ist die vorgeschlagene Änderungen Vorrang zu gewähren, da sie auch der Tatsache Rechnung trägt, dass das Praktikum im Betrieb mit Blick auf das Qualifikationsverfahren EFZ absolviert wird, nicht mit Bezug auf den Abschluss der Berufsmaturität als solcher. Für den Abschluss der IDPA vor dem Praktikum spricht auch klar, dass eine Wiederholung der nicht bestandenen BM Prüfung unmittelbar im Anschluss mit einer Repetition des letzten BM Jahres erfolgen kann. In der bisherigen Lösung ist eine Repetition der Prüfung streng interpretiert erst nach dem Praktikum und damit mit einer Lücke in der Beschulung möglich.</p>	<p>BM-Ausbildung und nicht mehr im Praktikum wird be- grüsst und ist folgerichtig, da das Praktikum im Zusam- menhang mit der Grundbildung steht, nicht im Zusam- menhang mit der Berufsmaturitätsausbildung als solcher.</p>
12 Rahmen- lehrplan	2	a	<p>Die Bindung der Bildungsziele an die Fachbereiche der Fachhochschu- len statt an die beruflichen Grundbildung ist sinnvoll.</p> <p>Zu Art. 12 Abs. 2g würden wir eine etwas offenere Formulierung vor- schlagen: «Richtlinien zur Verknüpfung von klassischen Lehr- Lernmethoden mit <del>den Möglichkeiten von digitalen Medien und Anwen- dungen (Blended Learning)</del>-neuen Formen des digitalen Unterrichts wie bspw. Blended Learning.»</p>	
13 Besuch des Berufsmatu- ritätsunter- richts und Organisation der Bil- dungsgänge	2	--	<p>Es ist sehr zu begrüssen, dass für Absolvierende einer lehrbegleitenden BM (BM 1) im Falle des Misserfolges explizit der vollständige Besuch einer BM 2 erlaubt wird. Damit wird den hohen Anforderungen einer BM 1 angemessen Rech- nung getragen und die BM 1 gefördert.</p>	
13	3	--	<p>Die Aufnahme der Eckwerte 2-4-5 zur Förderung der BM 1 in die BMV und damit Erhebung dieser Formen zu regulären Modellen, nachdem diese in den letzten Jahren erprobt werden konnten, stärkt die BM 1, erleichtert das Wesen um die Anerkennung von Bildungsgängen und ist</p>	



			<p>daher sehr zu begrüßen. Der ebenfalls von der EDK gutgeheissene Eckwert 6 wird mit Art. 21 Abs. 3 nBMV ebenfalls aufgenommen.</p> <p>Es wird angeregt, dass aufgrund der positiven Erfahrungen des Kantons Luzern mit der BM SEK+ (Pilotprojekt nach Art. 32c BMV) auch der Eckwert 1 in der Berufsmaturitätsverordnung verankert wird.</p>	
14 Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren	1	--	<p>Die Klärung bezüglich der Mindestvoraussetzungen für die Zulassung zur BM ist sinnvoll. Insbesondere die neue Ausweitung auf gleichwertige Abschlüsse nach Art. 69a und 69b BBV behebt eine Schwierigkeit der bisherigen Regelung, die Fachkräfte mit ausländischen Abschlüssen von der Absolvierung einer Berufsmaturität weitgehend ausschlossen. Dies ist eine wichtige Verbesserung mit Blick auf den Fachkräftemangel.</p>	<p>Für die praktische Umsetzung ist der Hinweis auf den Unterschied zwischen anerkannten Abschlüssen und Niveaubestätigung in Bezug auf die Gleichwertigkeit von grosser Bedeutung. Es wird beantragt, dass das SBFI in seinen entsprechenden Informationen insbesondere auch auf dem Internet zur Anerkennung von Abschlüssen entsprechende Ergänzungen machen wird. Dies damit Kandidatinnen und Kandidaten aus dem Ausland sich für die Erlangung einer Anerkennung beziehungsweise der eigenen Erstbeurteilung, ob eine genügende Anerkennung eines Abschlusses vorliegt oder erlangt werden kann, leichter werden zu-rechtfinden können. Dadurch wird die Arbeit der Kantone erleichtert und die BM besser gefördert.</p>
15 Dispensationen aufgrund der Anrechnung bereits erbrachter Lernleistungen	--	--		
16 Promotion	6	--	<p>Für die berufsbegleitenden, 4-semstrigen Bildungsgänge wird die Anpassung begrüsst. Für die 2-semestrigen Vollzeit-Bildungsgänge wird sie hingegen abgelehnt. Da im 2. Semester keine Promotion mehr stattfindet werden die Lernenden trotz schlechten Erfahrungsnoten automatisch zu den Abschlussprüfungen zugelassen, obwohl die Bestehensbedingungen gering sind. Wenn eine provisorische Promotion bei diesen</p>	



			Bildungsgängen eingeführt wird, dann sollte wenigstens im letzten Semester die Promotion nicht ausgesetzt werden.	
17 Mehrsprachiger Berufsmaturitätsunterricht und mehrsprachige Berufsmaturität	--	--	Die Überführung der Regelungen zum Umfang des Unterrichts in der Fremdsprache sowie des Umfangs der Fremdsprache in den Prüfungen vom Rahmenlehrplan in die Berufsmaturitätsverordnung wird ausdrücklich begrüsst.	
18 Begriff	--	--		
19 Regelung, Vorbereitung und Durchführung	--	--	Die Regelung sieht neu die Zuständigkeit der Kantone vor, die Prüfungen vorzubereiten. Dass die Kantone weiterhin frei sind, die erforderlichen Schritte an geeignete Gremien zu delegieren wird durch die Erläuterungen bestätigt, was hier als wichtig betont wird.	
20 Abschlussprüfungen	3	--	Es wird ausdrücklich begrüsst, dass die Sprachregionen in mehrsprachigen Kantonen separat betrachtet werden können. Eine andere Regelung hätte unweigerlich die Gefahr einer Diskriminierung einer Gruppe geschaffen. Die Festschreibung in der BMV anstelle der Erläuterungen, dass auch mehrere Kantone gemeinsam Prüfungen durchführen können, wäre wünschbar.	
20	4	--	Es handelt sich um eine für etliche Kantone weitreichende Neuerung, dass die Prüfungen kantonal identisch zu erfolgen hat. Entsprechend wichtig sind ausreichende Übergangsfristen, damit insbesondere in Kantonen mit vielen Absolvierenden einer Ausrichtung die Umsetzung ohne Zwischenfälle gelingen kann.	Die Konkretisierungen, wann von der Einheitlichkeit der Prüfung abgewichen werden kann, sind von entscheidender Wichtigkeit. Die Gewährleistung des Qualifikationsverfahrens in der beruflichen Grundbildung darf nicht gefährdet werden durch eine zu enge Festlegung. Die entsprechenden Erläuterungen zu Absatz 4 sind deshalb ausdrücklich zu begrüessen, ebenso wie die expliziten Überlegungen zum Umgang mit interkantonalen Anbietern.



21 Zeitpunkt der Abschluss- prüfungen	3	--	Die Aufnahme des Eckwertes 6 bezüglich der Teilfächer in Naturwissenschaften und Sozialwissenschaften in die BMV wird begrüsst. Die erzielte Klärung in Bezug auf Schwerpunktfächer mit Teilfächern ist hilfreich für die praktische Umsetzung und schafft Rechtssicherheit in diesem Punkt.	
22 Fremdspra- chendiplome	1	--	Es ist zu begrüssen, dass die Schulen weiterhin auf Fremdsprachendip- lome vorbereiten können, welche die Abschlussprüfung zu ersetzen erlauben.	Die Erläuterungen halten fest, dass nur die Vorbereitung auf die Diplomprüfung an der jeweiligen Schule zur Befreiung von der Prüfung führen kann. Da die Erläuterungen nicht fordern, dass die Vorbereitung ausschliesslich im Berufsmaturitätsunterricht selbst erfolgen muss, bleibt den Kantonen die Möglichkeit, den konkreten Bedingungen ausreichend Rechnung zu tragen und gegebenenfalls durch eine Schulkooperation von kleinen Schulen oder für Ausrichtungen, die bis anhin weniger Absolvierende mit dem Wunsch nach Sprachdiplome kannten, die Chancengleichheit für alle Kandidatinnen und Kandidaten zu gewährleisten in diesem Feld. Dies wird begrüsst.
22	2	--	Die Abkehr davon, dass der Bund festlegt, welche Fremdsprachendip- lome anerkannt werden anstelle der Abschlussprüfung, wird in der Praxis zu Schwierigkeiten führen, insbesondere ob weiterhin in allen Kantonen eine vergleichbare Anrechnung erfolgt. Die Mehrheit der Kantone hätte die Beibehaltung der bisherigen Praxis begrüsst.	
22	5	--	Diese Bestimmung entspricht teilweise der Empfehlung Nr. 11 der SBBK und damit weitgehend der Praxis in den meisten Kantonen. Sie wird grundsätzlich begrüsst, da sie eine zusätzliche Klarheit schafft für Absolvierende, die das Diplom erst im Laufe des Berufsmaturitätsunterrichtes erwerben. Für Sprachdiplome auf Niveau C1 und höher, resp. 2 Stufen über dem Abschlussniveau, wäre eine Ermöglichung der Voll-Dispensation wünschbar. Es besteht neu ein gewisser Widerspruch zu Art. 15 Abs. 1, was ausgeräumt werden sollte.	
23 Notenbe- rechnung	2 und 3	--	Die Abmilderung der starken Rundungskaskade wird ausdrücklich begrüsst, dies ist ein langjähriges Anliegen von Schulen und Kantonsvertretungen. Aus Sicht der Kantone wäre es gar wünschenswert gewesen,	Die Auflistung der Auswirkungen durch eine tabellarische Darstellung ist für die praktische Umsetzung sehr hilfreich.



			noch weiterzugehen.	
23	7	--	Die Aufnahme einer vertiefenden Diskussion zur IDPA als Aspekt der Bewertung wird ausdrücklich begrüsst mit Blick auf die Entwicklungen von KI und digitalen Möglichkeiten.	
24 Bestehen	--	--	Keine Bemerkung zur inhaltlich unveränderten Bestimmung gemäss bisherigem Artikel 25.	
25 Wiederholung	--	--	Die übersichtliche Gliederung der Inhalte zur Berechnung der Noten mit und ohne Wiederholung des Unterrichts, die dadurch besser verständlich geworden sind, wird begrüsst.	
25	4	--	Dass den Kantonen überlassen wird festzulegen, ob im Ergänzungsbe- reich im Wiederholungsfall mündlich oder schriftlich geprüft wird, ist zu begrüssen. Es hat sich in den Kantonen seit der letzten Revision eine bewährte Praxis entwickelt.	
25	5	--	Der Ersatz der mündlichen Prüfung im interdisziplinären Arbeiten durch eine Präsentation mit vertiefender Diskussion aufgrund einer spezifi- schen erarbeiteten Leistung wird ausdrücklich begrüsst. Diese Regelung trägt der Natur des interdisziplinären Arbeitens besser Rechnung und gibt eine klärende Basis für die Definition der konkreten Umsetzung durch die Kantone.	
26 Folgen des Nichtbeste- hens	--	--		
27 Notenaus- weis und eidg. Be- rufsmaturi- tätszeugnis	--	--		
28 Anerkennung von Bil- dungsgän-	--	--	Die Reduktion der Anerkennungskriterien unter Beachtung der kantona- len Zuständigkeiten wird begrüsst. Ebenfalls wird begrüsst, dass die Möglichkeit von Auflagen und Behebungsfristen nunmehr auf Ebene der Verordnung festgelegt werden.	Im erläuternden Bericht wird auf den Einbezug von Exper- tinnen und Experten bei der Beurteilung der Anerken- nungsberichte hingewiesen. Eine angemessene Vertre- tung der Kantone ist anzustreben.



gen				
29 Qualifikation der Lehrkräfte	--	--	Die sprachliche Vereinheitlichung in Bezug auf die Berufsbildungsverordnung wird begrüsst. Dass kein Hinweis auf den Rahmenlehrplan enthalten ist, der in Kapitel 9.2.5 ebenfalls Anforderungen an die Lehrpersonenqualifikationen formuliert, wird bedauert. Es wird angeregt, in diesem Artikel auch auf den Rahmenlehrplan zu verweisen. Insbesondere da in den Kantonen anstellungsrechtliche Folgen bei Nichterfüllung der Qualifikation resultieren, sollte der Rahmenlehrplan als Grundlage für Vorgaben ausdrücklich erwähnt werden.	
30 Entzug der Anerkennung			Die sprachliche Schärfung der inhaltlich unveränderten Bestimmung wird begrüsst.	
31 Bewilligung	--	--	Die Option von Pilotversuchen, die durch das SBFI durch Verfügung bewilligt werden können, soll offenbar gestrichen werden. Dies ist nicht sinnvoll. Bildung ist ein dynamisches Feld, das sich in einer ständigen Entwicklung befindet. Das zuständige Amt (SBFI) sollte zwingend weiterhin zusammen mit den Kantonen, welche die Aufsicht über die Angebote letztlich führen, Weiterentwicklungen machen und erproben können. Die Einführung einer Einschränkung, die Pilotversuche nur über Verordnung und nur in eingeschränkten Gebieten noch erlaubt, wird abgelehnt. Die Regelungen in der BMV zu den Pilotprojekten stehen im Widerspruch zur Förderung flexibler BM Modelle der Leitlinie 8 der Strategie für die Berufsmaturität. Für die Attraktivität der BM ist eine angemessene Flexibilität unabdingbar.	
32 Gesuch	2		Dass Pilotversuche nur noch möglich sein sollen, wenn mindestens 2 Kantone diese gemeinsam beantragen, wird ausdrücklich abgelehnt. Es ist nicht einsichtig, weshalb die Entwicklung der Berufsmaturität zunehmend erschwert wird. Der Nutzen, dass an mindestens 2 Schulen ein Versuch durchzuführen ist und das in zwei Kantonen, verhindert und verzögert proaktive Entwicklungen durch die Schulen. Sollte diese Bestimmung in dieser Form verbleiben, so erwarten die Kantone, dass sie möglichst flexibel ausgelegt werde.	



33 Verordnungen des SBFJ zu den Pilotprojekten	--	--	Pilotversuche in diesem Feld haben für den Bund keinerlei finanzielle Folgen. Kaum je wird auch eine Projektunterstützung erwogen auf Antrag hin. Es ist nicht einsichtig, weshalb der Bund für solche Entwicklungen eine Verordnungspflicht statuiert unter solchen Umständen. Die Festlegung einer fixen Dauer der Befristung wird abgelehnt.	
34 Teilnahme			Die Kantone können sich angesichts dieser Bestimmung des Eindrucks nicht erwehren, dass der Bund Pilotprojekte per se eigentlich verhindern möchte. Ist ein Pilot einmal gestartet und die Lernenden in diesem Zug unterwegs, so stellt es organisatorisch je nach Situation einige Anforderungen, um wegen eines spontanen Umentscheidens von Lernenden den Bildungsgangwechsel zu ermöglichen. Der Wechsel müsste dann in einen Bildungsgang erfolgen, der von den Lektionenschichtungen über die Semester genau gleich ausgestaltet ist. Ein solches Umentscheidungsrecht nach Gutdünken im Sinne eines jederzeitigen Rückkommens auf einen einmal getroffenen Entscheid ist praxisfern. Ebenso praxisfern erscheint es, dass eine zusätzliche ausdrückliche Erklärung zur Teilnahme an einem Bildungsgang gefordert wird, zudem die Absolvierenden sich ausdrücklich schon angemeldet haben. Die Verordnungspflicht für Pilotversuche mag vielerorts aufgrund der weitreichenden Folgen gerechtfertigt sein. In Bezug auf den stark reglementierten Ausbildungsmodus der Berufsmaturität ist sie es nicht.	
35 Evaluation und Berichterstattung			Diese Berichterstattung und Schlussbeurteilung entspricht bereits dem bisherigen Vorgehen bei Pilotversuchen und hat sich bewährt.	
36 Kosten			Dies entspricht den bisherigen Regelungen. Der Absicherung des Bundes in diesem Punkt steht nichts entgegen, wenn auf die Verordnungspflicht und die übrigen Erschwerungen verzichtet wird.	
37 Bund	--	--	Keine Bemerkungen. Bezüglich des Wegfalls der Bestimmung zu Pilotversuchen im bisherigen Art. 32c der BMV verweisen wir auf die Stellungnahme zu den Artikeln 31-36 des 8. Abschnitt Pilotprojekte oben.	
38 Kantone			Keine Bemerkungen.	



39 Aufhebung bisherigen Rechts	--	--	Keine Bemerkungen.	
40 Übergangs- bestimmun- gen	2		Der Zeitpunkt der letztmaligen Wiederholung könnte sich in der Praxis als knapp gewählt erweisen für Personen, die 2025 in eine vierjährige Ausbildung starten, die Ausbildung aus verschiedensten denkbaren Gründen um ein Jahr verlängern, die Schlussprüfung nicht bestehen und in der Folge die Repetitionsprüfung aus gerechtfertigten Gründen nicht unmittelbar antreten können. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass diese seltenen Fälle pragmatisch gut lösbar sein werden.	
40	6		Die klar definierten und in der Anzahl überschaubar gehaltenen Unterlagen für die Erneuerung der Anerkennungsverfügungen werden begrüsst. Aufgrund der Digitalisierungsbestrebungen auch in der öffentlichen Verwaltung würde ein Tool zur Einreichung der Anträge und Dossiers ohne Medienbrüche ausdrücklich begrüsst.	
40	7		Es wird begrüsst, dass lediglich für mehrsprachige und Blended Learning-Bildungsgänge ein neues Anerkennungs-gesuch bzw. ein neues Anerkennungsverfahren vorgesehen wird. Gleichwohl werden die Neuerungen für die mehrsprachige Berufsmaturität nicht als derart gewichtig erachtet, dass dies ein vollständiges neues Verfahren erfordert. Wir vertrauen darauf, dass das SBFI ein Vorgehen gestalten wird, das den Aufwand gegenüber dem bisherigen Verfahren massiv verringern wird.	
40	9		Anerkennungsgesuche gemäss bisherigem Artikel 29 BMV, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung hängig sind, werden nach dieser Verordnung beurteilt. Die Kantone gehen davon aus, dass altrechtlich gestartete Bildungsgänge zu ordentlichen Abschlüssen führen werden. Die Gesuche sind zu erneuern unter Einreichung der erforderlichen Unterlagen nach neuem Verfahren. Es wäre begrüsst worden, wenn noch hängige Verfahren ohne Neueinreichung unter das neue Recht genommen würden. Anpassungen, die aufgrund des Rechtswechsels erforderlich würden, sollten zur Vereinfachung nicht primär durch Auflagen geregelt werden, sondern durch die vorgängige Einforderung angepasster Unterlagen.	



41 Inkrafttreten			<p>Die Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2026 ist für die Mehrheit der Bildungsgänge mit Ausbildungsstart im August umsetzbar. Da in verschiedenen Kantonen aber auch Bildungsgänge gibt, die im Februar starten, ist eine Inkraftsetzung per 1. Januar 2026 nicht zweckmässig. Die Bildungsgänge, die im Februar 2026 starten, müssten bei diesem Inkraftsetzungsdatum alle Unterlagen der betroffenen Kantone auf Ende Januar 2026 schon bereitstehen. Es käme für diese Kantone in den entsprechenden Ausrichtungen nicht die Frist vom 31. Juli 2026 zur Anwendung für die Anpassung der kantonalen Vorschriften und Lehrpläne.</p> <p>Alle Kantone, die solche im Februar startenden Bildungsgänge haben, kämen damit in einen massiven Umsetzungsdruck. Die Umsetzungsarbeiten müssten nicht nur vor Inkraftsetzung am 1. Januar 2026 gestartet werden, sondern voraussichtlich gar noch vor Entscheid durch den Bundesrat über die definitive Fassung. Mit einer Verabschiedung durch den Bundesrat vor Juni 2025 kann aber nicht realistisch gerechnet werden angesichts der erforderlichen Zeitläufe für die Verarbeitung der Vernehmlassungsergebnisse. Entsprechend stünde den Kantonen bestenfalls knapp ein halbes Jahr zur Verfügung für die Erarbeitung und Inkraftsetzung, wenn sie sich von Beginn an auf die finalisierten Fassungen der Unterlagen abstützen können sollen.</p> <p>Insbesondere in zweisprachigen Kantonen sind die Fristen für die Umsetzung aufgrund der erforderlichen Übersetzungs- und Konsolidierungsarbeiten im Übrigen noch zusätzlich knapp.</p> <p>Aus den obenerwähnten Gründen ist die Inkraftsetzung zwingend auf den 1. März 2026 zu verschieben, damit für alle Angebote die Umsetzung auf August 2026 beginnt.</p>	
---------------------	--	--	--	--



### 3) Zum Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität:

Zur Information: in der Einleitung des Rahmenlehrplans sind die vorgenommenen Anpassungen kurz aufgeführt. Um die Orientierung zu erleichtern, sind alle Anpassungen und Ergänzungen gelb markiert.

<b>Seite</b>	<b>Kapitel</b>	<b>Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag</b>
1	Einleitung	Es wird ausdrücklich begrüsst, dass die im Rahmen der Totalrevision gemachten Anpassungen mehrheitlich formeller Art sind und auf gemachten Erfahrungen und Studienergebnissen basieren. Die Kantone sind der Meinung, dass die Zielsetzungen der Revision, darunter die Verständlichkeit der Texte zu verbessern, klare Rahmenbedingungen für bisher mangelhaft geregelte Bereiche zu setzen und die Studierfähigkeit der BM-Absolventinnen und BM-Absolventen zu fördern, mit den Anpassungen erreicht werden können.
11	4 Lektionen und Lernstunden	Die Möglichkeit, auch in BM 1-Bildungsgängen insgesamt 80 Lektionen abweichend zur Lektionen-Tabelle zuzuordnen zu können wird begrüsst, auch wenn damit eine grössere Diversität der Ausgestaltung der BM-Bildungsgänge in Kauf genommen wird. Die Aggregation der Hinweise zur Verschiebung von Lektionen gegenüber der Lektionen-Tabelle an einem Ort anstelle an bisher zwei Orten im RLP-BM trägt zur Übersichtlichkeit und Kohärenz des Dokuments bei.
12	4 Gleiche Kompetenzen und Anforderungen für die Eidg. BM-Prüfung	Der verbindliche Hinweis auf die Eidgenössische Berufsmaturitätsprüfung im RLP-BM wird begrüsst.
13	5 Lektionen-Tabelle	Die Praxis zeigt, dass der Kompetenzerwerb in der zweiten Landessprache mehr Lektionen erfordert als in der dritten Sprache (Englisch). Viele Schulen nutzen heute die Möglichkeit zur einmaligen Verschiebung von Lektionen deshalb zwischen der zweiten Landessprache und der dritten Sprache. Es wird deshalb angeregt, dass im Zuge der Revision die Lektionenverteilung zwischen den Fächern zweite Landessprache und Englisch umgedreht wird: 120 Lektionen für Englisch; 160 Lektionen für die zweite Landessprache. Die Anpassung der Lektionentafel der BM-Ausrichtung Wirtschaft und Dienstleistungen wird begrüsst. Vor dem Hintergrund der Handlungskompetenzorientierung der revidierten Grundbildung Kaufleute EFZ ist es allerdings eine verpasste Chance, dass die BM Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft nicht aufgehoben oder mindestens inhaltlich wie auch organisatorisch (additives statt integratives Modell) auf den neusten Stand gebracht wurde. Es wird kritisch betrachtet, dass die Schwerpunktfächer der BM-Ausrichtung Wirtschaft und Dienstleistungen keine Aktualisierung erfahren hat, die einen Einstieg in die BM-Ausrichtung unabhängig der gewählten Grundbildung und/oder Optionen in der beruflichen Grundbildung Kauffrau/-mann EFZ möglich gemacht hätte. (Die im Rahmenlehrplan eingefügten Sternchen im Schwerpunktfach Wirtschaft und Recht sind



		zudem schwer verständlich.) Es ist ungewöhnlich, dass in einem BM-Lehrplan für die BM2 explizit auf ein EFZ-Modell (Kaufleute EFZ) Bezug genommen wird. Damit wird direkt Einfluss genommen, was die Lernenden bei den Kaufleuten EFZ wählen sollen (Wahlpflichtbereich Französisch und Option Finanzen). Das gehört aber <b>nicht</b> in einen BM-Rahmenlehrplan. Die Ausrichtungen der BM2 <b>sollten</b> allen EFZ-Berufen offenstehen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass der Typ Wirtschaft verkümmert.
14	5 Erläuterungen zur Lektionen-Tabelle	
15	5 Erläuterungen zur Lektionen-Tabelle	
19f	6.1.3 Überfachliche Kompetenzen	
20f	6.1.4 Lerngebiete und fachliche Kompetenzen	Die Anpassung der Reihenfolge schriftliche und mündliche Kommunikation hat keine nominellen Änderungen zur Folge.
25	6.2.2 Allgemeine Bildungsziele, Hinweis auf das zu erreichende Niveau in der zweiten Landessprache	Die Fachhochschulen machen seit längerem darauf aufmerksam, dass ein Fremdspracheniveau B2 insbesondere in Englisch eine wichtige Komponente der Studierfähigkeit darstellt. Die Möglichkeit, kantonal ein höheres Niveau für den BM-Unterricht und die Abschlussprüfungen festzulegen wird sehr begrüsst. Damit wird den Kantonen die Förderung der Lernenden auf der Basis der bereits erworbenen Kompetenzen ermöglicht. Die Umrechnung der Abschlussprüfungsnote auf das tieferliegende Niveau B1 wird hingegen eher kritisch betrachtet. Eine transparentere Lösung wäre das Ausweisen des kantonal festgelegten Zielniveaus im BM-Notenausweis. Dass die Gleichwertigkeit der Abschlüsse, auch in der Darstellung, jedoch ebenfalls eine grosse Wichtigkeit hat, ist aber nachvollziehbar, weshalb die Lösung befürwortet wird.
25f	6.2.3 Überfachliche Kompetenzen	
26ff	6.2.4.1 Gruppe 1	
29f	6.2.4.2 Gruppe 1 (fortgeschritten)	
30	6.2.4.3 Gruppe 2 (BM 1)	
31f	6.2.4.4 Gruppe 2 (BM 2)	



34	6.3.2 Allgemeine Bildungsziele, Hinweis auf das zu errei- chende Niveau im Fach Eng- lisch	
35	6.3.3 Überfachliche Kompetenzen	
36ff	6.3.4.1 Gruppe 1 (Standard)	
39	6.3.4.2 Gruppe 1 (fortgeschritten)	
39f	6.3.4.3 Gruppe 2 (BM 1)	
40f	6.3.4.4 Gruppe 2 (BM 2)	
42	6.4.1 Das Grundlagenfach Mathe- matik im Überblick	
43ff	6.4.4.1 Gruppe 1	
46ff	6.4.4.2 Gruppe 2	
50ff	6.4.4.3 Gruppe 3	
53ff	6.4.4.4 Gruppe 4	
56ff	6.4.4.5 Gruppe 5	
59	7.1.1 Das Schwerpunktfach Finanz- und Rechnungswesen im Überblick	
60	7.1.3 Überfachliche Kompetenzen	



60ff	7.1.4.1 Gruppe 1 (BM 1)	Keine Bemerkungen.
65ff	7.1.4.2 Gruppe 1 (BM 2)	Der Nachweis der Schnittmengen zwischen den Lerngebiete der BM und den in der beruflichen Grundbildung (tronc commun und/oder Option Finanzen) vermittelten Kompetenzen wird sehr begrüsst und geschätzt.
71	7.1.4.3 Gruppe 2	Die Ergänzung der Tabelle inkl. der beinhalteten Präzisierungen wird begrüsst.
72f	7.2.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
78	7.3.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
81ff	7.4.4 Lerngebiete und fachliche Kompetenzen	Keine Bemerkungen. Die Änderungen erfolgen im Rahmen eines Abgleichs des vermittelten Lerngebiete im Grundlagenfach und im Schwerpunktfach und erscheinen stimmig.
86	7.5.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
87-108	7.5.4.1-7.5.4.4	Keine Bemerkungen zu den Präzisierungen der fachlichen Lernziele.
110	7.6.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
115	7.7.1 Das Schwerpunktfach Wirt- schaft und Recht	Die Präzisierung der Lektionen für die BM 2 Typ Wirtschaft wird begrüsst.
116	7.7.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
116ff	7.7.4.1 Gruppe 1 (BM 1)	Keine Bemerkung zu den unveränderten Bestimmungen.
120ff	7.7.4.2 Gruppe 1 (BM 2)	Der Nachweis der Schnittmengen zwischen den Lerngebiete der BM und den in der beruflichen Grundbildung vermittelten Kompetenzen wird sehr begrüsst und geschätzt.
124ff	7.7.4.3 Gruppe 2	Keine Bemerkungen.
127ff	7.7.4.4 Gruppe 3	Keine Bemerkungen.
131	8.1.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.



134f	8.2.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
139	8.3.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
145	9.1.1 Interdisziplinäres Arbeiten im Überblick	Die Flexibilisierung des Anteils des interdisziplinären Arbeitens am Berufsmaturitätsunterricht wird explizit begrüsst. Es wird vorgeschlagen, den Satz "Insbesondere für die Erarbeitung der für die Generierung der Erfahrungsnote notwendigen IDAF-Leistungen gemäss Artikel 11 Absatz 4 BMV sowie für den Erwerb der überfachlichen Kompetenzen gemäss Kap. 9.1.3 sind die Schulen verantwortlich für die Festlegung einer ausreichenden Anzahl Lektionen." wie folgt umzuformulieren: Es liegt in der Verantwortung der Schulen, eine ausreichende Anzahl Lektionen für die Erarbeitung der für die Generierung der Erfahrungsnote notwendigen IDAF-Leistungen gemäss Artikel 11 Absatz 4 BMV sowie den Erwerb der überfachlichen Kompetenzen gemäss Kap. 9.1.3 zu gewährleisten, festzulegen. Es ist unklar, ob sich die 6 Fächer auf die Leistungsbeurteilung oder den Unterricht bezieht. Es wird angeregt, dass das SBFJ eine Klärung anstrebt.
145f	9.1.2 Allgemeine Bildungsziele	Keine Bemerkungen.
146f	9.1.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
147	9.1.4.1 Begriff	Keine Bemerkungen.
147	9.1.4.2 Organisation	Die Anpassungen verfolgen das Ziel, den Schulen mehr Freiraum in der Gestaltung der IDAF zu gewähren und werden begrüsst. Die Präzisierung, dass mindestens sechs unterschiedliche Fächer am IDAF beteiligt sein müssen, ist umfassend und wird begrüsst.
147	9.1.4.3 Bewertung	Keine Bemerkung zu den unveränderten Bestimmungen.
148	9.1.5.1. Begriff	Vgl. Rückmeldung zu Art. 11 Abs. 5 BMV.
148	9.1.5.3 Bewertung	Die Ergänzung einer vertiefenden Diskussion im Anschluss an die Präsentation wird angesichts der Entwicklungen im Bereich der Künstlichen Intelligenz begrüsst. Weiter wird begrüsst, dass den Schulen weiterhin die Gewichtung der einzelnen Bereiche nach spezifischer Gegebenheit überlassen wird. Die Präzisierung mit Bezug auf Einzel- oder Teamarbeiten im letzten Absatz wird ebenfalls begrüsst.
149	9.2.1 Mehrsprachige Angebote im	Die Präzisierung der bereits bisher bestehenden Angebote "mehrsprachiger Unterricht" und "mehrsprachige Berufsmaturität" wird begrüsst. Eine immersiver Unterricht war bisher nicht explizit möglich. Dass dies explizit



	Überblick	erwähnt und ermöglicht wird, ist zeitgemäss und wird ebenfalls sehr begrüsst.
149	9.2.2 Kompetenzen	Keine Bemerkungen.
150	9.2.3 Grundangebot "Mehrsprachiger Unterricht"	Keine Bemerkungen.
150	9.2.3.2 Sprachen	Wir schlagen eine Neuformulierung dieses schwer verständlichen Satzes vor. Z.B.: "In den Fächern mit mehrsprachigem Unterricht ergänzt oder ersetzt (immersiv) die zweite Landessprache oder Englisch die erste Landessprache als Unterrichtssprache."
150	9.2.3.3 Anzahl Lektionen	Keine Bemerkungen.
150	9.2.3.4 Bewertung	Keine Bemerkungen.
150	9.2.3.5 Vermerk in den Semesterzeugnissen	Keine Bemerkungen.
150	9.2.3.6 Abschlussprüfungen	Keine Bemerkungen zur unveränderten Bestimmung.
151	9.2.4 Erweitertes Angebot "Mehrsprachige Berufsmaturität"	Die Präzisierungen werden begrüsst.
151	9.2.4.1 Fächer	Keine Bemerkungen zu den lediglich sprachlich angepassten Bestimmungen.
151	9.2.4.2 Sprachen	Wir schlagen eine Neuformulierung dieses schwer verständlichen Satzes vor. Z.B.: "In den Fächern mit mehrsprachigem Unterricht ergänzt oder ersetzt (immersiv) die zweite Landessprache oder Englisch die erste Landessprache als Unterrichtssprache."
151	9.2.4.3 Anzahl Lektionen	Keine Bemerkungen.
151	9.2.4.4 Bewertung	Keine Bemerkungen.
151	9.2.4.5 Vermerk in den Semesterzeugnissen	Keine Bemerkungen



151f	9.2.4.6 Abschlussprüfungen	<p>Es wird begrüsst, dass die sprachlichen Kompetenzen in den überarbeiteten Bestimmungen aus der Bewertung explizit ausgeklammert werden. Damit wird dem Konzept des bilingualen Unterrichts / CLIL / Immersion besser entsprochen. Es ist zudem davon auszugehen, dass dies zur Förderung der mehrsprachigen Berufsmaturität beitragen wird.</p> <p>Dass Antworten nur dann berücksichtigt werden, wenn sie in der Zielsprache verfasst werden, erscheint schlüssig. Dass die kantonal einheitlichen Abschlussprüfungen auch für mehrsprachige Berufsmaturitätsbildungsgänge verwendet und teilweise oder ganz übersetzt werden sollen, erscheint nicht in jedem Fall der Qualität der Abschlussprüfungen zuträglich.</p> <p>Im Falle der mehrsprachigen Kantone wird davon ausgegangen, dass die Regelung mit Augenmass auszulegen ist. So müssen im Falle des immersiven Unterrichts mit Absolvierenden der Partnersprache die Prüfungen abgelegt werden können, die auch von den Klassenkameradinnen und Klassenkameraden abgelegt werden, mit denen der Unterricht im Fach effektiv besucht wurde. Unbesehen des Umstandes, dass gegenüber der Stammklasse in einzelnen Fächern dadurch eine andere Prüfung zur Anwendung kommt. Im Falle echter bilingualer Bildungsgänge, in denen beide Sprachgruppen den Unterricht gemeinsam besuchen und beide zu 50% in der anderen Sprache partizipieren, wird ebenfalls davon ausgegangen, dass entweder die Prüfung der einen Sprachgruppe oder jene der anderen zur Anwendung kommt, aber nicht in einer Klasse zwei verschiedene Prüfungssets zum Einsatz kommen. Dass solche Finessen und Besonderheiten im Rahmenlehrplan nicht definiert werden, wird ausdrücklich begrüsst.</p>
152	9.2.4.7 Vermerk im Notenausweis	Keine Bemerkungen zu den lediglich sprachlich angepassten Bestimmungen.
152	9.2.5 Anforderungen an die Lehrpersonen	Die Ergänzung, dass im spezifischen, beschriebenen Fall die Weiterbildung in zweisprachiger Didaktik oder Immersionsdidaktik nicht verlangt wird, wird begrüsst.
153-157	9.3 Richtlinien zum Blended Learning	Die Richtlinien zum Blended Learning werden explizit begrüsst. Sie schaffen einen Rahmen für zeitgemässes Lernen in unterschiedlichen Settings.
153-155	9.3.1 Definition von Blended Learning, inkl. der drei Lernsettings	Die anschauliche Definition und Beschreibung von Blended Learning inkl. der drei Lernsettings wird sehr begrüsst.
155	9.3.2 Verständnis des Begriffs "Lektion" im Rahmen von BL-Angeboten	Die Präzisierung in Art. 5 BMV und der ergänzenden Bestimmung im RLP-BM wird begrüsst.
155f	9.3.3 Chancen und Risiken des BL	Keine Bemerkungen.



156	9.3.4 Eckwerte für die Umsetzung von BL-Angeboten	Die Präzisierung des Umfangs der Präsenzlektionen und der vor Ort zu leistenden Lektionen für die BM 1 und die BM 2 wird begrüsst. Diese Rahmenbedingungen ermöglichen die Entwicklung qualitativ hochstehender Bildungsgänge. Von privaten Anbietern wird diese Vorgabe allerdings bei langjährig bestehenden Bildungsgängen eine Reduktion des Umfangs des begleiteten, selbstorganisierten Lernens bedeuten.
156f	9.3.5 Zentrale Aspekte bei der Entwicklung...	Die Vorgaben zur Konzeption von BL-Angeboten werden begrüsst. Die im Anhang 4 Kap. 5 des RLP-BM abgebildete tabellarische Übersicht ist eine sehr nützliche Hilfestellung.
157	9.3.6 Anforderungen an die Lehrpersonen	Die Bestimmungen werden begrüsst.
158	10 Formen der Abschlussprüfungen	Neu soll den Kantonen überlassen werden, welche Hilfsmittel an den Abschlussprüfungen zugelassen sind. Es ergibt Sinn, dass die Kantone dies im Zuge der Regelung der Erstellung der kantonalen Abschlussprüfungen pro Ausrichtung festlegen. müssen. In der Umsetzung bedeutet dies für die Kantone Aufwand, auch in der interkantonalen Abstimmung.
158f	10.1 Formen der Abschlussprüfungen im Grundlagenbereich	Keine Bemerkungen zu den lediglich sprachlich überarbeiteten Bestimmungen.
159f	10.2 Formen der Abschlussprüfungen im Schwerpunktbereich	Keine Bemerkungen zu den lediglich sprachlich überarbeiteten Bestimmungen. Der Hinweis zur Berechnung der Prüfungsnote in den Fächern Sozialwissenschaften und Naturwissenschaften wird begrüsst.
161f	10.3 Formen der Abschlussprüfungen bei einer Wiederholung der Berufsmaturitätsprüfung	Die präzisierten Bestimmungen zum Erwerb neuer Noten in den Ergänzungsfächern im Rahmen der Wiederholung der Berufsmaturitätsprüfung werden sehr begrüsst. Die gewährte Flexibilität betreffend der Prüfungsform (schriftlich oder mündlich) bei den Ergänzungsfächern wird ebenfalls begrüsst.
163	10.4 Weitere Hinweise, Abschlussniveau der zweiten Landessprache/ Englisch	Dass das Resultat der Prüfungsnote auf das Zielniveau B1 umgerechnet werden muss, wird kritisch angesehen (vgl. Oben). Dahingegen wird begrüsst, dass dies für die Erfahrungsnote aufgrund der Sprachfortschritte während des BM-Unterrichts nicht der Fall ist (Niveau B2 erst am Schluss des BM-Unterrichts erreicht, eine Umrechnung der Erfahrungsnote würde zu einer Verzerrung der Leistungen führen).
163	10.4 Weitere Hinweise, Fremdsprachendiplome	Die Abkehr davon, dass der Bund festlegt, welche Fremdsprachendiplome anerkannt werden anstelle der Abschlussprüfung, wird in der Praxis Herausforderungen schaffen, damit weiterhin in allen Kantonen eine vergleichbare Anrechnung erfolgt (vgl. Empfehlung Nr. 11 der SBBK). Die Präzisierungen zum Zeitpunkt des Entscheids für oder gegen den Erwerb eines Fremdsprachendiploms



		werden begrüsst.
167	11 Schlussbestimmungen	Die Inkraftsetzung des Rahmenlehrplanes auf den 1. Januar 2026 bietet, wie auch eine Inkraftsetzung der BMV auf dieses Datum, für Kantone mit Bildungsgängen mit Start im Februar, eine grosse Herausforderung. Auch wenn vor dem Hintergrund, dass der RLP-BM keine tiefgreifenden Neuerungen beinhaltet, welche es notwendig machen würden, dass alle Lehrpläne neu erarbeitet werden müssten, die Umsetzung nicht gleich anspruchsvoll sein wird wie bei einer echten Totalrevision, ist der Inkraftsetzungszeitpunkt zwingend auf den 1. März 2026 zu verschieben.
173ff	Anhang 2 Liste überfachlicher Kompetenzen	Die Überarbeitung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
176-179	Anhang 3 Allgemeine Kriterien für die Bewertung der IDPA	Die Überarbeitung der Kriterien für die Bewertung der IDPA wird begrüsst. Da das Qualifikationsverfahren in die Hoheit des Kantons fällt wird angeregt, dass der Kanton Vorgaben zur Gewichtung der Kriterien festlegen kann.
180	Anhang 4, 1 Struktur und Ausgestaltung der Lehrpläne für anerkannte Bildungsgänge	Keine Bemerkungen.
181	Anhang 4, 2 Umsetzung der Lehrpläne für anerkannte Bildungsgänge	Keine Bemerkungen.
181	Anhang 4, 3 Kantonale Vorbereitung und Validierung der schriftlichen Abschlussprüfungen	Es handelt sich um eine für etliche Kantone weitreichende Neuerung, dass die Prüfungen kantonal identisch zu erfolgen hat. Die Konkretisierungen, wann von der Einheitlichkeit der Prüfung abgewichen werden kann, sind von entscheidender Wichtigkeit. Die Gewährleistung des Qualifikationsverfahrens in der beruflichen Grundbildung darf nicht gefährdet werden durch eine zu enge Festlegung. Die Empfehlungen betr. der konkreten Umsetzung werden begrüsst, auch wenn sie wiederum sehr operativ ausfallen.
182	Anhang 4, 4 Hinweise zum Umgang mit Anwendungen der künstlichen Intelligenz	Die Hinweise entsprechen dem aktuellen Stand der Diskussionen und werden in diesem Sinne begrüsst.
183f	Anhang 4, 5 Beispiel für die Darstellung einer Lektionen-Tabelle als	Die exemplarische Lektionen-Tabelle wird sehr begrüsst.



	Bestandteil eines BL-Konzepts	
185-190	Anhang 5 Glossar	Keine Bemerkungen zu den Anpassungen im Glossar. Diese werden begrüsst.



#### 4) Zur Strategie für die Berufsmaturität

<b>Strategie für die Berufsmaturität</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zum Einführungstext «Strategie für die Berufsmaturität»</b>
	Keine Bemerkungen, die Strategie wird begrüsst.

<b>Nr. Grundsatz</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zu «Dafür steht die Berufsmaturität»</b>
1	Dieser Punkt erscheint wichtig, da er ermöglicht, Jugendliche mit sehr guten schulischen Leistungen am Ende der obligatorischen Schulzeit für die Berufsbildung zu gewinnen.
2	Wir begrüssen die Erinnerung, die an dieser Stelle gemacht wird, an die Bedeutung der Abschlüsse der Höheren Berufsbildung und der Hochschulen, für welche die Berufsmaturität qualifiziert. Diese Bildungswege müssen als komplementär und nicht konkurrierend betrachtet werden, um den Fachkräftebedarf der Wirtschaft bestmöglich zu decken.
3	Keine Bemerkungen.
4	Es muss darauf hingewiesen werden, dass die Berufsmaturität auf den Erwerb einer erweiterten Allgemeinbildung fokussiert ist. Der Nutzen der Ausbildung beschränkt sich demnach nicht allein auf den Hochschulzugang, was in diesem Absatz zu unserer Zufriedenheit hervorgehoben wird.
5	Wir begrüssen diesen Grundsatz. Um nebst Lehrbetrieben explizit auch Unternehmen anzusprechen, welche keine Lernende ausbilden, jedoch gelernten Berufsleuten den berufsbegleitenden BM 2-Unterricht ermöglichen, schlagen wir vor, dass der Begriff Lehrbetrieb mit "und Unternehmen" ergänzt wird.

<b>Nr. strategische Leitlinie</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zur strategischen Leitlinie für die Berufsmaturität</b>
1-7	Keine Bemerkungen, wird begrüsst.
8	Wir begrüssen diese strategische Leitlinie, da wir letzthin im Rahmen von Berufsrevisionen feststellen mussten, dass die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung des lehrbegleitenden Berufsmaturitätsunterrichts vernachlässigt wurden. Die Regelungen in der BMV zu den Pilotprojekten stehen im Widerspruch zur Förderung flexibler BM-Modelle der Leitlinie. Für die Attraktivität der BM ist eine angemessene Flexibilität unabdingbar.



9	Wir begrüßen die klare Positionierung der Berufsmaturitätsabsolventinnen und -absolventen als Hauptzielgruppe der Fachhochschulen. Die Leitlinie erscheint uns vor dem Hintergrund der zunehmenden Anzahl von gymnasialen Maturandinnen und Maturanden, welche sich für FH-Studiengänge einschreiben, opportun. Sie stellt sicher, dass den Inhaberinnen und Inhabern einer Berufsmaturität keine Nachteile gegenüber gymnasialen Maturitätsabsolvent/innen erwachsen, indem das Anforderungsniveau der Fachhochschulstudiengänge sich den schulischen Kenntnissen und Kompetenzen der letzteren angleichen.
10	Keine Bemerkungen, wird begrüsst.



## LE CONSEIL D'ÉTAT

DE LA RÉPUBLIQUE ET  
CANTON DE NEUCHÂTEL

### Envoi par courrier électronique

Département fédéral de l'économie, de la  
formation et de la recherche (DEFR)  
Palais fédéral est  
3003 Berne

### **Révision de l'ordonnance sur la maturité professionnelle fédérale (OMPr), du plan d'études cadre de la maturité professionnelle (PEC-MP) ainsi que de la stratégie pour la maturité professionnelle : procédure de consultation**

Monsieur le conseiller fédéral,

Nous remercions le Département fédéral de l'économie, de la formation et de la recherche d'avoir consulté le canton de Neuchâtel sur les projets mentionnés en titre.

Le Conseil d'État salue les efforts entrepris pour renforcer la maturité professionnelle (MP) et soutient le projet de révision dans son ensemble. L'introduction d'une part de *blended learning* notamment lui paraît à même de fluidifier les parcours de formation et de rendre la MP plus attractive. Si le *blended learning* représente clairement une plus-value, nous apprécions qu'il ne soit pour autant pas imposé systématiquement.

En ce qui concerne la stratégie pour la maturité professionnelle, le canton partage le fait d'envisager la MP en lien avec les autres voies de formation (académiques et professionnelles) et soutient sans réserve les efforts qui sont faits pour améliorer l'orientation des jeunes entre les différentes voies de formation.

Le gouvernement neuchâtelois fait en revanche part de ses préoccupations sur plusieurs points. Il s'oppose fermement à la disposition de l'art. 13 de l'OMPr, qui impose l'alignement de la formation MP sur le cursus du Certificat fédéral de capacité (CFC) pour les MP intégrées. Cela empêcherait de commencer une partie des cours de MP dès le début de la 11<sup>e</sup> année d'école obligatoire. Ceci serait particulièrement intéressant à développer dans le domaine technique, à l'image de l'offre BM SEK+ (Berufsmaturität Sekundar+) proposée au Bildungszentrum Bau und Gewerbe (BBZB) dans le canton de Lucerne. Ces restrictions nous semblent regrettables, allant à l'encontre de l'attractivité de la MP pourtant souhaitée explicitement selon la stratégie pour la maturité professionnelle et complètement à contre-sens des besoins de l'économie pour ces profils.

Le Conseil d'État formule également son opposition et son inquiétude quant aux nouvelles dispositions relatives à l'ensemble des projets pilotes. Si les dispositions figurant aux art. 31 à 36 de l'OMPr (section 8) sont maintenues, il deviendra très difficile de mettre en œuvre un

projet pilote, notamment du fait que deux cantons devraient désormais être impliqués (art. 32). La rigidité qui serait de mise avec ces nouvelles dispositions limitera drastiquement les possibilités d'innovation, ce qui va à l'encontre même de la volonté de rendre la MP toujours plus attractive. La stratégie pour la maturité professionnelle invite justement à proposer des modèles de formation flexibles (point 8 des « Lignes directrices pour la maturité professionnelle »). Le canton de Neuchâtel a pu initier sur accord du SEFRI en 2021 un projet pilote relatif à la MP durant la formation professionnelle initiale (MP1), orientation Santé et social (MP1 Flexible). Son objectif est précisément de promouvoir encore davantage la MP auprès des apprenti-e-s et des entreprises formatrices, ce dans la ligne du rapport de la Commission fédérale de maturité professionnelle du 3 octobre 2016 « *Renforcement de la maturité professionnelle en cours d'apprentissage (MP1) : flexibilisation de la mise en œuvre dans les écoles* ». Le canton, par son service des formations postobligatoires et de l'orientation (SFPO) et l'école concernée, le pôle Santé et Social du Centre de formation professionnelle neuchâtelois (CPNE-2S), s'engage pour la réussite de ce projet, qu'il souhaite pérenniser.

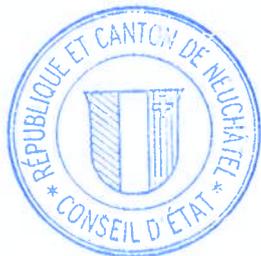
En dernier lieu, le fait que la reconnaissance des diplômes de langue étrangère ne soit plus régulée par le SEFRI signifierait qu'il n'y aurait plus d'autorité centrale compétente pour se prononcer sur la validité des diplômes pouvant donner droit à une dispense. Afin d'assurer la comparabilité entre cantons ainsi que l'égalité de traitement au moins à l'intérieur d'un même espace linguistique, une coordination au niveau romand devrait être mise en place. Cela impliquerait un travail non négligeable qui échoirait en premier lieu aux services cantonaux et aux écoles. Il s'agit clairement d'un transfert de charges et de coûts aux cantons. Le Conseil d'État souhaite ainsi que le SEFRI garde la main sur la validation des diplômes de langue étrangère, comme c'est le cas actuellement.

Des remarques plus détaillées sur ces quelques aspects et sur d'autres points se trouvent dans la prise de position en annexe.

En vous remerciant de nous avoir associés à cette procédure de consultation, nous vous prions de croire, Monsieur le conseiller fédéral, à l'expression de notre haute considération.

Neuchâtel, le 3 juillet 2024

Au nom du Conseil d'État :



La présidente,  
F. NATER

Handwritten signature of F. Nater in blue ink.

La chancelière,  
S. DESPLAND

Handwritten signature of S. Despland in blue ink.

Annexe : formulaire de réponse



10 avril 2024

---

## Procédure de consultation

# sur la révision totale de l'ordonnance sur la maturité professionnelle (OMPr) et sur le plan d'études cadre (PEC MP) ainsi que sur la Stratégie pour la maturité professionnelle des partenaires de la formation professionnelle et de swissuniversities

A retourner **jusqu'au 24 juillet 2024** au plus tard à [vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch](mailto:vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch)

---

Veillez utiliser ce formulaire-réponse pour nous transmettre votre prise de position. Vous nous faciliterez l'évaluation des prises de position en respectant les points suivants :

- Veuillez rédiger vos commentaires de manière si possible concise / sous forme de mots-clés.
- Ne copiez pas de passages entiers des documents, mais indiquez simplement le numéro de l'article et du paragraphe pour l'ordonnance, ou la page, le chapitre, la section ou la phrase concernée pour le plan d'études cadre
- Vous pouvez agrandir les tableaux ci-dessous en fonction du nombre et de la longueur de vos avis.
- Envoyez-nous votre prise de position sous forme électronique (WORD et PDF).
- Prenez connaissance du délai de la procédure de consultation (24.07.2024)

Nous vous remercions de votre coopération.



## **Prise de position de: Canton de Neuchâtel**

**Nom / organisation :** Service des formations postobligatoires et de l'orientation, Département de la formation, des finances et de la digitalisation

**Adresse, lieu :** Espacité 1 – case postale, 2301 La Chaux-de-Fonds

**Personne de contact:** M. Pierre-Yves Moret, office des formations professionnelles et académiques du service des formations postobligatoires et de l'orientation

**Téléphone :** +41 32 889 46 96

**Courriel :** [Pierre-Yves.Moret@ne.ch](mailto:Pierre-Yves.Moret@ne.ch)

**Date :** 12 juin 2024

### **1) Remarques générales**

Le canton de Neuchâtel salue les efforts entrepris pour maintenir la maturité professionnelle (MP) à un haut niveau d'exigence, ceci sur l'ensemble de la Suisse. Il partage l'avis qu'une réforme de grande ampleur n'est pas nécessaire, mais de manière générale il approuve les nouveautés introduites. L'introduction d'une part de blended learning notamment lui paraît à même de fluidifier les parcours de formation et de rendre la MP plus attractive. Toutefois, si le blended learning représente assurément une plus-value dans certains cas, il est judicieux de ne pas le rendre contraignant. En ce qui concerne la stratégie pour la maturité professionnelle, le canton partage le fait d'envisager la MP en lien avec les autres voies de formation (académiques et professionnelles) et soutient sans réserve les efforts qui sont faits pour améliorer l'orientation des jeunes entre les différentes voies de formation.

En revanche, le canton formule sa ferme opposition concernant l'art. 13, al. 3 de l'OMP, qui impose l'alignement de la formation MP sur le cursus du Certificat fédéral de capacité (CFC) pour les MP intégrées. Cela empêcherait de commencer une partie des cours de MP dès le début de la 11<sup>e</sup> année d'école obligatoire, alors que ceci serait particulièrement intéressant à développer dans le domaine technique, à l'image du programme BM SEK+ (pour Berufsmaturität Sekundar+) proposée au Bildungszentrum Bau und Gewerbe (BBZB), dans le canton de Lucerne. Ces restrictions nous semblent regrettables, allant à l'encontre de l'attractivité de la MP, pourtant souhaitée explicitement selon la stratégie pour la maturité professionnelle et complètement à contre-sens des besoins de l'économie pour ces profils.



Le canton formule également sa ferme opposition et son inquiétude quant aux nouvelles dispositions sur les projets pilotes, et notamment le fait que ceux-ci seraient à l'avenir possibles uniquement si plusieurs cantons y participent. Cela limiterait drastiquement les possibilités et risquerait de bloquer des volontés d'innovation, ce qui est contraire à l'esprit de la MP tel que défini notamment dans la stratégie pour la maturité professionnelle (point 8 des « Lignes directrices pour la maturité professionnelle »). Le canton de Neuchâtel a pu initier sur accord du SEFRI en 2021 un projet pilote relatif à la MP durant la formation professionnelle initiale (MP1), orientation Santé et social (MP1 Flexible). Son objectif est précisément de promouvoir encore davantage la MP auprès des apprenti-e-s et des entreprises formatrices, ce dans la ligne du rapport de la commission fédérale de maturité professionnelle du 3 octobre 2016, Renforcement de la maturité professionnelle en cours d'apprentissage (MP1) : flexibilisation de la mise en œuvre dans les écoles. Le canton, par son service des formations professionnelles et de l'orientation (SFPO) et l'école concernée, le pôle Santé et Social du Centre de formation professionnelle neuchâtelois (CPNE-2S), s'engage pour la réussite de ce projet, qu'il souhaite pérenniser.

Le fait que la reconnaissance des diplômes de langue étrangère ne soit plus régulée par le SEFRI signifierait qu'il n'y aurait plus d'autorité centrale qui se prononcerait sur la validité des diplômes pouvant donner droit à une dispense. Afin d'assurer une égalité de traitement au moins à l'intérieur d'un même espace linguistique mais surtout une comparabilité des certificats, une coordination au niveau romand devrait être de mise (voir aussi remarque sur l'OMPr, art. 22, al. 2-3). Cela impliquerait un travail non négligeable qui échoirait en premier lieu aux services cantonaux et aux écoles. C'est donc clairement un transfert de charges et donc de coûts aux cantons. Le canton de Neuchâtel souhaite en conséquence que le SEFRI garde la main sur la reconnaissance des diplômes de langue étrangère, comme c'est le cas actuellement.

Le canton approuve la modification de la comptabilisation des notes à 0.1, car la situation actuelle permet à beaucoup d'élèves d'obtenir leur maturité professionnelle alors que les matières ne semblent pas complètement assimilées. Cependant, l'intégration d'une promotion conditionnelle au semestre en maturité post-CFC (MP2) suscite quelques inquiétudes pour les élèves quant aux risques d'échec aux examens. Le canton propose donc de reformuler cette disposition pour ne pas la rendre automatique.

Au niveau formel, nous relevons également que l'écriture inclusive n'a pas été intégrée dans les nouveaux documents. Par ailleurs, de manière générale, quelques répétitions et coquilles se sont glissées dans le projet d'OMPr. Des remarques plus précises sont formulées ci-dessous pour chaque document soumis à consultation.



## 2) sur l'Ordonnance sur la maturité professionnelle (OMPr)

art.	al.	let.	Commentaires / remarques / éventuelle proposition de modification	Éventuels commentaires sur le rapport explicatif
3	1	c et d	Les let. c et d présentent deux fois la même phrase : « à penser leurs activités et leurs expériences professionnelles dans leurs relations avec la nature et la société ; ». La phrase : « exercer leur responsabilité à l'égard d'eux-mêmes, d'autrui, de la société, de l'économie, de la culture, de la technique et de la nature » (anciennement let. d.) a disparu.	Le rapport explicatif indique que : « L'alinéa 1 reste pratiquement inchangé », seule la let. a connaissant des modifications. Or le tableau de synthèse ne correspond pas à cette explication. Ce doit être une erreur de copie, la version allemande du tableau synoptique ne présentant pas ce problème.
3	1	g	Le canton est favorable à la précision stipulant que l'Anglais est désormais obligatoire comme 3 <sup>ème</sup> langue.	
5	4		L'alinéa 4 se termine par une coquille, un « i » esseulé.	
8	1	c	Comme indiqué pour l'art. 3, al. 1, let. g, le canton est favorable à la précision qui stipule que l'Anglais est désormais obligatoire comme 3 <sup>ème</sup> langue.	
11	4		La phrase « Deux prestations doivent être fournies par semestre pendant 2 semestres » pose problème. Afin de ne pas surcharger les élèves, il faudrait que le moment des prestations soit laissé à la libre appréciation des écoles. Le travail interdisciplinaire dans les branches (TIB) ne comptant pas dans les promotions semestrielles, il est important de laisser la liberté aux écoles pour qu'elles puissent s'organiser individuellement et placer les TIB à des moments opportuns dans l'année.	
11	5		Concernant le travail interdisciplinaire centré sur un projet (TIP), il est extrêmement compliqué de réaliser un TIP en formation à plein temps MP1 durant les deux derniers semestres de la formation. Le TIP devrait pouvoir se réaliser de manière anticipée au même titre que d'autres examens, pour autant que les TIB aient lieu avant le TIP.	
13	1	b	Le canton de Neuchâtel recommande de ne pas écrire « en cours d'emploi ou à plein temps », mais de remplacer la formule « en cours d'emploi » par « à temps	



			partiel ». En effet, les élèves qui suivent une formation en deux ans à temps partiel n'ont pas l'obligation d'avoir un emploi, comme cela peut être le cas dans les formations supérieures. La formule « en cours d'emploi » prête à confusion et ne montre pas suffisamment toute la souplesse réelle existante et primordiale pour l'attractivité de la MP2.	
13	2		Cette proposition est soutenue par le canton.	
13	3		La phrase suivante pose problème : « Lorsque l'enseignement menant à la maturité professionnelle est suivi pendant la formation professionnelle initiale, son début et sa fin coïncident avec ceux de la formation professionnelle initiale ». Dans le cadre d'une révision, cette formulation est totalement anachronique. Elle maintient une rigidité qui ne répond plus aux besoins systémiques, empêchant de commencer les cours de MP en tout début de 11 <sup>e</sup> année d'école obligatoire. Or, un tel agencement pourrait s'avérer très intéressant sous la forme d'un projet pilote visant à améliorer l'offre de MP.	
16	6		La nouvelle formulation prévoyant que la promotion conditionnelle soit étendue automatiquement à la MP2, y compris aux offres plein temps sur 2 semestre, interroge. En effet, si cela vise à encourager la poursuite de la formation, pour les MP2 sur une année, cela implique que tous les élèves peuvent se rendre aux examens et il y a à craindre que cela ne favorise pas naturellement leur réussite aux examens et ait une incidence importante sur le taux d'échec aux examens (disposition combinée à la modification dans le calcul des notes). Il conviendrait a minima de bien conseiller les élèves pour éviter des échecs définitifs. Le canton propose d'ajouter une nuance en préférant la formule : « La personne qui ne remplit pas les conditions de promotion peut être promue une fois et à titre provisoire ».	Le rapport explicatif recommandant « que les écoles informent les candidats concernés des risques d'échec aux examens finaux et des alternatives possibles » (p. 13), le texte de l'al. 6 devrait intégrer cela et privilégiant la formulation « peut être promue une fois et à titre provisoire ».
22	2 et 3		Le canton souhaite que le SEFRI continue d'éditer la liste des diplômes reconnus ou au moins les tableaux de conversion, ceci afin de maintenir la comparabilité des certificats de maturité entre les cantons. Si le SEFRI ne souhaite pas garder la main, alors il faudrait qu'une liste romande soit créée afin d'assurer l'égalité entre les élèves des différents cantons. Cela induirait un transfert de charge et de coûts à charge des cantons et les écoles.	



23			Toutes les propositions de changement dans le calcul des moyennes vont dans le bon sens et sont soutenues par le canton.	
28	2	c		La disparition de la notion de « suffisamment qualifié », remplacé par « qualifié », devrait toujours être assortie d'un seuil de tolérance (actuellement : au moins 85 % des leçons seront dispensées par un corps enseignant qualifié, selon le Guide relatif aux qualifications du corps enseignant pour les branches de maturité professionnelle). Ce seuil est nécessaire puisque les nouveaux enseignant-e-s et des enseignant-e-s occasionnel-le-s ne disposent pas toujours tout de suite des titres requis.
31	2		La rédaction de cet Art. 31 clarifiant le cadre pour les projets pilotes est pertinente. Toutefois, les conditions formulées aux Art. 32 et 33 posent problème et contredisent les objectifs de développement de la MP tels que formulés à cet Art. 31.	
32			Le canton de Neuchâtel s'oppose fermement au fait qu'il ne soit plus possible de proposer un projet pilote dans un seul canton, car cela obligerait à trouver un canton partenaire. Cette évolution limiterait grandement les possibilités d'innovation dans l'objectif de développer une offre attractive pour la MP. Le canton regrette les nouvelles dispositions prévues qui risqueraient de compliquer la mise en place de projets pilotes. Or, ceux-ci participent clairement à rendre la MP attractive et dynamique. En particulier, rien dans le projet de nouvelle OMPr ni dans le rapport explicatif ne précise la manière dont les projets pilotes actuellement en cours seront traités ou s'ils seront impactés par les changements à venir.	La préoccupation du canton de Neuchâtel est centrée sur les objectifs de la MP à destination des personnes en formation. Partant, son souhait est qu'il soit possible pour tout canton de pouvoir développer des projets pilotes comme « instrument utile pour le développement de la maturité professionnelle et l'acquisition de connaissances » (p. 20, pt. 3.8 du rapport explicatif) et ce afin qu'elle « reste à l'avenir une offre de formation attrayante pour les jeunes qui ont de bons résultats scolaires » (p. 5), ce qui est aussi soutenu dans la stratégie nationale en faveur de la MP. De plus, ces nouvelles dispositions (Art.32 : au moins 2 cantons ; Art.33 : ordonnance spécifique pour chaque projet pilote) constituent des conditions à l'établissement de projets pilotes plus strictes que pour la voie maturité gymnasiale, selon la formulation de la nouvelle ordonnance sur la reconnaissance des certificats de maturité gymnasiale (ORM).



33	1 et 4		Il n'est pas judicieux de déterminer dans l'ordonnance une durée fixe pour la limite de temps.	
34	1 et 2		La canton repère un risque dans la possibilité de permettre aux élèves engagé-e-s dans un projet pilote de se retracter quand elles et ils le souhaitent. Cela peut poser des problèmes complexes en termes d'organisation et finalement rendre impossible la tenue d'un projet pilote.	
40	2		Le dernier délai pour le dernier passage des examens de maturité professionnelle selon l'ancien droit, soit 2031, paraît court. En effet, il est à craindre que certaines personnes qui débuteront leur formation de quatre ans en 2025 prennent deux ans de retard, pour des raisons diverses, et ne puissent donc pas passer les examens selon le droit actuel. De tels cas devraient pouvoir être traités avec souplesse.	
40	5, 6 et 7		Les reconnaissances effectuées doivent être renouvelées et non entièrement refaites, ce qui est une bonne chose. Il sera par contre obligatoire de faire une nouvelle demande pour les filières multilingues (art. 7) alors qu'elles ont été reconnues également (art. 5). Le canton est d'avis que les filières de formation multilingues doivent pouvoir être renouvelées comme les versions classiques ou qu'au moins une procédure simplifiée soit mise en place. Cela en accord également lignes d'actions prioritaires « formation professionnelle 2030 » et la réduction de la densité normative et de la bureaucratie.	Le canton souhaiterait par ailleurs obtenir des précisions quant aux projets pilotes actuellement en cours, en particulier, si une nouvelle demande de reconnaissance devait être déposée.
40	9		Le canton nourrit certaines réserves concernant la reconnaissance des filières MP dont la procédure de reconnaissance débutera avant l'entrée en vigueur du nouveau droit. Il souhaiterait savoir si ces filières seront examinées selon les critères du nouveau droit ou de l'ancien droit.	



### **3) sur le Plan d'études cadre pour la maturité professionnelle (PEC MP)**

*Information: l'introduction du plan d'études cadre mentionne brièvement les adaptations effectuées. Pour faciliter l'orientation, toutes les adaptations et tous les ajouts sont surlignés en jaune.*

<b>Page</b>	<b>Chapitre</b>	<b>Commentaires / remarques / éventuelle proposition de modification</b>
139	8.1.3	Aux compétences sociales, ajouter : « développer un sentiment d'appartenance commun (à la région, au canton, à la Suisse) ». En ce qui concerne les compétences linguistiques, veiller à privilégier quelques notions centrales en ce qui concerne les « terminologies spécifiques » et le « langage technique » (ce que cela signifie quand on parle d'une source, d'un contexte historique, etc.).
153	9.1.1	Le PEC prévoit que les écoles fixent dans leur concept de travail interdisciplinaires les branches concernées mais « au minimum 6 ». Ceci risque de poser problème notamment en MP2 à temps plein puisque seuls 3 TIB sont prévus. Cela veut dire que chacun de ces 3 TIB doit inclure 2 branches et ne laisse que peu de place à l'élaboration de travaux orientés vers les compétences transdisciplinaires. Le canton est d'avis que ce chiffre doit être réduit à 3 (au lieu de 6). Proposition : « au minimum 3 branches ou compétences utiles pour la formation ».
155	9.1.4	Le canton salue la suppression de la règle rigide des 10% et le fait de laisser libre choix aux écoles en fonction des besoins de la formation. Cependant, imposer 6 branches au minimum est restreignant en fonction des projets, des envies et des besoins propres aux élèves et aux écoles (voir remarque ci-dessus, pt 9.1.1).
159	9.2.3.2	La formulation n'est pas claire. La deuxième langue doit pouvoir être l'anglais. Proposition de modification : « la deuxième et l'éventuelle troisième langue sont une autre langue nationale que la première langue nationale ou bien l'anglais ».
162	9.3	Le canton se réjouit qu'il soit désormais possible d'introduire le blended learning en formation MP. Il salue le fait que cette nouveauté soit optionnelle et non obligatoire.



#### **4) sur la Stratégie pour la maturité professionnelle**

<b>Stratégie pour la maturité professionnelle</b>	<b>Commentaires / recommandations concernant le texte introductif «Stratégie pour la maturité professionnelle»</b>

<b>Nr. Raison d'être</b>	<b>Commentaires / recommandations concernant le texte «Raison d'être de la maturité professionnelle»</b>
Point 2	Il est judicieux de souligner la place de la MP au sein de l'espace suisse de formation comme voie importante pour fournir d'une part du personnel qualifié et d'autre part assurer le nombre d'étudiant-e-s pouvant être admis-e-s dans les hautes écoles.
Point 3	Si l'on envisage un système éducatif avant tout sous la perspective de ce qu'il offre comme voies de formations aux personnes à qui il s'adresse et considérant la formulation des points 3 et 4, il est proposé de commencer la liste de ces 5 raisons d'être par le point 1, suivi du point 3 et du point 4, suivis ensuite des points 2 et 5. Cela serait aussi cohérent avec le premier point des lignes directrices définies plus bas. Ceci dit, le canton observe qu'il y a un certain nombre d'élèves notamment en formation ASE, qui effectuent une MP dans le but de poursuivre avec une passerelle pour rejoindre ensuite les rangs de la HEP ou de l'université. Tous les élèves ne se destinent pas d'office à une formation HES.
Point 5	Dans le but de renforcer la reconnaissance de la MP, il est intéressant de mentionner également l'atout que représente le fait de former des apprenti-e-s MP pour les entreprises formatrices.

<b>Nr. des lignes directrices</b>	<b>Commentaires / recommandations concernant le texte «Lignes directrices pour la maturité professionnelle»</b>
Point 2	Cette incitation aux entreprises à engager, soutenir et valoriser des apprenti-e-s en MP est importante. Il s'observe hélas parfois sur le terrain une certaine réserve des entreprises à former des élèves en voie duale MP ou en MP plein temps, notamment à



	cause du temps que les cours de maturité requièrent. Des efforts doivent encore être faits pour convaincre les entreprises formatrices du bien-fondé, de la pertinence et l'opportunité que représente un cursus avec une maturité professionnelle.
Point 8	La volonté d'encourager les modèles de maturité professionnelle flexible est judicieuse. Elle risque cependant de se heurter à la complexité annoncée concernant les projets pilotes et à la difficulté voire l'impossibilité d'en implémenter de nouveaux.



10. April 2024

---

## Vernehmlassung

# zur Totalrevision der Berufsmaturitätsverordnung BMV und des Rahmenlehrplans für die Berufsmaturität RLP-BM sowie zur BM-Strategie der Verbundpartner und von Swissuniversities

Rücksendung bis **spätestens 24. Juli 2024** an [vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch](mailto:vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch)

---

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen möglichst kurz / stichwortartig.
- Kopieren Sie nicht ganze Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz, an.
- Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.
- Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (WORD und PDF) zu.
- Bitte beachten Sie die Vernehmlassungsfrist (24.7.2024).

Wie danken für Ihre Mitarbeit.



## Stellungnahme von

**Name / Organisation : NGO Bildungscoalition**

**Adresse : c/o VSS, Monbijoustrasse 30, 3011 Bern**

**Kontaktperson : Luzian Franzini**

**Telefon :0797817736**

**E-Mail :sg-gs@vss-unes.ch**

**Datum :**

## 1) Allgemeine Bemerkungen

Die NGO-Bildungscoalition begrüsst die Totalrevision der Berufsmaturitätsverordnung (BMV), die zahlreiche Modernisierungen und Verbesserungen einführt. Besonders wichtig ist uns jedoch die Verankerung der Nachhaltigen Entwicklung in der Berufsmaturität. Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) ist von zentraler Bedeutung, um das Bewusstsein für Umweltprobleme und soziale Herausforderungen zu schärfen und die Gesellschaft zu befähigen, nachhaltige Lösungen zu entwickeln.

### **Bewertung der Revision hinsichtlich Nachhaltiger Entwicklung**

#### **1. Integration von Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE)**

- **Bewertung:** Die Totalrevision bietet eine Gelegenheit, BNE als festen Bestandteil der Berufsmaturität zu verankern. Dies ist im Hinblick auf die Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung und die Erfüllung internationaler Verpflichtungen, wie der Agenda 2030 der UNO, von grosser Bedeutung.
- **Empfehlung:** Wir fordern, dass BNE in allen BM-Lehrplänen integriert wird. Dies sollte durch die Festlegung spezifischer Lernziele und Module zur nachhaltigen Entwicklung im Rahmenlehrplan geschehen. Themen wie Klimawandel, Biodiversitätsverlust und nachhaltige Wirtschaftspraktiken sollten dabei zentral behandelt werden.

#### **2. Förderung von Vernetzung und Wissens- sowie Technologietransfer**

- **Bewertung:** Eine nachhaltige Entwicklung erfordert die Förderung von Vernetzung und den Austausch von Wissen und Technologien.



- **Empfehlung:** Es sollten nationale Strukturen geschaffen werden, die den Wissens- und Technologietransfer im Bereich der nachhaltigen Entwicklung fördern. Doppelspurigkeiten müssen vermieden werden, indem klare und einheitliche Strukturen etabliert werden. Dies unterstützt eine effizientere und effektivere Nutzung von Ressourcen und Expertise.

### 3. Lebenslanges Lernen und nachhaltige Digitalisierung

- **Bewertung:** Der Grundsatz des lebenslangen Lernens muss auch Aspekte der nachhaltigen Entwicklung und Digitalisierung umfassen.
- **Empfehlung:** Lebenslanges Lernen sollte nicht nur auf die Arbeitsmarktfähigkeit abzielen, sondern auch persönliche, bürgerliche und soziale Kompetenzen fördern. Digital Skills, die notwendig sind, um eine kritische digitale Kultur zu entwickeln, sollten in den Lehrplänen verankert sein. Dies umfasst den sicheren und reflektierten Umgang mit digitalen Werkzeugen und Plattformen sowie die Berücksichtigung menschenrechtlicher Fragestellungen im digitalen Umfeld.

### 4. Schulung von Lehrpersonen

- **Bewertung:** Lehrpersonen spielen eine zentrale Rolle bei der Vermittlung von Kompetenzen zur nachhaltigen Entwicklung und Digitalisierung.
- **Empfehlung:** Regelmässige Schulungen für Lehrpersonen sind unerlässlich, um sicherzustellen, dass sie die notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzen, um BNE und digitale Kompetenzen effektiv zu vermitteln. Dies fördert die Qualität der Bildung und stellt sicher, dass alle Lernenden auf die Herausforderungen der Zukunft vorbereitet sind.

### 5. Breite Definition der Nachhaltigkeit

- **Bewertung:** Eine eng gefasste Definition der nachhaltigen Entwicklung ist nicht ausreichend, um den aktuellen und zukünftigen Herausforderungen gerecht zu werden.
- **Empfehlung:** Die Definition der Nachhaltigkeit sollte breiter gefasst werden, um neben dem Menschen auch Tiere und die Umwelt zu berücksichtigen. Eine Orientierung an planetaren Grenzen und der One-Health-Ansatz wären hier sinnvoll. Dies würde sicherstellen, dass die Bildungssysteme nicht nur die heutigen, sondern auch die zukünftigen Generationen unterstützen können.

### Zusätzliche Forderungen und Empfehlungen

#### • Vermittlung von Skills für nachhaltige Entwicklung in allen Lebensbereichen und Phasen

- **Bewertung:** Zu nachhaltiger Entwicklung gilt, was bei der nachhaltigen Digitalisierung gilt: Die Vermittlung von Skills für die nachhaltige Entwicklung muss in allen Lebensbereichen und Phasen stattfinden.
- **Empfehlung:** Lehrpersonen sind wichtige Multiplikatoren und sollen in ihrer Schlüsselrolle gestärkt werden. Der Bund sollte die Bildung für Nachhaltige Entwicklung (BNE) verstärkt fördern und die Ziele und Massnahmen mit den involvierten Bundesämtern koordinieren.

#### • Überwachung und Zielsetzung für BNE

- **Bewertung:** Die Bedeutung der Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) wird zwar anerkannt, aber es werden weder Ziele für BNE festgelegt, noch gibt es Möglichkeiten zur Überwachung.
- **Empfehlung:** Es wäre zielführend, wenn das Indikatorensystem MONET+ zur Überwachung der Fortschritte im Bereich BNE auf nationaler Ebene eingesetzt würde.

#### • Chancengerechtigkeit und Flexibilisierung der Bildungsangebote

- **Bewertung:** Die Flexibilisierung der Bildungsangebote und die Durchlässigkeit innerhalb und zwischen den Bildungswegen fördern die Chancengerechtigkeit.



- **Empfehlung:** Im ganzen Bildungssystem sollen Ein-, Um- und Wiedereinstiege erleichtert werden, um Chancengerechtigkeit zu fördern und die Anpassungsfähigkeit an sich verändernde Lebens- und Arbeitsbedingungen zu erhöhen.

### **Schlussfolgerung**

Die Totalrevision der Berufsmaturitätsverordnung stellt einen wichtigen Schritt zur Modernisierung der Berufsmaturität in der Schweiz dar. Um den Anforderungen der nachhaltigen Entwicklung gerecht zu werden, ist es jedoch notwendig, BNE stärker in die Lehrpläne zu integrieren und die Definition der Nachhaltigkeit zu erweitern. Die NGO-Bildungscoalition fordert daher die konsequente Berücksichtigung der oben genannten Punkte, um eine nachhaltige und zukunftsorientierte Bildung sicherzustellen.

Durch die Umsetzung dieser Massnahmen kann die Berufsmaturität einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung einer nachhaltigen Gesellschaft leisten und die Lernenden optimal auf die Herausforderungen der Zukunft vorbereiten.



## 2) Zur Berufsmaturitätsverordnung

<b>Art.</b>	<b>Abs.</b>	<b>Bst.</b>	<b>Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag</b>	<b>Allfällige Kommentare zum erläuternden Bericht</b>



### **3) Zum Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität:**

*Zur Information: in der Einleitung des Rahmenlehrplans sind die vorgenommenen Anpassungen kurz aufgeführt. Um die Orientierung zu erleichtern, sind alle Anpassungen und Ergänzungen gelb markiert.*

<b>Seite</b>	<b>Kapitel</b>	<b>Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag</b>
14	3.1.2	Integration spezifischer Lernziele und Module zur nachhaltigen Entwicklung in den Rahmenlehrplan.
17	4.2	Stärkung der Rolle der Lehrpersonen als Multiplikatoren für nachhaltige Entwicklung und Digitalisierung.
18	5.1.1	Nutzung des Indikatorensystems MONET+ zur Überwachung der Fortschritte im Bereich BNE auf nationaler Ebene.



#### **4) Zur Strategie für die Berufsmaturität**

<b>Strategie für die Berufsmaturität</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zum Einführungstext «Strategie für die Berufsmaturität»</b>
Einführungstext	BNE sollte als zentrale Leitlinie in der Strategie der Berufsmaturität verankert werden.

<b>Nr. Grundsatz</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zu «Dafür steht die Berufsmaturität»</b>
1	Förderung der Chancengerechtigkeit durch flexible Bildungsangebote und erleichterte Ein-, Um- und Wiedereinstiege.

<b>Nr. strategische Leitlinie</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zur strategischen Leitlinie für die Berufsmaturität</b>
2	Integration von BNE in die strategischen Leitlinien, um eine nachhaltige Bildung zu fördern.






10. April 2024

---

## Vernehmlassung

# zur Totalrevision der Berufsmaturitätsverordnung BMV und des Rahmenlehrplans für die Berufsmaturität RLP-BM sowie zur BM-Strategie der Verbundpartner und von Swissuniversities

Rücksendung bis spätestens 24. Juli 2024 an [vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch](mailto:vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch)

---

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen möglichst kurz / stichwortartig.
- Kopieren Sie nicht ganze Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz, an.
- Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.
- Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (WORD und PDF) zu.
- Bitte beachten Sie die Vernehmlassungsfrist (24.7.2024).

Wie danken für Ihre Mitarbeit.



## **Stellungnahme von**

**Name / Organisation : Kanton Nidwalden**

**Adresse : Dorfplatz 2, >Postfach 1246, 6371 Stans**

**Kontaktperson : Pius Felder**

**Telefon : +41 41 618 74 42**

**E-Mail : pius.felder@nw.ch**

**Datum : 29.05.2024**

### **1) Allgemeine Bemerkungen**

Die im Rahmen der Totalrevision vorgenommenen Anpassungen der Berufsmaturitätsverordnung sind vorwiegend formeller Natur und basieren auf Erfahrungen und Studienergebnissen. Die Änderungen tragen einerseits zur besseren Verständlichkeit der Texte, zur Ausräumung von missverständlichen Formulierungen bei und dienen andererseits der Klärung von Begriffen. Sie setzen klare Rahmenbedingungen für bisher mangelhaft geregelte Bereiche und fördern die Studierfähigkeit von Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden. Der Entwurf wird deshalb grossmehrheitlich begrüsst. Einzelne Bestimmungen gehen aus Sicht des Kantons Nidwalden aber zu weit und werden abgelehnt.



## 2) Zur Berufsmaturitätsverordnung

<b>Art.</b>	<b>Abs.</b>	<b>Bst.</b>	<b>Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag</b>	<b>Allfällige Kommentare zum erläuternden Bericht</b>
3	1	g	Die Festlegung von Englisch als dritte Sprache wird begrüsst, da sie bedeutsam ist für die angestrebte Studierfähigkeit.	
8	1	g	Die Festlegung von Englisch als dritte Sprache wird begrüsst, da sie bedeutsam ist für die angestrebte Studierfähigkeit.	
22	2 f.		<p>Die Bestimmung, dass die Kantone entscheiden, welche Fremdsprachendiplome zum Ersatz der Abschlussprüfung führen, wird abgelehnt. Sie würde eine vergleichbare Anrechnung in verschiedenen Kantonen untergraben und letztendlich der Vergleichbarkeit der Berufsmaturitätsabschlüsse zuwiderlaufen.</p> <p><b>Änderungsvorschlag:</b></p> <p><sup>2</sup> Das SBFI entscheidet, welche Fremdsprachendiplome zum Ersatz der Anschlussprüfung führen.</p> <p><sup>3</sup> Die Schulen rechnen nach Vorgabe des SBFI das Ergebnis der Fremdsprachendiplomprüfung in die Prüfungsnote gemäss Artikel 23 Absatz 1 um.</p>	
22	5		<p>Die Bestimmung, dass Kandidatinnen und Kandidaten nicht von der Erfahrungsnote befreit werden können, steht im Widerspruch zu Art. 15 Abs. 1, der im Semesterzeugnis das Prädikat «dispensiert» vorsieht. Wenn eine Befreiung von der Erfahrungsnote nicht möglich ist, müssen in den Semesterzeugnissen Erfahrungsnoten ausgewiesen werden.</p> <p>Wünschbar wäre die Ermöglichung einer vollständigen Dispensation beim Besitz eines Fremdsprachendiploms, das 2 Stufen über dem geforderten Abschlussniveau liegt.</p>	
29			Es fehlt ein Hinweis auf den Rahmenlehrplan, der Anforderungen an die Lehrpersonenqualifikation stellt, die über Art. 40 Abs. 2 und 3 sowie Art. 43 und 46 der Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003 hinausgehen.	
31-36			Die neuen Bestimmungen zu den Pilotversuchen und insbesondere die Verordnungsspflicht werden abgelehnt. Sie stehen im Widerspruch zur Leitlinie 8 der Strategie für die Berufsmaturität, welche die Förderung von flexiblen Modellen der Berufsmaturität fordert. In Anbetracht der rigiden Bestimmungen wird der Eindruck erweckt, dass der Bund Pilotprojekte per se verhindern möchte.	
37			Anstelle der rigiden Bestimmungen in den Artikeln 31-36 soll die bisherige Bestimmung in Art. 32 lit. c beibehalten werden.	



41		Die Inkraftsetzung per 1. Januar 2026 setzt Bildungsgänge, die in der ersten Jahreshälfte 2026 starten, zeitlich unnötig unter Druck. Die kantonalen Vorschriften und die Lehrpläne, die gemäss Art. 40 Abs. 3 und 4 per 31. Juli 2026 anzupassen sind, müssten deutlich früher fertiggestellt sein. Es wird deshalb für eine Inkraftsetzung per 31. Juli 2026 plädiert.	
----	--	--	--



### 3) Zum Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität:

Zur Information: in der Einleitung des Rahmenlehrplans sind die vorgenommenen Anpassungen kurz aufgeführt. Um die Orientierung zu erleichtern, sind alle Anpassungen und Ergänzungen gelb markiert.

<b>Seite</b>	<b>Kapitel</b>	<b>Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag</b>
163	10.4	Die Regelung zur Festlegung der anerkannten Fremdsprachendiplome wird abgelehnt. (vgl. Bemerkungen zu Art. 22 Abs. 2 f. BMV)
167	11.3	Das Inkrafttreten des Rahmenlehrplans soll synchron zum Inkrafttreten der Berufsmaturitätsverordnung per 31. Juli 2026 erfolgen. (vgl. Bemerkungen zu Art. 41 BMV)

### 4) Zur Strategie für die Berufsmaturität

<b>Strategie für die Berufsmaturität</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zum Einführungstext «Strategie für die Berufsmaturität»</b>
	Keine Bemerkungen

<b>Nr. Grundsatz</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zu «Dafür steht die Berufsmaturität»</b>
	Keine Bemerkungen

<b>Nr. strategische Leitlinie</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zur strategischen Leitlinie für die Berufsmaturität</b>
8	Die strategische Leitlinie wird begrüsst, da vergangene Berufsrevisionen in einzelnen Fällen die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung des lehrbegleitenden Berufsmaturitätsunterrichts vernachlässigt haben. Die rigiden Regelungen in der Berufsmaturitätsverordnung zu den Pilotprojekten stehen im Widerspruch zur Förderung flexibler Modelle der Berufsmaturität.



10. April 2024

---

## Vernehmlassung

# zur Totalrevision der Berufsmaturitätsverordnung BMV und des Rahmenlehrplans für die Berufsmaturität RLP-BM sowie zur BM-Strategie der Verbundpartner und von Swissuniversities

Rücksendung bis **spätestens 24. Juli 2024** an [vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch](mailto:vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch)

---

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen möglichst kurz / stichwortartig.
- Kopieren Sie nicht ganze Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz, an.
- Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.
- Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (WORD und PDF) zu.
- Bitte beachten Sie die Vernehmlassungsfrist (24.7.2024).

Wie danken für Ihre Mitarbeit.



## **Stellungnahme von**

**Name / Organisation : OdA AgriAliForm**

**Adresse : Laurstrasse 10, 5201 Brugg**

**Kontaktperson : Petra Sieghart**

**Telefon : 056 462 54 31**

**E-Mail : [petra.sieghart@agriprof.ch](mailto:petra.sieghart@agriprof.ch)**

**Datum : 19.7.2024**

### **1) Allgemeine Bemerkungen**

Zur Totalrevision der Berufsmaturitätsverordnung sind aus Sicht der OdA AgriAliForm mit dem Fokus auf eine qualitativ hochstehende Berufsmaturität der Ausrichtung *Natur, Landschaft und Lebensmittel* folgende Aspekte wichtig:



## 2) Zur Berufsmaturitätsverordnung

Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag	Allfällige Kommentare zum erläuternden Bericht
20	4		<p>Es ist für die Qualität des Abschlusses Natur-Landschaft_Lebensmittel sehr wichtig, dass in den MINT-Fächern die BMP gemeinsam mit allen NLL-Bildungsanbieter in der Deutschschweiz erstellt werden kann.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Seit der Gründung der NLL vor ca. <b>20 Jahren werden gemeinsame Prüfungen</b> erstellt. Diese Zusammenarbeit hat über die Jahre eine Arbeitskultur geschaffen, die sich in mehrfacher Hinsicht bewährt.</li><li>- Durch die Zusammenarbeit beim Erstellen der Prüfungen und dem gemeinsamen Korrigieren wird der <b>inhaltliche und fachliche Austausch gefördert und unterstützt</b>. Durch den gemeinsamen Korrekturtag wird ein fristgerechtes Einreichen aller Noten garantiert, auch wenn aus Krankheit oder Unfall Lehrpersonen der einzelnen Schulen ausfallen sollten.</li><li>- Durch die Zusammenarbeit über mehrere Kantone ist ein gemeinsamer Nenner gefunden worden. Somit sind <b>die Abschlüsse in der BM-Ausrichtung NLL gut untereinander vergleichbar</b>. Die Abschlussprüfungen inkl. Reserveprüfungen werden von der Hauptexpertin (Ruth Debernardi) als <b>qualitativ hochstehende Prüfungen</b> eingestuft.</li><li>- Teilweise gibt es in den Kantonen nur einen <b>BM-Bildungsanbieter, welcher die NLL-Richtung anbietet</b>. Wenn man also einen Vergleich haben will, dann muss <b>mit Schulen aus anderen Kantonen zusammengearbeitet</b> werden</li><li>- Die eingespielten Teams können ihre gut funktionierende Arbeit weiterführen. Die Zusammenarbeit <b>bündelt Kompetenzen, ist zielorientiert und sehr effizient</b>.</li><li>- Ein bestens eingespieltes Kernteam führt neu dazu tretende Jung-Lehrpersonen in die gängige Praxis der Abschlussprüfung ein.</li><li>- Deshalb ist es begrüssenswert, wenn <b>die BMP-NLL in den MINT-Fächern unabhängig von den anderen BMPs verfasst wird</b>.</li><li>- Durch die gute Koordination unter den Schulen und mit den entsprechenden weiterführenden Schulen (z.B. HAFL), kann gut auf die <b>Bedürfnisse der weiterführenden Schulen</b> eingegangen werden.</li></ul>	



10. April 2024

---

## Vernehmlassung

# zur Totalrevision der Berufsmaturitätsverordnung BMV und des Rahmenlehrplans für die Berufsmaturität RLP-BM sowie zur BM-Strategie der Verbundpartner und von Swissuniversities

Rücksendung bis **spätestens 24. Juli 2024** an [vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch](mailto:vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch)

---

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen möglichst kurz / stichwortartig.
- Kopieren Sie nicht ganze Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz, an.
- Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.
- Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (WORD und PDF) zu.
- Bitte beachten Sie die Vernehmlassungsfrist (24.7.2024).

Wie danken für Ihre Mitarbeit.



## **Stellungnahme von**

**Name / Organisation :** OdASanté, Nationale Dachorganisation der Arbeitswelt Gesundheit

**Adresse :** Seilerstrasse 22, 3011 Bern

**Kontaktperson :** Alexandra Heilbronner, Geschäftsführerin

**Telefon :** 031 380 88 81

**E-Mail :** info@odasante.ch

**Datum :** 3.7.2024

## **1) Allgemeine Bemerkungen**

Als nationale Dachorganisation der Arbeitswelt Gesundheit vertreten wir die Interessen der Branche in Bezug auf die Berufsbildung. Wir verantworten OdA-seitig unter anderem die beruflichen Grundbildungen Fachfrau\*Fachmann Gesundheit EFZ mit mehr als 13'000 Lehrverhältnissen und Assistent\*in Gesundheit Soziales mit mehr als 2000 Lehrverhältnissen.

OdASanté wird von folgenden Organisationen getragen:

- Schweizerische Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren GDK
- H+ Die Spitäler der Schweiz
- ARTISET
- Spitex Schweiz
- Vertretungen der kantonalen OdA Gesundheit: KOGS, OrTra Latine
- Schweizerischer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner SBK
- Schweizerischer Verband der medizinisch-technischen und medizinisch-therapeutischen Gesundheitsberufe SVMTT
- Schweizerische Gesellschaft für Sterilgutversorgung SGSV
- Schweizerische Zahnärzte-Gesellschaft SSO



Mehr als 700 FaGe-Lernende bestehen jährlich die Berufsmaturitätsprüfung Gesundheit und Soziales. Die Berufsmaturität ist für unsere Branche entsprechend wichtig. Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu den revidierten Grundlagen Stellung nehmen zu können.

Insgesamt begrüßen wir die Stossrichtung der vorgeschlagenen Änderungen. Sie beinhalten notwendige Harmonisierungen und wichtige Flexibilisierungen.

Einige Vorschläge erscheinen uns hingegen nicht zielführend. Bitte beachten Sie dazu unsere detaillierteren Stellungnahmen unten. Besten Dank.



## **Zum erläuternden Bericht**

Aus unserer Sicht benötigt der Bericht an einigen Stellen eine Überarbeitung:

- S. 3, 1. Abschnitt: Die Aussagen zur Chancengerechtigkeit blenden die HBB als tertiäres Subsystem aus und stellen die BM einseitig als Vehikel zur Förderung von Benachteiligten dar.
- S. 3, 2. Abschnitt: Das Wort «zudem» ist wegzulassen und allenfalls durch «damit» zu ersetzen.
- S. 3: Die Förderung der BM ist nicht allein Sache der Betriebe. Die Gesellschaft und der Staat haben ebenfalls ein erhebliches Interesse an einer starken Allgemeinbildung, welche die BM fördern kann. Zudem: Die Fakten, dass der Qualifikationsbedarf der Branchen wie auch die Qualifizierungsbedürfnisse der Lernenden vielfältig sind und dass die Logiken von BM1 und BM2 unterschiedlich sind, sollten in den Ausführungen auch als legitim und zielführend angesprochen werden.
- S. 4: Wir erkennen keinen inhaltlichen Mehrwert aus dieser Seite. Zudem sind die dargestellten Daten und Fakten zwar generell wichtig, für den Bericht aber eine einseitige Auswahl und veralten sehr rasch. Wir empfehlen, die Seite wegzulassen.
- S. 6, 2. Absatz, erster Satz: Sehr wichtig ist aus unserer Optik, dass diese Aussage nicht ohne Hinweise auf das Bildungssystem im Allgemeinen und auf die höhere Berufsbildung im Speziellen bleibt.

## **Zur Governance**

Der Arbeitsmarkt funktioniert überkantonal.

Deshalb bitten wir Sie, alle Vorschläge, die auf eine Delegation von Kompetenzen an die einzelnen Kantone abzielen, nochmals auf deren Sinnhaftigkeit für die Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden hin zu überprüfen. Die Treiber einer Delegation dürfen aus unserer Sicht nicht potenzielle Kosteneinsparungen auf Ebene des Bundes sein, wenn diese Kosten nach der Delegation (evtl. mehrfach) kantonal oder interkantonal anfallen.

Die Auflösung der EBMK ohne definierte Folgeorganisation erscheint uns ebenfalls kritisch. Der institutionalisierte Kontakt zu den Verbundpartnern und der Basis geht u.E. so verloren. Das SBFI muss Mehraufwand leisten, was – trotz unbestrittenen Möglichkeiten zu Effizienzsteigerung – die Qualität der Entscheidungen ohne zusätzliche Mittel kaum verbessern dürfte. Ausserdem dürfte der Bedarf für Expertisen, Gutachten und Studien steigen, was die Prozesse verlangsamt, das interne Knowhow des SBFI tendenziell externalisiert und so unerwünschte Abhängigkeiten und Kosten verursacht.

Entscheidend ist aus unserer Sicht, dass das SBFI die neuen Prozesse (z.B. zur Weiterentwicklung der BM – analog zur Berufsentwicklung) und Gefässe breit abstützt und in der Verordnung klar definiert.



Nahezu zeitgleich mit der BM ist die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung in Revision. Und auch die gymnasiale Maturität war bis Dezember 2023 in der Anhörung und soll im Juni 2024 verabschiedet werden. Aus Sicht von OdASanté wäre eine minimale Annäherung der Steuerung dieser drei wichtigen Bildungsgänge der Sekundarstufe II erstrebenswert. Wichtig wäre für uns, dass die Grundlagen aller erwähnten Bildungsgänge einen ähnlichen Steuerungsanspruch («optimale Regelungsdichte» nach Bonati (2017)) und ähnliche Prozesse der Weiterentwicklung dieser Grundlagen definieren. Die ist heute nicht gegeben, wie die unterschiedliche Ausführlichkeit der Grundlagen (Entwürfe) illustriert: RLP BM mit 14 Fächern: 196 Seiten, RLP ABU mit 12 Bezugsdisziplinen: 27 Seiten, RLP gymnasialen Maturität mit 20 Fächern: 196 Seiten. Wir bitten Sie zu prüfen, was diesbezüglich analysier- und umsetzbar ist.

Wir sind uns bewusst, dass die Kompetenzmodellierung für die BM als rein schulisches Gefäss anders ausgerichtet sein muss als für die Unterrichtsbe-  
reiche der beruflichen Grundbildung (BKU, ABU, Sport). Dennoch empfehlen wir, das Harmonisierungspotenzial zu prüfen, damit die Akteure einfacher den Überblick behalten können. Weil die Grundlagen der Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung und der gymnasialen Maturität ebenfalls in Revision sind, erscheint es uns wichtig, erste Harmonisierungsschritte direkt einzuleiten.



## 2) Zur Berufsmaturitätsverordnung

<b>Art.</b>	<b>Abs.</b>	<b>Bst.</b>	<b>Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag</b>	<b>Allfällige Kommentare zum erläuternden Bericht</b>
1-11			<i>Wir sind prinzipiell mit den vorgesehenen Änderungen einverstanden.</i>	
5			<i>Analog zum ABU fragen wir uns, ob die unterschiedliche Anzahl Lernstunden, welche zulasten der Ausbildung gehen, Sinn machen. Das bedeutet, dass nicht jede BM gleich viel wert ist, bzw. dass nicht jede BM-Absolventin / jeder BM-Absolvent den gleichen Rucksack hat.</i>	
12			<i>Die Ausrichtungen sind ein konstitutives Element der BM. Aus unserer Sicht ist es nicht zwingend, dass die aktuell geltenden Ausrichtungen in der Verordnung namentlich genannt werden. Die Verordnung sollte aber Anforderungen an die Ausrichtungen definieren: ausreichende Abstützung auf Entwicklungen in der Arbeitswelt und an den Fachhochschulen, ausreichende Anzahl an Lernenden etc.</i>  <i>Ebenso notwendig ist eine Regelung des Prozesses, mit dem der RLP (inkl. Ausrichtungen etc.) weiterentwickelt wird – analog zu den Regelungen der Berufsentwicklung in den Bildungsverordnungen. Die Pflicht zur regelmässigen Überprüfung der Aktualität des RLP muss aus unserer Sicht ebenfalls explizit festgehalten werden.</i>	
13-15			<i>Wir sind mit den vorgesehenen Änderungen einverstanden.</i> <i>Sehr begrüssenswert scheint uns die Flexibilisierungsmöglichkeit, welche Art. 13 Abs. 3 bietet.</i>	
16	7		<i>Das Überlassen der Umsetzung an die Kantone erachten wir als kritisch. Das System wird damit für die Lernenden wie auch für Organisationen mit Lernenden in mehreren Kantonen unübersichtlich. Auch stellen sich Fragen bezüglich der Fairness einer föderalistischen Lösung.</i>	
17-19			<i>Wir sind mit den vorgesehenen Änderungen einverstanden.</i>	



20	5		<p><i>Die FH in die Prüfungen einzubeziehen, erscheint uns weder sinnvoll noch praktikabel. Auch stellen sich Fragen zur Auslegung, welche die Gefahr mit sich bringen, zu föderalistisch-heterogenen und kaum überblickbaren Lösungen zu führen. Beispiel: Entscheiden die einzelnen Kantone oder gar die einzelnen Schulen, welche FH sie an den Prüfungen beteiligen? Wieviel Mitentscheidung und Mitverantwortung bedeutet «beteiligen», wieviel unangemessene Akademisierung birgt eine solche Beteiligung? Wer trägt die Kosten der «Beteiligung»? Die Rolle die FH besteht darin, auf die zu erreichenden Kompetenzen (Rahmenlehrplan) Einfluss zu nehmen, nicht aber auf deren tatsächliche Überprüfung.</i></p>	
21			<p><i>«Bildungsgang» flexibler zu verstehen ist positiv.</i></p> <p><i>Die Positionierung ist mit der beabsichtigten Aufweichung der Regelung, dass die IDPA erst nach einem Praktikum abgeschlossen werden kann, in Frage gestellt. Der Bezug von BM und Arbeitswelt (Lernort Betrieb) wird für die SOG komplett negiert. Entsprechend ist auch für die BOG fraglich, ob ein Bezug zwischen BM und Arbeitswelt überhaupt nötig bzw. verlangt ist.</i></p>	
22			<p><i>Aus Sicht einer nationalen Dachorganisation der Arbeitswelt erscheint es unverständlich, dass eine funktionierende und weitgehend akzeptierte eidgenössische Praxis aufgegeben werden und neu die Entscheidungskompetenz bei den Kantonen liegen soll. Für überkantonale tätige Organisationen mit Lernenden in mehreren Kantonen wäre dies eine Verschlechterung der Transparenz. Auch stellen sich Fragen zur Chancengerechtigkeit. Ausserdem: Auch für die eidgenössische Berufsmaturitätsprüfung EBMP muss die Anerkennung von Fremdsprachendiplomen geregelt werden, diese Kosten fallen also sowieso an.</i></p>	
23-30			<p><i>Wir sind mit den vorgesehenen Änderungen einverstanden.</i></p>	
31-36			<p><i>Eine saubere Regulierung von Pilotprojekten begrüssen wir sehr. Die Mindestanzahl der Kantone erscheint uns für Pilotprojekte, welche diesen Namen verdienen, zu einschränkend. Gleichzeitig dürfte die Regelung die erwünschte Wirkung kaum erzielen, weil sich zwei Kantone wahrscheinlich immer finden lassen und ein entsprechendes Pilotprojekt dann doch auf eine Kleinregion begrenzt bleibt.</i></p>	
37-41			<p><i>Wir sind mit den vorgesehenen Änderungen einverstanden.</i></p>	



### 3) Zum Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität

Zur Information: in der Einleitung des Rahmenlehrplans sind die vorgenommenen Anpassungen kurz aufgeführt. Um die Orientierung zu erleichtern, sind alle Anpassungen und Ergänzungen gelb markiert.

<b>Seite</b>	<b>Kapitel</b>	<b>Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag</b>
7	2	<i>Positionierung der BM: Dieser Abschnitt muss aus unserer Sicht - unabhängig davon, welchen Stellenwert die «Strategie für die Berufsmaturität» hat - an diese angeglichen werden.</i>
8, 145f, 174, 190	3, 9, Anhänge 2 und 5	<i>Wir erachten es problematisch, dass das sog. «wissenschaftliche Schreiben» für die Berufsmaturität eine hohe Bedeutung und im RLP eine entsprechende Prominenz haben soll. Aus unserer Sicht ist die Förderung dieser «Kompetenz» eine der Hauptaufgaben der Hochschulen. Uns erscheint eine Auslagerung dieser Aufgabe an die BM deshalb nicht legitim. Im Fachlehrplan zur ersten Landessprache ist eine angemessene Vorstufe dieser Kompetenz beschrieben (S. 21) wie auch in den überfachlichen Kompetenzen zu den Sozialwissenschaften (S. 110). Dies reicht völlig aus. Bitte streichen die entsprechenden Passagen aus dem RLP.</i>
158	10	<i>Die Ausführungen über zugelassene Hilfsmittel erscheinen uns im Grundsatz begrüßenswert.  Hilfsmittel an Prüfungen entscheiden mit über den Erfolg der Kandidierenden. Ihr Einsatz muss in der Grundbildung trainiert werden können. Entsprechend reicht es nicht, wenn die Kantone erst im Prüfungsaufgebot darüber informieren. Die Hilfsmittel müssen zu Beginn des Unterrichts in den einzelnen Fächern bekannt sein. Aus unserer Sicht spricht diesbezüglich nichts gegen eine interkantonale Absprache. Der Abschnitt «Die Mitteilung ...» muss aus unserer Sicht unbedingt angepasst werden.</i>



#### 4) Zur Strategie für die Berufsmaturität

<b>Strategie für die Berufsmaturität</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zum Einführungstext «Strategie für die Berufsmaturität»</b>
	<p><i>Die Berufsmaturität ist auch aus unserer Sicht ein wichtiger Pfeiler der Berufsbildung und des Bildungssystems insgesamt. Dass die Berufsmaturität stark sein muss, steht für uns ausser Frage.</i></p> <p><i>Deshalb unterstützen wir die Positionierung der BM («Dafür steht ...») mit einem Anpassungsvorschlag (s.u.) voll und ganz. Die Positionierung beschreibt die Ziele der BM <u>als Element des Bildungssystems</u> und ergänzt damit die Zielbeschreibung aus Sicht der Lernenden nach Art. 3 der Verordnung auf einer höheren Ebene. Die Positionierung sollte u.E. deshalb nicht in einem Zusatzpapier (Strategie) stehen, sondern im Berufsbildungsgesetz verankert sein. Gleichzeitig benötigen alle anderen Teile <u>als Elemente des Bildungssystems</u> eine analoge Positionierung. Wir bitten Sie zu prüfen, ob dies im Rahmen der Revision des BBG umsetzbar ist.</i></p> <p><i>Die Positionierung der BM hat bisher der RLP umschrieben (Kap. 2). Dieser Abschnitt muss aus unserer Sicht - unabhängig davon, welchen Stellenwert die «Strategie für die Berufsmaturität» hat - an diese angeglichen werden.</i></p> <p><i>Hingegen ist u.E. die Strategie für die Berufsmaturität ein Unikat, das Fragen aufwirft. Eine der Wichtigsten bleibt für uns weitgehend unbeantwortet: Weshalb braucht es eine solche Strategie für die BM?</i></p> <p><i>Anschlussfragen sind:</i></p> <p><i>Weshalb gibt es keine ähnlich prominenten Strategien für die berufliche Grundbildung? Oder für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung? Oder für die gymnasiale Bildung? Oder HFP?</i></p> <p><i>Welchen Stellenwert hat eine «Strategie», welche Verbindlichkeit bringt sie mit sich, welche Folgen sind damit verbunden? Wenn es um die «Stärkung der BM» geht, fragen wir uns: Heisst dies, dass mehr Personen die BM absolvieren sollten? Woher sollen diese Personen kommen? Und: Wie sieht die strategische Positionierung der BM gegenüber der gymnasialen Maturität, der FMS und der Allgemeinbildung in der BGB (ABU) aus?</i></p> <p><i>Eine Strategie würde konkrete Massnahmen nach sie ziehen. Ist das der Fall?</i></p> <p><i>Die strategischen Leitlinien beschreiben, was bereits heute der Fall sein sollte, aber kein Zielbild im engeren Sinn. Heisst das im Umkehrschluss, dass die Strategie offiziell eingesteht, dass die BM ihre bisher wenig verbindlichen Systemziele/-absichten noch nicht erreicht hat?</i></p>



<b>Nr. Grundsatz</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zu «Dafür steht die Berufsmaturität»</b>
1	<i>Talentförderung passiert nicht nur in der BM und über die BM! In jeder beruflichen Grundbildung gibt es Lernende, die als «Talente» wahrgenommen, gefördert und teilweise auch dafür ausgezeichnet werden (Lehrabschlusszeugnis, Berufswettbewerbe, Schweizer Jugend forscht etc.). Ausserdem: Eine TalentförderungsMASSNAHME klingt nach Befristung. Wir möchten Sie bitten, diesen Begriff auf geeignete Weise zu ersetzen.</i>

<b>Nr. strategische Leitlinie</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zur strategischen Leitlinie für die Berufsmaturität</b>
8	<p>Wir sind einverstanden damit, dass die BM (auch die BM2!) in der Berufsentwicklung systematisch mitgedacht werden soll. Wir erachten es wichtig, dass das SBFI in den SKBQ diesbezüglich den Lead übernimmt und beachtenswerte Punkte/zu prüfende Fragen einbringt.</p> <p>Unseres Erachtens sollte die Strategie wie auch die Erläuterungen, die Verordnung und der RLP den unterschiedlichen Charakter von BM1 und BM2 in den Ausführungen/Formulierungen berücksichtigen. Unterschiedlich hohe BM1- bzw. BM2-Quoten können je nach Branche durchaus ihre Berechtigung haben und müssen nicht per se negativ sein.</p> <p>Die Anforderung, dass die BM an max. zwei Schultagen stattfinden soll, sollte u.E. verallgemeinert werden: «Die Verbundpartner (...) Berufsmaturität konzentriert auf möglichst wenige und klar festlegbare Schultage erfolgen kann.» Diese Formulierung würde dem Anliegen der Betriebe noch immer gerecht, den Kompetenzaufbau der Lernenden auch im Betrieb optimal gestalten zu können. Mit den rasanten Veränderungen in der Arbeitswelt und den Folgen für die Bildung ist eine Begrenzung auf zwei Schultage in einem strategischen Papier mit längerfristiger Ausrichtung nicht zielführend. Ausserdem besteht mit einer starren Formulierung ein erhebliches Spannungsfeld mit dem zweiten Satz.</p>
10	<i>Diese Leitlinie erscheint uns als zu starker Eingriff in die Hoheit der Betriebe. Ausserdem betrifft sie die Tertiärstufe und hat deshalb u.E. in der Strategie zur Berufsmaturität keinen Platz. Besser wäre aus unserer Sicht, wenn die Leitlinien das SBFI in die Pflicht nehmen würden, den Übergang an die FH unter Einbezug der Akteure systematisch und kontinuierlich zu monitorisieren und zu optimieren.</i>



10. April 2024

---

## Vernehmlassung

# zur Totalrevision der Berufsmaturitätsverordnung BMV und des Rahmenlehrplans für die Berufsmaturität RLP-BM sowie zur BM-Strategie der Verbundpartner und von Swissuniversities

Rücksendung bis **spätestens 24. Juli 2024** an [vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch](mailto:vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch)

---

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen möglichst kurz / stichwortartig.
- Kopieren Sie nicht ganze Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz, an.
- Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.
- Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (WORD und PDF) zu.
- Bitte beachten Sie die Vernehmlassungsfrist (24.7.2024).

Wie danken für Ihre Mitarbeit.



## Stellungnahme von

**Name / Organisation : OdA Umwelt**

**Adresse : Eichstrasse 1, 6055 Alpnach Dorf**

**Kontaktperson : Viviane Buchmann, Co-Geschäftsleiterin**

**Telefon : 041 671 00 69**

**E-Mail : buchmann@odaumwelt.ch**

**Datum : 19.7.24**

### 1) Allgemeine Bemerkungen

Die OdA Umwelt begrüsst die Totalrevision der Berufsmaturitätsverordnung (BMV) grundsätzlich. Besonders wichtig ist uns die starke Verankerung der Nachhaltigen Entwicklung sowie der Ansätze und Methoden der Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE) in der Berufsmaturität und der ganzen Berufsbildung. Nur mit einer verstärkten Integration der Themen der Nachhaltigen Entwicklung und der BNE wird es für die Absolvent:innen möglich sein, die grossen Herausforderungen unseres Jahrhunderts zu bewältigen.

#### **Bewertung der Revision hinsichtlich Nachhaltiger Entwicklung**

##### **1. Integration von Bildung für nachhaltige Entwicklung (BNE)**

- **Bewertung:** Die Totalrevision bietet eine grosse Chance, BNE als wichtigen Bestandteil der Berufsmaturität zu verankern. Im Hinblick auf die Erreichung der Ziele für nachhaltige Entwicklung und der Agenda 2030 der UNO ist es wichtig, dass Jugendliche und junge Erwachsene das dafür notwendige Wissen und die dafür notwendigen Kompetenzen erlangen können. BM-Absolvent:innen kommt dabei eine besondere Rolle zu, weil sie bei der Entwicklung von Lösungsansätzen Praxis und Theorie verbinden können.
- **Empfehlung:** Die OdA Umwelt empfiehlt, dass BNE in allen BM-Lehrplänen integriert wird. Dies soll durch die Festlegung spezifischer Lernziele und Module zur nachhaltigen Entwicklung im Rahmenlehrplan gesichert werden. Themen wie Klimawandel, Biodiversitätsverlust und nachhaltiges Wirtschaften sollten dabei zentral behandelt werden.

##### **2. Förderung von Vernetzung und Wissens- sowie Technologietransfer**



- **Bewertung:** Eine nachhaltige Entwicklung erfordert die Förderung von Vernetzung und den Austausch von Wissen und Technologien.
- **Empfehlung:** Die OdA Umwelt empfiehlt, nationale Strukturen zu schaffen, die den Wissens- und Technologietransfer im Bereich der nachhaltigen Entwicklung fördern.

### 3. Lebenslanges Lernen und nachhaltige Digitalisierung

- **Bewertung:** Der Grundsatz des lebenslangen Lernens muss auch Themen und Aspekte der nachhaltigen Entwicklung und Digitalisierung umfassen.
- **Empfehlung:** Lebenslanges Lernen sollte nicht nur auf die Arbeitsmarktfähigkeit abzielen, sondern auch persönliche, zivilgesellschaftliche, politische und soziale Kompetenzen fördern. Digital Skills, die notwendig sind, um eine kritische digitale Kultur zu entwickeln, sollten in den Lehrplänen verankert sein. Dies umfasst den sicheren und reflektierten Umgang mit digitalen Werkzeugen und Plattformen sowie die Berücksichtigung menschenrechtlicher Probleme im digitalen Umfeld.

### 4. Weiterbildung für Lehrpersonen an Berufsmaturitätsschulen

- **Bewertung:** Lehrpersonen spielen eine zentrale Rolle bei der Vermittlung von Kompetenzen zur nachhaltigen Entwicklung und Digitalisierung.
- **Empfehlung:** Regelmässige Weiterbildungen für Lehrpersonen sind unerlässlich, um sicherzustellen, dass sie über die notwendigen Fähigkeiten und Kenntnisse verfügen, um BNE und digitale Kompetenzen effektiv zu vermitteln. Dies fördert die Qualität der Bildung und stellt sicher, dass alle Lernenden auf die Herausforderungen der Zukunft vorbereitet sind.

### 5. Breite Definition der Nachhaltigkeit

- **Bewertung:** Eine eng gefasste Definition der nachhaltigen Entwicklung ist nicht ausreichend, um den aktuellen und zukünftigen Herausforderungen gerecht zu werden.
- **Empfehlung:** Die Definition der Nachhaltigkeit sollte breiter gefasst werden, um neben dem Menschen auch Tiere und die Umwelt zu berücksichtigen. Eine Orientierung an planetaren Grenzen und der Planetary-Health- und der One-Health-Ansatz sind hilfreich.

### 6. Chancengerechtigkeit und Flexibilisierung der Bildungsangebote

- **Bewertung:** Die Berufsmaturität bietet ein effektives Instrument zur Förderung von Chancengerechtigkeit. Die Flexibilisierung der Bildungsangebote und die Durchlässigkeit innerhalb und zwischen den Bildungswegen fördern die Chancengerechtigkeit.
- **Empfehlung:** Ein-, Um- und Wiedereinstiege sollen erleichtert werden, um Chancengerechtigkeit effizient zu fördern und die Anpassungsfähigkeit an sich verändernde Lebens- und Arbeitsbedingungen zu erhöhen.

## Schlussfolgerung

Die Totalrevision der Berufsmaturitätsverordnung stellt einen wichtigen Schritt zur Weiterentwicklung der Berufsbildung in der Schweiz dar. Um den Anforderungen der nachhaltigen Entwicklung gerecht zu werden, ist es jedoch notwendig, Nachhaltige Entwicklung und BNE stärker in die Lehrpläne zu integrieren und die Definition der Nachhaltigkeit zu erweitern. Die OdA Umwelt empfiehlt die konsequente Berücksichtigung der oben genannten Punkte, um eine nachhaltige und zukunftsorientierte Bildung sicherzustellen.

Durch die Umsetzung dieser Massnahmen kann die Berufsmaturität einen wesentlichen Beitrag zur Entwicklung einer nachhaltigen Gesellschaft leisten und die Lernenden optimal auf die Herausforderungen der Zukunft vorbereiten.



## 2) Zur Berufsmaturitätsverordnung

<b>Art.</b>	<b>Abs.</b>	<b>Bst.</b>	<b>Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag</b>	<b>Allfällige Kommentare zum erläuternden Bericht</b>
3		c	über ihre beruflichen Tätigkeiten und Erfahrungen im Kontext von Natur, <b>Umwelt</b> und Gesellschaft nachzudenken;	Die Ergänzung ist sachlogisch wichtig und entspricht den in Bildungsdokumenten üblichen Aufzählung «Umwelt und Gesellschaft».



### **3) Zum Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität:**

*Zur Information: in der Einleitung des Rahmenlehrplans sind die vorgenommenen Anpassungen kurz aufgeführt. Um die Orientierung zu erleichtern, sind alle Anpassungen und Ergänzungen gelb markiert.*

<b>Seite</b>	<b>Kapitel</b>	<b>Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag</b>
9	3	Ergänzung: Allgemeine Bildungsziele: Vervollständigt wird das Kompetenzenmodell durch die allgemeinen Bildungsziele. Sie definieren die übergeordneten Ziele sowie den Bildungswert eines Faches bzw. des interdisziplinären Arbeitens und orientieren sich dabei an den Gegenwarts- und Zukunftsaufgaben sowie an grundlegenden Kompetenzen, die für Gesellschaft, <b>Umwelt</b> , Wirtschaft und persönliche Lebensgestaltung bedeutsam sind.



#### **4) Zur Strategie für die Berufsmaturität**

<b>Strategie für die Berufsmaturität</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zum Einführungstext «Strategie für die Berufsmaturität»</b>
Einführungstext	BNE als zentrale Leitlinie in der Strategie der Berufsmaturität verankern.

<b>Nr. Grundsatz</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zu «Dafür steht die Berufsmaturität»</b>
1	Förderung der Chancengerechtigkeit durch flexible Bildungsangebote und erleichterte Ein-, Um- und Wiedereinstiege.

<b>Nr. strategische Leitlinie</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zur strategischen Leitlinie für die Berufsmaturität</b>
2	Integration von BNE in die strategischen Leitlinien, um eine Nachhaltige Entwicklung zu fördern.






10. April 2024

---

## Vernehmlassung

# zur Totalrevision der Berufsmaturitätsverordnung BMV und des Rahmenlehrplans für die Berufsmaturität RLP-BM sowie zur BM-Strategie der Verbundpartner und von Swissuniversities

Rücksendung bis spätestens 24. Juli 2024 an [vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch](mailto:vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch)

---

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen möglichst kurz / stichwortartig.
- Kopieren Sie nicht ganze Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz, an.
- Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.
- Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (WORD und PDF) zu.
- Bitte beachten Sie die Vernehmlassungsfrist (24.7.2024).

Wie danken für Ihre Mitarbeit.



## **Stellungnahme von**

**Name / Organisation : Branche Öffentliche Verwaltung/Administration publique/Amministrazione pubblica**

**Adresse : Winterthurerstrasse 6, Postfach 117, 8360 Eschlikon**

**Kontaktperson : Martina Oertli**

**Telefon : 071 973 93 16**

**E-Mail : martina.oertli@oertli-sbk.ch**

**Datum : 21.05.2024**

### **1) Allgemeine Bemerkungen**

Alle beruflichen Grundbildungen sind handlungskompetenzorientiert aufgebaut. Deshalb erachten wir es grundsätzlich als sehr schwierig, wenn bei der BM, insbesondere bei der BM1 die Ausrichtung nach Fächern und Fachbereichen als Mass für Anrechnungen und Dispensationen gelten oder wenn gar erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten nachgewiesen werden können, im Notenausweis der Vermerk «erfüllt» angebracht wird, insbesondere mit Blick auf die Allgemeinbildung.



## 2) Zur Berufsmaturitätsverordnung

<b>Art.</b>	<b>Abs.</b>	<b>Bst.</b>	<b>Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag</b>	<b>Allfällige Kommentare zum erläuternden Bericht</b>
9	4		<i>Mit Blick auf die Kaufmännische Grundbildung besteht bei den Schwerpunkten inhaltlicher Handlungsbedarf. Es müsste doch möglich sein, dass ein BM1 Absolventen und Absolventen der Kaufmännischen Grundbildung EFZ auch die Option «Technologie» wählen könnten</i>	
11	5		Wir begrüssen, dass die IDPA in den letzten zwei Semestern des Berufsmaturitätsunterrichts anfällt	
13	3	a-c	<i>Es wurden Flexibilität und mögliche Mischformen gefordert, das versucht man mit diesem Artikel zu ermöglichen. Für die Umsetzung, insbesondere mit Blick auf die digitale Datenführung von Lernendendaten und deren Leistungsdaten (Noten) und Qualifikationsleistungen sehen wir grosse Probleme. Es dürfte schwierig sein, für die vielfältigen Varianten einem Bildungstypen und den damit verbundenen Leistungen zuzuordnen. Für die digitale Datenführung und den digitalen Datenaustausch ist das eine sehr grosse Herausforderung. Weitere Stolpersteine werden bei der Anrechnung respektive Dispensation der Allgemeinbildung ausgemacht, da in unserem Beruf, der kaufmännischen Grundbildung, der ABU-Unterricht integriert erfolgt.</i>	
22	1-5		<i>Es wird wohl wieder 26 oder noch mehr unterschiedliche Abschlussprüfungen geben sowie 26 oder noch mehr Umrechnungstabellen kommen. Was unseres Erachtens nur kostentreibend ist.</i>	
26			<i>Aus unserer Sicht ist dieser Artikel störend da in der Kaufmännischen Grundbildung die Allgemeinbildung integriert unterrichtet wird und ebenfalls auf Handlungskompetenzen ausgerichtet ist. Ob der Besuch von mind. 2/3 des BM-Unterrichts tatsächlich dem gleichen Niveau entspricht, ist fragwürdig.</i>	<i>Die Feststellung gemäss Erläuterungen, dass die Anzahl absolvierter BM-Lektionen in diesen Fällen ebenfalls als ausreichend für die Dispensation von der Allgemeinbildung erachtet wird, ist aus unserer Sicht bei der integrierten ABU, wie sie die Kaufmännische Grundbildung kennt fragwürdig.</i>






### **3) Zum Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität:**

*Zur Information: in der Einleitung des Rahmenlehrplans sind die vorgenommenen Anpassungen kurz aufgeführt. Um die Orientierung zu erleichtern, sind alle Anpassungen und Ergänzungen gelb markiert.*

<b>Seite</b>	<b>Kapitel</b>	<b>Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag</b>
13	5	Lektionen-Tabelle: Es wäre wünschenswert, wenn die Inhalte so ergänzt werden könnten, dass Lernende der Kaufmännischen Grundbildung EFZ mit BM1 auch die Option «Technologie» belegen könnten, siehe BiVo Kauffrau/Kaufmann EFZ Art. 6 Optionen und Bipla Seite 10 HKB e «Einsetzen von Technologien der digitalen Arbeitswelt»



#### **4) Zur Strategie für die Berufsmaturität**

<b>Strategie für die Berufsmaturität</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zum Einführungstext «Strategie für die Berufsmaturität»</b>

<b>Nr. Grundsatz</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zu «Dafür steht die Berufsmaturität»</b>

<b>Nr. strategische Leitlinie</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zur strategischen Leitlinie für die Berufsmaturität</b>






# Vernehmlassung

## zur Totalrevision der Berufsmaturitätsverordnung BMV und des Rahmenlehrplans für die Berufsmaturität RLP-BM sowie

## zur BM-Strategie der Verbundpartner und von Swissuniversities

Rücksendung bis spätestens 24. Juli 2024 an [vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch](mailto:vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch)

---

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen möglichst kurz / stichwortartig.
- Kopieren Sie nicht ganze Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz, an.
- Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.
- Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (WORD und PDF) zu.
- Bitte beachten Sie die Vernehmlassungsfrist (24.7.2024).

Wie danken für Ihre Mitarbeit.



**Stellungnahme von**

**Name /** **Organisation: Amt für Berufsbildung Obwalden**

**Adresse:** **Grundacherweg 6, 6060 Sarnen**

**Kontaktperson:** Urs Burch, Leiter Amt für Berufsbildung

**Telefon:** **041 666 64 91**

**E-Mail:** [urs.burch@ow.ch](mailto:urs.burch@ow.ch)

**Datum:** **17.06.2024**



## **1) Allgemeine Bemerkungen**

- Ziel von Teilprojekt 3 war es, die Anerkennungsprozesse zu überprüfen, zu verschlanken und vermehrt zu digitalisieren. Die Resultate aus dem Teilprojekt 3 sind nicht Gegenstand der dreimonatigen öffentlichen Vernehmlassung. Die erarbeiteten Dokumente (neues Anerkennungsformular und überarbeiteter Leitfaden) werden gemäss heutiger Planung Mitte August 2024 in eine vierwöchige kantonale Anhörung gehen, damit die Kantone über die Absichten informiert sind und allfällige Rückmeldungen zu den erarbeiteten Grundlagen geben können.
- Die angestrebte Klärung von Begriffen und Ausräumung von missverständlichen Formulierungen wird begrüsst und ist gut gelungen.



## 2) Zur Berufsmaturitätsverordnung

<b>Art.</b>	<b>Abs.</b>	<b>Bst.</b>	<b>Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag</b>	<b>Allfällige Kommentare zum erläuternden Bericht</b>
1 Gegenstand	--	--	Keine Bemerkung zur inhaltlich unveränderten Bestimmung.	
2 Eidg. Berufsmaturität	--	--	Keine Bemerkung zur inhaltlich unveränderten Bestimmung.	
3 Ziel der eidg. Berufsmaturität	--	--	Die Schärfung, dass als dritte Sprache Englisch vorgesehen ist, wird ausdrücklich begrüsst. Diese Sprache ist bedeutsam für die Studierfähigkeit.	
4 Erwerb der erweiterten Allgemeinbildung	--	--	Keine Bemerkung zur inhaltlich unveränderten Bestimmung.	
5 Bildungsumfang	3	c	Die Aufnahme von Blended Learning als reguläre Unterrichtsoption durch diese Formulierung wird sehr begrüsst.	Die Klärung der Begrifflichkeiten und Rahmenbedingungen auf Bundesebene ist zu begrüssen. Zum angemessenen Anteil Blended Learning am Gesamtvolumen wird es unterschiedliche Meinungen geben können und in Ermangelung einer bisherigen Regelung durch den Bund haben sich unterschiedliche Praxen in den Kantonen entwickelt. Der Vorteil einer gemeingültigen Definition für den Bereich der Berufsmaturität überwiegt den vorübergehenden Nachteil der Anpassungen für schon bestehende Bildungsgänge. Dass die Anpassung einlaufend geschehen kann, ist wichtig.
6 Unzulässiger Lohnabzug	--	--	Keine Bemerkung zur unveränderten Bestimmung.	
7 Gliederung	--	--	Es wird begrüsst, dass der bisherige Absatz 3 gestrichen wird. Insbesondere in der BM 2 wird usanzgemäss nicht vorgeschrieben, dass die	



			BM Ausrichtung im Zusammenhang mit der absolvierten Grundbildung stehen muss, da dies der Durchlässigkeit im Bildungssystem widerspräche. In der BM 1 sind kaum je berufsreine Klassen möglich, was die Wahl der Fächer selbst dann verunmöglicht hätte, wenn es eine echte solche gegeben hätte.	
8 Grundlagenbereich	--	--	Die Schärfung, dass als dritte Sprache Englisch vorgesehen ist, wird ausdrücklich begrüsst. Diese Sprache ist bedeutsam für die Studierfähigkeit. Es wird weiter begrüsst, dass die bisherige Bindung an die Anforderungen der Grundbildung gestrichen wird. In der neuen, klareren Formulierung wird nicht mehr der Anschein erweckt, die Schulen hätten einen Gestaltungsraum oder gar eine Gestaltungspflicht.	
9 Schwerpunktbereich	3	--	Die Klärung wird ausdrücklich begrüsst. Bis anhin war nicht klar, welches die Ausnahme zur Regel wäre, dass zwei Schwerpunktfächer besucht werden.	
10 Ergänzungsbereich	--	--	Keine Bemerkung zur inhaltlich unveränderten Bestimmung.	
11 Interdisziplinäres Arbeiten	1	--	Die Aufhebung der starren Prozentvorgabe für das interdisziplinäre Arbeiten wird begrüsst. Es wird an den Kantonen und Schulen sein, die Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass der Interdisziplinarität der ausreichende zeitliche Raum gegeben wird. Dass dies nun besser am effektiven Unterricht angepasst werden kann, ist sinnvoll.	
11	4	--	Die Festlegung der Anzahl zu erbringender Leistungen in der Verordnung statt wie bisher im Rahmenlehrplan, ist sinnvoll.	
11	5	--	Es wird ausdrücklich begrüsst, dass die Verordnung besser klärt, wann die IDPA erstellt werden soll. Die bisherige Formulierung führte in mehr als einem Fall zu Vorbehalten in den Anerkennungsverfahren. Für einzelne Angebote (weniger im Falle von SOG-Angeboten für Kauffrau/Kaufmann EFZ) wird die derzeitige Regelung durch erhöhten Praxisbezug begrüsst.	Die Erstellung und der Abschluss der IDPA in vollschulischen Angeboten mit Praktikum neu wieder während der BM-Ausbildung und nicht mehr im Praktikum wird begrüsst und ist folgerichtig, da das Praktikum im Zusammenhang mit der Grundbildung steht, nicht im Zusammenhang mit der Berufsmaturitätsausbildung als solcher.



			<p>Dennoch ist der vorgeschlagenen Änderung den Vorrang zu gewähren, da sie auch der Tatsache Rechnung trägt, dass das Praktikum im Betrieb mit Blick auf das Qualifikationsverfahren EFZ absolviert wird, nicht mit Bezug auf den Abschluss der Berufsmaturität als solcher.</p> <p>Für den Abschluss der IDPA vor dem Praktikum spricht auch klar, dass eine Wiederholung der nicht bestandenen BM Prüfung unmittelbar im Anschluss mit einer Repetition des letzten BM Jahres erfolgen kann. In der bisherigen Lösung ist eine Repetition der Prüfung streng interpretiert erst nach dem Praktikum und damit mit einer Lücke in der Beschulung möglich.</p>	
12 Rahmenlehrplan	2	a	<p>Die Bindung der Bildungsziele an die Fachbereiche der Fachhochschulen statt an die berufliche Grundbildung ist sinnvoll.</p>	
13 Besuch des Berufsmaturitätsunterrichts und Organisation der Bildungsgänge	2	--	<p>Es ist sehr zu begrüßen, dass für Absolvierende einer lehrbegleitenden BM (BM 1) im Falle des Misserfolges explizit der vollständige Besuch einer BM 2 erlaubt wird. Damit wird den hohen Anforderungen einer BM 1 angemessen Rechnung getragen und die BM 1 gefördert.</p>	
13	3	--	<p>Die Aufnahme der Eckwerte 2-4-5 zur Förderung der BM 1 in die BMV und damit Erhebung dieser Formen zu regulären Modellen, nachdem diese in den letzten Jahren erprobt werden konnten, stärkt die BM 1, erleichtert das Wesen um die Anerkennung von Bildungsgängen und ist daher sehr zu begrüßen.</p> <p>Der ebenfalls von der EDK gutgeheissene Eckwert 6 wird mit Art. 21 Abs. 3 nBMV ebenfalls aufgenommen.</p> <p>Wir regen an, dass aufgrund der positiven Erfahrungen des Kantons Luzern mit der BM SEK+ (Pilotprojekt nach Art. 32c BMV) auch der Eckwert 1 in der Berufsmaturitätsverordnung verankert wird.</p>	



14 Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren	1	--	Die Klärung bezüglich der Mindestvoraussetzungen für die Zulassung zur BM ist sinnvoll. Insbesondere die neue Ausweitung auf gleichwertige Abschlüsse nach Art. 69a und 69b BBV behebt eine Schwierigkeit der bisherigen Regelung, die Fachkräfte mit ausländischen Abschlüssen von der Absolvierung einer Berufsmaturität weitgehend ausschloss. Dies ist eine wichtige Verbesserung mit Blick auf den Fachkräftemangel.	Für die praktische Umsetzung ist der Hinweis auf den Unterschied zwischen anerkannten Abschlüssen und Niveaubestätigung in Bezug auf die Gleichwertigkeit von grosser Bedeutung. Es muss gehofft werden, dass das SBFI in seinen entsprechenden Informationen insbesondere auch auf dem Internet zur Anerkennung von Abschlüssen entsprechende Ergänzungen machen wird. Dies damit Kandidatinnen und Kandidaten aus dem Ausland sich für die Erlangung einer Anerkennung beziehungsweise der eigenen Erstbeurteilung, ob eine genügende Anerkennung eines Abschlusses vorliegt oder erlangt werden kann, leichter werden zurechtfinden können. Dadurch wird die Arbeit der Kantone erleichtert und die BM besser gefördert.
15 Dispensationen aufgrund der Anrechnung bereits erbrachter Lernleistungen	--	--	Die Klärung in Bezug auf den Eintrag eines Vermerks "erfüllt" wird begrüsst.	Die Klärung zu den für die Dispensation zu berücksichtigenden Leistungen wird begrüsst.
16 Promotion	6	--	Die Anpassung der Promotionsvoraussetzungen für die 2-semesterige Vollzeitausbildung BM 2 kann kontrovers betrachtet werden. Für die einheitliche Gestaltung für alle Ausbildungsmodelle sprechen gute Gründe der Transparenz und Übersichtlichkeit wie auch der Chancengleichheit. Personen, die eine Herausforderung mit mehr Stoff pro Semester annehmen, werden nicht mehr strenger beurteilt als Personen mit längeren Ausbildungen. Die Praxis hat sicherzustellen, dass die gute Beratung der Kandidatinnen und Kandidaten gelingt, so dass nicht vermehrt Personen das Ziel einer Berufsmaturität endgültig verfehlen, weil sie trotz ungenügender Leistungen zur Schlussprüfung antreten und auch die Wiederholung nicht schaffen.	Die Klärung, dass sich die Wiederholung auf die zwei Semester vor der letzten Nichtpromotion beziehen kann, wird sehr begrüsst.
17	--	--	Die Überführung der Regelungen zum Umfang des Unterrichts in der Fremdsprache sowie des Umfangs der Fremdsprache in den Prüfungen	



Mehrsprachiger Berufsmaturitätsunterricht und mehrsprachige Berufsmaturität			vom Rahmenlehrplan in die Berufsmaturitätsverordnung wird ausdrücklich begrüsst.	
18 Begriff	--	--	Keine Bemerkung zur inhaltlich unveränderten Bestimmung gemäss bisherigem Artikel 19.	
19 Regelung, Vorbereitung und Durchführung	--	--	Die Regelung sieht neu die Zuständigkeit der Kantone vor, die Prüfungen vorzubereiten. Dass die Kantone weiterhin frei sind, die erforderlichen Schritte an geeignete Gremien zu delegieren, wird durch die Erläuterungen bestätigt, was hier als wichtig betont wird.	
20 Abschlussprüfungen	3	--	Es wird ausdrücklich begrüsst, dass die Sprachregionen in mehrsprachigen Kantonen separat betrachtet werden können. Eine andere Regelung hätte unweigerlich die Gefahr einer Diskriminierung einer Gruppe geschaffen. Die Festschreibung in der BMV anstelle der Erläuterungen, dass auch mehrere Kantone gemeinsam Prüfungen durchführen können, wäre wünschbar.	
20	4	--	Es handelt sich um eine für etliche Kantone weitreichende Neuerung, dass die Prüfungen kantonale identisch zu erfolgen haben. Entsprechend wichtig sind ausreichende Übergangsfristen, damit insbesondere in Kantonen mit vielen Absolvierenden einer Ausrichtung die Umsetzung ohne Zwischenfälle gelingen kann.	Die Konkretisierungen, wann von der Einheitlichkeit der Prüfung abgewichen werden kann, sind von entscheidender Wichtigkeit. Die Gewährleistung des Qualifikationsverfahrens in der beruflichen Grundbildung darf nicht gefährdet werden durch eine zu enge Festlegung. Die entsprechenden Erläuterungen zu Absatz 4 sind deshalb ausdrücklich zu begrüßen, ebenso wie die expliziten Überlegungen zum Umgang mit interkantonalen Anbietern.
21	3	--	Die Aufnahme des Eckwertes 6 bezüglich der Teilfächer in Naturwissenschaften und Sozialwissenschaften in die BMV wird begrüsst. Die er-	



Zeitpunkt der Abschlussprüfungen			zielte Klärung in Bezug auf Schwerpunktfächer mit Teilfächern ist hilfreich für die praktische Umsetzung und schafft Rechtssicherheit in diesem Punkt.	
22 Fremdsprachendiplome	1	--	Es ist zu begrüßen, dass die Schulen weiterhin auf Fremdsprachendiplome vorbereiten können, welche die Abschlussprüfung zu ersetzen erlauben.	Die Erläuterungen halten fest, dass nur die Vorbereitung auf die Diplomprüfung an der jeweiligen Schule zur Befreiung von der Prüfung führen kann. Da die Erläuterungen nicht fordern, dass die Vorbereitung ausschliesslich im Berufsmaturitätsunterricht selbst erfolgen muss, bleibt den Kantonen die Möglichkeit, den konkreten Bedingungen ausreichend Rechnung zu tragen und gegebenenfalls durch eine Schulkooperation von kleinen Schulen oder für Ausrichtungen, die bis anhin weniger Absolvierende mit dem Wunsch nach Sprachdiplomen kannten, die Chancengleichheit für alle Kandidatinnen und Kandidaten zu gewährleisten in diesem Feld. Dies wird begrüsst.
22	2	--	Die Abkehr davon, dass der Bund festlegt, welche Fremdsprachendiplome anerkannt werden anstelle der Abschlussprüfung, wird in der Praxis Herausforderungen schaffen, damit weiterhin in allen Kantonen eine vergleichbare Anrechnung erfolgt. Die Mehrheit der Kantone hätte die Beibehaltung der bisherigen Praxis begrüsst.	
22	5	--	Diese Bestimmung entspricht teilweise der Empfehlung Nr. 11 der SBBK und damit weitgehend der Praxis in den meisten Kantonen. Sie wird grundsätzlich begrüsst, da sie eine zusätzliche Klarheit schafft für Absolvierende, die das Diplom erst im Laufe des Berufsmaturitätsunterrichtes erwerben. Für Sprachdiplome auf Niveau C1 und höher, resp. 2 Stufen über dem Abschlussniveau, wäre eine Ermöglichung der Voll-Dispensation wünschbar. Es besteht neu ein gewisser Widerspruch zu Art. 15 Abs. 1, was ausgeräumt werden sollte.	
23 Notenberechnung	2 und 3	--	Die Abmilderung der starken Rundungskaskade wird ausdrücklich begrüsst, dies ist ein langjähriges Anliegen von Schulen und Kantonsvertretungen. Aus Sicht der Kantone wäre es gar wünschenswert gewesen, noch weiterzugehen.	Die Auflistung der Auswirkungen durch eine tabellarische Darstellung ist für die praktische Umsetzung sehr hilfreich.



23	7	--	Die Aufnahme einer vertiefenden Diskussion zur IDPA als Aspekt der Bewertung wird ausdrücklich begrüsst mit Blick auf die Entwicklungen von KI und digitalen Möglichkeiten.	
24 Bestehen	--	--	Keine Bemerkung zur inhaltlich unveränderten Bestimmung gemäss bisherigem Artikel 25.	
25 Wiederholung	--	--	Die übersichtliche Gliederung der Inhalte zur Berechnung der Noten mit und ohne Wiederholung des Unterrichts, die dadurch besser verständlich geworden sind, wird begrüsst.	
25	4	--	Dass den Kantonen überlassen wird festzulegen, ob im Ergänzungsbe- reich im Wiederholungsfall mündlich oder schriftlich geprüft wird, ist zu begrüssen. Es hat sich in den Kantonen seit der letzten Revision eine bewährte Praxis entwickelt.	
25	5	--	Der Ersatz der mündlichen Prüfung im interdisziplinären Arbeiten durch eine Präsentation mit vertiefender Diskussion aufgrund einer spezifi- schen erarbeiteten Leistung wird ausdrücklich begrüsst. Diese Regelung trägt der Natur des interdisziplinären Arbeitens besser Rechnung und gibt eine klärende Basis für die Definition der konkreten Umsetzung durch die Kantone.	
26 Folgen des Nichtbeste- hens	--	--	Keine Bemerkung zur unveränderten Bestimmung des bisherigen Arti- kels 27 Absatz 1. Die Streichung des bisherigen zweiten Absatzes ist sinnvoll.	
27 Notenaus- weis und eidg. Berufs- maturitäts- zeugnis	--	--	Keine Bemerkung zur inhaltlich unveränderten Bestimmung.	
28 Anerkennung von Bil- dungsgän- gen	--	--	Die Reduktion der Anerkennungskriterien unter Beachtung der kantona- len Zuständigkeiten wird begrüsst. Ebenfalls wird begrüsst, dass die Möglichkeit von Auflagen und Behebungsfristen nunmehr auf Ebene der Verordnung festgelegt werden.	Im erläuternden Bericht wird auf den Einbezug von Exper- tinnen und Experten bei der Beurteilung der Anerken- nungsberichte hingewiesen. Eine angemessene Vertre- tung der Kantone ist anzustreben.



29 Qualifikation der Lehr- kräfte	--	--	Die sprachliche Vereinheitlichung in Bezug auf die Berufsbildungsverordnung wird begrüsst. Dass kein Hinweis auf den Rahmenlehrplan enthalten ist, der in Kapitel 9.2.5 ebenfalls Anforderungen an die Lehrpersonenqualifikationen formuliert, wird bedauert. Es wird angeregt, in diesem Artikel auch auf den Rahmenlehrplan zu verweisen. Insbesondere da in den Kantonen anstellungsrechtliche Folgen bei Nichterfüllung der Qualifikation resultieren, sollte der Rahmenlehrplan als Grundlage für Vorgaben ausdrücklich erwähnt werden.	
30 Entzug der Anerkennung			Die sprachliche Schärfung der inhaltlich unveränderten Bestimmung wird begrüsst.	
31 Bewilligung	--	--	Die Option von Pilotversuchen, die durch das SBFJ durch Verfügung bewilligt werden können, soll offenbar gestrichen werden. Dies ist nicht sinnvoll. Bildung ist ein dynamisches Feld, das sich in einer ständigen Entwicklung befindet. Das zuständige Amt (SBFI) sollte zwingend weiterhin zusammen mit den Kantonen, welche die Aufsicht über die Angebote letztlich führen, Weiterentwicklungen machen und erproben können. Die Einführung einer Einschränkung, die Pilotversuche nur über Verordnung und nur in eingeschränkten Gebieten noch erlaubt, wird abgelehnt. Die Regelungen in der BMV zu den Pilotprojekten stehen im Widerspruch zur Förderung flexibler BM Modelle der Leitlinie 8 der Strategie für die Berufsmaturität. Für die Attraktivität der BM ist eine angemessene Flexibilität unabdingbar.	
32 Gesuch	2		Dass Pilotversuche nur noch möglich sein sollen, wenn mindestens zwei Kantone diese gemeinsam beantragen, wird ausdrücklich abgelehnt. Es ist nicht einsichtig, weshalb die Entwicklung der Berufsmaturität zunehmend erschwert wird. Der Nutzen, dass an mindestens zwei Schulen ein Versuch durchzuführen ist und das in zwei Kantonen, verhindert und verzögert proaktive Entwicklungen durch die Schulen. Sollte diese Bestimmung in dieser Form verbleiben, so erwarten die Kantone, dass sie möglichst flexibel ausgelegt werde.	



33 Verordnungen des SBFJ zu den Pilotprojekten	--	--	Pilotversuche in diesem Feld haben für den Bund keinerlei finanzielle Folgen. Kaum je wird auch eine Projektunterstützung erwogen auf Antrag hin. Es ist nicht einsichtig, weshalb der Bund für solche Entwicklungen eine Verordnungspflicht statuiert unter solchen Umständen. Die Festlegung einer fixen Dauer der Befristung wird abgelehnt.	
34 Teilnahme			Der Kanton Obwalden kann sich angesichts dieser Bestimmung des Eindrucks nicht erwehren, dass der Bund Pilotprojekte per se eigentlich verhindern möchte. Ist ein Pilot einmal gestartet und sind die Lernenden in diesem Zug unterwegs, so stellt es organisatorisch je nach Situation einige Anforderungen, um wegen eines spontanen Umentscheidens von Lernenden den Bildungsgangwechsel zu ermöglichen. Der Wechsel müsste dann in einen Bildungsgang erfolgen, der von den Lektionenschichtungen über die Semester genau gleich ausgestaltet ist. Ein solches Umentscheidungsrecht nach Gutdünken im Sinne eines jederzeitigen Rückkommens auf einen einmal getroffenen Entscheid ist praxisfern. Ebenso praxisfern erscheint es, dass eine zusätzliche ausdrückliche Erklärung zur Teilnahme an einem Bildungsgang gefordert wird, zu dem die Absolvierenden sich ausdrücklich schon angemeldet haben. Die Verordnungspflicht für Pilotversuche mag vielerorts aufgrund der weitreichenden Folgen gerechtfertigt sein. In Bezug auf den stark reglementierten Ausbildungsmodus der Berufsmaturität ist sie es nicht.	
35 Evaluation und Berichterstattung			Diese Berichterstattung und Schlussbeurteilung entspricht bereits dem bisherigen Vorgehen bei Pilotversuchen und hat sich bewährt.	
36 Kosten			Dies entspricht den bisherigen Regelungen. Der Absicherung des Bundes in diesem Punkt steht nichts entgegen, wenn auf die Verordnungspflicht und die übrigen Erschwerungen verzichtet wird.	
37 Bund	--	--	Keine Bemerkungen. Bezüglich des Wegfalls der Bestimmung zu Pilotversuchen im bisherigen Art. 32c der BMV verweisen wir auf die Stellungnahme zu den Artikeln 31-36 des 8. Abschnitt Pilotprojekte oben.	
38 Kantone			Keine Bemerkungen.	



39 Aufhebung bisherigen Rechts	--	--	Keine Bemerkungen.	
40 Übergangs- bestimmun- gen	2		Der Zeitpunkt der letztmaligen Wiederholung könnte sich in der Praxis als knapp gewählt erweisen für Personen, die 2025 in eine vierjährige Ausbildung starten, die Ausbildung aus verschiedensten denkbaren Gründen um ein Jahr verlängern, die Schlussprüfung nicht bestehen und in der Folge die Repetitionsprüfung aus gerechtfertigten Gründen nicht unmittelbar antreten können. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass diese seltenen Fälle pragmatisch gut lösbar sein werden.	
40	6		Die klar definierten und in der Anzahl überschaubar gehaltenen Unterlagen für die Erneuerung der Anerkennungsverfügungen werden begrüsst. Aufgrund der Digitalisierungsbestrebungen auch in der öffentlichen Verwaltung würde ein Tool zur Einreichung der Anträge und Dossiers ohne Medienbrüche ausdrücklich begrüsst.	
40	7		Es wird begrüsst, dass lediglich für mehrsprachige und Blended Learning-Bildungsgänge ein neues Anerkennungs-gesuch bzw. ein neues Anerkennungsverfahren vorgesehen wird. Gleichwohl werden die Neuerungen für die mehrsprachige Berufsmaturität nicht als derart gewichtig erachtet, dass dies ein vollständiges neues Verfahren erfordert. Wir vertrauen darauf, dass das SBFI ein Vorgehen gestalten wird, das den Aufwand gegenüber dem bisherigen Verfahren massiv verringern wird.	
40	9		Anerkennungsgesuche gemäss bisherigem Artikel 29 BMV, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung hängig sind, werden nach dieser Verordnung beurteilt. Die Kantone gehen davon aus, dass altrechtlich gestartete Bildungsgänge zu ordentlichen Abschlüssen führen werden. Die Gesuche sind zu erneuern unter Einreichung der erforderlichen Unterlagen nach neuem Verfahren. Es wäre begrüsst worden, wenn noch hängige Verfahren ohne Neueinreichung unter das neue Recht genommen würden. Anpassungen, die aufgrund des Rechtswechsels erforderlich würden, sollten zur Vereinfachung nicht primär durch Auflagen geregelt werden, sondern durch die vorgängige Einforderung angepasster Unterlagen.	



41 Inkrafttreten			<p>Die Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2026 ist für die Mehrheit der Bildungsgänge mit Ausbildungsstart im August umsetzbar. Da es in verschiedenen Kantonen aber auch Bildungsgänge gibt, die im Februar starten, ist eine Inkraftsetzung per 1. Januar 2026 nicht zweckmässig. Für die Bildungsgänge, die im Februar 2026 starten, müssten bei diesem Inkraftsetzungsdatum alle Unterlagen der betroffenen Kantone auf Ende Januar 2026 schon bereitstehen. Es käme für diese Kantone in den entsprechenden Ausrichtungen nicht die Frist vom 31. Juli 2026 zur Anwendung für die Anpassung der kantonalen Vorschriften und Lehrpläne.</p> <p>Alle Kantone, die solche im Februar startende Bildungsgänge haben, kämen damit in einen massiven Umsetzungsdruck. Die Umsetzungsarbeiten müssten nicht nur vor Inkraftsetzung am 1. Januar 2026 gestartet werden, sondern voraussichtlich gar noch vor Entscheid durch den Bundesrat über die definitive Fassung. Mit einer Verabschiedung durch den Bundesrat vor Juni 2025 kann aber nicht realistisch gerechnet werden angesichts der erforderlichen Zeitläufe für die Verarbeitung der Vernehmlassungsergebnisse. Entsprechend stünde den Kantonen bestenfalls knapp ein halbes Jahr zur Verfügung für die Erarbeitung und Inkraftsetzung, wenn sie sich von Beginn an auf die finalisierten Fassungen der Unterlagen abstützen können sollen.</p> <p>Insbesondere in zweisprachigen Kantonen sind die Fristen für die Umsetzung aufgrund der erforderlichen Übersetzungs- und Konsolidierungsarbeiten im Übrigen noch zusätzlich knapp.</p> <p>Aus den obenerwähnten Gründen ist die Inkraftsetzung zwingend auf den 1. März 2026 zu verschieben, damit für alle Angebote die Umsetzung auf August 2026 beginnt.</p>	
---------------------	--	--	--	--



### 3) Zum Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität:

Zur Information: In der Einleitung des Rahmenlehrplans sind die vorgenommenen Anpassungen kurz aufgeführt. Um die Orientierung zu erleichtern, sind alle Anpassungen und Ergänzungen gelb markiert.

<b>Seite</b>	<b>Kapitel</b>	<b>Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag</b>
1	Einleitung	Es wird ausdrücklich begrüsst, dass die im Rahmen der Totalrevision gemachten Anpassungen mehrheitlich formeller Art sind und auf gemachten Erfahrungen und Studienergebnissen basieren. Der Kanton Obwalden ist der Meinung, dass die Zielsetzungen der Revision, darunter die Verständlichkeit der Texte zu verbessern, klare Rahmenbedingungen für bisher mangelhaft geregelte Bereiche zu setzen und die Studierfähigkeit der BM-Absolventinnen und BM-Absolventen zu fördern, mit den Anpassungen erreicht werden können.
11	4 Lektionen und Lernstunden	Die Möglichkeit, auch in BM 1-Bildungsgängen insgesamt 80 Lektionen abweichend zur Lektionen-Tabelle zuzuordnen zu können, wird begrüsst, auch wenn damit eine grössere Diversität der Ausgestaltung der BM-Bildungsgänge in Kauf genommen wird. Die Aggregation der Hinweise zur Verschiebung von Lektionen gegenüber der Lektionen-Tabelle an einem Ort anstelle an bisher zwei Orten im RLP-BM trägt zur Übersichtlichkeit und Kohärenz des Dokuments bei.
12	4 Gleiche Kompetenzen und Anforderungen für die Eidg. BM-Prüfung	Der verbindliche Hinweis auf die Eidgenössische Berufsmaturitätsprüfung im RLP-BM wird begrüsst.
13	5 Lektionen-Tabelle	Die Anpassung der Lektionentafel der BM-Ausrichtung Wirtschaft und Dienstleistungen wird begrüsst. Vor dem Hintergrund der Handlungskompetenzorientierung der revidierten Grundbildung Kaufleute EFZ wäre eine stärkere Harmonisierung der BM Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft mit den anderen BM-Ausrichtungen wünschenswert gewesen. Die im Rahmen dieser Zielsetzung getroffenen Massnahmen werden deshalb explizit begrüsst, so z.B. die Reduktion der Lektionendotation des Fachs Mathematik.
14	5 Erläuterungen zur Lektionen-Tabelle	Die Flexibilisierung des Anteils des interdisziplinären Arbeitens am Berufsmaturitätsunterricht wird explizit begrüsst.
15	5 Erläuterungen zur Lektionen-Tabelle	Vgl. oben. Die Überprüfung der BM Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft war aufgrund der revidierten beruflichen Grundbildung notwendig. Die vorgeschlagenen Anpassungen werden begrüsst.
19f	6.1.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Überarbeitung der IKT-Kompetenzen wird begrüsst. Sie sind wegleitend für zukunftsorientierten BM-Unterricht.



		Vor dem Hintergrund der raschen Entwicklung in diesem Gebiet besteht die Gefahr, dass sie rasch überholt sein werden. Das wird in Kauf genommen.
20f	6.1.4 Lerngebiete und fachliche Kompetenzen	Die Anpassung der Reihenfolge schriftliche und mündliche Kommunikation hat keine nominellen Änderungen zur Folge.
25	6.2.2 Allgemeine Bildungsziele, Hinweis auf das zu errei- chende Niveau in der zweiten Landessprache	Die Fachhochschulen machen seit längerem darauf aufmerksam, dass ein Fremdspracheniveau B2 insbeson- dere in Englisch eine wichtige Komponente der Studierfähigkeit darstellt. Die Möglichkeit, kantonal ein höheres Niveau für den BM-Unterricht und die Abschlussprüfungen festzulegen, wird sehr begrüsst. Damit wird den Kan- tonen die Förderung der Lernenden auf der Basis der bereits erworbenen Kompetenzen ermöglicht. Die Umrechnung der Abschlussprüfungsnote auf das tieferliegende Niveau B1 wird hingegen eher kritisch be- trachtet. Eine transparentere Lösung wäre das Ausweisen des kantonal festgelegten Zielniveaus im BM-Noten- ausweis. Dass die Gleichwertigkeit der Abschlüsse, auch in der Darstellung, jedoch ebenfalls eine grosse Wich- tigkeit hat, ist aber nachvollziehbar, weshalb die Lösung befürwortet wird.
25f	6.2.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Überarbeitung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
26ff	6.2.4.1 Gruppe 1	Keine Bemerkungen.
29f	6.2.4.2 Gruppe 1 (fortgeschritten)	Vgl. Rückmeldung zu 6.2.2 S. 25.
30	6.2.4.3 Gruppe 2 (BM 1)	Die Klärung, dass sich die Aufteilung der Lektionen auf die BM 1 bezieht, wird begrüsst.
31f	6.2.4.4 Gruppe 2 (BM 2)	Keine weiteren Bemerkungen.
34	6.3.2 Allgemeine Bildungsziele, Hinweis auf das zu errei- chende Niveau im Fach Eng- lisch	Vgl. Rückmeldung zu 6.2.2 S. 25.
35	6.3.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Überarbeitung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
36ff	6.3.4.1 Gruppe 1 (Standard)	Keine Bemerkungen.
39	6.3.4.2 Gruppe 1 (fortgeschritten)	Vgl. Rückmeldung zu 6.2.2 S. 25.



39f	6.3.4.3 Gruppe 2 (BM 1)	Die Klärung, dass sich die Aufteilung der Lektionen auf die BM 1 bezieht, wird begrüsst.
40f	6.3.4.4 Gruppe 2 (BM 2)	Keine weiteren Bemerkungen.
42	6.4.1 Das Grundlagenfach Mathematik im Überblick	Die Harmonisierung der Ziel- und Lektionenvorgaben für die beiden Typen der BM Wirtschaft und Dienstleistungen wird begrüsst.
43ff	6.4.4.1 Gruppe 1	Die Erhöhung der Anzahl Lektionen für das Lerngebiet 1 Arithmetik/Algebra auf Kosten der Geometrie wird begrüsst als Antwort auf die veränderten Austrittskompetenzen der Volksschulabgänger/innen seit Einführung des Lehrplan 21 / PER.
46ff	6.4.4.2 Gruppe 2	Keine Bemerkungen.
50ff	6.4.4.3 Gruppe 3	Vgl. Rückmeldung zu 6.4.1 S. 42.
53ff	6.4.4.4 Gruppe 4	Keine Bemerkungen.
56ff	6.4.4.5 Gruppe 5	Keine Bemerkungen.
59	7.1.1 Das Schwerpunktfach Finanz- und Rechnungswesen im Überblick	Die Präzisierung der Lektionen für die BM 2 Typ Wirtschaft wird begrüsst.
60	7.1.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
60ff	7.1.4.1 Gruppe 1 (BM 1)	Keine Bemerkungen.
65ff	7.1.4.2 Gruppe 1 (BM 2)	Der Nachweis der Schnittmengen zwischen den Lerngebieten der BM und den in der beruflichen Grundbildung (tronc commun und/oder Option Finanzen) vermittelten Kompetenzen wird sehr begrüsst und geschätzt.
71	7.1.4.3 Gruppe 2	Die Ergänzung der Tabelle inkl. der beinhalteten Präzisierungen wird begrüsst.
72f	7.2.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
78	7.3.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.



81ff	7.4.4 Lerngebiete und fachliche Kompetenzen	Keine Bemerkungen. Die Änderungen erfolgen im Rahmen eines Abgleichs des vermittelten Lerngebiete im Grundlagenfach und im Schwerpunktfach und erscheinen stimmig.
86	7.5.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
87-108	7.5.4.1-7.5.4.4	Keine Bemerkungen zu den Präzisierungen der fachlichen Lernziele.
110	7.6.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
115	7.7.1 Das Schwerpunktfach Wirtschaft und Recht	Die Präzisierung der Lektionen für die BM 2 Typ Wirtschaft wird begrüsst.
116	7.7.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
116ff	7.7.4.1 Gruppe 1 (BM 1)	Keine Bemerkung zu den unveränderten Bestimmungen.
120ff	7.7.4.2 Gruppe 1 (BM 2)	Der Nachweis der Schnittmengen zwischen den Lerngebiete der BM und den in der beruflichen Grundbildung vermittelten Kompetenzen wird sehr begrüsst und geschätzt.
124ff	7.7.4.3 Gruppe 2	Keine Bemerkungen.
127ff	7.7.4.4 Gruppe 3	Keine Bemerkungen.
131	8.1.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
134f	8.2.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
139	8.3.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
145	9.1.1 Interdisziplinäres Arbeiten im Überblick	Die Flexibilisierung des Anteils des interdisziplinären Arbeitens am Berufsmaturitätsunterricht wird explizit begrüsst. Es wird vorgeschlagen, den Satz "Insbesondere für die Erarbeitung der für die Generierung der Erfahrungsnote notwendigen IDAF-Leistungen gemäss Artikel 11 Absatz 4 BMV sowie für den Erwerb der überfachlichen Kompetenzen gemäss Kap. 9.1.3 sind die Schulen verantwortlich für die Festlegung einer ausreichenden Anzahl Lektionen." wie folgt umzuformulieren:



		<p>Es liegt in der Verantwortung der Schulen, eine ausreichende Anzahl Lektionen für die Erarbeitung der für die Generierung der Erfahrungsnote notwendigen IDAF-Leistungen gemäss Artikel 11 Absatz 4 BMV festzulegen sowie den Erwerb der überfachlichen Kompetenzen gemäss Kap. 9.1.3 zu gewährleisten.</p> <p>Es ist unklar, ob sich die 6 Fächer auf die Leistungsbeurteilung oder den Unterricht bezieht. Es wird angeregt, dass das SBFI eine Klärung anstrebt.</p>
145f	9.1.2 Allgemeine Bildungsziele	Keine Bemerkungen.
146f	9.1.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
147	9.1.4.1 Begriff	Keine Bemerkungen.
147	9.1.4.2 Organisation	<p>Die Anpassungen verfolgen das Ziel, den Schulen mehr Freiraum in der Gestaltung der IDAF zu gewähren, und werden begrüsst.</p> <p>Die Präzisierung, dass mindestens sechs unterschiedliche Fächer am IDAF beteiligt sein müssen, ist umfassend und wird begrüsst.</p>
147	9.1.4.3 Bewertung	Keine Bemerkung zu den unveränderten Bestimmungen.
148	9.1.5.1. Begriff	Vgl. Rückmeldung zu Art. 11 Abs. 5 BMV.
148	9.1.5.3 Bewertung	<p>Die Ergänzung einer vertiefenden Diskussion im Anschluss an die Präsentation wird angesichts der Entwicklungen im Bereich der Künstlichen Intelligenz begrüsst.</p> <p>Weiter wird begrüsst, dass den Schulen weiterhin die Gewichtung der einzelnen Bereiche nach spezifischer Gegebenheit überlassen wird.</p> <p>Die Präzisierung mit Bezug auf Einzel- oder Teamarbeiten im letzten Absatz wird ebenfalls begrüsst.</p>
149	9.2.1 Mehrsprachige Angebote im Überblick	Die Präzisierung der bereits bisher bestehenden Angebote "mehrsprachiger Unterricht" und "mehrsprachige Berufsmaturität" wird begrüsst. Eine immersiver Unterricht war bisher nicht explizit möglich. Dass dies explizit erwähnt und ermöglicht wird, ist zeitgemäss und wird ebenfalls sehr begrüsst.
149	9.2.2 Kompetenzen	Keine Bemerkungen.
150	9.2.3 Grundangebot "Mehrsprachiger Unterricht"	Keine Bemerkungen.



150	9.2.3.2 Sprachen	Wir schlagen eine Neuformulierung dieses schwer verständlichen Satzes vor. Z.B.: "In den Fächern mit mehrsprachigem Unterricht ergänzt oder ersetzt (immersiv) die zweite Landessprache oder Englisch die erste Landessprache als Unterrichtssprache."
150	9.2.3.3 Anzahl Lektionen	Keine Bemerkungen.
150	9.2.3.4 Bewertung	Keine Bemerkungen.
150	9.2.3.5 Vermerk in den Semesterzeugnissen	Keine Bemerkungen.
150	9.2.3.6 Abschlussprüfungen	Keine Bemerkungen zur unveränderten Bestimmung.
151	9.2.4 Erweitertes Angebot "Mehrsprachige Berufsmaturität"	Die Präzisierungen werden begrüsst.
151	9.2.4.1 Fächer	Keine Bemerkungen zu den lediglich sprachlich angepassten Bestimmungen.
151	9.2.4.2 Sprachen	Wir schlagen eine Neuformulierung dieses schwer verständlichen Satzes vor. Z.B.: "In den Fächern mit mehrsprachigem Unterricht ergänzt oder ersetzt (immersiv) die zweite Landessprache oder Englisch die erste Landessprache als Unterrichtssprache."
151	9.2.4.3 Anzahl Lektionen	Keine Bemerkungen.
151	9.2.4.4 Bewertung	Keine Bemerkungen.
151	9.2.4.5 Vermerk in den Semesterzeugnissen	Keine Bemerkungen
151f	9.2.4.6 Abschlussprüfungen	<p>Es wird begrüsst, dass die sprachlichen Kompetenzen in den überarbeiteten Bestimmungen aus der Bewertung explizit ausgeklammert werden. Damit wird dem Konzept des bilingualen Unterrichts / CLIL / Immersion besser entsprochen. Es ist zudem davon auszugehen, dass dies zur Förderung der mehrsprachigen Berufsmaturität beitragen wird.</p> <p>Dass Antworten nur dann berücksichtigt werden, wenn sie in der Zielsprache verfasst werden, erscheint schlüssig. Dass die kantonal einheitlichen Abschlussprüfungen auch für mehrsprachige Berufsmaturitätsbildungsgänge verwendet und teilweise oder ganz übersetzt werden sollen, erscheint nicht in jedem Fall der Qualität der Abschlussprüfungen zuträglich.</p>



		Im Falle der mehrsprachigen Kantone wird davon ausgegangen, dass die Regelung mit Augenmass auszulegen ist. So müssen im Falle des immersiven Unterrichts mit Absolvierenden der Partnersprache die Prüfungen abgelegt werden können, die auch von den Klassenkameradinnen und Klassenkameraden abgelegt werden, mit denen der Unterricht im Fach effektiv besucht wurde. Unbesehen des Umstandes, dass gegenüber der Stammklasse in einzelnen Fächern dadurch eine andere Prüfung zur Anwendung kommt. Im Falle echter bilingualer Bildungsgänge, in denen beide Sprachgruppen den Unterricht gemeinsam besuchen und beide zu 50% in der anderen Sprache partizipieren, wird ebenfalls davon ausgegangen, dass entweder die Prüfung der einen Sprachgruppe oder jene der anderen zur Anwendung kommt, aber nicht in einer Klasse zwei verschiedene Prüfungssets zum Einsatz kommen. Dass solche Finessen und Besonderheiten im Rahmenlehrplan nicht definiert werden, wird ausdrücklich begrüsst.
152	9.2.4.7 Vermerk im Notenausweis	Keine Bemerkungen zu den lediglich sprachlich angepassten Bestimmungen.
152	9.2.5 Anforderungen an die Lehrpersonen	Die Ergänzung, dass im spezifischen, beschriebenen Fall die Weiterbildung in zweisprachiger Didaktik oder Immersionsdidaktik nicht verlangt wird, wird begrüsst.
153-157	9.3 Richtlinien zum Blended Learning	Die Richtlinien zum Blended Learning werden explizit begrüsst. Sie schaffen einen Rahmen für zeitgemässes Lernen in unterschiedlichen Settings.
153-155	9.3.1 Definition von Blended Learning, inkl. der drei Lernsettings	Die anschauliche Definition und Beschreibung von Blended Learning inkl. der drei Lernsettings wird sehr begrüsst.
155	9.3.2 Verständnis des Begriffs "Lektion" im Rahmen von BL-Angeboten	Die Präzisierung in Art. 5 BMV und der ergänzenden Bestimmung im RLP-BM wird begrüsst.
155f	9.3.3 Chancen und Risiken des BL	Keine Bemerkungen.
156	9.3.4 Eckwerte für die Umsetzung von BL-Angeboten	Die Präzisierung des Umfangs der Präsenzlektionen und der vor Ort zu leistenden Lektionen für die BM 1 und die BM 2 wird begrüsst. Diese Rahmenbedingungen ermöglichen die Entwicklung qualitativ hochstehender Bildungsgänge. Bei privaten Anbietern wird diese Vorgabe allerdings bei langjährig bestehenden Bildungsgängen eine Reduktion des Umfangs des begleiteten, selbstorganisierten Lernens bedeuten.
156f	9.3.5 Zentrale Aspekte bei der Entwicklung...	Die Vorgaben zur Konzeption von BL-Angeboten werden begrüsst. Die im Anhang 4 Kap. 5 des RLP-BM abgebildete tabellarische Übersicht ist eine sehr nützliche Hilfestellung.



157	9.3.6 Anforderungen an die Lehrpersonen	Die Bestimmungen werden begrüsst.
158	10 Formen der Abschlussprüfungen	Neu soll den Kantonen überlassen werden, welche Hilfsmittel an den Abschlussprüfungen zugelassen sind. Es ergibt Sinn, dass die Kantone dies im Zuge der Regelung der Erstellung der kantonalen Abschlussprüfungen pro Ausrichtung festlegen müssen. In der Umsetzung bedeutet dies für die Kantone Aufwand, auch in der interkantonalen Abstimmung.
158f	10.1 Formen der Abschlussprüfungen im Grundlagenbereich	Keine Bemerkungen zu den lediglich sprachlich überarbeiteten Bestimmungen.
159f	10.2 Formen der Abschlussprüfungen im Schwerpunktbereich	Keine Bemerkungen zu den lediglich sprachlich überarbeiteten Bestimmungen. Der Hinweis zur Berechnung der Prüfungsnote in den Fächern Sozialwissenschaften und Naturwissenschaften wird begrüsst.
161f	10.3 Formen der Abschlussprüfungen bei einer Wiederholung der Berufsmaturitätsprüfung	Die präzisierten Bestimmungen zum Erwerb neuer Noten in den Ergänzungsfächern im Rahmen der Wiederholung der Berufsmaturitätsprüfung werden sehr begrüsst. Die gewährte Flexibilität betreffend der Prüfungsform (schriftlich oder mündlich) bei den Ergänzungsfächern wird ebenfalls begrüsst.
163	10.4 Weitere Hinweise, Abschlussniveau der zweiten Landessprache/ Englisch	Dass das Resultat der Prüfungsnote auf das Zielniveau B1 umgerechnet werden muss, wird kritisch angesehen (vgl. Oben). Dahingegen wird begrüsst, dass dies für die Erfahrungsnote aufgrund der Sprachfortschritte während des BM-Unterrichts nicht der Fall ist (Niveau B2 erst am Schluss des BM-Unterrichts erreicht, eine Umrechnung der Erfahrungsnote würde zu einer Verzerrung der Leistungen führen).
163	10.4 Weitere Hinweise, Fremdsprachendiplome	Die Abkehr davon, dass der Bund festlegt, welche Fremdsprachendiplome anerkannt werden anstelle der Abschlussprüfung, wird in der Praxis Herausforderungen schaffen, damit weiterhin in allen Kantonen eine vergleichbare Anrechnung erfolgt (vgl. Empfehlung Nr. 11 der SBBK). Die Präzisierungen zum Zeitpunkt des Entscheids für oder gegen den Erwerb eines Fremdsprachendiploms werden begrüsst.
167	11 Schlussbestimmungen	Die Inkraftsetzung des Rahmenlehrplanes auf den 1. Januar 2026 bietet, wie auch eine Inkraftsetzung der BMV auf dieses Datum, für Kantone mit Bildungsgängen mit Start im Februar eine grosse Herausforderung. Auch wenn vor dem Hintergrund, dass der RLP-BM keine tiefgreifenden Neuerungen beinhaltet, welche es notwendig machen würden, dass alle Lehrpläne neu erarbeitet werden müssten, die Umsetzung nicht gleich anspruchsvoll sein wird wie bei einer echten Totalrevision, ist der Inkraftsetzungszeitpunkt zwingend auf den 1. März 2026 zu verschieben.
173ff	Anhang 2	Die Überarbeitung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.



	Liste überfachlicher Kompetenzen	
176-179	Anhang 3 Allgemeine Kriterien für die Bewertung der IDPA	Die Überarbeitung der Kriterien für die Bewertung der IDPA wird begrüsst. Da das Qualifikationsverfahren in die Hoheit des Kantons fällt, wird angeregt, dass der Kanton Vorgaben zur Gewichtung der Kriterien festlegen kann.
180	Anhang 4, 1 Struktur und Ausgestaltung der Lehrpläne für anerkannte Bildungsgänge	Keine Bemerkungen.
181	Anhang 4, 2 Umsetzung der Lehrpläne für anerkannte Bildungsgänge	Keine Bemerkungen.
181	Anhang 4, 3 Kantonale Vorbereitung und Validierung der schriftlichen Abschlussprüfungen	Es handelt sich um eine für etliche Kantone weitreichende Neuerung, dass die Prüfungen kantonal identisch zu erfolgen haben. Die Konkretisierungen, wann von der Einheitlichkeit der Prüfung abgewichen werden kann, sind von entscheidender Wichtigkeit. Die Gewährleistung des Qualifikationsverfahrens in der beruflichen Grundbildung darf nicht gefährdet werden durch eine zu enge Festlegung. Die Empfehlungen betr. der konkreten Umsetzung werden begrüsst, auch wenn sie wiederum sehr operativ ausfallen.
182	Anhang 4, 4 Hinweise zum Umgang mit Anwendungen der künstlichen Intelligenz	Die Hinweise entsprechen dem aktuellen Stand der Diskussionen und werden in diesem Sinne begrüsst.
183f	Anhang 4, 5 Beispiel für die Darstellung einer Lektionen-Tabelle als Bestandteil eines BL-Konzepts	Die exemplarische Lektionen-Tabelle wird sehr begrüsst.
185-190	Anhang 5 Glossar	Keine Bemerkungen zu den Anpassungen im Glossar. Diese werden begrüsst.

#### **4) Zur Strategie für die Berufsmaturität**

<b>Strategie für die Berufsmaturität</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zum Einführungstext «Strategie für die Berufsmaturität»</b>
	Keine Bemerkungen, die Strategie wird begrüsst.



<b>Nr. Grundsatz</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zu «Dafür steht die Berufsmaturität»</b>
1	Dieser Punkt erscheint wichtig, da er ermöglicht, Jugendliche mit sehr guten schulischen Leistungen am Ende der obligatorischen Schulzeit für die Berufsbildung zu gewinnen.
2	Wir begrüßen die Erinnerung, die an dieser Stelle gemacht wird, an die Bedeutung der Abschlüsse der Höheren Berufsbildung und der Hochschulen, für welche die Berufsmaturität qualifiziert. Diese Bildungswege müssen als komplementär und nicht konkurrierend betrachtet werden, um den Fachkräftebedarf der Wirtschaft bestmöglich zu decken.
3	Keine Bemerkungen.
4	Es muss darauf hingewiesen werden, dass die Berufsmaturität auf den Erwerb einer erweiterten Allgemeinbildung fokussiert ist. Der Nutzen der Ausbildung beschränkt sich demnach nicht allein auf den Hochschulzugang, was in diesem Absatz zu unserer Zufriedenheit hervorgehoben wird.
5	Wir begrüßen diesen Grundsatz. Um nebst Lehrbetrieben explizit auch Unternehmen anzusprechen, welche keine Lernende ausbilden, jedoch gelernten Berufsleuten den berufsbegleitenden BM 2-Unterricht ermöglichen, schlagen wir vor, dass der Begriff Lehrbetrieb mit "und Unternehmen" ergänzt wird.

<b>Nr. strategische Leitlinie</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zur strategischen Leitlinie für die Berufsmaturität</b>
1-7	Keine Bemerkungen, wird begrüsst.
8	Wir begrüßen diese strategische Leitlinie, da wir letzthin im Rahmen von Berufsrevisionen feststellen mussten, dass die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung des lehrbegleitenden Berufsmaturitätsunterrichts vernachlässigt wurden. Die Regelungen in der BMV zu den Pilotprojekten stehen im Widerspruch zur Förderung flexibler BM-Modelle der Leitlinie. Für die Attraktivität der BM ist eine angemessene Flexibilität unabdingbar.
9	Wir begrüßen die klare Positionierung der Berufsmaturitätsabsolventinnen und -absolventen als Hauptzielgruppe der Fachhochschulen. Die Leitlinie erscheint uns vor dem Hintergrund der zunehmenden Anzahl von gymnasialen Maturandinnen und Maturanden, welche sich für FH-Studiengänge einschreiben, opportun. Sie stellt sicher, dass den Inhaberinnen und Inhabern einer Berufsmaturität keine Nachteile gegenüber gymnasialen Maturitätsabsolvent/innen erwachsen, indem das Anforderungsniveau der Fachhochschulstudiengänge sich den schulischen Kenntnissen und Kompetenzen der letzteren angleichen.



10	Keine Bemerkungen, wird begrüsst.



10 avril 2024

---

## Procédure de consultation

# sur la révision totale de l'ordonnance sur la maturité professionnelle (OMPr) et sur le plan d'études cadre (PEC MP) ainsi que sur la Stratégie pour la maturité professionnelle des partenaires de la formation professionnelle et de swissuniversities

A retourner **jusqu'au 24 juillet 2024** au plus tard à [vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch](mailto:vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch)

---

Veillez utiliser ce formulaire-réponse pour nous transmettre votre prise de position. Vous nous faciliterez l'évaluation des prises de position en respectant les points suivants :

- Veuillez rédiger vos commentaires de manière si possible concise / sous forme de mots-clés.
- Ne copiez pas de passages entiers des documents, mais indiquez simplement le numéro de l'article et du paragraphe pour l'ordonnance, ou la page, le chapitre, la section ou la phrase concernée pour le plan d'études cadre
- Vous pouvez agrandir les tableaux ci-dessous en fonction du nombre et de la longueur de vos avis.
- Envoyez-nous votre prise de position sous forme électronique (WORD et PDF).
- Prenez connaissance du délai de la procédure de consultation (24.07.2024)

Nous vous remercions de votre coopération.



## **Prise de position de:**

**Nom / organisation : PLR Suisse**

**Adresse, lieu : Neuengasse 19 3005 Berne**

**Personne de contact: Dimitri Rosset**

**Téléphone : +41 79 192 65 21**

**Courriel : rosset@plr.ch**

**Date : 20.06.2024**

## **1) Remarques générales**

### **Soutien à la Formation Professionnelle**

Le PLR le système de formation professionnelle en Suisse, un pilier essentiel de notre économie et un facteur clé de notre compétitivité. Nous saluons les efforts déployés pour renforcer la maturité professionnelle, qui constitue une passerelle cruciale entre la formation professionnelle initiale et les hautes écoles spécialisées. L'augmentation de la perméabilité du système éducatif et la reconnaissance équivalente des filières de formation générale et professionnelle sont des objectifs que nous partageons.

### **Flexibilité et Innovation dans l'Enseignement**

L'introduction du blended learning est une avancée que nous soutenons également. Cette approche modernise l'enseignement et répond aux besoins actuels des étudiants et des entreprises. En permettant une combinaison d'apprentissage en présentiel et auto-organisé, cette méthode favorise l'autonomie et la responsabilité des étudiants, tout en s'adaptant aux exigences du marché du travail moderne.



### **Efficacité et Simplification Administrative**

Nous apprécions particulièrement les efforts pour rendre l'ordonnance plus compréhensible et pour simplifier son exécution. La réduction de la bureaucratie et l'amélioration de l'efficacité administrative sont à soulever. Une réglementation claire et judicieuse est indispensable pour garantir une mise en œuvre efficace et pour minimiser les charges administratives pour les institutions éducatives et les entreprises formatrices.

### **Promotion de l'Équité et de l'Égalité des Chances**

Le PLR soutient les mesures visant à promouvoir l'équité et à permettre aux personnes défavorisées d'accéder au degré tertiaire. Nous croyons fermement que chacun doit avoir la possibilité de réussir, indépendamment de son origine socio-économique.



**2) sur l'Ordonnance sur la maturité professionnelle (OMP)**

<i>art.</i>	<i>al.</i>	<i>let.</i>	<i>Commentaires / remarques / éventuelle proposition de modification</i>	<i>Éventuels commentaires sur le rapport explicatif</i>



### 3) sur le Plan d'études cadre pour la maturité professionnelle (PEC MP)

*Information: l'introduction du plan d'études cadre mentionne brièvement les adaptations effectuées. Pour faciliter l'orientation, toutes les adaptations et tous les ajouts sont surlignés en jaune.*

<i>Page</i>	<i>Chapitre</i>	<i>Commentaires / remarques / éventuelle proposition de modification</i>



#### 4) sur la Stratégie pour la maturité professionnelle

<b>Stratégie pour la maturité professionnelle</b>	<b>Commentaires / recommandations concernant le texte introductif «Stratégie pour la maturité professionnelle»</b>

<b>Nr. Raison d'être</b>	<b>Commentaires / recommandations concernant le texte «Raison d'être de la maturité professionnelle»</b>

<b>Nr. des lignes directrices</b>	<b>Commentaires / recommandations concernant le texte «Lignes directrices pour la maturité professionnelle»</b>






10. April 2024

---

## Vernehmlassung

# zur Totalrevision der Berufsmaturitätsverordnung BMV und des Rahmenlehrplans für die Berufsmaturität RLP-BM sowie

# zur BM-Strategie der Verbundpartner und von Swissuniversities

Rücksendung bis **spätestens 24. Juli 2024** an [vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch](mailto:vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch)

---

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen möglichst kurz / stichwortartig.
- Kopieren Sie nicht ganze Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz, an.
- Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.
- Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (WORD und PDF) zu.
- Bitte beachten Sie die Vernehmlassungsfrist (24.7.2024).

Wie danken für Ihre Mitarbeit.



## Stellungnahme von

**Name / Organisation** : [profunda-suisse](https://www.profunda-suisse.ch), Fachverband der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung

**Adresse** : Burstwiesenstr. 57, 8606 Greifensee

**Kontaktperson** : Sandra Thüring und Anna Valicek Glarner (Vorstandsmitglieder)

**Telefon** : 079 957 76 58 (Sandra Thüring); 079 473 89 85 (Anna Valicek Glarner)

**E-Mail** : [sandra.thuering@profunda-suisse.ch](mailto:sandra.thuering@profunda-suisse.ch); [anna.valicek@profunda-suisse.ch](mailto:anna.valicek@profunda-suisse.ch)

**Datum** : 19. Juli 2024

## 1) Allgemeine Bemerkungen

In der Vernehmlassungsvorlage «Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität» stehen in Artikel 3 die Ziele beschrieben. Ergänzend zu diesen erachten wir **die pädagogische Förderung von Laufbahngestaltungskompetenzen (LGK) innerhalb des Berufsmatura-Unterrichts** als zentral. Dies zusätzlich zu den bestehenden Angeboten der öffentlichen Berufs- und Laufbahnberatungsstellen.

Unter «Laufbahngestaltungskompetenzen» (LGK) versteht man vereinfacht Kompetenzen, die ein Mensch braucht, um die eigene Laufbahn **in jedem Lebensabschnitt** aktiv und selbstbestimmt zu gestalten. Die differenziertere Definition findet sich im [Bericht Nationale Strategie, Schlussbericht, Definition von Laufbahngestaltungskompetenzen](#) von *Hirschi, A., Massoudi, K., Wilhelm, F., Mullen, S. & Marciniak, J..(2023)*.

Die Förderung der LGK entspricht auch [der nationalen Strategie der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung](#). In dieser (Strategische Stossrichtung 1) ist festgelegt, dass, «Schülerinnen und Schüler, Lernende und Studierende während der gesamten Ausbildung (Primarstufe, Sekundarstufen I und II, tertiäre Ausbildungen) unter Einbezug aller relevanten Partner (Familie, Bildungsumfeld, Wirtschaft etc.) systematisch und stufengerecht in der **Entwicklung von Laufbahngestaltungskompetenzen** gefördert und auf Übergänge vorbereitet» werden.



## 2) Zur Berufsmaturitätsverordnung

Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag	Allfällige Kommentare zum erläuternden Bericht
3	1	a	... ein Fachhochschulstudium zu absolvieren und sich darin auf eine anspruchsvolle Aufgabe in Wirtschaft und Gesellschaft <i>sowie auf eine selbstbestimmte Laufbahngestaltung vorzubereiten.</i>	
3	1	b	...zu integrieren <i>und die eigene Laufbahn aktiv zu gestalten.</i>	
3	1	f	... erworbenes Wissen mit beruflichen und allgemeinen Erfahrungen zu verbinden und <i>die damit geförderten Laufbahngestaltungskompetenzen für die eigene Laufbahnentwicklung zu nutzen.</i>	<b>Die fachliche Terminologie "Laufbahngestaltungskompetenzen (LGK)" soll konkret verwendet werden.</b> In den letzten Jahren sind die Angebote an Studien-, anderen Weiterbildungs- und auch Arbeitsmarktmöglichkeiten grösser geworden – entsprechend haben auch die LGK stark an Bedeutung gewonnen. <a href="#">Bericht Nationale Strategie, Schlussbericht, Definition von Laufbahngestaltungskompetenzen</a>



### 3) Zum Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität:

Zur Information: in der Einleitung des Rahmenlehrplans sind die vorgenommenen Anpassungen kurz aufgeführt. Um die Orientierung zu erleichtern, sind alle Anpassungen und Ergänzungen gelb markiert.

Seite	Kapitel	Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag
6	1, Absatz 1, a	... ein Fachhochschulstudium zu absolvieren und sich darin auf eine anspruchsvolle Aufgabe in Wirtschaft und Gesellschaft vorzubereiten. <b>Deshalb sind Laufbahngestaltungskompetenzen gezielt zu fördern.</b>
6	1, Absatz 1, b	...zu integrieren <b>und die eigene Laufbahn aktiv zu gestalten.</b>
6	1, Absatz 1, f	... erworbenes Wissen mit beruflichen und allgemeinen Erfahrungen zu verbinden und <b>die damit geförderten Laufbahngestaltungskompetenzen für die eigene Laufbahnentwicklung zu nutzen.</b>
8	3	Laufbahngestaltungskompetenzen in «überfachliche Kompetenzen» integrieren. Vorschlag: «... Es handelt sich dabei um allgemeine Fähigkeiten und persönliche Ressourcen der Lernenden (z.B. reflexive Fähigkeiten, Sozialkompetenz, <b>Laufbahngestaltungskompetenzen</b> )
9	3	Laufbahngestaltungskompetenzen in «allgemeine Bildungsziele» integrieren. Vorschlag: ...«Gegenwarts- und Zukunftsaufgaben, die für Gesellschaft, Wirtschaft und persönliche <b>Lebens- und Laufbahngestaltung</b> bedeutsam sind.»
19	6.1.2	Ende des letzten Absatzes: «... (sprachbezogene Denkkompetenz), und schliesslich eine sprachlich-kulturelle Identität <b>und die eigene Laufbahngestaltung</b> weiterzuentwickeln (kulturelle Kompetenz).»
20	6.1.3	Zusätzlicher Bulletpoint: <ul style="list-style-type: none"><li>- <b>Laufbahngestaltungskompetenzen:</b> Über laufbahnbezogene Ziele im Hinblick auf Studienwahl und Laufbahngestaltung reflektieren, sich eigener Ressourcen und Hindernisse zur Zielerreichung bewusst werden und Handlungsstrategien zur Umsetzung von Zielen entwickeln.</li></ul> (In Anlehnung an die Definition von Laufbahngestaltungskompetenzen von <i>Hirschi, A., Massoudi, K., Wilhelm, F, Mullen, S. &amp; Marciniak, J.(2023). Definition von Laufbahngestaltungskompetenzen über diverse Bildungsstufen und Laufbahnphasen. Im Auftrag der Schweizerischen Konferenz für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung. Bern</i> )
23	3.4 Medien	Zusätzlicher Bulletpoint: <ul style="list-style-type: none"><li>- <b>sich inhaltlich und sprachlich auf gängigen Social Media Plattformen adäquat ausdrücken/verhalten (im privaten und beruflichen Bereich) sowie diese zielgerichtet für die Laufbahngestaltung nutzen</b></li></ul>



173	Anhang 2 Liste überfachlicher Kompetenzen	In der Einleitung (nach dem 1. Satz) zur Liste überfachlicher Kompetenzen wird folgender Satz als Ergänzung vorgeschlagen: ...bedeutsam sind. <b>Diese überfachlichen Kompetenzen, insbesondere die Laufbahngestaltungskompetenzen, tragen zur selbstbestimmten Lebens- und Laufbahngestaltung und zum Erhalt der Arbeitsmarktfähigkeit bei.</b>
175	Zusätzliche Kategorie	Mit zusätzlicher Kompetenzen-Kategorie ergänzen: <b>S. 174/175 anfügen</b>  <b>Laufbahngestaltungskompetenzen (LGK)</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Verbindung zum Bildungssystem und der Arbeitswelt herstellen</li><li>- Hindernisse erkennen und Strategien entwickeln</li><li>- Netzworbildung und Kommunikation</li><li>- Work-Life-Balance und Rollenmanagement</li><li>- ...</li></ul>

#### 4) Zur Strategie für die Berufsmaturität

<b>Strategie für die Berufsmaturität</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zum Einführungstext «Strategie für die Berufsmaturität»</b>

<b>Nr. Grundsatz</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zu «Dafür steht die Berufsmaturität»</b>
4.	<i>Ergänzung am Ende des 4. Abschnittes:</i>  «...eine solide Grundlage für verschiedenste Weiterentwicklungen, <b>insbesondere der persönlichen Laufbahngestaltung.</b> »




<b>Nr. strategische Leitlinie</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zur strategischen Leitlinie für die Berufsmaturität</b>
1.	Begriff "Berufsberatung" ersetzen durch "Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung"



10. April 2024

---

## Vernehmlassung

# zur Totalrevision der Berufsmaturitätsverordnung BMV und des Rahmenlehrplans für die Berufsmaturität RLP-BM sowie zur BM-Strategie der Verbundpartner und von Swissuniversities

Rücksendung bis **spätestens 24. Juli 2024** an [vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch](mailto:vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch)

---

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen möglichst kurz / stichwortartig.
- Kopieren Sie nicht ganze Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz, an.
- Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.
- Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (WORD und PDF) zu.
- Bitte beachten Sie die Vernehmlassungsfrist (24.7.2024).

Wie danken für Ihre Mitarbeit.



## Stellungnahme von

Name / Organisation : Schweizerischer Arbeitgeberverband (SAV)

Adresse : Hegibachstrasse 47, Postfach, 8032 Zürich

Kontaktperson : Nicole Meier, Mitglied der Geschäftsleitung, Ressortleiterin Bildung

Telefon : 079 291 84 30

E-Mail : meier@arbeitgeber.ch

Datum : 03.07.2024

### 1) Allgemeine Bemerkungen

Der SAV begrüsst die Anstrengungen zur Optimierung der Berufsmaturitätsverordnung (BMV) sowie des Rahmenlehrplans für die Berufsmaturität (RLP-BM). Es wird positiv bewertet, dass diese Anpassungen darauf abzielen, die Verständlichkeit zu verbessern und Regelungen auf Basis bisheriger Erfahrungen sinnvoll anzupassen. Insbesondere die Überprüfung und Justierung im Hinblick auf die Studierfähigkeit, einschliesslich des Grundlagenbereichs und der überfachlichen Kompetenzen, wird unterstützt.

Der erläuternde Bericht ist zwar nicht Gegenstand der Vernehmlassung und doch als integraler Bestandteil der erstellten Unterlagen für die Akteure im Bildungssystem wegweisend. Umso wichtiger ist es, dass die Einbettung der Berufsmaturität (BM) parallel zu den Bildungswegen der höheren Berufsbildung (HBB) korrekt wiedergegeben und betont wird. Es entsteht sowohl im erläuternden Bericht als auch in der Strategie immer wieder der Eindruck, dass der einzige Weg, leistungsstarke Jugendliche zu fördern, über die BM und die Fachhochschule führe. Dies wird explizit auch seitens der Betriebe kritisiert und sollte daher zwingend korrigiert werden. Folgende Ausführungen im erläuternden Bericht sollten bildungssystematisch präzisiert und / oder korrigiert werden:

- Kap. 1 Ausgangslage / Seite 3, 1. Absatz: *«Auch aus Sicht der Chancengerechtigkeit ist die Berufsmaturität wichtig, indem sie sozio-ökonomisch benachteiligten Personen den Zugang zur Tertiärstufe ermöglicht.»* **Der Zugang zur Tertiärstufe wird dank eines EFZ-Abschlusses bereits ermöglicht und für die Bildungsgänge der höheren Berufsbildung (ebenfalls Tertiärstufe) ist keine Berufsmaturität notwendig.** Der SAV fordert den Satz daher komplett zu streichen oder wie folgt zu präzisieren: **Für die Chancengleichheit für sozio-ökonomisch benachteiligte Personen bietet die höhere Berufsbildung auch ohne Berufsmaturität eine Vielzahl an Möglichkeiten für einen Tertiärabschluss. Mit dem Erwerb der Berufsmaturität wird zudem der Zugang zu einem Hochschulabschluss (Fachhochschule) ermöglicht.**



- Kap. 1 Ausgangslage / Seite 3, 2. Absatz: «*Sie haben eine berufliche Grundbildung abgeschlossen und verfügen **zudem** über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis.*» **Mit dem Abschluss der beruflichen Grundbildung verfügen die Absolventen über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis, das ist kein Zusatz. Vorschlag: Sie haben eine berufliche Grundbildung mit einem eidg. Fähigkeitszeugnis abgeschlossen. Als Berufsleute [...].**
- Kap. 1 Ausgangslage / Seite 6, letzter Absatz: Der Bedarf an Fachkräften **mit Tertiärabschlüssen** wird nicht ausschliesslich durch die BM gefördert und gedeckt, sondern bewusst auch durch Absolventinnen und Absolventen der höheren Berufsbildung. Mit der BM selbst haben sie zudem noch keinen Tertiärabschluss. Wünschenswert wäre, dass solche Aussagen entsprechend eingebettet in die gesamte Bildungssystematik geschehen: **Nebst den Abschlüssen der höheren Berufsbildung unterstützt die BM mit anschliessendem FH-Abschluss die Deckung des Bedarfs an Fachkräften mit Tertiärabschlüssen und liefert der Wirtschaft, nebst den Absolventen der Universitäten, qualifizierte Hochschulabsolventen.**

Generell scheint dem SAV wichtig, dass einerseits die branchenspezifischen Bedürfnisse des Arbeitsmarkts (aber auch die schulische Leistungsfähigkeit sowie die persönliche Entwicklung der Lernenden) berücksichtigt werden und andererseits auch in der Strategie die Weiterentwicklung der BM nicht ausschliesslich über die BM1 vorgesehen wird, sondern bewusst auch die BM2 strategisch mitgedacht wird. Gerade der Trend Richtung Teilzeitarbeit und die steigenden politischen und inhaltlichen Anforderungen an die Berufsbildung können durchaus dazu führen, dass sich Lernende bewusst für eine BM2 entscheiden und daher die Verschiebung von BM1 zu BM2 nicht ausschliesslich mit fehlenden Lehrstellenangeboten mit BM1 erklärt werden kann. Dies gilt es, auch in den Kommunikationen zu neusten Zahlen etc. zu berücksichtigen. Die Förderung der BM ist für gewisse Branchen absolut entscheidend und dort wird es auch mit Nachdruck gemacht. In anderen Branchen ist die Bedeutung der BM aber gering, da diese auch historisch bewusst auf die Berufsbildung gesetzt haben. In diesen Branchen mit der Brechstange nach zusätzlichen BM1-Absolventen zu verlangen, wird weder dem Bedarf der Wirtschaft noch der Bildungssystematik gerecht, da gerade in diesen Branchen oft hervorragende Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten in der höheren Berufsbildung zur Verfügung stehen.



## 2) Zur Berufsmaturitätsverordnung

Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag	Allfällige Kommentare zum erläuternden Bericht
				<b>Ausgangslage erläuternder Bericht: Siehe Ausführungen in den Allgemeinen Bemerkungen.</b>
5	3	c und d	Die begrifflichen Präzisierungen beim Bildungsumfang (z.B. anstatt "schulische Präsenzzeit" wird "Schulunterricht" geschrieben) und damit die Berücksichtigung von Blended Learning als reguläre Unterrichtsoption wird sehr begrüsst. Es fördert die Flexibilität und erlaubt Modelle, die für die Lernenden aber auch für die Lehrbetriebe attraktiv sind und bereitet auf die zunehmend digitalisierte Arbeitswelt sowie das Studium an der Fachhochschule vor.	
13	2		<p>Die OdA sehen in Abs. 2 einen groben Widerspruch zu den aktuellen Bestrebungen, bereits erbrachte Bildungsleistungen anrechenbar zu machen. Vollständig abgeschlossene und erfolgreich absolvierte Leistungen aus der BM1 (z.B. bestandene Teilprüfungen) sollten demnach der BM2 angerechnet werden können. Dabei geht es nicht um den Erwerb der BM auf Raten, sondern darum, sicherzustellen, dass die Bildungswege für das Individuum und letztlich auch für die Wirtschaft effizient bleiben.</p> <p><b>Änderungsvorschlag:</b> Wird die Berufsmaturität während der beruflichen Grundbildung nicht bestanden oder nicht abgeschlossen, ist der Besuch des Berufsmaturitätsunterrichts nach Abschluss der beruflichen Grundbildung zulässig. <del>Es muss der ganze Bildungsgang absolviert werden.</del> <b>Erfolgreich absolvierte Leistungen aus der BM1 werden an die BM2 angemessen angerechnet und müssen nicht mehr absolviert werden.</b></p>	
14	2		<p>Für den SAV und seine Mitglieder ist es wichtiger und zielführender, wenn sich die Kantone bei den Zulassungsverfahren interkantonal koordinieren und eine Weiterentwicklung der Verfahren aufgrund von Evidenzen anstreben. Auch stimmt der Absatz auch nicht mit der Realität überein: Im Kanton Zürich wurden die Aufnahmeprüfungen für die BM abgeschafft, während es nach wie vor Aufnahmeprüfungen für die Gymnasien gibt.</p> <p><b>Änderungsvorschlag:</b></p>	Im erläuternden Bericht bräuchte es einen Zusatz, dass der Verfahrensentscheid interkantonal koordiniert werden soll und die Weiterentwicklung der Verfahren aufgrund von Evidenzen angestrebt werden sollte.



			2 Über weitere Voraussetzungen und die Verfahren der Zulassung zum Berufsmaturitätsunterricht entscheiden die Kantone. <del><b>Sie orientieren sich dabei an den Voraussetzungen und den Verfahren zum Übertritt in die übrigen schulischen Angebote der Sekundarstufe II.</b></del>	
16	6		Eine OdA merkt an, dass mit der neuen Promotionsregel und damit der Möglichkeit der provisorischen Promotion in der BM 2 Vollzeit (1-jähriger Lehrgang) die Durchfallquote der BM2 markant steigen könnte. Die OdA empfehlen, die Entwicklung der Durchfallquote auf übergeordneter Ebene zu beobachten.	
20	5		Die Beteiligung der Fachhochschulen im operativen Bereich der Vorbereitung und Durchführung der Abschlussprüfungen geht, anders als bei der Weiterentwicklung des Rahmenlehrplans, über deren Zuständigkeit hinaus. Die Universitäten kennen keinen solchen Einbezug bei der gymnasialen Matura. Ebenso wenig kommt den Akteuren der Sekundarstufe II eine Beteiligung an den Evaluationen in der obligatorischen Schule zu. Falls einzelne Kantone und / oder Berufsfachschulen den Einbezug wünschen, können sie dies immer noch tun. Als Minimalforderung geht diese Regelung aber zu weit.  <b>Änderungsvorschlag</b> Art. 20, Abs. 5 streichen. <del>"Die Fachhochschulen werden an der Vorbereitung und Durchführung der Abschlussprüfungen angemessen beteiligt."</del>	
22	2		Der SAV unterstützt die vorliegende Anpassung, dass die Kantone neu gemäss ihrer Zuständigkeit entscheiden, welche Sprachdiplomprüfungen zum Ersatz der Abschlussprüfung führen. Der SAV fordert die Kantone auf, sich auf eine gemeinsame, nachvollziehbare und für die Lernenden transparente Praxis zu einigen.	
32	2		Pilotprojekte: <b>Die Verordnung sollte grundsätzlich ermöglichen und nicht unnötig stark regulativ eingreifen.</b> Der SAV empfindet die vorliegende restriktivere Auslegung eines Pilots als innovationshemmend und nicht zielführend. In der Vergangenheit sind dank des Spielraums für Pilotprojekte hochinteressante, erfolgreiche und für die Attraktivität der Berufsmaturität wichtige, neue Ansätze entwickelt worden. Selbst wenn eine Ausnahme schliesslich nur einer Region und einer Schule dient, so sollte dies gemäss Verordnung möglich sein. Ob ein bestimmter Pilot schliesslich zu einer Ausnahmeregelung führt, wird durch den vorgegebenen Prozess bestimmt. Die Verordnung stellt den Rahmen für ein KÖNNEN und nicht für ein MÜSSEN, sprich, dem SBFI ist dann immer noch freigestellt, bei Eingaben	



			<p>von Pilotprojekten Empfehlungen abzugeben, weitere Kantone und Schulen für den Pilot zu gewinnen.</p> <p><b>Änderungsvorschlag</b> 2 Es muss von mindestens <b>einem Kanton</b> eingereicht werden, der das Pilotprojekt <b>je</b> an mindestens einer Schule durchführen <b>wird</b>.</p>	
33	6		<p>Der Einbezug der Verbundpartner im Vorfeld der Erstellung von Verordnungen zu Pilotprojekten wird seitens des SAV begrüsst. Jedoch muss zumindest im erläuternden Bericht präzisiert werden, wie der Einbezug vorgesehen ist (Rolle TBBK?).</p>	<p>Im erläuternden Bericht fehlen präzisierende Ausführungen dazu, wie die Konsultation der Verbundpartner aussehen wird.</p>
37		c	<p>Damit die BM auch für die Branchen attraktiv bleibt, ist der Einbezug der OdA bei der strategischen Steuerung und Weiterentwicklung der BM nach der Auflösung der Eidgenössischen Berufsmaturitäts-Kommission zentral und müsste daher explizit aufgenommen und präzisiert werden. Die explizite Erwähnung der Verbundpartner und Experten wäre auch gegenüber der ABU-Verordnung konsistent.</p> <p><b>Änderungsvorschlag</b> Es zieht für die strategische Steuerung und die Weiterentwicklung der eidgenössischen Berufsmaturität Expertinnen und Experten <b>sowie die Verbundpartner</b> bei.</p> <p>Eine Minderheit (HotellerieSuisse) lehnt die Auflösung der EBMK gänzlich ab und fordert die Wiederaufnahme des aktuellen Verordnungstextes.</p>	<p><i>Der Einbezug der Verbundpartner wird im erläuternden Bericht zwar erwähnt (als Expertinnen und Experten), jedoch sollte dies explizit in der Verordnung aufgeführt werden, da Experten im Kreis der BM insb. Vertretende von swissuniversities (Zulassungsbedingungen FH) sowie Vertretungen der PHs bedeuten könnten und die Verwendung des erläuternden Berichts unklar ist.</i></p>



### 3) Zum Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität:

Zur Information: in der Einleitung des Rahmenlehrplans sind die vorgenommenen Anpassungen kurz aufgeführt. Um die Orientierung zu erleichtern, sind alle Anpassungen und Ergänzungen gelb markiert.

Seite	Kapitel	Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag
Generell		Der SAV stützt die Eingaben von BIKAS zum Rahmenlehrplan. In der Diskussion mit den OdA kam zudem die Frage auf, inwiefern das wissenschaftliche Arbeiten effektiv in der vorgesehenen Tiefe bei der BM richtig verortet ist. Die OdA sehen die Entwicklung dieser Fertigkeiten klar bei den Fachhochschulen.
156	9.3.4	Eckwerte für die Umsetzung von Blended Learning Angeboten Die Digitalisierung verändert unter anderem die Art und Weise, wie gelehrt und gelernt wird. In dieser sich rasch wandelnden Umgebung ist es nicht zielführend, zu stark einzuschränken, zumal die Revision für die Zukunft (2030) erarbeitet wurde und die BM-Absolventen anschliessend in der Fachhochschule gerade mit digitalen Lernangeboten (Blended Learning) konfrontiert werden. Keiner der anbietenden Akteure hat ein Interesse daran, dass die Jugendlichen und Erwachsenen, die eine BM anstreben, diese nicht erfolgreich absolvieren. Der Bildungsgang muss zudem auch für Berufstätige attraktiv gestaltbar und umsetzbar sein. Der SAV erachtet daher die restriktiven und regulierenden Eckwerte (z.B. die 40% Präsenzzeit) als zu starr und unnötig und <b>fordert eine offenere Formulierung</b> .

### 4) Zur Strategie für die Berufsmaturität

Strategie für die Berufsmaturität	Bemerkung / Empfehlung zum Einführungstext «Strategie für die Berufsmaturität»
	Generell ist die Einbettung der BM ins Berufsbildungssystem an einigen Stellen nicht präzise genug. Der SAV fordert entsprechende Anpassungen und Ergänzungen.  Die Berufsmaturität fördert die Durchlässigkeit innerhalb des Bildungssystems und ist ein <b>mögliches</b> Sprungbrett für die Karriere. Zugleich steigert sie die Attraktivität der Unternehmen für <b>schulisch leistungsstarke</b> Lernende <b>und künftige Fach- und Führungskräfte</b> . Damit die Berufsmaturität <del>auch weiterhin ein gefragtes Bildungsangebot</del> <b>in ihrer Funktion gestärkt und</b>



	<p><b>branchenspezifisch gefördert wird</b>, ist die vorliegende Strategie im Rahmen des Projekts «Berufsmaturität 2030» erarbeitet worden.</p> <p>Erläuterung: Die BM selbst bringt noch keine hochqualifizierten Fachkräfte hervor und ist daher in sich auch noch kein Sprungbrett für die Karriere. Sie ermöglicht in erster Linie den direkten Zugang zur FH. Die Qualifizierung von Fach- und Führungskräften ist die Leistung der Tertiärstufe, zu der einerseits die Höhere Berufsbildung (welche auch ohne BM möglich ist und auch gezielt gefördert wird) und andererseits die Hochschulen gehören. Handwerklich/ fachlich starke Jugendlichen werden beispielsweise auch durch die Berufsmeisterschaften oder Austauschprogramme gefördert. Solche Massnahmen können und sollen die Attraktivität eines Ausbildungsbetriebes für fachlich leistungsstarke Jugendliche genauso stärken.</p> <p>Es ist nicht die Aufgabe der Verbundpartner, ein Bildungsangebot zu fördern, sondern die Durchlässigkeit des Systems. Ob es für die Branchen und Lernenden schlussendlich nachgefragt wird, soll und kann vom Bedürfnis des Arbeitsmarktes und den Lernenden sowie den Berufsleuten gesteuert werden.</p>
--	--

<b>Nr. Grundsatz</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zu «Dafür steht die Berufsmaturität»</b>
2	<p>Die Berufsmaturität wird mit den Abschlüssen der Höheren Berufsbildung auf eine Stufe gestellt, was nicht korrekt ist. Die BM selbst bringt noch keine hochqualifizierten Fachkräfte hervor. Dies ist die Leistung der Tertiärstufe, zu der einerseits die Höhere Berufsbildung und andererseits die Hochschulen gehören.</p> <p>Wie bereits beim erläuternden Bericht fordert der SAV auch hier eine Anpassung des Wortlauts: «Sie leistet damit nebst den Abschlüssen der höheren Berufsbildung einen wichtigen Beitrag zur Deckung des Bedarfs an hochqualifizierten Fachkräften auf dem Arbeitsmarkt.» Abändern in: <b>Nebst den Abschlüssen der höheren Berufsbildung unterstützt die BM mit anschliessendem FH-Abschluss die Deckung des Bedarfs an Fachkräften mit Tertiärabschlüssen und liefert der Wirtschaft, nebst den Absolventen der Universitäten, qualifizierte Hochschulabsolventen.</b></p>
4	<p>Leistungsstärke gibt es auch in anderen, z.B. handwerklichen Bereichen (siehe Ausführungen beim Einführungstext). Es erscheint daher sinnvoll, von «schulisch leistungsstarken Lernenden der beruflichen Grundbildung» zu sprechen (vgl. bereits so umgesetzt in Grundsatz 5).</p>



<b>Nr. strategische Leitlinie</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zur strategischen Leitlinie für die Berufsmaturität</b>
1	Wie oben angemerkt, Titel ergänzen mit: <b>Schulisch</b> leistungsstarke Jugendliche [..].
2	<p>Wie unter den allgemeinen Bemerkungen bereits ausgeführt, fordert der SAV, dass Präzisierungen vorgenommen werden, um der Relevanz der BM in der jeweiligen Branche Rechnung zu tragen. Die Voraussetzungen in den verschiedenen Branchen sind sehr unterschiedlich, einerseits betreffend Stellenwert der BM und der FH-Abschlüsse in der betroffenen Branche, andererseits aber auch betreffend das Angebot. Nicht überall ist von dem suggerierten Unterangebot von Lehrstellen für interessierte Jugendliche zu sprechen.</p> <p><b>Änderungsvorschlag:</b> Lehrbetriebe verstehen sich als zentraler Akteur für die Erhöhung der Berufsmaturitätsquote. Als Element der Exzellenzförderung <b>in ihrer Branche</b> und der Bildung in der Gesellschaft bieten Lehrbetriebe <b>in den relevanten Branchen</b> vermehrt Lehrstellen für BM-Lernende an, vertrauen ihnen attraktive Aufgaben im Betrieb an und unterstützen sie beim Absolvieren der Berufsmaturität.</p>
3	Diese Leitlinie wird begrüsst, steht allerdings im Missverhältnis zur Vernehmlassungsvorlage für die Verordnung, welche nur minimalen Spielraum für Pilotversuche zulässt. Pilote sind jedoch von entscheidender Bedeutung für die hier angestrebten attraktiven und zeitgemässen «Modelle, Lehr- und Lernformen».
8	<p>Die Verbundpartner haben ein Eckwertedokument zum Berufsentwicklungsprozess erarbeitet, das im August 2024 von der TBBK abgenommen werden soll. Die BM1 kann und soll in diesen Prozess Einzug finden. Die Verbundpartner und insb. deren Vertreter in den B&amp;Q-Kommissionen müssen sich demnach einigen, inwiefern der Unterricht an Berufsfachschulen inkl. Berufsmaturität an maximal zwei Schultagen erfolgen soll. Dies hängt stark von der Relevanz der BM resp. der Nachfrage an Fachhochschulabsolventen der jeweiligen Branche ab und kann nicht pauschal über alle Berufe den Berufsentwicklungsprozess prägen. Es muss und soll den Verbundpartnern erlaubt sein, mit der entsprechenden Begründung auf diese Vorgabe zu verzichten.</p> <p><b>Änderungsvorschlag:</b> Die Verbundpartner in der Berufsbildung sind bestrebt, dass der Unterricht an Berufsfachschulen inklusive Berufsmaturität <b>in den relevanten Branchen</b> an maximal zwei Schultagen erfolgen kann. Die Kantone fördern zudem flexible Modelle der Berufsmaturität.</p>
9	<p>Eine klare Positionierung der Berufsmaturitätsabsolventinnen und -absolventen als Hauptzielgruppe der Fachhochschulen wird begrüsst.</p> <p><b>Änderungsvorschlag</b>, um dies noch zu verdeutlichen: Sie können für Quereinsteiger oder bei vorhandenen Lücken Vorbereitungskurse anbieten. Bei der Entwicklung von Bachelor-Studiengängen <b>priorisieren berücksichtigen</b> die Fachhochschulen die Kompetenzen ihres Hauptzielpublikums.</p>
10	Es ist nicht Aufgabe der Betriebe, einen bestimmten Bildungsweg auf Tertiärstufe zu fördern, sondern zu ermöglichen. Welcher Bildungsweg aktiv gefördert wird, hängt vom Bedürfnis des Betriebes sowie des Individuums ab. Die Bildungsanbieter wiederum orientieren sich bei ihren Angeboten an der Nachfrage am Markt.



**Änderungsvorschlag**

Titel: Der Übertritt von BM-Absolventinnen und -Absolventen in die Fachhochschulen wird ~~gefördert~~ ermöglicht.

Text: [...] bieten die Fachhochschulen ~~auch vermehrt~~ flexible [...]



10. April 2024

---

## Vernehmlassung

# zur Totalrevision der Berufsmaturitätsverordnung BMV und des Rahmenlehrplans für die Berufsmaturität RLP-BM sowie zur BM-Strategie der Verbundpartner und von Swissuniversities

Rücksendung bis **spätestens 24. Juli 2024** an [vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch](mailto:vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch)

---

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen möglichst kurz / stichwortartig.
- Kopieren Sie nicht ganze Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz, an.
- Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.
- Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (WORD und PDF) zu.
- Bitte beachten Sie die Vernehmlassungsfrist (24.7.2024).

Wie danken für Ihre Mitarbeit.



## **Stellungnahme von**

**Name / Organisation** : SAVOIRSOCIAL - Schweizerischer Dachverband für die Berufsbildung im Sozialbereich

**Adresse** : Amthausquai 21, 4600 Olten

**Kontaktperson** : Andrea Schürpf

**Telefon** : 062 205 60 19

**E-Mail** : [andrea.schuerpf@savoirsocial.ch](mailto:andrea.schuerpf@savoirsocial.ch)

**Datum** : 26.06.2024

### **1) Allgemeine Bemerkungen**

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit, im Rahmen des Vernehmlassungsverfahrens zur Totalrevision der Berufsbildungsverordnung BMV, des Rahmenlehrplans für die Berufsmaturität RLP-BM und der BM-Strategie Stellung nehmen zu können.

SAVOIRSOCIAL ist die nationale OdA der sozialen Berufe und somit Vertreterin von zwei grossen Berufen der beruflichen Grundbildung (Fachmann\*frau Betreuung EFZ und Assistent\*in Gesundheit und Soziales EBA). Jährlich bestehen mehr als 500 FaBe-Lernende die Berufsmaturitätsprüfung Gesundheit und Soziales. Die BM-Quote beträgt damit beim Beruf Fachmann\*frau EFZ total 10% (5% BM1, 5% BM2).

Die Berufsmaturität ist für die Berufsbildung im Sozialbereich wichtig. Insgesamt begrüssen wir die Stossrichtung der vorgeschlagenen Änderungen. Sie beinhalten die notwendige Harmonisierung und wichtige Flexibilisierung für die Weiterentwicklung der Berufsmaturität. SAVOIRSOCIAL verfolgt auf strategischer Ebene ebenfalls das Ziel, die Berufsmaturitätsquote in den sozialen Berufen zu erhöhen und hat dazu ein Projekt lanciert.

Einige Vorschläge sind aus unserer Sicht jedoch nicht zielführend. Bitte beachten Sie dazu unsere Stellungnahmen unten.



## 2) Zur Berufsmaturitätsverordnung

<b>Art.</b>	<b>Abs.</b>	<b>Bst.</b>	<b>Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag</b>	<b>Allfällige Kommentare zum erläuternden Bericht</b>
12			Eine Regelung des Prozesses, mit dem der RLP (inkl. Ausrichtungen etc.) weiterentwickelt wird, wäre notwendig – analog zu den Regelungen der Berufsentwicklung in den Bildungsverordnungen. Die Pflicht zur regelmässigen Überprüfung der Aktualität des RLP muss aus unserer Sicht ebenfalls festgehalten werden.	S. 3, 1. Abschnitt: Die Aussagen zur Chancengerechtigkeit blenden die HBB als tertiäres Subsystem aus und stellen die BM einseitig als Mittel zur Förderung von Benachteiligten dar.  S. 3, 2. Abschnitt: Das Wort «zudem» ist wegzulassen und allenfalls durch «damit» zu ersetzen.
13-15			Wir sind mit den vorgesehenen Änderungen einverstanden. Sehr begrüssenswert scheint uns die Flexibilisierungsmöglichkeit, welche Art. 13 Abs. 3 bietet.	S. 4: Wir erkennen keinen inhaltlichen Mehrwert auf dieser Seite. Zudem sind die dargestellten Daten und Fakten zwar generell wichtig, für den Bericht aber eine einseitige Auswahl und veralten sehr rasch. Wir empfehlen, die Seite wegzulassen.
20	5		Die FH in die Vorbereitung und Durchführung der Abschlussprüfungen einzubeziehen erscheint uns weder sinnvoll noch praktikabel.	S. 6, 2. Absatz, erster Satz: Sehr wichtig ist aus unserer Sicht, dass diese Aussage nicht ohne Hinweise auf den Gesamtkontext des Bildungssystems und auf die höhere Berufsbildung im Speziellen bleibt.
22	2		Es erscheint unverständlich, dass eine funktionierende und weitgehend akzeptierte eidgenössische Praxis für die Fremdsprachendiplomprüfungen aufgegeben werden und neu die Entscheidungskompetenz bei den Kantonen liegen soll. Für überkantonale tätige Organisationen mit Lernenden in mehreren Kantonen wäre dies eine Verschlechterung der Transparenz. Auch stellen sich Fragen zur Chancengerechtigkeit.	
31-36			Eine saubere Regulierung von Pilotprojekten begrüssen wir sehr. Die Mindestanzahl der Kantone erscheint uns für Pilotprojekte zu einschränkend. Gleichzeitig dürfte die Regelung die erwünschte Wirkung nicht erzielen, da bei zwei Kantonen dann doch nur eine kleine Region vertreten ist.	



### 3) Zum Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität:

Zur Information: in der Einleitung des Rahmenlehrplans sind die vorgenommenen Anpassungen kurz aufgeführt. Um die Orientierung zu erleichtern, sind alle Anpassungen und Ergänzungen gelb markiert.

<b>Seite</b>	<b>Kapitel</b>	<b>Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag</b>
7	2	Positionierung der BM: Dieser Abschnitt muss aus unserer Sicht - unabhängig davon, welchen Stellenwert die «Strategie für die Berufsmaturität» hat - an diese angeglichen werden.
158	10	Die Ausführungen über zugelassene Hilfsmittel erscheinen uns im Grundsatz begrüssenswert.  Hilfsmittel an Prüfungen entscheiden mit über den Erfolg der Kandidat*innen. Ihr Einsatz muss in der Grundbildung trainiert werden können. Entsprechend reicht es nicht, wenn die Kantone erst im Prüfungsaufgebot darüber informieren. Die Hilfsmittel müssen zu Beginn des Unterrichts in den einzelnen Fächern bekannt sein. Aus unserer Sicht spricht diesbezüglich nichts gegen eine interkantonale Absprache.
127	7.7.4.4	Mit dem Beruf (EFZ) verwandter FH-Fachbereich: Soziale Arbeit Das zweite Schwerpunktfach (neben Sozialwissenschaften) ist Wirtschaft und Recht. Dies wird nur angeboten, falls reine Klassen mit Berufsleuten Betreuung angeboten werden. Ansonsten belegen die Fachleute Betreuung Naturwissenschaften (wie die Lernenden der Gesundheitsberufe). Aus unserer Sicht müssten alle FaBe-Lernenden mit BM die Möglichkeit haben, Wirtschaft und Recht als Schwerpunktfach zu belegen.
156	9.3.4	Wir begrüssen die Aufnahme von neuen Unterrichtsformen (Blended Learning) im Rahmenlehrplan. Die starke Regulierung (Vorgabe 90% vor Ort) könnte aus unserer Sicht auch weniger stark vorgegeben werden, damit der Handlungsspielraum etwas grösser ist.



#### **4) Zur Strategie für die Berufsmaturität**

<b>Strategie für die Berufsmaturität</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zum Einführungstext «Strategie für die Berufsmaturität»</b>
	<p>Die Berufsmaturität ist auch aus unserer Sicht ein wichtiger Pfeiler der Berufsbildung und des Bildungssystems insgesamt. Die Berufsmaturität muss stark sein, das steht für uns ausser Frage.</p> <p>Deshalb unterstützen wir die Positionierung der BM («Dafür steht...») mit einem Anpassungsvorschlag (s.u.) voll und ganz. Die Positionierung beschreibt die Ziele der BM <u>als Element des Bildungssystems</u> und ergänzt damit die Zielbeschreibung aus Sicht der Lernenden nach Art. 3 der Verordnung auf einer höheren Ebene. Die Positionierung sollte deshalb nicht in einem Zusatzpapier (Strategie) stehen, sondern im Berufsbildungsgesetz verankert sein. Gleichzeitig benötigen alle anderen Teile <u>als Elemente des Bildungssystems</u> eine analoge Positionierung. Wir bitten Sie zu prüfen, ob dies im Rahmen der Revision des BBG umsetzbar ist.</p> <p>Die Positionierung der BM hat bisher der RLP umschrieben (Kap. 2). Dieser Abschnitt muss aus unserer Sicht - unabhängig davon, welchen Stellenwert die «Strategie für die Berufsmaturität» hat - an diese angeglichen werden.</p> <p>Hingegen ist die Strategie für die Berufsmaturität ein Unikat, das Fragen aufwirft. Weshalb braucht es eine solche Strategie für die BM? Und wie wird mit dem Commitment ohne Rechtsverbindlichkeit umgegangen? Weshalb gibt es keine ähnlich prominenten Strategien für die berufliche Grundbildung? Oder für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung? Oder für die gymnasiale Bildung? Welchen Stellenwert hat eine «Strategie», welche Verbindlichkeit bringt sie mit sich, welche Folgen sind damit verbunden?</p>



<b>Nr. Grundsatz</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zu «Dafür steht die Berufsmaturität»</b>
1	Talentförderung passiert nicht nur in der BM. In jeder beruflichen Grundbildung gibt es Lernende, die als «Talente» wahrgenommen, gefördert und teilweise auch dafür ausgezeichnet werden.

<b>Nr. strategische Leitlinie</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zur strategischen Leitlinie für die Berufsmaturität</b>
2	«Lehrbetriebe verstehen sich als zentraler Akteur für die Erhöhung der Maturitätsquote»: Wie wird diese Forderung/Leitlinie gegenüber den Betrieben kommuniziert? Welche Massnahmen sollen helfen, diese strategische Leitlinie zu erreichen?
8	«Die Verbundpartner planen die BM1 bei den Berufsentwicklungen ein» Wir sind einverstanden damit, dass die BM1 (auch die BM2) in der Berufsentwicklung systematisch mitgedacht werden soll. Wir erachten es wichtig, dass das SBFI in den SKBQ diesbezüglich den Lead übernimmt und beachtenswerte Punkte sowie zu prüfende Fragen einbringt. Die Anforderung, dass die BM an max. zwei Schultagen stattfinden soll, sollte verallgemeinert werden: «Die Verbundpartner (...) Berufsmaturität konzentriert auf möglichst wenige Schultagen erfolgen kann.» Diese Formulierung würde dem Anliegen der Betriebe noch immer gerecht, den Kompetenzaufbau der Lernenden auch im Betrieb optimal gestalten zu können. Mit den Veränderungen in der Arbeitswelt und den Folgen für die Bildung ist eine Begrenzung auf zwei Schultage in einem strategischen Papier mit längerfristiger Ausrichtung nicht zielführend.



Fachstellungnahme BM 2030 der SBBK | Stand 23. Mai 2024 |

---

## **Vernehmlassung**

# **zur Totalrevision der Berufsmaturitätsverordnung BMV und des Rahmenlehrplans für die Berufsmaturität RLP-BM sowie zur BM-Strategie der Verbundpartner und von Swissuniversities**

Rücksendung bis **spätestens 24. Juli 2024** an [vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch](mailto:vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch)

---

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen möglichst kurz / stichwortartig.
- Kopieren Sie nicht ganze Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz, an.
- Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.
- Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (WORD und PDF) zu.
- Bitte beachten Sie die Vernehmlassungsfrist (24.7.2024).

Wie danken für Ihre Mitarbeit.



**Stellungnahme von**

**Name / Organisation:** Schweizerische Berufsbildungsämter-Konferenz SBBK

**Adresse:** Haus der Kantone, Speichergasse 6, 3011 Bern

**Kontaktperson:** Katja Dannecker

**Telefon:** 031 309 51 77

**E-Mail:** dannecker@edk.ch

**Datum:** 19. Juni 2024



## **1) Allgemeine Bemerkungen**

- Ziel von Teilprojekt 3 war es, die Anerkennungsprozesse zu überprüfen, zu verschlanken und vermehrt zu digitalisieren. Die Resultate aus dem Teilprojekt 3 sind nicht Gegenstand der dreimonatigen öffentlichen Vernehmlassung. Die erarbeiteten Dokumente (neues Anerkennungsformular und überarbeiteter Leitfaden) werden gemäss heutiger Planung Mitte August 2024 in eine vierwöchige kantonale Anhörung gehen, damit die Kantone über die Absichten informiert sind und allfällige Rückmeldungen zu den erarbeiteten Grundlagen geben können.
- Die angestrebte Klärung von Begriffen und Ausräumung von missverständlichen Formulierungen wird begrüsst und ist gut gelungen.



## 2) Zur Berufsmaturitätsverordnung

<b>Art.</b>	<b>Abs.</b>	<b>Bst.</b>	<b>Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag</b>	<b>Allfällige Kommentare zum erläuternden Bericht</b>
1 Gegenstand	--	--	Keine Bemerkung zur inhaltlich unveränderten Bestimmung.	
2 Eidg. Berufsmaturität	--	--	Keine Bemerkung zur inhaltlich unveränderten Bestimmung.	
3 Ziel der eidg. Berufsmaturität	--	--	Die Schärfung, dass als dritte Sprache Englisch vorgesehen ist, wird ausdrücklich begrüsst. Diese Sprache ist bedeutsam für die Studierfähigkeit.	
4 Erwerb der erweiterten Allgemeinbildung	--	--	Keine Bemerkung zur inhaltlich unveränderten Bestimmung.	
5 Bildungsumfang	3	c	Die Aufnahme von Blended Learning als reguläre Unterrichtsoption durch diese Formulierung wird sehr begrüsst.	Die Klärung der Begrifflichkeiten und Rahmenbedingungen auf Bundesebene ist zu begrüssen. Zum angemessenen Anteil Blended Learning am Gesamtvolumen wird es unterschiedliche Meinungen geben können und in Ermangelung einer bisherigen Regelung durch den Bund haben sich unterschiedliche Praxen in den Kantonen entwickelt. Der Vorteil einer gemeingültigen Definition für den Bereich der Berufsmaturität überwiegt den vorübergehenden Nachteil der Anpassungen für schon bestehende Bildungsgänge. Dass die Anpassung einlaufend geschehen kann, ist wichtig.
6 Unzulässiger Lohnabzug	--	--	Keine Bemerkung zur unveränderten Bestimmung.	
7 Gliederung	--	--	Es wird begrüsst, dass der bisherige Absatz 3 gestrichen wird. Insbesondere in der BM 2 wird usanzgemäss nicht vorgeschrieben, dass die	



			BM Ausrichtung im Zusammenhang mit der absolvierten Grundbildung stehen muss, da dies der Durchlässigkeit im Bildungssystem widerspräche. In der BM 1 sind kaum je berufsreine Klassen möglich, was die Wahl der Fächer selbst dann verunmöglicht hätte, wenn es eine echte solche gegeben hätte.	
8 Grundlagenbereich	--	--	Die Schärfung, dass als dritte Sprache Englisch vorgesehen ist, wird ausdrücklich begrüsst. Diese Sprache ist bedeutsam für die Studierfähigkeit. Es wird weiter begrüsst, dass die bisherige Bindung an die Anforderungen der Grundbildung gestrichen wird. In der neuen, klareren Formulierung wird nicht mehr der Anschein erweckt, die Schulen hätten einen Gestaltungsraum oder gar eine Gestaltungspflicht.	
9 Schwerpunktbereich	3	--	Die Klärung wird ausdrücklich begrüsst. Bis anhin war nicht klar, welches die Ausnahme zur Regel wäre, dass zwei Schwerpunktfächer besucht werden.	
10 Ergänzungsbereich	--	--	Keine Bemerkung zur inhaltlich unveränderten Bestimmung.	
11 Interdisziplinäres Arbeiten	1	--	Die Aufhebung der starren Prozentvorgabe für das interdisziplinäre Arbeiten wird begrüsst. Es wird an den Kantonen und Schulen sein, die Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass der Interdisziplinarität der ausreichende zeitliche Raum gegeben wird. Dass dies nun besser am effektiven Unterricht angepasst werden kann, ist sinnvoll.	
11	4	--	Die Festlegung der Anzahl zu erbringenden Leistungen in der Verordnung statt wie bisher im Rahmenlehrplan, ist sinnvoll.	
11	5	--	Es wird ausdrücklich begrüsst, dass die Verordnung besser klärt, wann die IDPA erstellt werden soll. Die bisherige Formulierung führte in mehr als einem Fall zu Vorbehalten in den Anerkennungsverfahren. Für einzelne Angebote (weniger im Falle von SOG-Angeboten für Kauffrau/Kaufmann EFZ) wird die derzeitige Regelung durch erhöhten Praxisbezug begrüsst. Dennoch ist die vorgeschlagene Änderungen Vorrang zu gewähren, da sie auch der Tatsache Rechnung trägt, dass das Praktikum im Betrieb	Die Erstellung und der Abschluss der IDPA in vollschulischen Angeboten mit Praktikum neu wieder während der BM-Ausbildung und nicht mehr im Praktikum wird begrüsst und ist folgerichtig, da das Praktikum im Zusammenhang mit der Grundbildung steht, nicht im Zusammenhang mit der Berufsmaturitätsausbildung als solcher.



			<p>mit Blick auf das Qualifikationsverfahren EFZ absolviert wird, nicht mit Bezug auf den Abschluss der Berufsmaturität als solcher.</p> <p>Für den Abschluss der IDPA vor dem Praktikum spricht auch klar, dass eine Wiederholung der nicht bestanden BM Prüfung unmittelbar im Anschluss mit einer Repetition des letzten BM Jahres erfolgen kann. In der bisherigen Lösung ist eine Repetition der Prüfung streng interpretiert erst nach dem Praktikum und damit mit einer Lücke in der Beschulung möglich.</p>	
12 Rahmenlehrplan	2	a	<p>Die Bindung der Bildungsziele an die Fachbereiche der Fachhochschulen statt an die beruflichen Grundbildung ist sinnvoll.</p>	
13 Besuch des Berufsmaturitätsunterrichts und Organisation der Bildungsgänge	2	--	<p>Es ist sehr zu begrüßen, dass für Absolvierende einer lehrbegleitenden BM (BM 1) im Falle des Misserfolges explizit der vollständige Besuch einer BM 2 erlaubt wird. Damit wird den hohen Anforderungen einer BM 1 angemessen Rechnung getragen und die BM 1 gefördert.</p>	
13	3	--	<p>Die Aufnahme der Eckwerte 2-4-5 zur Förderung der BM 1 in die BMV und damit Erhebung dieser Formen zu regulären Modellen, nachdem diese in den letzten Jahren erprobt werden konnten, stärkt die BM 1, erleichtert das Wesen um die Anerkennung von Bildungsgängen und ist daher sehr zu begrüßen.</p> <p>Der ebenfalls von der EDK gutgeheissene Eckwert 6 wird mit Art. 21 Abs. 3 nBMV ebenfalls aufgenommen.</p>	
14 Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren	1	--	<p>Die Klärung bezüglich der Mindestvoraussetzungen für die Zulassung zur BM ist sinnvoll. Insbesondere die neue Ausweitung auf gleichwertige Abschlüsse nach Art. 69a und 69b BBV behebt eine Schwierigkeit der bisherigen Regelung, die Fachkräfte mit ausländischen Abschlüssen von der Absolvierung einer Berufsmaturität weitgehend ausschlossen. Dies ist eine wichtige Verbesserung mit Blick auf den Fachkräftemangel.</p>	<p>Für die praktische Umsetzung ist der Hinweis auf den Unterschied zwischen anerkannten Abschlüssen und Niveaubestätigung in Bezug auf die Gleichwertigkeit von grosser Bedeutung.</p> <p>Es muss gehofft werden, dass das SBFJ in seinen entsprechenden Informationen insbesondere auch auf dem Internet zur Anerkennung von Abschlüssen entsprechende Ergänzungen machen wird. Dies damit Kandida-</p>



				tinnen und Kandidaten aus dem Ausland sich für die Erlangung einer Anerkennung beziehungsweise der eigenen Erstbeurteilung, ob eine genügende Anerkennung eines Abschlusses vorliegt oder erlangt werden kann, leichter werden zurechtfinden können. Dadurch wird die Arbeit der Kantone erleichtert und die BM besser gefördert.
15 Dispensationen aufgrund der Anrechnung bereits erbrachter Lernleistungen	--	--	Die Klärung in Bezug auf den Eintrag eines Vermerks "erfüllt" wird begrüsst.	Die Klärung zu den für die Dispensation zu berücksichtigenden Leistungen wird begrüsst.
16 Promotion	6	--	Die Anpassung der Promotionsvoraussetzungen für die 2-semesterige Vollzeitausbildung BM 2 kann kontrovers betrachtet werden. Für die einheitliche Gestaltung für alle Ausbildungsmodelle sprechen gute Gründe der Transparenz und Übersichtlichkeit wie auch der Chancengleichheit. Personen, die eine Herausforderung mit mehr Stoff pro Semester annehmen, werden nicht mehr strenger beurteilt als Personen mit längeren Ausbildungen. Die Praxis hat sicherzustellen, dass die gute Beratung der Kandidatinnen und Kandidaten gelingt, so dass nicht vermehrt Personen das Ziel einer Berufsmaturität endgültig verfehlen, weil sie trotz ungenügender Leistungen zur Schlussprüfung antreten und auch die Wiederholung nicht schaffen.	Die Klärung, dass sich die Wiederholung auf die zwei Semester vor der letzten Nichtpromotion beziehen kann, wird sehr begrüsst.
17 Mehrsprachiger Berufsmaturitätsunterricht und mehrsprachige Berufsmaturität	--	--	Die Überführung der Regelungen zum Umfang des Unterrichts in der Fremdsprache sowie des Umfangs der Fremdsprache in den Prüfungen vom Rahmenlehrplan in die Berufsmaturitätsverordnung wird ausdrücklich begrüsst.	
18 Begriff	--	--	Keine Bemerkung zur inhaltlich unveränderten Bestimmung gemäss bisherigem Artikel 19.	



19 Regelung, Vorbereitung und Durch- führung	--	--	Die Regelung sieht neu die Zuständigkeit der Kantone vor, die Prüfungen vorzubereiten. Dass die Kantone weiterhin frei sind, die erforderlichen Schritte an geeignete Gremien zu delegieren wird durch die Erläuterungen bestätigt, was hier als wichtig betont wird.	
20 Abschluss- prüfungen	3	--	Es wird ausdrücklich begrüsst, dass die Sprachregionen in mehrsprachigen Kantonen separat betrachtet werden können. Eine andere Regelung hätte unweigerlich die Gefahr einer Diskriminierung einer Gruppe geschaffen. Die Festschreibung in der BMV anstelle der Erläuterungen, dass auch mehrere Kantone gemeinsam Prüfungen durchführen können, wäre wünschbar.	
20	4	--	Es handelt sich um eine für etliche Kantone weitreichende Neuerung, dass die Prüfungen kantonale identisch zu erfolgen hat. Entsprechend wichtig sind ausreichende Übergangsfristen, damit insbesondere in Kantonen mit vielen Absolvierenden einer Ausrichtung die Umsetzung ohne Zwischenfälle gelingen kann.	Die Konkretisierungen, wann von der Einheitlichkeit der Prüfung abgewichen werden kann, sind von entscheidender Wichtigkeit. Die Gewährleistung des Qualifikationsverfahrens in der beruflichen Grundbildung darf nicht gefährdet werden durch eine zu enge Festlegung. Die entsprechenden Erläuterungen zu Absatz 4 sind deshalb ausdrücklich zu begrüssen, ebenso wie die expliziten Überlegungen zum Umgang mit interkantonalen Anbietern.
21 Zeitpunkt der Abschluss- prüfungen	3	--	Die Aufnahme des Eckwertes 6 bezüglich der Teilfächer in Naturwissenschaften und Sozialwissenschaften in die BMV wird begrüsst. Die erzielte Klärung in Bezug auf Schwerpunktfächer mit Teilfächern ist hilfreich für die praktische Umsetzung und schafft Rechtssicherheit in diesem Punkt.	
22 Fremdspra- chendiplome	1	--	Es ist zu begrüssen, dass die Schulen weiterhin auf Fremdsprachendiplome vorbereiten können, welche die Abschlussprüfung zu ersetzen erlauben.	Die Erläuterungen halten fest, dass nur die Vorbereitung auf die Diplomprüfung an der jeweiligen Schule zur Befreiung von der Prüfung führen kann. Da die Erläuterungen nicht fordern, dass die Vorbereitung ausschliesslich im Berufsmaturitätsunterricht selbst erfolgen muss, bleibt den Kantonen die Möglichkeit, den konkreten Bedingungen



				ausreichend Rechnung zu tragen und gegebenenfalls durch eine Schulkooperation von kleinen Schulen oder für Ausrichtungen, die bis anhin weniger Absolvierende mit dem Wunsch nach Sprachdiplome kannten, die Chancengleichheit für alle Kandidatinnen und Kandidaten zu gewährleisten in diesem Feld. Dies wird begrüsst.
22	2	--	Die Abkehr davon, dass der Bund festlegt, welche Fremdsprachendiplome anerkannt werden anstelle der Abschlussprüfung, wird in der Praxis Herausforderungen schaffen, damit weiterhin in allen Kantonen eine vergleichbare Anrechnung erfolgt. Die Mehrheit der Kantone hätten die Beibehaltung der bisherigen Praxis begrüsst.	
22	5	--	Diese Bestimmung entspricht teilweise der Empfehlung Nr. 11 der SBBK und damit weitgehend der Praxis in den meisten Kantonen. Sie wird grundsätzlich begrüsst, da sie eine zusätzliche Klarheit schafft für Absolvierende, die das Diplom erst im Laufe des Berufsmaturitätsunterrichtes erwerben. Für Sprachdiplome auf Niveau C1 und höher, resp. 2 Stufen über dem Abschlussniveau, wäre eine Ermöglichung der Voll-Dispensation wünschbar. Es besteht neu ein gewisser Widerspruch zu Art. 15 Abs. 1, was ausgeräumt werden sollte.	
23 Notenbe- rechnung	2 und 3	--	Die Abmilderung der starken Rundungskaskade wird ausdrücklich begrüsst, dies ist ein langjähriges Anliegen von Schulen und Kantonsvertretungen. Aus Sicht der Kantone wäre es gar wünschenswert gewesen, noch weiterzugehen.	Die Auflistung der Auswirkungen durch eine tabellarische Darstellung ist für die praktische Umsetzung sehr hilfreich.
23	7	--	Die Aufnahme einer vertiefenden Diskussion zur IDPA als Aspekt der Bewertung wird ausdrücklich begrüsst mit Blick auf die Entwicklungen von KI und digitalen Möglichkeiten.	
24 Bestehen	--	--	Keine Bemerkung zur inhaltlich unveränderten Bestimmung gemäss bisherigem Artikel 25.	
25 Wiederho- lung	--	--	Die übersichtliche Gliederung der Inhalte zur Berechnung der Noten mit und ohne Wiederholung des Unterrichts, die dadurch besser verständlich geworden sind, wird begrüsst.	



25	4	--	Dass den Kantonen überlassen wird festzulegen, ob im Ergänzungsbe- reich im Wiederholungsfall mündlich oder schriftlich geprüft wird, ist zu begrüssen. Es hat sich in den Kantonen seit der letzten Revision eine bewährte Praxis entwickelt.	
25	5	--	Der Ersatz der mündlichen Prüfung im interdisziplinären Arbeiten durch eine Präsentation mit vertiefender Diskussion aufgrund einer spezifi- schen erarbeiteten Leistung wird ausdrücklich begrüsst. Diese Regelung trägt der Natur des interdisziplinären Arbeitens besser Rechnung und gibt eine klärende Basis für die Definition der konkreten Umsetzung durch die Kantone.	
26 Folgen des Nichtbeste- hens	--	--	Keine Bemerkung zur unveränderten Bestimmung des bisherigen Arti- kels 27 Absatz 1. Die Streichung des bisherigen zweiten Absatzes ist sinnvoll.	
27 Notenaus- weis und eidg. Berufs- maturitäts- zeugnis	--	--	Keine Bemerkung zur inhaltlich unveränderten Bestimmung.	
28 Anerkennung von Bil- dungsgän- gen	--	--	Die Reduktion der Anerkennungskriterien unter Beachtung der kantona- len Zuständigkeiten wird begrüsst. Ebenfalls wird begrüsst, dass die Möglichkeit von Auflagen und Behebungsfristen nunmehr auf Ebene der Verordnung festgelegt werden.	Im erläuternden Bericht wird auf den Einbezug von Exper- tinnen und Experten bei der Beurteilung der Anerken- nungsberichte hingewiesen. Eine angemessene Vertre- tung der Kantone ist anzustreben.
29 Qualifikation der Lehr- kräfte	--	--	Die sprachliche Vereinheitlichung in Bezug auf die Berufsbildungsver- ordnung wird begrüsst. Dass kein Hinweis auf den Rahmenlehrplan ent- halten ist, der in Kapitel 9.2.5 ebenfalls Anforderungen an die Lehrperso- nenqualifikationen formuliert, wird bedauert. Es wird angeregt, in diesem Artikel auch auf den Rahmenlehrplan zu verweisen. Insbesondere da in den Kantonen anstellungsrechtliche Folgen bei Nichterfüllung der Quali- fikation resultieren, sollte der Rahmenlehrplan als Grundlage für Vorga- ben ausdrücklich erwähnt werden.	
30			Die sprachliche Schärfung der inhaltlich unveränderten Bestimmung wird begrüsst.	



Entzug der Anerkennung				
31 Bewilligung	--	--	Die Option von Pilotversuchen, die durch das SBFI durch Verfügung bewilligt werden können, soll offenbar gestrichen werden. Dies ist nicht sinnvoll. Bildung ist ein dynamisches Feld, das sich in einer ständigen Entwicklung befindet. Das zuständige Amt (SBFI) sollte zwingend weiterhin zusammen mit den Kantonen, welche die Aufsicht über die Angebote letztlich führen, Weiterentwicklungen machen und erproben können. Die Einführung einer Einschränkung, die Pilotversuche nur über Verordnung und nur in eingeschränkten Gebieten noch erlaubt, wird abgelehnt. Die Regelungen in der BMV zu den Pilotprojekten stehen im Widerspruch zur Förderung flexibler BM Modelle der Leitlinie 8 der Strategie für die Berufsmaturität. Für die Attraktivität der BM ist eine angemessene Flexibilität unabdingbar.	
32 Gesuch	2		Dass Pilotversuche nur noch möglich sein sollen, wenn mindestens 2 Kantone diese gemeinsam beantragen, wird ausdrücklich abgelehnt. Es ist nicht einsichtig, weshalb die Entwicklung der Berufsmaturität zunehmend erschwert wird. Der Nutzen, dass an mindestens 2 Schulen ein Versuch durchzuführen ist und das in zwei Kantonen, verhindert und verzögert proaktive Entwicklungen durch die Schulen. Sollte diese Bestimmung in dieser Form verbleiben, so erwarten die Kantone, dass sie möglichst flexibel ausgelegt werde.	
33 Verordnungen des SBFI zu den Pilotprojekten	--	--	Pilotversuche in diesem Feld haben für den Bund keinerlei finanzielle Folgen. Kaum je wird auch eine Projektunterstützung erwogen auf Antrag hin. Es ist nicht einsichtig, weshalb der Bund für solche Entwicklungen eine Verordnungspflicht statuiert unter solchen Umständen. Die Festlegung einer fixen Dauer der Befristung wird abgelehnt.	
34 Teilnahme			Die Kantone können sich angesichts dieser Bestimmung des Eindrucks nicht erwehren, dass der Bund Pilotprojekte per se eigentlich verhindern möchte. Ist ein Pilot einmal gestartet und die Lernenden in diesem Zug unterwegs, so stellt es organisatorisch je nach Situation einige Anforderungen, um wegen eines spontanen Ummentscheidens von Lernenden den Bildungsgangwechsel zu ermöglichen. Der Wechsel müsste dann	



			<p>in einen Bildungsgang erfolgen, der von den Lektionenschichtungen über die Semester genau gleich ausgestaltet ist. Ein solches Umentscheidungsrecht nach Gutdünken im Sinne eines jederzeitigen Rückkommens auf einen einmal getroffenen Entscheid ist praxisfern. Ebenso praxisfern erscheint es, dass eine zusätzliche ausdrückliche Erklärung zur Teilnahme an einem Bildungsgang gefordert wird, zudem die Absolvierenden sich ausdrücklich schon angemeldet haben.</p> <p>Die Verordnungspflicht für Pilotversuche mag vielerorts aufgrund der weitreichenden Folgen gerechtfertigt sein. In Bezug auf den stark reglementierten Ausbildungsmodus der Berufsmaturität ist sie es nicht.</p>	
35 Evaluation und Bericht- erstattung			<p>Diese Berichterstattung und Schlussbeurteilung entspricht bereits dem bisherigen Vorgehen bei Pilotversuchen und hat sich bewährt.</p>	
36 Kosten			<p>Dies entspricht den bisherigen Regelungen. Der Absicherung des Bundes in diesem Punkt steht nichts entgegen, wenn auf die Verordnungspflicht und die übrigen Erschwerungen verzichtet wird.</p>	
37 Bund	--	--	<p>Keine Bemerkungen.</p> <p>Bezüglich des Wegfalls der Bestimmung zu Pilotversuchen im bisherigen Art. 32c der BMV verweisen wir auf die Stellungnahme zu den Artikeln 31-36 des 8. Abschnitt Pilotprojekte oben.</p>	
38 Kantone			<p>Keine Bemerkungen.</p>	
39 Aufhebung bisherigen Rechts	--	--	<p>Keine Bemerkungen.</p>	
40 Übergangs- bestimmun- gen	2		<p>Der Zeitpunkt der letztmaligen Wiederholung könnte sich in der Praxis als knapp gewählt erweisen für Personen, die 2025 in eine vierjährige Ausbildung starten, die Ausbildung aus verschiedensten denkbaren Gründen um ein Jahr verlängern, die Schlussprüfung nicht bestehen und in der Folge die Repetitionsprüfung aus gerechtfertigten Gründen nicht unmittelbar antreten können. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass diese seltenen Fälle pragmatisch gut lösbar sein werden.</p>	



40	6		Die klar definierten und in der Anzahl überschaubar gehaltenen Unterlagen für die Erneuerung der Anerkennungsverfügungen werden begrüsst. Aufgrund der Digitalisierungsbestrebungen auch in der öffentlichen Verwaltung würde ein Tool zur Einreichung der Anträge und Dossiers ohne Medienbrüche ausdrücklich begrüsst.	
40	7		Es wird begrüsst, dass lediglich für mehrsprachige und Blended Learning-Bildungsgänge ein neues Anerkennungs-gesuch bzw. ein neues Anerkennungsverfahren vorgesehen wird. Gleichwohl werden die Neuerungen für die mehrsprachige Berufsmaturität nicht als derart gewichtig erachtet, dass dies ein vollständiges neues Verfahren erfordert. Wir vertrauen darauf, dass das SBFI ein Vorgehen gestalten wird, das den Aufwand gegenüber dem bisherigen Verfahren massiv verringern wird.	
40	9		Anerkennungsgesuche gemäss bisherigem Artikel 29 BMV, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung hängig sind, werden nach dieser Verordnung beurteilt. Die Kantone gehen davon aus, dass altrechtlich gestartete Bildungsgänge zu ordentlichen Abschlüssen führen werden. Die Gesuche sind zu erneuern unter Einreichung der erforderlichen Unterlagen nach neuem Verfahren. Es wäre begrüsst worden, wenn noch hängige Verfahren ohne Neueinreichung unter das neue Recht genommen würden. Anpassungen, die aufgrund des Rechtswechsels erforderlich würden, sollten zur Vereinfachung nicht primär durch Auflagen geregelt werden, sondern durch die vorgängige EINFORDERUNG angepasster Unterlagen.	
41 Inkrafttreten			Die Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2026 ist für die Mehrheit der Bildungsgänge mit Ausbildungsstart im August umsetzbar. Da in verschiedenen Kantonen aber auch Bildungsgänge gibt, die im Februar starten, ist eine Inkraftsetzung per 1. Januar 2026 nicht zweckmässig. Die Bildungsgänge, die im Februar 2026 starten, müssten bei diesem Inkraftsetzungsdatum alle Unterlagen der betroffenen Kantone auf Ende Januar 2026 schon bereitstehen. Es käme für diese Kantone in den entsprechenden Ausrichtungen nicht die Frist vom 31. Juli 2026 zur Anwendung für die Anpassung der kantonalen Vorschriften und Lehrpläne. Alle Kantone, die solche im Februar startenden Bildungsgänge haben, kämen damit in einen massiven Umsetzungsdruck. Die Umsetzungsarbeiten müssten nicht nur vor Inkraftsetzung am 1. Januar 2026 gestartet	



		<p>werden, sondern voraussichtlich gar noch vor Entscheid durch den Bundesrat über die definitive Fassung. Mit einer Verabschiedung durch den Bundesrat vor Juni 2025 kann aber nicht realistisch gerechnet werden angesichts der erforderlichen Zeitläufe für die Verarbeitung der Vernehmlassungsergebnisse. Entsprechend stünde den Kantonen bestenfalls knapp ein halbes Jahr zur Verfügung für die Erarbeitung und Inkraftsetzung, wenn sie sich von Beginn an auf die finalisierten Fassungen der Unterlagen abstützen können sollen.</p> <p>Insbesondere in zweisprachigen Kantonen sind die Fristen für die Umsetzung aufgrund der erforderlichen Übersetzungs- und Konsolidierungsarbeiten im Übrigen noch zusätzlich knapp.</p> <p>Aus den obenerwähnten Gründen ist die Inkraftsetzung zwingend auf den 1. März 2026 zu verschieben, damit für alle Angebote die Umsetzung auf August 2026 beginnt.</p>	
--	--	--	--



### 3) Zum Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität:

Zur Information: in der Einleitung des Rahmenlehrplans sind die vorgenommenen Anpassungen kurz aufgeführt. Um die Orientierung zu erleichtern, sind alle Anpassungen und Ergänzungen gelb markiert.

Seite	Kapitel	Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag
1	Einleitung	Es wird ausdrücklich begrüsst, dass die im Rahmen der Totalrevision gemachten Anpassungen mehrheitlich formeller Art sind und auf gemachten Erfahrungen und Studienergebnissen basieren. Die Kantone sind der Meinung, dass die Zielsetzungen der Revision, darunter die Verständlichkeit der Texte zu verbessern, klare Rahmenbedingungen für bisher mangelhaft geregelte Bereiche zu setzen und die Studierfähigkeit der BM-Absolventinnen und BM-Absolventen zu fördern, mit den Anpassungen erreicht werden können.
11	4 Lektionen und Lernstunden	Die Möglichkeit, auch in BM 1-Bildungsgängen insgesamt 80 Lektionen abweichend zur Lektionen-Tabelle zuzuordnen zu können wird begrüsst, auch wenn damit eine grössere Diversität der Ausgestaltung der BM-Bildungsgänge in Kauf genommen wird. Die Aggregation der Hinweise zur Verschiebung von Lektionen gegenüber der Lektionen-Tabelle an einem Ort anstelle an bisher zwei Orten im RLP-BM trägt zur Übersichtlichkeit und Kohärenz des Dokuments bei.
12	4 Gleiche Kompetenzen und Anforderungen für die Eidg. BM-Prüfung	Der verbindliche Hinweis auf die Eidgenössische Berufsmaturitätsprüfung im RLP-BM wird begrüsst.
13	5 Lektionen-Tabelle	Die Anpassung der Lektionentafel der BM-Ausrichtung Wirtschaft und Dienstleistungen wird begrüsst. Vor dem Hintergrund der Handlungskompetenzorientierung der revidierten Grundbildung Kaufleute EFZ wäre eine stärkere Harmonisierung der BM Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft mit den anderen BM-Ausrichtungen wünschenswert gewesen. Die im Rahmen dieser Zielsetzung getroffenen Massnahmen werden deshalb explizit begrüsst, so z.B. die Reduktion der Lektionendotation des Fachs Mathematik.
14	5 Erläuterungen zur Lektionen-Tabelle	Die Flexibilisierung des Anteils des interdisziplinären Arbeitens am Berufsmaturitätsunterricht wird explizit begrüsst.
15	5 Erläuterungen zur Lektionen-Tabelle	Vgl. oben. Die Überprüfung der BM Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft war aufgrund der revidierten beruflichen Grundbildung notwendig. Die vorgeschlagenen Anpassungen werden begrüsst.
19f	6.1.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Überarbeitung der IKT-Kompetenzen wird begrüsst. Sie sind wegleitend für zukunftsorientierten BM-Unterricht.



		Vor dem Hintergrund der raschen Entwicklung in diesem Gebiet besteht die Gefahr, dass sie rasch überholt sein werden. Das wird in Kauf genommen.
20f	6.1.4 Lerngebiete und fachliche Kompetenzen	Die Anpassung der Reihenfolge schriftliche und mündliche Kommunikation hat keine nominellen Änderungen zur Folge.
25	6.2.2 Allgemeine Bildungsziele, Hinweis auf das zu erreichende Niveau in der zweiten Landessprache	Die Fachhochschulen machen seit längerem darauf aufmerksam, dass ein Fremdspracheniveau B2 insbesondere in Englisch eine wichtige Komponente der Studierfähigkeit darstellt. Die Möglichkeit, kantonal ein höheres Niveau für den BM-Unterricht und die Abschlussprüfungen festzulegen wird sehr begrüsst. Damit wird den Kantonen die Förderung der Lernenden auf der Basis der bereits erworbenen Kompetenzen ermöglicht. Die Umrechnung der Abschlussprüfungsnote auf das tieferliegende Niveau B1 wird hingegen eher kritisch betrachtet. Eine transparentere Lösung wäre das Ausweisen des kantonal festgelegten Zielniveaus im BM-Notenausweis. Dass die Gleichwertigkeit der Abschlüsse, auch in der Darstellung, jedoch ebenfalls eine grosse Wichtigkeit hat, ist aber nachvollziehbar, weshalb die Lösung befürwortet wird.
25f	6.2.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Überarbeitung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
26ff	6.2.4.1 Gruppe 1	Keine Bemerkungen.
29f	6.2.4.2 Gruppe 1 (fortgeschritten)	Vgl. Rückmeldung zu 6.2.2 S. 25.
30	6.2.4.3 Gruppe 2 (BM 1)	Die Klärung, dass sich die Aufteilung der Lektionen auf die BM 1 bezieht, wird begrüsst.
31f	6.2.4.4 Gruppe 2 (BM 2)	Keine weiteren Bemerkungen.
34	6.3.2 Allgemeine Bildungsziele, Hinweis auf das zu erreichende Niveau im Fach Englisch	Vgl. Rückmeldung zu 6.2.2 S. 25.
35	6.3.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Überarbeitung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
36ff	6.3.4.1 Gruppe 1 (Standard)	Keine Bemerkungen.
39	6.3.4.2 Gruppe 1 (fortgeschritten)	Vgl. Rückmeldung zu 6.2.2 S. 25.



39f	6.3.4.3 Gruppe 2 (BM 1)	Die Klärung, dass sich die Aufteilung der Lektionen auf die BM 1 bezieht, wird begrüsst.
40f	6.3.4.4 Gruppe 2 (BM 2)	Keine weiteren Bemerkungen.
42	6.4.1 Das Grundlagenfach Mathematik im Überblick	Die Harmonisierung der Ziel- und Lektionenvorgaben für die beiden Typen der BM Wirtschaft und Dienstleistungen wird begrüsst.
43ff	6.4.4.1 Gruppe 1	Die Erhöhung der Anzahl Lektionen für das Lerngebiet 1 Arithmetik/Algebra auf Kosten der Geometrie wird begrüsst als Antwort auf die veränderten Austrittskompetenzen der Volksschulabgänger/innen seit Einführung des Lehrplan 21 / PER.
46ff	6.4.4.2 Gruppe 2	Keine Bemerkungen.
50ff	6.4.4.3 Gruppe 3	Vgl. Rückmeldung zu 6.4.1 S. 42.
53ff	6.4.4.4 Gruppe 4	Keine Bemerkungen.
56ff	6.4.4.5 Gruppe 5	Keine Bemerkungen.
59	7.1.1 Das Schwerpunktfach Finanz- und Rechnungswesen im Überblick	Die Präzisierung der Lektionen für die BM 2 Typ Wirtschaft wird begrüsst.
60	7.1.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
60ff	7.1.4.1 Gruppe 1 (BM 1)	Keine Bemerkungen.
65ff	7.1.4.2 Gruppe 1 (BM 2)	Der Nachweis der Schnittmengen zwischen den Lerngebiete der BM und den in der beruflichen Grundbildung (tronc commun und/oder Option Finanzen) vermittelten Kompetenzen wird sehr begrüsst und geschätzt.
71	7.1.4.3 Gruppe 2	Die Ergänzung der Tabelle inkl. der beinhalteten Präzisierungen wird begrüsst.
72f	7.2.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
78	7.3.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.



81ff	7.4.4 Lerngebiete und fachliche Kompetenzen	Keine Bemerkungen. Die Änderungen erfolgen im Rahmen eines Abgleichs des vermittelten Lerngebiete im Grundlagenfach und im Schwerpunktfach und erscheinen stimmig.
86	7.5.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
87-108	7.5.4.1-7.5.4.4	Keine Bemerkungen zu den Präzisierungen der fachlichen Lernziele.
110	7.6.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
115	7.7.1 Das Schwerpunktfach Wirtschaft und Recht	Die Präzisierung der Lektionen für die BM 2 Typ Wirtschaft wird begrüsst.
116	7.7.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
116ff	7.7.4.1 Gruppe 1 (BM 1)	Keine Bemerkung zu den unveränderten Bestimmungen.
120ff	7.7.4.2 Gruppe 1 (BM 2)	Der Nachweis der Schnittmengen zwischen den Lerngebiete der BM und den in der beruflichen Grundbildung vermittelten Kompetenzen wird sehr begrüsst und geschätzt.
124ff	7.7.4.3 Gruppe 2	Keine Bemerkungen.
127ff	7.7.4.4 Gruppe 3	Keine Bemerkungen.
131	8.1.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
134f	8.2.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
139	8.3.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
145	9.1.1 Interdisziplinäres Arbeiten im Überblick	Die Flexibilisierung des Anteils des interdisziplinären Arbeitens am Berufsmaturitätsunterricht wird explizit begrüsst. Es wird vorgeschlagen, den Satz "Insbesondere für die Erarbeitung der für die Generierung der Erfahrungsnote notwendigen IDAF-Leistungen gemäss Artikel 11 Absatz 4 BMV sowie für den Erwerb der überfachlichen Kompetenzen gemäss Kap. 9.1.3 sind die Schulen verantwortlich für die Festlegung einer ausreichenden Anzahl Lektionen." wie folgt umzuformulieren:



		<p>Es liegt in der Verantwortung der Schulen, eine ausreichende Anzahl Lektionen für die Erarbeitung der für die Generierung der Erfahrungsnote notwendigen IDAF-Leistungen gemäss Artikel 11 Absatz 4 BMV sowie den Erwerb der überfachlichen Kompetenzen gemäss Kap. 9.1.3 zu gewährleisten, festzulegen.</p> <p>Es ist unklar, ob sich die 6 Fächer auf die Leistungsbeurteilung oder den Unterricht bezieht. Es wird angeregt, dass das SBFI eine Klärung anstrebt.</p>
145f	9.1.2 Allgemeine Bildungsziele	Keine Bemerkungen.
146f	9.1.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
147	9.1.4.1 Begriff	Keine Bemerkungen.
147	9.1.4.2 Organisation	<p>Die Anpassungen verfolgen das Ziel, den Schulen mehr Freiraum in der Gestaltung der IDAF zu gewähren und werden begrüsst.</p> <p>Die Präzisierung, dass mindestens sechs unterschiedliche Fächer am IDAF beteiligt sein müssen, ist umfassend und wird begrüsst.</p>
147	9.1.4.3 Bewertung	Keine Bemerkung zu den unveränderten Bestimmungen.
148	9.1.5.1. Begriff	Vgl. Rückmeldung zu Art. 11 Abs. 5 BMV.
148	9.1.5.3 Bewertung	<p>Die Ergänzung einer vertiefenden Diskussion im Anschluss an die Präsentation wird angesichts der Entwicklungen im Bereich der Künstlichen Intelligenz begrüsst.</p> <p>Weiter wird begrüsst, dass den Schulen weiterhin die Gewichtung der einzelnen Bereiche nach spezifischer Gegebenheit überlassen wird.</p> <p>Die Präzisierung mit Bezug auf Einzel- oder Teamarbeiten im letzten Absatz wird ebenfalls begrüsst.</p>
149	9.2.1 Mehrsprachige Angebote im Überblick	Die Präzisierung der bereits bisher bestehenden Angebote "mehrsprachiger Unterricht" und "mehrsprachige Berufsmaturität" wird begrüsst. Eine immersiver Unterricht war bisher nicht explizit möglich. Dass dies explizit erwähnt und ermöglicht wird, ist zeitgemäss und wird ebenfalls sehr begrüsst.
149	9.2.2 Kompetenzen	Keine Bemerkungen.
150	9.2.3 Grundangebot "Mehrsprachiger Unterricht"	Keine Bemerkungen.



150	9.2.3.2 Sprachen	Wir schlagen eine Neuformulierung dieses schwer verständlichen Satzes vor. Z.B.: "In den Fächern mit mehrsprachigem Unterricht ergänzt oder ersetzt (immersiv) die zweite Landessprache oder Englisch die erste Landessprache als Unterrichtssprache."
150	9.2.3.3 Anzahl Lektionen	Keine Bemerkungen.
150	9.2.3.4 Bewertung	Keine Bemerkungen.
150	9.2.3.5 Vermerk in den Semesterzeugnissen	Keine Bemerkungen.
150	9.2.3.6 Abschlussprüfungen	Keine Bemerkungen zur unveränderten Bestimmung.
151	9.2.4 Erweitertes Angebot "Mehrsprachige Berufsmaturität"	Die Präzisierungen werden begrüsst.
151	9.2.4.1 Fächer	Keine Bemerkungen zu den lediglich sprachlich angepassten Bestimmungen.
151	9.2.4.2 Sprachen	Wir schlagen eine Neuformulierung dieses schwer verständlichen Satzes vor. Z.B.: "In den Fächern mit mehrsprachigem Unterricht ergänzt oder ersetzt (immersiv) die zweite Landessprache oder Englisch die erste Landessprache als Unterrichtssprache."
151	9.2.4.3 Anzahl Lektionen	Keine Bemerkungen.
151	9.2.4.4 Bewertung	Keine Bemerkungen.
151	9.2.4.5 Vermerk in den Semesterzeugnissen	Keine Bemerkungen
151f	9.2.4.6 Abschlussprüfungen	<p>Es wird begrüsst, dass die sprachlichen Kompetenzen in den überarbeiteten Bestimmungen aus der Bewertung explizit ausgeklammert werden. Damit wird dem Konzept des bilingualen Unterrichts / CLIL / Immersion besser entsprochen. Es ist zudem davon auszugehen, dass dies zur Förderung der mehrsprachigen Berufsmaturität beitragen wird.</p> <p>Dass Antworten nur dann berücksichtigt werden, wenn sie in der Zielsprache verfasst werden, erscheint schlüssig. Dass die kantonale einheitlichen Abschlussprüfungen auch für mehrsprachige Berufsmaturitätsbildungsgänge verwendet und teilweise oder ganz übersetzt werden sollen, erscheint nicht in jedem Fall der Qualität der Abschlussprüfungen zuträglich.</p>



		Im Falle der mehrsprachigen Kantone wird davon ausgegangen, dass die Regelung mit Augenmass auszulegen ist. So müssen im Falle des immersiven Unterrichts mit Absolvierenden der Partnersprache die Prüfungen abgelegt werden können, die auch von den Klassenkameradinnen und Klassenkameraden abgelegt werden, mit denen der Unterricht im Fach effektiv besucht wurde. Unbesehen des Umstandes, dass gegenüber der Stammklasse in einzelnen Fächern dadurch eine andere Prüfung zur Anwendung kommt. Im Falle echter bilingualer Bildungsgänge, in denen beide Sprachgruppen den Unterricht gemeinsam besuchen und beide zu 50% in der anderen Sprache partizipieren, wird ebenfalls davon ausgegangen, dass entweder die Prüfung der einen Sprachgruppe oder jene der anderen zur Anwendung kommt, aber nicht in einer Klasse zwei verschiedene Prüfungssets zum Einsatz kommen. Dass solche Finessen und Besonderheiten im Rahmenlehrplan nicht definiert werden, wird ausdrücklich begrüsst.
152	9.2.4.7 Vermerk im Notenausweis	Keine Bemerkungen zu den lediglich sprachlich angepassten Bestimmungen.
152	9.2.5 Anforderungen an die Lehrpersonen	Die Ergänzung, dass im spezifischen, beschriebenen Fall die Weiterbildung in zweisprachiger Didaktik oder Immersionsdidaktik nicht verlangt wird, wird begrüsst.
153-157	9.3 Richtlinien zum Blended Learning	Die Richtlinien zum Blended Learning werden explizit begrüsst. Sie schaffen einen Rahmen für zeitgemässes Lernen in unterschiedlichen Settings.
153-155	9.3.1 Definition von Blended Learning, inkl. der drei Lernsettings	Die anschauliche Definition und Beschreibung von Blended Learning inkl. der drei Lernsettings wird sehr begrüsst.
155	9.3.2 Verständnis des Begriffs "Lektion" im Rahmen von BL-Angeboten	Die Präzisierung in Art. 5 BMV und der ergänzenden Bestimmung im RLP-BM wird begrüsst.
155f	9.3.3 Chancen und Risiken des BL	Keine Bemerkungen.
156	9.3.4 Eckwerte für die Umsetzung von BL-Angeboten	Die Präzisierung des Umfangs der Präsenzlektionen und der vor Ort zu leistenden Lektionen für die BM 1 und die BM 2 wird begrüsst. Diese Rahmenbedingungen ermöglichen die Entwicklung qualitativ hochstehender Bildungsgänge. Von privaten Anbietern wird diese Vorgabe allerdings bei langjährig bestehenden Bildungsgängen eine Reduktion des Umfangs des begleiteten, selbstorganisierten Lernens bedeuten.
156f	9.3.5 Zentrale Aspekte bei der Entwicklung...	Die Vorgaben zur Konzeption von BL-Angeboten werden begrüsst. Die im Anhang 4 Kap. 5 des RLP-BM abgebildete tabellarische Übersicht ist eine sehr nützliche Hilfestellung.



157	9.3.6 Anforderungen an die Lehrpersonen	Die Bestimmungen werden begrüsst.
158	10 Formen der Abschlussprüfungen	Neu soll den Kantonen überlassen werden, welche Hilfsmittel an den Abschlussprüfungen zugelassen sind. Es ergibt Sinn, dass die Kantone dies im Zuge der Regelung der Erstellung der kantonalen Abschlussprüfungen pro Ausrichtung festlegen. müssen. In der Umsetzung bedeutet dies für die Kantone Aufwand, auch in der interkantonalen Abstimmung.
158f	10.1 Formen der Abschlussprüfungen im Grundlagenbereich	Keine Bemerkungen zu den lediglich sprachlich überarbeiteten Bestimmungen.
159f	10.2 Formen der Abschlussprüfungen im Schwerpunktbereich	Keine Bemerkungen zu den lediglich sprachlich überarbeiteten Bestimmungen. Der Hinweis zur Berechnung der Prüfungsnote in den Fächern Sozialwissenschaften und Naturwissenschaften wird begrüsst.
161f	10.3 Formen der Abschlussprüfungen bei einer Wiederholung der Berufsmaturitätsprüfung	Die präzisierten Bestimmungen zum Erwerb neuer Noten in den Ergänzungsfächern im Rahmen der Wiederholung der Berufsmaturitätsprüfung werden sehr begrüsst. Die gewährte Flexibilität betreffend der Prüfungsform (schriftlich oder mündlich) bei den Ergänzungsfächern wird ebenfalls begrüsst.
163	10.4 Weitere Hinweise, Abschlussniveau der zweiten Landessprache/ Englisch	Dass das Resultat der Prüfungsnote auf das Zielniveau B1 umgerechnet werden muss, wird kritisch angesehen (vgl. Oben). Dahingegen wird begrüsst, dass dies für die Erfahrungsnote aufgrund der Sprachfortschritte während des BM-Unterrichts nicht der Fall ist (Niveau B2 erst am Schluss des BM-Unterrichts erreicht, eine Umrechnung der Erfahrungsnote würde zu einer Verzerrung der Leistungen führen).
163	10.4 Weitere Hinweise, Fremdsprachendiplome	Die Abkehr davon, dass der Bund festlegt, welche Fremdsprachendiplome anerkannt werden anstelle der Abschlussprüfung, wird in der Praxis Herausforderungen schaffen, damit weiterhin in allen Kantonen eine vergleichbare Anrechnung erfolgt (vgl. Empfehlung Nr. 11 der SBBK). Die Präzisierungen zum Zeitpunkt des Entscheids für oder gegen den Erwerb eines Fremdsprachendiploms werden begrüsst.
167	11 Schlussbestimmungen	Die Inkraftsetzung des Rahmenlehrplanes auf den 1. Januar 2026 bietet, wie auch eine Inkraftsetzung der BMV auf dieses Datum, für Kantone mit Bildungsgängen mit Start im Februar, eine grosse Herausforderung. Auch wenn vor dem Hintergrund, dass der RLP-BM keine tiefgreifenden Neuerungen beinhaltet, welche es notwendig machen würden, dass alle Lehrpläne neu erarbeitet werden müssten, die Umsetzung nicht gleich anspruchsvoll sein wird wie bei einer echten Totalrevision, ist der Inkraftsetzungszeitpunkt zwingend auf den 1. März 2026 zu verschieben.
173ff	Anhang 2	Die Überarbeitung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.



	Liste überfachlicher Kompetenzen	
176-179	Anhang 3 Allgemeine Kriterien für die Bewertung der IDPA	Die Überarbeitung der Kriterien für die Bewertung der IDPA wird begrüsst. Da das Qualifikationsverfahren in die Hoheit des Kantons fällt wird angeregt, dass der Kanton Vorgaben zur Gewichtung der Kriterien festlegen kann.
180	Anhang 4, 1 Struktur und Ausgestaltung der Lehrpläne für anerkannte Bildungsgänge	Keine Bemerkungen.
181	Anhang 4, 2 Umsetzung der Lehrpläne für anerkannte Bildungsgänge	Keine Bemerkungen.
181	Anhang 4, 3 Kantonale Vorbereitung und Validierung der schriftlichen Abschlussprüfungen	Es handelt sich um eine für etliche Kantone weitreichende Neuerung, dass die Prüfungen kantonal identisch zu erfolgen hat. Die Konkretisierungen, wann von der Einheitlichkeit der Prüfung abgewichen werden kann, sind von entscheidender Wichtigkeit. Die Gewährleistung des Qualifikationsverfahrens in der beruflichen Grundbildung darf nicht gefährdet werden durch eine zu enge Festlegung. Die Empfehlungen betr. der konkreten Umsetzung werden begrüsst, auch wenn sie wiederum sehr operativ ausfallen.
182	Anhang 4, 4 Hinweise zum Umgang mit Anwendungen der künstlichen Intelligenz	Die Hinweise entsprechen dem aktuellen Stand der Diskussionen und werden in diesem Sinne begrüsst.
183f	Anhang 4, 5 Beispiel für die Darstellung einer Lektionen-Tabelle als Bestandteil eines BL-Konzepts	Die exemplarische Lektionen-Tabelle wird sehr begrüsst.
185-190	Anhang 5 Glossar	Keine Bemerkungen zu den Anpassungen im Glossar. Diese werden begrüsst.

#### **4) Zur Strategie für die Berufsmaturität**

<b>Strategie für die Berufsmaturität</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zum Einführungstext «Strategie für die Berufsmaturität»</b>
	Keine Bemerkungen, die Strategie wird begrüsst.



<b>Nr. Grundsatz</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zu «Dafür steht die Berufsmaturität»</b>
1	Dieser Punkt erscheint wichtig, da er ermöglicht, Jugendliche mit sehr guten schulischen Leistungen am Ende der obligatorischen Schulzeit für die Berufsbildung zu gewinnen.
2	Wir begrüßen die Erinnerung, die an dieser Stelle gemacht wird, an die Bedeutung der Abschlüsse der Höheren Berufsbildung und der Hochschulen, für welche die Berufsmaturität qualifiziert. Diese Bildungswege müssen als komplementär und nicht konkurrierend betrachtet werden, um den Fachkräftebedarf der Wirtschaft bestmöglich zu decken.
3	Keine Bemerkungen.
4	Es muss darauf hingewiesen werden, dass die Berufsmaturität auf den Erwerb einer erweiterten Allgemeinbildung fokussiert ist. Der Nutzen der Ausbildung beschränkt sich demnach nicht allein auf den Hochschulzugang, was in diesem Absatz zu unserer Zufriedenheit hervorgehoben wird.
5	Wir begrüßen diesen Grundsatz. Um nebst Lehrbetrieben explizit auch Unternehmen anzusprechen, welche keine Lernende ausbilden, jedoch gelernten Berufsleuten den berufsbegleitenden BM 2-Unterricht ermöglichen, schlagen wir vor, dass der Begriff Lehrbetrieb mit "und Unternehmen" ergänzt wird.

<b>Nr. strategische Leitlinie</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zur strategischen Leitlinie für die Berufsmaturität</b>
1-7	Keine Bemerkungen, wird begrüsst.
8	Wir begrüßen diese strategische Leitlinie, da wir letzthin im Rahmen von Berufsrevisionen feststellen mussten, dass die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung des lehrbegleitenden Berufsmaturitätsunterrichts vernachlässigt wurden. Die Regelungen in der BMV zu den Pilotprojekten stehen im Widerspruch zur Förderung flexibler BM-Modelle der Leitlinie. Für die Attraktivität der BM ist eine angemessene Flexibilität unabdingbar.
9	Wir begrüßen die klare Positionierung der Berufsmaturitätsabsolventinnen und -absolventen als Hauptzielgruppe der Fachhochschulen. Die Leitlinie erscheint uns vor dem Hintergrund der zunehmenden Anzahl von gymnasialen Maturandinnen und Maturanden, welche sich für FH-Studiengänge einschreiben, opportun. Sie stellt sicher, dass den Inhaberinnen und Inhabern einer Berufsmaturität keine Nachteile gegenüber gymnasialen Maturitätsabsolvent/innen erwachsen, indem das Anforderungsniveau der Fachhochschulstudiengänge sich den schulischen Kenntnissen und Kompetenzen der letzteren angleichen.



10	Keine Bemerkungen, wird begrüsst.

Schweizerischer Baumeisterverband, Postfach, 8042 Zürich

Eidgenössischen Departement für Wirtschaft, Bildung und  
Forschung (WBF)  
Staatssekretariat für Bildung, Forschung und Innovation SBF1  
Einsteinstrasse 2  
CH-3003 Bern

**Dr. Franziska Hedinger**  
Bildung  
Fachspezialistin Bildung

franziska.hedinger@baumeister.ch

Zürich, 15. Juli 2024

## **Totalrevision der Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität**

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit der Eröffnung der Vernehmlassung vom 10. April 2024 laden Sie interessierte Kreise ein, Stellung zur Totalrevision der Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität zu nehmen.

Der Schweizerische Baumeisterverband (SBV) ist die gesamtschweizerische Berufs-, Wirtschafts- und Arbeitgeberorganisation des Bauhauptgewerbes mit über 20 Milliarden Umsatz und rund 80'000 Mitarbeitenden. Mit Sektionen in allen Kantonen vertritt der SBV die Interessen von mehr als 2'500 Bauunternehmen. Das Bauhauptgewerbe erwirtschaftet rund fünf Prozent der Schweizer Wertschöpfung (BIP). Der SBV ist die Organisation der Arbeitswelt für den Hoch- und Tiefbau und engagiert sich als Verbundpartner mit Bund und Kantonen für eine zukunftsorientierte Bildung. Als einer der grössten Sozialpartner der Schweiz setzt er sich für faire und wirtschaftliche Arbeitsbedingungen in der Branche ein.

### Konsolidierte Meinung

Der SBV begrüsst die Anstrengungen zur Optimierung der Berufsmaturitätsverordnung (BMV) sowie des Rahmenlehrplans für die Berufsmaturität (RLP-BM). Folgende Forderungen stellen wir jedoch:

1. Es entsteht sowohl im erläuternden Bericht als auch in der Strategie immer wieder der Eindruck, dass der einzige Weg, leistungsstarke Jugendliche zu fördern, über die BM und die Fachhochschule führe. Dadurch wird die höhere Berufsbildung fälschlicherweise ausser Acht gelassen. Dies muss zwingend korrigiert werden.
2. Das Wort «leistungsstark» muss anders gewählt werden. In den Unterlagen wird «leistungsstark» einfach mit kognitiver Leistung gleichgestellt wird. Personen können jedoch in unterschiedlichen Bereichen «leistungsstark» sein (sportlich, handwerklich, musisch etc.). Daher muss «leistungsstark» an allen Stellen mit «kognitiv leistungsstark» präzisiert werden.
3. Die strategischen Leitlinien haben primär die BM1 im Blickfeld. Dies ist nicht nachvollziehbar. Strategische Leitlinien zur Berufsmaturität müssen sowohl die BM1 wie die BM2 zu gleichen Teilen berücksichtigen. Die strategischen Leitlinien müssen zwingend dahingehend angepasst werden.
4. Art. 13 Verordnung: Wird die Berufsmaturität während der beruflichen Grundbildung nicht bestanden, sollen erfolgreich absolvierte Leistungen aus der BM1 daher der BM2 angerechnet werden.
5. Art. 14 Verordnung: Die Voraussetzung und Verfahren der Zulassung müssen über andere Instrumente (beispielsweise über das Instrument des Notendurchschnittes, eventuell mit Vorgespräch oder Empfehlung oder nur einer Empfehlung) geregelt werden. Dabei sollen die Kantone eine einheitliche Praxis anwenden.

Unsere detaillierten Erläuterungen entnehmen Sie bitte dem beigelegten Formular zur Erfassung der Stellungnahme.

Wir danken für die Gelegenheit zur Stellungnahme und bitten Sie, unsere Anliegen zu berücksichtigen. Bei möglichen Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Freundliche Grüsse  
Schweizerischer Baumeisterverband

  
**Bernhard Salzmann**  
Direktor

  
**Marc Aurel Hunziker**  
Vizedirektor, Leiter Bildung



10. April 2024

---

## Vernehmlassung

# zur Totalrevision der Berufsmaturitätsverordnung BMV und des Rahmenlehrplans für die Berufsmaturität RLP-BM sowie zur BM-Strategie der Verbundpartner und von Swissuniversities

Rücksendung bis **spätestens 24. Juli 2024** an [vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch](mailto:vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch)

---

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen möglichst kurz / stichwortartig.
- Kopieren Sie nicht ganze Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz, an.
- Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.
- Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (WORD und PDF) zu.
- Bitte beachten Sie die Vernehmlassungsfrist (24.7.2024).

Wie danken für Ihre Mitarbeit.



## Stellungnahme von

Name / Organisation : Schweizerischer Baumeisterverband (SBV)

Adresse : Weinbergstrasse 49 / Postfach, 8042 Zürich

Kontaktperson : Franziska Hedinger

Telefon : D +41 58 360 76 97

E-Mail : franziska.hedinger@baumeister.ch

Datum : 15.07.2024

### 1) Allgemeine Bemerkungen

Der SBV begrüsst die Anstrengungen zur Optimierung der Berufsmaturitätsverordnung (BMV) sowie des Rahmenlehrplans für die Berufsmaturität (RLP-BM). Es wird positiv bewertet, dass diese Anpassungen darauf abzielen, die Verständlichkeit zu verbessern und Regelungen auf Basis bisheriger Erfahrungen sinnvoll anzupassen. Insbesondere die Überprüfung und Justierung im Hinblick auf die Studierfähigkeit, einschliesslich des Grundlagenbereichs und der überfachlichen Kompetenzen, wird unterstützt.

Der erläuternde Bericht ist zwar nicht Gegenstand der Vernehmlassung und doch als integraler Bestandteil der erstellten Unterlagen für die Akteure im Bildungssystem wegweisend. Umso wichtiger ist es, dass die Einbettung der Berufsmaturität (BM) parallel zu den Bildungswegen der höheren Berufsbildung (HBB) korrekt wiedergegeben und betont wird. Es entsteht sowohl im erläuternden Bericht als auch in der Strategie immer wieder der Eindruck, dass der einzige Weg, leistungsstarke Jugendliche zu fördern, über die BM und die Fachhochschule führe. Dies muss zwingend korrigiert werden. Folgende Ausführungen im erläuternden Bericht sollten bildungssystematisch präzisiert und / oder korrigiert werden:

- Kap. 1 Ausgangslage / Seite 3, 1. Absatz: «Auch aus Sicht der Chancengerechtigkeit ist die Berufsmaturität wichtig, indem sie sozio-ökonomisch benachteiligten Personen den Zugang **zur Tertiärstufe** ermöglicht.»
  - **Der Zugang zur Tertiärstufe wird dank eines EFZ-Abschlusses bereits ermöglicht und für die Bildungsgänge der höheren Berufsbildung (ebenfalls Tertiärstufe) ist keine Berufsmaturität notwendig.**
  - Der SBV fordert den Satz daher komplett zu streichen oder wie folgt zu präzisieren: **Für die Chancengleichheit bietet die höhere Berufsbildung auch ohne Berufsmaturität eine Vielzahl an Möglichkeiten für einen Tertiärabschluss. Mit dem Erwerb der Berufsmaturität wird zudem der Zugang zu einem Hochschulabschluss (Fachhochschule) ermöglicht.**



- Kap. 1 Ausgangslage / Seite 3, 2. Absatz: «Sie haben eine berufliche Grundbildung abgeschlossen und verfügen **zudem** über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis.»
  - Mit dem Abschluss der beruflichen Grundbildung verfügen die Absolventen über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis, das ist kein Zusatz.
  - Änderungsvorschlag: **Sie haben eine berufliche Grundbildung mit einem eidg. Fähigkeitszeugnis abgeschlossen. Als Berufsleute [...].**
- Kap. 1 Ausgangslage / Seite 6, letzter Absatz: Der Bedarf an Fachkräften **mit Tertiärabschlüssen** wird nicht ausschliesslich durch die BM gefördert und gedeckt, sondern bewusst auch durch Absolventinnen und Absolventen der höheren Berufsbildung. Mit der BM selbst haben sie zudem noch keinen Tertiärabschluss. Wünschenswert wäre, dass solche Aussagen entsprechend eingebettet in die gesamte Bildungssystematik geschehen: Nebst den Abschlüssen der höheren Berufsbildung unterstützt die BM mit anschliessendem FH-Abschluss die Deckung des Bedarfs an Fachkräften mit Tertiärabschlüssen und liefert der Wirtschaft, nebst den Absolventen der Universitäten, qualifizierte Hochschulabsolventen.

Dem SBV ist es wichtig, dass

- die branchenspezifischen Bedürfnisse des Arbeitsmarkts (aber auch die schulische Leistungsfähigkeit sowie die persönliche Entwicklung der Lernenden) berücksichtigt werden und
- in der Strategie die Weiterentwicklung der BM nicht ausschliesslich über die BM1 vorgesehen wird, sondern bewusst auch die BM2 strategisch mitgedacht wird.

Gerade die steigenden politischen und inhaltlichen Anforderungen an die Berufsbildung können durchaus dazu führen, dass sich Lernende bewusst für eine BM2 entscheiden und daher die Verschiebung von BM1 zu BM2 nicht ausschliesslich mit fehlenden Lehrstellenangeboten mit BM1 erklärt werden kann. Dies gilt es, auch in den Kommunikationen zu neusten Zahlen etc. zu berücksichtigen. Im Bauhauptgewerbe ist die Bedeutung der BM eher gering. Mit der Brechstange nach zusätzlichen BM1-Absolventen zu verlangen, wird weder dem Bedarf der Wirtschaft noch der Bildungssystematik gerecht, da im Bauhauptgewerbe hervorragende Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten in der höheren Berufsbildung zur Verfügung stehen.

In Bezug auf die BM2 fordern wir, dass die Förderung der Variante in Teilzeit im Vordergrund stehen soll. Diese Variante erlaubt den Lernenden besser in ihrem angestammten Bereich zu arbeiten als einen branchenfremden «Studierendenjob» am Abend oder Wochenende auszuüben, um ihren Lebensunterhalt zu finanzieren. Durch die Ermöglichung von Teilzeitarbeit während der BM2 bleiben den Branchen ausgebildete Arbeitskräfte erhalten, welche ihre Kompetenzen gewinnbringend in die Betriebe einbringen können.



## 2) Zur Berufsmaturitätsverordnung

Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag	Allfällige Kommentare zum erläuternden Bericht
				Ausgangslage erläuternder Bericht: Siehe Ausführungen in den Allgemeinen Bemerkungen.
5	3	c und d	Die begrifflichen Präzisierungen beim Bildungsumfang (z.B. anstatt "schulische Präsenzzeit" wird "Schulunterricht" geschrieben) und damit die Berücksichtigung von Blended Learning als reguläre Unterrichtsoption begrüsst der SBV. Es fördert die Flexibilität und erlaubt Modelle, die für die Lernenden aber auch für die (Lehr-)betriebe attraktiv sind und bereitet auf das eventuelle Studium an der Fachhochschule vor.	
13	2		<p>Bildungsangebote sollen vermehrt in Modulen gedacht werden. Für das Individuum ist kein Mehrwert ersichtlich, wenn es Schulstunden von Fächern zu besuchen muss, bei denen es die geforderten Kompetenzen bereits erreicht hat. Auch aus Sicht der Unternehmer ist es begrüssenswert, wenn ihre Mitarbeitenden, nur diese Fächer besuchen und abschliessen müssen, in denen die geforderten Kompetenzen noch fehlen. Somit können die Mitarbeitenden die gewonnen zeitlichen Ressourcen und ihre Kompetenzen in den Arbeitsmarkt einbringen und ihre finanzielle Selbständigkeit besser bewahren.</p> <p><b>Änderungsvorschlag</b> Wird die Berufsmaturität während der beruflichen Grundbildung nicht bestanden oder nicht abgeschlossen, ist der Besuch des Berufsmaturitätsunterrichts nach Abschluss der beruflichen Grundbildung zulässig. <del>Es muss der ganze Bildungsgang absolviert werden.</del> Erfolgreich absolvierte Leistungen aus der BM1 werden der BM2 angerechnet und müssen nicht mehr absolviert werden.</p>	<p>Der SBV begrüsst, dass die BM2 unabhängig vom BM1 Resultat besucht werden kann,</p> <p>Erläuterungen müssen gemäss Änderungsvorschlag angepasst werden.</p>
14	1-3		<p>In der «Strategie für die Berufsmaturität» werden die Berufsverbände und Betriebe stark gefordert, dass sie dazu beitragen sollen, dass sich die BM-Quote erhöhen. Zur Stärkung der BM müssen auch die KT ihren Beitrag leisten. Eine aktuelle <a href="#">Studie des EHB</a> weist deutlich darauf hin, dass in KT in denen es Aufnahmeprüfungen gibt, die BM-Quote deutlich niedriger ist und darüber hinaus mit weniger erfolgreichen Abschlüssen einer BM einhergehen. Eine Mehrheit der KT regelt die Aufnahme</p>	<p>Erläuterungen müssen gemäss Änderungsvorschlag angepasst werden.</p>



		<p>dabei mit Aufnahmeprüfungen. Vor diesem Hintergrund fordert der SBV, dass die Voraussetzung und Verfahren der Zulassung über andere Instrumente (beispielsweise über das Instrument des Notendurchschnittes, eventuell mit Vorgespräch oder Empfehlung oder nur einer Empfehlung) geregelt werden soll. Dabei sollen die KT eine einheitliche Praxis anwenden.</p> <p>Allgemein sollen KT mindestens dazu angehalten werden eine einheitliche Zulassungspraxis anzuwenden.</p> <p><b>Änderungsvorschlag</b> Mindestvoraussetzungen für die Zulassung zum Berufsmaturitätsunterricht sind:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a. während der beruflichen Grundbildung: das Vorhandensein eines Lehr- oder Ausbildungsvertrags;</li><li>b. nach der beruflichen Grundbildung: ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis oder ein im Sinne von Artikel 69a und 69b Absatz 2 der Berufsbildungsverordnung vom 19. November 2003 gleichwertiger Abschluss.</li><li>c. <span style="color: red;">[neue Formulierung]</span>.</li></ul> <p style="color: red;"><del>Über weitere Voraussetzungen und die Verfahren der Zulassung zum Berufsmaturitätsunterricht entscheiden die Kantone. Sie orientieren sich dabei an den Voraussetzungen und den Verfahren zum Übertritt in die übrigen schulischen Angebote der Sekundarstufe II.</del></p> <p style="color: red;"><del>Wer im Wohnsitzkanton das Zulassungsverfahren erfolgreich durchlaufen hat, wird auch in einem anderen Kanton zum Berufsmaturitätsunterricht zugelassen. Vorbehalten bleiben abweichende kantonale Freizügigkeitsregelungen</del></p>	
15			Die Ausführungen zur Nichtbestanden BM1 im erläuternden Bericht sind zu streichen, wenn erfolgreich absolvierte Leistungen aus der BM1 der BM2 angerechnet werden (Art. 13).
32	2	<p><b>Pilotprojekte:</b> Die Verordnung sollte grundsätzlich ermöglichen und nicht unnötig stark regulativ eingreifen. Der SBV empfindet die vorliegende restriktivere Ausle-</p>	Erläuterungen müssen gemäss Änderungsvorschlag angepasst werden.



			<p>gung eines Pilots als innovationshemmend und nicht zielführend. In der Vergangenheit sind dank des Spielraums für Pilotprojekte hochinteressante, erfolgreiche und für die Attraktivität der Berufsmaturität wichtige, neue Ansätze entwickelt worden. Selbst wenn eine Ausnahme schliesslich nur einer Region und einer Schule dient, so sollte dies gemäss Verordnung möglich sein. Ob ein bestimmter Pilot schliesslich zu einer Ausnahmeregelung führt, wird durch den vorgegebenen Prozess bestimmt. Die Verordnung stellt den Rahmen für ein KÖNNEN und nicht für ein MÜSSEN, sprich, dem SBFI ist dann immer noch freigestellt, bei Eingaben von Pilotprojekten Empfehlungen abzugeben, weitere Kantone und Schulen für den Pilot zu gewinnen.</p> <p><b>Änderungsvorschlag</b> 2 Es muss von mindestens <b>einem Kanton</b> eingereicht werden, der das Pilotprojekt je an mindestens einer Schule durchführen <b>wird</b>.</p>	
33	6			Der Einbezug der Verbundpartner im Vorfeld der Erstellung von Verordnungen zu Pilotprojekten begrüsst der SBV. Jedoch muss zumindest im erläuternden Bericht präzisiert werden, wie der Einbezug vorgesehen ist.
37		c	<p>Damit die BM auch für die Branchen attraktiv bleibt, ist der Einbezug der OdA bei der strategischen Steuerung und Weiterentwicklung der BM nach der Auflösung der Eidgenössischen Berufsmaturitäts-Kommission zentral und müsste daher explizit aufgenommen und präzisiert werden. Die explizite Erwähnung der Verbundpartner und Experten wäre auch gegenüber der ABU-Verordnung konsistent.</p> <p><b>Änderungsvorschlag</b> Es zieht für die strategische Steuerung und die Weiterentwicklung der eidgenössischen Berufsmaturität Expertinnen und Experten <b>sowie die Verbundpartner</b> bei.</p>	Der Einbezug der Verbundpartner wird im erläuternden Bericht zwar erwähnt (als Expertinnen und Experten), jedoch sollte dies explizit in der Verordnung aufgeführt werden, da Experten im Kreis der BM insb. Vertretende von swissuniversities (Zulassungsbedingungen FH) sowie Vertretungen der PHs bedeuten könnten und die Verwendung des erläuternden Berichts unklar ist.



### 3) Zum Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität:

Zur Information: in der Einleitung des Rahmenlehrplans sind die vorgenommenen Anpassungen kurz aufgeführt. Um die Orientierung zu erleichtern, sind alle Anpassungen und Ergänzungen gelb markiert.

Seite	Kapitel	Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag
Generell		Der SBV stützt die Eingaben von BIKAS zum Rahmenlehrplan. Der SBV sieht es kritisch, dass das wissenschaftliche Arbeiten in der vorgesehenen Tiefe bei der BM richtig verortet ist. Der SBV sieht die Entwicklung dieser Fertigkeiten klar bei den Fachhochschulen.
156	9.3.4	Eckwerte für die Umsetzung von Blended Learning Angeboten Die Digitalisierung verändert unter anderem die Art und Weise, wie gelehrt und gelernt wird. In dieser sich rasch wandelnden Umgebung ist es nicht zielführend, zu stark einzuschränken, zumal die Revision für die Zukunft (2030) erarbeitet wurde und die BM-Absolventen anschliessend in der Fachhochschule gerade mit digitalen Lernangeboten (Blended Learning) konfrontiert werden. Keiner der anbietenden Akteure hat ein Interesse daran, dass die Jugendlichen und Erwachsenen, die eine BM anstreben, diese nicht erfolgreich absolvieren. Der Bildungsgang muss zudem auch für Berufstätige attraktiv gestaltbar und umsetzbar sein. Der SBV erachtet daher die restriktiven und regulierenden Eckwerte (z.B. die 40% Präsenzzeit) als zu starr und unnötig und <b>fordert eine offenere Formulierung</b> .

### 4) Zur Strategie für die Berufsmaturität

Strategie für die Berufsmaturität	Bemerkung / Empfehlung zum Einführungstext «Strategie für die Berufsmaturität»
Allgemein	Generell ist die Einbettung der BM ins Berufsbildungssystem an einigen Stellen nicht präzise genug. Der SBV fordert entsprechende Anpassungen und Ergänzungen (siehe auch oben Allgemeine Bemerkungen).  Das Wort «leistungsstark», muss anders gewählt werden. In den Unterlagen wird «leistungsstark» einfach mit kogniti-



	<p>ver/schulischer Leistung gleichgestellt wird. Personen können jedoch in unterschiedlichen Bereichen «leistungsstark» sein (sportlich, handwerklich, musisch...). Daher muss «leistungsstark» an allen Stellen mit «kognitiv leistungsstark» präzisiert werden.</p>
Erster Abschnitt	<p>Der SBV stösst sich an der gewählten Formulierung. Der ganze HBB-Bereich wird negiert. Die BM selbst bringt noch keine hochqualifizierten Fachkräfte hervor und ist daher in sich auch noch kein Sprungbrett für die Karriere. Sie ermöglicht in erster Linie den direkten Zugang zur FH. Handwerklich/ fachlich starke Jugendlichen können ohne TertiärA-Abschluss Fach- und Führungskräfte werden. Die Qualifizierung von Fach- und Führungskräften ist die Leistung der Tertiärstufe, zu der einerseits die Höhere Berufsbildung (welche auch ohne BM möglich ist und auch gezielt gefördert wird) und andererseits die Hochschulen gehören. Es ist nicht die Aufgabe der Verbundpartner, ein Bildungsangebot zu fördern, sondern die Durchlässigkeit des Systems. Ob es für die Branchen und Lernenden schlussendlich nachgefragt wird, soll und kann vom Bedürfnis des Arbeitsmarktes und den Lernenden sowie den Berufsleuten gesteuert werden. Siehe auch Erläuterungen unter den allgemeinen Bemerkungen.</p> <p><b>Änderungsvorschlag</b> Die Berufsmaturität fördert die Durchlässigkeit innerhalb des Bildungssystems und ist ein mögliches Sprungbrett für die Karriere. Sie steigert die Attraktivität der Unternehmen für kognitiv leistungsstarke Lernende, und künftige Fach- und Führungskräfte, welche einen TertiärA Abschluss anstreben. Damit die Berufsmaturität auch weiterhin ein gefragtes Bildungsangebot in ihrer Funktion gestärkt und branchenspezifisch gefördert wird, ist die vorliegende Strategie im Rahmen des Projekts «Berufsmaturität 2030» erarbeitet worden.</p>

Nr. Grundsatz	Bemerkung / Empfehlung zu «Dafür steht die Berufsmaturität»
2	<p>Die Berufsmaturität wird mit den Abschlüssen der Höheren Berufsbildung auf eine Stufe gestellt, was nicht korrekt ist. Die BM selbst bringt noch keine hochqualifizierten Fachkräfte hervor. Dies ist die Leistung der Tertiärstufe, zu der einerseits die Höhere Berufsbildung und andererseits die Hochschulen gehören.</p> <p><b>Änderungsvorschlag</b> <del>«Sie leistet damit nebst den Abschlüssen der höheren Berufsbildung einen wichtigen Beitrag zur Deckung des Bedarfs an hochqualifizierten Fachkräften auf dem Arbeitsmarkt.»</del> Abändern in: <b>Nebst den Abschlüssen der höheren Berufsbildung unterstützt die BM mit anschliessendem FH-Abschluss die Deckung des Bedarfs an Fachkräften mit Tertiärabschlüssen und liefert der Wirtschaft, nebst den Absolventen der Universitäten, qualifizierte Hochschulabsolventen.</b></p>
4	<p>Das Wort «leistungsstark», muss anders gewählt werden. «Leistungsstark» wird hier einfach mit kognitiver Leistung gleichgestellt. Siehe oben: allgemeine Ausführungen zur Strategie für die Berufsmaturität. Daher muss das «leistungsstark» mit «kognitiv leistungsstark» präzisiert werden.</p>



	<p><b>Änderungsvorschlag</b> «Die Berufsmaturität dient nebst der Studierfähigkeit auch der individuellen Kompetenzerweiterung. Sie ermöglicht <b>kognitiv</b> leistungsstarken Lernenden der beruflichen Grundbildung und Berufsleuten eine Erweiterung des Allgemeinwissens und bietet damit eine solide Grundlage für verschiedenste Weiterentwicklungen.»</p>
5	<p>Die Berufsmaturität kann sowohl über die BM1 wie auch die BM2 absolviert werden. Für beide Wege können nicht nur die (Lehr-)Betriebe in die Pflicht genommen werden, die potentiellen Lernenden zu unterstützen. Auch die Kantone durch die Regelung der Aufnahmebedingungen, die Schulen durch ihre Ausgestaltung der Bildungsgänge, welche mit den Bedürfnissen der Wirtschaft und Individuen bezüglich Arbeiten während der Grundbildung oder während der BM2 korrespondieren (Stichwort: Teilzeitstudium und -arbeit.) müssen in die Pflicht genommen werden, die kognitiv leistungsstarken Personen zu unterstützen.</p> <p><b>Änderungsvorschlag</b> <del>Mit der Berufsmaturität fördern Lehrbetriebe und einen leistungsorientierten und schulisch starken Nachwuchs und stärken ihre Attraktivität als Arbeitgeber.</del> Abändern in: <b>Mit der Berufsmaturität fördern alle beteiligten Stakeholder einen kognitiv leistungsorientierten starken Nachwuchs.</b></p>

<b>Nr. strategische Leitlinie</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zur strategischen Leitlinie für die Berufsmaturität</b>
Allgemein	Die strategischen Leitlinien haben primär die BM1 im Blickfeld. Dies ist nicht nachvollziehbar. Strategische Leitlinien zur Berufsmaturität müssen sowohl die BM1 wie die BM2 zu gleichen Teilen berücksichtigen. Der SBV fordert das dies angepasst wird.
1	Wie oben angemerkt, Titel ergänzen mit: <b>Kognitiv</b> leistungsstarke Jugendliche [..]. Ebenfalls im Text präzisieren.
2	Der formulierte Punkt zielt primär auf die BM1 ab und negiert die BM2 (siehe oben: allgemeine Erläuterungen zu den strategischen Leitlinien). Zudem können für die BM1 wie BM2 nicht nur die (Lehr-)Betriebe in die Pflicht genommen werden, die potentiellen Lernenden zu unterstützen. Auch die Kantone durch die Regelung der Aufnahmebedingungen, die Schulen durch ihre Ausgestaltung der Bildungsgänge, welche mit den Bedürfnissen der Wirtschaft und Individuen bezüglich Arbeiten während der Grundbildung oder während der BM2 korrespondieren (Stichwort: Teilzeitstudium und -arbeit.) müssen in die Pflicht genommen werden, die kognitiv leistungsstarken Personen zu unterstützen.



	<p><b>Änderungsvorschlag</b> Ganzer Punkt streichen ODER so formulieren, dass die anderen Stakeholder (Kantone, Bildungsanbieter) ebenfalls in die Pflicht genommen werden. Dabei muss sowohl die BM1 wie die BM2 berücksichtigt werden.</p>
3	<p>Diese Leitlinie wird begrüsst, steht allerdings im Missverhältnis zur Vernehmlassungsvorlage für die Verordnung, welche nur minimalen Spielraum für Pilotversuche zulässt. Pilote sind jedoch von entscheidender Bedeutung für die hier angestrebten attraktiven und zeitgemässen «Modelle, Lehr- und Lernformen».</p>
8	<p>Die Verbundpartner haben ein Eckwertedokument zum Berufsentwicklungsprozess erarbeitet, das im August 2024 von der TBBK abgenommen werden soll. Die BM1 kann und soll in diesen Prozess Einzug finden. Die Verbundpartner und insb. deren Vertreter in den B&amp;Q-Kommissionen müssen sich demnach einigen, inwiefern der Unterricht an Berufsfachschulen inkl. Berufsmaturität an maximal zwei Schultagen erfolgen soll. Dies hängt stark von der Relevanz der BM resp. der Nachfrage an Fachhochschulabsolventen der jeweiligen Branche ab und kann nicht pauschal über alle Berufe den Berufsentwicklungsprozess prägen. Es muss und soll den Verbundpartnern erlaubt sein, mit der entsprechenden Begründung auf diese Vorgabe zu verzichten.</p> <p><b>Änderungsvorschlag</b> Die Verbundpartner in der Berufsbildung sind bestrebt, dass der Unterricht an Berufsfachschulen inklusive Berufsmaturität in <b>den relevanten Branchen</b> an maximal zwei Schultagen erfolgen kann. Die Kantone fördern zudem flexible Modelle der Berufsmaturität.</p>
9	<p>Der SBV ist der Haltung, dass Berufslehre - BMS - FH weiterhin der Königsweg sein sollte (und nicht Gymi - FH); ein stärkeres Wort als "berücksichtigen" ist daher im letzten Satz zielführend (z.B. fokussieren, priorisieren, ...), damit sich die FHs bzw. die FH-Studiengänge nicht (noch) weiter entfernen von ihrem komparativen Vorteil (anwendungsorientierte F+E-Kompetenzen bei Lernenden mit fundierten berufspraktischen Erfahrungen).</p> <p><b>Änderungsvorschlag</b> [...]. Sie können für Quereinsteiger oder bei vorhandenen Lücken Vorbereitungskurse anbieten. Bei der Entwicklung von Bachelor-Studiengängen <b>priorisieren</b> die Fachhochschulen die Kompetenzen ihres Hauptzielpublikums.</p>
10	<p>Es ist nicht Aufgabe der Betriebe, einen bestimmten Bildungsweg auf Tertiärstufe zu fördern, sondern zu ermöglichen. Welcher Bildungsweg aktiv gefördert wird, hängt vom Bedürfnis des Betriebes sowie des Individuums ab. Die Bildungsanbieter wiederum orientieren sich bei ihren Angeboten an der Nachfrage am Markt.</p> <p><b>Änderungsvorschlag</b> Titel: Der Übertritt von BM-Absolventinnen und -Absolventen in die Fachhochschulen wird <del>gefördert</del> <b>ermöglicht</b>.</p>



Text: [...] bieten die Fachhochschulen ~~auch~~-**vermehrt** flexible [...]



10. April 2024

---

## Vernehmlassung

# zur Totalrevision der Berufsmaturitätsverordnung BMV und des Rahmenlehrplans für die Berufsmaturität RLP-BM sowie zur BM-Strategie der Verbundpartner und von Swissuniversities

Rücksendung bis **spätestens 24. Juli 2024** an [vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch](mailto:vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch)

---

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen möglichst kurz / stichwortartig.
- Kopieren Sie nicht ganze Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz, an.
- Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.
- Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (WORD und PDF) zu.
- Bitte beachten Sie die Vernehmlassungsfrist (24.7.2024).

Wie danken für Ihre Mitarbeit.



## **Stellungnahme von**

**Name / Organisation : Schweizer Bauernverband**

**Adresse : Laurstrasse 10, 5201 Brugg**

**Kontaktperson : Petra Sieghart**

**Telefon : 056 462 54 31**

**E-Mail : [petra.sieghart@agriprof.ch](mailto:petra.sieghart@agriprof.ch)**

**Datum : 23.7.2024**

### **1) Allgemeine Bemerkungen**

Zur Totalrevision der Berufsmaturitätsverordnung sind aus Sicht des Schweizer Bauernverbands mit dem Fokus auf eine qualitativ hochstehende Berufsmaturität der Ausrichtung *Natur, Landschaft und Lebensmittel* folgende Aspekte wichtig:



## 2) Zur Berufsmaturitätsverordnung

Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag	Allfällige Kommentare zum erläuternden Bericht
20	4		<p>Es ist für die Qualität des Abschlusses Natur-Landschaft_Lebensmittel sehr wichtig, dass in den MINT-Fächern die BMP gemeinsam mit allen NLL-Bildungsanbieter in der Deutschschweiz erstellt werden kann.</p> <p>Begründung:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>- Seit der Gründung der NLL vor ca. <b>20 Jahren werden gemeinsame Prüfungen</b> erstellt. Diese Zusammenarbeit hat über die Jahre eine Arbeitskultur geschaffen, die sich in mehrfacher Hinsicht bewährt.</li><li>- Durch die Zusammenarbeit beim Erstellen der Prüfungen und dem gemeinsamen Korrigieren wird der <b>inhaltliche und fachliche Austausch gefördert und unterstützt</b>. Durch den gemeinsamen Korrekturtag wird ein fristgerechtes Einreichen aller Noten garantiert, auch wenn aus Krankheit oder Unfall Lehrpersonen der einzelnen Schulen ausfallen sollten.</li><li>- Durch die Zusammenarbeit über mehrere Kantone ist ein gemeinsamer Nenner gefunden worden. Somit sind <b>die Abschlüsse in der BM-Ausrichtung NLL gut untereinander vergleichbar</b>. Die Abschlussprüfungen inkl. Reserveprüfungen werden von der Hauptexpertin (Ruth Debernardi) als <b>qualitativ hochstehende Prüfungen</b> eingestuft.</li><li>- Teilweise gibt es in den Kantonen nur einen <b>BM-Bildungsanbieter, welcher die NLL-Richtung anbietet</b>. Wenn man also einen Vergleich haben will, dann muss <b>mit Schulen aus anderen Kantonen zusammengearbeitet</b> werden</li><li>- Die eingespielten Teams können ihre gut funktionierende Arbeit weiterführen. Die Zusammenarbeit <b>bündelt Kompetenzen, ist zielorientiert und sehr effizient</b>.</li><li>- Ein bestens eingespieltes Kernteam führt neu dazu tretende Jung-Lehrpersonen in die gängige Praxis der Abschlussprüfung ein.</li><li>- Deshalb ist es begrüssenswert, wenn <b>die BMP-NLL in den MINT-Fächern unabhängig von den anderen BMPs verfasst wird</b>.</li><li>- Durch die gute Koordination unter den Schulen und mit den entsprechenden weiterführenden Schulen (z.B. HAFL), kann gut auf die <b>Bedürfnisse der weiterführenden Schulen</b> eingegangen werden.</li></ul>	



10. April 2024

---

# Vernehmlassung

## zur Totalrevision der Berufsmaturitätsverordnung BMV und des Rahmenlehrplans für die Berufsmaturität RLP-BM sowie zur BM-Strategie der Verbundpartner und von Swissuniversities

Rücksendung bis **spätestens 24. Juli 2024** an [vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch](mailto:vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch)

---

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen möglichst kurz / stichwortartig.
- Kopieren Sie nicht ganze Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz, an.
- Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.
- Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (WORD und PDF) zu.
- Bitte beachten Sie die Vernehmlassungsfrist (24.7.2024).

Wie danken für Ihre Mitarbeit.



## **Stellungnahme von**

**Name / Organisation : SBW Neue Medien, Berufsmaturitätsschule TALS**

**Adresse : Hafenstrasse 46, 8590 Romanshorn**

**Kontaktperson : Rahel Bühler**

**Telefon : 071 466 14 44**

**E-Mail : [buehler@sbw-media.ch](mailto:buehler@sbw-media.ch)**

**Datum : 23.07.24**

## **1) Allgemeine Bemerkungen**



**2) Zur Berufsmaturitätsverordnung**

<b>Art.</b>	<b>Abs.</b>	<b>Bst.</b>	<b>Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag</b>	<b>Allfällige Kommentare zum erläuternden Bericht</b>



### 3) Zum Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität:

Zur Information: in der Einleitung des Rahmenlehrplans sind die vorgenommenen Anpassungen kurz aufgeführt. Um die Orientierung zu erleichtern, sind alle Anpassungen und Ergänzungen gelb markiert.

Seite	Kapitel	Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag
	9.3	<b>Fragen/Bemerkungen</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Dass Präsenzlektionen nur synchron stattfinden sollen, halte ich nicht für richtig. SOL wie auch POL (asynchron) kann/muss ebenfalls in Präsenz stattfinden (wenn das Gegenstück zu Präsenz «digital / nicht vor Ort» bedeutet). Gerade in SOL- und POL-Phasen können Lehrpersonen in Beziehung zu Lernenden treten, was in synchronen Präsenzphasen (klassischer lehrzentrierter Input) weniger bis gar nicht möglich ist (weil die Lehrperson mit Lehren/Dozieren, Prozessverantwortung, Moderation, ... einer ganzen Gruppe beschäftigt ist). Eben: Mit der Voraussetzung, dass synchron / asynchron sich im gleichen / unterschiedlichen Zeitpunkt unterscheiden.</li><li>- Gibt es gemäss dem neuen BM-RLP keine begleiteten SOL-Phasen in Präsenz? (Per definitionem in Kapitel 9.3 ja, in der zu erstellenden Lektionen-Tabelle wird nicht mehr in begleiteten SOL-Phasen in Präsenz/vor Ort und digital unterschieden.) Ebenfalls halte ich es für nicht logisch, wenn selbstorganisierte Lernphasen als nicht individuell gelten: Lernende lernen in diesen Phasen selbstorganisiert, selbständig und die Lehrperson begleitet individuell. Ergo: Lernende lernen hier ebenfalls individuell.</li><li>- Heisst «Digital», dass Lernende sich nicht in der Schule befinden, also im Home-Office arbeiten können? Wenn ja, halte ich den Begriff für schwierig, weil auch in Präsenz mit digitalen Methoden gearbeitet werden kann.</li><li>- Das Begriffspaar bzw. die Gegensätze begleitet/individuell halte ich für unglücklich. Es könnte das Missverständnis aufkommen, dass Individualisierung nicht begleitet ist bzw. Lernende allein gelassen werden. Besser verständlich halte ich die Begriffspaarung geführt und individuell/begleitet.</li></ul>



		Ergänzung zu besseren Verständlichkeit zu Fragen/Bemerkungen			
		Begegnungsform «Präsenz»		Begegnungsform «Digital»	
		<p><i>Synchrones Setting (alle lernen zur gleichen Zeit am gleichen Ort)</i></p>	<p><b>Geführt</b></p>	<p><i>Synchrones Setting (alle lernen zur gleichen Zeit über das gleiche Medium, z.B. Teams)</i></p>	<p><b>Geführt</b></p>
		<p>Bsp: Input, gemeinsame/gleichzeitige Erarbeitung einer Frage-/Aufgabenstellung, gemeinsames/gleichzeitiges Üben, gemeinsame/gleichzeitige Prüfungssituation (à analoge/digitale Methoden)</p>		<p>Bsp: Input, gemeinsame/gleichzeitige Erarbeitung einer Frage-/Aufgabenstellung, gemeinsames/gleichzeitiges Üben, gemeinsame/gleichzeitige Prüfungssituation (à digitale Methoden)</p>	
		<p><i>Asynchrones Setting (jeder lernt zu einem gewissen Zeitpunkt etwas anderes basierend auf einem individualisierenden Lernangebot, aber am gleichen Ort)</i></p>	<p><b>Individuell/durch Lehrperson begleitet (Exkurs: Thematisierung der verschiedenen Lernbegleitungsformen würde in diesem Kontext Sinn machen)</b></p>	<p><i>Asynchrones Setting (jeder lernt zu einem gewissen Zeitpunkt etwas anderes basierend auf einem individualisierenden Lernangebot an verschiedenen Orten)</i></p>	<p><b>Individuell/durch Lehrperson begleitet (Exkurs: Thematisierung der verschiedenen Lernbegleitungsformen würde in diesem Kontext Sinn machen)</b></p>
		<p>Bsp: Inputs als Konserve (z.B. Lehrvideo), individuelle bzw. Erarbeitung einer Frage-/Aufgabenstellung in Gruppen, individuelles bzw. Üben in Gruppen (à analoge/digitale Methoden)</p>		<p>Bsp: Inputs als Konserve (z.B. Lehrvideo), individuelle bzw. Erarbeitung einer Frage-/Aufgabenstellung in Gruppen, individuelles bzw. Üben in Gruppen (à digitale Methoden)</p>	
	Kapitel 9.3 sowie Passung mit Anhang 4, Kapitel 5	Präzisere Definition von Blended Learning, Siehe oben unter allgemeine Bemerkungen			



	«Beispiel für die Darstellung einer Lektionen-Tabelle als Bestandteil des Blended Learning-Konzepts»	
	Einleitung	<p>Prozess für kantonale Abschlussprüfungen genauer definieren</p> <p>Meine Hypothese ist, dass mit kantonalen Abschlussprüfungen eine Vergleichbarkeit hergestellt werden möchte, was nachvollziehbar ist. Die Frage ist, ob mit einheitlichen Aufgaben eine Vergleichbarkeit hergestellt werden kann, die für die individuelle Ausbildung der Lernenden das richtige Werkzeug ist. Meine These ist: Vergleichbarkeit soll nicht über Aufgaben gesteuert werden, sondern über ein didaktisches Analysetool. Als Analysetool schlage ich ein Konzept vor, das mehrheitlich in der Didaktik vertreten/angewandt wird (nicht nur in den Bildungsplänen pro Lehrberuf): die erweiterte Bloomsche Taxonomie.</p> <p>Analog zu dem Erstellungsprozess der MAR-GYM-Abschlussprüfungen schlage ich vor, die Abschlussprüfungen in der Schule selbst erstellen zu lassen, die dann kantonal mit dem Analysetool auf Schwierigkeitsgrad (etc.) überprüft werden. Die Erfahrung hat gezeigt, dass kantonal/national erstellte Abschlussprüfungen Lehrpersonen dazu verleiten, nicht mehr in das Lernen und Lehren von wichtigen Basiskonzepten zu vertrauen. Die Konsequenz daraus ist, dass (aus Angst, den Lernenden nicht das Wichtigste mitzugeben) lehrplangetreu, chronologisch der (gesamten) Lehrplan abgearbeitet wird, dies im Tempo der zur Verfügung stehenden Zeit ungeachtet des Lerntempos der Lernenden. Dies wiederum führt zu Reproduktion von vorgegebenen Lerninhalten statt zu Kreation, die aber Studierfähigkeit bzw. Berufsfähigkeit verlangt. Ein typisches Symptom sind Lehrformen wie «teaching to the test».</p>
	Noch zu definieren	<p>Integration von «Basalen Kompetenzen für die allgemeine Studierfähigkeit» basierend auf der EVAMAR II-Studie von Prof. Dr. Franz Eberle (UZH)</p> <p>Auch Fachhochschulen berichten von basalen Kompetenzen, die zu Studienabbrüchen führen. Auch an BMS-Schulen ist der Rückgang an basalen Kompetenzen beobachtbar.</p>
	Noch zu definieren	<p>Leitfaden für Umgang mit KI, mindestens Referenz auf bereits bestehende Leitlinien (z.B. LCH-Leitfaden)</p> <p>Gerade in grundlegenden, nationalen Dokumenten, die alle BM-Schulen im Land prägen, soll die aktuelle Thematik unterstützt sein, mindestens Referenzen bieten.</p>



#### 4) Zur Strategie für die Berufsmaturität

<b>Strategie für die Berufsmaturität</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zum Einführungstext «Strategie für die Berufsmaturität»</b>

<b>Nr. Grundsatz</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zu «Dafür steht die Berufsmaturität»</b>

<b>Nr. strategische Leitlinie</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zur strategischen Leitlinie für die Berufsmaturität</b>



## Vernehmlassung

# zur Totalrevision der Berufsmaturitätsverordnung BMV und des Rahmenlehrplans für die Berufsmaturität RLP-BM sowie zur BM-Strategie der Verbundpartner und von Swissuniversities

Rücksendung bis spätestens 24. Juli 2024 an [vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch](mailto:vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch)

---

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen möglichst kurz / stichwortartig.
- Kopieren Sie nicht ganze Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz, an.
- Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.
- Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (WORD und PDF) zu.
- Bitte beachten Sie die Vernehmlassungsfrist (24.7.2024).

Wie danken für Ihre Mitarbeit.



**Stellungnahme von**

**Name / Organisation:** Schweizerische Direktorinnen- und Direktorenkonferenz der Berufsfachschulen SDK-CSD

**Adresse:** Geschäftsstelle: Elsauerstrasse 2a, 8352 Elsau

**Kontaktperson:** Rolf Häner, Präsident

**Telefon:** 056 203 43 00

**E-Mail:** rolf.haener@bbb Baden.ch

**Datum:** 04.07.2024



## 1) Allgemeine Bemerkungen

- Die SDK begrüsst die Revisionen an der BM-Verordnung und am Rahmenlehrplan grundsätzlich. Es handelt sich um durchdachte Korrekturen und Anpassungen, welche insgesamt eine weitere Verbesserung des bereits starken Bildungsprodukts «Berufsmaturität» bringen. Vielen Dank an alle Beteiligten für die Sorgfalt und die investierte Zeit.
- Eine Mehrheit der berufsbildenden Schulen, welche die SDK repräsentiert, ist kritisch gegenüber dem Sprachniveau im Fach Englisch. Wir sind überwiegend der Meinung, dass dieses mit dem Niveau B1 nach GERS zu tief angesetzt ist. In verschiedenen Kantonen sind bereits die Englisch-Lehrmittel der Sekundarstufe I auf dieses Level ausgerichtet. Damit die Lernenden ihre Englisch-Kompetenzen auch während ihrer BM-Ausbildung wirklich erweitern können, fordern viele Berufsfachschulen das Niveau B2, einige sogar C1. Dies würde auch die Anschlussfähigkeit der Berufsmaturand/innen an internationale Studiengänge fördern.
- Neu gilt die einmalige provisorische Promotion auch für die Beidungsgänge der Berufsmaturität nach der beruflichen Grundbildung (BM 2). Die SDK-Mitglieder sind beinahe einstimmig der Ansicht, dass dies für die Vollzeit-Lehrgänge der BM 2, welche nur zwei Semester dauern, nicht zielführend ist. Aktuell werden Lernende, welche in einem solchen Lehrgang die Promotionsbedingungen nicht erreichen, bereits nach einem Semester vom weiteren Kursbesuch ausgeschlossen. Das soll so beibehalten werden, denn in einem Vollzeitlehrgang lässt sich nach einem Semester gut beurteilen, wer das Potenzial für einen erfolgreichen Abschluss hat und wer nicht. Wenn Kandidat/innen mit sehr tiefen Erfolgsaussichten bis zum Abschluss «mtigenommen» werden und anschliessend die Prüfungen nicht bestehen, so ist das weder für den Bildungsprozess sinnvoll (das notwendigerweise hohe Tempo in den Klassen kann nicht gehalten werden) noch für die Kantone (die als Träger höhere Kosten durch mehr Klassen zu gewärtigen haben, wenn nach einem Semester nicht zusammengelegt werden kann) und auch nicht für die Lernenden selbst (die ein halbes Jahr verlieren und ein Misserfolgserlebnis zu gewärtigen haben).
- Die Bestimmungen zum Blending Learning sind sinnvoll und zeitgemäss. Sie officialisieren eine Unterrichtsform, welche verschiedene Berufsfachschulen bereits heute mit Erfolg anbieten.
- Generell halten die SDK-Mitglieder es für wichtig, dass die beiden Bildungsgänge der Berufsmaturität während (BM 1) und nach der Lehre (BM 2) gleichwertig bleiben, insvbesondere auch, was die Zulassungsbedingungen betrifft. Eine BM 1 soll weiterhin leistbar und attraktiv bleiben, sowohl für die Lernenden als auch für die Lehrbetriebe.
- Unsere Stellungnahme baut auf der Fachstellungnahme der Schweizerischen Berufsbildungsämterkonferenz (SBBK) auf, die sich in grossen Teilen mit der Einschätzung der SDK deckt. Abweichungen und Ergänzungen zur SBBK-Fachstellungnahme sind **gelb markiert**.



## 2) Zur Berufsmaturitätsverordnung

<b>Art.</b>	<b>Abs.</b>	<b>Bst.</b>	<b>Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag</b>	<b>Allfällige Kommentare zum erläuternden Bericht</b>
1 Gegenstand	--	--	Keine Bemerkung zur inhaltlich unveränderten Bestimmung.	
2 Eidg. Berufsmaturität	--	--	Keine Bemerkung zur inhaltlich unveränderten Bestimmung.	
3 Ziel der eidg. Berufsmaturität	--	--	Die Schärfung, dass als dritte Sprache Englisch vorgesehen ist, wird ausdrücklich begrüsst. Diese Sprache ist bedeutsam für die Studierfähigkeit.	Eine Mehrheit der SDK-Schulen ist der Ansicht, dass das auch weiterhin angestrebte Niveau B1 für Englisch zu tief ist. Mit Blick auf das Level der Sekundarstufe I sowie auf die Stufierfähigkeit wird das Niveau B2 oder sogar C1 vorgeschlagen.
4 Erwerb der erweiterten Allgemeinbildung	--	--	Keine Bemerkung zur inhaltlich unveränderten Bestimmung.	
5 Bildungsumfang	3	c	Die Aufnahme von Blended Learning als reguläre Unterrichtsoption durch diese Formulierung wird sehr begrüsst.	Die Klärung der Begrifflichkeiten und Rahmenbedingungen auf Bundesebene ist zu begrüssen. Zum angemessenen Anteil Blended Learning am Gesamtvolumen wird es unterschiedliche Meinungen geben können und in Ermangelung einer bisherigen Regelung durch den Bund haben sich unterschiedliche Praxen in den Kantonen entwickelt. Der Vorteil einer gemeingültigen Definition für den Bereich der Berufsmaturität überwiegt den vorübergehenden Nachteil der Anpassungen für schon bestehende Bildungsgänge. Dass die Anpassung einlaufend geschehen kann, ist wichtig.
6 Unzulässiger Lohnabzug	--	--	Keine Bemerkung zur unveränderten Bestimmung.	



7 Gliederung	--	--	Es wird begrüsst, dass der bisherige Absatz 3 gestrichen wird. Insbesondere in der BM 2 wird usanzgemäss nicht vorgeschrieben, dass die BM Ausrichtung im Zusammenhang mit der absolvierten Grundbildung stehen muss, da dies der Durchlässigkeit im Bildungssystem widerspräche. In der BM 1 sind kaum je berufsreine Klassen möglich, was die Wahl der Fächer selbst dann verunmöglicht hätte, wenn es eine echte solche gegeben hätte.	
8 Grundlagenbereich	--	--	Die Schärfung, dass als dritte Sprache Englisch vorgesehen ist, wird ausdrücklich begrüsst. Diese Sprache ist bedeutsam für die Studierfähigkeit. Es wird weiter begrüsst, dass die bisherige Bindung an die Anforderungen der Grundbildung gestrichen wird. In der neuen, klareren Formulierung wird nicht mehr der Anschein erweckt, die Schulen hätten einen Gestaltungsraum oder gar eine Gestaltungspflicht.	
9 Schwerpunktbereich	3	--	Die Klärung wird ausdrücklich begrüsst. Bis anhin war nicht klar, welches die Ausnahme zur Regel wäre, dass zwei Schwerpunktfächer besucht werden.	
10 Ergänzungsbereich	--	--	Keine Bemerkung zur inhaltlich unveränderten Bestimmung.	
11 Interdisziplinäres Arbeiten	1	--	Die Aufhebung der starren Prozentvorgabe für das interdisziplinäre Arbeiten wird prinzipiell begrüsst, weil das IDAF so besser an die effektiven Unterrichtsgefässe angepasst werden kann. Allerdings wäre es sinnvoll, künftig einen <u>Maximalumfang</u> für das IDAF zu definieren, z. B. die bereits bekannten und bewährten 10% der Lernstunden.	
11	4	--	Die Festlegung der Anzahl zu erbringenden Leistungen in der Verordnung statt wie bisher im Rahmenlehrplan, ist sinnvoll.	
11	5	--	Die Regelung, dass die IDPA explizit in den letzten zwei Semestern eines Bildungsgangs stattzufinden hat, wird als zu starr empfunden. Einerseits muss es für die Vollzeit-BM 2 die Möglichkeit geben, diesen Zeitraum zu verkürzen (sonst dauert die IDPA die gesamte 2-semesterige Ausbildungsdauer lang), andererseits muss man innerhalb eines 8-semesterigen BM1-Bildungsgangs auch die Möglichkeit für eine möglichst	



			praxisaugliche Verschiebung haben, welche nicht alle QV-Elemente aus der beruflichen Grundbildung und aus der BM am Ende der Ausbildung konzentriert.	
12 Rahmenlehrplan	2	a	Die Bindung der Bildungsziele an die Fachbereiche der Fachhochschulen statt an die beruflichen Grundbildung ist sinnvoll.	
13 Besuch des Berufsmaturitätsunterrichts und Organisation der Bildungsgänge	2	--	Es ist sehr zu begrüßen, dass für Absolvierende einer lehrbegleitenden BM (BM 1) im Falle des Misserfolges explizit der vollständige Besuch einer BM 2 erlaubt wird. Damit wird den hohen Anforderungen einer BM 1 angemessen Rechnung getragen und die BM 1 gefördert. Allerdings müsste auch festgehalten werden, dass in solchen Fällen nicht beliebig viele Male ein BM 2-Lehrgang begonnen werden kann. Es kommt zudem nicht zum Ausdruck, welche Folgen der Abbruch eines BM 2-Lehrgangs für die erneute Zulassung hat.	
13	3	--	Die Aufnahme der Eckwerte 2-4-5 zur Förderung der BM 1 in die BMV und damit Erhebung dieser Formen zu regulären Modellen, nachdem diese in den letzten Jahren erprobt werden konnten, stärkt die BM 1, erleichtert das Wesen um die Anerkennung von Bildungsgängen und ist daher sehr zu begrüßen. Der ebenfalls von der EDK gutgeheissene Eckwert 6 wird mit Art. 21 Abs. 3 nBMV ebenfalls aufgenommen.	
14 Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren	1	--	Die Klärung bezüglich der Mindestvoraussetzungen für die Zulassung zur BM ist sinnvoll. Insbesondere die neue Ausweitung auf gleichwertige Abschlüsse nach Art. 69a und 69b BBV behebt eine Schwierigkeit der bisherigen Regelung, die Fachkräfte mit ausländischen Abschlüssen von der Absolvierung einer Berufsmaturität weitgehend ausschlossen. Dies ist eine wichtige Verbesserung mit Blick auf den Fachkräftemangel.	Für die praktische Umsetzung ist der Hinweis auf den Unterschied zwischen anerkannten Abschlüssen und Niveaubestätigung in Bezug auf die Gleichwertigkeit von grosser Bedeutung. Es muss gehofft werden, dass das SBFI in seinen entsprechenden Informationen insbesondere auch auf dem Internet zur Anerkennung von Abschlüssen entsprechende Ergänzungen machen wird. Dies damit Kandidatinnen und Kandidaten aus dem Ausland sich für die Erlangung einer Anerkennung beziehungsweise der eigenen Erstbeurteilung, ob eine genügende Anerkennung eines Abschlusses vorliegt oder erlangt werden kann, leichter werden zurechtfinden können. Dadurch wird die Arbeit der Kantone erleichtert und die BM besser gefördert.



15 Dispensatio- nen aufgrund der Anrech- nung bereits erbrachter Lernleistun- gen	--	--	Die Klärung in Bezug auf den Eintrag eines Vermerks "erfüllt" wird begrüsst. Es muss aber ergänzt werden, dass dies <b>nicht</b> gilt für Leistungen, die im Rahmen eines nicht abgeschlossenen BM 1-Lehrgangs (während der Lehre) erbracht wurden.	Die Klärung zu den für die Dispensation zu berücksichtigenden Leistungen wird begrüsst.
16 Promotion	6	--	Die Anpassung der Promotionsvoraussetzungen für die 2-semesterige Vollzeitausbildung BM 2 wird grossmehrheitlich abgelehnt. Mit dieser Änderung wird die Promotion in den 2-semesterigen Lehrgängen de facto abgeschafft. Auch leistungsschwache und ungeeignete Lernende können in jedem Fall die Schlussprüfungen absolvieren, ohne eine reelle Chance auf Bestehen. Damit entsteht eine Differenz in den Anforderungen zur BM 1, die so gut wie alle SDK-Mitglieder ablehnen.	Die Klärung, dass sich die Wiederholung auf die zwei Semester vor der letzten Nichtpromotion beziehen kann, wird sehr begrüsst.
17 Mehrsprachiger Berufs- maturitätsun- terricht und mehrsprachige Berufs- maturität	--	--	Die Überführung der Regelungen zum Umfang des Unterrichts in der Fremdsprache sowie des Umfangs der Fremdsprache in den Prüfungen vom Rahmenlehrplan in die Berufsmaturitätsverordnung wird ausdrücklich begrüsst.	
18 Begriff	--	--	Keine Bemerkung zur inhaltlich unveränderten Bestimmung gemäss bisherigem Artikel 19.	
19 Regelung, Vorbereitung und Durch- führung	--	--	Die Regelung sieht neu die Zuständigkeit der Kantone vor, die Prüfungen vorzubereiten. Dass die Kantone weiterhin frei sind, die erforderlichen Schritte an geeignete Gremien zu delegieren wird durch die Erläuterungen bestätigt, was hier als wichtig betont wird.	
20 Abschluss- prüfungen	3	--	Es wird ausdrücklich begrüsst, dass die Sprachregionen in mehrsprachigen Kantonen separat betrachtet werden können. Eine andere Regelung hätte unweigerlich die Gefahr einer Diskriminierung einer Gruppe geschaffen.	



			Die Festschreibung in der BMV anstelle der Erläuterungen, dass auch mehrere Kantone gemeinsam Prüfungen durchführen können, wäre wünschbar.	
20	4	--	Es handelt sich um eine für gewisse Kantone weitreichende Neuerung, dass die Prüfungen kantonal identisch zu erfolgen hat. Andere Kantone kennen bereits solche Formen der Zusammenarbeit, teils sogar über die Kantonsgrenzen hinaus. Entsprechend uneinheitlich ist die Haltung der SDK-Mitglieder. Eine Mehrheit der Schulen aus grossen Kantonen favorisiert regionale gegenüber gesamtkantonalen Absprachen.	Die Konkretisierungen, wann von der Einheitlichkeit der Prüfung abgewichen werden kann, sind von entscheidender Wichtigkeit. Die Gewährleistung des Qualifikationsverfahrens in der beruflichen Grundbildung darf nicht gefährdet werden durch eine zu enge Festlegung. Die entsprechenden Erläuterungen zu Absatz 4 sind deshalb ausdrücklich zu begrüssen, ebenso wie die expliziten Überlegungen zum Umgang mit interkantonalen Anbietern.
21 Zeitpunkt der Abschlussprüfungen	3	--	Die Aufnahme des Eckwertes 6 bezüglich der Teilfächer in Naturwissenschaften und Sozialwissenschaften in die BMV wird begrüsst. Die erzielte Klärung in Bezug auf Schwerpunktfächer mit Teilfächern ist hilfreich für die praktische Umsetzung und schafft Rechtssicherheit in diesem Punkt.	
22 Fremdsprachendiplome	1	--	Es ist zu begrüssen, dass die Schulen weiterhin auf Fremdsprachendiplome vorbereiten können, welche die Abschlussprüfung zu ersetzen erlauben.	Die Erläuterungen halten fest, dass nur die Vorbereitung auf die Diplomprüfung an der jeweiligen Schule zur Befreiung von der Prüfung führen kann. Da die Erläuterungen nicht fordern, dass die Vorbereitung ausschliesslich im Berufsmaturitätsunterricht selbst erfolgen muss, bleibt den Kantonen die Möglichkeit, den konkreten Bedingungen ausreichend Rechnung zu tragen und gegebenenfalls durch eine Schulkooperation von kleinen Schulen oder für Ausrichtungen, die bis anhin weniger Absolvierende mit dem Wunsch nach Sprachdiplome kannten, die Chancengleichheit für alle Kandidatinnen und Kandidaten zu gewährleisten in diesem Feld. Dies wird begrüsst.
22	2	--	Die Abkehr davon, dass der Bund festlegt, welche Fremdsprachendiplome anerkannt werden anstelle der Abschlussprüfung, wird in der Praxis Herausforderungen schaffen, damit weiterhin an allen Schulen eine vergleichbare Anrechnung erfolgt. Das betrachten wir mit einer gewissen Sorge.	



22	5	--	Diese Bestimmung entspricht teilweise der Empfehlung Nr. 11 der SBBK und damit weitgehend der Praxis in den meisten Kantonen. Sie wird grundsätzlich begrüsst, da sie eine zusätzliche Klarheit schafft für Absolvierende, die das Diplom erst im Laufe des Berufsmaturitätsunterrichtes erwerben. Allerdings gibt es auch kantonale Rektori/innenkonferenzen, die sich für eine Dispensationsregelung nach der bisherigen Praxis aussprechen, wenn Kenntnisse und Fähigkeiten gem. Art. 15 BMV nachgewiesen werden. Für Sprachdiplome auf Niveau C1 und höher, resp. 2 Stufen über dem Abschlussniveau, wäre eine Ermöglichung der Voll-Dispensation wünschbar. Es besteht neu ein gewisser Widerspruch zu Art. 15 Abs. 1, was ausgeräumt werden sollte.	
23 Notenbe- rechnung	2 und 3	--	Die Abmilderung der bisherigen starken Rundungskaskade wird von der überwiegenden Mehrheit der Berufsfachschulen begrüsst.	Die Auflistung der Auswirkungen durch eine tabellarische Darstellung ist für die praktische Umsetzung sehr hilfreich.
23	3, 4 und 8	--	Aus Gründen der Eineitlichkeit, der Einfachheit und der Nachvollziehbarkeit sollten Erfahrungsnoten ausnahmslos auf Zehntelnoten gerundet werden – auch im IDAF und in der IDPA.	
23	7	--	Die Aufnahme einer vertiefenden Diskussion zur IDPA als Aspekt der Bewertung wird ausdrücklich begrüsst mit Blick auf die Entwicklungen von KI und digitalen Möglichkeiten.	
24 Bestehen	--	--	Keine Bemerkung zur inhaltlich unveränderten Bestimmung gemäss bisherigem Artikel 25.	
25 Wiederho- lung	--	--	Die übersichtliche Gliederung der Inhalte zur Berechnung der Noten mit und ohne Wiederholung des Unterrichts, die dadurch besser verständlich geworden sind, wird begrüsst.	
25	4	--	Dass den Kantonen überlassen wird festzulegen, ob im Ergänzungsbe- reich im Wiederholungsfall mündlich oder schriftlich geprüft wird, ist zu begrüssen. Es hat sich in den Kantonen seit der letzten Revision eine bewährte Praxis entwickelt.	
25	5	--	Der Ersatz der mündlichen Prüfung im interdisziplinären Arbeiten durch eine Präsentation mit vertiefender Diskussion aufgrund einer spezifischen erarbeiteten Leistung wird ausdrücklich begrüsst. Diese Regelung trägt der Natur des interdisziplinären Arbeitens besser Rechnung und	



			gibt eine klärende Basis für die Definition der konkreten Umsetzung durch die Kantone.	
26 Folgen des Nichtbestehens	--	--	Keine Bemerkung zur unveränderten Bestimmung des bisherigen Artikels 27 Absatz 1. Die Streichung des bisherigen zweiten Absatzes ist sinnvoll.	
27 Notenausweis und eidg. Berufsmaturitätszeugnis	--	--	Keine Bemerkung zur inhaltlich unveränderten Bestimmung.	
28 Anerkennung von Bildungsgängen	--	--	Die Reduktion der Anerkennungskriterien unter Beachtung der kantonalen Zuständigkeiten wird begrüsst. Ebenfalls wird begrüsst, dass die Möglichkeit von Auflagen und Behebungsfristen nunmehr auf Ebene der Verordnung festgelegt werden.	Im erläuternden Bericht wird auf den Einbezug von Expertinnen und Experten bei der Beurteilung der Anerkennungsberichte hingewiesen. Eine angemessene Vertretung der Kantone ist anzustreben.
29 Qualifikation der Lehrkräfte	--	--	Die sprachliche Vereinheitlichung in Bezug auf die Berufsbildungsverordnung wird begrüsst. Dass kein Hinweis auf den Rahmenlehrplan enthalten ist, der in Kapitel 9.2.5 ebenfalls Anforderungen an die Lehrpersonenqualifikationen formuliert, wird bedauert. Es wird angeregt, in diesem Artikel auch auf den Rahmenlehrplan zu verweisen. Insbesondere da in den Kantonen anstellungsrechtliche Folgen bei Nichterfüllung der Qualifikation resultieren, sollte der Rahmenlehrplan als Grundlage für Vorgaben ausdrücklich erwähnt werden.	
30 Entzug der Anerkennung			Die sprachliche Schärfung der inhaltlich unveränderten Bestimmung wird begrüsst.	
31 Bewilligung	--	--	Die Option von Pilotversuchen, die durch das SBFJ durch Verfügung bewilligt werden können, soll offenbar gestrichen werden. Dies ist nicht sinnvoll. Bildung ist ein dynamisches Feld, das sich in einer ständigen Entwicklung befindet. Das zuständige Amt (SBFI) sollte zwingend weiterhin zusammen mit den Kantonen, welche die Aufsicht über die Angebote letztlich führen, Weiterentwicklungen machen und erproben können. Die Einführung einer Einschränkung, die Pilotversuche nur über	



			<p>Verordnung und nur in eingeschränkten Gebieten noch erlaubt, wird abgelehnt. Die Regelungen in der BMV zu den Pilotprojekten stehen im Widerspruch zur Förderung flexibler BM Modelle der Leitlinie 8 der Strategie für die Berufsmaturität. Für die Attraktivität der BM ist eine angemessene Flexibilität unabdingbar.</p>	
32 Gesuch	2		<p>Dass Pilotversuche nur noch möglich sein sollen, wenn mindestens 2 Kantone diese gemeinsam beantragen, wird ausdrücklich abgelehnt. Es ist nicht einsichtig, weshalb die Entwicklung der Berufsmaturität zunehmend erschwert wird. Der Nutzen, dass an mindestens 2 Schulen ein Versuch durchzuführen ist und das in zwei Kantonen, verhindert und verzögert proaktive Entwicklungen durch die Schulen. Sollte diese Bestimmung in dieser Form verbleiben, so erwarten die Kantone, dass sie möglichst flexibel ausgelegt werde.</p>	
33 Verordnungen des SBFJ zu den Pilotprojekten	--	--	<p>Pilotversuche in diesem Feld haben für den Bund keinerlei finanzielle Folgen. Kaum je wird auch eine Projektunterstützung erwogen auf Antrag hin. Es ist nicht einsichtig, weshalb der Bund für solche Entwicklungen eine Verordnungspflicht statuiert unter solchen Umständen. Die Festlegung einer fixen Dauer der Befristung wird abgelehnt.</p>	
34 Teilnahme			<p>Wir können uns angesichts dieser Bestimmung des Eindrucks nicht erwehren, dass der Bund Pilotprojekte per se eigentlich verhindern möchte. Ist ein Pilot einmal gestartet und die Lernenden in diesem Zug unterwegs, so stellt es organisatorisch je nach Situation einige Anforderungen, um wegen eines spontanen Umentscheidens von Lernenden den Bildungsgangwechsel zu ermöglichen. Der Wechsel müsste dann in einen Bildungsgang erfolgen, der von den Lektionenschichtungen über die Semester genau gleich ausgestaltet ist. Ein solches Umentscheidungsrecht nach Gutdünken im Sinne eines jederzeitigen Rückkommens auf einen einmal getroffenen Entscheid ist praxisfern. Ebenso praxisfern erscheint es, dass eine zusätzliche ausdrückliche Erklärung zur Teilnahme an einem Bildungsgang gefordert wird, zudem die Absolvierenden sich ausdrücklich schon angemeldet haben.</p>	



			Die Verordnungspflicht für Pilotversuche mag vielerorts aufgrund der weitreichenden Folgen gerechtfertigt sein. In Bezug auf den stark reglementierten Ausbildungsmodus der Berufsmaturität ist sie es nicht.	
35 Evaluation und Bericht- erstattung			Diese Berichterstattung und Schlussbeurteilung entspricht bereits dem bisherigen Vorgehen bei Pilotversuchen und hat sich bewährt.	
36 Kosten			Dies entspricht den bisherigen Regelungen. Der Absicherung des Bundes in diesem Punkt steht nichts entgegen, wenn auf die Verordnungspflicht und die übrigen Erschwerungen verzichtet wird.	
37 Bund	--	--	Keine Bemerkungen. Bezüglich des Wegfalls der Bestimmung zu Pilotversuchen im bisherigen Art. 32c der BMV verweisen wir auf die Stellungnahme zu den Artikeln 31-36 des 8. Abschnitt Pilotprojekte oben.	
38 Kantone			Keine Bemerkungen.	
39 Aufhebung bisherigen Rechts	--	--	Keine Bemerkungen.	
40 Übergangs- bestimmun- gen	2		Der Zeitpunkt der letztmaligen Wiederholung könnte sich in der Praxis als knapp gewählt erweisen für Personen, die 2025 in eine vierjährige Ausbildung starten, die Ausbildung aus verschiedensten denkbaren Gründen um ein Jahr verlängern, die Schlussprüfung nicht bestehen und in der Folge die Repetitionsprüfung aus gerechtfertigten Gründen nicht unmittelbar antreten können. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass diese seltenen Fälle pragmatisch gut lösbar sein werden.	
40	6		Die klar definierten und in der Anzahl überschaubar gehaltenen Unterlagen für die Erneuerung der Anerkennungsverfügungen werden begrüsst. Aufgrund der Digitalisierungsbestrebungen auch in der öffentlichen Verwaltung würde ein Tool zur Einreichung der Anträge und Dossiers ohne Medienbrüche ausdrücklich begrüsst.	
40	7		Es wird begrüsst, dass lediglich für mehrsprachige und Blended Learning-Bildungsgänge ein neues Anerkennungsgesuch bzw. ein neues An-	



			erkenntnisverfahren vorgesehen wird. Gleichwohl werden die Neuerungen für die mehrsprachige Berufsmaturität nicht als derart gewichtig erachtet, dass dies ein vollständiges neues Verfahren erfordert. Wir vertrauen darauf, dass das SBFI ein Vorgehen gestalten wird, das den Aufwand gegenüber dem bisherigen Verfahren massiv verringern wird.	
40	9		Anerkennungsgesuche gemäss bisherigem Artikel 29 BMV, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung hängig sind, werden nach dieser Verordnung beurteilt. Die SDK-Mitglieder gehen davon aus, dass altrechtlich gestartete Bildungsgänge zu ordentlichen Abschlüssen führen werden. Die Gesuche sind zu erneuern unter Einreichung der erforderlichen Unterlagen nach neuem Verfahren. Es wäre begrüsst worden, wenn noch hängige Verfahren ohne Neueinreichung unter das neue Recht genommen würden. Anpassungen, die aufgrund des Rechtswechsels erforderlich würden, sollten zur Vereinfachung nicht primär durch Auflagen geregelt werden, sondern durch die vorgängige Einforderung angepasster Unterlagen.	
41 Inkrafttreten			Die Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2026 ist für die Mehrheit der Bildungsgänge mit Ausbildungsstart im August umsetzbar. Da in verschiedenen Kantonen aber auch Bildungsgänge gibt, die im Februar starten, ist eine Inkraftsetzung per 1. Januar 2026 nicht zweckmässig. Die Bildungsgänge, die im Februar 2026 starten, müssten bei diesem Inkraftsetzungsdatum alle Unterlagen der betroffenen Kantone auf Ende Januar 2026 schon bereitstehen. Es käme für diese Kantone in den entsprechenden Ausrichtungen nicht die Frist vom 31. Juli 2026 zur Anwendung für die Anpassung der kantonalen Vorschriften und Lehrpläne. Alle Kantone, die solche im Februar startenden Bildungsgänge haben, kämen damit in einen massiven Umsetzungsdruck. Die Umsetzungsarbeiten müssten nicht nur vor Inkraftsetzung am 1. Januar 2026 gestartet werden, sondern voraussichtlich gar noch vor Entscheid durch den Bundesrat über die definitive Fassung. Mit einer Verabschiedung durch den Bundesrat vor Juni 2025 kann aber nicht realistisch gerechnet werden angesichts der erforderlichen Zeitläufe für die Verarbeitung der Vernehmlassungsergebnisse. Entsprechend stünde den Kantonen besten-	



		<p>falls knapp ein halbes Jahr zur Verfügung für die Erarbeitung und Inkraftsetzung, wenn sie sich von Beginn an auf die finalisierten Fassungen der Unterlagen abstützen können sollen.</p> <p>Insbesondere in zweisprachigen Kantonen sind die Fristen für die Umsetzung aufgrund der erforderlichen Übersetzungs- und Konsolidierungsarbeiten im Übrigen noch zusätzlich knapp.</p> <p>Aus den obenerwähnten Gründen ist die Inkraftsetzung zwingend auf den 1. März 2026 zu verschieben, damit für alle Angebote die Umsetzung auf August 2026 beginnt.</p>	
--	--	---	--



### 3) Zum Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität:

Zur Information: in der Einleitung des Rahmenlehrplans sind die vorgenommenen Anpassungen kurz aufgeführt. Um die Orientierung zu erleichtern, sind alle Anpassungen und Ergänzungen gelb markiert.

Seite	Kapitel	Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag
1	Einleitung	Es wird ausdrücklich begrüsst, dass die im Rahmen der Totalrevision gemachten Anpassungen mehrheitlich formeller Art sind und auf gemachten Erfahrungen und Studienergebnissen basieren. Die Kantone sind der Meinung, dass die Zielsetzungen der Revision, darunter die Verständlichkeit der Texte zu verbessern, klare Rahmenbedingungen für bisher mangelhaft geregelte Bereiche zu setzen und die Studierfähigkeit der BM-Absolventinnen und BM-Absolventen zu fördern, mit den Anpassungen erreicht werden können.
2	Einleitung	Wenn das Sprachniveau in Englisch auf dem Niveau B1 bleibt, so stellt sich die Frage, wie die Noten errechnet werden, falls der Unterricht auf höherem Niveau stattfindet. Es müssen nicht nur die Noten für die Schlussprüfungen, sondern auch diejenigen für die Semesterzeugnisse umgerechnet werden, ansonsten entstünde eine Rechtsunsicherheit.
11	4 Lektionen und Lernstunden	Die Möglichkeit, auch in BM 1-Bildungsgängen insgesamt 80 Lektionen abweichend zur Lektionen-Tabelle zuzuordnen zu können wird begrüsst, auch wenn damit eine grössere Diversität der Ausgestaltung der BM-Bildungsgänge in Kauf genommen wird. Die Aggregation der Hinweise zur Verschiebung von Lektionen gegenüber der Lektionen-Tabelle an einem Ort anstelle an bisher zwei Orten im RLP-BM trägt zur Übersichtlichkeit und Kohärenz des Dokuments bei.
12	4 Gleiche Kompetenzen und Anforderungen für die Eidg. BM-Prüfung	Der verbindliche Hinweis auf die Eidgenössische Berufsmaturitätsprüfung im RLP-BM wird begrüsst.
13	5 Lektionen-Tabelle	Die Anpassung der Lektionentafel der BM-Ausrichtung Wirtschaft und Dienstleistungen wird begrüsst. Vor dem Hintergrund der Handlungskompetenzorientierung der revidierten Grundbildung Kaufleute EFZ wäre eine stärkere Harmonisierung der BM Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft mit den anderen BM-Ausrichtungen wünschenswert gewesen. Die im Rahmen dieser Zielsetzung getroffenen Massnahmen werden deshalb explizit begrüsst, so z.B. die Reduktion der Lektionendotation des Fachs Mathematik.
14	5 Erläuterungen zur Lektionen-Tabelle	Die Flexibilisierung des Anteils des interdisziplinären Arbeitens am Berufsmaturitätsunterricht wird explizit begrüsst.
15	5	Vgl. oben. Die Überprüfung der BM Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft war aufgrund der revidierten beruflichen Grundbildung notwendig. Die vorgeschlagenen Anpassungen werden begrüsst.



	Erläuterungen zur Lektionen-Tabelle	
19f	6.1.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Überarbeitung der IKT-Kompetenzen wird begrüsst. Sie sind wegleitend für zukunftsorientierten BM-Unterricht. Vor dem Hintergrund der raschen Entwicklung in diesem Gebiet besteht die Gefahr, dass sie rasch überholt sein werden. Das wird in Kauf genommen.
20f	6.1.4 Lerngebiete und fachliche Kompetenzen	Die Anpassung der Reihenfolge schriftliche und mündliche Kommunikation hat keine nominellen Änderungen zur Folge.
25	6.2.2 Allgemeine Bildungsziele, Hinweis auf das zu erreichende Niveau in der zweiten Landessprache	Die Fachhochschulen machen seit längerem darauf aufmerksam, dass ein Fremdspracheniveau B2 insbesondere in Englisch eine wichtige Komponente der Studierfähigkeit darstellt. Die Möglichkeit, kantonal ein höheres Niveau für den BM-Unterricht und die Abschlussprüfungen festzulegen wird sehr begrüsst. Damit wird den Kantonen die Förderung der Lernenden auf der Basis der bereits erworbenen Kompetenzen ermöglicht. Die Umrechnung der Abschlussprüfungsnote auf das tieferliegende Niveau B1 wird hingegen eher kritisch betrachtet. Eine transparentere Lösung wäre das Ausweisen des kantonal festgelegten Zielniveaus im BM-Notenausweis. Dass die Gleichwertigkeit der Abschlüsse, auch in der Darstellung, jedoch ebenfalls eine grosse Wichtigkeit hat, ist aber nachvollziehbar, weshalb die Lösung befürwortet wird. Wenn das Sprachniveau in Englisch auf dem Niveau B1 bleibt, so stellt sich die Frage, wie die Noten errechnet werden, falls der Unterricht auf höherem Niveau stattfindet. Es müssen nicht nur die Noten für die Schlussprüfungen, sondern auch diejenigen für die Semesterzeugnisse umgerechnet werden, ansonsten entstünde eine Rechtsunsicherheit.
25f	6.2.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Überarbeitung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
26ff	6.2.4.1 Gruppe 1	Keine Bemerkungen.
29f	6.2.4.2 Gruppe 1 (fortgeschritten)	Vgl. Rückmeldung zu 6.2.2 S. 25.
30	6.2.4.3 Gruppe 2 (BM 1)	Die Klärung, dass sich die Aufteilung der Lektionen auf die BM 1 bezieht, wird begrüsst.
31f	6.2.4.4 Gruppe 2 (BM 2)	Keine weiteren Bemerkungen.
34	6.3.2	Vgl. Rückmeldung zu 6.2.2 S. 25.



	Allgemeine Bildungsziele, Hinweis auf das zu erreichende Niveau im Fach Englisch	
35	6.3.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Überarbeitung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
36ff	6.3.4.1 Gruppe 1 (Standard)	Keine Bemerkungen.
39	6.3.4.2 Gruppe 1 (fortgeschritten)	Vgl. Rückmeldung zu 6.2.2 S. 25.
39f	6.3.4.3 Gruppe 2 (BM 1)	Die Klärung, dass sich die Aufteilung der Lektionen auf die BM 1 bezieht, wird begrüsst.
40f	6.3.4.4 Gruppe 2 (BM 2)	Keine weiteren Bemerkungen.
42	6.4.1 Das Grundlagenfach Mathematik im Überblick	Die Harmonisierung der Ziel- und Lektionenvorgaben für die beiden Typen der BM Wirtschaft und Dienstleistungen wird begrüsst.
43ff	6.4.4.1 Gruppe 1	Die Erhöhung der Anzahl Lektionen für das Lerngebiet 1 Arithmetik/Algebra auf Kosten der Geometrie wird begrüsst als Antwort auf die veränderten Austrittskompetenzen der Volksschulabgänger/innen seit Einführung des Lehrplan 21 / PER.
46ff	6.4.4.2 Gruppe 2	Keine Bemerkungen.
50ff	6.4.4.3 Gruppe 3	Vgl. Rückmeldung zu 6.4.1 S. 42.
53ff	6.4.4.4 Gruppe 4	Keine Bemerkungen.
56ff	6.4.4.5 Gruppe 5	Keine Bemerkungen.
59	7.1.1 Das Schwerpunktfach Finanz- und Rechnungswesen im Überblick	Die Präzisierung der Lektionen für die BM 2 Typ Wirtschaft wird begrüsst.
60	7.1.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.



60ff	7.1.4.1 Gruppe 1 (BM 1)	Keine Bemerkungen.
65ff	7.1.4.2 Gruppe 1 (BM 2)	Der Nachweis der Schnittmengen zwischen den Lerngebiete der BM und den in der beruflichen Grundbildung (tronc commun und/oder Option Finanzen) vermittelten Kompetenzen wird sehr begrüsst und geschätzt.
71	7.1.4.3 Gruppe 2	Die Ergänzung der Tabelle inkl. der beinhalteten Präzisierungen wird begrüsst.
72f	7.2.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
78	7.3.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
81ff	7.4.4 Lerngebiete und fachliche Kompetenzen	Keine Bemerkungen. Die Änderungen erfolgen im Rahmen eines Abgleichs des vermittelten Lerngebiete im Grundlagenfach und im Schwerpunktfach und erscheinen stimmig.
86	7.5.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
87-108	7.5.4.1-7.5.4.4	Keine Bemerkungen zu den Präzisierungen der fachlichen Lernziele.
110	7.6.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
115	7.7.1 Das Schwerpunktfach Wirtschaft und Recht	Die Präzisierung der Lektionen für die BM 2 Typ Wirtschaft wird begrüsst.
116	7.7.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
116ff	7.7.4.1 Gruppe 1 (BM 1)	Keine Bemerkung zu den unveränderten Bestimmungen.
120ff	7.7.4.2 Gruppe 1 (BM 2)	Der Nachweis der Schnittmengen zwischen den Lerngebiete der BM und den in der beruflichen Grundbildung vermittelten Kompetenzen wird sehr begrüsst und geschätzt.
124ff	7.7.4.3 Gruppe 2	Keine Bemerkungen.
127ff	7.7.4.4 Gruppe 3	Keine Bemerkungen.
131	8.1.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.



134f	8.2.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
139	8.3.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
145	9.1.1 Interdisziplinäres Arbeiten im Überblick	<p>Die Flexibilisierung des Anteils des interdisziplinären Arbeitens am Berufsmaturitätsunterricht wird explizit begrüsst. Es wird vorgeschlagen, den Satz "Insbesondere für die Erarbeitung der für die Generierung der Erfahrungsnote notwendigen IDAF-Leistungen gemäss Artikel 11 Absatz 4 BMV sowie für den Erwerb der überfachlichen Kompetenzen gemäss Kap. 9.1.3 sind die Schulen verantwortlich für die Festlegung einer ausreichenden Anzahl Lektionen." wie folgt umzuformulieren:</p> <p>Es liegt in der Verantwortung der Schulen, eine ausreichende Anzahl Lektionen für die Erarbeitung der für die Generierung der Erfahrungsnote notwendigen IDAF-Leistungen gemäss Artikel 11 Absatz 4 BMV sowie den Erwerb der überfachlichen Kompetenzen gemäss Kap. 9.1.3 zu gewährleisten, festzulegen.</p> <p>Es ist unklar, ob sich die 6 Fächer auf die Leistungsbeurteilung oder den Unterricht bezieht. Es wird angeregt, dass das SBFI eine Klärung anstrebt.</p> <p>Einige SDK-Mitglieder wünschen sich als Richtwert einen Maximalumfang für das IDAF in der Höhe von 10% der Lernstunden insgesamt.</p>
145f	9.1.2 Allgemeine Bildungsziele	Keine Bemerkungen.
146f	9.1.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
147	9.1.4.1 Begriff	Keine Bemerkungen.
147	9.1.4.2 Organisation	<p>Die Anpassungen verfolgen das Ziel, den Schulen mehr Freiraum in der Gestaltung der IDAF zu gewähren und werden begrüsst.</p> <p>Die Präzisierung, dass mindestens sechs unterschiedliche Fächer am IDAF beteiligt sein müssen, ist umfassend. Sie wird nur teilweise begrüsst. Es wird auch eingewendet, dass die IDAF-Organisation dadurch sehr komplex wird und dass auf diese Vorgabe besser verzichtet werden sollte.</p>
147	9.1.4.3 Bewertung	Keine Bemerkung zu den unveränderten Bestimmungen.
148	9.1.5.1. Begriff	Vgl. Rückmeldung zu Art. 11 Abs. 5 BMV.
148	9.1.5.3 Bewertung	<p>Die Ergänzung einer vertiefenden Diskussion im Anschluss an die Präsentation wird angesichts der Entwicklungen im Bereich der Künstlichen Intelligenz begrüsst.</p> <p>Weiter wird begrüsst, dass den Schulen weiterhin die Gewichtung der einzelnen Bereiche nach spezifischer Gegebenheit überlassen wird.</p>



		Die Präzisierung mit Bezug auf Einzel- oder Teamarbeiten im letzten Absatz wird ebenfalls begrüsst.
149	9.2.1 Mehrsprachige Angebote im Überblick	Die Präzisierung der bereits bisher bestehenden Angebote "mehrsprachiger Unterricht" und "mehrsprachige Berufsmaturität" wird begrüsst. Eine immersiver Unterricht war bisher nicht explizit möglich. Dass dies explizit erwähnt und ermöglicht wird, ist zeitgemäss und wird ebenfalls sehr begrüsst.
149	9.2.2 Kompetenzen	Keine Bemerkungen.
150	9.2.3 Grundangebot "Mehrsprachiger Unterricht"	Keine Bemerkungen.
150	9.2.3.2 Sprachen	Wir schlagen eine Neuformulierung dieses schwer verständlichen Satzes vor. Z.B.: "In den Fächern mit mehrsprachigem Unterricht ergänzt oder ersetzt (immersiv) die zweite Landessprache oder Englisch die erste Landessprache als Unterrichtssprache."
150	9.2.3.3 Anzahl Lektionen	Keine Bemerkungen.
150	9.2.3.4 Bewertung	Keine Bemerkungen.
150	9.2.3.5 Vermerk in den Semesterzeugnissen	Keine Bemerkungen.
150	9.2.3.6 Abschlussprüfungen	Keine Bemerkungen zur unveränderten Bestimmung.
151	9.2.4 Erweitertes Angebot "Mehrsprachige Berufsmaturität"	Die Präzisierungen werden begrüsst.
151	9.2.4.1 Fächer	Keine Bemerkungen zu den lediglich sprachlich angepassten Bestimmungen.
151	9.2.4.2 Sprachen	Wir schlagen eine Neuformulierung dieses schwer verständlichen Satzes vor. Z.B.: "In den Fächern mit mehrsprachigem Unterricht ergänzt oder ersetzt (immersiv) die zweite Landessprache oder Englisch die erste Landessprache als Unterrichtssprache."
151	9.2.4.3 Anzahl Lektionen	Keine Bemerkungen.
151	9.2.4.4 Bewertung	Keine Bemerkungen.



151	9.2.4.5 Vermerk in den Semesterzeugnissen	Keine Bemerkungen
151f	9.2.4.6 Abschlussprüfungen	<p>Es wird begrüsst, dass die sprachlichen Kompetenzen in den überarbeiteten Bestimmungen aus der Bewertung explizit ausgeklammert werden. Damit wird dem Konzept des bilingualen Unterrichts / CLIL / Immersion besser entsprochen. Es ist zudem davon auszugehen, dass dies zur Förderung der mehrsprachigen Berufsmaturität beitragen wird.</p> <p>Dass Antworten nur dann berücksichtigt werden, wenn sie in der Zielsprache verfasst werden, erscheint schlüssig. Dass die kantonal einheitlichen Abschlussprüfungen auch für mehrsprachige Berufsmaturitätsbildungsgänge verwendet und teilweise oder ganz übersetzt werden sollen, erscheint nicht in jedem Fall der Qualität der Abschlussprüfungen zuträglich.</p> <p>Im Falle der mehrsprachigen Kantone wird davon ausgegangen, dass die Regelung mit Augenmass auszulegen ist. So müssen im Falle des immersiven Unterrichts mit Absolvierenden der Partnersprache die Prüfungen abgelegt werden können, die auch von den Klassenkameradinnen und Klassenkameraden abgelegt werden, mit denen der Unterricht im Fach effektiv besucht wurde. Unbesehen des Umstandes, dass gegenüber der Stammklasse in einzelnen Fächern dadurch eine andere Prüfung zur Anwendung kommt. Im Falle echter bilingualer Bildungsgänge, in denen beide Sprachgruppen den Unterricht gemeinsam besuchen und beide zu 50% in der anderen Sprache partizipieren, wird ebenfalls davon ausgegangen, dass entweder die Prüfung der einen Sprachgruppe oder jene der anderen zur Anwendung kommt, aber nicht in einer Klasse zwei verschiedene Prüfungssets zum Einsatz kommen. Dass solche Finessen und Besonderheiten im Rahmenlehrplan nicht definiert werden, wird ausdrücklich begrüsst.</p>
152	9.2.4.7 Vermerk im Notenausweis	Keine Bemerkungen zu den lediglich sprachlich angepassten Bestimmungen.
152	9.2.5 Anforderungen an die Lehrpersonen	Die Ergänzung, dass im spezifischen, beschriebenen Fall die Weiterbildung in zweisprachiger Didaktik oder Immersionsdidaktik nicht verlangt wird, wird begrüsst.
153-157	9.3 Richtlinien zum Blended Learning	Die Richtlinien zum Blended Learning werden explizit begrüsst. Sie schaffen einen Rahmen für zeitgemässes Lernen in unterschiedlichen Settings.
153-155	9.3.1 Definition von Blended Learning, inkl. der drei Lernsettings	Die anschauliche Definition und Beschreibung von Blended Learning inkl. der drei Lernsettings wird sehr begrüsst.
155	9.3.2	Die Präzisierung in Art. 5 BMV und der ergänzenden Bestimmung im RLP-BM wird begrüsst.



	Verständnis des Begriffs “Lektion” im Rahmen von BL- Angeboten	
155f	9.3.3 Chancen und Risiken des BL	Keine Bemerkungen.
156	9.3.4 Eckwerte für die Umsetzung von BL-Angeboten	Die Präzisierung des Umfangs der Präsenzlektionen und der vor Ort zu leistenden Lektionen für die BM 1 und die BM 2 wird begrüsst. Diese Rahmenbedingungen ermöglichen die Entwicklung qualitativ hochstehender Bildungsgänge. Von privaten Anbietern wird diese Vorgabe allerdings bei langjährig bestehenden Bildungsgängen eine Reduktion des Umfangs des begleiteten, selbstorganisierten Lernens bedeuten.
156f	9.3.5 Zentrale Aspekte bei der Entwicklung...	Die Vorgaben zur Konzeption von BL-Angeboten werden begrüsst. Die im Anhang 4 Kap. 5 des RLP-BM abgebildete tabellarische Übersicht ist eine sehr nützliche Hilfestellung.
157	9.3.6 Anforderungen an die Lehrpersonen	Die Bestimmungen werden begrüsst.
158	10 Formen der Abschlussprüfungen	Neu soll den Kantonen überlassen werden, welche Hilfsmittel an den Abschlussprüfungen zugelassen sind. Es ergibt Sinn, dass die Kantone dies im Zuge der Regelung der Erstellung der kantonalen Abschlussprüfungen pro Ausrichtung festlegen. müssen. In der Umsetzung bedeutet dies für die Kantone Aufwand, auch in der interkantonalen Abstimmung.
158f	10.1 Formen der Abschlussprüfungen im Grundlagenbereich	Keine Bemerkungen zu den lediglich sprachlich überarbeiteten Bestimmungen.
159f	10.2 Formen der Abschlussprüfungen im Schwerpunktbereich	Keine Bemerkungen zu den lediglich sprachlich überarbeiteten Bestimmungen. Der Hinweis zur Berechnung der Prüfungsnote in den Fächern Sozialwissenschaften und Naturwissenschaften wird begrüsst.
161f	10.3 Formen der Abschlussprüfungen bei einer Wiederholung der Berufsmaturitätsprüfung	Die präzisierten Bestimmungen zum Erwerb neuer Noten in den Ergänzungsfächern im Rahmen der Wiederholung der Berufsmaturitätsprüfung werden sehr begrüsst. Die gewährte Flexibilität betreffend der Prüfungsform (schriftlich oder mündlich) bei den Ergänzungsfächern wird ebenfalls begrüsst.
163	10.4 Weitere Hinweise, Abschlussniveau der zweiten Landessprache/ Englisch	Dass das Resultat der Prüfungsnote auf das Zielniveau B1 umgerechnet werden muss, wird kritisch angesehen (vgl. Oben). Dahingegen wird begrüsst, dass dies für die Erfahrungsnote aufgrund der Sprachfortschritte während des BM-Unterrichts nicht der Fall ist (Niveau B2 erst am Schluss des BM-Unterrichts erreicht, eine Umrechnung der Erfahrungsnote würde zu einer Verzerrung der Leistungen führen).



163	10.4 Weitere Hinweise, Fremdsprachendiplome	Die Abkehr davon, dass der Bund festlegt, welche Fremdsprachendiplome anerkannt werden anstelle der Abschlussprüfung, wird in der Praxis Herausforderungen schaffen, damit weiterhin in allen Kantonen eine vergleichbare Anrechnung erfolgt (vgl. Empfehlung Nr. 11 der SBBK). Die Präzisierungen zum Zeitpunkt des Entscheids für oder gegen den Erwerb eines Fremdsprachendiploms werden begrüsst.
167	11 Schlussbestimmungen	Die Inkraftsetzung des Rahmenlehrplanes auf den 1. Januar 2026 bietet, wie auch eine Inkraftsetzung der BMV auf dieses Datum, für Kantone mit Bildungsgängen mit Start im Februar, eine grosse Herausforderung. Auch wenn vor dem Hintergrund, dass der RLP-BM keine tiefgreifenden Neuerungen beinhaltet, welche es notwendig machen würden, dass alle Lehrpläne neu erarbeitet werden müssten, die Umsetzung nicht gleich anspruchsvoll sein wird wie bei einer echten Totalrevision, ist der Inkraftsetzungszeitpunkt zwingend auf den 1. März 2026 zu verschieben.
173ff	Anhang 2 Liste überfachlicher Kompetenzen	Die Überarbeitung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
176-179	Anhang 3 Allgemeine Kriterien für die Bewertung der IDPA	Die Überarbeitung der Kriterien für die Bewertung der IDPA wird begrüsst. Da das Qualifikationsverfahren in die Hoheit des Kantons fällt wird angeregt, dass der Kanton Vorgaben zur Gewichtung der Kriterien festlegen kann.
180	Anhang 4, 1 Struktur und Ausgestaltung der Lehrpläne für anerkannte Bildungsgänge	Keine Bemerkungen.
181	Anhang 4, 2 Umsetzung der Lehrpläne für anerkannte Bildungsgänge	Keine Bemerkungen.
181	Anhang 4, 3 Kantonale Vorbereitung und Validierung der schriftlichen Abschlussprüfungen	Es handelt sich um eine für etliche Kantone weitreichende Neuerung, dass die Prüfungen kantonal identisch zu erfolgen hat. Die Konkretisierungen, wann von der Einheitlichkeit der Prüfung abgewichen werden kann, sind von entscheidender Wichtigkeit. Die Gewährleistung des Qualifikationsverfahrens in der beruflichen Grundbildung darf nicht gefährdet werden durch eine zu enge Festlegung. Die Empfehlungen betr. der konkreten Umsetzung werden begrüsst, auch wenn sie wiederum sehr operativ ausfallen.
182	Anhang 4, 4 Hinweise zum Umgang mit Anwendungen der künstlichen Intelligenz	Die Hinweise entsprechen dem aktuellen Stand der Diskussionen und werden in diesem Sinne begrüsst.



183f	Anhang 4, 5 Beispiel für die Darstellung einer Lektionen-Tabelle als Bestandteil eines BL-Konzepts	Die exemplarische Lektionen-Tabelle wird sehr begrüsst.
185-190	Anhang 5 Glossar	Keine Bemerkungen zu den Anpassungen im Glossar. Diese werden begrüsst.

#### **4) Zur Strategie für die Berufsmaturität**

<b>Strategie für die Berufsmaturität</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zum Einführungstext «Strategie für die Berufsmaturität»</b>
	Die Strategie wird begrüsst. Im Einklang mit den Bemerkungen weiter vorne wäre es wichtig festzuhalten, dass zwischen Bildungsgängen der BM 1 und solchen der BM 2 keine Unterschiede bei der Zualassung, den Inhalten und dem Abschluss bestehen darf. Eine «Umlagerung» von BM 1-Ausbildungen auf BM 2-Modelle ist zu vermeiden.

<b>Nr. Grundsatz</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zu «Dafür steht die Berufsmaturität»</b>
1	Dieser Punkt erscheint wichtig, da er ermöglicht, Jugendliche mit sehr guten schulischen Leistungen am Ende der obligatorischen Schulzeit für die Berufsbildung zu gewinnen.
2	Wir begrüssen die Erinnerung, die an dieser Stelle gemacht wird, an die Bedeutung der Abschlüsse der Höheren Berufsbildung und der Hochschulen, für welche die Berufsmaturität qualifiziert. Diese Bildungswege müssen als komplementär und nicht konkurrierend betrachtet werden, um den Fachkräftebedarf der Wirtschaft bestmöglich zu decken.
3	Keine Bemerkungen.
4	Es muss darauf hingewiesen werden, dass die Berufsmaturität auf den Erwerb einer erweiterten Allgemeinbildung fokussiert ist. Der Nutzen der Ausbildung beschränkt sich demnach nicht allein auf den Hochschulzugang, was in diesem Absatz zu unserer Zufriedenheit hervorgehoben wird.
5	Wir begrüssen diesen Grundsatz. Um nebst Lehrbetrieben explizit auch Unternehmen anzusprechen, welche keine Lernende ausbilden, jedoch gelernten Berufsleuten den berufsbegleitenden BM 2-Unterricht ermöglichen, schlagen wir vor, dass der Begriff Lehrbetrieb mit "und Unternehmen" ergänzt wird.



<b>Nr. strategische Leitlinie</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zur strategischen Leitlinie für die Berufsmaturität</b>
1-7	Keine Bemerkungen, wird begrüsst.
8	Wir begrüssen diese strategische Leitlinie, da wir letzthin im Rahmen von Berufsrevisionen feststellen mussten, dass die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung des lehrbegleitenden Berufsmaturitätsunterrichts vernachlässigt wurden. Die Regelungen in der BMV zu den Pilotprojekten stehen im Widerspruch zur Förderung flexibler BM-Modelle der Leitlinie. Für die Attraktivität der BM ist eine angemessene Flexibilität unabdingbar.
9	Wir begrüssen die klare Positionierung der Berufsmaturitätsabsolventinnen und -absolventen als Hauptzielgruppe der Fachhochschulen. Die Leitlinie erscheint uns vor dem Hintergrund der zunehmenden Anzahl von gymnasialen Maturandinnen und Maturanden, welche sich für FH-Studiengänge einschreiben, opportun. Sie stellt sicher, dass den Inhaberinnen und Inhabern einer Berufsmaturität keine Nachteile gegenüber gymnasialen Maturitätsabsolvent/innen erwachsen, indem das Anforderungsniveau der Fachhochschulstudiengänge sich den schulischen Kenntnissen und Kompetenzen der letzteren angleichen.
10	Keine Bemerkungen, wird begrüsst.



10. April 2024

---

## Vernehmlassung

# zur Totalrevision der Berufsmaturitätsverordnung BMV und des Rahmenlehrplans für die Berufsmaturität RLP-BM sowie zur BM-Strategie der Verbundpartner und von Swissuniversities

Rücksendung bis **spätestens 24. Juli 2024** an [vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch](mailto:vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch)

---

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen möglichst kurz / stichwortartig.
- Kopieren Sie nicht ganze Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz, an.
- Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.
- Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (WORD und PDF) zu.
- Bitte beachten Sie die Vernehmlassungsfrist (24.7.2024).

Wie danken für Ihre Mitarbeit.



## **Stellungnahme von**

**Name / Organisation: Amt für Berufsbildung St.Gallen**

**Adresse: Davidstrasse 31, 9000 St.Gallen**

**Kontaktperson: Serge Ludescher**

**Telefon: 058 229 38 50**

**E-Mail: [serge.ludescher@sg.ch](mailto:serge.ludescher@sg.ch)**

**Datum: 2. Juli 2024**

### **1) Allgemeine Bemerkungen**

Da bei Internetsuchmaschinen BM1 und BM2 zu eindeutigeren Ergebnissen führen als BM 1 und BM 2, wäre es sinnvoll, bei der offiziellen Schreibweise auf den Abstand zu verzichten.

Der Begriff «Noten» wird in mehreren Artikeln der Verordnung verwendet. Dieser Begriff sollte jeweils konkretisiert werden, z.B. Semesternote, Zeugnisnote, Erfahrungsnote, Gesamtnote.



## 2) Zur Berufsmaturitätsverordnung

Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag	Allfällige Kommentare zum erläuternden Bericht
1	1	c.	<i>Gemäss geltendem Recht wird die Leistungsbewertung im Laufe der Ausbildung geregelt, gemäss Vorentwurf nur noch die Promotion. In Art. 16 und 23 des Vorentwurfs wird aber nicht nur die Promotion geregelt, sondern die Leistungsbewertung allgemein. Vorschlag Bst. c. Leistungsbewertung und Promotion</i>	
5	4		<i>In vorhergehenden Artikeln wird zwischen erweiterter Allgemeinbildung und Berufsmaturität (EFZ + erweiterte Allgemeinbildung) gesprochen. Hier wird nun von Berufsmaturitätsunterricht anstelle von erweiterter Allgemeinbildung gesprochen. Auch wenn dies in Art. 1 so definiert wird, ist die Formulierung unglücklich. Vorschlag Abs. 4: Der Unterricht in der erweiterten Allgemeinbildung beträgt mindestens 1440 Lektionen.</i>	
8	1	c	<i>Englisch als obligatorisches Fach wird begrüsst.</i>	
12	3		<i>“Die Schulen” ist ungenau. Vorschlag: die Schulen mit Berufsmaturitätsangebot</i>	
13				<i>Es ist nicht einzusehen, weshalb 2/3 des BM-Unterrichts ausreichen, um ABU erfüllt zu haben, wenn ein Bildungsgang gemäss Art. 13 Abs. 3 Bst. a und b absolviert wird, aber nicht wenn ein Bildungsgang absolviert wird, der mit dem EFZ endet. Dort muss der Unterricht dann plötzlich bis und mit den Abschlussprüfungen besucht werden. Es würde den Schulen und den Lernenden vieles erleichtern, wenn auch bei regulären Bildungsgängen ABU als erfüllt gilt, wenn die BM bis und mit dem zweitletzten Semester besucht wurde. 2/3 des Unterrichts sind dann sicher absolviert. Die Lernenden haben also mindestens dieselbe Leistung erbracht wie diejenigen, welche eine BM absolvieren, die über das EFZ hinausgeht (Gleichbehandlung).</i>
13	2		<i>Die Möglichkeit, nach nicht bestandener BM 1 eine BM 2 zu absolvieren, wird begrüsst.</i>	
15				<i>Was wird im Berufsmaturitätszeugnis eingetragen, wenn im Notenausweis “erfüllt” eingetragen wird?</i>



16	6		<p><i>Eine provisorische Promotion in einem BM 2 Vollzeitlehrgang ist sinnlos. Vorschlag: In zweisemestrigen Vollzeitbildungsgängen ist keine provisorische Promotion möglich. Es erfolgt direkt ein Ausschluss aus dem Berufsmaturitätsunterricht.</i></p> <p><i>Oder:</i></p> <p><i>In zweisemestrigen Vollzeitbildungsgängen wird auf eine Promotion verzichtet. (Wenn diese sowieso keine Auswirkungen hat, kann sie auch weggelassen werden).</i></p> <p><i>Frage: Könnten Kantone anstelle der Promotion auch eine Probezeit einführen?</i></p>	
20	4		<p><i>Wird grundsätzlich begrüsst. Die Eingliederung der Wirtschaftsmittelschule wird aber eine grosse Herausforderung.</i></p>	
22	2&3		<p><i>Wird dies dazu führen, dass je nach Kanton andere Fremdsprachendiplome zugelassen werden und diese sogar noch in jedem Kanton anders umgerechnet werden können?</i></p>	
23	2,3,8		<p><i>Das Runden auf Zehntel statt auf ganze und halbe Noten wird ausdrücklich begrüsst.</i></p>	
25	1		<p><i>Die Möglichkeit zur einmaligen Wiederholung wird begrüsst.</i></p>	
32& 33	2		<p><i>Die Verordnungspflicht und die Vorgabe, dass mindestens zwei Kantone beteiligt sein müssen, erschwert Innovation.</i></p> <p><i>Das SBFI sollte Pilotprojekte mit einem Beschluss bewilligen können. Anstelle von zwei Kantonen sollten zwei Schulen ausreichen.</i></p>	



### **3) Zum Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität:**

*Zur Information: in der Einleitung des Rahmenlehrplans sind die vorgenommenen Anpassungen kurz aufgeführt. Um die Orientierung zu erleichtern, sind alle Anpassungen und Ergänzungen gelb markiert.*

<b>Seite</b>	<b>Kapitel</b>	<b>Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag</b>
6	1	Art. 25 Abs. 1 HFKG verwendet den Begriff "Berufsmaturität" anders als die BMV. BMV: Berufsmaturität = erweiterte Allgemeinbildung + EFZ; HFKG: Berufsmaturität = erweiterte Allgemeinbildung
11	4	Die Möglichkeit, auch in der BM 1 80 Lektionen abweichend zur Lektionentabelle zuzuteilen, wird sehr begrüsst.
25 34	6.2.2 6.3.2	Die Möglichkeit, in den Fremdsprachen auch ausserhalb von WD-W das Niveau B2 anzustreben, wird ausdrücklich begrüsst. Der Kanton überlegt sich, bei genügend grossem Mengengerüst beide Zielniveaus parallel anzubieten. Dass jedoch in der Ausrichtung WD-W, mit nur 120 Lektionen in der 2. Landessprache das Niveau B2 vorgeschrieben wird, ist ambitioniert.
145	9.1.1	Das Minimum von 6 Fächern sollte eine Empfehlung sein. Die Anzahl Fächer festzulegen, geht sehr ins Detail für einen Rahmenlehrplan.
156	9.3.4	Die Klärung offener Fragen zum Blended Learning, wie auch die Möglichkeit, dieses auch in der BM 1 einzusetzen, werden sehr begrüsst. Trotzdem wird mehr Gestaltungsspielraum, vor allem in der BM 1 gewünscht. 25% scheinen eher knapp. Auch für FH ist es sinnvoll, wenn Lernende bereits ausgiebig Erfahrungen im Bereich Blended learning haben.
160	unten	Weshalb ist es zwingend, dass die Prüfungsnoten aus den addierten Punktzahlen verschiedener Teilfächer generiert werden? Es sollte auch möglich sein, pro Teilfach eine eigene Note zu setzen und diese Noten dann gewichtet nach Lektionenzahl zu einer Gesamtnote zu vereinen.



#### 4) Zur Strategie für die Berufsmaturität

<b>Strategie für die Berufsmaturität</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zum Einführungstext «Strategie für die Berufsmaturität»</b>

<b>Nr. Grundsatz</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zu «Dafür steht die Berufsmaturität»</b>

<b>Nr. strategische Leitlinie</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zur strategischen Leitlinie für die Berufsmaturität</b>



Staatssekretariat für Bildung, Forschung  
und Innovation SBFI  
Herr Bundesrat Guy Parmelin  
Einsteinstrasse 2  
3005 Bern

per Mail an:  
[vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch](mailto:vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch)

Bern, 11. Juli 2024

## **Totalrevision der Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Besten Dank für die Einladung zur oben erwähnten Vernehmlassung. Der Schweizerische Gewerkschaftsbund (SGB) unterstützt das mit der vorgeschlagene Totalrevision der Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität (BM) angestrebte Ziel, der Stärkung der Berufsmaturität, der Durchlässigkeit von der Berufsbildung in die (Fach-)Hochschulen und der Sicherstellung der Studierfähigkeit der Berufsmaturant:innen.

Hingegen kritisiert der SGB die **geringe Anzahl** Lehrberufe, in denen lehrbegleitend überhaupt eine Berufsmaturität absolviert werden kann sowie deren **stetigen Rückgang (BM1)**. Auch stört er sich aus Chancengleichheitsüberlegungen an den grossen Unterschieden der BM1- und BM2-Quoten zwischen den Kantonen aufgrund **unterschiedlicher Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren**. In neun Kantonen müssen Lernende zwingend eine obligatorische Aufnahmeprüfung absolvieren, wenn sie die BM1 besuchen wollen. In 15 Kantonen entscheidet nur der Notendurchschnitt aus der Sek I über die Zulassung zur BM1. Bei der BM2 ist eine obligatorische Aufnahmeprüfung die häufigste Zulassungsvoraussetzung. Dies betrifft Lernende aus 12 Kantonen. Lernende aus 8 Kantonen benötigen einen bestimmten Notendurchschnitt im EFZ. Ein bestandener Vorbereitungskurs wird in 4 Kantonen, ein Aufnahmegespräch nur in 2 Kantonen verlangt. Fazit: Es herrscht Wildwuchs bei den kantonalen Zulassungsverfahren. Eine Studie vom Schweizerischen Observatorium für Berufsbildung (OBS EHB) aus dem Jahr 2022, hat klar gezeigt, dass sich die Wahrscheinlichkeit, mit einer BM zu beginnen, je nach Zulassungsbedingung unterscheidet: **Obligatorische Aufnahmeprüfungen und nötige Empfehlungen reduzieren die BM-Eintritte am stärksten und gehen darüber hinaus mit weniger erfolgreichen Abschlüssen einher**. Dies gilt noch ausgeprägter für Lernende aus Familien mit einem eher tiefen sozioökonomischen Status (die sich teure private BM-Vorbereitungskurse nicht leisten können), was dem Ziel sozialer Gerechtigkeit klar zuwiderläuft. Diesbezüglich kritisiert der SGB die nun **vorliegende Reform eine verpasste Chance, BM-Zulassungsprüfungen abzuschaffen und die Zulassungsverfahren endlich schweizweit zu vereinheitlichen**.

Um eine BM1 zu absolvieren, benötigen Lernende die Unterstützung und Erlaubnis ihres Ausbildungsbetriebs. Nicht alle Ausbildungsbetriebe bieten ihren Lernenden die Möglichkeit, die BM parallel zur beruflichen Grundbildung zu absolvieren, da die BM1 die schulbedingte Abwesenheit im Betrieb erhöht. Bei der Förderung der Berufsmaturität sieht der SGB neben den **Kantonen** klar die **Branchenverbände und Lehrbetriebe in der Verantwortung**. Wenn ihnen die Förderung der Berufsbildung und vom Berufsnachwuchs wirklich am Herzen liegt, sollten sie leistungsstarke Jugendliche zum Absolvieren einer lehrbegleitenden Berufsmaturität / BM1 ermutigen und sie dabei unterstützen - nicht behindern. Ebenso wie auch der Besuch von BM-2 Vorbereitungskursen der sog. «erweiterten Allgemeinbildung» (EA-Kurse) ermöglicht und gefördert werden sollte.

Zu den einzelnen Artikeln:

#### **Art. 5 Bildungsumfang**

Der SGB stellt fest, dass es **bei der Mindest-Lektionenanzahl für den BM-Unterricht keine Änderung** gibt (weiterhin mind. 1'440 Lektionen bzw. 1800). Er unterstützt die vorgeschlagene Änderung, den bisherige Begriff «schulischen Präsenzzeiten» (Abs. 3 Bst. c VE-BMV) durch den Begriff «Schulunterricht» zu ersetzen, um moderne Lehr-Lern-Arrangements wie **Blended Learning** zu berücksichtigen, welches neben dem klassischen Lernsetting der Präsenzlektionen auch das Lernsetting des begleiteten selbstorganisierten Lernens vorsieht. Wichtig erscheint dem SGB zu betonen, dass es sich bei diesen Unterrichtssequenzen um **begleitetes selbstorganisiertes Lernen** handelt, wo Lehrpersonen jederzeit Hilfe und Unterstützung leisten können müssen. Die Unterrichtsqualität in Sachen Betreuung und Begleitung darf dadurch keinen Schaden nehmen.

#### **Art. 6 Unzulässiger Lohnabzug und Arbeitszeitanrechnung**

Aus gewerkschaftlicher Perspektive ist folgender Punkt zentral, wie im erläuternden Bericht auf Seite 9 ausgeführt: «Lehrbetriebe sind (...) verpflichtet, den Lernenden den **Berufsmaturitätsunterricht im gesamten Umfang als Arbeitszeit anzurechnen bzw. für den ganzen Umfang des Berufsmaturitätsunterrichts freizustellen**. Die Tatsache, dass Lernende einen Teil der BM-Lektionen im Rahmen des begleiteten selbstorganisierten Lernens absolvieren (womöglich ausserhalb der üblichen Arbeitszeiten und asynchron) bedeutet somit nicht, dass diese Lernenden in den Lehrbetrieben präsenter sein müssen als Lernende, welche einen traditionellen BM-Bildungsgang mit 100 Prozent Präsenzunterricht besuchen. Kantone, Schulen und Lehrbetriebe sorgen für eine korrekte Anwendung von Artikel 6 Absatz 2 BMV.»

#### **Art. 8 Grundlagenbereich**

Der SGB anerkennt, dass **Englisch als dritte Sprache und als obligatorisches BM-Fach** (vgl. Art. 8 VE-BMV) eingeführt werden soll, um alle Berufsmaturitätsabsolvent:innen zu befähigen, ein Fachhochschulstudium aufzunehmen. Heute erscheinen gute Englischkompetenzen für ein Fachhochschulstudium als eine wichtige Grundvoraussetzung. Dies bedingt jedoch, dass es an den Berufsfachschulen genügend **Frei- und Förderkurse** gibt, um Jugendliche hier zu unterstützen, die sich beispielsweise erst nach der Lehre für eine BM2 entscheiden.

#### **Art. 14 Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren**

Der SGB kritisiert den Passus in Art. 14 Abs. 2 «Über weitere Voraussetzungen und die Verfahren der Zulassung zum Berufsmaturitätsunterricht entscheiden die Kantone». Wie einleitend

ausgeführt kritisiert der SGB die nun vorliegende Reform eine verpasste Chance, **BM-Zulassungsprüfungen abzuschaffen und die Zulassungsverfahren schweizweit zu vereinheitlichen**. Um dem Grundsatz der Chancengleichheit Rechnung zu tragen, ist es für den SGB zwingend, dass die Kantone zu einer schweizweit einheitlichen Zulassungspraxis (Voraussetzungen und Verfahren) verpflichtet werden.

Zwecks Integration von ausländischen Kandidat:innen mit im Ausland erworbenen Bildungsleistungen gilt es für die Zulassung zur BM 2 mit **ausländischen Abschlüssen und Zertifikaten** die Anforderung «gleichwertig», (Anerkennung durch das SBFJ) möglichst breit und im Interesse der Bildungsnehmer:innen auszulegen (Art. 69a und Art. 69b Abs. 2 BBV). Dass eine **Niveaubestätigung** (Artikel 69b Absatz 1 BBV) im Sinne dieser Bestimmung nicht als gleichwertig erachtet wird, ist für den SGB nicht nachvollziehbar.

#### **Art. 15 Dispensation aufgrund der Anrechnung bereits erbrachter Lernleistungen**

Für Personen, welche in einem Fach bereits über die erforderlichen Kompetenzen verfügen, ist es wichtig, dass diese weiterhin – wie bis anhin – durch die Schule vom Unterricht (Abs. 1) bzw. durch den Kanton von der Abschlussprüfung (Abs. 2) dispensiert werden können.

Warum jedoch allfällige **genügende Leistungen** im Rahmen einer nicht bestandenen oder nicht abgeschlossenen BM 1 nicht in einer späteren BM 2 (vgl. Art. 13 Abs. 2) **angerechnet** werden können (Ablegen/Erwerben der Berufsmaturität « auf Raten ») erschliesst sich nicht, da dies durchaus als effizient und im Interesse der Bildungsnehmer:innen betrachtet werden kann.

#### **4. Abschnitt: Art. 16 Promotion**

Abs. 6 (ehem. Abs. 5): Der SGB begrüsst, dass Kandidat:innen eines zweisemestrigen BM2-Vollzeitangebots bei Nichterfüllung der Promotionsvoraussetzungen nach dem ersten Semester nicht mehr automatisch vom BM-Unterricht ausgeschlossen werden, sondern **trotz einer provisorischen Promotion die Abschlussprüfungen der BM2** antreten können.  
 Abs. 7 (ehem. Abs. 6): Der SGB bedauert, dass es für betroffene BM1-Lernende keinen **Wiederholungsanspruch** gibt, sondern sie vom Einverständnis des Lehrbetriebes abhängig sind, ob sie ein Unterrichtsjahr (höchstens ein Unterrichtsjahr einmal) wiederholen können und zudem der Kanton dazu seine Zustimmung geben muss.

#### **Art. 21 Zeitpunkt der Abschlussprüfungen**

Dass künftig **flexible Starts und Abschlüsse des BM-Unterrichts** gegenüber der beruflichen Grundbildung möglich sein werden (der BM-Abschluss kann entweder frühestens ein Jahr vor oder spätestens ein Jahr nach dem EFZ-Abschluss erfolgen) und **Teilfächer zeitlich unterschiedlich abgeschlossen** werden können, begrüsst der SGB. Dies unterstützt die Absolvent:innen und entlastet sie insofern, als dass sich ihre **Prüfungslast dadurch besser verteilt**.

#### **Art. 22 Fremdsprachendiplome**

Der SGB kritisiert, dass mit dem vorliegenden Vorschlag (Art. 22, Ab. 2) der Entscheid, welche Fremdsprachendiplome anerkannt werden, vom Bund weg zu den Kantonen geht. Dies wird zwangsläufig zu einer unheitlichen Praxis führen, zuungunsten der Bildungsnehmer :innen und auf Kosten der Chancen-/Rechtsgleichheit. Der SGB regt deshalb an, dass **weiterhin der Bund den Entscheid trifft, welche Fremdsprachensiplome zum Ersatz der Abschlussprüfung führen**.

## 8. Abschnitt Pilotprojekte: Art. 34 Teilnahme

Innovative Pilotprojekte werden vom SBFI im Hinblick auf die Weiterentwicklung der BM und dem Sammeln von Erfahrungen im Hinblick auf eine Verordnungsänderung bewilligt und müssen bereits während der Umsetzung laufend evaluiert werden (Art. 35). Aus gewerkschaftlicher Sicht und im Interesse der Lernenden ist folgender Passus zentral, welcher der SGB explizit begrüsst : «Artikel 34 regelt die Teilnahme an Pilotprojekten. Sie basiert auf der **Freiwilligkeit der Lernenden**, die der Teilnahme gegenüber dem Kanton ausdrücklich zugestimmt haben (Abs. 1). Die Lernenden können die Zustimmung jederzeit widerrufen (Abs. 2)» (erläuternder Bericht, S.21).

## 9. Abschnitt Vollzug : Art. 37 Bund

Anerkennend, dass der Bund die Oberaufsicht über die Berufsmaturität ausübt, betont der SGB seine Rolle als **Verbundpartner** bei der strategischen Weiterentwicklung der BM und erwartet, dass er an den vom SBFI organisierten regelmässigen Austauschen entsprechend **einbezogen** wird. Dies insbesondere vor dem Hintergrund der Auflösung der eidgenössischen Berufsmaturitätskommission (EBMK). In diesem Sinne regt er eine Ergänzung von Bst. c. von «Expertinnen und Experten seitens Verbundpartner» an.

Wir danken Ihnen herzlich für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme/n.

Freundliche Grüsse

**SCHWEIZERISCHER GEWERKSCHAFTSBUND**



Pierre-Yves Maillard  
Präsident



Nicole Cornu  
Zentralsekretärin



10. April 2024

---

## Vernehmlassung

# zur Totalrevision der Berufsmaturitätsverordnung BMV und des Rahmenlehrplans für die Berufsmaturität RLP-BM sowie zur BM-Strategie der Verbundpartner und von Swissuniversities

Rücksendung bis **spätestens 24. Juli 2024** an [vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch](mailto:vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch)

---

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen möglichst kurz / stichwortartig.
- Kopieren Sie nicht ganze Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz, an.
- Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.
- Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (WORD und PDF) zu.
- Bitte beachten Sie die Vernehmlassungsfrist (24.7.2024).

Wie danken für Ihre Mitarbeit.



## Stellungnahme von

Name / Organisation : Schweizerischer Gewerbeverband sgv

Adresse : Schwarztorstrasse 26, 3001 Bern

Kontaktperson : Dieter Kläy

Telefon : 079 207 63 22

E-Mail : [d.klaey@sgv-usam.ch](mailto:d.klaey@sgv-usam.ch)

Datum : 10. Juli 2024

### 1) Allgemeine Bemerkungen

Der Schweizerische Gewerbeverband sgv unterstützt die Reform der Berufsmaturität. Im Wesentlichen handelt es sich um den Rahmenlehrplan und die Verordnung. Beide Dokumente finden, abgesehen von einzelnen Artikeln, die Zustimmung des sgv. Eine Überprüfung und Justierung mit Blick auf die Studierfähigkeit, einschliesslich des Grundlagenbereichs und der überfachlichen Kompetenzen, wird unterstützt, insbesondere auch die Erweiterung des Begriffes «BM-Lektion», die Richtlinien zum Blended Learning und Englisch als dritte Sprache und obligatorisches BM-Fach.

Bei der Lektüre des erläuternden Berichts wird der Eindruck vermittelt, die BM sei die Krönung der Berufslehre und der einzige Weg, leistungsstarke Jugendliche über die BM und die Fachhochschule zu fördern. Für den sgv ist die BM *ein* möglicher Weg. Ein anderer ist über das FZ und die HF oder über eine Berufsprüfung. Die OdA und Branchen haben nicht nur ein Interesse, möglichst viele Fachkräfte gut auszubilden, sondern es muss ebenso ein Ziel sein, diese Leute in den Branchen zu halten. In den nächsten 5 Jahren werden rund 90'000 KMU von der Nachfolgethematik betroffen sein. Dies bedingt Fachkräfte, die sich weiterqualifizieren, um entsprechende Führungspositionen in der Branche übernehmen zu können.



## 2) Zur Berufsmaturitätsverordnung

Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag	Allfällige Kommentare zum erläuternden Bericht
5	3	c und d	Der sgv unterstützt die begrifflichen Präzisierungen beim Bildungsumfang wie z.B. «Schulunterricht» anstelle von "schulische Präsenzzeit". Blended Learning als reguläre Unterrichtsoption wird unterstützt. Es fördert die Flexibilität und erlaubt Modelle, die für die Lernenden aber auch für die Lehrbetriebe attraktiv sind und bereitet auf die zunehmend digitalisierte Arbeitswelt vor.	
13	2		<p>Vollständig abgeschlossene und erfolgreich absolvierte Leistungen aus der BM1 (z.B. bestandene Teilprüfungen) sollten der BM2 angerechnet werden können.</p> <p><b>Beantragt wird folgende Änderung:</b> <i>Wird die Berufsmaturität während der beruflichen Grundbildung nicht bestanden oder nicht abgeschlossen, ist der Besuch des Berufsmaturitätsunterrichts nach Abschluss der beruflichen Grundbildung zulässig. <del>Es muss der ganze Bildungsgang absolviert werden.</del> Erfolgreich absolvierte Leistungen aus der BM1 werden an die BM2 angemessen angerechnet und müssen nicht mehr absolviert werden.</i></p>	
14	2		<p>Bei den Zulassungsverfahren sollen sich die Kantone koordinieren und eine Weiterentwicklung der Verfahren aufgrund von Evidenzen anstreben. Der Absatz stimmt nicht mit der Realität überein: Im Kanton Zürich z.B. wurden die BM-Aufnahmeprüfungen nach Corona abgeschafft. An den Gymnasien sind sie nach wie vor Pflicht.</p> <p><b>Änderungsvorschlag:</b> 2 Über weitere Voraussetzungen und die Verfahren der Zulassung zum Berufsmaturitätsunterricht entscheiden die Kantone. <del>Sie orientieren sich dabei an den Voraussetzungen und den Verfahren zum Übertritt in die übrigen schulischen Angebote der Sekundarstufe II.</del></p>	
20	5		<p><b>Art. 20 Abs. 5 E-BMV ist ersatzlos zu streichen.</b> Es ist nicht ersichtlich, wieso die Beteiligung der Fachhochschulen in die Vorbereitung und Durchführung der Abschlussprüfungen notwendig sein soll. Die Universitäten nehmen auch nicht direkten Einfluss auf die gymnasialen Maturitätsprüfungen.</p>	



32	2		<p>Art. 32 Abs. 2 ist dergestalt zu ändern, dass ein Gesuch von mindestens <b>einem einzigen Kanton</b> eingereicht werden muss, der das Pilotprojekt an mindestens einer Schule durchführen wird. Es ist nicht ersichtlich, wieso es mindestens zwei Kantone braucht für ein Pilotprojekt. Grosse Kantone wie z.B. Zürich haben an zwei bis drei verschiedenen Standorten eigenständige Berufsmaturitätsschulen, deren Pilotprojekte grundsätzlich bewilligungsfähig sein sollen.</p> <p><b>Änderungsvorschlag</b> 2 Es muss von mindestens <b>einem Kanton</b> eingereicht werden, der das Pilotprojekt <b>je</b> an mindestens einer Schule durchführen <b>wird</b>.</p>	
33	6		<p>Der sgv unterstützt bei den entsprechenden Erlassen zu den Pilotprojekten den frühzeitigen Einbezug der Verbundpartner durch das SBFI. Allerdings wird mit dem vorliegenden Entwurf nicht klar, wie das genau erfolgen wird.</p>	
37		c	<p>Mit der Abschaffung der eidgenössischen Berufsmaturitätskommission ist sicherzustellen, dass die OdA bzw. die entsprechenden Expertinnen und Experten frühzeitig und auf eine wirksame Art einbezogen werden. Art. 37 lit. c sollte entsprechend präzisiert werden. sgv-Mitglied hotelleriesuisse lehnt die Auflösung der Berufsmaturitätskommission generell ab und fordert ihre Wiederaufnahme in die revidierte BM-Verordnung.</p> <p><b>Änderungsvorschlag</b> Es zieht für die strategische Steuerung und die Weiterentwicklung der eidgenössischen Berufsmaturität Expertinnen und Experten <b>sowie die Verbundpartner</b> bei.</p>	



### **3) Zum Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität:**

*Zur Information: in der Einleitung des Rahmenlehrplans sind die vorgenommenen Anpassungen kurz aufgeführt. Um die Orientierung zu erleichtern, sind alle Anpassungen und Ergänzungen gelb markiert.*

<b>Seite</b>	<b>Kapitel</b>	<b>Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag</b>
		Der Schweizerische Gewerbeverband sgV unterstützt die Vorschläge von BIKAS zum Rahmenlehrplan. In der Diskussion mit den OdA kam zudem die Frage auf, inwiefern das wissenschaftliche Arbeiten effektiv in der vorgesehenen Tiefe bei der BM richtig verortet ist. Die OdA sehen die Entwicklung dieser Fertigkeiten bei den Fachhochschulen.
156	9.3.4	Die Eckwerte für die Umsetzung von Blended Learning Angeboten sind für den sgV zu regulierend ausformuliert. Die Digitalisierung und die Bedürfnisse an sie können sich in den nächsten Jahren rasant verändern. Niemand kann voraussehen, wohin sich die Digitalisierung entwickelt. Der Passus ist offener zu formulieren.



#### 4) Zur Strategie für die Berufsmaturität

<b>Strategie für die Berufsmaturität</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zum Einführungstext «Strategie für die Berufsmaturität»</b>
	<p>Generell wird in der Strategie für die Berufsmaturität der Eindruck vermittelt, dass Absolventinnen und Absolventen «hochqualifizierte Fachkräfte» seien. Das stimmt bedingt. Die BM ermöglicht neue Perspektiven wie z.B. den Übertritt an eine Fachhochschule, ist aber an sich weder eine Kadenschmiede für Unternehmen noch eine Ausbildungsstätte für Fachkräfte. «Qualifizierte Fachkräfte ergeben sich im Verlaufe der dualen Aus- und Weiterbildung in den jeweiligen Branchen.</p> <p>Die BM ist ein <i>mögliches</i> Sprungbrett für die Karriere. Zugleich steigert sie die Attraktivität der Unternehmen für schulisch leistungsstarke Lernende und künftige Fach- und Führungskräfte. Damit die Berufsmaturität auch weiterhin ein gefragtes Bildungsangebot in seiner Funktion gestärkt und branchenspezifisch gefördert wird, ist die vorliegende Strategie im Rahmen des Projekts «Berufsmaturität 2030» erarbeitet worden.</p> <p>Folgende Formulierung ist präziser: Die Berufsmaturität fördert die Durchlässigkeit innerhalb des Bildungssystems und ist ein <b>mögliches</b> Sprungbrett für die Karriere. Zugleich steigert sie die Attraktivität der Unternehmen für <b>schulisch leistungsstarke</b> Lernende <del>und künftige Fach- und Führungskräfte</del>. Damit die Berufsmaturität <del>auch weiterhin ein gefragtes Bildungsangebot</del> <b>in ihrer Funktion gestärkt und branchenspezifisch gefördert wird</b>, ist die vorliegende Strategie im Rahmen des Projekts «Berufsmaturität 2030» erarbeitet worden.</p>

<b>Nr. Grundsatz</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zu «Dafür steht die Berufsmaturität»</b>
2	<p>Die Berufsmaturität wird mit den Abschlüssen der Höheren Berufsbildung auf eine Stufe gestellt, was nicht korrekt ist. Die BM selbst bringt noch keine hochqualifizierten Fachkräfte hervor (vgl. Hinweis oben). Dies ist die Leistung der Tertiärstufe, zu der einerseits die Höhere Berufsbildung und andererseits die Hochschulen gehören.</p> <p>Der sgV fordert folgenden Wortlaut: <i>[.] Sie leistet damit nebst den Abschlüssen der höheren Berufsbildung einen wichtigen Beitrag zur Deckung des Bedarfs an hochqualifizierten Fachkräften auf dem Arbeitsmarkt.</i></p> <p>Anpassen mit: <i>Nebst den Abschlüssen der höheren Berufsbildung unterstützt die BM mit anschliessendem FH-Abschluss die Deckung des Bedarfs an Fachkräften mit Tertiärabschlüssen und liefert der Wirtschaft, nebst den Absolventen der Universitäten, qualifizierte Hochschulabsolventen.</i></p>
4	<p>Leistungsstärke gibt es auch in anderen, z.B. handwerklichen Bereichen (siehe Ausführungen beim Einführungstext). Es erscheint daher sinnvoll, von «schulisch leistungsstarken Lernenden der beruflichen Grundbildung» zu sprechen (vgl. bereits so</p>



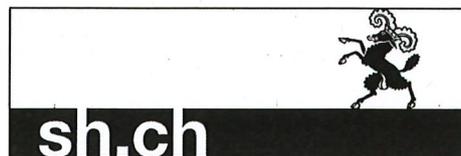
	umgesetzt in Grundsatz 5).

<b>Nr. strategische Leitlinie</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zur strategischen Leitlinie für die Berufsmaturität</b>
1	Titel ergänzen mit: <b>Schulisch</b> leistungsstarke Jugendliche...
2	<p>Wie unter den allgemeinen Bemerkungen bereits ausgeführt, sind Präzisierungen vorzunehmen, um der Relevanz der BM in der jeweiligen Branche Rechnung zu tragen. Die Voraussetzungen in den verschiedenen Branchen sind sehr unterschiedlich, einerseits betreffend Stellenwert der BM und der FH-Abschlüsse in der betroffenen Branche, andererseits aber auch betreffend das Angebot.</p> <p><b>Änderungsantrag:</b> Lehrbetriebe verstehen sich als zentraler Akteur für die Erhöhung der Berufsmaturitätsquote. Als Element der Exzellenzförderung <del>in ihrer Branche</del> und der Bildung in der Gesellschaft bieten Lehrbetriebe <b>in den relevanten Branchen</b> vermehrt Lehrstellen für BM-Lernende an, vertrauen ihnen attraktive Aufgaben im Betrieb an und unterstützen sie beim Absolvieren der Berufsmaturität.</p>
3	Diese Leitlinie wird begrüsst, steht allerdings im Missverhältnis zur Vernehmlassungsvorlage für die Verordnung, welche nur minimalen Spielraum für Pilotversuche zulässt. Pilote sind jedoch von entscheidender Bedeutung für die hier angestrebten attraktiven und zeitgemässen «Modelle, Lehr- und Lernformen».
8	<p>Die Verbundpartner haben ein Eckwertedokument zum Berufsentwicklungsprozess erarbeitet, das im August 2024 von der TBBK abgenommen werden soll. Die BM1 kann und soll in diesen Prozess Einzug finden. Die Verbundpartner und insb. deren Vertreter in den B&amp;Q-Kommissionen müssen sich demnach einigen, inwiefern der Unterricht an Berufsfachschulen inkl. Berufsmaturität an maximal zwei Schultagen erfolgen soll. Dies hängt stark von der Relevanz der BM resp. der Nachfrage an Fachhochschulabsolventen der jeweiligen Branche ab und kann nicht pauschal über alle Berufe den Berufsentwicklungsprozess prägen. Es muss und soll den Verbundpartnern erlaubt sein, mit der entsprechenden Begründung auf diese Vorgabe zu verzichten.</p> <p><b>Änderungsantrag:</b> Die Verbundpartner in der Berufsbildung sind bestrebt, dass der Unterricht an Berufsfachschulen inklusive Berufsmaturität <b>in den relevanten Branchen</b> an maximal zwei Schultagen erfolgen kann. Die Kantone fördern zudem flexible Modelle der Berufsmaturität.</p>



9	<p>Eine klare Positionierung der Berufsmaturitätsabsolventinnen und -absolventen als Hauptzielgruppe der Fachhochschulen wird begrüsst.</p> <p><b>Änderungsantrag:</b> Sie können für Quereinsteiger oder bei vorhandenen Lücken Vorbereitungskurse anbieten. Bei der Entwicklung von Bachelor-Studiengängen <b>priorisieren berücksichtigen</b> die Fachhochschulen die Kompetenzen ihres Hauptzielpublikums.</p>
10	<p>Es ist nicht Aufgabe der Betriebe, einen bestimmten Bildungsweg auf Tertiärstufe zu fördern, sondern zu ermöglichen. Welcher Bildungsweg aktiv gefördert wird, hängt vom Bedürfnis des Betriebes sowie des Individuums ab. Die Bildungsanbieter wiederum orientieren sich bei ihren Angeboten an der Nachfrage am Markt.</p> <p><b>Änderungsvorschlag</b> Titel: Der Übertritt von BM-Absolventinnen und -Absolventen in die Fachhochschulen wird <del>gefördert</del> <b>ermöglicht</b>. Text: ....bieten die Fachhochschulen <b>auch vermehrt</b> flexible...</p>

Kanton Schaffhausen  
Erziehungsdepartement  
Herrenacker 3  
CH-8200 Schaffhausen  
www.sh.ch



T +41 52 632 7195  
patrick.strasser@sh.ch

Erziehungsdepartement Departementssekretariat

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung WBF  
Staatssekretariat für Bildung,  
Forschung und Innovation SBF  
Einsteinstrasse 2  
3003 Bern

Schaffhausen, 17. Juli 2024

## **Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität**

### **Stellungnahme Kanton Schaffhausen**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin

Vielen Dank für die Möglichkeit, Stellung zu nehmen zu oben genannter Vernehmlassung.

Die Rückmeldung ist im beigelegten Vorlagen-Dokument festgehalten, welches Sie uns zur Verfügung gestellt haben.

Besten Dank für die Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse  
Kanton Schaffhausen  
Erziehungsdepartement

Der Vorsteher:

Patrick Strasser, Regierungsrat



# Vernehmlassung

## zur Totalrevision der Berufsmaturitätsverordnung BMV und des Rahmenlehrplans für die Berufsmaturität RLP-BM sowie

## zur BM-Strategie der Verbundpartner und von Swissuniversities

Rücksendung bis spätestens 24. Juli 2024 an [vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch](mailto:vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch)

---

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen möglichst kurz / stichwortartig.
- Kopieren Sie nicht ganze Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz, an.
- Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.
- Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (WORD und PDF) zu.
- Bitte beachten Sie die Vernehmlassungsfrist (24.7.2024).

Wie danken für Ihre Mitarbeit.



**Stellungnahme von**

**Name / Organisation:** Kanton Schaffhausen

**Adresse:** 8200 Schaffhausen

**Kontaktperson:** Philipp Dietrich, Leiter Dienststelle Berufsbildung und Berufsberatung

**Telefon:** 052 632 75 15

**E-Mail:** philipp.dietrich@sh.ch

**Datum:** 17. Juli 2024



## **1) Allgemeine Bemerkungen**

- Die angestrebte Klärung von Begriffen und Ausräumung von missverständlichen Formulierungen wird begrüsst und ist gut gelungen.



## 2) Zur Berufsmaturitätsverordnung

<b>Art.</b>	<b>Abs.</b>	<b>Bst.</b>	<b>Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag</b>	<b>Allfällige Kommentare zum erläuternden Bericht</b>
1 Gegenstand	--	--	Keine Bemerkung zur inhaltlich unveränderten Bestimmung.	
2 Eidg. Berufsmaturität	--	--	Keine Bemerkung zur inhaltlich unveränderten Bestimmung.	
3 Ziel der eidg. Berufsmaturität	--	--	Die Schärfung, dass als dritte Sprache Englisch vorgesehen ist, wird ausdrücklich begrüsst. Diese Sprache ist bedeutsam für die Studierfähigkeit.	
4 Erwerb der erweiterten Allgemeinbildung	--	--	Keine Bemerkung zur inhaltlich unveränderten Bestimmung.	
5 Bildungsumfang	3	c	Die Aufnahme von Blended Learning als reguläre Unterrichtsoption durch diese Formulierung wird sehr begrüsst.	Die Klärung der Begrifflichkeiten und Rahmenbedingungen auf Bundesebene ist zu begrüssen.  Eine gemeingültige Definition für den Bereich der Berufsmaturität bietet Vorteile, auch wenn bei bestehenden Bildungsgängen vorübergehend anzupassen sind. Dass diese Anpassung einlaufend geschehen kann, ist wichtig.
6 Unzulässiger Lohnabzug	--	--	Keine Bemerkung zur unveränderten Bestimmung.	
7 Gliederung	--	--	Es wird begrüsst, dass der bisherige Absatz 3 gestrichen wird. Insbesondere in der BM 2 wird usanzgemäss nicht vorgeschrieben, dass die BM-Ausrichtung im Zusammenhang mit der absolvierten Grundbildung stehen muss, da dies der Durchlässigkeit im Bildungssystem widerspräche. In der BM 1 sind kaum je berufsreine Klassen möglich, was die	



<b>Art.</b>	<b>Abs.</b>	<b>Bst.</b>	<b>Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag</b>	<b>Allfällige Kommentare zum erläuternden Bericht</b>
			Wahl der Fächer selbst dann verunmöglicht hätte, wenn es eine echte solche gegeben hätte.	
8 Grundlagenbereich	--	--	Die Schärfung, dass als dritte Sprache Englisch vorgesehen ist, wird ausdrücklich begrüsst. Diese Sprache ist bedeutsam für die Studierfähigkeit. Es wird weiter begrüsst, dass die bisherige Bindung an die Anforderungen der Grundbildung gestrichen wird. In der neuen, klareren Formulierung wird nicht mehr der Anschein erweckt, die Schulen hätten einen Gestaltungsraum oder gar eine Gestaltungspflicht.	
9 Schwerpunktbereich	3	--	Die Klärung wird ausdrücklich begrüsst. Bis anhin war nicht klar, welches die Ausnahme zur Regel wäre, dass zwei Schwerpunktfächer besucht werden.	
10 Ergänzungsbereich	--	--	Keine Bemerkung zur inhaltlich unveränderten Bestimmung.	
11 Interdisziplinäres Arbeiten	1	--	Die Aufhebung der starren Prozentvorgabe für das interdisziplinäre Arbeiten wird begrüsst. Es wird an den Kantonen und Schulen sein, die Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass der Interdisziplinarität der ausreichende zeitliche Raum gegeben wird. Dass dies nun besser am effektiven Unterricht angepasst werden kann, ist sinnvoll.	
11	4	--	Die bisherige Formulierung von alt Art. 11 Abs. 4 ist beizubehalten.  In der berufsbegleitenden Berufsmaturität BM 1 soll es möglich sein, die IDPA auch vor der letzten beiden Semestern verfassen zu können. Die Formulierung «gegen Ende» lässt genügend Spielraum für die Schulen zu. So kann vermieden werden, dass in der BM 1 das Verfassen der IDPA, Ablegen des QVs in der beruflichen Grundbildung und Ablegen der BM-Prüfungen zusammenfallen.	
11	5	--	Siehe Bemerkung zu Art. 11 Abs. 4: Die bisherige Formulierung von alt Art. 11 Abs. 4 ist beizubehalten	
12	2	a	Die Bindung der Bildungsziele an die Fachbereiche der Fachhochschulen statt an die beruflichen Grundbildung ist sinnvoll.	



<b>Art.</b>	<b>Abs.</b>	<b>Bst.</b>	<b>Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag</b>	<b>Allfällige Kommentare zum erläuternden Bericht</b>
Rahmenlehrplan				
13 Besuch des Berufsmaturitätsunterrichts und Organisation der Bildungsgänge	2	--	Es ist sehr zu begrüßen, dass für Absolvierende einer lehrbegleitenden BM (BM 1) im Falle des Misserfolges explizit der vollständige Besuch einer BM 2 erlaubt wird. Damit wird den hohen Anforderungen einer BM 1 angemessen Rechnung getragen und die BM 1 gefördert.	
13	3	--	Die Aufnahme der Eckwerte 2-4-5 zur Förderung der BM 1 in die BMV und damit Erhebung dieser Formen zu regulären Modellen, nachdem diese in den letzten Jahren erprobt werden konnten, stärkt die BM 1, erleichtert das Wesen um die Anerkennung von Bildungsgängen und ist daher sehr zu begrüßen. Der ebenfalls von der EDK gutgeheissene Eckwert 6 wird mit Art. 21 Abs. 3 nBMV ebenfalls aufgenommen.	
14 Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren	1	--	Die Klärung bezüglich der Mindestvoraussetzungen für die Zulassung zur BM ist sinnvoll. Insbesondere die neue Ausweitung auf gleichwertige Abschlüsse nach Art. 69a und 69b BBV behebt eine Schwierigkeit der bisherigen Regelung, die Fachkräfte mit ausländischen Abschlüssen von der Absolvierung einer Berufsmaturität weitgehend ausschlossen. Dies ist eine wichtige Verbesserung mit Blick auf den Fachkräftemangel.	Für die praktische Umsetzung ist der Hinweis auf den Unterschied zwischen anerkannten Abschlüssen und Niveaubestätigung in Bezug auf die Gleichwertigkeit von grosser Bedeutung. Es ist wünschenswert, dass das SBFI in seinen entsprechenden Informationen insbesondere auch auf dem Internet zur Anerkennung von Abschlüssen entsprechende Ergänzungen machen wird. Dies damit Kandidatinnen und Kandidaten aus dem Ausland sich für die Erlangung einer Anerkennung beziehungsweise der eigenen Erstbeurteilung, ob eine genügende Anerkennung eines Abschlusses vorliegt oder erlangt werden kann, leichter werden zu-rechtfinden können. Dadurch wird die Arbeit der Kantone erleichtert und die BM besser gefördert.



<b>Art.</b>	<b>Abs.</b>	<b>Bst.</b>	<b>Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag</b>	<b>Allfällige Kommentare zum erläuternden Bericht</b>
15 Dispensationen aufgrund der Anrechnung bereits erbrachter Lernleistungen	--	--	Die Klärung in Bezug auf den Eintrag eines Vermerks "erfüllt" wird begrüsst.	Die Klärung zu den für die Dispensation zu berücksichtigenden Leistungen wird begrüsst.
16 Promotion	6	--	Die bisherige Formulierung von alt Art. 17 Abs 5 lit. b ist beizubehalten.	Die Probezeit bei der 2-semesterigen BM 2 sollte nicht abgeschafft werden. Dies führt unweigerlich zu mehr negativen Promotionsentscheiden am Ende des 2-semesterigen Lehrgangs. Eine frühere Selektion am Ende des ersten Semesters ist sowohl für die Lernenden und deren Zukunftsplanung wie auch für die Lehrpersonen und deren Unterricht dienlicher.
17 Mehrsprachiger Berufsmaturitätsunterricht und mehrsprachige Berufsmaturität	--	--	Die Überführung der Regelungen zum Umfang des Unterrichts in der Fremdsprache sowie des Umfangs der Fremdsprache in den Prüfungen vom Rahmenlehrplan in die Berufsmaturitätsverordnung wird ausdrücklich begrüsst.	
18 Begriff	--	--	Keine Bemerkung zur inhaltlich unveränderten Bestimmung gemäss bisherigem Artikel 19.	
19 Regelung, Vorbereitung und Durchführung	--	--	Die Regelung sieht neu die Zuständigkeit der Kantone vor, die Prüfungen vorzubereiten. Dass die Kantone weiterhin frei sind, die erforderlichen Schritte an geeignete Gremien zu delegieren wird durch die Erläuterungen bestätigt, was hier als wichtig betont wird.	



<b>Art.</b>	<b>Abs.</b>	<b>Bst.</b>	<b>Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag</b>	<b>Allfällige Kommentare zum erläuternden Bericht</b>
20 Abschlussprüfungen	3	--	Es wird ausdrücklich begrüsst, dass die Sprachregionen in mehrsprachigen Kantonen separat betrachtet werden können. Eine andere Regelung hätte unweigerlich die Gefahr einer Diskriminierung einer Gruppe geschaffen. Die Festschreibung in der BMV anstelle der Erläuterungen, dass auch mehrere Kantone gemeinsam Prüfungen durchführen können, wäre wünschbar.	
20	4	--	Es handelt sich um eine für etliche Kantone weitreichende Neuerung, dass die Prüfungen kantonal identisch zu erfolgen hat. Entsprechend wichtig sind ausreichende Übergangsfristen, damit insbesondere in Kantonen mit vielen Absolvierenden einer Ausrichtung die Umsetzung ohne Zwischenfälle gelingen kann.	Die Konkretisierungen, wann von der Einheitlichkeit der Prüfung abgewichen werden kann, sind von entscheidender Wichtigkeit. Die Gewährleistung des Qualifikationsverfahrens in der beruflichen Grundbildung darf nicht gefährdet werden durch eine zu enge Festlegung. Die entsprechenden Erläuterungen zu Absatz 4 sind deshalb ausdrücklich zu begrüßen, ebenso wie die expliziten Überlegungen zum Umgang mit interkantonalen Anbietern.
21 Zeitpunkt der Abschlussprüfungen	3	--	Die Aufnahme des Eckwertes 6 bezüglich der Teilfächer in Naturwissenschaften und Sozialwissenschaften in die BMV wird begrüsst. Die erzielte Klärung in Bezug auf Schwerpunktfächer mit Teilfächern ist hilfreich für die praktische Umsetzung und schafft Rechtssicherheit in diesem Punkt.	
22 Fremdsprachendiplome	1	--	Es ist zu begrüßen, dass die Schulen weiterhin auf Fremdsprachendiplome vorbereiten können, welche die Abschlussprüfung zu ersetzen erlauben.	Die Erläuterungen halten fest, dass nur die Vorbereitung auf die Diplomprüfung an der jeweiligen Schule zur Befreiung von der Prüfung führen kann. Da die Erläuterungen nicht fordern, dass die Vorbereitung ausschliesslich im Berufsmaturitätsunterricht selbst erfolgen muss, bleibt den Kantonen die Möglichkeit, den konkreten Bedingungen ausreichend Rechnung zu tragen und gegebenenfalls durch eine Schulkooperation von kleinen Schulen oder für Ausrichtungen, die bis anhin weniger Absolvierende mit



<b>Art.</b>	<b>Abs.</b>	<b>Bst.</b>	<b>Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag</b>	<b>Allfällige Kommentare zum erläuternden Bericht</b>
				dem Wunsch nach Sprachdiplome kannten, die Chancengleichheit für alle Kandidatinnen und Kandidaten zu gewährleisten in diesem Feld. Dies wird begrüsst.
22	2	--	<p>Die bisherige Formulierung alt Art. 23 Abs. 1 ist beizubehalten.</p> <p>Die Abkehr davon, dass der Bund festlegt, welche Fremdsprachendiplome anerkannt werden anstelle der Abschlussprüfung, schafft bloss Probleme in der Praxis. Es würde Herausforderungen schaffen, damit weiterhin in allen Kantonen eine vergleichbare Anrechnung erfolgt. Das ist nicht nötig.</p>	Eine eidgenössische Berufsmatura verlangt in diesem Punkt nationale Einheitlichkeit. Es ist nicht nachvollziehbar, weshalb das SBFI nicht weiterhin die Festlegung der anerkannten Diplome vornehmen soll.
22	5	--	<p>Diese Bestimmung entspricht teilweise der Empfehlung Nr. 11 der SBBK und damit weitgehend der Praxis in den meisten Kantonen. Sie wird grundsätzlich begrüsst, da sie eine zusätzliche Klarheit schafft für Absolvierende, die das Diplom erst im Laufe des Berufsmaturitätsunterrichtes erwerben. Für Sprachdiplome auf Niveau C1 und höher, resp. 2 Stufen über dem Abschlussniveau, wäre eine Ermöglichung der Voll-Dispensation wünschbar.</p> <p>Es besteht neu ein gewisser Widerspruch zu Art. 15 Abs. 1, was ausgeräumt werden sollte.</p>	
23 Notenbe- rechnung	2 und 3	--	<p>Die Abmilderung der starken Rundungskaskade wird sehr kritisch beurteilt.</p> <p>Den Anpassungswunsch kann man zu einem gewissen Grad nachvollziehen. Doch er steht im Widerspruch zur Stärkung der BM. Zudem werden so Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden gegenüber den gymnasialen Maturanden notenberechnungsmässig schlechter gestellt. Im Weiteren ist mit einer höheren Nichtbestehensquote bei den BM-Prüfungen zu rechnen – im Widerspruch zur allgemeinen strategischen Stossrichtung zur Förderung der Berufsmaturität.</p>	Die Auflistung der Auswirkungen durch eine tabellarische Darstellung ist für die praktische Umsetzung sehr hilfreich.



<b>Art.</b>	<b>Abs.</b>	<b>Bst.</b>	<b>Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag</b>	<b>Allfällige Kommentare zum erläuternden Bericht</b>
23	7	--	Die Aufnahme einer vertiefenden Diskussion zur IDPA als Aspekt der Bewertung wird ausdrücklich begrüsst mit Blick auf die Entwicklungen von KI und digitalen Möglichkeiten.	
24 Bestehen	--	--	Keine Bemerkung zur inhaltlich unveränderten Bestimmung gemäss bisherigem Artikel 25.	
25 Wiederholung	--	--	Die übersichtliche Gliederung der Inhalte zur Berechnung der Noten mit und ohne Wiederholung des Unterrichts, die dadurch besser verständlich geworden sind, wird begrüsst.	
25	4	--	Dass den Kantonen überlassen wird festzulegen, ob im Ergänzungsbe- reich im Wiederholungsfall mündlich oder schriftlich geprüft wird, ist zu begrüssen. Es hat sich in den Kantonen seit der letzten Revision eine bewährte Praxis entwickelt.	
25	5	--	Der Ersatz der mündlichen Prüfung im interdisziplinären Arbeiten durch eine Präsentation mit vertiefender Diskussion aufgrund einer spezifi- schen erarbeiteten Leistung wird ausdrücklich begrüsst. Diese Regelung trägt der Natur des interdisziplinären Arbeitens besser Rechnung und gibt eine klärende Basis für die Definition der konkreten Umsetzung durch die Kantone.	
26 Folgen des Nichtbeste- hens	--	--	Keine Bemerkung zur unveränderten Bestimmung des bisherigen Arti- kels 27 Absatz 1. Die Streichung des bisherigen zweiten Absatzes ist sinnvoll.	
27 Notenaus- weis und eidg. Berufs- maturitäts- zeugnis	--	--	Keine Bemerkung zur inhaltlich unveränderten Bestimmung.	



<b>Art.</b>	<b>Abs.</b>	<b>Bst.</b>	<b>Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag</b>	<b>Allfällige Kommentare zum erläuternden Bericht</b>
28 Anerkennung von Bil- dungsgän- gen	--	--	Die Reduktion der Anerkennungskriterien unter Beachtung der kantonalen Zuständigkeiten wird begrüsst. Ebenfalls wird begrüsst, dass die Möglichkeit von Auflagen und Behebungsfristen nunmehr auf Ebene der Verordnung festgelegt werden.	Im erläuternden Bericht wird auf den Einbezug von Expertinnen und Experten bei der Beurteilung der Anerkennungsberichte hingewiesen. Eine angemessene Vertretung der Kantone ist anzustreben.
29 Qualifikation der Lehr- kräfte	--	--	Die sprachliche Vereinheitlichung in Bezug auf die Berufsbildungsverordnung wird begrüsst. Dass kein Hinweis auf den Rahmenlehrplan enthalten ist, der in Kapitel 9.2.5 ebenfalls Anforderungen an die Lehrpersonenqualifikationen formuliert, wird bedauert. Es wird angeregt, in diesem Artikel auch auf den Rahmenlehrplan zu verweisen. Insbesondere da in den Kantonen anstellungsrechtliche Folgen bei Nichterfüllung der Qualifikation resultieren, sollte der Rahmenlehrplan als Grundlage für Vorgaben ausdrücklich erwähnt werden.	
30 Entzug der Anerkennung			Die sprachliche Schärfung der inhaltlich unveränderten Bestimmung wird begrüsst.	
31 Bewilligung	--	--	Die Option von Pilotversuchen, die durch das SBFI durch Verfügung bewilligt werden können, soll offenbar gestrichen werden.  Dies ist nicht sinnvoll. Bildung ist ein dynamisches Feld, das sich in einer ständigen Entwicklung befindet. Das zuständige Amt (SBFI) sollte zwingend weiterhin zusammen mit den Kantonen, welche die Aufsicht über die Angebote letztlich führen, Weiterentwicklungen machen und erproben können. Die Einführung einer Einschränkung, die Pilotversuche nur über Verordnung und nur in eingeschränkten Gebieten noch erlaubt, wird abgelehnt. Die Regelungen in der BMV zu den Pilotprojekten stehen im Widerspruch zur Förderung flexibler BM-Modelle der Leitlinie 8 der Strategie für die Berufsmaturität. Für die Attraktivität der BM ist eine angemessene Flexibilität unabdingbar.	
32 Gesuch	2		Dass Pilotversuche nur noch möglich sein sollen, wenn mindestens 2 Kantone diese gemeinsam beantragen, wird ausdrücklich abgelehnt.	



<b>Art.</b>	<b>Abs.</b>	<b>Bst.</b>	<b>Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag</b>	<b>Allfällige Kommentare zum erläuternden Bericht</b>
			<p>Der Nutzen, dass an mindestens 2 Schulen ein Versuch durchzuführen ist und das in zwei Kantonen, verhindert und verzögert proaktive Entwicklungen durch die Schulen.</p> <p>Sollte diese Bestimmung in dieser Form verbleiben, so erwarten die Kantone, dass sie möglichst flexibel ausgelegt wird.</p>	
33 Verordnungen des SBFI zu den Pilotprojekten	--	--	<p>Pilotversuche in diesem Feld haben für den Bund keinerlei finanzielle Folgen. Es wird auch selten eine finanzielle Unterstützung für Projekte auf Antrag in Betracht gezogen. Es ist unklar, weshalb der Bund für solche Entwicklungen eine Verordnungspflicht verhängt.</p> <p>Die Festlegung einer fixen Dauer der Befristung wird abgelehnt.</p>	
34 Teilnahme			<p>Hier wird eine unnötig hohe administrative Hürde aufgebaut sowie unnötiger administrativer Aufwand verlangt. Dies ist abzulehnen.</p> <p>Die Kantone können sich angesichts dieser Bestimmung des Eindrucks nicht erwehren, dass der Bund Pilotprojekte per se eigentlich verhindern möchte. Ist ein Pilot einmal gestartet und die Lernenden in diesem Zug unterwegs, so stellt es organisatorisch je nach Situation einige Anforderungen, um wegen eines spontanen Umentscheidens von Lernenden den Bildungsgangwechsel zu ermöglichen. Der Wechsel müsste dann in einen Bildungsgang erfolgen, der von den Lektionenschichtungen über die Semester genau gleich ausgestaltet ist. Ein solches Umentscheidungsrecht nach Gutdünken im Sinne eines jederzeitigen Rückkommens auf einen einmal getroffenen Entscheid ist praxisfern. Ebenso praxisfern erscheint es, dass eine zusätzliche ausdrückliche Erklärung zur Teilnahme an einem Bildungsgang gefordert wird, zudem die Absolvierenden sich ausdrücklich schon angemeldet haben.</p> <p>Die Verordnungspflicht für Pilotversuche mag vielerorts aufgrund der weitreichenden Folgen gerechtfertigt sein. In Bezug auf den stark reglementierten Ausbildungsmodus der Berufsmaturität ist sie es nicht.</p>	



<b>Art.</b>	<b>Abs.</b>	<b>Bst.</b>	<b>Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag</b>	<b>Allfällige Kommentare zum erläuternden Bericht</b>
35 Evaluation und Bericht- erstattung			Diese Berichterstattung und Schlussbeurteilung entspricht bereits dem bisherigen Vorgehen bei Pilotversuchen und hat sich bewährt.	
36 Kosten			Dies entspricht den bisherigen Regelungen. Der Absicherung des Bundes in diesem Punkt steht nichts entgegen, wenn auf die Verordnungspflicht und die übrigen Erschwerungen verzichtet wird.	
37 Bund	--	--	Keine Bemerkungen. Bezüglich des Wegfalls der Bestimmung zu Pilotversuchen im bisherigen Art. 32c der BMV verweisen wir auf die Stellungnahme zu den Artikeln 31-36 des 8. Abschnitt Pilotprojekte oben.	
38 Kantone			Keine Bemerkungen.	
39 Aufhebung bisherigen Rechts	--	--	Keine Bemerkungen.	
40 Übergangs- bestimmun- gen	2		Der Zeitpunkt der letztmaligen Wiederholung könnte sich in der Praxis als knapp gewählt erweisen für Personen, die 2025 in eine vierjährige Ausbildung starten, die Ausbildung aus verschiedensten denkbaren Gründen um ein Jahr verlängern, die Schlussprüfung nicht bestehen und in der Folge die Repetitionsprüfung aus gerechtfertigten Gründen nicht unmittelbar antreten können. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass diese seltenen Fälle pragmatisch gut lösbar sein werden.	
40	6		Die klar definierten und in der Anzahl überschaubar gehaltenen Unterlagen für die Erneuerung der Anerkennungsverfügungen werden begrüsst. Aufgrund der Digitalisierungsbestrebungen auch in der öffentlichen Verwaltung würde ein Tool zur Einreichung der Anträge und Dossiers ohne Medienbrüche ausdrücklich begrüsst.	
40	7		Es wird begrüsst, dass lediglich für mehrsprachige und Blended Learning-Bildungsgänge ein neues Anerkennungsgesuch bzw. ein neues An-	



<b>Art.</b>	<b>Abs.</b>	<b>Bst.</b>	<b>Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag</b>	<b>Allfällige Kommentare zum erläuternden Bericht</b>
			erkenntnisverfahren vorgesehen wird. Gleichwohl werden die Neuerungen für die mehrsprachige Berufsmaturität nicht als derart gewichtig erachtet, dass dies ein vollständiges neues Verfahren erfordert. Wir vertrauen darauf, dass das SBFJ ein Vorgehen gestalten wird, das den Aufwand gegenüber dem bisherigen Verfahren massiv verringern wird.	
40	9		Anerkennungsgesuche gemäss bisherigem Artikel 29 BMV, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung hängig sind, werden nach dieser Verordnung beurteilt. Die Kantone gehen davon aus, dass altrechtlich gestartete Bildungsgänge zu ordentlichen Abschlüssen führen werden. Die Gesuche sind zu erneuern unter Einreichung der erforderlichen Unterlagen nach neuem Verfahren. Es wäre begrüsst worden, wenn noch hängige Verfahren ohne Neueinreichung unter das neue Recht genommen würden. Anpassungen, die aufgrund des Rechtswechsels erforderlich würden, sollten zur Vereinfachung nicht primär durch Auflagen geregelt werden, sondern durch die vorgängige Einforderung angepasster Unterlagen.	
41 Inkrafttreten			Die Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2026 ist für die Mehrheit der Bildungsgänge mit Ausbildungsstart im August umsetzbar. Da in verschiedenen Kantonen aber auch Bildungsgänge gibt, die im Februar starten, ist eine Inkraftsetzung per 1. Januar 2026 nicht zweckmässig. Die Bildungsgänge, die im Februar 2026 starten, müssten bei diesem Inkraftsetzungsdatum alle Unterlagen der betroffenen Kantone auf Ende Januar 2026 schon bereitstehen. Es käme für diese Kantone in den entsprechenden Ausrichtungen nicht die Frist vom 31. Juli 2026 zur Anwendung für die Anpassung der kantonalen Vorschriften und Lehrpläne. Alle Kantone, die solche im Februar startenden Bildungsgänge haben, kämen damit in einen massiven Umsetzungsdruck. Die Umsetzungsarbeiten müssten nicht nur vor Inkraftsetzung am 1. Januar 2026 gestartet werden, sondern voraussichtlich gar noch vor Entscheid durch den Bundesrat über die definitive Fassung. Mit einer Verabschiedung durch den Bundesrat vor Juni 2025 kann aber nicht realistisch gerechnet werden	



<b>Art.</b>	<b>Abs.</b>	<b>Bst.</b>	<b>Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag</b>	<b>Allfällige Kommentare zum erläuternden Bericht</b>
			<p>angesichts der erforderlichen Zeitläufe für die Verarbeitung der Vernehmlassungsergebnisse. Entsprechend stünde den Kantonen bestenfalls knapp ein halbes Jahr zur Verfügung für die Erarbeitung und Inkraftsetzung, wenn sie sich von Beginn an auf die finalisierten Fassungen der Unterlagen abstützen können sollen.</p> <p>Insbesondere in zweisprachigen Kantonen sind die Fristen für die Umsetzung aufgrund der erforderlichen Übersetzungs- und Konsolidierungsarbeiten im Übrigen noch zusätzlich knapp.</p> <p>Aus den obenerwähnten Gründen ist die Inkraftsetzung zwingend auf den 1. März 2026 zu verschieben, damit für alle Angebote die Umsetzung auf August 2026 beginnt.</p>	



### 3) Zum Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität:

Zur Information: in der Einleitung des Rahmenlehrplans sind die vorgenommenen Anpassungen kurz aufgeführt. Um die Orientierung zu erleichtern, sind alle Anpassungen und Ergänzungen gelb markiert.

<b>Seite</b>	<b>Kapitel</b>	<b>Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag</b>
1	Einleitung	Es wird ausdrücklich begrüsst, dass die im Rahmen der Totalrevision gemachten Anpassungen mehrheitlich formeller Art sind und auf gemachten Erfahrungen und Studienergebnissen basieren. Die Kantone sind der Meinung, dass die Zielsetzungen der Revision, darunter die Verständlichkeit der Texte zu verbessern, klare Rahmenbedingungen für bisher mangelhaft geregelte Bereiche zu setzen und die Studierfähigkeit der BM-Absolventinnen und BM-Absolventen zu fördern, mit den Anpassungen erreicht werden können.
11	4 Lektionen und Lernstunden	Die Möglichkeit, auch in BM 1-Bildungsgängen insgesamt 80 Lektionen abweichend zur Lektionen-Tabelle zuzuordnen zu können wird begrüsst, auch wenn damit eine grössere Diversität der Ausgestaltung der BM-Bildungsgänge in Kauf genommen wird. Die Aggregation der Hinweise zur Verschiebung von Lektionen gegenüber der Lektionen-Tabelle an einem Ort anstelle an bisher zwei Orten im RLP-BM trägt zur Übersichtlichkeit und Kohärenz des Dokuments bei.
12	4 Gleiche Kompetenzen und Anforderungen für die Eidg. BM-Prüfung	Der verbindliche Hinweis auf die Eidgenössische Berufsmaturitätsprüfung im RLP-BM wird begrüsst.
13	5 Lektionen-Tabelle	Die Anpassung der Lektionentafel für die Vertiefungsrichtung Wirtschaft und Dienstleistungen der BM ist nachvollziehbar. Die Reduktion der Stundendotation für das Fach Mathematik auf 200 Lektionen beunruhigt jedoch angesichts der Bedeutung dieses Faches für den erfolgreichen Abschluss eines wirtschaftlich-geprägten Studiums sowie auch angesichts der kritischen Rückmeldungen zu den Mathematik-Kenntnissen der BM-Abgängerinnen und -Abgänger seitens der Fachhochschulen. Die Studierfähigkeit wird dadurch eher gemindert als verbessert – womit ein explizites Ziel der BM-Strategie verfehlt würde.
14	5 Erläuterungen zur Lektionen-Tabelle	Die Flexibilisierung des Anteils des interdisziplinären Arbeitens am Berufsmaturitätsunterricht wird explizit begrüsst.
15	5 Erläuterungen zur Lektionen-Tabelle	Vgl. oben. Die Überprüfung der BM Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft war aufgrund der revidierten beruflichen Grundbildung notwendig. Die vorgeschlagenen Anpassungen werden begrüsst.
19f	6.1.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Überarbeitung der IKT-Kompetenzen wird begrüsst. Sie sind wegleitend für zukunftsorientierten BM-Unterricht.



		Vor dem Hintergrund der raschen Entwicklung in diesem Gebiet besteht die Gefahr, dass sie rasch überholt sein werden. Das wird in Kauf genommen.
20f	6.1.4 Lerngebiete und fachliche Kompetenzen	Die Anpassung der Reihenfolge schriftliche und mündliche Kommunikation hat keine nominellen Änderungen zur Folge.
25	6.2.2 Allgemeine Bildungsziele, Hinweis auf das zu erreichende Niveau in der zweiten Landessprache	Die Fachhochschulen machen seit längerem darauf aufmerksam, dass ein Fremdspracheniveau B2 insbesondere in Englisch eine wichtige Komponente der Studierfähigkeit darstellt. Die Möglichkeit, kantonal ein höheres Niveau für den BM-Unterricht und die Abschlussprüfungen festzulegen, wird sehr begrüsst. Damit wird den Kantonen die Förderung der Lernenden auf der Basis der bereits erworbenen Kompetenzen ermöglicht. Die Umrechnung der Abschlussprüfungsnote auf das tieferliegende Niveau B1 wird hingegen eher kritisch betrachtet. Eine transparentere Lösung wäre das Ausweisen des kantonal festgelegten Zielniveaus im BM-Notenausweis. Dass die Gleichwertigkeit der Abschlüsse, auch in der Darstellung, jedoch ebenfalls eine grosse Wichtigkeit hat, ist aber nachvollziehbar, weshalb die Lösung befürwortet wird. Das Ausweisen des kantonal festgelegten Zielniveaus und die im Englisch erreichte Note im Notenausweis ist wertvoll.
25f	6.2.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Überarbeitung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
26ff	6.2.4.1 Gruppe 1	Keine Bemerkungen.
29f	6.2.4.2 Gruppe 1 (fortgeschritten)	Vgl. Rückmeldung zu 6.2.2 S. 25.
30	6.2.4.3 Gruppe 2 (BM 1)	Die Klärung, dass sich die Aufteilung der Lektionen auf die BM 1 bezieht, wird begrüsst.
31f	6.2.4.4 Gruppe 2 (BM 2)	Keine weiteren Bemerkungen.
34	6.3.2 Allgemeine Bildungsziele, Hinweis auf das zu erreichende Niveau im Fach Englisch	Vgl. Rückmeldung zu 6.2.2 S. 25.
35	6.3.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Überarbeitung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
36ff	6.3.4.1 Gruppe 1 (Standard)	Keine Bemerkungen.
39	6.3.4.2 Gruppe 1 (fortgeschritten)	Vgl. Rückmeldung zu 6.2.2 S. 25.



39f	6.3.4.3 Gruppe 2 (BM 1)	Die Klärung, dass sich die Aufteilung der Lektionen auf die BM 1 bezieht, wird begrüsst.
40f	6.3.4.4 Gruppe 2 (BM 2)	Keine weiteren Bemerkungen.
42	6.4.1 Das Grundlagenfach Mathematik im Überblick	Die Harmonisierung der Ziel- und Lektionenvorgaben für die beiden Typen der BM Wirtschaft und Dienstleistungen wird begrüsst.
43ff	6.4.4.1 Gruppe 1	Die Erhöhung der Anzahl Lektionen für das Lerngebiet 1 Arithmetik/Algebra auf Kosten der Geometrie wird begrüsst als Antwort auf die veränderten Austrittskompetenzen der Volksschulabgänger/innen seit Einführung des Lehrplan 21 / PER.
46ff	6.4.4.2 Gruppe 2	Keine Bemerkungen.
50ff	6.4.4.3 Gruppe 3	Vgl. Rückmeldung zu 6.4.1 S. 42.
53ff	6.4.4.4 Gruppe 4	Keine Bemerkungen.
56ff	6.4.4.5 Gruppe 5	Keine Bemerkungen.
59	7.1.1 Das Schwerpunktfach Finanz- und Rechnungswesen im Überblick	Die Präzisierung der Lektionen für die BM 2 Typ Wirtschaft wird begrüsst.
60	7.1.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
60ff	7.1.4.1 Gruppe 1 (BM 1)	Keine Bemerkungen.
65ff	7.1.4.2 Gruppe 1 (BM 2)	Der Nachweis der Schnittmengen zwischen den Lerngebiete der BM und den in der beruflichen Grundbildung (tronc commun und/oder Option Finanzen) vermittelten Kompetenzen wird sehr begrüsst und geschätzt.
71	7.1.4.3 Gruppe 2	Die Ergänzung der Tabelle inkl. der beinhalteten Präzisierungen wird begrüsst.
72f	7.2.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.



78	7.3.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
81ff	7.4.4 Lerngebiete und fachliche Kompetenzen	Keine Bemerkungen. Die Änderungen erfolgen im Rahmen eines Abgleichs des vermittelten Lerngebiete im Grundlagenfach und im Schwerpunktfach und erscheinen stimmig.
86	7.5.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
87-108	7.5.4.1-7.5.4.4	Keine Bemerkungen zu den Präzisierungen der fachlichen Lernziele.
110	7.6.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
115	7.7.1 Das Schwerpunktfach Wirtschaft und Recht	Die Präzisierung der Lektionen für die BM 2 Typ Wirtschaft wird begrüsst.
116	7.7.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
116ff	7.7.4.1 Gruppe 1 (BM 1)	Keine Bemerkung zu den unveränderten Bestimmungen.
120ff	7.7.4.2 Gruppe 1 (BM 2)	Der Nachweis der Schnittmengen zwischen den Lerngebiete der BM und den in der beruflichen Grundbildung vermittelten Kompetenzen wird sehr begrüsst und geschätzt.
124ff	7.7.4.3 Gruppe 2	Keine Bemerkungen.
127ff	7.7.4.4 Gruppe 3	Keine Bemerkungen.
131	8.1.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
134f	8.2.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
139	8.3.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
145	9.1.1 Interdisziplinäres Arbeiten im Überblick	Die Flexibilisierung des Anteils des interdisziplinären Arbeitens am Berufsmaturitätsunterricht wird explizit begrüsst. Es wird vorgeschlagen, den Satz "Insbesondere für die Erarbeitung der für die Generierung der Erfahrungsnote notwendigen IDAF-Leistungen gemäss Artikel 11 Absatz 4 BMV sowie für den Erwerb der überfachlichen Kompetenzen gemäss Kap. 9.1.3 sind die Schulen verantwortlich für die Festlegung einer ausreichenden Anzahl Lektionen." wie folgt umzuformulieren:



		<p>Es liegt in der Verantwortung der Schulen, eine ausreichende Anzahl Lektionen für die Erarbeitung der für die Generierung der Erfahrungsnote notwendigen IDAF-Leistungen gemäss Artikel 11 Absatz 4 BMV sowie den Erwerb der überfachlichen Kompetenzen gemäss Kap. 9.1.3 zu gewährleisten, festzulegen.</p> <p>Es ist unklar, ob sich die 6 Fächer auf die Leistungsbeurteilung oder den Unterricht bezieht. Es wird angeregt, dass das SBFI eine Klärung anstrebt.</p>
145f	9.1.2 Allgemeine Bildungsziele	Keine Bemerkungen.
146f	9.1.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
147	9.1.4.1 Begriff	Keine Bemerkungen.
147	9.1.4.2 Organisation	<p>Die Anpassungen verfolgen das Ziel, den Schulen mehr Freiraum in der Gestaltung der IDAF zu gewähren und werden begrüsst.</p> <p>Die Präzisierung, dass mindestens sechs unterschiedliche Fächer am IDAF beteiligt sein müssen, ist umfassend und wird begrüsst.</p>
147	9.1.4.3 Bewertung	Keine Bemerkung zu den unveränderten Bestimmungen.
148	9.1.5.1. Begriff	Vgl. Rückmeldung zu Art. 11 Abs. 5 BMV.
148	9.1.5.3 Bewertung	<p>Die Ergänzung einer vertiefenden Diskussion im Anschluss an die Präsentation wird angesichts der Entwicklungen im Bereich der Künstlichen Intelligenz begrüsst.</p> <p>Weiter wird begrüsst, dass den Schulen weiterhin die Gewichtung der einzelnen Bereiche nach spezifischer Gegebenheit überlassen wird.</p> <p>Die Präzisierung mit Bezug auf Einzel- oder Teamarbeiten im letzten Absatz wird ebenfalls begrüsst.</p>
149	9.2.1 Mehrsprachige Angebote im Überblick	Die Präzisierung der bereits bisher bestehenden Angebote "mehrsprachiger Unterricht" und "mehrsprachige Berufsmaturität" wird begrüsst. Eine immersiver Unterricht war bisher nicht explizit möglich. Dass dies explizit erwähnt und ermöglicht wird, ist zeitgemäss und wird ebenfalls sehr begrüsst.
149	9.2.2 Kompetenzen	Keine Bemerkungen.
150	9.2.3 Grundangebot "Mehrsprachiger Unterricht"	Keine Bemerkungen.



150	9.2.3.2 Sprachen	Wir schlagen eine Neuformulierung dieses schwer verständlichen Satzes vor. Z.B.: "In den Fächern mit mehrsprachigem Unterricht ergänzt oder ersetzt (immersiv) die zweite Landessprache oder Englisch die erste Landessprache als Unterrichtssprache."
150	9.2.3.3 Anzahl Lektionen	Keine Bemerkungen.
150	9.2.3.4 Bewertung	Keine Bemerkungen.
150	9.2.3.5 Vermerk in den Semesterzeugnissen	Keine Bemerkungen.
150	9.2.3.6 Abschlussprüfungen	Keine Bemerkungen zur unveränderten Bestimmung.
151	9.2.4 Erweitertes Angebot "Mehrsprachige Berufsmaturität"	Die Präzisierungen werden begrüsst.
151	9.2.4.1 Fächer	Keine Bemerkungen zu den lediglich sprachlich angepassten Bestimmungen.
151	9.2.4.2 Sprachen	Wir schlagen eine Neuformulierung dieses schwer verständlichen Satzes vor. Z.B.: "In den Fächern mit mehrsprachigem Unterricht ergänzt oder ersetzt (immersiv) die zweite Landessprache oder Englisch die erste Landessprache als Unterrichtssprache."
151	9.2.4.3 Anzahl Lektionen	Keine Bemerkungen.
151	9.2.4.4 Bewertung	Keine Bemerkungen.
151	9.2.4.5 Vermerk in den Semesterzeugnissen	Keine Bemerkungen
151f	9.2.4.6 Abschlussprüfungen	<p>Es wird begrüsst, dass die sprachlichen Kompetenzen in den überarbeiteten Bestimmungen aus der Bewertung explizit ausgeklammert werden. Damit wird dem Konzept des bilingualen Unterrichts / CLIL / Immersion besser entsprochen. Es ist zudem davon auszugehen, dass dies zur Förderung der mehrsprachigen Berufsmaturität beitragen wird.</p> <p>Dass Antworten nur dann berücksichtigt werden, wenn sie in der Zielsprache verfasst werden, erscheint schlüssig. Dass die kantonale einheitlichen Abschlussprüfungen auch für mehrsprachige Berufsmaturitätsbildungsgänge verwendet und teilweise oder ganz übersetzt werden sollen, erscheint nicht in jedem Fall der Qualität der Abschlussprüfungen zuträglich.</p>



		Im Falle der mehrsprachigen Kantone wird davon ausgegangen, dass die Regelung mit Augenmass auszulegen ist. So müssen im Falle des immersiven Unterrichts mit Absolvierenden der Partnersprache die Prüfungen abgelegt werden können, die auch von den Klassenkameradinnen und Klassenkameraden abgelegt werden, mit denen der Unterricht im Fach effektiv besucht wurde. Unbesehen des Umstandes, dass gegenüber der Stammklasse in einzelnen Fächern dadurch eine andere Prüfung zur Anwendung kommt. Im Falle echter bilingualer Bildungsgänge, in denen beide Sprachgruppen den Unterricht gemeinsam besuchen und beide zu 50% in der anderen Sprache partizipieren, wird ebenfalls davon ausgegangen, dass entweder die Prüfung der einen Sprachgruppe oder jene der anderen zur Anwendung kommt, aber nicht in einer Klasse zwei verschiedene Prüfungssets zum Einsatz kommen. Dass solche Finessen und Besonderheiten im Rahmenlehrplan nicht definiert werden, wird ausdrücklich begrüsst.
152	9.2.4.7 Vermerk im Notenausweis	Keine Bemerkungen zu den lediglich sprachlich angepassten Bestimmungen.
152	9.2.5 Anforderungen an die Lehrpersonen	Die Ergänzung, dass im spezifischen, beschriebenen Fall die Weiterbildung in zweisprachiger Didaktik oder Immersionsdidaktik nicht verlangt wird, wird begrüsst.
153-157	9.3 Richtlinien zum Blended Learning	Die Richtlinien zum Blended Learning werden explizit begrüsst. Sie schaffen einen Rahmen für zeitgemässes Lernen in unterschiedlichen Settings.
153-155	9.3.1 Definition von Blended Learning, inkl. der drei Lernsettings	Die anschauliche Definition und Beschreibung von Blended Learning inkl. der drei Lernsettings wird sehr begrüsst.
155	9.3.2 Verständnis des Begriffs "Lektion" im Rahmen von BL-Angeboten	Die Präzisierung in Art. 5 BMV und der ergänzenden Bestimmung im RLP-BM wird begrüsst.
155f	9.3.3 Chancen und Risiken des BL	Keine Bemerkungen.
156	9.3.4 Eckwerte für die Umsetzung von BL-Angeboten	Die Präzisierung des Umfangs der Präsenzlektionen und der vor Ort zu leistenden Lektionen für die BM 1 und die BM 2 wird begrüsst. Diese Rahmenbedingungen ermöglichen die Entwicklung qualitativ hochstehender Bildungsgänge. Von privaten Anbietern wird diese Vorgabe allerdings bei langjährig bestehenden Bildungsgängen eine Reduktion des Umfangs des begleiteten, selbstorganisierten Lernens bedeuten.
156f	9.3.5 Zentrale Aspekte bei der Entwicklung...	Die Vorgaben zur Konzeption von BL-Angeboten werden begrüsst. Die im Anhang 4 Kap. 5 des RLP-BM abgebildete tabellarische Übersicht ist eine sehr nützliche Hilfestellung.



157	9.3.6 Anforderungen an die Lehrpersonen	Die Bestimmungen werden begrüsst.
158	10 Formen der Abschlussprüfungen	Neu soll den Kantonen überlassen werden, welche Hilfsmittel an den Abschlussprüfungen zugelassen sind. Es ergibt Sinn, dass die Kantone dies im Zuge der Regelung der Erstellung der kantonalen Abschlussprüfungen pro Ausrichtung festlegen. müssen. In der Umsetzung bedeutet dies für die Kantone Aufwand, auch in der interkantonalen Abstimmung.
158f	10.1 Formen der Abschlussprüfungen im Grundlagenbereich	Keine Bemerkungen zu den lediglich sprachlich überarbeiteten Bestimmungen.
159f	10.2 Formen der Abschlussprüfungen im Schwerpunktbereich	Keine Bemerkungen zu den lediglich sprachlich überarbeiteten Bestimmungen. Der Hinweis zur Berechnung der Prüfungsnote in den Fächern Sozialwissenschaften und Naturwissenschaften wird begrüsst.
161f	10.3 Formen der Abschlussprüfungen bei einer Wiederholung der Berufsmaturitätsprüfung	Die präzisierten Bestimmungen zum Erwerb neuer Noten in den Ergänzungsfächern im Rahmen der Wiederholung der Berufsmaturitätsprüfung werden sehr begrüsst. Die gewährte Flexibilität betreffend der Prüfungsform (schriftlich oder mündlich) bei den Ergänzungsfächern wird ebenfalls begrüsst.
163	10.4 Weitere Hinweise, Abschlussniveau der zweiten Landessprache/ Englisch	Dass das Resultat der Prüfungsnote auf das Zielniveau B1 umgerechnet werden muss, wird kritisch angesehen (vgl. Oben). Dahingegen wird begrüsst, dass dies für die Erfahrungsnote aufgrund der Sprachfortschritte während des BM-Unterrichts nicht der Fall ist (Niveau B2 erst am Schluss des BM-Unterrichts erreicht, eine Umrechnung der Erfahrungsnote würde zu einer Verzerrung der Leistungen führen).
163	10.4 Weitere Hinweise, Fremdsprachendiplome	Die Abkehr davon, dass der Bund festlegt, welche Fremdsprachendiplome anerkannt werden anstelle der Abschlussprüfung, wird in der Praxis Herausforderungen schaffen, damit weiterhin in allen Kantonen eine vergleichbare Anrechnung erfolgt (vgl. Empfehlung Nr. 11 der SBBK). Die Präzisierungen zum Zeitpunkt des Entscheids für oder gegen den Erwerb eines Fremdsprachendiploms werden begrüsst.
167	11 Schlussbestimmungen	Die Inkraftsetzung des Rahmenlehrplanes auf den 1. Januar 2026 bietet, wie auch eine Inkraftsetzung der BMV auf dieses Datum, für Kantone mit Bildungsgängen mit Start im Februar, eine grosse Herausforderung. Auch wenn vor dem Hintergrund, dass der RLP-BM keine tiefgreifenden Neuerungen beinhaltet, welche es notwendig machen würden, dass alle Lehrpläne neu erarbeitet werden müssten, die Umsetzung nicht gleich anspruchsvoll sein wird wie bei einer echten Totalrevision, ist der Inkraftsetzungszeitpunkt zwingend auf den 1. März 2026 zu verschieben.
173ff	Anhang 2	Die Überarbeitung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.



	Liste überfachlicher Kompetenzen	
176-179	Anhang 3 Allgemeine Kriterien für die Bewertung der IDPA	Die Überarbeitung der Kriterien für die Bewertung der IDPA wird begrüsst. Da das Qualifikationsverfahren in die Hoheit des Kantons fällt wird angeregt, dass der Kanton Vorgaben zur Gewichtung der Kriterien festlegen kann.
180	Anhang 4, 1 Struktur und Ausgestaltung der Lehrpläne für anerkannte Bildungsgänge	Keine Bemerkungen.
181	Anhang 4, 2 Umsetzung der Lehrpläne für anerkannte Bildungsgänge	Keine Bemerkungen.
181	Anhang 4, 3 Kantonale Vorbereitung und Validierung der schriftlichen Abschlussprüfungen	Es handelt sich um eine für etliche Kantone weitreichende Neuerung, dass die Prüfungen kantonal identisch zu erfolgen hat. Die Konkretisierungen, wann von der Einheitlichkeit der Prüfung abgewichen werden kann, sind von entscheidender Wichtigkeit. Die Gewährleistung des Qualifikationsverfahrens in der beruflichen Grundbildung darf nicht gefährdet werden durch eine zu enge Festlegung. Die Empfehlungen betr. der konkreten Umsetzung werden begrüsst, auch wenn sie wiederum sehr operativ ausfallen.
182	Anhang 4, 4 Hinweise zum Umgang mit Anwendungen der künstlichen Intelligenz	Die Hinweise entsprechen dem aktuellen Stand der Diskussionen und werden in diesem Sinne begrüsst.
183f	Anhang 4, 5 Beispiel für die Darstellung einer Lektionen-Tabelle als Bestandteil eines BL-Konzepts	Die exemplarische Lektionen-Tabelle wird sehr begrüsst.
185-190	Anhang 5 Glossar	Keine Bemerkungen zu den Anpassungen im Glossar. Diese werden begrüsst.

#### **4) Zur Strategie für die Berufsmaturität**

<b>Strategie für die Berufsmaturität</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zum Einführungstext «Strategie für die Berufsmaturität»</b>
	Die Strategie wird grundsätzlich begrüsst.



<b>Nr. Grundsatz</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zu «Dafür steht die Berufsmaturität»</b>
Generell	Kleines und ggf. feines Detail: unter "Dafür steht die Berufsmaturität" wäre ein Anpassen der Reihenfolge sinnvoll: Der jetzige Punkt 5 an 2. Stelle vorverschieben. Das wäre passender und würde den Punkt 5 auch prioritärer erscheinen lassen.
1	Dieser Punkt erscheint wichtig, da er ermöglicht, Jugendliche mit sehr guten schulischen Leistungen am Ende der obligatorischen Schulzeit für die Berufsbildung zu gewinnen.
2	Wir begrüßen die Erinnerung, die an dieser Stelle gemacht wird, an die Bedeutung der Abschlüsse der Höheren Berufsbildung und der Hochschulen, für welche die Berufsmaturität qualifiziert. Diese Bildungswege müssen als komplementär und nicht konkurrierend betrachtet werden, um den Fachkräftebedarf der Wirtschaft bestmöglich zu decken.
3	Keine Bemerkungen.
4	Es muss darauf hingewiesen werden, dass die Berufsmaturität auf den Erwerb einer erweiterten Allgemeinbildung fokussiert ist. Der Nutzen der Ausbildung beschränkt sich demnach nicht allein auf den Hochschulzugang, was in diesem Absatz zu unserer Zufriedenheit hervorgehoben wird.
5	Wir begrüßen diesen Grundsatz. Um nebst Lehrbetrieben explizit auch Unternehmen anzusprechen, welche keine Lernende ausbilden, jedoch gelernten Berufsleuten den berufsbegleitenden BM 2-Unterricht ermöglichen, schlagen wir vor, dass der Begriff Lehrbetrieb mit "und Unternehmen" ergänzt wird.

<b>Nr. strategische Leitlinie</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zur strategischen Leitlinie für die Berufsmaturität</b>
1-7	Keine Bemerkungen, wird begrüsst.
8	Wir begrüßen diese strategische Leitlinie, da wir letzthin im Rahmen von Berufsrevisionen feststellen mussten, dass die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung des lehrbegleitenden Berufsmaturitätsunterrichts vernachlässigt wurden. Die Regelungen in der BMV zu den Pilotprojekten stehen im Widerspruch zur Förderung flexibler BM-Modelle dieser Leitlinie. Für die Attraktivität der BM ist eine angemessene Flexibilität unabdingbar.



9	Wir begrüßen die klare Positionierung der Berufsmaturitätsabsolventinnen und -absolventen als Hauptzielgruppe der Fachhochschulen. Die Leitlinie erscheint uns vor dem Hintergrund der zunehmenden Anzahl von gymnasialen Maturandinnen und Maturanden, welche sich für FH-Studiengänge einschreiben, opportun. Sie stellt sicher, dass den Inhaberinnen und Inhabern einer Berufsmaturität keine Nachteile gegenüber gymnasialen Maturitätsabsolvent/innen erwachsen, indem das Anforderungsniveau der Fachhochschulstudiengänge sich den schulischen Kenntnissen und Kompetenzen der letzteren angleichen.
10	Keine Bemerkungen, wird begrüsst.



10. April 2024

---

## Vernehmlassung

# zur Totalrevision der Berufsmaturitätsverordnung BMV und des Rahmenlehrplans für die Berufsmaturität RLP-BM sowie zur BM-Strategie der Verbundpartner und von Swissuniversities

Rücksendung bis **spätestens 24. Juli 2024** an [vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch](mailto:vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch)

---

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen möglichst kurz / stichwortartig.
- Kopieren Sie nicht ganze Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz, an.
- Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.
- Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (WORD und PDF) zu.
- Bitte beachten Sie die Vernehmlassungsfrist (24.7.2024).

Wie danken für Ihre Mitarbeit.



## Stellungnahme von

Name / Organisation : Schweizerische Konferenz der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung SK BSLB [Fachkonferenz SK BSLB — EDK](#)

Adresse : Speichergasse 6, 3001 Bern

Kontaktperson : Sandra Portmann, Mitglied des Vorstand SK BSLB

Telefon : 041 618 74 38 (S. Portmann)

E-Mail : [sandra.portmann@nw.ch](mailto:sandra.portmann@nw.ch)

Datum : 18.07.2024

### 1) Allgemeine Bemerkungen

In der Vernehmlassungsvorlage «Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität» stehen in Artikel 3 die Ziele beschrieben. Ergänzend zu diesen erachten wir **die pädagogische Förderung von Laufbahngestaltungskompetenzen innerhalb des Berufsmatura-Unterrichts** als zentral.

Die SK BSLB hat im Rahmen der Umsetzung [der nationalen Strategie der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung](#) für die Schweiz im Jahr 2023 die Laufbahngestaltungskompetenzen definiert. In dieser nationalen Strategie ist festgelegt, dass, «Schülerinnen und Schüler, Lernende und Studierende während der gesamten Ausbildung (Primarstufe, Sekundarstufen I und II, tertiäre Ausbildungen) unter Einbezug aller relevanten Partner (Familie, Bildungsumfeld, Wirtschaft etc.) systematisch und stufengerecht in der **Entwicklung von Laufbahngestaltungskompetenzen** gefördert und auf Übergänge vorbereitet» werden.

Unter «Laufbahngestaltungskompetenzen» (LGK) versteht man vereinfacht formuliert Kompetenzen, die ein Mensch braucht, um die eigene Laufbahn in jedem Lebensabschnitt aktiv und selbstbestimmt zu gestalten. Die differenzierte Definition und entsprechende Erläuterungen findet sich im [Bericht Nationale Strategie, Schlussbericht, Definition von Laufbahngestaltungskompetenzen](#) von *Hirschi, A., Massoudi, K., Wilhelm, F., Mullen, S. & Marciniak, J.(2023)*.

Fachleute sind sich einig, dass sich die Berufswelt künftig im gleichen Tempo weiter wandeln wird. Künstliche Intelligenz, Internet der Dinge, Klimawandel,... werden uns in den kommenden Jahren herausfordern. Für die Gesellschaft ergeben sich Chancen und Risiken. Es werden neue Berufsbilder, neue Arbeitsformen entstehen, andere werden verschwinden. Reichte es vor 30 Jahren, nach der obligatorischen Grundbildung einen Beruf zu haben, muss man heute sagen: Eine Grundbildung und wenn möglich/sinnvoll eine Berufsmatura sind wichtig. Jedoch ebenso wichtig sind die Kompetenzen (Fachleute nennen diese Laufbahngestaltungskompetenzen), welche ein Mensch ein Leben lang darin unterstützen, sich in einer sich wandelnden Welt zurechtzufinden und aktiv zu positionieren. Gemäss wissenschaftlichen Erkenntnissen und Erfahrungen aus der Praxis beeinflussen im Wesentlichen 14 Fähigkeiten die Laufbahngestaltung. Einzelne werden bereits auf der Vor- und Primarstufe angelegt und trainiert. Andere sind spezifisch mit dem Thema Berufs- und Studienwahl verbunden. Solche entwickelten Kompetenzen werden die jungen Menschen über die gesamte Laufbahnhinweg begleiten. Sie werden diese Kompetenzen weiter vertiefen und erweitern. Die Lehrpersonen der Berufsmatura-Lehrgänge können zusammen mit den weiteren Beteiligten (Eltern, Berufsberatende) den Jugendlichen diesbezüglich viel mitgeben.



## 2) Zur Berufsmaturitätsverordnung

<b>Art.</b>	<b>Abs.</b>	<b>Bst.</b>	<b>Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag</b>	<b>Allfällige Kommentare zum erläuternden Bericht</b>
3	1	a	<i>... ein Fachhochschulstudium zu absolvieren und sich darin auf eine anspruchsvolle Aufgabe in Wirtschaft und Gesellschaft vorzubereiten. <b>Deshalb werden Laufbahngestaltungskompetenzen gezielt gefördert.</b></i>	
3	1	f	<i>... erworbenes Wissen mit beruflichen und allgemeinen Erfahrungen zu verbinden und <b>damit ihre Laufbahnkompetenzen weiterzuentwickeln und zu stärken.</b></i>	Die fachliche Terminologie "Laufbahngestaltungskompetenzen (LGK)" soll konkret verwendet werden. In den letzten Jahren sind die Angebote an Studien-, anderen Weiterbildungs- und auch Arbeitsmarktmöglichkeiten grösser geworden – entsprechend haben auch die LGK stark an Bedeutung gewonnen. <a href="#">Bericht Nationale Strategie, Schlussbericht, Definition von Laufbahngestaltungskompetenzen</a>



### 3) Zum Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität:

Zur Information: in der Einleitung des Rahmenlehrplans sind die vorgenommenen Anpassungen kurz aufgeführt. Um die Orientierung zu erleichtern, sind alle Anpassungen und Ergänzungen gelb markiert.

Seite	Kapitel	Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag
6	1, Absatz 1, a	... ein Fachhochschulstudium zu absolvieren und sich darin auf eine anspruchsvolle Aufgabe in Wirtschaft und Gesellschaft vorzubereiten. <b>Deshalb sind Laufbahngestaltungskompetenzen gezielt zu fördern.</b>
6	1, Absatz 1, f	... erworbenes Wissen mit beruflichen und allgemeinen Erfahrungen zu verbinden und <b>die damit geförderten Laufbahngestaltungskompetenzen für die eigene Laufbahnentwicklung zu nutzen.</b>
8	3	Laufbahngestaltungskompetenzen in die «überfachliche Kompetenzen» integrieren. Vorschlag: «... Es handelt sich dabei um allgemeine Fähigkeiten und persönliche Ressourcen der Lernenden (z.B. reflexive Fähigkeiten, Sozialkompetenz, <b>Laufbahngestaltungskompetenzen</b> )
9	3	Laufbahngestaltungskompetenzen in die «allgemeinen Bildungszielen» integrieren. Vorschlag: ... «Gegenwarts- und Zukunftsaufgaben, die für Gesellschaft, Wirtschaft, persönliche <b>Lebens- und Laufbahngestaltung</b> wichtig sind.»
19	6.1.2	Ende des letzten Absatzes: «... (sprachbezogene Denkkompetenz), und schliesslich eine sprachlich-kulturelle Identität <b>und die eigene Laufbahngestaltung</b> weiterzuentwickeln (kulturelle Kompetenz).»
20	6.1.3	Zusätzlicher Bulletpoint: <ul style="list-style-type: none"><li>- <b>Laufbahngestaltungskompetenzen:</b> Über laufbahnbezogene Ziele im Hinblick auf Studienwahl und Laufbahngestaltung reflektieren, sich eigener Ressourcen und Hindernisse zur Zielerreichung bewusst werden und Handlungsstrategien zur Umsetzung von Zielen entwickeln.</li></ul> (In Anlehnung an die Definition von Laufbahngestaltungskompetenzen von <i>Hirschi, A., Massoudi, K., Wilhelm, F., Mullen, S. &amp; Marciniak, J. (2023). Definition von Laufbahngestaltungskompetenzen über diverse Bildungsstufen und Laufbahnphasen. Im Auftrag der Schweizerischen Konferenz für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung. Bern</i> )
23	3.4 Medien	Zusätzlicher Bulletpoint: <ul style="list-style-type: none"><li>- <b>sich inhaltlich und sprachlich auf gängigen Sozial Media Plattformen adäquat ausdrücken/verhalten (im privaten und beruflichen Bereich, sowie zielgerichtet für die Laufbahngestaltung nutzen)</b></li></ul>



173	Anhang 2 Liste überfachlicher Kompetenzen	In der Einleitung (nach dem 1. Satz) zur Liste überfachlicher Kompetenzen wird folgender Satz als Ergänzung vorgeschlagen: <b>...bedeutsam sind. Diese überfachlichen Kompetenzen, insbesondere die Laufbahngestaltungskompetenzen, tragen zur selbstbestimmten Laufbahngestaltung und zum Erhalt der Arbeitsmarktfähigkeit bei.</b>
175	Zusätzliche Kategorie	Mit zusätzlicher Kompetenzen-Kategorie ergänzen: <b>S. 174 anfügen</b>  <b>Laufbahngestaltungskompetenzen (LGK)</b> <ul style="list-style-type: none"><li>- Verbindung zum Bildungssystem und der Arbeitswelt herstellen</li><li>- Hindernisse erkennen und Strategien entwickeln</li><li>- Netzworbildung und Kommunikation</li><li>- Work-Life-Balance und Rollenmanagement</li><li>- ...</li></ul>

#### **4) Zur Strategie für die Berufsmaturität**

<b>Strategie für die Berufsmaturität</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zum Einführungstext «Strategie für die Berufsmaturität»</b>

<b>Nr. Grundsatz</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zu «Dafür steht die Berufsmaturität»</b>
4.	<i>Ergänzung am Ende des 4. Abschnittes:</i>  «...eine solide Grundlage für verschiedenste Weiterentwicklungen, <b>insbesondere der persönlichen Laufbahngestaltung.</b> »




<b>Nr. strategische Leitlinie</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zur strategischen Leitlinie für die Berufsmaturität</b>
1.	Begriff "Berufsberatung" ersetzen durch "Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung"



10. April 2024

---

## Vernehmlassung

# zur Totalrevision der Berufsmaturitätsverordnung BMV und des Rahmenlehrplans für die Berufsmaturität RLP-BM sowie zur BM-Strategie der Verbundpartner und von Swissuniversities

Rücksendung bis **spätestens 24. Juli 2024** an [vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch](mailto:vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch)

---

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen möglichst kurz / stichwortartig.
- Kopieren Sie nicht ganze Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz, an.
- Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.
- Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (WORD und PDF) zu.
- Bitte beachten Sie die Vernehmlassungsfrist (24.7.2024).

Wie danken für Ihre Mitarbeit.



## **Stellungnahme von**

**Name / Organisation: Fachkommission BM SKKBS**

**Adresse: Geschäftsstelle SKKBS CSEPC CSSPC | c/o Ecole Professionnelle Commerciale EPC | Derrière-les-Remparts 1a | 1700 Fribourg**

**Kontaktperson: Patrick Brändle**

**Telefon: 058 229 67 00**

**E-Mail: [patrick.braendle@kbzsg.ch](mailto:patrick.braendle@kbzsg.ch)**

**Datum: Juni 2024**



## **1) Allgemeine Bemerkungen**

Generell erachtet die Fachkommission BM SKKBS die vorgeschlagenen Reformen als sinnvoll. Aus Sicht der Kommission sind wichtige Anliegen aufgenommen worden, wenngleich auch nicht alle Aspekte berücksichtigt werden konnten. Die verwendeten Begriffe sind einheitlich zu definieren und konsistent in allen Dokumenten zu verwenden: Auf den missverständlichen Begriff «Note» ist generell zu verzichten und stattdessen einheitlich folgende Begriffe in allen Dokumenten zu verwenden:

**Semesterzeugnisnote:** Die Semesterzeugnisnote in einem Fach besteht aus mindestens zwei separat benoteten Leistungen. Sie wird auf eine ganze oder halbe Zahl gerundet. (Art. 23.5)

**Erfahrungsnote:** Die Erfahrungsnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel aller Semesterzeugnisnoten im entsprechenden Fach. (Art. 23.3)

**Prüfungsnote:** Besteht die Abschlussprüfung in einem Fach aus einer Leistung, wird die Prüfungsnote auf eine ganze oder halbe Note gerundet. Besteht die Abschlussprüfung in einem Fach aus mehreren Leistungen, wird das Mittel der Leistungen auf eine Dezimalstelle gerundet.

**Fachnote:** In den Fächern mit Abschlussprüfungen ergibt sich die Fachnote je zur Hälfte aus der Prüfungsnote und aus der Erfahrungsnote. In den Fächern ohne Abschlussprüfungen ergibt sich die Fachnote aus der Erfahrungsnote. (Art. 23.1). Die Fachnote in den Fächern und die Fachnote im interdisziplinären Arbeiten werden auf eine ganze oder halbe Note gerundet. (Art. 23.4)

**Gesamtnote:** Die Gesamtnote ist das auf eine Dezimalstelle gerundete Mittel sämtlicher zählender Fachnoten gemäss Artikel 24. (Art. 23.9)



## 2) Zur Berufsmaturitätsverordnung

Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag	Allfällige Kommentare zum erläuternden Bericht
11			Der Verzicht auf eine starre 10 %-Regelung für das interdisziplinäre Arbeiten wird ausdrücklich begrüsst.	Die «6 Fächer» als Empfehlung formulieren
16	3		<p>«Für die Promotion zählen die Noten der unterrichteten Fächer; die <b>Note für das IDAF zählt nicht.</b>»</p> <p>Der Begriff IDAF umfasst die IDPA <b>NICHT</b>. Die IDPA-Note wird aber im zweitletzten oder letzten Semesterzeugnis aufgeführt. Das könnte zu Unklarheiten/Unsicherheiten führen und ist so vermutlich nicht beabsichtigt, denn bisher lautete diese Klausel (klarer): «Für die Promotion zählen die Noten der unterrichteten Fächer; die <b>Note für das interdisziplinäre Arbeiten zählt nicht.</b>»</p> <p>Klarer wäre die Formulierung: «<b>...die Noten für das interdisziplinäre Arbeiten (IDAF und IDPA) zählen nicht.</b>»</p>	Der erläuternde Bericht oder noch besser die BMV sollte(n) diesbezüglich klarer sein.
16	6		<p>Die Regelung kann für die berufsbegleitenden, 4-semesterigen Angebote, so eingeführt werden. Für die zweisemestrigen Vollzeitangebote wird die Neuregelung dezidiert abgelehnt:</p> <p>Die BM 1 wird gegenüber der BM 2 noch unattraktiver, da hier insgesamt 5 Promotionen «überstanden» werden müssen. Auch innerhalb der BM 2 führt die Neuregelung zu einer krassen Ungleichbehandlung: Lernende in der Vollzeitausbildung können mit der Neuregelung theoretisch mit zwei (!) nicht bestandenen Promotionen trotzdem zur Abschlussprüfung antreten. Sowohl aus Sicht der Klassenzusammensetzung als auch unter dem Aspekt einer effizienten Vorbereitung auf die Abschlussprüfungen ist die Neuregelung für die Vollzeitausbildung der BM 2 daher falsch. Auch für den Qualitätsanspruch der Berufsmaturitätsschulen gegenüber den Fachhochschulen können Berufsmaturitätsschulen mit einer BM 2 ohne Promotion nicht gerecht werden.</p>	Eine «Beratung» läuft ins Leere, da Lernende für diese Argumente erfahrungsgemäss kaum offen sind. Diese Idee ist praxisfern.
41			<p>Da in verschiedenen Kantonen auch Bildungsgänge im Februar starten, ist eine Inkraftsetzung per 1. Januar 2026 ungünstig und würde in diesen Fällen zu einem unnötigen Zeitdruck führen. Gerade in zweisprachigen Kantonen sind die Fristen für die Umsetzung aufgrund der notwendigen Übersetzungs- und Konsolidierungsarbeiten zusätzlich sportlich.</p> <p>Die Inkraftsetzung sollte daher zwingend auf den 1. März 2026 verschoben werden, damit für alle Angebote die Umsetzung auf August 2026 beginnt.</p>	



### 3) Zum Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität:

*Zur Information: in der Einleitung des Rahmenlehrplans sind die vorgenommenen Anpassungen kurz aufgeführt. Um die Orientierung zu erleichtern, sind alle Anpassungen und Ergänzungen gelb markiert.*

<b>Seite</b>	<b>Kapitel</b>	<b>Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag</b>
24/25	6.2.2	<p>Typ WD-W (BM 2) – Die Lernenden in Französisch mit 120 Lektionen auf das Level B2 zu bringen, ist ambitioniert, ein sauberer Sprachaufbau nur schwierig möglich. Für Kaufleute, welche nach der neuen EFZ-Bildungsverordnung (BIVO23) abschliessen, ist es nicht mehr zwingend nötig, Französisch auf dem Niveau B1 abzuschliessen (Wahlpflichtbereich «Projekte im Mehrsprachigen Umfeld» WP-2). Zudem ist zu beachten, dass auch immer wieder Lernende mit einem EFZ aus anderen Fachrichtungen die BM 2 (Typ WD-W) absolvieren. Insbesondere hier ist es häufig der Fall, dass diese Personen nur über geringe bis gar keine Französischkenntnisse verfügen.</p> <p>Umgekehrt bringen die Lernenden immer häufiger ein beständenes B2 oder sogar C1 in Englisch mit. Somit wäre es zielführend, wenn die Lektionenzahl mit Französisch getauscht wird: F 160 und E 120.</p>



#### 4) Zur Strategie für die Berufsmaturität

<b>Strategie für die Berufsmaturität</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zum Einführungstext «Strategie für die Berufsmaturität»</b>

<b>Nr. Grundsatz</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zu «Dafür steht die Berufsmaturität»</b>

<b>Nr. strategische Leitlinie</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zur strategischen Leitlinie für die Berufsmaturität</b>

## **Regierungsrat**

Rathaus  
Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
so.ch

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung  
(WBF)  
Herr Bundesrat Guy Parmelin  
Bundeshaus Ost  
3003 Bern

Per E-Mail an  
vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch  
2. Juli 2024

### **Vernehmlassung zur Totalrevision der Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme zur Totalrevision der Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität.

Wir schliessen uns grossmehrheitlich der Fachstellungnahme der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz SBBK vom 23. Mai 2024 an. Einzig zu Artikel 20 Absatz 3 Satz 1 beantragen wir folgende Änderung (Änderungsantrag ist unterstrichen):

Artikel 20 Absatz 3 soll lauten:

«Die schriftlichen Abschlussprüfungen werden kantonal oder interkantonal vorbereitet und validiert. In zweisprachigen Kantonen können sie sprachregional vorbereitet werden.»

Jedoch beantragen wir, dass die Vorbereitung und Validierung der schriftlichen Abschlussprüfungen explizit nicht nur kantonal, sondern auch interkantonal erfolgen dürfen. Die bewährte, langjährige Praxis im Bildungsraum Nordwestschweiz (Kantone AG, BL, BS, SO) soll mit der entsprechenden Formulierung in der BMV eine explizite Rechtsgrundlage erhalten.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.  
Peter Hodel  
Landammann

sig.  
Andreas Eng  
Staatschreiber

Beilage: Stellungnahme Kanton Solothurn



2. Juli 2024

---

## Vernehmlassung

# zur Totalrevision der Berufsmaturitätsverordnung BMV und des Rahmenlehrplans für die Berufsmaturität RLP-BM sowie zur BM-Strategie der Verbundpartner und von Swissuniversities

Rücksendung bis **spätestens 24. Juli 2024** an [vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch](mailto:vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch)

---

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen möglichst kurz / stichwortartig.
- Kopieren Sie nicht ganze Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz, an.
- Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.
- Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (WORD und PDF) zu.
- Bitte beachten Sie die Vernehmlassungsfrist (24.7.2024).

Wie danken für Ihre Mitarbeit.



## **Stellungnahme von**

**Name / Organisation : Kanton Solothurn, Amt für Berufsbildung, Mittel- und Hochschulen (ABMH)**

**Adresse : Kreuzackerstrasse 1, Postfach, 4502 Solothurn**

**Kontaktperson : Liliane Buchmeier**

**Telefon : 032 627 29 03**

**E-Mail : liliane.buchmeier@dbk.so.ch**

**Datum : 02.07.2024**

### **1) Allgemeine Bemerkungen**

- Ziel von Teilprojekt 3 war es, die Anerkennungsprozesse zu überprüfen, zu verschlanken und vermehrt zu digitalisieren. Die Resultate aus dem Teilprojekt 3 sind nicht Gegenstand der dreimonatigen öffentlichen Vernehmlassung. Die erarbeiteten Dokumente (neues Anerkennungsformular und überarbeiteter Leitfaden) werden gemäss heutiger Planung Mitte August 2024 in eine vierwöchige kantonale Anhörung gehen, damit die Kantone über die Absichten informiert sind und allfällige Rückmeldungen zu den erarbeiteten Grundlagen geben können.
- Die angestrebte Klärung von Begriffen und Ausräumung von missverständlichen Formulierungen wird begrüsst und ist gut gelungen.



## 2) Zur Berufsmaturitätsverordnung

<b>Art.</b>	<b>Abs.</b>	<b>Bst.</b>	<b>Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag</b>	<b>Allfällige Kommentare zum erläuternden Bericht</b>
1 Gegenstand	--	--	Keine Bemerkung zur inhaltlich unveränderten Bestimmung.	
2 Eidg. Berufsmaturität	--	--	Keine Bemerkung zur inhaltlich unveränderten Bestimmung.	
3 Ziel der eidg. Berufsmaturität	--	--	Die Schärfung, dass als dritte Sprache Englisch vorgesehen ist, wird ausdrücklich begrüsst. Diese Sprache ist bedeutsam für die Studierfähigkeit.	
4 Erwerb der erweiterten Allgemeinbildung	--	--	Keine Bemerkung zur inhaltlich unveränderten Bestimmung.	
5 Bildungsumfang	3	c	Die Aufnahme von Blended Learning als reguläre Unterrichtsoption durch diese Formulierung wird sehr begrüsst.	Die Klärung der Begrifflichkeiten und Rahmenbedingungen auf Bundesebene ist zu begrüssen. Zum angemessenen Anteil Blended Learning am Gesamtvolumen wird es unterschiedliche Meinungen geben können und in Ermangelung einer bisherigen Regelung durch den Bund haben sich unterschiedliche Praxen in den Kantonen entwickelt. Der Vorteil einer gemeingültigen Definition für den Bereich der Berufsmaturität überwiegt den vorübergehenden Nachteil der Anpassungen für schon bestehende Bildungsgänge. Dass die Anpassung einlaufend geschehen kann, ist wichtig.
6 Unzulässiger Lohnabzug	--	--	Keine Bemerkung zur unveränderten Bestimmung.	
7 Gliederung	--	--	Es wird begrüsst, dass der bisherige Absatz 3 gestrichen wird. Insbesondere in der BM 2 wird usanzgemäss nicht vorgeschrieben, dass die	



			BM Ausrichtung im Zusammenhang mit der absolvierten Grundbildung stehen muss, da dies der Durchlässigkeit im Bildungssystem widerspräche. In der BM 1 sind kaum je berufsreine Klassen möglich, was die Wahl der Fächer selbst dann verunmöglicht hätte, wenn es eine echte solche gegeben hätte.	
8 Grundlagenbereich	--	--	Die Schärfung, dass als dritte Sprache Englisch vorgesehen ist, wird ausdrücklich begrüsst. Diese Sprache ist bedeutsam für die Studierfähigkeit. Es wird weiter begrüsst, dass die bisherige Bindung an die Anforderungen der Grundbildung gestrichen wird. In der neuen, klareren Formulierung wird nicht mehr der Anschein erweckt, die Schulen hätten einen Gestaltungsraum oder gar eine Gestaltungspflicht.	
9 Schwerpunktbereich	3	--	Die Klärung wird ausdrücklich begrüsst. Bis anhin war nicht klar, welches die Ausnahme zur Regel wäre, dass zwei Schwerpunktfächer besucht werden.	
10 Ergänzungsbereich	--	--	Keine Bemerkung zur inhaltlich unveränderten Bestimmung.	
11 Interdisziplinäres Arbeiten	1	--	Die Aufhebung der starren Prozentvorgabe für das interdisziplinäre Arbeiten wird begrüsst. Es wird an den Kantonen und Schulen sein, die Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass der Interdisziplinarität der ausreichende zeitliche Raum gegeben wird. Dass dies nun besser am effektiven Unterricht angepasst werden kann, ist sinnvoll.	
11	4	--	Die Festlegung der Anzahl zu erbringenden Leistungen in der Verordnung statt wie bisher im Rahmenlehrplan, ist sinnvoll.	
11	5	--	Es wird ausdrücklich begrüsst, dass die Verordnung besser klärt, wann die IDPA erstellt werden soll. Die bisherige Formulierung führte in mehr als einem Fall zu Vorbehalten in den Anerkennungsverfahren. Für einzelne Angebote (weniger im Falle von SOG-Angeboten für Kauffrau/Kaufmann EFZ) wird die derzeitige Regelung durch erhöhten Praxisbezug begrüsst. Dennoch ist die vorgeschlagene Änderungen Vorrang zu gewähren, da sie auch der Tatsache Rechnung trägt, dass das Praktikum im Betrieb	Die Erstellung und der Abschluss der IDPA in vollschulischen Angeboten mit Praktikum neu wieder während der BM-Ausbildung und nicht mehr im Praktikum wird begrüsst und ist folgerichtig, da das Praktikum im Zusammenhang mit der Grundbildung steht, nicht im Zusammenhang mit der Berufsmaturitätsausbildung als solcher.



			<p>mit Blick auf das Qualifikationsverfahren EFZ absolviert wird, nicht mit Bezug auf den Abschluss der Berufsmaturität als solcher.</p> <p>Für den Abschluss der IDPA vor dem Praktikum spricht auch klar, dass eine Wiederholung der nicht bestanden BM Prüfung unmittelbar im Anschluss mit einer Repetition des letzten BM Jahres erfolgen kann. In der bisherigen Lösung ist eine Repetition der Prüfung streng interpretiert erst nach dem Praktikum und damit mit einer Lücke in der Beschulung möglich.</p>	
12 Rahmen- lehrplan	2	a	<p>Die Bindung der Bildungsziele an die Fachbereiche der Fachhochschulen statt an die beruflichen Grundbildung ist sinnvoll.</p>	
13 Besuch des Berufsmatu- ritätsunter- richts und Organisation der Bil- dungsgänge	2	--	<p>Es ist sehr zu begrüßen, dass für Absolvierende einer lehrbegleitenden BM (BM 1) im Falle des Misserfolges explizit der vollständige Besuch einer BM 2 erlaubt wird. Damit wird den hohen Anforderungen einer BM 1 angemessen Rechnung getragen und die BM 1 gefördert.</p>	
13	3	--	<p>Die Aufnahme der Eckwerte 2-4-5 zur Förderung der BM 1 in die BMV und damit Erhebung dieser Formen zu regulären Modellen, nachdem diese in den letzten Jahren erprobt werden konnten, stärkt die BM 1, erleichtert das Wesen um die Anerkennung von Bildungsgängen und ist daher sehr zu begrüßen.</p> <p>Der ebenfalls von der EDK gutgeheissene Eckwert 6 wird mit Art. 21 Abs. 3 nBMV ebenfalls aufgenommen.</p>	
14 Zulassungs- vorausset- zungen und - verfahren	1	--	<p>Die Klärung bezüglich der Mindestvoraussetzungen für die Zulassung zur BM ist sinnvoll. Insbesondere die neue Ausweitung auf gleichwertige Abschlüsse nach Art. 69a und 69b BBV behebt eine Schwierigkeit der bisherigen Regelung, die Fachkräfte mit ausländischen Abschlüssen von der Absolvierung einer Berufsmaturität weitgehend ausschlossen. Dies ist eine wichtige Verbesserung mit Blick auf den Fachkräftemangel.</p>	<p>Für die praktische Umsetzung ist der Hinweis auf den Unterschied zwischen anerkannten Abschlüssen und Niveaubestätigung in Bezug auf die Gleichwertigkeit von grosser Bedeutung.</p> <p>Es muss gehofft werden, dass das SBFI in seinen entsprechenden Informationen insbesondere auch auf dem Internet zur Anerkennung von Abschlüssen entsprechende Ergänzungen machen wird. Dies damit Kandidatinnen und Kandidaten aus dem Ausland sich für die Erlangung</p>



				einer Anerkennung beziehungsweise der eigenen Erstbeurteilung, ob eine genügende Anerkennung eines Abschlusses vorliegt oder erlangt werden kann, leichter werden zurechtfinden können. Dadurch wird die Arbeit der Kantone erleichtert und die BM besser gefördert.
15 Dispensationen aufgrund der Anrechnung bereits erbrachter Lernleistungen	--	--	Die Klärung in Bezug auf den Eintrag eines Vermerks "erfüllt" wird begrüsst.	Die Klärung zu den für die Dispensation zu berücksichtigenden Leistungen wird begrüsst.
16 Promotion	6	--	Die Anpassung der Promotionsvoraussetzungen für die 2-semesterige Vollzeitausbildung BM 2 kann kontrovers betrachtet werden. Für die einheitliche Gestaltung für alle Ausbildungsmodelle sprechen gute Gründe der Transparenz und Übersichtlichkeit wie auch der Chancengleichheit. Personen, die eine Herausforderung mit mehr Stoff pro Semester annehmen, werden nicht mehr strenger beurteilt als Personen mit längeren Ausbildungen. Die Praxis hat sicherzustellen, dass die gute Beratung der Kandidatinnen und Kandidaten gelingt, so dass nicht vermehrt Personen das Ziel einer Berufsmaturität endgültig verfehlen, weil sie trotz ungenügender Leistungen zur Schlussprüfung antreten und auch die Wiederholung nicht schaffen.	Die Klärung, dass sich die Wiederholung auf die zwei Semester vor der letzten Nichtpromotion beziehen kann, wird sehr begrüsst.
17 Mehrsprachiger Berufsmaturitätsunterricht und mehrsprachige Berufsmaturität	--	--	Die Überführung der Regelungen zum Umfang des Unterrichts in der Fremdsprache sowie des Umfangs der Fremdsprache in den Prüfungen vom Rahmenlehrplan in die Berufsmaturitätsverordnung wird ausdrücklich begrüsst.	
18 Begriff	--	--	Keine Bemerkung zur inhaltlich unveränderten Bestimmung gemäss bisherigem Artikel 19.	



19 Regelung, Vorbereitung und Durch- führung	--	--	Die Regelung sieht neu die Zuständigkeit der Kantone vor, die Prüfungen vorzubereiten. Dass die Kantone weiterhin frei sind, die erforderlichen Schritte an geeignete Gremien zu delegieren wird durch die Erläuterungen bestätigt, was hier als wichtig betont wird.	
20 Abschluss- prüfungen	3	--	Es wird ausdrücklich begrüsst, dass die Sprachregionen in mehrsprachigen Kantonen separat betrachtet werden können. Eine andere Regelung hätte unweigerlich die Gefahr einer Diskriminierung einer Gruppe geschaffen. Die Festschreibung in der BMV anstelle der Erläuterungen, dass auch mehrere Kantone gemeinsam Prüfungen durchführen können, <u>soll explizit festgehalten werden.</u>  Änderungsantrag: Art. 20 Abs. 3 soll lauten: <sup>3</sup> Die schriftlichen Abschlussprüfungen werden kantonal <u>oder interkantonal</u> vorbereitet und validiert. In zweisprachigen Kantonen können sie sprachregional vorbereitet werden.	Begründung: Die bewährte, langjährige Praxis im Bildungsraum Nordwestschweiz (Kantone AG, BL, BS, SO) bezüglich Vorbereitung und Validierung der Abschlussprüfungen soll mit der klaren Formulierung bekräftigt und gestärkt werden.
20	4	--	Es handelt sich um eine für etliche Kantone weitreichende Neuerung, dass die Prüfungen kantonal identisch zu erfolgen hat. Entsprechend wichtig sind ausreichende Übergangsfristen, damit insbesondere in Kantonen mit vielen Absolvierenden einer Ausrichtung die Umsetzung ohne Zwischenfälle gelingen kann.	Die Konkretisierungen, wann von der Einheitlichkeit der Prüfung abgewichen werden kann, sind von entscheidender Wichtigkeit. Die Gewährleistung des Qualifikationsverfahrens in der beruflichen Grundbildung darf nicht gefährdet werden durch eine zu enge Festlegung. Die entsprechenden Erläuterungen zu Absatz 4 sind deshalb ausdrücklich zu begrüßen, ebenso wie die expliziten Überlegungen zum Umgang mit interkantonalen Anbietern.
21 Zeitpunkt der Abschluss- prüfungen	3	--	Die Aufnahme des Eckwertes 6 bezüglich der Teilfächer in Naturwissenschaften und Sozialwissenschaften in die BMV wird begrüsst. Die erzielte Klärung in Bezug auf Schwerpunktfächer mit Teilfächern ist hilfreich für die praktische Umsetzung und schafft Rechtssicherheit in diesem	



			Punkt.	
22 Fremdsprachendiplome	1	--	Es ist zu begrüßen, dass die Schulen weiterhin auf Fremdsprachendiplome vorbereiten können, welche die Abschlussprüfung zu ersetzen erlauben.	Die Erläuterungen halten fest, dass nur die Vorbereitung auf die Diplomprüfung an der jeweiligen Schule zur Befreiung von der Prüfung führen kann. Da die Erläuterungen nicht fordern, dass die Vorbereitung ausschliesslich im Berufsmaturitätsunterricht selbst erfolgen muss, bleibt den Kantonen die Möglichkeit, den konkreten Bedingungen ausreichend Rechnung zu tragen und gegebenenfalls durch eine Schulkooperation von kleinen Schulen oder für Ausrichtungen, die bis anhin weniger Absolvierende mit dem Wunsch nach Sprachdiplome kannten, die Chancengleichheit für alle Kandidatinnen und Kandidaten zu gewährleisten in diesem Feld. Dies wird begrüsst.
22	2	--	Die Abkehr davon, dass der Bund festlegt, welche Fremdsprachendiplome anerkannt werden anstelle der Abschlussprüfung, wird in der Praxis Herausforderungen schaffen, damit weiterhin in allen Kantonen eine vergleichbare Anrechnung erfolgt. Die Mehrheit der Kantone hätten die Beibehaltung der bisherigen Praxis begrüsst.	
22	5	--	Diese Bestimmung entspricht teilweise der Empfehlung Nr. 11 der SBBK und damit weitgehend der Praxis in den meisten Kantonen. Sie wird grundsätzlich begrüsst, da sie eine zusätzliche Klarheit schafft für Absolvierende, die das Diplom erst im Laufe des Berufsmaturitätsunterrichtes erwerben. Für Sprachdiplome auf Niveau C1 und höher, resp. 2 Stufen über dem Abschlussniveau, wäre eine Ermöglichung der Voll-Dispensation wünschbar. Es besteht neu ein gewisser Widerspruch zu Art. 15 Abs. 1, was ausgeräumt werden sollte.	
23 Notenberechnung	2 und 3	--	Die Abmilderung der starken Rundungskaskade wird ausdrücklich begrüsst, dies ist ein langjähriges Anliegen von Schulen und Kantonsvertretungen. Aus Sicht der Kantone wäre es gar wünschenswert gewesen, noch weiterzugehen.	Die Auflistung der Auswirkungen durch eine tabellarische Darstellung ist für die praktische Umsetzung sehr hilfreich.
23	7	--	Die Aufnahme einer vertiefenden Diskussion zur IDPA als Aspekt der Bewertung wird ausdrücklich begrüsst mit Blick auf die Entwicklungen	



			von KI und digitalen Möglichkeiten.	
24 Bestehen	--	--	Keine Bemerkung zur inhaltlich unveränderten Bestimmung gemäss bisherigem Artikel 25.	
25 Wiederholung	--	--	Die übersichtliche Gliederung der Inhalte zur Berechnung der Noten mit und ohne Wiederholung des Unterrichts, die dadurch besser verständlich geworden sind, wird begrüsst.	
25	4	--	Dass den Kantonen überlassen wird festzulegen, ob im Ergänzungsbe- reich im Wiederholungsfall mündlich oder schriftlich geprüft wird, ist zu begrüssen. Es hat sich in den Kantonen seit der letzten Revision eine bewährte Praxis entwickelt.	
25	5	--	Der Ersatz der mündlichen Prüfung im interdisziplinären Arbeiten durch eine Präsentation mit vertiefender Diskussion aufgrund einer spezifi- schen erarbeiteten Leistung wird ausdrücklich begrüsst. Diese Regelung trägt der Natur des interdisziplinären Arbeitens besser Rechnung und gibt eine klärende Basis für die Definition der konkreten Umsetzung durch die Kantone.	
26 Folgen des Nichtbeste- hens	--	--	Keine Bemerkung zur unveränderten Bestimmung des bisherigen Arti- kels 27 Absatz 1. Die Streichung des bisherigen zweiten Absatzes ist sinnvoll.	
27 Notenaus- weis und eidg. Be- rufsmaturi- tätszeugnis	--	--	Keine Bemerkung zur inhaltlich unveränderten Bestimmung.	
28 Anerkennung von Bil- dungsgän- gen	--	--	Die Reduktion der Anerkennungskriterien unter Beachtung der kantona- len Zuständigkeiten wird begrüsst. Ebenfalls wird begrüsst, dass die Möglichkeit von Auflagen und Behebungsfristen nunmehr auf Ebene der Verordnung festgelegt werden.	Im erläuternden Bericht wird auf den Einbezug von Exper- tinnen und Experten bei der Beurteilung der Anerken- nungsberichte hingewiesen. Eine angemessene Vertre- tung der Kantone ist anzustreben.
29 Qualifikation	--	--	Die sprachliche Vereinheitlichung in Bezug auf die Berufsbildungsver- ordnung wird begrüsst. Dass kein Hinweis auf den Rahmenlehrplan	



der Lehrkräfte			enthalten ist, der in Kapitel 9.2.5 ebenfalls Anforderungen an die Lehrpersonenqualifikationen formuliert, wird bedauert. Es wird angeregt, in diesem Artikel auch auf den Rahmenlehrplan zu verweisen. Insbesondere da in den Kantonen anstellungsrechtliche Folgen bei Nichterfüllung der Qualifikation resultieren, sollte der Rahmenlehrplan als Grundlage für Vorgaben ausdrücklich erwähnt werden.	
30 Entzug der Anerkennung			Die sprachliche Schärfung der inhaltlich unveränderten Bestimmung wird begrüsst.	
31 Bewilligung	--	--	Die Option von Pilotversuchen, die durch das SBFI durch Verfügung bewilligt werden können, soll offenbar gestrichen werden. Dies ist nicht sinnvoll. Bildung ist ein dynamisches Feld, das sich in einer ständigen Entwicklung befindet. Das zuständige Amt (SBFI) sollte zwingend weiterhin zusammen mit den Kantonen, welche die Aufsicht über die Angebote letztlich führen, Weiterentwicklungen machen und erproben können. Die Einführung einer Einschränkung, die Pilotversuche nur über Verordnung und nur in eingeschränkten Gebieten noch erlaubt, wird abgelehnt. Die Regelungen in der BMV zu den Pilotprojekten stehen im Widerspruch zur Förderung flexibler BM Modelle der Leitlinie 8 der Strategie für die Berufsmaturität. Für die Attraktivität der BM ist eine angemessene Flexibilität unabdingbar.	
32 Gesuch	2		Dass Pilotversuche nur noch möglich sein sollen, wenn mindestens 2 Kantone diese gemeinsam beantragen, wird ausdrücklich abgelehnt. Es ist nicht einsichtig, weshalb die Entwicklung der Berufsmaturität zunehmend erschwert wird. Der Nutzen, dass an mindestens 2 Schulen ein Versuch durchzuführen ist und das in zwei Kantonen, verhindert und verzögert proaktive Entwicklungen durch die Schulen. Sollte diese Bestimmung in dieser Form verbleiben, so erwarten die Kantone, dass sie möglichst flexibel ausgelegt werde.	
33 Verordnungen des SBFI zu den Pilotprojekten	--	--	Pilotversuche in diesem Feld haben für den Bund keinerlei finanzielle Folgen. Kaum je wird auch eine Projektunterstützung erwogen auf Antrag hin. Es ist nicht einsichtig, weshalb der Bund für solche Entwicklungen eine Verordnungspflicht statuiert unter solchen Umständen. Die Festlegung einer fixen Dauer der Befristung wird abgelehnt.	



ten				
34 Teilnahme			<p>Die Kantone können sich angesichts dieser Bestimmung des Eindrucks nicht erwehren, dass der Bund Pilotprojekte per se eigentlich verhindern möchte. Ist ein Pilot einmal gestartet und die Lernenden in diesem Zug unterwegs, so stellt es organisatorisch je nach Situation einige Anforderungen, um wegen eines spontanen Umentscheidens von Lernenden den Bildungsgangwechsel zu ermöglichen. Der Wechsel müsste dann in einen Bildungsgang erfolgen, der von den Lektionenschichtungen über die Semester genau gleich ausgestaltet ist. Ein solches Umentscheidungsrecht nach Gutdünken im Sinne eines jederzeitigen Rückkommens auf einen einmal getroffenen Entscheid ist praxisfern. Ebenso praxisfern erscheint es, dass eine zusätzliche ausdrückliche Erklärung zur Teilnahme an einem Bildungsgang gefordert wird, zudem die Absolvierenden sich ausdrücklich schon angemeldet haben.</p> <p>Die Verordnungspflicht für Pilotversuche mag vielerorts aufgrund der weitreichenden Folgen gerechtfertigt sein. In Bezug auf den stark reglementierten Ausbildungsmodus der Berufsmaturität ist sie es nicht.</p>	
35 Evaluation und Bericht- erstattung			<p>Diese Berichterstattung und Schlussbeurteilung entspricht bereits dem bisherigen Vorgehen bei Pilotversuchen und hat sich bewährt.</p>	
36 Kosten			<p>Dies entspricht den bisherigen Regelungen. Der Absicherung des Bundes in diesem Punkt steht nichts entgegen, wenn auf die Verordnungspflicht und die übrigen Erschwerungen verzichtet wird.</p>	
37 Bund	--	--	<p>Keine Bemerkungen.</p> <p>Bezüglich des Wegfalls der Bestimmung zu Pilotversuchen im bisherigen Art. 32c der BMV verweisen wir auf die Stellungnahme zu den Artikeln 31-36 des 8. Abschnitt Pilotprojekte oben.</p>	
38 Kantone			<p>Keine Bemerkungen.</p>	
39 Aufhebung bisherigen Rechts	--	--	<p>Keine Bemerkungen.</p>	



40 Übergangs- bestimmun- gen	2		Der Zeitpunkt der letztmaligen Wiederholung könnte sich in der Praxis als knapp gewählt erweisen für Personen, die 2025 in eine vierjährige Ausbildung starten, die Ausbildung aus verschiedensten denkbaren Gründen um ein Jahr verlängern, die Schlussprüfung nicht bestehen und in der Folge die Repetitionsprüfung aus gerechtfertigten Gründen nicht unmittelbar antreten können. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass diese seltenen Fälle pragmatisch gut lösbar sein werden.	
40	6		Die klar definierten und in der Anzahl überschaubar gehaltenen Unterlagen für die Erneuerung der Anerkennungsverfügungen werden begrüsst. Aufgrund der Digitalisierungsbestrebungen auch in der öffentlichen Verwaltung würde ein Tool zur Einreichung der Anträge und Dossiers ohne Medienbrüche ausdrücklich begrüsst.	
40	7		Es wird begrüsst, dass lediglich für mehrsprachige und Blended Learning-Bildungsgänge ein neues Anerkennungsgesuch bzw. ein neues Anerkennungsverfahren vorgesehen wird. Gleichwohl werden die Neuerungen für die mehrsprachige Berufsmaturität nicht als derart gewichtig erachtet, dass dies ein vollständiges neues Verfahren erfordert. Wir vertrauen darauf, dass das SBFI ein Vorgehen gestalten wird, das den Aufwand gegenüber dem bisherigen Verfahren massiv verringern wird.	
40	9		Anerkennungsgesuche gemäss bisherigem Artikel 29 BMV, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung hängig sind, werden nach dieser Verordnung beurteilt. Die Kantone gehen davon aus, dass altrechtlich gestartete Bildungsgänge zu ordentlichen Abschlüssen führen werden. Die Gesuche sind zu erneuern unter Einreichung der erforderlichen Unterlagen nach neuem Verfahren. Es wäre begrüsst worden, wenn noch hängige Verfahren ohne Neueinreichung unter das neue Recht genommen würden. Anpassungen, die aufgrund des Rechtswechsels erforderlich würden, sollten zur Vereinfachung nicht primär durch Auflagen geregelt werden, sondern durch die vorgängige Einforderung angepasster Unterlagen.	
41 Inkrafttreten			Die Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2026 ist für die Mehrheit der Bildungsgänge mit Ausbildungsstart im August umsetzbar. Da in verschiedenen Kantonen aber auch Bildungsgänge gibt, die im Februar starten, ist eine Inkraftsetzung per 1. Januar 2026 nicht zweckmässig. Die Bildungsgänge, die im Februar 2026 starten, müssten bei diesem Inkrafts-	



		<p>etzungsdatum alle Unterlagen der betroffenen Kantone auf Ende Januar 2026 schon bereitstehen. Es käme für diese Kantone in den entsprechenden Ausrichtungen nicht die Frist vom 31. Juli 2026 zur Anwendung für die Anpassung der kantonalen Vorschriften und Lehrpläne.</p> <p>Alle Kantone, die solche im Februar startenden Bildungsgänge haben, kämen damit in einen massiven Umsetzungsdruck. Die Umsetzungsarbeiten müssten nicht nur vor Inkraftsetzung am 1. Januar 2026 gestartet werden, sondern voraussichtlich gar noch vor Entscheid durch den Bundesrat über die definitive Fassung. Mit einer Verabschiedung durch den Bundesrat vor Juni 2025 kann aber nicht realistisch gerechnet werden angesichts der erforderlichen Zeitläufe für die Verarbeitung der Vernehmlassungsergebnisse. Entsprechend stünde den Kantonen bestenfalls knapp ein halbes Jahr zur Verfügung für die Erarbeitung und Inkraftsetzung, wenn sie sich von Beginn an auf die finalisierten Fassungen der Unterlagen abstützen können sollen.</p> <p>Insbesondere in zweisprachigen Kantonen sind die Fristen für die Umsetzung aufgrund der erforderlichen Übersetzungs- und Konsolidierungsarbeiten im Übrigen noch zusätzlich knapp.</p> <p>Aus den obenerwähnten Gründen ist die Inkraftsetzung zwingend auf den 1. März 2026 zu verschieben, damit für alle Angebote die Umsetzung auf August 2026 beginnt.</p>	
--	--	---	--



### 3) Zum Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität:

Zur Information: in der Einleitung des Rahmenlehrplans sind die vorgenommenen Anpassungen kurz aufgeführt. Um die Orientierung zu erleichtern, sind alle Anpassungen und Ergänzungen gelb markiert.

<b>Seite</b>	<b>Kapitel</b>	<b>Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag</b>
1	Einleitung	Es wird ausdrücklich begrüsst, dass die im Rahmen der Totalrevision gemachten Anpassungen mehrheitlich formeller Art sind und auf gemachten Erfahrungen und Studienergebnissen basieren. Die Kantone sind der Meinung, dass die Zielsetzungen der Revision, darunter die Verständlichkeit der Texte zu verbessern, klare Rahmenbedingungen für bisher mangelhaft geregelte Bereiche zu setzen und die Studierfähigkeit der BM-Absolventinnen und BM-Absolventen zu fördern, mit den Anpassungen erreicht werden können.
11	4 Lektionen und Lernstunden	Die Möglichkeit, auch in BM 1-Bildungsgängen insgesamt 80 Lektionen abweichend zur Lektionen-Tabelle zuzuordnen zu können wird begrüsst, auch wenn damit eine grössere Diversität der Ausgestaltung der BM-Bildungsgänge in Kauf genommen wird. Die Aggregation der Hinweise zur Verschiebung von Lektionen gegenüber der Lektionen-Tabelle an einem Ort anstelle an bisher zwei Orten im RLP-BM trägt zur Übersichtlichkeit und Kohärenz des Dokuments bei.
12	4 Gleiche Kompetenzen und Anforderungen für die Eidg. BM-Prüfung	Der verbindliche Hinweis auf die Eidgenössische Berufsmaturitätsprüfung im RLP-BM wird begrüsst.
13	5 Lektionen-Tabelle	Die Anpassung der Lektionentafel der BM-Ausrichtung Wirtschaft und Dienstleistungen wird begrüsst. Vor dem Hintergrund der Handlungskompetenzorientierung der revidierten Grundbildung Kaufleute EFZ wäre eine stärkere Harmonisierung der BM Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft mit den anderen BM-Ausrichtungen wünschenswert gewesen. Die im Rahmen dieser Zielsetzung getroffenen Massnahmen werden deshalb explizit begrüsst, so z.B. die Reduktion der Lektionendotation des Fachs Mathematik.
14	5 Erläuterungen zur Lektionen-Tabelle	Die Flexibilisierung des Anteils des interdisziplinären Arbeitens am Berufsmaturitätsunterricht wird explizit begrüsst.
15	5 Erläuterungen zur Lektionen-Tabelle	Vgl. oben. Die Überprüfung der BM Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft war aufgrund der revidierten beruflichen Grundbildung notwendig. Die vorgeschlagenen Anpassungen werden begrüsst.
19f	6.1.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Überarbeitung der IKT-Kompetenzen wird begrüsst. Sie sind wegleitend für zukunftsorientierten BM-Unterricht.



		Vor dem Hintergrund der raschen Entwicklung in diesem Gebiet besteht die Gefahr, dass sie rasch überholt sein werden. Das wird in Kauf genommen.
20f	6.1.4 Lerngebiete und fachliche Kompetenzen	Die Anpassung der Reihenfolge schriftliche und mündliche Kommunikation hat keine nominellen Änderungen zur Folge.
25	6.2.2 Allgemeine Bildungsziele, Hinweis auf das zu erreichende Niveau in der zweiten Landessprache	Die Fachhochschulen machen seit längerem darauf aufmerksam, dass ein Fremdspracheniveau B2 insbesondere in Englisch eine wichtige Komponente der Studierfähigkeit darstellt. Die Möglichkeit, kantonal ein höheres Niveau für den BM-Unterricht und die Abschlussprüfungen festzulegen wird sehr begrüsst. Damit wird den Kantonen die Förderung der Lernenden auf der Basis der bereits erworbenen Kompetenzen ermöglicht. Die Umrechnung der Abschlussprüfungsnote auf das tieferliegende Niveau B1 wird hingegen eher kritisch betrachtet. Eine transparentere Lösung wäre das Ausweisen des kantonal festgelegten Zielniveaus im BM-Notenausweis. Dass die Gleichwertigkeit der Abschlüsse, auch in der Darstellung, jedoch ebenfalls eine grosse Wichtigkeit hat, ist aber nachvollziehbar, weshalb die Lösung befürwortet wird.
25f	6.2.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Überarbeitung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
26ff	6.2.4.1 Gruppe 1	Keine Bemerkungen.
29f	6.2.4.2 Gruppe 1 (fortgeschritten)	Vgl. Rückmeldung zu 6.2.2 S. 25.
30	6.2.4.3 Gruppe 2 (BM 1)	Die Klärung, dass sich die Aufteilung der Lektionen auf die BM 1 bezieht, wird begrüsst.
31f	6.2.4.4 Gruppe 2 (BM 2)	Keine weiteren Bemerkungen.
34	6.3.2 Allgemeine Bildungsziele, Hinweis auf das zu erreichende Niveau im Fach Englisch	Vgl. Rückmeldung zu 6.2.2 S. 25.
35	6.3.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Überarbeitung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
36ff	6.3.4.1 Gruppe 1 (Standard)	Keine Bemerkungen.
39	6.3.4.2 Gruppe 1 (fortgeschritten)	Vgl. Rückmeldung zu 6.2.2 S. 25.



39f	6.3.4.3 Gruppe 2 (BM 1)	Die Klärung, dass sich die Aufteilung der Lektionen auf die BM 1 bezieht, wird begrüsst.
40f	6.3.4.4 Gruppe 2 (BM 2)	Keine weiteren Bemerkungen.
42	6.4.1 Das Grundlagenfach Mathematik im Überblick	Die Harmonisierung der Ziel- und Lektionenvorgaben für die beiden Typen der BM Wirtschaft und Dienstleistungen wird begrüsst.
43ff	6.4.4.1 Gruppe 1	Die Erhöhung der Anzahl Lektionen für das Lerngebiet 1 Arithmetik/Algebra auf Kosten der Geometrie wird begrüsst als Antwort auf die veränderten Austrittskompetenzen der Volksschulabgänger/innen seit Einführung des Lehrplan 21 / PER.
46ff	6.4.4.2 Gruppe 2	Keine Bemerkungen.
50ff	6.4.4.3 Gruppe 3	Vgl. Rückmeldung zu 6.4.1 S. 42.
53ff	6.4.4.4 Gruppe 4	Keine Bemerkungen.
56ff	6.4.4.5 Gruppe 5	Keine Bemerkungen.
59	7.1.1 Das Schwerpunktfach Finanz- und Rechnungswesen im Überblick	Die Präzisierung der Lektionen für die BM 2 Typ Wirtschaft wird begrüsst.
60	7.1.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
60ff	7.1.4.1 Gruppe 1 (BM 1)	Keine Bemerkungen.
65ff	7.1.4.2 Gruppe 1 (BM 2)	Der Nachweis der Schnittmengen zwischen den Lerngebiete der BM und den in der beruflichen Grundbildung (tronc commun und/oder Option Finanzen) vermittelten Kompetenzen wird sehr begrüsst und geschätzt.
71	7.1.4.3 Gruppe 2	Die Ergänzung der Tabelle inkl. der beinhalteten Präzisierungen wird begrüsst.
72f	7.2.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
78	7.3.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.



81ff	7.4.4 Lerngebiete und fachliche Kompetenzen	Keine Bemerkungen. Die Änderungen erfolgen im Rahmen eines Abgleichs des vermittelten Lerngebiete im Grundlagenfach und im Schwerpunktfach und erscheinen stimmig.
86	7.5.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
87-108	7.5.4.1-7.5.4.4	Keine Bemerkungen zu den Präzisierungen der fachlichen Lernziele.
110	7.6.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
115	7.7.1 Das Schwerpunktfach Wirtschaft und Recht	Die Präzisierung der Lektionen für die BM 2 Typ Wirtschaft wird begrüsst.
116	7.7.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
116ff	7.7.4.1 Gruppe 1 (BM 1)	Keine Bemerkung zu den unveränderten Bestimmungen.
120ff	7.7.4.2 Gruppe 1 (BM 2)	Der Nachweis der Schnittmengen zwischen den Lerngebiete der BM und den in der beruflichen Grundbildung vermittelten Kompetenzen wird sehr begrüsst und geschätzt.
124ff	7.7.4.3 Gruppe 2	Keine Bemerkungen.
127ff	7.7.4.4 Gruppe 3	Keine Bemerkungen.
131	8.1.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
134f	8.2.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
139	8.3.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
145	9.1.1 Interdisziplinäres Arbeiten im Überblick	Die Flexibilisierung des Anteils des interdisziplinären Arbeitens am Berufsmaturitätsunterricht wird explizit begrüsst. Es wird vorgeschlagen, den Satz "Insbesondere für die Erarbeitung der für die Generierung der Erfahrungsnote notwendigen IDAF-Leistungen gemäss Artikel 11 Absatz 4 BMV sowie für den Erwerb der überfachlichen Kompetenzen gemäss Kap. 9.1.3 sind die Schulen verantwortlich für die Festlegung einer ausreichenden Anzahl Lektionen." wie folgt umzuformulieren: Es liegt in der Verantwortung der Schulen, eine ausreichende Anzahl Lektionen für die Erarbeitung der für die Generierung der Erfahrungsnote notwendigen IDAF-Leistungen gemäss Artikel 11 Absatz 4 BMV sowie den



		Erwerb der überfachlichen Kompetenzen gemäss Kap. 9.1.3 zu gewährleisten, festzulegen. Es ist unklar, ob sich die 6 Fächer auf die Leistungsbeurteilung oder den Unterricht bezieht. Es wird angeregt, dass das SBFI eine Klärung anstrebt.
145f	9.1.2 Allgemeine Bildungsziele	Keine Bemerkungen.
146f	9.1.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
147	9.1.4.1 Begriff	Keine Bemerkungen.
147	9.1.4.2 Organisation	Die Anpassungen verfolgen das Ziel, den Schulen mehr Freiraum in der Gestaltung der IDAF zu gewähren und werden begrüsst. Die Präzisierung, dass mindestens sechs unterschiedliche Fächer am IDAF beteiligt sein müssen, ist umfassend und wird begrüsst.
147	9.1.4.3 Bewertung	Keine Bemerkung zu den unveränderten Bestimmungen.
148	9.1.5.1. Begriff	Vgl. Rückmeldung zu Art. 11 Abs. 5 BMV.
148	9.1.5.3 Bewertung	Die Ergänzung einer vertiefenden Diskussion im Anschluss an die Präsentation wird angesichts der Entwicklungen im Bereich der Künstlichen Intelligenz begrüsst. Weiter wird begrüsst, dass den Schulen weiterhin die Gewichtung der einzelnen Bereiche nach spezifischer Gegebenheit überlassen wird. Die Präzisierung mit Bezug auf Einzel- oder Teamarbeiten im letzten Absatz wird ebenfalls begrüsst.
149	9.2.1 Mehrsprachige Angebote im Überblick	Die Präzisierung der bereits bisher bestehenden Angebote "mehrsprachiger Unterricht" und "mehrsprachige Berufsmaturität" wird begrüsst. Eine immersiver Unterricht war bisher nicht explizit möglich. Dass dies explizit erwähnt und ermöglicht wird, ist zeitgemäss und wird ebenfalls sehr begrüsst.
149	9.2.2 Kompetenzen	Keine Bemerkungen.
150	9.2.3 Grundangebot "Mehrsprachiger Unterricht"	Keine Bemerkungen.
150	9.2.3.2 Sprachen	Wir schlagen eine Neuformulierung dieses schwer verständlichen Satzes vor. Z.B.: "In den Fächern mit mehrsprachigem Unterricht ergänzt oder ersetzt (immersiv) die zweite Landessprache oder Englisch die erste Landessprache als Unterrichtssprache."



150	9.2.3.3 Anzahl Lektionen	Keine Bemerkungen.
150	9.2.3.4 Bewertung	Keine Bemerkungen.
150	9.2.3.5 Vermerk in den Semesterzeugnissen	Keine Bemerkungen.
150	9.2.3.6 Abschlussprüfungen	Keine Bemerkungen zur unveränderten Bestimmung.
151	9.2.4 Erweitertes Angebot "Mehrsprachige Berufsmaturität"	Die Präzisierungen werden begrüsst.
151	9.2.4.1 Fächer	Keine Bemerkungen zu den lediglich sprachlich angepassten Bestimmungen.
151	9.2.4.2 Sprachen	Wir schlagen eine Neuformulierung dieses schwer verständlichen Satzes vor. Z.B.: "In den Fächern mit mehrsprachigem Unterricht ergänzt oder ersetzt (immersiv) die zweite Landessprache oder Englisch die erste Landessprache als Unterrichtssprache."
151	9.2.4.3 Anzahl Lektionen	Keine Bemerkungen.
151	9.2.4.4 Bewertung	Keine Bemerkungen.
151	9.2.4.5 Vermerk in den Semesterzeugnissen	Keine Bemerkungen
151f	9.2.4.6 Abschlussprüfungen	<p>Es wird begrüsst, dass die sprachlichen Kompetenzen in den überarbeiteten Bestimmungen aus der Bewertung explizit ausgeklammert werden. Damit wird dem Konzept des bilingualen Unterrichts / CLIL / Immersion besser entsprochen. Es ist zudem davon auszugehen, dass dies zur Förderung der mehrsprachigen Berufsmaturität beitragen wird.</p> <p>Dass Antworten nur dann berücksichtigt werden, wenn sie in der Zielsprache verfasst werden, erscheint schlüssig. Dass die kantonale einheitlichen Abschlussprüfungen auch für mehrsprachige Berufsmaturitätsbildungsgänge verwendet und teilweise oder ganz übersetzt werden sollen, erscheint nicht in jedem Fall der Qualität der Abschlussprüfungen zuträglich.</p> <p>Im Falle der mehrsprachigen Kantone wird davon ausgegangen, dass die Regelung mit Augenmass auszulegen ist. So müssen im Falle des immersiven Unterrichts mit Absolvierenden der Partnersprache die Prüfungen abgelegt werden können, die auch von den Klassenkameradinnen und Klassenkameraden abgelegt werden, mit</p>



		denen der Unterricht im Fach effektiv besucht wurde. Unbesehen des Umstandes, dass gegenüber der Stammklasse in einzelnen Fächern dadurch eine andere Prüfung zur Anwendung kommt. Im Falle echter bilingualer Bildungsgänge, in denen beide Sprachgruppen den Unterricht gemeinsam besuchen und beide zu 50% in der anderen Sprache partizipieren, wird ebenfalls davon ausgegangen, dass entweder die Prüfung der einen Sprachgruppe oder jene der anderen zur Anwendung kommt, aber nicht in einer Klasse zwei verschiedene Prüfungssets zum Einsatz kommen. Dass solche Finessen und Besonderheiten im Rahmenlehrplan nicht definiert werden, wird ausdrücklich begrüsst.
152	9.2.4.7 Vermerk im Notenausweis	Keine Bemerkungen zu den lediglich sprachlich angepassten Bestimmungen.
152	9.2.5 Anforderungen an die Lehrpersonen	Die Ergänzung, dass im spezifischen, beschriebenen Fall die Weiterbildung in zweisprachiger Didaktik oder Immersionsdidaktik nicht verlangt wird, wird begrüsst.
153-157	9.3 Richtlinien zum Blended Learning	Die Richtlinien zum Blended Learning werden explizit begrüsst. Sie schaffen einen Rahmen für zeitgemässes Lernen in unterschiedlichen Settings.
153-155	9.3.1 Definition von Blended Learning, inkl. der drei Lernsettings	Die anschauliche Definition und Beschreibung von Blended Learning inkl. der drei Lernsettings wird sehr begrüsst.
155	9.3.2 Verständnis des Begriffs "Lektion" im Rahmen von BL-Angeboten	Die Präzisierung in Art. 5 BMV und der ergänzenden Bestimmung im RLP-BM wird begrüsst.
155f	9.3.3 Chancen und Risiken des BL	Keine Bemerkungen.
156	9.3.4 Eckwerte für die Umsetzung von BL-Angeboten	Die Präzisierung des Umfangs der Präsenzlektionen und der vor Ort zu leistenden Lektionen für die BM 1 und die BM 2 wird begrüsst. Diese Rahmenbedingungen ermöglichen die Entwicklung qualitativ hochstehender Bildungsgänge. Von privaten Anbietern wird diese Vorgabe allerdings bei langjährig bestehenden Bildungsgängen eine Reduktion des Umfangs des begleiteten, selbstorganisierten Lernens bedeuten.
156f	9.3.5 Zentrale Aspekte bei der Entwicklung...	Die Vorgaben zur Konzeption von BL-Angeboten werden begrüsst. Die im Anhang 4 Kap. 5 des RLP-BM abgebildete tabellarische Übersicht ist eine sehr nützliche Hilfestellung.
157	9.3.6 Anforderungen an die Lehrpersonen	Die Bestimmungen werden begrüsst.



158	10 Formen der Abschlussprüfungen	Neu soll den Kantonen überlassen werden, welche Hilfsmittel an den Abschlussprüfungen zugelassen sind. Es ergibt Sinn, dass die Kantone dies im Zuge der Regelung der Erstellung der kantonalen Abschlussprüfungen pro Ausrichtung festlegen. müssen. In der Umsetzung bedeutet dies für die Kantone Aufwand, auch in der interkantonalen Abstimmung.
158f	10.1 Formen der Abschlussprüfungen im Grundlagenbereich	Keine Bemerkungen zu den lediglich sprachlich überarbeiteten Bestimmungen.
159f	10.2 Formen der Abschlussprüfungen im Schwerpunktbereich	Keine Bemerkungen zu den lediglich sprachlich überarbeiteten Bestimmungen. Der Hinweis zur Berechnung der Prüfungsnote in den Fächern Sozialwissenschaften und Naturwissenschaften wird begrüsst.
161f	10.3 Formen der Abschlussprüfungen bei einer Wiederholung der Berufsmaturitätsprüfung	Die präzisierten Bestimmungen zum Erwerb neuer Noten in den Ergänzungsfächern im Rahmen der Wiederholung der Berufsmaturitätsprüfung werden sehr begrüsst. Die gewährte Flexibilität betreffend der Prüfungsform (schriftlich oder mündlich) bei den Ergänzungsfächern wird ebenfalls begrüsst.
163	10.4 Weitere Hinweise, Abschlussniveau der zweiten Landessprache/ Englisch	Dass das Resultat der Prüfungsnote auf das Zielniveau B1 umgerechnet werden muss, wird kritisch angesehen (vgl. Oben). Dahingegen wird begrüsst, dass dies für die Erfahrungsnote aufgrund der Sprachfortschritte während des BM-Unterrichts nicht der Fall ist (Niveau B2 erst am Schluss des BM-Unterrichts erreicht, eine Umrechnung der Erfahrungsnote würde zu einer Verzerrung der Leistungen führen).
163	10.4 Weitere Hinweise, Fremdsprachendiplome	Die Abkehr davon, dass der Bund festlegt, welche Fremdsprachendiplome anerkannt werden anstelle der Abschlussprüfung, wird in der Praxis Herausforderungen schaffen, damit weiterhin in allen Kantonen eine vergleichbare Anrechnung erfolgt (vgl. Empfehlung Nr. 11 der SBBK). Die Präzisierungen zum Zeitpunkt des Entscheids für oder gegen den Erwerb eines Fremdsprachendiploms werden begrüsst.
167	11 Schlussbestimmungen	Die Inkraftsetzung des Rahmenlehrplanes auf den 1. Januar 2026 bietet, wie auch eine Inkraftsetzung der BMV auf dieses Datum, für Kantone mit Bildungsgängen mit Start im Februar, eine grosse Herausforderung. Auch wenn vor dem Hintergrund, dass der RLP-BM keine tiefgreifenden Neuerungen beinhaltet, welche es notwendig machen würden, dass alle Lehrpläne neu erarbeitet werden müssten, die Umsetzung nicht gleich anspruchsvoll sein wird wie bei einer echten Totalrevision, ist der Inkraftsetzungszeitpunkt zwingend auf den 1. März 2026 zu verschieben.
173ff	Anhang 2 Liste überfachlicher Kompetenzen	Die Überarbeitung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.



176-179	Anhang 3 Allgemeine Kriterien für die Bewertung der IDPA	Die Überarbeitung der Kriterien für die Bewertung der IDPA wird begrüsst. Da das Qualifikationsverfahren in die Hoheit des Kantons fällt wird angeregt, dass der Kanton Vorgaben zur Gewichtung der Kriterien festlegen kann.
180	Anhang 4, 1 Struktur und Ausgestaltung der Lehrpläne für anerkannte Bildungsgänge	Keine Bemerkungen.
181	Anhang 4, 2 Umsetzung der Lehrpläne für anerkannte Bildungsgänge	Keine Bemerkungen.
181	Anhang 4, 3 Kantonale Vorbereitung und Validierung der schriftlichen Abschlussprüfungen	Es handelt sich um eine für etliche Kantone weitreichende Neuerung, dass die Prüfungen kantonal identisch zu erfolgen hat. Die Konkretisierungen, wann von der Einheitlichkeit der Prüfung abgewichen werden kann, sind von entscheidender Wichtigkeit. Die Gewährleistung des Qualifikationsverfahrens in der beruflichen Grundbildung darf nicht gefährdet werden durch eine zu enge Festlegung. Die Empfehlungen betr. der konkreten Umsetzung werden begrüsst, auch wenn sie wiederum sehr operativ ausfallen.
182	Anhang 4, 4 Hinweise zum Umgang mit Anwendungen der künstli- chen Intelligenz	Die Hinweise entsprechen dem aktuellen Stand der Diskussionen und werden in diesem Sinne begrüsst.
183f	Anhang 4, 5 Beispiel für die Darstellung einer Lektionen-Tabelle als Bestandteil eines BL- Konzepts	Die exemplarische Lektionen-Tabelle wird sehr begrüsst.
185-190	Anhang 5 Glossar	Keine Bemerkungen zu den Anpassungen im Glossar. Diese werden begrüsst.



#### 4) Zur Strategie für die Berufsmaturität

<b>Strategie für die Berufsmaturität</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zum Einführungstext «Strategie für die Berufsmaturität»</b>
	Keine Bemerkungen, die Strategie wird begrüsst.

<b>Nr. Grundsatz</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zu «Dafür steht die Berufsmaturität»</b>
1	Dieser Punkt erscheint wichtig, da er ermöglicht, Jugendliche mit sehr guten schulischen Leistungen am Ende der obligatorischen Schulzeit für die Berufsbildung zu gewinnen.
2	Wir begrüssen die Erinnerung, die an dieser Stelle gemacht wird, an die Bedeutung der Abschlüsse der Höheren Berufsbildung und der Hochschulen, für welche die Berufsmaturität qualifiziert. Diese Bildungswege müssen als komplementär und nicht konkurrierend betrachtet werden, um den Fachkräftebedarf der Wirtschaft bestmöglich zu decken.
3	Keine Bemerkungen.
4	Es muss darauf hingewiesen werden, dass die Berufsmaturität auf den Erwerb einer erweiterten Allgemeinbildung fokussiert ist. Der Nutzen der Ausbildung beschränkt sich demnach nicht allein auf den Hochschulzugang, was in diesem Absatz zu unserer Zufriedenheit hervorgehoben wird.
5	Wir begrüssen diesen Grundsatz. Um nebst Lehrbetrieben explizit auch Unternehmen anzusprechen, welche keine Lernende ausbilden, jedoch gelernten Berufsleuten den berufsbegleitenden BM 2-Unterricht ermöglichen, schlagen wir vor, dass der Begriff Lehrbetrieb mit "und Unternehmen" ergänzt wird.

<b>Nr. strategische Leitlinie</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zur strategischen Leitlinie für die Berufsmaturität</b>
1-7	Keine Bemerkungen, wird begrüsst.
8	Wir begrüssen diese strategische Leitlinie, da wir letzthin im Rahmen von Berufsrevisionen feststellen mussten, dass die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung des lehrbegleitenden Berufsmaturitätsunterrichts vernachlässigt wurden. Die Regelungen in der BMV zu den Pilotprojekten stehen im Widerspruch zur Förderung flexibler BM-Modelle der Leitlinie. Für die Attraktivität der BM ist eine angemessene Flexibilität unabdingbar.



9	<p>Wir begrüßen die klare Positionierung der Berufsmaturitätsabsolventinnen und -absolventen als Hauptzielgruppe der Fachhochschulen. Die Leitlinie erscheint uns vor dem Hintergrund der zunehmenden Anzahl von gymnasialen Maturandinnen und Maturanden, welche sich für FH-Studiengänge einschreiben, opportun. Sie stellt sicher, dass den Inhaberinnen und Inhabern einer Berufsmaturität keine Nachteile gegenüber gymnasialen Maturitätsabsolvent/innen erwachsen, indem das Anforderungsniveau der Fachhochschulstudiengänge sich den schulischen Kenntnissen und Kompetenzen der letzteren angleichen.</p>
10	<p>Keine Bemerkungen, wird begrüsst.</p>



Herr Bundesrat  
Guy Parmelin  
Bundesamt für Wirtschaft,  
Bildung und Forschung WBF

Per Mail an: [vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch](mailto:vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch)

Bern, 22. Juli 2024

**Sozialdemokratische  
Partei der Schweiz**

Zentralsekretariat  
Theaterplatz 4  
3011 Berne

Tel. 031 329 69 69

[info@spschweiz.ch](mailto:info@spschweiz.ch)  
[www.spschweiz.ch](http://www.spschweiz.ch)

## **Stellungnahme zur Totalrevision der Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität**

Sehr geehrter Herr Bundesrat Parmelin,  
Sehr geehrte Damen und Herren,

wir bedanken uns für die Gelegenheit zur Stellungnahme zur Totalrevision der Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität.

Als Scharnier zwischen der Berufsbildung und den Fachhochschulen kommt der Berufsmaturität eine entscheidende Rolle im dualen Bildungssystem der Schweiz zu: Sie garantiert, dass alle Berufsleute jederzeit die Möglichkeit haben sich weiterzubilden und einen tertiären Bildungsabschluss zu erwerben. Diese Durchlässigkeit ist eines der grossen Erfolgsgaranten des schweizerischen Bildungssystems: Sie stellt sicher, dass auch jene jederzeit Zugang zu Universitäten und Fachhochschulen haben, die aufgrund ihrer sozialen Herkunft nicht über die Selbstverständlichkeit verfügen, einen tertiären Abschluss zu machen und zunächst andere Bildungs- oder Berufswege einschlagen.

Aus sozialdemokratischer Perspektive ist es entscheidend, die Attraktivität der Berufsbildung in der Schweiz weiter zu erhöhen. Wir begrüssen und unterstützen daher explizit die mit der Revision beabsichtigte Stärkung der Berufsmaturität. Mit der Revision der Berufsmaturitätsverordnung BMV und des Rahmenlehrplans für die Berufsmaturität RLP-BM werden dabei wichtige Aktualisierungen,

Begriffsklärungen und Präzisierungen vorgenommen, die den Entwicklungen im BM-Bereich seit den 2010er Jahren Rechnung tragen.

Bezüglich der Berufsmaturitätsverordnung begrüßen wir ganz besonders die Präzisierung, wonach als dritte Sprache Englisch vorgesehen ist. Diese Sprache ist bedeutsam für die Studierfähigkeit von Berufsschüler:innen und ein wichtiger Schlüssel für den späteren beruflichen Erfolg.

Bezüglich des Rahmenlehrplans begrüßen wir ausdrücklich, dass die im Rahmen der Totalrevision gemachten Anpassungen mehrheitlich formeller Art sind und auf gemachten Erfahrungen und Studienergebnissen basieren. Die SP Schweiz ist der Ansicht, dass die Zielsetzungen der Revision, darunter die Verständlichkeit der Texte zu verbessern, klare Rahmenbedingungen für bisher mangelhaft geregelte Bereiche zu setzen und die Studierfähigkeit der BM-Absolventinnen und BM-Absolventen zu fördern, mit den Anpassungen erreicht werden können.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Mit freundlichen Grüßen,

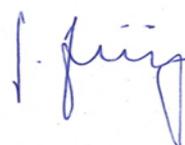
SP Schweiz



Mattea Meyer  
Co-Präsidentin



Cédric Wermuth  
Co-Präsident



Sandro Liniger  
Fachreferent



10. April 2024

---

## Vernehmlassung

# zur Totalrevision der Berufsmaturitätsverordnung BMV und des Rahmenlehrplans für die Berufsmaturität RLP-BM sowie zur BM-Strategie der Verbundpartner und von Swissuniversities

Rücksendung bis **spätestens 24. Juli 2024** an [vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch](mailto:vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch)

---

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen möglichst kurz / stichwortartig.
- Kopieren Sie nicht ganze Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz, an.
- Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.
- Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (WORD und PDF) zu.
- Bitte beachten Sie die Vernehmlassungsfrist (24.7.2024).

Wie danken für Ihre Mitarbeit.

### **Stellungnahme von**

**Name / Organisation:** Spitex Schweiz



**Adresse:** Effingerstrasse 55, 3008 Bern  
**Kontaktperson:** Franziska Adam  
**Telefon:** 031 370 17 54  
**E-Mail:** adam@spitex.ch  
**Datum:** 10. Juli 2024

## **1) Allgemeine Bemerkungen**

Spitex Schweiz ist der nationale Dachverband von Spitex-Kantonalverbänden und weiteren Organisationen für professionelle Pflege und Unterstützung zu Hause. Er setzt sich auf nationaler Ebene für die Interessen der Mitglieder und deren lokalen Spitex-Organisationen ein und stellt Dienstleistungen für die gesamte Branche zur Verfügung. Rund 400 Organisationen mit über 40'000 Mitarbeitenden pflegen und betreuen Menschen jeden Alters, damit diese weiterhin in ihrer gewohnten Umgebung leben können. Unsere Organisationen versorgen rund 80% der Spitex-Klientinnen und -Klienten in der ganzen Schweiz.

Die Spitex-Organisationen bilden Lernende in der beruflichen Grundbildung Fachfrau/Fachmann Gesundheit EFZ aus und bieten auch Ausbildungen mit der integrierten Berufsmaturitätsprüfung an.

Wir bedanken uns für die Gelegenheit, zu den revidierten Grundlagen Stellung nehmen zu können und begrüssen insgesamt die Stossrichtung der vorgeschlagenen Änderungen. Sie beinhalten notwendige Harmonisierungen und wichtige Flexibilisierungen.

Bitte beachten Sie dazu unsere detaillierte Stellungnahme unten.  
Besten Dank.

### **Zum erläuternden Bericht:**

Aus unserer Sicht benötigt der Bericht an einigen Stellen eine Überarbeitung:

- S. 3, 1. Abschnitt: Die Aussagen zur Chancengerechtigkeit blenden die HBB als tertiäres Subsystem aus und stellen die BM einseitig als Instrument zur Förderung von Benachteiligten dar.
- S. 3, 2. Abschnitt: Das Wort «zudem» ist wegzulassen und allenfalls durch «damit» zu ersetzen.



### Zur Governance:

Der Arbeitsmarkt funktioniert überkantonal.

Deshalb sind alle Vorschläge, die auf eine Delegation von Kompetenzen an die einzelnen Kantone abzielen, nochmals auf deren Sinnhaftigkeit für die Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden hin zu überprüfen. Die Treiber einer Delegation dürfen nicht potenzielle Kosteneinsparungen auf Ebene des Bundes sein, wenn diese Kosten nach der Delegation (evtl. mehrfach) kantonal oder interkantonal anfallen.

Die Auflösung der EBMK ohne definierte Folgeorganisation erscheint uns ebenfalls kritisch. Der institutionalisierte Kontakt zu den Verbundpartnern und der Basis geht so verloren. Das SBFi muss dadurch einen Mehraufwand leisten, was – trotz unbestrittenen Möglichkeiten zu Effizienzsteigerung – die Qualität der Entscheidungen ohne zusätzliche Mittel kaum verbessern dürfte. Ausserdem würde der Bedarf für Expertisen, Gutachten und Studien steigen, was die Prozesse verlangsamt, das interne Knowhow des SBFi tendenziell externalisiert und so unerwünschte Abhängigkeiten und Kosten verursacht.

Entscheidend ist aus unserer Sicht, dass das SBFi die neuen Prozesse (z.B. zur Weiterentwicklung der BM – analog zur Berufsentwicklung) und Gefässe breit abstützt und in der Verordnung klar definiert.

Nahezu zeitgleich mit der BM ist die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung in Revision. Und auch die gymnasiale Maturität war bis Dezember 2023 in der Anhörung und soll im Juni 2024 verabschiedet werden. Aus Sicht von Spitex Schweiz ist gemeinsame Sicht auf die Revisionen sinnvoll, d.h. eine Annäherung ist hier zu prüfen.

Wir sind uns bewusst, dass die Kompetenzmodellierung für die BM als rein schulisches Gefäss anders ausgerichtet sein muss als für die Unterrichtsbe-  
reiche der beruflichen Grundbildung (BKU, ABU, Sport). Dennoch ist das Harmonisierungspotenzial zu prüfen, damit die Akteure einfacher den Überblick behalten können. Dafür kommen unseres Erachtens v.a. die überfachlichen Kompetenzen in Frage. Weil die Grundlagen der Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung und der gymnasialen Maturität ebenfalls in Revision sind, erscheint es uns wichtig, erste Harmonisierungsschritte direkt einzuleiten.



## 2) Zur Berufsmaturitätsverordnung

<b>Art.</b>	<b>Abs.</b>	<b>Bst.</b>	<b>Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag</b>	<b>Allfällige Kommentare zum erläuternden Bericht</b>
1-11			<i>Wir sind mit den vorgesehenen Änderungen einverstanden</i>	
12			<i>Die Ausrichtungen sind ein konstitutives Element der BM. Aus unserer Sicht ist es nicht zwingend, dass die aktuell geltenden Ausrichtungen in der Verordnung namentlich genannt werden. Die Verordnung sollte aber Anforderungen an die Ausrichtungen definieren: ausreichende Abstützung auf Entwicklungen in der Arbeitswelt und an den Fachhochschulen, ausreichende Anzahl an Lernenden etc.</i>  <i>Ebenso notwendig ist eine Regelung des Prozesses, mit dem der RLP (inkl. Ausrichtungen etc.) weiterentwickelt wird – analog zu den Regelungen der Berufsentwicklung in den Bildungsverordnungen. Die Pflicht zur regelmässigen Überprüfung der Aktualität des RLP muss aus unserer Sicht ebenfalls explizit festgehalten werden.</i>	
13-15			<i>Wir sind mit den vorgesehenen Änderungen einverstanden. Sehr begrüssenswert ist die Flexibilisierungsmöglichkeit, welche Art. 13 Abs. 3 bietet.</i>	
16	7		<i>Die Delegation der Umsetzung an die Kantone erachten wir als unnötig. Das System wird damit für die Lernenden wie auch für Organisationen mit Lernenden in mehreren Kantonen unübersichtlich. Auch stellen sich Fragen bezüglich der Fairness einer föderalistischen Lösung.</i>	
17-19			<i>Wir sind mit den vorgesehenen Änderungen einverstanden.</i>	
20	5		<i>Die FH in die Prüfungen einzubeziehen, erscheint uns weder sinnvoll noch praktikabel. Auch stellen sich Fragen zur Auslegung, welche die Gefahr mit sich bringen, zu föderalistisch-heterogenen und kaum überblickbaren Lösungen zu führen. Beispiel: Entscheiden die einzelnen Kantone oder gar die einzelnen Schulen, welche FH sie an den Prüfungen beteiligen? Wieviel Mitentscheidung und Mitverantwortung bedeutet «beteiligen», wieviel unangemessene Akademisierung birgt eine solche Beteiligung? Wer trägt die Kosten der «Beteiligung»? Die Rolle die FH besteht darin, auf die zu erreichenden Kompetenzen (Rahmenlehrplan) Einfluss zu nehmen,</i>	



			<i>nicht aber auf deren tatsächliche Überprüfung.</i>	
21			<i>«Bildungsgang» flexibler zu verstehen ist positiv. Die Positionierung ist mit der beabsichtigten Aufweichung der Regelung, dass die IDPA erst nach einem Praktikum abgeschlossen werden kann, in Frage gestellt. Der Bezug von BM und Arbeitswelt (Lernort Betrieb) wird für die SOG komplett negiert. Entsprechend ist auch für die BOG fraglich, ob ein Bezug zwischen BM und Arbeitswelt überhaupt nötig bzw. verlangt ist.</i>	
22			<i>Aus Sicht von Spitex Schweiz erscheint es unverständlich, dass eine funktionierende und weitgehend akzeptierte eidgenössische Praxis aufgegeben werden und neu die Entscheidungskompetenz bei den Kantonen liegen soll. Für überkantonale Organisationen mit Lernenden in mehreren Kantonen wäre dies eine Verschlechterung der Transparenz. Auch stellen sich Fragen zur Chancengerechtigkeit. Ausserdem: Auch für die eidgenössische Berufsmaturitätsprüfung EBMP muss die Anerkennung von Fremdsprachendiplomen geregelt werden, diese Kosten fallen also sowieso an.</i>	
23-30			<i>Wir sind mit den vorgesehenen Änderungen einverstanden.</i>	
31-36			<i>Eine klare Regulierung von Pilotprojekten begrüßen wir sehr. Die Mindestanzahl der Kantone erscheint uns für Pilotprojekte, welche diesen Namen verdienen, zu einschränkend.</i>	
37-41			<i>Wir sind mit den vorgesehenen Änderungen einverstanden.</i>	

### **3) Zum Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität:**

*Zur Information: in der Einleitung des Rahmenlehrplans sind die vorgenommenen Anpassungen kurz aufgeführt. Um die Orientierung zu erleichtern, sind alle Anpassungen und Ergänzungen gelb markiert.*

<b>Seite</b>	<b>Kapitel</b>	<b>Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag</b>
7	2	<i>Positionierung der BM: Dieser Abschnitt muss – unabhängig davon, welchen Stellenwert die «Strategie für die Berufsmaturität» hat – an diese angeglichen werden.</i>



158	10	<p>Die Ausführungen über zugelassene Hilfsmittel werden begrüsst.</p> <p>Hilfsmittel an Prüfungen entscheiden mit über den Erfolg der Kandidierenden. Ihr Einsatz muss in der Grundbildung trainiert werden können. Entsprechend reicht es nicht, wenn die Kantone erst im Prüfungsaufgebot darüber informieren. Die Hilfsmittel müssen zu Beginn des Unterrichts in den einzelnen Fächern bekannt sein. Aus unserer Sicht spricht diesbezüglich nichts gegen eine interkantonale Absprache. Der Abschnitt «Die Mitteilung ...» muss aus unserer Sicht unbedingt angepasst werden.</p>
-----	----	--

#### **4) Zur Strategie für die Berufsmaturität**

<b>Strategie für die Berufsmaturität</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zum Einführungstext «Strategie für die Berufsmaturität»</b>
	<p>Die Berufsmaturität ist auch aus unserer Sicht ein wichtiger Pfeiler der Berufsbildung und des Bildungssystems insgesamt. Dass die Berufsmaturität stark sein muss, steht für uns ausser Frage.</p> <p>Deshalb unterstützen wir die Positionierung der BM («Dafür steht...») mit einem Anpassungsvorschlag (s.u.) voll und ganz. Die Positionierung beschreibt die Ziele der BM <u>als Element des Bildungssystems</u> und ergänzt damit die Zielbeschreibung aus Sicht der Lernenden nach Art. 3 der Verordnung auf einer höheren Ebene. Die Positionierung sollte deshalb nicht in einem Zusatzpapier (Strategie) stehen, sondern im Berufsbildungsgesetz verankert sein.</p> <p>Gleichzeitig benötigen alle anderen Teile <u>als Elemente des Bildungssystems</u> eine analoge Positionierung. Wir bitten Sie zu prüfen, ob dies im Rahmen der Revision des BBG umsetzbar ist.</p> <p>Die Positionierung der BM hat bisher der RLP umschrieben (Kap. 2). Dieser Abschnitt muss aus unserer Sicht - unabhängig davon, welchen Stellenwert die «Strategie für die Berufsmaturität» hat - an diese angeglichen werden.</p>

<b>Nr. Grundsatz</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zu «Dafür steht die Berufsmaturität»</b>
1	<p>Talentförderung erfolgt nicht nur in der BM und über die BM! In jeder beruflichen Grundbildung gibt es Lernende, die als «Talente» wahrgenommen, gefördert und teilweise auch dafür ausgezeichnet werden (Lehrabschlusszeugnis, Berufswettbewerbe, Schweizer Jugend forscht etc.).</p>



<b>Nr. strategische Leitlinie</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zur strategischen Leitlinie für die Berufsmaturität</b>
8	Wir sind einverstanden damit, dass die BM (auch die BM2!) in der Berufsentwicklung systematisch mitgedacht werden soll. Es ist wichtig, dass das SBFI in den SKBQ diesbezüglich den Lead übernimmt und beachtenswerte Punkte sowie zu prüfende Fragen einbringt.
10	<i>Diese Leitlinie erscheint uns als zu starker Eingriff in die Hoheit der Betriebe. Ausserdem betrifft sie die Tertiärstufe und hat deshalb in der Strategie zur Berufsmaturität keinen Platz. Besser wäre aus unserer Sicht, wenn die Leitlinien das SBFI in die Pflicht nehmen würden, den Übergang an die FH unter Einbezug der Akteure systematisch und kontinuierlich zu überwachen und zu optimieren.</i>



10. April 2024

---

## Vernehmlassung

# zur Totalrevision der Berufsmaturitätsverordnung BMV und des Rahmenlehrplans für die Berufsmaturität RLP-BM sowie zur BM-Strategie der Verbundpartner und von Swissuniversities

Rücksendung bis **spätestens 24. Juli 2024** an [vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch](mailto:vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch)

---

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen möglichst kurz / stichwortartig.
- Kopieren Sie nicht ganze Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz, an.
- Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.
- Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (WORD und PDF) zu.
- Bitte beachten Sie die Vernehmlassungsfrist (24.7.2024).

Wie danken für Ihre Mitarbeit.



## Stellungnahme von

Name / Organisation : Schweizerisch-Liechtensteinischer Gebäudetechnikverband (suissetec)

Adresse : Auf der Mauer 11, Postfach, 8021 Zürich

Kontaktperson : Nicolas Spörri, Mitarbeiter Recht und Politik

Telefon : 043 244 73 22

E-Mail : nicolas.spoerri@suissetec.ch

Datum : 9. Juli 2024

### 1) Allgemeine Bemerkungen

suissetec schliesst sich bei dieser Stellungnahme grösstenteils der Vernehmlassungsantwort des Schweizerischen Arbeitgeberverbands (SAV) an. Wo aus unserer Sicht notwendig, haben wir Ergänzungen und/oder Änderungen angebracht.

Der erläuternde Bericht ist zwar nicht Gegenstand der Vernehmlassung und doch als integraler Bestandteil der erstellten Unterlagen für die Akteure im Bildungssystem wegweisend. Umso wichtiger ist es, dass die Einbettung der Berufsmaturität (BM) parallel zu den Bildungswegen der höheren Berufsbildung (HBB) korrekt wiedergegeben und betont wird. Es entsteht sowohl im erläuternden Bericht als auch in der Strategie immer wieder der Eindruck, dass der einzige Weg, leistungsstarke Jugendliche zu fördern, über die BM und die Fachhochschule führe. Dies wird explizit auch seitens der Betriebe kritisiert und sollte daher zwingend korrigiert werden. Folgende Ausführungen im erläuternden Bericht sollten bildungssystematisch präzisiert und/oder korrigiert werden:

- Kap. 1 Ausgangslage / Seite 3, 1. Absatz: *«Auch aus Sicht der Chancengerechtigkeit ist die Berufsmaturität wichtig, indem sie sozio-ökonomisch benachteiligten Personen den Zugang zur Tertiärstufe ermöglicht.»* **Der Zugang zur Tertiärstufe wird dank eines EFZ-Abschlusses bereits ermöglicht und für die Bildungsgänge der höheren Berufsbildung (ebenfalls Tertiärstufe) ist keine Berufsmaturität notwendig.** suissetec fordert den Satz daher komplett zu streichen oder wie folgt zu präzisieren: *Die höhere Berufsbildung bietet auch ohne Berufsmaturität eine Vielzahl an Möglichkeiten für einen Tertiärabschluss. Mit dem Erwerb der Berufsmaturität wird für zudem der Zugang zu einem Hochschulabschluss ermöglicht.*



- Kap. 1 Ausgangslage / Seite 3, 2. Absatz: «*Sie haben eine berufliche Grundbildung abgeschlossen und verfügen **zudem** über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis.*» **Mit dem Abschluss der beruflichen Grundbildung verfügen die Absolventen über ein eidgenössisches Fähigkeitszeugnis, das ist kein Zusatz. Vorschlag: «Sie haben eine berufliche Grundbildung mit einem eidg. Fähigkeitszeugnis abgeschlossen. Als Berufsleute [...]».**
- Kap. 1 Ausgangslage / Seite 6, letzter Absatz: Der Bedarf an Fachkräften **mit Tertiärabschlüssen** wird nicht ausschliesslich durch die BM gefördert und gedeckt, sondern bewusst auch durch Absolventinnen und Absolventen der höheren Berufsbildung. Mit der BM selbst haben sie zudem noch keinen Tertiärabschluss. Wünschenswert wäre, dass solche Aussagen entsprechend eingebettet in die gesamte Bildungssystematik geschehen: **Nebst den Abschlüssen der höheren Berufsbildung unterstützt die BM mit anschliessendem FH-Abschluss die Deckung des Bedarfs an Fachkräften mit Tertiärabschlüssen und liefert der Wirtschaft qualifizierte Hochschulabsolventen**

Generell scheint uns wichtig, dass einerseits die branchenspezifischen Bedürfnisse des Arbeitsmarkts (aber auch die schulische Leistungsfähigkeit sowie die persönliche Entwicklung der Lernenden) berücksichtigt werden und andererseits auch in der Strategie die Weiterentwicklung der BM nicht ausschliesslich über die BM1 vorgesehen wird, sondern bewusst auch die BM2 strategisch mitgedacht wird. Gerade der Trend Richtung Teilzeitarbeit und die steigenden politischen und inhaltlichen Anforderungen an die Berufsbildung können durchaus dazu führen, dass sich Lernende bewusst für eine BM2 entscheiden und daher die Verschiebung von BM1 zu BM2 nicht ausschliesslich mit fehlenden Lehrstellenangeboten mit BM1 erklärt werden kann. Dies gilt es, auch in den Kommunikationen zu neusten Zahlen etc. zu berücksichtigen. Die Förderung der BM ist für gewisse Branchen entscheidend und dort wird es auch mit Nachdruck gemacht. In anderen Branchen ist die Bedeutung der BM aber gering, da diese auch historisch bewusst auf die Berufsbildung gesetzt haben. In diesen Branchen mit der Brechstange nach zusätzlichen BM1-Absolventen zu verlangen, wird weder dem Bedarf der Wirtschaft noch der Bildungssystematik gerecht, da gerade in diesen Branchen oft hervorragende Aus- und Weiterbildungsmöglichkeiten in der höheren Berufsbildung zur Verfügung stehen.



## 2) Zur Berufsmaturitätsverordnung

Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag	Allfällige Kommentare zum erläuternden Bericht
				<b>Ausgangslage erläuternder Bericht: Siehe Ausführungen in den Allgemeinen Bemerkungen.</b>
5	3	c und d	Die begrifflichen Präzisierungen beim Bildungsumfang (z.B. anstatt "schulische Präsenzzeit" wird "Schulunterricht" geschrieben) und damit die Berücksichtigung von Blended Learning als reguläre Unterrichtsoption wird sehr begrüsst. Es fördert die Flexibilität und erlaubt Modelle, die für die Lernenden aber auch für die Lehrbetriebe attraktiv sind und bereitet auf die zunehmend digitalisierte Arbeitswelt sowie das Studium an der Fachhochschule vor.	
13	2		Die OdA sehen in Abs. 2 einen groben Widerspruch zu den aktuellen Bestrebungen, bereits erbrachte Bildungsleistungen anrechenbar zu machen. Vollständig abgeschlossene und erfolgreich absolvierte Leistungen aus der BM1 (z.B. bestandene Teilprüfungen) sollten demnach der BM2 angerechnet werden können. Dabei geht es nicht um den Erwerb der BM auf Raten, sondern darum, sicherzustellen, dass die Bildungswege für das Individuum und letztlich auch für die Wirtschaft effizient bleiben.  <b>Änderungsvorschlag:</b> Wird die Berufsmaturität während der beruflichen Grundbildung nicht bestanden oder nicht abgeschlossen, ist der Besuch des Berufsmaturitätsunterrichts nach Abschluss der beruflichen Grundbildung zulässig. <b>Es muss der ganze Bildungsgang absolviert werden. Erfolgreich absolvierte Leistungen aus der BM1 werden an die BM2 angemessen angerechnet und müssen nicht mehr absolviert werden.</b>	
14	2		Für swisseduc ist es wichtiger und zielführender, wenn sich die Kantone bei den Zulassungsverfahren interkantonal koordinieren und eine Weiterentwicklung der Verfahren aufgrund von Evidenzen anstreben. Auch stimmt der Absatz nicht mit der Realität überein: Im Kanton Zürich wurden die Aufnahmeprüfungen für die BM abgeschafft, während es nach wie vor Aufnahmeprüfungen für die Gymnasien gibt.  <b>Änderungsvorschlag:</b> 2 Über weitere Voraussetzungen und die Verfahren der Zulassung zum Berufsmaturitätsunterricht entscheiden die Kantone. <b>Sie orientieren sich dabei an den Voraussetzungen und den Verfahren zum Übertritt in die übrigen schulischen Angebote der Sekundarstufe II.</b>	Im erläuternden Bericht bräuchte es einen Zusatz, dass der Verfahrensentcheid interkantonal koordiniert werden soll und die Weiterentwicklung der Verfahren aufgrund von Evidenzen angestrebt werden sollte.



16	6		Eine OdA merkt an, dass mit der neuen Promotionsregel und damit der Möglichkeit der provisorischen Promotion in der BM 2 Vollzeit (1-jähriger Lehrgang) die Durchfallquote der BM2 markant steigen könnte. Die OdA empfehlen, die Entwicklung der Durchfallquote auf übergeordneter Ebene zu beobachten.	
20	5		<p>Die Beteiligung der Fachhochschulen im operativen Bereich der Vorbereitung und Durchführung der Abschlussprüfungen geht, anders als bei der Weiterentwicklung des Rahmenlehrplans, über deren Zuständigkeit hinaus. Die Universitäten kennen keinen solchen Einbezug bei der gymnasialen Matura. Ebenso wenig kommt den Akteuren der Sekundarstufe II eine Beteiligung an den Evaluationen in der obligatorischen Schule zu. Falls einzelne Kantone und / oder Berufsfachschulen den Einbezug wünschen, können sie dies immer noch tun. Als Minimalforderung geht diese Regelung aber zu weit.</p> <p><b>Änderungsvorschlag</b> Art. 20, Abs. 5 streichen. <del>"Die Fachhochschulen werden an der Vorbereitung und Durchführung der Abschlussprüfungen angemessen beteiligt."</del></p>	
22	2		suissetec unterstützt die vorliegende Anpassung, dass die Kantone neu gemäss ihrer Zuständigkeit entscheiden, welche Sprachdiplomprüfungen zum Ersatz der Abschlussprüfung führen. suissetec fordert die Kantone auf, sich auf eine gemeinsame, nachvollziehbare und für die Lernenden transparente Praxis zu einigen.	
32	2		<p>Pilotprojekte: <b>Die Verordnung sollte grundsätzlich ermöglichen und nicht unnötig stark regulativ eingreifen.</b> suissetec empfindet die vorliegende restriktivere Auslegung eines Pilots als innovationshemmend und nicht zielführend. In der Vergangenheit sind dank des Spielraums für Pilotprojekte hochinteressante, erfolgreiche und für die Attraktivität der Berufsmaturität wichtige, neue Ansätze entwickelt worden. Selbst wenn eine Ausnahme schliesslich nur einer Region und einer Schule dient, so sollte dies gemäss Verordnung möglich sein. Ob ein bestimmter Pilot schliesslich zu einer Ausnahmeregelung führt, wird durch den vorgegebenen Prozess bestimmt. Die Verordnung stellt den Rahmen für ein KÖNNEN und nicht für ein MÜSSEN, sprich, dem SBFJ ist dann immer noch freigestellt, bei Eingaben von Pilotprojekten Empfehlungen abzugeben, weitere Kantone und Schulen für den Pilot zu gewinnen.</p> <p><b>Änderungsvorschlag</b> 2 Es muss von mindestens <b>einem Kanton</b> eingereicht werden, der das Pilotprojekt <b>je</b> an mindestens einer Schule durchführen <b>wird</b>.</p>	



33	6		Der Einbezug der Verbundpartner im Vorfeld der Erstellung von Verordnungen zu Pilotprojekten wird von suissetec begrüsst. Jedoch muss zumindest im erläuternden Bericht präzisiert werden, wie der Einbezug vorgesehen ist (Rolle TBBK?).	Im erläuternden Bericht fehlen präzisierende Ausführungen dazu, wie die Konsultation der Verbundpartner aussehen wird.
37		c	<p>Damit die BM auch für die Branchen attraktiv bleibt, ist der Einbezug der OdA bei der strategischen Steuerung und Weiterentwicklung der BM nach der Auflösung der Eidgenössischen Berufsmaturitäts-Kommission zentral und müsste daher explizit aufgenommen und präzisiert werden. Die explizite Erwähnung der Verbundpartner und Experten wäre auch gegenüber der ABU-Verordnung konsistent.</p> <p><b>Änderungsvorschlag</b> Es zieht für die strategische Steuerung und die Weiterentwicklung der eidgenössischen Berufsmaturität Expertinnen und Experten <b>sowie die Verbundpartner</b> bei.</p>	Der Einbezug der Verbundpartner wird im erläuternden Bericht zwar erwähnt (als Expertinnen und Experten), jedoch sollte dies explizit in der Verordnung aufgeführt werden, da Experten im Kreis der BM insb. Vertretende von swissuniversities (Zulassungsbedingungen FH) sowie Vertretungen der PHs bedeuten könnten und die Verwendung des erläuternden Berichts unklar ist.



### 3) Zum Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität:

Zur Information: in der Einleitung des Rahmenlehrplans sind die vorgenommenen Anpassungen kurz aufgeführt. Um die Orientierung zu erleichtern, sind alle Anpassungen und Ergänzungen gelb markiert.

Seite	Kapitel	Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag
Generell		suissetec stützt die Eingaben von BIKAS zum Rahmenlehrplan. In der Diskussion mit den OdA kam zudem die Frage auf, inwiefern das wissenschaftliche Arbeiten effektiv in der vorgesehenen Tiefe bei der BM richtig verortet ist. Die OdA sehen die Entwicklung dieser Fertigkeiten klar bei den Fachhochschulen.
156	9.3.4	Eckwerte für die Umsetzung von Blended Learning Angeboten Die Digitalisierung verändert unter anderem die Art und Weise, wie gelehrt und gelernt wird. In dieser sich rasch wandelnden Umgebung ist es nicht zielführend, zu stark einzuschränken, zumal die Revision für die Zukunft (2030) erarbeitet wurde und die BM-Absolventen anschliessend in der Fachhochschule gerade mit digitalen Lernangeboten (Blended Learning) konfrontiert werden. Keiner der anbietenden Akteure hat ein Interesse daran, dass die Jugendlichen und Erwachsenen, die eine BM anstreben, diese nicht erfolgreich absolvieren. Der Bildungsgang muss zudem auch für Berufstätige attraktiv gestaltbar und umsetzbar sein. Der SAV erachtet daher die restriktiven und regulierenden Eckwerte (z.B. die 40% Präsenzzeit) als zu starr und unnötig und <b>fordert eine offenere Formulierung</b> .

### 4) Zur Strategie für die Berufsmaturität

Strategie für die Berufsmaturität	Bemerkung / Empfehlung zum Einführungstext «Strategie für die Berufsmaturität»
	Generell ist die Einbettung der BM ins Berufsbildungssystem an einigen Stellen nicht präzise genug. suissetec fordert entsprechende Anpassungen und Ergänzungen. Die Berufsmaturität fördert die Durchlässigkeit innerhalb des Bildungssystems und ist ein <b>mögliches</b> Sprungbrett für die Karriere. Zugleich steigert sie die Attraktivität der Unternehmen für <b>schulisch leistungsstarke</b> Lernende <b>und künftige Fach- und Führungskräfte</b> . Damit die Berufsmaturität <b>auch weiterhin ein gefragtes Bildungsangebot in ihrer Funktion gestärkt und branchenspezifisch gefördert wird</b> , ist die vorliegende Strategie im Rahmen des Projekts «Berufsmaturität 2030» erarbeitet worden. Erläuterung: Die BM selbst bringt noch keine hochqualifizierten Fachkräfte hervor und ist daher in sich auch noch kein Sprungbrett für die Karriere. Sie ermöglicht in erster Linie den direkten Zugang zur FH. Die Qualifizierung von Fach- und Führungskräften ist die Leistung der Tertiärstufe, zu der einerseits die Höhere Berufsbildung (welche auch ohne BM möglich ist und auch



	<p>gezielt gefördert wird) und andererseits die Hochschulen gehören. <b>Doch auch die Berufserfahrung mit punktuellen Weiterbildungen können Karrieren als hochqualifizierte Fachkräfte ermöglichen.</b> Handwerklich/ fachlich starke Jugendlichen werden beispielsweise auch durch die Berufsmeisterschaften oder Austauschprogramme gefördert. Solche Massnahmen können und sollen die Attraktivität eines Ausbildungsbetriebes für fachlich leistungsstarke Jugendliche genauso stärken.</p> <p>Es ist nicht die Aufgabe der Verbundpartner, ein Bildungsangebot zu fördern, sondern die Durchlässigkeit des Systems. Ob es für die Branchen und Lernenden schlussendlich nachgefragt wird, soll und kann vom Bedürfnis des Arbeitsmarktes und den Lernenden sowie den Berufsleuten gesteuert werden.</p>
--	---

<b>Nr. Grundsatz</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zu «Dafür steht die Berufsmaturität»</b>
2	<p>Die Berufsmaturität wird mit den Abschlüssen der Höheren Berufsbildung auf eine Stufe gestellt, was nicht korrekt ist. Die BM selbst bringt noch keine hochqualifizierten Fachkräfte hervor. Dies ist die Leistung der Tertiärstufe, zu der einerseits die Höhere Berufsbildung und andererseits die Hochschulen gehören.</p> <p>Wie bereits beim erläuternden Bericht fordert swissnet auch hier eine Anpassung des Wortlauts: «Sie leistet damit nebst den Abschlüssen der höheren Berufsbildung einen wichtigen Beitrag zur Deckung des Bedarfs an hochqualifizierten Fachkräften auf dem Arbeitsmarkt.» Abändern in: <b>Nebst den Abschlüssen der höheren Berufsbildung unterstützt die BM mit anschliessendem FH-Abschluss die Deckung des Bedarfs an Fachkräften mit Tertiärabschlüssen und liefert der Wirtschaft qualifizierte Hochschulabsolventen.</b></p>
4	<p>Leistungsstärke gibt es auch in anderen, z.B. handwerklichen Bereichen (siehe Ausführungen beim Einführungstext). Es erscheint daher sinnvoll, von «schulisch leistungsstarken Lernenden der beruflichen Grundbildung» zu sprechen (vgl. bereits so umgesetzt in Grundsatz 5).</p>

<b>Nr. strategische Leitlinie</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zur strategischen Leitlinie für die Berufsmaturität</b>
1	<p>Wie oben angemerkt, Titel ergänzen mit: <b>Schulisch</b> leistungsstarke Jugendliche [...].</p>
2	<p>Wie unter den allgemeinen Bemerkungen bereits ausgeführt, fordert swissnet, dass Präzisierungen vorgenommen werden, um der Relevanz der BM in der jeweiligen Branche Rechnung zu tragen. Die Voraussetzungen in den verschiedenen Branchen sind sehr unterschiedlich, einerseits betreffend Stellenwert der BM und der FH-Abschlüsse in der betroffenen Branche, andererseits aber auch betreffend das Angebot. Nicht überall ist von dem suggerierten Unterangebot von Lehrstellen für interessierte Jugendliche zu sprechen.</p> <p><b>Änderungsvorschlag:</b> Lehrbetriebe verstehen sich als zentraler Akteur für die Erhöhung der Berufsmaturitätsquote. Als Element der Exzellenzförderung <b>in ihrer Branche</b> und der Bildung in der Gesellschaft bieten Lehrbetriebe <b>in den relevanten Branchen</b> vermehrt Lehrstellen für BM-Lernende an, vertrauen ihnen attraktive Aufgaben im Betrieb an und unterstützen sie beim Absolvieren der Berufsmaturität.</p>



3	<p>Diese Leitlinie wird begrüsst, steht allerdings im Missverhältnis zur Vernehmlassungsvorlage für die Verordnung, welche nur minimalen Spielraum für Pilotversuche zulässt. Pilote sind jedoch von entscheidender Bedeutung für die hier angestrebten attraktiven und zeitgemässen «Modelle, Lehr- und Lernformen».</p>
8	<p>Die Verbundpartner haben ein Eckwertedokument zum Berufsentwicklungsprozess erarbeitet, das im August 2024 von der TBBK abgenommen werden soll. Die BM1 kann und soll in diesen Prozess Einzug finden. Die Verbundpartner und insb. deren Vertreter in den B&amp;Q-Kommissionen müssen sich demnach einigen, inwiefern der Unterricht an Berufsfachschulen inkl. Berufsmaturität an maximal zwei Schultagen erfolgen soll. Dies hängt stark von der Relevanz der BM resp. der Nachfrage an Fachhochschulabsolventen der jeweiligen Branche ab und kann nicht pauschal über alle Berufe den Berufsentwicklungsprozess prägen. Es muss und soll den Verbundpartnern erlaubt sein, mit der entsprechenden Begründung auf diese Vorgabe zu verzichten.</p> <p><b>Änderungsvorschlag:</b> Die Verbundpartner in der Berufsbildung sind bestrebt, dass der Unterricht an Berufsfachschulen inklusive Berufsmaturität <b>in den relevanten Branchen</b> an maximal zwei Schultagen erfolgen kann. Die Kantone fördern zudem flexible Modelle der Berufsmaturität.</p>
9	<p>Eine klare Positionierung der Berufsmaturitätsabsolventinnen und -absolventen als Hauptzielgruppe der Fachhochschulen wird begrüsst.</p> <p><b>Änderungsvorschlag</b>, um dies noch zu verdeutlichen: Sie können für Quereinsteiger oder bei vorhandenen Lücken Vorbereitungskurse anbieten. Bei der Entwicklung von Bachelor-Studiengängen <b>priorisieren berücksichtigen</b> die Fachhochschulen die Kompetenzen ihres Hauptzielpublikums.</p>
10	<p>Es ist nicht Aufgabe der Betriebe, einen bestimmten Bildungsweg auf Tertiärstufe zu fördern, sondern zu ermöglichen. Welcher Bildungsweg aktiv gefördert wird, hängt vom Bedürfnis des Betriebes sowie des Individuums ab. Die Bildungsanbieter wiederum orientieren sich bei ihren Angeboten an der Nachfrage am Markt.</p> <p><b>Änderungsvorschlag</b> Titel: Der Übertritt von BM-Absolventinnen und -Absolventen in die Fachhochschulen wird <b>gefördert ermöglicht</b>. Text: [...] bieten die Fachhochschulen <b>auch vermehrt</b> flexible [...]</p>



10 avril 2024

---

## Procédure de consultation

# sur la révision totale de l'ordonnance sur la maturité professionnelle (OMPr) et sur le plan d'études cadre (PEC MP) ainsi que sur la Stratégie pour la maturité professionnelle des partenaires de la formation professionnelle et de swissuniversities

A retourner **jusqu'au 24 juillet 2024** au plus tard à [vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch](mailto:vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch)

---

Veillez utiliser ce formulaire-réponse pour nous transmettre votre prise de position. Vous nous faciliterez l'évaluation des prises de position en respectant les points suivants :

- ! Veuillez rédiger vos commentaires de manière si possible concise / sous forme de mots-clés.
- ! Ne copiez pas de passages entiers des documents, mais indiquez simplement le numéro de l'article et du paragraphe pour l'ordonnance, ou la page, le chapitre, la section ou la phrase concernée pour le plan d'études cadre
- ! Vous pouvez agrandir les tableaux ci-dessous en fonction du nombre et de la longueur de vos avis.
- ! Envoyez-nous votre prise de position sous forme électronique (WORD et PDF).
- ! Prenez connaissance du délai de la procédure de consultation (24.07.2024)

Nous vous remercions de votre coopération.



### Prise de position de:

Nom / organisation : Syndicat vaudois des maîtres.ses de l'enseignement professionnel (SVMEP) de la fédération SUD

Adresse, lieu : Place Chauderon 5, 1003 Lausanne, VAUD

Personne de contact: [info@svmep.ch](mailto:info@svmep.ch) / [info@sud-vd.ch](mailto:info@sud-vd.ch)

Téléphone :+41 21 3512250

Courriel : [info@svmep.ch](mailto:info@svmep.ch) / [info@sud-vd.ch](mailto:info@sud-vd.ch)

Date : 24.7.24

### 1) Remarques générales

Position fondée sur :

- - **Le Rapport explicatif** *relatif à la Révision totale de l'Ordonnance du 24 juin 2009 sur la maturité professionnelle fédérale (ordonnance sur la maturité professionnelle, OMPr)*
- - **Le Projet d'ordonnance sur la maturité professionnelle fédérale** en consultation du 10 04.2024 (P-OMPR)
- - **Le Projet de Plan d'études cadre pour la maturité professionnelle**
- - Les documents intitulés « **Stratégie pour la maturité professionnelle** », « **Raison d'être de la maturité professionnelle** », « **Lignes directrices pour la maturité professionnelle** »



## 1. Remarques générales

### A. Sciences humaines

Un peu plus de dix ans après la mise en place de la troisième ordonnance fédérale sur la Maturité professionnelle (OMPr), nous regrettons que l'opportunité n'ait pas été prise pour enrichir le cursus avec un retour des branches de sciences humaines qui avaient disparu en 2012. En effet, il y avait ainsi dans les branches complémentaires un choix non négligeable :

-psychologie, sciences sociales, histoire de l'art, écologie; toutes des branches à la portée humaniste, -une branche « histoire » comprise dans les branches fondamentales,

ainsi qu'un certain équilibre dans les périodes accordées aux branches scientifiques et aux branches de sciences humaines.

Dans la deuxième ordonnance de 1998, dans son article 2.1, on stipule que la MP « vise à augmenter les compétences professionnelles, personnelles et sociales des titulaires et à promouvoir leur mobilité et leur flexibilité professionnelles et personnelles.», la place première était donc donnée au développement de l'étudiant·e/apprenti·e en tant que citoyen·ne en devenir et non pas celle d'un·e étudiant·e entrant en propédeutique HES afin de la·le préparer aux exigences des hautes écoles et de l'Economie. Un pas supplémentaire a été franchi dans ce sens puisque ce n'est plus la fixation des objectifs de formation qui est recherchée mais le lien de ceux-ci aux domaines d'études des hautes écoles spécialisées (Art. 12, al. 2, lettre a) qui sont recherchés.

Notons encore que dès 2012, le renforcement des mathématiques s'est fait en amont, au détriment des connaissances générales et de l'acquisition, par les citoyen·ne·s en devenir, d'outils critiques. Pourtant, depuis, les résultats des

apprenti·e·s dans la branche Mathématiques (principalement aux examens), surtout dans les deux domaines de formation les plus courus, n'ont pas été à la hauteur des mesures prises en 2012. C'est donc une double peine pour nos apprenti·e·s.

Pourtant, dans *Raison d'être de la Maturité professionnelle*, à la page 4, il est relevé que la MP est focalisée sur l'acquisition d'une culture générale approfondie. L'intérêt pour la personne qui suit cet enseignement ne se limite donc pas au fait d'obtenir un accès aux HES.

Il est urgent de revenir à une MP qui donne une place prépondérante aux savoirs humanistes.

### 0. B. Inadéquation entre quantité de matière et temps à disposition

Nous regrettons aussi que la révision totale de l'OMPr n'ait pas donné lieu à un équilibrage entre la quantité des contenus et le nombre d'heures à disposition. L'un des grands problèmes soulevés par le PEC actuel est l'inéquation entre savoirs à maîtriser et le temps à disposition. Le temps nécessaire pour permettre à l'apprenti·e de passer d'une maîtrise de contenus à la capacité de



faire des liens entre les modules étudiés n'existe pas. Il faudrait retrouver cette phase finale dans l'apprentissage qui permet aux apprenti·e·s :

- de résoudre des problèmes complexes,
- de faire des liens entre les différents domaines d'études,
- de se créer une base culturelle solide, etc.

Dans ce sens, nous regrettons vivement que l'enseignement des Mathématiques dans la filière ESe, type économie, ait une réduction de 40 périodes sans qu'il y ait une réduction proportionnelle dans les contenus. Il y aura plus de matière à donner avec moins de temps.

Il est indispensable d'adapter la quantité de matière au nombre d'heures d'enseignement.

### 1. C. Conditions de réussite plus difficiles

On continue à exiger énormément des apprenti·e·s (conditions de réussite plus contraignantes qu'au gymnase, moyennes à la décimale, augmentation du temps de travail à domicile notamment avec le *blended learning*, etc). Par contre, on reste sérieusement déficitaires dans les moyens mis à leur disposition pour leur assurer des études dignes de ce nom. Il n'y a pas de mesures contraignantes pour les employeurs afin de faciliter du temps supplémentaire en cas de difficultés, notamment avec la mise en place, par exemple, de cours supplémentaires obligatoires pour les apprenti·e·s provenant d'apprentissages aux faibles contenus académiques.

La perte de savoirs fondamentaux liée à l'enseignement par compétences opérationnelles n'est plus à démontrer. Cela crée une situation où l'apprenti·e n'est plus équipé·e des bases – solides – nécessaires à la construction des couches

supplémentaires de savoirs amenées par la MPr. Les échecs seront d'autant plus nombreux dès la première année de MPr. Nous pouvons citer l'exemple de la situation limite que vivent actuellement les apprenti·e·s opticien·ne·s. Le passage à un apprentissage en 3 ans avec un enseignement par compétences opérationnelles, ajouté à la perte de l'enseignement de l'anglais, font que le nombre d'apprenti·e·s qui décident de faire une MP1 a drastiquement chuté à une poignée, quand auparavant, il y avait des classes entières de candidat·e·s opticien·ne·s en 1ère année MP1.

La réussite du parcours en MPr ne dépend pas uniquement de l'individu qui s'y lance. Cela est aussi intrinsèquement lié aux conditions matérielles, structurelles et pédagogiques du contexte dans lequel iel travaille et étudie.

Seul un système fortement impliqué dans les conditions d'acquisitions des savoirs garantira une vraie égalité des chances entre apprenti·e·s.



#### D. Le *blended learning*

Le rapport explicatif donne une description très elliptique de l'introduction du *blended learning*, qui va désormais modifier les conditions de travail des enseignant·e·s et des apprenti·e·s. Or, le *blended learning* sera non seulement soumis à des directives, mais il modifiera le rapport à l'environnement scolaire, étant donné que la référence passera du « temps de présence à l'école » à « l'enseignement scolaire ». Le cadre conceptuel qui est décrit dans les « Directives relatives au blended learning » (9.3) du nouveau PEC n'indique aucune révolution dans les pratiques d'enseignement actuel, si ce n'est une plus grande disponibilité des enseignant·e·s auprès des apprenti·e·s, une baisse de taux de présence en établissement des apprenti·e·s ainsi que le devoir de s'adapter à l'outillage numérique. On ne trouve pas d'explication qui mette en jeu de nouveaux moyens pédagogiques, en termes de réflexion sur la co-construction des savoirs. Cependant, nous pouvons relever quelques points extrêmement problématiques :

- - L'accompagnement de l'apprentissage auto-organisé s'ajoute et modifie l'accompagnement traditionnel, ce qui présage des opportunités de travail supplémentaire – ceci doit être pensé, défini, cadré, calculé en salaire ;
- - Se pose la question des moyens d'appuis mis en œuvre , leur temporalité et les coûts indirects supportés par les apprenti·e·s des régions périphériques à leur lieu de formation.
- - Le *numérique*, qui se présente dans cette Révision de la maturité professionnelle comme outillage supplémentaire, devient un moyen généralisé possible d'emprise sur les conditions et rapports de travail des enseignant·e·s ; tous nos apprenti·e·s ne sont pas égaux face au numérique, et leurs moyens économiques peuvent être limités et inégaux.
- - Le temps de travail des apprenti·e·s n'est plus défini en référence première au temps de présence à l'école, sous la responsabilité de la direction, mais à l'enseignement scolaire, faisant porter ainsi principalement la responsabilité de la gestion administrative du temps de travail des apprenti·e·s sur les enseignant·e·s ;
- - Des opportunités de nouvelles pressions informelles sur les enseignant·e·s



sont ouvertes, en témoigne cette affirmation du document *Stratégie pour la maturité professionnelle* : « Dans la mesure où elle consiste en une déclaration d'engagement sans caractère juridique, la stratégie repose sur la volonté et l'implication de tous les partenaires et acteur·ice·s de la formation professionnelle » ;

- - Les éventuels problèmes qui pourraient se manifester dans l'exercice du

*blended learning*, tels qu'ils sont exposés dans le chapitre 9.3.3 du PEC, relèvent principalement d'un manque de compétences des enseignant·e·s et des apprenti·e·s, et non de décisions liées à l'obligation de faire des choix pédagogiques dans des conditions matérielles et temporelles restreintes – et il est peu dire que la maturité professionnelle est exemplaire à cet égard, en regard d'autres formations ; la technologie faisant foi, la raison humaine subit une pression considérable, tant technique que sociale.

Sans compensation en termes d'allègement du temps de travail des enseignant·e·s, nous concevons des opportunités d'augmentation des risques psycho-sociaux chez les enseignant·e·s.

De manière générale, les obligations des employeurs-formateurs sont évacuées de la question de la formation des apprenti·e·s en maturité. Or ils sont pourtant considérés comme des acteur·ice·s majeur·e·s de la formation. Ainsi les contraintes temporelles, économiques et structurelles ne reposent que sur les apprenti·e·s et les enseignant·e·s, quand bien même le temps de travail supplémentaire pour les apprenti·e·s et les moyens économiques dépendent seuls des employeurs.

## E. Encadrement et moyens

Le Rapport explicatif, indique, en page 3, que la Maturité professionnelle « promeut aussi l'équité en permettant aux personnes défavorisées sur le plan socio- économique d'accéder au degré tertiaire ». Or, nous ne sommes en possession, aujourd'hui, d'aucune connaissance concernant l'encadrement prévu en termes d'appui scolaire, sans lequel cette promesse d'équité se vide d'une partie de sa substance. Nous ne pensons pas que les appellations nouvelles d' « apprentissage auto-organisé accompagné » et d' « apprentissage individuel » puisse relever à elles seules le défi de la maturité professionnelle, qui n'est plus seulement de développer une aptitude à « entreprendre », mais à « suivre et terminer » des études dans une haute école spécialisée, comme l'indique la nouvelle ordonnance, dans son article 3, alinéa 1, lettre a. Par ailleurs, nous constatons que la présence en établissement sera moins valorisée dans la Révision. Notons à cet égard que l'émulation sur le lieu d'études, dont les apprenti·e·s sont déjà privé·e·s, en comparaison au gymnase, en sera d'autant plus réduite – et nous savons à quel point cette émulation est d'une importance première pour des cursus prolongés.

## F. Liberté pédagogique



Nous constatons également qu'un renforcement de l'autorité cantonale est prévu concernant la qualité des filières de formation. On peut s'en réjouir, en termes d'adaptation régionale. Cependant, dans cette Révision, ce renforcement semble se faire ; à l'avantage de l'externalisation du contrôle pédagogique, à lire l'article 37, disant que le SEFRI « fait appel à des expert·e·s pour le pilotage stratégique et le développement de la maturité professionnelle » ; au détriment d'une expertise de terrain, puisqu'est aboli, à l'article 20, le principe que « Les enseignant·e·s qui dispensent l'enseignement préparent l'examen de maturité professionnelle et le font passer ». Il est à craindre, sur ces deux indices, que les enseignant·e·s, les plus qualifié·e·s pour le contrôle de la qualité, subissent une marginalisation dans le processus de certification des connaissances acquises, avec cette Révision. Ceci ajouté aux directives concernant le *blended learning*, la question de la liberté pédagogique, principe essentiel au développement des savoirs, va devenir une question très préoccupante.

Se pose également le problème de l'équité dans les processus de qualification et de manière générale tout le processus de qualification dans sa matérialisation ; le *Blended learning* introduit une disparité des moyens d'évaluation, des mesures partielles et incomplètes incapables de distinguer l'acquisition de la compétence, du savoir et de la mise en application de celui-ci.

Une même lacune peut ainsi se présenter dans plusieurs processus d'évaluation, de manière directe et indirecte. Cette difficulté était déjà présente avec l'interdisciplinarité et la pluridisciplinarité. Elle n'a jamais trouvé de solution. La réponse a toujours été une uniformisation des processus, de plus en plus restrictive évacuant la liberté pédagogique.

La liberté pédagogique, indispensable au développement des savoirs, doit être valorisée et garantie.



## 2) sur l'Ordonnance sur la maturité professionnelle (OMPr)

art.	al.	let.	Commentaires / remarques / éventuelle proposition de modification	Éventuels commentaires sur le rapport explicatif
5		<i>c et d</i>	<i>La perte de référence au cadre temporel et au lieu de présence, ainsi que son substitut par la différence entre l'enseignement scolaire, à savoir de la formation accompagnée, et l'apprentissage individuel, à savoir du travail non accompagné, fait reporter les éléments éventuels de manquement, non plus sur des conditions objectives de formation, mais sur la responsabilité individuelle des enseignant.e.s et apprenti.e.s. Cette modification peut entraîner des dénis concernant l'importance des conditions matérielles dans la réussite scolaire ainsi que des opportunités nouvelles de stigmatisation.</i>	
11	3		L'extension des exigences concernant le TIB, à savoir qu'il porte « sur tous les domaines d'enseignement visés à l'art. 7, al.1 », rend plus difficile la gestion administrative des conditions horaires pour l'établissement ; d'autre part, sachant que certaines branches, celles qui sont de l'ordre de l'outil de communication, sont d'un autre ordre que les disciplines dont l'objet à sa réalité propre hors du langage humain, certaines combinaisons, en termes d'interdisciplinarité, sont moins pertinentes que d'autres.	
	5		<i>S'il faut comprendre la réalisation du TIP sur les deux derniers semestres plutôt que sa réalisation dans le cadre des deux derniers semestres, dans le cas de la filière MP1, les contraintes temporelles actuelles de fin d'année scolaire, avec les examens, très difficiles à surmonter en termes organisationnels, rendront la situation encore plus problématique.</i>	



12	2	a	<i>Il n'est pas judicieux de lier les objectifs de formation aux domaines d'études des hautes écoles spécialisées plutôt qu'à la formation professionnelle initiale car on s'éloigne des objectifs généraux de la MPr.</i>	
		g	<i>Nous sommes totalement opposés à cette nouvelle contrainte dans l'état d'imprécision actuel et sans négociations syndicales.</i>	
13	2		<i>Le fait que les personnes ayant suivi une MP intégrée (MP 1) puissent explicitement, en cas d'échec, suivre intégralement l'enseignement dans le cadre d'une MP 2 va dans le sens des conditions de réussite qui mettent réellement l'apprenti.e au centre des préoccupations.</i>	
16	6		<i>L'article en vue de l'égalité de traitement entre une personne suivant la MP2 et la MP1 facilite les conditions de réussite pour les étudiant.e.s en PM2.</i>	
19	1		<i>La compétence des cantons en matière d'examen, outre d'être en accord avec le fait que l'éducation est d'autorité cantonale, donne du sens à la valeur de l'examen final. Nous ne voyons cependant pas l'utilité ni l'intérêt d'avoir supprimé l'alinéa 2 de l'article 20 de l'ordonnance actuelle disant : « Les enseignants qui dispensent l'enseignement préparent l'examen de maturité professionnelle et le font passer ». L'accord entre l'enseignement formé et certifié, dans la main des enseignant.e.s, est un accord pédagogique de priorité qui évite de faire de l'enseignement hors sol et qui est un principe fondateur de l'équité que valorise la Révision.</i>	
23			<i>Nous refusons l'apport d'un degré de difficulté supplémentaire dans des conditions de réussite déjà bien exigeants. Nous refusons le</i>	



			<i>changement.</i>	
28	3		<i>Cet alinéa rend toute relative l'indépendance cantonale en matière d'éducation, puisqu'en définitive, le SEFRI, outre le fait qu'il continue à statuer sur la reconnaissance des filières de formation, peut faire appel à des experts et élaborer des directives à ce propos. Selon le Rapport explicatif (p.29), les experts scolaires pourront être suivis par d'autres experts, dont la provenance reste inconnue. Ce nouveau mode opératoire est peu transparent et risque de faire intervenir des processus peu compatibles avec la volonté délibérative qui marque ce secteur de gestion de l'éducation publique. Le rôle consultatif de la Commission fédérale de la maturité professionnelle (art. 33 de l'actuelle ordonnance), qui s'éteint avec la nouvelle Révision, peut en être l'indice.</i>	
41			<i>Compte tenu du temps nécessaire, au traitement des résultats de la consultation, à la mise en place dans les cantons du PEC, voire d'un PEC-école, à la mise en route de la reconnaissance des lieux de formation, et au temps de travail supplémentaire que devront accomplir les enseignant.e.s pour réussir la mise en oeuvre du nouveau PEC, l'entrée en vigueur doit impérativement être reportée au 1er mars 2026, afin que la mise en œuvre de toutes les offres commence en août 2026.</i>	



### **3) sur le Plan d'études cadre pour la maturité professionnelle (PEC MP)**

*Information: l'introduction du plan d'études cadre mentionne brièvement les adaptations effectuées. Pour faciliter l'orientation, toutes les adaptations et tous les ajouts sont surlignés en jaune.*

<b>Page</b>	<b>Chapitre</b>	<b>Commentaires / remarques / éventuelle proposition de modification</b>



#### 4) sur la Stratégie pour la maturité professionnelle

<b>Stratégie pour la maturité professionnelle</b>	<b>Commentaires / recommandations concernant le texte introductif «Stratégie pour la maturité professionnelle»</b>

<b>Nr. Raison d'être</b>	<b>Commentaires / recommandations concernant le texte «Raison d'être de la maturité professionnelle»</b>

<b>Nr. des lignes directrices</b>	<b>Commentaires / recommandations concernant le texte «Lignes directrices pour la maturité professionnelle»</b>






10. April 2024

---

## Vernehmlassung

**zur Totalrevision der Berufsmaturitätsverordnung BMV und des Rahmenlehrplans für die Berufsmaturität RLP-BM sowie**

**zur BM-Strategie der Verbundpartner und von Swissuniversities**

Rücksendung bis **spätestens 24. Juli 2024** an [vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch](mailto:vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch)

---

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen möglichst kurz / stichwortartig.
- Kopieren Sie nicht ganze Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz, an.
- Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.
- Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (WORD und PDF) zu.
- Bitte beachten Sie die Vernehmlassungsfrist (24.7.2024).

Wie danken für Ihre Mitarbeit.



## **Stellungnahme von**

**Name / Organisation : Swiss Olympic**

**Adresse : Haus des Sports, Talgut-Zentrum 27, 3063 Ittigen**

**Kontaktperson : Nicole Werren**

**Telefon : +41 31 359 71 83**

**E-Mail : nicole.werren@swissolympic.ch**

**Datum : 24.06.2024**

### **1) Allgemeine Bemerkungen**

Die Präsenzpflcht in Aus- und Weiterbildungen stellt für Schweizer Nachwuchsathlet\*innen eine der grössten Herausforderungen dar. Swiss Olympic begrüsst als Dachverband des Schweizer Sports im Namen der 83 angegliederten nationalen Sportverbände mit über 18'000 Vereinen und rund 2.2 Millionen Mitgliedern die Stossrichtung der Revision, die eine Lockerung der Präsenzzeiten im Berufsmaturitätsunterricht vorsieht. Für Nachwuchsathlet\*innen ist die Flexibilität bezüglich Lern- und Trainingszeiten für die Wahl ihrer Aus- und Weiterbildung entscheidend. Die Nachfrage nach Bildungsangeboten mit Flexibilisierungsmöglichkeiten ist daher gross. Besonders für die BM 2 wurden bisher nur private Institutionen diesen Ansprüchen gerecht, welche teurer und damit nicht für alle zugänglich sind. Dabei wäre das BM 2-Modell besonders geeignet für Nachwuchsathlet\*innen, da diese den zeitlichen Mehraufwand einer BM 1 nicht mit ihrer sportlichen Karriere vereinbaren können.

2024 sind rund 1000 Nachwuchsathlet\*innen mit einer Swiss Olympic Card in einem leistungssportfreundlichen Lehrbetrieb angestellt. Dazu kommt eine grosse Zahl von Lernenden, die in nicht-zertifizierten Lehrbetrieben arbeiten. All diese Athlet\*innen sind potenzielle Anwärt\*innen für eine Berufsmaturität im Modell BM 2, die von der Ausweitung der Flexibilisierung profitieren würden.

Für die Schweizer Nachwuchsathlet\*innen wäre eine BM 2-Ausbildung, welche komplett im Fernstudium abgelegt werden kann, die idealste Lösung, um nach einer beruflichen Grundbildung neben der sportlichen Karriere auch den Schritt an eine Hochschule machen zu können. Dafür braucht es aber möglichst flexible Rahmenbedingungen und wenig bis keine Präsenzzeit. Auf Tertiärstufe ist dies bereits möglich. Da die BM 2-Absolvierenden bereits eine Erstausbildung hinter sich haben, sollten sie die gleichen Voraussetzungen erhalten wie auf Tertiärstufe.





### 3) Zum Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität:

Zur Information: in der Einleitung des Rahmenlehrplans sind die vorgenommenen Anpassungen kurz aufgeführt. Um die Orientierung zu erleichtern, sind alle Anpassungen und Ergänzungen gelb markiert.

Seite	Kapitel	Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag
156	9.3.4.	<p>Wie einleitend erwähnt, erschwert die Präsenzpflcht in Aus- und Weiterbildungen die Alltagsgestaltung, was Auswirkungen auf die sportlichen Leistungen haben, und zudem psychischen Stress verursachen kann. Die geplante Reform wäre zwar eine Erleichterung für einige Athlet*innen, sofern die Berufsschulen das «Blended Learning»-Konzept im Alltag umsetzen. Dennoch hält Swiss Olympic das Festhalten an 40% Präsenzzeit für Athlet*innen als nicht sinnvoll. Die Argumentation, dass 40% Präsenzzeit durchgeführt werden müssen, um den sozialen Austausch sicherzustellen, trifft für Athlet*innen nicht zu. Mit Teammitgliedern und Betreuenden findet der soziale Austausch im Trainings- und Wettkampfalltag im Sport statt. Die Sportler*innen pflegen ihre sozialen Kontakte also im sportlichen Umfeld und sind nicht auf Präsenzzeit in der Schule angewiesen, um ihre sozialen Fähigkeiten zu erweitern.</p> <p>Wir fordern daher, dass <b>ort- und zeitunabhängiges Lernen im Vordergrund stehen</b> soll und die <b>Präsenzpflcht für Nachwuchsathlet*innen noch stärker reduziert oder ganz aufgehoben wird</b>.</p> <p>Die BM 2 ist für Athlet*innen die ideale Möglichkeit, um nach einer beruflichen Grundbildung an eine Hochschule gehen zu können, da so nicht bereits während der Lehre eine zusätzliche Mehrfachbelastung besteht. Da flexible BM 2-Lösungen bisher praktisch ausschliesslich von privaten Organisationen für Athlet*innen angeboten wurden, konnten bisher aus finanziellen Gründen nicht viele Athlet*innen diesen Weg wählen. Die BM 2 mit grösserer Flexibilität wäre jedoch ein <b>grosser Fortschritt, um den Zugang zu einer optimalen Kombination von Ausbildung und Sport für mehr Athlet*innen</b> zu ermöglichen.</p>



#### **4) Zur Strategie für die Berufsmaturität**

<b>Strategie für die Berufsmaturität</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zum Einführungstext «Strategie für die Berufsmaturität»</b>

<b>Nr. Grundsatz</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zu «Dafür steht die Berufsmaturität»</b>

<b>Nr. strategische Leitlinie</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zur strategischen Leitlinie für die Berufsmaturität</b>



10. April 2024

---

## Vernehmlassung

# zur Totalrevision der Berufsmaturitätsverordnung BMV und des Rahmenlehrplans für die Berufsmaturität RLP-BM sowie zur BM-Strategie der Verbundpartner und von Swissuniversities

Rücksendung bis **spätestens 24. Juli 2024** an [vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch](mailto:vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch)

---

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen möglichst kurz / stichwortartig.
- Kopieren Sie nicht ganze Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz, an.
- Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.
- Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (WORD und PDF) zu.
- Bitte beachten Sie die Vernehmlassungsfrist (24.7.2024).

Wie danken für Ihre Mitarbeit.



## **Stellungnahme von**

**Name / Organisation : Swissmem**

**Adresse : Pfingstweidstrasse 102, 8037 Zürich**

**Kontaktperson : Thomas Schumacher, Leiter Berufsbildung**

**Telefon : +41 44 384 41 11 / +52 260 55 66**

**E-Mail : [t.schumacher@swissmem.ch](mailto:t.schumacher@swissmem.ch)**

**Datum : 12.07.2024**

### **1) Allgemeine Bemerkungen**

Swissmem unterstützt die Weiterentwicklungen zur Optimierung der Berufsmaturitätsverordnung (BMV) und des Rahmenlehrplans für die Berufsmaturität (RLP-BM). Dies gilt insbesondere für die qualitativen Aspekte wie die Verbesserung der Verständlichkeit und das sinnvolle Anpassen von Regelungen aufgrund bisheriger positiver Erfahrungen.

Bei den technischen MEM-Berufen – für die Swissmem als Co-Trägerin mitverantwortlich ist – sowie bei den Kaufleuten MEM – für die Swissmem für die Branche verantwortlich zeichnet – verzeichnen wir hohe BM-Quoten. In unserer Industrie sind wir seit langem handlungskompetenzorientiert ausgerichtet, um Lösungen für die Wirtschaft und unsere Gesellschaft zu entwickeln. Mit der laufenden Berufsrevision FUTUREMEM legen wir mit der Lernortübergreifenden Handlungskompetenzorientierung einen noch höheren Stellenwert auf diesen Aspekt. Wir erachten es deshalb als wenig nachvollziehbar und schwierig, wenn bei der BM und insbesondere bei der BM1 die Ausrichtung nach Fächern und Fachbereichen als Mass für Anrechnungen und Dispensationen gelten. Schwierig ist zudem, wenn erforderliche Kenntnisse und Fähigkeiten im Notenausweis mit «erfüllt» aufgezeigt werden. Wir bitten konkret zu prüfen, wie solche Beurteilungen zwecks Gesamteinschätzung und Vergleichbarkeit mit Bewertungselementen ABU/BK/ük/TP/IPA in Noten umgerechnet werden können. Die Abstimmung, Anschlussfähigkeit sowie Dispensation bilden ansonsten eine grosse Herausforderung.

Zu berücksichtigen gilt weiter, dass die Anforderungen einer beruflichen dualen Grundbildung bereits sehr hoch und stetig gestiegen sind. Es gilt eine Überforderung zu vermeiden (psychische Probleme bei Jugendlichen oder/und Lehrabbrüche sind bereits steigend), da die Wirtschaft Fachkräfte auf allen Stufen benötigt. Insbesondere auch jene, die nach der Lehre für einige Zeit in ihrem erlernten Beruf weiterarbeiten. Unsere Branche benötigt nebst



Ingenieurfähigkeiten auf verschiedenen Stufen auch Handlungskompetenz für die Umsetzung. Wer sorgt sonst z.B. dafür, dass Präzisionswerkzeuge hergestellt werden? Im Gesamtsystem gilt es Breitensport (2-/3-/4-jährige berufliche Grundausbildungen) und Spitzensport (Tertiärabschlüsse, SwissSkills, SJF etc.) gut aufeinander abzustimmen. Die Begleitunterlagen zur Vernehmlassung erwecken den Eindruck, die Berufsmatura sei der einzige Weg, um leistungsstarke Jugendliche zu fördern und zu einem Tertiärabschluss zu führen. Dieses Bild ist falsch und blendet die Rolle der Höheren Berufsbildung aus. Wir bitten das SBFI, die bestehende Publikation anzupassen und auch für künftige Kommunikationen konsequent auf eine ausgewogene Darstellung zu achten.

Wir wurden in die Stellungnahme des SAV einbezogen und unterstützen die Stellungnahme des SAV (im Gesamtkontext und insbesondere bezüglich unserer technischen MEM-Berufe mit einem hohen BM1-Anteil) wie auch von BIKAS (im Kontext Kaufleute MEM). Bei abweichenden Einschätzungen weisen wir auf den Folgeseiten darauf hin.

## **2) Zur Berufsmaturitätsverordnung**

<b>Art.</b>	<b>Abs.</b>	<b>Bst.</b>	<b>Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag</b>	<b>Allfällige Kommentare zum erläuternden Bericht</b>
11	5		Wir begrüßen, dass die IDPA in den letzten zwei Semestern des Berufsmaturitätsunterrichts anfällt.	
13	2		Swissmem schätzt den Abs. 2 als groben Widerspruch ein, bereits erbrachte Bildungsleistungen anrechenbar zu machen. Vollständig abgeschlossene und erfolgreich absolvierte Leistungen aus der BM1 sollten in der BM2 angerechnet werden. Der SAV hat eine konkrete Formulierung als Änderungsvorschlag eingereicht.	
13	3	a-c	Wir unterstützen die Flexibilität und mögliche Mischformen. Für die Umsetzung ist eine Lösung bezüglich digitaler Datenführung von Lernenden Daten, deren Leistungsdaten (Noten) und Qualifikationsleistungen sicherzustellen. Wir sind am Aufbau einer digitalen Lernumgebung (techLEARN) und möchten basierend auf klaren Umsetzungsparameter die BM adäquat abbilden. Zudem gilt es Stolpersteine bei der Anrechnung respektive Dispensation der Allgemeinbildung zu beseitigen, da bei den Kaufleuten MEM der ABU-Unterricht integriert erfolgt.	
22	1-5		Wir befürchten aufgrund der neu kantonalen Entscheide der Anerkennung von Fremdsprachendiplome/-prüfungen, dass die Aussagekraft der Fremdsprachenkenntnisse verwässert wird. Um einen national qualitativ vergleichbaren Abschluss sicherzustellen ist dies nicht förderlich. Wichtig ist, dass dies nicht zu höheren Gesamtkosten für das Berufsbildungssystem führt (unterschiedliche Sprachdiplome/-	



			prüfungen, Datentransfer aus mehr Systemen, interkantonale Lösungen etc.).	
32	2		Pilotprojekte bieten wertvollen Spielraum, um innovative neue Ansätze im überschaubaren Rahmen auszutesten. Auch aus Pilotprojekten, die nur in einem Kanton und nur an einer Schule durchgeführt werden, lassen sich wertvolle Erkenntnisse gewinnen. Wir erkennen in der vorgenommenen Einschränkung auf Projekte von mindestens zwei Kantonen keinen Mehrwert und erachten diese neue Anforderung als innovationshemmend.	
37			Bei der strategischen Steuerung und Weiterentwicklung der Berufsmaturität gilt es die Verbundpartner in geeigneter Form einzubinden. Dies ist durch die generelle Formulierung («Expertinnen und Experten») nicht gewährleistet und sollte explizit in der Verordnung erwähnt werden.	

### **3) Zum Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität:**

Zur Information: in der Einleitung des Rahmenlehrplans sind die vorgenommenen Anpassungen kurz aufgeführt. Um die Orientierung zu erleichtern, sind alle Anpassungen und Ergänzungen gelb markiert.

<b>Seite</b>	<b>Kapitel</b>	<b>Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag</b>
Mehrere	Mehrere	Mit Blick auf KV MEM besteht bei den Schwerpunkten inhaltlicher Handlungsbedarf. Es muss möglich sein, dass BM1 Absolventen und Absolventen der Kaufmännischen Grundbildung EFZ bzw. aus den 8 technischen MEM-Berufen auch die Option «Technologie» wählen können. Bei der Ausrichtung der Berufsmaturität sind Technik, Architektur und Life Science aufgeführt. Bei den Schwerpunktbereichen ist dies jedoch zu wenig explizit umgesetzt oder/und sichtbar. Wir erwarten einen Lösungsvorschlag.
13	5	Lektionen-Tabelle: Es ist wichtig, die Inhalte so zu ergänzen, dass Lernende Kaufleute MEM (bzw. aller der Kaufmännischen Grundbildung EFZ mit BM1) auch die Option «Technologie» belegen können. Siehe BiVo Kauffrau/Kaufmann EFZ Art. 6 Optionen und Bipla Seite 10 HKB e «Einsetzen von Technologien der digitalen Arbeitswelt»



#### 4) Zur Strategie für die Berufsmaturität

<b>Strategie für die Berufsmaturität</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zum Einführungstext «Strategie für die Berufsmaturität»</b>
generell	Wir unterstützen die Anmerkungen des SAV zur Strategie für die Berufsmaturität.

<b>Nr. Grundsatz</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zu «Dafür steht die Berufsmaturität»</b>

<b>Nr. strategische Leitlinie</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zur strategischen Leitlinie für die Berufsmaturität</b>



10. April 2024

---

## Vernehmlassung

# zur Totalrevision der Berufsmaturitätsverordnung BMV und des Rahmenlehrplans für die Berufsmaturität RLP-BM sowie zur BM-Strategie der Verbundpartner und von Swissuniversities

Rücksendung bis **spätestens 24. Juli 2024** an [vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch](mailto:vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch)

---

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen möglichst kurz / stichwortartig.
- Kopieren Sie nicht ganze Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz, an.
- Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.
- Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (WORD und PDF) zu.
- Bitte beachten Sie die Vernehmlassungsfrist (24.7.2024).

Wie danken für Ihre Mitarbeit.



## **Stellungnahme von**

**Name / Organisation :** swissuniversities

**Adresse :** Effingerstrasse 15, 3001 Bern

**Kontaktperson :** Martina Weiss, Generalsekretärin

**Telefon :** +41 31 335 07 40

**E-Mail :** martina.weiss@swissuniversities.ch

**Datum :** 14. Juni 2024

### **1) Allgemeine Bemerkungen**

- swissuniversities begrüsst die Überarbeitung der BM-V. Die Berufsmaturität ist eine Erfolgsgeschichte, mit der der Königsweg an die Fachhochschulen geöffnet wird. Es ist im Interesse der Hochschulen, die Qualität der Berufsmaturität aufrecht zu erhalten und damit die Studierfähigkeit der Absolventinnen und Absolventen zu gewährleisten. Wir begrüssen es daher, dass viele Punkte aufgenommen wurden, die bei der Evaluation der Studierfähigkeit der BM-Absolvent:innen als Verbesserungsfelder identifiziert worden sind. Das im Evaluationsbericht von econcept 2021 festgestellte Optimierungspotenzial bei den Grundlagenfächern (Mathematik, erste Landessprache und Englisch sowie gewisse überfachliche Kompetenzen wie IKT-Kenntnisse, Lernstrategien, Selbstorganisation) muss deshalb unbedingt ausgeschöpft werden. Es handelt sich hier um Bereiche, die von zentraler Bedeutung sind, um ein Studium erfolgreich absolvieren zu können.
- Zusätzlich zur Studierfähigkeit müssen die 5 Ausrichtungen der BM derart ausgestaltet sein, dass sie für die Studiengänge in den entsprechenden Fachrichtungen der FH ausreichend qualifizieren. Als Beispiel sei hier der Fachbereich Gesundheit genannt, der sehr unterschiedliche Studiengänge von Pflege über Physiotherapie bis Hebamme oder Ergotherapie umfasst.
- Wir begrüssen es, dass neu explizit Englisch als dritte Sprache aufgeführt ist. Gute Englischkenntnisse sind unerlässlich, um ein Studium zu absolvieren.
- Wir erachten es als wichtig und gut, dass das interdisziplinäre Arbeiten durch die Überarbeitung der BM-V und des Rahmenlehrplans gestärkt und vertieft wurde. Die interdisziplinäre Projektarbeit bietet den Lernenden die Möglichkeit einer vertieften Auseinandersetzung mit einer Fragestellung zu einem bestimmten beruflichen Thema.
- Wir begrüssen es, dass neuen Formen des Unterrichts (blended Learning) Rechnung getragen und eine gewisse Flexibilisierung gewährleistet wird, um individuelle Bildungswege zu ermöglichen.



- swissuniversities begrüsst das Anliegen, die Berufsmaturität zu stärken, handelt es sich hier doch um den wichtigsten Zubringer zu den Fachhochschulen. Wir befürchten jedoch, dass parallellaufende Überlegungen zu «Professional Bachelor» bzw. «Professional Master» für Abschlüsse der Höheren Berufsbildung diesem Anliegen der Stärkung der BM eher entgegenwirken.
- Aktuell fehlt in der Vorlage eine Bestimmung zum Nachteilsausgleich. Es wäre zu prüfen, wie dieser geregelt werden könnte.



## 2) Zur Berufsmaturitätsverordnung

Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag	Allfällige Kommentare zum erläuternden Bericht
Art. 11			<i>Der Artikel zum Interdisziplinären Arbeiten wurde unseres Erachtens bezüglich Inhalt und Struktur verbessert. Wir begrüssen die Ergänzung des interdisziplinären Arbeitens in den Fächern (IDAF), welches die Lernenden auf die interdisziplinäre Projektarbeit vorbereitet.</i>	
Art. 12			<ul style="list-style-type: none"><li>• <i>swissuniversities begrüsst es, dass neue Formen des Unterrichts (Blended Learning) in der Verordnung aufgenommen wurden. Sie tragen zu Selbstorganisation bei und fördern die Entwicklung von Lernstrategien und bietet Möglichkeit zur Flexibilisierung.</i></li><li>• <i>Es ist wichtig, die Lehrpersonen didaktisch entsprechend zu schulen und zu unterstützen.</i></li></ul> <p><b>Änderungsvorschlag:</b> <i>Die Regelung in Art. 12, Abs. 2 Bst g sollte offener formuliert werden. Dies würde berücksichtigen, dass insbesondere die BM2 oftmals von erfahreneren und selbständigen Lernenden absolviert werden, die bereits voll im Berufsleben stehen und auf eine stärkere Flexibilisierung des Lernens angewiesen sind.</i></p>	
Art. 13	Abs. 2		<p><i>Bei Nichtbestehenden der BM während der betrieblichen Grundbildung (BM1), kann neu der BM-Unterricht nach Abschluss der beruflichen Grundbildung (BM2) besucht werden (bisher provisorische Promotion). Dies erlaubt den Lernenden, sich nochmals vertieft auf die Wiederholung der BM-Prüfung zu konzentrieren. swissuniversities begrüsst diese Möglichkeit. Wir möchten an dieser Stelle jedoch die Frage aufwerfen, ob wirklich der ganze Bildungsgang absolviert werden muss? Es wäre prüfenswert, gewisse Anrechnungen der BM1 vorzusehen (nachgewiesene Kompetenzen).</i></p> <p><b>Änderungsvorschlag:</b> <i>swissuniversities beantragt, die Anrechnung von nachgewiesenen Kompetenzen aus der BM 1 zu prüfen.</i></p>	
Art. 13	Abs. 3		<p><i>Die neue Regelung bzgl. Beginn und Ende der Berufsmaturität während der beruflichen Grundbildung wird begrüsst. Sie stellt eine gewisse Flexibilisierung des Unterrichts dar.</i></p>	



Art. 19-20			<i>Neu sind die Kantone zuständig für die Regelung, Vorbereitung und Durchführung der Berufsmaturitätsprüfung. Bisher lag diese Zuständigkeit bei den Regionen. Wir unterstützen diese Anpassung im Sinne der Vergleichbarkeit der BM-Abschlüsse.</i>	
Art. 22			<i>Die Anerkennung von Fremdsprachendiplomen liegt neu in der Kompetenz der Kantone, nicht mehr des SBFI. Die Dezentralisierung erlaubt es, sprachregionalen Unterschieden Rechnung zu tragen.</i>	
Art. 31-36			<i>swissuniversities erachtet die Möglichkeit, niederschwellig Pilote durchführen zu können, als zentral für die Weiterentwicklung der Berufsmaturität. Wir begrüssen, dass diese Möglichkeit mit Abschnitt 8 nun in der Verordnung aufgenommen wurde. Dadurch darf die Durchführung und Entwicklung von Piloten jedoch nicht unnötig durch bürokratische Hürden gehemmt oder erschwert werden.</i>	
Art. 31			<i>Bisher konnte es bis zu fünf Jahre dauern, bis ein Pilotbildungsgang anerkannt wurde. Wir erachten es als sinnvoll, wenn diese Dauer reduziert bzw. in einem gewissen Rahmen gehalten wird.</i>  <b>Änderungsvorschlag:</b> <i>swissuniversities beantragt, dass festgehalten wird, innert welcher Frist nach Einreichung eines Gesuchs der Entscheid zur Anerkennung der Bildungsgänge durch das SBFI gefällt wird.</i>	
Art. 32	Abs. 1		<i>Die Vorgabe, dass Gesuche von mindestens zwei Kantonen eingereicht werden müssen, erschwert die Entwicklung von Piloten in unnötiger Weise und stellt keinen Mehrwert dar.</i>  <b>Änderungsvorschlag:</b> <i>swissuniversities beantragt die Streichung von Art. 32 Abs. 2.</i>	
Art. 33	Abs. 1		<i>Das SBFI sieht für jeden Pilot eine befristete Verordnung vor. swissuniversities erachtet eine Verordnung für jedes Pilotprojekt als sehr aufwändig und unverhältnismässig.</i>  <b>Änderungsvorschlag:</b> <i>swissuniversities beantragt eine Lockerung dieses Artikels. Unseres Erachtens ist die Bewilligung eines Pilotprojekts durch das SBFI ausreichend.</i>	
Art. 33 (bisher)			<i>Die EBMK wird aufgelöst und durch die Möglichkeit ersetzt, «Expertinnen und Experten» beizuziehen (vgl. Art. 28 Abs 3 und Art. 37 Bst c).</i>	



Art. 34	Abs. 1	<p><i>Die Vorgabe, dass eine Zustimmung der Lernenden bzw. ihrer Eltern eingeholt werden muss, erscheint unverhältnismässig und erschwert Innovationen.</i></p> <p><b>Änderungsvorschlag:</b> <i>swissuniversities beantragt eine Lockerung dieser Vorgabe.</i></p>	
Art. 35	Abs. 1	<p><i>Eine jährliche Berichterstattung an das SBFI ist aus unserer Sicht ausreichend.</i></p> <p><b>Änderungsvorschlag:</b> <i>swissuniversities beantragt, «mindestens» durch «in der Regel» zu ersetzen:</i></p> <p><i>«Der Kanton evaluiert das Pilotprojekt während der Umsetzung und muss dem SBFI regelmässig, <del>mindestens aber</del> <b>in der Regel</b> jährlich Bericht erstatten.»</i></p>	



### **3) Zum Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität:**

*Zur Information: in der Einleitung des Rahmenlehrplans sind die vorgenommenen Anpassungen kurz aufgeführt. Um die Orientierung zu erleichtern, sind alle Anpassungen und Ergänzungen gelb markiert.*

<b>Seite</b>	<b>Kapitel</b>	<b>Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag</b>



#### 4) Zur Strategie für die Berufsmaturität

<b>Strategie für die Berufsmaturität</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zum Einführungstext «Strategie für die Berufsmaturität»</b>

<b>Nr. Grundsatz</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zu «Dafür steht die Berufsmaturität»</b>

<b>Nr. strategische Leitlinie</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zur strategischen Leitlinie für die Berufsmaturität</b>



01.07.2024

---

## Vernehmlassung

# zur Totalrevision der Berufsmaturitätsverordnung BMV und des Rahmenlehrplans für die Berufsmaturität RLP-BM sowie zur BM-Strategie der Verbundpartner und von Swissuniversities

Rücksendung bis **spätestens 24. Juli 2024** an [vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch](mailto:vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch)

---

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen möglichst kurz / stichwortartig.
- Kopieren Sie nicht ganze Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz, an.
- Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.
- Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (WORD und PDF) zu.
- Bitte beachten Sie die Vernehmlassungsfrist (24.7.2024).

Wie danken für Ihre Mitarbeit.



## **Stellungnahme von**

**Name / Organisation : Schweizerischer Wissenschaftsrat SWR**

**Adresse : Einsteinstrasse 2, 3003 Bern**

**Kontaktperson : Sabine Süsstrunk, Präsidentin SWR / Lukas Zollinger, Leitung Geschäftsstelle SWR**

**Telefon : 058 463 00 48**

**E-Mail : praesidium@swr.admin.ch**

**Datum : 01.07.2024**

### **1) Allgemeine Bemerkungen**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne beteiligt sich der Schweizerische Wissenschaftsrat (SWR) mit einer Stellungnahme im Rahmen der oben erwähnten Vernehmlassung. Als ausserparlamentarische Kommission im Sinne von Artikel 57a Absatz 1 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes (RVOG) berät der SWR den Bundesrat und das Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) in Fragen der Bildungs-, Forschungs- und Innovationspolitik. Der SWR hat in seinem Arbeitsschwerpunkt 2020–2023 «Bildung, Forschung und Innovation» in einer digitalen Gesellschaft von Beginn weg einen Fokus auf die Sekundarstufe II gelegt.<sup>1</sup> Er hat seine Überlegungen mit dem Fokus auf digitale Kompetenzen bereits in weitere aktuelle Bildungsreformprojekte eingebracht.<sup>2</sup>

#### **Mindestkompetenzen für alle Absolventinnen und Absolventen der Sekundarstufe II**

Für den SWR ist es wichtig, dass alle Absolventinnen und Absolventen der Sekundarstufe II über die Kompetenzen verfügen, um sich in die Gesellschaft, die heute eine digitale Gesellschaft ist, zu integrieren und daran teilhaben zu können – unabhängig von ihrer Ausbildung und ihrer beruflichen Ausrichtung.

---

<sup>1</sup> Schweizerischer Wissenschaftsrat SWR (2021). *Gymnasiale Bildung in der digitalen Gesellschaft*. Bern: SWR.

<sup>2</sup> Die Stellungnahmen zur Weiterentwicklung der gymnasialen Maturität (2021 und 2022) und zur Totalrevision der Verordnung des SBFJ über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (2024) sind auf der Website des SWR verfügbar <https://wissenschaftsrat.ch/de/stellungnahmen-de>. Zudem hat sich der SWR mit dem gleichen Blickwinkel zur Revision der Rahmenlehrpläne für Berufsbildungsverantwortliche geäußert (ebenda).



Daher hat der SWR für seine Stellungnahme zur Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung (ABU) in einem mehrstufigen Verfahren Mindestkompetenzen für den Bereich Informations- und Kommunikationstechnologien (IKT) und Digitalität zusammengestellt<sup>3</sup>. Diese Mindestkompetenzen sind im Anhang des vorliegenden Dokuments aufgeführt; die Liste ist für den SWR auch massgebend für die Beurteilung des RLP BM.

### **Systematischere Überprüfung RLP BM**

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die Totalrevision der eidgenössischen Berufsmaturität diesen digitalen Mindestkompetenzen nur teilweise Rechnung trägt:

- Es gibt weiterhin kein Fach Informatik und somit keine systematische Berücksichtigung des technologischen Kerns von IKT;
- zudem kommt Digitalität als transversaler Bereich zu kurz und ist zu wenig systematisch in den RLP BM eingepflegt.

Der SWR begrüsst das Bemühen, die Entwicklungen der Künstlichen Intelligenz (KI) im RLP BM auf verschiedene Art und Weise zu berücksichtigen. Er hätte sich aber auch hier eine systematischere Herangehensweise gewünscht. Als Beispiel: Es bleibt unseres Erachtens unklar, weshalb in Kapitel 7.6.3 KI erwähnt wird, nicht aber in Kapitel 7.7.3.

Der SWR ist überzeugt, dass sich mit einer systematischen Überprüfung des Textentwurfs Verbesserungen erreichen lassen. Weiter sind die unterschiedlichen, vom konkreten Ausbildungsberuf abhängigen «Kompetenz-Deltas», auf die der SWR im Rahmen seiner ABU-Stellungnahme verwiesen hat, gerade auch bezogen auf den RLP BM regelmässig zu überprüfen. In diesem Sinne begrüsst es der SWR sehr, dass im Rahmen der aktuellen BMV-Revision die Zusammenarbeit der Partner gestärkt und verstetigt wird. Er sieht darin eine grosse Chance für die Entwicklung der Berufsmaturität.

### **Systemische Analyse Sekundarstufe II**

Mit seinem Blick auf die gesamte Sekundarstufe II vermisst der SWR eine systemische Betrachtung der gleichzeitig revidierten Rahmenlehrpläne 1) für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung, 2) für die eidgenössische Berufsmaturität und 3) für die gymnasiale Maturität. Er empfiehlt den Verantwortlichen mit Nachdruck eine Kooperation bei der Erarbeitung der definitiven Dokumente. In einem ersten Schritt könnten abgestimmte Erläuterungen und Begriffsklärungen zu einem gemeinsamen Verständnis beitragen.

Der SWR hofft, mit seinen Überlegungen zur Weiterentwicklung der Berufsmaturität beizutragen. Für weitere Informationen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

Schweizerischer Wissenschaftsrat SWR

Sabine Süsstrunk  
Präsidentin

---

<sup>3</sup> Als Grundlage stützte sich der SWR dabei auf die Arbeiten zur Revision des Rahmenlehrplans an Maturitätsschulen.



## ANHANG

### Unabdingbare (Teil-)Kompetenzen für die Teilhabe an der digitalen Gesellschaft – digitale Mindestkompetenzen für Absolventinnen und Absolventen der Sekundarstufe II

Die nachfolgend aufgeführten Mindestkompetenzen für den Bereich Informations- und Kommunikationstechnologien und Digitalität hat der SWR für seine Stellungnahme im Rahmen der Totalrevision der Verordnung des SBFI über Mindestvorschriften für die Allgemeinbildung in der beruflichen Grundbildung erarbeitet.

Die digitalen Mindestkompetenzen sind auch zentral für die SWR-Stellungnahme zur Totalrevision der Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität, da Absolvierende der BM 1 gemäss dem vorliegenden Verordnungsentwurf vom ABU dispensiert sind.

Der SWR ordnet diejenigen Teilkompetenzen, die er für die Teilhabe an der digitalen Gesellschaft und deren Mitgestaltung als unabdingbar erachtet<sup>4</sup>, in vier inhaltliche Hauptbereiche:

1. Informatikanwendungen und Medien
2. Auswirkungen von IKT auf die Gesellschaft
3. Daten und Information
4. Systeme und Vernetzung

Stets mitzudenken ist auch der Beitrag des Erwerbs digitaler Kompetenzen für die kognitiven und nicht-kognitiven überfachlichen Kompetenzen sowie für den Bereich Sprache und Kommunikation.

Unabdingbare digitale Teilkompetenzen, über die alle Personen nach Abschluss der Sekundarstufe II verfügen sollten, sind die folgenden: Wer über einen Abschluss auf Sekundarstufe II verfügt, kann...

<b>1. Informatikanwendungen und Medien</b>
...geeignete Anwendungsprogramme (auch freie Anwendungsprogramme) auswählen und nutzen, um eine Vielzahl von Aufgaben auszuführen, übliche Hardware (z.B. Maus, Drucker) selber installieren und technische Probleme (z.B. Ansteuerung von mehreren Bildschirmen) lösen
...Standard-Anwendungsprogramme (z.B. für die Textverarbeitung, Tabellenkalkulation, Datensammlung, Grafikaufbereitung) situativ, flexibel und effizient einsetzen
...mit Internet (z.B. Suchmaschinen, Web-Transaktionen) und Kommunikationssoftware (z.B. E-Mail, Messages, online Meeting Tools) situativ, flexibel und effizient umgehen
...verschiedene Anwendungsbereiche von KI (z.B. Sprachverarbeitung, Bilderkennung, autonome Systeme, personalisierte Empfehlungen) erläutern
...KI-gestützte Anwendungen (z.B. Generierung von Texten, Bildern, Videos) auswählen, effektiv und ethisch verantwortungsvoll nutzen, deren Ergebnisse kritisch analysieren und bewerten
...Medien nutzen, Quellen von Medienbeiträgen ermitteln, inhaltliche Qualität und Wahrheitsgehalt von medialen Informationen beurteilen, erkennen, wenn Websites oder Apps KI verwenden, um Inhalte anzupassen oder Empfehlungen zu geben, Bias (Datenverzerrungen) in KI-generierten Inhalten erkennen
...Informatikanwendungen für die Lösung von Problemen und zum kontinuierlichen Lernen nutzen

<sup>4</sup> Als Grundlage stützte sich der SWR dabei auf die Arbeiten zur Revision des Rahmenlehrplans an Maturitätsschulen.



## 2. Auswirkungen von IKT auf die Gesellschaft

...die Spannungsfelder bezüglich Datenschutz und Sicherheitsaspekte (z.B. Gesichtserkennung, Anonymität im Internet, Verschlüsselung der Kommunikation, Überwachung, Web-Neutralität) digitaler Technologien beschreiben
...die Spannungsfelder bezüglich der Digitalisierung und dem Konzept der nachhaltigen Entwicklung beschreiben
...die Auswirkungen von KI auf unterschiedliche Gesellschaftsbereiche beschreiben
...ein Verständnis für ethische Fragen rund um KI entwickeln (z.B. Datenschutz, Bias, Transparenz, Verantwortlichkeit)
...Regeln zur digitalen Selbstbestimmung und zum Schutz der Privatsphäre anwenden und sich informieren, wie gegen KI-Entscheidungen vorzugehen ist

## 3. Daten und Information

...verschiedene Darstellungen von Informationen erläutern, deren Besonderheiten und Grenzen analysieren (z.B. Zahlen, Bilder, Texte, Töne)
...unterschiedliche Systeme der Organisation und zur Speicherung von Daten vergleichen
...Standards im Umgang mit eigenen Daten (Datenschutz, Schutz der Privatsphäre) anwenden und die eigene digitale Identität verwalten
...Informationen aus Daten extrahieren und die Ergebnisse diskutieren (z.B. Punktwolken, Diagramme)
...automatische Informationsverarbeitungssysteme untersuchen
...grundlegende Konzepte der KI erklären (im Hinblick auf ein Grundverständnis von KI, Daten und Algorithmen das Bewusstsein für die Bedeutung von Daten entwickeln und sich damit auseinandersetzen, wie Daten gesammelt, verarbeitet und genutzt werden, um KI-Modelle zu trainieren)

## 4. Systeme und Vernetzung

...die Architektur eines Computers und die Funktionsweise seiner Hauptkomponenten beschreiben
...die Interaktion zwischen Hardware, Betriebssystem und Anwendungsprogrammen erklären
...die Bestandteile und Funktionsweise von Netzwerken erläutern
...verschiedene Cyber-Bedrohungen (z. B. Malware, Social Engineering), Abwehrstrategien und Vorsichtsmassnahmen erklären
...verschiedene Methoden der Informationssicherheit beschreiben und anwenden
...neuronale Netze und andere fortschrittliche KI-Architekturen für Mensch-Maschine-Interaktionen, deren Grenzen und deren Limitationen erklären, um die Auswirkungen und Anwendungen von KI-Technologien im Alltag besser zu verstehen (Grundverständnis von KI-Systemen)

In der Liste nicht aufgeführt ist der Bereich «Algorithmen und Programme»; diesen hat der SWR ebenfalls näher betrachtet. Der Rat sieht jedoch dort keinen generellen Vertiefungs- oder Verbreiterungsbedarf, falls die Ziele der obligatorischen Schule erreicht werden. Zur Veranschaulichung sei auf den Lehrplan 21 verwiesen. Gemäss diesem verfügen Schulabgängerinnen und Schulabgänger u.a. über folgende Kompetenzen:

### Die Schülerinnen und Schüler können einfache Problemstellungen analysieren, mögliche Lösungsverfahren beschreiben und in Programmen umsetzen.

- [Sie] können selbstentdeckte Lösungswege für einfache Probleme in Form von lauffähigen und korrekten Computerprogrammen mit Schleifen, bedingten Anweisungen und Parametern formulieren.
- [Sie] können selbstentwickelte Algorithmen in Form von lauffähigen und korrekten Computerprogrammen mit Variablen und Unterprogrammen formulieren.
- [Sie] können verschiedene Algorithmen zur Lösung desselben Problems vergleichen und beurteilen (z.B. lineare und binäre Suche, Sortierverfahren).<sup>5</sup>

<sup>5</sup> <https://www.lehrplan21.ch/>.





### **3) Zum Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität:**

*Zur Information: in der Einleitung des Rahmenlehrplans sind die vorgenommenen Anpassungen kurz aufgeführt. Um die Orientierung zu erleichtern, sind alle Anpassungen und Ergänzungen gelb markiert.*

<b>Seite</b>	<b>Kapitel</b>	<b>Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag</b>
		Der SWR hätte sich – mit seiner Perspektive auf die digitale Gesellschaft – eine systematischere Überprüfung des RLP gewünscht. Und er empfiehlt für ein besseres gemeinsames systemisches Verständnis für die Sekundarstufe II in einem ersten Schritt abgestimmte Erläuterungen und Begriffsklärungen (s. oben).



#### **4) Zur Strategie für die Berufsmaturität**

<b>Strategie für die Berufsmaturität</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zum Einführungstext «Strategie für die Berufsmaturität»</b>

<b>Nr. Grundsatz</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zu «Dafür steht die Berufsmaturität»</b>

<b>Nr. strategische Leitlinie</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zur strategischen Leitlinie für die Berufsmaturität</b>






10. April 2024

---

## Vernehmlassung

# zur Totalrevision der Berufsmaturitätsverordnung BMV und des Rahmenlehrplans für die Berufsmaturität RLP-BM sowie

# zur BM-Strategie der Verbundpartner und von Swissuniversities

Rücksendung bis spätestens 24. Juli 2024 an [vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch](mailto:vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch)

---

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen möglichst kurz / stichwortartig.
- Kopieren Sie nicht ganze Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz, an.
- Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.
- Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (WORD und PDF) zu.
- Bitte beachten Sie die Vernehmlassungsfrist (24.7.2024).

Wie danken für Ihre Mitarbeit.



## **Stellungnahme von**

**Name / Organisation:** Regierungsrat des Kantons Schwyz

**Adresse:** Bahnhofstrasse 9, Postfach 1260, 6431 Schwyz

**Kontaktperson:** Patrick von Dach

**Telefon :** 041 819 19 01

**E-Mail :** bid@sz.ch

**Datum :** 25. Juni 2024

### **1) Allgemeine Bemerkungen**

Die angestrebte Klärung von Begriffen und die Ausräumung von missverständlichen Formulierungen wird begrüsst und ist gut gelungen.



## 2) Zur Berufsmaturitätsverordnung

Art.	Abs	Bst.	Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag	Allfällige Kommentare zum erläuternden Bericht
3 Ziel der eidg. Berufsmaturität	--	--	Die Schärfung, dass als dritte Sprache Englisch vorgesehen ist, wird ausdrücklich begrüsst. Diese Sprache ist bedeutsam für die Studierfähigkeit.	
5 Bildungsumfang	3	c	Die Aufnahme von Blended Learning als reguläre Unterrichtsoption wird begrüsst.	Die Klärung der Begrifflichkeiten und Rahmenbedingungen auf Bundesebene ist zu begrüssen. Zum angemessenen Anteil Blended Learning am Gesamtvolumen haben sich unterschiedliche Praxen in den Kantonen entwickelt. Der Vorteil einer gemeingültigen Definition für den Bereich der Berufsmaturität überwiegt den vorübergehenden Nachteil der Anpassungen für schon bestehende Bildungsgänge. Wichtig ist, dass die Anpassung einlaufend geschehen kann.
7 Gliederung	--	--	Es wird begrüsst, dass der bisherige Absatz 3 gestrichen wird. Insbesondere in der BM 2 wird usanzgemäss nicht vorgeschrieben, dass die BM Ausrichtung im Zusammenhang mit der absolvierten Grundbildung stehen muss, da dies der Durchlässigkeit im Bildungssystem widerspräche.	
8 Grundlagenbereich	--	--	Englisch ist bedeutsam für die Studierfähigkeit; insofern ist die explizite Nennung sinnvoll. In Frage stellen wir, ob die zweite Landessprache (bei uns Französisch) tatsächlich noch als Fach im Grundlagenbereich geführt werden soll. Bei einem Grossteil der MINT-bezogenen Berufslehren ist die zweite Landessprache nicht in der Grundbildung vorgesehen. Auch die Fachhochschulen setzen in den MINT-Bereichen keine Kenntnisse einer zweiten Landessprache voraus. Dies hat zur Folge, dass Personen mit einer technischen Ausbildung einzig für die bzw. während der Berufsmaturität eine zweite Landessprache lernen müssen, was u.E. die Eintrittsschwelle unnötig erhöht. Folglich wird <b>beantragt</b> , dass künftig nur noch eine Landessprache und Englisch als Fächer im Grundlagenbereich geführt werden. Die zweite Landessprache soll künftig lediglich noch für gewisse Schwerpunktberei-	



			che (z.B. Information und Kommunikation oder Wirtschaft und Recht) Pflichtstoff sein. Die Einzelheiten dazu können via Rahmenlehrplan festgelegt werden.	
9 Schwerpunktbereich	3	--	Die Klärung, dass zwei Schwerpunktfächer besucht werden, wird ausdrücklich begrüsst.	
11 Interdisziplinäres Arbeiten	1	--	Die Aufhebung der starren Prozentvorgabe für das interdisziplinäre Arbeiten wird begrüsst. Es wird an den Kantonen und Schulen sein, die Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass der Interdisziplinarität der ausreichende zeitliche Raum gegeben wird.	
11	4	--	Die Festlegung der Anzahl zu erbringenden Leistungen in der Verordnung statt wie bisher im Rahmenlehrplan, ist sinnvoll.	
11	5	--	Es wird ausdrücklich begrüsst, dass die Verordnung besser klärt, wann die IDPA erstellt werden soll. Für den Abschluss der IDPA vor dem Praktikum spricht auch klar, dass eine Wiederholung der nicht bestandenenen BM Prüfung unmittelbar im Anschluss mit einer Repetition des letzten BM Jahres erfolgen kann	Die Erstellung und der Abschluss der IDPA in vollschulischen Angeboten mit Praktikum neu wieder während der BM-Ausbildung und nicht mehr im Praktikum wird begrüsst und ist folgerichtig, da das Praktikum im Zusammenhang mit der Grundbildung und nicht im Zusammenhang mit der Berufsmaturitätsausbildung als solche steht.
13 Besuch des Berufsmaturitätsunterrichts und Organisation der Bildungsgänge	2	--	Es ist zu begrüssen, dass für Absolvierende einer lehrbegleitenden BM (BM 1) im Falle des Misserfolges explizit der vollständige Besuch einer BM 2 erlaubt wird. Damit wird den hohen Anforderungen einer BM 1 angemessen Rechnung getragen und die BM 1 gefördert.	
13	3	--	Die Aufnahme der Eckwerte 2-4-5 zur Förderung der BM 1 in die BMV und damit Erhebung dieser Formen zu regulären Modellen, stärkt die BM 1 und ist daher zu begrüssen.	
14 Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren	1	--	Die Klärung bezüglich der Mindestvoraussetzungen für die Zulassung zur BM ist sinnvoll. Insbesondere die neue Ausweitung auf gleichwertige Abschlüsse nach Art. 69a und 69b BBV behebt eine Schwierigkeit der bisherigen Regelung, die Fachkräfte mit ausländischen Abschlüssen von der Absolvierung einer Berufsmaturität weitgehend ausschlossen. Dies ist mit	Für die praktische Umsetzung ist der Hinweis auf den Unterschied zwischen anerkannten Abschlüssen und Niveaubestätigung in Bezug auf die Gleichwertigkeit von grosser Bedeutung.



			Blick auf den Fachkräftemangel eine wichtige Verbesserung.	
16 Promotion	6	--	Anpassung der Promotionsvoraussetzungen für die 2-semesterige Vollzeit-ausbildung BM 2: für die einheitliche Gestaltung für alle Ausbildungsmodelle sprechen gute Gründe der Transparenz und Übersichtlichkeit wie auch der Chancengleichheit. Personen, die eine Herausforderung mit mehr Stoff pro Semester annehmen, werden nicht mehr strenger beurteilt als Personen mit längeren Ausbildungen.	Die Klärung, dass sich die Wiederholung auf die zwei Semester vor der letzten Nichtpromotion beziehen kann, wird begrüsst.
17 Mehrsprachiger Berufsmaturitätsunterricht und mehrsprachige Berufsmaturität	--	--	Die Überführung der Regelungen zum Umfang des Unterrichts in der Fremdsprache sowie des Umfangs der Fremdsprache in den Prüfungen in die Berufsmaturitätsverordnung wird ausdrücklich begrüsst.	
19 Regelung, Vorbereitung und Durchführung	--	--	Die Regelung sieht neu die Zuständigkeit der Kantone vor, die Prüfungen vorzubereiten. Dass die Kantone weiterhin frei sind, die erforderlichen Schritte an geeignete Gremien zu delegieren wird durch die Erläuterungen bestätigt, was hier als wichtig betont wird.	
20	4	--		Die Konkretisierungen, wann von der Einheitlichkeit der Prüfung abgewichen werden kann, sind von entscheidender Wichtigkeit. Die Gewährleistung des Qualifikationsverfahrens in der beruflichen Grundbildung darf nicht gefährdet werden durch eine zu enge Festlegung. Die entsprechenden Erläuterungen zu Absatz 4 sind deshalb ausdrücklich zu begrüßen, ebenso wie die expliziten Überlegungen zum Umgang mit interkantonalen Anbietern.
21 Zeitpunkt der Abschlussprüfungen	3	--	Die Aufnahme des Eckwertes 6 bezüglich der Teilfächer in Naturwissenschaften und Sozialwissenschaften in die BMV wird begrüsst.	



22 Fremdsprachendiplome	1	--	Es ist zu begrüssen, dass die Schulen weiterhin auf Fremdsprachendiplome vorbereiten können, welche die Abschlussprüfung zu ersetzen erlauben.	
22	2	--	Die Abkehr davon, dass der Bund festlegt, welche Fremdsprachendiplome anerkannt werden anstelle der Abschlussprüfung, wird in der Praxis Herausforderungen schaffen, damit weiterhin in allen Kantonen eine vergleichbare Anrechnung erfolgt.	
22	5	--	Diese Bestimmung entspricht teilweise der Empfehlung Nr. 11 der SBBK und damit weitgehend der Praxis in den meisten Kantonen. Sie wird grundsätzlich begrüsst, da sie eine zusätzliche Klarheit schafft für Absolvierende, die das Diplom erst im Laufe des Berufsmaturitätsunterrichtes erwerben. Für Sprachdiplome auf Niveau C1 und höher, resp. 2 Stufen über dem Abschlussniveau, wäre eine Ermöglichung der Voll-Dispensation wünschbar.	
23 Notenberechnung	2 und 3		Die Abmilderung der starken Rundungskaskade wird ausdrücklich begrüsst, ist dies doch ein langjähriges Anliegen.	Die Auflistung der Auswirkungen durch eine tabellarische Darstellung ist für die praktische Umsetzung sehr hilfreich.
23	7	--	Die Aufnahme einer vertiefenden Diskussion zur IDPA als Aspekt der Bewertung wird mit Blick auf die Entwicklungen von KI und digitalen Möglichkeiten ausdrücklich begrüsst.	
25 Wiederholung	--	--	Die übersichtliche Gliederung der Inhalte zur Berechnung der Noten mit und ohne Wiederholung des Unterrichts, die dadurch besser verständlich geworden sind, wird begrüsst.	
25	4	--	Dass den Kantonen überlassen wird festzulegen, ob im Ergänzungsbereich im Wiederholungsfall mündlich oder schriftlich geprüft wird, ist zu begrüssen.	
25	5	--	Der Ersatz der mündlichen Prüfung im interdisziplinären Arbeiten durch eine Präsentation mit vertiefender Diskussion aufgrund einer spezifischen erarbeiteten Leistung wird ausdrücklich begrüsst. Diese Regelung trägt der Natur des interdisziplinären Arbeitens besser Rechnung und gibt eine klärende Basis für die Definition der konkreten Umsetzung.	
28 Anerkennung von Bildungs-	--	--	Die Reduktion der Anerkennungskriterien unter Beachtung der kantonalen Zuständigkeiten wird begrüsst. Ebenfalls wird begrüsst, dass die Möglichkeit von Auflagen und Behebungsfristen nunmehr auf Ebene der Verordnung festgelegt werden.	Im erläuternden Bericht wird auf den Einbezug von Expertinnen und Experten bei der Beurteilung der Anerkennungsberichte hingewiesen. Eine angemessene Vertretung der Kantone ist anzustreben.



gängen				
29 Qualifikation der Lehrkräf- te	--	--	Die sprachliche Vereinheitlichung in Bezug auf die Berufsbildungsverordnung wird begrüsst. Dass kein Hinweis auf den Rahmenlehrplan enthalten ist, der in Kapitel 9.2.5 ebenfalls Anforderungen an die Lehrpersonenqualifikationen formuliert, wird bedauert. Es wird angeregt, in diesem Artikel auch auf den Rahmenlehrplan zu verweisen.	
31 Bewilligung	--	--	Die Option von Pilotversuchen, die durch das SBFJ durch Verfügung bewilligt werden können, soll offenbar gestrichen werden. Dies ist nicht sinnvoll. Bildung ist ein dynamisches Feld, das sich in einer ständigen Entwicklung befindet. Das zuständige Amt (SBFI) sollte zwingend weiterhin zusammen mit den Kantonen, welche die Aufsicht über die Angebote letztlich führen, Weiterentwicklungen machen und erproben können. Die Einführung einer Einschränkung, die Pilotversuche nur über Verordnung und nur in eingeschränkten Gebieten noch erlaubt, wird abgelehnt.	
32 Gesuch	2		Dass Pilotversuche nur noch möglich sein sollen, wenn mindestens 2 Kantone diese gemeinsam beantragen, wird ausdrücklich abgelehnt. Es ist nicht einsichtig, weshalb die Entwicklung der Berufsmaturität zunehmend erschwert wird	
33 Verordnun- gen des SBFI zu den Pilotprojek- ten	--	--	Es ist nicht einsichtig, weshalb der Bund für solche Entwicklungen eine Verordnungspflicht statuiert unter solchen Umständen.	
34 Teilnahme			Wir können uns angesichts dieser Bestimmung des Eindrucks nicht erwehren, dass der Bund Pilotprojekte per se eigentlich verhindern möchte. Ist ein Pilot einmal gestartet und die Lernenden in diesem Zug unterwegs, so stellt es organisatorisch je nach Situation einige Anforderungen, um wegen eines spontanen Umentscheidens von Lernenden den Bildungsgangwechsel zu ermöglichen. Praxisfern erscheint es, dass eine zusätzliche ausdrückliche Erklärung zur Teilnahme an einem Bildungsgang gefordert wird, zu dem die Absolvierenden sich ausdrücklich schon angemeldet haben.	



36 Kosten			Dies entspricht den bisherigen Regelungen. Der Absicherung des Bundes in diesem Punkt steht nichts entgegen, wenn auf die Verordnungspflicht und die übrigen Erschwerungen verzichtet wird.	
40	6		Die klar definierten und in der Anzahl überschaubar gehaltenen Unterlagen für die Erneuerung der Anerkennungsverfügungen werden begrüsst. Aufgrund der Digitalisierungsbestrebungen auch in der öffentlichen Verwaltung würde ein Tool zur Einreichung der Anträge und Dossiers ohne Medienbrüche ausdrücklich begrüsst.	
40	7		Es wird begrüsst, dass lediglich für mehrsprachige und Blended Learning-Bildungsgänge ein neues Anerkennungsgesuch bzw. ein neues Anerkennungsverfahren vorgesehen wird. Gleichwohl werden die Neuerungen für die mehrsprachige Berufsmaturität nicht als derart gewichtig erachtet, dass dies ein vollständiges neues Verfahren erfordert. Wir haben hinsichtlich des neuen Verfahrens klar die Erwartung, dass dieses den damit verbundenen Aufwand deutlich reduziert.	
41 Inkrafttreten			Die Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2026 ist für die Mehrheit der Bildungsgänge mit Ausbildungsstart im August umsetzbar. Da es in verschiedenen Kantonen aber auch Bildungsgänge gibt, die im Februar starten, ist eine Inkraftsetzung per 1. Januar 2026 nicht zweckmässig. Die Inkraftsetzung ist zwingend auf den 1. März 2026 zu verschieben, damit für alle Angebote die Umsetzung auf August 2026 beginnt.	

### **3) Zum Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität:**

*Zur Information: in der Einleitung des Rahmenlehrplans sind die vorgenommenen Anpassungen kurz aufgeführt. Um die Orientierung zu erleichtern, sind alle Anpassungen und Ergänzungen gelb markiert.*

<b>Seite</b>	<b>Kapitel</b>	<b>Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag</b>
1	Einleitung	Es wird ausdrücklich begrüsst, dass die im Rahmen der Totalrevision gemachten Anpassungen mehrheitlich formeller Art sind und auf gemachten Erfahrungen und Studienergebnissen basieren. Wir sind der Meinung, dass die Zielsetzungen der Revision, darunter die Verständlichkeit der Texte zu verbessern, klare Rahmenbedingungen für bisher mangelhaft geregelte



		Bereiche zu setzen und die Studierfähigkeit der BM-Absolventinnen und BM-Absolventen zu fördern, mit den Anpassungen erreicht werden.
11	4 Lektionen und Lernstunden	Die Möglichkeit, auch in BM 1-Bildungsgängen insgesamt 80 Lektionen abweichend zur Lektionen-Tabelle zuordnen zu können wird begrüsst, auch wenn damit eine grössere Diversität der Ausgestaltung der BM-Bildungsgänge in Kauf zu nehmen ist.
12	4 Gleiche Kompetenzen und Anforderungen für die Eidg. BM-Prüfung	Der verbindliche Hinweis auf die Eidgenössische Berufsmaturitätsprüfung im RLP-BM wird begrüsst.
13	5 Lektionen-Tabelle	Die Anpassung der Lektionentafel der BM-Ausrichtung Wirtschaft und Dienstleistungen wird begrüsst.
14	5 Erläuterungen zur Lektionen-Tabelle	Die Flexibilisierung des Anteils des interdisziplinären Arbeitens am Berufsmaturitätsunterricht wird explizit begrüsst.
19f	6.1.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Überarbeitung der IKT-Kompetenzen wird begrüsst. Sie sind u.E. wegleitend für zukunftsorientierten BM-Unterricht.
25	6.2.2 Allgemeine Bildungsziele, Hinweis auf das zu erreichende Niveau in der zweiten Landessprache	Die Fachhochschulen machen seit längerem darauf aufmerksam, dass ein Fremdspracheniveau B2 insbesondere in Englisch eine wichtige Komponente der Studierfähigkeit darstellt. Die Möglichkeit, kantonal ein höheres Niveau für den BM-Unterricht und die Abschlussprüfungen festzulegen wird begrüsst. Damit wird den Kantonen die Förderung der Lernenden auf der Basis der bereits erworbenen Kompetenzen ermöglicht.
25f	6.2.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Überarbeitung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
35	6.3.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Überarbeitung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
42	6.4.1 Das Grundlagenfach Mathematik	Die Harmonisierung der Ziel- und Lektionenvorgaben für die beiden Typen der BM Wirtschaft und Dienstleistungen wird begrüsst.



	im Überblick	
43ff	6.4.4.1 Gruppe 1	Die Erhöhung der Anzahl Lektionen für das Lerngebiet 1 Arithmetik/Algebra auf Kosten der Geometrie wird begrüsst als Antwort auf die veränderten Austrittskompetenzen der Volksschulabgänger/innen seit Einführung des Lehrplan 21 / PER.
60	7.1.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
65ff	7.1.4.2 Gruppe 1 (BM 2)	Der Nachweis der Schnittmengen zwischen den Lerngebiete der BM und den in der beruflichen Grundbildung vermittelten Kompetenzen wird sehr begrüsst.
145	9.1.1 Interdisziplinäres Arbeiten im Über- blick	Die Flexibilisierung des Anteils des interdisziplinären Arbeitens am Berufsmaturitätsunterricht wird explizit begrüsst. Umzuformulieren gilt es wie folgt: Es liegt in der Verantwortung der Schulen, eine ausreichende Anzahl Lektionen für die Erarbeitung der für die Generierung der Erfahrungsnote notwendigen IDAF-Leistungen gemäss Artikel 11 Absatz 4 BMV sowie den Erwerb der überfachlichen Kompetenzen gemäss Kap. 9.1.3 zu gewährleisten, festzulegen.
147	9.1.4.2 Organisation	Die Anpassungen verfolgen das Ziel, den Schulen mehr Freiraum in der Gestaltung der IDAF zu gewähren und werden begrüsst. Die Präzisierung, dass mindestens sechs unterschiedliche Fächer am IDAF beteiligt sein müssen, ist umfassend und wird begrüsst.
148	9.1.5.3 Bewertung	Die Ergänzung einer vertiefenden Diskussion im Anschluss an die Präsentation wird angesichts der Entwicklungen im Bereich der Künstlichen Intelligenz begrüsst. Weiter wird begrüsst, dass den Schulen weiterhin die Gewichtung der einzelnen Bereiche nach spezifischer Gegebenheit überlassen wird. Die Präzisierung mit Bezug auf Einzel- oder Teamarbeiten im letzten Absatz wird ebenfalls begrüsst.
149	9.2.1 Mehrsprachige Angebote im Überblick	Die Präzisierung der bereits bisher bestehenden Angebote "mehrsprachiger Unterricht" und "mehrsprachige Berufsmaturität" wird begrüsst. Eine immersiver Unterricht war bisher nicht explizit möglich. Dass dies explizit erwähnt und ermöglicht wird, ist zeitgemäss und wird ebenfalls begrüsst.
150	9.2.3.2 Sprachen	Wir schlagen eine Neuformulierung dieses schwer verständlichen Satzes vor. Z.B.: "In den Fächern mit mehrsprachigem Unterricht ergänzt oder ersetzt (immersiv) die zweite Landessprache oder Englisch die erste Landessprache als Unterrichtssprache."
151	9.2.4.2 Sprachen	Wir schlagen eine Neuformulierung dieses schwer verständlichen Satzes vor. Z.B.: "In den Fächern mit mehrsprachigem Unterricht ergänzt oder ersetzt (immersiv) die zweite Landessprache oder Englisch die erste Landessprache als Unterrichtssprache."
151f	9.2.4.6 Abschlussprüfungen	Es wird begrüsst, dass die sprachlichen Kompetenzen in den überarbeiteten Bestimmungen aus der Bewertung explizit ausgeklammert werden. Damit wird dem Konzept des bilingualen Unterrichts / CLIL / Immersion besser entsprochen.



153-157	9.3 Richtlinien zum Blended Learning	Die Richtlinien zum Blended Learning werden explizit begrüsst. Sie schaffen einen Rahmen für zeitgemässes Lernen in unterschiedlichen Settings.
153-155	9.3.1 Definition von Blended Learning, inkl. der drei Lern- settings	Die anschauliche Definition und Beschreibung von Blended Learning inkl. der drei Lernsettings wird begrüsst.
156	9.3.4 Eckwerte für die Umsetzung von BL-Angeboten	Die Präzisierung des Umfangs der Präsenzlektionen und der vor Ort zu leistenden Lektionen für die BM 1 und die BM 2 wird begrüsst. Diese Rahmenbedingungen ermöglichen die Entwicklung qualitativ hochstehender Bildungsgänge.
161f	10.3 Formen der Ab- schlussprüfungen bei einer Wieder- holung der Be- rufsmaturitätsprü- fung	Die präzisierten Bestimmungen zum Erwerb neuer Noten in den Ergänzungsfächern im Rahmen der Wiederholung der Berufsmaturitätsprüfung werden begrüsst. Die gewährte Flexibilität betreffend der Prüfungsform (schriftlich oder mündlich) bei den Ergänzungsfächern wird ebenfalls begrüsst.
163	10.4 Weitere Hinweise, Abschlussniveau der zweiten Lan- dessprache/ Eng- lisch	Dass das Resultat der Prüfungsnote auf das Zielniveau B1 umgerechnet werden muss, wird kritisch angesehen.
163	10.4 Weitere Hinweise, Fremdsprachen- diplome	Die Abkehr davon, dass der Bund festlegt, welche Fremdsprachendiplome anerkannt werden anstelle der Abschlussprüfung, wird in der Praxis Herausforderungen schaffen, damit weiterhin in allen Kantonen eine vergleichbare Anrechnung erfolgt (vgl. Empfehlung Nr. 11 der SBBK).
167	11 Schlussbestim- mungen	Die Inkraftsetzung des Rahmenlehrplanes auf den 1. Januar 2026 bietet, wie auch eine Inkraftsetzung der BMV auf dieses Datum, für Kantone mit Bildungsgängen mit Start im Februar, eine grosse Herausforderung. Der Inkraftsetzungszeitpunkt ist daher zwingend auf den 1. März 2026 zu verschieben.



#### 4) Zur Strategie für die Berufsmaturität

<b>Strategie für die Berufsmaturität</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zum Einführungstext «Strategie für die Berufsmaturität»</b>
	Keine Bemerkungen, die Strategie wird begrüsst.

<b>Nr. Grundsatz</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zu «Dafür steht die Berufsmaturität»</b>
1	Dieser Punkt erscheint wichtig, da er ermöglicht, Jugendliche mit sehr guten schulischen Leistungen am Ende der obligatorischen Schulzeit für die Berufsbildung zu gewinnen.
2	Wir begrüssen die Erinnerung, die an dieser Stelle gemacht wird, an die Bedeutung der Abschlüsse der Höheren Berufsbildung und der Hochschulen, für welche die Berufsmaturität qualifiziert. Diese Bildungswege müssen als komplementär und nicht konkurrierend betrachtet werden, um den Fachkräftebedarf der Wirtschaft bestmöglich zu decken.
3	Keine Bemerkungen.
4	Es muss darauf hingewiesen werden, dass die Berufsmaturität auf den Erwerb einer erweiterten Allgemeinbildung fokussiert ist. Der Nutzen der Ausbildung beschränkt sich demnach nicht allein auf den Hochschulzugang, was in diesem Absatz zu unserer Zufriedenheit hervorgehoben wird.
5	Wir begrüssen diesen Grundsatz. Um nebst Lehrbetrieben explizit auch Unternehmen anzusprechen, welche keine Lernende ausbilden, jedoch gelernten Berufsleuten den berufsbegleitenden BM 2-Unterricht ermöglichen, schlagen wir vor, dass der Begriff Lehrbetrieb mit "und Unternehmen" ergänzt wird.

<b>Nr. strategische Leitlinie</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zur strategischen Leitlinie für die Berufsmaturität</b>
1-7	Keine Bemerkungen, wird begrüsst.
8	Wir begrüssen diese strategische Leitlinie, da wir letzthin im Rahmen von Berufsrevisionen feststellen mussten, dass die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung des lehrbegleitenden Berufsmaturitätsunterrichts vernachlässigt wurden. Die Regelungen in der BMV zu den Pilotprojekten stehen im Widerspruch zur Förderung flexibler BM-Modelle der Leitlinie. Für die Attraktivität der BM ist eine angemessene Flexibilität unabdingbar.



9	Wir begrüßen die klare Positionierung der Berufsmaturitätsabsolventinnen und -absolventen als Hauptzielgruppe der Fachhochschulen. Die Leitlinie erscheint uns vor dem Hintergrund der zunehmenden Anzahl von gymnasialen Maturandinnen und Maturanden, welche sich für FH-Studiengänge einschreiben, opportun. Sie stellt sicher, dass den Inhaberinnen und Inhabern einer Berufsmaturität keine Nachteile gegenüber gymnasialen Maturitätsabsolvent/innen erwachsen, indem das Anforderungsniveau der Fachhochschulstudiengänge sich den schulischen Kenntnissen und Kompetenzen der letzteren angleichen.
10	Keine Bemerkungen, wird begrüsst.

Staatskanzlei, Regierungskanzlei, 8510 Frauenfeld

Eidgenössisches  
Departement für Wirtschaft, Bildung und  
Forschung (WBF)  
Herr Guy Parmelin  
Bundesrat  
3003 Bern

Frauenfeld, 2. Juli 2024  
Nr. 502

## Totalrevision der Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität

### Vernehmlassung

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit der Stellungnahme zur Totalrevision der Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität (Berufsmaturitätsverordnung, BMV; SR 412.103.1).

Wir begrüßen die Vorlage. Wie gewünscht, haben wir unsere inhaltlichen Anmerkungen im von Ihnen erstellten Formular im Anhang angebracht.

Mit freundlichen Grüssen

Der Präsident des Regierungsrates

  
Der Staatsschreiber





### Beilage:

- Vernehmlassungsformular



Fachstellungnahme BM 2030 der SBBK | Stand 23. Mai 2024 |

---

## **Vernehmlassung**

# **zur Totalrevision der Berufsmaturitätsverordnung BMV und des Rahmenlehrplans für die Berufsmaturität RLP-BM sowie zur BM-Strategie der Verbundpartner und von Swissuniversities**

Rücksendung bis spätestens 24. Juli 2024 an [vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch](mailto:vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch)

---

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen möglichst kurz / stichwortartig.
- Kopieren Sie nicht ganze Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz, an.
- Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.
- Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (WORD und PDF) zu.
- Bitte beachten Sie die Vernehmlassungsfrist (24.7.2024).

Wie danken für Ihre Mitarbeit.



**Stellungnahme von**

**Name / Organisation:** Departement für Erziehung und Kultur, Generalsekretariat

**Adresse:** Regierungsgebäude, Zürcherstrasse 188, 8510 Frauenfeld

**Kontaktperson:** Patrik Riebli, Generalsekretär

**Telefon:** 058 345 57 53

**E-Mail:** patrik.riebli@tg.ch

**Datum:** 25. Juni 2024



## **1) Allgemeine Bemerkungen**

- Ziel von Teilprojekt 3 war es, die Anerkennungsprozesse zu überprüfen, zu verschlanken und vermehrt zu digitalisieren. Die Resultate aus dem Teilprojekt 3 sind nicht Gegenstand der dreimonatigen öffentlichen Vernehmlassung. Die erarbeiteten Dokumente (neues Anerkennungsformular und überarbeiteter Leitfaden) werden gemäss heutiger Planung Mitte August 2024 in eine vierwöchige kantonale Anhörung gehen, damit die Kantone über die Absichten informiert sind und allfällige Rückmeldungen zu den erarbeiteten Grundlagen geben können.
- Die angestrebte Klärung von Begriffen und Ausräumung von missverständlichen Formulierungen wird begrüsst und ist gut gelungen.



## 2) Zur Berufsmaturitätsverordnung

<b>Art.</b>	<b>Abs.</b>	<b>Bst.</b>	<b>Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag</b>	<b>Allfällige Kommentare zum erläuternden Bericht</b>
1 Gegenstand	--	--	keine Bemerkung zur inhaltlich unveränderten Bestimmung	
2 Eidg. Berufsmaturität	--	--	keine Bemerkung zur inhaltlich unveränderten Bestimmung	
3 Ziel der eidg. Berufsmaturität	--	--	Die Schärfung, dass als dritte Sprache Englisch vorgesehen ist, wird ausdrücklich begrüsst. Diese Sprache ist bedeutsam für die Studierfähigkeit.	
4 Erwerb der erweiterten Allgemeinbildung	--	--	keine Bemerkung zur inhaltlich unveränderten Bestimmung	
5 Bildungsumfang	3	c	Die Aufnahme von Blended Learning als reguläre Unterrichtsoption durch diese Formulierung wird sehr begrüsst.	Die Klärung der Begrifflichkeiten und Rahmenbedingungen auf Bundesebene ist zu begrüssen. Zum angemessenen Anteil Blended Learning am Gesamtvolumen wird es unterschiedliche Meinungen geben können und in Ermangelung einer bisherigen Regelung durch den Bund haben sich unterschiedliche Praxen in den Kantonen entwickelt. Der Vorteil einer allgemeingültigen Definition für den Bereich der Berufsmaturität überwiegt den vorübergehenden Nachteil der Anpassungen für schon bestehende Bildungsgänge. Dass die Anpassung einlaufend geschehen kann, ist wichtig.
6 Unzulässiger Lohnabzug	--	--	keine Bemerkung zur unveränderten Bestimmung	



7 Gliederung	--	--	Es wird begrüsst, dass der bisherige Absatz 3 gestrichen wird. Insbesondere in der BM 2 wird usanzgemäss nicht vorgeschrieben, dass die BM-Ausrichtung im Zusammenhang mit der absolvierten Grundbildung stehen muss, da dies der Durchlässigkeit im Bildungssystem widerspräche. In der BM 1 sind kaum je berufsreine Klassen möglich, was die Wahl der Fächer selbst dann verunmöglicht hätte, wenn es eine echte solche gegeben hätte.	
8 Grundlagenbereich	--	--	Die Schärfung, dass als dritte Sprache Englisch vorgesehen ist, wird ausdrücklich begrüsst. Diese Sprache ist bedeutsam für die Studierfähigkeit. Es wird weiter begrüsst, dass die bisherige Bindung an die Anforderungen der Grundbildung gestrichen wird. In der neuen, klareren Formulierung wird nicht mehr der Anschein erweckt, die Schulen hätten einen Gestaltungsraum oder gar eine Gestaltungspflicht.	
9 Schwerpunktbereich	3	--	Die Klärung wird ausdrücklich begrüsst. Bis anhin war nicht klar, welches die Ausnahme zur Regel wäre, dass zwei Schwerpunktfächer besucht werden.	
10 Ergänzungsbereich	--	--	keine Bemerkung zur inhaltlich unveränderten Bestimmung	
11 Interdisziplinäres Arbeiten	1	--	Die Aufhebung der starren Prozentvorgabe für das interdisziplinäre Arbeiten wird begrüsst. Es wird an den Kantonen und Schulen sein, die Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass der Interdisziplinarität der ausreichende zeitliche Raum gegeben wird. Dass dies nun besser am effektiven Unterricht angepasst werden kann, ist sinnvoll.	
11	4	--	Die Festlegung der Anzahl zu erbringenden Leistungen in der Verordnung statt wie bisher im Rahmenlehrplan, ist sinnvoll.	
11	5	--	Es wird ausdrücklich begrüsst, dass die Verordnung besser klärt, wann die IDPA erstellt werden soll. Die bisherige Formulierung führte in mehr als einem Fall zu Vorbehalten in den Anerkennungsverfahren. Für einzelne Angebote (weniger im Falle von SOG-Angeboten für Kauffrau/Kaufmann EFZ) wird die derzeitige Regelung durch erhöhten Praxisbezug begrüsst. Dennoch ist der vorgeschlagenen Änderung Vorrang zu gewähren, da sie auch der Tatsache Rechnung trägt, dass das Praktikum im Betrieb	Die Erstellung und der Abschluss der IDPA in vollschulischen Angeboten mit Praktikum neu wieder während der BM-Ausbildung und nicht mehr im Praktikum wird begrüsst und ist folgerichtig, da das Praktikum im Zusammenhang mit der Grundbildung steht, nicht im Zusammenhang mit der Berufsmaturitätsausbildung als solcher.



			<p>mit Blick auf das Qualifikationsverfahren EFZ absolviert wird und nicht mit Bezug auf den Abschluss der Berufsmaturität als solcher.</p> <p>Für den Abschluss der IDPA vor dem Praktikum spricht auch klar, dass eine Wiederholung der nicht bestanden BM-Prüfung unmittelbar im Anschluss mit einer Repetition des letzten BM-Jahrs erfolgen kann. In der bisherigen Lösung ist eine Repetition der Prüfung streng interpretiert erst nach dem Praktikum und damit mit einer Lücke in der Beschulung möglich.</p>	
12 Rahmenlehrplan	2	a	Die Bindung der Bildungsziele an die Fachbereiche der Fachhochschulen statt an die berufliche Grundbildung ist sinnvoll.	
13 Besuch des Berufsmaturitätsunterrichts und Organisation der Bildungsgänge	2	--	Es ist sehr zu begrüßen, dass für Absolvierende einer lehrbegleitenden BM (BM 1) im Falle des Misserfolgs explizit der vollständige Besuch einer BM 2 erlaubt wird. Damit wird den hohen Anforderungen einer BM 1 angemessen Rechnung getragen und die BM 1 gefördert.	
13	3	--	<p>Die Aufnahme der Eckwerte 2-4-5 zur Förderung der BM 1 in die BMV und damit Erhebung dieser Formen zu regulären Modellen, nachdem diese in den letzten Jahren erprobt werden konnten, stärkt die BM 1, erleichtert das Wesen um die Anerkennung von Bildungsgängen und ist daher sehr zu begrüßen.</p> <p>Der ebenfalls von der EDK gutgeheissene Eckwert 6 wird mit Art. 21 Abs. 3 nBMV ebenfalls aufgenommen.</p>	
14 Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren	1	--	Die Klärung bezüglich der Mindestvoraussetzungen für die Zulassung zur BM ist sinnvoll. Insbesondere die neue Ausweitung auf gleichwertige Abschlüsse nach Art. 69a und Art. 69b BBV behebt eine Schwierigkeit der bisherigen Regelung, die Fachkräfte mit ausländischen Abschlüssen von der Absolvierung einer Berufsmaturität weitgehend auszuschliessen. Dies ist eine wichtige Verbesserung mit Blick auf den Fachkräftemangel.	<p>Für die praktische Umsetzung ist der Hinweis auf den Unterschied zwischen anerkannten Abschlüssen und Niveaubestätigung in Bezug auf die Gleichwertigkeit von grosser Bedeutung.</p> <p>Es muss gehofft werden, dass das SBFI in seinen entsprechenden Informationen insbesondere auch auf dem Internet zur Anerkennung von Abschlüssen entsprechende Ergänzungen machen wird. Dies, damit Kandida-</p>



				tinnen und Kandidaten aus dem Ausland sich für die Erlangung einer Anerkennung beziehungsweise der eigenen Erstbeurteilung, ob eine genügende Anerkennung eines Abschlusses vorliegt oder erlangt werden kann, leichter werden zurechtfinden können. Dadurch wird die Arbeit der Kantone erleichtert und die BM besser gefördert.
15 Dispensationen aufgrund der Anrechnung bereits erbrachter Lernleistungen	--	--	Die Klärung in Bezug auf den Eintrag eines Vermerks „erfüllt“ wird begrüsst.	Die Klärung zu den für die Dispensation zu berücksichtigenden Leistungen wird begrüsst.
16 Promotion	6	--	Die Anpassung der Promotionsvoraussetzungen für die zweisemestrige Vollzeitausbildung BM 2 kann kontrovers betrachtet werden. Für die einheitliche Gestaltung für alle Ausbildungsmodelle sprechen gute Gründe der Transparenz und Übersichtlichkeit wie auch der Chancengleichheit. Personen, die eine Herausforderung mit mehr Stoff pro Semester annehmen, werden nicht mehr strenger beurteilt als Personen mit längeren Ausbildungen. Die Praxis hat sicherzustellen, dass die gute Beratung der Kandidatinnen und Kandidaten gelingt, sodass nicht vermehrt Personen das Ziel einer Berufsmaturität endgültig verfehlen, weil sie trotz ungenügender Leistungen zur Schlussprüfung antreten und auch die Wiederholung nicht schaffen.	Die Klärung, dass sich die Wiederholung auf die zwei Semester vor der letzten Nichtpromotion beziehen kann, wird sehr begrüsst.
17 Mehrsprachiger Berufsmaturitätsunterricht und mehrsprachige Berufsmaturität	--	--	Die Überführung der Regelungen zum Umfang des Unterrichts in der Fremdsprache und des Umfangs der Fremdsprache in den Prüfungen vom Rahmenlehrplan in die Berufsmaturitätsverordnung wird ausdrücklich begrüsst.	
18 Begriff	--	--	keine Bemerkung zur inhaltlich unveränderten Bestimmung gemäss bisherigem Artikel 19	



19 Regelung, Vorbereitung und Durch- führung	--	--	Die Regelung sieht neu die Zuständigkeit der Kantone vor, die Prüfungen vorzubereiten. Dass die Kantone weiterhin frei sind, die erforderlichen Schritte an geeignete Gremien zu delegieren, wird durch die Erläuterungen bestätigt, was hier als wichtig betont wird.	
20 Abschluss- prüfungen	3	--	Es wird ausdrücklich begrüsst, dass die Sprachregionen in mehrsprachigen Kantonen separat betrachtet werden können. Eine andere Regelung hätte unweigerlich die Gefahr einer Diskriminierung einer Gruppe geschaffen. Die Festschreibung in der BMV anstelle der Erläuterungen, dass auch mehrere Kantone gemeinsam Prüfungen durchführen können, wäre wünschbar.	
20	4	--	Es handelt sich um eine für etliche Kantone weitreichende Neuerung, dass die Prüfung kantonal identisch zu erfolgen hat. Art. 20 widerspricht nicht nur dem Schul- und Prüfungsverständnis an Mittelschulen („Hausmatura“), sondern wird auch der unterschiedlichen Ausgangslage an Vollzeit- und berufsbegleitenden Schulen nicht gerecht. Wir rechnen damit, dass diese unterschiedliche Ausgangslage ein reglementarisch vorgesehener „besonderer Fall“ ist, der eine Abweichung zulässt.	Die Konkretisierungen, wann von der Einheitlichkeit der Prüfung abgewichen werden kann, sind von entscheidender Wichtigkeit. Die Gewährleistung des Qualifikationsverfahrens in der beruflichen Grundbildung darf nicht durch eine zu enge Festlegung gefährdet werden.
21 Zeitpunkt der Abschluss- prüfungen	3	--	Die Aufnahme des Eckwerts 6 bezüglich der Teilfächer in Naturwissenschaften und Sozialwissenschaften in die BMV wird begrüsst. Die erzielte Klärung in Bezug auf Schwerpunktfächer mit Teilfächern ist hilfreich für die praktische Umsetzung und schafft Rechtssicherheit in diesem Punkt.	
22 Fremdspra- chendiplome	1	--	Es ist zu begrüssen, dass die Schulen weiterhin auf Fremdsprachendiplome vorbereiten können, welche die Abschlussprüfung zu ersetzen erlauben.	Die Erläuterungen halten fest, dass nur die Vorbereitung auf die Diplomprüfung an der jeweiligen Schule zur Befreiung von der Prüfung führen kann. Da die Erläuterungen nicht fordern, dass die Vorbereitung ausschliesslich im Berufsmaturitätsunterricht selbst erfolgen muss, bleibt den Kantonen die Möglichkeit, den konkreten Bedingungen ausreichend Rechnung zu tragen und gegebenenfalls durch eine Schulkooperation von kleinen Schulen oder für



				Ausrichtungen, die bis anhin weniger Absolvierende mit dem Wunsch nach Sprachdiplomen kannten, die Chancengleichheit für alle Kandidatinnen und Kandidaten zu gewährleisten in diesem Feld. Dies wird begrüsst.
22	2	--	Die Abkehr davon, dass der Bund festlegt, welche Fremdsprachendiplome anerkannt werden anstelle der Abschlussprüfung, wird in der Praxis Herausforderungen schaffen, damit weiterhin in allen Kantonen eine vergleichbare Anrechnung erfolgt. Wir würden die Beibehaltung der bisherigen Praxis begrüssen.	
22	5	--	Diese Bestimmung entspricht teilweise der Empfehlung Nr. 11 der SBBK und damit weitgehend der Praxis in den meisten Kantonen. Sie wird grundsätzlich begrüsst, da sie eine zusätzliche Klarheit schafft für Absolvierende, die das Diplom erst im Laufe des Berufsmaturitätsunterrichts erwerben. Für Sprachdiplome auf Niveau C1 und höher oder 2 Stufen über dem Abschlussniveau, wäre eine Ermöglichung der Voll-Dispensation wünschbar. Es besteht neu ein gewisser Widerspruch zu Art. 15 Abs. 1, was ausgeräumt werden sollte.	
23 Notenbe- rechnung	2 und 3	--	Die Abmilderung der starken Rundungskaskade wird ausdrücklich begrüsst. Dies ist ein langjähriges Anliegen von Schulen und Kantonsvertretungen. Aus Sicht der Kantone wäre es gar wünschenswert gewesen, noch weiterzugehen.	Die Auflistung der Auswirkungen durch eine tabellarische Darstellung ist für die praktische Umsetzung sehr hilfreich.
23	7	--	Die Aufnahme einer vertiefenden Diskussion zur IDPA als Aspekt der Bewertung wird mit Blick auf die Entwicklungen von KI und digitalen Möglichkeiten ausdrücklich begrüsst.	
24 Bestehen	--	--	keine Bemerkung zur inhaltlich unveränderten Bestimmung gemäss bisherigem Artikel 25	
25 Wiederho- lung	--	--	Die übersichtliche Gliederung der Inhalte zur Berechnung der Noten mit und ohne Wiederholung des Unterrichts, die dadurch besser verständlich geworden sind, wird begrüsst.	
25	4	--	Dass den Kantonen überlassen wird, festzulegen, ob im Ergänzungsbe- reich im Wiederholungsfall mündlich oder schriftlich geprüft wird, ist zu	



			begrüssen. Es hat sich in den Kantonen seit der letzten Revision eine bewährte Praxis entwickelt.	
25	5	--	Der Ersatz der mündlichen Prüfung im interdisziplinären Arbeiten durch eine Präsentation mit vertiefender Diskussion aufgrund einer spezifischen erarbeiteten Leistung wird ausdrücklich begrüsst. Diese Regelung trägt der Natur des interdisziplinären Arbeitens besser Rechnung und gibt eine klärende Basis für die Definition der konkreten Umsetzung durch die Kantone.	
26 Folgen des Nichtbestehens	--	--	keine Bemerkung zur unveränderten Bestimmung des bisherigen Artikels 27 Absatz 1 Die Streichung des bisherigen zweiten Absatzes ist sinnvoll.	
27 Notenausweis und eidg. Berufsmaturitätszeugnis	--	--	keine Bemerkung zur inhaltlich unveränderten Bestimmung	
28 Anerkennung von Bildungsgängen	--	--	Die Reduktion der Anerkennungskriterien unter Beachtung der kantonalen Zuständigkeiten wird begrüsst. Ebenfalls wird begrüsst, dass die Möglichkeit von Auflagen und Behebungsfristen nunmehr auf Ebene der Verordnung festgelegt werden.	Im erläuternden Bericht wird auf den Einbezug von Expertinnen und Experten bei der Beurteilung der Anerkennungsberichte hingewiesen. Eine angemessene Vertretung der Kantone ist anzustreben.
29 Qualifikation der Lehrkräfte	--	--	Die sprachliche Vereinheitlichung in Bezug auf die Berufsbildungsverordnung wird begrüsst. Dass kein Hinweis auf den Rahmenlehrplan enthalten ist, der in Kapitel 9.2.5 ebenfalls Anforderungen an die Lehrpersonenqualifikationen formuliert, wird bedauert. Es wird angeregt, in diesem Artikel auch auf den Rahmenlehrplan zu verweisen. Insbesondere da in den Kantonen anstellungsrechtliche Folgen bei Nichterfüllung der Qualifikation resultieren, sollte der Rahmenlehrplan als Grundlage für Vorgaben ausdrücklich erwähnt werden.	
30 Entzug der Anerkennung			Die sprachliche Schärfung der inhaltlich unveränderten Bestimmung wird begrüsst.	



31 Bewilligung	--	--	Die Option von Pilotversuchen, die durch das SBFI durch Verfügung bewilligt werden können, soll offenbar gestrichen werden. Dies ist nicht sinnvoll. Bildung ist ein dynamisches Feld, das sich in einer ständigen Entwicklung befindet. Das zuständige Amt (SBFI) sollte zwingend weiterhin zusammen mit den Kantonen, welche die Aufsicht über die Angebote letztlich führen, Weiterentwicklungen machen und erproben können. Die Einführung einer Einschränkung, die Pilotversuche nur über Verordnung und nur in eingeschränkten Gebieten noch erlaubt, wird abgelehnt. Die Regelungen in der BMV zu den Pilotprojekten stehen im Widerspruch zur Förderung flexibler BM-Modelle der Leitlinie 8 der Strategie für die Berufsmaturität. Für die Attraktivität der BM ist eine angemessene Flexibilität unabdingbar.	
32 Gesuch	2		Dass Pilotversuche nur noch möglich sein sollen, wenn mindestens zwei Kantone diese gemeinsam beantragen, wird ausdrücklich abgelehnt. Es ist nicht einsichtig, weshalb die Entwicklung der Berufsmaturität zunehmend erschwert wird. Der Nutzen, dass an mindestens zwei Schulen ein Versuch durchzuführen ist und das in zwei Kantonen, verhindert und verzögert proaktive Entwicklungen durch die Schulen. Sollte diese Bestimmung in dieser Form verbleiben, so erwartet der Kanton Thurgau, dass sie möglichst flexibel ausgelegt werde.	
33 Verordnungen des SBFI zu den Pilotprojekten	--	--	Pilotversuche in diesem Feld haben für den Bund keinerlei finanzielle Folgen. Kaum je wird auf Antrag hin eine Projektunterstützung erwogen. Es ist nicht einsichtig, weshalb der Bund unter solchen Umständen für solche Entwicklungen eine Verordnungspflicht statuiert. Die Festlegung einer fixen Dauer der Befristung wird abgelehnt.	
34 Teilnahme			Der Kanton Thurgau kann sich angesichts dieser Bestimmung des Eindrucks nicht erwehren, dass der Bund Pilotprojekte per se eigentlich verhindern möchte. Ist ein Pilot einmal gestartet und die Lernenden in diesem Zug unterwegs, so stellt es organisatorisch je nach Situation einige Anforderungen, um wegen eines spontanen Umentscheidens von Lernenden den Bildungsgangwechsel zu ermöglichen. Der Wechsel müsste dann in einen Bildungsgang erfolgen, der von den Lektionenschichtungen über die Semester genau gleich ausgestaltet ist. Ein sol-	



			<p>ches Umentscheidungsrecht nach Gutdünken im Sinne eines jederzeitigen Rückkommens auf einen einmal getroffenen Entscheid ist praxisfern. Ebenso praxisfern erscheint es, dass eine zusätzliche ausdrückliche Erklärung zur Teilnahme an einem Bildungsgang gefordert wird, zudem die Absolvierenden sich ausdrücklich schon angemeldet haben. Die Verordnungspflicht für Pilotversuche mag vielerorts aufgrund der weitreichenden Folgen gerechtfertigt sein. In Bezug auf den stark reglementierten Ausbildungsmodus der Berufsmaturität ist sie es nicht.</p>	
35 Evaluation und Bericht- erstattung			<p>Diese Berichterstattung und Schlussbeurteilung entspricht bereits dem bisherigen Vorgehen bei Pilotversuchen und hat sich bewährt.</p>	
36 Kosten			<p>Dies entspricht den bisherigen Regelungen. Der Absicherung des Bundes in diesem Punkt steht nichts entgegen, wenn auf die Verordnungspflicht und die übrigen Erschwerungen verzichtet wird.</p>	
37 Bund	--	--	<p>keine Bemerkungen Bezüglich des Wegfalls der Bestimmung zu Pilotversuchen im bisherigen Art. 32c der BMV verweisen wir auf die Stellungnahme zu den Artikeln 31–36 des 8. Abschnitts Pilotprojekte oben.</p>	
38 Kantone			<p>keine Bemerkungen</p>	
39 Aufhebung bisherigen Rechts	--	--	<p>keine Bemerkungen</p>	
40 Übergangs- bestimmun- gen	2		<p>Der Zeitpunkt der letztmaligen Wiederholung könnte sich in der Praxis als knapp gewählt erweisen für Personen, die 2025 in eine vierjährige Ausbildung starten, die Ausbildung aus verschiedensten denkbaren Gründen um ein Jahr verlängern, die Schlussprüfung nicht bestehen und in der Folge die Repetitionsprüfung aus gerechtfertigten Gründen nicht unmittelbar antreten können. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass diese seltenen Fälle pragmatisch gut lösbar sein werden.</p>	
40	6		<p>Die klar definierten und in der Anzahl überschaubar gehaltenen Unterlagen für die Erneuerung der Anerkennungsverfügungen werden begrüsst.</p>	



			Aufgrund der Digitalisierungsbestrebungen auch in der öffentlichen Verwaltung würde ein Tool zur Einreichung der Anträge und Dossiers ohne Medienbrüche ausdrücklich begrüsst.	
40	7		Es wird begrüsst, dass lediglich für mehrsprachige und Blended Learning-Bildungsgänge ein neues Anerkennungs-gesuch oder ein neues Anerkennungsverfahren vorgesehen wird. Gleichwohl werden die Neuerungen für die mehrsprachige Berufsmaturität nicht als derart gewichtig erachtet, dass dies ein vollständiges neues Verfahren erfordert. Wir vertrauen darauf, dass das SBFI ein Vorgehen gestalten wird, das den Aufwand gegenüber dem bisherigen Verfahren massiv verringern wird.	
40	9		Anerkennungsgesuche gemäss bisherigem Artikel 29 BMV, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung hängig sind, werden nach dieser Verordnung beurteilt. Die Kantone gehen davon aus, dass altrechtlich gestartete Bildungsgänge zu ordentlichen Abschlüssen führen werden. Die Gesuche sind zu erneuern unter Einreichung der erforderlichen Unterlagen nach neuem Verfahren. Es wäre begrüsst worden, wenn noch hängige Verfahren ohne Neueinreichung unter das neue Recht genommen würden. Anpassungen, die aufgrund des Rechtswechsels erforderlich würden, sollten zur Vereinfachung nicht primär durch Auflagen geregelt werden, sondern durch die vorgängige Einforderung angepasster Unterlagen.	
41 Inkrafttreten			Die Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2026 ist für die Mehrheit der Bildungsgänge mit Ausbildungsstart im August umsetzbar. Da es in verschiedenen Kantonen aber auch Bildungsgänge gibt, die im Februar starten, ist eine Inkraftsetzung per 1. Januar 2026 nicht zweckmässig. Für die Bildungsgänge, die im Februar 2026 starten, müssten bei diesem Inkraftsetzungsdatum alle Unterlagen der betroffenen Kantone auf Ende Januar 2026 schon bereitstehen. Es käme für diese Kantone in den entsprechenden Ausrichtungen nicht die Frist vom 31. Juli 2026 zur Anwendung für die Anpassung der kantonalen Vorschriften und Lehrpläne. Alle Kantone, die solche im Februar startenden Bildungsgänge haben, kämen damit in einen massiven Umsetzungsdruck. Die Umsetzungsarbeiten müssten nicht nur vor Inkraftsetzung am 1. Januar 2026 gestartet	



		<p>werden, sondern voraussichtlich gar noch vor Entscheid durch den Bundesrat über die definitive Fassung. Mit einer Verabschiedung durch den Bundesrat vor Juni 2025 kann aber nicht realistisch gerechnet werden angesichts der erforderlichen Zeitläufe für die Verarbeitung der Vernehmlassungsergebnisse. Entsprechend stünde den Kantonen bestenfalls knapp ein halbes Jahr zur Verfügung für die Erarbeitung und Inkraftsetzung, wenn sie sich von Beginn an auf die finalisierten Fassungen der Unterlagen abstützen können sollen.</p> <p>Insbesondere in zweisprachigen Kantonen sind die Fristen für die Umsetzung aufgrund der erforderlichen Übersetzungs- und Konsolidierungsarbeiten im Übrigen noch zusätzlich knapp.</p> <p>Aus den oben erwähnten Gründen ist die Inkraftsetzung zwingend auf den 1. März 2026 zu verschieben, damit für alle Angebote die Umsetzung auf August 2026 beginnt.</p>	
--	--	---	--



### 3) Zum Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität:

Zur Information: in der Einleitung des Rahmenlehrplans sind die vorgenommenen Anpassungen kurz aufgeführt. Um die Orientierung zu erleichtern, sind alle Anpassungen und Ergänzungen gelb markiert.

<b>Seite</b>	<b>Kapitel</b>	<b>Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag</b>
1	Einleitung	Es wird ausdrücklich begrüsst, dass die im Rahmen der Totalrevision gemachten Anpassungen mehrheitlich formeller Art sind und auf gemachten Erfahrungen und Studienergebnissen basieren. Die Kantone sind der Meinung, dass die Zielsetzungen der Revision, darunter die Verständlichkeit der Texte zu verbessern, klare Rahmenbedingungen für bisher mangelhaft geregelte Bereiche zu setzen und die Studierfähigkeit der BM-Absolventinnen und BM-Absolventen zu fördern, mit den Anpassungen erreicht werden können.
11	4 Lektionen und Lernstunden	Die Möglichkeit, auch in BM 1-Bildungsgängen insgesamt 80 Lektionen abweichend zur Lektionen-Tabelle zuzuordnen zu können, wird begrüsst, auch wenn damit eine grössere Diversität der Ausgestaltung der BM-Bildungsgänge in Kauf genommen wird. Die Aggregation der Hinweise zur Verschiebung von Lektionen gegenüber der Lektionen-Tabelle an einem Ort anstelle an bisher zwei Orten im RLP-BM trägt zur Übersichtlichkeit und Kohärenz des Dokuments bei.
12	4 Gleiche Kompetenzen und Anforderungen für die Eidg. BM-Prüfung	Der verbindliche Hinweis auf die Eidgenössische Berufsmaturitätsprüfung im RLP-BM wird begrüsst.
13	5 Lektionen-Tabelle	Die Anpassung der Lektionentafel der BM-Ausrichtung Wirtschaft und Dienstleistungen wird begrüsst. Vor dem Hintergrund der Handlungskompetenzorientierung der revidierten Grundbildung Kaufleute EFZ wäre eine stärkere Harmonisierung der BM Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft mit den anderen BM-Ausrichtungen wünschenswert gewesen. Die im Rahmen dieser Zielsetzung getroffenen Massnahmen werden deshalb explizit begrüsst, so z.B. die Reduktion der Lektionendotation des Fachs Mathematik.
14	5 Erläuterungen zur Lektionen-Tabelle	Die Flexibilisierung des Anteils des interdisziplinären Arbeitens am Berufsmaturitätsunterricht wird explizit begrüsst.
15	5 Erläuterungen zur Lektionen-Tabelle	Vgl. oben. Die Überprüfung der BM Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft war aufgrund der revidierten beruflichen Grundbildung notwendig. Die vorgeschlagenen Anpassungen werden begrüsst.
19f	6.1.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Überarbeitung der IKT-Kompetenzen wird begrüsst. Sie sind wegleitend für zukunftsorientierten BM-Unterricht.



		Vor dem Hintergrund der raschen Entwicklung in diesem Gebiet besteht die Gefahr, dass sie rasch überholt sein werden. Das wird in Kauf genommen.
20f	6.1.4 Lerngebiete und fachliche Kompetenzen	Die Anpassung der Reihenfolge schriftliche und mündliche Kommunikation hat keine nominellen Änderungen zur Folge.
25	6.2.2 Allgemeine Bildungsziele, Hinweis auf das zu errei- chende Niveau in der zweiten Landessprache	Die Fachhochschulen machen seit längerem darauf aufmerksam, dass ein Fremdspracheniveau B2 insbeson- dere in Englisch eine wichtige Komponente der Studierfähigkeit darstellt. Die Möglichkeit, kantonal ein höheres Niveau für den BM-Unterricht und die Abschlussprüfungen festzulegen, wird sehr begrüsst. Damit wird den Kan- tonen die Förderung der Lernenden auf der Basis der bereits erworbenen Kompetenzen ermöglicht. Die Umrechnung der Abschlussprüfungsnote auf das tieferliegende Niveau B1 wird hingegen eher kritisch be- trachtet. Eine transparentere Lösung wäre das Ausweisen des kantonal festgelegten Zielniveaus im BM-Noten- ausweis. Dass die Gleichwertigkeit der Abschlüsse, auch in der Darstellung, jedoch ebenfalls eine grosse Wich- tigkeit hat, ist aber nachvollziehbar, weshalb die Lösung befürwortet wird.
25f	6.2.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Überarbeitung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
26ff	6.2.4.1 Gruppe 1	keine Bemerkungen
29f	6.2.4.2 Gruppe 1 (fortgeschritten)	vgl. Rückmeldung zu 6.2.2 S. 25
30	6.2.4.3 Gruppe 2 (BM 1)	Die Klärung, dass sich die Aufteilung der Lektionen auf die BM 1 bezieht, wird begrüsst.
31f	6.2.4.4 Gruppe 2 (BM 2)	keine weiteren Bemerkungen
34	6.3.2 Allgemeine Bildungsziele, Hinweis auf das zu errei- chende Niveau im Fach Eng- lisch	vgl. Rückmeldung zu 6.2.2 S. 25
35	6.3.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Überarbeitung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
36ff	6.3.4.1 Gruppe 1 (Standard)	keine Bemerkungen
39	6.3.4.2 Gruppe 1 (fortgeschritten)	vgl. Rückmeldung zu 6.2.2 S. 25



39f	6.3.4.3 Gruppe 2 (BM 1)	Die Klärung, dass sich die Aufteilung der Lektionen auf die BM 1 bezieht, wird begrüsst.
40f	6.3.4.4 Gruppe 2 (BM 2)	keine weiteren Bemerkungen
42	6.4.1 Das Grundlagenfach Mathematik im Überblick	Die Harmonisierung der Ziel- und Lektionenvorgaben für die beiden Typen der BM Wirtschaft und Dienstleistungen wird begrüsst.
43ff	6.4.4.1 Gruppe 1	Die Erhöhung der Anzahl Lektionen für das Lerngebiet 1 Arithmetik/Algebra auf Kosten der Geometrie wird begrüsst als Antwort auf die veränderten Austrittskompetenzen der Volksschulabgängerinnen und -abgänger seit Einführung des Lehrplans 21 / PER.
46ff	6.4.4.2 Gruppe 2	keine Bemerkungen
50ff	6.4.4.3 Gruppe 3	vgl. Rückmeldung zu 6.4.1 S. 42
53ff	6.4.4.4 Gruppe 4	keine Bemerkungen
56ff	6.4.4.5 Gruppe 5	keine Bemerkungen
59	7.1.1 Das Schwerpunktfach Finanz- und Rechnungswesen im Überblick	Die Präzisierung der Lektionen für die BM 2 Typ Wirtschaft wird begrüsst.
60	7.1.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
60ff	7.1.4.1 Gruppe 1 (BM 1)	keine Bemerkungen
65ff	7.1.4.2 Gruppe 1 (BM 2)	Der Nachweis der Schnittmengen zwischen den Lerngebieten der BM und den in der beruflichen Grundbildung (tronc commun und/oder Option Finanzen) vermittelten Kompetenzen wird sehr begrüsst und geschätzt.
71	7.1.4.3 Gruppe 2	Die Ergänzung der Tabelle inkl. der beinhalteten Präzisierungen wird begrüsst.
72f	7.2.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
78	7.3.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.



81ff	7.4.4 Lerngebiete und fachliche Kompetenzen	Keine Bemerkungen. Die Änderungen erfolgen im Rahmen eines Abgleichs der vermittelten Lerngebiete im Grundlagenfach und im Schwerpunktfach und erscheinen stimmig.
86	7.5.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
87-108	7.5.4.1-7.5.4.4	keine Bemerkungen zu den Präzisierungen der fachlichen Lernziele
110	7.6.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
115	7.7.1 Das Schwerpunktfach Wirtschaft und Recht	Die Präzisierung der Lektionen für die BM 2 Typ Wirtschaft wird begrüsst.
116	7.7.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
116ff	7.7.4.1 Gruppe 1 (BM 1)	keine Bemerkung zu den unveränderten Bestimmungen
120ff	7.7.4.2 Gruppe 1 (BM 2)	Der Nachweis der Schnittmengen zwischen den Lerngebieten der BM und den in der beruflichen Grundbildung vermittelten Kompetenzen wird sehr begrüsst und geschätzt.
124ff	7.7.4.3 Gruppe 2	keine Bemerkungen
127ff	7.7.4.4 Gruppe 3	keine Bemerkungen
131	8.1.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
134f	8.2.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
139	8.3.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
145	9.1.1 Interdisziplinäres Arbeiten im Überblick	Die Flexibilisierung des Anteils des interdisziplinären Arbeitens am Berufsmaturitätsunterricht wird explizit begrüsst. Es wird vorgeschlagen, den Satz „Insbesondere für die Erarbeitung der für die Generierung der Erfahrungsnote notwendigen IDAF-Leistungen gemäss Artikel 11 Absatz 4 BMV sowie für den Erwerb der überfachlichen Kompetenzen gemäss Kap. 9.1.3 sind die Schulen verantwortlich für die Festlegung einer ausreichenden Anzahl Lektionen.“ wie folgt umzuformulieren:



		„Es liegt in der Verantwortung der Schulen, eine ausreichende Anzahl Lektionen für die Erarbeitung der für die Generierung der Erfahrungsnote notwendigen IDAF-Leistungen gemäss Artikel 11 Absatz 4 BMV sowie den Erwerb der überfachlichen Kompetenzen gemäss Kap. 9.1.3 festzulegen.“ Es ist unklar, ob sich die 6 Fächer auf die Leistungsbeurteilung oder den Unterricht beziehen. Es wird angeregt, dass das SBFI eine Klärung anstrebt.
145f	9.1.2 Allgemeine Bildungsziele	keine Bemerkungen
146f	9.1.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
147	9.1.4.1 Begriff	keine Bemerkungen
147	9.1.4.2 Organisation	Die Anpassungen verfolgen das Ziel, den Schulen mehr Freiraum in der Gestaltung der IDAF zu gewähren und werden begrüsst. Die Präzisierung, dass mindestens sechs unterschiedliche Fächer am IDAF beteiligt sein müssen, ist umfassend und wird begrüsst.
147	9.1.4.3 Bewertung	keine Bemerkung zu den unveränderten Bestimmungen
148	9.1.5.1. Begriff	vgl. Rückmeldung zu Art. 11 Abs. 5 BMV
148	9.1.5.3 Bewertung	Die Ergänzung einer vertiefenden Diskussion im Anschluss an die Präsentation wird angesichts der Entwicklungen im Bereich der künstlichen Intelligenz begrüsst. Weiter wird begrüsst, dass den Schulen weiterhin die Gewichtung der einzelnen Bereiche nach spezifischer Gegebenheit überlassen wird. Die Präzisierung mit Bezug auf Einzel- oder Teamarbeiten im letzten Absatz wird ebenfalls begrüsst.
149	9.2.1 Mehrsprachige Angebote im Überblick	Die Präzisierung der bereits bisher bestehenden Angebote „mehrsprachiger Unterricht“ und „mehrsprachige Berufsmaturität“ wird begrüsst. Ein immersiver Unterricht war bisher nicht explizit möglich. Dass dies explizit erwähnt und ermöglicht wird, ist zeitgemäss und wird ebenfalls sehr begrüsst.
149	9.2.2 Kompetenzen	keine Bemerkungen
150	9.2.3 Grundangebot “Mehrsprachiger Unterricht”	keine Bemerkungen



150	9.2.3.2 Sprachen	Wir schlagen eine Neuformulierung dieses schwer verständlichen Satzes vor, z.B.: „In den Fächern mit mehrsprachigem Unterricht ergänzt oder ersetzt (immersiv) die zweite Landessprache oder Englisch die erste Landessprache als Unterrichtssprache.“
150	9.2.3.3 Anzahl Lektionen	keine Bemerkungen
150	9.2.3.4 Bewertung	keine Bemerkungen
150	9.2.3.5 Vermerk in den Semesterzeugnissen	keine Bemerkungen
150	9.2.3.6 Abschlussprüfungen	keine Bemerkungen zur unveränderten Bestimmung
151	9.2.4 Erweitertes Angebot "Mehrsprachige Berufsmaturität"	Die Präzisierungen werden begrüsst.
151	9.2.4.1 Fächer	keine Bemerkungen zu den lediglich sprachlich angepassten Bestimmungen
151	9.2.4.2 Sprachen	Wir schlagen eine Neuformulierung dieses schwer verständlichen Satzes vor, z.B.: „In den Fächern mit mehrsprachigem Unterricht ergänzt oder ersetzt (immersiv) die zweite Landessprache oder Englisch die erste Landessprache als Unterrichtssprache.“
151	9.2.4.3 Anzahl Lektionen	keine Bemerkungen
151	9.2.4.4 Bewertung	keine Bemerkungen
151	9.2.4.5 Vermerk in den Semesterzeugnissen	keine Bemerkungen
151f	9.2.4.6 Abschlussprüfungen	<p>Es wird begrüsst, dass die sprachlichen Kompetenzen in den überarbeiteten Bestimmungen aus der Bewertung explizit ausgeklammert werden. Damit wird dem Konzept des bilingualen Unterrichts / CLIL / Immersion besser entsprochen. Es ist zudem davon auszugehen, dass dies zur Förderung der mehrsprachigen Berufsmaturität beitragen wird.</p> <p>Dass Antworten nur dann berücksichtigt werden, wenn sie in der Zielsprache verfasst werden, erscheint schlüssig. Dass die kantonal einheitlichen Abschlussprüfungen auch für mehrsprachige Berufsmaturitätsbildungsgänge verwendet und teilweise oder ganz übersetzt werden sollen, erscheint nicht in jedem Fall der Qualität der Abschlussprüfungen zuträglich.</p>



		Im Falle der mehrsprachigen Kantone wird davon ausgegangen, dass die Regelung mit Augenmass auszulegen ist. So müssen im Falle des immersiven Unterrichts mit Absolvierenden der Partnersprache die Prüfungen abgelegt werden können, die auch von den Klassenkameradinnen und Klassenkameraden abgelegt werden, mit denen der Unterricht im Fach effektiv besucht wurde, und zwar unbesehen des Umstands, dass gegenüber der Stammklasse in einzelnen Fächern dadurch eine andere Prüfung zur Anwendung kommt. Im Falle echter bilingualer Bildungsgänge, in denen beide Sprachgruppen den Unterricht gemeinsam besuchen und beide zu 50 % in der anderen Sprache partizipieren, wird ebenfalls davon ausgegangen, dass entweder die Prüfung der einen Sprachgruppe oder jene der anderen zur Anwendung kommt, aber nicht in einer Klasse zwei verschiedene Prüfungssets zum Einsatz kommen. Dass solche Finessen und Besonderheiten im Rahmenlehrplan nicht definiert werden, wird ausdrücklich begrüsst.
152	9.2.4.7 Vermerk im Notenausweis	keine Bemerkungen zu den lediglich sprachlich angepassten Bestimmungen
152	9.2.5 Anforderungen an die Lehrpersonen	Die Ergänzung, dass im spezifischen, beschriebenen Fall die Weiterbildung in zweisprachiger Didaktik oder Immersionsdidaktik nicht verlangt wird, wird begrüsst.
153-157	9.3 Richtlinien zum Blended Learning	Die Richtlinien zum Blended Learning werden explizit begrüsst. Sie schaffen einen Rahmen für zeitgemässes Lernen in unterschiedlichen Settings.
153-155	9.3.1 Definition von Blended Learning, inkl. der drei Lernsettings	Die anschauliche Definition und Beschreibung von Blended Learning inkl. der drei Lernsettings wird sehr begrüsst.
155	9.3.2 Verständnis des Begriffs "Lektion" im Rahmen von BL-Angeboten	Die Präzisierung in Art. 5 BMV und der ergänzenden Bestimmung im RLP-BM wird begrüsst.
155f	9.3.3 Chancen und Risiken des BL	keine Bemerkungen
156	9.3.4 Eckwerte für die Umsetzung von BL-Angeboten	Die Präzisierung des Umfangs der Präsenzlektionen und der vor Ort zu leistenden Lektionen für die BM 1 und die BM 2 wird begrüsst. Diese Rahmenbedingungen ermöglichen die Entwicklung qualitativ hochstehender Bildungsgänge. Von privaten Anbietern wird diese Vorgabe allerdings bei langjährig bestehenden Bildungsgängen eine Reduktion des Umfangs des begleiteten, selbstorganisierten Lernens bedeuten.
156f	9.3.5 Zentrale Aspekte bei der Entwicklung...	Die Vorgaben zur Konzeption von BL-Angeboten werden begrüsst. Die im Anhang 4 Kap. 5 des RLP-BM abgebildete tabellarische Übersicht ist eine sehr nützliche Hilfestellung.



157	9.3.6 Anforderungen an die Lehrpersonen	Die Bestimmungen werden begrüsst.
158	10 Formen der Abschlussprüfungen	Neu soll den Kantonen überlassen werden, welche Hilfsmittel an den Abschlussprüfungen zugelassen sind. Es ergibt Sinn, dass die Kantone dies im Zuge der Regelung der Erstellung der kantonalen Abschlussprüfungen pro Ausrichtung festlegen. müssen. In der Umsetzung bedeutet dies für die Kantone Aufwand, auch in der interkantonalen Abstimmung.
158f	10.1 Formen der Abschlussprüfungen im Grundlagenbereich	keine Bemerkungen zu den lediglich sprachlich überarbeiteten Bestimmungen
159f	10.2 Formen der Abschlussprüfungen im Schwerpunktbereich	keine Bemerkungen zu den lediglich sprachlich überarbeiteten Bestimmungen Der Hinweis zur Berechnung der Prüfungsnote in den Fächern Sozialwissenschaften und Naturwissenschaften wird begrüsst.
161f	10.3 Formen der Abschlussprüfungen bei einer Wiederholung der Berufsmaturitätsprüfung	Die präzisierten Bestimmungen zum Erwerb neuer Noten in den Ergänzungsfächern im Rahmen der Wiederholung der Berufsmaturitätsprüfung werden sehr begrüsst. Die gewährte Flexibilität betreffend die Prüfungsform (schriftlich oder mündlich) bei den Ergänzungsfächern wird ebenfalls begrüsst.
163	10.4 Weitere Hinweise, Abschlussniveau der zweiten Landessprache/ Englisch	Dass das Resultat der Prüfungsnote auf das Zielniveau B1 umgerechnet werden muss, wird kritisch angesehen (vgl. oben). Dahingegen wird begrüsst, dass dies für die Erfahrungsnote aufgrund der Sprachfortschritte während des BM-Unterrichts nicht der Fall ist (Niveau B2 erst am Schluss des BM-Unterrichts erreicht, eine Umrechnung der Erfahrungsnote würde zu einer Verzerrung der Leistungen führen).
163	10.4 Weitere Hinweise, Fremdsprachendiplome	Die Abkehr davon, dass der Bund festlegt, welche Fremdsprachendiplome anerkannt werden anstelle der Abschlussprüfung, wird in der Praxis Herausforderungen schaffen, damit weiterhin in allen Kantonen eine vergleichbare Anrechnung erfolgt (vgl. Empfehlung Nr. 11 der SBBK). Die Präzisierungen zum Zeitpunkt des Entscheids für oder gegen den Erwerb eines Fremdsprachendiploms werden begrüsst.
167	11 Schlussbestimmungen	Die Inkraftsetzung des Rahmenlehrplans auf den 1. Januar 2026 bietet, wie auch eine Inkraftsetzung der BMV auf dieses Datum, für Kantone mit Bildungsgängen mit Start im Februar, eine grosse Herausforderung. Auch wenn vor dem Hintergrund, dass der RLP-BM keine tiefgreifenden Neuerungen beinhaltet, die es notwendig machen würden, dass alle Lehrpläne neu erarbeitet werden müssten, die Umsetzung nicht gleich anspruchsvoll sein wird wie bei einer echten Totalrevision, ist der Inkraftsetzungszeitpunkt zwingend auf den 1. März 2026 zu verschieben.



173ff	Anhang 2 Liste überfachlicher Kompetenzen	Die Überarbeitung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
176-179	Anhang 3 Allgemeine Kriterien für die Bewertung der IDPA	Die Überarbeitung der Kriterien für die Bewertung der IDPA wird begrüsst. Da das Qualifikationsverfahren in die Hoheit des Kantons fällt, wird angeregt, dass der Kanton Vorgaben zur Gewichtung der Kriterien festlegen kann.
180	Anhang 4, 1 Struktur und Ausgestaltung der Lehrpläne für anerkannte Bildungsgänge	keine Bemerkungen
181	Anhang 4, 2 Umsetzung der Lehrpläne für anerkannte Bildungsgänge	keine Bemerkungen
181	Anhang 4, 3 Kantonale Vorbereitung und Validierung der schriftlichen Abschlussprüfungen	Es handelt sich um eine für etliche Kantone weitreichende Neuerung, dass die Prüfungen kantonal identisch zu erfolgen hat. Die Konkretisierungen, wann von der Einheitlichkeit der Prüfung abgewichen werden kann, sind von entscheidender Wichtigkeit. Die Gewährleistung des Qualifikationsverfahrens in der beruflichen Grundbildung darf nicht gefährdet werden durch eine zu enge Festlegung. Die Empfehlungen betreffend die konkrete Umsetzung werden begrüsst, auch wenn sie wiederum sehr operativ ausfallen.
182	Anhang 4, 4 Hinweise zum Umgang mit Anwendungen der künstlichen Intelligenz	Die Hinweise entsprechen dem aktuellen Stand der Diskussionen und werden in diesem Sinne begrüsst.
183f	Anhang 4, 5 Beispiel für die Darstellung einer Lektionen-Tabelle als Bestandteil eines BL-Konzepts	Die exemplarische Lektionen-Tabelle wird sehr begrüsst.
185-190	Anhang 5 Glossar	Keine Bemerkungen zu den Anpassungen im Glossar. Diese werden begrüsst.



#### 4) Zur Strategie für die Berufsmaturität

<b>Strategie für die Berufsmaturität</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zum Einführungstext «Strategie für die Berufsmaturität»</b>
	Keine Bemerkungen. Die Strategie wird begrüsst.

<b>Nr. Grundsatz</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zu «Dafür steht die Berufsmaturität»</b>
1	Dieser Punkt erscheint wichtig, da er ermöglicht, Jugendliche mit sehr guten schulischen Leistungen am Ende der obligatorischen Schulzeit für die Berufsbildung zu gewinnen.
2	Wir begrüssen die Erinnerung, die an dieser Stelle gemacht wird, an die Bedeutung der Abschlüsse der Höheren Berufsbildung und der Hochschulen, für die die Berufsmaturität qualifiziert. Diese Bildungswege müssen als komplementär und nicht konkurrierend betrachtet werden, um den Fachkräftebedarf der Wirtschaft bestmöglich zu decken.
3	keine Bemerkungen
4	Es muss darauf hingewiesen werden, dass die Berufsmaturität auf den Erwerb einer erweiterten Allgemeinbildung fokussiert ist. Der Nutzen der Ausbildung beschränkt sich demnach nicht allein auf den Hochschulzugang, was in diesem Absatz zu unserer Zufriedenheit hervorgehoben wird.
5	Wir begrüssen diesen Grundsatz. Um nebst Lehrbetrieben explizit auch Unternehmen anzusprechen, die keine Lernende ausbilden, jedoch gelernten Berufsleuten den berufsbegleitenden BM 2-Unterricht ermöglichen, schlagen wir vor, dass der Begriff Lehrbetrieb mit „und Unternehmen“ ergänzt wird.

<b>Nr. strategische Leitlinie</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zur strategischen Leitlinie für die Berufsmaturität</b>
1–7	Keine Bemerkungen, wird begrüsst.
8	Wir begrüssen diese strategische Leitlinie, da wir letzthin im Rahmen von Berufsrevisionen feststellen mussten, dass die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung des lehrbegleitenden Berufsmaturitätsunterrichts vernachlässigt wurden. Die Regelungen in der BMV zu den Pilotprojekten stehen im Widerspruch zur Förderung flexibler BM-Modelle der Leitlinie. Für die Attraktivität der BM ist eine angemessene Flexibilität unabdingbar.



9	Wir begrüßen die klare Positionierung der Berufsmaturitätsabsolventinnen und -absolventen als Hauptzielgruppe der Fachhochschulen. Die Leitlinie erscheint uns vor dem Hintergrund der zunehmenden Anzahl von gymnasialen Maturandinnen und Maturanden, die sich für FH-Studiengänge einschreiben, opportun. Sie stellt sicher, dass den Inhaberinnen und Inhabern einer Berufsmaturität keine Nachteile gegenüber gymnasialen Maturitätsabsolventinnen und -absolventen erwachsen, indem das Anforderungsniveau der Fachhochschulstudiengänge sich den schulischen Kenntnissen und Kompetenzen der letzteren angleichen.
10	Keine Bemerkungen, wird begrüsst.

Numero  
**3386**

sl

0

Bellinzona  
**3 luglio 2024**

Consiglio di Stato  
Piazza Governo 6  
Casella postale 2170  
6501 Bellinzona  
telefono +41 91 814 41 11  
fax +41 91 814 44 35  
e-mail [can@ti.ch](mailto:can@ti.ch)  
web [www.ti.ch](http://www.ti.ch)

Repubblica e Cantone  
Ticino

## Il Consiglio di Stato

Segreteria di Stato per la formazione,  
la ricerca e l'innovazione SEFRI

*Invio per posta elettronica Word e PDF*  
*[Philippe.wyss@sbfi.admin.ch](mailto:Philippe.wyss@sbfi.admin.ch)*

### Revisione totale dell'ordinanza sulla maturità professionale federale (OMPr)

Gentili Signore, gentili Signori,

vi ringraziamo per l'invito a partecipare alla procedura di consultazione in oggetto.

Il Consiglio di Stato del Cantone Ticino desidera esprimere il suo apprezzamento per l'impegno profuso nella procedura di revisione totale dell'ordinanza e del piano quadro maturità professionale, una via formativa scelta da molti e molte giovani. Questa revisione è particolarmente importante, in quanto il nostro cantone ha il tasso di maturità entro i 25 anni di età più alto della Svizzera, distinguendosi sia con la maturità liceale che con la maturità professionale.

Il Governo ha esaminato i documenti presentati ed esprime la propria generale soddisfazione nell'osservare i miglioramenti apportati, in particolare al testo normativo, con però alcuni elementi che presentano delle criticità, segnatamente:

- pur comprendendo l'importanza della lingua inglese per il proseguo degli studi a livello universitario e nel mondo del lavoro, consideriamo la scelta di rendere obbligatorio l'insegnamento dell'inglese a scapito delle lingue nazionali (art. 8) non coerente con la strategia di rafforzare il plurilinguismo anche come elemento di coesione nazionale. Disporre di buone competenze nelle lingue nazionali contribuisce a sviluppare le conoscenze di tutte le culture del nostro paese, a tutela anche delle lingue minoritarie come l'italiano.
- Il mantenimento della promozione semestrale (art. 16), in particolare per le scuole a tempo pieno, costituisce un rischio d'insuccesso accresciuto per i candidati e le candidate. Nella pratica, sarà importante assicurarsi che le persone in formazione siano ben consigliate per evitare che un maggior numero di persone fallisca definitivamente l'obiettivo di una maturità professionale presentandosi all'esame finale nonostante risultati insufficienti e fallendo anche nella ripetizione.
- La richiesta di sottoporre le formazioni bilingue già riconosciute a un nuovo riconoscimento totale (sezione 5 dell'ordinanza), è ritenuta eccessiva e non necessaria.

**RG n. 3386 del 3 luglio 2024**

- Gli articoli rivisti relativi a progetti pilota (sezione 8 dell'ordinanza) potrebbero ostacolare lo sviluppo di nuovi modelli integrati nelle diverse realtà regionali, in particolare per il nostro cantone di lingua italiana. Pur apprezzando l'interesse e il valore delle collaborazioni intercantionali, è importante che i cantoni mantengano la possibilità di poter lavorare su progetti specifici dei rispettivi territori.

In allegato viene trasmesso il modulo con le osservazioni puntuali e dettagliate relative all'Ordinanza.

Vogliate gradire, gentili signore ed egregi signori, i sensi della nostra massima stima.

PER IL CONSIGLIO DI STATO

Il Presidente

Christian Vitta

Il Cancelliere

Arnoldo Coduri

Allegato:

- Modulo con le osservazioni puntuali e dettagliate relative all'Ordinanza.

Copia a:

- Consiglio di Stato (decs-dir@ti.ch; dfe-dir@ti.ch; di-dir@ti.ch; dss-dir@ti.ch; dt-dir@ti.ch; can-sc@ti.ch)
- Divisione della formazione professionale (decs-dfp@ti.ch)
- Deputazione ticinese alle Camere federali (can-relazioniesterne@ti.ch)
- Pubblicazione in internet



Projet de prise de position modèle cantonale MP 2030 | Version du 15 Mai 2024 |  
Version à l'attention de l'assemblée plénière de la CSFP

---

## Procedura di consultazione:

# revisione totale dell'ordinanza sulla maturità professionale (OMPr) e del programma quadro per la maturità professionale strategia per la maturità professionale dei partner della formazione professionale e di swissuniversities

Da rispedire entro il 24 luglio 2024 a [vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch](mailto:vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch)

---

La preghiamo di utilizzare questo modulo di risposta per trasmetterci il suo parere.  
Osservando i punti seguenti, ci faciliterà l'analisi dei pareri:

- Scriva i suoi commenti nella maniera più succinta possibile.
- Non copi interi passaggi dai documenti, ma indichi semplicemente il numero dell'articolo e del paragrafo per l'ordinanza, o la pagina, il capitolo, la sezione o la frase pertinente per il curriculum quadro.
- Può ingrandire le tabelle sottostanti in base al numero e alla lunghezza dei suoi commenti.
- Ci invii il suo parere in formato elettronico (WORD et PDF).
- La preghiamo di inviare il suo parere entro il termine indicato (24.07.2024)

La ringraziamo per la sua collaborazione.



**Parere di:**

**Nome / azienda / organizzazione : Cantone Ticino**

**Indirizzo, luogo : 6932 Breganzona, via Vergiò 18**

**Persona di contatto : Claudio Del Don**

**Telefono : +41 91 815 31 51**

**E-mail : claudioi.deldon@ti.ch**

**Data : 24 giugno 2024**



## **1) Osservazioni generali**

- L'obiettivo del progetto parziale 3 era quello di rivedere i processi di riconoscimento, snellirli e digitalizzarli ulteriormente. I risultati del progetto parziale 3 non sono oggetto della consultazione pubblica di tre mesi. Secondo i piani attuali, i documenti elaborati (nuovo modulo di riconoscimento e guida riveduta) saranno sottoposti a un'audizione cantonale di quattro settimane a metà agosto 2024, in modo che i Cantoni possano essere informati delle intenzioni ed eventualmente esprimersi sulle basi sviluppate.
- L'obiettivo di chiarire i termini ed eliminare le formulazioni ambigue è stato raggiunto e viene accolto con favore.



## 2) sull'Ordinanza di maturità professionale (OMPr)

<b>art.</b>	<b>pa r</b>	<b>let.</b>	<b>commento / osservazioni / eventuale proposta di modifica</b>	<b>Eventuali commenti relativi al rapporto esplicativo</b>
1 Oggetto	--	--	Nessuna osservazione.	
2 Maturità professionale federale	--	--		
3 Scopo della maturità professionale federale	1	d/g	<p>Il Cantone Ticino già ora ha scelto come lingue straniere obbligatorie nei vari indirizzi di MP l'inglese e il tedesco. L'insegnamento obbligatorio dell'inglese previsto ora nell'ordinanza non comporta alcun cambiamento nelle scelte.</p> <p>Teniamo comunque a sottolineare che l'introduzione obbligatoria del corso di inglese impoverisce l'obiettivo dell'apprendimento delle culture nazionali, che passa anche dalle lingue, e va a scapito della politica di integrazione nazionale.</p>	
4 Metodo di acquisizione della formazione generale approfondita	--	--	Nessuna osservazione.	
5 Durata della formazione	3	c	L'integrazione di un programma di apprendimento misto (blended learning) in questa formulazione come opzione di insegnamento regolare è molto apprezzata.	Il chiarimento della terminologia e delle condizioni quadro a livello federale è da accogliere con favore. Le opinioni divergono sulla percentuale appropriata di blended learning nel volume totale e, in assenza di una regolamentazione federale, si sono sviluppate pratiche diverse nei Cantoni. Il vantaggio di una definizione comune per il settore della maturità professionale supera lo svantaggio temporaneo degli adattamenti per i corsi di formazione esistenti. È importante che l'adattamento sia graduale.
6 Inammissibilità delle deduzioni salariali	--	--	Nessuna osservazione.	



7 Struttura	--	--	L'eliminazione dell'attuale paragrafo 3 è accolta con favore. Soprattutto nel caso della MP 2, non è prescritto che l'indirizzo MP sia legato alla formazione iniziale seguita, poiché ciò sarebbe contrario alla permeabilità del sistema formativo. Nella MP 1, raramente è possibile avere classi organizzate per professione. Anche se fosse possibile, la scelta delle materie sarebbe comunque limitata.	
8 Ambito fondamentale	--	--	Il chiarimento che prevede l'inglese come terza lingua è accolto con favore. Questa lingua è importante per l'attitudine all'istruzione superiore. Inoltre, viene accolta con favore l'eliminazione del precedente obbligo di rispettare i requisiti di formazione di base. La nuova formulazione, più chiara, non dà più l'impressione che le scuole abbiano un margine di manovra o addirittura un obbligo in questo senso.	
9 Ambito specifico	3	--	Il chiarimento è espressamente accolto con favore. Finora non era chiaro quale fosse l'eccezione alla regola di seguire due ambiti specifici.	
10 Ambito complementare	--	--	Nessuna osservazione.	
11 Lavoro interdisciplinare	1  4 7	--  <i>b</i>	L'abolizione della rigida percentuale richiesta per l'approccio interdisciplinare è accolta con favore. Spetterà ai Cantoni e alle scuole progettare le condizioni quadro in modo da consentire un tempo sufficiente per il lavoro interdisciplinare. Il fatto che ora questo possa essere meglio adattato all'insegnamento effettivo è positivo.  Cancellare dal paragrafo 4 "ed è in relazione con il mondo del lavoro" Cancellare il punto b.	
11	4	--	È ragionevole stabilire il numero di prestazioni nell'ordinanza piuttosto che nel piano quadro, come è stato fatto finora.	
11	5	--	Il fatto che l'ordinanza chiarisca il punto in cui deve essere redatto il PDI è positivo. In più di un caso, la formulazione attuale ha suscitato riserve durante le procedure di riconoscimento.	Il fatto che il PDI per i percorsi a tempo pieno con stage debba ora essere redatto e completato durante il programma MP piuttosto che durante lo stage è logico e gradito, poiché il tirocinio è legato alla formazione iniziale e non al programma della MP in quanto tale.



12 Programma quadro d'insegnamento	2	b  d	È opportuno collegare gli obiettivi di formazione ai settori di studio delle scuole universitarie professionali piuttosto che alla formazione professionale iniziale. “progetto didattico interdisciplinare”(refuso) da sostituire con “lavoro di progetto interdisciplinare”.	
13 Frequenza dell'insegnamento per l'ottenimento della maturità professionale e organizzazione dei cicli di formazione	2	--	È particolarmente apprezzabile il fatto che le persone che hanno frequentato la MP integrata (MP1) possano, in caso di insuccesso, seguire esplicitamente il corso completo in una MP2. Ciò consente di tenere adeguatamente conto degli alti requisiti della MP 1 e di promuoverla.	
13	3	--	L'inserimento dei parametri di base (Eckwerte) 2-4-5 per la promozione della MP1 nell'OMPr e l'elevazione di questi modelli allo status di modelli regolari, dopo la loro sperimentazione negli ultimi anni, rafforza la MP1, facilita il riconoscimento dei cicli di formazione ed è quindi molto apprezzata. La linea guida 6, approvata anche dalla CDPE, è stata inserita anche nell'art. 21 cpv. 3 OMPr.	
14 Condizioni e procedure d'ammissione	1	--	Il chiarimento delle condizioni minime per l'ammissione alla MP è positivo. In particolare, l'estensione ai diplomi equivalenti ai sensi degli artt. 69a e 69b OMPr risolve una difficoltà presente nella normativa precedente, che escludeva in larga misura i professionisti/titolari di diplomi stranieri dall'ottenimento della maturità professionale. Si tratta di un miglioramento importante, vista la carenza di personale qualificato.	Per la sua attuazione pratica, la distinzione tra diplomi riconosciuti e l'attestazione del livello in termini di equivalenza è di grande importanza.
15 Computo delle conoscenze già acquisite	--	--	Il chiarimento riguardo l'annotazione “acquisito” è ben accolto.	È accolto il chiarimento riguardo alle prestazioni necessarie per essere “dispensati”.
16 Promozione	6	--	L'adattamento delle condizioni di promozione per la formazione a tempo pieno su 2 semestri MP2 può essere considerato controverso. Ci sono buone ragioni di trasparenza e chiarezza, oltre che di pari opportunità, a favore di un disegno uniforme per tutti i modelli di formazione. Le persone che accettano la sfida di un programma più pesante per semestre non saranno più giudicate più duramente di	La precisazione che la ripetizione può riguardare i due semestri precedenti l'ultima non promozione è accolta con favore.



			quelle che seguono corsi più lunghi. In pratica, si dovrà fare attenzione a garantire che i candidati e le candidate siano adeguatamente consigliati, in modo da evitare che un numero maggiore di persone non raggiunga l'obiettivo della maturità professionale, sostenendo l'esame finale con risultati inadeguati e non riuscendo a ripetere l'esame.	
17 Insegnamento plurilingue per l'ottenimento della maturità professionale e maturità professionale plurilingue	--	--	Il trasferimento delle norme relative all'ambito di insegnamento delle lingue straniere e all'ambito degli esami di lingua straniera dal Piano quadro all'Ordinanza sulla maturità professionale è accolto con favore.	
18 Definizione	--	--	La traduzione in italiano dovrebbe riprendere la dicitura riportata nel rapporto esplicativo che è più chiara. Proposta: "l'esame di maturità professionale" verifica la totalità della formazione generale approfondita".	
19 Disciplinamento, preparazione e svolgimento	--	--	Nessuna osservazione.	
20 Esami finali	3	--	Il fatto che le regioni linguistiche possano essere considerate separatamente nei cantoni multilingue è accolto con favore. Qualsiasi altra disposizione avrebbe inevitabilmente creato un rischio di discriminazione nei confronti di un gruppo. Invece di menzionarlo nel rapporto esplicativo, sarebbe preferibile stabilire nell'OMP che più Cantoni possono anche effettuare esami congiunti.	
20	4	--	Nessuna osservazione.	
21 Periodo di svolgimento degli esami finali	3	--	L'inclusione nell'OMP del parametro di base (Eckwert) 6 sulle sottomaterie nelle scienze naturali e sociali è accolta con favore. Il chiarimento ottenuto in merito a materie specifiche con sottomaterie è utile per l'attuazione pratica e crea certezza giuridica su questo punto.	



22 Diplomi di lingua straniera	1	--	Accolto con favore il fatto che le scuole possano continuare a preparare gli studenti e le studentesse ai diplomi di lingua straniera, che possono sostituire l'esame finale.	Il rapporto esplicativo specifica che solo la preparazione all'esame di diploma nella scuola interessata può dare luogo all'esonero dall'esame. Poiché le informazioni contenute nel rapporto esplicativo non richiedono che la preparazione avvenga esclusivamente nel programma di maturità professionale, i Cantoni mantengono la possibilità di tenere sufficientemente conto delle condizioni locali e, se del caso, di garantire pari opportunità a tutti i candidati in questo ambito, in particolare attraverso la cooperazione tra piccole scuole o per i corsi che, fino ad ora, hanno avuto un minor numero di diplomati che desiderano ottenere diplomi di lingua. Ciò va accolto favorevolmente.
22	2	--	Nessuna osservazione.	
22	5	--	Nessuna osservazione.	
23 Calcolo delle note	2 et 3	--	La riduzione della serie di arrotondamenti a cascata dei voti è espressamente accolta con favore; si tratta di una richiesta da tempo avanzata dalle scuole e dai rappresentanti cantonali. Dal punto di vista dei Cantoni, sarebbe stato auspicabile andare oltre.	L'elenco delle implicazioni in una tabella è molto utile per l'attuazione pratica.
23	7	--	L'inclusione di una discussione approfondita sul PDI come parte della valutazione è espressamente accolta con favore, data l'evoluzione dell'IA e delle opportunità digitali.	
24 Superamento dell'esame	--	--	Nessuna osservazione.	
25 Ripetizione	--	--	Si apprezza la chiara strutturazione dei contenuti per il calcolo delle note con e senza ripetizione della frequenza delle lezioni, che è diventato così più comprensibile.	
25	4	--	Nessuna osservazione.	
25	5	--	Nessuna osservazione.	



26 Conseguenze del mancato superamento dell'esame	--	--	Non ci sono commenti sulla sostanza della disposizione invariata nell'attuale articolo 27(1). L'eliminazione dell'attuale secondo paragrafo ha senso.	
27 Certificato delle note e attestato federale di maturità professionale	1	d	“progetto didattico interdisciplinare” da sostituire con “lavoro di progetto interdisciplinare”.	
28 Riconoscimento dei cicli di formazione	--  3	--	La riduzione dei criteri di riconoscimento, nel rispetto delle competenze cantonali, è accolta con favore. Si apprezza anche il fatto che l'ordinanza preveda la possibilità di stabilire riserve e scadenze per la regolarizzazione. Si prende atto con rammarico dello scioglimento della Commissione federale di maturità professionale.  Proposta <sup>3</sup> La SEFRI decide in merito al riconoscimento dei cicli di formazione. A tal fine si avvale di esperti concordati con i cantoni ed elabora apposite direttive.	Il rapporto esplicativo fa riferimento al coinvolgimento di esperti nella valutazione dei rapporti di riconoscimento. L'obiettivo dovrebbe essere quello di garantire che i Cantoni siano adeguatamente rappresentati.
29 Qualifiche dei docenti	--	--	La standardizzazione della terminologia in relazione all'ordinanza sulla formazione professionale è accolta con favore. Si esprime rammarico per l'assenza di qualsiasi riferimento al piano quadro, che stabilisce anche i requisiti per le qualifiche dei docenti nel Capitolo 9.2.5. Si suggerisce di fare riferimento al piano quadro anche in questo articolo. In particolare, poiché il mancato rispetto dei requisiti di qualificazione ha ripercussioni legali in termini di occupazione nei Cantoni, il piano quadro dovrebbe essere esplicitamente menzionato come base per i regolamenti.	
30 Revoca del riconoscimento			Nessuna osservazione.	
31 Autorizzazione	--	--	L'opzione dei progetti pilota che possono essere autorizzati con decisione della SEFRI dovrebbe essere rivista. L'istruzione è un campo dinamico in continua evoluzione. È indispensabile che l'ufficio competente (SEFRI) continui a poter realizzare e testare sviluppi in collaborazione con i Cantoni, che in ultima istanza supervisionano l'offerta. Non si condivide l'introduzione di una restrizione che consentirebbe progetti pilota solo per ordinanza e solo in aree limitate.	



			Le disposizioni dell'OMPr sui progetti pilota sono in contraddizione con la promozione di modelli PM flessibili in linea con la linea guida 8 della strategia di maturità professionale. Un'adeguata flessibilità è essenziale per tener attrattiva la MP.	
32 Domanda	2		Si esprime disaccordo sulla proposta di vincolare i progetti pilota alla partecipazione congiunta di almeno 2 cantoni, è ritenuto un ostacolo allo sviluppo della maturità professionale. Il vincolo di effettuare una sperimentazione in almeno 2 scuole di due cantoni impedisce e ritarda lo sviluppo proattivo da parte delle scuole. Per un cantone che rappresenta, come nel nostro caso, una minoranza linguistica deve rimanere aperta l'opzione di sperimentazioni mirate allo specifico territorio.	
33 Ordinanze SEFRI sui progetti pilota	--	--	I progetti pilota in questo ambito non hanno alcuna implicazione finanziaria per la Confederazione. Il sostegno ai progetti viene concesso raramente su richiesta. L'emanazione di un'ordinanza specifica è ritenuta eccessiva. La determinazione di una durata fissa per il termine è respinta, in quando potrebbe aumentare i costi amministrativi.	
34 Partecipazione			Questa disposizione ostacola e disincentiva i progetti pilota. Una volta che un progetto pilota è stato avviato e gli apprendisti e le apprendiste si sono impegnati nel processo, vengono imposti alcuni vincoli organizzativi, a seconda della situazione, per consentire un cambiamento di percorso a coloro che improvvisamente vogliono cambiare idea. Il cambiamento dovrebbe avvenire in un corso organizzato esattamente allo stesso modo in termini di distribuzione delle lezioni nei semestri. Un simile diritto di cambiare idea a piacimento, nel senso di tornare indietro in qualsiasi momento su una decisione già presa, è tutt'altro che pratico. Allo stesso modo, sembra complesso nella pratica richiedere un'ulteriore dichiarazione esplicita di partecipazione a un corso di studi, quando le persone interessate vi si sono già espressamente iscritte.	
35 Valutazione e rapporto			La relazione e la valutazione finale sono già in linea con la procedura seguita finora nei progetti pilota e hanno dimostrato la loro validità.	



36 Costi			Ciò è in linea con le normative vigenti, ma si sottolinea la richiesta di non emanare un'ordinanza e che vengano eliminati gli ostacoli degli articoli precedenti.	
37 Confederazione	--	--	Nessun commento. Per quanto riguarda l'eliminazione della disposizione sui progetti pilota nell'attuale art. 32c OMP, rimandiamo alla presa di posizione sugli articoli da 31 a 36 nel paragrafo 8 sui progetti pilota.	
38 Cantoni			Nessuna osservazione.	
39 Abrogazione del diritto previgente	--	--	Nessuna osservazione.	
40 Disposizioni transitorie	2		In pratica, il termine per l'ultimo esame di ripetizione potrebbe risultare breve per coloro che iniziano un corso di formazione quadriennale nel 2025, che prolungano la loro formazione di un anno per i motivi più svariati, che non superano l'esame finale e che successivamente non possono sostenere immediatamente l'esame di ripetizione per validi motivi. Si propone di modificare il cpv 2 inserendo come limite ultimo il 2032.	
40	6		Una chiara identificazione, in un numero ragionevole, dei documenti necessari per il rinnovo del riconoscimento è accolta con favore. Alla luce degli sforzi di digitalizzazione che si stanno compiendo anche nella pubblica amministrazione, uno strumento che consenta di presentare le domande e le pratiche senza interrompere la catena di trasmissione sarebbe gradito.	
40	7		Si apprezza il fatto che sia prevista una nuova procedura di richiesta o di riconoscimento solo per i corsi plurilingue e di blended learning. Tuttavia, le novità riguardanti la maturità professionale plurilingue non sono considerate abbastanza importanti da giustificare, per i cicli già riconosciuti, una nuova procedura completa. Correggere plurilingui con plurilingue.	
40	9		Le domande di riconoscimento ai sensi dell'attuale art. 29 OMP, pendenti al momento dell'entrata in vigore della presente ordinanza, saranno valutate in base alla presente ordinanza. I Cantoni partono dal presupposto che i programmi di formazione avviati in base alla vecchia	



			<p>legge porteranno a qualifiche riconosciute. Le domande devono essere rinnovate presentando i documenti necessari secondo la nuova procedura. Sarebbe stato auspicabile che le procedure attuali fossero soggette alla nuova legge senza nuovi invii. In un'ottica di semplificazione, gli adeguamenti necessari a seguito del cambiamento di legge non dovrebbero essere affrontati in primo luogo con riserve, ma piuttosto richiedendo in anticipo i documenti appropriati.</p>	
41 Entrata in vigore			<p>L'entrata in vigore il 1° gennaio 2026 è possibile per la maggior parte dei corsi che iniziano in agosto. Dato che diversi Cantoni hanno programmi che iniziano a febbraio, la data di entrata in vigore del 1° gennaio 2026 non è appropriata. Con questa data di entrata in vigore, i corsi che iniziano a febbraio 2026 dovrebbero avere tutti i documenti dei Cantoni interessati pronti entro la fine di gennaio 2026. Per questi cantoni, la scadenza del 31 luglio 2026 per l'adeguamento dei regolamenti cantonali e dei piani di studio non si applicherebbe alle relative linee guida.</p> <p>Tutti i Cantoni che hanno corsi di studio che iniziano a febbraio si troverebbero quindi sotto una notevole pressione per la loro attuazione. Il lavoro di implementazione dovrebbe essere avviato non solo prima dell'entrata in vigore del 1° gennaio 2026, ma probabilmente anche prima della decisione del Consiglio federale sulla versione definitiva. Tuttavia, non è realistico aspettarsi un'adozione da parte del Consiglio federale prima del giugno 2025, dato il tempo necessario per elaborare i risultati della consultazione. Di conseguenza, i Cantoni avrebbero al massimo sei mesi di tempo per la stesura e l'entrata in vigore se dovessero fare affidamento sulle versioni definitive dei documenti fin dall'inizio.</p> <p>In particolare, nei Cantoni bilingui i tempi di attuazione sono ancora più stretti a causa del lavoro di traduzione e consolidamento richiesto. Per questi motivi, è indispensabile posticipare la data di entrata in vigore al 1° marzo 2026, in modo che l'attuazione di tutte le offerte possa iniziare nell'agosto 2026.</p>	



### **3) Sul programma quadro per la maturità professionale (PQ MP)**

*Per informazione: le modifiche apportate sono presentate brevemente nell'introduzione al programma quadro d'insegnamento. Per facilitare l'orientamento, tutte le modifiche ne aggiunte sono evidenziate in giallo.*

<b><i>pagina</i></b>	<b><i>capitolo</i></b>	<b><i>commento / osservazioni / eventuale proposta di modifica</i></b>
5	Introduzione	Si accoglie con favore che la maggior parte delle modifiche apportate nell'ambito della revisione totale sono di natura formale e si basano sull'esperienza e sui risultati degli studi. Gli obiettivi della revisione, tra cui il miglioramento della leggibilità dei testi, la definizione di chiare condizioni quadro per materie finora non adeguatamente regolamentate e il miglioramento dell'idoneità dei titolari di MP agli studi, possono essere raggiunti grazie alle nuove disposizioni.
1/14		Nel programma quadro si indica che le ore in MP2 Economia e servizi, Economia diminuiscono in quanto molti obiettivi sarebbero raggiunti durante la formazione base quale Impiegato/a di commercio. Questo comporta che solo le persone in formazione che hanno acquisito un AFC quale Impiegato/a di commercio potranno fare la MP tipo Economia; questo è in contrasto con l'art.13 che vuole favorire la permeabilità di formazione di base con AFC e iscrizione a ogni indirizzo di MP.
16	4 Lezioni e ore d'apprendimento	La possibilità di assegnare anche in MP1 un totale di 80 lezioni discostandosi dalla tabella lezioni, è accolta con favore, anche se implica una maggiore diversità nella progettazione dei corsi di MP. L'aggregazione delle indicazioni relative allo spostamento degli insegnamenti rispetto alla tabella lezioni in un unico punto, anziché in due punti come avviene attualmente nel PQMP, contribuisce alla chiarezza e alla coerenza del documento.
17	4 Competenze e requisiti uguali per l'esame federale di maturità professionale	Il riferimento obbligatorio all'esame di maturità professionale federale nel PQMP è accolto con favore.
18	5 Griglia delle lezioni	L'adattamento della tabella lezioni per l'indirizzo Economia e Servizi della MP è considerato appropriato. Nel contesto dell'orientamento alle competenze operative della formazione iniziale riveduta per impiegati di commercio AFC, sarebbe stato auspicabile armonizzare maggiormente la MP Economia e servizi, tipo "economia", con gli altri indirizzi della MP. Le misure adottate per raggiungere questo obiettivo sono quindi apprezzabili, in particolare la riduzione del numero di ore assegnate alla matematica.
19	5 Spiegazioni relative alla griglia delle lezioni	La flessibilità dell'approccio interdisciplinare nell'insegnamento della maturità professionale è accolta con favore. La revisione della formazione professionale di tipo economico (MP) in economia e servizi si è resa necessaria a causa della revisione della formazione professionale iniziale, ma si rinvia alle osservazioni sulle pagine 1/14. Le modifiche proposte sono accolte favorevolmente.



24	6.1.3 Competenze trasversali	La revisione delle competenze TIC è benvenuta. Esse sono fondamentali per un insegnamento MP orientato al futuro, anche se data la rapida evoluzione del settore, c'è il rischio che diventino rapidamente obsolete.
24pp.	6.1.4 Ambiti di apprendimento e competenze disciplinari	L'adattamento dell'ordine in cui compaiono comunicazione scritta e comunicazione orale non comporta alcun cambiamento significativo.
29	6.2.2 Obiettivi generali Osservazioni riguardo al livello nella seconda lingua nazionale	Le scuole universitarie professionali hanno da tempo sottolineato che un livello B2 in una lingua straniera, in particolare l'inglese, è una componente importante dell'attitudine all'istruzione superiore. La possibilità di fissare un livello superiore a livello cantonale per l'insegnamento MP e gli esami finali è molto apprezzata. Ciò consente ai cantoni di incoraggiare gli apprendisti e le apprendiste sulla base delle competenze già acquisite. D'altra parte, la conversione del voto dell'esame finale al livello inferiore B1 è vista in modo piuttosto critico. Una soluzione più trasparente sarebbe quella di indicare il livello target definito dai Cantoni sul libretto MP. Tuttavia, è comprensibile che l'equivalenza dei diplomi, anche nella forma, sia di grande importanza, motivo per cui questa soluzione è sostenuta.
30	6.2.3 Competenze trasversali	Accolto positivamente.
31pp.	6.2.4.1 Gruppo 1	Nessuna osservazione.
35	6.2.4.2 Gruppo 1 (avanzato)	Cfr. Rückmeldung su 6.2.2 p. 29.
35	6.2.4.3 Gruppo 2 (MP 1)	La precisazione che la distribuzione delle lezioni si riferisce alla MP1 è accolta favorevolmente.
36pp.	6.2.4.4 Gruppo 2 (MP 2)	Nessuna osservazione.
39	6.3.2 Obiettivi generali Osservazioni riguardo al livello per la materia "inglese"	Cfr. Rückmeldung su 6.2.2 p. 29.
40	6.3.3	La precisazione che la distribuzione delle lezioni si riferisce alla MP1 è accolta favorevolmente.



	Competenze trasversali	
41pp.	6.3.4.1 Gruppo 1 (standard)	Nessuna osservazione.
45	6.3.4.2 Gruppo 1 (avanzato)	Cfr. Rückmeldung su 6.2.2 p. 29.
45pp.	6.3.4.3 Gruppo 2 (MP 1)	La precisazione che la distribuzione delle lezioni si riferisce alla MP1 è accolta favorevolmente.
46pp.	6.3.4.4 Gruppo 2 (MP 2)	Nessuna osservazione.
48	6.4.1 Prospetto della materia fondamentale matematica	L'armonizzazione dei requisiti in termini di obiettivi e lezioni per i due tipi di MP Economia e Servizi è accolta con favore.
49pp.	6.4.4.1 Gruppo 1	L'aumento del numero delle lezioni per l'ambito di apprendimento 1, Aritmetica/Algebra, a scapito della Geometria, è accolto positivamente come una risposta al cambiamento delle competenze in uscita dalla scuola dell'obbligo dopo l'introduzione del Piano di studi 21 (Lehrplan 21).
52pp.	6.4.4.2 Gruppo 2	Nessuna osservazione.
56pp.	6.4.4.3 Gruppo 3	Cfr. Rückmeldung su 6.4.1 p. 48.
60pp.	6.4.4.4 Gruppo 4	Nessuna osservazione.
62pp.	6.4.4.5 Gruppo 5	Nessuna osservazione.
66	7.1.1 Prospetto della materia specifica contabilità finanziaria e analitica	La precisazione delle lezioni per il tipo MP2 "Economia" è apprezzata.



67	7.1.3 Competenze trasversali	La complementarità delle competenze trasversali è accolta positivamente.
67pp.	7.1.4.1 Gruppo 1 (MP 1)	Nessuna osservazione.
73pp.	7.1.4.2 Gruppo 1 (MP 2)	La prova della sovrapposizione tra gli ambiti di apprendimento della MP e le competenze acquisite nella formazione professionale di base (curriculum di base e/o opzione finanze) è molto apprezzata e gradita.
79	7.1.4.3 Gruppo 2	L'aggiunta della tabella e dei dettagli in essa contenuti è apprezzata.
81	7.2.3 Competenze trasversali	La complementarità delle competenze trasversali è accolta positivamente.
86	7.3.3 Competenze trasversali	La complementarità delle competenze trasversali è accolta positivamente.
89pp.	7.4.4 Ambiti di apprendimento e competenze disciplinari	Nessun commento. Le modifiche vengono apportate nel contesto di un confronto tra gli ambiti di formazione insegnati nella materia fondamentale e nella materia specifica e appaiono coerenti.
94pp.	7.5.3 Competenze trasversali	La complementarità delle competenze trasversali è accolta positivamente.
96-116	7.5.4.1-7.5.4.4 Ambiti di apprendimento e competenze disciplinari	Nessun commento.
118	7.6.3 Competenze trasversali	La complementarità delle competenze trasversali è accolta positivamente.
123	7.7.1	La precisazione delle lezioni per il tipo MP2 "Economia" è apprezzata.



	Prospetto della materia specifica economia e diritto	
124	7.7.3 Competenze trasversali	La complementarità delle competenze trasversali è accolta positivamente.
125pp.	7.7.4.1 Gruppo 1 (MP 1)	Nessuna osservazione.
129pp.	7.7.4.2 Gruppo 1 (MP 2)	La dimostrazione della sovrapposizione tra gli ambiti di formazione della MP e le competenze acquisite nella formazione professionale iniziale è molto apprezzata e gradita.
133pp.	7.7.4.3 Gruppo 2	Nessuna osservazione.
135pp.	7.7.4.4 Gruppo 3	Nessuna osservazione.
139	8.1.3 Competenze trasversali	La complementarità delle competenze trasversali è accolta positivamente.
144	8.2.3 Competenze trasversali	La complementarità delle competenze trasversali è accolta positivamente.
148	8.3.3 Competenze trasversali	La complementarità delle competenze trasversali è accolta positivamente.
153	9.1.1 Prospetto dell'approccio interdisciplinare	La flessibilità delle ore a disposizione dell'approccio interdisciplinare nell'insegnamento della maturità professionale è esplicitamente accolta con favore. Si propone di riformulare la frase (...) come segue: "È responsabilità delle scuole definire un numero sufficiente di lezioni per garantire l'erogazione delle prestazioni AIT necessarie a generare il voto ai sensi dell'art. 11 cpv. 4 OMP, nonché l'acquisizione delle competenze trasversali ai sensi del cpv. 9.1.3." Non è chiaro se le 6 discipline si riferiscano alla valutazione delle prestazioni o all'insegnamento. È stato suggerito che la SEFRI si impegni a chiarire questo punto.
154	9.1.2 Obiettivi di formazione generali	Nessuna osservazione.



154pp.	9.1.3 Competenze trasversali	La complementarità delle competenze trasversali è accolta positivamente.
155	9.1.4.1 Definizione	Nessuna osservazione.
155	9.1.4.2 Organizzazione	Le modifiche mirano a dare alle scuole una maggiore libertà nell'organizzazione degli AIT, il che è apprezzato. Il chiarimento che almeno sei diverse materie devono essere coinvolte negli AIT è comprensibile e condiviso.
156	9.1.4.3 Valutazione	Nessuna osservazione.
157	9.1.5.1. Definizione	Cfr. Rückmeldung all'art. 11, al. 5 OMPr.
157	9.1.5.3 Valutazione	L'aggiunta di una discussione approfondita alla fine della presentazione è apprezzata, visti anche gli sviluppi nel campo dell'intelligenza artificiale. Si apprezza anche il fatto che le scuole continuino ad avere la libertà di ponderare i diversi ambiti in base alle circostanze specifiche. È apprezzabile anche il chiarimento sul lavoro individuale o di gruppo nell'ultimo paragrafo.
158	9.2.1 Prospetto delle offerte plurilingui	Il chiarimento delle offerte esistenti "plurilingui" e "maturità professionale plurilingue" è accolto con favore. L'insegnamento in immersione non era esplicitamente possibile fino ad ora. Il fatto che sia esplicitamente menzionato e reso possibile è tempestivo e molto gradito.
158	9.2.2 Competenze	Nessuna osservazione.
159	9.2.3 Offerta di base insegnamento plurilingue	Nessuna osservazione.
159	9.2.3.2 Lingue	Proponiamo una nuova formulazione di questa frase, di difficile comprensione. Ad esempio: "Nelle materie in cui l'insegnamento è plurilingue, la seconda lingua nazionale o l'inglese integra o sostituisce (in modo immersivo) la prima lingua nazionale come lingua di insegnamento".
159	9.2.3.3 Tempo da destinare	Nessuna osservazione.
159	9.2.3.4 Valutazione	Nessuna osservazione.
159	9.2.3.5	Nessuna osservazione.



	Menzione sulla pagella semestrale	
159	9.2.3.6 Esami finali	Nessuna osservazione.
159	9.2.4 Offerta ampliata insegnamento plurilingue	Le precisazioni sono ben accette.
159pp.	9.2.4.1 Materie	Nessuna osservazione.
160	9.2.4.2 Lingue	Proponiamo una nuova formulazione di questa frase, di difficile comprensione. Ad esempio: "Nelle materie in cui l'insegnamento è plurilingue, la seconda lingua nazionale o l'inglese integra o sostituisce (in modo immersivo) la prima lingua nazionale come lingua di insegnamento".
160	9.2.4.3 Tempo da destinare	Nessuna osservazione.
160	9.2.4.4 Valutazione	Nessuna osservazione.
160	9.2.4.5 Menzione sulla pagella semestrale	Nessuna osservazione.
160pp.	9.2.4.6 Esami finali	<p>Si apprezza il fatto che le competenze linguistiche siano esplicitamente escluse dalla valutazione. Ciò è più in linea con il concetto di educazione bilingue / CLIL / immersione. Si può anche supporre che ciò contribuirà a promuovere la maturità professionale multilingue.</p> <p>Il fatto che le risposte vengano prese in considerazione solo se scritte nella lingua d'esame sembra coerente. Il fatto che gli esami finali standardizzati a livello cantonale siano utilizzati anche per i corsi di maturità professionale multilingue, e che siano parzialmente o totalmente tradotti, non sembra favorire la qualità in tutti i casi.</p> <p>Nel caso dei Cantoni bilingue, si presume che i regolamenti debbano essere interpretati con cautela. Così, nel caso dell'insegnamento in immersione con alunni della seconda lingua, deve essere possibile sostenere gli stessi esami sostenuti dai compagni con cui la materia è stata effettivamente insegnata, nonostante il fatto che in tal modo si applicherà un esame diverso in alcune materie rispetto alla classe di base. Nel caso di corsi realmente bilingui, in cui entrambi i gruppi linguistici frequentano le lezioni insieme e ciascuno partecipa al 50% nell'altra lingua, si presume anche che si applichi</p>



		l'esame di un gruppo linguistico o quello dell'altro, piuttosto che si utilizzino due serie diverse di esami nella stessa classe. Il fatto che tali sottigliezze e particolarità non siano definite nel programma quadro è espressamente apprezzato.
161	9.2.4.7 Menzione nel certificato delle note	Nessuna osservazione.
161	9.2.5 Requisiti per i docenti	L'aggiunta che, nel caso specifico descritto, non è necessaria un'ulteriore formazione in didattica bilingue o in immersione è ben accolta.
162-166	9.3 Direttive relative al blended learning	Le direttive per il blended learning sono esplicitamente accolte con favore. Esse creano un quadro di riferimento per l'apprendimento contemporaneo in diversi contesti.
162-164	9.3.1 Definizione del blended learning	La chiara definizione e descrizione del blended learning, compresi i tre ambiti di apprendimento specifici, è apprezzata.
164	9.3.2 Comprensione della nozione « lezioni » per l'offerta del blended learning	La precisazione dell'art. 5 OMPr e la disposizione aggiuntiva del PQMP sono accolte con favore.
164pp.	9.3.3 Chances e rischi del blended learning	Nessuna osservazione.
165pp.	9.3.4 Principi generali per l'offerta del blended	Il chiarimento dell'ammontare delle lezioni frontali e delle lezioni in loco per MP1 e MP2 è accolto con favore. Queste condizioni quadro consentiranno lo sviluppo di corsi di formazione di alta qualità. Per i fornitori privati, tuttavia, questo requisito significherà una riduzione del volume di apprendimento accompagnato e auto-organizzato per i corsi di formazione che esistono da molti anni.
166	9.3.5 Punti importanti da prendere in considerazione per lo sviluppo delle materie del	Le direttive per la progettazione di offerte di blended learning sono accolte con favore. La tabella riassuntiva nell'appendice 4, capitolo 5 del PQMP è molto utile.



	blended learning e dell'elaborazione di un concetto	
166	9.3.6 Requisiti per i docenti	Le disposizioni sono ben accolte.
167	10 Forme degli esami finali	I cantoni hanno il compito di stabilire quali mezzi ausiliari sono consentiti negli esami finali, attraverso le Direttive d'esame. In termini di attuazione, si sottolinea che ciò rappresenta un carico di lavoro per i cantoni, anche nel contesto dell'armonizzazione intercantonale.
167pp.	10.1 Forme degli esami finali per l'ambito fondamentale	Nessuna osservazione.
169pp.	10.2 Forme degli esami finali per l'ambito specifico	Non ci sono stati commenti sulle disposizioni, che sono state semplicemente adattate nella loro formulazione. Il riferimento riguardo il calcolo del voto d'esame nelle materie di Scienze sociali e Scienze naturali è accolto con favore.
170pp.	10.3 Forme degli esami finali in caso di ripetizione dell'esame di maturità professionale	Le disposizioni relative all'acquisizione di nuove note nelle materie complementari nell'ambito della ripetizione dell'esame di maturità professionale sono accolte favorevolmente, così come la flessibilità concessa per quanto riguarda la forma dell'esame (scritto o orale) per le materie complementari.
172	10.4 Altre indicazioni Osservazioni riguardo la seconda lingua nazionale e l'inglese in caso di insegnamento a livello avanzato e di un esame finale B2	Il fatto che la nota d'esame debba essere convertita nel livello B1 è considerato in modo critico (vedi sopra). D'altra parte, il fatto che ciò non avvenga per la nota di semestre a causa dei progressi linguistici compiuti durante i corsi di MP è accolto con favore (il livello B2 viene raggiunto solo alla fine dei corsi di MP, quindi la conversione della nota di semestre falserebbe i risultati).



172	10.4 Diplomi di lingue straniere	L'abbandono della prassi secondo cui è la Confederazione a stabilire quali diplomi di lingua straniera sono riconosciuti al posto dell'esame finale, creerà difficoltà nella pratica, poiché il riconoscimento deve essere comparabile in tutti i Cantoni (cfr. raccomandazione SCMP 11). È auspicabile che venga chiarito il momento in cui si decide se optare o meno per un diploma di lingua straniera.
175	11 Disposizioni finali	L'entrata in vigore del programma quadro il 1° gennaio 2026, così come l'entrata in vigore dell'OMP alla stessa data, rappresenta una sfida importante per quei Cantoni i cui corsi di formazione iniziano a febbraio. Anche se il PQMP non contiene cambiamenti fondamentali che richiedano un ripensamento di tutti i piani di studio e l'attuazione non sarà così impegnativa come nel caso di una revisione completa, è imperativo posticipare la data di entrata in vigore al 1° marzo 2026.
182pp.	Allegato 2 Elenco delle competenze trasversali	La revisione delle competenze trasversali è accolta positivamente.
185-188	Allegato 3 Criteri generali per la valutazione del PDI	La revisione dei criteri di valutazione del PDI è stata accolta con favore. Poiché la procedura di qualificazione è di competenza cantonale, si suggerisce che il Cantone possa stabilire delle direttive per la ponderazione dei criteri.
189	Allegato 4, 1 Struttura e concezione dei programmi d'insegnamento per i cicli di formazione riconosciuti	Nessuna osservazione.
190	Allegato 4, 2 Attuazione dei programmi d'insegnamento per i cicli di formazione riconosciuti	Nessuna osservazione.
190p.	Allegato 4, 3 Preparazione e validazione degli	Il fatto che gli esami debbano essere condotti nello stesso modo in tutto il Cantone è una novità importante per molti Cantoni.



	esami finali scritti a livello cantonale	È di fondamentale importanza chiarire le condizioni in cui è possibile derogare all'uniformità dell'esame. L'integrità della procedura di qualificazione nei programmi di formazione professionale iniziale non deve essere messa a repentaglio da una definizione troppo restrittiva. Le raccomandazioni relative all'attuazione pratica sono accolte con favore, anche se sono molto operative.
191	Allegato 4, 4 Osservazioni riguardo all'utilizzo di applicazioni basati sull'intelligenza artificiale	Nessuna osservazione.
192p.	Allegato 4, 5 Esempio di tabella delle lezioni integrate nel blended learning	La tabella delle lezioni è molto apprezzata.
194-199	Allegato 5 Glossario / Spiegazioni	Nessuna osservazione.



# Vernehmlassung

## zur Totalrevision der Berufsmaturitätsverordnung BMV und des Rahmenlehrplans für die Berufsmaturität RLP-BM sowie zur BM-Strategie der Verbundpartner und von Swissuniversities

Rücksendung bis spätestens 24. Juli 2024 an [vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch](mailto:vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch)

---

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen möglichst kurz / stichwortartig.
- Kopieren Sie nicht ganze Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz, an.
- Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.
- Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (WORD und PDF) zu.
- Bitte beachten Sie die Vernehmlassungsfrist (24.7.2024).

Wie danken für Ihre Mitarbeit.



**Stellungnahme von**

**Name / Organisation:** Table Ronde Berufsbildender Schulen

**Adresse:** Geschäftsstelle: Elsauerstrasse 2a, 8352 Elsau

**Kontaktperson:** Rolf Häner, Präsident a.l.

**Telefon:** 056 203 43 00

**E-Mail:** rolf.haener@bbb Baden.ch

**Datum:** 04.07.2024



## 1) Allgemeine Bemerkungen

- Die SDK begrüsst die Revisionen an der BM-Verordnung und am Rahmenlehrplan grundsätzlich. Es handelt sich um durchdachte Korrekturen und Anpassungen, welche insgesamt eine weitere Verbesserung des bereits starken Bildungsprodukts «Berufsmaturität» bringen. Vielen Dank an alle Beteiligten für die Sorgfalt und die investierte Zeit.
- Eine Mehrheit der berufsbildenden Schulen, welche die SDK repräsentiert, ist kritisch gegenüber dem Sprachniveau im Fach Englisch. Wir sind überwiegend der Meinung, dass dieses mit dem Niveau B1 nach GERS zu tief angesetzt ist. In verschiedenen Kantonen sind bereits die Englisch-Lehrmittel der Sekundarstufe I auf dieses Level ausgerichtet. Damit die Lernenden ihre Englisch-Kompetenzen auch während ihrer BM-Ausbildung wirklich erweitern können, fordern viele Berufsfachschulen das Niveau B2, einige sogar C1. Dies würde auch die Anschlussfähigkeit der Berufsmaturand/innen an internationale Studiengänge fördern.
- Neu gilt die einmalige provisorische Promotion auch für die Beildungsgänge der Berufsmaturität nach der beruflichen Grundbildung (BM 2). Die SDK-Mitglieder sind beinahe einstimmig der Ansicht, dass dies für die Vollzeit-Lehrgänge der BM 2, welche nur zwei Semester dauern, nicht zielführend ist. Aktuell werden Lernende, welche in einem solchen Lehrgang die Promotionsbedingungen nicht erreichen, bereits nach einem Semester vom weiteren Kursbesuch ausgeschlossen. Das soll so beibehalten werden, denn in einem Vollzeitlehrgang lässt sich nach einem Semester gut beurteilen, wer das Potenzial für einen erfolgreichen Abschluss hat und wer nicht. Wenn Kandidat/innen mit sehr tiefen Erfolgsaussichten bis zum Abschluss «mtigenommen» werden und anschliessend die Prüfungen nicht bestehen, so ist das weder für den Bildungsprozess sinnvoll (das notwendigerweise hohe Tempo in den Klassen kann nicht gehalten werden) noch für die Kantone (die als Träger höhere Kosten durch mehr Klassen zu gewärtigen haben, wenn nach einem Semester nicht zusammengelegt werden kann) und auch nicht für die Lernenden selbst (die ein halbes Jahr verlieren und ein Misserfolgserlebnis zu gewärtigen haben).
- Die Bestimmungen zum Blenden Learning sind sinnvoll und zeitgemäss. Sie officialisieren eine Unterrichtsform, welche verschiedene Berufsfachschulen bereits heute mit Erfolg anbieten.
- Generell halten die SDK-Mitglieder es für wichtig, dass die beiden Bildungsgänge der Berufsmaturität während (BM 1) und nach der Lehre (BM 2) gleichwertig bleiben, insvbesondere auch, was die Zulassungsbedingungen betrifft. Eine BM 1 soll weiterhin leistbar und attraktiv bleiben, sowohl für die Lernenden als auch für die Lehrbetriebe.
- Unsere Stellungnahme baut auf der Fachstellungnahme der Schweizerischen Berufsbildungsämterkonferenz (SBBK) auf, die sich in grossen Teilen mit der Einschätzung der SDK deckt. Abweichungen und Ergänzungen zur SBBK-Fachstellungnahme sind **gelb markiert**.



## 2) Zur Berufsmaturitätsverordnung

<b>Art.</b>	<b>Abs.</b>	<b>Bst.</b>	<b>Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag</b>	<b>Allfällige Kommentare zum erläuternden Bericht</b>
1 Gegenstand	--	--	Keine Bemerkung zur inhaltlich unveränderten Bestimmung.	
2 Eidg. Berufsmaturität	--	--	Keine Bemerkung zur inhaltlich unveränderten Bestimmung.	
3 Ziel der eidg. Berufsmaturität	--	--	Die Schärfung, dass als dritte Sprache Englisch vorgesehen ist, wird ausdrücklich begrüsst. Diese Sprache ist bedeutsam für die Studierfähigkeit.	Eine Mehrheit der SDK-Schulen ist der Ansicht, dass das auch weiterhin angestrebte Niveau B1 für Englisch zu tief ist. Mit Blick auf das Level der Sekundarstufe I sowie auf die Stufierfähigkeit wird das Niveau B2 oder sogar C1 vorgeschlagen.
4 Erwerb der erweiterten Allgemeinbildung	--	--	Keine Bemerkung zur inhaltlich unveränderten Bestimmung.	
5 Bildungsumfang	3	c	Die Aufnahme von Blended Learning als reguläre Unterrichtsoption durch diese Formulierung wird sehr begrüsst.	Die Klärung der Begrifflichkeiten und Rahmenbedingungen auf Bundesebene ist zu begrüssen. Zum angemessenen Anteil Blended Learning am Gesamtvolumen wird es unterschiedliche Meinungen geben können und in Ermangelung einer bisherigen Regelung durch den Bund haben sich unterschiedliche Praxen in den Kantonen entwickelt. Der Vorteil einer gemeingültigen Definition für den Bereich der Berufsmaturität überwiegt den vorübergehenden Nachteil der Anpassungen für schon bestehende Bildungsgänge. Dass die Anpassung einlaufend geschehen kann, ist wichtig.
6 Unzulässiger Lohnabzug	--	--	Keine Bemerkung zur unveränderten Bestimmung.	



7 Gliederung	--	--	Es wird begrüsst, dass der bisherige Absatz 3 gestrichen wird. Insbesondere in der BM 2 wird usanzgemäss nicht vorgeschrieben, dass die BM Ausrichtung im Zusammenhang mit der absolvierten Grundbildung stehen muss, da dies der Durchlässigkeit im Bildungssystem widerspräche. In der BM 1 sind kaum je berufsreine Klassen möglich, was die Wahl der Fächer selbst dann verunmöglicht hätte, wenn es eine echte solche gegeben hätte.	
8 Grundlagenbereich	--	--	Die Schärfung, dass als dritte Sprache Englisch vorgesehen ist, wird ausdrücklich begrüsst. Diese Sprache ist bedeutsam für die Studierfähigkeit. Es wird weiter begrüsst, dass die bisherige Bindung an die Anforderungen der Grundbildung gestrichen wird. In der neuen, klareren Formulierung wird nicht mehr der Anschein erweckt, die Schulen hätten einen Gestaltungsraum oder gar eine Gestaltungspflicht.	
9 Schwerpunktbereich	3	--	Die Klärung wird ausdrücklich begrüsst. Bis anhin war nicht klar, welches die Ausnahme zur Regel wäre, dass zwei Schwerpunktfächer besucht werden.	
10 Ergänzungsbereich	--	--	Keine Bemerkung zur inhaltlich unveränderten Bestimmung.	
11 Interdisziplinäres Arbeiten	1	--	Die Aufhebung der starren Prozentvorgabe für das interdisziplinäre Arbeiten wird prinzipiell begrüsst, weil das IDAF so besser an die effektiven Unterrichtsgefässe angepasst werden kann. Allerdings wäre es sinnvoll, künftig einen <u>Maximalumfang</u> für das IDAF zu definieren, z. B. die bereits bekannten und bewährten 10% der Lernstunden.	
11	4	--	Die Festlegung der Anzahl zu erbringenden Leistungen in der Verordnung statt wie bisher im Rahmenlehrplan, ist sinnvoll.	
11	5	--	Die Regelung, dass die IDPA explizit in den letzten zwei Semestern eines Bildungsgangs stattzufinden hat, wird als zu starr empfunden. Einerseits muss es für die Vollzeit-BM 2 die Möglichkeit geben, diesen Zeitraum zu verkürzen (sonst dauert die IDPA die gesamte 2-semesterige Ausbildungsdauer lang), andererseits muss man innerhalb eines 8-semesterigen BM1-Bildungsgangs auch die Möglichkeit für eine möglichst	



			praxisaugliche Verschiebung haben, welche nicht alle QV-Elemente aus der beruflichen Grundbildung und aus der BM am Ende der Ausbildung konzentriert.	
12 Rahmenlehrplan	2	a	Die Bindung der Bildungsziele an die Fachbereiche der Fachhochschulen statt an die beruflichen Grundbildung ist sinnvoll.	
13 Besuch des Berufsmaturitätsunterrichts und Organisation der Bildungsgänge	2	--	Es ist sehr zu begrüßen, dass für Absolvierende einer lehrbegleitenden BM (BM 1) im Falle des Misserfolges explizit der vollständige Besuch einer BM 2 erlaubt wird. Damit wird den hohen Anforderungen einer BM 1 angemessen Rechnung getragen und die BM 1 gefördert. Allerdings müsste auch festgehalten werden, dass in solchen Fällen nicht beliebig viele Male ein BM 2-Lehrgang begonnen werden kann. Es kommt zudem nicht zum Ausdruck, welche Folgen der Abbruch eines BM 2-Lehrgangs für die erneute Zulassung hat.	
13	3	--	Die Aufnahme der Eckwerte 2-4-5 zur Förderung der BM 1 in die BMV und damit Erhebung dieser Formen zu regulären Modellen, nachdem diese in den letzten Jahren erprobt werden konnten, stärkt die BM 1, erleichtert das Wesen um die Anerkennung von Bildungsgängen und ist daher sehr zu begrüßen. Der ebenfalls von der EDK gutgeheissene Eckwert 6 wird mit Art. 21 Abs. 3 nBMV ebenfalls aufgenommen.	
14 Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren	1	--	Die Klärung bezüglich der Mindestvoraussetzungen für die Zulassung zur BM ist sinnvoll. Insbesondere die neue Ausweitung auf gleichwertige Abschlüsse nach Art. 69a und 69b BBV behebt eine Schwierigkeit der bisherigen Regelung, die Fachkräfte mit ausländischen Abschlüssen von der Absolvierung einer Berufsmaturität weitgehend ausschlossen. Dies ist eine wichtige Verbesserung mit Blick auf den Fachkräftemangel.	Für die praktische Umsetzung ist der Hinweis auf den Unterschied zwischen anerkannten Abschlüssen und Niveaubestätigung in Bezug auf die Gleichwertigkeit von grosser Bedeutung. Es muss gehofft werden, dass das SBFI in seinen entsprechenden Informationen insbesondere auch auf dem Internet zur Anerkennung von Abschlüssen entsprechende Ergänzungen machen wird. Dies damit Kandidatinnen und Kandidaten aus dem Ausland sich für die Erlangung einer Anerkennung beziehungsweise der eigenen Erstbeurteilung, ob eine genügende Anerkennung eines Abschlusses vorliegt oder erlangt werden kann, leichter werden zurechtfinden können. Dadurch wird die Arbeit der Kantone erleichtert und die BM besser gefördert.



15 Dispensatio- nen aufgrund der Anrech- nung bereits erbrachter Lernleistun- gen	--	--	Die Klärung in Bezug auf den Eintrag eines Vermerks "erfüllt" wird begrüsst. Es muss aber ergänzt werden, dass dies <b>nicht gilt für Leistungen, die im Rahmen eines nicht abgeschlossenen BM 1-Lehrgangs (während der Lehre) erbracht wurden.</b>	Die Klärung zu den für die Dispensation zu berücksichtigenden Leistungen wird begrüsst.
16 Promotion	6	--	Die Anpassung der Promotionsvoraussetzungen für die 2-semesterige Vollzeitausbildung BM 2 wird grossmehrheitlich abgelehnt. Mit dieser Änderung wird die Promotion in den 2-semesterigen Lehrgängen de facto abgeschafft. Auch leistungsschwache und ungeeignete Lernende können in jedem Fall die Schlussprüfungen absolvieren, ohne eine reelle Chance auf Bestehen. Damit entsteht eine Differenz in den Anforderungen zur BM 1, die so gute wie alle SDK-Mitglieder ablehnen.	Die Klärung, dass sich die Wiederholung auf die zwei Semester vor der letzten Nichtpromotion beziehen kann, wird sehr begrüsst.
17 Mehrsprachiger Berufs- maturitätsun- terricht und mehrsprachige Berufs- maturität	--	--	Die Überführung der Regelungen zum Umfang des Unterrichts in der Fremdsprache sowie des Umfangs der Fremdsprache in den Prüfungen vom Rahmenlehrplan in die Berufsmaturitätsverordnung wird ausdrücklich begrüsst.	
18 Begriff	--	--	Keine Bemerkung zur inhaltlich unveränderten Bestimmung gemäss bisherigem Artikel 19.	
19 Regelung, Vorbereitung und Durch- führung	--	--	Die Regelung sieht neu die Zuständigkeit der Kantone vor, die Prüfungen vorzubereiten. Dass die Kantone weiterhin frei sind, die erforderlichen Schritte an geeignete Gremien zu delegieren wird durch die Erläuterungen bestätigt, was hier als wichtig betont wird.	
20 Abschluss- prüfungen	3	--	Es wird ausdrücklich begrüsst, dass die Sprachregionen in mehrsprachigen Kantonen separat betrachtet werden können. Eine andere Regelung hätte unweigerlich die Gefahr einer Diskriminierung einer Gruppe geschaffen.	



			Die Festschreibung in der BMV anstelle der Erläuterungen, dass auch mehrere Kantone gemeinsam Prüfungen durchführen können, wäre wünschbar.	
20	4	--	Es handelt sich um eine für gewisse Kantone weitreichende Neuerung, dass die Prüfungen kantonal identisch zu erfolgen hat. Andere Kantone kennen bereits solche Formen der Zusammenarbeit, teils sogar über die Kantonsgrenzen hinaus. Entsprechend uneinheitlich ist die Haltung der SDK-Mitglieder. Eine Mehrheit der Schulen aus grossen Kantonen favorisiert regionale gegenüber gesamtkantonalen Absprachen.	Die Konkretisierungen, wann von der Einheitlichkeit der Prüfung abgewichen werden kann, sind von entscheidender Wichtigkeit. Die Gewährleistung des Qualifikationsverfahrens in der beruflichen Grundbildung darf nicht gefährdet werden durch eine zu enge Festlegung. Die entsprechenden Erläuterungen zu Absatz 4 sind deshalb ausdrücklich zu begrüssen, ebenso wie die expliziten Überlegungen zum Umgang mit interkantonalen Anbietern.
21 Zeitpunkt der Abschlussprüfungen	3	--	Die Aufnahme des Eckwertes 6 bezüglich der Teilfächer in Naturwissenschaften und Sozialwissenschaften in die BMV wird begrüsst. Die erzielte Klärung in Bezug auf Schwerpunktfächer mit Teilfächern ist hilfreich für die praktische Umsetzung und schafft Rechtssicherheit in diesem Punkt.	
22 Fremdsprachendiplome	1	--	Es ist zu begrüssen, dass die Schulen weiterhin auf Fremdsprachendiplome vorbereiten können, welche die Abschlussprüfung zu ersetzen erlauben.	Die Erläuterungen halten fest, dass nur die Vorbereitung auf die Diplomprüfung an der jeweiligen Schule zur Befreiung von der Prüfung führen kann. Da die Erläuterungen nicht fordern, dass die Vorbereitung ausschliesslich im Berufsmaturitätsunterricht selbst erfolgen muss, bleibt den Kantonen die Möglichkeit, den konkreten Bedingungen ausreichend Rechnung zu tragen und gegebenenfalls durch eine Schulkooperation von kleinen Schulen oder für Ausrichtungen, die bis anhin weniger Absolvierende mit dem Wunsch nach Sprachdiplome kannten, die Chancengleichheit für alle Kandidatinnen und Kandidaten zu gewährleisten in diesem Feld. Dies wird begrüsst.
22	2	--	Die Abkehr davon, dass der Bund festlegt, welche Fremdsprachendiplome anerkannt werden anstelle der Abschlussprüfung, wird in der Praxis Herausforderungen schaffen, damit weiterhin an allen Schulen eine vergleichbare Anrechnung erfolgt. Das betrachten wir mit einer gewissen Sorge.	



22	5	--	Diese Bestimmung entspricht teilweise der Empfehlung Nr. 11 der SBBK und damit weitgehend der Praxis in den meisten Kantonen. Sie wird grundsätzlich begrüsst, da sie eine zusätzliche Klarheit schafft für Absolvierende, die das Diplom erst im Laufe des Berufsmaturitätsunterrichtes erwerben. Allerdings gibt es auch kantonale Rektori/innenkonferenzen, die sich für eine Dispensationsregelung nach der bisherigen Praxis aussprechen, wenn Kenntnisse und Fähigkeiten gem. Art. 15 BMV nachgewiesen werden. Für Sprachdiplome auf Niveau C1 und höher, resp. 2 Stufen über dem Abschlussniveau, wäre eine Ermöglichung der Voll-Dispensation wünschbar. Es besteht neu ein gewisser Widerspruch zu Art. 15 Abs. 1, was ausgeräumt werden sollte.	
23 Notenbe- rechnung	2 und 3	--	Die Abmilderung der bisherigen starken Rundungskaskade wird von der überwiegenden Mehrheit der Berufsfachschulen begrüsst.	Die Auflistung der Auswirkungen durch eine tabellarische Darstellung ist für die praktische Umsetzung sehr hilfreich.
23	3, 4 und 8	--	Aus Gründen der Eineitlichkeit, der Einfachheit und der Nachvollziehbarkeit sollten Erfahrungsnoten ausnahmslos auf Zehntelnoten gerundet werden – auch im IDAF und in der IDPA.	
23	7	--	Die Aufnahme einer vertiefenden Diskussion zur IDPA als Aspekt der Bewertung wird ausdrücklich begrüsst mit Blick auf die Entwicklungen von KI und digitalen Möglichkeiten.	
24 Bestehen	--	--	Keine Bemerkung zur inhaltlich unveränderten Bestimmung gemäss bisherigem Artikel 25.	
25 Wiederho- lung	--	--	Die übersichtliche Gliederung der Inhalte zur Berechnung der Noten mit und ohne Wiederholung des Unterrichts, die dadurch besser verständlich geworden sind, wird begrüsst.	
25	4	--	Dass den Kantonen überlassen wird festzulegen, ob im Ergänzungsbe- reich im Wiederholungsfall mündlich oder schriftlich geprüft wird, ist zu begrüssen. Es hat sich in den Kantonen seit der letzten Revision eine bewährte Praxis entwickelt.	
25	5	--	Der Ersatz der mündlichen Prüfung im interdisziplinären Arbeiten durch eine Präsentation mit vertiefender Diskussion aufgrund einer spezifischen erarbeiteten Leistung wird ausdrücklich begrüsst. Diese Regelung trägt der Natur des interdisziplinären Arbeitens besser Rechnung und	



			gibt eine klärende Basis für die Definition der konkreten Umsetzung durch die Kantone.	
26 Folgen des Nichtbestehens	--	--	Keine Bemerkung zur unveränderten Bestimmung des bisherigen Artikels 27 Absatz 1. Die Streichung des bisherigen zweiten Absatzes ist sinnvoll.	
27 Notenausweis und eidg. Berufsmaturitätszeugnis	--	--	Keine Bemerkung zur inhaltlich unveränderten Bestimmung.	
28 Anerkennung von Bildungsgängen	--	--	Die Reduktion der Anerkennungskriterien unter Beachtung der kantonalen Zuständigkeiten wird begrüsst. Ebenfalls wird begrüsst, dass die Möglichkeit von Auflagen und Behebungsfristen nunmehr auf Ebene der Verordnung festgelegt werden.	Im erläuternden Bericht wird auf den Einbezug von Expertinnen und Experten bei der Beurteilung der Anerkennungsberichte hingewiesen. Eine angemessene Vertretung der Kantone ist anzustreben.
29 Qualifikation der Lehrkräfte	--	--	Die sprachliche Vereinheitlichung in Bezug auf die Berufsbildungsverordnung wird begrüsst. Dass kein Hinweis auf den Rahmenlehrplan enthalten ist, der in Kapitel 9.2.5 ebenfalls Anforderungen an die Lehrpersonenqualifikationen formuliert, wird bedauert. Es wird angeregt, in diesem Artikel auch auf den Rahmenlehrplan zu verweisen. Insbesondere da in den Kantonen anstellungsrechtliche Folgen bei Nichterfüllung der Qualifikation resultieren, sollte der Rahmenlehrplan als Grundlage für Vorgaben ausdrücklich erwähnt werden.	
30 Entzug der Anerkennung			Die sprachliche Schärfung der inhaltlich unveränderten Bestimmung wird begrüsst.	
31 Bewilligung	--	--	Die Option von Pilotversuchen, die durch das SBFI durch Verfügung bewilligt werden können, soll offenbar gestrichen werden. Dies ist nicht sinnvoll. Bildung ist ein dynamisches Feld, das sich in einer ständigen Entwicklung befindet. Das zuständige Amt (SBFI) sollte zwingend weiterhin zusammen mit den Kantonen, welche die Aufsicht über die Angebote letztlich führen, Weiterentwicklungen machen und erproben können. Die Einführung einer Einschränkung, die Pilotversuche nur über	



			<p>Verordnung und nur in eingeschränkten Gebieten noch erlaubt, wird abgelehnt. Die Regelungen in der BMV zu den Pilotprojekten stehen im Widerspruch zur Förderung flexibler BM Modelle der Leitlinie 8 der Strategie für die Berufsmaturität. Für die Attraktivität der BM ist eine angemessene Flexibilität unabdingbar.</p>	
32 Gesuch	2		<p>Dass Pilotversuche nur noch möglich sein sollen, wenn mindestens 2 Kantone diese gemeinsam beantragen, wird ausdrücklich abgelehnt. Es ist nicht einsichtig, weshalb die Entwicklung der Berufsmaturität zunehmend erschwert wird. Der Nutzen, dass an mindestens 2 Schulen ein Versuch durchzuführen ist und das in zwei Kantonen, verhindert und verzögert proaktive Entwicklungen durch die Schulen. Sollte diese Bestimmung in dieser Form verbleiben, so erwarten die Kantone, dass sie möglichst flexibel ausgelegt werde.</p>	
33 Verordnungen des SBFJ zu den Pilotprojekten	--	--	<p>Pilotversuche in diesem Feld haben für den Bund keinerlei finanzielle Folgen. Kaum je wird auch eine Projektunterstützung erwogen auf Antrag hin. Es ist nicht einsichtig, weshalb der Bund für solche Entwicklungen eine Verordnungspflicht statuiert unter solchen Umständen. Die Festlegung einer fixen Dauer der Befristung wird abgelehnt.</p>	
34 Teilnahme			<p>Wir können uns angesichts dieser Bestimmung des Eindrucks nicht erwehren, dass der Bund Pilotprojekte per se eigentlich verhindern möchte. Ist ein Pilot einmal gestartet und die Lernenden in diesem Zug unterwegs, so stellt es organisatorisch je nach Situation einige Anforderungen, um wegen eines spontanen Umentscheidens von Lernenden den Bildungsgangwechsel zu ermöglichen. Der Wechsel müsste dann in einen Bildungsgang erfolgen, der von den Lektionenschichtungen über die Semester genau gleich ausgestaltet ist. Ein solches Umentscheidungsrecht nach Gutdünken im Sinne eines jederzeitigen Rückkommens auf einen einmal getroffenen Entscheid ist praxisfern. Ebenso praxisfern erscheint es, dass eine zusätzliche ausdrückliche Erklärung zur Teilnahme an einem Bildungsgang gefordert wird, zudem die Absolvierenden sich ausdrücklich schon angemeldet haben.</p>	



			Die Verordnungspflicht für Pilotversuche mag vielerorts aufgrund der weitreichenden Folgen gerechtfertigt sein. In Bezug auf den stark reglementierten Ausbildungsmodus der Berufsmaturität ist sie es nicht.	
35 Evaluation und Bericht- erstattung			Diese Berichterstattung und Schlussbeurteilung entspricht bereits dem bisherigen Vorgehen bei Pilotversuchen und hat sich bewährt.	
36 Kosten			Dies entspricht den bisherigen Regelungen. Der Absicherung des Bundes in diesem Punkt steht nichts entgegen, wenn auf die Verordnungspflicht und die übrigen Erschwerungen verzichtet wird.	
37 Bund	--	--	Keine Bemerkungen. Bezüglich des Wegfalls der Bestimmung zu Pilotversuchen im bisherigen Art. 32c der BMV verweisen wir auf die Stellungnahme zu den Artikeln 31-36 des 8. Abschnitt Pilotprojekte oben.	
38 Kantone			Keine Bemerkungen.	
39 Aufhebung bisherigen Rechts	--	--	Keine Bemerkungen.	
40 Übergangs- bestimmun- gen	2		Der Zeitpunkt der letztmaligen Wiederholung könnte sich in der Praxis als knapp gewählt erweisen für Personen, die 2025 in eine vierjährige Ausbildung starten, die Ausbildung aus verschiedensten denkbaren Gründen um ein Jahr verlängern, die Schlussprüfung nicht bestehen und in der Folge die Repetitionsprüfung aus gerechtfertigten Gründen nicht unmittelbar antreten können. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass diese seltenen Fälle pragmatisch gut lösbar sein werden.	
40	6		Die klar definierten und in der Anzahl überschaubar gehaltenen Unterlagen für die Erneuerung der Anerkennungsverfügungen werden begrüsst. Aufgrund der Digitalisierungsbestrebungen auch in der öffentlichen Verwaltung würde ein Tool zur Einreichung der Anträge und Dossiers ohne Medienbrüche ausdrücklich begrüsst.	
40	7		Es wird begrüsst, dass lediglich für mehrsprachige und Blended Learning-Bildungsgänge ein neues Anerkennungsgesuch bzw. ein neues An-	



			erkenntnisverfahren vorgesehen wird. Gleichwohl werden die Neuerungen für die mehrsprachige Berufsmaturität nicht als derart gewichtig erachtet, dass dies ein vollständiges neues Verfahren erfordert. Wir vertrauen darauf, dass das SBFI ein Vorgehen gestalten wird, das den Aufwand gegenüber dem bisherigen Verfahren massiv verringern wird.	
40	9		Anerkennungsgesuche gemäss bisherigem Artikel 29 BMV, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung hängig sind, werden nach dieser Verordnung beurteilt. Die SDK-Mitglieder gehen davon aus, dass altrechtlich gestartete Bildungsgänge zu ordentlichen Abschlüssen führen werden. Die Gesuche sind zu erneuern unter Einreichung der erforderlichen Unterlagen nach neuem Verfahren. Es wäre begrüsst worden, wenn noch hängige Verfahren ohne Neueinreichung unter das neue Recht genommen würden. Anpassungen, die aufgrund des Rechtswechsels erforderlich würden, sollten zur Vereinfachung nicht primär durch Auflagen geregelt werden, sondern durch die vorgängige Einforderung angepasster Unterlagen.	
41 Inkrafttreten			Die Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2026 ist für die Mehrheit der Bildungsgänge mit Ausbildungsstart im August umsetzbar. Da in verschiedenen Kantonen aber auch Bildungsgänge gibt, die im Februar starten, ist eine Inkraftsetzung per 1. Januar 2026 nicht zweckmässig. Die Bildungsgänge, die im Februar 2026 starten, müssten bei diesem Inkraftsetzungsdatum alle Unterlagen der betroffenen Kantone auf Ende Januar 2026 schon bereitstehen. Es käme für diese Kantone in den entsprechenden Ausrichtungen nicht die Frist vom 31. Juli 2026 zur Anwendung für die Anpassung der kantonalen Vorschriften und Lehrpläne. Alle Kantone, die solche im Februar startenden Bildungsgänge haben, kämen damit in einen massiven Umsetzungsdruck. Die Umsetzungsarbeiten müssten nicht nur vor Inkraftsetzung am 1. Januar 2026 gestartet werden, sondern voraussichtlich gar noch vor Entscheid durch den Bundesrat über die definitive Fassung. Mit einer Verabschiedung durch den Bundesrat vor Juni 2025 kann aber nicht realistisch gerechnet werden angesichts der erforderlichen Zeitläufe für die Verarbeitung der Vernehmlassungsergebnisse. Entsprechend stünde den Kantonen besten-	



		<p>falls knapp ein halbes Jahr zur Verfügung für die Erarbeitung und Inkraftsetzung, wenn sie sich von Beginn an auf die finalisierten Fassungen der Unterlagen abstützen können sollen.</p> <p>Insbesondere in zweisprachigen Kantonen sind die Fristen für die Umsetzung aufgrund der erforderlichen Übersetzungs- und Konsolidierungsarbeiten im Übrigen noch zusätzlich knapp.</p> <p>Aus den obenerwähnten Gründen ist die Inkraftsetzung zwingend auf den 1. März 2026 zu verschieben, damit für alle Angebote die Umsetzung auf August 2026 beginnt.</p>	
--	--	---	--



### 3) Zum Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität:

Zur Information: in der Einleitung des Rahmenlehrplans sind die vorgenommenen Anpassungen kurz aufgeführt. Um die Orientierung zu erleichtern, sind alle Anpassungen und Ergänzungen gelb markiert.

Seite	Kapitel	Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag
1	Einleitung	Es wird ausdrücklich begrüsst, dass die im Rahmen der Totalrevision gemachten Anpassungen mehrheitlich formeller Art sind und auf gemachten Erfahrungen und Studienergebnissen basieren. Die Kantone sind der Meinung, dass die Zielsetzungen der Revision, darunter die Verständlichkeit der Texte zu verbessern, klare Rahmenbedingungen für bisher mangelhaft geregelte Bereiche zu setzen und die Studierfähigkeit der BM-Absolventinnen und BM-Absolventen zu fördern, mit den Anpassungen erreicht werden können.
2	Einleitung	Wenn das Sprachniveau in Englisch auf dem Niveau B1 bleibt, so stellt sich die Frage, wie die Noten errechnet werden, falls der Unterricht auf höherem Niveau stattfindet. Es müssen nicht nur die Noten für die Schlussprüfungen, sondern auch diejenigen für die Semesterzeugnisse umgerechnet werden, ansonsten entstünde eine Rechtsunsicherheit.
11	4 Lektionen und Lernstunden	Die Möglichkeit, auch in BM 1-Bildungsgängen insgesamt 80 Lektionen abweichend zur Lektionen-Tabelle zuzuordnen zu können wird begrüsst, auch wenn damit eine grössere Diversität der Ausgestaltung der BM-Bildungsgänge in Kauf genommen wird. Die Aggregation der Hinweise zur Verschiebung von Lektionen gegenüber der Lektionen-Tabelle an einem Ort anstelle an bisher zwei Orten im RLP-BM trägt zur Übersichtlichkeit und Kohärenz des Dokuments bei.
12	4 Gleiche Kompetenzen und Anforderungen für die Eidg. BM-Prüfung	Der verbindliche Hinweis auf die Eidgenössische Berufsmaturitätsprüfung im RLP-BM wird begrüsst.
13	5 Lektionen-Tabelle	Die Anpassung der Lektionentafel der BM-Ausrichtung Wirtschaft und Dienstleistungen wird begrüsst. Vor dem Hintergrund der Handlungskompetenzorientierung der revidierten Grundbildung Kaufleute EFZ wäre eine stärkere Harmonisierung der BM Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft mit den anderen BM-Ausrichtungen wünschenswert gewesen. Die im Rahmen dieser Zielsetzung getroffenen Massnahmen werden deshalb explizit begrüsst, so z.B. die Reduktion der Lektionendotation des Fachs Mathematik.
14	5 Erläuterungen zur Lektionen-Tabelle	Die Flexibilisierung des Anteils des interdisziplinären Arbeitens am Berufsmaturitätsunterricht wird explizit begrüsst.
15	5	Vgl. oben. Die Überprüfung der BM Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft war aufgrund der revidierten beruflichen Grundbildung notwendig. Die vorgeschlagenen Anpassungen werden begrüsst.



	Erläuterungen zur Lektionen-Tabelle	
19f	6.1.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Überarbeitung der IKT-Kompetenzen wird begrüsst. Sie sind wegleitend für zukunftsorientierten BM-Unterricht. Vor dem Hintergrund der raschen Entwicklung in diesem Gebiet besteht die Gefahr, dass sie rasch überholt sein werden. Das wird in Kauf genommen.
20f	6.1.4 Lerngebiete und fachliche Kompetenzen	Die Anpassung der Reihenfolge schriftliche und mündliche Kommunikation hat keine nominellen Änderungen zur Folge.
25	6.2.2 Allgemeine Bildungsziele, Hinweis auf das zu erreichende Niveau in der zweiten Landessprache	Die Fachhochschulen machen seit längerem darauf aufmerksam, dass ein Fremdspracheniveau B2 insbesondere in Englisch eine wichtige Komponente der Studierfähigkeit darstellt. Die Möglichkeit, kantonal ein höheres Niveau für den BM-Unterricht und die Abschlussprüfungen festzulegen wird sehr begrüsst. Damit wird den Kantonen die Förderung der Lernenden auf der Basis der bereits erworbenen Kompetenzen ermöglicht. Die Umrechnung der Abschlussprüfungsnote auf das tieferliegende Niveau B1 wird hingegen eher kritisch betrachtet. Eine transparentere Lösung wäre das Ausweisen des kantonal festgelegten Zielniveaus im BM-Notenausweis. Dass die Gleichwertigkeit der Abschlüsse, auch in der Darstellung, jedoch ebenfalls eine grosse Wichtigkeit hat, ist aber nachvollziehbar, weshalb die Lösung befürwortet wird. Wenn das Sprachniveau in Englisch auf dem Niveau B1 bleibt, so stellt sich die Frage, wie die Noten errechnet werden, falls der Unterricht auf höherem Niveau stattfindet. Es müssen nicht nur die Noten für die Schlussprüfungen, sondern auch diejenigen für die Semesterzeugnisse umgerechnet werden, ansonsten entstünde eine Rechtsunsicherheit.
25f	6.2.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Überarbeitung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
26ff	6.2.4.1 Gruppe 1	Keine Bemerkungen.
29f	6.2.4.2 Gruppe 1 (fortgeschritten)	Vgl. Rückmeldung zu 6.2.2 S. 25.
30	6.2.4.3 Gruppe 2 (BM 1)	Die Klärung, dass sich die Aufteilung der Lektionen auf die BM 1 bezieht, wird begrüsst.
31f	6.2.4.4 Gruppe 2 (BM 2)	Keine weiteren Bemerkungen.
34	6.3.2	Vgl. Rückmeldung zu 6.2.2 S. 25.



	Allgemeine Bildungsziele, Hinweis auf das zu erreichende Niveau im Fach Englisch	
35	6.3.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Überarbeitung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
36ff	6.3.4.1 Gruppe 1 (Standard)	Keine Bemerkungen.
39	6.3.4.2 Gruppe 1 (fortgeschritten)	Vgl. Rückmeldung zu 6.2.2 S. 25.
39f	6.3.4.3 Gruppe 2 (BM 1)	Die Klärung, dass sich die Aufteilung der Lektionen auf die BM 1 bezieht, wird begrüsst.
40f	6.3.4.4 Gruppe 2 (BM 2)	Keine weiteren Bemerkungen.
42	6.4.1 Das Grundlagenfach Mathematik im Überblick	Die Harmonisierung der Ziel- und Lektionenvorgaben für die beiden Typen der BM Wirtschaft und Dienstleistungen wird begrüsst.
43ff	6.4.4.1 Gruppe 1	Die Erhöhung der Anzahl Lektionen für das Lerngebiet 1 Arithmetik/Algebra auf Kosten der Geometrie wird begrüsst als Antwort auf die veränderten Austrittskompetenzen der Volksschulabgänger/innen seit Einführung des Lehrplan 21 / PER.
46ff	6.4.4.2 Gruppe 2	Keine Bemerkungen.
50ff	6.4.4.3 Gruppe 3	Vgl. Rückmeldung zu 6.4.1 S. 42.
53ff	6.4.4.4 Gruppe 4	Keine Bemerkungen.
56ff	6.4.4.5 Gruppe 5	Keine Bemerkungen.
59	7.1.1 Das Schwerpunktfach Finanz- und Rechnungswesen im Überblick	Die Präzisierung der Lektionen für die BM 2 Typ Wirtschaft wird begrüsst.
60	7.1.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.



60ff	7.1.4.1 Gruppe 1 (BM 1)	Keine Bemerkungen.
65ff	7.1.4.2 Gruppe 1 (BM 2)	Der Nachweis der Schnittmengen zwischen den Lerngebiete der BM und den in der beruflichen Grundbildung (tronc commun und/oder Option Finanzen) vermittelten Kompetenzen wird sehr begrüsst und geschätzt.
71	7.1.4.3 Gruppe 2	Die Ergänzung der Tabelle inkl. der beinhalteten Präzisierungen wird begrüsst.
72f	7.2.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
78	7.3.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
81ff	7.4.4 Lerngebiete und fachliche Kompetenzen	Keine Bemerkungen. Die Änderungen erfolgen im Rahmen eines Abgleichs des vermittelten Lerngebiete im Grundlagenfach und im Schwerpunktfach und erscheinen stimmig.
86	7.5.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
87-108	7.5.4.1-7.5.4.4	Keine Bemerkungen zu den Präzisierungen der fachlichen Lernziele.
110	7.6.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
115	7.7.1 Das Schwerpunktfach Wirt- schaft und Recht	Die Präzisierung der Lektionen für die BM 2 Typ Wirtschaft wird begrüsst.
116	7.7.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
116ff	7.7.4.1 Gruppe 1 (BM 1)	Keine Bemerkung zu den unveränderten Bestimmungen.
120ff	7.7.4.2 Gruppe 1 (BM 2)	Der Nachweis der Schnittmengen zwischen den Lerngebiete der BM und den in der beruflichen Grundbildung vermittelten Kompetenzen wird sehr begrüsst und geschätzt.
124ff	7.7.4.3 Gruppe 2	Keine Bemerkungen.
127ff	7.7.4.4 Gruppe 3	Keine Bemerkungen.
131	8.1.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.



134f	8.2.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
139	8.3.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
145	9.1.1 Interdisziplinäres Arbeiten im Überblick	<p>Die Flexibilisierung des Anteils des interdisziplinären Arbeitens am Berufsmaturitätsunterricht wird explizit begrüsst. Es wird vorgeschlagen, den Satz "Insbesondere für die Erarbeitung der für die Generierung der Erfahrungsnote notwendigen IDAF-Leistungen gemäss Artikel 11 Absatz 4 BMV sowie für den Erwerb der überfachlichen Kompetenzen gemäss Kap. 9.1.3 sind die Schulen verantwortlich für die Festlegung einer ausreichenden Anzahl Lektionen." wie folgt umzuformulieren:</p> <p>Es liegt in der Verantwortung der Schulen, eine ausreichende Anzahl Lektionen für die Erarbeitung der für die Generierung der Erfahrungsnote notwendigen IDAF-Leistungen gemäss Artikel 11 Absatz 4 BMV sowie den Erwerb der überfachlichen Kompetenzen gemäss Kap. 9.1.3 zu gewährleisten, festzulegen.</p> <p>Es ist unklar, ob sich die 6 Fächer auf die Leistungsbeurteilung oder den Unterricht bezieht. Es wird angeregt, dass das SBFI eine Klärung anstrebt.</p> <p>Einige SDK-Mitglieder wünschen sich als Richtwert einen Maximalumfang für das IDAF in der Höhe von 10% der Lernstunden insgesamt.</p>
145f	9.1.2 Allgemeine Bildungsziele	Keine Bemerkungen.
146f	9.1.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
147	9.1.4.1 Begriff	Keine Bemerkungen.
147	9.1.4.2 Organisation	<p>Die Anpassungen verfolgen das Ziel, den Schulen mehr Freiraum in der Gestaltung der IDAF zu gewähren und werden begrüsst.</p> <p>Die Präzisierung, dass mindestens sechs unterschiedliche Fächer am IDAF beteiligt sein müssen, ist umfassend. Sie wird nur teilweise begrüsst. Es wird auch eingewendet, dass die IDAF-Organisation dadurch sehr komplex wird und dass auf diese Vorgabe besser verzichtet werden sollte.</p>
147	9.1.4.3 Bewertung	Keine Bemerkung zu den unveränderten Bestimmungen.
148	9.1.5.1. Begriff	Vgl. Rückmeldung zu Art. 11 Abs. 5 BMV.
148	9.1.5.3 Bewertung	<p>Die Ergänzung einer vertiefenden Diskussion im Anschluss an die Präsentation wird angesichts der Entwicklungen im Bereich der Künstlichen Intelligenz begrüsst.</p> <p>Weiter wird begrüsst, dass den Schulen weiterhin die Gewichtung der einzelnen Bereiche nach spezifischer Gegebenheit überlassen wird.</p>



		Die Präzisierung mit Bezug auf Einzel- oder Teamarbeiten im letzten Absatz wird ebenfalls begrüsst.
149	9.2.1 Mehrsprachige Angebote im Überblick	Die Präzisierung der bereits bisher bestehenden Angebote "mehrsprachiger Unterricht" und "mehrsprachige Berufsmaturität" wird begrüsst. Eine immersiver Unterricht war bisher nicht explizit möglich. Dass dies explizit erwähnt und ermöglicht wird, ist zeitgemäss und wird ebenfalls sehr begrüsst.
149	9.2.2 Kompetenzen	Keine Bemerkungen.
150	9.2.3 Grundangebot "Mehrsprachiger Unterricht"	Keine Bemerkungen.
150	9.2.3.2 Sprachen	Wir schlagen eine Neuformulierung dieses schwer verständlichen Satzes vor. Z.B.: "In den Fächern mit mehrsprachigem Unterricht ergänzt oder ersetzt (immersiv) die zweite Landessprache oder Englisch die erste Landessprache als Unterrichtssprache."
150	9.2.3.3 Anzahl Lektionen	Keine Bemerkungen.
150	9.2.3.4 Bewertung	Keine Bemerkungen.
150	9.2.3.5 Vermerk in den Semesterzeugnissen	Keine Bemerkungen.
150	9.2.3.6 Abschlussprüfungen	Keine Bemerkungen zur unveränderten Bestimmung.
151	9.2.4 Erweitertes Angebot "Mehrsprachige Berufsmaturität"	Die Präzisierungen werden begrüsst.
151	9.2.4.1 Fächer	Keine Bemerkungen zu den lediglich sprachlich angepassten Bestimmungen.
151	9.2.4.2 Sprachen	Wir schlagen eine Neuformulierung dieses schwer verständlichen Satzes vor. Z.B.: "In den Fächern mit mehrsprachigem Unterricht ergänzt oder ersetzt (immersiv) die zweite Landessprache oder Englisch die erste Landessprache als Unterrichtssprache."
151	9.2.4.3 Anzahl Lektionen	Keine Bemerkungen.
151	9.2.4.4 Bewertung	Keine Bemerkungen.



151	9.2.4.5 Vermerk in den Semesterzeugnissen	Keine Bemerkungen
151f	9.2.4.6 Abschlussprüfungen	<p>Es wird begrüsst, dass die sprachlichen Kompetenzen in den überarbeiteten Bestimmungen aus der Bewertung explizit ausgeklammert werden. Damit wird dem Konzept des bilingualen Unterrichts / CLIL / Immersion besser entsprochen. Es ist zudem davon auszugehen, dass dies zur Förderung der mehrsprachigen Berufsmaturität beitragen wird.</p> <p>Dass Antworten nur dann berücksichtigt werden, wenn sie in der Zielsprache verfasst werden, erscheint schlüssig. Dass die kantonal einheitlichen Abschlussprüfungen auch für mehrsprachige Berufsmaturitätsbildungsgänge verwendet und teilweise oder ganz übersetzt werden sollen, erscheint nicht in jedem Fall der Qualität der Abschlussprüfungen zuträglich.</p> <p>Im Falle der mehrsprachigen Kantone wird davon ausgegangen, dass die Regelung mit Augenmass auszulegen ist. So müssen im Falle des immersiven Unterrichts mit Absolvierenden der Partnersprache die Prüfungen abgelegt werden können, die auch von den Klassenkameradinnen und Klassenkameraden abgelegt werden, mit denen der Unterricht im Fach effektiv besucht wurde. Unbesehen des Umstandes, dass gegenüber der Stammklasse in einzelnen Fächern dadurch eine andere Prüfung zur Anwendung kommt. Im Falle echter bilingualer Bildungsgänge, in denen beide Sprachgruppen den Unterricht gemeinsam besuchen und beide zu 50% in der anderen Sprache partizipieren, wird ebenfalls davon ausgegangen, dass entweder die Prüfung der einen Sprachgruppe oder jene der anderen zur Anwendung kommt, aber nicht in einer Klasse zwei verschiedene Prüfungssets zum Einsatz kommen. Dass solche Finessen und Besonderheiten im Rahmenlehrplan nicht definiert werden, wird ausdrücklich begrüsst.</p>
152	9.2.4.7 Vermerk im Notenausweis	Keine Bemerkungen zu den lediglich sprachlich angepassten Bestimmungen.
152	9.2.5 Anforderungen an die Lehrpersonen	Die Ergänzung, dass im spezifischen, beschriebenen Fall die Weiterbildung in zweisprachiger Didaktik oder Immersionsdidaktik nicht verlangt wird, wird begrüsst.
153-157	9.3 Richtlinien zum Blended Learning	Die Richtlinien zum Blended Learning werden explizit begrüsst. Sie schaffen einen Rahmen für zeitgemässes Lernen in unterschiedlichen Settings.
153-155	9.3.1 Definition von Blended Learning, inkl. der drei Lernsettings	Die anschauliche Definition und Beschreibung von Blended Learning inkl. der drei Lernsettings wird sehr begrüsst.
155	9.3.2	Die Präzisierung in Art. 5 BMV und der ergänzenden Bestimmung im RLP-BM wird begrüsst.



	Verständnis des Begriffs “Lektion” im Rahmen von BL- Angeboten	
155f	9.3.3 Chancen und Risiken des BL	Keine Bemerkungen.
156	9.3.4 Eckwerte für die Umsetzung von BL-Angeboten	Die Präzisierung des Umfangs der Präsenzlektionen und der vor Ort zu leistenden Lektionen für die BM 1 und die BM 2 wird begrüsst. Diese Rahmenbedingungen ermöglichen die Entwicklung qualitativ hochstehender Bildungsgänge. Von privaten Anbietern wird diese Vorgabe allerdings bei langjährig bestehenden Bildungsgängen eine Reduktion des Umfangs des begleiteten, selbstorganisierten Lernens bedeuten.
156f	9.3.5 Zentrale Aspekte bei der Entwicklung...	Die Vorgaben zur Konzeption von BL-Angeboten werden begrüsst. Die im Anhang 4 Kap. 5 des RLP-BM abgebildete tabellarische Übersicht ist eine sehr nützliche Hilfestellung.
157	9.3.6 Anforderungen an die Lehrpersonen	Die Bestimmungen werden begrüsst.
158	10 Formen der Abschlussprüfungen	Neu soll den Kantonen überlassen werden, welche Hilfsmittel an den Abschlussprüfungen zugelassen sind. Es ergibt Sinn, dass die Kantone dies im Zuge der Regelung der Erstellung der kantonalen Abschlussprüfungen pro Ausrichtung festlegen. müssen. In der Umsetzung bedeutet dies für die Kantone Aufwand, auch in der interkantonalen Abstimmung.
158f	10.1 Formen der Abschlussprüfungen im Grundlagenbereich	Keine Bemerkungen zu den lediglich sprachlich überarbeiteten Bestimmungen.
159f	10.2 Formen der Abschlussprüfungen im Schwerpunktbereich	Keine Bemerkungen zu den lediglich sprachlich überarbeiteten Bestimmungen. Der Hinweis zur Berechnung der Prüfungsnote in den Fächern Sozialwissenschaften und Naturwissenschaften wird begrüsst.
161f	10.3 Formen der Abschlussprüfungen bei einer Wiederholung der Berufsmaturitätsprüfung	Die präzisierten Bestimmungen zum Erwerb neuer Noten in den Ergänzungsfächern im Rahmen der Wiederholung der Berufsmaturitätsprüfung werden sehr begrüsst. Die gewährte Flexibilität betreffend der Prüfungsform (schriftlich oder mündlich) bei den Ergänzungsfächern wird ebenfalls begrüsst.
163	10.4 Weitere Hinweise, Abschlussniveau der zweiten Landessprache/ Englisch	Dass das Resultat der Prüfungsnote auf das Zielniveau B1 umgerechnet werden muss, wird kritisch angesehen (vgl. Oben). Dahingegen wird begrüsst, dass dies für die Erfahrungsnote aufgrund der Sprachfortschritte während des BM-Unterrichts nicht der Fall ist (Niveau B2 erst am Schluss des BM-Unterrichts erreicht, eine Umrechnung der Erfahrungsnote würde zu einer Verzerrung der Leistungen führen).



163	10.4 Weitere Hinweise, Fremdsprachendiplome	Die Abkehr davon, dass der Bund festlegt, welche Fremdsprachendiplome anerkannt werden anstelle der Abschlussprüfung, wird in der Praxis Herausforderungen schaffen, damit weiterhin in allen Kantonen eine vergleichbare Anrechnung erfolgt (vgl. Empfehlung Nr. 11 der SBBK). Die Präzisierungen zum Zeitpunkt des Entscheids für oder gegen den Erwerb eines Fremdsprachendiploms werden begrüsst.
167	11 Schlussbestimmungen	Die Inkraftsetzung des Rahmenlehrplanes auf den 1. Januar 2026 bietet, wie auch eine Inkraftsetzung der BMV auf dieses Datum, für Kantone mit Bildungsgängen mit Start im Februar, eine grosse Herausforderung. Auch wenn vor dem Hintergrund, dass der RLP-BM keine tiefgreifenden Neuerungen beinhaltet, welche es notwendig machen würden, dass alle Lehrpläne neu erarbeitet werden müssten, die Umsetzung nicht gleich anspruchsvoll sein wird wie bei einer echten Totalrevision, ist der Inkraftsetzungszeitpunkt zwingend auf den 1. März 2026 zu verschieben.
173ff	Anhang 2 Liste überfachlicher Kompetenzen	Die Überarbeitung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
176-179	Anhang 3 Allgemeine Kriterien für die Bewertung der IDPA	Die Überarbeitung der Kriterien für die Bewertung der IDPA wird begrüsst. Da das Qualifikationsverfahren in die Hoheit des Kantons fällt wird angeregt, dass der Kanton Vorgaben zur Gewichtung der Kriterien festlegen kann.
180	Anhang 4, 1 Struktur und Ausgestaltung der Lehrpläne für anerkannte Bildungsgänge	Keine Bemerkungen.
181	Anhang 4, 2 Umsetzung der Lehrpläne für anerkannte Bildungsgänge	Keine Bemerkungen.
181	Anhang 4, 3 Kantonale Vorbereitung und Validierung der schriftlichen Abschlussprüfungen	Es handelt sich um eine für etliche Kantone weitreichende Neuerung, dass die Prüfungen kantonal identisch zu erfolgen hat. Die Konkretisierungen, wann von der Einheitlichkeit der Prüfung abgewichen werden kann, sind von entscheidender Wichtigkeit. Die Gewährleistung des Qualifikationsverfahrens in der beruflichen Grundbildung darf nicht gefährdet werden durch eine zu enge Festlegung. Die Empfehlungen betr. der konkreten Umsetzung werden begrüsst, auch wenn sie wiederum sehr operativ ausfallen.
182	Anhang 4, 4 Hinweise zum Umgang mit Anwendungen der künstlichen Intelligenz	Die Hinweise entsprechen dem aktuellen Stand der Diskussionen und werden in diesem Sinne begrüsst.



183f	Anhang 4, 5 Beispiel für die Darstellung einer Lektionen-Tabelle als Bestandteil eines BL-Konzepts	Die exemplarische Lektionen-Tabelle wird sehr begrüsst.
185-190	Anhang 5 Glossar	Keine Bemerkungen zu den Anpassungen im Glossar. Diese werden begrüsst.

#### **4) Zur Strategie für die Berufsmaturität**

<b>Strategie für die Berufsmaturität</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zum Einführungstext «Strategie für die Berufsmaturität»</b>
	Die Strategie wird begrüsst. Im Einklang mit den Bemerkungen weiter vorne wäre es wichtig festzuhalten, dass zwischen Bildungsgängen der BM 1 und solchen der BM 2 keine Unterschiede bei der Zualassung, den Inhalten und dem Abschluss bestehen darf. Eine «Umlagerung» von BM 1-Ausbildungen auf BM 2-Modelle ist zu vermeiden.

<b>Nr. Grundsatz</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zu «Dafür steht die Berufsmaturität»</b>
1	Dieser Punkt erscheint wichtig, da er ermöglicht, Jugendliche mit sehr guten schulischen Leistungen am Ende der obligatorischen Schulzeit für die Berufsbildung zu gewinnen.
2	Wir begrüssen die Erinnerung, die an dieser Stelle gemacht wird, an die Bedeutung der Abschlüsse der Höheren Berufsbildung und der Hochschulen, für welche die Berufsmaturität qualifiziert. Diese Bildungswege müssen als komplementär und nicht konkurrierend betrachtet werden, um den Fachkräftebedarf der Wirtschaft bestmöglich zu decken.
3	Keine Bemerkungen.
4	Es muss darauf hingewiesen werden, dass die Berufsmaturität auf den Erwerb einer erweiterten Allgemeinbildung fokussiert ist. Der Nutzen der Ausbildung beschränkt sich demnach nicht allein auf den Hochschulzugang, was in diesem Absatz zu unserer Zufriedenheit hervorgehoben wird.
5	Wir begrüssen diesen Grundsatz. Um nebst Lehrbetrieben explizit auch Unternehmen anzusprechen, welche keine Lernende ausbilden, jedoch gelernten Berufsleuten den berufsbegleitenden BM 2-Unterricht ermöglichen, schlagen wir vor, dass der Begriff Lehrbetrieb mit "und Unternehmen" ergänzt wird.



<b>Nr. strategische Leitlinie</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zur strategischen Leitlinie für die Berufsmaturität</b>
1-7	Keine Bemerkungen, wird begrüsst.
8	<p>Wir begrüssen diese strategische Leitlinie, da wir letztthin im Rahmen von Berufsrevisionen feststellen mussten, dass die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung des lehrbegleitenden Berufsmaturitätsunterrichts vernachlässigt wurden.</p> <p>Die Regelungen in der BMV zu den Pilotprojekten stehen im Widerspruch zur Förderung flexibler BM-Modelle der Leitlinie. Für die Attraktivität der BM ist eine angemessene Flexibilität unabdingbar.</p>
9	<p>Wir begrüssen die klare Positionierung der Berufsmaturitätsabsolventinnen und -absolventen als Hauptzielgruppe der Fachhochschulen. Die Leitlinie erscheint uns vor dem Hintergrund der zunehmenden Anzahl von gymnasialen Maturandinnen und Maturanden, welche sich für FH-Studiengänge einschreiben, opportun. Sie stellt sicher, dass den Inhaberinnen und Inhabern einer Berufsmaturität keine Nachteile gegenüber gymnasialen Maturitätsabsolvent/innen erwachsen, indem das Anforderungsniveau der Fachhochschulstudiengänge sich den schulischen Kenntnissen und Kompetenzen der letzteren angleichen.</p>
10	Keine Bemerkungen, wird begrüsst.



10. April 2024

---

## Vernehmlassung

# zur Totalrevision der Berufsmaturitätsverordnung BMV und des Rahmenlehrplans für die Berufsmaturität RLP-BM sowie zur BM-Strategie der Verbundpartner und von Swissuniversities

Rücksendung bis **spätestens 24. Juli 2024** an [vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch](mailto:vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch)

---

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen möglichst kurz / stichwortartig.
- Kopieren Sie nicht ganze Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz, an.
- Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.
- Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (WORD und PDF) zu.
- Bitte beachten Sie die Vernehmlassungsfrist (24.7.2024).

Wie danken für Ihre Mitarbeit.



## **Stellungnahme von**

**Name / Organisation : Travail.Suisse**

**Adresse : Hopfenweg 21 ; Postfach 3001 Bern**

**Kontaktperson : Gabriel Fischer, Leiter Bildungspolitik**

**Telefon : 031 370 21 11**

**E-Mail : fischer@travailsuisse.ch**

**Datum : 9.7.2024**

### **1) Allgemeine Bemerkungen**

Die Berufsmaturität geniesst für Travail.Suisse eine grosse Wichtigkeit. Sie bietet mit dem direkten Zugang zu den Fachhochschulen und der Passerellenmöglichkeiten an die Universitäten Bildungswege von der Berufsbildung in den Hochschulbereich. Damit bietet sie zusammen mit der Höheren Berufsbildung hervorragende Bildungs- und Karrieremöglichkeiten und trägt damit zum Bildungssystem der Schweiz im Allgemeinen und dem Erhalt der Attraktivität der Berufsbildung im Speziellen bei. Die Möglichkeit von tertiären Bildungsabschlüssen für Personen mit einer beruflichen Grundbildung sind aus Sicht von Travail.Suisse und mit Blick auf die Chancengerechtigkeit ein wichtiges Teil der schweizerischen Bildungssystematik und tragen entscheidend zu einer erfolgreichen Integration der Arbeitnehmenden in den Arbeitsmarkt bei. Dank rund 14'000 Abschlüssen pro Jahr, trägt die Berufsmaturität auch zu einer Minderung des Fachkräftemangels bei und hat entsprechende volkswirtschaftliche Bedeutung.

Zwischen 2016 und 2022 ist es insgesamt zu einem leichten Rückgang der Anzahl BM-Abschlüsse gekommen. Deutlich zeigt sich auch eine Verschiebung von der BM1 (welche parallel zur beruflichen Grundbildung) zur BM2 (welche nach dem Berufsabschluss absolviert wird). Aus Sicht von Travail.Suisse sind diese Entwicklungen kritisch zu betrachten. Insbesondere die Abnahme des Anteils BM1 ist aus Sicht der betroffenen Jugendlichen negativ, ist doch damit neben einem Zeitverlust auch ein Einkommensverlust verbunden. Für Travail.Suisse ist daher eine Stärkung der BM insgesamt und der BM1 im Speziellen ein wichtiges Ziel.

Die bisher gültige Berufsmaturitätsverordnung stammt aus dem Jahr 2009 und der Rahmenlehrplan von 2012. Dieses Revisionsprojekt, welches eine Optimierung, Präzisierung und Aktualisierung der Grundlagen der Berufsmaturität zum Ziel haben wird daher von Travail.Suisse grundsätzlich begrüsst.



## 2) Zur Berufsmaturitätsverordnung

<b>Art.</b>	<b>Abs.</b>	<b>Bst.</b>	<b>Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag</b>	<b>Allfällige Kommentare zum erläuternden Bericht</b>
3	1	g	Travail.Suisse begrüsst ausdrücklich, dass neu Englisch als dritte Sprache definiert ist. Die Förderung der Sprachkompetenzen gehört nach Ansicht von Travail.Suisse zu den zentralen Aspekten bei der Stärkung der Berufsbildung.	
6	2		Travail.Suisse begrüsst explizit, dass in der vorliegenden Revision auch Richtlinien zum Blended Learning festgelegt werden. In diesem Zusammenhang kommt den Bestimmungen dieses Artikels zum unzulässigen Lohnabzug und Arbeitszeitanrechnung bei Unterricht ausserhalb der üblichen Arbeitszeit entscheidende Bedeutung zu.	
20	3 & 4		Travail.Suisse begrüsst die verstärkte Harmonisierung Abschlussprüfungen, mindestens auf Kantons-, resp. Sprachregional-Ebene. Travail.Suisse unterstützt grundsätzlich Harmonisierungsbestrebungen in der Berufsbildung, da sie für die Absolvierenden aus den Blickwinkeln Chancengleichheit und Mobilität vorteilhaft sind.	
22	2		Travail.Suisse lehnt es ab, dass neu die Kantone über den Ersatz der Abschlussprüfungen durch Fremdsprachendiplome entscheiden. Die daraus entstehenden heterogenen Regelungen sind weder im Interesse der Absolvierenden, noch des Arbeitsmarktes. Travail.Suisse fordert eine zentrale Anerkennung von Fremdsprachendiplomen durch das sbfi.	
37			Die Auflösung der eidg. BM-Kommission wird von Travail.Suisse begrüsst. Gleichzeitig fordern wir eine Klärung von Verantwortung und Einbezug von OdA's und TBBK.	



--	--	--	--	--



### **3) Zum Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität:**

*Zur Information: in der Einleitung des Rahmenlehrplans sind die vorgenommenen Anpassungen kurz aufgeführt. Um die Orientierung zu erleichtern, sind alle Anpassungen und Ergänzungen gelb markiert.*

<b>Seite</b>	<b>Kapitel</b>	<b>Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag</b>
153 ff	9	Die Richtlinien zum blended learning werden von Travail.Suisse ausdrücklich begrüsst. Nach unserer Einschätzung wird blended learning nur sehr zurückhaltend zugelassen. Wir teilen diese Zurückhaltung grundsätzlich, da wir die Gefahr einer Überforderung der Lernenden (oder mindestens eines Teils davon) als gegeben erachten. Dem gegenüber stehen - ausgeprägter im Bereich der BM2 - die Vorteile von flexibleren Lernsettings, welche den Anliegen der Absolvierenden entgegenkommen. Travail.Suisse fordert daher eine raschestmögliche Evaluation dieser Richtlinien um allenfalls korrigierend (i.S. entweder einer restriktiveren oder grosszügigeren Handhabung) in Zukunft Anpassung vorzunehmen.



#### **4) Zur Strategie für die Berufsmaturität**

<b>Strategie für die Berufsmaturität</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zum Einführungstext «Strategie für die Berufsmaturität»</b>
	Für die gesamte Strategie gilt, dass aus Sicht von Travail.Suisse zuwenig auf die Verschiebung von BM1- zu BM2-Abschlüssen eingegangen wird. Travail.Suisse fordert, die problematische Entwicklung der rückläufigen BM1-Abschlüsse explizit zu machen und in der Strategie den Stopp, resp. die Umkehr dieses Trends anzufügen.

<b>Nr. Grundsatz</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zu «Dafür steht die Berufsmaturität»</b>
	Travail.Suisse versteht die Aufzählung dieser Grundsätze nicht als hierarchische Aufzählung. Um Missverständnissen vorzubeugen, ist dies eingangs explizit klarzustellen.
3	Das Wort «primär» in diesem Grundsatz ist zu streichen. Aus Sicht von Travail.Suisse stehen die Grundsätze 3 und 4 ebenbüdig nebeneinander, weshalb nicht ein Grundsatz priorisiert werden darf. Dies entspricht unseres Erachtens auch den in Art 3 VE-BMV erwähnten Ziele.

<b>Nr. strategische Leitlinie</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zur strategischen Leitlinie für die Berufsmaturität</b>
	Travail.Suisse versteht die Aufzählung dieser strategischen Leitlinien nicht als hierarchische Aufzählung. Um Missverständnissen vorzubeugen, ist dies eingangs explizit klarzustellen.






Fachstellungnahme der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz SBBK, verabschiedet durch die SBBK-Plenarversammlung am 23. Mai 2024

---

## **Vernehmlassung**

# **zur Totalrevision der Berufsmaturitätsverordnung BMV und des Rahmenlehrplans für die Berufsmaturität RLP-BM sowie zur BM-Strategie der Verbundpartner und von Swissuniversities**

Rücksendung bis spätestens 24. Juli 2024 an [vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch](mailto:vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch)

---

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen möglichst kurz / stichwortartig.
- Kopieren Sie nicht ganze Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz, an.
- Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.
- Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (WORD und PDF) zu.
- Bitte beachten Sie die Vernehmlassungsfrist (24.7.2024).

Wie danken für Ihre Mitarbeit.



**Stellungnahme von: Kanton UR (entspricht inhaltlich der Fachstellungnahme der SBBK vom 23. Mai 2024)**

**Name / Organisation:** Kanton UR, Regierungsrat, Bildungs- und Kulturdirektion, Amt für Berufsbildung

**Adresse:** Klausenstrasse 4, 6460 Altdorf

**Kontaktperson:** Yvonne Slongo, Vorsteherin Amt für Berufsbildung

**Telefon:** 041 875 20 60

**E-Mail:** [yvonne.slongo@ur.ch](mailto:yvonne.slongo@ur.ch)

**Datum:** 5. Juni 2024



## **1) Allgemeine Bemerkungen**

- Ziel von Teilprojekt 3 war es, die Anerkennungsprozesse zu überprüfen, zu verschlanken und vermehrt zu digitalisieren. Die Resultate aus dem Teilprojekt 3 sind nicht Gegenstand der dreimonatigen öffentlichen Vernehmlassung. Die erarbeiteten Dokumente (neues Anerkennungsformular und überarbeiteter Leitfaden) werden gemäss aktueller Planung Mitte August 2024 in eine vierwöchige kantonale Anhörung gehen, damit die Kantone über die Absichten informiert sind und allfällige Rückmeldungen zu den erarbeiteten Grundlagen geben können.
- Die angestrebte Klärung von Begriffen und Ausräumung von missverständlichen Formulierungen wird begrüsst.



## 2) Zur Berufsmaturitätsverordnung

<b>Art.</b>	<b>Abs.</b>	<b>Bst.</b>	<b>Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag</b>	<b>Allfällige Kommentare zum erläuternden Bericht</b>
1 Gegenstand	--	--	Keine Bemerkung zur inhaltlich unveränderten Bestimmung.	
2 Eidg. Berufsmaturität	--	--	Keine Bemerkung zur inhaltlich unveränderten Bestimmung.	
3 Ziel der eidg. Berufsmaturität	--	--	Die Schärfung, dass als dritte Sprache Englisch vorgesehen ist, wird ausdrücklich begrüsst. Diese Sprache ist bedeutsam für die Studierfähigkeit.	
4 Erwerb der erweiterten Allgemeinbildung	--	--	Keine Bemerkung zur inhaltlich unveränderten Bestimmung.	
5 Bildungsumfang	3	c	Die Aufnahme von Blended Learning als reguläre Unterrichtsoption durch diese Formulierung wird sehr begrüsst.	Die Klärung der Begrifflichkeiten und Rahmenbedingungen auf Bundesebene ist zu begrüssen. Zum angemessenen Anteil Blended Learning am Gesamtvolumen wird es unterschiedliche Meinungen geben können und in Ermangelung einer bisherigen Regelung durch den Bund haben sich unterschiedliche Praxen in den Kantonen entwickelt. Der Vorteil einer gemeingültigen Definition für den Bereich der Berufsmaturität überwiegt den vorübergehenden Nachteil der Anpassungen für schon bestehende Bildungsgänge. Dass die Anpassung einlaufend geschehen kann, ist wichtig.
6 Unzulässiger Lohnabzug	--	--	Keine Bemerkung zur unveränderten Bestimmung.	
7 Gliederung	--	--	Es wird begrüsst, dass der bisherige Absatz 3 gestrichen wird. Insbesondere in der BM 2 wird usanzgemäss nicht vorgeschrieben, dass die	



<b>Art.</b>	<b>Abs.</b>	<b>Bst.</b>	<b>Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag</b>	<b>Allfällige Kommentare zum erläuternden Bericht</b>
			BM-Ausrichtung im Zusammenhang mit der absolvierten Grundbildung stehen muss, da dies der Durchlässigkeit im Bildungssystem widerspräche. In der BM 1 sind kaum je berufsreine Klassen möglich, was die Wahl der Fächer selbst dann verunmöglicht hätte, wenn es eine echte solche gegeben hätte.	
8 Grundlagenbereich	--	--	Die Schärfung, dass als dritte Sprache Englisch vorgesehen ist, wird ausdrücklich begrüsst. Diese Sprache ist bedeutsam für die Studierfähigkeit. Es wird weiter begrüsst, dass die bisherige Bindung an die Anforderungen der Grundbildung gestrichen wird. In der neuen, klareren Formulierung wird nicht mehr der Anschein erweckt, die Schulen hätten einen Gestaltungsspielraum oder gar eine Gestaltungspflicht.	
9 Schwerpunktbereich	3	--	Die Klärung wird ausdrücklich begrüsst. Bis anhin war nicht klar, welches die Ausnahme zur Regel wäre, dass zwei Schwerpunktfächer besucht werden.	
10 Ergänzungsbereich	--	--	Keine Bemerkung zur inhaltlich unveränderten Bestimmung.	
11 Interdisziplinäres Arbeiten	1	--	Die Aufhebung der starren Prozentvorgabe für das interdisziplinäre Arbeiten wird begrüsst. Es wird an den Kantonen und Schulen sein, die Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass der Interdisziplinarität der ausreichende zeitliche Raum gegeben wird. Dass dies nun besser am effektiven Unterricht angepasst werden kann, ist sinnvoll.	
11	4	--	Die Festlegung der Anzahl zu erbringenden Leistungen in der Verordnung statt wie bisher im Rahmenlehrplan, ist sinnvoll.	
11	5	--	Es wird ausdrücklich begrüsst, dass die Verordnung besser klärt, wann die Interdisziplinäre Projektarbeit (IDPA) erstellt werden soll. Die bisherige Formulierung führte in mehr als einem Fall zu Vorbehalten in den Anerkennungsverfahren.	Die Erstellung und der Abschluss der IDPA in vollschulischen Angeboten mit Praktikum neu wieder während der BM-Ausbildung und nicht mehr im Praktikum wird be-



<b>Art.</b>	<b>Abs.</b>	<b>Bst.</b>	<b>Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag</b>	<b>Allfällige Kommentare zum erläuternden Bericht</b>
			<p>Für einzelne Angebote (weniger im Falle von SOG-Angeboten für Kauf-frau/Kaufmann EFZ) wird die derzeitige Regelung durch erhöhten Praxisbezug begrüsst.</p> <p>Dennoch ist der vorgeschlagenen Änderung Vorrang zu gewähren, da sie auch der Tatsache Rechnung trägt, dass das Praktikum im Betrieb mit Blick auf das Qualifikationsverfahren EFZ absolviert wird, nicht mit Bezug auf den Abschluss der Berufsmaturität als solcher.</p> <p>Für den Abschluss der IDPA vor dem Praktikum spricht auch klar, dass eine Wiederholung der nicht bestanden BM-Prüfung unmittelbar im Anschluss mit einer Repetition des letzten BM-Jahres erfolgen kann. In der bisherigen Lösung ist eine Repetition der Prüfung streng interpretiert erst nach dem Praktikum und damit mit einer Lücke in der Beschulung möglich.</p>	<p>grüsst und ist folgerichtig, da das Praktikum im Zusammen-hang mit der Grundbildung steht, nicht im Zusammen-hang mit der Berufsmaturitätsausbildung als solcher.</p>
12 Rahmenlehr-plan	2	a	Die Bindung der Bildungsziele an die Fachbereiche der Fachhochschu-len statt an die beruflichen Grundbildung ist sinnvoll.	
13 Besuch des Berufsmatu- ritätsunter- richts und Organisation der Bildungs- gänge	2	--	Es ist sehr zu begrüssen, dass für Absolvierende einer lehrbegleitenden BM (BM 1) im Falle des Misserfolges explizit der vollständige Besuch ei-ner BM 2 erlaubt wird. Damit wird den hohen Anforderungen einer BM 1 angemessen Rechnung getragen und die BM 1 gefördert.	
13	3	--	<p>Die Aufnahme der Eckwerte 2-4-5 zur Förderung der BM 1 in die BMV und damit Erhebung dieser Formen zu regulären Modellen, nachdem diese in den letzten Jahren erprobt werden konnten, stärkt die BM 1, er-leichtert das Wesen um die Anerkennung von Bildungsgängen und ist daher sehr zu begrüssen.</p> <p>Der ebenfalls von der EDK gutgeheissene Eckwert 6 wird mit Art. 21 Abs. 3 nBMV ebenfalls aufgenommen.</p>	



<b>Art.</b>	<b>Abs.</b>	<b>Bst.</b>	<b>Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag</b>	<b>Allfällige Kommentare zum erläuternden Bericht</b>
14 Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren	1	--	Die Klärung bezüglich der Mindestvoraussetzungen für die Zulassung zur BM ist sinnvoll. Insbesondere die neue Ausweitung auf gleichwertige Abschlüsse nach Art. 69a und 69b BBV behebt eine Schwierigkeit der bisherigen Regelung, die Fachkräfte mit ausländischen Abschlüssen von der Absolvierung einer Berufsmaturität weitgehend ausschlossen. Dies ist eine wichtige Verbesserung mit Blick auf den Fachkräftemangel.	Für die praktische Umsetzung ist der Hinweis auf den Unterschied zwischen anerkannten Abschlüssen und Niveaubestätigung in Bezug auf die Gleichwertigkeit von grosser Bedeutung. Es muss gehofft werden, dass das SBFI in seinen entsprechenden Informationen insbesondere auch auf dem Internet zur Anerkennung von Abschlüssen entsprechende Ergänzungen machen wird. Dies damit Kandidatinnen und Kandidaten aus dem Ausland sich für die Erlangung einer Anerkennung beziehungsweise der eigenen Erstbeurteilung, ob eine genügende Anerkennung eines Abschlusses vorliegt oder erlangt werden kann, leichter werden zurechtfinden können. Dadurch wird die Arbeit der Kantone erleichtert und die BM besser gefördert.
15 Dispensationen aufgrund der Anrechnung bereits erbrachter Lernleistungen	--	--	Die Klärung in Bezug auf den Eintrag eines Vermerks "erfüllt" wird begrüsst.	Die Klärung zu den für die Dispensation zu berücksichtigenden Leistungen wird begrüsst.
16 Promotion	6	--	Die Anpassung der Promotionsvoraussetzungen für die 2-semesterige Vollzeitausbildung BM 2 kann kontrovers betrachtet werden. Für die einheitliche Gestaltung für alle Ausbildungsmodelle sprechen gute Gründe der Transparenz und Übersichtlichkeit wie auch der Chancengleichheit. Personen, die eine Herausforderung mit mehr Stoff pro Semester annehmen, werden nicht mehr strenger beurteilt als Personen mit längeren Ausbildungen. Die Praxis hat sicherzustellen, dass die gute Beratung der Kandidatinnen und Kandidaten gelingt, so dass nicht vermehrt Personen das Ziel einer Berufsmaturität endgültig verfehlen, weil sie trotz	Die Klärung, dass sich die Wiederholung auf die zwei Semester vor der letzten Nichtpromotion beziehen kann, wird sehr begrüsst.



<b>Art.</b>	<b>Abs.</b>	<b>Bst.</b>	<b>Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag</b>	<b>Allfällige Kommentare zum erläuternden Bericht</b>
			ungenügender Leistungen zur Schlussprüfung antreten und auch die Wiederholung nicht schaffen.	
17 Mehrsprachiger Berufsmaturitätsunterricht und mehrsprachige Berufsmaturität	--	--	Die Überführung der Regelungen zum Umfang des Unterrichts in der Fremdsprache sowie des Umfangs der Fremdsprache in den Prüfungen vom Rahmenlehrplan in die Berufsmaturitätsverordnung wird ausdrücklich begrüsst.	
18 Begriff	--	--	Keine Bemerkung zur inhaltlich unveränderten Bestimmung gemäss bisherigem Artikel 19.	
19 Regelung, Vorbereitung und Durchführung	--	--	Die Regelung sieht neu die Zuständigkeit der Kantone vor, die Prüfungen vorzubereiten. Dass die Kantone weiterhin frei sind, die erforderlichen Schritte an geeignete Gremien zu delegieren, wird durch die Erläuterungen bestätigt, was hier als wichtig betont wird.	
20 Abschlussprüfungen	3	--	Es wird ausdrücklich begrüsst, dass die Sprachregionen in mehrsprachigen Kantonen separat betrachtet werden können. Eine andere Regelung hätte unweigerlich die Gefahr einer Diskriminierung einer Gruppe geschaffen. Die Festschreibung in der BMV anstelle der Erläuterungen, dass auch mehrere Kantone gemeinsam Prüfungen durchführen können, wäre wünschbar.	
20	4	--	Es handelt sich um eine für etliche Kantone weitreichende Neuerung, dass die Prüfungen kantonal identisch zu erfolgen haben. Entsprechend wichtig sind ausreichende Übergangsfristen, damit insbesondere in Kantonen mit vielen Absolvierenden einer Ausrichtung die Umsetzung ohne Zwischenfälle gelingen kann.	Die Konkretisierungen, wann von der Einheitlichkeit der Prüfung abgewichen werden kann, sind von entscheidender Wichtigkeit. Die Gewährleistung des Qualifikationsverfahrens in der beruflichen Grundbildung darf nicht gefährdet werden durch eine zu enge Festlegung. Die entspre-



<b>Art.</b>	<b>Abs.</b>	<b>Bst.</b>	<b>Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag</b>	<b>Allfällige Kommentare zum erläuternden Bericht</b>
				chenden Erläuterungen zu Absatz 4 sind deshalb ausdrücklich zu begrüssen, ebenso wie die expliziten Überlegungen zum Umgang mit interkantonalen Anbietern.
21 Zeitpunkt der Abschlussprüfungen	3	--	Die Aufnahme des Eckwertes 6 bezüglich der Teilfächer in Naturwissenschaften und Sozialwissenschaften in die BMV wird begrüsst. Die erzielte Klärung in Bezug auf Schwerpunktfächer mit Teilfächern ist hilfreich für die praktische Umsetzung und schafft Rechtssicherheit in diesem Punkt.	
22 Fremdsprachendiplome	1	--	Es ist zu begrüssen, dass die Schulen weiterhin auf Fremdsprachendiplome vorbereiten können, welche die Abschlussprüfung zu ersetzen erlauben.	Die Erläuterungen halten fest, dass nur die Vorbereitung auf die Diplomprüfung an der jeweiligen Schule zur Befreiung von der Prüfung führen kann. Da die Erläuterungen nicht fordern, dass die Vorbereitung ausschliesslich im Berufsmaturitätsunterricht selbst erfolgen muss, bleibt den Kantonen die Möglichkeit, den konkreten Bedingungen ausreichend Rechnung zu tragen und gegebenenfalls durch eine Schulkooperation von kleinen Schulen oder für Ausrichtungen, die bis anhin weniger Absolvierende mit dem Wunsch nach Sprachdiplomen kannten, die Chancengleichheit für alle Kandidatinnen und Kandidaten zu gewährleisten in diesem Feld. Dies wird begrüsst.
22	2	--	Die Abkehr davon, dass der Bund festlegt, welche Fremdsprachendiplome anerkannt werden anstelle der Abschlussprüfung, wird in der Praxis Herausforderungen schaffen, damit weiterhin in allen Kantonen eine vergleichbare Anrechnung erfolgt. Die Mehrheit der Kantone hätte die Beibehaltung der bisherigen Praxis begrüsst.	
22	5	--	Diese Bestimmung entspricht teilweise der Empfehlung Nr. 11 der SBBK und damit weitgehend der Praxis in den meisten Kantonen. Sie wird grundsätzlich begrüsst, da sie eine zusätzliche Klarheit schafft für Absolvierende, die das Diplom erst im Laufe des Berufsmaturitätsunterrichtes	



<b>Art.</b>	<b>Abs.</b>	<b>Bst.</b>	<b>Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag</b>	<b>Allfällige Kommentare zum erläuternden Bericht</b>
			erwerben. Für Sprachdiplome auf Niveau C1 und höher, resp. 2 Stufen über dem Abschlussniveau, wäre eine Ermöglichung der Voll-Dispensation wünschbar. Es besteht neu ein gewisser Widerspruch zu Art. 15 Abs. 1, was ausgeräumt werden sollte.	
23 Notenbe- rechnung	2 und 3	--	Die Abmilderung der starken Rundungskaskade wird ausdrücklich begrüsst, dies ist ein langjähriges Anliegen von Schulen und Kantonsvertretungen. Aus Sicht der Kantone wäre es gar wünschenswert gewesen, noch weiterzugehen.	Die Auflistung der Auswirkungen durch eine tabellarische Darstellung ist für die praktische Umsetzung sehr hilfreich.
23	7	--	Die Aufnahme einer vertiefenden Diskussion zur IDPA als Aspekt der Bewertung wird ausdrücklich begrüsst mit Blick auf die Entwicklungen von KI und digitalen Möglichkeiten.	
24 Bestehen	--	--	Keine Bemerkung zur inhaltlich unveränderten Bestimmung gemäss bisherigem Artikel 25.	
25 Wiederho- lung	--	--	Die übersichtliche Gliederung der Inhalte zur Berechnung der Noten mit und ohne Wiederholung des Unterrichts, die dadurch besser verständlich geworden sind, wird begrüsst.	
25	4	--	Dass den Kantonen überlassen wird festzulegen, ob im Ergänzungsbe- reich im Wiederholungsfall mündlich oder schriftlich geprüft wird, ist zu begrüssen. Es hat sich in den Kantonen seit der letzten Revision eine bewährte Praxis entwickelt.	
25	5	--	Der Ersatz der mündlichen Prüfung im interdisziplinären Arbeiten durch eine Präsentation mit vertiefender Diskussion aufgrund einer spezifi- schen erarbeiteten Leistung wird ausdrücklich begrüsst. Diese Regelung trägt der Natur des interdisziplinären Arbeitens besser Rechnung und gibt eine klärende Basis für die Definition der konkreten Umsetzung durch die Kantone.	
26 Folgen des Nichtbeste- hens	--	--	Keine Bemerkung zur unveränderten Bestimmung des bisherigen Arti- kels 27 Absatz 1. Die Streichung des bisherigen zweiten Absatzes ist sinnvoll.	



<b>Art.</b>	<b>Abs.</b>	<b>Bst.</b>	<b>Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag</b>	<b>Allfällige Kommentare zum erläuternden Bericht</b>
27 Notenausweis und eidg. Berufsmaturitätszeugnis	--	--	Keine Bemerkung zur inhaltlich unveränderten Bestimmung.	
28 Anerkennung von Bildungsgängen	--	--	Die Reduktion der Anerkennungskriterien unter Beachtung der kantonalen Zuständigkeiten wird begrüsst. Ebenfalls wird begrüsst, dass die Möglichkeit von Auflagen und Behebungsfristen nunmehr auf Ebene der Verordnung festgelegt werden.	Im erläuternden Bericht wird auf den Einbezug von Expertinnen und Experten bei der Beurteilung der Anerkennungsberichte hingewiesen. Eine angemessene Vertretung der Kantone ist anzustreben.
29 Qualifikation der Lehrkräfte	--	--	Die sprachliche Vereinheitlichung in Bezug auf die Berufsbildungsverordnung wird begrüsst. Dass kein Hinweis auf den Rahmenlehrplan enthalten ist, der in Kapitel 9.2.5 ebenfalls Anforderungen an die Lehrpersonenqualifikationen formuliert, wird bedauert. Es wird angeregt, in diesem Artikel auch auf den Rahmenlehrplan zu verweisen. Insbesondere da in den Kantonen anstellungsrechtliche Folgen bei Nichterfüllung der Qualifikation resultieren, sollte der Rahmenlehrplan als Grundlage für Vorgaben ausdrücklich erwähnt werden.	
30 Entzug der Anerkennung			Die sprachliche Schärfung der inhaltlich unveränderten Bestimmung wird begrüsst.	
31 Bewilligung	--	--	Die Option von Pilotversuchen, die durch das SBFI durch Verfügung bewilligt werden können, soll offenbar gestrichen werden. Dies ist nicht sinnvoll. Bildung ist ein dynamisches Feld, das sich in einer ständigen Entwicklung befindet. Das zuständige Amt (SBFI) sollte zwingend weiterhin zusammen mit den Kantonen, welche die Aufsicht über die Angebote letztlich führen, Weiterentwicklungen machen und erproben können. Die Einführung einer Einschränkung, die Pilotversuche nur über Verordnung und nur in eingeschränkten Gebieten noch erlaubt, wird abgelehnt. Die Regelungen in der BMV zu den Pilotprojekten stehen im	



<b>Art.</b>	<b>Abs.</b>	<b>Bst.</b>	<b>Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag</b>	<b>Allfällige Kommentare zum erläuternden Bericht</b>
			Widerspruch zur Förderung flexibler BM Modelle der Leitlinie 8 der Strategie für die Berufsmaturität. Für die Attraktivität der BM ist eine angemessene Flexibilität unabdingbar.	
32 Gesuch	2		Dass Pilotversuche nur noch möglich sein sollen, wenn mindestens 2 Kantone diese gemeinsam beantragen, wird ausdrücklich abgelehnt. Es ist nicht einsichtig, weshalb die Entwicklung der Berufsmaturität zunehmend erschwert wird. Der Nutzen, dass an mindestens 2 Schulen ein Versuch durchzuführen ist und das in zwei Kantonen, verhindert und verzögert proaktive Entwicklungen durch die Schulen. Sollte diese Bestimmung in dieser Form verbleiben, so erwarten die Kantone, dass sie möglichst flexibel ausgelegt werde.	
33 Verordnungen des SBFJ zu den Pilotprojekten	--	--	Pilotversuche in diesem Feld haben für den Bund keinerlei finanzielle Folgen. Kaum je wird auch eine Projektunterstützung erwogen auf Antrag hin. Es ist nicht einsichtig, weshalb der Bund für solche Entwicklungen eine Verordnungspflicht statuiert unter solchen Umständen. Die Festlegung einer fixen Dauer der Befristung wird abgelehnt.	
34 Teilnahme			Die Kantone können sich angesichts dieser Bestimmung des Eindrucks nicht erwehren, dass der Bund Pilotprojekte per se eigentlich verhindern möchte. Ist ein Pilot einmal gestartet und die Lernenden in diesem Zug unterwegs, so stellt es organisatorisch je nach Situation einige Anforderungen, um wegen eines spontanen Umentscheidens von Lernenden den Bildungsgangwechsel zu ermöglichen. Der Wechsel müsste dann in einen Bildungsgang erfolgen, der von den Lektionenschichtungen über die Semester genau gleich ausgestaltet ist. Ein solches Umentscheidungsrecht nach Gutdünken im Sinne eines jederzeitigen Rückkommens auf einen einmal getroffenen Entscheid ist praxisfern. Ebenso praxisfern erscheint es, dass eine zusätzliche ausdrückliche Erklärung zur Teilnahme an einem Bildungsgang gefordert wird, zudem die Absolvierenden sich ausdrücklich schon angemeldet haben.	



<b>Art.</b>	<b>Abs.</b>	<b>Bst.</b>	<b>Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag</b>	<b>Allfällige Kommentare zum erläuternden Bericht</b>
			Die Verordnungspflicht für Pilotversuche mag vielerorts aufgrund der weitreichenden Folgen gerechtfertigt sein. In Bezug auf den stark reglementierten Ausbildungsmodus der Berufsmaturität ist sie es nicht.	
35 Evaluation und Bericht- erstattung			Diese Berichterstattung und Schlussbeurteilung entspricht bereits dem bisherigen Vorgehen bei Pilotversuchen und hat sich bewährt.	
36 Kosten			Dies entspricht den bisherigen Regelungen. Der Absicherung des Bundes in diesem Punkt steht nichts entgegen, wenn auf die Verordnungspflicht und die übrigen Erschwerungen verzichtet wird.	
37 Bund	--	--	Keine Bemerkungen. Bezüglich des Wegfalls der Bestimmung zu Pilotversuchen im bisherigen Art. 32c der BMV verweisen wir auf die Stellungnahme zu den Artikeln 31-36 des 8. Abschnitt Pilotprojekte oben.	
38 Kantone			Keine Bemerkungen.	
39 Aufhebung bisherigen Rechts	--	--	Keine Bemerkungen.	
40 Übergangs- bestimmun- gen	2		Der Zeitpunkt der letztmaligen Wiederholung könnte sich in der Praxis als knapp gewählt erweisen für Personen, die 2025 in eine vierjährige Ausbildung starten, die Ausbildung aus verschiedensten denkbaren Gründen um ein Jahr verlängern, die Schlussprüfung nicht bestehen und in der Folge die Repetitionsprüfung aus gerechtfertigten Gründen nicht unmittelbar antreten können. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass diese seltenen Fälle pragmatisch gut lösbar sein werden.	
40	6		Die klar definierten und in der Anzahl überschaubar gehaltenen Unterlagen für die Erneuerung der Anerkennungsverfügungen werden begrüsst. Aufgrund der Digitalisierungsbestrebungen auch in der öffentlichen Verwaltung würde ein Tool zur Einreichung der Anträge und Dossiers ohne Medienbrüche ausdrücklich begrüsst.	



<b>Art.</b>	<b>Abs.</b>	<b>Bst.</b>	<b>Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag</b>	<b>Allfällige Kommentare zum erläuternden Bericht</b>
40	7		Es wird begrüsst, dass lediglich für mehrsprachige und Blended Learning-Bildungsgänge ein neues Anerkennungsgesuch bzw. ein neues Anerkennungsverfahren vorgesehen wird. Gleichwohl werden die Neuerungen für die mehrsprachige Berufsmaturität nicht als derart gewichtig erachtet, dass dies ein vollständiges neues Verfahren erfordert. Wir vertrauen darauf, dass das SBFI ein Vorgehen gestalten wird, das den Aufwand gegenüber dem bisherigen Verfahren massiv verringern wird.	
40	9		Anerkennungsgesuche gemäss bisherigem Artikel 29 BMV, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung hängig sind, werden nach dieser Verordnung beurteilt. Die Kantone gehen davon aus, dass altrechtlich gestartete Bildungsgänge zu ordentlichen Abschlüssen führen werden. Die Gesuche sind zu erneuern unter Einreichung der erforderlichen Unterlagen nach neuem Verfahren. Es wäre begrüsst worden, wenn noch hängige Verfahren ohne Neueinreichung unter das neue Recht genommen würden. Anpassungen, die aufgrund des Rechtswechsels erforderlich würden, sollten zur Vereinfachung nicht primär durch Auflagen geregelt werden, sondern durch die vorgängige Einforderung angepasster Unterlagen.	
41 Inkrafttreten			Die Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2026 ist für die Mehrheit der Bildungsgänge mit Ausbildungsstart im August umsetzbar. Da es in verschiedenen Kantonen aber auch Bildungsgänge gibt, die im Februar starten, ist eine Inkraftsetzung per 1. Januar 2026 nicht zweckmässig. Die Bildungsgänge, die im Februar 2026 starten, müssten bei diesem Inkraftsetzungsdatum alle Unterlagen der betroffenen Kantone auf Ende Januar 2026 schon bereitstehen. Es käme für diese Kantone in den entsprechenden Ausrichtungen nicht die Frist vom 31. Juli 2026 zur Anwendung für die Anpassung der kantonalen Vorschriften und Lehrpläne. Alle Kantone, die solche im Februar startenden Bildungsgänge haben, kämen damit in einen massiven Umsetzungsdruck. Die Umsetzungsarbeiten müssten nicht nur vor Inkraftsetzung am 1. Januar 2026 gestartet werden, sondern voraussichtlich gar noch vor Entscheid durch den Bundesrat über die definitive Fassung. Mit einer Verabschiedung durch den	



<b>Art.</b>	<b>Abs.</b>	<b>Bst.</b>	<b>Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag</b>	<b>Allfällige Kommentare zum erläuternden Bericht</b>
			<p>Bundesrat vor Juni 2025 kann aber nicht realistisch gerechnet werden angesichts der erforderlichen Zeitläufe für die Verarbeitung der Vernehmlassungsergebnisse. Entsprechend stünde den Kantonen bestenfalls knapp ein halbes Jahr zur Verfügung für die Erarbeitung und Inkraftsetzung, wenn sie sich von Beginn an auf die finalisierten Fassungen der Unterlagen abstützen können sollen.</p> <p>Insbesondere in zweisprachigen Kantonen sind die Fristen für die Umsetzung aufgrund der erforderlichen Übersetzungs- und Konsolidierungsarbeiten im Übrigen noch zusätzlich knapp.</p> <p>Aus den obenerwähnten Gründen ist die Inkraftsetzung zwingend auf den 1. März 2026 zu verschieben, damit für alle Angebote die Umsetzung auf August 2026 beginnt.</p>	



### **3) Zum Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität (RLP-BM):**

Zur Information: in der Einleitung des Dokuments «Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität» sind die vorgenommenen Anpassungen kurz aufgeführt. Um im RLP-BM die Orientierung zu erleichtern, sind alle Anpassungen und Ergänzungen gelb markiert.

<b>Seite</b>	<b>Kapitel</b>	<b>Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag</b>
1	Einleitung	Es wird ausdrücklich begrüsst, dass die im Rahmen der Totalrevision gemachten Anpassungen mehrheitlich formeller Art sind und auf gemachten Erfahrungen und Studienergebnissen basieren. Die Kantone sind der Meinung, dass die Zielsetzungen der Revision, darunter, die Verständlichkeit der Texte zu verbessern, klare Rahmenbedingungen für bisher mangelhaft geregelte Bereiche zu setzen und die Studierfähigkeit der BM-Absolventinnen und BM-Absolventen zu fördern, mit den Anpassungen erreicht werden können.
11	4 Lektionen und Lernstunden	Die Möglichkeit, auch in BM 1-Bildungsgängen insgesamt 80 Lektionen abweichend zur Lektionen-Tabelle zuzuordnen zu können, wird begrüsst, auch wenn damit eine grössere Diversität der Ausgestaltung der BM-Bildungsgänge in Kauf genommen wird. Die Aggregation der Hinweise zur Verschiebung von Lektionen gegenüber der Lektionen-Tabelle an einem Ort anstelle an bisher zwei Orten im RLP-BM trägt zur Übersichtlichkeit und Kohärenz des Dokuments bei.
12	4 Gleiche Kompetenzen und Anforderungen für die Eidg. BM-Prüfung	Der verbindliche Hinweis auf die Eidgenössische Berufsmaturitätsprüfung im RLP-BM wird begrüsst.
13	5 Lektionen-Tabelle	Die Anpassung der Lektionentafel der BM-Ausrichtung Wirtschaft und Dienstleistungen wird begrüsst. Vor dem Hintergrund der Handlungskompetenzorientierung der revidierten Grundbildung Kaufleute EFZ wäre eine stärkere Harmonisierung der BM Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft mit den anderen BM-Ausrichtungen wünschenswert gewesen. Die im Rahmen dieser Zielsetzung getroffenen Massnahmen werden deshalb explizit begrüsst, so z.B. die Reduktion der Lektionendotation des Fachs Mathematik.
14	5 Erläuterungen zur Lektionen-Tabelle	Die Flexibilisierung des Anteils des interdisziplinären Arbeitens am Berufsmaturitätsunterricht wird explizit begrüsst.
15	5 Erläuterungen zur Lektionen-Tabelle	Vgl. oben. Die Überprüfung der BM Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft war aufgrund der revidierten beruflichen Grundbildung notwendig. Die vorgeschlagenen Anpassungen werden begrüsst.
19f	6.1.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Überarbeitung der IKT-Kompetenzen wird begrüsst. Sie sind wegleitend für zukunftsorientierten BM-Unterricht.



<b>Seite</b>	<b>Kapitel</b>	<b>Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag</b>
		Vor dem Hintergrund der raschen Entwicklung in diesem Gebiet besteht allerdings die Gefahr, dass diese IKT-Kompetenzen rasch überholt sein werden. Das wird in Kauf genommen.
20f	6.1.4 Lerngebiete und fachliche Kompetenzen	Die Anpassung der Reihenfolge schriftliche und mündliche Kommunikation hat keine nominellen Änderungen zur Folge.
25	6.2.2 Allgemeine Bildungsziele, Hinweis auf das zu erreichende Niveau in der zweiten Landessprache	Die Fachhochschulen machen seit längerem darauf aufmerksam, dass ein Fremdspracheniveau B2 insbesondere in Englisch eine wichtige Komponente der Studierfähigkeit darstellt. Die Möglichkeit, kantonale ein höheres Niveau für den BM-Unterricht und die Abschlussprüfungen festzulegen, wird sehr begrüsst. Damit wird den Kantonen die Förderung der Lernenden auf der Basis der bereits erworbenen Kompetenzen ermöglicht. Die Umrechnung der Abschlussprüfungsnote auf das tieferliegende Niveau B1 wird hingegen eher kritisch betrachtet. Eine transparentere Lösung wäre das Ausweisen des kantonal festgelegten Zielniveaus im BM-Notenausweis. Dass die Gleichwertigkeit der Abschlüsse, auch in der Darstellung, jedoch ebenfalls eine grosse Wichtigkeit hat, ist aber nachvollziehbar, weshalb die Lösung befürwortet wird.
25f	6.2.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Überarbeitung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
26ff	6.2.4.1 Gruppe 1	Keine Bemerkungen.
29f	6.2.4.2 Gruppe 1 (fortgeschritten)	Vgl. Rückmeldung zu 6.2.2 oben.
30	6.2.4.3 Gruppe 2 (BM 1)	Die Klärung, dass sich die Aufteilung der Lektionen auf die BM 1 bezieht, wird begrüsst.
31f	6.2.4.4 Gruppe 2 (BM 2)	Keine weiteren Bemerkungen.
34	6.3.2 Allgemeine Bildungsziele, Hinweis auf das zu erreichende Niveau im Fach Englisch	Vgl. Rückmeldung zu 6.2.2 oben.
35	6.3.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Überarbeitung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
36ff	6.3.4.1 Gruppe 1 (Standard)	Keine Bemerkungen.



<b>Seite</b>	<b>Kapitel</b>	<b>Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag</b>
39	6.3.4.2 Gruppe 1 (fortgeschritten)	Vgl. Rückmeldung zu 6.2.2 oben.
39f	6.3.4.3 Gruppe 2 (BM 1)	Die Klärung, dass sich die Aufteilung der Lektionen auf die BM 1 bezieht, wird begrüsst.
40f	6.3.4.4 Gruppe 2 (BM 2)	Keine weiteren Bemerkungen.
42	6.4.1 Das Grundlagenfach Mathematik im Überblick	Die Harmonisierung der Ziel- und Lektionenvorgaben für die beiden Typen der BM Wirtschaft und Dienstleistungen wird begrüsst.
43ff	6.4.4.1 Gruppe 1	Die Erhöhung der Anzahl Lektionen für das Lerngebiet 1 Arithmetik/Algebra auf Kosten der Geometrie wird begrüsst als Antwort auf die veränderten Austrittskompetenzen der Volksschulabgänger/innen seit Einführung des Lehrplan 21.
46ff	6.4.4.2 Gruppe 2	Keine Bemerkungen.
50ff	6.4.4.3 Gruppe 3	Vgl. Rückmeldung zu 6.4.1 oben.
53ff	6.4.4.4 Gruppe 4	Keine Bemerkungen.
56ff	6.4.4.5 Gruppe 5	Keine Bemerkungen.
59	7.1.1 Das Schwerpunktfach Finanz- und Rechnungswesen im Überblick	Die Präzisierung der Lektionen für die BM 2 Typ Wirtschaft wird begrüsst.
60	7.1.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
60ff	7.1.4.1 Gruppe 1 (BM 1)	Keine Bemerkungen.
65ff	7.1.4.2 Gruppe 1 (BM 2)	Der Nachweis der Schnittmengen zwischen den im BM-Unterricht vermittelten Lerngebieten und den in der beruflichen Grundbildung vermittelten Kompetenzen (tronc commun und/oder Option Finanzen) wird sehr begrüsst und geschätzt.



<b>Seite</b>	<b>Kapitel</b>	<b>Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag</b>
71	7.1.4.3 Gruppe 2	Die Ergänzung der Tabelle inkl. der beinhalteten Präzisierungen wird begrüsst.
72f	7.2.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
78	7.3.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
81ff	7.4.4 Lerngebiete und fachliche Kompetenzen	Keine Bemerkungen. Die Änderungen erfolgen im Rahmen eines Abgleichs des vermittelten Lerngebietes im Grundlagenfach und im Schwerpunktfach und erscheinen stimmig.
86	7.5.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
87-108	7.5.4.1-7.5.4.4	Keine Bemerkungen zu den Präzisierungen der fachlichen Lernziele.
110	7.6.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
115	7.7.1 Das Schwerpunktfach Wirtschaft und Recht	Die Präzisierung der Lektionen für die BM 2 Typ Wirtschaft wird begrüsst.
116	7.7.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
116ff	7.7.4.1 Gruppe 1 (BM 1)	Keine Bemerkung zu den unveränderten Bestimmungen.
120ff	7.7.4.2 Gruppe 1 (BM 2)	Der Nachweis der Schnittmengen zwischen den Lerngebiete der BM und den in der beruflichen Grundbildung vermittelten Kompetenzen wird sehr begrüsst und geschätzt.
124ff	7.7.4.3 Gruppe 2	Keine Bemerkungen.
127ff	7.7.4.4 Gruppe 3	Keine Bemerkungen.
131	8.1.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
134f	8.2.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.



<b>Seite</b>	<b>Kapitel</b>	<b>Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag</b>
139	8.3.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
145	9.1.1 Interdisziplinäres Arbeiten im Überblick	Die Flexibilisierung des Anteils des interdisziplinären Arbeitens am Berufsmaturitätsunterricht wird explizit begrüsst. Es wird vorgeschlagen, den zweiten Abschnitt in Kapitel 9.1.1 klarer zu formulieren.
145f	9.1.2 Allgemeine Bildungsziele	Keine Bemerkungen.
146f	9.1.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
147	9.1.4.1 Begriff	Keine Bemerkungen.
147	9.1.4.2 Organisation	Die Anpassungen verfolgen das Ziel, den Schulen mehr Freiraum in der Gestaltung des Interdisziplinären Arbeitens in den Fächern IDAF zu gewähren. Dies wird begrüsst. Die Präzisierung, dass mindestens sechs unterschiedliche Fächer am IDAF beteiligt sein müssen, ist umfassend und wird begrüsst.
147	9.1.4.3 Bewertung	Keine Bemerkung zu den unveränderten Bestimmungen.
148	9.1.5.1. Begriff	Vgl. Rückmeldung zu Art. 11 Abs. 5 BMV.
148	9.1.5.3 Bewertung	Die Ergänzung einer vertiefenden Diskussion im Anschluss an die Präsentation wird angesichts der Entwicklungen im Bereich der Künstlichen Intelligenz begrüsst. Weiter wird begrüsst, dass den Schulen weiterhin die Gewichtung der einzelnen Bereiche nach spezifischer Gegebenheit überlassen wird. Die Präzisierung mit Bezug auf Einzel- oder Teamarbeiten im letzten Absatz wird ebenfalls begrüsst.
149	9.2.1 Mehrsprachige Angebote im Überblick	Die Präzisierung der bereits bisher bestehenden Angebote "mehrsprachiger Unterricht" und "mehrsprachige Berufsmaturität" wird begrüsst. Ein immersiver Unterricht war bisher nicht explizit möglich. Dass dies explizit erwähnt und ermöglicht wird, ist zeitgemäss und wird ebenfalls sehr begrüsst.
149	9.2.2 Kompetenzen	Keine Bemerkungen.
150	9.2.3 Grundangebot "Mehrsprachiger Unterricht"	Keine Bemerkungen.



<b>Seite</b>	<b>Kapitel</b>	<b>Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag</b>
150	9.2.3.2 Sprachen	Wir schlagen eine Neuformulierung dieses schwer verständlichen Satzes vor. Z.B.: "In den Fächern mit mehrsprachigem Unterricht ergänzt oder ersetzt (immersiv) die zweite Landessprache oder Englisch die erste Landessprache als Unterrichtssprache."
150	9.2.3.3 Anzahl Lektionen	Keine Bemerkungen.
150	9.2.3.4 Bewertung	Keine Bemerkungen.
150	9.2.3.5 Vermerk in den Semesterzeugnissen	Keine Bemerkungen.
150	9.2.3.6 Abschlussprüfungen	Keine Bemerkungen zur unveränderten Bestimmung.
151	9.2.4 Erweitertes Angebot "Mehrsprachige Berufsmaturität"	Die Präzisierungen werden begrüsst.
151	9.2.4.1 Fächer	Keine Bemerkungen zu den lediglich sprachlich angepassten Bestimmungen.
151	9.2.4.2 Sprachen	Wir schlagen eine Neuformulierung dieses schwer verständlichen Satzes vor. Z.B.: "In den Fächern mit mehrsprachigem Unterricht ergänzt oder ersetzt (immersiv) die zweite Landessprache oder Englisch die erste Landessprache als Unterrichtssprache."
151	9.2.4.3 Anzahl Lektionen	Keine Bemerkungen.
151	9.2.4.4 Bewertung	Keine Bemerkungen.
151	9.2.4.5 Vermerk in den Semesterzeugnissen	Keine Bemerkungen
151f	9.2.4.6 Abschlussprüfungen	Es wird begrüsst, dass die sprachlichen Kompetenzen in den überarbeiteten Bestimmungen aus der Bewertung explizit ausgeklammert werden. Damit wird dem Konzept des bilingualen Unterrichts / Content and Language Integrated Learning (CLIL) / Immersion besser entsprochen. Es ist zudem davon auszugehen, dass dies zur Förderung der mehrsprachigen Berufsmaturität beitragen wird.



<b>Seite</b>	<b>Kapitel</b>	<b>Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag</b>
		<p>Dass Antworten nur dann berücksichtigt werden, wenn sie in der Zielsprache verfasst werden, erscheint schlüssig. Dass die kantonal einheitlichen Abschlussprüfungen auch für mehrsprachige Berufsmaturitätsbildungsgänge verwendet und teilweise oder ganz übersetzt werden sollen, erscheint nicht in jedem Fall der Qualität der Abschlussprüfungen zuträglich.</p> <p>Im Falle der mehrsprachigen Kantone wird davon ausgegangen, dass die Regelung mit Augenmass auszulegen ist. So müssen im Falle des immersiven Unterrichts mit Absolvierenden der Partnersprache die Prüfungen abgelegt werden können, die auch von den Klassenkameradinnen und Klassenkameraden abgelegt werden, mit denen der Unterricht im Fach effektiv besucht wurde. Unbesehen des Umstandes, dass gegenüber der Stammklasse in einzelnen Fächern dadurch eine andere Prüfung zur Anwendung kommt. Im Falle echter bilingualer Bildungsgänge, in denen beide Sprachgruppen den Unterricht gemeinsam besuchen und beide zu 50% in der anderen Sprache partizipieren, wird ebenfalls davon ausgegangen, dass entweder die Prüfung der einen Sprachgruppe oder jene der anderen zur Anwendung kommt, aber nicht in einer Klasse zwei verschiedene Prüfungssets zum Einsatz kommen. Dass solche Finessen und Besonderheiten im Rahmenlehrplan nicht definiert werden, wird ausdrücklich begrüsst.</p>
152	9.2.4.7 Vermerk im Notenausweis	Keine Bemerkungen zu den lediglich sprachlich angepassten Bestimmungen.
152	9.2.5 Anforderungen an die Lehrpersonen	Die Ergänzung, dass im spezifischen, beschriebenen Fall die Weiterbildung in zweisprachiger Didaktik oder Immersionsdidaktik nicht verlangt wird, wird begrüsst.
153-157	9.3 Richtlinien zum Blended Learning	Die Richtlinien zum Blended Learning werden explizit begrüsst. Sie schaffen einen Rahmen für zeitgemässes Lernen in unterschiedlichen Settings.
153-155	9.3.1 Definition von Blended Learning, inkl. der drei Lernsettings	Die anschauliche Definition und Beschreibung von Blended Learning inkl. der drei Lernsettings wird sehr begrüsst.
155	9.3.2 Verständnis des Begriffs "Lektion" im Rahmen von Blended Learning -Angeboten	Die Präzisierung in Art. 5 BMV und der ergänzenden Bestimmung im RLP-BM wird begrüsst.
155f	9.3.3 Chancen und Risiken des Blended Learning	Keine Bemerkungen.



<b>Seite</b>	<b>Kapitel</b>	<b>Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag</b>
156	9.3.4 Eckwerte für die Umsetzung von Blended Learning -Angeboten	Die Präzisierung des Umfangs der Präsenzlektionen und der vor Ort zu leistenden Lektionen für die BM 1 und die BM 2 wird begrüsst. Diese Rahmenbedingungen ermöglichen die Entwicklung qualitativ hochstehender Bildungsgänge. Von privaten Anbietern wird diese Vorgabe allerdings bei langjährig bestehenden Bildungsgängen eine Reduktion des Umfangs des begleiteten, selbstorganisierten Lernens bedeuten.
156f	9.3.5 Zentrale Aspekte bei der Entwicklung...	Die Vorgaben zur Konzeption von Blended Learning-Angeboten werden begrüsst. Die im Anhang 4 Kap. 5 des RLP-BM abgebildete tabellarische Übersicht ist eine sehr nützliche Hilfestellung.
157	9.3.6 Anforderungen an die Lehrpersonen	Die Bestimmungen werden begrüsst.
158	10 Formen der Abschlussprüfungen	Neu soll den Kantonen überlassen werden, welche Hilfsmittel an den Abschlussprüfungen zugelassen sind. Es ergibt Sinn, dass die Kantone dies im Zuge der Regelung der Erstellung der kantonalen Abschlussprüfungen pro Ausrichtung festlegen müssen. In der Umsetzung bedeutet dies für die Kantone Aufwand, auch in der interkantonalen Abstimmung.
158f	10.1 Formen der Abschlussprüfungen im Grundlagenbereich	Keine Bemerkungen zu den lediglich sprachlich überarbeiteten Bestimmungen.
159f	10.2 Formen der Abschlussprüfungen im Schwerpunktbereich	Keine Bemerkungen zu den lediglich sprachlich überarbeiteten Bestimmungen. Der Hinweis zur Berechnung der Prüfungsnote in den Fächern Sozialwissenschaften und Naturwissenschaften wird begrüsst.
161f	10.3 Formen der Abschlussprüfungen bei einer Wiederholung der Berufsmaturitätsprüfung	Die präzisierten Bestimmungen zum Erwerb neuer Noten in den Ergänzungsfächern im Rahmen der Wiederholung der Berufsmaturitätsprüfung werden sehr begrüsst. Die gewährte Flexibilität betreffend Prüfungsform (schriftlich oder mündlich) bei den Ergänzungsfächern wird ebenfalls begrüsst.
163	10.4 Weitere Hinweise, Abschlussniveau der zweiten Landessprache/ Englisch	Dass das Resultat der Prüfungsnote auf das Zielniveau B1 umgerechnet werden muss, wird kritisch angesehen (vgl. oben). Dahingehend wird begrüsst, dass dies für die Erfahrungsnote aufgrund der Sprachfortschritte während des BM-Unterrichts nicht der Fall ist (Niveau B2 erst am Schluss des BM-Unterrichts erreicht, eine Umrechnung der Erfahrungsnote würde zu einer Verzerrung der Leistungen führen).
163	10.4 Weitere Hinweise, Fremdsprachendiplome	Die Abkehr davon, dass der Bund festlegt, welche Fremdsprachendiplome anerkannt werden anstelle der Abschlussprüfung, wird in der Praxis Herausforderungen schaffen, damit weiterhin in allen Kantonen eine vergleichbare Anrechnung erfolgt (vgl. Empfehlung Nr. 11 der SBBK).



<b>Seite</b>	<b>Kapitel</b>	<b>Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag</b>
		Die Präzisierungen zum Zeitpunkt des Entscheids für oder gegen den Erwerb eines Fremdsprachendiploms werden begrüsst.
167	11 Schlussbestimmungen	Die Inkraftsetzung des Rahmenlehrplanes auf den 1. Januar 2026 bietet, wie auch eine Inkraftsetzung der BMV auf dieses Datum, für Kantone mit Bildungsgängen mit Start im Februar eine grosse Herausforderung. Auch wenn vor dem Hintergrund, dass der RLP-BM keine tiefgreifenden Neuerungen beinhaltet, welche es notwendig machen würden, dass alle Lehrpläne neu erarbeitet werden müssten, die Umsetzung nicht gleich anspruchsvoll sein wird wie bei einer echten Totalrevision, ist der Inkraftsetzungszeitpunkt zwingend auf den 1. März 2026 zu verschieben.
173ff	Anhang 2 Liste überfachlicher Kompetenzen	Die Überarbeitung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
176-179	Anhang 3 Allgemeine Kriterien für die Bewertung der Interdisziplinäre Projektarbeit (IDPA)	Die Überarbeitung der Kriterien für die Bewertung der IDPA wird begrüsst. Da das Qualifikationsverfahren in die Hoheit des Kantons fällt, wird angeregt, dass der Kanton Vorgaben zur Gewichtung der Kriterien festlegen kann.
180	Anhang 4, 1 Struktur und Ausgestaltung der Lehrpläne für anerkannte Bildungsgänge	Keine Bemerkungen.
181	Anhang 4, 2 Umsetzung der Lehrpläne für anerkannte Bildungsgänge	Keine Bemerkungen.
181	Anhang 4, 3 Kantonale Vorbereitung und Validierung der schriftlichen Abschlussprüfungen	Es handelt sich um eine für etliche Kantone weitreichende Neuerung, dass die Prüfungen kantonal identisch zu erfolgen haben. Die Konkretisierungen, wann von der Einheitlichkeit der Prüfung abgewichen werden kann, sind von entscheidender Wichtigkeit. Die Gewährleistung des Qualifikationsverfahrens in der beruflichen Grundbildung darf nicht gefährdet werden durch eine zu enge Festlegung. Die Empfehlungen betreffend konkrete Umsetzung werden begrüsst, auch wenn sie wiederum sehr operativ ausfallen.
182	Anhang 4, 4 Hinweise zum Umgang mit Anwendungen der künstlichen Intelligenz	Die Hinweise entsprechen dem aktuellen Stand der Diskussionen und werden in diesem Sinne begrüsst.



<b>Seite</b>	<b>Kapitel</b>	<b>Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag</b>
183f	Anhang 4, 5 Beispiel für die Darstellung einer Lektionen-Tabelle als Bestandteil eines Blended Learning-Konzepts	Die exemplarische Lektionen-Tabelle wird sehr begrüsst.
185-190	Anhang 5 Glossar	Keine Bemerkungen zu den Anpassungen im Glossar. Diese werden begrüsst.

#### **4) Zur Strategie für die Berufsmaturität**

<b>Strategie für die Berufsmaturität</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zum Einführungstext «Strategie für die Berufsmaturität»</b>
	Keine Bemerkungen, die Strategie wird begrüsst.

<b>Nr. Grundsatz</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zu «Dafür steht die Berufsmaturität»</b>
1	Dieser Punkt erscheint wichtig, da er ermöglicht, Jugendliche mit sehr guten schulischen Leistungen am Ende der obligatorischen Schulzeit für die Berufsbildung zu gewinnen.
2	Wir begrüssen die Erinnerung an die Bedeutung der Abschlüsse der Höheren Berufsbildung und der Hochschulen, für welche die Berufsmaturität qualifiziert. Diese Bildungswege müssen als komplementär und nicht konkurrierend betrachtet werden, um den Fachkräftebedarf der Wirtschaft bestmöglich zu decken.
3	Keine Bemerkungen.
4	Es muss darauf hingewiesen werden, dass die Berufsmaturität auf den Erwerb einer erweiterten Allgemeinbildung fokussiert ist. Der Nutzen der Ausbildung beschränkt sich demnach nicht allein auf den Hochschulzugang, was in diesem Absatz zu unserer Zufriedenheit hervorgehoben wird.
5	Wir begrüssen diesen Grundsatz. Um nebst Lehrbetrieben explizit auch Unternehmen anzusprechen, welche keine Lernende ausbilden, jedoch gelernten Berufsleuten den berufsbegleitenden BM 2-Unterricht ermöglichen, schlagen wir vor, dass der Begriff "Lehrbetrieb" mit "und Unternehmen" ergänzt wird.



<b>Nr. strategische Leitlinie</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zur strategischen Leitlinie für die Berufsmaturität</b>
1-7	Keine Bemerkungen, wird begrüsst.
8	Wir begrüssen diese strategische Leitlinie, da wir letztthin im Rahmen von Berufsrevisionen feststellen mussten, dass die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung des lehrbegleitenden Berufsmaturitätsunterrichts vernachlässigt wurden. Die Regelungen in der BMV zu den Pilotprojekten stehen im Widerspruch zur Förderung flexibler BM-Modelle der Leitlinie. Für die Attraktivität der BM ist eine angemessene Flexibilität unabdingbar.
9	Wir begrüssen die klare Positionierung der Berufsmaturitätsabsolventinnen und -absolventen als Hauptzielgruppe der Fachhochschulen (FH). Die Leitlinie erscheint uns vor dem Hintergrund der zunehmenden Anzahl von gymnasialen Maturandinnen und Maturanden, welche sich für FH-Studiengänge einschreiben, opportun. Sie stellt sicher, dass den Inhaberinnen und Inhabern einer Berufsmaturität keine Nachteile gegenüber gymnasialen Maturitätsabsolventinnen und -absolventen erwachsen.
10	Keine Bemerkungen, wird begrüsst.



10. April 2024

---

## Vernehmlassung

# zur Totalrevision der Berufsmaturitätsverordnung BMV und des Rahmenlehrplans für die Berufsmaturität RLP-BM sowie zur BM-Strategie der Verbundpartner und von Swissuniversities

Rücksendung bis **spätestens 24. Juli 2024** an [vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch](mailto:vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch)

---

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen möglichst kurz / stichwortartig.
- Kopieren Sie nicht ganze Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz, an.
- Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.
- Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (WORD und PDF) zu.
- Bitte beachten Sie die Vernehmlassungsfrist (24.7.2024).

Wie danken für Ihre Mitarbeit.



## Stellungnahme von

Name / Organisation : [Vereinigung der Fachpersonen der Berner Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung, VBB](#)

Adresse : Bremgartenstrasse 37, 3012 Bern

Kontaktperson : Marianne Rust (Präsidentin), Fabienne Loser (Vorstandsmitglied)

Telefon : 031 633 45 17 (M. Rust) bzw. 031 633 52 58 (F. Loser)

E-Mail : [marianne.rust@be.ch](mailto:marianne.rust@be.ch) bzw. [fabienne.loser@be.ch](mailto:fabienne.loser@be.ch)

Datum : 18. Juli 2024

## 1) Allgemeine Bemerkungen

In der Vernehmlassungsvorlage «Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität» stehen in Artikel 3 die Ziele beschrieben. Ergänzend zu diesen erachten wir die **pädagogische Förderung von Laufbahngestaltungskompetenzen innerhalb des Berufsmatura-Unterrichts** als zentral.

Unter «Laufbahngestaltungskompetenzen» (LGK) versteht man vereinfacht: Über welche Kompetenzen muss ein Mensch verfügen, um die eigene Laufbahn in jedem Lebensabschnitt aktiv und selbstbestimmt zu gestalten? Die differenziertere Definition findet sich im [Bericht](#) von *Hirschi, A., Massoudi, K., Wilhelm, F, Mullen, S. & Marciniak, J. (2023)*.

Als Beratungs- und Fachpersonen u.a. der Studienberatung von Berufsmaturanden begegnen uns im Alltag häufig Fragestellungen wie beispielsweise:

- Fragen rund um die Wahl des Studiums oder einer anderen Ausbildung (wie HF, Uni etc.). Diese Wahl ist bei sehr vielen Berufsmaturanden nicht mit der Wahl des EFZ und der entsprechenden BM-Fachrichtung abgeschlossen.
- Fragen zum Arbeitsmarkt in den verschiedenen Fachgebieten und zur Förderung und zum Erhalt der eigenen Arbeitsmarktfähigkeit.
- Fragen von Absolvent/-innen der Berufsmatura und der Fachhochschulen rund um die Gestaltung der weiteren Laufbahn, insbesondere im Hinblick auf Stellensuche, Familiengründung oder Veränderungen in ihrem Fachgebiet durch die Digitalisierung etc.



Deshalb erachten wir – zusätzlich zu den Angeboten der verschiedenen Beratungsstellen wie den kantonalen BIZ (Berufsberatungs- und Informationszentren) – auch die Auseinandersetzung mit Themen rund um die Laufbahngestaltungskompetenzen innerhalb des Unterrichts zur Berufsmatura als zentral.

Dies entspricht auch [der nationalen Strategie der Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung](#). In dieser ist festgelegt, dass «Schülerinnen und Schüler, Lernende und Studierende während der gesamten Ausbildung (Primarstufe, Sekundarstufen I und II, tertiäre Ausbildungen) unter Einbezug aller relevanten Partner (Familie, Bildungsumfeld, Wirtschaft etc.) systematisch und stufengerecht in der **Entwicklung von Laufbahngestaltungskompetenzen** gefördert und auf Übergänge vorbereitet» werden.





### 3) Zum Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität:

Zur Information: in der Einleitung des Rahmenlehrplans sind die vorgenommenen Anpassungen kurz aufgeführt. Um die Orientierung zu erleichtern, sind alle Anpassungen und Ergänzungen gelb markiert.

Seite	Kapitel	Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag
6	1, Absatz 1, a	...ein Fachhochschulstudium zu absolvieren und sich darin auf eine anspruchsvolle Aufgabe in Wirtschaft und Gesellschaft sowie auf eine selbstbestimmte Laufbahngestaltung vorzubereiten.
6	1, Absatz 3	...führt sie dank der Förderung überfachlicher Kompetenzen (wie Selbstreflexion und Laufbahngestaltungskompetenzen) zu geistiger Offenheit und persönlicher Reife.
8	3	Laufbahngestaltungskompetenzen in die «überfachliche Kompetenzen» integrieren. Vorschlag: «.....Es handelt sich dabei um allgemeine Fähigkeiten und persönliche Ressourcen der Lernenden (z.B. reflexive Fähigkeiten, Sozialkompetenzen, Laufbahngestaltungskompetenzen)
9	3	Laufbahngestaltungskompetenzen in die «allgemeinen Bildungszielen» integrieren. Vorschlag:»...Gegenwarts- und Zukunftsaufgaben, die für Gesellschaft, Wirtschaft und persönliche Lebens- und Laufbahngestaltung wichtig sind.»
19	6.1.2	Ende des ersten Absatzes: «...und unterstützt generell die Entfaltung der Persönlichkeit und der Laufbahngestaltungskompetenzen»
20	6.1.3	Zusätzlicher Bulletpoint: <i>Laufbahngestaltungskompetenzen:</i> Über laufbahnbezogene Ziele im Hinblick auf Studienwahl und Laufbahngestaltung reflektieren, sich eigener Ressourcen und Hindernisse zur Zielerreichung bewusstwerden und Handlungsstrategien zur Umsetzung von Zielen entwickeln.  (In Anlehnung an die Definition von Laufbahngestaltungskompetenzen von Hirschi, A., Massoudi, K., Wilhelm, F, Mullen, S. & Marciniak, J..(2023). Definition von Laufbahngestaltungskompetenzen über diverse Bildungsstufen und Laufbahnphasen. Im Auftrag der Schweizerischen Konferenz für Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung. Bern)
23	3.4 (Medien)	...ausgewählte traditionelle, neue und soziale Medien in ihren Besonderheiten beschreiben sowie privat und beruflich angemessen verwenden lernen.
175	Zusätzlicher Titel	Mit zusätzlicher überfachlicher Kompetenz ergänzen: S. 174 anfügen.  <b>Laufbahngestaltungskompetenz (LGK)</b>



		<ul style="list-style-type: none"><li>- Kenntnisse des Bildungssystems und des Arbeitsmarkts erweitern</li><li>- Ziele, Strategien und Massnahmen entwickeln und umsetzen</li><li>- Ressourcen und Hindernisse in der Laufbahn erkennen</li><li>- Berufsbezogene Netzwerkbildung</li><li>- Berufsbezogene Entscheidungen treffen</li><li>- Work-Life-Balance und Rollenmanagement</li><li>- ...</li></ul>

**4) Zur Strategie für die Berufsmaturität**

<b>Strategie für die Berufsmaturität</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zum Einführungstext «Strategie für die Berufsmaturität»</b>

<b>Nr. Grundsatz</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zu «Dafür steht die Berufsmaturität»</b>




<b>Nr. strategische Leitlinie</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zur strategischen Leitlinie für die Berufsmaturität</b>
1.	Begriff «Berufsberatung» ersetzen durch «Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung»



12.07.2024

---

## Vernehmlassung

# zur Totalrevision der Berufsmaturitätsverordnung BMV und des Rahmenlehrplans für die Berufsmaturität RLP-BM sowie zur BM-Strategie der Verbundpartner und von Swissuniversities

Rücksendung bis **spätestens 24. Juli 2024** an [vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch](mailto:vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch)

---

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen möglichst kurz / stichwortartig.
- Kopieren Sie nicht ganze Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz, an.
- Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.
- Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (WORD und PDF) zu.
- Bitte beachten Sie die Vernehmlassungsfrist (24.7.2024).

Wie danken für Ihre Mitarbeit.



## **Stellungnahme von**

**Name / Organisation :** Berufsbildungsverband der Versicherungswirtschaft VBV  
**Adresse :** Laupenstrasse 10, 3008 Bern  
**Kontaktperson :** Matthias Wirth  
**Telefon :** 031 328 26 26  
**E-Mail :** info@vbv-afa.ch  
**Datum :** 12.07.2024

### **1) Allgemeine Bemerkungen**

Wir begrüssen die mit der vorgesehenen Revision angestrebten Klärungen im Bereich Blended Learning.

Die beruflichen Grundbildungen sind nunmehr nicht zuletzt mit den Revisionen der beiden grössten Berufsfelder in den Jahren 2022 und 2023 umfassend handlungskompetenzorientiert aufgebaut.

Die BM, insbesondere die BM1 richtet sich weiterhin nach Fächern und Fachbereichen inhaltlich aus. Insbesondere im Auge zu behalten ist entsprechend die Thematik der gegenseitigen Anrechenbarkeiten.

Explizit begrüssen wir, dass auch künftig integrierte Bildungsgänge in der BM1 Wirtschaft möglich sind. Bedauerlich und nicht nachvollziehbar ist, dass die integrierte BM Typ Wirtschaft nicht auf das aktuelle EFZ Kauffrau/-mann EFZ gemäss Bildungsverordnung 2023 abgestimmt ist.

Offen und etwas verunsichert sind wir angesichts der Feststellung, dass der Rahmenlehrplan (aktuelle Ursprungsfassung stammt aus dem Jahr 2012) mit der laufenden Revision (die auf 2026 in Kraft treten soll) kaum angetastet werden soll ... Kann dies tatsächlich so sein oder scheut man eine grundlegenden Überprüfung, so wie es die Trägerschaften der beruflichen Grundbildungen alle 5 Jahre vorleben (dürfen)?



## 2) Zur Berufsmaturitätsverordnung

<b>Art.</b>	<b>Abs.</b>	<b>Bst.</b>	<b>Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag</b>	<b>Allfällige Kommentare zum erläuternden Bericht</b>
5	3	<i>C und d</i>	Wir begrüßen die Präzisierungen (z.B. anstatt "schulische Präsenzzeit" wird "Schulunterricht" geschrieben). Damit kann Blended Learning als reguläre Unterrichtsoption zum Tragen kommen. Die Digitalisierung erhält damit auch im BM-Unterricht einen erhöhten Stellenwert.	-
9	4		Mit Blick auf die Kaufmännische Grundbildung besteht bei den Schwerpunkten inhaltlicher Handlungsbedarf. Es muss zwingend möglich sein, dass Absolvent/-innen der kaufmännischen Grundbildung EFZ in der BM1 auch die Option «Technologie» wählen können.	-

## 3) Zum Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität:

*Zur Information: in der Einleitung des Rahmenlehrplans sind die vorgenommenen Anpassungen kurz aufgeführt. Um die Orientierung zu erleichtern, sind alle Anpassungen und Ergänzungen gelb markiert.*

<b>Seite</b>	<b>Kapitel</b>	<b>Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag</b>
13	5	Lektionen-Tabelle: Die Inhalte sind so zu ergänzen, Lernende der Kaufmännischen Grundbildung EFZ mit BM1 auch die zukunftsorientierte Option «Technologie» belegen können, siehe BiVo Kauffrau/Kaufmann EFZ Art. 6 Optionen und Bipla Seite 10 HKB e «Einsetzen von Technologien der digitalen Arbeitswelt».
141ff	8.2.4	Die Lerngebiete und Fachgebiete im Ergänzungsbereich «Technik und Umwelt» für die erwähnten Berufsfelder sind auf die neue kaufmännische Grundbildung abzustimmen, damit auch Lernende der kaufmännischen Grundbildung EFZ mit BM1 die zukunftsorientierte Option «Technologie» belegen können.

Réf. : 24\_COU\_3848

Lausanne, le 26 juin 2024

**Consultation fédérale sur la révision totale de l'ordonnance sur la maturité professionnelle (OMPr)**

Madame la Secrétaire d'Etat,  
Madame, Monsieur,

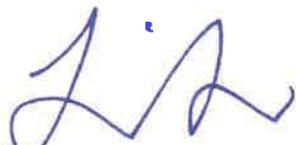
Le Conseil d'Etat vaudois vous remercie de donner l'occasion aux autorités cantonales de se prononcer sur le projet de révision totale de l'ordonnance sur la maturité professionnelle (OMPr) et sur le plan d'études cadre (PEC MP), ainsi que sur la stratégie pour la maturité professionnelle des partenaires de la formation professionnelle et de swissuniversities.

Le Gouvernement vaudois est satisfait de constater que, de manière générale, le projet d'OMPr permet plus de flexibilité et corrige les points faibles de l'ordonnance actuellement en vigueur. Cela étant, il attire expressément votre attention sur ses remarques relatives aux aspects techniques des textes mis en consultation que vous trouverez dans le formulaire ad hoc annexé.

En vous priant instamment de bien vouloir tenir compte des deux points signalés ci-dessus, nous vous prions d'agréer, Madame la Secrétaire d'Etat, Madame, Monsieur, l'expression de notre parfaite considération.

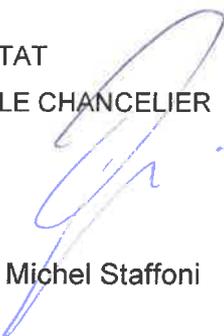
AU NOM DU CONSEIL D'ETAT

LA PRESIDENTE



Christelle Luisier Brodard

LE CHANCELIER



Michel Staffoni

**Annexe**

- Formulaire de réponse à la consultation

**Copies**

- Par courriel en formats Word+PDF à : [vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch](mailto:vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch)
- DGEP
- OAE



10 avril 2024

---

## Procédure de consultation

# sur la révision totale de l'ordonnance sur la maturité professionnelle (OMPr) et sur le plan d'études cadre (PEC MP) ainsi que sur la Stratégie pour la maturité professionnelle des partenaires de la formation professionnelle et de swissuniversities

A retourner **jusqu'au 24 juillet 2024** au plus tard à [vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch](mailto:vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch)

---

Veillez utiliser ce formulaire-réponse pour nous transmettre votre prise de position. Vous nous faciliterez l'évaluation des prises de position en respectant les points suivants :

- Veuillez rédiger vos commentaires de manière si possible concise / sous forme de mots-clés.
- Ne copiez pas de passages entiers des documents, mais indiquez simplement le numéro de l'article et du paragraphe pour l'ordonnance, ou la page, le chapitre, la section ou la phrase concernée pour le plan d'études cadre
- Vous pouvez agrandir les tableaux ci-dessous en fonction du nombre et de la longueur de vos avis.
- Envoyez-nous votre prise de position sous forme électronique (WORD et PDF).
- Prenez connaissance du délai de la procédure de consultation (24.07.2024)

Nous vous remercions de votre coopération.



**Prise de position de:**

**Nom / organisation : Canton de Vaud, Direction générale de l'enseignement postobligatoire DGEP (CDEP, CDGV, OFPC/UPE)**

**Adresse, lieu : Rue St-Martin 26, 1014 Lausanne**

**Personne de contact : Lionel Eperon**

**Téléphone :**

**Courriel :**

**Date : 30 mai 2024**

**1) Remarques générales**

D'une manière générale, le projet d'OMPr est à saluer. Il apporte plus de flexibilité et corrige les points faibles de l'OMPr 2009.



## 2) sur l'Ordonnance sur la maturité professionnelle (OMPr)

<b>art.</b>	<b>al.</b>	<b>let.</b>	<b>Commentaires / remarques / éventuelle proposition de modification</b>	<b>Éventuels commentaires sur le rapport explicatif</b>
3	1	g	L'accent mis sur l'anglais en tant que troisième langue est expressément salué. Cette langue est importante pour l'aptitude aux études (cf. art. 8).	
5	3		L'abandon de la notion de « temps de présence scolaire » au profit de celle « d'enseignement scolaire » est accueilli favorablement. Cela conduit à une augmentation de la flexibilité.	
8	1		L'accent mis sur l'anglais en tant que troisième langue est expressément salué. Cette langue est importante pour l'aptitude aux études (cf. art. 3).	
11	3		L'abandon d'une règle rigide de 10% pour le travail interdisciplinaire est expressément salué.	
11	5		Il est très positif que le TIP soit à nouveau rattaché à la partie enseignement de la formation (donc dernière année d'enseignement).	
12	2		Il est judicieux de lier les objectifs de formation aux domaines d'études des hautes écoles spécialisées, plutôt qu'à la formation professionnelle initiale.	
13	2		Il est très positif que les personnes ayant suivi une MP 1 puissent, en cas d'échec, suivre intégralement la même orientation, ou une autre, dans le cadre d'une MP 2. Les exigences élevées d'une MP 1 sont ainsi prises en compte de manière appropriée et la MP 1 est encouragée.	
15	1		Nous demandons plus de flexibilité pour des publics cibles particuliers (adultes, sportifs, migrants, etc.), notamment quant à la prise en compte des notes acquises.	
16	6		Demande d'ajout : il ne peut y avoir d'exclusion à la fin du dernier semestre.	Cet ajout a pour conséquence qu'il n'y a plus de semestre de promotion à la fin du dernier semestre - quelques jours avant le début des examens finals. Cela correspond déjà à l'usage dans le Canton.
16	7		Il faut spécifier que cet alinéa se réfère uniquement aux écoles à plein temps.	
20	2		Il faut lier cet alinéa à l'alinéa 5.	
21	2		Il faut intégrer plus de flexibilité pour les publics cibles particuliers (adultes, sportifs, migrants, etc.).	
31			L'option de projets pilotes qui peuvent être autorisés par décision du SEFRI devrait apparemment être supprimée. Cela n'est pas judicieux. La formation est un do-	



			<p>maine dynamique en constante évolution. L'office compétent (le SEFRI) devrait impérativement pouvoir continuer à effectuer et à tester des développements en collaboration avec les cantons, qui assurent finalement la supervision des offres. L'introduction d'une restriction, qui ne permettrait les projets pilotes que par voie d'ordonnance et uniquement dans des domaines limités, est rejetée. Les dispositions de l'OMPr relatives aux projets pilotes sont en contradiction avec la promotion de modèles de MP flexibles selon la ligne directrice 8 de la stratégie pour la maturité professionnelle. Une flexibilité adéquate est indispensable à l'attractivité de la MP.</p>	
32	2		<p>Le fait que les projets pilotes ne seraient désormais possibles que si au moins deux cantons en font la demande conjointement est expressément rejeté. Il est difficile de concevoir pourquoi le développement de la maturité professionnelle est entravé de la sorte. Le fait qu'il soit désormais nécessaire de mener un essai dans au moins deux écoles et ce, dans deux cantons, empêche et retarde les développements proactifs par les écoles.</p> <p>Si cette disposition devait rester en l'état, les cantons attendent qu'elle soit interprétée de la manière la plus souple possible.</p>	
33			<p>Les projets pilotes dans ce domaine n'ont aucune conséquence financière pour la Confédération. Il est rare qu'un soutien à un projet soit accordé sur demande. Il est difficile de concevoir pourquoi la Confédération est tenue d'édicter une ordonnance pour de tels développements, dans de telles circonstances.</p> <p>La détermination d'une durée fixe de la limite de temps est rejetée.</p>	
40	9		<p>Les demandes de reconnaissance au sens de l'art. 29 OMPr actuel qui sont en suspens au moment de l'entrée en vigueur de la présente ordonnance seront évaluées conformément à celle-ci. Les cantons partent du principe que les filières de formation lancées selon l'ancien droit aboutiront à des certifications reconnues. Les demandes doivent être renouvelées en présentant les documents nécessaires selon la nouvelle procédure. Il aurait été souhaitable que les procédures en cours soient soumises au nouveau droit sans nouvelle soumission. Les adaptations qui seraient nécessaires en raison du changement de droit ne devraient pas, dans un souci de simplification, être réglées en premier lieu par des réserves, mais plutôt par la demande en amont de documents adaptés.</p>	



### **3) sur le Plan d'études cadre pour la maturité professionnelle (PEC MP)**

*Information : l'introduction du plan d'études cadre mentionne brièvement les adaptations effectuées. Pour faciliter l'orientation, toutes les adaptations et tous les ajouts sont surlignés en jaune.*

<b>Page</b>	<b>Chapitre</b>	<b>Commentaires / remarques / éventuelle proposition de modification</b>
18	5	L'adaptation du tableau des leçons pour l'orientation « Économie et services » de la MP est compréhensible. La réduction de la dotation horaire pour les mathématiques à 200 leçons nous inquiète toutefois, compte tenu de l'importance de cette discipline pour la réussite des études dans les HES.
186	1.3	Présentation avec discussion approfondie : en fait, il s'agit d'une présentation d'un examen oral (entretien).

### **4) sur la Stratégie pour la maturité professionnelle**

<b>Stratégie pour la maturité professionnelle</b>	<b>Commentaires / recommandations concernant le texte introductif « Stratégie pour la maturité professionnelle »</b>

<b>Nr. Raison d'être</b>	<b>Commentaires / recommandations concernant le texte «Raison d'être de la maturité professionnelle»</b>
4	Tout à fait d'accord. La MP devrait alors aussi garantir l'accès direct aux hautes écoles pédagogiques (sans examen d'entrée).



<b>Nr. des lignes directrices</b>	<b>Commentaires / recommandations concernant le texte « Lignes directrices pour la maturité professionnelle »</b>



Monsieur  
Guy Parmelin  
Conseiller fédéral  
Chef du Département fédéral de  
l'économie, de la formation et de la  
recherche DEFR  
Palais fédéral est  
3003 Berne



Notre réf. TF

Date 29 mai 2024

### Révision totale de l'ordonnance sur la maturité professionnelle fédérale - consultation

Monsieur le Conseiller fédéral,

Dans le cadre du projet « Maturité professionnelle 2030 », notre Canton souligne deux aspects généraux pour lesquels il tient à vous exprimer sa satisfaction et ses remerciements.

En premier lieu, nous relevons la pertinence du dimensionnement des travaux de révision. Ces derniers visent, d'une part, à répondre à des besoins effectifs, exprimés en particulier par les personnes en formation, les HES, les écoles de maturité professionnelle ou les services cantonaux concernés, et, d'autre part, à consolider ce qui, d'après ces mêmes acteurs, fonctionne très bien à ce jour.

En second lieu, nous saluons l'engagement dont les personnes en charge du dossier auprès du SEFRI ont fait preuve afin d'impliquer de façon efficiente, collaborative et transparente les membres des quatre groupes de projets partiels chargés de nourrir les réflexions sur les ajustements et correctifs à apporter à la législation actuelle.

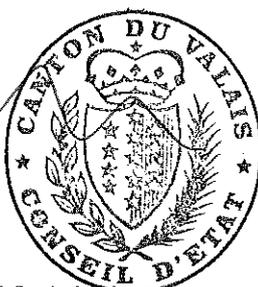
Ces éléments ont contribué de façon indéniable à la qualité des textes élaborés, ainsi qu'à la sérénité des discussions dont ils sont issus et des débats qu'ils génèrent dans la phase de consultation. S'il subsiste des points sur lesquels notre vision est différente de celle proposée dans les documents soumis, nous considérons toutefois que le projet conduit, dans son ensemble, à une mise à jour bienvenue et raisonnable du cadre légal relatif à la maturité professionnelle. Vous trouverez dans le formulaire annexé le détail de notre position.

Vous remerciant de nous avoir consultés, nous vous prions de croire, Monsieur le Conseiller fédéral, à l'expression de notre considération distinguée.

Au nom du Conseil d'Etat

Le président

Franz Ruppen



La chancelière

Monique Albrecht

**Annexe** formulaire de réponse  
**Copie à** par courriel à [vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch](mailto:vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch)



10 avril 2024

---

## Procédure de consultation

# sur la révision totale de l'ordonnance sur la maturité professionnelle (OMPr) et sur le plan d'études cadre (PEC MP) ainsi que sur la Stratégie pour la maturité professionnelle des partenaires de la formation professionnelle et de swissuniversities

A retourner jusqu'au 24 juillet 2024 au plus tard à [vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch](mailto:vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch)

---

Veillez utiliser ce formulaire-réponse pour nous transmettre votre prise de position. Vous nous faciliterez l'évaluation des prises de position en respectant les points suivants :

- Veuillez rédiger vos commentaires de manière si possible concise / sous forme de mots-clés.
- Ne copiez pas de passages entiers des documents, mais indiquez simplement le numéro de l'article et du paragraphe pour l'ordonnance, ou la page, le chapitre, la section ou la phrase concernée pour le plan d'études cadre
- Vous pouvez agrandir les tableaux ci-dessous en fonction du nombre et de la longueur de vos avis.
- Envoyez-nous votre prise de position sous forme électronique (WORD et PDF).
- Prenez connaissance du délai de la procédure de consultation (24.07.2024)

Nous vous remercions de votre coopération.



### **Prise de position de:**

**Nom / organisation : Etat du Valais – Département de l'économie et de la formation – Service de la formation professionnelle**

**Adresse, lieu : Avenue des Vergers 1, Case postale 670, 1951 Sion**

**Personne de contact: Tanja Fux, cheffe de Service**

**Téléphone : 027 606 42 55**

**Courriel : tanja.fux@admin.vs.ch**

**Date : 16 mai 2024**

### **1) Remarques générales**

Le Département de l'économie et de la formation du canton du Valais (DEF) est satisfait de constater que la révision de l'OMPr 2009 et celle du PEC-MP 2012 sont fondées sur l'expérience acquise et les résultats obtenus depuis la mise en œuvre de ces bases légales. Il salue en particulier la volonté affichée par le SEFRI de ne pas céder à la tentation de "réformer pour réformer", mais de maintenir ou consolider ce qui, dans cette voie de formation, donne satisfaction aux partenaires concernés et d'apporter les ajustements uniquement là où ces derniers ont signalé des besoins.



## 2) sur l'Ordonnance sur la maturité professionnelle (OMPr)

<i>art.</i>	<i>al.</i>	<i>let.</i>	<i>Commentaires / remarques / éventuelle proposition de modification</i>	<i>Éventuels commentaires sur le rapport explicatif</i>
16	6		<p>L'introduction de la possibilité d'être promu une seule fois provisoirement dans le cadre de la MP 2 nous semble pleinement justifiée pour les filières qui portent sur plus de deux semestres. Cela permet une égalité de traitement avec les filières MP 1 et l'élimination de situations incongrues, déjà rencontrées, où la personne en formation est exclue en raison d'un échec semestriel alors que, en tenant compte des examens avancés et des branches terminées à ce stade, celle-ci n'est absolument pas en situation d'échec selon les critères de la procédure de qualification.</p> <p>Notre position est, en revanche, plus nuancée par rapport à l'application d'une promotion provisoire dans le contexte d'une MP 2 à temps plein, sur deux semestres. En effet, cette promotion "provisoire" n'a alors pas de sens, puisque, de facto, toute personne qui commence la formation en 2 semestres se voit garantir l'accès aux examens finaux. Cette pratique contribue à maintenir dans la formation des personnes qui n'y sont vraisemblablement pas assez préparées, ce qui péjore simultanément leur aptitude à réussir lors de la répétition de l'examen final, en cas d'échec. Ce sont d'ailleurs ces raisons qui ont conduit les cantons, lors de la précédente révision de l'OMPr, à soutenir l'introduction de cette exclusion de la formation au terme d'un premier semestre échec dans le cadre de la MP à temps plein sur deux semestres, ceci sans avoir mesuré, toutefois, le problème que cela générerait pour les filières MP 2 comportant plus de deux semestres.</p> <p>La suppression de l'exclusion des cours à la fin d'un premier semestre en échec dans la MP2 sur deux semestres signifiera aussi un retour à des taux d'échec très élevés au terme de la procédure de qualification, ce qui ne suscite pas toujours une compréhension de la part du public. Nous devons donc encadrer la mise en œuvre de cette nouvelle disposition par des mesures d'information, d'orientation voire de soutien aux candidats.</p> <p>Sur un plan pédagogique, nous ne sommes donc pas totalement convaincus de la pertinence de l'introduction d'une promotion provisoire dans la MP2 à temps plein sur deux semestres. De plus, nous considérons qu'un retour sur le marché du travail au terme du 1<sup>er</sup> semestre est tout à fait envisageable pour les candidats, puisque ces derniers sont titulaires d'un CFC et sont, donc, des professionnels</p>	



			qualifiés. <b>Toutefois, cette mesure n'entraînant pas de coûts supplémentaires et pouvant bénéficier à certains étudiants, nous renonçons à nous y opposer formellement.</b>	
20			Le Valais salue le fait que chaque région linguistique puisse préparer ses propres examens finaux, afin de tenir compte des moyens d'enseignement qui sont différents.	Le rapport explicatif donne des indications très claires quant aux examens finaux, ce qui est apprécié.
22	2		L'abandon du fait que la Confédération détermine quels diplômes de langue étrangère sont reconnus en lieu et place de l'examen final créera des défis dans la pratique, afin que la reconnaissance continue à être comparable dans tous les cantons.	
23	2 et 3		Les changements proposés vont dans le sens des attentes exprimées depuis l'entrée en vigueur de l'OMP actuelle par plusieurs cantons. Les arrondis "en cascade" ne contribuent pas, en effet, à la crédibilité du certificat délivré. Nous saluons donc les retouches apportées au calcul des notes, tout en regrettant que cette correction ne soit que très partielle. <b>Ainsi, de notre point de vue, la note TIB dans la filière de formation en deux semestres ainsi que la note finale de chaque branche doivent être calculées au 1/10<sup>e</sup> également.</b>	
31			L'option des projets pilotes, qui peuvent être autorisés par décision du SEFRI, devrait apparemment être supprimée. Cela n'est pas judicieux. L'éducation est un domaine dynamique en constante évolution. L'office compétent (le SEFRI) devrait impérativement pouvoir continuer à effectuer et à tester des développements en collaboration avec les cantons, qui assurent finalement la supervision des offres. <b>Nous sommes opposés à l'introduction de cette restriction qui ne permettrait les projets pilotes que par voie d'ordonnance et uniquement dans des domaines limités.</b>	
32			Selon ces dispositions, les projets pilotes ne seraient désormais possibles que si au moins 2 cantons en font la demande conjointement et si l'essai concerne au moins 1 école dans chacun des cantons concernés. <b>Ceci constitue à notre sens un frein absolu à l'innovation en matière de formation que nous ne pouvons pas soutenir.</b>	
33			Comme nous ne soutenons pas les dispositions évoquées aux articles 31 et 32, nous ne soutenons pas, par conséquent, le contenu de l'article 33 qui en est le complément.	



34		<p>Une fois qu'un projet pilote a été lancé et que les apprentis sont engagés dans ce processus, certaines contraintes organisationnelles s'imposent, selon la situation, pour permettre un changement de filière à ceux d'entre eux/elles qui voudraient soudainement changer d'avis. Le changement devrait alors s'effectuer dans une filière de formation qui est organisée exactement de la même manière en ce qui concerne la répartition des leçons sur les semestres. Un tel droit de changement d'avis à volonté, au sens d'un retour à tout moment sur une décision déjà prise, est éloigné de la pratique. De même, il semble complexe en pratique d'exiger une déclaration supplémentaire explicite de participation à une filière de formation, alors que les personnes concernées s'y sont déjà inscrites expressément.</p> <p><b>Nous ne pouvons donc pas soutenir le contenu de cet article qui, de notre point de vue, doit être supprimé.</b></p>	
40	2	<p><b>Ce dernier délai nous paraît trop court.</b> En effet, nous avons en Valais des filières de formation initiale en école pour sportifs et artistes qui durent 5 ans (4 années en école, 1 an de stage en entreprise), voire 6 ans (le stage en entreprise peut être réparti sur 2 années à 50%). En outre, que se passera-t-il pour les personnes de ces parcours de 5 ou 6 ans qui devront encore répéter l'examen final en cas d'échec ? <b>Au minimum, la date limite devrait tenir compte de ces cas.</b></p>	



### 3) sur le Plan d'études cadre pour la maturité professionnelle (PEC MP)

*Information: l'introduction du plan d'études cadre mentionne brièvement les adaptations effectuées. Pour faciliter l'orientation, toutes les adaptations et tous les ajouts sont surlignés en jaune.*

<b>Page</b>	<b>Chapitre</b>	<b>Commentaires / remarques / éventuelle proposition de modification</b>
18	5	L'introduction d'un tableau des périodes d'enseignement spécifique à la MP2 pour l'orientation Economie et services, type "économie" est à saluer. Elle permet d'harmoniser les pratiques au niveau national et de clarifier la structuration de l'enseignement dans cette filière MP. Nous approuvons également l'harmonisation réalisée pour la dotation de la branche Mathématiques avec les autres orientations. Enfin, toujours dans l'orientation Economie et services, type "économie", nous sommes satisfaits de constater le maintien d'une dotation distincte pour la MP1, tenant compte du plan de formation récemment introduit pour la formation initiale d'employé-e de commerce CFC.
19	5	La flexibilisation (suppression de norme rigide des 10%) du temps d'enseignement à consacrer à l'interdisciplinarité correspond tout à fait à nos attentes.
157	9.1.5.3	L'ajout d'une discussion approfondie à l'issue de la présentation est accueilli favorablement compte tenu des développements dans le domaine de l'intelligence artificielle. Le fait que les écoles continuent à avoir la liberté de pondérer les différents domaines en fonction des circonstances spécifiques est également salué. La précision concernant les travaux individuels ou en équipe dans le dernier paragraphe est également saluée.
158 à 161	9.2	La refonte complète de ce chapitre dédié aux offres d'enseignement multilingue ou de MP multilingue a été effectuée en tenant compte de situations qui n'avaient pas été considérées lors de la création du PEC-MP 2012. Cette mise à jour apporte de la clarté et permet une bien meilleure compréhension des règles qui doivent encadrer ces offres.
162 à 166	9.3	Ce nouveau chapitre dédié au "blended learning" vient combler un manque de cadre, dans le PEC-MP 2012, relatif à ces offres répondant à des besoins de nouvelles formes d'enseignement qui émergent depuis quelques années. Dans ce contexte, nous saluons et soutenons la volonté du SEFRI de fixer un seuil minimal incompressible aux périodes d'enseignement qui ont lieu à l'école. En effet, nous sommes convaincus – et l'expérience lors de la pandémie de COVID-19 nous a confortés dans ce sens – que nos filières du secondaire II doivent s'adapter aux besoins actuels mais aussi continuer à promouvoir les contacts interpersonnels et, donc, les moments d'échanges en présentiel à l'école.
167	10	Le fait de mentionner désormais que les cantons sont désormais habilités à déterminer quels moyens auxiliaires sont autorisés ne contribue pas à assurer une certaine harmonisation des pratiques. Il est vrai toutefois que cela n'empêche pas les cantons de réfléchir à l'établissement de listes communes.



170 et 171	10.3	Les dispositions précisées concernant l'acquisition de nouvelles notes dans les branches complémentaires dans le cadre de la répétition de l'examen de maturité professionnelle sont très bien accueillies. La flexibilité accordée concernant le choix, par le canton, de la forme de l'examen (écrite ou orale) pour les branches complémentaires est également saluée.
172	10.4	Le transfert de la compétence pour la reconnaissance des diplômes de langue de la Confédération vers les cantons constitue un défi en termes d'harmonisation des pratiques. Sans une concertation entre cantons sur ce thème, des inégalités de traitement vont être introduites.
182 à 188	Annexes 2 et 3	La révision et la mise à jour des compétences transdisciplinaires ainsi que des critères d'évaluation du TIP sont accueillies favorablement.

#### **4) sur la Stratégie pour la maturité professionnelle**

<b><i>Stratégie pour la maturité professionnelle</i></b>	<b><i>Commentaires / recommandations concernant le texte introductif «Stratégie pour la maturité professionnelle»</i></b>
1	Ce point nous paraît important car il permet d'attirer dans la formation professionnelle des personnes qui ont de très bonnes aptitudes scolaires au terme de la scolarité obligatoire.
2	Nous saluons ici le rappel qui est fait de l'importance que constituent à la fois les diplômes de la formation professionnelle supérieure et ceux des hautes écoles vers lesquelles conduit la maturité professionnelle. Ces deux voies de formation doivent être considérées comme complémentaires, et non concurrentes, pour satisfaire au mieux les attentes de l'économie.

<b><i>Nr. Raison d'être</i></b>	<b><i>Commentaires / recommandations concernant le texte «Raison d'être de la maturité professionnelle»</i></b>
4	Il est nécessaire de relever que la maturité professionnelle est focalisée sur l'acquisition d'une culture générale approfondie. L'intérêt pour la personne qui suit cet enseignement ne se limite donc pas au fait d'obtenir un accès aux hautes écoles, ce que souligne ce paragraphe, à notre satisfaction.
5	Nous soutenons cette remarque qui est de nature à inciter toutes les entreprises formatrices à s'intéresser à la maturité professionnelle, que ce soit celle suivie durant l'apprentissage (MP1), ou celle qui pourrait être suivie dans une filière en emploi, après l'apprentissage (MP2).



<b>Nr. des lignes directrices</b>	<b>Commentaires / recommandations concernant le texte «Lignes directrices pour la maturité professionnelle»</b>
8	Nous saluons cette ligne stratégique, car nous constatons que le maintien de conditions permettant de suivre la maturité professionnelle en parallèle à l'apprentissage a été parfois fortement négligé lors de révisions d'ordonnances de formation : nous citerons ici en particulier le cas de la réforme de la formation commerciale initiale entrée en vigueur en 2023.
9	Nous partageons ce point de vue par rapport au positionnement de la maturité professionnelle et des filières HES dans l'offre de formations en Suisse. Ce rappel nous semble opportun, car nous avons remarqué parfois une tendance à l'académisation de certaines filières HES, ce qui rend ces dernières plus attractives pour les détenteurs d'une maturité gymnasiale mais complique le cursus des personnes qui ont une maturité professionnelle.



10. April 2024

---

## Vernehmlassung

# zur Totalrevision der Berufsmaturitätsverordnung BMV und des Rahmenlehrplans für die Berufsmaturität RLP-BM sowie zur BM-Strategie der Verbundpartner und von Swissuniversities

Rücksendung bis **spätestens 24. Juli 2024** an [vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch](mailto:vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch)

---

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen möglichst kurz / stichwortartig.
- Kopieren Sie nicht ganze Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz, an.
- Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.
- Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (WORD und PDF) zu.
- Bitte beachten Sie die Vernehmlassungsfrist (24.7.2024).

Wie danken für Ihre Mitarbeit.



## **Stellungnahme von**

**Name / Organisation : Verband Schweizerischer Privatschulen VSP**

**Adresse : Hotelgasse 1, Postfach, 3001 Bern**

**Kontaktperson : Dino Cerutti, Generalsekretär**

**Telefon : 031 328 40 50**

**E-Mail : [info@swiss-schools.ch](mailto:info@swiss-schools.ch)**

**Datum : 18. Juli 2024**

### **1) Allgemeine Bemerkungen**

Der VSP begrüsst im Grundsatz die vorgesehene Totalrevision der Berufsmaturitätsverordnung, mit welcher am bewährten System der Berufsmaturität in der Schweiz festgehalten wird. In einzelnen Punkten allerdings werden abweichende Anträge zum Vernehmlassungsentwurf gestellt (siehe dazu nachfolgend 2) und 3)).



## 2) Zur Berufsmaturitätsverordnung

<b>Art.</b>	<b>Abs.</b>	<b>Bst.</b>	<b>Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag</b>	<b>Allfällige Kommentare zum erläuternden Bericht</b>
5	3	c	<p>Der VSP begrüsst die vorgesehene Erweiterung, wonach BM-Lektionen nicht mehr ausschliesslich als schulische Präsenzzeiten zu verstehen sind. Das entspricht auch den in Art. 3 Abs. 1 und Art 3 Abs. 4 aufgelisteten Kompetenzen, die bei den Studierenden gefördert werden sollten.</p> <p>Festzuhalten ist, dass trotz dieser Begriffserweiterung die vorgeschriebene Lektio-nenzahl von (unverändert) 1'440 Lektionen für die BM2 deutlich zu hoch ausfällt. Auf 39 Schulwochen umgerechnet bedeutet das eine wöchentliche Zahl von 37 Lektio-nen.</p> <p><b>Änderungsantrag: Angemessene Senkung der Mindestvorgabe für die Lektio-nenzahl.</b></p>	
11			<p>Wir begrüssen, dass auf eine starre Vorgabe verzichtet wird, wonach 10 % der Un-terrichtszeit dem interdisziplinären Arbeiten gewidmet werden müssen.</p>	
16	6		<p>In einer zweisemestrigen Berufsmaturitätsausbildung ist eine provisorische Promo-tion abzulehnen. Eine solche würde zwangsläufig zu einer höheren Zahl von Prü-fungsmisserfolgen führen. Bei berufs begleitenden Ausbildungen sollte von einer Pro-motion ins Abschlusssemester abgesehen werden, da eine solche ebenfalls die Prü-fungsmisserfolge erhöhen würde.</p>	
20	4		<p>Neu sollen die schriftlichen Abschlussprüfungen grundsätzlich innerhalb eines Kan-tons identisch sein, wobei in besonderen Fällen Abweichungen möglich bleiben sol-len. Gemäss dem erläuternden Bericht sollen die Prüfungen zudem grundsätzlich zum selben Zeitpunkt stattfinden.</p> <p>Wir beurteilen diese neue Vorgabe als äusserst kritisch und sind der Auffassung, dass hier unnötigerweise und ohne sachlichen Grund Vorgaben für die Modalitäten der Abschlussprüfung gemacht werden, die deutlich über die bereits bestehende</p>	



		<p>regionale Vorbereitung und Validierung der Prüfungen hinausgehen. Für den VSP ist nicht nachvollziehbar, inwiefern die ergänzende Vorgabe von identischen Abschlussprüfungen bei zeitgleicher Durchführung unter dem Titel Qualität der Prüfungen erforderlich sein sollte, zumal auch nicht dargelegt wird, inwiefern das bisherige System diesbezüglich zu Veränderungen Anlass gibt. Die Koordination in der Vorbereitung und Durchführung wird alle Schulen vor grosse Schwierigkeiten stellen, wenn inhaltlich identische Prüfungen kantonsweit zum gleichen Zeitpunkt durchgeführt werden sollen. Damit würden die ohnehin bereits jetzt in der Vorbereitung und Durchführung äussert anspruchsvollen Abschlussprüfungen noch weiter verkompliziert, ohne dass hierfür eine sachliche Notwendigkeit besteht.</p> <p>Hinzu kommt, dass eine derartige Vorgabe zwangsläufig zu einer Ungleichbehandlung von privaten Anbietern führen wird. So werden sich beispielsweise Schulen mit Standorten in verschiedenen Kantonen leichter auf die Ausnahmeregelung berufen und an ihren Standorten gesonderte Prüfungsserien einsetzen können, während Schulen mit Standort in einem Kanton sich mit der Vorgabe von kantonal einheitlichen und zeitgleich stattfindenden Prüfungen zu arrangieren hätten. Dies hätte zur Folge, dass diese Vorgabe – je nach Situation in einem Kanton resp. der betreffenden Schule – nur teilweise zur Anwendung gelangen würde, was nicht zuletzt eine Wettbewerbsverzerrung der privaten Anbieter untereinander zur Folge hätte.</p> <p><b>Änderungsantrag: Ersatzlose Streichung von Art. 20 Abs. 4 VE-BMV.</b></p>	
22	2	<p>Für uns ist nicht ersichtlich, aus welchen Gründen die Kompetenz über die Anerkennung von Fremdsprachendiplomen an die Kantone delegiert werden soll. Hierfür ist aus unserer Sicht zwingend eine einheitliche Vorgabe auf eidgenössischer Ebene erforderlich.</p> <p><b>Änderungsantrag: Die Anerkennung von Fremdsprachendiplomen soll in der Kompetenz des Bundes verbleiben.</b></p>	
23	3	<p>Die neuen Rundungsvorgaben werden begrüsst.</p>	



23	7		Angesichts der breiten Verfügbarkeit von KI wird besonders begrüsst, dass die Präsentation der IDPA um eine vertiefende Diskussion erweitert werden soll.	
----	---	--	---	--

### **3) Zum Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität:**

*Zur Information: in der Einleitung des Rahmenlehrplans sind die vorgenommenen Anpassungen kurz aufgeführt. Um die Orientierung zu erleichtern, sind alle Anpassungen und Ergänzungen gelb markiert.*

<b>Seite</b>	<b>Kapitel</b>	<b>Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag</b>
156	9.3.4	<p>Es ist sinnvoll, dass im Rahmenlehrplan neu Richtlinien zum Blended Learning aufgenommen werden. Allerdings wird eine berufsbegleitende Berufsmaturität angesichts der neu vorgesehenen zwingenden Vorgabe, wonach mindestens 40% des gesamten Berufsmaturitätsunterrichts Präsenzlektionen darstellen müssen, welche zu 75 % vor Ort stattzufinden haben, deutlich erschwert. Es existieren keine Studien, welche darauf hindeuten würden, dass Absolventinnen und Absolventen von berufsbegleitenden Lehrgängen bis anhin einen geringeren Studienerfolg oder ein tieferes Abschlussniveau aufweisen. Wenn die BM 2 auch in Zukunft in berufsbegleitenden Kursen eine attraktive Möglichkeit für Berufstätige darstellen soll, ist es aus unserer Sicht unabdingbar, dass der Prozentsatz der obligatorischen Präsenzlektionen gesenkt wird.</p> <p><b>Änderungsantrag: Angemessene Senkung des Prozentsatzes der obligatorischen Präsenzlektionen.</b></p>

### **4) Zur Strategie für die Berufsmaturität**

<b>Strategie für die Berufsmaturität</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zum Einführungstext «Strategie für die Berufsmaturität»</b>

<b>Nr. Grundsatz</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zu «Dafür steht die Berufsmaturität»</b>



--	--

<b>Nr. strategische Leitlinie</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zur strategischen Leitlinie für die Berufsmaturität</b>

Volkswirtschaftsdirektion, Postfach, 6301 Zug

**Nur per E-Mail**

Eidgenössisches Departement für  
Wirtschaft, Bildung und Forschung,  
WBF  
Herr Bundesrat Guy Parmelin  
Bundeshaus Ost  
3003 Bern

T direkt +41 41 728 55 01  
silvia.thalmann@zg.ch  
Zug, 27. Juni 2024 hait  
VD VDS 6 / 515 - 87799

**Vernehmlassung betreffend Totalrevision der Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität – Stellungnahme Kanton Zug**

Sehr geehrter Herr Bundesrat  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 10. April 2024 wurden die Kantone eingeladen, zur oben genannten Vernehmlassung eine Stellungnahme einzureichen. Der Regierungsrat hat die Volkswirtschaftsdirektion mit der direkten Erledigung beauftragt.

Unsere Stellungnahme finden Sie wie gewünscht im zur Verfügung gestellten Antwortformular.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit zur Stellungnahme sowie für die Berücksichtigung unserer Anliegen.

Freundliche Grüsse  
Volkswirtschaftsdirektion



Silvia Thalmann-Gut  
Frau Landammann

Beilage: erwähnt

Zustellung an:

- [vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch](mailto:vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch) (Word und PDF)
- Amt für Berufsbildung ([berufsbildung@zg.ch](mailto:berufsbildung@zg.ch)) (PDF)



27. Juni 2024

---

## Vernehmlassung

### zur Totalrevision der Berufsmaturitätsverordnung BMV und des Rahmenlehrplans für die Berufsmaturität RLP-BM sowie

### zur BM-Strategie der Verbundpartner und von Swissuniversities

Rücksendung bis spätestens 24. Juli 2024 an [vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch](mailto:vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch)

---

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen möglichst kurz / stichwortartig.
- Kopieren Sie nicht ganze Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz, an.
- Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.
- Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (WORD und PDF) zu.
- Bitte beachten Sie die Vernehmlassungsfrist (24.7.2024).

Wie danken für Ihre Mitarbeit.



**Stellungnahme von**

**Name / Organisation:** Volkswirtschaftsdirektion Kanton Zug

**Adresse:** Postfach, 6301 Zug

**Kontaktperson:** Direktionssekretariat

**Telefon:** 041 728 55 00

**E-Mail:** [info.vds@zg.ch](mailto:info.vds@zg.ch)

**Datum:** 27. Juni 2024



## **1) Allgemeine Bemerkungen**

- Ziel von Teilprojekt 3 war es, die Anerkennungsprozesse zu überprüfen, zu verschlanken und vermehrt zu digitalisieren. Die Resultate aus dem Teilprojekt 3 sind nicht Gegenstand der dreimonatigen öffentlichen Vernehmlassung. Die erarbeiteten Dokumente (neues Anerkennungsformular und überarbeiteter Leitfaden) werden gemäss heutiger Planung Mitte August 2024 in eine vierwöchige kantonale Anhörung gegeben werden, damit die Kantone über die Absichten informiert sind und allfällige Rückmeldungen zu den erarbeiteten Grundlagen geben können.
- Die angestrebte Klärung von Begriffen und die Ausräumung missverständlicher Formulierungen wird begrüsst und ist gut gelungen.



## 2) Zur Berufsmaturitätsverordnung

<b>Art.</b>	<b>Abs.</b>	<b>Bst.</b>	<b>Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag</b>	<b>Allfällige Kommentare zum erläuternden Bericht</b>
1 Gegenstand	--	--	Keine Bemerkung zur inhaltlich unveränderten Bestimmung.	
2 Eidg. Berufsmaturität	--	--	Keine Bemerkung zur inhaltlich unveränderten Bestimmung.	
3 Ziel der eidg. Berufsmaturität	--	--	Die Schärfung, dass als dritte Sprache Englisch vorgesehen ist, wird ausdrücklich begrüsst. Diese Sprache ist bedeutsam für die Studierfähigkeit.	
4 Erwerb der erweiterten Allgemeinbildung	--	--	Keine Bemerkung zur inhaltlich unveränderten Bestimmung.	
5 Bildungsumfang	3	c	Die Aufnahme von Blended Learning als reguläre Unterrichtsoption durch diese Formulierung wird sehr begrüsst.	Die Klärung der Begrifflichkeiten und Rahmenbedingungen auf Bundesebene ist zu begrüssen. Zum angemessenen Anteil Blended Learning am Gesamtvolumen wird es unterschiedliche Meinungen geben und in Ermangelung einer bisherigen Regelung durch den Bund haben sich unterschiedliche Praxen in den Kantonen entwickelt. Der Vorteil einer gemeingültigen Definition für den Bereich der Berufsmaturität überwiegt den vorübergehenden Nachteil der Anpassungen für schon bestehende Bildungsgänge. Dass die Anpassung fortlaufend geschehen kann, ist wichtig.
6 Unzulässiger Lohnabzug	--	--	Keine Bemerkung zur unveränderten Bestimmung.	
7 Gliederung	--	--	Es wird begrüsst, dass der bisherige Absatz 3 gestrichen wird. Insbesondere in der BM 2 wird usanzgemäss nicht vorgeschrieben, dass die	



			BM Ausrichtung im Zusammenhang mit der absolvierten Grundbildung stehen muss, da dies der Durchlässigkeit im Bildungssystem widerspräche. In der BM 1 sind kaum je berufsreine Klassen möglich, was die Wahl der Fächer selbst dann verunmöglicht hätte, wenn es eine solche gegeben hätte.	
8 Grundlagenbereich	--	--	Die explizite Nennung von Englisch als dritte Sprache wird ausdrücklich begrüsst. Diese Sprache ist bedeutsam für die Studierfähigkeit. Es wird weiter begrüsst, dass die bisherige Bindung an die Anforderungen der Grundbildung gestrichen wird. In der neuen, klareren Formulierung wird nicht mehr der Anschein erweckt, die Schulen hätten einen Gestaltungsspielraum oder gar eine Gestaltungspflicht.	
9 Schwerpunktbereich	3	--	Die Klärung wird ausdrücklich begrüsst. Bis anhin war nicht klar, welches die Ausnahme zur Regel wäre, dass zwei Schwerpunktfächer besucht werden.	
10 Ergänzungsbereich	--	--	Keine Bemerkung zur inhaltlich unveränderten Bestimmung.	
11 Interdisziplinäres Arbeiten	1	--	Die Aufhebung der starren Prozentvorgabe für das interdisziplinäre Arbeiten wird begrüsst. Es wird Sache der Kantone und Schulen sein, die Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass der Interdisziplinarität der ausreichende zeitliche Raum gegeben wird. Dass dies nun besser dem effektiven Unterricht angepasst werden kann, ist sinnvoll.	
11	4	--	Die Festlegung der Anzahl zu erbringender Leistungen in der Verordnung (statt wie bisher im Rahmenlehrplan) ist sinnvoll.	
11	5	--	Es wird ausdrücklich begrüsst, dass die Verordnung besser klärt, wann die IDPA erstellt werden soll. Die bisherige Formulierung führte in mehr als einem Fall zu Vorbehalten in den Anerkennungsverfahren. Für einzelne Angebote (weniger im Falle von SOG-Angeboten für Kaufrau/Kaufmann EFZ) wird die derzeitige Regelung durch erhöhten Praxisbezug begrüsst. Dennoch ist der vorgeschlagenen Änderung Vorrang zu gewähren, da sie auch der Tatsache Rechnung trägt, dass das Praktikum im Betrieb mit Blick auf das Qualifikationsverfahren EFZ absolviert wird und nicht mit Bezug auf den Abschluss der Berufsmaturität als solcher.	Die Erstellung und der Abschluss der IDPA in vollschulischen Angeboten mit Praktikum, neu wieder während der BM-Ausbildung und nicht mehr im Praktikum, wird begrüsst und ist folgerichtig, da das Praktikum im Zusammenhang mit der Grundbildung steht, nicht im Zusammenhang mit der Berufsmaturitätsausbildung als solcher.



			Für den Abschluss der IDPA vor dem Praktikum spricht auch klar, dass eine Wiederholung der nicht bestandenen BM Prüfung unmittelbar im Anschluss mit einer Repetition des letzten BM Jahres erfolgen kann. In der bisherigen Lösung ist eine Repetition der Prüfung streng interpretiert erst nach dem Praktikum und damit mit einer Lücke in der Beschulung möglich.	
12 Rahmenlehrplan	2	a	Die Bindung der Bildungsziele an die Fachbereiche der Fachhochschulen statt an die beruflichen Grundbildung ist sinnvoll.	
13 Besuch des Berufsmaturitätsunterrichts und Organisation der Bildungsgänge	2	--	Es ist sehr zu begrüßen, dass für Absolvierende einer lehrbegleitenden BM (BM 1) im Falle des Misserfolges explizit der vollständige Besuch einer BM 2 erlaubt wird. Damit wird den hohen Anforderungen einer BM 1 angemessen Rechnung getragen und die BM 1 gefördert.	
13	3	--	Die Aufnahme der Eckwerte 2-4-5 zur Förderung der BM 1 in die BMV und damit Erhebung dieser Formen zu regulären Modellen, nachdem diese in den letzten Jahren erprobt werden konnten, stärkt die BM 1, erleichtert das Wesen um die Anerkennung von Bildungsgängen und ist daher sehr zu begrüßen. Der ebenfalls von der EDK gutgeheissene Eckwert 6 wird mit Art. 21 Abs. 3 nBMV ebenfalls aufgenommen.	
14 Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren	1	--	Die Klärung bezüglich der Mindestvoraussetzungen für die Zulassung zur BM ist sinnvoll. Insbesondere die neue Ausweitung auf gleichwertige Abschlüsse nach Art. 69a und 69b BBV behebt eine Schwierigkeit der bisherigen Regelung, die Fachkräfte mit ausländischen Abschlüssen von der Absolvierung einer Berufsmaturität weitgehend ausschlossen. Dies ist eine wichtige Verbesserung mit Blick auf den Fachkräftemangel.	Für die praktische Umsetzung ist der Hinweis auf den Unterschied zwischen anerkannten Abschlüssen und Niveaubestätigung in Bezug auf die Gleichwertigkeit von grosser Bedeutung. Es muss gehofft werden, dass das SBFI in seinen entsprechenden Informationen insbesondere auch im Internet zur Anerkennung von Abschlüssen entsprechende Ergänzungen machen wird. Dies damit Kandidatinnen und Kandidaten aus dem Ausland sich für die Erlangung einer Anerkennung beziehungsweise der eigenen Erstbeurteilung, ob eine genügende Anerkennung eines Abschlusses



				vorliegt oder erlangt werden kann, leichter werden zu rechtfinden können. Dadurch wird die Arbeit der Kantone erleichtert und die BM besser gefördert.
15 Dispensationen aufgrund der Anrechnung bereits erbrachter Lernleistungen	--	--	Die Klärung in Bezug auf den Eintrag eines Vermerks «erfüllt» wird begrüsst.  <b>Dieser Absatz ist in der vorliegenden Form ein Widerspruch zu Artikel 22 Absatz 5.</b>  Wir sind der Meinung, dass Erfahrungsnoten zwingend erbracht werden müssen. Dies ist auch ohne Unterrichtsbesuch möglich.	Die Klärung zu den für die Dispensation zu berücksichtigenden Leistungen wird begrüsst.  Es braucht hier eine klare Schärfung, in welchen Fällen jemand vom Unterricht dispensiert werden kann – sicher aber nicht durch das Vorhandensein eines Fremdsprachendiploms.
16 Promotion	6	--	Die Anpassung der Promotionsvoraussetzungen für die 2-semesterige Vollzeitausbildung BM 2 wird kontrovers betrachtet. Wir empfehlen einen Zusatz für die einjährige Berufsmaturität 2. Dieser Zusatz führt dazu, dass es keinen Promotionstermin mehr am Ende des sechsten Semesters – wenige Tage vor Beginn der Abschlussprüfungen – gibt. Dies entspricht auch den Usanzen an den Gymnasien.	«Eine provisorische Promotion kann letztmals ein Jahr, eine Nichtpromotion letztmals ein halbes Jahr vor Abschluss der Berufsmaturitätsausbildung ausgesprochen werden.»
17 Mehrsprachiger Berufsmaturitätsunterricht und mehrsprachige Berufsmaturität	--  2	--	Die Überführung der Regelungen zum Umfang des Unterrichts in der Fremdsprache sowie des Umfangs der Fremdsprache in den Prüfungen vom Rahmenlehrplan in die Berufsmaturitätsverordnung wird ausdrücklich begrüsst.  Was heisst ein Drittel der Lektionen in einem oder mehreren Fächer ausserhalb der Sprachfächer? <b>Hier sollte ein Hinweis zum RLP eingefügt werden, ansonsten ist es missverständlich.</b>	Differenzierung und Zahlenangaben wären wünschenswert.
18 Begriff	--	--	Keine Bemerkung zur inhaltlich unveränderten Bestimmung gemäss bisherigem Artikel 19.	
19 Regelung, Vorbereitung und Durchführung	--	--	Die Regelung sieht neu die Zuständigkeit der Kantone vor, um die Prüfungen vorzubereiten. Dass die Kantone weiterhin frei sind, die erforderlichen Schritte an geeignete Gremien zu delegieren, wird durch die Erläuterungen bestätigt, was wichtig ist.	
20 Abschlussprüfungen	3	--	Es wird ausdrücklich begrüsst, dass die Sprachregionen in mehrsprachigen Kantonen separat betrachtet werden können. Eine andere Regelung	



			<p>hätte unweigerlich die Gefahr einer Diskriminierung einer Gruppe geschaffen.</p> <p>Die Festschreibung in der BMV anstatt in den Erläuterungen, dass auch mehrere Kantone gemeinsam Prüfungen durchführen können, wäre wünschbar.</p>	
20	4	--	<p>Es handelt sich um eine für etliche Kantone weitreichende Neuerung, dass die Prüfungen kantonal identisch zu erfolgen haben. Entsprechend wichtig sind ausreichende Übergangsfristen, damit insbesondere in Kantonen mit vielen Absolvierenden einer Ausrichtung die Umsetzung ohne Zwischenfälle gelingen kann.</p> <p>Ob dies auch für SOG gelten soll, ist für uns fraglich. Abweichungen zwischen den Schultypen sollten grundsätzlich möglich sein.</p> <p>«Die schriftlichen Abschlussprüfungen in einer Ausrichtung sind innerhalb eines Kantons oder innerhalb einer Sprachregion je Schultyp identisch. In besonderen Fällen sind Abweichungen möglich.»</p> <p>Es muss weiterhin möglich sein, dass Handels- und Wirtschaftsmittelschulen eigenständig einheitliche Prüfungen erstellen, die sich von den einheitlichen Prüfungen der betrieblich organisierten Grundbildung (BOG) unterscheiden. Diese flexible Formulierung verhindert aber nicht, dass Kantone, in denen historisch schon immer die gleichen Prüfungen für BOG und SOG erstellen wurden, dies auch weiterhin tun können. Zudem gäbe die geplante Regelung für Schulen, die zeitgleich auch noch Maturitätsprüfungen durchführen müssen, grosse, kaum lösbare organisatorische Probleme.</p>	<p>Die Konkretisierungen, wann von der Einheitlichkeit der Prüfung abgewichen werden kann, sind von entscheidender Wichtigkeit. Die Gewährleistung des Qualifikationsverfahrens in der beruflichen Grundbildung darf nicht gefährdet werden durch eine zu enge Festlegung.</p>
21	1		<p>einverstanden</p>	<p>Es ist wichtig, dass in den Handels- und Wirtschaftsmittelschulen (Model 3+1) die BM-Abschlussprüfungen vor dem Start ins Praktikumsjahr (4. Jahr) abgelegt werden.</p>
21 Zeitpunkt der Abschluss- prüfungen	3	--	<p>Die Aufnahme des Eckwertes 6 bezüglich der Teilfächer in Naturwissenschaften und Sozialwissenschaften in die BMV wird begrüsst. Die erzielte Klärung in Bezug auf Schwerpunktfächer mit Teilfächern ist hilfreich für die praktische Umsetzung und schafft Rechtssicherheit in diesem Punkt.</p>	



22 Fremdsprachendiplome	1	--	Es ist zu begrüssen, dass die Schulen weiterhin auf Fremdsprachendiplome vorbereiten können, welche die Abschlussprüfung zu ersetzen erlauben.	Die Erläuterungen halten fest, dass nur die Vorbereitung auf die Diplomprüfung an der jeweiligen Schule zur Befreiung von der Prüfung führen kann. Da die Erläuterungen nicht fordern, dass die Vorbereitung ausschliesslich im Berufsmaturitätsunterricht selbst erfolgen muss, bleibt den Kantonen die Möglichkeit, den konkreten Bedingungen ausreichend Rechnung zu tragen und gegebenenfalls durch eine Schulkooperation von kleinen Schulen oder für Ausrichtungen, die bis anhin weniger Absolvierende mit dem Wunsch nach Sprachdiplome kannten, die Chancengleichheit für alle Kandidatinnen und Kandidaten in diesem Feld zu gewährleisten. Dies wird begrüsst.
22	2	--	Die Abkehr davon, dass der Bund festlegt, welche Fremdsprachendiplome anerkannt werden anstelle der Abschlussprüfung, wird in der Praxis Herausforderungen schaffen, damit weiterhin in allen Kantonen eine vergleichbare Anrechnung erfolgt. Wir würden die Beibehaltung der bisherigen Praxis begrüssen.	
22	5	--	Diese Bestimmung entspricht teilweise der Empfehlung Nr. 11 der SBBK und damit weitgehend der Praxis in den meisten Kantonen. Sie wird grundsätzlich begrüsst, da sie eine zusätzliche Klarheit schafft für Absolvierende, die das Diplom erst im Laufe des Berufsmaturitätsunterrichts erwerben. Für Sprachdiplome auf Niveau C1 und höher, resp. 2 Stufen über dem Abschlussniveau, wäre eine Ermöglichung der Voll-Dispensation wünschbar. <b>Es besteht neu ein gewisser Widerspruch zu Art. 15 Abs. 1, was ausgeräumt werden sollte.</b>	
23 Notenberechnung	2 und 3		Wir können nachvollziehen, dass die vielen Rundungskaskaden innerhalb der BM abgebaut werden müssen. Allerdings lehnen wir die Änderung der Erfahrungsnotenrundung kategorisch ab. Einerseits steht diese Verschärfung im klaren Widerspruch zur Stärkung der BM und andererseits sind Handels- und Wirtschaftsmittelschulen in der Deutschschweiz grossmehreheitlich an Gymnasien angegliedert, in denen Erfahrungsnoten gemäss kantonalen Maturitätsverordnungen auf halbe Noten zu runden sind.	



			<p>Wichtig ist, dass Berufsmaturandinnen und Berufsmaturanden gegenüber gymnasialen Maturandinnen und Maturanden notenberechnungsmässig nicht schlechter gestellt sind.</p> <p>Im Weiteren ist mit einer höheren Nichtbestehensquote bei den BM-Prüfungen zu rechnen – im Widerspruch zur allgemeinen strategischen Stossrichtung zur Förderung der Berufsmaturität.</p> <p>Zudem muss beachtet werden, dass es früher 0.1-Notenrundungen in den Handels- und Wirtschaftsmittelschulen gab und die Erfahrungen grossmehrheitlich negativ waren.</p>	
23	7	--	Die Aufnahme einer vertiefenden Diskussion zur IDPA als Aspekt der Bewertung wird mit Blick auf die Entwicklungen von KI und digitalen Möglichkeiten ausdrücklich begrüsst.	
24 Bestehen	--	--	Keine Bemerkung zur inhaltlich unveränderten Bestimmung gemäss bisherigem Artikel 25.	
25 Wiederholung	--	--	Die übersichtliche Gliederung der Inhalte zur Berechnung der Noten mit und ohne Wiederholung des Unterrichts, die dadurch besser verständlich geworden sind, wird begrüsst.	
25	4	--	Dass den Kantonen überlassen wird festzulegen, ob im Ergänzungsbereich im Wiederholungsfall mündlich oder schriftlich geprüft wird, ist zu begrüssen. Es hat sich in den Kantonen seit der letzten Revision eine bewährte Praxis entwickelt.	
25	5	--	Der Ersatz der mündlichen Prüfung im interdisziplinären Arbeiten durch eine Präsentation mit vertiefender Diskussion aufgrund einer spezifischen erarbeiteten Leistung wird ausdrücklich begrüsst. Diese Regelung trägt der Natur des interdisziplinären Arbeitens besser Rechnung und gibt eine klärende Basis für die Definition der konkreten Umsetzung durch die Kantone.	
26 Folgen des Nichtbestehens	--	--	Keine Bemerkung zur unveränderten Bestimmung des bisherigen Artikels 27 Absatz 1. Die Streichung des bisherigen zweiten Absatzes ist sinnvoll.	



27 Notenausweis und eidg. Berufsmaturitätszeugnis	--	--	Keine Bemerkung zur inhaltlich unveränderten Bestimmung.	
28 Anerkennung von Bildungsgängen	--	--	Die Reduktion der Anerkennungskriterien unter Beachtung der kantonalen Zuständigkeiten wird begrüsst. Ebenfalls wird begrüsst, dass die Möglichkeit von Auflagen und Behebungsfristen nunmehr auf Ebene der Verordnung festgelegt werden.	Im erläuternden Bericht wird auf den Einbezug von Expertinnen und Experten bei der Beurteilung der Anerkennungsberichte hingewiesen. Eine angemessene Vertretung der Kantone ist anzustreben.
29 Qualifikation der Lehrkräfte	--	--	Die sprachliche Vereinheitlichung in Bezug auf die Berufsbildungsverordnung wird begrüsst. Dass kein Hinweis auf den Rahmenlehrplan enthalten ist, der in Kapitel 9.2.5 ebenfalls Anforderungen an die Lehrpersonenqualifikationen formuliert, bedauern wir. Wir regen an, in diesem Artikel auch auf den Rahmenlehrplan zu verweisen. Insbesondere da in den Kantonen anstellungsrechtliche Folgen bei Nichterfüllung der Qualifikation resultieren, sollte der Rahmenlehrplan als Grundlage für Vorgaben ausdrücklich erwähnt werden.	
30 Entzug der Anerkennung			Die sprachliche Schärfung der inhaltlich unveränderten Bestimmung wird begrüsst.	
31 Bewilligung	--	--	Die Option von Pilotversuchen, die vom SBFI durch Verfügung bewilligt werden können, soll offenbar gestrichen werden. Dies ist nicht sinnvoll. Bildung ist ein dynamisches Feld, das sich in einer ständigen Entwicklung befindet. Das zuständige Amt (SBFI) sollte zwingend weiterhin zusammen mit den Kantonen, welche die Aufsicht über die Angebote letztlich führen, Weiterentwicklungen machen und erproben können. Die Einführung einer Einschränkung, welche Pilotversuche nur noch via Verordnung und in eingeschränkten Gebieten erlaubt, lehnen wir ab. Die Regelungen in der BMV zu den Pilotprojekten stehen im Widerspruch zur Förderung flexibler BM Modelle der Leitlinie 8 der Strategie für die Berufsmaturität. Für die Attraktivität der BM ist eine angemessene Flexibilität unabdingbar.	



32 Gesuch	2		<p>Dass Pilotversuche nur noch möglich sein sollen, wenn mindestens zwei Kantone diese gemeinsam beantragen, wird ausdrücklich abgelehnt. Es ist nicht einsichtig, weshalb die Entwicklung der Berufsmaturität zunehmend erschwert wird. Der Nutzen, dass an mindestens 2 Schulen ein Versuch durchzuführen ist und das in zwei Kantonen, verhindert und verzögert proaktive Entwicklungen durch die Schulen.</p> <p>Sollte diese Bestimmung in dieser Form verbleiben, so erwarten die Kantone, dass sie möglichst flexibel ausgelegt wird.</p>	
33 Verordnungen des SBFJ zu den Pilotprojekten	--	--	<p>Pilotversuche in diesem Feld haben für den Bund keinerlei finanzielle Folgen. Kaum je wird auch eine Projektunterstützung erwogen auf Antrag hin. Es ist nicht einsichtig, weshalb der Bund für solche Entwicklungen eine Verordnungspflicht statuiert.</p> <p>Die Festlegung einer fixen Dauer der Befristung wird abgelehnt.</p>	
34 Teilnahme			<p>Die Kantone können sich angesichts dieser Bestimmung des Eindrucks nicht erwehren, dass der Bund Pilotprojekte per se eigentlich verhindern möchte. Ist ein Pilot einmal gestartet und die Lernenden in diesem Zug unterwegs, so stellt es organisatorisch je nach Situation einige Anforderungen, um wegen eines spontanen Umentscheidens von Lernenden den Bildungsgangwechsel zu ermöglichen. Der Wechsel müsste dann in einen Bildungsgang erfolgen, der von den Lektionenschichtungen über die Semester genau gleich ausgestaltet ist. Ein solches Umentscheidungsrecht nach Gutdünken im Sinne eines jederzeitigen Rückkommens auf einen einmal getroffenen Entscheid ist praxisfern. Ebenso praxisfern erscheint es, dass eine zusätzliche ausdrückliche Erklärung zur Teilnahme an einem Bildungsgang gefordert wird, zudem die Absolvierenden sich ausdrücklich schon angemeldet haben.</p> <p>Die Verordnungspflicht für Pilotversuche mag vielerorts aufgrund der weitreichenden Folgen gerechtfertigt sein. In Bezug auf den stark reglementierten Ausbildungsmodus der Berufsmaturität ist sie es nicht.</p>	
35 Evaluation und Berichterstattung			<p>Diese Berichterstattung und Schlussbeurteilung entspricht bereits dem bisherigen Vorgehen bei Pilotversuchen und hat sich bewährt.</p>	



36 Kosten			Dies entspricht den bisherigen Regelungen. Der Absicherung des Bundes in diesem Punkt steht nichts entgegen, wenn auf die Verordnungspflicht und die übrigen Erschwerungen verzichtet wird.	
37 Bund	--	--	Keine Bemerkungen. Bezüglich des Wegfalls der Bestimmung zu Pilotversuchen im bisherigen Art. 32c der BMV verweisen wir auf die Stellungnahme zu den Artikeln 31-36 des 8. Abschnitt Pilotprojekte oben.	
38 Kantone			Keine Bemerkungen.	
39 Aufhebung bisherigen Rechts	--	--	Keine Bemerkungen.	
40 Übergangs- bestimmun- gen	2		Der Zeitpunkt der letztmaligen Wiederholung könnte sich in der Praxis als knapp gewählt erweisen für Personen, die 2025 in eine vierjährige Ausbildung starten, die Ausbildung aus verschiedensten denkbaren Gründen um ein Jahr verlängern, die Schlussprüfung nicht bestehen und in der Folge die Repetitionsprüfung aus gerechtfertigten Gründen nicht unmittelbar antreten können. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass diese seltenen Fälle pragmatisch gut lösbar sein werden.	
40	6		Die klar definierten und in der Anzahl überschaubar gehaltenen Unterlagen für die Erneuerung der Anerkennungsverfügungen werden begrüsst. Aufgrund der Digitalisierungsbestrebungen auch in der öffentlichen Verwaltung wäre ein Tool zur Einreichung der Anträge und Dossiers ohne Medienbrüche wünschenswert.	
40	7		Es wird begrüsst, dass lediglich für mehrsprachige und Blended Learning-Bildungsgänge ein neues Anerkennungs-gesuch bzw. ein neues Anerkennungsverfahren vorgesehen wird. Gleichwohl werden die Neuerungen für die mehrsprachige Berufsmaturität nicht als derart gewichtig erachtet, dass dies ein vollständiges neues Verfahren erfordert. Wir vertrauen darauf, dass das SBFI ein Vorgehen gestalten wird, das den Aufwand gegenüber dem bisherigen Verfahren massiv verringern wird.	
40	9		Anerkennungsgesuche gemäss bisherigem Artikel 29 BMV, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung hängig sind, werden nach dieser Verordnung beurteilt. Die Kantone gehen davon aus, dass	



			<p>altrechtlich gestartete Bildungsgänge zu ordentlichen Abschlüssen führen werden. Die Gesuche sind zu erneuern unter Einreichung der erforderlichen Unterlagen nach neuem Verfahren. Wir würden es vorziehen, wenn noch hängige Verfahren ohne Neueinreichung unter das neue Recht genommen werden. Anpassungen, die aufgrund des Rechtswechsels erforderlich werden, sollten zur Vereinfachung nicht primär durch Auflagen geregelt werden, sondern durch die vorgängige Einforderung angepasster Unterlagen.</p>	
41 Inkrafttreten			<p>Die Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2026 ist für die Mehrheit der Bildungsgänge mit Ausbildungsstart im August umsetzbar. Da es in verschiedenen Kantonen aber auch Bildungsgänge gibt, die im Februar starten, ist eine Inkraftsetzung per 1. Januar 2026 nicht zweckmässig. Für Bildungsgänge, die im Februar 2026 starten, müssten bei diesem Inkraftsetzungsdatum alle Unterlagen der betroffenen Kantone auf Ende Januar 2026 schon bereitstehen. Es käme für diese Kantone in den entsprechenden Ausrichtungen nicht die Frist vom 31. Juli 2026 zur Anwendung für die Anpassung der kantonalen Vorschriften und Lehrpläne. Alle Kantone, die solche im Februar startenden Bildungsgänge haben, kämen damit in einen massiven Umsetzungsdruck. Die Umsetzungsarbeiten müssten nicht nur vor Inkraftsetzung am 1. Januar 2026 gestartet werden, sondern voraussichtlich gar noch vor Entscheid durch den Bundesrat über die definitive Fassung. Mit einer Verabschiedung durch den Bundesrat vor Juni 2025 kann aber realistischerweise nicht gerechnet werden angesichts der erforderlichen Zeitläufe für die Verarbeitung der Vernehmlassungsergebnisse. Entsprechend stünde den Kantonen bestenfalls knapp ein halbes Jahr zur Verfügung für die Erarbeitung und Inkraftsetzung, wenn sie sich von Beginn an auf die finalisierten Fassungen der Unterlagen abstützen sollen können. Insbesondere in zweisprachigen Kantonen sind die Fristen für die Umsetzung aufgrund der erforderlichen Übersetzungs- und Konsolidierungsarbeiten im Übrigen noch zusätzlich knapp.</p> <p><b>Aus den obenerwähnten Gründen ist die Inkraftsetzung zwingend auf den 1. März 2026 zu verschieben, damit für alle Angebote die Umsetzung auf August 2026 beginnt.</b></p>	



### 3) Zum Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität:

Zur Information: in der Einleitung des Rahmenlehrplans sind die vorgenommenen Anpassungen kurz aufgeführt. Um die Orientierung zu erleichtern, sind alle Anpassungen und Ergänzungen gelb markiert.

<b>Seite</b>	<b>Kapitel</b>	<b>Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag</b>
1	Einleitung	Wir begrüßen ausdrücklich, dass die im Rahmen der Totalrevision gemachten Anpassungen mehrheitlich formeller Art sind und auf gemachten Erfahrungen und Studienergebnissen basieren. Die Kantone sind der Meinung, dass die Zielsetzungen der Revision (Verbesserung der Verständlichkeit der Texte, Setzung klarer Rahmenbedingungen für bisher mangelhaft geregelte Bereiche, Förderung der Studierfähigkeit der BM-Absolventinnen und BM-Absolventen) mit den Anpassungen erreicht werden können.
11	4 Lektionen und Lernstunden	Die Möglichkeit, auch in BM 1-Bildungsgängen insgesamt 80 Lektionen abweichend zur Lektionen-Tabelle zuzuordnen zu können wird begrüsst, auch wenn damit eine grössere Diversität der Ausgestaltung der BM-Bildungsgänge in Kauf genommen wird. Die Aggregation der Hinweise zur Verschiebung von Lektionen gegenüber der Lektionen-Tabelle an einem Ort anstelle von bisher zwei Orten im RLP-BM trägt zur Übersichtlichkeit und Kohärenz des Dokuments bei.
12	4 Gleiche Kompetenzen und Anforderungen für die Eidg. BM-Prüfung	Der verbindliche Hinweis auf die Eidgenössische Berufsmaturitätsprüfung im RLP-BM wird begrüsst.
13	5 Lektionen-Tabelle	Die Anpassung der Lektionentafel der BM-Ausrichtung Wirtschaft und Dienstleistungen wird begrüsst. Vor dem Hintergrund der Handlungskompetenzorientierung der revidierten Grundbildung Kaufleute EFZ wäre eine stärkere Harmonisierung der BM Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft mit den anderen BM-Ausrichtungen wünschenswert gewesen. Die im Rahmen dieser Zielsetzung getroffenen Massnahmen werden deshalb explizit begrüsst, so z.B. die Reduktion der Lektionendotation im Fach Mathematik.
14	5 Erläuterungen zur Lektionen-Tabelle	Die Flexibilisierung des Anteils des interdisziplinären Arbeitens am Berufsmaturitätsunterricht wird explizit begrüsst.
15	5 Erläuterungen zur Lektionen-Tabelle	Vgl. oben. Die Überprüfung der BM Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft, war aufgrund der revidierten beruflichen Grundbildung notwendig. Die vorgeschlagenen Anpassungen werden begrüsst.
11	4	Begrüssenswert ist, dass nun 80 Lektionen (statt bisher 40) abweichend zur Lektionentabelle zugeteilt werden können.



13	Kap. 5	Die Anpassung der Lektionentafel für die Vertiefungsrichtung Wirtschaft und Dienstleistungen der BM ist nachvollziehbar. Die Reduktion der Stundendotation für das Fach Mathematik auf 200 Lektionen beunruhigt uns jedoch angesichts der Bedeutung dieses Faches für den erfolgreichen Abschluss eines wirtschaftlich ausgerichteten Studiums.
19f	6.1.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Überarbeitung der IKT-Kompetenzen wird begrüsst. Sie sind wegleitend für zukunftsorientierten BM-Unterricht. Vor dem Hintergrund der raschen Entwicklung in diesem Gebiet besteht die Gefahr, dass sie rasch überholt sein werden. Das ist in Kauf zu nehmen.
14	5	Die Flexibilisierung von IDAF wird begrüsst.
20f	6.1.4 Lerngebiete und fachliche Kompetenzen	Die Anpassung der Reihenfolge schriftliche und mündliche Kommunikation hat keine nominellen Änderungen zur Folge.
25	6.2.2 Allgemeine Bildungsziele, Hinweis auf das zu erreichende Niveau in der zweiten Landessprache	Die Fachhochschulen machen seit längerem darauf aufmerksam, dass ein Fremdsprachenniveau B2 insbesondere in Englisch eine wichtige Komponente der Studierfähigkeit darstellt. Die Möglichkeit, kantonal ein höheres Niveau für den BM-Unterricht und die Abschlussprüfungen festzulegen wird sehr begrüsst. Damit wird den Kantonen die Förderung der Lernenden auf der Basis der bereits erworbenen Kompetenzen ermöglicht. Die Umrechnung der Abschlussprüfungsnote auf das tieferliegende Niveau B1 wird hingegen kritisch betrachtet. Eine transparentere Lösung wäre das Ausweisen des kantonal festgelegten Zielniveaus im BM-Notenausweis. Dass die Gleichwertigkeit der Abschlüsse, auch in der Darstellung, jedoch ebenfalls eine grosse Wichtigkeit hat, ist aber nachvollziehbar, weshalb die Lösung befürwortet wird.
25f	6.2.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Überarbeitung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
26ff	6.2.4.1 Gruppe 1	Keine Bemerkungen.
22	6	3.1: Die Angabe von Beispielen literarischer Werke ist nicht zeitgemäss. Die Fachlehrpersonen sind kompetent genug, die Werkauswahl selber zu gestalten.
29f	6.2.4.2 Gruppe 1 (fortgeschritten)	Vgl. Rückmeldung zu 6.2.2 S. 25.
30	6.2.4.3 Gruppe 2 (BM 1)	Die Klärung, dass sich die Aufteilung der Lektionen auf die BM 1 bezieht, wird begrüsst.
31f	6.2.4.4 Gruppe 2 (BM 2)	Keine weiteren Bemerkungen.
34	6.3.2	Vgl. Rückmeldung zu 6.2.2 S. 25.



	Allgemeine Bildungsziele, Hinweis auf das zu erreichende Niveau im Fach Englisch	
35	6.3.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Überarbeitung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
36ff	6.3.4.1 Gruppe 1 (Standard)	Keine Bemerkungen.
39	6.3.4.2 Gruppe 1 (fortgeschritten)	Vgl. Rückmeldung zu 6.2.2 S. 25.
39f	6.3.4.3 Gruppe 2 (BM 1)	Die Klärung, dass sich die Aufteilung der Lektionen auf die BM 1 bezieht, wird begrüsst.
40f	6.3.4.4 Gruppe 2 (BM 2)	Keine weiteren Bemerkungen.
42	6.4.1 Das Grundlagenfach Mathematik im Überblick	Die Harmonisierung der Ziel- und Lektionenvorgaben für die beiden Typen der BM Wirtschaft und Dienstleistungen wird begrüsst.
43ff	6.4.4.1 Gruppe 1	Die Erhöhung der Anzahl Lektionen für das Lerngebiet 1 Arithmetik/Algebra auf Kosten der Geometrie wird begrüsst als Antwort auf die veränderten Austrittskompetenzen der Volksschulabgänger/innen seit Einführung des Lehrplan 21 / PER.
46ff	6.4.4.2 Gruppe 2	Keine Bemerkungen.
50ff	6.4.4.3 Gruppe 3	Vgl. Rückmeldung zu 6.4.1 S. 42.
53ff	6.4.4.4 Gruppe 4	Keine Bemerkungen.
56ff	6.4.4.5 Gruppe 5	Keine Bemerkungen.
59	7.1.1 Das Schwerpunktfach Finanz- und Rechnungswesen im Überblick	Die Präzisierung der Lektionen für die BM 2 Typ Wirtschaft wird begrüsst.
60	7.1.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.



60ff	7.1.4.1 Gruppe 1 (BM 1)	Keine Bemerkungen.
65ff	7.1.4.2 Gruppe 1 (BM 2)	Der Nachweis der Schnittmengen zwischen den Lerngebieten der BM und den in der beruflichen Grundbildung (tronc commun und/oder Option Finanzen) vermittelten Kompetenzen wird sehr begrüsst und geschätzt.
71	7.1.4.3 Gruppe 2	Die Ergänzung der Tabelle inkl. der beinhalteten Präzisierungen wird begrüsst.
72f	7.2.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
78	7.3.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
81ff	7.4.4 Lerngebiete und fachliche Kompetenzen	Keine Bemerkungen. Die Änderungen erfolgen im Rahmen eines Abgleichs der vermittelten Lerngebiete im Grundlagenfach und im Schwerpunktfach und erscheinen stimmig.
86	7.5.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
87-108	7.5.4.1-7.5.4.4	Keine Bemerkungen zu den Präzisierungen der fachlichen Lernziele.
110	7.6.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
115	7.7.1 Das Schwerpunktfach Wirtschaft und Recht	Die Präzisierung der Lektionen für die BM 2 Typ Wirtschaft wird begrüsst.
116	7.7.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
116ff	7.7.4.1 Gruppe 1 (BM 1)	Keine Bemerkung zu den unveränderten Bestimmungen.
120ff	7.7.4.2 Gruppe 1 (BM 2)	Der Nachweis der Schnittmengen zwischen den Lerngebieten der BM und den in der beruflichen Grundbildung vermittelten Kompetenzen wird sehr begrüsst und geschätzt.
124ff	7.7.4.3 Gruppe 2	Keine Bemerkungen.
127ff	7.7.4.4 Gruppe 3	Keine Bemerkungen.
131	8.1.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.



134f	8.2.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
139	8.3.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
145	9.1.1 Interdisziplinäres Arbeiten im Überblick	Die Flexibilisierung des Anteils des interdisziplinären Arbeitens am Berufsmaturitätsunterricht begrüssen wir ausdrücklich. Wir schlagen vor, den Satz «Insbesondere für die Erarbeitung der für die Generierung der Erfahrungsnote notwendigen IDAF-Leistungen gemäss Artikel 11 Absatz 4 BMV sowie für den Erwerb der überfachlichen Kompetenzen gemäss Kap. 9.1.3 sind die Schulen verantwortlich für die Festlegung einer ausreichenden Anzahl Lektionen.» wie folgt umzuformulieren: «Es liegt in der Verantwortung der Schulen, eine ausreichende Anzahl Lektionen für die Erarbeitung der für die Generierung der Erfahrungsnote notwendigen IDAF-Leistungen gemäss Artikel 11 Absatz 4 BMV sowie den Erwerb der überfachlichen Kompetenzen gemäss Kap. 9.1.3 zu gewährleisten, festzulegen.» Es ist unklar, ob sich die 6 Fächer auf die Leistungsbeurteilung oder den Unterricht beziehen. Es wird angeregt, dass das SBFI eine Klärung anstrebt.
145f	9.1.2 Allgemeine Bildungsziele	Keine Bemerkungen.
146f	9.1.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
147	9.1.4.1 Begriff	Keine Bemerkungen.
147	9.1.4.2 Organisation	Die Anpassungen verfolgen das Ziel, den Schulen mehr Freiraum in der Gestaltung der IDAF zu gewähren und werden begrüsst. Die Präzisierung, dass mindestens sechs unterschiedliche Fächer am IDAF beteiligt sein müssen, ist umfassend und wird begrüsst.
147	9.1.4.3 Bewertung	Keine Bemerkung zu den unveränderten Bestimmungen.
148	9.1.5.1. Begriff	Vgl. Rückmeldung zu Art. 11 Abs. 5 BMV.
148	9.1.5.3 Bewertung	Die Ergänzung einer vertiefenden Diskussion im Anschluss an die Präsentation wird angesichts der Entwicklungen im Bereich der Künstlichen Intelligenz begrüsst. Weiter wird begrüsst, dass den Schulen weiterhin die Gewichtung der einzelnen Bereiche nach spezifischer Gegebenheit überlassen wird. Die Präzisierung mit Bezug auf Einzel- oder Teamarbeiten im letzten Absatz wird ebenfalls begrüsst.



149	9.2.1 Mehrsprachige Angebote im Überblick	Die Präzisierung der bereits bisher bestehenden Angebote «mehrsprachiger Unterricht» und «mehrsprachige Berufsmaturität» wird begrüsst. Ein immersiver Unterricht war bisher nicht explizit möglich. Dass dies explizit erwähnt und ermöglicht wird, ist zeitgemäss und wird sehr begrüsst.
149	9.2.2 Kompetenzen	Keine Bemerkungen.
150	9.2.3 Grundangebot «Mehrsprachiger Unterricht»	Keine Bemerkungen.
150	9.2.3.2 Sprachen	Wir schlagen eine Neuformulierung dieses schwer verständlichen Satzes vor. Z.B.: «In den Fächern mit mehrsprachigem Unterricht ergänzt oder ersetzt (immersiv) die zweite Landessprache oder Englisch die erste Landessprache als Unterrichtssprache.»
150	9.2.3.3 Anzahl Lektionen	Keine Bemerkungen.
150	9.2.3.4 Bewertung	Keine Bemerkungen.
150	9.2.3.5 Vermerk in den Semesterzeugnissen	Keine Bemerkungen.
150	9.2.3.6 Abschlussprüfungen	Keine Bemerkungen zur unveränderten Bestimmung.
151	9.2.4 Erweitertes Angebot «Mehrsprachige Berufsmaturität»	Die Präzisierungen werden begrüsst.
151	9.2.4.1 Fächer	Keine Bemerkungen zu den lediglich sprachlich angepassten Bestimmungen.
151	9.2.4.2 Sprachen	Wir schlagen eine Neuformulierung dieses schwer verständlichen Satzes vor. Z.B.: «In den Fächern mit mehrsprachigem Unterricht ergänzt oder ersetzt (immersiv) die zweite Landessprache oder Englisch die erste Landessprache als Unterrichtssprache.»
151	9.2.4.3 Anzahl Lektionen	Keine Bemerkungen.
151	9.2.4.4 Bewertung	Keine Bemerkungen.
151	9.2.4.5 Vermerk in den Semesterzeugnissen	Keine Bemerkungen



151f	9.2.4.6 Abschlussprüfungen	<p>Es wird begrüsst, dass die sprachlichen Kompetenzen in den überarbeiteten Bestimmungen aus der Bewertung explizit ausgeklammert werden. Damit wird dem Konzept des bilingualen Unterrichts / CLIL / Immersion besser entsprochen. Es ist zudem davon auszugehen, dass dies zur Förderung der mehrsprachigen Berufsmaturität beitragen wird.</p> <p>Dass Antworten nur dann berücksichtigt werden, wenn sie in der Zielsprache verfasst werden, erscheint schlüssig. Dass die kantonal einheitlichen Abschlussprüfungen auch für mehrsprachige Berufsmaturitätsbildungsgänge verwendet und teilweise oder ganz übersetzt werden sollen, erscheint nicht in jedem Fall der Qualität der Abschlussprüfungen zuträglich.</p> <p>Im Falle der mehrsprachigen Kantone wird davon ausgegangen, dass die Regelung mit Augenmass auszulegen ist. So müssen im Falle des immersiven Unterrichts mit Absolvierenden der Partnersprache die Prüfungen abgelegt werden können, die auch von den Klassenkameradinnen und Klassenkameraden abgelegt werden, mit denen der Unterricht im Fach effektiv besucht wurde, unbeschadet des Umstandes, dass gegenüber der Stammklasse in einzelnen Fächern dadurch eine andere Prüfung zur Anwendung kommt. Im Falle echter bilingualer Bildungsgänge, in denen beide Sprachgruppen den Unterricht gemeinsam besuchen und beide zu 50% in der anderen Sprache partizipieren, wird ebenfalls davon ausgegangen, dass entweder die Prüfung der einen Sprachgruppe oder jene der anderen zur Anwendung kommt, aber nicht in einer Klasse zwei verschiedene Prüfungssets zum Einsatz kommen. Dass solche Feinheiten und Besonderheiten im Rahmenlehrplan nicht definiert werden, wird ausdrücklich begrüsst.</p>
152	9.2.4.7 Vermerk im Notenausweis	Keine Bemerkungen zu den lediglich sprachlich angepassten Bestimmungen.
152	9.2.5 Anforderungen an die Lehrpersonen	Die Ergänzung, dass im spezifisch, beschriebenen Fall die Weiterbildung in zweisprachiger Didaktik oder Immersionsdidaktik nicht verlangt wird, wird begrüsst.
153-157	9.3 Richtlinien zum Blended Learning	Die Richtlinien zum Blended Learning werden explizit begrüsst. Sie schaffen einen Rahmen für zeitgemässes Lernen in unterschiedlichen Settings.
153-155	9.3.1 Definition von Blended Learning, inkl. der drei Lernsettings	Die anschauliche Definition und Beschreibung von Blended Learning inkl. der drei Lernsettings wird sehr begrüsst.
155	9.3.2 Verständnis des Begriffs "Lektion" im Rahmen von BL-Angeboten	Die Präzisierung in Art. 5 BMV und der ergänzenden Bestimmung im RLP-BM wird begrüsst.
155f	9.3.3 Chancen und Risiken des BL	Keine Bemerkungen.



156	9.3.4 Eckwerte für die Umsetzung von BL-Angeboten	Die Präzisierung des Umfangs der Präsenzlektionen und der vor Ort zu leistenden Lektionen für die BM 1 und die BM 2 wird begrüsst. Diese Rahmenbedingungen ermöglichen die Entwicklung qualitativ hochstehender Bildungsgänge. Von privaten Anbietern wird diese Vorgabe allerdings bei langjährig bestehenden Bildungsgängen eine Reduktion des Umfangs des begleiteten, selbstorganisierten Lernens bedeuten.
156f	9.3.5 Zentrale Aspekte bei der Entwicklung...	Die Vorgaben zur Konzeption von BL-Angeboten werden begrüsst. Die im Anhang 4 Kap. 5 des RLP-BM abgebildete tabellarische Übersicht ist eine sehr nützliche Hilfestellung.
157	9.3.6 Anforderungen an die Lehrpersonen	Die Bestimmungen werden begrüsst.
158	10 Formen der Abschlussprüfungen	Neu soll den Kantonen überlassen werden, welche Hilfsmittel an den Abschlussprüfungen zugelassen sind. Es ergibt Sinn, dass die Kantone dies im Zuge der Regelung der Erstellung der kantonalen Abschlussprüfungen pro Ausrichtung festlegen. In der Umsetzung bedeutet dies für die Kantone Aufwand, auch in der interkantonalen Abstimmung.
158f	10.1 Formen der Abschlussprüfungen im Grundlagenbereich	Keine Bemerkungen zu den lediglich sprachlich überarbeiteten Bestimmungen.
159f	10.2 Formen der Abschlussprüfungen im Schwerpunktbereich	Keine Bemerkungen zu den lediglich sprachlich überarbeiteten Bestimmungen. Der Hinweis zur Berechnung der Prüfungsnote in den Fächern Sozialwissenschaften und Naturwissenschaften wird begrüsst.
161f	10.3 Formen der Abschlussprüfungen bei einer Wiederholung der Berufsmaturitätsprüfung	Die präzisierten Bestimmungen zum Erwerb neuer Noten in den Ergänzungsfächern im Rahmen der Wiederholung der Berufsmaturitätsprüfung werden sehr begrüsst. Die gewährte Flexibilität betreffend der Prüfungsform (schriftlich oder mündlich) bei den Ergänzungsfächern wird ebenfalls begrüsst.
163	10.4 Weitere Hinweise, Abschlussniveau der zweiten Landessprache / Englisch	Dass das Resultat der Prüfungsnote auf das Zielniveau B1 umgerechnet werden muss, wird als kritisch beurteilt (vgl. oben). Hingegen wird begrüsst, dass dies für die Erfahrungsnote aufgrund der Sprachfortschritte während des BM-Unterrichts nicht der Fall ist (Niveau B2 erst am Schluss des BM-Unterrichts erreicht, eine Umrechnung der Erfahrungsnote würde zu einer Verzerrung der Leistungen führen).
163	10.4 Weitere Hinweise, Fremdsprachendiplome	Die Abkehr davon, dass der Bund festlegt, welche Fremdsprachendiplome anerkannt werden anstelle der Abschlussprüfung, wird in der Praxis Herausforderungen schaffen, damit weiterhin in allen Kantonen eine vergleichbare Anrechnung erfolgt (vgl. Empfehlung Nr. 11 der SBBK). Die Präzisierungen zum Zeitpunkt des Entscheids für oder gegen den Erwerb eines Fremdsprachendiploms werden begrüsst.



167	11 Schlussbestimmungen	Die Inkraftsetzung des Rahmenlehrplans auf den 1. Januar 2026 bietet, wie auch eine Inkraftsetzung der BMV auf dieses Datum, für Kantone mit Bildungsgängen mit Start im Februar eine grosse Herausforderung. Auch wenn vor dem Hintergrund, dass der RLP-BM keine tiefgreifenden Neuerungen beinhaltet, welche es notwendig machen würden, dass alle Lehrpläne neu erarbeitet werden müssten, die Umsetzung nicht gleich anspruchsvoll sein wird wie bei einer echten Totalrevision, <b>ist der Inkraftsetzungszeitpunkt zwingend auf den 1. März 2026 zu verschieben.</b>
173ff	Anhang 2 Liste überfachlicher Kompetenzen	Die Überarbeitung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
176-179	Anhang 3 Allgemeine Kriterien für die Bewertung der IDPA	Die Überarbeitung der Kriterien für die Bewertung der IDPA wird begrüsst. Da das Qualifikationsverfahren in die Hoheit des Kantons fällt, wird angeregt, dass der Kanton Vorgaben zur Gewichtung der Kriterien festlegen kann.
180	Anhang 4, 1 Struktur und Ausgestaltung der Lehrpläne für anerkannte Bildungsgänge	Keine Bemerkungen.
181	Anhang 4, 2 Umsetzung der Lehrpläne für anerkannte Bildungsgänge	Keine Bemerkungen.
181	Anhang 4, 3 Kantonale Vorbereitung und Validierung der schriftlichen Abschlussprüfungen	Es handelt sich um eine für etliche Kantone weitreichende Neuerung, dass die Prüfungen kantonale einheitlich zu erfolgen haben. Die Konkretisierungen, wann von der Einheitlichkeit der Prüfung abgewichen werden kann, sind von entscheidender Wichtigkeit. Die Gewährleistung des Qualifikationsverfahrens in der beruflichen Grundbildung darf nicht gefährdet werden durch eine zu enge Festlegung. Die Empfehlungen betreffend der konkreten Umsetzung werden begrüsst, auch wenn sie wiederum sehr operativ ausfallen.
182	Anhang 4, 4 Hinweise zum Umgang mit Anwendungen der künstlichen Intelligenz	Die Hinweise entsprechen dem aktuellen Stand der Diskussionen und werden in diesem Sinne begrüsst.
183f	Anhang 4, 5 Beispiel für die Darstellung einer Lektionen-Tabelle als Bestandteil eines BL-Konzepts	Die exemplarische Lektionen-Tabelle wird sehr begrüsst.



185-190	Anhang 5 Glossar	Keine Bemerkungen zu den Anpassungen im Glossar. Diese werden begrüsst.
---------	---------------------	---

#### **4) Zur Strategie für die Berufsmaturität**

<b>Strategie für die Berufsmaturität</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zum Einführungstext «Strategie für die Berufsmaturität»</b>
	Keine Bemerkungen, die Strategie wird begrüsst.

<b>Nr. Grundsatz</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zu «Dafür steht die Berufsmaturität»</b>
1	Dieser Punkt erscheint wichtig, da er ermöglicht, Jugendliche mit sehr guten schulischen Leistungen am Ende der obligatorischen Schulzeit für die Berufsbildung zu gewinnen.
2	Wir begrüssen die Erinnerung an die Bedeutung der Abschlüsse der Höheren Berufsbildung und der Hochschulen, für welche die Berufsmaturität qualifiziert. Diese Bildungswege müssen als komplementär und nicht konkurrierend betrachtet werden, um den Fachkräftebedarf der Wirtschaft bestmöglichst zu decken.
3	Keine Bemerkungen.
4	Es muss darauf hingewiesen werden, dass die Berufsmaturität auf den Erwerb einer erweiterten Allgemeinbildung fokussiert ist. Der Nutzen der Ausbildung beschränkt sich demnach nicht allein auf den Hochschulzugang, was in diesem Absatz zu unserer Zufriedenheit hervorgehoben wird.
5	Wir begrüssen diesen Grundsatz. Um nebst Lehrbetrieben explizit auch Unternehmen anzusprechen, welche keine Lernende ausbilden, jedoch gelernten Berufsleuten den berufsbegleitenden BM 2-Unterricht ermöglichen, schlagen wir vor, dass der Begriff Lehrbetrieb mit «und Unternehmen» ergänzt wird.

<b>Nr. strategische Leitlinie</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zur strategischen Leitlinie für die Berufsmaturität</b>
1-7	Keine Bemerkungen, wird begrüsst.
2	Präzisierung: «Lehrbetriebe <b>in der betrieblich und schulisch organisierten Grundbildung</b> verstehen sich als zentraler Akteur für die Erhöhung der Berufsmaturitätsquote.»



	Diese fett markierte Ergänzung ist wichtig, ansonsten die schulisch organisierten Angebote aussen vor bleiben.
4	Einverstanden – die BM müsste dann aber auch den direkten Zugang zu den pädagogischen Hochschulen (ohne Aufnahmeprüfung) gewährleisten.
4	Wir unterstützen generell die Förderung der BM sowie auch den Punkt «Verbleib in der BM (Reduktion von Dropouts)». Diese Punkte sind aber ein Widerspruch zur Verschärfung der Bestehensvoraussetzungen gemäss Art. 23 der neuen BMV.
8	Wir begrüssen diese strategische Leitlinie, da wir im Rahmen von Berufsrevisionen feststellen mussten, dass die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung des lehrbegleitenden Berufsmaturitätsunterrichts vernachlässigt wurden. Die Regelungen in der BMV zu den Pilotprojekten stehen im Widerspruch zur Förderung flexibler BM-Modelle der Leitlinie. Für die Attraktivität der BM ist eine angemessene Flexibilität unabdingbar.
9	Wir begrüssen die klare Positionierung der Berufsmaturitätsabsolventinnen und -absolventen als Hauptzielgruppe der Fachhochschulen. Die Leitlinie erscheint uns vor dem Hintergrund der zunehmenden Anzahl von gymnasialen Maturandinnen und Maturanden, welche sich für FH-Studiengänge einschreiben, opportun. Sie stellt sicher, dass den Inhaberinnen und Inhabern einer Berufsmaturität keine Nachteile gegenüber gymnasialen Maturitätsabsolvent/innen erwachsen, indem das Anforderungsniveau der Fachhochschulstudiengänge sich den schulischen Kenntnissen und Kompetenzen der letzteren angleichen.
10	Keine Bemerkungen, wird begrüsst.



Elektronisch an vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch



**Kanton Zürich**  
**Regierungsrat**

staatskanzlei@sk.zh.ch  
Tel. +41 43 259 20 02  
Neumühlequai 10  
8090 Zürich  
zh.ch

Eidgenössisches Departement für Wirtschaft,  
Bildung und Forschung  
3003 Bern

26. Juni 2024 (RRB Nr. 709/2024)

**Totalrevision der Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität  
(Vernehmlassung)**

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Mit Schreiben vom 10. April 2024 haben Sie uns eingeladen, zur Totalrevision der Verordnung über die eidgenössische Berufsmaturität (BMV), zur Revision des Rahmenlehrplans für die Berufsmaturität sowie zum Strategiepapier zur Stärkung und Weiterentwicklung der Berufsmaturität Stellung zu nehmen. Wir danken Ihnen für diese Gelegenheit und äussern uns wie folgt:

Wir begrüssen die Überarbeitung der Berufsmaturitätsverordnung sowie des Rahmenlehrplanes Berufsmaturität und die Ausarbeitung einer Strategie für die Berufsmaturität. Die vorgenommenen Anpassungen sichern die Aktualität der Berufsmaturität und gewährleisten die Studierfähigkeit an den Fachhochschulen.

Folgende Hinweise wurden in Ergänzung zur Stellungnahme der Stellungnahme der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz vom 23. Mai 2024 in das Vernehmlassungsformular aufgenommen:

- In der totalrevidierten BMV soll die bisherige Einschränkung gemäss geltendem Art. 17 Abs. 5 Bst. b BMV beibehalten werden: Wer die Promotionsvoraussetzungen nicht erfüllt, wird im Falle des Berufsmaturitätsunterrichts nach der beruflichen Grundbildung vom Berufsmaturitätsunterricht ausgeschlossen.
- Im revidierten Rahmenlehrplan soll präzisiert werden, wie bei einer kantonal bewilligten höheren sprachlichen Leistungsstufe in der zweiten Landessprache und im Fach Englisch auf das geforderte Sprachniveau B1 umzurechnen ist.

- Im revidierten Rahmenlehrplan soll bei der Erstellung von Interdisziplinären Arbeiten in den Fächern von einer Vorgabe der Anzahl beteiligter Fächer abgesehen werden.
- Im Übrigen verweisen wir auf das beiliegende Antwortformular.

Freundliche Grüsse

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:

Die Staatsschreiberin:

Natalie Rickli

Dr. Kathrin Arioli





Stellungnahme des Kantons Zürich (RRB Nr. 709/2024)

---

## Vernehmlassung

# zur Totalrevision der Berufsmaturitätsverordnung BMV und des Rahmenlehrplans für die Berufsmaturität RLP-BM sowie zur BM-Strategie der Verbundpartner und von Swissuniversities

Rücksendung bis spätestens 24. Juli 2024 an [vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch](mailto:vernehmlassungen-bm@sbfi.admin.ch)

---

Bitte verwenden Sie für Ihre Stellungnahmen diese Vorlage. Sie erleichtern uns die Auswertung der umfangreichen Antworten, indem Sie folgende Punkte beachten:

- Bitte verfassen Sie Ihre Stellungnahmen möglichst kurz / stichwortartig.
- Kopieren Sie nicht ganze Textpassagen aus den Dokumenten heraus, sondern geben Sie für die Verordnung lediglich die Artikel- und Absatznummer, bzw. für den Rahmenlehrplan die Seite, das Kapitel, den Abschnitt oder den betreffenden Satz, an.
- Sie können die untenstehenden Tabellen entsprechend der Anzahl und Länge Ihrer Stellungnahmen vergrössern.
- Senden Sie uns Ihre Stellungnahme in elektronischer Form (WORD und PDF) zu.
- Bitte beachten Sie die Vernehmlassungsfrist (24.7.2024).

Wie danken für Ihre Mitarbeit.



**Stellungnahme von**

Name / Firma / Organisation / Amt : Regierungsrat Kanton Zürich

Kontaktperson : Markus Zwyszig, Mittelschul- und Berufsbildungsamt Zürich, markus.zwyszig@mba.zh.ch

Datum : 26. Juni 2024



## **1) Allgemeine Bemerkungen**

Der Regierungsrat begrüsst die umsichtige Überarbeitung der Berufsmaturitätsverordnung sowie des Rahmenlehrplanes Berufsmaturität. Die vorgenommenen Anpassungen sichern die Aktualität der Berufsmaturität und gewährleisten die Studierfähigkeit an den Fachhochschulen.

Im Allgemeinen unterstützt der Kanton Zürich die von der Schweizerischen Berufsbildungsämter-Konferenz (SBBK) am 8. Mai 2024 zur Verfügung gestellte Musterstellungnahme. Für die Berücksichtigung unserer Anliegen im Antwortformular danken wir Ihnen.



## 2) Zur Berufsmaturitätsverordnung

<b>Art.</b>	<b>Abs.</b>	<b>Bst.</b>	<b>Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag</b>	<b>Allfällige Kommentare zum erläuternden Bericht</b>
1 Gegenstand	--	--	Keine	
2 Eidg. Berufsmaturität	--	--	Keine Bemerkung zur inhaltlich unveränderten Bestimmung.	
3 Ziel der eidg. Berufsmaturität	--	--	Die Schärfung, dass als dritte Sprache Englisch vorgesehen ist, wird ausdrücklich begrüsst. Diese Sprache ist bedeutsam für die Studierfähigkeit.	
4 Erwerb der erweiterten Allgemeinbildung	--	--	Keine Bemerkung zur inhaltlich unveränderten Bestimmung.	
5 Bildungsumfang	3	c	Die Aufnahme von Blended Learning als reguläre Unterrichtsoption durch diese Formulierung wird sehr begrüsst.	Die Klärung der Begrifflichkeiten und Rahmenbedingungen auf Bundesebene ist zu begrüssen. Zum angemessenen Anteil Blended Learning am Gesamtvolumen wird es unterschiedliche Meinungen geben können und in Ermangelung einer bisherigen Regelung durch den Bund haben sich unterschiedliche Praxen in den Kantonen entwickelt. Der Vorteil einer allgemein gültigen Definition für den Bereich der Berufsmaturität überwiegt den vorübergehenden Nachteil der Anpassungen für schon bestehende Bildungsgänge. Dass die Anpassung einlaufend geschehen kann, ist wichtig.
6 Unzulässiger Lohnabzug	--	--	Keine Bemerkung zur unveränderten Bestimmung.	
7 Gliederung	--	--	Es wird begrüsst, dass der bisherige Abs. 3 aufgehoben wird. Insbesondere in der BM 2 wird usanzgemäss nicht vorgeschrieben, dass die BM-	



			Ausrichtung im Zusammenhang mit der absolvierten Grundbildung stehen muss, da dies der Durchlässigkeit im Bildungssystem widerspräche. In der BM 1 sind kaum je berufsreine Klassen möglich, was die Wahl der Fächer selbst dann verunmöglicht hätte, wenn es eine echte solche gegeben hätte.	
8 Grundlagenbereich	--	--	Die Schärfung, dass als dritte Sprache Englisch vorgesehen ist, wird ausdrücklich begrüsst. Diese Sprache ist bedeutsam für die Studierfähigkeit. Es wird weiter begrüsst, dass die bisherige Bindung an die Anforderungen der Grundbildung weggelassen wird. In der neuen, klareren Formulierung wird nicht mehr der Anschein erweckt, die Schulen hätten einen Gestaltungsraum oder gar eine Gestaltungspflicht.	
9 Schwerpunktbereich	3	--	Die Klärung wird ausdrücklich begrüsst. Bis anhin war nicht klar, welches die Ausnahme zur Regel wäre, dass zwei Schwerpunktfächer besucht werden.	
10 Ergänzungsbereich	--	--	Keine Bemerkung zur inhaltlich unveränderten Bestimmung.	
11 Interdisziplinäres Arbeiten	1	--	Die Aufhebung der starren Prozentvorgabe für das interdisziplinäre Arbeiten wird begrüsst. Es wird an den Kantonen und Schulen sein, die Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass der Interdisziplinarität der ausreichende zeitliche Raum gegeben wird. Dass dies nun besser am effektiven Unterricht angepasst werden kann, ist sinnvoll.	
11	4	--	Die Festlegung der Anzahl zu erbringender Leistungen in der Verordnung statt wie bisher im Rahmenlehrplan ist sinnvoll.	
11	5	--	Es wird ausdrücklich begrüsst, dass die Verordnung besser klärt, wann die IDPA erstellt werden soll. Die bisherige Formulierung führte in mehr als einem Fall zu Vorbehalten in den Anerkennungsverfahren. Die Änderung trägt der Tatsache Rechnung, dass das Praktikum im Betrieb mit Blick auf das Qualifikationsverfahren EFZ absolviert wird, nicht mit Bezug auf den Abschluss der Berufsmaturität als solcher. Für den Abschluss der IDPA vor dem Praktikum spricht auch klar, dass eine Wiederholung der nicht bestandenen BM-Prüfung unmittelbar im	Die Erstellung und der Abschluss der IDPA in vollschulischen Angeboten mit Praktikum neu wieder während der BM-Ausbildung und nicht mehr im Praktikum wird begrüsst und ist folgerichtig, da das Praktikum im Zusammenhang mit der Grundbildung steht, nicht im Zusammenhang mit der Berufsmaturitätsausbildung als solcher.



			Anschluss mit einer Repetition des letzten BM-Jahres erfolgen kann. In der bisherigen Lösung ist eine Repetition der Prüfung streng interpretiert erst nach dem Praktikum und damit mit einer Lücke in der Beschulung möglich.	
12 Rahmenlehrplan	2	a	Die Bindung der Bildungsziele an die Fachbereiche der Fachhochschulen statt an die berufliche Grundbildung ist sinnvoll.	
13 Besuch des Berufsmaturitätsunterrichts und Organisation der Bildungsgänge	2	--	Es ist sehr zu begrüßen, dass für Absolvierende einer lehrbegleitenden BM (BM 1) im Falle des Misserfolgs der vollständige Besuch der gleichen Ausrichtung im Rahmen einer BM 2 erlaubt wird. Damit wird den hohen Anforderungen einer BM 1 angemessen Rechnung getragen und die BM 1 gefördert.	
13	3	--	Die Aufnahme der Eckwerte 2-4-5 zur Förderung der BM 1 in die BMV und damit Erhebung dieser Formen zu regulären Modellen, nachdem diese in den letzten Jahren erprobt werden konnten, stärkt die BM 1, erleichtert die Anerkennung von Bildungsgängen und ist daher sehr zu begrüßen. Der ebenfalls von der EDK gutgeheissene Eckwert 6 wird mit Art. 21 Abs. 3 nBMV ebenfalls aufgenommen.	
14 Zulassungsvoraussetzungen und -verfahren	1	--	Die Klärung bezüglich der Mindestvoraussetzungen für die Zulassung zur BM ist sinnvoll. Insbesondere die neue Ausweitung auf gleichwertige Abschlüsse nach Art. 69a und 69b BBV behebt eine Schwierigkeit der bisherigen Regelung, die Fachkräfte mit ausländischen Abschlüssen von der Absolvierung einer Berufsmaturität weitgehend ausschlossen. Dies ist eine wichtige Verbesserung mit Blick auf den Fachkräftemangel.	<p>Für die praktische Umsetzung ist der Hinweis auf den Unterschied zwischen anerkannten Abschlüssen und Niveaubestätigungen in Bezug auf die Gleichwertigkeit von grosser Bedeutung.</p> <p>Es wird erwartet, dass das SBFi in seinen entsprechenden Informationen insbesondere auch auf dem Internet zur Anerkennung von Abschlüssen entsprechende Ergänzungen machen wird. Dies damit Kandidatinnen und Kandidaten aus dem Ausland sich für die Erlangung einer Anerkennung bzw. der eigenen Erstbeurteilung, ob eine genügende Anerkennung eines Abschlusses vorliegt oder</p>



				erlangt werden kann, leichter werden zurechtfinden können. Dadurch wird die Arbeit der Kantone erleichtert und die BM besser gefördert.
15 Dispensationen aufgrund der Anrechnung bereits erbrachter Lernleistungen	--	--	Die Klärung in Bezug auf den Eintrag eines Vermerks «erfüllt» wird begrüsst.	Die Klärung zu den für die Dispensation zu berücksichtigenden Leistungen wird begrüsst.
16 Promotion	6	--	Die Promotionsvoraussetzungen für die BM 2 sind problematisch, wenn ein Wiedereintritt in die BM 2 nach Abbruch eines BM-2-Bildungsgangs wider Erwarten möglich bleiben sollte: Mit der Änderung der Promotionsregelung wird in den BM-2-Vollzeitbildungsgängen die Promotion de facto abgeschafft. Diese Lernenden erhalten gegenüber den BM-1-Lernenden eine Erleichterung, weil sie den Bildungsgang auch im Falle ungenügender Leistungen bis zum Schluss fortsetzen können. In der BM 1 müssen die Lernenden bis zum Abschluss des Bildungsgangs wiederholt die Promotionsvoraussetzungen am Ende eines Semesters/Schuljahres erfüllen. Diese erhöhten Anforderungen an die BM-1-Lernenden schwächen die Attraktivität der BM 1 im Vergleich zur BM 2. Des Weiteren schafft die mit der Streichung von Art.17 Abs. 5b einhergehende Veränderung in der BM 2 einen (weiteren) falschen Anreiz für Personen, deren Fähigkeiten für die BM nicht ausreichen oder deren Motivation nicht zu den Zielsetzungen der BM 2 passt. Sie läuft den Massnahmen zur Reduktion der Drop-Out-Quote im Zusammenhang mit dem prüfungsfreien BM-2-Zugang zuwider. Zudem ist anzunehmen, dass Lernende mit nicht erfüllten Promotionsvoraussetzungen an den BMP teilnehmen, diese aber aufgrund der unzureichend ausgebildeten Fähigkeiten nicht bestehen. Dies widerspricht der pädagogischen Vorstellung, dass Lernende, welche eine qualitativ gute Ausbildung durchlaufen, beim Abschluss intakte Erfolgschancen haben sollten (Fairness). Für erwachsene Lernende sind die Standortbestimmung am Semesterende und der Entscheid über den weiteren Verbleib in der BM wichtig für die	



			<p>Wahl der passenden beruflichen Laufbahn. Insgesamt würden die Qualität und die nachhaltige Attraktivität der BM-2-Ausbildung mit der Änderung der Promotionsregelung beeinträchtigt.</p> <p>Wenn ein Unterrichtsjahr einmal wiederholt werden kann, so kann der zweisemestrige Bildungsgang BM 2 Vollzeit ein zweites Mal von neuem begonnen werden, was einen Widerspruch darstellt zu Art. 13.</p> <p>Formulierungsvorschlag: «Bei Bildungsgängen von drei oder mehr Semestern kann höchstens ein Unterrichtsjahr einmal wiederholt werden. Die zweisemestrigen Bildungsgänge sind von dieser Regelung ausgeschlossen.»</p>	
17 Mehrsprachiger Berufsmaturitätsunterricht und mehrsprachige Berufsmaturität	--	--	Die Überführung der Regelungen zum Umfang des Unterrichts in der Fremdsprache sowie zum Umfang der Fremdsprache in den Prüfungen vom Rahmenlehrplan in die Berufsmaturitätsverordnung wird ausdrücklich begrüsst.	
18 Begriff	--	--	Keine Bemerkung zur inhaltlich unveränderten Bestimmung gemäss bisherigem Art. 19.	
19 Regelung, Vorbereitung und Durchführung	--	--	Die Regelung sieht neu die Zuständigkeit der Kantone vor, die Prüfungen vorzubereiten. Dass die Kantone weiterhin frei sind, die erforderlichen Schritte an geeignete Gremien zu delegieren, wird durch die Erläuterungen bestätigt, was hier als wichtig betont wird.	
20 Abschlussprüfungen	3	--	Es wird ausdrücklich begrüsst, dass die Sprachregionen in mehrsprachigen Kantonen separat betrachtet werden können. Eine andere Regelung hätte unweigerlich die Gefahr einer Diskriminierung einer Gruppe geschaffen.	



			Die Festschreibung in der BMV anstatt in den Erläuterungen, dass auch mehrere Kantone gemeinsam Prüfungen durchführen können, wäre wünschbar.	
20	4	--	Es handelt sich um eine für etliche Kantone weitreichende Neuerung, dass die Prüfungen kantonal identisch zu erfolgen haben. Entsprechend wichtig sind ausreichende Übergangsfristen, damit insbesondere in Kantonen mit vielen Absolvierenden einer Ausrichtung die Umsetzung ohne Zwischenfälle gelingen kann.	Die Konkretisierungen, wann von der Einheitlichkeit der Prüfung abgewichen werden kann, sind von entscheidender Wichtigkeit. Die Gewährleistung des Qualifikationsverfahrens in der beruflichen Grundbildung darf nicht gefährdet werden durch eine zu enge Festlegung. Die entsprechenden Erläuterungen zu Abs. 4 sind deshalb ausdrücklich zu begrüssen, ebenso wie die expliziten Überlegungen zum Umgang mit interkantonalen Anbietern.
21 Zeitpunkt der Abschlussprüfungen	3	--	Die Aufnahme des Eckwertes 6 bezüglich der Teilfächer in Naturwissenschaften und Sozialwissenschaften in die BMV wird begrüsst. Die erzielte Klärung in Bezug auf Schwerpunktfächer mit Teilfächern ist hilfreich für die praktische Umsetzung und schafft Rechtssicherheit in diesem Punkt.	
22 Fremdsprachendiplome	1	--	Es ist zu begrüssen, dass die Schulen weiterhin auf Fremdsprachendiplome vorbereiten können, welche die Abschlussprüfung zu ersetzen erlauben.	Die Erläuterungen halten fest, dass nur die Vorbereitung auf die Diplomprüfung an der jeweiligen Schule zur Befreiung von der Prüfung führen kann. Da die Erläuterungen nicht fordern, dass die Vorbereitung ausschliesslich im Berufsmaturitätsunterricht selbst erfolgen muss, bleibt den Kantonen die Möglichkeit, den konkreten Bedingungen ausreichend Rechnung zu tragen und gegebenenfalls durch eine Schulkooperation von kleinen Schulen oder für Ausrichtungen, die bis anhin weniger Absolvierende mit dem Wunsch nach Sprachdiplomen kannten, die Chancengleichheit für alle Kandidatinnen und Kandidaten zu gewährleisten in diesem Feld. Dies wird begrüsst.
22	2	--	Die Abkehr davon, dass der Bund festlegt, welche Fremdsprachendiplome anerkannt werden anstelle der Abschlussprüfung, wird in der Praxis Herausforderungen schaffen, damit weiterhin in allen Kantonen eine vergleichbare Anrechnung erfolgt. Die Mehrheit der Kantone hätte die Beibehaltung der bisherigen Praxis begrüsst.	



22	5	--	<p>Diese Bestimmung entspricht teilweise der Empfehlung Nr. 11 der SBBK und damit weitgehend der Praxis in den meisten Kantonen. Sie wird grundsätzlich begrüsst, da sie eine zusätzliche Klarheit schafft für Absolvierende, die das Diplom erst im Laufe des Berufsmaturitätsunterrichtes erwerben. Für Sprachdiplome auf Niveau C1 und höher, resp. 2 Stufen über dem Abschlussniveau, wäre eine Ermöglichung der Voll-Dispensation wünschbar.</p> <p>Es besteht neu ein gewisser Widerspruch zu Art. 15 Abs. 1, was ausgeräumt werden sollte.</p>	
23 Notenbe- rechnung	2 und 3	--	<p>Die Abmilderung der starken Rundungskaskade wird ausdrücklich begrüsst, dies ist ein langjähriges Anliegen von Schulen und Kantonsvertretungen. Aus Sicht der Kantone wäre es gar wünschenswert gewesen, noch weiterzugehen.</p>	<p>Die Auflistung der Auswirkungen durch eine tabellarische Darstellung ist für die praktische Umsetzung sehr hilfreich.</p>
23	7	--	<p>Die Aufnahme einer vertiefenden Diskussion zur IDPA als Aspekt der Bewertung wird ausdrücklich begrüsst mit Blick auf die Entwicklungen von KI und digitalen Möglichkeiten.</p>	
24 Bestehen	--	--	<p>Keine Bemerkung zur inhaltlich unveränderten Bestimmung gemäss bisherigem Art. 25.</p>	
25 Wiederho- lung	--	--	<p>Die übersichtliche Gliederung der Inhalte zur Berechnung der Noten mit und ohne Wiederholung des Unterrichts, die dadurch besser verständlich geworden sind, wird begrüsst.</p>	
25	4	--	<p>Dass den Kantonen überlassen wird, festzulegen, ob im Ergänzungsbe- reich im Wiederholungsfall mündlich oder schriftlich geprüft wird, ist zu begrüssen. Es hat sich in den Kantonen seit der letzten Revision eine bewährte Praxis entwickelt.</p>	
25	5	--	<p>Der Ersatz der mündlichen Prüfung im interdisziplinären Arbeiten durch eine Präsentation mit vertiefender Diskussion aufgrund einer spezifischen erarbeiteten Leistung wird ausdrücklich begrüsst. Diese Regelung trägt der Natur des interdisziplinären Arbeitens besser Rechnung und gibt eine klärende Basis für die Definition der konkreten Umsetzung durch die Kantone.</p>	



26 Folgen des Nichtbestehens	--	--	Keine Bemerkung zur unveränderten Bestimmung des bisherigen Artikels 27 Abs. 1. Die Streichung des bisherigen zweiten Absatzes ist sinnvoll.	
27 Notenausweis und eidg. Berufsmaturitätszeugnis	--	--	Keine Bemerkung zur inhaltlich unveränderten Bestimmung.	
28 Anerkennung von Bildungsgängen	--	--	Die Reduktion der Anerkennungskriterien unter Beachtung der kantonalen Zuständigkeiten wird begrüsst. Ebenfalls wird begrüsst, dass die Möglichkeit von Auflagen und Behebungsfristen nunmehr auf Ebene der Verordnung festgelegt wird.	Im erläuternden Bericht wird auf den Einbezug von Expertinnen und Experten bei der Beurteilung der Anerkennungsberichte hingewiesen. Eine angemessene Vertretung der Kantone ist anzustreben.
29 Qualifikation der Lehrkräfte	--	--	Die sprachliche Vereinheitlichung in Bezug auf die Berufsbildungsverordnung wird begrüsst. Dass kein Hinweis auf den Rahmenlehrplan enthalten ist, der in Kap. 9.2.5 ebenfalls Anforderungen an die Lehrpersonenqualifikationen formuliert, wird bedauert. Es wird angeregt, in diesem Artikel auch auf den Rahmenlehrplan zu verweisen. Insbesondere da in den Kantonen anstellungsrechtliche Folgen bei Nichterfüllung der Qualifikation resultieren, sollte der Rahmenlehrplan als Grundlage für Vorgaben ausdrücklich erwähnt werden.	
30 Entzug der Anerkennung			Die sprachliche Schärfung der inhaltlich unveränderten Bestimmung wird begrüsst.	
31 Bewilligung	--	--	Die Option von Pilotversuchen, die durch das SBFJ durch Verfügung bewilligt werden können, soll offenbar gestrichen werden. Dies ist nicht sinnvoll. Bildung ist ein dynamisches Feld, das sich in einer ständigen Entwicklung befindet. Das zuständige Amt (SBFI) sollte zwingend weiterhin zusammen mit den Kantonen, welche die Aufsicht über die Angebote letztlich führen, Weiterentwicklungen machen und erproben können. Die Einführung einer Einschränkung, die Pilotversuche nur über Verordnung und nur in eingeschränkten Gebieten noch erlaubt, wird abgelehnt. Die Regelungen in der BMV zu den Pilotprojekten stehen im	



			Widerspruch zur Förderung flexibler BM-Modelle der Leitlinie 8 der Strategie für die Berufsmaturität. Für die Attraktivität der BM ist eine angemessene Flexibilität unabdingbar.	
32 Gesuch	2		Dass Pilotversuche nur noch möglich sein sollen, wenn mindestens zwei Kantone diese gemeinsam beantragen, wird ausdrücklich abgelehnt. Es ist nicht einsichtig, weshalb die Entwicklung der Berufsmaturität zunehmend erschwert wird. Der Nutzen, dass an mindestens zwei Schulen ein Versuch durchzuführen ist und das in zwei Kantonen, verhindert und verzögert proaktive Entwicklungen durch die Schulen. Sollte diese Bestimmung in dieser Form verbleiben, so erwarten die Kantone, dass sie möglichst flexibel ausgelegt werde.	
33 Verordnungen des SBFI zu den Pilotprojekten	--	--	Pilotversuche in diesem Feld haben für den Bund keinerlei finanzielle Folgen. Kaum je wird auch eine Projektunterstützung erwogen auf Antrag hin. Es ist nicht einsichtig, weshalb der Bund für solche Entwicklungen eine Verordnungspflicht statuiert unter solchen Umständen. Die Festlegung einer fixen Dauer der Befristung wird abgelehnt.	
34 Teilnahme			Die Kantone können sich angesichts dieser Bestimmung des Eindrucks nicht erwehren, dass der Bund Pilotprojekte per se eigentlich verhindern möchte. Ist ein Pilot einmal gestartet und die Lernenden in diesem Zug unterwegs, so stellt es organisatorisch je nach Situation einige Anforderungen, um wegen eines spontanen Umentscheidens von Lernenden den Bildungsgangwechsel zu ermöglichen. Der Wechsel müsste dann in einen Bildungsgang erfolgen, der von den Lektionenschichtungen über die Semester genau gleich ausgestaltet ist. Ein solches Umentscheidungsrecht nach Gutdünken im Sinne eines jederzeitigen Rückkommens auf einen einmal getroffenen Entscheid ist praxisfern. Ebenso praxisfern erscheint es, dass eine zusätzliche ausdrückliche Erklärung zur Teilnahme an einem Bildungsgang gefordert wird, zu dem die Absolvierenden sich ausdrücklich schon angemeldet haben. Die Verordnungspflicht für Pilotversuche mag vielerorts aufgrund der weitreichenden Folgen gerechtfertigt sein. In Bezug auf den stark reglementierten Ausbildungsmodus der Berufsmaturität ist sie es nicht.	



35 Evaluation und Bericht- erstattung			Diese Berichterstattung und Schlussbeurteilung entspricht bereits dem bisherigen Vorgehen bei Pilotversuchen und hat sich bewährt.	
36 Kosten			Dies entspricht den bisherigen Regelungen. Der Absicherung des Bundes in diesem Punkt steht nichts entgegen, wenn auf die Verordnungs- pflicht und die übrigen Erschwerungen verzichtet wird.	
37 Bund	--	--	Keine Bemerkungen. Bezüglich des Wegfalls der Bestimmung zu Pilotversuchen im bisherigen Art. 32c der BMV verweisen wir auf die Stellungnahme zu den Art. 31–36 des 8. Abschnitt Pilotprojekte oben.	
38 Kantone			Keine Bemerkungen.	
39 Aufhebung bisherigen Rechts	--	--	Keine Bemerkungen.	
40 Übergangs- bestimmun- gen	2		Der Zeitpunkt der letztmaligen Wiederholung könnte sich in der Praxis als knapp gewählt erweisen für Personen, die 2025 in eine vierjährige Ausbildung starten, die Ausbildung aus verschiedensten denkbaren Gründen um ein Jahr verlängern, die Schlussprüfung nicht bestehen und in der Folge die Repetitionsprüfung aus gerechtfertigten Gründen nicht unmittelbar antreten können. Es kann aber davon ausgegangen werden, dass diese seltenen Fälle pragmatisch gut lösbar sein werden.	
40	6		Die klar definierten und in der Anzahl überschaubar gehaltenen Unterlagen für die Erneuerung der Anerkennungsverfügungen werden begrüsst. Aufgrund der Digitalisierungsbestrebungen auch in der öffentlichen Verwaltung würde ein Tool zur Einreichung der Anträge und Dossiers ohne Medienbrüche ausdrücklich begrüsst.	
40	7		Es wird begrüsst, dass lediglich für mehrsprachige und Blended-Learning-Bildungsgänge ein neues Anerkennungs-gesuch bzw. ein neues Anerkennungsverfahren vorgesehen wird. Gleichwohl werden die Neuerungen für die mehrsprachige Berufsmaturität nicht als derart gewichtig er-	



			achtet, dass dies ein vollständiges neues Verfahren erfordert. Wir vertrauen darauf, dass das SBFI ein Vorgehen gestalten wird, das den Aufwand gegenüber dem bisherigen Verfahren massiv verringern wird.	
40	9		Anerkennungsgesuche gemäss bisherigem Art. 29 BMV, die zum Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung hängig sind, werden nach dieser Verordnung beurteilt. Die Kantone gehen davon aus, dass altrechtlich gestartete Bildungsgänge zu ordentlichen Abschlüssen führen werden. Die Gesuche sind zu erneuern unter Einreichung der erforderlichen Unterlagen nach neuem Verfahren. Es wäre begrüsst worden, wenn noch hängige Verfahren ohne Neueinreichung unter das neue Recht genommen würden. Anpassungen, die aufgrund des Rechtswechsels erforderlich würden, sollten zur Vereinfachung nicht primär durch Auflagen geregelt werden, sondern durch die vorgängige Einforderung angepasster Unterlagen.	
41 Inkrafttreten			<p>Die Inkraftsetzung auf den 1. Januar 2026 ist für die Mehrheit der Bildungsgänge mit Ausbildungsstart im August umsetzbar. Da es in verschiedenen Kantonen aber auch Bildungsgänge gibt, die im Februar starten, ist eine Inkraftsetzung per 1. Januar 2026 nicht zweckmässig. Bei Bildungsgängen, die im Februar 2026 starten, müssten bei diesem Inkraftsetzungsdatum alle Unterlagen der betroffenen Kantone auf Ende Januar 2026 schon bereitstehen. Es käme für diese Kantone in den entsprechenden Ausrichtungen nicht die Frist vom 31. Juli 2026 zur Anwendung für die Anpassung der kantonalen Vorschriften und Lehrpläne.</p> <p>Alle Kantone, die solche im Februar startenden Bildungsgänge haben, kämen damit in einen massiven Umsetzungsdruck. Die Umsetzungsarbeiten müssten nicht nur vor Inkraftsetzung am 1. Januar 2026 gestartet werden, sondern voraussichtlich gar noch vor Entscheid durch den Bundesrat über die definitive Fassung. Mit einer Verabschiedung durch den Bundesrat vor Juni 2025 kann aber nicht realistisch gerechnet werden angesichts der erforderlichen Zeitläufe für die Verarbeitung der Vernehmlassungsergebnisse. Entsprechend stünde den Kantonen bestenfalls knapp ein halbes Jahr zur Verfügung für die Erarbeitung und Inkraftsetzung, wenn sie sich von Beginn an auf die finalisierten Fassungen der Unterlagen abstützen können sollen.</p>	



		<p>Insbesondere in zweisprachigen Kantonen sind die Fristen für die Umsetzung aufgrund der erforderlichen Übersetzungs- und Konsolidierungsarbeiten im Übrigen noch zusätzlich knapp.</p> <p>Aus den obenerwähnten Gründen ist die Inkraftsetzung zwingend auf den 1. März 2026 zu verschieben, damit für alle Angebote die Umsetzung auf August 2026 beginnt.</p>	
--	--	--	--

### **3) Zum Rahmenlehrplan für die Berufsmaturität:**

*Zur Information: in der Einleitung des Rahmenlehrplans sind die vorgenommenen Anpassungen kurz aufgeführt. Um die Orientierung zu erleichtern, sind alle Anpassungen und Ergänzungen gelb markiert.*

<b>Seite</b>	<b>Kapitel</b>	<b>Bemerkung / Anregung / allfälliger Änderungsvorschlag</b>
1	Einleitung	Es wird ausdrücklich begrüsst, dass die im Rahmen der Totalrevision gemachten Anpassungen mehrheitlich formeller Art sind und auf gemachten Erfahrungen und Studienergebnissen basieren. Die Kantone sind der Meinung, dass die Zielsetzungen der Revision, darunter die Verständlichkeit der Texte zu verbessern, klare Rahmenbedingungen für bisher mangelhaft geregelte Bereiche zu setzen und die Studierfähigkeit der BM-Absolventinnen und BM-Absolventen zu fördern, mit den Anpassungen erreicht werden können.
11	4 Lektionen und Lernstunden	Die Möglichkeit, auch in BM-1-Bildungsgängen insgesamt 80 Lektionen abweichend zur Lektionen-Tabelle zuzuordnen zu können wird begrüsst, auch wenn damit eine grössere Diversität der Ausgestaltung der BM-Bildungsgänge in Kauf genommen wird. Die Aggregation der Hinweise zur Verschiebung von Lektionen gegenüber der Lektionen-Tabelle an einem Ort anstelle an bisher zwei Orten im RLP-BM trägt zur Übersichtlichkeit und Kohärenz des Dokuments bei.
12	4 Gleiche Kompetenzen und Anforderungen für die Eidg. BM-Prüfung	Der verbindliche Hinweis auf die Eidgenössische Berufsmaturitätsprüfung im RLP-BM wird begrüsst.
13	5 Lektionen-Tabelle	Die Anpassung der Lektionentafel der BM-Ausrichtung Wirtschaft und Dienstleistungen wird begrüsst. Vor dem Hintergrund der Handlungskompetenzorientierung der revidierten Grundbildung Kaufleute EFZ wäre eine stärkere Harmonisierung der BM Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft mit den anderen BM-Ausrichtungen wünschenswert gewesen. Die im Rahmen dieser Zielsetzung getroffenen Massnahmen werden deshalb explizit begrüsst, so z.B. die Reduktion der Lektionendotation des Fachs Mathematik.



14	5 Erläuterungen zur Lektionen-Tabelle	Die Flexibilisierung des Anteils des interdisziplinären Arbeitens am Berufsmaturitätsunterricht wird explizit begrüsst.
15	5 Erläuterungen zur Lektionen-Tabelle	Vgl. oben. Die Überprüfung der BM Wirtschaft und Dienstleistungen, Typ Wirtschaft war aufgrund der revidierten beruflichen Grundbildung notwendig. Die vorgeschlagenen Anpassungen werden begrüsst.
19f	6.1.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Überarbeitung der IKT-Kompetenzen wird begrüsst. Sie sind wegleitend für zukunftsorientierten BM-Unterricht. Vor dem Hintergrund der raschen Entwicklung in diesem Gebiet besteht die Gefahr, dass sie rasch überholt sein werden. Das wird in Kauf genommen.
20f	6.1.4 Lerngebiete und fachliche Kompetenzen	Die Anpassung der Reihenfolge schriftliche und mündliche Kommunikation hat keine nominellen Änderungen zur Folge.
25	6.2.2 Allgemeine Bildungsziele, Hinweis auf das zu erreichende Niveau in der zweiten Landessprache	Die Fachhochschulen machen seit Längerem darauf aufmerksam, dass ein Fremdsprachenniveau B2 insbesondere in Englisch eine wichtige Komponente der Studierfähigkeit darstellt. Die Möglichkeit, kantonale ein höheres Niveau für den BM-Unterricht und die Abschlussprüfungen festzulegen wird sehr begrüsst. Damit wird den Kantonen die Förderung der Lernenden auf der Basis der bereits erworbenen Kompetenzen ermöglicht.  Das zu erreichende Sprachniveau bleibt in der zweiten Landessprache und im Fach Englisch B1. Rechtlich bedeutet das, dass das Resultat nicht nur bei der Abschlussprüfung auf B1 umgerechnet werden muss, sondern auch bei den Semesterzeugnissen. Ansonsten besteht die Gefahr, dass Schülerinnen und Schüler allenfalls nur provisorisch promoviert werden können oder gar promoviert werden, weil das Sprachniveau in der zweiten Landessprache resp. im Fach Englisch bei den Semesterzeugnissen nicht auf B1 runtergerechnet wird. Damit ist im kantonalen Quervergleich die Rechtsgleichheit nicht gewahrt. Das ist rechtlich heikel und anfechtbar. Generell stellt sich die Frage, wie auf das Niveau B1 umgerechnet werden soll.
25f	6.2.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Überarbeitung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
26ff	6.2.4.1 Gruppe 1	Keine Bemerkungen.
29f	6.2.4.2 Gruppe 1 (fortgeschritten)	Vgl. Rückmeldung zu 6.2.2 S. 25.
30	6.2.4.3 Gruppe 2 (BM 1)	Die Klärung, dass sich die Aufteilung der Lektionen auf die BM 1 bezieht, wird begrüsst.
31f	6.2.4.4 Gruppe 2 (BM 2)	Keine weiteren Bemerkungen.



34	6.3.2 Allgemeine Bildungsziele, Hinweis auf das zu erreichende Niveau im Fach Englisch	Vgl. Rückmeldung zu 6.2.2 S. 25.
35	6.3.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Überarbeitung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
36ff	6.3.4.1 Gruppe 1 (Standard)	Keine Bemerkungen.
39	6.3.4.2 Gruppe 1 (fortgeschritten)	Vgl. Rückmeldung zu 6.2.2 S. 25.
39f	6.3.4.3 Gruppe 2 (BM 1)	Die Klärung, dass sich die Aufteilung der Lektionen auf die BM 1 bezieht, wird begrüsst.
40f	6.3.4.4 Gruppe 2 (BM 2)	Keine weiteren Bemerkungen.
42	6.4.1 Das Grundlagenfach Mathematik im Überblick	Die Harmonisierung der Ziel- und Lektionenvorgaben für die beiden Typen der BM Wirtschaft und Dienstleistungen wird begrüsst.
43ff	6.4.4.1 Gruppe 1	Die Erhöhung der Anzahl Lektionen für das Lerngebiet 1 Arithmetik/Algebra auf Kosten der Geometrie wird begrüsst als Antwort auf die veränderten Austrittskompetenzen der Volksschulabgänger/innen seit Einführung des Lehrplan 21 / PER.
46ff	6.4.4.2 Gruppe 2	Keine Bemerkungen.
50ff	6.4.4.3 Gruppe 3	Vgl. Rückmeldung zu 6.4.1 S. 42.
53ff	6.4.4.4 Gruppe 4	Keine Bemerkungen.
56ff	6.4.4.5 Gruppe 5	Keine Bemerkungen.
59	7.1.1 Das Schwerpunktfach Finanz- und Rechnungswesen im Überblick	Die Präzisierung der Lektionen für die BM 2 Typ Wirtschaft wird begrüsst.



60	7.1.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
60ff	7.1.4.1 Gruppe 1 (BM 1)	Keine Bemerkungen.
65ff	7.1.4.2 Gruppe 1 (BM 2)	Der Nachweis der Schnittmengen zwischen den Lerngebieten der BM und den in der beruflichen Grundbildung (tronc commun und/oder Option Finanzen) vermittelten Kompetenzen wird sehr begrüsst und geschätzt.
71	7.1.4.3 Gruppe 2	Die Ergänzung der Tabelle inkl. der beinhalteten Präzisierungen wird begrüsst.
72f	7.2.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
78	7.3.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
81ff	7.4.4 Lerngebiete und fachliche Kompetenzen	Keine Bemerkungen. Die Änderungen erfolgen im Rahmen eines Abgleichs des vermittelten Lerngebiete im Grundlagenfach und im Schwerpunktfach und erscheinen stimmig.
86	7.5.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
87-108	7.5.4.1-7.5.4.4	Keine Bemerkungen zu den Präzisierungen der fachlichen Lernziele.
110	7.6.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
115	7.7.1 Das Schwerpunktfach Wirtschaft und Recht	Die Präzisierung der Lektionen für die BM 2 Typ Wirtschaft wird begrüsst.
116	7.7.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
116ff	7.7.4.1 Gruppe 1 (BM 1)	Keine Bemerkung zu den unveränderten Bestimmungen.
120ff	7.7.4.2 Gruppe 1 (BM 2)	Der Nachweis der Schnittmengen zwischen den Lerngebieten der BM und den in der beruflichen Grundbildung vermittelten Kompetenzen wird sehr begrüsst und geschätzt.
124ff	7.7.4.3 Gruppe 2	Keine Bemerkungen.
127ff	7.7.4.4 Gruppe 3	Keine Bemerkungen.



131	8.1.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
134f	8.2.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
139	8.3.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
145	9.1.1 Interdisziplinäres Arbeiten im Überblick	<p>Die Flexibilisierung des Anteils des interdisziplinären Arbeitens am Berufsmaturitätsunterricht wird explizit begrüsst. Es wird vorgeschlagen, den Satz «Insbesondere für die Erarbeitung der für die Generierung der Erfahrungsnote notwendigen IDAF-Leistungen gemäss Artikel 11 Absatz 4 BMV sowie für den Erwerb der überfachlichen Kompetenzen gemäss Kap. 9.1.3 sind die Schulen verantwortlich für die Festlegung einer ausreichenden Anzahl Lektionen.» wie folgt umzuformulieren:</p> <p>«Es liegt in der Verantwortung der Schulen, eine ausreichende Anzahl Lektionen für die Erarbeitung der für die Generierung der Erfahrungsnote notwendigen IDAF-Leistungen gemäss Artikel 11 Absatz 4 BMV festzulegen sowie den Erwerb der überfachlichen Kompetenzen gemäss Kap. 9.1.3 zu gewährleisten.»</p> <p>Die neue Vorgabe, dass mindestens sechs unterschiedliche Fächer am IDAF beteiligt sein müssen, erschwert die Organisation des IDAF unnötig. Je nach Bildungsgang und Lektionentafeln ist die IDAF-Organisation sehr komplex. Auf diese Vorgabe sollte verzichtet werden.</p>
145f	9.1.2 Allgemeine Bildungsziele	Keine Bemerkungen.
146f	9.1.3 Überfachliche Kompetenzen	Die Ergänzung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
147	9.1.4.1 Begriff	Keine Bemerkungen.
147	9.1.4.2 Organisation	<p>Die Anpassungen verfolgen das Ziel, den Schulen mehr Freiraum in der Gestaltung der IDAF zu gewähren, und werden begrüsst.</p> <p>Die Präzisierung, dass mindestens sechs unterschiedliche Fächer am IDAF beteiligt sein müssen, ist umfassend und wird begrüsst.</p>
147	9.1.4.3 Bewertung	Keine Bemerkung zu den unveränderten Bestimmungen.
148	9.1.5.1. Begriff	Vgl. Rückmeldung zu Art. 11 Abs. 5 BMV.
148	9.1.5.3 Bewertung	Die Ergänzung einer vertiefenden Diskussion im Anschluss an die Präsentation wird angesichts der Entwicklungen im Bereich der künstlichen Intelligenz begrüsst.



		Weiter wird begrüsst, dass den Schulen weiterhin die Gewichtung der einzelnen Bereiche nach spezifischer Gegebenheit überlassen wird. Die Präzisierung mit Bezug auf Einzel- oder Teamarbeiten im letzten Absatz wird ebenfalls begrüsst.
149	9.2.1 Mehrsprachige Angebote im Überblick	Die Präzisierung der bereits bisher bestehenden Angebote «mehrsprachiger Unterricht» und «mehrsprachige Berufsmaturität» wird begrüsst. Ein immersiver Unterricht war bisher nicht explizit möglich. Dass dies explizit erwähnt und ermöglicht wird, ist zeitgemäss und wird ebenfalls sehr begrüsst.
149	9.2.2 Kompetenzen	Keine Bemerkungen.
150	9.2.3 Grundangebot «Mehrsprachiger Unterricht»	Keine Bemerkungen.
150	9.2.3.2 Sprachen	Wir schlagen eine Neuformulierung dieses schwer verständlichen Satzes vor. Zum Beispiel: «In den Fächern mit mehrsprachigem Unterricht ergänzt oder ersetzt (immersiv) die zweite Landessprache oder Englisch die erste Landessprache als Unterrichtssprache.»
150	9.2.3.3 Anzahl Lektionen	Keine Bemerkungen.
150	9.2.3.4 Bewertung	Keine Bemerkungen.
150	9.2.3.5 Vermerk in den Semesterzeugnissen	Keine Bemerkungen.
150	9.2.3.6 Abschlussprüfungen	Keine Bemerkungen zur unveränderten Bestimmung.
151	9.2.4 Erweitertes Angebot «Mehrsprachige Berufsmaturität»	Die Präzisierungen werden begrüsst.
151	9.2.4.1 Fächer	Keine Bemerkungen zu den lediglich sprachlich angepassten Bestimmungen.
151	9.2.4.2 Sprachen	Wir schlagen eine Neuformulierung dieses schwer verständlichen Satzes vor. Zum Beispiel: «In den Fächern mit mehrsprachigem Unterricht ergänzt oder ersetzt (immersiv) die zweite Landessprache oder Englisch die erste Landessprache als Unterrichtssprache.»
151	9.2.4.3 Anzahl Lektionen	Keine Bemerkungen.



151	9.2.4.4 Bewertung	Keine Bemerkungen.
151	9.2.4.5 Vermerk in den Semesterzeugnissen	Keine Bemerkungen
151f	9.2.4.6 Abschlussprüfungen	<p>Es wird begrüsst, dass die sprachlichen Kompetenzen in den überarbeiteten Bestimmungen aus der Bewertung explizit ausgeklammert werden. Damit wird dem Konzept des bilingualen Unterrichts / CLIL / Immersion besser entsprochen. Es ist zudem davon auszugehen, dass dies zur Förderung der mehrsprachigen Berufsmaturität beitragen wird.</p> <p>Dass Antworten nur dann berücksichtigt werden, wenn sie in der Zielsprache verfasst werden, erscheint für viele Kantone schlüssig. Dass die kantonal einheitlichen Abschlussprüfungen auch für mehrsprachige Berufsmaturitätsbildungsgänge verwendet und teilweise oder ganz übersetzt werden sollen, erscheint nicht in jedem Fall der Qualität der Abschlussprüfungen zuträglich. Trotzdem sollte hier den Kantonen die Möglichkeit gegeben werden, dies kantonal zu regeln.</p> <p>Im Falle der mehrsprachigen Kantone wird davon ausgegangen, dass die Regelung mit Augenmass auszulegen ist. So müssen im Falle des immersiven Unterrichts mit Absolvierenden der Partnersprache die Prüfungen abgelegt werden können, die auch von den Klassenkameradinnen und Klassenkameraden abgelegt werden, mit denen der Unterricht im Fach effektiv besucht wurde. Unbesehen des Umstandes, dass gegenüber der Stammklasse in einzelnen Fächern dadurch eine andere Prüfung zur Anwendung kommt. Im Falle echter bilingualer Bildungsgänge, in denen beide Sprachgruppen den Unterricht gemeinsam besuchen und beide zu 50% in der anderen Sprache partizipieren, wird ebenfalls davon ausgegangen, dass entweder die Prüfung der einen Sprachgruppe oder jene der anderen zur Anwendung kommt, aber nicht in einer Klasse zwei verschiedene Prüfungssets zum Einsatz kommen. Dass solche Finessen und Besonderheiten im Rahmenlehrplan nicht definiert werden, wird ausdrücklich begrüsst.</p>
152	9.2.4.7 Vermerk im Notenausweis	Keine Bemerkungen zu den lediglich sprachlich angepassten Bestimmungen.
152	9.2.5 Anforderungen an die Lehrpersonen	Die Ergänzung, dass im spezifischen, beschriebenen Fall die Weiterbildung in zweisprachiger Didaktik oder Immersionsdidaktik nicht verlangt wird, wird begrüsst.
153-157	9.3 Richtlinien zum Blended Learning	Die Richtlinien zum Blended Learning werden explizit begrüsst. Sie schaffen einen Rahmen für zeitgemässes Lernen in unterschiedlichen Settings.
153-155	9.3.1	Die anschauliche Definition und Beschreibung von Blended Learning inkl. der drei Lernsettings wird sehr begrüsst.



	Definition von Blended Learning, inkl. der drei Lernsettings	
155	9.3.2 Verständnis des Begriffs «Lektion» im Rahmen von BL-Angeboten	Die Präzisierung in Art. 5 BMV und der ergänzenden Bestimmung im RLP-BM wird begrüsst.
155f	9.3.3 Chancen und Risiken des BL	Keine Bemerkungen.
156	9.3.4 Eckwerte für die Umsetzung von BL-Angeboten	Die Präzisierung des Umfangs der Präsenzlektionen und der vor Ort zu leistenden Lektionen für die BM 1 und die BM 2 wird begrüsst. Diese Rahmenbedingungen ermöglichen die Entwicklung qualitativ hochstehender Bildungsgänge. Von privaten Anbietern wird diese Vorgabe allerdings bei langjährig bestehenden Bildungsgängen eine Reduktion des Umfangs des begleiteten, selbstorganisierten Lernens bedeuten.
156f	9.3.5 Zentrale Aspekte bei der Entwicklung...	Die Vorgaben zur Konzeption von BL-Angeboten werden begrüsst. Die im Anhang 4 Kap. 5 des RLP-BM abgebildete tabellarische Übersicht ist eine sehr nützliche Hilfestellung.
157	9.3.6 Anforderungen an die Lehrpersonen	Die Bestimmungen werden begrüsst.
158	10 Formen der Abschlussprüfungen	Neu soll den Kantonen überlassen werden, welche Hilfsmittel an den Abschlussprüfungen zugelassen sind. Es ergibt Sinn, dass die Kantone dies im Zuge der Regelung der Erstellung der kantonalen Abschlussprüfungen pro Ausrichtung festlegen müssen. In der Umsetzung bedeutet dies für die Kantone Aufwand, auch in der interkantonalen Abstimmung.
158f	10.1 Formen der Abschlussprüfungen im Grundlagenbereich	Keine Bemerkungen zu den lediglich sprachlich überarbeiteten Bestimmungen.
159f	10.2 Formen der Abschlussprüfungen im Schwerpunktbereich	Keine Bemerkungen zu den lediglich sprachlich überarbeiteten Bestimmungen. Der Hinweis zur Berechnung der Prüfungsnote in den Fächern Sozialwissenschaften und Naturwissenschaften wird begrüsst.
161f	10.3 Formen der Abschlussprüfungen bei einer Wiederholung der Berufsmaturitätsprüfung	Die präzisierten Bestimmungen zum Erwerb neuer Noten in den Ergänzungsfächern im Rahmen der Wiederholung der Berufsmaturitätsprüfung werden sehr begrüsst. Die gewährte Flexibilität betreffend der Prüfungsform (schriftlich oder mündlich) bei den Ergänzungsfächern wird ebenfalls begrüsst.



163	10.4 Weitere Hinweise, Abschlussniveau der zweiten Landessprache/Englisch	Dass das Resultat der Prüfungsnote auf das Zielniveau B1 umgerechnet werden muss, wird kritisch angesehen (vgl. oben). Dahingegen wird begrüsst, dass dies für die Erfahrungsnote aufgrund der Sprachfortschritte während des BM-Unterrichts nicht der Fall ist (Niveau B2 erst am Schluss des BM-Unterrichts erreicht, eine Umrechnung der Erfahrungsnote würde zu einer Verzerrung der Leistungen führen).
163	10.4 Weitere Hinweise, Fremdsprachendiplome	Die Abkehr davon, dass der Bund festlegt, welche Fremdsprachendiplome anerkannt werden anstelle der Abschlussprüfung, wird in der Praxis Herausforderungen schaffen, damit weiterhin in allen Kantonen eine vergleichbare Anrechnung erfolgt (vgl. Empfehlung Nr. 11 der SBBK). Die Präzisierungen zum Zeitpunkt des Entscheids für oder gegen den Erwerb eines Fremdsprachendiploms werden begrüsst.
167	11 Schlussbestimmungen	Die Inkraftsetzung des Rahmenlehrplanes auf den 1. Januar 2026 bietet, wie auch eine Inkraftsetzung der BMV auf dieses Datum, für Kantone mit Bildungsgängen mit Start im Februar, eine grosse Herausforderung. Auch wenn vor dem Hintergrund, dass der RLP-BM keine tiefgreifenden Neuerungen beinhaltet, welche es notwendig machen würden, dass alle Lehrpläne neu erarbeitet werden müssten, die Umsetzung nicht gleich anspruchsvoll sein wird wie bei einer echten Totalrevision, ist der Inkraftsetzungszeitpunkt zwingend auf den 1. März 2026 zu verschieben.
173ff	Anhang 2 Liste überfachlicher Kompetenzen	Die Überarbeitung der überfachlichen Kompetenzen wird begrüsst.
176-179	Anhang 3 Allgemeine Kriterien für die Bewertung der IDPA	Die Überarbeitung der Kriterien für die Bewertung der IDPA wird begrüsst. Da das Qualifikationsverfahren in die Hoheit des Kantons fällt, wird angeregt, dass der Kanton Vorgaben zur Gewichtung der Kriterien festlegen kann.
180	Anhang 4, 1 Struktur und Ausgestaltung der Lehrpläne für anerkannte Bildungsgänge	Keine Bemerkungen.
181	Anhang 4, 2 Umsetzung der Lehrpläne für anerkannte Bildungsgänge	Keine Bemerkungen.
181	Anhang 4, 3 Kantonale Vorbereitung und Validierung der schriftlichen Abschlussprüfungen	Es handelt sich um eine für etliche Kantone weitreichende Neuerung, dass die Prüfungen kantonal identisch zu erfolgen haben. Die Konkretisierungen, wann von der Einheitlichkeit der Prüfung abgewichen werden kann, sind von entscheidender Wichtigkeit. Die Gewährleistung des Qualifikationsverfahrens in der beruflichen Grundbildung darf nicht gefährdet werden durch eine zu enge Festlegung. Die Empfehlungen betr. die konkrete Umsetzung werden begrüsst, auch wenn sie wiederum sehr operativ ausfallen.



182	Anhang 4, 4 Hinweise zum Umgang mit Anwendungen der künstli- chen Intelligenz	Die Hinweise entsprechen dem aktuellen Stand der Diskussionen und werden in diesem Sinne begrüsst.
183f	Anhang 4, 5 Beispiel für die Darstellung ei- ner Lektionen-Tabelle als Be- standteil eines BL-Konzepts	Die exemplarische Lektionen-Tabelle wird sehr begrüsst.
185-190	Anhang 5 Glossar	Keine Bemerkungen zu den Anpassungen im Glossar. Diese werden begrüsst.



#### 4) Zur Strategie für die Berufsmaturität

<b>Strategie für die Berufsmaturität</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zum Einführungstext «Strategie für die Berufsmaturität»</b>
	Keine Bemerkungen, die Strategie wird begrüsst.

<b>Nr. Grundsatz</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zu «Dafür steht die Berufsmaturität»</b>
1	Dieser Punkt erscheint wichtig, da er ermöglicht, Jugendliche mit sehr guten schulischen Leistungen am Ende der obligatorischen Schulzeit für die Berufsbildung zu gewinnen.
2	Wir begrüssen die Erinnerung, die an dieser Stelle gemacht wird, an die Bedeutung der Abschlüsse der Höheren Berufsbildung und der Hochschulen, für welche die Berufsmaturität qualifiziert. Diese Bildungswege müssen als komplementär und nicht konkurrierend betrachtet werden, um den Fachkräftebedarf der Wirtschaft bestmöglich zu decken.
3	Keine Bemerkungen.
4	Es muss darauf hingewiesen werden, dass die Berufsmaturität auf den Erwerb einer erweiterten Allgemeinbildung fokussiert ist. Der Nutzen der Ausbildung beschränkt sich demnach nicht allein auf den Hochschulzugang, was in diesem Absatz zu unserer Zufriedenheit hervorgehoben wird.
5	Wir begrüssen diesen Grundsatz. Um neben Lehrbetrieben explizit auch Unternehmen anzusprechen, welche keine Lernenden ausbilden, jedoch gelernten Berufsleuten den berufs begleitenden BM-2-Unterricht ermöglichen, schlagen wir vor, dass der Begriff Lehrbetrieb mit «und Unternehmen» ergänzt wird.

<b>Nr. strategische Leitlinie</b>	<b>Bemerkung / Empfehlung zur strategischen Leitlinie für die Berufsmaturität</b>
1–7	Keine Bemerkungen, wird begrüsst.
8	Wir begrüssen diese strategische Leitlinie, da wir letzthin im Rahmen von Berufsrevisionen feststellen mussten, dass die Voraussetzungen für die Aufrechterhaltung des lehrbegleitenden Berufsmaturitätsunterrichts vernachlässigt wurden. Die Regelungen in der BMV zu den Pilotprojekten stehen im Widerspruch zur Förderung flexibler BM-Modelle der Leitlinie. Für die Attraktivität der BM ist eine angemessene Flexibilität unabdingbar.



9	Wir begrüßen die klare Positionierung der Berufsmaturitätsabsolventinnen und -absolventen als Hauptzielgruppe der Fachhochschulen. Die Leitlinie erscheint uns vor dem Hintergrund der zunehmenden Anzahl von gymnasialen Maturandinnen und Maturanden, welche sich für FH-Studiengänge einschreiben, opportun. Sie stellt sicher, dass den Inhaberinnen und Inhabern einer Berufsmaturität keine Nachteile gegenüber gymnasialen Maturitätsabsolvent/innen erwachsen, indem das Anforderungsniveau der Fachhochschulstudiengänge sich den schulischen Kenntnissen und Kompetenzen der Letzteren angleichen.
10	Keine Bemerkungen, wird begrüsst.